swissenschaft.
4
3 1761 06586308 6

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

Rutherford Library,
University of Alberta

Coder

der europäischen

Wechsel-Rechte.

Erster Band.

Die deutschen Wechsel-Gesetze.

Codex

der europäischen

Wechsel-Rechte

oder

Sammlung der heutzutage in Europa geltenden

Wechsel-Gesetze

von

Johann Karl Meißner.

Erster Band.

Die deutschen Wechselgesetze.

Nürnberg 1836.

Verlag von Johann Leonhard Schrag.

LIBRARY
FEB
3
1984
UNIVERSITY OF TORONTO

Campeſcher Druck.

Den

Herren Vorstehern

des

Nürnbergischen Handelsstandes

Georg Christoph von Forster

Johann Merkel

Georg Zacharias Platner

Wilhelm Fuchs

als

Zeichen der Hochachtung und Ergebenheit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/codexdereuropi01meis

Es werden wenige Handelsplätze seyn, welche mit allen Ländern von Europa in so regelmäßigem Verkehr stehen als Nürnberg; wenige, wo für ein gemeinnütziges Unternehmen so viele Aufmerksamkeit und Theilnahme gefunden wird, als in dieser meiner zweiten Vaterstadt.

Beide Thatsachen haben mich zu dem vorliegenden Werke ermuthigt, und dessen Ausführung in seinem vollen Umfange allein mir möglich gemacht.

Um dieses öffentlich anzuerkennen, und zugleich den Dank auszusprechen, den die bei meinem Unternehmen so bereitwillig geleistete Mitwirkung vieler angesehenen hiesigen Kaufleute, sowie Ihre eigene, Hochachtbare Herren! erheischt, habe ich mir erlaubt, Ihre Namen diesem Buche vorzusetzen. Sie werden demselben jedesfalls zur Zierde, und wie ich hoffe, auch zur guten Vorbedeutung gereichen! —

Denn wie das Institut des hiesigen Handelsvorstandes eines der ältesten seiner Art in Deutschland ist, und sich

Jahrhunderte hindurch in Ansehen erhalten hat, so wünsche ich, daß diesem meinem Werke, das zunächst dem gegenwärtigen Bedürfniß dienen soll, noch über diese Zeit hinaus ein bleibender Werth zukommen möge, in so ferne es zugleich als ein Beitrag zur Kenntniß der dermaligen Rechts- und Handelsverhältnisse, und dadurch zur Geschichte der menschlichen Kultur im Allgemeinen dienen kann.

Nürnberg, im Februar 1836.

Johann Karl Meißner.

Vorwort.

Indem der erste Band dieses Werkes hiermit in die Hände des Publikums übergeht, treten dem Unternehmer noch einmal alle Schwierigkeiten vor Augen, welche bei einer Sammlung dieser Art nicht fehlen konnten, wo man es mit weit entlegenen Orten und Ländern, mit vielen und verschiedenartigen Mittelspersonen, und mit manchen gar verwickelten Rechtsverfassungen zu thun hat. Mögen ihm solche zur Entschuldigung dienen, wenn nicht Alles vollständig erreicht worden ist, was er sich vorgenommen, und wonach er mit Eifer und Liebe gestrebt hat.

Wie leicht es dem Urheber dieser Sammlung auch werden dürfte, den Werth derselben durch umständliche Vergleichung mit früheren Leistungen dieser Art hier in ein vortheilhaftes Licht zu setzen, so hält er es doch für schicklicher, solche Vergleichungen Andern zu überlassen. Die Zahl der vorhandenen

Werke in diesem Fache ist bekanntlich sehr gering; sie stammen meist aus einer frühern Zeit, und scheinen eine systematische Vollständigkeit gar nicht beabsichtigt zu haben. Dennoch sind sie schon in historischer Hinsicht beachtenswerth, und der Herausgeber dieser Sammlung hat sie gerne zu Rathe gezogen, wo sie zur bessern Begründung oder Vervollständigung des eigenen Werkes dienen konnten.

Was in diesem aber zu finden sey, ist wohl schon durch den Titel hinlänglich angegeben. Es soll das geschriebene und publicirte Wechselrecht aller Länder Europa's enthalten, und zwar nicht nur in materieller, sondern auch in formeller Hinsicht, so daß überall nicht nur das spezielle Wechselgesetz, sondern auch das Verfahren im Wechselprozesse hier zu finden ist, wo nur immer dergleichen Bestimmungen vorhanden und zu erhalten waren.

Dagegen wurden die sonst vorhandenen Gewohnheiten oder Usancen, sowie alle Commentare und gelehrte Erörterungen wie billig ausgeschlossen.

Die statistische Grundlage, welche bei diesem Werke der systematischen Vollständigkeit wegen angenommen worden ist, dürfte sich, der früher beliebten alphabetischen gegenüber, die so viel Unsicheres und Schwankendes hat, von selbst rechtfertigen.

Alle Ueberſetzungen ausländiſcher Wechſelgeſetze im zweiten Bande rühren von dem Herausgeber ſelbſt her, oder ſind von demſelben revidirt worden, bis auf die der Ruſſiſchen Wechſelordnung, deren offizielle Ausgabe mit deutſchem Text verſehen iſt, und der Polniſchen, welche von einem ſprach- und ſachkundigen Freunde beſorgt wurde. Die Verdolmetſchung des Türkiſchen Fermans iſt zugleich mit dem Texte und zwar zum Behuf der gegenwärtigen Unternehmung in der Großherrlichen Staatscanzley ſelbſt ausgefertigt worden. Es ſey bei dieſer Gelegenheit dem weitentfernten Freunde und Gönner, der dieſes intereſſante Aktenſtück herbeiſchaffte, ſowie allen übrigen auswärtigen Beförderern des Werkes der gebührende ehrende Dank dargebracht.

Um die dem zweiten Bande als Zugabe beigefügte Litteratur des Wechſelrechts ſo vollſtändig als möglich zu machen, iſt weder Aufmerkſamkeit noch Mühe geſpart worden, ſo daß man hoffen kann, es werde wenigſtens kein deutſches Werk von einigem Belang in dieſem Fache vermißt werden.

Wenn dieſe Sammlung nun zunächſt dem Geſchäftsmann als brauchbares Handbuch, dem Gelehrten als geeignetes Feld für ſeine Forſchungen, dem Geſetzgeber als Grund und Material zu ſeinem Baue dienen kann; wenn ſie vielleicht den

Anstoß giebt, hier und da, besonders in unserm deutschen Vaterlande, das Veraltete abzuschaffen, und Besseres an dessen Stelle zu setzen, so sieht der Herausgeber seinen Zweck erreicht, und sich für alle aufgewandte Mühe reichlich belohnt.

Nürnberg, im Juni 1836.

Inhalt des ersten Bandes.

Das deutsche Wechselrecht im Allgemeinen 1
Reichsabschied vom Jahre 1654 1
Reichsgutachten vom Jahre 1668 2
Reichsabschluß vom Jahre 1671 2
Oesterreichische Staaten innerhalb Deutschland.
Erneuertes Wechselpatent, die Wechselordnung für die Böheimischen, Nieder- und Inneröſterreichischen Erbländer in sich begreifend; dann auch Wechselgerichtsordnung erster, anderer und letzter Instanz ꝛc. Vom 1. Oct. 1763 4
Hofentschließung über eine Anfrage in Betreff des Art. 47 der Wechselordnung. Vom 29. Dec. 1763 33
Editto di Cambio etc. 33
Patent, die landtäfliche Vormerkung der Wechselbriefe in Böhmen betreffend. Vom 14. May 1772 33
Allerhöchstes Normativum in Betreff der Gerichtsbarkeit der Niederöſterreichischen Mercantilinstanzen gegen ungarische Unterthanen 34
Patent über das Verfahren bei den Wechselgerichten in Rechtsstreitigkeiten. Vom 9. April 1782 36
Hofdecret, die Form des Giro eines Wechsels betreffend. Vom 24. Sept. 1787 38
Hofdecret in Betreff der Wechselexecution wider Militäre. Vom 9. Oct. 1787 39
Hofdecret, wodurch die Art bestimmt wird, wie die Wechselgerichte auf bewegliche und unbewegliche Güter die Execution zu bewilligen haben. Vom 6. April 1789 39
Hofdecret, als Erläuterung, daß die Concursordnung die Wechselrechte nicht aufgehoben hat. Vom 13. Juli 1789 39
Hofdecret, daß Geistliche befugt sind, Wechsel auszustellen. Vom 22. Sept. 1789 40
Hofdecret wegen Zuerkennung der 6 Procent Merkantilinteressen. Vom 18. May 1792 40
Patent wegen Ausstellung trockner Wechsel. Vom 25. Febr. 1791 40
Hofdecret, als Erläuterung des vorstehenden Patents. Vom 24. Febr. 1792 42
Patent, die Merkantilinteressen zu 6 Procent betreffend. Vom 4. Juli 1792 43
Hofdecret, die Beilegung des Originalwechsels in der Klage betreffend. Vom 21. Sept. 1792 43

Oesterr. Staaten innerhalb Deutschland. Fortsetzung.
Hofdecret, daß der Kläger die Wechselfähigkeit des Beklagten nicht sogleich zu erweisen schuldig sey. Vom 21. Oct. 1793 ... 43
Hofdecret, daß die Vertretungsklage auf den Giro eines Wechsels keinen Bezug habe. Vom 3. Juli 1794 ... 44
Hofdecret, den Art. 34 der Wechselordnung betreffend. Vom 21. Oct. 1794 44
Hofdecret, die Girirung und Acceptation der von Unbefugten ausgestellten Wechsel betreffend. Vom 23. April 1802 ... 44
Hofkammerdecret, die Erläuterung des 40. und 41. Artikels der Wechselordnung betreffend. Vom 4. Oct. 1802 ... 45
Hofdecret, Erläuterungen über die Respecttage der Wechsel enthaltend. Vom 27. Juni 1805 ... 46
Hofdecret, über die Frage, ob dem Trassaten, der als Acceptant einen Wechsel bezahlt, der Rückersatz-Anspruch an den Trassanten nach Wechselrecht gebühre? Vom 12. Sept. 1806 ... 46
Hofdecret, die Ausstellung trockener Wechsel von Handlungsgesellschaften betreffend. Vom 24. Oct. 1807 ... 47
Hofdecret, daß förmlich-eigne Wechsel keine Respekttage haben, und daß die auf dritte Personen in loco der Ausstellung zahlbar gezogenen Wechsel als unförmlich trockene Wechsel anzusehen seyen. Vom 9. Juli 1808 ... 47
Hofdecret, als Erläuterung wegen der retournirten Tratten. Vom 16. März 1811 ... 48
Hofdecret, daß Handels- und Gewerbsleute, wenn sie von dem Rechte, Wechsel auszustellen, Gebrauch machen, zur Protokollirung ihrer Firmen verpflichtet sind. Vom 29. Sept. 1812 ... 48
Hofdecret, als Erklärung der obigen Verordnung. Vom 7. May 1813 ... 49
Hofdecret, daß der Aussteller, Girant und Acceptant mit einer vereinigten Klage nicht belangt werden kann. Vom 27. April 1816 ... 50
Hofdecret, wann die Acceptation eines Wechsels geschehen müsse. Vom 6. Juli 1816 ... 50
Allerhöchste Entschließung, die Erläuterung der Wechselordnung und des Patents vom 25. Febr. 1791 betreffend. Vom 13. Juli 1821 ... 50
Hofdecrt, als Erläuterung der Wechselordnung von 1763. Vom 15. Sept. 1823 ... 51
Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen. Vom 23. März 1792 ... 52
Handelsgesetzbuch für das Königreich Italien. Eingeführt im südlichen Tyrol am 15. Juni 1810 ... 77
Preußische Staaten innerhalb Deutschland ... 72
Auszug aus dem Patent wegen Publikation des neuen Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten. Vom 5. Febr. 1794 ... 79
Preußische Wechselordnung ... 81
Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemaligen Provinzen und Districte. Vom 15. Nov. 1816 ... 135
Verordnung, betr. das Naumburger Handelsgericht ꝛc. Vom 4. Juni 1819 138
Preußische Wechselprozeßordnung ... 144
Rheinisches Wechselrecht ... 155
Königreich Bayern ... 179
Gesetz, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend. 181

Königreich Bayern. Fortsetzung.
Bayerische Wechselordnung vom Jahre 1783 184
Bayerische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung vom Jahre 1785..... 197
Preußische Wechselordnung für die ehemaligen Fürstenthumer Ansbach und Baireuth, Siehe Preußen 81 u. f.
Französisches Wechselrecht, für den Rheinkreis, Siehe unter Preußen, s. t. Rheinisches Wechselrecht, 155 ff.
Wechselordnung der Stadt Augsburg vom Jahre 1778..... 222
Erläuterung der Wechselordnung vom Jahre 1804..... 247
Gesetz, die Abkürzung der Nothfrist an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg betreffend. Vom 11. Sept. 1825..... 248
Wechselordnung der Stadt Nürnberg vom Jahre 1722..... 250
Auszug aus der Banco-Ordnung der Stadt Nürnberg, von 1721..... 265
Auszug aus der Handelsgerichtsordnung der Stadt Nürnberg von 1804 266
Königreich Sachsen..... 267
Churfürstlich Sächsisches Leipzigisch Marktrescript vom Jahre 1621..... 268
Erneuertes und erweitertes Marktrescript vom Jahre 1660..... 272
Decisivbefehl wegen derer Wechselbriefe und Commissionswaaren vom Jahre 1669..... 274
Extension des Wechselrechts auf die Universitätsverwandte zu Leipzig vom Jahre 1671..... 276
Extension des Churfürstl. Sächsischen Leipzigischen Marktrescripts auf die Weibspersonen vom Jahre 1674..... 276
Erläuterung des obigen Rescripts vom Jahre 1675..... 277
Extract aus dem Sächsischen Landtagsabschied, die Extension des Marktrescripts auf Orte und Personen außerhalb Leipzig betreffend. Vom Jahre 1676..... 278
Churfürstlich Sächsische Declaration des Wechselrescripts wegen derer Studiosen zu Leipzig. Vom Jahre 1680..... 278
Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682..... 280
Leipziger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1682..... 301
Vom Valor der Handlungsbücher, ingleichen daß in Leipzig hinführo über die auf Credit ausgenommene Waaren ein Billet oder kurze Handelsobligation gegeben, auch wie darauf verholfen werden solle. Vom Jahre 1683..... 318
Befehl, daß wider Militärpersonen auf ihre von sich gestellte Wechselbriefe nach Wechselrecht verfahren werden solle. Vom Jahre 1699..... 320
Erklärung der Leipziger Handels- und Wechselordnung, und diesfalls publicirtes Mandat, wie es in Wechselsachen in puncto Exceptionis, Compensationis et Solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen derer unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll. Vom Jahre 1699..... 321
Befehl, wie viel einem in Arrest sitzenden Wechsel-Debitori täglich zu seinem Unterhalt zu reichen. Vom Jahre 1708..... 324
Patent, daß die Protectoria das Verfahren nach Wechselrecht nicht hindern sollen. Vom Jahre 1708..... 325
Supplicandum, die Einführung des Leipziger Wechselrechts in das Markgrafenthum Oberlausitz betreffend. Vom Jahre 1709..... 326
Publikation der in dem Markgrafthum Oberlausitz eingeführten Leipziger Wechselordnung und deren Erläuterung, auch fernerer allergnädigsten Verordnung deßwegen vom Jahre 1711..... 330
Patent, die Wechselbriefe der Geistlichkeit betreffend..... 332

Königreich Sachsen, Fortsetzung.
Befehl, daß die Organisten, weil sie unter den Kirchen- und Schuldienern begriffen, keine Wechsel ausstellen dürfen. Vom Jahre 1713 334
Erklärung, daß die im §. 32 der Leipziger Wechselordnung enthaltene Exceptio praescriptionis nur für ein Localstatutum auf demselbigen Handelsplatze anzunehmen und auf andere Orte nicht zu extendiren sey. Vom Jahre 1713 334
Decisivbefehl, daß die von Christen an Juden und vice versa geschehenen Cessiones ꝛc. bei Kräften verbleiben, und vor gültig geachtet werden sollen. Vom Jahre 1715 335
Rescript, den Zahltag der Neujahrsmesse zu Leipzig betreffend, v. J. 1715 336
Verordnung, das Forum der Militärpersonen in Wechselsachen betreffend. Vom Jahre 1718 338
Mandat wegen derer Studiosorum Wechselbriefe. Vom Jahre 1718.... 339
Weitere Verordnung wegen des Zahltags der Leipziger Neujahrsmesse. Vom Jahre 1719 341
Rescript, wie in Wechselsachen, wenn wider eines in Arrest sitzenden Schuldners Loslassung appellirt wird, zu verfahren. Vom Jahre 1719 341
Mandat wider das Aufborgen junger Leute, auch Ausstellung derer Wechselbriefe und damit unterlaufende Mißbräuche. Vom Jahre 1724..... 342
Extract aus dem Anhang der Churſächsischen erläuterten Prozeßordnung 348
Rescript, wie wider Officiers, welche Wechsel- und anderer Schulden halber angeklagt werden, verfahren werden soll. Vom Jahre 1725 351
Befehl, daß ein Debitor, wenn er den Wechsel nicht recognosciren, noch dissitiren will, in Arrest gehen muß. Vom Jahre 1726..... 353
Mandat zu Erläuterung des Mandats wider das Aufborgen junger Leute, ingleichen die Wechselbriefe und Schuldenverschreibungen der Weibspersonen betreffend. Vom Jahre 1727 353
Decisio XXVI. Ob ein Wechselgläubiger, wenn er vom Concurs präcludirt, oder der mehrere Theil der Creditoren sich mit dem Schuldner verglichen, des Wechselrechts sich wider denselben gebrauchen könne. Vom Jahr 1746 355
Rescript, daß ein Creditor von dem Capital, worüber ihm außer dem erlangten Consens in die Hypothek auch eine Wechselverschreibung ausgestellt, 6 Prozent Interessen nehmen könne. Vom Jahre 1747..... 356
Auszug aus der Churfürstl. Sächs. erneuerten Ordonanz vom J. 1752, die Schuldverschreibungen der Militärpersonen betreffend 356
Befehl, die Frage, wann eigentlich die Verfallzeit der auf eine Zeit nach der Messe zu bezahlen ausgestellten Wechsel seyn solle? betr. V. J. 1754 357
Auszug aus dem Münzedikt vom 14. May 1763 358
Geschärftes Mandat wider die Bankerutiers, vom J. 1766..... 359
Extract aus dem Mandat wegen der Hazard- und anderer hoher Spiele auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Unbilligkeit der Spielschulden. Vom Jahre 1766..... 382
Specialbefehl ꝛc. Entscheidung der Frage: ob bei präscribirten Wechseln, außer dem Personalarrest, alle übrige in denen Rechten gegründete besondere Privilegia der Wechsel statt haben sollen. Vom Jahre 1767 384
Patent des Raths zu Leipzig, die Verjährung kaufmännischer Wechsel betreffend. Vom Jahre 1768..... 385
Rescript, daß der sechste Zinsthaler bei Wechseln, die zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, bis zu erfolgender völliger Bezahlung zu entrichten; wenn aber ein geringerer Zins als

Königreich Sachsen. Fortsetzung.
fünf vom Hundert in einem Wechsel verschrieben, auf solchen gleichfalls zu sprechen. Vom Jahre 1768 ... 386
Rescript zur Erläuterung des geschärften Banquerutiermandats. Vom Jahre 1770 ... 388
Rescript, Wechselbriefe, darin die Zeit der Ausstellung nicht ausgedruckt worden, betreffend. Vom J. 1773 ... 388
Rescript, die Unterschrift der von Compagniehandlungen ausgestellten, indossirten und acceptirten Wechselbriefe betreffend. Vom Jahre 1773 389
Rescript, die Erläuterung und Abänderung der Leipziger W. O. §. 8 und der dasigen Handelsgerichtsordnung Tit. 13 betreffend. Vom Jahre 1773 391
Oberlausitzer Wechselordnung von 1776 ... 392
Rescript, die geringfügigen Executiv- und Wechselsachen betreffend. Vom Jahre 1780 ... 400
Verordnung wegen der Caution in Wechselsachen. Vom J. 1781 ... 401
Auszug aus dem Churfürstl. Sächs. Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend. Vom Jahre 1783 ... 401
Mandat zur Erläuterung des geschärften Banqueroutiermandats. Vom Jahre 1786 ... 402
Auszug aus dem Kriegsgerichtsreglement vom Jahr 1789, den Wechselprotest gegen Militärs betreffend ... 403
Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römisch-katholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener betreffend. Vom Jahre 1808 ... 404
Auszug aus dem Mandat, die Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden betreffend. Vom Jahr 1811 ... 405
Rescript, die Gültigkeit ausländischer Wechselproteste betreffend. Vom Jahre 1812 ... 408
Auszug aus der Leipziger Mäklerordnung, vom Jahre 1818 ... 409
Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener reformirter Religion betr. Vom Jahre 1813 410
Mandat wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militärpersonen. Vom Jahre 1822 ... 411
Auszug aus dem Rescript an die Universität zu Leipzig, die Gesetze für die Studierenden daselbst betreffend. Vom Jahre 1822 ... 412
Mandat über die Gleichsetzung der sächsischen Staatspapiere mit dem baaren Gelde in Beziehung auf die Vorschrift des §. 9 des Mandats die Beschränkung des jüdischen Wuchers betreffend. Vom Jahre 1825 413
Mandat, die Zulässigkeit des Executionsprocesses aus Wechseln oder Schuldverschreibungen, deren Aussteller sich wider die Wahrheit für wechselmündig oder majorenn ausgegeben, betreffend. Vom J. 1827 ... 414
Auszug aus der Ordonnanz vom Jahre 1828. Bestimmungen über diejenigen Gegenstände, in welchen das Militär mit der bürgerlichen Verfassung in Berührung kommt ... 416
Auszug aus dem Mandat über die Verbürgungen der Frauenspersonen. Vom Jahre 1828 ... 417
Mandat, die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend. Vom Jahre 1829 ... 418
Mandat, die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend. Vom Jahre 1829 ... 419
Mandat, die Aufhebung des Schuldthurmprozesses betreffend. Vom J. 1831 419

Königreich Sachsen. Fortsetzung.
Auszug aus dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände. Vom Jahre 1835 420
Auszug aus der Verordnung die Ausführung innen bemerkter Gesetze betreffend. Vom Jahre 1835 422
Auszug aus der Verordnung, die Ausführung der in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände wegen der Militärgerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom Jahre 1835 422
Königreich Hannover 424
Hannöverische Wechselordnung vom Jahre 1822 425
Anhang zur Wechselordnung; die Aufnahme der Proteste betreffend. Vom Jahre 1822 444
Preußische Wechselordnung. (Siehe Preußen Seite 181.)
Königreich Würtemberg 449
Wechselordnung für die Würtembergischen Länder, vom Jahre 1759 449
Verordnung vom Jahre 1759 die Beobachtung der vorstehenden Wechselordnung betreffend 482
Verordnung vom Jahre 1761, die Wechsel der Subalternofficiere betr. 483
Bestimmung der Wechsel unter der Firma mehrerer zu einer Handelsgesellschaft verbundenen Associes betreffend. Vom J. 1812 485
Großherzogthum Baden 486
Rheinisches Wechselrecht. (S. Preußen S. 155.)
Churpfälzische Wechselordnung von 1726 486
Churfürstenthum Hessen 509
Auszug aus der Verordnung wegen der Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefe, vom Jahre 1732 509
Auszug aus der Hessen-Kasselschen Prozeßordnung, vom J. 1745 509
Hessen-Kasselsche Verordnung, daß es bei der d. d. 9. Jänner 1732 erlassenen Verordn. wegen des 3tägigen Termins sein Verbleiben haben solle, v. J. 1751 510
Die Ordnung des Hochfürstl. Hanauischen Wechselgerichts. Vom J. 1737 511
Hochfürstl. Hessen-Hanauische Wechselordnung vom Jahre 1737 516
Auszug aus der Hessen-Hanauischen Hof- und Ehegerichtsordnung vom Jahre 1747 519
Großherzogthum Hessen 521
Auszug aus der Verordnung vom Jahre 1661 wegen der Juden 521
Auszug aus der Verordnung vom J. 1727, die Einführung der Respecttage betreffend 522
Landgräflich Hessisches Rescript von 1788. Die Wechselfähigkeit gemeiner Bürger und Bauern betreffend 522
Verordnung, die Einführung eines Wechselrechts in der Stadt Offenbach betreffend, von 1829 523
Offenbacher Wechselordnung 526
Wechselprozeßverfahren 550
Rheinisches Wechselrecht. (S. Preußen S. 155.)
Herzogthum Holstein und Sachsen-Lauenburg 558
Auszug aus dem dänischen Recht vom Jahre 1631 558
Copenhager Wechselordnung vom Jahre 1681 561
Placat, betreffend die Abänderung des 10. §. der Wechselordnung von 1681 in Absicht auf die Stadt Altona. Vom Jahre 1777 566
Verordnung wegen Abschaffung des Mißbrauches mit Wechseln zwischen einerlei Ortseinwohnern oder zwischen denen, die in Einer Stadt wohnen. Vom Jahre 1731 567

Herzogthum Holstein und Sachsen-Lauenburg. Fortsetzung.
Verordnung wegen Abschaffung der Proforma-Wechsel in Dänemark und Norwegen, wie auch, auf was Art es weiter mit den Wechseln gehalten werden soll. Vom Jahre 1731 ... 569
Herzogthum Luxemburg ... 574
Herzogthum Braunschweig ... 574
Braunschweigische Wechselordnung vom Jahr 1715 ... 575
Reichsschluß, wegen Abkürzung der Prozesse in Handelssachen ꝛc. vom J. 1671. (Siehe Deutsches Wechselrecht S. 2.)
Marktgerichts und Wechselordnung vom Jahre 1686 ... 594
Declaration des 5ten Artikels der Marktsgerichts- und Wechselordnung vom Jahre 1712 ... 594
Rescript an das Fürstl. Hofgericht, daß hinkünftig in den vor dem Braunschweigischen Kaufgericht rechtshängigen Kauf- und Markt-Gerichtssachen dem §. 11 der Braunschw. Markts-Gerichtsordn. gemäß gar keine Appellationes, auch nicht Nullitätsklagen weiter anzunehmen, v. J. 1744 595
Rescript v. J. 1719, daß das Beneficium cessionis bonorum durch den 56. Artikel der Wechselordnung nicht aufgehoben sey ... 595
Declaration des 54. Art. der W. O., daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechselschulden die Hypotheca legalis tacita beiwohnen soll, v. J. 1723 596
Declaration des 45. Art. der W. O, daß zwar die Saumseligkeit in Beitreibung der ausgestellten Wechsel mit dem Verluste des Wechselrechts, keinesweges aber mit Annullirung der ganzen Forderung belegt werden soll. Vom Jahre 1727 ... 597
Decision verschiedener zweifelhafter Fragen bei dem 56. Art. der W. O. vom Jahre 1731 ... 598
Declaration des 54. Art. der W. O., daß die vor dem 1. Aug. 1715 annoch ausgestellten Obligationen, wenn solche mit einer Hypotheca generali versehen, denen seit solchem dato ausgestelleten Wechselbriefen vorgehen sollen. Vom Jahre 1735 ... 598
Extract aus der Verordnung v. J. 1737, die Handlung in den Messen betr. 599
Rescript wegen des in Wechselsachen der Militärpersonen zu formirenden judicii mixti ... 600
Rescript, die Declaration des 35. Art. der W. O. betreffend, v. J. 1742 601
Resolution, die Declaration des 45. Art. der W. O. betreffend, v. J. 1743 601
Declaration des §. 16 der Verordnung vom 31. Juli 1737, den Anfang der Großhandlung und des Kauf- und Wechselgerichts in den Messen betreffend. Vom Jahre 1744 ... 602
Rescript, die Declaration des 2. Art. der W. O. betreffend. Vom J. 1744 603
Resolution, die Declaration des 56. und 57. Art. der W. O. enthaltend. Vom Jahre 1744 ... 604
Resolution, die Declaration des 2. Artikels der W. O. betreffend. Vom Jahre 1744 ... 605
Extract aus dem höchsten Rescript vom 29. Nov. 1745 die Unterpfänder bei Concursprozessen betreffend. Vom Jahr 1745 ... 606
Rescript vom J. 1746 die Declaration des 1. Art. der W. O. enthaltend 606
Rescript v. J. 1746, die Declaration des 5. Art. der W. O. betreffend. 607
Declaration, daß die mit außergerichtlicher Hypothek der W. O. nach, versehene, an Auswärtige gestellte Wechselbriefe, den einheimischen Chirographariis vorgezogen werden sollen. Vom Jahre 1748 ... 608
Rescript, die außerhalb Landes gestellten Wechselbriefe betreffend. Vom Jahre 1749 ... 609

Herzogthum Braunschweig. Fortsetzung.
Serenissimi Constitution, wie bei entstandenen Concursen es mit Faustpfändern zu halten. Vom Jahre 1750 609
Resolution von 1751, daß die verfallenen Wechsel die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behalten 610
Resolution vom Jahre 1751, daß, da ein verfallener Wechsel die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behält, aus demselben auch executive geklagt werden mag 611
Resolution vom Jahre 1751, daß die Eidesdelation super exceptionibus solutionis et compensationis im Wechselprozeß nicht Statt habe 611
Declaration, daß die W. O. auch im Fürstenthum Blankenburg gelten, und darauf gesprochen werden solle. Vom Jahre 1753 612
Rescript vom Jahre 1754, die Appellationen in Wechselsachen betreffend. 613
Rescript an das Fürstliche Hofgericht vom J. 1754, die Appellation in Wechselsachen betreffend 614
Verordnung, daß in Concursu creditorum die Creditores immissi den Wechselgläubigern nicht vorgehen sollen. Vom Jahre 1756 616
Rescript vom Jahre 1756, daß die Mitunterschrift einer Ehefrau unter ungültige Wechsel ihres Mannes nicht pro valida zu halten 617
Rescript vom Jahre 1757, daß weder eine Wechselklage noch der Personalarrest gegen einen Schuldner, so bonis cedirt hat, anders, als unter intus angeführten Umständen Platz finde 617
Rescript vom Jahr 1760, daß der 4. Art. der W. O. auf die Stiftspersonen nicht zu extendiren sey 619
Rescript vom Jahre 1760. Declaration des 6. Artikels der W. O., daß derselbe auf die Stiftspersonen nicht zu extendiren sey 619
Rescript vom Jahre 1767. Declaration des 45. Art. der W. O. 620
Declaration des 45. Art. der W. O. vom Jahre 1767 621
Extract aus der Verordnung, die künftige Einrichtung des Gros- und Detail Handels, auch Zahlung der Wechsel ꝛc. in hiesigen Messen betreffend, vom Jahre 1768 621
Rescript, daß dem Judicio, vor welchem ein Wechsel-Debitor belanget, auch die Execution zukomme. Vom Jahre 1768 622
Verordnung, die Aufhebung des Wechselrechts unter den Bauern betreffend. Vom J. 1772 623
Rescript, daß die Lottobedienten in Wechsel- und Commerciensachen, gleich andern, der Jurisdiction desselben unterworfen seyn sollen. Vom Jahre 1773 623
Rescript wegen Begebung des Moratorii in Wechselbriefen. Vom J. 1773 624
Verordnung, die von den Ober- und Unterofficiers, auch Gemeinen und Pensionairs zu contrahirenden Wechselschulden betr. Vom Jahre 1774 625
Rescript, die künftige kürzere Fristsetzung, auch Prorogation der ad agnoscendum der Wechsel zu präfigirenden Termine betreffend. Vom Jahre 1782 626
Verordnung wegen des denen Officiers zu gebenden Credits. Vom Jahre 1783 627
Verordnung, daß keine Wechselbriefe ferner mit gerichtlicher Bestätigung zu versehen. Vom Jahre 1784 628
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 630
Das deutsche Wechselrecht S. 2.
E. E. Raths der Stadt Rostock Verordnung, betreffend das trassirende Wechselgeschäft und die Rechtsverfolgung daraus. Vom Jahre 1827 631

Herzogthum Nassau 642
Großherzogthum Sachsen Weimar 642
Weimarische Wechselordnung vom Jahre 1819..... 643
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha..... 697
Mandat vom 20. Febr. 1830 für Sachsen-Coburg..... 697
Auszug aus der Gothaischen Prozeßordnung..... 701
Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.
Edict, das Wechselrecht in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen betr. Vom Jahr 1817 710
Edikt, die Beschränkung des Leipziger Wechselrechts im Herzogthum Sachsen-Meiningen betreffend. Vom Jahre 1818..... 710
Landesherrliches Rescript an die Herzogl. Regierung in Hildburghausen, die Einführung des Leipziger Wechselrechts in den hiesigen fürstlichen Landen betreffend. Vom Jahre 1714..... 711
Landesherrliches Rescript an Herzogliche Regierung, die Beobachtung des Leipziger Wechselrechts in Wechselsachen betreffend. Vom Jahre 1722 712
Landesherrliches Rescript an Herzogliche Regierung, die Unanwendbarkeit des Leipziger Wechselrechts bei gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Bauern betreffend. Vom Jahre 1729 713
Herzogthum Sachsen-Altenburg 714
Herzoglich Sachsen-Altenburgische neue Wechselordnung vom Jahre 1750 714
Verordnung, die Präsentation trassirter Wechsel betreffend. Vom J. 1833 763
Herzogthum Oldenburg..... 765
Wechselordnung für die Stadt und Herrschaft Javern, vom Jahre 1725 765
Das deutsche Wechselrecht, Siehe S. 1.
Das französische Wechselrecht, Siehe Preuß. Staaten S. 155.
Fürstlich Anhaltische Lande 773
Anhalt Dessau.
Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze vom Jahre 1822, zu einigen Titeln in der Anhaltischen Landesordnung. Zum XI. Titel. Von Schulden 773
Wechselordnung für das Fürstenthum Anhalt Dessau..... 774
Anhalt Bernburg.
Deutsches Wechselrecht, Siehe S. 1.
Anhalt Cöthen.
Wechselordnung, wonach in den Fürstlich-Anhaltischen Alt- und Neu-Cöthnischen Landen gegangen und verfahren werden soll. Vom J. 1802 807
Fürstlich Schwarzburgische Lande..... 829
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses, v. J. 1834 829
Fürstlich Schwarzburg-Sondershausische Verordnung, das Concurswesen betreffend vom Jahre 1835 838
Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt.
Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Wechselordnung vom Jahre 1755 841
Fürstenthümer Hohenzollern-Siegmaringen und Hechingen..... 846
Fürstenthum Liechtenstein..... 846
Das Oesterreichische Wechselrecht. (Siehe Oesterreichische Staaten S. 4.)
Fürstenthum Waldeck 847
Fürstlich Reußische Lande 847
Aeltere Linie.
Die Leipziger Wechselordnung. (Siehe Sachsen S. 280.)

Fürstlich Reußische Lande. Fortsetzung.
Jüngere Linie.
Verordnung, wie es in den Gräflich Reuß-Plauischen Landen, jüngere Linie, in Zukunft in Wechselschulden gehalten und darinnen verfahren werden soll 847
Fürstlich Lippe-Schaumburg- und Lippe-Detmoldische Lande..... 852
Landgraf Hessen-Homburgische Lande 852
Freie Stadt Frankfurt am Main 853
Frankfurter erneuerte und vermehrte Wechselordnung von 1739..... 853
Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahre 1739..... 879
Senatsbeschluß, betreffend den Art. 5. und 6. der W. O. von 1741..... 880
Senatsbeschluß, den Art. 27 der W. O. betreffend von 1798 882
Verordnung über das bis zur Abfassung und Publication einer neuen Gerichts- und Prozeßordnung bei den hiesigen Gerichten und Justizämtern einzuhaltende Verfahren. Von 1819..... 883
Freie Stadt Bremen 892
Der Stadt Bremen Wechselordnung von 1712..... 892
Abänderungen und Zusätze..... 906
Freie Stadt Hamburg 910
Revidirte und verbesserte Wechselordnung der Stadt Hamburg vom J. 1711 910
Zu der Wechselordnung vom Jahr 1711 gehörige Artikel, welche von E. E. Rath und Erbgesessenen Bürgerschaft in der den 10. Nov. 1729 gehaltenen Zusammenkunft revidiret und beliebet worden..... 918
Erklärung der Kaufmanschaft zu Hamburg, vom 28. May 1732, die Respecttage betreffend..... 919
Der Stadt Hamburg Verordnung vom 4. Sept. 1732 919
Verordnung wegen der Minderjährigkeit v. gl. Datum..... 922
Freie Stadt Lübeck..... 923
Revidirte und verbesserte Wechselordnung, darnach in der Stadt Lübeck Ober- und Untergerichten in Wechselrechten soll verfahren werden, vom 14. Nov. 1669..... 923
Anhang, vom 15. Jan. 1706 924
Gemeiner Bescheid, daß die Appellationen in Wechselsachen zwar Effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben sollen. Vom 5. März 1738 925
Decret das Wechselverfahren bei Landleuten betreffend. Vom 20. Aug. 1823 926
Anhang. Ergänzungen zum Preußischen Wechselrecht..... 927

Deutschland.

Das deutsche Wechselrecht im Allgemeinen.

Die deutsche Gesetzgebung, fruchtbar in allen Beziehungen, hat auch dem Wechselrecht, von frühe her, verdiente, ja ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Reichsstand um den andern hat sich beeifert, seine eigenen Bestimmungen hierüber zu erlassen, fast jede handeltreibende freie Stadt für eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wechselordnung gesorgt, welchen nicht selten nachher von Zeit zu Zeit Erläuterungen und Zusätze in Menge folgten. Und so ist es gekommen, daß Deutschland heutzutage, wiewohl viele solcher Statuten wieder erloschen sind, deren doch fast mehr, als Stimmen in seiner Bundesversammlung zählt, und darunter welche von ganz erstaunlichem Umfang.

Ein gemeinsames, für alle Theile gleich gültiges Wechselrecht ist aber weder jetzt vorhanden, noch früher im deutschen Reiche zu finden gewesen. Was von den Reichsgesetzen diesen Gegenstand berührt, hat fast ausschließlich das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen zum Inhalt, und kann, an sich selbst veraltet, in gegenwärtiger Sammlung nur in so fern aufgenommen werden, als hie und da in einzelnen Lokalstatuten Beziehung darauf genommen ist.

Die deutschen Reichsgesetze, das Verfahren in Wechselsachen betreffend, sind in folgenden Aktenstücken enthalten:

1) in dem Reichsabschied von 1654;
2) in dem Reichsgutachten von 1668;
3) im Reichsschluß von 1671;
4) im Reichs-Commissionsdekret von 1688;
5) im Reichsgutachten von 1699;

wovon hier das Wissenswürdige im Auszuge folgt.

Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 107.

Als auch bei den Handelsstädten in Wechselsachen zu Meßzeiten und sonsten casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meynung die parata executio

stracks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden, oder etlich wenigen Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch, damit die creditores nicht öfters aus bloßer Widersetzlichkeit der Schuldner nicht alleine um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, dabey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Reichsgutachten v. 31. Juli und dictirt den $^{31}/_{21}$ Juli 1668.

Dem Röm. Kaiserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigten hochansehnlichen Commissario, bleibt im Namen Churfürsten und Stände hiermit unverhalten, wasmaßen in den drey Reichsräthen der dritte und vierte subdividirte Punkt in materia commerciorum, die Einstellung weitläufiger Processe in Wechsel- und andern Mercantil-Sachen, und dann Abschaffung unzulässiger Monopolien betreffend, vorgenommen, und solche der Nothdurft nach erwogen worden. Alldieweilen man sich nun dabey erinnert hat, daß in den vorigen Reichsabschieden beyder Punkten halber bereits solche Verordnungen enthalten, daß, da nur selbige recht zur Observanz kommen, es den Gewerb- und Handelschaften wirklichen Vorschub thun werde; als ist für gut angesehen und geschlossen worden, daß es bei solchen Reichssatzungen nicht allein zu lassen, und dieselbe in dem bevorstehenden Reichsabschied von neuem und in specie wegen des dritten Punkten der Reichsabschied de anno 1654. §. 107., als auch bei den Handelsstädten ꝛc. zu wiederholen, sondern auch dabey ferneres zu statuiren sey, daß nach der bekannten Handelsregul: qui acceptat solvat, in acceptirten Wechselbriefen der Exception non numeratae pecuniae nicht Statt zu geben, hingegen aber dergleichen Acceptationes, zu Verhütung vieler Irrung und weitläufiger Processe schriftlich geschehen sollen (jedoch, daß nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bey den Rechten und Observanz sein Bewenden habe).

Reichsschluß

wegen Abkürzung der Processe in Handelssachen, und besonders in Wechselfällen, dictatum Regensburg den $^{17}/_{7}$ Febr. 1671, in der Sammlung der allgemeinen Reichsgesetze Thl. 44. S. 76.

Nachdem auch fünftens zur Abkürzung der Processe in Handelssachen bereits im nächstvorigen Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 107.,

als auch bei denen Handelsstädten ꝛc. statuirt worden, daß in Wechselfällen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern auch nach aller Rechtsgelehrten Meynung die parata Executio Platz hat, es dabey dergestalt zu lassen, daß dem Richter erster Instanz unbenommen seyn soll, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermessung, entweder mit, oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten; als hat es bei solcher Constitution nicht allein allerdings sein Verbleiben, sondern wir ordnen und setzen dabey noch ferners, daß selbige auch in andern, jedoch aber nur dergleichen Kauf- und Handelsfällen, welche nicht weniger, als die in bedeutetem §. angezogene Wechselsachen, liquid seyn, und vermöge der Rechte paratam Executionem nach sich ziehen, Statt haben, sodann nach der bekannten Handelsregel, qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechselbriefen die Exceptio non numeratae pecuniae nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen Acceptationes, zu Verhütung vieler Irrung und weitläufiger Processe, schriftlich geschehen sollen; jedoch, daß nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe, es bey den Rechten und Observanz sein Bewenden habe. So solle auch von den Obrigkeiten und Unterrichtern in Gewerb-, Meß- und Handels-Sachen, ehe und bevor die Appellations- und Mandatprocesse erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröffnung der Urtheile, verständiger Kaufleute Gutachten circa factum mercantile vernommen, und nachgehends der höchsten Tribunalien Arbitrio anheim gegeben werden.

Oesterreichische Staaten
innerhalb Deutschland.

Die erste österreichische Wechselordnung wurde unter Kaiser Karl VI. am 10. Sept. 1717 zunächst für Nieder-Oesterreich erlassen; sie bestand aus 54 Artikeln, und war mit einer Gerichtsordnung für drei Instanzen begleitet. Durch Patent vom 20. May 1722 wurde sie nachher auch auf die inneröesterreichischen Lande und das Littorale ausgedehnt.

Maria Theresia erweiterte diese Wechselordnung und führte sie vermittelst des erneuerten Wechselpatents vom 1. Okt. 1763 in sämmtlichen königl. böheimischen, nieder- und inneröesterreichischen Ländern, unter dem 2. April 1765 aber auch in Triest und dem Küstenlande, jedoch daselbst in italienischer Sprache und mit Weglassung des 54sten Artikels, ein. Diese, noch heut zu Tage gültige Wechselordnung, ist im Laufe der Zeit mit zweiunddreißig verschiedenen Zusätzen, meist erläuternden Inhalts, bereichert worden.

In Botzen verblieb es bei den Wechselordnungen und Markts-Privilegien vom 15. Septbr. 1635. 16. Okt. 1648 und 19. Juli 1663, bestättigt von Kaiser Leopold I. unterm 31. Aug. 1666; näher bestimmt durch Resolution vom 4. Sept. 1674 und vermehrt durch Maria Theresia vermittelst Diplom vom 1. April 1744, welche Joseph II. aufs neue sanctionirte, und unter dem 13. Jänner 1787 in ihrer gegenwärtigen Gestalt publiciren lies.

Im südlichen Tyrol wurde am 15. Juni 1810 das neue französische Handelsgesetzbuch eingeführt, und hat noch heut zu Tage daselbst gesetzliche Kraft.

Oesterreichische Wechselgesetze.

Erneuertes Wechselpatent

die Wechselordnung für die königl. böheimische, nieder- und inneröesterreichische Erbländer in sich begreifend; dann auch Wechselgerichtsordnung erster, anderer und letzter Instanz, nach welcher es in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns gehalten werden solle.

Vom 1. Oktober 1763.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Es ist noch von Unseres hochgeehrtesten Herrn Vaters, weiland Carl des Sechsten kaiserl. Majestät

und Liebden seligsten Andenkens zu nicht geringer Aufnahme des allhiesigen Handelsstands eine Wechselordnung eingeführet, und das Patent hierüber unterm 10. September 1717 kund gemacht worden; nachdem aber im selben theils Vorfallenheiten unentschieden sind, so zu Rechtsführungen Anlaß gegeben haben, auch immittelst die Commerzien überhaupt, und besonders die Fabriken in Unsern Erblanden in noch mehrere Aufnahme, und Flor gekommen; als sind Wir hierdurch bewogen worden, denen theils schon bestellten, theils zu bestellenden Wechselgerichten, auch die Besorgung der Mercantil-Rechtsanliegenheiten zuzutheilen, somit obangeführtes Wechselpatent in etwas zu vermehren, und zu erneuern; wie folget:

Wechselordnung.

Art. I.

Von Beschreibung des Wechsels in Genere, und insonderheit der Personen, welche den Wechsel tractiren.

Der Wechsel ist ein Handel, oder eine Verkehrung des Geldes, oder Geldwerths, um dasselbe in gewisser Zeit an einem anderen Ort in gedungenem Werth wiederum zu empfangen.

Der Wechsel wird tractirt, und geschlossen durch die Prinzipal- und Hauptpersonen; es werden aber auch jeweilen einige Nebenpersonen beigezogen. Die Prinzipalen sind: 1) Der Creditor, der das Geld auf Wechsel gibt, und hierum den Wechselbrief bekommet, welcher auch Inhaber, oder Herr des Wechselbriefs genennet wird. 2) Der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechselbriefs, welcher das Geld auf Wechsel nimmt, und davor den Wechselbrief gibt. 3) Derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechselbrief zieht, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechselbrief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit, und Ort zahlen soll.

Ob nun wohl dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Correspondent des Trassanten ist; so kann doch ein Wechsel von dem Trassanten an sich selbsten gezogen, und ein eigener Wechselbrief ausgestellet, mithin ein Wechsel zwischen zweien Personen, nämlich dem Creditor, und Debitor geschlossen werden.

Die zum Wechsel beigezogenen, oder Nebenpersonen sind: der Sensal, Mäkler, oder Unterhändler des Wechsels; item der Factor, Buchhalter u. dergl.

Die Wechselbriefe werden auch von dem Creditor, oder Inhaber des Briefs in zweite, dritte und vierte Hand, zuweilen auch weiter verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio genennet, und wovon hernach ein mehreres gemeldet wird.

Art. II.

Von Beschreibung eines förmlichen Wechselbriefs, und dessen Requisitis.

Der Wechselbrief ist eine schriftliche, kurzgefaßte Verbindniß, vermög welcher der Ausgeber des Wechselbriefs das auf einem Platze empfangene Geld dem Inhaber des Wechselbriefs auf einem andern Platze in dem Werthe nach bedungenem Wechsellauf wiederum zu verschaffen, und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden.

1) Das Datum des Orts, wo der Wechselbrief ausgehet, mit Beirückung des Tages, Monats und Jahrs; 2) die Verfallzeit, wenn der Wechselbrief zu bezahlen tractiret worden; 3) den Namen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen solle; 4) die Summa und Geldsorten; 5) die Unterschrift dessen, welcher den Wechselbrief ausgegeben; 6) die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechselbrief zu bezahlen hat; 7) den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle, und 8) daß darinnen, daß es ein Wechselbrief, und ob es Prima, Secunda, Tertia, oder Sola sey, ausdrücklich erwähnet werde. Es wird zwar auch 9) zu einem förmlichen und bündigen Wechselbrief der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, insgemein erfordert; hievon aber wird im Folgenden ein mehreres gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechselbriefen beizurücken, für wessen Rechnung die Wechselsumma gezogen worden; weil man aber gemeiniglich auf den Avisobrief sich dießfalls bezieht, so hat es auch dabei sein Bewenden.

Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche, und förmliche Wechselbriefe, zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern Geld für Waaren, oder anderen Geldswerth gehandelt wird, welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht genießt, wenn nur die übrige Requisita des Wechselbriefs beobachtet werden.

Von den unförmlichen und also genannten Cambiis à Deposito, oder Cambiis siccis wird hiernach ein mehreres zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

Art. III.

Von denen eigenen Wechselbriefen, insonderheit derer Präsentation, Acceptation, Protestation und Cession.

Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbsten, oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erstere wird der eigene Wechselbrief genennet, der andere ein fremder, oder trassirter Wechselbrief, wovon die erstere Art gemeiniglich Sola, die andere Art aber

entweder Sola, oder Prima, Secunda, Tertia, ausgestellet zu werden pflegt, welche beide Arten jedoch von einerlei Wirkung sind.

Wer nun einen eigenen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, der ist und bleibt dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlet wird.

Ein eigener Wechselbrief (er seye gleich annoch in des ersten Inhabers, oder Creditors Händen, oder einem Dritten übergeben worden) hat keiner Präsentation, noch weniger Acceptation, auch, wenn bei der Verfallzeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation weder in jenem Falle vonnöthen, wann der Ausgeber inmittelst verstorben wäre, sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfallzeit in ermangelnder Bezahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechselbriefs, oder dessen Erben ergreifen; jedoch in dem Fall, da etwa der eigene Wechselbrief auf Ordre entweder an sich selbst, oder an seinen Factor, oder vice versa von dem Factor an den Prinzipalen gestellet, und von dem Inhaber an einen Dritten indossiret, oder cediret worden, dieser Dritte aber in Ansehen, daß der Debitor zur Verfallzeit nicht solvendo wäre, sich an dem Indossenten regressiren wollte, müßte ein solcher Cessionarius des Wechselbriefes, um seinen Regreß nach Wechselbrauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

Art. IV.

Von denen eigenen in Loco tertio zahlbar gestellten Wechselbriefen.

Was die Wechselbriefe anlanget, welche von Personen, so in Loco solutionis nicht wohnhaft sind, auf sich daselbst zahlbar ausgestellet werden, solle man dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn. Dahero auch jene Wechselbriefe, so auf Personen, welche weder in Loco solutionis wohnhaft, oder daselbst anwesend sind, lauten, und keine Addressen in selben haben, von den Inhabern mit Protest zurück gesendet werden, und die Inhaber ihren Regreß behörig zu nehmen befugt seyn sollen; es wäre dann, daß die ausländische, oder in Loco solutionis nicht wohnende Personen sogleich einen Acceptanten und Zahler alldort benamseten; sollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, ist der Inhaber den Protest de non pagamento zu leviren schuldig.

Art. V.

Von denen fremden trassirt- oder negocirten Wechselbriefen.

Betreffend die fremde trassirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechselbriefe, die seyen gleich auf ein oder andern Ort à Vista, das ist alsobald; oder à Uso, das ist auf gewisse Täge, oder Zeit gestellet, wann die benannte Verfallzeit und die zugelassenen Respecttäge verflossen, solle derjenige,

so den Wechselbrief acceptiret hat (es seye gleich die Valuta gelaufen, und von dem Geber des Wechselbriefs empfangen, oder nicht) ohne einige Exception, die habe Namen wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bei der gemeinen Regel: chi accetta, paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

Art. VI.

Von denen Personen, welche an die Wechselordnung gebunden, und dem Wechselgericht unterworfen sind.

Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen (zu verstehen von den förmlichen Wechselbriefen, dann wegen der unförmlichen wird hernach Art. 53 ein anderes geordnet), diese Ausgeber der Wechselbriefe seyen gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, hoch- oder niedern Standes, oder was Condition, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest, als die Handelsleute an diese Wechselordnung ohne Unterschied und Exception verbunden seyn, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechselrechts durch das aufgestellte Wechselgericht wider einen sowohl, als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende auch in jenem Fall, wenn der mit der Valuta ausgestellte förmliche Wechselbrief noch zwischen dem Aussteller, und Empfänger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc summarissimo Judicio Conventionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in instanti für liquid erkennet werden, nach geleisteter Zahlung separatim bei diesem Wechselgericht anzubringen vorbehalten werden sollen: jedoch werden hiervon ausgeschlossen die Geistlichen und Militares, wider welche niemals eine Wechselexecution Statt hat, weilen zu keiner Zeit weder ein Geistlicher, weder ein Militaris dem Wechselgericht unterworfen seyn kann. Es werden aber unter Militärpersonen allhier nur jene verstanden, welche in Unsern wirklichen Militärdiensten stehen; dahero obbemeldte Ausnahme weder auf Unseren Hofkriegsrath, noch das Commissariat, oder das dahin gehörige Kanzleipersonale und Kriegsagenten, am allerwenigsten aber auf andere Officianten, obschon deren Dienstleistung das Militär betrifft, sie auch sonsten der Militärjurisdiction unterworfen sind, zu ziehen, oder auszudeuten ist. Bei dem Eingange dieses Artikels hat es nicht die Meinung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsler und Handelsmann ist, mit Wechseln einen ordinari Handel und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt und befreiet sind, treiben möge; sondern, daß einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten seye, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, zu giriren, oder acceptiren; da er aber solches willig thut, derselbe ihm selbst beizumessen habe, wenn er an die Wechselordnung gebunden, und von

dem Wechselgerichte in hac causa geurtheilet, auch die schleunige Execution auf Wechselart gegen ihn verhänget wird.

Zu welchem Ende das Militär auf allmaliges Ersuchen in Wechselrechts- und anderen Gerichtssachen ohne weitere Indagir- oder Erforschung der Ursach die Executionsassistenz, oder das Beneficium in Instanti, mithin ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist; wie Wir dann Unserm Hofkriegsrath dießfalls das Behörige mitgegeben haben, damit diese leistende Assistenz obbemeldter maßen auf alle Weise, und ganz unweigerlich von Unserm Militari prästiret werde.

Art. VII.

Von Minderjährigen und Weibspersonen.

Nachdem die sowohl gemeine Rechten, als landesfürstliche Ordnungen und Statuta mit sich bringen, daß den Minderjährigen ohne ihrer Aeltern, Vormünder und Curatoren Consens kein Geld bei Verlust desselben gelehnet werden soll; als haben auch jedwede Obrigkeit und Instanzien dahin zu sehen, daß den Minderjährigen nicht leicht eine Handlung, oder Wechsel verstattet werde. Wenn aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negotiant, welcher das 24ste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel mit Consens der Obrigkeit treiben, in eine Societät treten, mittelst Annehmung einer Commission, Anstoßung eines Contracts, Ausstell- und Acceptirung eines Wechselbriefs, oder in andere Wege sich zu etwas verbinden, und mithin in der That pro Majorenni sich ausgeben würde, so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutione in Integrum nicht zu hören seyn. Außerdem ist Niemand vor vollstreckten 24 Jahren, im Falle er auch Veniam Aetatis erlanget hätte, förmlich, oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen befugt.

Mit denen Weibspersonen, so Kaufmannschaft, oder Wechsel üben, soll es folgender maßen gehalten werden, daß, wenn eine ledige, oder auch verehelichte Weibsperson, so ihre eigene Handlung hat, oder an einer Handlung einen Antheil nimmt, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, für sich ohne ihren Ehemann absonderlich handelt, und in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgibt, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemanns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt dieses Wechselrechts verfahren werden solle. Wie dann eine solche Negotiantin, wenn sie sich in Handelssachen für einen anderen verbürget, und als eine Schuldnerin für denselben constituiret, darwider das Senatus-Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen kann, sondern die Bezahlung vermöge gegebenen

Wechselbriefes leisten muß. Im übrigen aber hat es wegen der Eheweiber der Handelsleute bei dem sein Verbleiben, was mittelst der Fallitenordnung dd. 18. August 1734 resolviret worden ist, daß nämlich dieselbe ihrer privilegirten weiblichen Sprüche sich zu begeben ermahnet, und die excessiven Ehepacta moderiret werden sollen.

Art. VIII.

Von denen Handelssociis.

Als auch eine Zeit her in denen Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Socii oder Gemeinere sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore, oder Anfänger der Societät, so je zuweilen schon verstorben, nennen oder schreiben, und man daher nicht wissen können, wer und wie viel in solcher Societät begriffen und an welche man sich im Falle einer von denen Sociis abstürbe oder in Mißkredit käme zu halten, und selbige als Socios zu belangen habe; so sollen hinfüro alle und jede sowohl hiesige als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit gesammter Hand selbsten führen, sich sammt und sonders ohne Auslassung einiges Mitverwandtens, und zwar die dermaligen Negotianten, wenn sie im Lande gegenwärtig, innerhalb 6 Wochen, die abwesenden aber innerhalb 3 Monat à tempore Publicationis bei funfzig Reichsthaler ansonsten verwirkenden Pönfall namhaft machen ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht die sie einem von der Compagnie, dem Buchhalter, Complimentarien, oder sonst einem anderen außer der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, damit man bei dem verordneten Wechselgericht nicht allein solche Vollmacht und Firma vormerken, sondern auch der Sociorum und Gemeiner Namen in alldasiges Protocollum bringen, und dem welchem daran gelegen davon Nachricht geben könne, wie denn auch bei Aufrichtung neuer Handlungen in den Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungsbriefen gleiche Ordnung gehalten werden soll.

Dergleichen protokollirte Vollmachten und Firmen behalten in so lang ihre vollkommene Wirkung, bis selbe bei dem Wechselgerichte abgeschrieben werden.

Hierauf stehet dem Glaubiger oder Inhaber des Wechselbriefs frey, die Gemeinere insgesammt oder sonders, oder aber Einen für Alle in solidum zu besprechen und zu exequiren, dergestalt, daß der in solidum besprochene Socius wider den Glaubiger des Beneficii Divisionis, daß nämlich der Glaubiger seinen Anspruch und Forderung in all und jede Socios theilen möchte, invito Creditore, das ist, ohne Einwilligung des Creditoris sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig

seyn, ihm Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regreß bei der Compagnie oder Consociis pro Rato zu erholen.

Dieses versteht sich aber auf die Compagnieschulden, dann was für Schulden ein jeder Socius insbesondere für sich selbsten auf seinen eigenen und nicht der Compagnie Namen contrahiret, und darüber auf sich allein Wechselbriefe ausstellet, hierum hat er auch insbesondere ohne Entgeld der Compagnie zu stehen, es wäre dann, daß dieses entlehnte Geld zu gemeinschaftlichem Nutzen verwendet worden, oder daß eine Universalcompagnie oder Societas omnium bonorum errichtet wäre, da nämlich nicht eine gewisse Summa, sondern von jedem Socio all sein Hab und Gut in die Compagnie gelegt und einverleibt wird;

In welchem Fall die Societät nicht nur für die Societätsschulden, sondern auch für die von einem Socio auf sich allein ausgestellte Wechselbriefe (jedoch wenn dabei ein Dolus oder Culpa unterlaufen, allein ausgenommen) zu stehen hat. Und dieses von den öffentlichen Sociis.

Die heimlichen Socii hingegen, welche bei einer Handelschaft keinen Namen und nur einen gewissen Antheil des Verlustes zu tragen haben, sind in solidum zu haften nicht verbunden, wie ein so anderes in der Falitenordnung ddo. 18. August 1734 mit mehreren enthalten ist.

Art. IX.

Von der Valuta, oder dem Werth eines Wechselbriefs, wie auch von der Einwendung, daß kein Geld gegeben worden, oder keine Valuta gelaufen seye.

Von der Valuta ist hier oben gemeldet worden, daß der Empfang dieser Valuta oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerket werden solle; wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen wurde, ein solcher Brief aber von einem anderen Ort wäre gezogen, und simpliciter acceptiret worden, muß selbiger bei der Verfallzeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden. Wie dann in Wechselsachen die Exceptio non numeratae pecuniae, rei non sic, sed aliter gestae und dergleichen die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine jura separato libello, bei dem Wechselgericht, nach der Zeit aber allenfalls, und nach beschaffenen Dingen bei dem Revisorio in Wechselsachen via restitutionis in integrum, als remedio extraordinario anzubringen. Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierte Person dabei nichts zu leiden habe.

Wenn aber die Sache zwischen dem Ausgeber und dem Inhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nämlich der ohne Beirückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Inhabers Namen, und nicht auf dessen Ordre oder Commiß zahlbar gestellet wäre, solle dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechselbrief, wegen der nicht gelaufenen Valuta, ohngehindert der geschehenen Acceptation, zu contramandiren: solchemnach, wenn über dergleichen Wechselbrief noch vor der Verfallzeit die Contraordre originaliter beigebracht, zu gleicher Zeit auch authentice (daß die Valuta nicht gelaufen) von dem Briefausgeber erwiesen würde, solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation entlediget seyn; in Entstehung dieses Beweises aber bleibt es dabei, daß wer acceptiret auch bezahlen muß.

Und zumalen die Valuta von dem Negotianten auf verschiedene Art und unter anderen auch damit: Valuta vergnügt, Valuta verstanden, Valuta von ihme, Valuta gewechselt, Valuta in Rechnung, Valuta in Waaren, ausgedruckt zu werden pflegt, als wird hiermit erkläret, daß alle diese Formeln eben so viel, als: Valuta von ihm empfangen, zu bedeuten, mithin eine gleiche, und die nämliche Wirkung haben sollen.

Art. X.

Von der Acceptation eines Wechselbriefs, und wie solche geschehen solle.

Alle mündliche, wie auch jene Acceptation, welche von Zurückbehaltung eines präsentirten Wechselbriefs vermuthet werden dürfte, wird für ungültig, und die schriftliche Acceptation allein für gültig gehalten, wofern dieselbe mit den nachstehenden Erfordernissen versehen ist.

Es solle nämlich der Acceptant seinen Vor- und Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, nebst dem Zunamen und bei den à uso, à piacere, à vista, oder gewisse Täg Sicht lautenden Wechselbriefen das Datum darunter zeichnen, und alle Acceptation pure, und ohne Anhang einiger Bedingniß oder Vorbehalts verrichtet werden; es wäre dann, daß der Präsentant mit einiger beigerückten Condition, ohne darwider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Fall es bei dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle.

Wie dann auch in dieser Begebenheit, wenn der Acceptant einen auf eine größere Summa gestellten Wechselbrief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechselbriefs solches annähme und nicht dagegen protestiren ließe, der Acceptant ein mehrers, als das acceptirte Quantum, zu zahlen nicht gehalten ist.

Anlangend aber die von ein und anderen bisher mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumalen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese Litterae S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; mithin wird der Inhaber durch dessen Annehmung nicht präjudiciret, jedoch ist derselbe bei nicht erfolgender Bezahlung zu protestiren gehalten.

Art. XI.

Von der Präsentation, Protestation, und wenn solche geschehen solle.

Würde aber von anderen Orten ein Wechselbrief remittiret, oder anher gesandt, muß der Inhaber denselben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und wann solche zu leisten absolute verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends den Wechselbrief sammt Protest bei erster Post dem zurückschicken, von welchem er ihn empfangen. Dafern aber der Bezogene, wegen des etwa mangelnden Aviso, oder aus anderen erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete, bis folgenden ordinari Posttag den Wechselbrief, um sich noch zur Acceptation zu resolviren, zurück zu halten, solle der Inhaber freye Wahl haben und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zuzuwarten, indessen doch den Protest an gehörige Orte fortschicken.

Wenn hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, solle er solche auf den Tag der ersten Präsentationszeit leisten, auch die Protestspesen zahlen; da aber bei solchem nächsten ordinari Posttag dennoch die Acceptation nicht wirklich erfolget, muß der Inhaber den Wechselbrief an seinen Mann fortsenden, ja in dem ein oder anderen Fall ist derjenige, welcher acceptiren solle, seine Resolution längstens bis 6 Stunden vor Abgang der ordinari Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen, übrig seyn möge.

Art. XII.

Von den Protestanten und was der Notarius dabei zu beobachten habe.

Die Ursach oder Antwort der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, solle der verordnete Notarius entweder selbsten, oder da er wegen überhäufter Geschäfte es an der Zeit nicht hat, durch einen anderen substituirten Notarium von dem Recusanten, oder dessen Handlungsbedienten vernehmen und dem Protest einverleiben; auch über alle, wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protocollum halten.

Art. XIII.

Von den Respecttagen und derselben Wirkung.

Wann ein Wechselbrief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drei Respect- oder Discretionstage und nicht mehr, wann auch der Wechselbrief à doppio uso, oder weiters hinaus gesetzet ist, zu statten kommen; wann die Zahlung nicht erfolget, kann und soll der Wechselbrief, wann solcher am dritten Respecttag Abends um 5 Uhr nicht bezahlet ist, protestiret werden, um selbigen an seinen Ort zurückzusenden; unter welchen drei Respecttagen die Sonn- gebotene und dispensirte Feiertage mitbegriffen sind; falls aber der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn-, gebotenen oder dispensirten Feiertag einfallen möchte, solle weder Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Gelds gehalten, sondern beides auf den nächsten Werktag verschoben werden. Jedoch sollen diese dem Acceptanten gegönnte Respecttage zuforderst dahin gedeutet werden, daß der Creditor oder Wechselbriefsinhaber, wann er die Bezahlung ehe nicht erlangen kann, ohne seine Gefahr und Präjudiz dem Debitor zuwarten möge;

Maßen richtige Zahler bei der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigeren, noch dießfalls mit denen Respecttagen einen Mißbrauch einzuführen gedenken sollen.

Die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe solle an den ordinari Posttagen beobachtet werden, mit der Journaliere aber solches zu thun niemand gehalten seyn.

Art. XIV.

Von der Protestationszeit.

Alle dergleichen unbezahlte Wechselbriefe sollen daher in obbemeldter Zeit protestiret werden, geschähe aber die Protestation in dieser Zeit nicht, so hat der Inhaber des Wechselbriefs seinen Regreß an niemand anderen, als an dem Acceptanten zu erholen.

Art. XV.

Von denen à vista, auf einen gewissen Tag gestellten, oder ohne Benennung einer Zahlungszeit ausgefertigten Wechselbriefen, so keinen Respecttag genießen.

Von solchen Respecttagen aber sind ausgenommen diejenigen Wechselbriefe, welche à piacere, à vista, oder auf Sicht, auch nur auf so wenig Tag Sicht, oder à dato, daß es nicht halb-uso, id est, sieben Tage ausmachet, oder auf einen präcise stipulirten Tag lauten, oder wo gar keine Zahlungszeit bestimmet ist; desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind, bei welchem der Acceptant gar keine Discretionstage zu genießen, sondern bei der

Verfallzeit des Wechselbriefes, ohne daß ihm die Sonn- oder Feiertage zu Statten kommen, auf das längste innerhalb vier und zwanzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

Art. XVI.

Von den Wechselbriefen à Uso, à Dato, und derselben Respecttagen.

Wann der Wechselbrief à Uso, oder Doppio Uso, oder ein halb Uso, oder so viel Zeit oder Wochen nach dato eingerichtet ist, so hat gedachtermaßen es bei den dreien Respecttagen sein Verbleiben; und wird der halbe Uso auf sieben Tage, der einfache Uso auf vierzehn Tage, und ein- ein halber Uso auf ein und zwanzig Tage, mit Einbegriff der Sonn- und Feyertage gerechnet; jedoch nehmen die Respecttäge nach dem Verfalltag erst ihren Anfang, welche Verfallzeit nicht von dem Tag der beschehenen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezählet werden solle.

Art. XVII.

Von denen nach der Verfallzeit und verflossenen Respecttagen eingelaufenen Briefen.

Liefen aber Wechselbriefe nach der Verfallzeit, und allbereits verstrichenen Respecttagen ein, so solle derjenige auf den die Wechselbriefe lauten und der solche acceptiret, die Zahlung innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation, gleichwie bei denen Wechselbriefen à vista, zu leisten schuldig seyn; woferne aber nur ein Theil der Respecttäge bei Einlaufung der Wechselbriefe verfallen wäre, kann sich der Acceptant der noch übrigen Respectzeit bedienen.

Art. XVIII.

Von denen medio mense zahlbar gestellten Briefen.

Alle Wechselbriefe, so medio mense, als medio Januar, Febr. etc. gestellet, sollen auf den funfzehnten desselben Monats verfallen seyn, dabei aber gleich bei anderen die drei Respecttage verstattet werden; es wäre denn in dem Wechselbriefe deutlich enthalten, daß solcher präcise medio des Monats, oder ohne Respecttage bezahlet werden solle.

Art. XIX.

Von denen auf ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefen.

Wenn auf einen, der allhier wohnhaft ist, trassiret wird, und vermöge Wechselbriefes die Bezahlung an einem anderen Orte zu leisten ist, wo hingegen auch, wann einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft sind, Rimessen und Wechselbriefe bekommen hat, nach derer Inhalt die Zahlung allhier zu prästiren ist, da denn eines oder anderen Falls die Acceptationes erst durch Schreiben, oder

Uebersendung der Wechselbriefe per ein und das andere Ort, wo diejenigen, auf die sie lauten, wohnhaft, können procuriret werden, darüber nur etliche Tage vorbei gehen, so solle in solchen Fällen die Verfallzeit, und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret, und geleistet werden, als wenn die Acceptation an dem Ort, wo die Zahlung zu thun ist, vorgegangen und geschehen wäre; und solle der Verfalltag von dem Dato an, wenn ihm dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Womit es diesen Verstand hat:

1) Daß ein Inhaber einer Rimess auf Debitores, so in anderen Orten wohnhaft, dem Trassato nicht den Original-Wechselbrief, sondern nur eine gleichlautende Abschrift davon zu überschicken schuldig sey.

2) Daß der Trassatus nebst der Acceptation auch anzumerken habe, bei wem sich der Inhaber wegen der Bezahlung anmelden solle.

3) Daß die Acceptation mit der ersten Post an den Inhaber zu überschicken seye. Erfolget die Antwort in dieser Zeit nicht, so mag der Inhaber den Wechselbrief, bis auf die folgende Ordinari notiren lassen.

Wenn aber auch mit selber die Acceptation nicht einlaufe, oder daß der Zahler bei der Acceptation nicht angemerket würde, solle der Protest leviret, und das Weitere der Ordnung nach vorgekehret werden.

Wenn aber ein allhiesiger Negotiant einem Tertio, welcher anderer Orten wohnhaft ist, einen Wechselbrief allhier zu bezahlen schuldig, und von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschicken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen; jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des Wechselbriefs mag gleichwohl jemand dazu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe.

Art. XX.

Von denen anderwärts nicht acceptirten, oder nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Briefen, und derer Wirkung.

Da einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines Andern Wechsel indossiret, und hier die Valuta, oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret, oder der Acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurück kommet, so solle der Aussteller oder Indossent dieses Wechselbriefes in continenti, das ist innerhalb 24 Stunden, wegen des Capitals, Interesse, oder Rückwechsels, und anderen erweislich verursachten Schadens, Wiedererstattung und Bezahlung thun, und ist der Creditor

keineswegs ſchuldig, den Proteſt, und zurückgekommenen Wechſelbrief auf das neue zurück zu ſenden, oder einen neuen Wechſelbrief anzunehmen.

Wenn aber der Proteſt ohne Wechſelbrief zurück kommet, und indeſſen draußen an dem Orte zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, ſo ſolle gegen den Proteſt allein, nichts deſtoweniger der Ausgeber, oder erſte Girant des Briefes, von welchem der Inhaber den Wechſelbrief überkommen hat, ſchuldig ſeyn, den Belauf des Wechſelbriefs nebſt dem Rückwechſel, und andern Speſen, (auf daß der Creditor, weil ihm doch durch ſolchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachſen könnte, nicht ſo lang von beiden Seiten bloß ſtehe) in baarem Gelde bei dem Wechſelgericht deponiren, oder durch Pfänder, und Bürgſchaft ſeinem Creditori annehmliche Sicherheit ſchaffen, widrigens, da der Wechſelbrief von einem andern ausgegeben, oder von mehreren giriret worden, ſolle dem Creditori der Regreß bei dem Ausgeber, oder denen Giranten nach ſeiner Willkühr, nach mehrerer Ausweiſung des Art. 25. (ſoll Art. 24. heißen) vorbehalten ſeyn.

Art. XXI.

Von dem Rückwechſel.

Es ſolle aber keinen höheren Rückwechſel, als von dem Orte, wohin der Traſſant ſeinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, an jenem Ort, wo er ausgeſtellet worden, zu nehmen vergönnet ſeyn, ob gleich der Wechſelbrief durch verſchiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre denn, daß der Ausgeber, oder Indoſſent des Briefes expresse zu ſolcher Negotiirung bei Verkaufung des Wechſels freie Macht gegeben hätte, auf welchen letztern Fall der Wechſel, und Rückwechſel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers, oder Endosseurs gelaufen, gut gethan werden ſollen.

Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechſel zu zahlen geſtanden, à Drittura nicht zurück gewechſelt würde, ſo ſolle der Rückwechſel über einen andern bequemen Ort paſſiret, und der Briefs-Ausſteller ſolchen ſammt der doppelten Proviſion zu vergüten ſchuldig ſeyn.

Art. XXII.

Von unterſchiedlichen Schuldigkeiten bei dem Rückwechſel.

Dem Inhaber des Wechſels ſolle auch bei dem Rückwechſel noch frei ſtehen, im Fall er aller vorher erwähnter Weitläuftigkeit überhoben ſeyn wollte, von dem Traſſanten, oder Indoſſenten, ſo viel, als er davon mit dem bedungenen Aggio ausgegeben, nebſt dem Intereſſe à halb pro Cento per Mese, ausgelegten Brief-Porto, und einer

Provision, zurück zu fordern, und der Zieher, oder Indossent ihm solches zu thun gehalten seyn.

Art. XXIII

Von den acceptirten, durch mehrere Hände gelaufenen, und nicht bezahlten Briefen.

So ein eigener, oder acceptirter Wechselbrief auf eine gewisse Zeit ausgestellt wird, es mag solcher mittler Zeit in eine, oder mehr Hände gerathen, steht bei nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frei, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Indossenten, oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines trassirten Wechselbriefes, durch vorgeschriebene Zwangsmittel einzutreiben.

Art. XXIV.

Von der Ordnung des Regresses, bei nicht bezahlt- und protestirten Briefen.

Hingegen wenn Wechselbriefe, so auf einen dritten lauten, von ein- und anderen indossirt sind, ist der Inhaber des Briefes, wenn der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren lässet, bei der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief sammt dem Protest an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zurückzusenden befugt; und wenn er von demselben keine Befriedigung innerhalb vier und zwanzig Stunden erlangt, alsdann soll, und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits ist, und wider sich, der ermangelnden Zahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indossirer zu dem anderen nach der Ordnung, wie sie von einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen; und stehet ihm nicht frei, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß er eine expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen anderen, als den letzten Indossirer zu senden; immaßen anderer Gestalt alle Indossenten, sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum auch wegen Interesse, Schaden, und Unkosten verhaftet bleiben.

Wenn aber ein Inhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Protest an seinen Mann nicht zurücksendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regreß an jemand anderen zu nehmen, weiters nicht berechtigt seyn.

Wie denn auch dem Principalen bei dem Mandatario die Bezahlung und alle Schadens-Ersetzung zu suchen bevorstehet, falls selber ohne dessen Special-Ordre die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, oder sonst dem Principal in etwas präjudicirt hätte.

Art. XXV.

Von angebotener Theil-Zahlung.

Da einer die völlige Summa des Wechselbriefes acceptirt, bei der Verfallzeit aber nicht die völlige Summa des Wechselbriefes, sondern nur die Hälfte, oder einen Theil desselben bezahlen könnte, so soll in des Inhabers Willkühr stehen, die anerbotene Summa anzunehmen, er muß aber auf solchem Fall wegen des Rückstandes den Wechselbrief alsogleich notiren, und vor Abgang der Post protestiren lassen, und all jenes beobachten, was wegen der Protesten verordnet worden, damit er deßwegen an die Indossir- und den Trassirer der Ordnung nach sich erholen könne. Und da er die völlige Bezahlung nicht erhielte, steht ihm frei, den Ueberrest, und Rückstand von dem anderen durch gerichtliche Hülfe zu suchen.

Art. XXVI.

Von Honorirung der protestirten Wechselbriefe.

Wenn ein Wechselbrief präsentirt, und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso, oder aus anderen Ursachen nicht acceptirt würde, so steht nichts destoweniger dem Trassato eben, wie einem Tertio frei, per Honor di Lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechselbrief zu acceptiren, und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, soll der Inhaber vorher protestiren, und im Protest erwähnen lassen, daß die Acceptation per Honor di Lettera wegen des Trassanten, oder Indossenten sopra Protesto geschehen, wo sodann der Acceptant bei der Bezahlung nachmalen zu protestiren nicht schuldig ist. Facta Solutione hat er den Regreß an den, welchen er durch die Acceptation honoriret, wie auch alle diejenigen, so dem Honorato obligirt sind, dergestalt zu suchen, daß ihm zwar, sich bei dem Honorato und denen, welche demselben vorgehen, keineswegs aber an jene, welche demselben nachgehen, noch auch an dem, welcher von ihm, Honoranten, das Geld empfangen, zu regressiren bevorsteht.

Im Fall einer auf erlangte Ordre eines anderen Wechselbrief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, oder soll, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bei dem Wechselgerichts-Protokoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

Art. XXVII.

Wem die Verehrung der protestirten Wechselbriefe gebühre.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und derer Bezahzahlung gebührt erstlich, und vor allen demjenigen, der sie einzubrin-

gen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre denn, daß ein Tertius die Honorirung wegen eines frühern Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Fall diesem vor jenem der Vorzug gebührt; will der Präsentant nicht honoriren, so mag er anderwärts am Platz nachfragen, und da sich jemand findet, der den Brief acceptirt, dem gebührt in Zeit die Bezahlung mit Erstattung aller Spesen, und Unkosten zu leisten, wie auch die Provision zu genießen; und wenn schon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation, und Zahlung erklären würde, ist doch derselbe, welcher zuvor honorirt, hintan zu stehen nicht schuldig, er wolle es denn gutwillig thun.

XXVIII.

Von Acceptation der Frauen und Bedienten, so keine Vollmacht haben.

Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder anderen, so von den Principalen keine schriftliche, bei dem Wechselgericht depositirte Vollmacht haben, geschehen, sollen respectu des Principalen unkräftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; will aber jemand die Acceptation von einer Frau, oder einem Diener ohne habender Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anderem, als von dem Acceptanten zu suchen; und da ein Factor für seinen Principal Gelder disponirte, muß er den Wechselbrief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principal selbst, oder dessen Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so haftet er hierum, als Selbstschuldner, es wäre denn, der Principal wollte sich zur Schuld freiwillig verstehen.

Art. XXIX.

Bedienten soll man ohne des Principals Firma, Special-Notiz, oder Recognition weder Geld, noch Waaren erfolgen lassen.

Nachdem auch vielmals einer von dem andern diese, oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eil einige Gelder zu entlehnen pflegt, und es sich vielmal zugetragen hat, daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principale Namen, ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen, oder die Waaren listiger Weise auf die Seite zu bringen, wodurch sodann die Principale in große Irrung, Streit und Prozesse mit einander verfallen, als solle man hinfüro keinem einigen Bedienten ohne seines Prinzipals Notiz, oder Recognition etwas dergleichen abfolgen lassen,

im widrigen Fall derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnt worden, solches gut zu thun, oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn: dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer er seyn mag, generaliter bestellt hat, und die Vollmacht, Namens seiner in Negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, bei dem Wechselgericht protocollirt worden ist, soll sodann der Principal für die unter seinem Namen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder, oder Waaren, obschon keine speciale Notiz vorhanden wäre, zu stehen, und Satisfaction zu geben, schuldig und gehalten seyn.

Art. XXX.

Von verjährten Wechselbriefen.

Wenn jemand einen Wechselbrief auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand angibt, soll der Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten; dafern aber jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten ließe, solle es wegen der Gültigkeit und Wirkung desselben, gleichwie mit andern Personalobligationen, und Chirographis nach Anweisung der gemeinen Rechten und Landesgewohnheit gehalten werden.

Art. XXXI.

Von verlornen Wechselbriefen.

Würde ein acceptirter Wechselbrief verloren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden, jedoch anderst nicht, als gegen genugsame Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schäden, und Unkosten contra quoscunque noth- und schadlos halte; und muß sogleich von einem Girauten zum andern davon Bericht ertheilet werden: wenn aber die Acceptation in Abrede gestellet würde, stehet dem Eigenthümer eines solchen Wechselbriefs, oder dessen Mandatario bevor, die geschehene Acceptation bei dem Wechselgericht der Ordnung nach zu beweisen, und alsdann das weitere nach Wechselrecht vorzukehren.

Art. XXXII.

Von indossirten und girirten Wechselbriefen.

Obwohl die vielfältig girirte Wechselbriefe in etwelchen ausländischen Plätzen verboten, in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen sind, so sollen zwar dieselben zu Beförderung Handels und Wandels hinfüro gestattet, jedoch die Indossirung in Bianco gänzlich verboten, mithin der Geber oder Girant eines solchen Wech-

selbriefs schuldig seyn, den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beisetzung des Tauf- und Zunamens, Orts, der Zeit, und der Valuta also gewiß zustellen, als im widrigen, wofern eines von diesen Requisiten abginge, der Giro bloß für eine gemeine Procura geachtet, und der Wechselbrief, falls der Girant fallirte, für einen in dessen Massa gehörigen Effect gehalten werden solle.

Art. XXXIII.

Von denen vor der Verfallzeit bezahlten Wechselbriefen.

Es mag ein Wechselbrief, so directe, und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfalltag, an welchem der Acceptant bezahlen muß, nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr; wann aber ein Wechselbrief en Ordre gestellet ist, so mag der Bezogene, oder Acceptant ihn sowohl, als ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfallzeit an sich lösen, jedoch wird bei einem auf Ordre ausgestellten Wechselbrief, wann selber weiters giriret worden, zugleich erfordert, daß auch in dem Giro die Ordre widerholet werde; in dessen Ermanglung kann ein obschon auf Ordre ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negotiiret werden.

Art. XXXIV.

Von Acceptation eines ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentirten Briefs.

Wann ein Wechselbrief ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentiret wird, soll er zwar billig acceptirt werden, da aber bei der Verfallzeit, und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrief, oder auch der darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verbleiben, so ist der Acceptant nicht eher, als bis zu erfolgender Indossirung, oder anderer genugsamen Legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig; jedoch sollen bei solcher Beschaffenheit bei Ausgang der Respecttäge die Gelder deponiret, oder gegen genugsame geleistete Caution ausgefolgt, und die Verfallzeit durchaus nicht überschritten, sondern bei solcher die Zahlung entweder gefordert, oder in deren Ermanglung protestirt werden, widrigenfalls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

Art. XXXV.

Von Absendung der negotiirten, oder eingehandelten, oder anderer Orten zahlbar gestellten Briefe.

Alle auf andere Oerter allhier geschlossene, oder negotiirte Sola- oder Prima-Wechselbriefe, welche auf einfachen, doppelten, oder

mehr Uso, à Vista, oder gewisse Tage Nachsicht zahlbar lauten, müssen von dem, der solche einhandelt, ohne Versäumen, gleich durch die erste abgehende Post à Drittura fortgesendet, und zur Acceptation präsentirt, oder bei solcher Verweigerung ordentlich protestirt, auch zurückgesandt werden, worauf dann der Creditor an den Ausgeber des Briefs, als Debitoren seinen Regreß zu nehmen befugt ist; die Wechselbriefe aber, welche auf gewisse Tage, und benannte Zeit, nach, oder à Dato gestellet sind, soll man nicht schuldig seyn so fort, ausser man wolle es freiwillig thun, à Drittura an den Ort, wohin solche lauten, zu schicken, sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und es ist genug, wann solche nur bei dem stipulirten Verfalltag am tractirten Ort zur Präsentation kommen, und die Zahlung gefordert, oder bei deren Entstehung protestirt wird; alsdann bei vorweisenden Protest ist der Ausgeber schuldig, dem Creditori oder Inhaber Satisfaction zu leisten; würde aber die nach Dato gestellte Zahlungszeit übergangen, und nicht gehörig protestirt, fällt die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder Ausgeber, noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

Art. XXXVI.

Von denen auf die Messen trassirten Briefen.

Mit den Wechselbriefen, so auf auswärtige Messen und Märkte, als Leipziger, Frankfurter ꝛc. lauten, ist die gewöhnliche Ordnung desjenigen Orts, wo solche zu zahlen sind, sowohl in der Acceptation, als Zahlung, genau zu beobachten; selbe dürfen jedoch ehe nicht, als vierzehn Tage vor solcher Messe ausgestellet werden; indessen aber muß dem Creditori bis dahin eine Interimsrecognition zu seiner Versicherung eingehändigt werden, wo nicht bei dem Schluß ein anderes bedungen worden. Würde die Recognition mit dem versprochenen Wechselbrief in behöriger Zeit nicht ausgewechselt, soll dem Inhaber die schleunige Execution ertheilet werden, welches ebenfalls zu beschehen hat, wann keine Recognition ausgestellet worden, die Schuld jedoch in andere Wege auf Wechselart genugsam erwiesen wäre.

Art. XXXVII.

Von den Jahrmärkten, und was in Wechselsachen dabei zu beobachten seye.

Die Wechselbriefe, welche auf einem Jahrmarkt zu bezahlen lauten, wenn solcher Jahrmarkt vier Wochen fürdauret, sollen nicht eher, als den achten, und wenn der Jahrmarkt minder, als vier Wochen dauert, nicht eher, als den vierten Tag der erst eingetretenen Jahrmarktswoche zu acceptiren seyn; da sie aber bis dahin nicht acceptirt würden, so hat der Präsentant Macht, solche Wechselbriefe zu pro-

testiren, und sich dabei, wie des Protests halber in vorhergehenden Puncten geordnet ist, zu verhalten, die acceptirten Wechselbriefe aber sollen in der letzten Woche des Markts bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Markts, exclusive bezahlt werden; wenn aber dieselben in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kann der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respecttäge, weil solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohne dieß nicht zu attendiren sind, selbige den letzten Posttag vor Ausgang des Markts protestiren, dazu ihm die Stunden desselben Tags von Morgen an bis zu Untergang der Sonne, zu Statten kommen.

Art. XXXVIII.

Von Abholung des Gelds nach der Verfallzeit.

Wer einen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore bei der Verfallzeit selbsten, oder durch andere abholen zu lassen; die Juden sollen, wenn der Zahlungs- oder letzte Respecttag auf einen eingehenden Sabbath- oder andern ihrer Feiertage fällt, gehalten seyn, die Bezahlung vor dem Eingang des Sabbaths oder Feiertags, und zwar vor drei Uhr Nachmittag zu leisten, oder gewärtigen, daß widrigenfalls protestirt werde, und sie auch bei hernach erfolgter Zahlung die Protestunkosten vergüten müssen. Wofern jedoch der Inhaber bis auf den ersten Werktag nach den Feiertagen die Zahlung zu fordern, oder zu protestiren freiwillig zuwarten wollte, soll ihm ein solches ohne Präjudiz thun zu können, bevorstehen.

Art. XXXIX.

Von dem Regreß wegen nicht empfangener Valuta und wie sich der Briefausgeber dessentwegen erholen solle.

Wenn ein Wechsel auf andere Plätze geschlossen worden, soll es dem, der den Wechsel ausgibt, freistehen, den Wechsel nicht eher, als nach empfangenem Geld, oder Valuta auszustellen. Im Fall er aber solchen dem, so ihn gekauft hat, und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht so fort erfolget, so solle diese Schuld, wann sie auf Wechselart genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch einen Mäckler sich verglichen haben, ohne daß dem Käufer einige Respecttage zu Statten kommen, exequiret werden, wann gleich deßwegen kein Schein ertheilt worden wäre; wird aber ein Schein ausgestellt, so kann derselbe, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbrief an einen Dritten giriret werden.

Art. XL.

Von den Assignationen in Wechselschulden.

Assignationes anstatt baarer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in Loco Solutionis bei einem Tertio parates Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechselbriefs zu Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiese, soll der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zu Beförderung des Commercii, und Ersparung doppelter Ueberzählung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem zweiten und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drei Respecttagen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurückzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten.

Art. XLI.

Von was Wirkung eine Assignation sey?

Obwohl bloße Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten geschiehet, so sollen doch allhier, um vielerlei Disput unter den Kaufleuten zu vermeiden, die bei annoch laufenden Respecttagen gegebenen Assignationes, wann der Assignatarius, oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignationszettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingniß über vier und zwanzig Stunden bei sich behält, für kräftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe.

Art. XLII.

Von Geld- und Münzsorten, mit welchen die Wechselbriefe zu bezahlen sind.

Anlangend die Wechselzahlungen, oder Münzsorten, womit die Wechselbriefe, welche auf Currentgeld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkaufet worden, zu vergüten sind, haben solche mit der im Lande, vermög der letzt ergangenen, oder weiters nachfolgenden Patenten gangbarer guten Münze bis auf die Siebner inclusive zu beschehen; wären aber Wechselbriefe auf gewisse Geldsorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex Lege Contractus solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er wollte dann mit dem Inhaber wegen des Aggio nach dem Wechselcours sich billigmäßig vergleichen. So der Inhaber eines Wechselbriefes auf die Verfallzeit das Geld dafür nicht einforderte, und inzwischen eine

Veränderung in der Münze erfolgte, so ist der Debitor keine andere Geldsorte zu bezahlen schuldig, als diejenige, so bei der Verfallzeit gangbar, und gebig gewesen, auch hat der Inhaber für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der Abhandlung sonst etwa verursacht werden dürfte.

Art. XLIII.

Wie es in Fallimenten mit denen in Handen habenden Effecten zu halten sey?

Weil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringt, daß, Falls einer von einem Tertio Effecten in Handen, und für seine eigene Rechnung, dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuförderst von demjenigen, was er in Handen hat, auch sonst, wenn er es vor Ausbrechung eines Fallis ments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto (jedoch unbeschadet des einem andern etwa zustehenden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten Sperr, oder Ansatz) zu saldiren befugt sey, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabei bewenden.

Art. XLIV.

Von Commissions-Waaren.

Wie denn derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel, und sonsten bezogen, und belästigt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effecten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten, und sonst solche Waaren mit Arrest, oder Verbot belegt würden, mehr nicht, als das Residuum, oder die Uebermaß herauszugeben schuldig seyn soll.

Art. XLV.

Von den Pfändern in Wechselsachen, und dem Jure Retentionis.

Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur in so weit seine Prätension weniger beträgt; es soll auch der Briefsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Capital, als Interesse, und Unkosten vollkommen vergnügt ist: wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzt worden, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Capitals, und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Inhaber frei stehen, das Pfand gerichtlich tariren zu lassen, es auch pendente Concursu gerichtlich

zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und Casu Cridae ad Massam zurückgeben.

Art. XLVI.

Von dem Vorzug der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum.

Wie nun das privilegirte Wechselrecht nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringt, daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii, die förmlichen Wechselbriefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chirographis, und andern unprivilegirten Personal-Obligationen haben; als soll es dabei auch allwegs, und zwar dergestalt sein Bewenden haben, daß in den Concursibus Creditorum Cridae, und dergleichen Abhandlungen, allwo die Quaestio Prioritatis unterlaufet, die ordentliche stylisirte über Plätze zu laufen habende förmliche Wechselbriefe nach den Real- oder andern privilegirten Sprüchen das sogenannte Privilegium Personale, mithin den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis, oder Current-Schulden zu genießen haben sollen. Ein gleiches Vorrecht vor denen Chirographar- oder Current-Schulden gebührt auch jenen, obschon nur trockenen Wechselbriefen, welche von Handelsleuten an die Landes-Fabriken, oder auch an solche Erbländische Manufacturs-Arbeiter, die leinene, oder auch Waaren von Wolle, Cotton, Seide, Leder, Glas, Gold, Silber, Eisen, Messing, und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden, jedoch nicht anders, als in so weit jede Fabrik, oder Fabrikant ihre erzeugte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment fidirt haben; wie denn auch denjenigen, welche obernannten Erbländischen Fabriken, oder Manufacturs-Arbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trokkene Wechselbriefe in dem letzten Jahr vor dem Verfall creditirt, ein gleiches Vorrecht zustehen solle; welches dann von Unsern nachgesetzten Stellen, Gerichten, und übrigen Instanzen bei jedesmaliger Vorfallenheit genau zu beobachten ist. Wenn aber die Zahlung nicht so viel zulangt, als die in eine Classe gesetzte förmliche Wechselbriefe, und oberwähnte Fabriken, oder andere mit derlei Privilegio Personali versehene Schuldposten zusammen austragen, so soll einem jeden die Zahlung à rata Portione geschehen.

Obiges versteht sich auf jenen Fall, wenn das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bei dem Wechsler nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben und entäußert worden ist; da aber sothanes Geld bei ihme Wechsler sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug

vor allen anderen Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wiederum vindiciren.

Art. XLVII.

Von den Sensalen und Mäcklern.

Zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, sollen einige Mäckler, oder Sensalen von dem gesammten Handelstand aufgenommen, dem Wechselgericht ad approbandum vorgestellt, und wenn selbe für tüchtig befunden worden, allda in die Pflicht genommen werden, welche für ihre eigene Rechnung mit keinem Wechselbrief, oder Geldverwechslung Handel treiben, noch auch in ein anderes Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihrem eigenen, oder anderen verdeckten Namen, sich mischen dürfen, bei Verlust ihres Amtes, und zweihundert Thaler Strafe, so oft sie darüber betreten werden; so bald nun ein geschworner Mäckler einen Wechsel, oder anderes Handlungs-Negotium zwischen zweien Negotianten, oder anderen Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel, oder sothanes Negotium ordentlich in sein Buch, so mit dem Wechselgerichts-Insiegel authentisirt seyn muß, vormerken; wenn dieses geschehen, bleibt der Wechsel richtig geschlossen, und sind die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Art. XLVIII

Von Compromiß in Wechselsachen.

Würden in Wechsel- oder anderen Handelssachen sich einige Differenzen ereignen, ist den Contrahenten unbenommen, entweder durch einen Compromiß die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläuftigkeit unpartheiische Schiedsleute erwählen, und in der Güte sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll; gestalten dann, da ein- oder anderer Theil in das Compromiß nicht gewilligen wollte, oder sonst kein gütlicher Vergleich erfolgte, soll die Sache in Foro competenti bei dem Wechselgericht angebracht, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechselordnung entschieden werden. Wofern aber einmal ein Compromiß eingegangen, und darüber ein schriftliches Instrument errichtet worden, soll keinem Theil ohne des andern Einwilligung davon abzugehen verstattet, sondern vielmehr das Laudum abgewartet, und über den Vollzug von dem Wechselgericht die schleunige Assistenz ertheilt werden.

Art. XLIX.

Von dem Jure Reciproci Ratione Prioritatis in Concurssachen,

Den Fremden soll bei den Concursibus gleiches Recht, wie den Einheimischen administrirt werden, es wäre denn, daß Unsere Unterthanen an fremden Orten anders, als in Unseren Ländern tractirt

würden, welchenfalls die Fremden Ursache haben, zufrieden zu seyn, daß sie in diesen Ländern auf eben die Weise, wie Unseren Unterthanen bei ihnen geschieht, gehalten werden; dannenhero jeder Fremder, so in Concurs-Fällen eine Priorität erlangt, von seiner Obrigkeit eine glaubwürdige Urkunde, daß Unsere Unterthanen allda ein gleiches Vorrecht genießen, bei der Concurs-Instanz einzulegen haben wird, in dessen Entstehung ein solcher saumseliger Creditor ad Classem Chirographariorum gesetzt werden soll.

Art. L.

Von den Moratoriis, und was dabei zu beobachten.

Wir erklären Uns auch hiemit gnädigst, und kraft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Präjudiz der Creditoren, und zu Herbeibringung vollkommenen Credits in Unseren Ländern künftig kein Moratorium, längeren Stillstand, oder sogenannte Einstellung ausfertigen lassen wollen, es habe denn der Debitor vorher einen Statum, Verzeichniß seines ganzen Vemögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hiezu alle edictaliter citirt werden sollen, oder an die, so von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeigt, und examiniren lassen, sich auch dabei anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eid zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seyn, und ihm noch beifallen möchte; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium, längern Stillstand, oder Einstellung erlangen, und hernach sich äußern, daß er einen falschen Statum seiner Effecten edirt, auch von selbigen in Praejudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des anderen unter der Hand bezahlt habe, soll er solches Schutzes, des Stillstands, oder Einstellungsbriefes ipso Facto verlustigt seyn, und sowohl wider ihn, als auch wider einen solchen Zahlungsannehmer nach den Landesgesetzen mit aller Schärfe verfahren werden.

Art. LI.

Von den Fallitis, und daß selbe kein Jus Asyli zu genießen haben.

Und demnach es die Erfahrenheit gibt, daß die obärirten Schuldner, Falliti, Decoctores, und andere dergleichen betrügliche Leute, ohne daß sie sich mit ihren treuherzigen Gläubigern in oder außer Gericht gebührend abgefunden, oder in Ermanglung der Zahlung einige Versicherung von sich gegeben haben, heimlich austreten, und in geistlichen, oder andern privilegirten Orten Schutz suchen; als wird hiemit erklärt, daß die Receptatores, Verhehler, und Beförderer dergleichen Falliten den Creditoribus für allen Schaden zu haften, und daß obbesagte Betrüger keinen Schutz, Jus Asyli in Locis sacris,

vel privilegiatis zu genießen haben; sondern selbe von dem Inhaber, oder Vorsteher eines geistlichen, oder sonst privilegirten Ortes zur gehörigen weltlichen Instanz unverzüglich ausgefolgt, im widrigen das Nöthige mit Sperrung der Temporalität, oder andern Zwangsmitteln vorgekehrt werden soll.

Art. LII.

Von den Votis Majoribus in Concursſachen.

Nächst dem sollen bei Fallimenten, und Concursen die versammelten Creditores (die Hypothecarios mit einem Pignore praetorio versehene, oder sonst privilegirte Gläubiger ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypotheken, oder Pignoris praetorii den Vorzug haben) nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bei dem Concurs zu fordern hat, und wo der mehrere Theil der Chirographariorum von der ganzen Massa einig, soll derselben Resolution, und Schluß ungehindert des Widerspruchs des übrigen kleinern Theils gelten, und exequirt werden.

Art. LIII.

Von den unförmlichen Wechselbriefen, Cambiis à Deposito, und Cambiis siccis.

Bisher ist von den förmlichen Wechseln gehandelt worden; belangend nun die unförmlichen, nämlich diejenigen, welchen Eingangs erwähnte Haupt-Requisita abgehen, in specie die sogenannte Cambia à Deposito, Cambia sicca, oder trockene Wechsel, welche veram causam debendi von Waaren, oder andern Effetti desumiren, jedoch gleichwohl auch im Geldgeben beruhen, nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellt, sondern an eben dem Ort, wo die Waaren, andere Effetti, oder das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen sind, so wider die Natur eines eigentlichen förmlichen Wechsels lauft, und in der That nichts anderes ist, als ein gemeiner Schuldschein, oder Waaren-Conto, um das Capital sammt dem heimlich bedungenen Interesse, oder Zuschlag in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen.

Nun wollen Wir diesem trockenen Wechsel dasjenige Privilegium, welches Wir den förmlichen Wechselbriefen hieroben beigelegt, nämlich den Vorzug in Concursu Creditorum vor den Chirographis, oder gemeinen Schuldverschreibungen keineswegs eingeräumt haben, nur allein jene ausgenommen, von welchen der Art. 46 Meldung macht.

Weil jedoch diese unförmliche Art zu wechseln im mehrern Theil Deutschlands im Gebrauch ist, auch hier im Land im Schwung geht, als sollen, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, sothane Wechsel noch dermalen, jedoch nur cum Privilegio Fori Cambialis, und paratae Executionis gelten, wenn sie zwischen Kauf-

und Handelsleuten, oder von einem Kaufmann an jemand, der kein Kaufmann ist, mit oder ohne Ordre ausgestellt, oder auch nur von einem Kaufmann zum Favor eines Kauf- oder Handelsmanns acceptirt worden, obgleich der Aussteller kein Kauf- oder Handelsmann wäre.

Daher folget, daß wenn ein anderer, der keine Kaufmannschaft oder Wechselbank führet, einen solchen trockenen Wechselbrief an einen Kaufmann, oder andern um baar Geld ausgibt, und die Bezahlung in Termino nicht beschiehet, ein solcher Schuldner nicht bei dem Wechselgericht, sondern bei seiner behöriger ordinari Instanz hierum besprochen, und per ordinarios Gradus Executionis zur Zahlung angehalten werden müsse, es wäre denn Sach, daß selber sich dem Wechselgericht dießfalls unterworfen, und anmit seiner ordinari Instanz begeben hätte, in welchem Falle er bei dem Wechselgericht pro illo casu speciali Red und Antwort zu geben, und ihm ein solches selbst zuzuschreiben hat, daß er sich seines Fori ordinarii per Expressum begeben.

Da er aber einige in Rechten sonsten gegründete Exceptiones gegen den ausgestellten Wechselbrief hätte, so kann er sich durch Niederlegung der Schuld von der Schärfe des Wechselgerichts befreien, und hiernächst bei dem Wechselgericht die etwa habende Exceptionen vorbringen; beweiset er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Creditor, oder Wechselnehmer in Id, quod aut Partis, aut Publici interest, zu condemniren; beweiset er aber solche nicht, so ist er dem Creditori Schaden, und Unkosten zu ersetzen schuldig. Wenn nun jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein Negotium treibt, gegen baar Geld einen unterworfenen Wechselbrief von sich gibt, so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemal auf Ordre gestellt, und wenn auch die Ordre mit eingerückt wäre, solche nur als eine gemeine Cession angesehen werden; wie denn auch alle unterworfene Wechselbriefe in den Cridae- oder edictalischen Handlungen anders nicht, als eine gemeine Schuldverschreibung anzusehen, und zu classificiren sind.

Nachdem aber nicht alle, so keine Kaufleute, oder Wechsler sind, nicht einmal wegen förmlicher Wechselbriefe bei dem Wechsel- und Mercantil-Gericht besprochen werden können, wovon in den vorigen Articulis Erwähnung geschehen, so versteht sich von selbst, daß selbe sich auch niemal dem Wechsel- und Mercantil-Gericht gültig unterwerfen können, sondern sie müssen allein bei ihrer ordinari Instanz belangt werden.

Es soll auch denen, so sich dem Wechsel- und Mercantil-Gericht unterwerfen können, ein solches nicht anders, als gegen baares Geld, keineswegs aber gegen Waaren, oder andere Zuschläge verstattet seyn, also zwar, daß auch eine dem zuwider beschehende Ausstellung mit

Unterwerfung, niemal zu dem Wechselgericht gezogen, sondern nur als eine andere gemeine Forderung bei des Ausstellers ordinari Instanz soll können eingeklagt werden.

Hievon wollen Wir allein ausgenommen haben, die Professionisten, und Handwerker, als welchen Wir in alle Wege verstatten, daß sie auch, um Materialien und Waaren, so sie zu ihrer Fabrikatur gebrauchen, Wechselbriefe ausstellen, sich dem Wechselgericht unterwerfen, und sodann allda belangt werden können.

Wo übrigens es bei dem sein Verbleiben hat, daß es verboten sey, in einem nämlichen Wechselbrief Geld, und andere Sachen zu vermischen, auch niemal mehr, oder was anders, als gegeben worden, anzusetzen, oder aber wegen eines auf Waaren und Geld zugleich geschlossenen Contracts, zwei Wechselbriefe sive sub veris, sive sub fictis Nominibus auszustellen, wie ein solches in dem Patent d. d. 26. April 1751 mit mehrern enthalten ist.

Art. LIV.

(Separatus für den Wienerplatz.)

Von der Acceptation, und Verfallzeit der Venediger Briefe.

Demnach auch wegen der Venediger Uso-Briefe üblich gewesen, daß solche nicht den ersten Posttag nach deren Einlangen, sondern, wenn sie am Samstag ankommen, erst den nächst darauf folgenden Freitag, wenn sie aber am Mittwoch einlaufen, den nächst künftigen Dienstag zur Acceptation präsentiret worden; als soll es zwar bei sothaner Gewohnheit sein nochmaliges Verbleiben, jedoch mit folgender Erläuterung haben: daß die Bezahlung dieser aus Venedig kommenden Wechselbriefe, wenn sie am Samstag, oder Mittwoch verfallen, den Freitag, oder Dienstag vorher geleistet, widrigens aber auf den folgenden Samstag, oder Mittwoch protestirt werden soll; wann aber auf den Freitag, oder Samstag, ingleichen wann auf den Dienstag oder Mittwoch ein gebotener, oder dispensirter Feiertag einfiele, so solle den nächst vorhergehenden Werktag die Zahlung, widrigens die Protestation geschehen, damit derjenige, so Venediger Wechsel einzuziehen hat, nicht allzulang in Erwartung und Ungewißheit der Bezahlung zu stehen gemüßiget seyn möge; mit aller andern Wechselbriefe Verfallzeit aber hat es bei dem ordinari Stylo, und Herkommen sein Verbleiben.

Hofentschließung

über eine Anfrage in Betreff des Art. 47 der Wechselordnung.

Vom 29. December 1763.

Ihre Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruht, daß da die neue Wechselordnung publicirt worden, es bei dem, was in selber §. 47 vorgesehen ist, um so mehr sein Bewenden habe, als bei dem ehemaligen Mercantil- und Wechselgerichte ein gleiches beobachtet worden ist.

Editto di Cambio

rinnovato da sua Maestà imperiale, Regina di Germania, Ungheria e Boemia Arciduchessa d'Austria, che contiene

L'ordinanze di Cambio

per gli stati di Boemia, e dell' Austria inferiore, ed interiore.

Der Inhalt ist gleichlautend mit dem Wechselpatent von 1763.

Patent,

die landtäfliche Vormerkung der Wechselbriefe in Böhmen betreffend,

vom 14. Mai 1772.

Ihre k. k. Majestät haben zur Aufrechthaltung des eingeführten Wechsel-Patents und dießfälligen Ordnung, dann Abstellung des dagegen eingeschlichenen Mißbrauchs, da nämlich ein, einen Wechselbrief in Händen habender Creditor sich des vorgeschriebenen Wechselrechts nicht, sondern dieser dreien Wohlthaten bedient, daß er alsbald eine Realsicherheit angesucht, und da er diese erlangt, den Debitorem entweder realiter, oder personaliter nach denen Ordinari Landesgesetzen exequiret, endlich aber auch in via Juris Cambialis paratissimae Executionis fürgegangen, dero Anno 1763 ergangenes Wechsel-Patent dahin zu erläutern, Allergnädigst für nöthig erachtet, daß derjenige Creditor, welcher vor Einklagung bei dem Wechselgerichte des ihm von dem Debitore ausgestellten Wechselbriefes, oder während der Wechsel-Verführung durch Kummerschlag eine hypothecam legalem, oder pignus praetorium auf ein dem Debitori Immobile vel mobile erlangt, und andurch von der Natur eines Wechselbriefes abgegangen, folglich des Wechselgerichts, wo die Sicherheit nicht anders, als durch die geführte Sperre erhalten werden kann, sich eo ipso begeben habe, das Wechselrecht sich nicht zu Nutzen machen

könne, sondern wider seinen Debitorem nach denen Vorgeschriebenen anderen Ordinari-Landesgesetzen zu verfahren habe, wo sich übrigens von selbst verstehe, daß jener, der sich unterfinge, wider diese Verordnung zu handeln, nicht allein in alle, dem Schuldner verursachende Schäden und Unkosten, sondern auch in poenam temere litigantium zu verurtheilen sey.

Allerhöchstes Normativum

in Betreff der Gerichtsbarkeit der Nied. Oest. Mercantil-Instanzen gegen ungarische Unterthanen,

vom 6. November 1779.

Ihre k. k. Apostolische Majestät haben aus Gelegenheit derjenigen Irrungen, welche ob der Gerichtsbarkeit der Nied. Oest. Mercantil-Instanzen gegen ungarische Insassen rege geworden sind, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vermöge Hofdecrets vom 25. October 1779 gnädigst zu resolviren, und zur Aufrechthaltung des gemeinsamen wechselseitigen Nutzens des hierländigen und ungarischen Commercii für alle künftige Fälle zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen geruht:

Daß der Gerichtsbarkeit der Nied. Oest. Mercantil- und Wechsel-Instanzen auch die ungarischen Insassen, ohne Unterschied, ob selbe Wechsler oder Handelsleute oder auch keines von beiden seyen, damals unterstehen, folglich daselbst belangt werden, und Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen:

Erstens, wenn selbe förmliche, das ist: solche Wechsel ausstellen, bei welchen die Bezahlung auf einem andern Handlungs-Platze als woselbst sie ausgestellt worden, zu geschehen hat.

Zweitens, wenn selbe trockene Wechsel ausstellen, sich aber in diesen der Nied. Oest. Wechsel-Instanz ausdrücklich unterwerfen.

Drittens, wenn selbe trockene Wechsel, und zwar ohne Unterwerfung ausstellen, in diesen aber den Ort der Zahlung ausdrücklich auf hiesigen Platz bedingen.

Viertens, daß die Gerichtsbarkeit der Nied. Oest. Mercantil- und Wechsel-Instanzen gegen ungarische Insassen, wenn sie Handelsleute oder Wechsler sind, auch dann einzuschreiten habe, wenn selbe sich mit hiesigen Handelsleuten in einen Waaren-Verkehr beilassen, und entweder mittelst Ausstellung ordentlicher Reverse, oder in der führenden, jedoch zur Glaubwürdigkeit behörig qualificirten Handlungs-Correspondenz sich deutlich und ausdrücklich erklären, die Saldirung der Conti hierorts zu leisten, oder für sothane Conti hierorts Rede und Antwort zu geben, desgleichen

Fünftens, wenn zwischen beiderseitigen Handelsleuten, Wechslern oder Fabrikanten ein Societäts-Contract hierorts geschlossen worden, und aus selben eine Klage entspringt, endlich

Sechstens, wenn gegen einen ungarischen Handelsmann oder Wechsler, aus was immer für einem Mercantil-Contracte, eine Forderung entsteht, und von dem Creditore die Person seines Schuldners, oder ihm angehörige Handlungs-Effetti auf dem hiesigen Platze betreten werden;

Siebentens, außer diesen angezeigten Fällen sollen die hierländigen Mercantil- und Wechsel-Instanzen sich gegen ungarische Landes-Insassen, von welcher Eigenschaft auch dieselben seyen, keiner Gerichtsbarkeit anmaßen, daher auch die obschon von ungarischen Wechslern oder Handelsleuten an hiesige Wechsler oder Handelsleute ohne Unterwerfung, und ohne Bedingung der Bezahlung auf hiesigem Platze ausgestellte Wechsel, und hieraus entstehende Schuldklagen lediglich an des Schuldners behörige Instanz in Ungarn verweisen, deßgleichen, Falls die Forderung eines hiesigen Handelsmannes gegen einen ungarischen Handelsmann, der sich weder mittelst ordentlichen Reverses noch in seiner zur Glaubwürdigkeit behörig qualificirten Correspondenz den hiesigen Mercantil-Instanzen unterworfen hatte, sich auf einen Conto für gelieferte Waaren, für welche die Bezahlung nicht ausdrücklich auf hiesigem Platze stipulirt worden, gründete, alsdann der hiesige Handelsmann zwar seine Klage wider den Schuldner bei dessen Behörde in Ungarn anzubringen schuldig seyn, jedoch von den ungarischen Instanzen, die allenfalls zur Liquidirung nöthige Produzirung und Recognoszirung der Original-Handlungsbücher und Abschwörung des juramenti suppletorii in Ungarn nur dann gefordert werden solle, wenn der klagende Handelsmann seine Schuld über Jahr und Tag einzuklagen unterlassen, und sich nach Jahr und Tag von Zeit des an Geld oder Waaren beschehenen Darleihens mit keinem von dem Schuldner unterfertigten, oder im Verweigerungsfalle von einem geschworenen Notar adjustirten und mittelst abgelegten juramenti suppletorii hierorts beschworenen Auszug seiner Forderung aus den Handlungsbüchern versehen hätte.

Achtens, daß, wenn eine Parthei in Folge der von den Nied. Oest. Mercantil- und Wechsel-Instanzen in den hier oben angezeigten Fällen rechtmäßig erwirkten Erkenntniß wider den Gegentheil in Ungarn executive vorgehen würde, alsdann selbe zwar nach den ungarischen Gesetzen zu Vornehmung der Execution des geschöpften Sentenzes den verfällten Theil der Ordnung nach bei dem judice executionis in Ungarn belangen, der judex executionis aber ad merita Causae weiters nicht eingehen, weder einigen dießfälligen Einwendungen Statt geben, sondern die Erkenntniß hierländiger Mercantil-

und Wechsel-Instanzen bei ihrer Rechtskraft belassen, den verfällten Theil bloß in Rücksicht der Executionsführung citiren, und ohne alle Hemmung zur Execution der rechtlichen Ordnung nach summarie vorschreiten solle; endlich

Neuntens, daß denen an die ungarische Hofkanzlei zur weiteren Verfügung an die betreffenden Behörden zu nöthiger Assistenz-Ertheilung in denen entstehenden Executionsklagen etwa erwirkenden Requisitionen, jedesmal das Haupt-Document, worauf die Klage gestellt worden, so wie die geschöpfte richterliche Sentenz in glaubwürdiger und getreuer Abschrift angeschlossen werden solle.

Von welchem für die künftigen Fälle also geschöpftem Normativo ihm Wechsel-Appellatorio anmit zur schuldigen Nachachtung, gehöriger Anweisung des Mercantil- und Wechselgerichts und mit besonderer Vorsicht einzuleitenden allgemeinen Kundmachung an den hierländigen Handelsstand, das Gremium der Niederlags-Verwandten, und überhaupt auf dem hiesigen Handelsplatze mit der weiteren Bemerkung die Eröffnung geschieht, daß einerseits in gleicher Art die ungarischen Behörden durch ordentliche Wege zur Wissenschaft und gehöriger Befolgung angewiesen, anderseits dieses Normativum auf ausdrücklichen höchsten Befehl an den andern deutsch-erbländischen Plätzen, wo mit Ungarn Handel und Wechsel getrieben wird, in gleicher Art kund gemacht worden sey.

Wien, den 6. November 1779.

Patent

über das Verfahren bei den Wechselgerichten in Rechtsstreitigkeiten,

vom 9. April 1782.

(Justizgesetzsammlung Nr. 41, S. 143.)

Auch bei den Mercantil-Behörden soll die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1782 anfangen, und mit folgenden Mäßigungen beobachtet werden:

1) Von den Mercantil- und Wechselgerichten erster Instanz hat künftig ebenfalls der Appellationszug an das in jedem Lande bestehende allgemeine Appellationsgericht zu gehen.

2) Auch in Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften ist sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszuge genauest nach der unterm 1. Mai vorigen Jahres gesetzmäßig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten; nur in folgenden Puncten wird vorzüglich ob der in den Mercantil- und Wechselge-

schäften erforderlichen ganz besondern Beförderung die landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnet:

3) In Beziehung auf den 15. §. der allgemeinen Gerichtsordnung sind die Streitsachen, so über förmliche Wechselbriefe vorfallen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, die aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind.

4) Bei den §§. 35, 44 und 51. wird dem Richter die Befugniß eingeräumt, aus wichtigen Ursachen in Mercantil- und Handlungsgeschäften zur Erstattung der Satzschrift kürzere Fristen zu bestimmen, als in den sonstigen Rechtsangelegenheiten gesetzmäßig sind.

5) In Rücksicht der §§. 38, 45 und 51. wird der Richter dahin angewiesen, in Mercantil- und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne wichtige Ursachen nicht zu bewilligen.

6) Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellt sind, werden jener Vorsichten enthoben, die gemäß §. 114 *) für die Giltigkeit der sonstigen Schuldverschreibung gesetzmäßig sind.

7) Was in dem 17. Capitel der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auf jene Fälle zu verstehen, wo in Mercantil- und Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführet werden wollte.

8) In Beziehung auf den §. 251 wird die Frist zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheils auf 24 Stunden beschränkt.

9) In Rücksicht des 25. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung wird erklärt, daß die zur Anmeldung der Appellation, oder Revision, oder Nullitätsklage, wie auch zur Ueberreichung der dießfälligen Beschwerschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesetzt seyn soll.

10) Bei dem §. 300 wird verordnet, daß in einem Spruche, mittelst welchem die Bezahlung einer Mercantil-, Handlungs- oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zur Bezahlung der Schuld nur auf 3 Tage bestimmt werden soll.

11) In Absicht auf das von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnde 36ste Capitel der Gerichtsordnung wird erklärt, daß wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrifft, die Zustellung an den Firmenführer zu geschehen habe.

12) Se. Majestät gestatten zwar den bei den Mercantil- und

*) §. 114: Den Schuldverschreibungen soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beigemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben und gefertiget hat, oder aber, wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers, auch von zwei Zeugen mitgefertiget worden sind.

Wechselgerichten dermal bereits angenommenen Notaren die Vertretung der Partheien in den alleinigen Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften, jedoch haben sich diese genauest nach jenem zu achten, was in dem 38. Capitel der Gerichtsordnung den Advocaten in Annehmung und Vertretung der Partheien anbefohlen worden. Künftig aber soll niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht selbst der besondern Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advocaten gemäß §. 411 vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bei selber tüchtig befunden worden ist.

13) Wenn ein Advocat oder Notar die Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, dann ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416 zu versehen hat, von dem Führer der Firma ausgestellt und unterfertigt worden ist.

14) So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich näher erklärten Puncten die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1782 anzufangen, auch in Mercantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist, also werden dagegen alle auf diese Verfahrungsart in Mercantil- und Wechselgeschäften Beziehung nehmende dermalige Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt, wo dagegen die in den Erbländern bestehenden Wechselgesetze und Rechte in allem übrigen aufrecht verbleiben, und sich daher genauest gegenwärtig zu halten sind.

Hofdecret,

die Form des Giro eines Wechsels betreffend,

vom 24. September 1787.

(Justizgesetzsammlung Nr. 726, S. 157.)

Wie der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung sey, so könne auch die in dem §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung nur auf die Schuldverschreibung gerichtete besondere Vorschrift auf denselben nicht angewendet werden. Es unterliege auch keinem Anstande, daß, obgleich der Giro in bianco vermög der Wechselordnung nicht gelte, doch jeder nach der Wechselordnung eines Giro fähige Wechselbrief gültig girirt werden könne, wenn gleich der gesetzmäßige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von dem unterfertigten Giranten geschrieben ist.

Hofdecret,

in Betreff der Wechsel-Execution wider Militaren,

vom 9. October 1787.

(Justizgesetzsammlung Nr. 373. S. 159.)

Eine Wechsel-Execution könne wider Militaren überhaupt und ohne Ausnahme, folglich auch wider die pensionirten Militaren nicht Statt finden.

Hofdecret,

wodurch die Art bestimmt wird, wie die Wechselgerichte auf bewegliche und unbewegliche Güter die Execution zu bewilligen haben,

vom 6. April 1789.

(Justizgesetzsammlung Nr. 997. S. 50.)

So weit ein bewegliches Gut in die Wechsel-Execution genommen wird, steht zwar dem Wechselgerichte in dem ganzen seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Bezirke zu, das Richteramt selbst zu verwalten, folglich auch Schätzungen und Feilbietungen der beweglichen Güter nicht nur selbst zu bewilligen, sondern auch durch seine Abgeordnete selbst vorzunehmen; da aber dessen Status zu der Abordnung des selbst eigenen Personals für derlei Geschäfte nicht zureichen würde, so ist auch dem Wechselgerichte unbenommen, die Vornehmung dieser Handlungen des Richteramtes der in dem Orte selbst befindlichen Gerichtsbehörde zu überlassen, und selbe hierum zu requiriren.

So weit aber ein unbewegliches Gut in die Execution fällt, hat das Wechselgericht kein anderes Recht, als die Executionsschritte der Ordnung nach zu bewilligen; was dagegen die wirkliche Vollziehung der dießfälligen gerichtlichen Verordnungen betrifft, steht diese der betreffenden Real-Gerichtsbarkeit zu, wie solches der §. 20 der für Steyermark unterm 21. April 1784 kundgemachten Jurisdictionsnorma deutlich erklärt.

Hofdecret,

als Erläuterung, daß die Concursordnung die Wechselrechte nicht aufgehoben hat,

vom 13. Julius 1789.

(Justizgesetzsammlung Nr. 1033. S. 67.)

a) Durch die Concursordnung sind die Wechselrechte nicht aufgehoben.

b) Derjenige, der sich legitimirt, einen acceptirten Wechsel pfandweis inne zu haben, ist bei dessen Verfallzeit allerdings berechtigt, von dem Acceptanten die Bezahlung zu erhalten, und anmit seine Forderung zu saldiren gegen dem, daß er die Uebermaß dem Eigenthümer oder im Concursfalle der Masse zurückstelle.

Hofdecret,

daß Geistliche befugt sind, Wechsel auszustellen,

vom 22. September 1789.

(Justizgesetzsammlung Nr. 1051. S. 75.)

Daß ein Geistlicher von gültiger Ausstellung eines Wechsels nicht auszuschließen sey, und er sich daher ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts in seinen ausstellenden Wechselbriefen wirksam unterziehen könne, folglich auch wider ihn die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts Statt finden müsse.

Hofdecret,

wegen Zuerkennung der 6 Procento Mercantil-Interessen,

vom 18. Mai 1792..

(Justizgesetzsammlung Nr. 17. S. 11.)

Zwischen jenen Patheien, zwischen welchen das Mercantil-Interesse zu 6 Procento Statt findet, wenn es ausdrücklich bedungen worden, sind die Interessen auf diesem Mercantilfuß auch dann zuzuerkennen, wenn ein nicht bedungenes Interesse vom Tage der verfallenen Zahlung, oder vom Tage der eingereichten Klage zuerkennet wird.

Patent,

wegen Ausstellung trockener Wechsel,

vom 25. Februar 1791.

(Justizgesetzsammlung Nr. 117. S. 19.)

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29. Januar 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bei dem Darleihen abgezo-

gen, zurückgenommen, für den Darleiher oder den versteckten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilt worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wird hiemit erklärt: daß das erwähnte Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrags keine weitere Beziehung habe, als die in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher ist der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, allerdings berechtigt, die Einwendung, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, anzubringen und zu erweisen, so wie ebenfalls der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeigt, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntelungen und Arglist Anlaß gibt, der Privat-Credit aber, und die zur Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefasset werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden ist; so wird verordnet: daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von den privilegirten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder andern ausgestellt werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll. Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Contrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den echten Betrag des Darlehens, alle auf die Bezahlung des Capitals sowohl, als der Zinsen sich beziehende Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darlehen geschehen ist, ohne alle Bemäntelung und Verhehlung angeben.

Würde dennoch von jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellt, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beigerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Absatze 53 zugestandene, und hiemit aufgehobene Recht nicht genießen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Hofdecret,

als Erläuterung des vorstehenden Patentes,

vom 24. Februar 1792.

(Justizgesetzsammlung Nr. 260. S. 3.)

Ueber eine Anfrage in Ansehung des wegen Ausstellung trockener Wechselbriefe unterm 25. Februar 1791 erlassenen Patents, ist zur weiteren Richtschnur festgesetzt worden, es sey den hiesigen tolerirten sowohl, als den aus andern Ländern hieher kommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, die Ausstellung trockener Wechselbriefe gegen dem zu gestatten, daß sie in den deutschen Ländern, und zwar in den Städten bei der politischen Obrigkeit, und auf dem Lande bei den Kreisämtern, in den ungarischen Ländern, aber bei den Comitaten als wirkliche Handelsleute förmlich protokollirt, und von denselben mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handlungsführung versehen worden; allen übrigen von ihren Behörden nicht für wirkliche Handelsleute anerkannten Juden aber bleibt die Ausstellung der trockenen Wechselbriefe untersagt.

Wo hingegen die polnischen Juden, welche eine ordentliche Waarenhandlung treiben, bei der Ortsobrigkeit sich zu melden haben, und gegen Ausweisung, daß sie berechtigte und wirkliche Handelsleute seyen, qua tales zu protokolliren sind.

Die unter den griechischen Handelsleuten befindlichen türkischen Unterthanen, welche unter der Jurisdiction des Nied. Oest. Landrechts stehen, haben allda, die darunter befindlichen k. k. Unterthanen aber bei dem Wechselgerichte ihre Handlungsbefugniß und Firma einzulegen, und sich allda protokolliren zu lassen.

Die ungarischen, siebenbürgischen, banatischen und croatischen Handelsleute, so wie überhaupt die Einwohner der ungarischen Erbländer, sind noch fortan nach der Weisung vom 6. November 1779 *) zu behandeln.

Jene Professionisten und Fabrikanten, welche nicht insbesondere mit einem Privilegium versehen, und keinem ordentlichen Gremium einverleibt sind, können insofern zur Ausstellung trockener Wechsel die Befugniß erlangen, als sie entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibt, oder zum Betriebe ihrer Gewerbe und Manufacturen ordentlich berechtigt, und qua tales von ihrer Obrigkeit durch auszustellende Zeugnisse erkennet, und förmlich protokollirt sind.

---

*) Allerhöchstes Normativum für die ungarischen Insassen vom 6. November 1779.

Uebrigens aber habe es bei der Vorschrift des Eingangs angeführten Patents vom 25. Februar 1791 in Ansehung der Ausstellung trockener Wechselbriefe von allen Privat-Personen sein Bewenden.

Patent vom 4. Julius 1792.

(Justizgesetzsammlung Nr. 30. S. 14.)

Damit kein Zweifel entstehen möge, welcher Zinsbetrag bei Forderungen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten und anderen, denen die älteren Gesetze und das Patent vom 29. Januar 1787 das Mercantil-Interesse zu 6 vom Hundert vorbehalten haben, in dem Falle, wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen sind, von den Gerichten zuerkannt werden soll; so wird nach der landesfürstlichen Sorgfalt, alles zu unterstützen und zu befördern, was der Wirksamkeit des Handels, und dem öffentlichen Credit zuträglich seyn kann, erklärt und sämmtlichen Gerichten befohlen: daß sie bei Partheien, zwischen welchen das Mercantil-Interesse zu 6 vom Hundert, wenn es ausdrücklich bedungen ist, Statt findet, auf diesen Zinsbetrag auch damals erkennen sollen, wenn die Zinsen gleich nicht ausdrücklich bedungen, sondern durch richterlichen Ausspruch entweder von dem Tage der Verfallszeit, oder von dem Tage der eingereichten Klage zu bestimmen sind.

Hofdecret,

die Beilegung des Original-Wechsels in der Klage betreffend,

vom 21. September 1792.

(Justizgesetzsammlung Nr. 48. S. 26.)

Die einer Wechselklage unterlassene Beilegung des Original-Wechsels kann nie die Veranlassung werden, es von gesetzmäßiger Einleitung in das mündliche Verfahren abkommen zu lassen.

Hofdecret vom 21. October 1793.

Der Kläger ist in der Klage die Eigenschaft des Beklagten, ob er vermöge §. 1 des Patentes vom 24. Mai 1793 trockene Wechselbriefe auszustellen befugt sey, nicht sogleich zu erweisen schuldig.

Hofdecret,

daß die Vertretungsklage auf den Giro eines Wechsels keinen Bezug habe, vom 3. Julius 1794.

(Justizgesetzsammlung Nr. 182. S. 167.)

Die Verbindlichkeit des Giranten, binnen 24 Stunden wegen Capitals, Interesse, Rückwechsels, und andern erweislich verursachten Schaden, Wiedererstattung und Zahlung zu leisten, ist nach dem 20. Artikel der Wechselordnung eine gesetzliche Folge des Giro, dieser aber eine eigene Handlung des Giranten; so kann dann, was die Gerichtsordnung wegen der Vertretungen vermag, auf solchen Fall keinen Bezug, und also auch auf den Handel keine widrige Wirkung haben.

Hofdecret,

den Art. 34 der Wechselordnung betreffend,

vom 21. October 1794.

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen befunden: Es könne von dem 34. Artikel der Wechselordnung, welcher mit ähnlichen Anordnungen vieler anderer Handlungsplätze vollkommen übereinstimmt, und seit 1717, folglich in 76 Jahren seit seiner Bestehung keine widrige Folge dargestellt habe, um so minder abgegangen werden, als die zwei wichtigsten Beschwerden nur aus dem Mißverstande des Gesetzes entsprungen sind, als ob nämlich einerseits die gerichtliche Deponirung anbefohlen, und als anderseits auch jenem, der von dem Trassanten den ausdrücklichen Befehl, den nicht indossirten Primawechsel bloß zur Acceptation vorzulegen, und den acceptirten bei Verfallzeit uneingehoben bis zur Einlangung der indossirten Copie oder Secunda erliegen zu lassen, erhalten hat, die Verbindlichkeit zur Erhebung der in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungsart oder sonstiger Levirung des Protestes auftrage, da doch von ein so anderem in den Gesetzen nichts enthalten ist.

Hofdecret,

die Girirung und Acceptation der von Unbefugten ausgestellten Wechsel betreffend,

vom 23. April 1802.

(Justizgesetzsammlung Nr. 560. S. 241)

Da jeder trockene Wechsel ein eigener Wechselbrief ist, der keiner Acceptation bedarf, und zwar um so weniger, als sogar ein

von wirklichen Handelsleuten ausgestellter eigener Wechselbrief nach dem 3. Artikel der Wechselordnung keine Acceptation nöthig hat, woraus von selbst erfolgt, daß eine an sich unnütze Handlung, wie diese Acceptation ist, einer Urkunde, die keine Beweiskraft hat, auch keine geben könne, und durch eine solche Acceptation das Patent vom 25. Februar 1791 nur vereitelt werden würde, welches nicht zugegeben werden kann, weil die Acceptation einen probehältigen Wechsel voraussetzt, wo also kein dergleichen Wechsel vorhanden ist, auch eine Acceptation von keiner Wirkung seyn kann, wurde eben, um dergleichen Unterschleifen auszuweichen, den Unberechtigten die Ausstellung trockener Wechselbriefe untersagt.

Daß aber auch der Giro des trockenen Wechsels von dem Inhaber an einen Dritten in Sachen keine Aenderung machen könne, zeigt sich klar daraus, weil es schon in dem Wechsel-Patent §. 53 ausdrücklich verordnet ist, daß bei einem von jemanden, der kein befugter Handelsmann ist, ausgestellten Wechselbriefe, wenn er auch auf Ordre gestellt und girirt würde, dieser Giro nur als eine gemeine Cession angesehen werden solle, bei welcher dem Aussteller wider den Cessionär die nämlichen Rechte zustehen, die ihm wider den Cedenten gebühren. Es kann also wegen einer Acceptation, oder Girirung eines an sich probelosen Wechsels, von dem Patente vom 25. Februar 1791 nicht abgewichen werden.

Hofkammer-Decret

an die Nied. Oester. Regierung, in Folge höchster Entschließung vom 5. Mai 1802 kundgemacht durch Circular-Verordnung vom 29. October 1802, die Erläuterung des 40. und 41. Artikels der Wechselordnung betreffend,

vom 4. October 1802.

(Justizgesetzsammlung Nr. 576. S. 248.)

Die bestehende Wechselordnung vom 1. October 1763 bringt ausdrücklich mit sich, daß jeder Wechsel in jener Valuta, und in jener Zeit bezahlt werden muß, auf die er lautet, und acceptirt worden ist.

Auch ist es vermög des 40. und 41. Artikels dieser Wechselordnung nur dann erlaubt, statt der baaren Bezahlung, eine Zahlungs-Assignation anzubieten, wenn die baare Bezahlung derselben, binnen vier und zwanzig Stunden geleistet wird, und die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand geht.

Es hat sich aber auf dem Wienerplatze der Mißbrauch eingeschlichen, daß die verfallenen Wechselbriefe größten Theils nur wieder mit verfallenen Wechselbriefen, und sogar ohne weiteren Giro des Eigenthümers bezahlt werden, und solchergestalt verfallene Wechsel lange nach ihrer Verfallzeit im Umlaufe sich erhalten. Da nun eine solche Zahlungsart keinerdings als eine Assignation auf einen Dritten betrachtet werden kann, und aus diesem Mißbrauche vielfältige Nachtheile und Streite für den Handel entstehen, das Wechselgeschäft aber bei seinem Wortlaute und in seiner Reinheit erhalten werden muß, so wird hiemit verordnet, daß vom Tage dieser Kundmachung anzufangen, nach Verlauf von 6 Monaten niemand auf irgend eine Art gegen seinen freien Willen eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels anzunehmen hat, als jene, worauf der Wechsel selbst lautet, und derselbe acceptirt worden ist.

Hofdecret,

Erläuterungen über die Respect-Tage der Wechsel,

vom 27. Junius 1805.

(Justizgesetzsammlung Nr. 736. S. 59.)

Da die Wechselordnung in dem 13. Artikel nur bei förmlichen und trassirten Wechseln Respect-Tage dem Präsentanten und Acceptanten zugesteht, die eigenen oder trockenen Wechselbriefe aber keine Präsentation oder Acceptation nöthig haben; da ferner die trockenen Wechsel durch die Wechselordnung nicht als förmliche Wechsel erklärt, sondern denselben nur bestimmte Rechte ertheilt worden sind, unter welchen die Respect-Tage nicht vorkommen: so folgt daraus von selbst, daß den eigenen oder trockenen Wechselbriefen keine Respect-Tage zukommen.

Hofdecret

über die Frage, ob dem Trassaten, der als Acceptant einen Wechsel bezahlt, der Rückersatz-Anspruch an den Trassanten nach Wechselrecht gebühre?

vom 12. September 1806.

(Justizgesetzsammlung Nr. 784. S. 81.)

Es ist die Frage vorgekommen, ob dem Trassaten für den Rückersatzes-Anspruch der von ihm acceptirten und bezahlten Tratta gegen

die Concurs-Masse des Trassanten einiger Vorzug, folglich die Versetzung in die dritte Classe zukomme?

Worüber auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag höchste gesetzliche Erläuterung dahin erfolgt ist, daß der den Wechselbriefen in dem Art. 46 der Wechsel-Ordnung und §. 19 der Concurs-Ordnung eingeräumte Vorzug vor anderen gemeinen Schuldverschreibungen, und folglich in Concursfällen die Versetzung in die dritte Classe dem Trassaten für seinen an den Trassanten und dessen Concurs-Masse machenden Rückersatz-Anspruch der von ihm acceptirten und bezahlten Tratte außer dem Falle des Artikels 26 der Wechsel-Ordnung nicht gebühre.

Hofdecret,

die Ausstellung trockener Wechsel von Handlungs-Gesellschaftern betreffend,

vom 24. October 1807.

(Justizgesetzsammlung Nr. 823. S. 103.)

Kein öffentlicher Handlungs-Gesellschafter, der zur Firmirung berechtigt ist, darf in Geschäften der Handlungs-Societät unter einem andern Namen, außer der protokollirten Firma, einen Wechsel ausstellen, in seinen eigenen Geschäften darf aber nur derjenige Handlungs-Gesellschafter unter eigenem Namen trockene Wechsel ausstellen, welcher schon für sich in Gemäßheit der Hofdecrete vom 25. Hornung 1791 und vom 24. Hornung 1792, zur Ausstellung trockener Wechsel geeignet ist.

Hofdecret,

daß förmlich- eigene Wechsel keine Respect-Tage haben, und daß die auf dritte Personen im loco der Ausstellung zahlbar gezogenen Wechsel als unförmliche trockene Wechsel anzusehen seyen,

vom 9. Julius 1808.

(Justizgesetzsammlung Nr. 853. S. 123.)

Ueber Anfrage: ob die eigenen auf ein drittes Ort zahlbar gestellten Wechselbriefe der drei Respect-Tage genießen? dann ob die auf dritte Personen gezogenen, aber im Orte der Ausstellung selbst zahlbaren Wechselbriefe bloß für gemeine Anweisungen zu halten seyen?

wird in Bezug auf die erste dieser Anfragen festgesetzt, daß den im Art. 3 der Wechsel-Ordnung bestimmten eigenen Wechselbriefen, und den im Art. 53 bestimmten trockenen Wechselbriefen keine Respect-Tage zu Statten kommen, somit, wenn der Aussteller eines eigenen Wechselbriefes in dem bestimmten Zahlungsorte nicht wohnhaft ist, der Besitzer eines derlei Wechselbriefes sich nach Vorschrift des Art. 4 der Wechselordnung zu benehmen habe. In Betreff der zweiten Anfrage aber wird bestimmt: daß diejenigen Wechselbriefe, welche nicht an einem anderen Orte zahlbar gestellt sind, als unförmliche Wechsel, nach dem Art. 53 der Wechselordnung (welcher sogar wörtlich auch von dem Falle redet, wo ein derlei unförmlicher Wechsel von einem Kaufmanne acceptirt worden) zu betrachten seyen.

Hofdecret,

als Erläuterung wegen der retournirten Tratten,

vom 16. März 1811.

(Justizgesetzsammlung Nr. 933. S. 266.)

Der über den Art. 20. der Wechselordnung vom Jahre 1763, welcher die Wiedererstattung und Bezahlung eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels in continenti, das ist: binnen 24 Stunden bestimmt, entstandene Zweifel, ob über eine solche Klage, in welcher der Inhaber einer retournirten Tratte die Zurückzahlung des Wechselbetrages binnen 24 Stunden begehrt, vorläufig eine Tagsatzung angeordnet, oder ob diese Zurückzahlung sogleich vermittelst Bescheides binnen 24 Stunden auferlegt werden soll, wird dahin entschieden: daß, wenn der Original-Wechsel und Original-Protest über den geforderten Wechselbetrag, und über die Retour-Kosten die Original-Retour-Rechnung sammt dem Courszettel der Klage beigelegt werden, die Zurückzahlung in Folge des Art. 20 der Wechselordnung sogleich mittelst Bescheids binnen 24 Stunden bei sonstiger Execution auferlegt werden soll. Wo übrigens dem Aussteller oder Indossanten bevorsteht, alle seine Einwendungen binnen 24 Stunden bei dem Richter anzubringen und darzuthun.

Hofdecret,

daß Handels- und Gewerbsleute, wenn sie von dem Rechte, Wechsel auszustellen Gebrauch machen, zur Protokollirung ihrer Firmen verpflichtet sind,

vom 29. September 1812.

(Justizgesetzsammlung Nr. 1007. S. 24.)

Die Verpflichtung zur Protokollirung der Firmen- und Societäts-Contracte, so wie die Fonds-Ausweisung ist von dem Be-

fugniſſe zur Protokollirung und Fonds-Ausweiſung weſentlich zu unterſcheiden.

Verpflichtet ſind hierzu nur diejenigen Handels- und Gewerbsleute, in Anſehung welcher beſtimmte Verordnungen beſtehen, welche die Protokollirung bei ihnen ausdrücklich vorſchreiben, und für welche eine Fonds-Summe nach verſchiedenen Claſſen geſetzlich feſtgeſetzt iſt. Bei dieſen iſt auch die Protokollirung und Fonds-Ausweiſung eine Grundbedingung der Ausübung ihres Rechtes.

Befugt zur Protokollirung und Fonds-Ausweiſung ſind alle jene Handelsleute, Profeſſioniſten und Fabrikanten, welche zwar nicht in die vorige Categorie gehören, welchen aber nach dem Hofdecrete vom 24. Februar 1792 auch das Recht zuſteht, trockene Wechſel auszuſtellen.

Dieſen ſteht, in ſo lange ſie keine Wechſel ausſtellen, frei, ihre Firmen und Societäts-Contracte vormerken zu laſſen, oder nicht. Eben ſo hängt die Ausweiſung eines Fonds, welche mit der Protokollirung der Firma in keinem nothwendigen Zuſammenhange ſteht, bloß von ihrer Willkühr ab, und ſolche kann ihnen auf ihr Anſuchen nicht verweigert werden. Jedoch ſind auch dieſe Handels- und Gewerbsleute zur Protokollirung ihrer Firmen verpflichtet, ſobald ſie von dem Rechte Wechſel auszuſtellen, Gebrauch machen; weil es zu Erhaltung des Credits im Allgemeinen weſentlich nöthig iſt, daß ſich von der Aechtheit jeder Firma überzeugt werden könne.

Endlich muß in allen Fällen ohne Ausnahme, wo eine protokollirte Firma durch den Ausdruck: et Compagnie, auf einen Geſellſchafter deutet, und wo Wechſel mit dem Beiſatze ausgeſtellt werden wollen, auch der Geſellſchafts-Contract protokollirt werden.

Hofdecret,

als Erklärung der obigen Verordnung,

vom 7. Mai 1813.

(Juſtizgeſetzſammlung Nr. 1047. S. 88.)

Die in Hinſicht der Protokollirung der Firmen, und Ausweiſung des Handlungsfondes erlaſſene Verordnung vom 29. September 1812, Nr. 1007 der Geſetzſammlung, wird dahin näher beſtimmt: daß nur die eine öffentliche Societäts-Firma führenden Gewerbsleute zur Protokollirung ihrer Contracte und Firmen, zur Fonds-Ausweiſung aber nur jene verpflichtet ſeyn ſollen, welche durch ausdrückliche Geſetze dazu verbunden ſind.

Hofdecret,

daß der Aussteller, Girant und Acceptant mit einer Klage nicht belangt werden kann,

vom 27. April 1816.

(Justizgesetzsammlung Nr. 1237. S. 346.)

Von dem Inhaber eines Wechsels kann der Aussteller, Girant und Acceptant desselben mit einer vereinigten Klage nicht belangt werden, daher eine solche nach dem §. 4 der Gerichtsordnung nicht Statt findende Klage zur Absonderung angewiesen werden muß.

Hofdecret,

wann die Acceptation eines Wechsels geschehen müsse,

vom 6. Julius 1816.

(Justizgesetzsammlung Nr. 1263. S. 380.)

Da bei den Wechselgeschäften in Ansehung der Zeit, wann die Acceptation eines Wechsels geschehen soll, einige Zweifel und Irrungen entstanden sind; so wird zur Beseitigung derselben hiemit verordnet:

Der Bezogene, Trassat, muß an dem Tage, an welchem ihm der Wechsel zur Annahme vorgezeigt wird, den Wechsel acceptiren oder sich erklären, daß er die Acceptation verweigere. An Sonn- und Feiertagen kann die Acceptation eines Wechsels nicht verlangt werden, sondern der Präsentant muß den nächsten Werktag abwarten. Auch von einem Juden kann während eines Sabbaths oder eines solchen jüdischen Festtages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. Bei solchen Wechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der Jude seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beisetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist.

Allerhöchste Entschließung,

die Erläuterung der Wechselordnung und des Patents vom 25. Februar 1791 betreffend,

vom 13. Julius 1821.

(v. Zimmerl Sammlung Oesterr. Wechselg. S. 345.)

Se. k. k. Majestät haben zu Folge Hofdecrets vom 1. September 1821 zur näheren Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791, durch die aller-

höchste Entschließung vom 13. Julius 1821 Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens: Trockene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbieten, auch dann keine Giltigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

Zweitens: Die Vorschriften des Patents vom 25. Februar 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel gelten auch für die Acceptation derselben. Diese Acceptation ist gegen Personen, welche der Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung; obgleich der Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber am Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel sind auch hierin anderen trockenen Wechseln gleich zu halten.

Drittens: Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellt ist.

Viertens: Für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bei welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte.

Fünftens: Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel, ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren, so haften, insofern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen, und Einer für Alle.

Hofdecret,

kundgemacht durch die Circular-Verordnung vom 13. October 1823, als Erläuterung der Wechselordnung, vom 15. September 1823.

(v. Zimmerl. Sammlung Oesterr. Wechselg. S. 346.)

Ueber die Frage, ob in Gemäßheit der Wechselordnung die sogleiche Execution auch gegen den Acceptanten eines förmlichen

Wechsels Statt finde, und wie sich hiebei zu benehmen sey? hat die k. k. oberste Justizstelle nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, zur Erläuterung der oberwähnten Frage, folgende Verordnung an sämmtliche Appellationsgerichte jener deutschen Provinzen, in welchen eine Wechselordnung eingeführet ist, erlassen:

Die Vorschrift des Hofdecrets vom 16. März 1811 könne auch gegen den Acceptanten eines förmlichen Wechsels zur Anwendung gebracht werden.

In dem Falle, daß der Aussteller des Wechsels, der Girant oder Acceptant, binnen der in dem gedachten Hofdecrete festgesetzten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, sey dem Letzteren auf Ansuchen wenigstens die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen.

Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen.

Vom 23. März 1792.

(v. Zimmerl. Sammlung der Wechselg. 1. Bd. II. Abth. S. 96).

Wir Franz II. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und machen Jedermann kund, daß Wir Uns die unterthänigste Bitte der den freien Botznermarkt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft um die gnädigste Fortsetzung ihrer aus den Privilegien Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren vom 15. Sept. 1648, 19. Julius 1663, 30. August 1666, 6. August 1718 und 1. April 1744, dann 13. Januar 1787 hergeleiteten Gerechtsamen gehorsamst haben vortragen lassen, und hierüber gnädigst entschlossen:

Erstes Kapitel.

Vom Botznermarkt.

§. 1. In jedem Jahre sollen in der Stadt Botzen vier freie Märkte bestehen, welche jedem in- und ausländischen Fabrikanten oder Handelsmanne zu besuchen, und dahin seine Waaren zu senden, frei stehet.

§. 2. Der erste Markt ist in der Hälfte der Fasten, und fängt am ersten Werktage nach dem dritten Sonntage in der Fasten an. Der zweite Markt ist auf Fronleichnam gesetzt, und fängt an am ersten Werktag nach dem Fronleichnamsfeste. Der dritte Markt ist auf St. Bartholomäus verlegt, und fängt an am ersten Werktage

nach dem Geburtfeste Mariens. Der vierte Markt ist auf St. Andreas gesetzet, und fängt an am ersten Werktage des Monats December. Jeder Markt nimmt seinen Anfang mit Sonnenaufgang des bestimmten ersten Marktstages, und endigt sich um 9 Uhr des darauf folgenden fünfzehnten Tages, wo zum Zeichen des Marktsausganges das eigene Marktsglöckchen geläutet wird. Wenn jedoch bei besondern Zufällen eine wichtige Ursache gefunden würde, den Markt, dessen Respecttage oder Zahltage zu verlängern, so ist der Marktsmagistrat deßwegen zu erinnern, daß er die in der Contrattation stehenden Handelsleute vorrufe, denselben die für und wider die Verlängerung streitenden Gründe, nebst der eigentlichen Verlängerungszeit vortrage, und von ihnen die Ballotation, ob, und im Bejahungsfalle, auf wie lange der Markt zu verlängern sey, aufnehme; wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu fassen ist, und kann die Verlängerung des Marktes oder seiner Respect- und Zahltage nach Erforderniß auf einige Tage stattfinden.

§. 3. Am St. Bartholomäus-Markte jeden Jahres soll von den in der Contrattation stehenden Handelsleuten ein Consul und zwei Räthe als Richter der ersten Instanz, wie auch ein anderer Consul und zwei andere Räthe, als Richter der zweiten Instanz, erwählt werden. Die Wahl soll auf solche Weise eingerichtet seyn, daß, wenn der Consul ein Deutscher ist, die Räthe Wälsche, und wenn jener ein Wälscher ist, diese Deutsche seyn müssen. Ferner, daß wenn ein Jahr hindurch der Consul der ersten Instanz von deutscher und die Räthe von wälscher Nation gewesen sind, das darauf folgende Jahr der Consul von der wälschen und die Räthe von der deutschen Nation seyn sollen; hingegen wenn in einem Jahre der Consul der zweiten Instanz ein Wälscher, die Räthe aber Deutsche waren, so sind im folgenden Jahre wechselweise zum Consul der zweiten Instanz ein Deutscher und zu Räthen Wälsche zu nehmen. Demjenigen, der die Amtsverwaltung ein Jahr hindurch besorget hat, kann dieselbe wider seinen Willen nicht mehr aufgedrungen werden, ausgenommen, er würde von den Magistraten in Fällen, wo es gebräuchlich ist, surrogirt. Sollte sich der Fall ereignen, daß die Magistratpersonen des vorigen Jahres sich auf dem Markte zu einer solchen Zeit nicht befänden, wo die Magistrate zu einer Surrogation schreiten müßten, so sollen die Magistrate berechtigt seyn, dazu nicht nur Contrattanten, sondern, wenn sie keine fähige unter jenen fänden, auch Fieranten zu ernennen.

§. 4. Wie zur Wahl der Magistrate zu schreiten ist, haben sich die Contrattanten in dem Hause des Mercantilmagistrats zu versammeln, diesen hat der im Amte stehende Magistrat die Subjecte vorzuschlagen, die er für würdig hält, erwählt zu werden. Es stehet aber jedem Contrattanten frei, auch andere Subjecte in Vorschlag zu

bringen. Aus allen diesen werden sechs durch Ballotirung erwählet, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag; aus diesen sechsen werden durch eine neue Ballotation mit Mehrheit der Stimmen die zwei Consuln erwählet. Wenn sich ereignen sollte, daß zur Wahlzeit der neuen Magistrate, unter den Contrattanten eine hinlängliche Zahl tauglicher Subjecte nicht vorhanden wäre, soll der Magistrat befugt seyn, auch Fieranten sowohl zur Wahl, als zur Surrogation der Magistrate vorzuschlagen.

§. 5. Jeder Neuerwählte ist bei unnachsichtlicher Strafe von dreihundert Gulden die ihme zugewiesene Amtsverwaltung, wenn er im Markte gegenwärtig ist, anzunehmen gehalten, und bei eben der Strafe ist es ihm nicht erlaubt, sich von dem Markte, so lang er dauert, zu entfernen. Nur der Magistrat kann solchen von der Antrettung des Amtes, oder von der Pflicht, den Markt nicht zu verlassen, befreien, wenn er demselben solche Befreiungsursachen, die für standhaft erkannt werden, erweisen kann.

§. 6. Die ausgefallene Wahl des neuen Marktsmagistrats ist sogleich dem obersten Landesgubernium vorzulegen, welches dieselbe nach Hof unverzüglich zur Bestättigung einzubegleiten hat. Nach deren Erhaltung soll der neuerwählte Magistrat, der zwar in dem St. Bartholomäus-Markte vorigen Jahres zusammengesetzt wurde, aber erst in dem darauf folgenden Halbfastenmarkte in die Verwaltung der Geschäfte einzutreten hat, vorläufig in die Hände der austretenden Magistrate den Eid ablegen, daß er die Freiheiten, Gesetze und Ordnungen der Botznermärkte genau beobachten, und die Gerechtigkeit gegen Jedermann ausüben wird.

§. 7. In Streitsachen gebühret dem Marktsmagistrat die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über auf dem Botznermarkte geschlossene Verträge (Contracte) und Handlungen entstehen, oder die wegen auf dem Botznermarkte gestellte Zahlungen vorkommen, es mögen nun die in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Partheien von was immer für einem Stande oder Charakter seyn; daher auch diejenigen, welche den Markt nicht wieder besuchen, vor diesem Magistrate in solchen Streitigkeiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus einer vorhergegangenen Handlung oder bedungenen Zahlung zur Zeit, als sie den Markt besuchten, entstanden sind. Sollte aber von solchen Verträgen (Contracten), die den Markt gar nicht angehen, folglich von keiner Marktshandlung herrühren, noch auf selbige Beziehung haben, und wo die Zahlung nur in der Gestalt einer Frist (Termins) nämlich auf diese oder jene Marktszeit bestimmet worden, die Frage seyn; so gehöret weder die Handlung noch die Zahlungsverbindlichkeit zur Marktsgerichtsbarkeit.

§. 8. Die tyrolischen Unterthanen, welche um Feilschaften, die

mit dem Markte keinen Zusammenhang haben, als Wein, Getreid, Vieh ꝛc. untereinander handeln, können wegen der daraus entstehenden Streitigkeiten vor das Marktsgericht nicht gezogen werden. Würde aber ein solcher Vertrag (Contract) in dem Markte mit einem Fieranten geschlossen, oder die Zahlung auf dem Markte bedungen, so unterliegen alsdann auch die aus einem solchen Vertrage (Contracte) entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Marktsmagistrats, jedoch nur dann, wenn die Zahlungen auf dem Markte bedungen, und die Contrahenten bei Schließung des Vertrags (Contracts) sich ausdrücklich der Marktsgerichtsbarkeit unterworfen haben.

§. 9. Auch diejenigen Streitigkeiten gehören vor den Marktsmagistrat, welche mit den Factoren, Speditoren, Conductoren, dann mit den Schiffsleuten, Fuhrleuten und Saamern, über die bei Verwahrung, Versendung, Verführung, Packung der Marktswaaren inner oder außer dem Markte zum Schaden der Waare, oder zum Nachtheil der Handelsleute vorgekommene Vernachläßigungen, Beschädigungen oder Verzüge entstehen; fände aber der Magistrat bei einem solchen Factor, Speditor, Fuhr- oder Schiffsmann ꝛc. noch überdieß Inzüchten von dem Verbrechen eines Trugs, oder einer List, so ist an die politische oder peinliche Behörde nach Beschaffenheit der Umstände die Anzeige zum weitern Verfahren zu machen.

§. 10. Die Gerichtsbarkeit des Magistrats währet nur so lange, als der Markt, dessen Respect- und Zahltage dauern; nach Ende des Markts behält der Magistrat mittelst der außermärktlichen Mercantil-Deputation nur noch das Recht, Arreste und Sequestrationen zu verwilligen, Sperren vorzunehmen, auch über die während des Marktes ergangenen Urtheile die Execution zu ertheilen. Die Magistrate und Gerichtsbehörden der Grafschaft Tyrol und aller übrigen Erbländer sollen, wenn sie von dem Marktsmagistrate ersucht werden, dessen Urtheile, ohne sich der Untersuchung der Akten anzumaßen, oder sich in die Hauptsache zu mischen, die Execution ertheilen, und auch sonst in andern Fällen dem Marktsmagistrate alle nöthige Hülfe leisten; sie sollen auch alle Ersuchschreiben, die der Marktsmagistrat wegen anderer auf seine Gerichtsbarkeit sich beziehender Angelegenheiten an dieselben ergehen heißt, annehmen und vollziehen.

§. 11. Wenn sich zur Zeit des Markts der Todfall eines ausländischen Contrattanten oder Fieranten ereignet, soll der Marktsmagistrat die sämmtlichen auf dem Botznerplatze befindlichen Marktseffecten in die gerichtliche Sperre und Verwahrung nehmen, damit von denselben nichts zu Grunde gehe oder verderbe, ohne daß die ordentlichen Gerichtsstellen sich darein mengen können. Stürbe aber zur Marktzeit ein inländischer, außer dem botzneriſchen Stadt- und Landgerichtsbezirke angesessener Handelsmann, so hat der Marktsma-

gistrat nur die Marktseffecten in die Sperre zu nehmen, und die ordentliche Abhandlungsbehörde zu gleicher Zeit die Sperre auf das übrige Vermögen des Verstorbenen anzulegen. Nach diesem Verhältnisse wird die Untersuchung und Abtheilung der Verlassenschaft alsdann von beiden Partheien fortgeführt, bis die bei dem Marktsgerichte vorgekommenen Marktsgläubiger ihrer Forderung halber befriedigt sind, da dann die ordentliche Behörde mit der Abhandlung des Vermögens allein fortfährt. Wenn hingegen ein botznerischer in dem dortigen Stadt- und Landgerichte angesessener Contrattant oder Fierant mit Tode abgeht, so hat der Marktsmagistrat mit der ordentlichen Abhandlungs-Behörde auf die Marktseffecten die cumulative Sperre anzulegen. In Absicht auf Untersuchung, Abtheilung und Abhandlung der Verlassenschaft muß aber auch in diesem Sterbfalle eben das beobachtet werden, was vorher von den außer dem botznerischen Stadt- und Landgerichtsbezirke sterbenden Handelsleuten angeordnet ist. Wenn ein solcher Todesfall sich außer dem Markte ereignet, stehet der außermärktlichen Mercantildeputation in obenerwähnten Fällen dieselbe richterliche Amtsverwaltung zu.

§. 12. In allen Fällen, wo dem Marktsmagistrate die Gerichtsbarkeit zusteht, ist derselbe, und vorzüglich der Consul befugt, Arreste gegen diejenigen Personen, welche der Flucht verdächtig sind, vorsichtsweise zu bewilligen, Verbote und Sequestrationen auf fahrende Güter zu erlassen, und andere gesetzmäßige Mittel der Sicherstellung auf Verlangen der Gläubiger wider die Schuldner zu ertheilen. Wenn sich dergleichen Fälle außer dem Markte ereignen, hat die Mercantildeputation in der Zwischenzeit von einem Markt zum andern eben das Recht. Wenn die Personen, gegen welche die Arreste, oder die fahrenden Güter, worüber die Verbote, Sequestrationen und andere Mittel der Sicherstellung bewirkt wurden, sich außer Botzen in irgend einem Orte Tyrols befinden, kann zur Zeit des Markts der Consul, und außer dem Markte die Mercantildeputation Ersuchschreiben um die Vollziehung der verwilligten Arreste und Sequestrationen an die Behörden erlassen, welche sie zu vollziehen, und dem Consul oder der Deputation davon Nachricht zu geben gehalten seyn sollen.

§. 13. Der Marktsmagistrat ist berechtigt, zwei oder mehrere Deputirte zu bestellen, die in der Zwischenzeit eines Marktes bis zum andern alles, was nöthig ist, und keinen Vorschub leidet, vorzukehren haben. Die Wirksamkeit dieser außermärktlichen Deputation besteht hauptsächlich in dem, daß a) über alles, was in Streit- oder Concursfällen zur bloßen Einleitung der Verhandlung, oder zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, wie auch zur Bewilligung der Execution über ein bereits von dem Marktsmagistrat geschärftes Urtheil gehört, von derselben das richterliche Amt verwaltet werde; daß b) bei jener

in Fällen, wo Wechselbriefe mit Protest zurückgeschickt werden, die nöthige Execution, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die nöthigen Vorsichtsmittel angesucht, und bewirket werden können, daß c) wenn sich der Todesfall eines Contrattanten oder Fieranten außer den Marktzeiten ereignet, von ihr die Sperre der Marktseffecten vorgenommen, daß d) die in der Zwischenzeit vorfallenden nöthigen Vorstellungen an die vorgesetzten Behörden erstattet werden.

§. 14. Die Stellen des Marktskanzlers und des Actuars haben der Magistrat und die Contrattanten allein zu vergeben. Die Wahl geschieht durch Ballotirung und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag. Es wird aber im vorhergehenden Markte an das Mercantil-Magistratshaus ein Edict angeschlagen, wodurch die Erledigung der Stelle kund gemacht, und die Mitwerber (Concurrenten) dazu eingeladen werden, sich innerhalb einer gewissen Zeit zu melden. Darauf wird im folgenden Markte zur Wahl geschritten; betrifft sie einen Kanzler, so soll nur derjenige zugelassen werden, welcher das Decret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder vom ersteren wegen seiner durch vorher geleistete Dienste bewiesenen Erfahrenheit in Rechts- und Mercantilgeschäften enthoben worden ist. Betrifft sie einen Actuar, so soll er die erforderliche Fähigkeit besitzen. Sowohl der eine als der andere dürfen ihr Amt vor erlangter höchster Bestättigung nicht antreten; dann haben sie in die Hände des Magistrats den Diensteid, daß sie ihr Amt für den Landesfürsten und die Handelschaft getreu und pflichtmäßig verwalten wollen, abzulegen. Die Pflichten des Marktskanzler sind: die vorzügliche Leitung der in dem Magistratshause befindlichen Kanzlei und des Archivs zu führen: Sorge zu tragen, daß der Actuar die Registratur, die Protocolle, die Magistrats- und Marktsacten sowohl der deutschen als der wälschen Sprache in guter Ordnung halte; endlich in Streitsachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung zu ertheilen. In der Justizverwaltung findet kein Bezug einer Tare statt, sondern die Gerechtigkeit wird von beiden Magistraten unentgeldlich verwaltet. Uebrigens hat es bei dem Bezuge derjenigen Kanzleitaxen zu verbleiben, die in der am Ende dieser Statuten beigeschlossenen Taxordnung vom 1. Febr. 1790 enthalten sind, welche auch in der Marktskanzlei öffentlich zu jedermanns Einsicht angeschlagen ist. Dem Magistrate wird auch ein Pedell, oder mehrere, sowohl zu seiner als der Contrattanten Bedienung gestattet. Der Kanzler, der Actuar und der Pedell haben in ihrem Dienste zu verbleiben, so lange sie desselben würdig gehalten werden. Bei vorfallenden erheblichen Ursachen aber stehet dem Magistrate und den Contrattanten frei, zu einer neuen Ballotirung sowohl des Kanzlers und Actuars, als des Pedells zu schreiten.

§. 15. Wenn unvorhergesehene Zufälle die Nothwendigkeit herbeiführen, zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben über den schon vorhandenen Fond noch auf die Kaufmannswaaren eine Anlage zu machen, hat der Marktsmagistrat die Ursache hievon, den erforderlichen Betrag und die Belegungsart der in der Contrattation befindlichen Kaufmannschaft vorzulegen, und diese, da ihr eignes Bestes fordert, in der Anlage auf die Kaufmannswaaren zur Bestreitung der unvermeidlichen Marktsauslagen das Maaß nicht zu überschreiten, den Schluß zu fassen. Diese Belegung kann bei Einstimmung der Contrattation ohne Nachsuchung einer höhern Bewilligung geschehen.

§. 16. Zur Wirksamkeit des Marktsmagistrats gehört auch die Wahl der auf den Botznermärkten bestehenden Wechsel- und Waaren-Unterhändler (Sensalen); hiezu sollen nach vorläufig umständlicher Untersuchung und genauester Prüfung nur solche Leute gelassen werden, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesem Amte tauglich, und in Rücksicht auf ihren Charakter desselben würdig sind. Die Gewählten haben in die Hände des Magistrats den Eid zu schwören, daß sie für sich und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtschaffenheit, Eifer und Ordnung vorgehen werden. Auch die Entsetzung der Gewählten hängt bei sich etwa darstellenden wichtigen Ursachen nach Mehrheit der Stimmen von dem Magistrate ab. Jedem andern ist verboten, in den Botznermärkten das Geschäft einer Unterhandlung (Sensarie) unter was immer für einem Vorwande zu treiben, ein solcher Vertrag (Contract) ist ungültig und nichtig, und der Unterhändler verfällt, so oft er etwas solches begehet, in die Strafe von zweihundert Thalern, wovon ein Drittel dem Denuncianten zufällt, dessen Name geheim gehalten wird, die übrigen zwei Drittel aber nach Anordnung des §. 84 vierten Kapitels in die landesfürstliche Kasse einzusenden sind.

§. 17. Die Amtsverwaltung hat in dem eigenen Mercantilhause zu geschehen, in welchem sich als einem öffentlichen Amtsorte mit gehörigem Anstand und Bescheidenheit zu betragen ist; daher der Magistrat und die außermärktliche Deputation berechtigt sind, gegen diejenigen, die ihnen die gebührende Achtung nicht bezeigen, und in Amtsgeschäften die schuldige Folge nicht leisten, mit Strafmandaten, auch wirklichen Geldbußen, bis zur Summe von dreihundert Gulden zu verfahren; ferner diejenigen, die außer der Gegenwart des Magistrats, aber innerhalb der Thore des Magistratshauses jemanden mit Worten und Werken beleidigen, oder sonst unziemliche Handlungen begehen und noch mehr diejenigen, welche sich in Verhandlung der Streitsachen vor Gericht einander beleidigen, oder sich sonst unanständig und ungesittet betragen, zu gleichmäßiger Geldstrafe zu ziehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wenn es auf eine höhere

Geldstrafe ankäme, an die politische Behörde zu übergeben. Sollte es aber um ein peinliches Verbrechen zu thun seyn, ist solches dem gehörigen Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen. Auch hat der Magistrat, des größern Ansehens wegen das Recht, sich eines eigenen Wappens sowohl in öffentlichen als in Privatgeschäften zu bedienen. Dieses Wappen ist eine Weltkugel mit verschiedenen theils gebundenen, theils ungebundenen Waarenballen, und dem Sinnspruche: Ex merce pulchrior, und mit der Umschrift: Sigillum Consulis, et Consiliariorum nundinarum Bulsanensium.

§. 18. Der Fabrikant oder Handelsmann, welcher auf einem Botznermarkt erscheint, und daselbst Geschäfte (Negocien) schlichten will, ist schuldig, am folgenden Tage, als er den Markt betreten hat, seinen Namen, wie auch den Ort, wo er ansäßig oder wohnhaft ist, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kundig seyn sollte, durch einen ersuchten Namens-Unterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Marktsarchiv getreulich aufzubewahren ist. Diese Eintragung hat unentgeldlich zu geschehen; wer sie unterläßt, wird der den Fieranten eigenen Vorrechte nicht theilhaftig, und ist nächstbei in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Beschaffenheit der Vermögensumstände des Schuldigen von zehn bis hundert Gulden bestimmen kann.

§. 19. Wer auf dem Markt als Gewaltsträger oder Firmenführer erscheint, ist schuldig, bevor er in dieser Eigenschaft eine Handlung unternimmt, seine Gewaltsvollmacht, oder seine Procura in der Marktskanzlei vorzuzeigen und einzulegen. Diese muß den Namen des Principals deutlich enthalten, den Inhalt wohl ausdrücken, und werden unausgefüllte weiße Bogen (Carte bianche) wenn sie auch mit dem Namen und Petschaft versehen wären, nicht zugelassen. Die ordentlichen Vollmachten und Procuren aber, sind von dem Notar des Marktsgerichts in ein eigenes Buch einzutragen, das bei dem Mercantilarchive aufzubehalten ist; und woraus jeder die Wissenschaft und Einsicht von dem Inhalte der Vollmacht nehmen kann. Wer die Vorlegung seiner Gewalt oder Procura unterläßt, ist aller Marktsgerechtsamen verlustigt, und alle vor dieser Einlegung geschlossenen Handlungsverträge (Contracte) sind, so weit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung.

§. 20. Wenn eine neuerrichtete Handlung in die Handlungsmatrikel eingetragen werden soll, müssen vorläufig die Oblatorien dieser neuen Handlung in die Marktskanzlei abgeliefert werden, damit die Firma erkannt, und von den eigentlich daran theilnehmenden (interessirten) Personen Wissenschaft genommen werden möge.

§. 21. Die auf dem Botznermarkte aus den ansehnlichen Handelsleuten bisher bestandene Contrattation soll ihre eigene besondere

Matrikel haben, welche in dem Marktsarchive aufbewahrt werden muß. Die Gerechtsame dieser Contrattation sind, daß eigentlich nur sie die Stimmung in allen den Fällen zu führen hat, wo über ein auf den Markt sich beziehendes Geschäft zu berathschlagen und zu entscheiden ist. Ueberdieß können die Marktscontrattanten das offene Patent des freien Geleits erhalten, zu Folge dessen sie in der Her- und Abreise vom Markte, auch während der Zeit des Markts und der Respecttage weder in ihrer Person, noch in ihrem Gute wegen bürgerlicher Geschäfte angehalten, und in Verhaft genommen (arrestiret) werden können, wenn nicht hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums oder der Hofstelle besteht. Dergleichen Geleitspatente müssen gedruckt, mit landesfürstlichem Wappen und der Gegenbezeichnung (Contrasignirung) des tyrolischen Guberniums, oder des Kreisamts zu Botzen versehen, dann von dem Consul erster Instanz und dem Kanzler unterschrieben werden.

§. 22. Wer in die Contrattation aufgenommen zu werden verlanget, hat sein Gesuch in den ersten Tagen des Markts bei dem Consul der ersten Instanz einzureichen; ob er aber aufzunehmen sey, hängt von den bereits in der Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsleuten ab. Die Stimmung hierüber hat durch Ballotation zu geschehen, und sollen sich die stimmenden Handelsleute gegenwärtig halten, nur rechtschaffene, würdige Männer eintreten zu lassen. Es ist sich daher vorläufig um die Verdienste einer Person und des Hauses des Anwerbers (Competenten) wohl zu erkundigen. Es kann aber in die Contrattation niemand aufgenommen werden, der nicht vorher zwei Jahre hindurch die Botznermärkte beständig besucht, und bei der Wahl zwei Drittheil der Stimmen erhalten hat.

§. 23. Die Pflichten der Contrattanten sind: daß sie die Botznermärkte wenigstens einmal des Jahres selbst, oder durch einen nach dem §. 19 bekannten Gewaltsträger oder Firmenführer besuchen, sonst sind sie der Contrattation und aller Marktsgerechtsame, so weit sie ihnen nützlich sind, verlustiget; ausgenommen sie könnten ein solches Hinderniß beweisen, welches der Mercantilmagistrat als eine standhafte Entschuldigung der unterlassenen Besuchung des Marktes anzusehen befände.

§. 24. Die weitere Pflicht der Contrattanten ist: daß sie sich auf Verordnung des Magistrats zur festgesetzten Zeit nach dem bestimmten Ort verfügen, um als redliche rechtschaffene Männer nach ihrer innern Ueberzeugung aus bloßen Rücksichten für das allgemeine Beste des Marktes, die Stimmen abzugeben. Wer ausbleibt und sein Ausbleiben durch eine von dem Marktsmagistrate standhaft erkannte Ursache zu rechtfertigen nicht vermag, ist in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Umständen von zehn

bis hundert Gulden bestimmen kann, oder dem Schlusse der Anwesenden beizutreten schuldig, oder gar nach Umständen von der Contrattation auszuschließen. Auch die Fieranten sind unter gleicher Strafe auf Einberufung des Magistrats an dem bestimmten Orte zu erscheinen schuldig

§. 25. Wenn sich eine in Contrattation gestandene Handlung endiget, erlischt ihre Theilnehmung an der Contrattation; sollte sie aber durch eine andere Ditta oder Gesellschaft erneuert werden, so kann die neue Handlung durch Ballotation in die Contrattation genommen werden, ohne von selber eine vorläufige Besuchung (Frequentirung) der Botznermärkte zu fordern.

§. 26. In die Contrattation soll kein Handelsmann gelassen werden, wider den einmal ein Concurs ausgebrochen ist, oder der mit seinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher sie einen Theil ihrer Forderungen nachgelassen haben, außer es könnte der Handelsmann seine Unschuld vollkommen erweisen, und die Handelschaft wollte ihn durch Ballotirung in der Contrattation beibehalten.

§. 27. Die nach Botzen bestimmten Kaufmannsgüter oder Waaren sind nicht als Contraband verfallen oder für confiscirt zu halten, wenn sich zeigt, daß hieran nicht die Kaufleute, sondern bloß die Fuhr- und Frachtleute aus Versehen oder Bosheit schuldig sind. In einem solchen Falle muß auch nur an die Fuhrwägen und Pferde derselben mit Arrest und Strafe nach Gestalt des Verbrechens gegriffen, oder gedachte Fuhr- und Frachtleute müssen mit andern exemplarischen Geld- und Leibesstrafen angesehen werden.

Zweites Kapitel.

Von der Marktsgerichtsordnung.

§. 28. Alle schriftlichen Aufsätze (Exhibita) sind in dem Gerichtsorte dem Actuar oder dem Consul zu überreichen.

§. 29. Klage und Einrede sollen schriftlich eingereicht, die Replik und Duplik, dann das übrige Verfahren mündlich abgehandelt werden. Rechtsfreunde werden von dem Mercantilgerichte mit Ausnahme dreier Fälle ausgeschlossen, wenn nämlich a) eine Parthei nicht im Stande ist, des Alters oder der Sinnenschwächlichkeit wegen sich selbst zu vertreten; b) wenn Gemeinden oder Städte eine Rechtssache zu behandeln haben; c) wenn der Magistrat eine Streitsache so verwirrt und dunkel findet, daß er für nöthig hält, den Partheien die Beiziehung von Rechtsfreunden zu erlauben; doch soll auch in diesem Falle von dem summarischen Verfahren so wenig als möglich abgegangen, und keiner unnöthigen Förmlichkeit oder Verzögerung Platz gegeben werden.

§. 30. Wer in der Einrede die Hauptsache widerspricht, braucht

nicht alle Umstände besonders zu widersprechen, und dieses gilt auch in Ansehung der Replik und Duplik. Begehrt aber ein Theil, daß sich der Gegner über einen oder andern von ihm angeführten Umstand besonders erkläre, so soll dieser eine klare und genaue Erklärung darüber ertheilen, widrigen Falls wird dieser Umstand für wahr angenommen.

§. 31. Wenn derjenige, dem die richterliche Verordnung vor dem Magistrate zu erscheinen, oder seine Einrede auf die Klage zu überreichen, zu eigenen Händen zugestellt worden ist, ausbleibt, oder die Einrede nicht einbringet, so soll alles, was der Gegner angebracht, für wahr angenommen, und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden. Wenn derjenige, der zum Markt gekommen, sich um nicht angetroffen zu werden, verbirgt, hat der Pedell die Verordnung an die Thüre des Hauses, wo er wohnt, und an die Thüre des Zimmers, welches er bewohnt, zu schlagen; dann ist wider ihn, wenn er nicht erscheint, wie wider denjenigen zu verfahren, welcher auf die ihm in Person zugestellte Verordnung ausbleibet. Sollte aber jener Theil ausbleiben, auf dessen Gesuch die Verordnung erlassen worden, so ist für ihn dasjenige erloschen, was die auf sein Gesuch erlassene Verordnung einräumte, und hat er noch überdieß dem Gegner die Unkosten und den Schaden zu vergüten. Sollte aber der ausgebliebene Theil zu beweisen vermögen, daß unvermeidliche nicht vorhergesehene Ursachen seine Erscheinung oder die Erstattung der Einrede hinderten, soll ihn der Richter, ohne über diesen Punkt Weitläufigkeit zuzulassen, in den vorigen Stand einsetzen.

§. 32. Wenn die Partheien entweder in den Satzschriften, oder in dem mündlichen Verfahren sich so unbestimmt und dunkel ausdrükken, daß daraus entweder unnütze Weitläufigkeit entstehen würde, oder der eigentliche Grund des Streites verläßlich nicht erhoben werden könnte, hat ihnen der Consul bei Satzschriften durch Bescheid, bei mündlichem Verfahren aber durch mündliche Anweisung aufzutragen, die Thatsache (Factum) in das Klare zu setzen, und sich deutlicher auszudrücken.

§. 33. Rechtsführungen und Justizgeschäfte können in deutscher und wälscher Sprache behandelt werden.

§. 34. Neue Umstände, neue Beweißmittel, neue Einwendungen können von der Behörde der ersten Instanz vom Anfange bis zum Ende beigebracht, nur muß der Gegentheil darüber vernommen werden, auch die Behörde in solchen Fällen auf die dem darüber zu vernehmenden Gegentheile dadurch verursachten Kosten und Schaden in ihrem Endurtheile Rücksicht nehmen. Doch kann sich die Befugniß nie über drei jedem Theile zugestandene Reden erstrecken.

§. 35. Der Proceß kann wegen des vorfallenden Vertretungs-

rechts in der Hauptsache nur so lange gehemmt bleiben, bis der um die Vertretung angegangene Theil sich erklärt, daß er dieselbe nicht annehmen wolle, welches sogleich zu geschehen hat. Der Vertretungswerber ist dann ohne weiters mit Vorbehalt seines allenfallsigen Entschädigungsrechts in der Hauptsache Rede und Antwort zu geben schuldig.

§. 36. Die Widerklage, die jedoch vor dem Mercantilmagistrate nur dann Statt findet, wenn das Recht zur Widerklage in einem zur Marktsgerichtsbarkeit gehörigen Gegenstand bestehet, kann zugleich mit der Hauptsache abgeführt werden, doch so, daß, sobald über die Klage oder Widerklage geschlossen ist, ohne Rücksicht auf den noch im Zuge stehenden Gegenstand sogleich erkennet, und auch zur Execution geschritten werden könne. Wenn das Verfahren über die Klage und Widerklage zu gleicher Zeit im Zuge ist, so ist jeder Theil berechtigt, sich auf die Behelfe und Urkunden, die in einem Verfahren schon vorkommen, in dem andern zu berufen, ohne dieselben abermal beischließen zu müssen. Wird aber in einem Verfahren eher als in dem andern geschlossen, so müssen bei Inrotulirung der Akten über das geschlossene Verfahren die Urkunden, auf welche sich die Partheien bezogen haben, beigeleget werden.

§. 37. Da die Beweise der meisten Forderungen, so die Contrattanten und Fieranten gegen einander haben, in Wechselbriefen, Schuldverschreibungen und Handlungsbüchern bestehen, sollen die Beweismittel vor dem Mercantilgerichte durchaus eben die Kraft haben, welche denselben in allen Orten, woher die Handelsleute nach Botzen kommen, zuerkannt wird; folglich finden in Ansehung dieser Beweismittel andere ungewöhnliche Vorsichten und Beschränkungen nicht Statt.

§. 38. Bloße Abschriften öffentlicher Urkunden, und bloße Auszüge aus den Handelsbüchern, wenn sie nicht von einer dazu berechtigten Person vidimirt sind, verdienen keinen Glauben, wenn sie anders von dem Gegentheile ausdrücklich widersprochen worden sind.

§. 39. Wenn eine Parthei eine Urkunde vorleget, welche der Gegner bedenklich findet, und die Streitsache, worüber dieselbe beigebracht wurde, so beschaffen ist, daß deren Entscheidung auf eine fernere Tagsatzung verschoben werden muß, kann die gerichtliche Aufbewahrung der Urkunden angesuchet werden; verweigert aber der Vorzeiger derselben den Erlag, so hat der Magistrat über diese Frage, was Rechtens ist, zu erkennen, und wenn für die gerichtliche Aufbewahrung gesprochen wird, hat keine Appellation Statt, wohl aber, wenn der Spruch wider deren Erlag erfolget ist.

§. 40. Wer einen Beweiß durch Zeugen herzustellen gedenket, hat um eine Tagsatzung zu deren Verhör anzusuchen, ohne sie im voraus namhaft machen zu dürfen. Die Weisartikel, worüber die

Zeugen zu vernehmen sind, kann der Zeugenführer entweder schriftlich mitbringen, oder aus seinem Munde zum Protocolle nehmen lassen. Die Zeugen haben in Gegenwart der Partheien den gewöhnlichen Eid abzulegen, sie sind aber sowohl in Abwesenheit der Partheien, als der Mitzeugen zu verhören; bei jedem Umstande, welchen der Zeug bejahet, muß er von Amtswegen befraget werden, woher er es wisse. Nach Abhörung der Zeugen über alle Weisartikel sind ihnen die gewöhnlichen allgemeinen Fragstücke von Amtswegen zu stellen. Ihre Aussagen werden hernach dem Gegner vorgelesen, welchem dann frei stehet, besondere Fragstücke für jeden Zeugen, und desselben Aussagen entweder schriftlich einzulegen, oder mündlich zum Protocolle zu geben, damit die Zeugen hierüber, wie über die Weisartikel gehört werden können. Darauf sind jedem Zeugen seine Aussagen vorzulesen, und jeder hat dieselben zu unterschreiben. Wenn ein Zeuge des Schreibens unkundig ist, so hat er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Namensunterfertiger anstatt seiner unterschreiben zu lassen. Endlich sollen die Partheien vorgerufen, ihnen die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und auf Verlangen Abschriften davon gegeben werden; zugleich ist denen Partheien eine Tagsatzung zum weitern Verfahren zu bestimmen.

§. 41. Wenn der Gegentheil beweisen kann, daß die Zeugen aus irgend einer gründlichen Ursache gar keinen Glauben verdienen, so ist er berechtigt, sich der Abhörung solcher Zeugen zu widersetzen. Läßt der Magistrat ungeachtet dieser Einwendung sie zur Zeugenschaft zu, so wird eine Appellation wider einen solchen Spruch nicht gestattet, wenn er sie aber verwirft, so kann dawider die Appellation ergriffen werden. Der Gegner des Zeugenführers kann die Beweise, warum die Zeugen verwerflich oder bedenklich sind, auch nach deren Verhörung anbringen, und der Magistrat in seinem Endurtheile hat auf jene Beweise die gehörige Rücksicht zu tragen.

§. 42. Wer durch das Zeugniß eines unbedenklichen, oder mehrerer bedenklicher Zeugen einen halben Beweis hergestellet hat, kann sich erbieten, denselben mit einem Erfüllungseide zu ergänzen, und der Magistrat soll ihm denselben gestatten, wenn es einen erheblichen, die Sache entscheidenden Umstand betrifft. Zu diesem Ende kann die Parthei sich sowohl vor, als nach dem Zeugenverhör erbieten. Sollte aber auch die Parthei sich zum Erfüllungseide nicht angetragen haben, so hat der Magistrat von Amtswegen dieselbe zu befragen, ob sie den Erfüllungseid abzulegen sich getraue, und dann sey derselben bejahende Antwort als ein Darbot aufzunehmen.

§. 43. Wer sein Gesuch in der Klage, oder seine Einwendung in der Einrede, oder sonst einen Hauptumstand darzuthun nicht vermag, oder sich in keine Beweise einlassen will, kann seinem Gegner

den Haupteid auftragen. Dieser ist gehalten, denselben entweder anzunehmen, oder dem Gegentheil zurückzuschieben. Befindet sich aber derjenige, der den Haupteid aufgetragen hat, in solchen Umständen, daß er den ihm zurückgeschobenen Eid nicht ablegen könnte; so hat derjenige, dem der Eid aufgetragen wurde, falls er seine eigene Thatsache (Factum) trifft, solchen ohne weiters anzunehmen, oder abzuschlagen. Der Haupteid kann aber nur dann Platz greifen, wenn die Frage die Hauptsache selbst, oder die Zinsen betrifft. Wenn hingegen nur über Nebensachen gestritten wird, ist dieser Eid nicht zu gestatten. Wenn zwischen den Partheien ein Streit über das Recht, den Haupteid aufzutragen, oder zurückzuschieben entstehet, ist die Frage vorläufig zu entscheiden; das Endurtheil in der Hauptsache folget erst nach abgelegtem Eide. Eben so ist mit dem Erfüllungseide zu verfahren.

§. 44. Die Urtheile können den Partheien entweder mündlich eröffnet, oder schriftlich vorgelesen werden. Die Partheien können alsdann selbst Abschrift davon nehmen, oder die Magistrate können denselben nach Umständen die Abschriften davon mittheilen lassen.

§. 45. Wer sich durch einen Spruch des Magistrats von der ersten Instanz beschwert zu seyn glaubet, dem stehet frei, innerhalb 24 Stunden, wenn auch ein Feiertag einfiel, an den Magistrat zweiter Instanz zu appelliren. In diesem Falle können beide Partheien sich eine Abschrift der Beweggründe nehmen, ohne welche ohnedieß kein Spruch geschöpfet werden kann. Die Appellation muß innerhalb anderer 24 Stunden, wenn kein Feiertag einfällt, und Gericht gehalten wird, bei dem Magistrate der zweiten Instanz von dem Appellanten eingeleitet (introduciret) werden, widrigen Falls erwächst das Urtheil in die Rechtskräfte. Alle Appellationen wider Beiurtheile, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst, sind verboten.

§ 46. Zu der Appellationsbeschwerde können zwar Neuerungen beigebracht werden, es hat aber der Magistrat zweiter Instanz zu beurtheilen, ob die beigebrachten Neuerungen einen wesentlichen Einfluß in die verhandelte Rechtssache nehmen, oder nicht? Im Verneinungsfalle ist auf dieselben keine Rücksicht zu nehmen, sondern mit der Erledigung über die in der ersten Instanz verhandelten Nothdurften vorzugehen. Im Bejahungsfalle hingegen ist dem Magistrate erster Instanz aufzutragen, über diese Neuerungen die Nothdurftshandlungen wieder aufzunehmen, und dann zu erwägen, ob es bei dem geschöpften vorigen Urtheile, ungeachtet dieser Neuerungen zu verbleiben habe, oder ob mit Aufhebung des vorigen Urtheils ein neues zu schöpfen sey?

§. 47. Bei der zweiten Instanz ist ebenfalls ein rechtsgelehrter Beisitzer anzustellen, welcher das Decret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder wegen seiner durch vorher geleistete Dienste

bewiesenen Erfahrung in Rechts- und Mercantilgeschäften hievon enthoben ward. Dieser Beisitzer ist wie der Kanzler erster Instanz zu wählen, und ertheilet eben so, wie jener in Streitsachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung. Wenn der Spruch erster Instanz die Bestätigung erhielt, ist die Execution ohne weiters zu ertheilen. Wenn er aber abgeändert worden, und dawider die Appellation in der gehörigen Zeit von 24 Stunden ergriffen wird, so ist in Ansehung der Einleitung wie bei der ersteren Appellation zu verfahren. Die Partheien können sich Abschriften der Beweggründe nehmen, und der Appellant hat innerhalb 24 Stunden, wenn doch Gericht gehalten wird, seine Appellation einzuleiten, bei dieser aber hat jener Magistrat als Richter einzutreten, der in dem nächst verflossenen Jahre in der ersten Instanz die Justizpflege verwaltet hatte. Ist aber ein oder anderes Mitglied jenes Magistrats im Markte nicht gegenwärtig, so haben diejenigen, welche sich im Markte befinden, das Recht, andere Subjecte zu surrogiren. Sollte gar kein Mitglied dieses Magistrates auf dem Markte vorhanden seyn, so tritt an dessen Stelle der Magistrat von der zweiten Instanz des vorigen Jahres mit eben dem Rechte, andere Subjecte an die Stelle der abgehenden zu surrogiren, ein. Sollten auch diese letztere alle abwesend seyn, so hat man sich nach dem §. 3. des ersten Kapitels zu benehmen. Vorläufig aber haben diejenigen Magistrate des vorigen Jahres, die auf solche Art in die Justizpflege eintreten, wie auch die von ihnen surrogirten Subjecte den gewöhnlichen Eid in die Hände des im Amte stehenden Consuls abzulegen. Der auf diese Weise aufgestellte Magistrat hat einen aus den vorher gegangenen beiden Sprüchen zu bestätigen, und dadurch entstehen zwei einhellige Sprüche, über welche ohne weiters die Execution zu ertheilen ist.

§. 48. Will jedoch derjenige, wider welchen zwei gleichlautende Urtheile ergangen sind, die Revision ergreifen, steht ihm dieses zwar frei, aber die Execution behält dessen ungeachtet ihren Lauf, und kann auch nicht dadurch gehemmet werden, daß der Revident sich die zugesprochenen Summen zu hinterlegen (deponiren) oder den obsiegenden Theil auf irgend eine andere Art sicher zu stellen anbietet; hingegen ist der obsiegende Theil auf Verlangen des Revisionswerbers eine Caution über die richtige Zurückstellung für den Fall zu leisten schuldig, wenn selber in dem Revisionszuge unterläge. Der Revident aber hat nur dann ein hinterlegtes Gut (Depositum) oder eine andere annehmliche Sicherheit anzubieten, und der Gegner dieselbe anzunehmen, wenn nicht eine Summe Geldes zu bezahlen, sondern ein Vertrag (Contract) auf irgend eine andere Art zu erfüllen ist. Das Revisionsgesuch ist an dem ersten Tage nach dem ihm bekannt gemachten Urtheile, wenn es auch ein Respect- oder Feiertag wäre, in der

Marktskanzlei anzumelden, und in das Protocoll aufnehmen zu lassen. Die Revisionsbeschwerden sind innerhalb 8 Tagen bei eben dem Magistrate, von welchem revidiret wird, wenn der Markt noch dauert, einzureichen, welcher dann die Acten an die oberste Justizstelle zu übergeben hat. Ist der Markt schon zu Ende gegangen, hat dieses bei der außermärktlichen Deputation zu geschehen. Die Partheien können sich zum Revisionszuge Abschriften der Beweggründe nehmen, denn auch der Spruch, wodurch ein anderer bestätiget wird, soll aus Beweggründen, die vorläufig angeführt und erwogen sind, geschöpfet werden.

§. 49. Wenn derjenige, wider welchen ein Spruch ergangen ist, hernach Beweismittel findet, die er vorher nicht wissen, oder doch nicht finden konnte, ist er berechtiget, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 50. Werden die Beweismittel erheblich befunden, so können sie die Wirkung, die Execution zu hemmen, nur dann haben, wenn die Streitsache so beschaffen ist, daß sie noch in demselben Markte, wo die Execution geschehen sollte, leicht entschieden werden kann. Widrigen Falls ist mit der Execution fortzufahren, ausgenommen, wenn wider den obsiegenden Theil ein Verdacht entstände, daß er nach erhaltener Execution den Botznermarkt auf beständig verlassen könnte. In diesem Falle muß mit der Execution eingehalten werden, wenn derjenige, der die Einsetzung in den vorigen Stand angesucht hat, seinen Gegner bedeckt und sicher stellt. Wenn aber der obsiegende Theil selbst demjenigen, der in den vorigen Stand eingesetzt zu werden begehrt, eine annehmliche Sicherheit leistet, so ist der Execution ungeachtet des Verdachts, daß er künftig nach Botzen nicht mehr kommen werde, der Lauf zu lassen.

§. 51. Wenn der Magistrat, oder die außermärktliche Deputation einen Arrest wider jemanden, oder ein Verbot auf jemandes Güter bewilligt, ist zu gleicher Zeit dem Arrests- oder Verbotswerber eine so kurze Zeit, als nach Beschaffenheit der Umstände möglich ist, zur Einreichung der förmlichen Klage zu bestimmen.

§. 52. In allen Fällen und Gegenständen, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Gerichts- und Concursordnung, so fern diese nicht von jenen, oder ihrer Analogie abweicht, befolgt werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Vergleiche mit den Gläubigern (Creditoren) und von Concursen

§. 53. Wenn ein der Marktsgerichtsbarkeit unterstehender Fallit wegen seiner durch Marktsgeschäfte (Negocien) erwachsenen Schulden um Aufschub, Nachlaß, oder Vergleich ansucht, und es ihm von

seinen Gläubigern verwilligt würde, so soll derjenige Vergleich seine Gültigkeit, und seinen Bestand haben, in welchen wenigstens zwei Drittel der Gläubiger — nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Betrag der ganzen Schuldsumme gerechnet — gewilliget haben, und ist der übrige Theil der Gläubiger, welche sich hiezu nicht verstehen wollten, oder auch abwesend waren, hiezu durch Urtheil zu verhalten. Es hat aber diese in den vor den Marktsmagistrat gehörigen Schuldfällen beschlossene gütliche Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderung nachzulassen verurtheilt werden, nur unter diesen Bedingungen Statt: daß a) die hiezu nöthige Einberufung aller Gläubiger durch das Edict vorausgehe, und b) diejenigen, welchen ein Pfand oder Vorrecht vor den Gläubigern, so die Behandlung eingegangen sind, gebührt, der gütlichen Ausgleichung beizutreten nicht verhalten werden können. Tritt endlich der Fall ein, in welchem auch die Unterthanen des Landes an dergleichen Concursen und Austheilung der fallirten Marktseffecten Theil nehmen (participiren), sollen auch dieselben, wenn ihre Schuldforderungen mit keinem Pfande (Hypothek) oder Vorrechte versehen sind, mit demjenigen Vergleiche sich begnügen, welcher von dem mehreren Theile der Marktsgläubiger beschlossen worden ist.

§. 54. Wenn über einen in der Markts- und Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmann, der ein landesfürstlicher tyrolischer Unterthan ist, ein Concurs entsteht, ist der Marktsmagistrat der Concursrichter über dessen gesammtes Vermögen, ohne Unterschied seines Standes. Verfällt aber ein in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibter Handelsmann, der kein landesfürstlicher tyrolischer Unterthan ist, in den Concurs: so gehören zu diesem nur die in Botzen befindlichen Waaren, Handlungscasse, Marktscrediti, und die auf dem Botznermarkte bedungenen Wechsel und Zahlungen. Der Concurs über alles übrige Vermögen gehört zu der persönlichen Behörde des Verschuldeten.

§. 55. Wenn zur Eröffnung des Concurses geschritten wird, sollen sogleich von den sämmtlichen damals bekannten Gläubigern durch Mehrheit der Stimmen zwei sogenannte Capicreditori erwählt werden. Die Pflichten der Capicreditoren sind, den Magistrat zu ersuchen, durch öffentliches Edict zur Anmeldung der Forderungen die Gläubiger persönlich, oder durch Bevollmächtigte, nebst Mitbringung aller den Beweis ihrer Forderungen darstellenden Behelfe, auf einen in dem Edicte bestimmt ausgedrückten Tag zur Tagsatzung vorzurufen, die Sperre vorzunehmen, die Effecten des Verschuldeten zu beschreiben, und dieselben sammt den Handlungsbüchern, Wechselbriefen, Schuldverschreibungen, und der Handlungscasse in Verwahrung nehmen zu lassen. Ferner sollen sie von dem Magistrate die nöthigen Ersuchschrei-

ben erwirken, sowohl an die Behörden fremder Provinzen, damit die Waaren, Effecten, Bücher, und alle übrige fahrende Güter, die der Verschuldete in jener Provinz hat, beschrieben, und in Verwahrung genommen werden, als besonders an die verschiedenen Behörden der Grafschaft Tyrol, damit von diesen nicht nur die fahrenden, sondern auch die unbeweglichen Güter des Verschuldeten aufgezeichnet und beschrieben werden. Es ist auch eine Pflicht der Capicreditoren, die Forderung der Masse gütlich oder gerichtlich einzubringen, und diejenigen Güter, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt ohne Nutzen kostspielig ist, durch den Magistrat feilbieten zu lassen.

§. 56. Die Capicreditoren sind gehalten, die Bücher der Verschuldeten zu untersuchen, oder dieselben von anderen verständigen Männern untersuchen zu lassen, die Forderungen und Beweismittel der Gläubiger anzunehmen, den Vermögens- und Schuldenstand der Verschuldeten zu verfassen. Bis zu der durch das Edict ausgeschriebenen Liquidations-Tagsatzung ist jeder Gläubiger befugt, sich zu den Capicreditoren zu verfügen, die Bücher des Verschuldeten zu untersuchen, die Wechselbriefe und Schuldverschreibungen, und andere Urkunden der übrigen Gläubiger einzusehen, und sich Abschriften davon zu nehmen. In der Tagsatzung selbst dürfen keine Rechtsfreunde (Advocaten) zugelassen werden, wie sie denn auch von dem ganzen Concurs-Processe, außer in dem Falle des folgenden §. 61, ausgeschlossen sind. Bei der Tagsatzung haben die Capicreditoren ihre Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen anzubringen. Es steht auch jedem Gläubiger frei, den Capicreditoren jene Einwendungen zu eröffnen, welche wider diese oder jene Forderung angebracht werden könnten. Die Streitigkeiten über die Richtigkeit einer Forderung soll der Magistrat, wenn es thunlich ist, auf der Stelle, widrigen Falls sobald möglich, entscheiden. Sollte aber wider ein oder anderes solcher Urtheile die Appellation ergriffen werden, so sind die in dem Streite verfangenen Forderungen auf die Seite zu setzen, und besonders abzuführen; das Hauptgeschäft aber soll dadurch nicht gehemmt, sondern in Ansehung desselben der Ordnung nach fortgefahren werden.

§. 57. Nach geendigter Liquidirung muß sich der Magistrat bestreben, einen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn es an demselben Tage nicht mehr thunlich ist, einen andern dazu bestimmen. Wenn zwei Drittel der Gläubiger, nach dem Betrage der Forderungen gerechnet, welche liquidiret haben, den vorgeschlagenen Vergleich annehmen, sind die übrigen schuldig, demselben beizutreten, ausgenommen, wenn jene Gläubiger, welche ihre Beitretung zur Ausgleichung verweigern, ein Pfand oder Vorzugsrecht zu haben, erweisen könnten.

§. 58. Bei der Anmeldung und Liquidirung soll zugleich das Be-

gehren, in welche Classe der Gläubiger versetzt werden will, gestellt werden; wenn aber auch dieses nicht geschähe, hätte dennoch das Gericht die Classe selbst nach den bestehenden Gesetzen zu bestimmen.

§. 59. In der zur Classification bestimmten Tagsatzung werden so viele Classen gemacht, als sich verschiedene Gattungen der Gläubiger zeigen. Alle Gläubiger werden in jene Classe eingetheilt, welche ihnen von den bestehenden Gesetzen bestimmt sind.

§. 60. Bei den vor den Magistrat gehörigen Concursen sollen in die dritte Classe der Classification diejenigen Forderungen der Marktscontrattanten, Fieranten, und tyrolischen Unterthanen gesetzt werden, die aus einem auf dem Botznermarkte geschlossenen Marktshandel entstehen, oder wo die Bezahlung ausdrücklich auf dem Botznermarkte bedungen worden ist. Ingleichen ist das Vorrecht, welches den aus förmlichen Wechselbriefen gegründeten Forderungen eigen ist, auf die in der Concursmasse befindlichen eigentlichen Marktseffecten nur in so weit wirksam, als die gedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten haben.

§. 61. Wenn der Magistrat für rathsam findet, oder die Gläubiger selbst verlangen, daß außer dem Kanzler (Cancelliere) auch ein anderer Rechtsgelehrter zur Verfassung der Classification gezogen werde, so haben ihn sowohl in einem, als in dem andern Falle die Gläubiger durch Mehrheit der Stimmen zu ernennen; widrigen Falls hat ihn der Magistrat zu bestimmen. Der hiezu ernannte Rechtsgelehrte erlanget kein anderes Recht, als nur seine Meinung über die Puncte, worüber er befragt wird, zu eröffnen; er besitzt aber bei Schöpfung der Urtheile keine Stimme.

§. 62. Wenn über ein angesprochenes Pfand- oder Vorzugsrecht Streitigkeiten entstehen, soll sie der Magistrat, sobald möglich, entscheiden. Wird wider dergleichen Urtheile die Appellation ergriffen, so hat man ungeachtet dessen in Ansehung der anderen Gläubiger zur Vertheilung zu schreiten, mit dem Vorbehalt, die in Streit gerathenen Güter nach Maßgab der Endurtheile zu vertheilen.

§. 63. Wenn bei dem Marktsmagistrate über das ganze Vermögen des Falliten, folglich über seine Stabilien, Mobilien und Activen der Concurs vorgenommen wird; so ist die im Lande vorgeschriebene, und in der Zeitfolge bestehende Classifications- und Concursordnung zu beobachten. Es sind daher bei dieser gesammten Gantmasse auch die Waaren, Handlungscasse und Marktsforderungen gleich den übrigen Immobilien, Mobilien und Activen dem Conventional-Fürpfande unterworfen. In Rücksicht auf die im Lager noch befindlichen Waaren soll nur dann ein Unterpfand (Hypothek) gelten, wenn es (sie) bei der Kanzlei des Marktsmagistrats angemeldet, und in dem Hypothekenbuche, welches deßwegen besonders zu halten, und zu jeder-

manns Einsicht offen stehen muß, eingetragen, und zu einer unbedenklichen Zeit bedungen worden ist. Sollten aber solche Waaren zur unverdächtigen Zeit in die Hände des Gläubigers überliefert worden seyn, so hat dieses bestimmte (Special-) Pfand ohne weiters Statt. Wenn bei dem Marktsmagistrate nicht über das ganze Vermögen des Falliten, sondern nur das in Botzen vorfindige Waarenlager, über die Handlungscasse, anderweitigen Marktseffecten und Activen der Concurs verhandelt wird, so hat auf diese Effecten, Waaren und Casse kein Unterpfand (Hypothek) Statt, ohne Unterschied, ob sie in der Kanzlei angemeldet worden, oder nicht. Wenn der Concurs über das ganze Vermögen vor dem Marktsmagistrate verhandelt wird, so sollen zur Aufrechthaltung des Handels jene Forderungen der Marktscontrattanten, Marktsfieranten und tyrolischen Unterthanen, welche aus einem auf dem Botznermarkte geschlossenen Marktshandel entstehen, oder die hiedurch entstandene Zahlung ausdrücklich auf dem Botznermarkte bedungen worden, auf obgedachte Marktseffecten gleich den übrigen zur dritten Classe gehörigen Gläubigern, folglich vor den Chirographar- oder Gemeingläubigern den Vorzug mit gleichem Rechte haben. Jenes Vorrecht jedoch, welches den auf förmliche Wechselbriefe gegründeten Forderungen nach der allgemeinen Concursordnung eigen ist, soll auf die in der Concursmasse befindlichen eigentlichen Marktseffecten nur so weit wirksam seyn, als die gedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten haben. Wird aber der Concurs nur über die Marktseffecten vor dem Magistrate verhandelt, so haben die angeführten Marktsgläubiger nicht nur vor den förmliche Wechselbriefen, sondern auch vor allen übrigen Gläubigern, welche sonst zur dritten Classe gehören, auf diese Marktseffecten den Vorzug. In Ansehung der übrigen Effecten bleibt es bei der allgemeinen Concurs- und Classificationsordnung.

§. 64. Nach geendigter Classification haben die Capicreditoren die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des einem jeden Gläubiger zustehenden Vorrechts, und nach Verschiedenheit der Classen zu verfassen, dann, wenn sie damit fertig sind, die Gläubiger von dem Magistrate durch ein Edict davon zu erinnern, und zu einer Tagsatzung, wo die Vertheilung vorgenommen werden soll, einberufen zu lassen. In der Zwischenzeit steht den Gläubigern frei, die Vertheilung bei den Capicreditoren einzusehen, und sich von dem, was sie verlangen, Abschriften zu nehmen. Wenn bei der Tagsatzung über die Vertheilung Streitigkeiten entstehen, soll der Magistrat dieselben sobald möglich entscheiden; wird wider ein solches Urtheil die Appellation ergriffen, soll das Vertheilungsgeschäft doch nicht gehemmt, sondern mit Vorbehalt zu seiner Zeit auch die in Streit gerathenen Güter nach Maßgabe des Endurtheils zu vertheilen, fortgefahren werden.

§. 65. Was diejenigen Puncte betrifft, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Concursordnung, sofern sie nicht von diesen Satzungen oder ihrer Analogie abweichen, befolget werden.

Viertes Kapitel.

Von verschiedenen Markts- und Wechselrechten.

§. 66. Jeder auf dem Markte geschlossene Vertrag (Contract), er sey mit Vermittlung eines Unterhändlers (Sensalen) oder auch von dem Handelnden allein auf Treu und Glauben geschlossen, soll unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden. Wer dawider handelt, ist zur Vollziehung vor Gericht zu belangen, und wenn sie nicht möglich ist, soll dem andern Theile aller hieraus entstehende Schaden nach Recht und Billigkeit vergütet werden.

§. 67. Will man eine Gewalt und Vollmacht oder Procura vor Verlauf der Zeit, für welche sie anfänglich gegeben ward, widerrufen, so muß diese Widerrufung in der Gerichtskanzlei angezeiget, daselbst eingetragen, und sowohl durch Edict, so an das Thor des Magistratshauses öffentlich anzuschlagen ist, als durch den Trommelschlag kund gemacht werden. Die widerrufene Gewalt und Vollmacht oder Procura wird dann ohne weiters für erloschen geachtet. Wer die Widerrufung auf die vorgeschriebene Art unterläßt, bleibet für alle Handlungen des Gewaltträgers oder Complimentärs verantwortlich, so weit sie die in dem Inhalte der Vollmacht oder der Procura bestimmten Gränzen nicht überschreiten.

§. 68. Die Annahme (Acceptation) eines Wechsels soll auf eben demselben, der hiezu präsentirt wird, geschehen, und der Name des Annehmers (Acceptanten) deutlich ausgedrückt werden. Diese Annahme (Acceptation) muß längstens vor Verlauf des zwölften Marktstages geschehen, und wer dann angenommen (acceptirt) hat, ist die Bezahlung in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entschuldigung zu leisten schuldig.

§. 69. Würde aber an der Annahme (Acceptation) Bedenken getragen, so muß der Annehmer (Acceptant) am Abend des zwölften Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft, längstens an diesem folgenden dreizehnten Tage die Erklärung von sich geben, ob er die Annahme (Acceptation) ganz verweigern, oder ob er sie freiwillig (liberamente), oder nur sopra protesto leisten wolle. Wenn bis dahin keine bestimmte Erklärung gegeben wird, so mag der Protest aufgezeichnet werden. Ueber diese aufgezeichnete Proteste ist bei dem Marktsgerichte ein besonderes Buch zu halten. Dieses muß allen Handelsleuten zu ihrer Einsicht offen stehen, damit sie sich zu benehmen wissen, wenn sie einen solchen Wechsel, der am dritten Gi-

rotage verschlossen in die hiezu bei dem Marktsgerichte eigens bestimmte Schachtel zu hinterlegen ist, beehren (honoriren) wollten.

§. 70. Dem Besitzer des Wechselbriefes, der denselben auch einzuziehen hat, gebührt das Vorrecht, zur Beehrung desselben den Wechsel sopra protesto anzunehmen (zu acceptiren), es wäre denn ausdrücklich jemand anderer beordert, der Annehmung (Acceptirung) vorzustehen.

§. 71. Ueber die protestirten Wechsel soll bei dem Marktsgerichte ein besonderes Buch geführt, dieses zu jedermanns Einsicht offen gehalten, und der Auszug hievon jedem auf Verlangen hinausgegeben werden.

§. 72. Die girirten Wechsel sollen künftig nicht angenommen (acceptirt) werden können. Ingleichen sollen diejenigen Wechsel, welche die Valuta von mehr als einer Person enthalten, dermassen ungültig und verboten seyn, daß sie nicht nur keiner Bezahlung, Intimirung, oder Protestirung unterliegen, sondern daß der Aussteller vielmehr zu einer Strafe von dreihundert Gulden gezogen werden soll.

§. 73. Jeder, der seine Bilanz hat, ist schuldig, zur bestimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche an dem dreizehnten Marktstage anfängt, und bis letzten Respectstage dauert, den Giro zu besuchen, und bei selbem sowohl in den Wechseln als Waarenposten die gewöhnliche Form und Art genau zu beobachten. Es müssen daher von denjenigen, die bei den girirten Posten einfließen, diese in die gewöhnliche Notarella oder Girobüchel, und zwar mit Tinte, nicht aber mit Bleistift eingeschrieben werden. Diese Girobüchel, wenn in ihnen nach Erkenntniß des Magistrats kein Mangel oder keine Arglist bemerkt wird, verdienen vollkommenen Glauben. Wer sich aber hiebei einer Verfälschung anmasset, ist als ein Betrüger mit gebührender Strafe anzusehen.

§. 74. Die auf gedachte Weise girirten Posten sind als wirklich geleistete Zahlungen anzusehen; sollte dabei ein Schreibfehler oder Versehen unterlaufen, so hat noch vor der Abreise von dem Markte die Anzeige und Verbesserung zu geschehen, sonst bleibt Gefahr und Schaden demjenigen zur Last, der seinem Gläubiger die Post nicht notiren, oder verbessern ließ.

§. 75. Die ohne Incontro angewiesenen Zahlungsposten sollen von dem Gläubiger, jedoch bis zur folgenden wirklichen Zahlung ohne dessen Nachtheil, für angenommen (acceptirt) gehalten seyn.

§. 76. Alles, was nach geschehener Annahme (Acceptation) an Waaren- oder Wechselposten zwischen Contrattanten und Fieranten incontriret worden, soll gegen einander für compensirt (ausgeglichen) folglich für gute Zahlung zu halten seyn; nur der Ueberrest ist ent-

weder durch wahre Zahlung, oder in dem Giro durch Anweisung abzuführen.

§. 77. Wenn nach der Annahme (Acceptation) ein Falliment vorfällt, kann jeder Marktscontrattant oder Fierant über die bereits angenommenen (acceptirten) Partiten sowohl für sich, als für seine Handlungsfreunde, die ihm ihre Geschäfte anvertraut haben, compensiren, und zwar so, daß er anfänglich seine eigenen Forderungen saldire, dann erst auf Rechnung der Dritten nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen die Ausgleichung treffe; den Protest aber kann er nicht um mehr erheben, als was der nach der Compensation verbleibende Rest beträgt. Der Ueberschuß, welcher nach der Compensation zum Vortheile der Masse übrig bleibt, soll, wenn selber aus Marktshandlungen entspringt, nach Maaß des §. 59 vertheilt werden.

§. 78. Ein Geschäft des Marktsgerichts ist, wenn sich unvermuthete Zufälle ergeben, so in den bestehenden Valuten für die Marktszeit eine andere Bestimmung in jener Art zu geben, wie es den Umständen zur Vermeidung aller Verwirrungen, dann zum mehreren Vortheil und Wachsthum der Märkte zuträglich seyn mag.

§. 79. Da eine lange Erfahrung die Unmöglichkeit, alle Zahlungen am fünfzehnten Tage des Markts zu vollenden, bewiesen hat, und nach Verlauf desselben immer noch etwas einzuziehen oder auszuzahlen ist, so sind deßwegen noch zwei Respect- oder Zahltage hinzugesetzt worden. Es wird daher ausdrücklich verboten, am Abend des fünfzehnten Marktstages die Proteste zu erheben. Der Besitzer eines solchen nicht bezahlten Wechsels kann aber denselben zu seiner Bedeckung und ohne seinen Nachtheil am letzten Marktstage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen dauert, und nicht später, verschlossen in die Kanzlei bringen. Wenn nun in dieser bis zum Ausgange der Respecttage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fortdauert, eine Bezahlung nicht erfolgt; so muß der Protest sogleich erhoben werden, weil sonst die weder bezahlten, noch protestirten Wechsel demjenigen zur Last fallen, der sie einzuziehen hätte, ohne daß er zugleich an den Remittenten eine Rückforderung machen könnte. Die in dieser gehörigen Zeit erhobenen Proteste müssen von dem Marktsnotar notirt und unter dem Datum des letzten Marktstages hinausgegeben werden.

§. 80. Wenn ein Handelsmann eines fremden Platzes, der auf dem Botznermarkte handelt, einem seiner Gläubiger für die erhaltene Valuta einen Botznermarkts-Effect anweisen will, soll er ihm diese Anweisung unter Ausstellung eines förmlichen Wechselbriefes zu Gunst (in Favorem) desjenigen geben, der auf dem Markte die Zahlung einzuheben hat, und ist ein solcher Wechsel auf die Botznermarkts-

Zahltage auszustellen. Auf dergleichen Wechsel kann von dem, der die Zahlung einzuheben, oder den Wechsel in Händen hat, die Annahme (Acceptation) oder Bezahlung desselben gefordert werden. Dagegen ist auf das strengste verboten, die Bezahlung eines Marktseffectes der bloßen Schaltung (Disposition) desjenigen, welcher dafür die Valuta gegeben hat, so zu überlassen, daß dann die Einziehung nach mehreren Ordres von Hand zu Hand gehe.

§. 31. Wenn es einem Schuldner an Gelegenheit gebricht, von seinem Orte nach Botzen zu remittiren, mag er solches durch die zweite Hand bewirken. In diesem Falle ist der Besitzer des Briefes schuldig, dessen Annahme (Acceptation) und Bezahlung zu fordern, widrigen Falls den gehörigen Protest zu erheben. Wenn aber dieser Dritte der Rimesse nicht Genüge leisten, sondern diese abermal durch einen andern in das Werk setzen wollte, ist der Besitzer des Briefes hiezu nicht verbunden, sondern er kann die ganze Eintreibung übergehen, und sich ohne weiters an seinen ersten Schuldner, sowohl wegen der Forderung selbst, als wegen aller entstehenden Nachtheile, halten; auch bleibt ihm sein Recht bis zur erhaltenen Zahlung ganz offen. Wollte er jedoch die Bezahlung annehmen; so steht es ihm frei, aber ohne Verbindlichkeit (Obligo), für das Abgängige einen Protest zu erheben. Ingleichen kann er in solchem Falle ein Drittel Procent Provision für jeden in solcher Rimesse unterlaufenen Zeitraum (Spatium) aufrechnen, und darf er dem Freunde, der ihm diese Rimesse zugewiesen, nur um den Rest creditiren, da für allen Schaden derjenige zu haften hat, auf dessen Rechnung und Ordre eine solche Rimesse geschehen ist.

§. 82. Die Tratten, wenn sie sich über die zweite Hand erstrekken, ist jener, auf den sie gestellt, anzunehmen (zu acceptiren), oder auf Rechnung dessen, dem sie zugehören, zu bezahlen nicht schuldig, doch kann es aus Achtung für den Brief (per Onor di Lettera) geschehen. Wenn Tratten den selbst angehen, an welchen sie ausgestellt sind, können selbe aus Achtung für den Brief (per Onor di Lettera) angenommen (acceptirt) oder bezahlt werden. Der Bezahler kann sich dann an den Aussteller halten, dieser hingegen läßt seine schuldige Post bis zum folgenden Markte offen, ohne daß dem Gläubiger erlaubt sey, von ihm einiges Interesse oder Agio zu fordern.

§. 83. Es hat sich ein Mißbrauch eingeschlichen, wodurch gewinnsüchtige Handelsleute, um die Unterhandlungen (Negocirungen) auf dem Markte nach Gefallen steigen oder fallen zu machen, einige Zeit, bevor ein Markt zu Botzen anfängt, Gelder auf deren selben um einen sehr niederen Preis disponiren, hernach aber, und besonders zu der Zeit, da die Spazzi versendet werden sollen, weil zu einer solchen Zeit die Preise am höchsten steigen, von eben dem Schuldner

wieder Geld nehmen, und ihre Activforderung mit ihrer Schuld ausgleichen (compensiren), ohne daß nach dem Markte Wechselbriefe oder Spazzi-Activforderungen oder Schuld jemals versendet werden, woraus dann trockene falsch bedeckte Wechselbriefe entstehen, die nichts als den bloßen Namen davon haben, in der That aber nur wahrer Unfug sind. Um also diesem Uebel vorzubeugen, wird festgesetzt, daß, wenn eine solche Klage vor den Marktsmagistrat gebracht wird, obwohl der Unfug auf einem fremden Platze, und unter einer ganz anderen Gerichtsbarkeit begangen worden wäre, der Magistrat doch befugt sey, dem Kläger Recht widerfahren zu lassen, und den Geklagten zur angemessenen Strafe zu ziehen, wenn nur der Wechselbrief mit dem Namen der Botznermärkte ist bemäntelt worden, und der Geklagte Effecten unter der Gerichtsbarkeit des Marktsmagistrates besitzt.

§. 84. Von den einfließenden Geldstrafen gehören zwei Drittel in die landesfürstliche Casse, über das übrige hat der Mercantilmagistrat freie Schaltung (Disposition).

§. 85. Dem Mercantilmagistrate und der Contrattation wird die Befugniß eingeräumt, wenn das allgemeine Wohl der Handlung und der Märkte, oder neue Umstände, neue Anordnungen und Vorkehrungen erforderlich machen sollten, neue Satzungen dießfalls zu entwerfen, und solche der höchsten Bestätigung vorzulegen. Wir verordnen daher, daß die angeführten Satzungen und Freiheiten in allen ihren Artikeln, Puncten und Clauseln durchaus in Kraft seyn und bleiben, darüber stets und unverbrüchlich gehalten werde, und ein jeweiliger Mercantilmagistrat zu Botzen, sammt den dasigen Handelsgenossen sich ruhig freuen, gebrauchen, nützen und genießen solle, könne und möge, von jedermann ungehindert; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese Satzungen und Freiheiten nach Erforderniß der Zeiten und Umstände zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben. Wir gebieten allen Unsern untergeordneten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch sonst allen Unsern Unterthanen und Getreuen, welcher Würde, welchen Standes, Amtes, oder Wesen sie sind, hiemit gnädig und ernstlich, und wollen, daß sie erwähnten Mercantilmagistrat, und gesammte Contrattation daselbst, auch jeden Einverleibten derselben bei diesen Satzungen und Freiheiten kräftig schützen und handhaben, dawider nicht beschweren, oder bekümmern, noch dieses jemand andern zu thun auf keine Weise gestatten sollen, so lieb es einem jeden seyn muß, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden.

Wien, den 23. März 1792.

Handelsgesetzbuch für das Königreich Italien

im

südlichen Tyrol

vermittelst Decret vom 15. Junius 1810. eingeführt.

---

1. Buch VIII. Titel ꝛc. die Wechselgesetze enthaltend.

Nachdem der Codice di commercio di terra e di mare pel regno d'Italia in gegenwärtigem lombardisch-venetianischen Königreiche durch Decret gegeben zu Bayonne den 17. Julius 1808, kundgemacht, und am 1. September 1808 Wirksamkeit erhielt, wie auch im südlichen Tyrol durch Decret vom 15. Junius 1810 und in Dalmatien wirksam wurde, von der österreichischen Regierung insoferne für diese Länder bestätiget wurde, als die Vorschriften desselben nicht durch die schon kundgemachten österreichischen Gesetze erneuert oder aufgehoben wurden (Hofdecret vom 28. December 1816); in jenen Ländern aber der Handel frei gegeben ist, nur die Cammera di commercio in politischer Hinsicht die Oberaufsicht führet, und der Codice di commercio nur im Bd. I. Tit. 1. Art. 1. §§. 2 et sequ. die minderjährigen Söhne und Ehefrauen dieserwegen beschränkt, haben die Anordnungen der ersten vier Hauptstücke dieses Leitfadens für jene Länder keine Anwendung. Da nun in jenen Ländern, in welchen der Cod. di comm. Gesetzeskraft hat, zugleich das allgem. österr. bürgerl. Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, gilt die Regel, daß das österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch allgemein gelte; und selbst in jenen Ländern, in welchen der Cod. di comm. Gesetzeskraft hat, derselbe nur in jenen Fällen entscheide, in welchen er besondere Entscheidungen liefert, welche nicht durch die schon kundgemachten österreichischen Gesetze erneuert oder aufgehoben wurden.

(Siehe von Sonnenleithner Lehrbuch des österr. Wechselrechts 2te Aufl. Wien 1832).

Der Text, welcher mit dem franz. Handelscoder gleichlautend ist, und fast wörtlich auch mit dem nachher folgenden rhein. Gesetzbuch (siehe Preuß. Staaten) übereinstimmt, ist unter Italien in italienischer und deutscher Sprache abgedruckt zu finden.

Preußische Staaten

innerhalb Deutschland.

Schon unter Kurfürst Friedrich I., im Jahre 1684 erhielt Brandenburg ein förmliches Wechselrecht, welches vierzig Jahre später von König Friedrich Wilhelm verbessert, und durch den Druck bekannt gemacht wurde.

Sein großer Nachfolger Friedrich II. ließ unter dem 30sten Jänner 1751 eine erneuerte Wechselordnung für seine Staaten ergehen, und derselben nach und nach viele erläuternde Reskripte und andere Verordnungen folgen. Indessen ward das allgemeine Landrecht vorbereitet, und darinnen auch ganz besondere Rücksicht auf das Wechselrecht genommen. Es erschien im Jahre 1792 und wurde in allen preußischen Provinzen eingeführt, die sämmtlichen bisher gültigen Wechselgesetze aber, so wie auch die Wechselordnungen der einzelnen Städte hiedurch außer Kraft gesetzt. Der 8te Titel des 2ten Theils handelt von Wechseln, der 9te Titel von Handelsbillets und Assignationen, der 10te Titel von den Mäcklern. Das Verfahren im Wechselprozesse ist in der am 6. Jul. 1793 publicirten Gerichtsordnung (1ster Theil XXVII. §. 1—55) umständlich vorgeschrieben.

Nach Erwerbung der neuen Gebietstheile wurde das allgemeine Landrecht auch in den ehemaligen sächsischen an Preußen gekommenen Bezirken eingeführt, und am 4. Juni 1819 für Naumburg ein besonderes Handelsgericht verordnet.

In den rheinischen Provinzen, wo schon früher das französische Handelsgesetzbuch in Kraft war, hat man es bei diesem belassen, jedoch unter dem 5. Juli 1832 den 134. Art. des 5. §. Titel VIII. näher bestimmt, und unter dem 31. Oct. desselben Jahrs den 115. Art. des §. 2 besagten Titels abgeändert, wie aus der im Jahre 1834 erschienenen offiziellen Ausgabe des rheinischen Gesetzbuches ein Näheres zu ersehen ist.

Die nachstehenden frühern Provinzial- und Localgesetze in den preussischen, zu Deutschland gehörigen Staaten, sind in Folge jener Veränderungen nunmehr als abgeschafft zu betrachten:

Die Breßlauer Wechselordnung v. 1672, erneuert 1716, 1738 und 1742.

Die Cölner Wechselordnung v. 14. März 1691.

Das Reskript für die Stadt Erfurt v. 19. Mai 1708 nebst der Regierungsverordnung v. 8. Febr. 1707.

Die Wechselordnung für das Fürstenthum Halberstadt v. v. Jahre 1708.
Die Henneberger Wechselordnung v. 1748.
Die Jülich- und Bergische Wechselordnung v. 14. Febr. 1726.
Die Magdeburger Wechselordnung v. 25. April 1703.
Die Naumburger Wechselordnung v. 1693 und 1698.
Die Nordhauser Wechselordnung v. 1720 und 1759.
Die Schlesische Wechselordnung v. 1758.

Preußische Wechselgesetze.

Auszug aus dem Patent

wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten d. d. Berlin den 5. Febr. 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir die bereits unterm 20sten März 1791 vorläufig bekannt gemachte Gesetzsammlung für Unsere Staaten einer nochmaligen Revision zu unterziehen für gut gefunden haben, und dieselbe nunmehr dergestalt eingerichtet ist, daß Wir durch ihre wirkliche Einführung Unsere landesväterliche Intention in jeder Rücksicht zu erreichen Uns versichert halten können; so haben wir resolviret, besagte Gesetzsammlung in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt, und mit den darin gemachten Verbesserungen, unter dem Titel:

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten

hiedurch anderweit publiciren zu lassen, in Unsern gesammten Landen wirklich einzuführen, und diesem allgemeinen Landrechte vom 1. Junius an, volle Gesetzeskraft beizulegen; also, daß nach diesem benannten Tage dasselbe bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechts-Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewißheiten übrig bleiben mögen, so finden Wir nöthig, nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen.

I.

Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen

Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß von dem obenbemerkten Zeitpunkte, dem 1. Juni 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

II.

Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als allgemeine Landesgesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edikte und Verordnungen bei der Anfertigung des Landrechts nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bei den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Ortes aufgenommen und eingeschaltet worden. Insoferne jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edikt, oder sonstige Verordnung Bezug genommen und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Landrecht ausdrücklich geändert sind, nach wie vor, beibehalte.

III.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten, behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

IV.

Damit aber ꝛc. ꝛc. *)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin den 5. Februar 1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer.

---

*) Die folgenden §§. werden, als hieher nicht gehörig, weggelassen.

Preußisches Wechselrecht.

(Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Zweiter Theil. Achter Titel. Achter Abschnitt.)

A. Von Wechseln überhaupt.

§. 713. Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden Wechsel genannt.

§. 714. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen: so ist ein trockener oder eigener Wechsel; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel vorhanden.

I. Wer wechselfähig ist.

§. 715. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schließen, kann sich nicht wechselmäßig verbinden (Th. I. Tit. V. §. 9—31).

§. 716. Wer in Ansehung der Fähigkeit, Darlehensverträge zu schließen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen (Th. I. Tit. XI. §. 675 sqq.).

§. 717. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmäßiges Verfahren, noch Wechselexecution statt. (Th. I. Tit. XI. §. 707. sqq.)

§. 718. In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat *).

*) Ordentlich recipirte Buchhändler sind wechselfähig, da nach Maaßgabe des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 475. 482. der Begriff eines Kaufmanns allen denjenigen zukommt, welche einen fortdauernden Waarenhandel als ihr Hauptgeschäft treiben, und dieß Criterium bei einem Buchhändler schon im etymologischen Sinne, da er mit Büchern handelt, ohne Zweifel zutrifft. Just. Min. Rescr. vom 18. April 1797. Beiträge z. Kenntn. d. Just. Verf. von Eisenberg und Stengel, Bd. V. p. 283 f. und I. Anhang z. A. L. R. p. 30 §. 110.

Die Malzenbrauer werden den Kaufleuten in Rücksicht auf die Wechselfähigkeit gleich geachtet. Preuß. Just. Min. Rescr. v. 29. December 1809. Jur. Mon. Schr. Bd. IX. p. 140 und Entw. eines II. Anhangs z. A. L. R. p. 84. §. 241.

Ingleichen Sattler, weil sie zu ihrem Handwerk eines Lederverlags bedürfen. Lief. 1. p. 17 und Repertor. der Preuß. Brandenburg. Landesgesetze, von Hoffmann, p. 510. Diese und die meisten der nachfolgenden Bemerkungen sind aus Moritz Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Mercantilgesetze ꝛc. entnommen.

§. 719. Diese Wechselfähigkeit hört, auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. (Th. I. Tit. I. §. 6.)

§. 720. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 721. Eben dieß findet in Absicht derjenigen statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugniß erhalten haben, für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schifffahrt zu treiben.

Man sehe die bei §. 962. eingeschaltete Novelle.

§. 722. Diesen wird, bei Seeschiffen, der Capitän, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertraut worden, gleich geachtet.

§. 723. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen *).

§. 724. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmäßig verpflichtet.

§. 725. Alle übrigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, sind an sich nicht wechselfähig.

§. 726. Wirkliche Besitzer adelicher Güter, ferner die Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, sind für wechselfähig zu achten **).

---

*) Juden sind nur insoferne wechselfähig, als sie einen Gewerbschein zum Handel haben. Preuß. Just. Min. Rescr. vom 31. August 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. IV. p. 197. und Entw. eines II. Anhangs z. A. L. R. p. 84. §. 242. S. M. S. 336.

**) Dieß ist auch der Fall bei den Besitzern derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen, und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen im Hypothekenbuch eingetragen worden sind. Just. Min. Rescr. v. 12. October 1801. N. Archiv der Preuß. Gesetzgeb. Bd. II. p. 188. f. und Beiträge z. Kenntn. d. Just. Verf. v. Stengel, Bd. XIV. p. 300. f., dann I. Anhang z. A. L. R. p. 30. §. 111.

Besitzer adelicher Güter, welche für großjährig erklärt worden, wenn sie gleich in der Disposition über die Substanz ihrer Güter bis nach zurückgelegtem gesetzlichen Majorennitäts-Termine eingeschränkt sind, können sich dennoch gültig wechselmäßig verpflichten, da die Wechselverbindlichkeit bloß persönlich ist, und auf die Güter directe keine Beziehung hat, auch die geäußerte Besorgniß, daß dergleichen Gutsbesitzer auf diese Weise die der Majorennitätserklarung beigefügte Einschränkung mittelbar vereiteln könnten, bei Wechselgeschäften nicht mehr, als bei andern Darlehen eintritt, zu deren Contrahirung dieselben unbedenklich für fähig gehalten werden müssen. Just. Min. Rescr. v. 12. October 1801. N. Archiv der Preuß. Gesetzgeb. Bd. II. p. 188. f. (S. Moritz S. 337.)

§. 727. Wenn der Besitztitel eines adelichen Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht worden; oder wenn die Pacht aufgehoben ist: so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit.

§. 728. Alle übrige Landeseinwohner, außer vorstehend benannten Personen, (§. 718—724. 726) können sich in der Regel nicht wechselmäßig verpflichten. (§. 931. 932.)

§. 729. Auch dadurch, daß jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht. (Th. I. Tit. V. §. 35. 36.)

§. 730. a. Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellte trockene Wechsel werden als bloße Schuldscheine angesehen; und andere von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur des dabei eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt.

§. 730. b. Wenn jedoch dergleichen an sich nicht wechselfähige Personen an eine öffentliche Casse oder Anstalt Wechsel ausstellen, so entsteht daraus gegen sie, so weit sie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig sind, auch wechselmäßige Verpflichtung.

§. 731. Wenn jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes sich die Wechselfähigkeit verschaffen will: so muß er sich bei seinem ordentlichen persönlichen Richter melden, und die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen.

§. 732. Die Anmeldung muß entweder in Person geschehen, oder es muß dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgestellt werden.

§. 733. Der Richter muß dabei genau untersuchen: ob der, welcher um die Wechselfähigkeit sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskräfte, und Erfordernisse besitze, die ein jeder haben muß, welcher Verträge zu schließen, und Darlehne aufzunehmen, befugt seyn soll.

§. 734. Er muß sich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, daß derselbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann.

§. 735. Auf eine genaue Untersuchung über den Umfang dieses Gewerbes, und über die Vermögens-Umstände des Ansuchenden, ist der Richter sich einzulassen weder befugt, noch schuldig.

§. 736. Ist der Ansuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen: so muß sich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrschaft, oder deren Stellvertreters, beibringen lassen.

§. 737. Den Personen weiblichen Geschlechts, ingleichen den Mannspersonen vom Bauer- oder geringern Bürgerstande, muß der Richter, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts erklären und bekannt machen.

§. 738. Findet der Richter bei dem Antrage, nach vorstehend er-

folgter Prüfung desselben, kein Bedenken: so muß er dem Ansuchenden ein Certificat dahin ausfertigen:

daß derselbe sich um die Befugniß, wechselmäßige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiemit für fähig erklärt werde.

§. 739. Ein solches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bei dessen Gelegenheit selbiges nachgesucht worden, sondern auch für alle künftige Fälle wechselfähig.

§. 740. Bei Wechselgeschäften einer Frauensperson, welcher ein solches Certificat ertheilt worden, ist weder die Gegenwart eines Assistenten oder Geschlechts-Vormundes, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechselrechts nothwendig.

§. 741. Hat jemand, der entweder Verträge überhaupt zu schliessen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig ist, ein solches Certificat erhalten: so bestehen zwar die mit ihm auf den Grund desselben geschlossenen Wechselverbindungen;

§. 742. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgestellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatze, für allen dem Unfähigen daraus entstandenen Nachtheil; und soll überdieß, wegen vorsätzlicher Ueberschreitung oder grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 743. Das Certificat selbst muß dem Unfähigen sofort abgenommen und cassirt werden.

§. 744. Kann selbiges nicht wieder herbeigeschafft werden: so muß eine gerichtliche Mortificirung desselben, durch öffentliches Aufgebot und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen. (Th. I. Tit. XVI. §. 130. 132.)

§. 745. Wenn jemand, welcher die Wechselfähigkeit durch eine richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniß, Verträge zu schließen, oder Darlehne frei aufzunehmen, verliert: so müssen, wegen Zurücknahme und Cassation des Certificats, oder wegen dessen Mortificirung, die obigen Vorschriften (§. 743. 744.) ebenfalls beobachtet werden.

§. 746. Jedes Gericht muß von den bei ihm nachgesuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollständiges Verzeichniß führen; damit in jedem Falle ohne Weitläufigkeit ausgemittelt werden könne: ob jemand, welcher zu den §. 718. 720—724. und 726. benannten Personen nicht gehört, die Wechselfähigkeit besonders erhalten habe.

§. 747. In diesem Verzeichnisse müssen die nach §. 743—745 zurückgenommenen oder mortificirten Certificate sogleich wiederum gelöscht werden.

II. Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels:

a) Das Wort: Wechsel.

§. 748. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel, oder Wechselbrief, benannt seyn.

§. 749. Ist dieß geschehen: so kommt es nicht darauf an: ob außerdem noch der Ausdruck: «nach Wechselrecht,» gebraucht worden.

b) Bestimmte Geldsummen.

§. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechsel, können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienstleistungen, gerichtet werden.

§. 751. Verschreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten.

§. 752. Die zu verschreibende Geldsumme muß in jedem Wechsel bestimmt ausgedrückt werden.

§. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beide zugleich geschehen.

§. 754. Ist die Summe blos mit Ziffern ausgedrückt, und an diesen eine Correctur ersichtlich: so hat das Instrument keine Wechselkraft.

§. 755. Eben dieß findet statt, wenn die Summe blos mit Buchstaben ausgedruckt worden, und sich an diesen eine Correctur findet.

§. 756. Ist die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückten verschieden, so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

§. 757. Weicht im Wechsel selbst, die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab: so ist letztere für die richtige zu achten.

§. 758. Behauptet jemand, daß in den hiernach §. 756. 757. anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen sey: so bleibt ihm der Nachweis dieses Irrthums, jedoch außer dem Wechselprozesse, unbenommen.

c) Münzsorte.

§. 759. Die Münzsorte, worin die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde, bestimmet werden.

§. 760. Lautet jedoch ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte: so hat er keine Wechselkraft.

d) Name des Empfängers.

§. 761. Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muß der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn.

§. 762. Doch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben (§. 718—724), an jeden Briefsinhaber gestellt seyn.

§. 763. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läßt, muß es lediglich sich selbst beimessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäßigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, einkassirt wird.

§. 764. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautende Wechsel an einen Dritten namentlich indossirt worden, so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen.

e) Valuta.

§. 765. Jeder Wechsel muß das Bekenntniß des Ausstellers von dem Empfange der Valuta, oder des Werths, enthalten.

§. 766. Ist nur der Ausdruck: „Valuta oder Werth," gebraucht: so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an.

§. 767. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig.

§. 768. Auch der Ausdruck: „Valuta in Rechnung," oder: „den Werth in Rechnung," ist hinreichend.

§. 769. Doch sind die Wechsel der §. 726. benannten Personen nur insofern als Wechsel gültig, wenn darin ein Bekenntniß des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist.

f) Datum.

§. 770. Jeder Wechsel muß auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat, und Jahr bestimmt, enthalten.

§. 771. Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels sich befinde.

g) Zahlungszeit.

§. 772. In dem Wechsel muß ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden.

§. 773. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monats und Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder ei-

ner Messe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monaten, oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, geschehen.

§. 774. Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung, oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend.

§. 775. Ein Wechsel kann auch auf Sicht, oder auf Uso gestellt werden. (§. 849. sqq.)

h) Unterzeichnung.

§. 776. Endlich muß jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn.

§. 777. Bei Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter, oder Disponenten einer Handlung, eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden.

§. 778. In allen übrigen Fällen muß entweder der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechts-Name und Charakter des Ausstellers, oder, ein anderes deutliches Kennzeichen, zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleiches Namens, beygefügt werden.

§. 779 Wird jemand durch Zufall außer Stand gesetzt, selbst zu schreiben, so kann er einem Andern, zur Unterzeichnung seiner Wechsel, Procura geben.

§. 780. Dergleichen Procura muß wie jede andere Spezialvollmacht ausgestellt werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 111. seqq.)

§. 781. Wechsel, die bloß mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 782. Daß der Aussteller den Contert des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig.

§. 783. Bei anerkannter Unterschrift, kann sich der Aussteller mit dem Einwande, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozesse nicht schützen.

§. 784. Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt ist, nicht kundig sey, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft.

III. Von mehreren Wechselverpflichteten.

§. 785. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehreren unterschrieben, so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen.

§. 786. Lautet aber der Inhalt des von mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehreren Zahl, so ist anzunehmen, daß sie Einer für alle und alle für Einen haften. (Th. I. Tit. V. §. 430. sqq.)

§. 737. Wer also bei einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent, oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen.

§. 788. Ein Faktor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung ist, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma übernommenen Wechselverbindlichkeiten, für seine Person nicht in wechselmäßigen Anspruch genommen werden.

§. 789. Er ist aber diesem Anspruche unterworfen, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

§. 790. Hat ein Faktor oder Disponent das Wechselgeschäft nicht unter der Firma, sondern bloß in seinem Namen geschlossen, so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung, wechselmäßig verhaftet.

§. 791. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit, muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht.

§. 792. Wird sie von diesem nicht geleistet, so hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechselmäßig.

§. 793. Ist es eine Societätshandlung, so kann der Wechselgläubiger sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an Einen oder etliche derselben halten.

§. 794. Keiner darf vorschützen, daß die zu zahlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Zahlung übersteige.

§. 795. Ein stiller Gesellschafter (Associé en commandite §. 651. 652.) wird aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Wechselverbindlichkeit niemals wechselmäßig verhaftet.

§. 796. Ist der Eigenthümer einer Handlung oder der Eine von den Gesellschaftern für seine Person nicht wechselfähig, so hat dieß weiter keinen Einfluß, als daß der eigentliche Wechselarrest wider ihn nicht statt findet.

§. 797. Sind außerdem mehrere wechselfähige Personen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner; so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 798. Dieser muß die Zahlung vollständig leisten, wenn auch das Geld, ganz oder zum Theil, zum Besten seiner Mitschuldner verwendet seyn sollte.

§. 799. In wie fern er sich, nach geleisteter Zahlung, an seinen Mitschuldner halten könne, ist nach den Vorschriften des ersten Theils Tit. V. §. 443. sqq. zu beurtheilen.

§. 800. Ihm stehen in soweit alle Rechte eines Bürgen zu.

§. 801. Inwiefern derjenige, welcher aus einem Wechsel als

Bürge verhaftet ist, wechselmäßig belangt werden kann, ist im ersten Theile Titel XIV. §. 296 *) sqq. bestimmt.

§. 802. Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.

§. 803. Ist ein Wechselbürge nicht wechselfähig, so haftet er nicht wechselmäßig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen.

§. 804. Eben dieß findet statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern außer demselben, in einer andern Verschreibung übernommen worden.

IV. Vom Indossament.

§ 805. Wenn der in, oder auf dem Wechsel benannte Inhaber, denselben einem andern überträgt: so wird dieses ein Indossament genannt.

§. 806. Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen, so ist ein eigentliches Indossament; wenn aber dem andern bloß die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament pro cura vorhanden.

§. 807. Bei einem Indossament pro cura gelten zwischen dem Indossanten, und dem Indossatarius, die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen. (Th. I. Tit. XIII. §. 49. sqq.)

§. 808. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß ein eigentliches Indossament, durch welches dem Indossatarius das Eigenthum des Wechsels hat übertragen werden sollen, vorgegangen sey.

§. 809. Durch den bloßen Besitz eines Wechsels wird jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt.

§. 810. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es befindet sich darauf kein Indossament, so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt. (§. 763.)

Erfordernisse eines Indossaments

§. 811. Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden.

§. 812. Ist jedoch bei langen, auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wegen Mangel des Raumes, die Fortsetzung des Indossa-

*) Dieser §. lautet, wie folgt: Wer fur eine Wechselschuld sich verbürgt hat, kann belangt werden, sobald die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann.

ments auf dem Wechsel selbst nicht möglich, so kann dieselbe auf einem eingeklebten Blatte gültig geschehen.

§. 813. Außer diesem Falle hat die nicht auf dem Wechsel selbst geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkungen einer Cession. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 814. Ist dabei der Wechsel dem Cessionarius nicht überliefert, sondern einem Dritten gehörig indossirt worden, so geht letzterer, wenn ihm die frühere Cession nicht bekannt gewesen ist, dem erstern vor. (Th. I. Tit. X. §. 23. 25.)

§. 815. Der Regel nach muß das Indossament den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten.

§. 816. Doch kann dasselbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorschrift des §. 763. und 810. Anwendung.

§. 817. Die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen.

§. 818. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird, so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muß, sich mit dem Einwande, daß er den Wechsel bloß in Blanco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprozesse nicht schützen.

§. 819. Das Indossament muß ferner ein Empfangsbekenntniß der Valuta oder des Werths eben so enthalten, wie bei den Wechseln selbst vorgeschrieben ist. (§. 765—769.)

§. 820. Ist dergleichen Bekenntniß aus dem Indossament nicht zu ersehen, so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. (§. 807.)

§. 821. Auch muß beim Indossament die Zeit wann es geschehen ist, nach Tag, Monat, und Jahr ausgedrückt werden.

§. 822. Fehlt dieß Erforderniß, so wird angenommen, daß nur ein Indossament pro cura vorhanden sey.

§. 823. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig.

§. 824. Hingegen muß das Indossament von dem Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie es bei Wechseln verordnet ist *). (§. 777. sqq.)

Wie lange das Indossament geschehen könne.

§. 825. Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist.

*) Die Vorschriften §. 811—824. finden auch bei Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen Anwendung. §. 1300. Abschn. IX.

§. 826. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 827. Eben das findet statt, wenn das indossirte Instrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann.

Wirkungen des Indossaments.

§. 828. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner, und die übrigen Wechselverpflichteten.

§. 829. Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben, ohne Unterschied, ob er auf Ordre lautet, oder nicht, weiter indossiren.

§. 830. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

§. 831. Der Indossant haftet dem Indossatario wechselmäßig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit.

§. 832. Erhellet jedoch seine Eigenschaft als bloßer Bevollmächtigter aus dem Indossament, so wird er für seine Person den Hintermannern nur zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozesse verhaftet. (Th. I. Tit. XIII. §. 150. sqq.)

§. 833. Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefaßt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig, so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmäßig.

§. 834. Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.

§. 835. Eben das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte.

§. 836. Indossanten, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozesse; nach der Beschaffenheit des bei der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäftes;

§. 837. An ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmäßig halten.

§. 838. Hat jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er auch aus seinen frühern noch nicht verjährten Indossamenten wechselmäßig verhaftet.

§. 839. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt, so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselmäßig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will.

§. 840. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) bestimmten Fristen von dieser Wahl wieder abgehen, und nach seinem Gutfinden einen andern seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich an die Ordnung zu binden.

§. 841. Der in Anspruch genommene Vormann muß dem Inhaber alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist; auch demselben die nothwendig gewesenen Kosten erstatten.

§. 842. Sobald der in Anspruch genommene Vormann dieser Verbindlichkeit ein Genüge leistet, hat er gegen seine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechselschuldner, die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

§. 843. Auch muß ihm letzterer den Originalwechsel aushändigen.

§. 844. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechsels, sein eigenes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen.

V. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.

§. 845. Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage eintreten, Sicherheit gefordert werden.

§. 846. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten gelten die allgemeinen Grundsätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt. (Th. I. Tit. XVI. §. 11. sqq.); insofern nichts abweichendes in gegenwärtigem Abschnitte verordnet ist.

a) Verfallzeit.

§. 847. Der Wechselinhaber ist, die Zahlung vor der Verfallzeit wider seinen Willen anzunehmen, nicht schuldig.

§. 848. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt; so tritt die Verfallzeit noch an demselben Tage ein.

§. 849. Ein auf Sicht, ohne weitern Beisatz, gerichteter Wechsel ist vierundzwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 850. Ist der Wechsel nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage, gestellt, so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden. *)

---

*) Bei Wechseln nach Sicht, welche mit Bestimmung gewisser Tage gestellt sind, nimmt die Berechnung der Tage erst mit dem Tage nach der Präsentation ihren Anfang und es darf der Präsentationstag nicht mitgerechnet werden. Preuß. Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1815. Gesetzsamml. Nr. 11.

§. 851. Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsortes bestimmt.

§. 852. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet.

§. 853. Bei Dato- und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation nicht mitgerechnet.

§. 854. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden.

§. 855. Lautet der Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist.

§. 856. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt, und der Monat, worin die Zahlung geschehen soll, hat weniger Tage, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungs-Monats ein.

§. 857. War die Zahlung in der Mitte eines bestimmten Monats festgesetzt, so wird der Fünfzehnte für den Verfalltag geachtet, wenn auch der Monat mehr oder weniger als dreißig Tage hätte.

§. 858. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist selbiger an eben dem Monatstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellt worden.

§. 859. Sollte in diesem Falle der Wechsel in einem Schaltjahre am neunundzwanzigsten Februar ausgestellt seyn, so tritt im Zahlungsjahre, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der achtundzwanzigste Februar an dessen Stelle.

§. 860. Der Ausdruck eines Halben- oder Vierteljahres ist dem von sechs oder drei Monaten gleich zu achten.

§. 861. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen, so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist.

§. 862. Bei Meß- und Marktwechseln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag.

§. 863. Königsbergische Wechsel müssen, nach der Wahl des Schuldners, am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um sieben Uhr berichtigt werden.

§. 864. Wechsel auf Elbingischen Märkten zahlbar, sind am sechsten, siebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um zwölf Uhr Mittags zu berichtigen.

---

p. 225. und Entwurf eines II. Anhangs z. A. L. R. p. 84. §. 243. (Siehe Moritz Handb. p. 360.)

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten, müssen vom Montage in der zweiten bis zum Donnerstage in derselben Woche, Vormittags um neun Uhr, eingelöst werden, wenn der Schuldner ein Christ ist; Juden aber müssen den Tag vor der Ausläutung der Messe Zahlung leisten.

§. 866. In Magdeburg, und Frankfurt an der Oder, muß die Einlösung der Wechsel längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

b) Zahlungszeit.

§. 967. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels.

§. 868. Nur in so weit findet eine Ausnahme statt, als bei gezogenen Wechseln, noch Respit- oder Discretionstage zugelassen werden. (§. 1092. sqq.)

§. 869. Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mittags, bis sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. (§. 863. 865.)

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören, so muß der Gläubiger den nächsten Werktag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag, so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werktage Zahlung leisten.

c) Ort der Zahlung.

§. 873. Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts besonderes bestimmt, so muß, bei gezogenen Wechseln, der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

§. 874. Bei trockenen Wechseln hingegen finden die Vorschriften des ersten Theils, Tit. XI. §. 769. sqq. Anwendung.

§. 875. Zahlungen an die Bank muß der Schuldner in allen Fällen auf das Banko-Comptoir des Orts bringen.

d) Münzsorte.

§. 876. Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes sollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgesetze Cours erhalten haben, geleistet und angenommen werden.

§. 877. Lautet der Wechsel auf eine andere Münzsorte, oder auf eine Rechnungsmünze, so wird das Verhältniß derselben gegen die

zu zahlende, nach dem Cours des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet.

§. 878. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt, letzterer aber in hiesigen Landen zahlbar, so wird angenommen, daß das Wechselgeschäft auf preußisches Silber-Courant geschlossen sey.

§. 879. Ist in einem solchen Wechsel die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben, so werden preußische Goldmünzen, die zu fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden.

§. 880. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Dukaten nach preußischem oder holländischem Münzfuße verstanden.

§. 881. Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl von Stücken an Friedrichsd'or, oder Dukaten, gestellt, so muß genau diese Zahl entrichtet werden.

§. 882. Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Friedrichsd'or oder Dukaten, ohne Bestimmung der Stücke, so wird bei der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu fünf Reichsthalern, der Dukaten aber zu zwei drei Viertel Reichsthalern angeschlagen.

§. 883. Ist der Wechsel außerhalb Landes zahlbar gewesen, so wird, bei ermangelnder Bestimmung der Münzsorte, das gewöhnliche Silber-Courant des Zahlungsortes verstanden.

§. 884. Eben dieß gilt von dem gewöhnlichen Gold-Courant des auswärtigen Zahlungsortes, wenn der Wechsel in Golde, ohne weitere Bestimmung, gestellt ist.

§. 885. War der Wechsel an mehrern Orten wahlsweise (alternative) oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar, so muß die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden.

c) Was gezahlt werden muß.

§. 886. Außer der im Wechsel verschriebenen, nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden Summe kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern.

§. 887. Sind Zinsen im Conterte des Wechsels mit verschrieben, so müssen dieselben, so weit sie zulässig sind, mit dem Kapitale zugleich bezahlt werden. (§. 684. sqq.)

§. 888. Sind keine Zinsen verschrieben, so laufen, vom Verfalltage an, nur die gesetzmäßigen Zögerungszinsen. (Th. I. Tit. XI. §. 827. sqq.)

§. 889. Wo ein Wechselregreß statt findet, müssen dem Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden.

f) Verfahren bei der Zahlung selbst.

§. 890. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht, so kann der Schuldner, nach Anleitung des ersten Theils, Tit. XVI. §. 214. sqq. die Zulassung zur Depositon nachsuchen.

§. 891. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entstanden, so muß der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositum leisten.

§. 892. Die deponirte Valuta gehört alsdann der Masse des in Concurs versunkenen Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, daß derselbe bloß Bevollmächtigter gewesen sey.

§. 893. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben, so muß der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 894. Er ist jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zur Beibringung der Legitimation die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich niederzulegen.

§. 895. Eben dazu ist er berechtigt, wenn er sich auf die Untersuchung einer nicht sofort klaren Legitimation der Erben nicht einlassen will.

§. 896. Ist der Wechselschuldner vor der Verfallzeit verstorben, so kann der Inhaber dessen Erben wechselmäßig in Anspruch nehmen.

§. 897. Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozesses an, so kann wider sie nicht wechselmäßig verfahren werden.

§. 898. Doch kann der Inhaber inzwischen durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses, für seine Sicherheit sorgen.

§. 899. Was er außerdem bei gezogenen Wechseln zur Erhaltung seines Regresses zu beobachten hat, ist §. 980. 1045. sqq. verordnet.

§. 900. Nach gehörig geleisteter Zahlung muß dem Schuldner der Wechsel ausgehändigt werden.

§. 901. Auch kann er verlangen, daß über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde.

§. 902. Was zu beobachten sey, wenn der Wechsel verloren gegangen ist, wird unten §. 1159. sqq. und 1199. sqq. vorgeschrieben.

VI. Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit.

§. 903. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet.

§. 904. Hierbei wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

§. 905. Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch

außergerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

§. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlichkeit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben (§. 726.)

§. 907. Bei diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang.

§. 908. Durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist *). (Th. I. Tit. XI. §. 752. sqq.)

§. 909. Dieß findet statt, sobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden, wenn auch demnächst der Prozeß nicht fortgesetzt wäre.

§. 910. Doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art hinlänglich nachgewiesen seyn.

§. 911. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Protest wird die Verjährung der Wechselverbindlichkeit unterbrochen.

§. 912. Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet, so kann durch den Protest die Wechselkraft nur in Absicht derjenigen, gegen welche selbiger aufgenommen worden, erhalten werden.

§. 913. Die Form und die übrigen Wirkungen des aufgenommenen Protestes bei gezogenen und trockenen Wechseln sind §. 1035. sqq. und 1204. sqq. bestimmt.

VII. Vom Wechselprozesse.

§. 914. Das bei Wechselklagen zu beobachtende Verfahren ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 915. Gehört der Beklagte nicht zu den nach §. 718—727. an und für sich wechselfähigen Personen, so kann die Wechselklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewiesen hat, daß dem Beklagten durch ein Certifikat die Wechselfähigkeit beigelegt sey.

§. 916. Der Wechselbeklagte kann, außer dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrechte hergenommen sind, sich bedienen.

§. 917. Dergleichen Einwendungen müssen jedoch sofort durch

*) Die Liquidation einer Wechselforderung im Concurse vor Ablauf der einjährigen Frist, erhält zwar dem Liquidanten die Rechte der sechsten Classe, aber nicht die Befugniß, den Wechsel-Schuldner für seine Person wechselmäßig zu belangen. Just. Min. Rescr. vom 15. December 1800. N. Archiv d. Preuß. Gesetzgeb. Bd. II. p. 13. f. und I. Anhang z. A. L. R. p. 31. §. 115.

Urkunden, Eideszuschiebung, oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

§. 918. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht worden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils, oder eines von ihm selbst dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen worden.

§. 919. Aus der bloßen Unterschrift kann, bei erbotener eidlichen Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 920. Hat der Wechselbeklagte, außer seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beigesetzt, so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und zwar bloß zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel statt.

§. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts, oder Unterschrift, eigenhändig beigefügt, so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmäßiger Wirkung geschehen.

§. 922. Wie weit der Einwand der nicht erhaltenen Valuta bei gezogenen und trockenen Wechseln statt finde, ist unten näher bestimmt. (§. 1078. 1242. sqq.)

§. 923. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in so weit statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und auch sonst mit den gesetzmäßigen Erfordernissen zur Compensation versehen sind. (Th. I. Tit. XVI. §. 302. sqq)

§. 924. Sind jedoch Einwendungen oder Gegenforderungen, welche an sich im Wechselprozesse zulässig wären, aber nur nicht sofort dargethan werden können, so beschaffen, daß sie einen Arrestschlag begründen, so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden.

§. 925. In allen Fällen, da gerichtliche Deposition statt findet, kann dem Kläger die Auszahlung gegen hinlängliche Caution nicht geweigert werden.

§. 926. Ist der Kläger bloß Bevollmächtigter, oder nach §. 820. und §. 822. dafür zu achten, so muß er alle zulässigen Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechsels zustehen, wider sich gelten lassen.

§. 927. Außer diesem Falle kann der Beklagte in der Regel sich nur solcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechselgläubiger selbst zukommen.

§. 928. Sobald der Kläger Herr des Wechsels ist, findet die Vorschrift §. 926. statt, auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

§. 929. Was wegen der Klausel: auf Ordre, bei trockenen Wechseln statt findet, wird unten verordnet. (§. 1244—1247.)

VIII. Priorität der Wechsel im Concurse.

§. 930. Die sowohl bei gezogenen als trockenen Wechseln entstandenen wechselmäßigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Schuldners, in die sechste Klasse.

IX. Retorsion in Wechselsachen.

§. 931. Fremde Reisende sind in Ansehung der Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, den Einschränkungen des hiesigen Wechselrechts nicht unterworfen.

§. 932. Uebrigens aber werden die von ihnen in hiesigen Landen vorgenommenen Wechselgeschäfte nach der Vorschrift der Einleitung §. 38. 39. beurtheilt.

§. 933. Auswärtige Gläubiger sollen in Wechselsachen eben die Rechte genießen, welche in gegenwärtiger Ordnung für die Landeseinwohner festgesetzt sind.

§. 934. Hievon sind allein die Fälle ausgenommen, da nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion statt findet. Einleit. §. 47.

§. 935. Doch sollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorsionsrechts nicht ganz klar ist, zuvörderst bei dem Justizdepartement darüber anfragen.

X. Von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.

§. 936. Außerhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt werden, zu beurtheilen.

§. 937. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels, oder Indossaments, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden.

§. 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, außerhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen, so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

B. Von gezogenen Wechseln.

1. Ihre Erfordernisse.

§. 939. Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich.

a) Name des Bezogenen.

§. 940. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels (§. 748. sqq.) muß der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung

leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn.

§. 941. Dessen Vornamen oder Charakter beizufügen ist nicht nothwendig; wohl aber zu Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam.

b) Ort der Zahlung.

§. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen; so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

§. 943. Ermangelt eines der vorbeschriebenen Erfordernisse, so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten. (Abschn. IX.)

II. Von mehreren Exemplaren eines gezogenen Wechsels.

§. 944. Werden mehrere Exemplare, als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausgefertigt, so muß in jedem Exemplar ausgedrückt werden, ob solches Prima, Secunda u. s. w. sey.

§. 945. Ist dieserhalb im Wechsel nichts bemerkt, so wird angenommen, daß selbiger nur ein Sola-Wechsel sey.

§. 946. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt, so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten, und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

III. Pflichten des Trassanten und Remittenten bei Schliessung des Geschäfts.

§. 947. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechsels, kann zwischen dem Trassanten und dem Remittenten unmittelbar, oder durch einen Mäckler geschlossen werden.

§. 948. Ist das Geschäft durch einen Mäckler geschlossen worden, so beweiset das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 949. Haben der Trassant und Remittent den Handel unmittelbar geschlossen, so vertreten, bei Personen, welche kaufmännische Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Contrakts.

§. 950. Bei Personen, welche nicht kaufmännische Rechte haben, finden die allgemeinen Vorschriften von schriftlichen Verträgen Anwendung. (Th. I. Tit. V. §. 155. sqq.)

§. 951. Der Trassant muß, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechsel ausstellen, oder denselben in mehreren Exemplaren, als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausfertigen.

§. 952. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden, so ist auf letzterem zu bemerken, in

wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.

§. 953. Der Trassant muß dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

§. 954. Den Avis-Brief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen.

§. 955. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schaden und Kosten, wenn der Avis-Brief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellet wird, und kann sich bloß an den Remittenten halten.

§. 956. Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger, als vierundzwanzig Stunden über die bedungene Zeit, so kann ihn der Remittent dazu im executiven Prozesse anhalten.

§. 957. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden solle, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 958. Der Remittent ist dem Trassanten für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im executiven Prozesse verhaftet.

§. 959. Entsteht binnen dieser Jahresfrist Concurs über das Vermögen des Remittenten, so hat der Trassant, wegen der rückständigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente.

§. 960. Hat er aber die bestimmte einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen, so hört sowohl der schnellere Prozeß, als das Vorzugsrecht im Concurse auf; und es ist bloß die Klage im ordentlichen Prozesse zulässig.

§. 961. Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und denselben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt, so muß er demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, wegen alles daraus entstehenden Nachtheils gerecht werden.

§. 962. Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen; selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

IV. Von Präsentation des Wechsels.

§. 963. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, daß der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

a) Wann solche geschehen müsse.

§. 964. Bei Meßwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und

Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse.

§. 965. Zu Königsberg in Preußen muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschehen.

§. 966. Zu Frankfurt an der Oder und Magdeburg, müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

§. 967. Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Meßwoche, bis zum Freitage in eben derselben Vormittags um 10 Uhr, erfolgen.

§. 968. Wechsel, auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweiten oder dritten Tage zu präsentiren.

§. 969. Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist.

§. 970. Bei Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen.

§. 971. Ist dieses nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechts, besorgen.

§. 972. An den hiernach zu bestimmenden Tagen, kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwei bis sieben Uhr Nachmittags geschehen.

§. 973. Sind diese Präsentations-Fristen, §. 965. sqq. von dem Inhaber versäumt, so kann er, bei verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen.

§. 974. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, insofern sich der Eine oder Andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

b) Wer präsentiren könne.

§. 975. Zur Präsentation ist ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der sich im Besitze des Originalwechsels befindet.

c) Wem die Präsentation geschehen müsse.

§. 976. Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst, oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Procura versehen ist.

977. Hat sich der Bezogene von seinem Wohnorte entfernt, und keine Procura zurückgelassen; oder ist er in den gesetzlichen Präsen-

tationsstunden an dem Orte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen, so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt.

§. 978. Ein Gleiches findet bei Meßwechseln statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst, noch durch Procura besucht, oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat.

§. 979. Ist der Bezogene verstorben, so muß sich der Inhaber des Wechsels damit in seinem Comptoir, oder im Sterbehause melden.

§. 980. Findet sich daselbst Niemand, der zur Acceptation befugt und bereit ist, so muß mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

§. 981. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

§. 982. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet, so muß sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, der Protest aufgenommen werden.

V. Von der Acceptation.

§. 983. Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen.

§. 984. Das außer dem Wechsel geschehene Versprechen, für Rechnung eines Dritten eine bestimmte Summe zu acceptiren, ist bloß nach den Vorschriften von Bürgschaften zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. §. 257. sqq.)

a) Wann solche verlangt werden könne.

§. 985. An Sonn-, hohen Fest- und Bußtagen, ingleichen am Neujahrs- und Charfreitage, kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden.

§. 986. Der Präsentant muß vielmehr den nächstfolgenden Werktag abwarten.

§. 987. Auch wenn der Bezogene ein Jude, und der Präsentant ein Christ ist, kann letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren, nicht verpflichtet werden.

§. 988. Er kann vielmehr, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werktag abwarten.

§. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden.

§. 990. Jedoch ist er an dem nächstvorhergehenden Werktage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig.

b) Wie die Acceptation geschehen müsse.

§. 991. Die Annahme muß von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden.

§. 992. Bloß mündlich geschehene Acceptationen sollen in königlichen Landen kein Wechselverfahren begründen.

§. 993. Behält aber der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel, ohne Erinnerung, über Nacht bei sich, so wird dieses für eine stillschweigende Acceptation geachtet.

§. 994. Die Vermerkung der Annahme ist an keine Form gebunden.

§. 995. Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich, daß er nicht acceptiren wolle, auf dem Wechsel zu verzeichnen.

§. 996. Thut er es dennoch so ist er dem Präsentanten, und allen übrigen Interessenten, wegen des daraus entstehenden Nachtheils verhaftet.

§. 997. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen.

§. 998. Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

§. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen (§. 942.), so muß derselbe bei der Annahme vermerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe.

§. 1000. Ist dieses unterblieben, so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmäßigen Zahlung angehalten werden.

§. 1001. Nur bei Sicht- oder solchen Usobriefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation läuft, ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 1002. Auch muß das Datum der Präsentation beigefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind. (§. 985. 990.)

§. 1003. Doch wird auch in diesen Fällen die Annahme selbst durch den Mangel des Datums nicht entkräftet.

§. 1004. Nur muß der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen.

§. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt worden, so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.

VI. Vom Protest, wegen verweigerter Annahme.

§. 1006. Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muß sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

§. 1007. Die Aufnahme des Protestes muß der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen.

§. 1008. Doch kann der Präsentant, bei Meßwechseln, mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentations-Fristen zu Ende gehen.

§. 1009. Auch bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, daß selbiger noch mit nächster Post abgehen könne.

§. 1010. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer, Aussteller, oder Girant, am Orte wohnhaft, so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben.

§. 1011. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen, sondern er kann, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe mit Einlegung des Protestes verfahren.

§. 1012. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so muß er dennoch den Protest wegen des Ueberrestes besorgen.

§. 1013. Es macht keinen Unterschied, ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen.

§. 1014. Läßt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen: so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner.

§. 1015. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten.

§. 1016. War der Präsentant bloß Bevollmächtigter, so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels, wegen alles aus dieser seiner Einwilligung (§. 1014.) entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1017. Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorhalt oder eine Bedingung beigefügt; oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit, so muß der Präsentant ebenfalls, zur Wahrnehmung seines Rechts, mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.

§. 1018. Ist auf dem Wechsel jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden solle, so ist

letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Addresse zu wenden.

§. 1019. Wird auch von der Addresse die Annahme verweigert, so muß der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

VII. Von der Acceptation per honor.

§. 1020. Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation, so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden.

§. 1021. Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des Ausstellers, oder Eines der Indossanten acceptiren, so muß der Inhaber sich dieses gefallen lassen.

§. 1022. Wer einen Wechsel per honor acceptiren will, muß zuvörderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen.

§. 1023. Die Acceptation per honor muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen, und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden.

§. 1024. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben S. P. (sopra protesto) sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten recommandirt haben sollte.

§. 1025. Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht nöthig.

§. 1026. Der Acceptant per honor tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 1027. Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat.

§. 1028. Ist bei der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehren dieselbe geschehen sey, so wird angenommen, daß sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge; und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

§. 1029. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant per honor beobachten.

§. 1030. Ist etwas davon verabsäumt, so erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen seyn würden.

§. 1031. Hat der Bezogene selbst per honor acceptirt, so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 1032. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frei, sich die im Avis-Briefe von dem Aussteller, wegen der Deckung, oder sonst, getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen.

§. 1033. Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller bei Ermanglung des Bezogenen addressirt worden (§. 1018.), den Wechsel acceptirt, so stehen ihm mit einem Acceptanten per honor gleiche Rechte zu.

§. 1034. Unter mehreren Addressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten acceptiren will.

VIII. Form der Proteste.

§. 1035. Die Proteste sollen in königlichen Landen entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1036. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius der bei andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 1037. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß sich von den bei der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verschaffen, über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen, und nach dessen Inhalt hiernächst den Protest ausfertigen.

§. 1038. Daß dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit;

§. 1039. Die Gerichtsperson aber, der Justizcommissarius, oder der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwa entstandenen Nachtheil; und sollen überdieß um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden.

§. 1040. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachlässigung bestraft worden, ist im Wiederholungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechselprotestes zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen.

§. 1041. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Protokolls, oder Notariatsinstruments, muß ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;
2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

§. 1042. Ist der Bezogene anwesend, so muß die Anfrage an denselben: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden.

§. 1043. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt; oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentations-

stunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen, so wird nach vorher gehaltener Nachfrage in dem Protokolle bemerkt: daß in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und Niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen.

§. 1044. Ein Gleiches findet bei Meßwechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit wieder abgereiset ist.

§. 1045. Ferner alsdann, wenn der Protest wegen erfolgten Absterbens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concurses, nach §. 976—983. aufgenommen werden muß.

IX. Verfahren nach aufgenommenem Proteste.

§. 1046. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1047. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen.

§. 1048. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beizufügen, oder letzteren einem Bevollmächtigten zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, zu übersenden.

§. 1049. Hat er letzteres gethan, so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bei der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte.

§. 1050. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschließen werde.

§. 1051. Auch kann diese Rücksendung bei Dato- und Usowechseln, bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden ist.

§. 1052. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren, so muß es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen.

§. 1053. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muß der Präsentant die Acceptation zulassen; jedoch zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten einen besondern Protest aufnehmen lassen.

§. 1054. Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt: so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregreß an die Vormänner, und kann nur seinen etwaigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974. im ordentlichen Prozesse ausführen.

§. 1055. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag, oder bei Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feiertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

X. Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.

§. 1056. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden, so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, außer der darin verschriebenen Summe, ingleichen außer den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage, und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt.

§. 1057. Die verschriebene Summe muß nach dem Course am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden.

§. 1058. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen, und die Respittage kommen dabei nicht in Betrachtung.

§. 1059. Ist der Wechsel mehrmals indossirt, so hat der letzte Inhaber die Wahl, ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will.

§. 1060. Hat er gewählt, aber binnen vierundzwanzig Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muß er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen.

§. 1061. Alsdann kann er binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten, oder von dem Aussteller, nach eigenem Gutfinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden.

§. 1062. Dadurch erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wider denselben aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäßig in Anspruch zu nehmen.

§. 1063. Hat er jedoch bei Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt, so geht das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bei welchem das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle

übrigen, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Prozesse nach §. 974. statt.

§. 1064. Gegen diejenigen Indossanten aber, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufnahme und Remission des Protestes befolgt, und dieselben dadurch in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm sein Wechselrecht nach §. 1062. vorbehalten. (§. 1067.)

§. 1065. Läßt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen, so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen aber behält der Wechsel und der Protest gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft.

§. 1066. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten, Abschlagszahlung erhalten, so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten, oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden.

§. 1067. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an einen seiner Vormänner halten, so muß er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest, binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist nach dessen Empfang, gehörig versenden.

§. 1068. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle.

§. 1069. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen.

§. 1070. Hat ein Indossant nur Abschlagszahlung geleistet, so kann er dieselbe auf dem Original-Wechsel verzeichnen, und eine beglaubte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen.

§. 1071. Alsdann hat er gegen seine Vormänner, und gegen den Wechselschuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation. (Abschn. IX.)

§. 1072. Die Wechselklage kann in den Fällen des §. 1056—1068. sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regreß zu nehmen hat, nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet.

§. 1073. Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuem protestiren zu lassen.

§. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellet, daß die Acceptation wegen Mangel des Avis, oder wegen fehlender Rimesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, muß zu-

vörderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtbezahlung, gehörig aufgenommen, und versendet werden.

§. 1075. Doch kann der Wechselinhaber immittelst auf die bloße Vorzeigung des Protestes, die Bestellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

§. 1076. Der Wechselregreß findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte statt.

§. 1077. Es kann also auch ein solcher Aussteller den Inhaber an denjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden, nicht verweisen; sondern es ist lediglich seine Sache, sich mit letzterem auseinander zu setzen.

§. 1078. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselregreß gerichtet wird, sich im Wechselprozesse nicht bedienen.

§. 1079. Läßt der Wechselinhaber ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden, so verliert er sein Wechselrecht.

§, 1080. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinsen, Schäden und Kosten, die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozesse nach §. 974. vorbehalten.

§. 1081. Ueber die nach §. 1056. sqq. zu bestimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber, statt der Klage, einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat.

§. 1082. Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar (à drittura) gestellt werden, wenn zwischen beiden Plätzen Wechselverkehr ist.

§. 1083. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers, nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechselmäßige Regreß gerichtet wird, kein Wechselverkehr statt, so muß der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beide Oerter gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen.

XI. Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

§. 1084. Ist der Wechsel acceptirt worden, so muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwischenzeit solche Umstände eintreten, welche nach gesetzlichen Vorschriften den Arrestschlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung fordern.

§. 1086. Er wird aber, im Falle der Unterlassung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabei ein grobes Versehen begangen hat.

§. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbestellung nicht leisten, so ist der Inhaber Arrest auszubringen berechtigt.

§. 1088. Hat er Realarrest ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexecution suchen, so muß er dem Realarreste wieder entsagen.

§. 1089. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet, so muß der Inhaber sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, mit der Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren.

XII. Verfallzeit.

§. 1090. Wegen Berechnung des Verfalltages treten die Vorschriften des §. 847. sqq. überall ein.

§. 1091. Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß die Verfallzeit nach dem Dato der Präsentation berechnet werden; wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwischen gekommenen Festtages, erst am folgenden Werktage geschehen wäre. (§. 985. sqq.)

§. 1092. Bei Meß- und Marktwechseln finden keine Respit- oder Discretionstage statt.

§. 1093. Auch bei Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Uso oder weniger gestellt sind, kann der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 1094. Bei andern gezogenen Wechseln kommen in königlichen Landen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch drei Respittage zu statten, an deren drittem er erst zur Zahlung angehalten werden kann.

§. 1095. Ist der dritte Respittag ein Sonn-, Fest- oder Bußtag, so muß die Zahlung am zweiten Respittage erfolgen.

§. 1096. Ein Gleiches gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fällt.

§. 1097. Sind alle drei Respittage Sonn- und Feiertage, so muß die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden.

§. 1098. Ist gleich der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit an gerechnet.

§. 1099. Sind daher, von diesem Zeitpuncte an gerechnet, schon drei Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage statt.

§. 1100. An dem hiernach zu bestimmenden Zahlungstage kann von zwölf Uhr Mittags bis sieben Uhr Abends Zahlung gefordert werden.

§. 1101. Wegen der Zahlung treten die Vorschriften des §. 873. sqq. überall ein.

§. 1102. Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden.

§. 1103. Kann dieß nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

XIII. Folgen der Zahlung.

§. 1104. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, außer dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation per honor (§. 1021. 1028.) gegen den Aussteller kein Wechselrecht.

§. 1105. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur in dem Wege des ordentlichen Prozesses fordern.

§. 1106. Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er, außer dem Fall einer Annahme per honor, sich nur an diesen dritten Committenten halten.

XIV. Verfahren bei nicht gehörig geleisteter Zahlung.

§. 1107. Ist der Acceptant vor der Zahlung verstorben, so finden die Vorschriften des §. 979. sqq. Anwendung.

§. 1108. Leisten die Erben nicht gehörige wechselmäßige Zahlung, und der Inhaber will sich an den Aussteller, oder die Vormänner regressiren, so muß er sofort wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen, und denselben binnen der §. 1047. sqq. vorgeschriebenen Frist versenden.

§. 1109. Ein Gleiches muß geschehen, wenn kein Handlungsfactor vorhanden ist, und die Erben ungewiß, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind.

§. 1110. Ueberhaupt muß der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt, und er sich an die Vormänner, oder an den Aussteller, wechselmäßig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

§. 1111. Er kann jedoch den nach §. 846. sqq. zu bestimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, daß er nicht zahlen werde.

§. 1112. Ist in dem Falle des §. 999. der Präsentant an eine Addresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht, so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden.

§. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Addresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet.

§. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Accep-

tanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers statt; sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein (Abschn. IX.).

§. 1115. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung, melden solle, so finden die Vorschriften des §. 1018. 1019. Anwendung.

§. 1116. Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er bloß Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist.

§. 1117. Hat er Abschlagszahlungen angenommen, und will sich wegen des Ueberrestes wechselmäßig regressiren, so muß er deßhalb Protest aufnehmen lassen.

§. 1118. Statt baarer Zahlung Assignation anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig.

§. 1119. Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit zur Aufnahme des Protestes verstrichen, so geht der wechselmäßige Regreß an die Vormänner und den Aussteller verloren.

§. 1120. Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter, so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

XV. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel.

§. 1121. Wegen Aufnahme und Versendung des Protestes über Nichtbezahlung, ingleichen wegen des wechselmäßigen Regresses an die Vormänner, und an den Aussteller, finden die Vorschriften §. 1056. sqq. überall Anwendung.

§. 1122. Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmäßig belangen wolle.

§. 1123. Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen, so ist er nicht schuldig, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden.

§. 1124. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Aussteller, weder Zahlungs- noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als wenn der Wechsel beigebracht wird.

§. 1125. Will aber der Inhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, sich gleich an einen der Vormänner, oder an den Aussteller halten, so muß der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden.

§. 1126. Alsdann ist der Vormann, oder Aussteller, zur Leistung der im §. 1056. sqq. beschriebenen Zahlung, binnen Vier und

zwanzig Stunden von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels, verbunden.

§. 1127. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte des §. 1059. sqq.

§. 1128. Auch kann er nach §. 1081. sqq. einen Rückwechsel ziehen.

§. 1129. Wegen der Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner, finden gleichfalls die Vorschriften des §. 1067. bis 1072. Anwendung.

§. 1130. In allen diesen Fällen (1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes, wider denjenigen, an welchen er zum Behufe des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt.

§. 1131. Ist aber dieß geschehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden; so wird dadurch das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange, bis der Wechsel auch als Schuldschein verjährt ist, erhalten.

XVI. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 1132. Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöst, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht.

§. 1133. Er kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, seine Rechte gegen Letztern nicht abtreten lassen.

§. 1134. Dagegen bleibt dem Aussteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung, oder sonst, sein Recht im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten.

§. 1135. Wird in diesem dargethan, daß der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe, so hat der Aussteller bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich gewesenen Deckung, bei entstehendem Concurs über dessen Vermögen, das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1136. Einer gegebenen Deckung ist gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist.

XVII. Von Verfälschungen bei gezogenen Wechseln.

§. 1137. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

a) Falsche Wechsel.

§. 1138. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und an die Theilnehmer halten.

§. 1139. Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden, so kann der Bezogene denselben an sich behalten; muß aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen, und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen.

§. 1140. Eben dieß findet statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist.

§. 1141. In beiden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen: ob und auf wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sey. (Th. I. Tit. XIV. §. 186. sqq.).

§. 1142. Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen, so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren.

§. 1143. Der Richter muß ihm zu diesem Behufe schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen, und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen.

§. 1144. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurück zu gehen, und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern.

§. 1145. Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht weigern.

§. 1146. Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, so bald der Acceptant einen ihm zukommenden Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann.

§. 1147. Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden.

§. 1148. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren.

§. 1149. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden.

b) Verfälschte Wechselsumme.

§. 1150. Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war, so kann er sich wegen daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

§. 1151. War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller einem dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadens-Ersatze verhaftet.

§. 1152. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurück kommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

c) Falsches Indossament.

§. 1153. Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muß der Bezogene gehörig untersuchen.

§. 1154. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet; oder mit einer verdächtigen Person (Th. I. Tit. XV. §. 19.), von der es sich in der Folge findet, daß sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlung sich einläßt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet, und kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und die Theilnehmer desselben halten.

§. 1155. Ist jedoch ein Wechsel in Blanko indossirt worden, so finden die Vorschriften des §. 815. sqq. Anwendung.

§. 1156. Die etwannige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist. (Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq.).

§. 1157. Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden, so findet eben das statt, was §. 1139. sqq. von falschen Wechseln verordnet ist.

§. 1158. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein, so muß der Acceptant die Vorschriften des §. 1146. 1147. beobachten.

XVIII. Von verloren gegangenen Wechseln.

§. 1159. Geht ein gezogener Wechsel verloren, so muß der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden.

§. 1160. Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt, so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten.

§. 1161. Hat aber der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet, so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

§. 1162. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel ver-

loren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern, und hat bei entstehendem Concurse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1163. Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu, und der Wechsel wird demselben präsentirt: so muß nach der Vorschrift §. 1139. sqq. verfahren werden.

§. 1164. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 1142. sqq. zu statten.

§. 1165. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt, so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller halten.

§. 1166. Es findet auch hier weder Wechselprozeß, noch Wechselexekution statt; jedoch wird der Vorzug im Concurs nicht verändert.

§. 1167. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu, so muß er letztere in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 1168. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber, und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

§. 1169. Kann der letzte Inhaber darthun, daß er redlicher Besitzer des Wechsels sey, so wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten.

§. 1170. Es steht in diesem Falle weder dem Wechsel-Inhaber, noch demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, der Wechselregreß gegen die übrigen Vormänner und gegen den Aussteller zu; und die Aufnahme eines Protestes ist unwirksam.

§. 1171. Wird ein schon acceptirter, nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht, und der Bezogene ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden, so muß er wechselmäßig Zahlung leisten.

§. 1172. Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen; und es muß auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden.

§. 1173. Meldet sich dabei kein anderer Inhaber, so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechsel wird für mortificirt erklärt.

§. 1174. Meldet sich hingegen ein anderer Inhaber, so findet die Vorschrift §. 1168. Anwendung.

§. 1175. Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort

erwiesen, so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten.

§. 1176. Meldet sich dabei kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich nach Vorschrift §. 1162. an den Aussteller.

§. 1177. Dem Verlierer steht jedoch frei, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen.

§. 1178. Erstreitet er darüber ein rechtskräftiges Urtheil, so findet die Wechselexekution gegen den Acceptanten statt; doch muß die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositum geleistet werden. (§. 1172. 1173.)

§. 1179. Obige Vorschriften (§. 1167. sqq.) sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechsel nach aufgenommenem Proteste verloren geht.

§. 1180. Jedoch wird durch eine beglaubte Abschrift des bei dem Proteste aufgenommenen Protokolles, der darin benannte rechtmäßige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er sich halten will, Caution zu fordern.

C. Von trockenen Wechseln.

1) Erfordernisse.

§. 1181. Auch bei trockenen Wechseln sind die §. 748 bis 784. bestimmten Eigenschaften erforderlich.

§. 1182. Ein Instrument wird bloß dadurch, daß darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel.

§. 1183. Wie bei trockenen Wechseln der Empfang der Valuta ausgedrückt werden müsse, ist §. 765—769. bestimmt.

§. 1184. Ist in trockenen Wechseln der §. 726. benannten Personen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann sofort nachgewiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten habe, so findet gegen ihn kein wechselmäßiges Verfahren statt.

§. 1185. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert, und dabei dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden.

§. 1186. Auf die Indossamente solcher Personen findet obige Vorschrift (§. 1184. 1185.) ebenfalls Anwendung.

§. 1187. Bei trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist, als Zahlungstag festgesetzt werden.

§. 1188. Alsdann muß bei Anstellung der Klage, entweder die

schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Justiz-Commissarius und Notarius geschehene Aufkündigung, beigebracht werden.

§. 1189. Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muß in einem trockenen Wechsel, bei Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn.

§. 1190. Nur Personen, welche in Absicht der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben (§. 718—724.), können auch trockene Wechsel gültig auf jeden Briefsinhaber ausstellen.

§. 1191. Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die nach den Vorschriften des ersten Theils, Tit. XI. §. 730. sqq. erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 1192. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechsels nichts; sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäßigen Strafe.

2) Rechte des Wechselgläubigers.

§. 1193. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur, nach Anleitung des §. 1085. sqq. Sicherheit gefordert werden.

§. 1194. Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Concurs eröffnet, so kann der Inhaber seine Forderung dabei liquidiren.

§. 1195. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen.

§. 1196. Doch muß alsdann der Klage ein gerichtliches Attest über die geschehene Concurseröffnung beigefügt werden.

3) Von der Zahlung.

§. 1197. Wegen der Zahlung finden die Vorschriften des §. 867—924. Anwendung.

§. 1198. Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers, so muß der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments nach Vorschrift des §. 1137. sqq. gehörig untersuchen.

§. 1199. Ist der Wechsel verloren gegangen, so findet nicht eher wechselmäßige Exekution statt, bis die Existenz, der Betrag, und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt ist.

§. 1200. Alsdann muß der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondere Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

§. 1201. In wie fern außer dieser Quittung ein gerichtliches Aufgebot, und die Mortifikation des verlornen Wechsels nöthig sey,

ist nach den Vorschriften des ersten Theils, Tit. XVI. §. 128. sqq. zu beurtheilen.

§. 1202. In diesem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification, nur gegen hinlängliche Caution wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung zu leisten, angehalten werden.

§. 1203. Von dem Falle, wenn der Wechselschuldner verstorben ist, gilt bei trockenen Wechseln alles das, was bei gezogenen §. 1107. sqq. verordnet worden.

4) Von Protesten.

§. 1204. Auch ist bei trockenen Wechseln, zum Behufe des Regresses gegen die Indossanten, in den Fällen des §. 1043—1045. die Aufnahme eines Protestes nothwendig.

§. 1205. Ist in dem Wechsel kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

§. 1206. Ein solcher Protest (§. 1203—1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperson, aufgenommen werden.

§. 1207. Wegen der Aufnahme selbst, und der Versendung, finden die Vorschriften des §. 1047. sqq. Anwendung.

§. 1208. Durch einen solchen Protest wird die Befugniß zum Wechselregresse auf ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten.

§. 1209. Läßt der Inhaber diese einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anzustellen, so verliert er den wechselmäßigen Regreß, und behält nur den Anspruch im ordentlichen Prozesse. (§. 974.)

§. 1210. Außer diesen Fällen (§. 1194. 1195. §. 1204. 1205.) findet bei trockenen Wechseln der Regreß gegen die Indossanten nicht eher statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt, und zum Personalarrest gebracht worden.

§. 1211. Ist dieß geschehen, und die Zahlung nicht binnen drei Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniß, erfolgt, so muß der Wechselinhaber sich darüber von dem Gerichte ein Attest ertheilen lassen, und solches, nebst dem Wechsel, nach Vorschrift des §. 1047. sqq. versenden.

§. 1212. Alsdann treten die Vorschriften des §. 1056. sqq. überall ein.

§. 1213. Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner selbst, ist die Aufnahme eines Protestes nur alsdann wirksam, wenn

solche Umstände eintreten, daß die an sich zulässige Wechselklage, vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann.

§. 1214. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muß, so entfernt sich aufhält, daß vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte.

§. 1215. Ein solcher Protest kann auch von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1216. Alsdann aber muß, bei Verlust des Wechselrechts, binnen acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes, die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden.

§. 1217. Finden sich Umstände, weßhalb die Wechselladung nicht eingehändigt werden kann, so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertigt.

§. 1218. Ein solches Attest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

5) Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.

§. 1219. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers, und des Wechselschuldners, kann jeder trockene Wechsel verlängert werden.

§. 1220. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig, so hat dieselbe keine Wirkungen.

§. 1221. Die Verlängerung kann vor, bei, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

§. 1222. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776. sqq. geschehen ist.

§. 1223. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sey.

§. 1224. Der Regel nach muß die Verlängerung auf dem Wechsel selbst vermerkt werden.

§. 1225. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt.

§. 1226. Die Verlängerung muß von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden.

§. 1227. Der Ort und das Datum ist dabei nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll. (§. 1222.)

§. 1228. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist. (§. 776. sqq.)

§. 1229. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert.

§. 1230. Es ist genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verschoben seyn solle.

§. 1231. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation.

§. 1232. Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle, so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden.

§. 1233. Dieß findet ohne Ausnahme statt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geschehen seyn.

§. 1234. Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist.

§. 1235. Bei wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten seyn würde.

§. 1236. Die Prolongation eines Wechsels, woraus Mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu statten, und erhält gegen Alle die Wechselkraft.

§. 1237. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf Einen Wechselschuldner einschränken, so muß dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 1238. Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtung.

§. 1239. Auf gleiche Art geht der Regreß gegen die Vormänner verloren.

§. 1240. Dieß findet auch alsdann statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

§. 1241. Wegen der bei trockenen Wechseln zulässigen Einwendungen und Gegenforderungen, gelten die §. 916. sqq. gegebenen Vorschriften.

§. 1242. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kann nur in so fern statt finden, als derselbe von dem Aussteller nach Vorschrift des §. 917. sqq. sofort dargethan wird.

§. 1243. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein Christ oder ein Jude Inhaber des Wechsels ist.

§. 1244. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch

dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

§. 1245. Lautet der Wechsel auf Ordre, und gehört der Aussteller unter die §. 718—724. benannten Personen, so kann er von diesem Einwande gegen einen dritten Inhaber keinen Gebrauch machen.

§. 1246. Ist aber der Aussteller nur nach §. 726. oder vermöge eines erhaltenen Certificats zu Wechselgeschäften fähig, so kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem dritten Inhaber entgegensetzen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 1247. In allen Fällen, wo dieser Einwand an sich statt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniß des Wechsels, noch durch geschehene Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlung ausgeschlossen.

§. 1248. Will, bei einem trockenen Wechsel, der Schuldner sich durch Einwendungen oder Gegenforderungen, die einer weitläufigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen, so muß er dieselben bei den Gerichten dergestalt zeitig anbringen, daß er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtheil erhalten könne.

§. 1249. Hat er zur Verfallzeit, wegen dieser Einwendungen, ein obsiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urtheil erhalten, so berechtigt ihn dasselbe, die verschriebene Wechselsumme gerichtlich zu deponiren.

Neunter Titel.

D. Von Handelsbillets und Assignationen.

Begriffe.

§. 1250. Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt, werden Handelsbillets genannt.

§. 1251. Kaufmännische Assignationen sind solche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeschäften ausgestellt hat.

§. 1252. Wo solchen Handelsbillets und Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, hat es ferner dabei sein Bewenden.

§. 1253. Wegen der Verfallzeit und der Münzsorten, findet alles das Anwendung, was bei Wechseln verordnet worden ist.

I. Von Handelsbillets.

§. 1254. In einem Handelsbillet muß die Summe der Schuld und die Zeit der Bezahlung enthalten seyn.

§. 1255. Alsdann ist es hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entstanden ist, nur allgemein darin bemerkt worden.

§. 1256. Aus solchen Handelsbillets oder Handelsobligationen soll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht beigelegt ist, binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, der exekutivische Prozeß statt finden.

§. 1257. Im Concurse haben sie binnen dieser Zeit mit Wechseln gleiches Recht.

§. 1258. Wegen Verlängerung dieser Frist treten die Vorschriften des §. 1219. und §. 908. ein.

§. 1259. Ist jedoch die Summe der Schuld, oder die Zeit der Bezahlung nicht gehörig bestimmt, oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehre entstanden, so ist das Instrument nur als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten.

§. 1260. Wegen der an einigen Orten üblichen sogenannten Mamres und Starches, und anderer jüdischen Geldscheine, bleibt es bei den Vorschriften der Provinzialgesetze.

II. Von kaufmännischen Assignationen.

§. 1261. Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung.

§. 1262. Nimmt jedoch ein Kaufmann von dem andern statt Zahlung, eine Assignation ohne Vorbehalt an, so wird das Geschäft durchgehends als eine Cession angesehen. (Th. I. Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 1263. Kommt alsdann auch die Einwilligung des Assignaten hinzu, so ist eine Delegation vorhanden. (Th. I. Tit. XVI. §. 264. sqq.)

§. 1264. Ein Gleiches findet statt, wenn mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, eine Ueberweisung (Scontration) geschehen ist.

§. 1265. In allen diesen Fällen haftet der Anweisende nicht für die Sicherheit des Assignaten.

§. 1266. Außer diesen Fällen sind, bei kaufmännischen Assignationen, die Rechte und Pflichten zwischen dem Aussteller und Empfänger, in der Regel nach den Vorschriften der Gesetze von Assignationen überhaupt zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XVI. §. 268. sqq.)

§. 1267. Zur Gültigkeit kaufmännischer Anweisungen ist hinreichend, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leisten und empfangen solle, ingleichen, auf wie hoch, und von wem die Assignation ausgestellt worden.

Obliegenheiten des Assignatarii.

§. 1268. Der Empfänger einer Assignation muß vorzüglichen Fleiß anwenden, daß ihm in deren Einziehung keine Saumseligkeit zur Last falle.

§. 1269. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt, und der Inhaber findet sich mit dem Assignaten an einem Orte, so muß derselbe sich spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfange bei dem Assignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 1270. Befindet der Inhaber sich nicht an Einem Orte mit dem Assignaten, so muß die Assignation mit nächster Post zur Einkassirung abgeschickt werden.

§. 1271. Soll die Assignation während einer Messe oder eines Marktes bezahlt werden, so finden wegen der Präsentation die Vorschriften des §. 964. sqq. Anwendung.

§. 1272. Ist ein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 1273. Wird die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen, so kann und muß der Inhaber dieselbe spätestens innerhalb 24 Stunden dem Assignaten, wenn dieser an demselben Orte wohnhaft ist, zurückgeben.

§. 1274. Wohnt der Assignant an einem andern Orte, so muß der Inhaber sofort Protest aufnehmen lassen, und denselben mit nächster Post versenden.

§. 1275. Bei Aufnahme und Remission eines solchen Protests muß alles beobachtet werden, was im vorigen Abschnitte von Wechselprotesten vorgeschrieben ist.

§. 1276. Auch wegen der Fälle, wenn die obigen Fristen auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag treffen, finden die wegen der Wechsel gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 1277. Hat der Inhaber die Präsentation in den gesetzlichen Fristen verabsäumt, so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden, und hat den Regreß nur im ordentlichen Prozesse. (§. 974.)

§. 1278. Ist die Assignation acceptirt, so treten die Vorschriften des §. 1084. ein.

§. 1279. In den Fällen, da bei wechselmäßigen Zahlungen Respit- oder Discretionstage zugelassen sind, finden dieselben auch bei kaufmännischen Assignationen statt.

§. 1280. Erfolgt die Zahlung der acceptirten Assignation nicht zu der nach §. 867. sqq. zu bestimmenden Verfallzeit, so muß der Inhaber ebenfalls wie bei acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wechseln nach Vorschrift §. 1107. sqq. verfahren.

§. 1281. Er ist aber, wenn der Assignant nicht an demselbigen Orte wohnt, außer der Aufnahme und Versendung des Protests bei Verlust seines Rechts an den Assignanten schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignaten sogleich anzustellen, und den Prozeß so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignant dazu nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten selbst die nöthigsten Verfügungen treffen kann.

Obliegenheiten des Assignanten.

§. 1282. Kommt der Protest innerhalb der bestimmten Fristen zurück, so muß der Assignant die Assignation unweigerlich wieder zurücknehmen.

§. 1283. Hat er die Assignation zur Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, ertheilt, so steht letzterem frei, seine Schuld eben so einzufordern, als ob das Assignationsgeschäft gar nicht geschehen wäre.

§. 1284. Hat aber der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft, so kann er gegen Rückgabe derselben die Erstattung der bezahlten Summe nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 1285. Enthält in diesem Falle die Assignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta, so findet gegen den Aussteller binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage der executivische Prozeß statt.

§. 1286. Auch wegen des Vorzugs bei entstehendem Concurse findet binnen dieser Frist die Vorschrift des §. 1257. Anwendung.

§. 1287. Ist dergleichen Empfangsbekenntniß (§. 1285.) im Instrumente selbst nicht enthalten, so muß der Empfänger seine Schadloshaltung von dem Aussteller mittelst ordentlichen Prozesses suchen.

§. 1288. Hat der Inhaber die Fristen zur Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtzahlung versäumt, oder dem Assignaten nach der Acceptation irgend eine Nachsicht gestattet, so haftet ihm der Assignant nur als Bürge im ordentlichen Prozesse für den ohne sein Verschulden entstandenen Ausfall.

Obliegenheiten des Assignaten.

§. 1289. Derjenige, auf welchen assignirt worden, ist dem Inhaber nur alsdann verhaftet, wenn er die Assignation schriftlich acceptirt hat.

§. 1290. Es treten hier die Vorschriften von Acceptation eines gezogenen Wechsels §. 984. überall ein.

§. 1291. Vor der Acceptation kann der Assignat an den Aussteller sicher zahlen, wenn er gleich sonst von der Assignation Wissenschaft gehabt hat.

§. 1292. Auch kann der Aussteller dem Assignaten die Zahlung an den Inhaber vor der Acceptation untersagen.

§. 1293. Hat der Assignat die Anweisung acceptirt, so muß er dem Inhaber Zahlung leisten, und kann sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers nicht schützen.

§. 1294. Auch andere Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Aussteller zustehen, kann er dem Inhaber nach der Acceptation nicht mehr entgegensetzen.

§. 1295. Ist jedoch über das Vermögen des Ausstellers vor eingetretenem Verfalltage Concurs entstanden, so ist der Assignat dem Inhaber auch auf eine schon acceptirte Assignation Zahlung zu leisten weder schuldig noch berechtigt.

§. 1296. Hat er nach eingetretenem Verfalltage die Zahlung geleistet, ehe die gerichtliche Bekanntmachung der Concurseröffnung zu seiner Wissenschaft gelangt ist, so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller und dessen Masse allerdings befreit.

§. 1297. Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselmäßig aber doch binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, executivisch geklagt werden.

§. 1298. Binnen gleicher Frist hat eine solche kaufmännische Assignation mit einem Wechsel im Concurs gleiche Rechte. (§. 1257.)

Von indossirten Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen.

§. 1299. Der Inhaber eines Handelsbillets oder einer kaufmännischen Assignation ist dieselbe zu indossiren berechtigt.

§. 1300. Zur Gültigkeit eines solchen Indossaments wird eben das erfordert, was bei Wechseln vorgeschrieben ist.

§. 1301. Der Indossant steht mit dem Indossatorio in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber.

§. 1302. Sind mehrere Indossamente geschehen, so treten an solchen Orten, wo den Handelsbillets oder kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller, die Vorschriften wie bei Wechseln überall ein.

§. 1303. An solchen Orten aber, wo den Handelsbillets oder kaufmännischen Assignationen das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber bloß die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann oder an den Aussteller zu halten.

§. 1304. Er muß jedoch auch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts wegen Aufnahme und Remission des Protests gehörig beobachten, auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift des §. 1281. einstweilen die Klage gegen den Acceptanten anstellen und fortsetzen.

X. Titel.

E. Von Mäklern.

§. 1305. Den Kaufleuten steht frei, ihre Geschäfte ohne Mäkler, selbst oder durch ihre Handlungsbedienten mit einander zu verhandeln und abzuschließen.

§. 1306. Wer ein Geschäft durch einen Mäkler abschließt, muß die Handlungen desselben eben so vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten. (Th. I. Tit. XIII. §. 85.)

Von unbefugten Mäklern.

§ 1307. Geschäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geschlossen worden, sind so zu betrachten, als ob dabei kein Mäkler zugezogen wäre.

§. 1308. Wer sich ohne gesetzmäßige Bestellung und Verpflichtung in kaufmännische Geschäfte als Mäkler einmischt, soll den doppelten Betrag des gesetzmäßigen Mäklerlohns zur Strafe erlegen, und des bedungenen Mäklerlohns verlustig seyn.

§. 1309. Bei der Wiederholung ist die Strafe jedesmal zu verdoppeln.

§. 1310. Das Zeugniß eines unbefugten Mäklers über das durch ihn geschlossene Geschäft hat in keinem Falle Beweiskraft.

Bestellung der Mäkler.

§. 1311. Wer sich der Vermittlung und Unterhandlung bei kaufmännischen Geschäften widmen will, muß dazu gehörig bestellt und vereidet seyn.

§. 1312. Ob die Bestellung von der Kaufmannschaft selbst, oder auf deren Vorschlag durch ihre Aeltesten von der Obrigkeit geschehe, bestimmt eines jeden Ortes Verfassung.

§. 1313. Wenn besondere Verfassungen keine Ausnahme machen, so müssen dazu jedesmal von der Kaufmannschaft zwei Subjecte in Vorschlag gebracht werden, von welchen die Obrigkeit einen wählt.

§. 1314. Es soll aber in keinem Falle der Kaufmannschaft eine Person, zu welcher sie kein Vertrauen hat, zum Mäkler aufgedrungen werden.

Erfordernisse.

§. 1315. Ein Mäkler muß von unbescholtenem Ruf, über 24 Jahr alt, und der Handlungsgeschäfte des Orts sattsam kundig seyn.

§. 1316. Boshafte und muthwillige Bankrotiers sollen nicht zu Mäklern genommen werden.

§. 1317. Von einem Wechselmäkler und Sensal wird außerdem erfordert, daß er sich eine genaue Kenntniß aller im Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältnisse, der Ursachen des steigenden oder fallenden Courses und des Wechselrechts erworben habe.

§. 1318. Ein Waarenmäkler muß sich auf die Waaren selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, regelmäßige Länge, Breite oder Grösse, ihre Güte, Fehler und Verfälschungen wohl verstehen.

§. 1319. Ein Schiffsmäkler muß in fremden Sprachen und im Rechnungswesen geübt seyn, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, ingleichen die Accise- und Zollgesetze hinreichend kennen.

§. 1320. Ob der Mäkler Caution, und wie hoch leisten müsse, bleibt dem Gutfinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen.

§. 1321. Sind an einem Orte zum Waaren- und Wechselhandel eigene Mäkler bestellt, so muß jeder auf die ihm angewiesene Art von Geschäften sich einschränken.

Ausschließung der Mäkler von eigenem Verkehr.

§. 1322. Kein Mäkler darf mittel- oder unmittelbar für eigene Rechnung Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte treiben.

§. 1323. Eben so wenig ist einem Mäkler erlaubt, in Handlungsgesellschaften zu treten, oder sich Schiffsparten oder sonst Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Anderer zu bedingen.

§. 1324. Es macht hievon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer besondern Art von Geschäften als Mäkler angestellt seyn sollte.

§. 1325. Commissionen, Speditionen oder Factoreien für auswärtige Kaufleute darf kein Mäkler übernehmen.

§. 1326. Auch auf Versicherungen, Bodmerei und Bürgschaften für Kaufleute soll er sich nicht einlassen.

§. 1327. Desgleichen muß sich ein Mäkler des Treibens der Gastwirthschaft, Wein-, Kaffee-, Brandwein- und Bierschanks gänzlich enthalten.

§. 1328. Welcher Mäkler wider vorstehende Verordnungen §. 1322. u. s. f. handelt, der soll seines Amtes entsetzt, und mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1329. Die von einem Mäkler wider das Verbot des §. 1321. unternommenen Geschäfte sind null und nichtig, und er muß demjenigen, welcher dadurch ohne seine eigene Schuld Nachtheil erleidet, dafür gerecht werden.

§. 1330. Wenn ein Mäkler bei öffentlichen Versteigerungen oder sonst Waaren ersteht, muß er auf Erfordern des Verkäufers oder des Gerichts seinen Committenten sogleich namhaft machen.

§. 1331. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen drei Tagen die Waaren empfängt, und die Bedingungen des Kaufs erfüllt, so sind die Waaren auf Gefahr und Kosten des Mäklers anderweit öffentlich zu verkaufen.

Befugniß zum Substituiren.

§. 1332. Bei langwierigen Krankheiten oder Reisen kann sich ein Mäkler einen andern vereideten Mäkler zum Substituten wählen.

§. 1333. Ist ein solcher am Orte nicht vorhanden, so muß dazu ein der Kaufmannschaft annehmliches Subject ausgesucht, und der Obrigkeit zur Vereidung dargestellt werden.

Verrichtungen der Mäkler.

§. 1334. Unerfordert darf sich kein Mäkler in Wechsel- oder Handlungsgeschäfte mischen, noch seine Dienste jemand aufdringen.

§. 1335. Wechselmäkler müssen täglich die Börse, so wie auch die Banquiers und angesehene Kaufleute im Hause besuchen, und sich von dem Zustande der Geschäfte, von deren Conjuncturen, dem Steigen oder Fallen der Preise unterrichten.

§. 1336. Ist an dem Orte eine Bancodirection, so sind sie gehalten, derselben an jedem Posttage die Courszettel gehörig einzuliefern.

§. 1337. Der Mäkler muß demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen.

§. 1338. Er muß bis zum Abschlusse des übernommenen Geschäfts alle Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Parthei ein Nachtheil entstehen könnte.

§. 1339. Den Nutzen seiner Parthei muß er durch erlaubte Mittel mit Redlichkeit, Aufmerksamkeit und Fleiß zu befördern suchen, und für jeden durch ein mäßiges Versehen entstandenen Schaden haften.

§. 1340. Wegen besorglichen Nachtheils muß der Mäkler auf erhaltene glaubwürdige Nachricht die an ihn sich wendenden Interessenten unverzüglich warnen.

§. 1341. Doch muß er auch bei Verlust seines Amts sich sorgfältig hüten, auf leere Gerüchte oder gar aus gefährlichen Absichten den Credit der Kaufleute zu schwächen, und ihnen das Vertrauen im Handel zu entziehen.

§. 1342. Beim Wechselhandel muß der Mäkler die Briefe bloß antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, noch sie anzupreisen oder zu verachten; auch wenn sie von der Hand gewiesen werden, ohne die Ursachen der Verweigerung erforschen zu wollen, oder die Parthei zur Annahme zu überreden.

§. 1343. Schiffsmäkler sind bei Verlust ihres Amts schuldig, innerhalb vier Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes das Manifest der Ladung der Zoll- und Accisbehörde einzuliefern, auch daselbst binnen vier Tagen nach der Entladung eines Schiffes ein genaues Verzeichniß jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Connoissemente an Ordre lauten, einzureichen.

§. 1344. Bei gleicher Strafe sind sie verbunden, keinem abgehenden Schiffer seine Connoissemente und Schiffspapiere einzuhändigen,

bevor nicht die Entrichtung der Zoll- und Accisegefälle, ingleichen der Hafen- und Pilotagegelder gehörig nachgewiesen worden.

§. 1345. Von jedem abgehenden Schiffe müssen sie innerhalb vier Tagen nach dem Abgange das Manifest bei der Zoll- und Accisebehörde einreichen.

§. 1346. Es steht ihnen frei, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren selbst vorzuschießen, da sie dann binnen sechs Wochen, vom Tage des geleisteten Vorschusses, alle die Rechte genießen, welche der öffentlichen Casse selbst wegen der vorgeschossenen Gefälle zustehen würden.

§. 1347. Andere besondere Pflichten der Schiffsmäkler bestimmen die Hafenordnungen jedes Orts.

§. 1348. Bei Assecuranzaufträgen ist ein Mäkler verbunden, dem Versicherer bei Schließung des Contracts alle ihm bekannten, die Assecuranz betreffenden Nachrichten, aufrichtig anzuzeigen, und keine Assecuranz zu schließen, wenn er schon eine bedenkliche oder böse Nachricht darüber weiß, ohne sie in die Police zu setzen.

§. 1449. Jeder Mäkler muß die ihm anvertrauten Geheimnisse treulich bewahren, und soll, wenn er dieser Pflicht zuwider handelt, allen daraus entstehenden Schaden vertreten, im Wiederholungsfalle aber außerdem seines Dienstes entsetzt werden.

§. 1350. Jedoch darf kein Mäkler Schleichhandel oder Beeinträchtigung landesherrlicher und öffentlicher Gefälle begünstigen, vielmehr muß er die Partheien an die gesetzlichen Vorschriften erinnern, und vor deren Uebertretung ernstlich warnen.

§. 1351. Ist diese Warnung fruchtlos, so muß er bei eigener Verantwortung, wenn das Vergehen noch verhütet werden kann, gehörigen Orts schleunige Anzeige thun, und soll alsdann sein Name verschwiegen werden.

§. 1352. Auch muß kein Mäkler einen in den Gesetzen verbotenen Handel, Wechsel- oder anderes kaufmännisches Geschäft schließen, noch dazu beirathig oder behülflich seyn.

§. 1353. Thut er es dennoch, so soll er kassirt, und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung bestraft werden.

§. 1354. Eben dieß findet statt, wenn einem an sich erlaubten Geschäfte verbotene Nebenabreden beigefügt werden.

§. 1355. Bei gleicher Strafe darf kein Mäkler zu unerlaubtem Vor- und Ankaufe oder sonst zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse sich gebrauchen lassen.

§. 1356. Wenn er einen Waarenhandel schließt, muß er von den verhandelten Waaren auf Verlangen der Interessenten eine von dem Verkäufer versiegelte Probe so lange behalten und aufbewahren,

bis die Waare geliefert und von dem Käufer ohne Einwendung gegen ihre Qualität angenommen worden.

§. 1357. Eben dergleichen Probe muß er dem Käufer auf dessen Verlangen unter seinem eigenen Siegel zustellen, auch die bedungenen Preise und Lieferungstermine eigenhändig darauf bemerken.

§. 1358. Dergleichen Proben werden dem Käufer bei der Lieferung am Gewicht oder Maaße mit angerechnet.

Tagebuch des Mäklers.

§. 1359. Jeder Mäkler muß die von ihm geschlossenen Geschäfte in Gegenwart der beiden schließenden Theile in sein Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und hienächst selbige in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen.

§. 1360. Diese Eintragung muß allemal an dem Tage, da das Geschäft geschlossen worden, oder längstens am folgenden Tage bewerkstelligt werden.

§. 1361. Sie muß dergestalt vollständig geschehen, daß daraus sowohl das Hauptgeschäft als die dabei verabredeten Bedingungen zu entnehmen sind.

§. 1362. Insonderheit müssen auch Frachtschließungen, Bodmereyen und Assecuranzen in dieß Journal eingetragen, und dabei alles vermerkt werden, was sonst zum wesentlichen Inhalt einer Chartepartie oder Police gehört.

§. 1363. Auch jüdische Mäkler müssen ihr Journal in deutscher Sprache führen.

§. 1364. Jedem Interessenten muß der Mäkler einen Auszug dieses Journals, soweit es das Geschäft betrifft, unter seiner Unterschrift längstens am folgenden Tage ohne besondere Bezahlung aushändigen.

§. 1365. Andern, welche an dem eingetragenen Geschäfte keinen Theil haben, darf er dergleichen Extrakt ohne Einwilligung wenigstens von Einem der Interessenten oder ohne Verfügung des Richters nicht verabfolgen.

§. 1366. Die im Journale des Mäklers, er sey Christ oder Jude, eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich bestärkt worden, einen vollen Beweis.

§. 1367. Sind bei einem Geschäfte mehrere Mäkler gebraucht, und die darüber in ihren Journalen gemachte Vermerke in dem einen oder andern Puncte nicht übereinstimmend, so findet eben das statt, was §. 570. u. f. f. bei Handlungsbüchern verordnet worden.

§. 1368. Ist der Mäkler gestorben, oder sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, so haben die in sein Journal eingetragenen Ver-

merke so viel Gewicht, als die Aussage eines vereideten glaubwürdigen Zeugen.

§. 1369. Es müssen daher die Bücher des Mäklers, wenn er stirbt, oder sein Amt niederlegt, versiegelt, und zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

§. 1370. Die Bücher eines Mäklers verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derselbe wegen Betrügereien seines Amts entsetzt worden.

§. 1371. Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher schwächt, hat eben die Wirkung auch bei den Büchern der Mäkler.

§. 1372. Erhellt aus den Büchern, daß ein Geschäft nicht binnen der §. 1360. vorgeschriebenen Zeit eingetragen worden, so hat der Vermerk in Ansehung dieses Geschäfts keinen Glauben.

§. 1373. Der Mäkler, welcher sich einer solchen verspäteten Eintragung schuldig gemacht hat, soll das erstemal mit einer willkührlichen Geldbuße belegt, bei der Wiederholung aber seines Amts entsetzt werden.

§. 1374. Doch kann der Richter sich der Vermerke auch in solchen Fällen (§. 1370 sqq.) zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen.

§. 1375. Es müssen daher auch die Bücher eines kassirten Mäklers zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert werden.

§. 1376. In allen Fällen, da Mäklerjournale im Gerichte vorzulegen sind, müssen die Blätter, welche das streitige Geschäft nicht betreffen, versiegelt werden.

§. 1377. Müssen dergleichen Blätter entsiegelt werden, um bei bestrittener Glaubwürdigkeit des Journals zu untersuchen, ob selbiges vorschriftsmäßig geführt sey, so ist eben zu verfahren, als für den Fall, wenn ein Document mehrere auf den Prozeß keinen Bezug habende Stellen enthält, in der Prozeßordnung vorgeschrieben ist.

§. 1378. Ein von einem vereideten Mäkler attestirter Wechsel kann nicht eidlich diffitirt werden

Gebühren des Mäklers.

§. 1379. Die Gebühren des Mäklers sind nach Unterschied der Geschäfte jedes Orts bestimmt.

§. 1380. Wo dergleichen Bestimmungen fehlen, kann beim Waarenhandel nur Eins, bei Darlehen und Versicherungen nur ein Viertel vom Hundert, bei Geldwechslungen Eins vom Tausend, und beim Wechselhandel Zwei vom Tausend gefordert werden.

§. 1381. Wenn weder durch besondere Gesetze, noch durch Verabredung der Partheien etwas festgesetzt ist, so hat der Mäkler seine Gebühren bei dem Waarenhandel von dem Verkäufer und bei Versicherungen von dem Versicherten allein zu erhalten.

§. 1382. Bei andern Geschäften müssen ihm dieselben von jedem beider Theile zur Hälfte entrichtet werden.

§. 1383. Hat jede Parthei ihren besondern Mäkler, so erhält jeder Mäkler von seiner Parthei die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes.

§. 1384. Wer an Mäklerlohn mehr als die erlaubten Sätze fordert oder annimmt, soll zum erstenmal um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

§. 1385. Mehrere Mäkler sollen bei namhafter Strafe keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdienstes verabreden.

§. 1386. Wird ein Mäkler begangener oder begünstigter Betrügereien überführt, so soll er den Schaden ersetzen, kassirt, und noch außerdem nach Beschaffenheit des begangenen Verbrechens und Vorschrift des Criminalrechts bestraft werden.

§. 1387. Will ein Mäkler seinen Dienst niederlegen, so muß er die Entlassung bei der Obrigkeit suchen, welche ihn bestellt hat, damit sein Posten sogleich wieder ersetzt werden könne.

§. 1388. Die Dienstentsetzung oder auch die freiwillige Abdankung eines Mäklers soll an der Börse und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Patent

wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte.

Vom 15. November 1816 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen sächsischen Provinzen und Distrikte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen, so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Vom 1sten März des künftigen Jahres an soll Unser allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so

*) Abgedruckt aus der Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten Nro. 19. S. 233.

wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816 in den ehemaligen sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame der Betheiligten in Anwendung zu bringen sey, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

§. 3. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen ꝛc. ꝛc.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1sten März 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten März 1817 angefangenen Verjährung im allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten März 1817 berechnen. Es sollen auch da, wo in dem allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1sten März 1817 die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten März 1817 nach den bisherigen

Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und zwanzigsten Jahre ein.

§. 15. Wenn es auf die Classifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1sten Juni 1816, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der allgemeinen Gerichtsordnung, der Concurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet, oder das Creditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden, so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung statt findenden Classifikation als Pfand- und Hypothekengläubiger angesehen werden. Gleichergestalt verhält es sich mit den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, in so fern durch sie das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird.

Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden wird, können auch ältere Hypothekenrechte nur nach preußischen Gesetzen beurtheilt und classificirt werden.

§. 16. Das Hypothekenwesen soll nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783 eingerichtet, und darüber eine besondere Verordnung erlassen werden ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den vormals sächsischen Provinzen und Distrikten, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen Berlin, den 15ten November 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Verordnung,

betreffend das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren, und das in Naumburg geltende Wechselrecht vom 4. Juni 1819 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir zur Beförderung des Meßhandels Unserer Stadt Naumburg beschlossen haben, das daselbst bisher bestandene Handelsgericht beizubehalten, das bei demselben in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, imgleichen an die Stelle der, in Bezug auf Wechselgeschäfte, dort bisher bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, Unser allgemeines Landrecht mit einigen nähern Vorschriften zu setzen; so verordnen Wir hiedurch Folgendes:

§. 1. Die Ausübung der Funktionen des Handelsgerichts in Naumburg wird einer Deputation des dortigen Land- und Stadtgerichts übertragen, welche in Fällen, wo eine polizeiliche Beziehung zu berücksichtigen ist, einen Deputirten des Polizei-Magistrats, in so fern es aber auf ein kaufmännisches Gutachten ankommt, drei Mitglieder der Kaufmannschaft, welche als Handelsgerichts-Assessoren ein für allemal verpflichtet werden, zuzuziehen hat.

§. 2. Vor dieses Handelsgericht sollen alle Streitigkeiten gehören, welche während der beiden jährlichen Messen — und namentlich vom 18ten Juni bis 20sten Juli und vom 1sten bis 22sten Dezember in Naumburg nicht bloß über eigentliche Handlungs- oder Wechselgeschäfte, welche sich auf die Messe beziehen, oder damit in Verbindung stehen, sondern auch über die andern, auf die Handlung oder Messe Bezug habende Geschäfte entstehen und angebracht werden.

§. 3. In dergleichen Rechtsstreitigkeiten müssen sowohl Auswärtige, welche sich während des gedachten Zeitraumes in Naumburg befinden, als auch Einheimische, ohne Unterschied, ob die Einen oder die Andern sonst dem gewöhnlichen oder einem eximirten Gerichtsstande unterworfen sind, bei dem Handelsgericht Recht nehmen.

§. 4. Wird eine Wechselklage angebracht, und ist solche nach Vorschrift der Gesetze begründet, so soll, nach dem Ermessen des Gerichts, entweder der Beklagte sofort vor das Gericht abgeholt, oder eine Deputation zu ihm in seine Wohnung abgeordnet werden.

§. 5. Von diesem Augenblicke an, bleibt der Beklagte unter beständiger Observation des Gerichts, bis nach den folgenden Bestim-

*) Abgedruckt aus der Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten Nro. 14. S. 141.

mungen, entweder der Wechselarrest oder seine Entlassung verfügt wird.

§. 6. Sogleich nachdem der Beklagte vor das Gericht gestellt worden, oder die zu ihm abgeordnete Deputation ihn angetroffen hat, wird ihm der Wechsel nebst den sonst zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Urkunden im Original vorgelegt, und derselbe zu seiner Erklärung darüber, mit dem Bedeuten, daß bei deren Verweigerung die Urkunden für anerkannt geachtet werden, aufgefordert.

§. 7. Nach dieser Aufforderung und Verwarnung ist der Beklagte schuldig, sich sofort über Rekognition oder Diffession der ihm vorgelegten Originalurkunden, und über seine etwanigen Einwendungen dagegen, zu erklären.

§. 8. Verweigert er die ihm abgeforderte Erklärung, oder rekognoscirt er ohne Einwendungen, und leistet nicht sogleich volle Zahlung, so wird auf den Antrag des Klägers der Wechselarrest auf der Stelle vorläufig verfügt, und demnächst zu Bestätigung desselben, noch an demselben Tage auf das, über die Verhandlung aufgenommene Protokoll, im ersten Falle ein Contumacialerkenntniß, im letzten Falle ein Agnitionsbescheid abgefaßt und den Partheien publicirt.

§. 9. Erbietet sich der Beklagte zur Diffession, und Kläger will ihn dazu verstatten, so wird der Diffessionseid sofort abgenommen, der Beklagte entlassen, und demnächst ein Erkenntniß über die Folge des geleisteten Eides publicirt.

§. 10. Will ihn der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Handschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Schriftzüge darthun, so wird nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXVII. §. 21. verfahren, der Beklagte aber sofort einstweilen entlassen, bis ein Erkenntniß gegen ihn vorhanden ist.

§. 11. Rekognoscirt der Beklagte die ihm vorgelegten Urkunden, und schützt dabei Einwendungen vor, so hat das Gericht zu prüfen, ob diese sowohl an sich als hinsichtlich der Beweismittel, nach Vorschrift Unserer Gesetze, im Wechselprozeß zulässig sind. Ist dieß der Fall, so muß zwar mit Instruktion der Einwendungen verfahren, nichts destoweniger aber zugleich der vorläufige Wechselarrest verfügt werden.

§. 12. Der Arrest findet jedoch in dem, §. 11., bezeichneten Falle nicht statt, wenn der Beklagte seine Einwendungen durch Urkunden, welche entweder keiner Rekognition bedürfen, oder vom Kläger sofort rekognoscirt werden, oder gegen diesen wegen gänzlich verweigerter Erklärung, nach vorausgegangener Warnung, zur Strafe des Ungehorsams für anerkannt zu achten sind, auf der Stelle liquid macht, und aus selbigen die gänzliche Befreiung des Beklagten folgt.

§. 13. Gleichergestalt ist der Wechselarrest bei erfolgter Recognition des Wechsels und Aufstellung anderer Einwendungen unzulässig, wenn zwar diese Einwendungen nicht sofort durch Urkunden liquide gemacht werden können, oder die aus selbigen gefolgerte Grundlosigkeit des gemachten Anspruches noch zweifelhaft ist, der Beklagte aber die eingeklagte Forderung an Capital, coursmäßigem Agio und Zinsen nebst einem, nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Kostenquanto, unbeschadet seines Rechts, zum gerichtlichen Deposito baar einzahlt, oder eine, dem Kläger und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit deßhalb bestellt.

§. 14. Dem Kläger muß in dem zuletzt erwähnten Falle der Deposition die deponirte Summe ausgeliefert werden, wenn er eine, dem Beklagten und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit dafür bestellt.

§. 15. In allen Fällen muß, mit möglichster Beschleunigung, ein Erkenntniß abgefaßt und publicirt werden, worauf wegen der dagegen statt findenden Rechtsmittel und deren Wirkung, die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung eintreten.

§. 16. Ist der Beklagte durch das publicirte Erkenntniß zur Zahlung verurtheilt, so wird er, wenn er nicht sogleich nach erfolgter Publication, entweder an den Kläger, oder in den Fällen des §. 51. Tit. XXVII. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, in das gerichtliche Depositum Zahlung leistet, auf den Antrag des Klägers sofort zum Arrest gebracht, oder sofern dieser in den obenbestimmten Fällen schon vorher gegen ihn verfügt war, in selbigem behalten, ohne daß es der, in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXVII. §. 45. vorgeschriebenen Executionsfrist bedarf.

§. 17. Vermöge der herkömmlichen Meßfreiheit, welche in der Sommermesse, mit dem Einlauten derselben, am 28. Juni Mittags zwölf Uhr anfängt, und mit dem Auslauten derselben, am 5. Juli Mittags ein Uhr aufhört; in der Wintermesse aber, vom siebten Tage nach dem Einlauten Mittags zwölf Uhr, bis zum Tage des Auslautens, Mittags ein Uhr dauert, kann in der Regel, weder der Wechselarrest, noch sonst ein Real- oder Personalarrest, sondern auf gehörig begründete Arrestgesuche, nur das Verbot, sich vor geleisteter Zahlung und vor Ablauf des Zahltages, nicht von der Messe hinwegzubegeben, verfügt werden.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel, finden nur in folgenden drei Fällen statt:

a) wenn Jemand die Meßfreiheit zum Nachtheil seiner Gläubiger mißbrauchen will, welches dann anzunehmen ist, wenn er, ungeachtet des, nach §. 17. dieser Verordnung erhaltenen Verbots, gleichwohl Anstalt macht, die Messe zu verlassen;

b) wenn der Aussteller des Wechsels in diesem entweder der Meßfreiheit ausdrücklich entsagt, oder die Verfallzeit, auf einen gewissen, in der Zeit der Meßfreiheit fallenden Tag gesetzt hat;

c) wenn der Wechselschuldner, nach vorausgegangener Ladung, welche jedoch während der Meßfreiheit nicht auf die im §. 4. dieser Verordnung bemerkte Art, sondern nur in Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXVII. §. 11. erlassen werden kann, vor Gericht erscheint, und den Wechsel ohne Vorschützung der Meßfreiheit anerkennt.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird nach Vorschrift des §. 11. am angeführten Orte der allgemeinen Gerichtsordnung zwar weiter in contumaciam verfahren, es findet jedoch während der Meßfreiheit, in so fern nicht eine der bestimmten Ausnahmen eintritt, nach §. 17. dieser Verordnung, kein Arrest statt.

§. 19. So weit nicht in dieser Verordnung Abweichungen von den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmt worden, finden diese überall Anwendung.

§. 20. In Beziehung auf die aus Wechselgeschäften entstehenden Rechtsverhältnisse, soll das bisher in Naumburg üblich gewesene Wechselrecht nur noch bis zum 1. Dezember dieses Jahres, von diesem Zeitpunkte an aber Unser allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, gültige Kraft haben, in so fern nicht in den folgenden Vorschriften etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 21. Wenn ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel, auf eine gewisse Summe in «Wechselzahlung» oder auch in «Wechselzahlung oder Werth» ohne weitere Bestimmung der Münzsorten lautet, so wird unter diesen beiden Ausdrücken, conventionsmäßiges, nach dem zwanzig Gulden Fuß geprägtes, Silbergeld verstanden. Es wird daher der bis jetzt bestandene Unterschied zwischen der Bedeutung der Ausdrücke «Wechselzahlung» und «Wechselzahlung oder Werth» aufgehoben.

§. 22. Lautet ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel, nach der im §. 21. enthaltenen Bestimmung, oder, vermöge ausdrücklicher Benennung, auf Conventionsgeld oder auf irgend eine andere bestimmt ausgedrückte Münzsorte, so muß selbiger in der auf die eine oder andere Weise vorgeschriebenen Münzsorte, und wider den Willen des Wechselinhabers, in keiner andern gezahlt werden, wenn gleich eine fremde Münzsorte vorgeschrieben seyn sollte, welche durch die Landesgesetze keinen Cours erhalten hat.

Hierdurch werden die Vorschriften der §§. 876 und 877. Tit. VIII. Th. II. des allgemeinen Landrechts für die Naumburger Meßwechsel außer Wirkung gesetzt.

§. 23. Wenn in dem §. 22. gedachten Falle, der Wechselschuldner den Einwand macht, daß es unmöglich sey, die im Wechsel verschriebene fremde Münzsorte herbeizuschaffen, so soll zwar dieser Einwand an sich nicht für unzulässig im Wechselprozeß geachtet, jedoch nur insofern berücksichtiget werden, als der Schuldner die behauptete Unmöglichkeit der verschriebenen Art der Zahlung, durch ein Zeugniß verpflichteter Mäkler sofort darthut. Es tritt aber auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 12. wegen des vorläufigen Wechselarrestes ein; und der Beklagte kann sich von diesem Arrest, insofern er sonst keine andern Einwendungen hat, in Hinsicht deren nach §. 13. zu verfahren wäre, nur dadurch befreien, daß er den durch das pflichtmäßige Gutachten zweier Wechselmäkler auszumittelnden Betrag, den die eingeklagte Forderung an Capital, Zinsen und Aufgeld zur Verfallzeit am Zahlungsorte hat, sofern eine fremde Goldmünze vorgeschrieben ist, in cursirenden Goldmünzen, wenn aber fremde Silbermünzen verschrieben sind, entweder in Conventionsgeld oder in preußischem Courant an den Wechselinhaber bezahlt, und zugleich die Kosten berichtigt. Geschieht dieses, so erreicht hiedurch das Wechselverfahren sein Ende, und dem Gläubiger bleibt in dem Falle, wenn er sich durch die solchergestalt erfolgte Zahlung nicht für vollständig entschädiget hält, bloß nachgelassen, seinen Anspruch im ordentlichen Prozesse auszuführen. Leistet dagegen der Schuldner in vorstehender Maaße die Zahlung nicht, so wird er im vorläufigen Wechselarrest behalten, und demnächst durch ein Erkenntniß zu Bezahlung der durch das Gutachten der Wechselmäkler ausgemittelten Summe in der nach Verschiedenheit des Falles zu bestimmenden cursirenden Gold- oder Silbermünze, bei letzterer entweder in Conventionsgeld oder preußischem Courant, mit dem auf beide Fälle zu bestimmenden Aufgelde, wechselmäßig verurtheilt; der etwaige Anspruch des Klägers auf eine höhere Entschädigung aber wird zum ordentlichen Prozeß verwiesen.

§. 24. Auch in Naumburg sind die Usowechsel 14 Tage nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 25. Die Verfallzeit der unbestimmt in eine der beiden Naumburger Messen lautenden Wechsel, ist in der Regel für die Sommermesse der 5te Juli, für die Wintermesse der 19te December. An diesen Tagen müssen bis Mittags ein Uhr die Wechsel bezahlt seyn, widrigenfalls der Inhaber desselben wider den Schuldner nach Wechselrecht zu verfahren befugt ist.

§. 26. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, so wird die vorgedachte Frist in der Sommermesse bis zum 6ten Juli Mittags um ein Uhr, und in der Wintermesse bis zum 20sten December Mittags ein Uhr hinausgerückt. In Absicht

der Juden hat es bei der Vorschrift des §. 872. Tit. VIII. Th. II. des allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

§. 27. In der Sommermesse kann auch am 3ten und 4ten Juli, und in der Wintermesse am 17ten und 18ten December, als welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, Zahlung geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung als zu früh geschehen, anfechten darf.

§. 28. Bei den in die Sommermesse lautenden Wechseln, ist die Zeit am 28sten Juni Mittags ein Uhr, bis zum 2ten Juli Mittags zwölf Uhr, bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln aber die Zeit vom 8ten Tage nach dem Einlauten, Mittags ein Uhr, bis zum Auslauten der Messe Mittags zwölf Uhr, zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme bestimmt.

§. 29. Davon findet auch alsdann keine Ausnahme statt, wenn in der Sommermesse der 2te Juli auf einen Sonn- oder Festtag fällt. In Ansehung der Juden gelten aber die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VIII. §§. 989. und 990. dergestalt, daß, wenn die in beiden Messen, zur äußersten Frist des Präsentirens, Acceptirens und Protestirens bestimmten Tage, auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fallen, der Jude sich über die Acceptation schon am Tage vorher, Mittags zwölf Uhr, erklären muß.

§. 30. Geht der Wechsel, nach dem im §. 28. bestimmten Zeitpunkt ein, so muß er binnen 24 Stunden präsentirt, und, wenn die Acceptation nicht erfolgt, der Protest deshalb aufgenommen werden. Jedoch kann der Bezogene auch nachher noch acceptiren.

§. 31. Zu Einlegung der Proteste, wegen nicht erfolgter Zahlung, ist bei Naumburger Meßwechseln in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, der 5te Juli von Mittags ein Uhr bis Abends zehn Uhr, in der Wintermesse aber der 19te December, von Mittags ein Uhr bis Abends acht Uhr, bestimmt. Die Ausnahme richtet sich nach der Bestimmung des §. 26. dieser Verordnung.

§. 32. Den Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen ist in Naumburg Wechselkraft beigelegt.

§. 33. Die in den Naumburger Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, bis zum 5ten Juli, und in der Wintermesse bis zum 19ten December, außerdem aber bis zu dem, nach §. 25. dieser Verordnung für den Ausnahmefall zu bestimmenden Zahltag, Abends zehn Uhr, präsentirt, acceptirt, gezahlt, oder bei nicht erfolgender Annahme und Zahlung dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden. Ist aber dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

§. 34. Der Assignant ist allemal, die Assignation möge für eine Waarenschuld, oder für baare Zahlung der Valuta gegeben seyn, dem

Inhaber, wenn dieser, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, keine Zahlung von dem Assignaten erhalten hat, wechselmäßig verpflichtet.

§. 35. Aus einer acceptirten kaufmännischen Assignation kann gegen den Acceptanten, wenn er ein Kaufmann ist, nach Wechselrecht verfahren werden.

§. 36. Bei Assignationen, welche indossirt worden, gelten in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Grundsätze des Wechselrechts.

Wir befehlen allen denjenigen, welche bei dem Handelsgericht zu Naumburg Recht zu nehmen verpflichtet sind, ingleichen Unsern Ober- und Untergerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 4ten Juni 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz. C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Lottum. v. Klewitz. v. Bernstorff.

Preußische Wechsel-Prozeßordnung.

Vom Wechselprozesse.

Wenn der Wechselprozeß statt finde.

§. 1. Der Wechselprozeß findet nur aus eigentlichen, sowohl trockenen als gezogenen Wechseln statt, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen, und von solchen Personen ausgestellt sind, denen die Gesetze die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, beilegen. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 715—747.)

§. 2. Aus Handlungsbillets, kaufmännischen Assignationen, und andern dergleichen unter Kaufleuten circulirenden Papieren, kann in der Regel nicht wechselmäßig geklagt werden; es wäre denn, daß vermöge ausdrücklicher Gesetze, oder der ununterbrochenen Observanz eines gewissen Handlungsplatzes, das wechselmäßige Verfahren aus dergleichen Instrumenten daselbst eingeführt ist. (A. L. R. §. 1256. 1297.)

Aufnehmung der Klage.

§. 3. Die Wechselklage kann sowohl schriftlich, als zum Protokolle angebracht werden.

§. 4. In beiden Fällen muß der Kläger den Original-Wechsel, nebst den dazu gehörigen Protesten, Contraprotesten, und übrigen zur Begründung der Wechselklage, nach Beschaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumenten sogleich beibringen, und kann, so lange dieß nicht geschehen ist, keine wechselmäßige Verfügung erlassen werden. Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Deposition oder Sicherstellung auf den Grund des Protests, und gegen vorbehaltene Nachbringung des Wechsels selbst, angenommen werden kann, sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt. (A. L. R. §. 1074. 1075.)

§. 5. Gehört der Beklagte nicht zu den Kaufleuten, oder denjenigen Personen, welche diesen nach den Gesetzen gleich zu achten sind; (A. L. R. §. 718—724.) so muß die Fähigkeit desselben, sich wechselmäßig zu verpflichten, sogleich bei Anstellung der Klage nachgewiesen werden. (Ibid. §. 726. 727. 731—747.)

§. 6. Beruhet insonderheit die Wechselfähigkeit des Beklagten auf einem dazu erhaltenen gerichtlichen Certificate, so muß der Kläger seiner Klage entweder eine beglaubte Abschrift dieses Certificats, oder doch ein gerichtliches Attest darüber beilegen. (Ibid. §. 746. 747.)

§. 7. Will der Kläger die Wechselklage nicht schriftlich, sondern nur mündlich zum Protokolle anbringen, so muß der Vorgesetzte des Gerichts auf die erste Anzeige davon sofort, und ohne erst eine Zusammenkunft des Collegii abzuwarten, einen Deputirten ernennen, welcher die Klage eben so unverzüglich aufnehmen, und für deren Begründung nach Vorschrift §. 4. 5. 6. gehörig sorgen muß.

Verordnung auf die Klage.

§. 8. Die aufgenommene oder schriftlich eingereichte Wechselklage wird, der Regel nach, im versammelten Gerichte gewöhnlichermaaßen vorgetragen. Wenn aber Gefahr im Verzuge vorwaltet, und die Zulässigkeit des Wechselprozesses, sowohl in Ansehung der Beschaffenheit der zur Begründung der Wechselklage beigebrachten Dokumente, als in Ansehung der persönlichen Fähigkeit des Beklagten, sich wechselmäßig zu verpflichten, ganz klar und keinem Bedenken unterworfen ist, so muß der Vorgesetzte des Gerichts die Wechselcitation sofort, und ohne erst eine Session abzuwarten, verfügen.

§. 9. Findet das versammelte Gericht den Wechselprozeß aus Mangel der gesetzmäßigen Erfordernisse, entweder bei den Instrumenten, oder in der Person des Beklagten, nicht zulässig; so muß dasselbe den Kläger durch eine Resolution mit seiner Wechselklage ab-, und

zur Ausführung seines Anspruchs im Wege des ordentlichen, oder nach Beschaffenheit der Sache, des executivischen Prozesses anweisen. *)

§. 10. Gegen eine solche abweisende Resolution steht dem Kläger der gewöhnliche Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde offen. Er kann aber auch in dem ihm nachgelassenen ordentlichen oder executivischen Prozesse nachweisen, daß ihm ein wirkliches Wechselrecht gegen den Beklagten zustehe, und die dawider von dem Richter anfänglich gemachten Zweifel ungegründet oder unerheblich sind. Hat er diesen Nachweis hinreichend geführt, so muß, wenn auch die Sache nicht im Wechselprozesse instruirt worden, dennoch wechselmäßig erkannt werden.

Vorladung.

§. 11. Ist aber gegen die Zulässigkeit des Wechselprozesses von Anfang an kein Bedenken, so muß der Beklagte zu einem nahen Präjudicialtermine vorgeladen werden, um sich darin über die Recognition oder Diffession des Wechsels zu erklären, und auf die Klage selbst gehörig einzulassen; mit beigefügter Warnung, daß auf sein ungehorsames Aussenbleiben in contumaciam wider ihn verfahren, und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechselmäßig verurtheilt werden würde.

---

*) 1) Wenn ein Instrument als Wechselverjährt ist, also, daß kein Wechselprozeß daraus mehr statt findet, obgleich der Aussteller an sich wechselfahig wäre; so kann auch der Executivprozeß aus einem solchen verjahrten Instrumente nicht mehr angestellt werden.

2) Aus Instrumenten, aus welchen anderer Gründe wegen der Wechselprozeß nicht statt gefunden hat, kann unbedenklich sogleich processu executivo geklagt werden; jedoch findet dieses aus Schuldinstrumenten, welche von Personen, die sich wechselmaßig nicht verbinden konnen, in der Wechselform ausgestellt worden, nur so lange statt, als deren Wechselkraft — in so ferne sie von wechselfähigen Personen ausgestellt wären — nicht erloschen seyn würde.

3) Wenn die in dem allgemeinen Landrechte Th. II, Tit. VIII. §. 726. benannten Personen, die an sich wechselfahig sind, Wechsel ausgestellt haben, denen nach der Verordnung des §. 769. 1184. a. a. O. wegen Mangel des Bekenntnisses der baar empfangenen Valuta, oder wegen Nachweisung der nicht baaren Zahlung der Valuta, die Wechselkraft fehlt, so findet der Executivprozeß nicht statt, weil es an der gesetzlichen Form des Instruments selbst ermangelt, da bei solchen Personen das Bekenntniß des baaren Empfangs der Valuta zur Form des Wechsels nothwendig ist.

4) Aus gleichen Gründen findet auch in dem Falle, wenn Schuldscheine gar nicht wechselmaßiger Personen in Wechselform, das richtige Bekenntniß des baaren Empfangs der Valuta nicht enthalten, der Executivprozeß nicht statt, da der Wechselprozeß nicht zulässig seyn würde, wenn gleich der Aussteller für seine Person wechselfahig wäre. Just. Min. Reser. vom 22. Februar 1796 und 5. Februar 1798. Moritz S. 440 und 41.

§. 12. Bei der Bestimmung des Termins ist ein Unterschied zu machen: ob der Beklagte zu den Kaufleuten, oder zu denjenigen gehöre, die vermöge eines erhaltenen Certificats zum Wechselausstellen qualificirt sind, oder ob sich seine Fähigkeit dazu bloß auf seine Eigenschaft als Besitzer adelicher Güter, oder als Generalpächter königlicher oder prinzlicher Aemter gründe. Im ersten Falle muß der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchstens nicht über drei Tage hinausgesetzt werden. Im letztern Falle hingegen muß zwar der Richter den Termin ebenfalls so nahe als möglich anberaumen, jedoch dabei auf die Beschaffenheit der Umstände, und besonders auf die Entfernung des Wohnorts des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörige Rücksicht nehmen.

§. 13. Hält der Beklagte an eben dem Orte sich auf, wo das Gericht seinen Sitz hat; so bedarf es keiner schriftlichen Ausfertigung der Wechselcitation; sondern sie wird nur durch Abschrift des Decrets, welcher Abschriften der Klage und ihrer Beilagen angehängt seyn müssen, dem Beklagten insinuirt; und der Gerichtsbediente, welcher die Insinuation besorgt hat, muß unverzüglich bei dem Instruenten zum Protokolle anzeigen, wie dieselbe geschehen sey.

§. 14. Ist der Beklagte außerhalb dem Orte des Gerichts wohnhaft, so muß die Citation zwar schriftlich, und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterschrift erlassen, jedoch schleunigst expedirt, die Insinuation aber auf vorstehende Art besorgt werden.

§. 15. Uebrigens ist es nach Maaßgabe Tit. VII. §. 20. 21. 22. genug, wenn die Insinuation in des Beklagten Laden, Comptoir, Schreibstube, oder gewöhnlichen Behausung geschieht, wenn er auch daselbst in Person nicht zugegen wäre; allermaaßen ein jeder, welcher mit Wechselgeschäften sich abgiebt, wenn er auch von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts sich auf einige Zeit zu entfernen genöthigt wäre, dennoch schuldig ist, jemanden mit gehöriger Information und Vollmacht zur Besorgung solcher Angelegenheiten zurückzulassen.

§. 16. Die Termine in Wechselsachen können nicht prorogirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten, oder andere unabwendbare Zufälle, es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin persönlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Contumacialverfahren.

§. 17. Wenn also der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine, weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so muß der instruirende Deputatus über dieß sein Ausbleiben eine Registratur aufnehmen, und dieselbe nebst den gesammten Akten dem Gerichte unverzüglich vorlegen. Das Gericht muß,

wenn es bei den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, in so fern der Termin auf einen Gerichtstag angestanden hat, noch an eben dem, sonst aber an dem nächsten Gerichtstage, oder wenn Ferien sind, bei einer sofort zu veranlassenden außerordentlichen Session, oder auch durch schriftliches ungesäumtes Votiren, ein Contumacialerkenntniß abfassen, darin das eingeklagte Instrument für recognoscirt erklären, und den Beklagten zu dessen Bezahlung wechselmäßig condemniren.

§. 18. Dieß Erkenntniß muß von dem Gerichte gewöhnlichermassen unterschrieben, dem Kläger, welcher zu dem Ende an der Gerichtsstelle gegenwärtig bleiben, oder in der ihm zu bestimmenden Zeit sich daselbst wieder einfinden muß, oder auch dessen Bevollmächtigten, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt; dem Beklagten aber statt der Publication Abschrift davon durch den Executor auf vorstehende Art (§. 15.) insinuirt werden.

§. 19. Gegen ein solches Contumacialurtheil findet das Rechtsmittel der Restitution nicht, sondern nur die Appellation, und auch diese nur in so fern statt, als sie nach den unten folgenden Bestimmungen gegen ein Wechselerkenntniß überhaupt zulässig ist. Die erforderliche Bedeutung darüber muß unter die dem Beklagten nach §. 18. zu insinuirende Abschrift des Urtheils verzeichnet werden.

Instruction.

§. 20. Erscheint hingegen der Wechselbeklagte auf die ergangene Vorladung, so muß ihm vor allen Dingen das Originalinstrument, nebst den etwa dazu gehörigen Protesten u. s. w. vorgelegt, und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden; wobei die Vorschriften Tit. X. Sect. III. ebenfalls Anwendung finden.

Von der Diffession.

§. 21. Erklärt er sich zur Diffession, und der Kläger will ihn dazu admittiren, so muß der Diffessionseid von ihm sofort abgenommen, und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihn aber der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun; so muß mit Aufnehmung des Beweises nach der Vorschrift Tit. X. §. 145. sqq. verfahren, und zwar den Partheien dazu die nöthige Zeit verstattet, in der Sache selbst aber demnächst gleichwohl wechselmäßig erkannt werden.

§. 22. Ist der Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also, daß der Diffessionseid von ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann; so ist ein Unterschied zu machen: ob er wegen einer vor Insinuation der Klage unternommenen Reise, oder wegen einer gehörig bescheinigten

Krankheit, außen geblieben sey. Ist er wegen einer unternommenen Reise entschuldigt, so muß der für ihn erscheinende Generalbevollmächtigte schwören: daß nach den vom Beklagten ihm anvertrauten oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Correspondenz und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Principals, ihm von der Ausstellung, Acceptation, oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sey, er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß sein Principal denselben dissitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so steht es alsdann in der Wahl des Klägers: ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Principals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren lassen wolle; oder verlange, daß der Wechsel dem Principal nachgeschickt werde. Im letzteren Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort namhaft machen, wohin die Nachsendung geschehen könne; und die Gerichte dieses Orts müssen requirirt werden, den Wechsel dem Principal zur Recognition oder Diffession vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorstehenden Eid nicht abschwören, oder weigert er sich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Principal geschehen könne, anzuzeigen; so kann auf die von ihm etwa offerirte Diffession keine Rücksicht genommen, sondern der Wechsel muß in contumaciam für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu diesem Eide nicht lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der Hand und Unterschrift durch Zeugen, oder Vergleichung der Handschrift nach Vorschrift §. 21. nachzuweisen. Ist dieser Nachweis hinlänglich beigebracht worden, so muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung, oder annehmliche Sicherstellung der eingeklagten Summe erkannt, und dieß Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollstreckt werden.

§. 23. Ist hingegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit außen geblieben, so muß mit der Abnahme des Diffessionseides, in so fern es nach Maaßgabe §. 21. darauf ankommt, in seiner Behausung verfahren werden; es wäre denn, daß der Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten so krank befunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtseyn und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte; in welchem Falle die Ableistung des Eides bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben, oder wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn- oder Blödsinn ausartet, ihm ein Curator bestellt, und gegen diesen die Sache fortgesetzt werden muß.

§. 24. Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache aussen geblieben, so muß auf die angebotene Diffession gar nicht geachtet, sondern der Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen werden.

Instruction der Einwendungen.

§. 25. Recognoscirt hingegen der Beklagte den Wechsel, so muß er vernommen werden: ob und was er entweder gegen die Form und Wechselkraft des Instruments, oder gegen die Forderung selbst einzuwenden habe.

§. 26. Daß im Wechselprozesse nur solche Einwendungen, welche sofort liquide gemacht werden können, zulässig sind, verordnen die Gesetze; in welchen zugleich die Arten dieser Einwendungen, und die zulässigen Mittel, selbige liquid zu machen, näher bestimmt werden. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 916—929.)

§. 27. Einwendungen dieser Art muß also der instruirende Deputirte in dem Protokolle gehörig auseinander setzen; den Kläger darüber vernehmen; in so ferne sie auf Thatsachen beruhen, und von dem Kläger geläugnet werden, die von dem Beklagten darüber zur Stelle gebrachten, nach den Gesetzen zulässigen Beweismittel sofort aufnehmen; den Rechtspunkt in Ansehung beider Theile nöthigenfalls von Amtswegen beobachten, und solchergestalt die Sache zum Definitiverkenntnisse instruiren.

§. 28. Bedient sich der Beklagte zur Begründung eines solchen Einwands der Eidesdelation, so muß der Kläger sich sofort über dessen Annahme oder Zurückschiebung erklären; und der Deputirte muß mit der Abnahme des Eides noch in eben dem Termine, alsdann aber, wenn die Partheien sich darüber nicht einigen können, nach der Vorschrift Tit. X. §. 306. sqq. verfahren.

Ist der Kläger nicht in Person gegenwärtig, und hat auch seinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines solchen Eides mit hinlänglicher Information nicht versehen; so muß diesem letztern die Beibringung der diesfälligen Erklärung aufgegeben, und also der Termin prorogirt werden; wie denn ein solcher Kläger den Verzug, welcher sowohl hieraus, als aus der an ein auswärtiges Gericht, wegen Abnehmung des Eides von ihm, etwa zu erlassenden Requisition entstehen möchte, lediglich sich selbst beizumessen hat. Ist hingegen der Beklagte, welchem ein solcher Eid de- oder referirt wird, nicht in Person zugegen, so muß er sich innerhalb 24 Stunden zur Ableistung des Eides in Person stellen; oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin dazu weiter hinausgesetzt werden soll, binnen eben dieser Frist die streitige Valuta in das Depositum einzahlen. Geschieht weder eines noch das andere, so ist der Beklagte dafür, daß er den Eid nicht schwören könne, oder wolle, zu achten; und nach Maaßgabe dessen, das Erkenntniß abzufassen.

§. 29. Setzt der Wechselbeklagte Einwendungen entgegen, die nicht sofort liquid zu machen sind, sondern einer nähern Erörterung bedürfen, so muß der instruirende Deputirte dieselben zwar ganz kurz

im Protokolle bemerken; keineswegs aber bei deren nähern Erörterung, vielweniger bei Aufnehmung der darüber etwa angegebenen Beweismittel sich aufhalten.

Abfassung und Publication des Erkenntnisses.

§. 30. Nach geschlossener Instruction muß der instruirende Deputirte die Acten, ohne Zulassung irgend einiger Deduction, dem Collegio sofort einreichen; welches das Erkenntniß auf die §. 17. vorgeschriebene Art schleunigst abfassen, und den Partheien oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsstelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder sich in der ihnen zu bestimmenden Zeit daselbst wieder einfinden müssen, durch den vorigen Deputirten publiciren muß. Sollte bei der Publication ein oder anderer Theil nicht erscheinen, so wird das Erkenntniß in Ansehung seiner in contumaciam für publicirt angenommen; und der außenbleibenden Parthei, oder deren Bevollmächtigten, Abschrift davon durch den Boten, oder Executor, auf ihre Kosten zugestellt.

Appellation.

§. 31. Wider dieß Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation, doch nur in so fern offen, als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können.

§. 32. Der Kläger kann also nur darüber, daß dem ausgeklagten Instrumente die Wechselkraft abgesprochen; oder daß der Beklagte zur eidlichen Diffession verstattet; oder daß ein von demselben entgegengesetzter Einwand für liquid, welches er doch nicht sey, angenommen worden; so wie der Beklagte nur darüber, daß der Richter erster Instanz dem eingeklagten Instrumente Wechselkraft beigelegt; oder ihn zu der offerirten eidlichen Diffession nicht verstattet; oder einen von ihm entgegengesetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beschwerden anbringen.

§. 33. Die Appellation hat in Ansehung des Beklagten nur effectum devolutivum; dergestalt, daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten werden kann.

§. 34. Zur Einwendung dieses Rechtsmittels ist die gewöhnliche Frist von zehn Tagen zulässig; doch kann der Appellant dieselbe, wie in andern Prozessen, verkürzen, und sich damit auch früher melden.

§. 35. Die Anmeldung selbst muß bei dem Gerichte der ersten Instanz eben so, wie die Anbringung der Klage, von dem Appellanten persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten geschehen.

§. 36. Das Gericht muß den Appellanten mit seinen Beschwerden, und was er zur Unterstützung derselben anführet, und zwar bei den Ober- oder bei den aus mehr als Einer Person bestehenden Un-

tergerichten, durch einen andern Deputirten zum Protokolle vernehmen, und sodann den Appellaten, unter Zufertigung einer Abschrift von besagtem Protokolle, auf einen kurzen, nicht leicht über 48 Stunden hinauszusetzenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelst Abschrift des Decrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des Außenbleibens auszudrücken ist, mündlich vorladen lassen.

§. 37. Bleibt der Appellat in diesem Termine außen, so wird angenommen, daß er auf die Akten erster Instanz submittire; und es wird also mit deren Einsendung zum Spruche nach der unten folgenden Vorschrift, oder wenn von dem Appellanten neue Fakta oder Beweismittel angegeben worden, mit deren Instruktion in contumaciam verfahren.

§. 38. Erscheint hingegen der Appellat, so wird er, gleich dem Appellanten, mit dem, was er etwa zur Widerlegung der erhobenen Beschwerden; und zur Bekräftigung des vorigen Erkenntnisses anzubringen hat, von dem instruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Instruktion des Appellatorii verfahren.

§. 39. Bei dieser Instruktion sind neue Thatsachen und Beweismittel nur in eben der Maaß zulässig, als dergleichen in der ersten Instanz nach gesetzlicher Vorschrift hätten statt finden können. Einwendungen und Thatsachen, die nicht im Termine selbst liquide zu machen sind, gehören eben so, wie diejenigen, welche in erster Instanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt müssen die für die erste Instanz oben §. 20 — 29. ertheilten Vorschriften auch bei Instruktion des Appellatorii beobachtet werden.

§. 40. Sind beide Theile mit rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen, und sind keine neuen Thatsachen oder Beweismittel aufzunehmen, so kann der Appellant, statt der mündlichen Anmeldung und Vernehmung zum Protokolle, sogleich innerhalb der §. 34. bestimmten Frist eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden gegen das erste Urtheil einreichen, welche dem Appellaten zur schriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über drei Tage hinauszusetzenden Frist zugefertigt, und mit dem Ablaufe dieser Frist, die Gegendeduktion komme ein oder nicht, die Instruktion des Appellatorii für geschlossen angenommen wird.

§. 41. Nach geschlossener Instruktion müssen die Akten unverzüglich zum Spruche befördert, und bei deren Einsendung an den Appellationsrichter ausdrücklich bemerkt werden, daß sie eine Wechselsache zum Gegenstande haben.

§. 42. Der Appellationsrichter ist schuldig, längstens in acht Tagen nach Einlangung der Akten das Erkenntniß abzufassen, und an den vorigen Richter zur Publication zu remittiren.

§. 43. Wenn der Appellationsrichter findet, daß in der Sache keine Wechselklage, und also auch kein wechselmäßiges Verfahren hätte statt finden sollen, so muß er den Kläger mit seiner angestellten Wechselklage abweisen; ohne sich dabei eines Erkenntnisses über anderweitigen Grund oder Ungrund seiner Forderung anzumassen, oder die Sache durch eine bloße Resolution zur Instruktion im ordentlichen oder exekutivischen Prozesse zu verweisen.

Revision.

§. 44. Gegen das Appellationsurtheil steht beiden Theilen die Revision offen, doch hat dieselbe in Ansehung des Beklagten nur Effectum devolutivum; selbst alsdann, wenn derselbe in der ersten Instanz von der Wechselklage entbunden, und nur in der zweiten wechselmäßig verurtheilt worden. Uebrigens muß bei Einsendung der Akten zum Revisions-Erkenntnisse die §. 41. vorgeschriebene Bemerkung von dem instruirenden Gerichte ebenfalls beigefügt werden.

Exekution.

§. 45. Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Exekutor auf Verlangen des Klägers, welches derselbe sogleich bei Publikation des Erkenntnisses anbringen kann, schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern.

Erfolgt alsdann diese Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, so muß der Exekutor den Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern.

Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere, oder gar keine Fristen üblich sind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urtheil Zahlung leistet, sofort im Personalarrest behalten wird, hat es bei dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.

§. 46. Dem Kläger steht frei, die Exekution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden könne.

§. 47. Verlangt der Kläger die Exekution in das Vermögen des Schuldners, so muß dieselbe durch Siegelung und Beschlag auf das Mobiliarvermögen des letztern sofort verfügt werden.

§. 48. Sind nach verhängter Siegelung 24 Stunden verstrichen, ohne daß Zahlung erfolgt wäre, so kann der Kläger auf gerichtliche Versteigerung der gepfändeten Effekten antragen.

§. 49. Wird aber innerhalb dieser Frist auf Eröffnung des Concurses gegen den Schuldner angetragen, so muß der Versteigerung Anstand gegeben werden, und der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Concurs wirklich eröffnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beschlag keine Priorität.

§. 50. Erfolgt hingegen die Provokation auf Concurs erst nach Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des angelegten Beschlags gerechnet, so kann der Kläger, wenn auch hienächst vor seiner wirklich erfolgten Befriedigung der Concurs eröffnet worden, den Ansatz in der fünften Classe, so weit der Werth der auf seine Instanz in Beschlag genommenen Effekten reicht, fordern.

§. 51. Gegen die Wechselexekution kann sich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der bekannten Summe, nebst Zinsen und Kosten, in das gerichtliche Depositum, und auch damit nur alsdann schützen, wenn er entweder von dem Erkenntnisse appellirt, oder bei der separaten Verhandlung seiner Exceptionen, wovon gleich geredet werden soll, solche Umstände beigebracht hat, die nach Vorschrift des folgenden XXIX. Titels einen Arrestschlag begründen können.

Vom Separato in Wechselsachen.

§. 52. Es ist oben §. 29. verordnet, daß, wenn der Wechselbeklagte Einwendungen entgegen setzt, die nicht sofort liquid zu machen sind, der instruirende Deputirte sie nur kürzlich, ohne sich bei Erörterung derselben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müsse.

Wenn der Richter auf dieß Protokoll das wechselmäßige Erkenntniß abfaßt, so muß er zugleich in einer besondern Resolution dasjenige verfügen, was erforderlich ist, um die Sache zur weitern rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozesses, wozu sich selbige nach der Natur und Beschaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificirt, gehörig einzuleiten. Mit dieser Instruktion muß alsdann sofort, auch während der Appellation oder Exekution, ununterbrochen verfahren werden.

§. 53. Die Separatinstruktion gehört in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechselsache erkannt hat; wenn auch der vorige Wechselkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsstand hätte; es wäre denn, daß entweder das Gericht in der Wechselsache nur ein Forum privilegiatum causae vorstellte, oder daß die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein besonders privilegirtes Gericht gehörte. (Vid. Tit. XIX. §. 17. n. 2.)

§. 54. Bei dieser Separatinstruktion kann der vormalige Wechselbeklagte alle seine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechselklägers ausführen; wenn er auch derselben in dem Wechselverfah-

ren nicht gedacht hätte, oder sie in dem Wechselprozesse, aus Mangel am Beweise, ausdrücklich verworfen worden.

Ein gleiches findet statt in Ansehung der Gegen- oder Compensationsforderungen, sobald der Richter im Wechselprozesse zugleich des vormaligen Wechselklägers ordentlicher Gerichtsstand ist.

Hat hingegen der Wechselkläger einen andern ordentlichen Gerichtsstand, so darf er sich auf die Separatverhandlung bei dem Richter des Wechselprozesses nur wegen solcher Gegenforderungen einlassen, die im Wechselverfahren gerügt worden sind. Andere Gegenforderungen müssen an des Wechselklägers ordentliche Obrigkeit verwiesen werden. (Tit. XIX. §. 16.)

§. 55. Wenn der Wechselkläger mit der angestellten Wechselforderung abgewiesen worden, so steht ihm frei, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeß zu belangen; und muß alsdann die Sache dergestalt eingeleitet und instruirt werden, wie es die Natur der Forderung, ohne Rücksicht auf den darüber ausgestellt gewesenen Wechsel mit sich bringt *).

Rheinisches Wechselrecht.

Rheinisches Handelsgesetzbuch. Erstes Buch. Achter Titel.

Von den Wechselbriefen, von den Handscheinen (Billets à ordre), und von der Verjährung.

Erster Abschnitt.

Von den Wechselbriefen.

§. 1. Von der Form eines Wechselbriefes.

Art. 110. Der Wechselbrief wird aus einem Orte auf einen andern gezogen.

Er ist datirt.

Er drückt aus:

die zu bezahlende Summe,

den Namen desjenigen der zahlen soll,

den Zeitpunkt und den Ort, wo die Zahlung bewerkstelligt werden soll,

den gelieferten Werth baar, an Waaren, gegen Rechnung, oder sonstiger Weise.

*) Abgedruckt aus der unterm 6. Juli 1793 publicirten Gerichtsordnung für die preußischen Staaten.

Er ist an die Ordre eines Dritten, oder an die Ordre des Ausstellers selbst gerichtet.

Ist er ein 1ster, 2ter, 3ter, 4ter u. s. w., so wird solches ausgedrückt.

111. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen werden, und in der Wohnung eines Dritten zahlbar seyn.

Er kann auf Befehl und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Es sollen als bloße Zahlungsversprechen angesehen werden alle Wechsel, worin entweder ein Name, eine Qualität, ein Domicil oder solche Orte supponirt werden, aus denen sie gezogen werden, oder in welchen sie zahlbar sind.

113. Die Unterschriften, welche Frauen und Mädchen, die keinen öffentlichen Handel oder Kaufmannschaft treiben, auf Wechsel setzen, gelten, in Rücksicht dieser Personen, als bloße Zahlungsversprechen.

114. Die von Minderjährigen, welche keinen Handel treiben, unterschriebenen Wechselbriefe sind null und nichtig in Rücksicht dieser Personen, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Partheien, in Gemäßheit des 1312ten Artikels des Code Napoleon.

§. 2. Von der Provision.

Art. 115. Die Provision wird vom Trassanten oder von demjenigen angeschafft, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, ohne daß der Trassant aufhöre, persönlich verpflichtet zu seyn *).

116. Die Provision ist vorhanden, wenn am Verfalltage des Wechsels derjenige, auf den er gezogen worden, dem Aussteller oder

---

*) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. d. M. will Ich nach dem Antrage der Handelskammern zu Cöln, Elberfeld und Crefeld, den Art. 115 des rheinischen Handelsgesetzbuches in seiner gegenwärtigen Fassung aufheben und dahin abändern:

Die Deckung muß von dem Aussteller des Wechsels oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung er gezogen ist. Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er sich wegen seiner Deckung nur an den Dritten halten und hat keinen Anspruch an den Aussteller, der jedoch dem Indossanten und dem Inhaber persönlich verpflichtet bleibt.

Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesetzessammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. October 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

dem, für dessen Rechnung er gezogen wird, eine Summe schuldig ist, die wenigstens dem Belauf des Wechsels gleich kömmt.

117. Die Acceptation setzt die Provision voraus.

Sie ist ein Beweis davon in Rücksicht der Indossenten.

Die Acceptation mag geschehen seyn oder nicht, so ist der Trassant allein gehalten, im Fall des Läugnens, den Beweis zu stellen, daß diejenigen, auf welche der Wechsel gezogen worden, zur Verfallzeit Deckung hatten; widrigenfalls muß er dafür haften, wenn auch der Protest nach Verlauf der festgesetzten Fristen gemacht worden wäre.

§. 3. Von der Acceptation.

118. Der Trassant, und die Indossenten eines Wechsels haften ten solidarisch für die Acceptation und die Zahlung am Verfalltage.

119. Die Weigerung zu acceptiren wird durch einen Act constatirt, welcher Protest wegen Nichtannahme genannt wird.

120. Nachdem der Protest wegen Nichtacceptation notificirt worden, sind die Indossenten und der Aussteller gegenseitig verbünden, zur Sicherheit der Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, Caution zu stellen, oder solchen nebst den Protest- und Rückwechselkosten zu bezahlen.

Die Caution sowohl des Ausstellers, als des Indossenten ist nur mit demjenigen solidarisch, für welchen sie Bürgschaft geleistet hat.

121. Wer einen Wechselbrief acceptirt, macht sich verbindlich, den Belauf desselben zu zahlen.

Der Acceptant darf seine Annahme nicht zurücknehmen, wenn der Aussteller auch ohne sein Wissen vor der Annahme fallit geworden.

122. Die Acceptation eines Wechsels muß unterzeichnet seyn.

Die Annahme wird ausgedrückt durch das Wort acceptirt, (angenommen).

Sie muß datirt seyn, wenn der Wechsel auf eine oder mehrere Tage oder Monate Sicht ist;

Und, im letztern Fall, macht die Ermangelung des Datums der Acceptation, den Wechsel an dem darin ausgedrückten Tage, von seinem Datum anzurechnen, zahlfähig.

123. Die Annahme eines Wechsels, der nicht in dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, drückt die Behausung aus, wo die Zahlung geleistet, oder die Poursuiten gemacht werden sollen.

124. Die Annahme darf nicht bedingt seyn; sie kann aber in Rücksicht auf die acceptirte Summe beschränkt seyn.

In diesem Fall ist der Wechselinhaber gehalten, den Wechsel für den Ueberrest protestiren zu lassen.

125. Ein Wechsel muß bei der Präsentation, oder spätestens in den 24 Stunden nach der Präsentation acceptirt werden.

Wenn er nach Verlauf der 24 Stunden nicht zurückgegeben wird, er sey acceptirt oder nicht, so haftet derjenige, welcher ihn zurückbehalten hat, für den Schaden- und Interessenersatz gegen den Wechselinhaber.

§. 4. Von der Acceptation durch Intervention.

Art. 126. Wird wegen Nichtannahme ein Protest erhoben, so kann der Wechsel durch einen Dritten, welcher für den Aussteller oder einen der Indossenten intervenirt, acceptirt werden.

Der Intervention wird im Protestaufsatze erwähnt; sie wird vom Intervenienten unterzeichnet.

127. Der Intervenirende ist gehalten, seine Intervention ohne Verzug demjenigen zu melden, für den er acceptirt hat.

128. Der Inhaber eines Wechsels behält alle seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossenten, wegen nicht erfolgter Acceptation von Seiten desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen war, ungeachtet aller durch Intervention statt gehabten Acceptationen.

§. 5. Von der Verfallzeit.

Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden:

Auf Sicht,
Auf einen oder mehrere Tage
Auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht.
Auf ein oder mehrere Uso
Auf einen oder mehrere Tage
Auf einen oder mehrere Monate } dato.
Auf ein oder mehrere Uso
Auf einen fixen oder bestimmten Tag,
Auf Messen.

130. Der auf Sicht gestellte Wechsel ist bei der Präsentation zahlbar.

131. Die Verfallzeit eines Wechsels

Auf einen oder mehrere Tage
Auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht
Auf ein oder mehrere Uso

wird durch das Datum der Annahme, oder durch das Datum des Protestes wegen verweigerter Annahme bestimmt.

132. Das Uso ist von dreißig Tagen, welche von dem Tage an laufen, der auf das Datum des Wechsels folgt.

Die Monate sind die im Gregorianischen Kalender festgesetzten.

133. Ein auf einer Messe oder auf einem Jahrmarkt zahlbarer Wechsel ist den Tag verfallen, der vor demjenigen hergeht, der zur

Schließung der Messe festgesetzt ist, oder am Tage des Jahrmarkts, wenn er nur einen Tag dauert.

134. Wird der Wechsel an einem gesetzlichen Festtage *) fällig, so ist er den Tag zuvor zahlbar.

135. Alle die Bezahlung der Wechsel betreffenden Respecttage, Gunst-, Uso- oder Ortsgewohnheitsfristen, sind aufgehoben.

§. 6. Von dem Indossiren.

Art. 136. Das Eigenthum eines Wechsels wird vermittelst des Indossirens übertragen.

137. Das Indossement ist datirt.

Es drückt den gelieferten Werth aus.

Es enthält den Namen desjenigen, auf dessen Ordre es gestellt ist.

138. Ist das Indossement den Verfügungen des vorstehenden Artikels nicht gemäß, so bewirkt es die Uebertragung nicht; es ist eine bloße Procuration (Vollmacht).

139. Ist es verboten die Ordres zu antidatiren, bei Strafe des Falsums.

---

*) Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei Anwendung der mit Meiner Genehmigung für die Erzdiözese Cöln am 7. Mai 1829 durch den Erzbischof verkündigten Festordnung der katholischen Kirche auf die bürgerlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feiertagen, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und, unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen seyn sollen, in welchen die Gesetze namentlich im Wechselverkehr, der Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der Festordnung genannten canonisch gültigen Feiertage nur kirchlich zu beachten, und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind. Das Staatsministerium hat diesen Beschluß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. September 1832 wird vorstehende allerhöchste Cabinetsordre dahin erläutert, daß durch selbige die Aufhebung des 15. August als eines gesetzlichen Feiertages erfolgt sey, und daß also gegenwärtig nur folgende acht gesetzliche Feiertage: Neujahr, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen, Christtag, Ostermontag, Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Buß- oder Bittag in den Rheinprovinzen bestänben.

§. 7. Von der Solidarität.

Art. 140. Alle die, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, haften gegen den Wechselinhaber als solidarische Bürgen.

§. 8. Vom Aval (Wechselbürgschaft).

Art. 141. Die Bezahlung kann, außer der Acceptation und des Indossements, durch ein Aval verbürgt werden.

142. Diese Garantie wird durch einen Dritten, auf dem Wechsel selbst, oder mittelst eines besondern Actes, geleistet.

Der Wechselbürge haftet solidarisch und durch dieselben Wege, wie die Aussteller und die Indossenten, ausgenommen wenn die Partheien anders übereingekommen seyn sollten.

§. 9. Von der Zahlung.

Art. 143. Ein Wechsel muß in der Münze, die er angiebt, ausbezahlt werden.

144. Wer einen Wechsel bezahlt, ehe er fällig ist, haftet für die Gültigkeit der Bezahlung.

145. Wer einen Wechsel am Verfalltage, und ohne Opposition zahlt, wird als gültig quittirt angesehen.

146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Bezahlung desselben vor dem Verfalltage anzunehmen.

147. Die Bezahlung eines Wechsels auf einen Prima, Secunda, Tertia, Quarta u. s. w., ist gültig, wenn der zweite, dritte, vierte u. s. w. ausdrücklich sagt, daß diese Zahlung die Wirkung der andern aufhebt.

148. Wer einen Wechsel auf einen Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. bezahlt, ohne denjenigen zurückzunehmen, auf welchem seine Acceptation steht, wird dadurch nicht quitt in Rücksicht des dritten Inhabers seiner Acceptation.

149. Auf die Bezahlung wird keine Opposition anders angenommen, als wenn der Wechsel verloren gegangen, und der Inhaber fallit geworden.

150. Geht ein nichtacceptirter Wechsel verloren, so kann derjenige, welchem er zugehört, die Bezahlung desselben auf einen Secunda, Tertia, Quarta und s. w. nachsuchen.

151. Steht auf dem verlornen Wechsel die Acceptation, so kann die Bezahlung desselben auf einen Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht anders als zufolge richterlicher Verordnung, und unter Caution, gefordert werden.

152. Wenn derjenige, welcher einen acceptirten oder nichtacceptirten Wechsel verloren hat, den Secunda, Tertia, Quarta u. s. w.

nicht vorweisen kann, so ist er befugt, die Zahlung des verlornen Wechsels zu fordern, und kann sie mittelst richterlicher Verordnung erhalten, wenn er durch seine Bücher beweist, daß er der Eigenthümer ist, und er Caution stellt.

153. Wird die Bezahlung auf die Forderung verweigert, die Kraft der zwei vorstehenden Artikel gethan worden, so behält der Eigenthümer des verlornen Wechsels alle seine Rechte vermittelst eines Protestationsacts.

Dieser Act muß den andern Tag nach dem Verfalltag des verlornen Wechsels aufgesetzt werden.

Er soll dem Aussteller und den Indossenten in den hierunten zur Protestnotificirung festgesetzten Fristen angekündigt werden.

154. Der Eigenthümer eines verlornen Wechsels muß, um eine Secunda zu erhalten, sich an seinen nächsten Vormann wenden, welcher gehalten ist, ihm seinen Namen und seine Mithülfe zu leihen, um gegen seinen eigenen Vormann zu agiren; und so aufwärts von einem Indossenten zum andern bis zum Wechselaussteller. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels trägt die Unkosten.

155. Die in den Artikeln 151 und 152 erwähnte Bürgschaftsleistung ist nach Verlauf dreier Jahre erloschen, wenn während dieser Zeit weder gerichtliche Forderungen, noch gerichtliche Poursuiten erhoben worden.

156. Die auf den Belauf eines Wechsels gemachten abschläglichen Zahlungen, werden dem Aussteller und den Indossenten gutgeschrieben.

Der Inhaber muß den Wechsel für den Ueberrest protestiren lassen.

157. Die Richter dürfen für die Zahlung eines Wechsels keine Frist bewilligen.

§. 10. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 158. Ein protestirter Wechsel kann durch jeden, der für den Aussteller oder einen der Indossenten eintritt, bezahlt werden.

Die Intervention und die Zahlung werden im Protestaufsatze, oder hinten am Aufsatze, beglaubigt.

159. Wer einen Wechsel durch Intervention bezahlt, tritt in die Rechte des Wechselinhabers, und hat, in Rücksicht der Formalitäten, die nämlichen Pflichten zu erfüllen.

Wenn die durch Intervention erfolgte Zahlung, für Rechnung des Ausstellers gemacht worden, so sind alle Indossenten quittirt.

Ist sie für einen Indossenten gemacht worden, so sind diejenigen, welche nachfolgen, entlastet.

Stellen sich mehrere, die durch Intervention einen Wechsel zah-

len wollen, so wird derjenige vorgezogen, der die beträchtlichste Summe bezahlt.

Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen worden, und gegen welchen der Protest wegen nicht erfolgter Annahme bestellt war, zu zahlen erbötig ist, so soll er allen andern vorgezogen werden.

§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers.

Art. 160. Der Inhaber eines aus dem festen Lande und den Inseln Europa's gezogenen, und in den europäischen Besitzungen Frankreichs, es sey auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate oder Usos nach Sicht, zahlbaren Wechsels, ist gehalten, die Zahlung oder die Acceptation desselben innerhalb der sechs Monate von dessen Datum an, zu fordern, bei Strafe seinen Regreß gegen die Indossenten, und selbst gegen den Aussteller zu verlieren, wenn dieser Provision gegeben hat.

Die Frist ist von acht Monaten für einen aus der Levante und den nördlichen Küsten Afrika's auf die europäischen Besitzungen Frankreichs gezogenen Wechsel; und gegenseitig, aus dem festen Lande und den Inseln Europa's auf die französischen Niederlassungen in der Levante und den nördlichen Küsten Afrika's.

Die Frist ist von einem Jahre für die aus den westlichen Küsten Afrika's, bis und mitbegriffen das Vorgebirge der guten Hoffnung, gezogenen Wechsel.

Sie ist ebenfalls von einem Jahre für die aus dem festen Lande und den Inseln Westindiens, auf die europäischen Besitzungen Frankreichs gezogenen Wechsel; und gegenseitig, aus dem festen Lande und den Inseln Europa's auf französische Besitzungen oder französische Niederlassungen an den westlichen Küsten Afrika's, auf das feste Land und die Inseln Westindiens.

Die Frist ist von zwei Jahren für die aus dem festen Lande und den Inseln Ostindiens auf die europäischen Besitzungen Frankreichs gezogenen Wechsel; und gegenseitig aus dem festen Lande und den Inseln Europa's auf die französischen Besitzungen oder französischen Niederlassungen auf dem festen Lande und den Inseln Ostindiens.

Die obigen Fristen von acht Monaten, von einem und zwei Jahren, sind doppelt, wenn Seekrieg ist.

161. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, die Zahlung am Verfalltage zu fordern.

162. Die Weigerung zu zahlen, muß den andern Tag nach dem Verfalltage durch einen Act, der Protest wegen ermangelnder Zahlung genannt wird, constatirt werden.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Festtag *), so wird der Protest den darauf folgenden Tag erhoben.

163. Der Wechselinhaber wird weder durch den Protest wegen ermangelnder Annahme, noch durch den Todesfall oder das Fallitwerden desjenigen, auf den der Wechsel gezogen ist, der Verbindlichkeit entladen, Protest wegen ermangelnder Zahlung aufnehmen zu lassen.

Wird der Acceptant vor dem Verfalltage fallit, so kann der Wechselinhaber Protest erheben und seinen Regreß nehmen.

164. Der Inhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels kann sein Wechselrecht geltend machen,

Entweder einzeln gegen den Aussteller und jeden der Indossenten,

Oder vereinigt gegen die Indossenten und den Aussteller.

Dieselbe Befugniß bleibt jedem der Indossenten in Rücksicht des Ausstellers und der Indossenten, die ihm vorangehen.

165. Wenn der Inhaber den Regreß gegen seinen Cedenten einzeln geltend macht, so muß er ihm den Protest ankündigen, und bei ermangelnder Bezahlung, ihn binnen der 15 Tage nach dem Datum des Protestes vor Gericht laden, wenn dieser innerhalb einer Entfernung von fünf Myriameter **) wohnhaft ist.

Diese Frist, in Rücksicht des Cedenten, der über fünf Myriameter weit von dem Orte wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, soll für jede dritthalb Myriameter, welche die fünf ersten übersteigen, um einen Tag vermehrt werden.

166. Wenn die aus Frankreich gezogenen und außer dem festen Lande Frankreichs, in Europa zahlbaren Wechsel protestirt werden, so sollen die in Frankreich wohnhaften Aussteller und Indossenten in nachstehenden Fristen belangt werden:

Innerhalb zwei Monaten für die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich gränzenden Staaten zahlbaren Wechsel;

Innerhalb vier Monaten für die in den andern Staaten Europa's zahlbaren Wechsel;

Innerhalb sechs Monaten für die in der Levante und auf den nördlichen Küsten Afrika's zahlbaren Wechsel;

In einem Jahre für die auf den westlichen Küsten Afrika's, bis und inbegriffen das Vorgebirge der guten Hoffnung, und in Westindien zahlbaren Wechsel;

In zwei Jahren für die in Ostindien zahlbaren Wechsel.

Diese Fristen müssen in den nämlichen Verhältnissen beobachtet werden in Betreff der Regresses gegen die Aussteller und Indossenten, die in französischen, außer Europa gelegenen Besitzungen wohnen.

*) Siehe Anmerkung Seite 159.

**) Zehn Stunden oder funf Meilen.

Die obigen Fristen von sechs Monaten, von ein und zwei Jahren, sind doppelt im Fall eines Seekrieges.

167. Nimmt der Wechselinhaber den Aussteller und die Indossenten collective in Anspruch, so kommt ihm, in Rücksicht eines jeden von ihnen, die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Frist zu Statten.

Ein jeder von den Indossenten kann sein Wechselrecht binnen derselben Frist, entweder einzeln oder collective, geltend machen.

In Rücksicht ihrer läuft die Frist vom Tage an, der nach demjenigen folgt, an welchem die gerichtliche Ladung Statt gefunden hat.

168. Nach Verlauf der obigen Fristen,

Für die Präsentation eines auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate, oder Uso nach Sicht, gestellten Wechsels,

Für den Protest wegen ermangelnder Zahlung,

Für die Anstellung der Wechselklage,

Ist der Wechselinhaber aller seiner Rechte gegen die Indossenten verlustig.

169. Die Indossenten verlieren ebenfalls das Recht der Wechselklage gegen ihre Cedenten nach Verlauf der obigen Fristen, soweit es jeden betrifft.

170. Eben dieser Fristverlust findet Statt gegen den Inhaber und die Indossenten, in Rücksicht des Ausstellers selbst, wenn letzterer darthut, daß am Verfalltage des Wechsels Provision gegeben war.

Der Wechselinhaber behält in diesem Fall sein Wechselrecht blos gegen den, auf welchen der Wechsel gezogen war.

171. Die Wirkungen des in den drei vorstehenden Artikeln ausgesprochenen Wechselrechtverlustes hören auf zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller, oder gegen denjenigen Indossenten, der nach Verlauf der für die Protestaufnahme, die Protestankündigung oder die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen, auf Rechnung, durch Compensation, oder sonstigerweise, die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Gelder bezogen hat.

172. Außer den zur Ausübung des Wechselregresses verordneten Formalitäten kann der Inhaber eines wegen ausgebliebener Zahlung protestirten Wechsels, das Mobiliar-Eigenthum des Ausstellers, der Acceptanten und Indossenten, wenn er die Erlaubniß des Richters dazu erhalten hat, conservatorisch in Beschlag nehmen lassen.

§. 12. Von den Protesten.

Art. 173. Die wegen ermangelnder Annahme oder Bezahlung erhobenen Proteste, müssen durch zwei Notare, oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsdiener und zwei Zeugen, aufgenommen werden.

Der Protest muß aufgenommen werden

In der Behausung desjenigen, auf welchen der Wechsel zahlbar war, oder in seiner letztbekannten Wohnung;

In der Behausung derjenigen Personen, welche im Wechsel angezeigt sind, daß sie im Nothfall zahlen werden;

In der Wohnung des Dritten, der durch Intervention acceptirt hat;

Und zwar alles durch einen und denselben Act.

Ist eine falsche Wohnung angegeben, so wird vor dem Protest ein Untersuchungsact aufgenommen.

174. Der Protestaufsatz enthält:

Die buchstäbliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossirungen und der daselbst angeführten Empfehlungen.

Die Aufforderung, den Belauf des Wechsels zu zahlen.

Er zeigt an:

Die Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, der zahlen soll,

Die Ursachen der Zahlungsverweigerung, und das Unvermögen oder die Weigerung zu zahlen.

175. Kein Act von Seiten des Wechselinhabers kann den Protestact ersetzen, ausgenommen in dem durch den 150sten und folgende Artikel vorhergesehenen Fall, den Verlust des Wechsels betreffend.

176. Die Notare und Gerichtsdiener sind bei Strafe der Absetzung, der Kosten, des Schaden- und Interessenersatzes gegen die Partheien, gehalten eine genaue Abschrift der Proteste zu hinterlassen, und sie ganz, Tag für Tag, und Datumsweise, in ein besonderes cotirtes, paraphirtes Register einzuschreiben, welches nach der für die Repertorien angeordneten Form geführt werden muß.

§. 13. Von dem Rückwechsel.

177. Der Rückwechsel findet mittelst einer Rücktratte statt.

178. Die Rücktratte ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen der Inhaber sich auf den Aussteller, oder auf einen der Indossenten für die Hauptsumme des protestirten Briefes, für seine Unkosten und für die neue ausgelegte Wechselsumme, bezahlt macht.

179. Der Rückwechsel wird, in Rücksicht des Trassanten, durch den Wechselcours des Orts, wo der Wechselbrief zahlbar war, nach dem Orte, wovon er gezogen worden, regulirt.

In Rücksicht der Indossenten, richtet er sich nach dem Cours, wo der Wechselbrief von letztern remittirt oder negocirt worden, nach dem Orte, wo die Ausbezahlung bewerkstelligt wird.

180. Der Rückwechsel wird mit einer Retourrechnung begleitet.

181. Die Rückrechnung enthält:

Die Hauptsumme des protestirten Wechselbriefes;

Die Protest- und andere gesetzmäßige Kosten; dergleichen sind Bank- Commissionsgebühren, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto;

Sie zeigt den Namen desjenigen an, auf welchen der Rückwechsel gestellt ist, und zu welchem Wechselpreis er negocirt wird;

Sie wird durch einen Wechselagenten bescheinigt;

In Orten, wo kein Wechselagent ist, wird sie durch zwei Handelsleute bescheinigt.

Dieser Retourrechnung wird der protestirte Wechsel, der Protest, oder eine Ausfertigung des Protestaufsatzes beigefügt.

Wird der Rückwechsel auf einen der Indossenten gestellt, so wird er überdieß mit einem Certificat begleitet, worin der Wechselcours des Orts, wo der Wechsel zahlbar war, nach dem Orte, woraus er gezogen worden, beglaubigt wird.

182. Es dürfen auf einen und denselben Wechselbrief nicht mehrere Retourrechnungen gemacht werden.

Die Rückrechnung wird von einem Indossenten dem andern gegenseitig zurückbezahlt, und schließlich von dem Aussteller.

183. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden. Jeder Indossent erträgt nur einen, desgleichen auch der Trassant.

184. Die Zinsen der Hauptsumme, des wegen ermangelnder Zahlung protestirten Wechsels ist man schuldig, vom Tage des Protestes anzurechnen.

185. Die Zinsen der Protestkosten, des Rückwechsels und anderer gesetzmäßigen Kosten, ist man erst von dem Tage an schuldig, an welchem die gerichtliche Klage erhoben worden.

186. Man ist keinen Rückwechsel zu zahlen verbunden, wenn die Retourrechnung nicht mit Bescheinigungen von Wechselagenten, oder Handelsleuten, nach Vorschrift des 181sten Artikels, begleitet ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Handscheinen (Billets à Ordre).

Art. 187. Alle auf die Wechselbriefe Bezug habenden Verfügungen, betreffend:

Die Verfallzeit,
Die Indossirung,
Die Solidarität,
Die Wechselbürgschaft (aval),
Die Bezahlung,
Die Bezahlung durch Intervention,
Den Protest,
Die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers,
Den Rückwechsel oder die Interessen,

sind anwendbar auf die Handscheine (Billets à Ordre), ohne Nach-

theil der Verfügungen, betreffend die in den Artikeln 636, 637 und 638 vorhergesehenen Fälle.

188. Der Handschein muß datirt seyn.

Er drückt aus:

Die zu bezahlende Summe,

Den Namen desjenigen, an dessen Ordre er unterschrieben ist,

Die Zeit, zu welcher die Zahlung bewerkstelligt werden muß,

Den Werth, der in klingender Münze, in Waaren, auf Rechnung, oder sonstigerweise, gegeben worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verjährung.

Art. 189. Alle Klagen, welche Wechselbriefe, oder solche Handscheine (Billets à Ordre) betreffen, die von Handelsleuten, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handelsunternehmungen, unterschrieben worden, sind nach fünf Jahren verjährt, vom Tage der Protestaufnehmung oder der letztgeführten Klage anzurechnen, im Fall kein Verdammungsurtheil ergangen oder die Schuld durch keinen besondern Act anerkannt worden.

Indessen müssen die angeblichen Schuldner, wenn sie dazu aufgefordert werden, eidlich bekräftigen, daß sie nichts mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben, oder Erbnehmer, daß sie aufrichtig der Meinung sind, daß keine Schuld mehr statt findet.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Secretarien des gesetzgebenden Corps. Paris, den 11ten September 1807. Unterschrieben: Fontanes, Präsident; Michelet-Rochemont, J. V. Dumolard, Milscent, Secretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insiegel bekleidet, ins Gesetz-Bülletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungs-Körpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und der Groß-Richter Minister der Rechtspflege ist beauftragt auf die Verkündigung desselben zu wachen.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast der Tuilerien, den 21sten September 1807.

Unterschrieben:

Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet: Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Staats-Secretair.

Erstes Buch. Fünfter Titel.

Von den Handelsbörsen, den Wechselagenten, und Mäklern.

Erster Abschnitt.

Von den Handelsbörsen.

Art. 71. Die Handelsbörse ist eine Zusammenkunft der Handelsleute, Schiffskapitains, Wechselagenten und Mäkler, unter Genehmigung der Regierung.

72. Das Resultat der Negociationen und Verträge, die in der Börse geschlossen werden, bestimmt den Wechselcours, den Courantpreis der Waaren, der Versicherungen, der Schiffsfrachten oder Nolis, den Preis der Land- und Wasserfrachten, der öffentlichen Effecten und solcher, deren Cours im Fall ist cotirt zu werden.

73. Diese verschiedenen Course werden durch Wechselagenten und Mäkler in der durch die allgemeinen und besondern Polizei-Reglements bestimmten Form constatirt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wechselagenten und Mäklern.

74. Das Gesetz erkennt, bei den Handlungsgeschäften, Mittelspersonen; das heißt, Wechselagenten und Mäkler.

75. Es gibt deren in allen Städten, die eine Handelsbörse haben. Sie werden vom Kaiser ernannt.

76. Die gesetzmäßig bestellten Wechselagenten haben allein das Recht, die öffentlichen Effecten, und andere, die cotirt zu werden pflegen, zu verhandeln; für die Rechnung eines andern die Wechselbriefe oder Billets und alle andere Handelspapiere zu negociren und deren Cours zu constatiren.

Die Wechselagenten können, nebst den Waarenmäklern, die Negociationen und die Courtage beim Kauf und Verkauf metallischer Substanzen betreiben. Sie allein sind befugt, deren Cours zu constatiren.

77. Es sollen seyn: Waaren-Mäkler,
Assecuranz-Mäkler,
Dollmetschungs- und Schifführungs-Mäkler,
Land- und Wasserfuhren-Mäkler.

78. Die gesetzmäßig bestellten Waaren-Mäkler sind allein befugt, die Waaren-Courtage zu treiben, derselben Cours zu bestätigen; sie haben nebst den Wechselagenten das Recht, die Courtage metallischer Substanzen zu unternehmen.

79. Die Mäkler in Versicherungs-Geschäften setzen, nebst den Notaren, die Versicherungs-Contracte oder Urkunden auf; sie bescheinigen die Wahrheit derselben durch ihre Unterschrift, attestiren die Taxe der Prämien für alle See- oder Stromfahrten.

80. Die Dollmetschungs- und Schifführungsmäkler befassen sich mit den Unterhandlungen, welche die Schiffsmiethungen betreffen: in Fällen, wo die Streitsache vor Gericht betrieben wird, sind sie allein befugt, die Declarationen, Charte-Partien, Connoissemente, Verträge und alle andere Handelsacten, deren Uebersetzung nöthig ist, zu übersetzen; kurz, den Schiffbefrachtungs-Cours zu beglaubigen.

In Handelsgeschäften, worüber Streit erhoben wird, und in Sachen des Zollwesens, sind sie die alleinigen Dollmetscher aller Ausländer, der Schiffspatrone, Kaufleute, der Schiffsmannschaft, und anderer Seeleute.

81. Die nämliche Person kann auch die Verrichtungen eines Wechselagenten, eines Waaren- oder Seeversicherungs-Mäklers, wenn der Regierungs-Act, welcher sie einsetzt, ihr die Befugniß ertheilt, in sich vereinigen.

82. Die bei Land- und Wasser-Speditionen gesetzmäßig bestellten Mäkler, haben allein das Recht, in den Orten, wo sie wohnen, die Unterhandlungen der Land- und Wasser-Transporte zu betreiben; sie dürfen in keinem Fall, und unter keinem Vorwand, die Verrichtungen der in den Artikeln 78, 79 und 80 erwähnten Waaren-, Versicherungs- oder Schifführungs-Mäkler in sich vereinigen.

83. Wer fallirt hat, darf weder Wechselagent noch Mäkler seyn, bevor er nicht in seinen ehrlichen Namen wieder eingesetzt worden.

84. Die Wechselagenten und Mäkler müssen ein Buch führen, das nach der im 11. Artikel beschriebenen Form eingerichtet ist.

Sie sind gehalten, in dieses Buch, Tag vor Tag und Datumsweise, ohne Ausstreichungen, Zwischenlinien, noch Versetzungen, und ohne Abkürzungen oder Ziffer, alle Bedingungen der durch ihre Vermittelung bewerkstelligten Verkäufe, Ankäufe, Versicherungen, Unterhandlungen und aller andern Operationen, einzutragen.

85. Es darf kein Wechselagent oder Mäkler, in keinem Fall, und unter keinem Vorwande, Handels- oder Wechselgeschäfte für seine Rechnung machen.

Er darf sich weder mittelbar noch unmittelbar, es sey unter seinem, oder unter einem geliehenen Namen, in irgend eine Handels-Unternehmung interessiren.

Er darf für seine Committenten weder einnehmen noch auszahlen.

86. Er kann sich für die Käufe und Verkäufe, die durch seine Vermittelung geschlossen werden, nicht verbürgen.

87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den zwei vorstehenden

Artikeln erwähnten Verfügungen, zieht die Strafe der Absetzung nach sich, nebst einer Geldbuße, die das Zuchtpolizeigericht auszusprechen hat, und die keine dreitausend Franken übersteigen darf, wobei den Partheien das Recht, auf Kosten-Entschädigung zu klagen, vorbehalten bleibt.

88. Jeder kraft vorigen Artikels abgesetzte Wechselagent oder Mäkler, kann in seine Amtsverrichtungen nicht wieder eingesetzt werden.

89. Ein Wechselagent oder Mäkler, der fallirt, wird als Bankerotteur gerichtlich belangt.

90. Alles was auf die Negocirung und Uebertragung des Eigenthums öffentlicher Effecten Bezug hat, soll durch Reglements öffentlicher Verwaltung festgesetzt werden.

Viertes Buch. Erster Titel.

Von der Organisirung der Handelsgerichte.

Art. 615. Ein Reglement öffentlicher Verwaltung wird die Anzahl der Handelsgerichte und die Städte bestimmen, die in Rücksicht der Ausdehnung ihres Handels und ihres Kunstfleißes im Fall sind, Handelsgerichte zu haben.

616. Der Bezirk eines jeden Handelsgerichts ist der nämliche als jener des Civilgerichts, in dessen Umfang sich ersteres befindet; und sind mehrere Handelsgerichte im Bezirk eines einzigen Civilgerichts, so sollen jenen besondere Bezirke angewiesen werden.

617. Jedes Handelsgericht soll aus einem Richter-Präsidenten, aus Richtern und Suppleanten bestehen. Die Anzahl der Richter, ohne Einschluß des Präsidenten, darf nicht unter zwei, noch über acht seyn. Die Anzahl der Suppleanten ist im Verhältniß des Bedürfnisses des Dienstes. Das Reglement öffentlicher Verwaltung bestimmt für jedes Tribunal die Anzahl Richter und die Anzahl Suppleanten.

618. Die Glieder der Handels-Tribunäle sollen in einer Versammlung erwählt werden, die aus notablen Handelsleuten besteht, und hauptsächlich aus Vorstehern der ältesten Häuser zusammengesetzt ist, und die sich durch Redlichkeit, Ordnungsliebe und Sparsamkeit empfehlen.

619. Das Verzeichniß der Notablen wird vom Präfect aus allen Handelsleuten des Bezirks verfertigt, und vom Minister des Innern genehmigt: ihre Anzahl darf nicht unter fünfundzwanzig seyn in den Städten, wo die Bevölkerung keine fünfzehntausend Seelen übersteigt; in den andern Städten wird diese Anzahl um einen Wahlmann auf tausend Seelen Volksmenge vermehrt.

620. Jeder Wahlmann kann zum Richter oder Suppleanten ernannt werden, wenn er dreißig Jahre alt ist, und mit Ehre und Auszeichnung seit fünf Jahren Handel treibt. Der Präsident muß vierzig Jahre alt seyn, und kann nur unter den alten Richtern gewählt werden, miteinbegriffen die, welche in den jetzigen Tribunälen angestellt gewesen, und selbst die alten Richter-Consuln der Kaufleute.

621. Die Wahl geschieht durch das individuelle Scrutinium nach der absoluten Stimmenmehrheit; und ist der Präsident zu erwählen, so soll der besondere Gegenstand dieser Wahl, ehe zum Scrutinium geschritten wird, angekündigt werden.

622. Bei der ersten Wahl werden der Präsident und die Hälfte der Richter und der Suppleanten aus denen das Tribunal besteht, auf zwei Jahre ernannt; die zweite Hälfte der Richter und der Suppleanten wird auf ein Jahr erwählt: bei den nachfolgenden Wahlen werden alle Ernennungen auf zwei Jahre gemacht.

623. Der Präsident und die Richter können nicht über zwei Jahre im Amte bleiben, und dürfen auch nicht eher als nach einem Jahre Zwischenzeit wieder erwählt werden.

624. Bei jedem Tribunal soll ein von der Regierung zu ernennender Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener seyn: ihre Gebühren, Vacationen und Pflichten werden durch ein Reglement öffentlicher Verwaltung bestimmt.

625. Für die Stadt Paris allein sollen Handlungsgarden, zu Vollstreckung der Urtheile, welche körperliche Haft nach sich ziehen, ernannt werden: die Form ihrer Organisation und ihre Attributionen werden durch ein besonderes Reglment bestimmt.

626. Die Urtheile bei den Handelsgerichten werden von drei Richtern wenigstens gesprochen; kein Suppleant darf anders als um diese Zahl zu ergänzen, berufen werden.

627. Die Dienstverrichtungen der Sachwalter sind, laut des 414. Artikels des Gesetzbuches der Civil-Procedur, bei den Handelsgerichten untersagt; niemand darf vor diesen Tribunälen für eine Parthei Klage führen, wenn diese bei der Audienz gegenwärtige Parthei ihn nicht dazu berechtigt, oder wenn er nicht mit einer besondern Vollmacht versehen ist: diese Vollmacht, die unten am Original, oder der Abschrift der Verladung gegeben werden kann, soll, ehe die Streitsache vorgerufen wird, dem Gerichtschreiber vorgewiesen, und von ihm unentgeldlich visirt werden.

628. Das Amt der Handelsrichter ist ein bloßes Ehrenamt.

629. Ehe sie ihr Amt antreten, legen sie bei der Audienz des Appellationshofs, wenn dieser im Gemeindebezirk des Handelsgerichts seinen Sitz hat, ihren Eid ab; widrigenfalls giebt der Appellationshof, wenn die Handelsrichter es begehren, dem Civilgerichte des Be-

zirks den Auftrag ihren Eid zu empfangen, und in diesem Fall setzt das Tribunal einen Verbalprozeß darüber auf, und sendet ihn an den Appellationshof, welcher die Eintragung desselben in seine Register verordnet. Diese Formalitäten werden auf die Conclusion des öffentlichen Ministerii und unentgeldlich erfüllt.

630. Die Handels-Tribunäle gehören zu den Amtsverrichtungen des Großrichters, Minister der Gerechtigkeitspflege, und sind seiner Aufsicht unterworfen.

Zweiter Titel.

Von der Competenz der Handelsgerichte.

Art. 631. Die Handelsgerichte sollen sprechen:

1) über alle Streitigkeiten, die sich über die Verpflichtungen und Verhandlungen unter Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers erheben;
2) über die auf Handelsgeschäfte sich beziehenden Streitigkeiten, unter allen Personen.

632. Vor dem Gesetz werden als Handelsgeschäfte angesehen:

alle Ankäufe von Lebensmitteln und Waaren, um sie wieder zu verkaufen, es sey in Natur oder nachdem sie bearbeitet und in andere Gegenstände verwandelt worden, oder wäre es auch um deren Gebrauch bloß zu vermiethen;

alle Unternehmungen von Manufacturen, Commissionen, Versendungen zu Land und zu Wasser;

alle Unternehmungen von Lieferungen, Agentschaften, Geschäfts-Büreaux, Anstalten von Versteigerungen, von öffentlichen Schauspielen

alle Wechsel-Unternehmungen, Bank- und Mäklergeschäfte;

alle Operationen öffentlicher Wechselbänke;

alle Verpflichtungen unter Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers;

die Wechselbriefe oder Geldrimessen von einem Platz auf den andern, unter allen Personen.

633. Das Gesetz betrachtet ebenfalls als Handelsgeschäfte:

alle Bau-Unternehmungen und alle Käufe, Verkäufe und Wiederverkäufe von Fahrzeugen für die innere und äußere Schifffahrt;

alle See-Expeditionen;

alle Ankäufe von Takelwerk, Schiffsgeräthschaft und Lebensmitteln;

alle Schiffsmiethungen, An- und Darlehen auf Bodmerei; alle Assecuranzen und andere den Seehandel betreffenden Verträge;

alle Verträge und Uebereinkünfte wegen des Lohns und der Heuer der Schiffsmannschaft;

jede Aufnahme von Seeleuten für den Dienst der Handelsschiffe.

634. Die Handelsgerichte sprechen auch:

1) über Klagen gegen die Factoren, Commis der Kaufleute oder ihre Diener, in Sachen die bloß das Gewerbe des Kaufmanns angehen, zu welchem sie gebraucht werden;
2) über die Schuldverschreibungen der Einnehmer, Zahlmeister, Steuereinnehmer oder anderer Rechnungsschuldigen der öffentlichen Gelder.

635. Endlich erkennen sie:

1) über die Hinterlegung der Bilanz und der Bücher des fallit gewordenen Kaufmanns, über die Bekräftigung und Bewährung der Schuldtitel;
2) über die gegen den Vergleich erhobenen Oppositionen, wenn die Rechtsmittel des Opponenten auf Acten oder Operationen gegründet sind, deren Kenntniß das Gesetz den Richtern der Handelstribunäle zugeeignet hat;

in allen andern Fällen werden diese Oppositionen durch die Civilgerichte abgeurtheilt;

demnach soll jede gegen den Vergleich gerichtete Opposition die Rechtsmittel des Opponenten, bei Strafe der Nichtigkeit, angeben;

3) über die Homologation des Tractats zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern;
4) über die durch den Falliten gemachte Abtretung der Güter, für den Theil der im 901. Artikel des Gesetzbuches der Civilprocedur den Handelsgerichten zugeeignet ist.

636. Wenn die Wechsel, laut des 112. Artikels, als bloße Zahlungsversprechen betrachtet werden, oder wenn die Handscheine (Billets à Ordre) bloß von solchen Personen, die keinen Handel treiben, unterschrieben sind, und dieselben nicht durch Handelsoperationen, Gewerbe, Wechselsachen, Bank- oder Mäklergeschäfte, veranlaßt worden, so ist das Handelsgericht verbunden, an das Civilgericht zu verweisen, wenn es von dem Beklagten dazu aufgefordert wird.

637. Wenn diese Wechsel, oder die auf Ordre gestellten Billets, zugleich von Handelsleuten und von Personen, die keinen Handel treiben, unterschrieben sind, so hat das Handelsgericht darüber zu erkennen; es darf aber gegen die nicht Handel treibenden Personen keine körperliche Haft *) aussprechen, ausgenommen wenn sie sich bei Ver-

*) Personalarrest in Handelssachen in den zum Jurisdictionsbezirke des Appellationshofes gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24sten vorigen Monats verordne Ich, um nach dem Art. 2070. des rheinischen Civilgesetzbuchs die Lücke auszufüllen, welche durch die unterlassene Publication des französ-

anlassung von Handelsoperationen, Gewerb-, Wechselsachen, Bank- oder Mäklergeschäfte, unterschrieben haben.

---

schen Gesetzes vom 4. April 1798 für die am rechten Rheinufer gelegenen, zum Jurisdictionsbezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheile in der Gesetzgebung entstanden ist, wie folgt:

1) In den am rechten Rheinufer gelegenen, zum Jurisdictionsbezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen, soll gegen alle wegen Handlungsverbindlichkeiten verurtheilte Personen auf Personalarrest, im Nichtzahlungsfalle, erkannt werden.

2) Ausgenommen von dem Personalarrest sind jedoch:

a) Personen weiblichen Geschlechts, in so fern sie nicht als solche, welche öffentlichen Handel betreiben, anzusehen sind;

b) Minderjährige Personen beiderlei Geschlechts und die ihnen gleich geachteten Personen, wenn sie nicht, nach der Bestimmung des Handelsgesetzbuchs als volljährig betrachtet werden;

c) Die Wittwen und Erben, welche als solche vor dem Handelsgerichte, wegen eines von ihrem Erblasser eingegangenen Handelsgeschäfts auftreten, oder vor dasselbe geladen werden.

3) Wenn von nicht Handel treibenden Personen Wechsel, welche nach dem Art. 112. des Handelsgesetzbuchs als bloße Promessen betrachtet werden, oder billets à ordre ausgestellt, oder als Bürgen oder Indossenten unterschrieben werden, so kann bei ihrer Verurtheilung nur dann auf Personalarrest erkannt werden, wenn sich diese Wechsel oder Billets auf kaufmännische Geschäfte im Großen oder Kleinen, auf Wechsel-, Bank- und Mäklergeschäfte gründen.

4) Die Bestimmungen des 15. Titels des fünften Buchs, ersten Theils der rheinischen Civilprozeßordnung sind auch auf die Handelssachen anwendbar, in soweit durch gegenwärtige Ordre nicht ein andres verfügt ist.

5) Die nach Art. 789. und 791. der angeführten Civilprozeßordnung im Voraus zu hinterlegenden Alimentationsgelder werden für Handels- und andere Sachen auf sechs Thaler fur den Kalender-Monat bestimmt. Auf mehr als einen Monat ist die Hinterlegung nur gestattet, wenn sie für ganze Monate geschieht.

6) Die Vorschrift des Art. 800, Nr. 5. dieser Civilprozeßordnung ist auf Handelssachen nicht anwendbar.

7) Der persönliche Arrest soll von Rechtswegen nach Ablauf einer fünfjährigen ununterbrochenen Gefangenschaft aufhören.

8) Auch muß der Verurtheilte zu jeder Zeit der Haft entlassen werden, wenn er ein Drittel der Schuld baar bezahlt, und für den Ueberrest eine Bürgschaft stellt, welche bei dem Widerspruch des Gläubigers von dem betreffenden Landgerichte als hinreichend anerkannt wird.

9) Wegen Handelsverbindlichkeiten, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingegangen waren, kann der Personalarrest nur erkannt werden, wenn er zur Zeit der eingegangenen Verbindlichkeit schon zulässig war.

Das Staasministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

638. Vor die Handelsgerichte gehören solche Klagen nicht, die gegen einen Eigenthümer, der Landwirth oder Weingärtner ist, wegen Verkäufe von Producten erhoben worden, die er selbst angebaut hat, noch solche Klagen, die gegen einen Handelsmann für die Bezahlung von Producten und Waaren geführt werden, die zu seinem Privatgebrauch gekauft worden sind.

Indessen werden die von einem Handelsmann unterschriebenen Billets angesehen, als seyen sie für seinen Handel gemacht, und die, welche von Einnehmern, Zahlmeistern, Steuereinnehmern oder andern Rechnungsbeamten des Staates unterschrieben sind, werden angesehen, als seyen sie für ihre Amtsführung gemacht worden, wenn keine andere Veranlassung darin angeführt ist.

639. Die Handelsgerichte sprechen in letzter Instanz:

1) über alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von 1000 Franks nicht übersteigt;
2) über alle Klagen, bei welchen die unter der Handelsgerichtsbarkeit stehenden Partheien, welche ihrer Rechte genießen, erklärt haben, daß über ihre Angelegenheit entscheidend und ohne Appell gesprochen werden soll.

640. In den Bezirken, wo kein Handelsgericht ist, sollen die Richter des Civilgerichts das Amt der Handelsrichter versehen und in Sachen sprechen, die durch gegenwärtiges Gesetz besagten Handelsrichtern zugeeignet sind.

641. In diesem Fall wird der Prozeß nach den Formen eingeleitet, die bei den Handelsgerichten üblich sind, und die Urtheile ziehen dieselben Wirkungen nach sich.

Dritter Titel.

Von dem Prozeßverfahren bei den Handelsgerichten.

Art. 642. Das Prozeßverfahren bei den Handelsgerichten findet Statt wie es im 25. Titel des 2. Buches, 1. Theils des Gesetzbuches vom Civilprozeß angeordnet worden.

643. Demohngeachtet sollen der 156. 158. und 159. Artikel des nämlichen Gesetzbuches *), die Urtheile betreffend, welche von den Un-

*) Art. 156. Alle Nichterscheinungsbescheide gegen eine Parthei, die keinen Sachwalter bestellt hat, müssen durch einen Huissier significirt werden, der entweder durch das Tribunal, oder durch einen Richter vom Wohnsitze des Ausbleibenden ernannt worden, dem das Tribunal den Auftrag dazu gegeben hat; sie müssen in den sechs Monaten nach der Eröffnung vollzogen werden, sonst sind sie als nicht ergangen anzusehen.

tergerichten wegen Nichterscheinung ausgesprochen worden, auf die von den Handelsgerichten wegen Nichterscheinung zu sprechenden Urtheile anzuwenden seyn.

644. Die Appellationen der Handelsgerichte sollen vor die Gerichtshöfe gebracht werden, in deren Bezirk diese Tribunäle errichtet sind.

Vierter Titel.

Von dem Prozeßverfahren bei den Appellationshöfen.

Art. 645. Die Frist, um von den Urtheilen der Handelsgerichte Appell einzulegen, ist für solche, die contradictorisch gesprochen worden, von drei Monaten, vom Tage der Insinuation des Urtheiles anzurechnen; und vom Tage des Verlaufs der Oppositionsfrist an, für die wegen Nichterscheinung gesprochenen Urtheile: es kann am nämlichen Tage, da das Urtheil gesprochen worden, Appell eingelegt werden.

646. Die Appellation wird nicht angenommen, wenn das Capital nicht die Summe oder den Werth von 1000 Franks übersteigt, auch wenn das Urtheil nicht anzeigt, daß es in letzter Instanz gegeben worden, und selbst wenn darin ausgedrückt wird, daß es unter der Bedingung der Appellation gesprochen worden.

647. Die Appellationshöfe können in keinem Fall, bei Strafe der Nichtigkeit, und selbst, wenn es der Fall erheischt, des Schaden- und Interessenersatzes, gegen die Partheien, die Vollstreckung der Urtheile der Handelsgerichte weder untersagen, noch solche verschieben, auch wenn sie der Incompetenz wegen angefochten würden; sie können aber, nach Erforderniß der Umstände, zur Einlegung der Appellation, die außerordentliche Vorladung auf bestimmten Tag und Stunde erlauben.

648. Die Appellationen der Urtheile der Handelsgerichte sollen bei den Gerichtshöfen als Appellationen von Urtheilen, die in summarischen Sachen gegeben worden, eingeleitet und abgeurtheilt wer-

---

Art. 158. Sind sie gegen eine Parthei gegeben, die keinen Sachwalter hat, so ist der Einspruch zulässig, bis zur Vollziehung des Urtheils.

Art. 159. Das Urtheil ist als vollzogen anzusehen, wenn die verkümmerten Mobilien verkauft oder der Verurtheilte im Gefängniß gewesen, oder aufs neue darin bestätigt worden, oder wenn die Beschlagnahme eines oder mehrerer seiner Immobilien ihm angezeigt, oder wenn die Kosten bezahlt worden, oder endlich wenn irgend ein Act vorhanden ist, woraus erhellet, daß die Execution des Urtheils der ausbleibenden Parthei bekannt gewesen. Der in obigen Terminen und hierunten festgesetzten Formen angebrachte Einspruch, unterbricht die Execution, wenn sie nicht ungeachtet Einspruchs verordnet worden.

den. Der Prozeßgang, bis und inbegriffen das Endurtheil, soll demjenigen gemäß seyn, der für die Appellationsklagen in Civilsachen im 3. Buch 1. Theils des Gesetzbuches der Civilprocedur vorgeschrieben worden ist.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Secretairen des gesetzgebenden Corps. Paris, den 14. September 1807. Unterschrieben: Fontanes, Präsident; Michelet-Rochemont, J. B. Dumolard, Chapuis, Milscent, Secretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insiegel bekleidet, ins Gesetz-Bülletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungs-Körpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen, und der Großrichter, Minister der Rechtspflege, ist beauftragt auf dessen Verkündigung Acht zu haben.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 24. September 1807.

Unterschrieben:

Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,
Unterzeichnet: Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Groß-Richter, Justiz-Minister,
Unterschrieben: Regnier.

Der Staats-Secretair,
Unterschrieben: Hugues B. Maret.

Gesetz,

welches den Zeitpunct bestimmt, an welchem das Handelsgesetzbuch vollzogen werden soll.

Vom 15. September 1807.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Gesetze Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat den 15. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage, folgendes Dekret erlassen:

Decret.

Art. 1. Die Verfügungen des Handelsgesetzbuchs sollen erst vom 1. Januar 1808 an in Vollziehung gebracht werden.

2. Vom besagten Tage des 1. Januar 1808 anzurechnen, sollen alle alten Gesetze, die solche Handelssachen betreffen, worüber erwähntes Gesetzbuch Verordnungen enthält, aufgehoben seyn.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Secretairen des gesetzgebenden Corps. Paris, den 15. September 1807. Unterschrieben Fontanes, Präsident; J. B. Dumolard, Chapuis, Michelet-Rochemont, Milscent, Secretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insiegel bekleidet, ins Gesetz-Bülletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungs-Körpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen, und der Großrichter, Minister der Rechtspflege, ist beauftragt, auf dessen Verkündigung Acht zu haben.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 25. September 1807.

Unterschrieben:

Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,
Unterzeichnet: Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers:
Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: Hugues B. Maret.

Der Groß-Richter, Justiz-Minister,
Unterschrieben: Regnier.

Gleichlautend bescheinigt:
Der Groß-Richter, Justiz-Minister,
Regnier *).

*) Rheinisches Handelsgesetzbuch, nach der officiellen deutschen Uebersetzung nebst abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen des königl. preuß. Gouvernements Crefeld. 1834.

Königreich Bayern.

In Bayern fanden bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keine speciellen Gesetze hinsichtlich kaufmännischer Wechsel statt. Erst Churfürst Maximilian Joseph erließ im Jahre 1776 eine Wechselordnung für seine damaligen Lande, Bayern und die Oberpfalz, in vier starken Paragraphen, wobei die Augsburger Wechselordnung subsidiarisch angenommen, und eine besondere Wechselgerichtsordnung für drei Instanzen vorgeschrieben wurde.

Neun Jahre später, unter Carl Theodor, erschien die erneuerte und verbesserte Wechselordnung vom 24. November 1785, begleitet von einer Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung, ebenfalls für drei Instanzen, wobei es bis zum heutigen Tage verblieben ist. Ursprünglich für die churfürstlich Bayerischen Oberpfälzischen, Neuburgischen und Sulzbachischen Länder, und die dazu gehörigen auswärtigen Herrschaften erlassen, wurde sie unter dem 9. Mai des folgenden Jahres auf das ganze Herzogthum Neuburg, unter Maximilian Joseph aber, vermittelst Rescripts vom 23. Mai 1804 auch auf diejenigen Gebietstheile ausgedehnt, welche in neuerer Zeit mit besagten Provinzen vereinigt worden waren.

Durch das Gesetz vom 24. November 1812 wurde diese Wechselnebst der Gerichtsordnung in den Bezirken des Isar-, Regen-, Unterdonau- und Salzach-Kreises provisorisch eingeführt. Das schon seit 1776 bestandene Wechselgericht in München verlor im Jahre 1787 seine dritte, und im Jahre 1801 seine zweite Instanz; im Jahre 1811 aber wurde es mit dem dasigen Stadtgerichte vereinigt. Vermöge Rescripts vom 24. November 1812 ward dessen Competenz, ebenfalls provisorisch, auf die oben genannten vier Kreise erstreckt.

Durch das Gesetz vom 11. September 1825 erhielt endlich die vorhandene Wechselordnung in ganz Bayern gesetzliche Kraft, mit Ausnahme derjenigen Städte und Distrikte, welche schon vorher ihr eigenes Wechselrecht gehabt hatten.

Demnach behielten die Städte Augsburg und Nürnberg ihre besondern Wechselordnungen, die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth das preußische Wechselrecht; im Rheinkreise blieb das französische Handelsgesetzbuch in gesetzlicher Kraft.

Zugleich wurden für die ältern sieben Kreise des Königreichs besondere Wechselgerichte eingesetzt, und zwar für den Isarkreis in München in zwei Instanzen;

Für den Oberdonaukreis in Augsburg und Memmingen; auf erstern Platz in zwei Instanzen, wobei als Oberbehörde des letztern das Wechselappellationsgericht zu Augsburg bestellt wurde;

Für den Unterdonaukreis in Straubing und Passau, beide mit einer Instanz; als Oberbehörde das Appellationsgericht München.

Für den Obermainkreis in Bamberg mit einer Instanz,

Für den Regenkreis in Regensburg mit einer Instanz; als Oberbehörde das Wechselappellationsgericht zu München;

Für den Untermainkreis in Aschaffenburg und Würzburg, hier mit zwei Instanzen.

Für den Rezatkreis in Ansbach mit zwei Instanzen. Für Nürnberg wurde das dortige Handelsgericht in erster und zweiter Instanz bestätigt.

Es bestehen demnach in Bayern folgende Wechselrechte:

1) In den ältern Kreisen des Königreichs,
wo nicht schon früher besondere Gesetze in Anwendung kamen:
Die bayerische Wechselordnung, nebst der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785; wobei subsidiarisch die Augsburger Wechselordnung angenommen ist.

2) In den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth gilt das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794.

3) In dem Rheinkreise:
Das französische Handelsgesetzbuch von 1808 *).

4) In Augsburg:
Die Ausburger Wechselordnung von 1778 **).

5) In Nürnberg:
Die Nürnberger Wechselordnung von 1722. Die Nürnberger Handelsgerichtsordnung von 1804 in soferne der 8. §. die Competenz des Handelsgerichts in Wechselsachen ausspricht ***).

---

*) Siehe Patent von 30. Apr. 1816 (Regierungsblatt S. 309), desgleichen Amtsblatt des Rheinkreises v. 1816 S. 1—4.

**) Bei dem dortigen Appellationsgericht werden jedoch diejenigen Klagsachen, welche nicht den Handelsplatz selbst betreffen, nach dem bayerischen Wechselrecht behandelt, da jene Instanz zugleich der Obergerichtshof für den ganzen Oberdonaukreis in Wechselsachen ist.

***) Bei dem Handelsgericht findet für die Behandlung der kaufmännischen, wie bei dem Stadtgericht für die Behandlung nichtkaufmännischer Wechsel ein Gewohnheitsprozeß statt, in subsidium aber kömmt die in der Nürnbergischen Reformation enthaltene Prozeßordnung und der gemeine Prozeß in Anwendung, so wie auch die Nürnbergische Appellationsgerichtsordnung.

Die Nürnberger Bankoordnung von 1721, in so ferne sie von Vollmachten und Bankosperren handelt, da die letztern noch heut zu Tage auf die üblichen Respecttage Einfluß haben.

Als veraltet sind folgende, in verschiedenen Gebietstheilen früher vorhandene Gesetze zu betrachten:

Die churbayerisch-oberpfälzische Wechselordnung von 1776.

Die Brandenburg-Onolzbachische Wechselordnung von 1739.

Die Brandenburg-Culmbachische Landesconstitution von 1717.

Die Augsburger Wechselordnungen von den Jahren 1665, 1682, 1707 und 1716.

Die Nürnberger Wechselordnung von 1714, so wie die Bankoordnung von 1721 mit Ausnahme der oben erwähnten Paragraphe.

Bayerisches Wechselrecht.

Gesetz,

die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Bayern. Wir haben, um den dringenden Vorstellungen des Handelsstandes und dem in der Kammer der Abgeordneten mehrmals erklärten Wunsche zu entsprechen, Uns bewogen gefunden, diejenigen Theile Unsers Reiches, in welchen dermalen ein besonderes Wechselrecht und eine Wechselgerichtsbarkeit noch nicht eingeführt sind, an den Wohlthaten dieser Institution noch vor der allgemeinen Revision der Civilgesetzgebung Theil nehmen zu lassen, wobei Wir zugleich über einige Bestimmungen der bisher geltenden Wechselgesetze nähere Verfügungen getroffen haben, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1. Die bayerische, unter dem 24. November 1785 im dritten Bande der Mayer'schen Generaliensammlung S. 59 öffentlich durch den Druck kund gemachte und durch die Verordnung vom 24. November 1812, für den Isar-, Unterdonau- und Regenkreis vorgeschriebene Wechselgerichtsordnung (Mayer'sche Generaliensammlung Band III. S. 59), wird nebst den in der Folge erschienenen, erläuternden Verordnungen, insbesondere vom 19. Juli 1787 (Mayer'sche Generaliensammlung a. a. O. S. 131), auf diejenigen Gebietstheile, welche noch kein Wechselrecht haben, jedoch in der Art ausgedehnt,

daß in den hier erwähnten Gebietstheilen nur das bayerische Wechselrecht und die Wechselgerichtsbarkeit, nicht aber das bayerische Merkantilrecht und die Merkantilgerichtsbarkeit eingeführt werden.

§. 2. Die bayerische Wechselgerichtsordnung tritt in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie nunmehr ausgedehnt wird, mit dem 1. Oct. d. J. in Wirksamkeit; jedoch soll derselben keine rückwirkende Kraft auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Verträge beigelegt werden.

§. 3. In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechselgesetze bereits gegeben sind, namentlich:

In den gesammten Bezirken des Isar-, Regen- und Unterdonaukreises ꝛc. ꝛc., bleibt es bei dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeßordnungen verordnet ist, so wie auch die Jurisdiktion der Wechsel- und Merkantilgerichte zu München auf die in der Verordnung vom 24. November 1812 angewiesenen Bezirke beschränkt bleibt.

§. 4. Für diejenigen Gebietstheile, wo das bayerische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondre verfügt:

1) Die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der bayerischen Wechselordnung §. 4. bei jedem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andre Personen können die Eintragung in diese Matrikel, und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bei dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen, und unbescholtenen Rufes sind.

   Hienach ist die in dem §. 1. der Verordnung vom 19. Juli 1787 über die Wechselfähigkeit enthaltene Bestimmung für aufgehoben anzusehen.

2) Ein Wechsel ist als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem Wechselgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß der ersten Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt wurde.

3) Die in dem §. 3. der Verordnung vom 19. Juli 1787 enthaltene Strafbestimmung wird aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bei Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höhern Zinsfuß in Anwendung kommen sollen.

§. 5. Die Bestimmungen der bayerischen Wechselgerichtsordnung Cap. XI. §. 4. so wie der Verordnung vom 19. Juli 1787 §. 7 u. 8.

werden in den Gebietstheilen, welche das bayerische Wechselrecht nunmehr erhalten und worin die bayerische Prioritätsordnung nicht eingeführt ist, als unanwendbar, dagegen aber die bisherigen Prioritätsordnungen in diesen Gebietstheilen, als dermal noch und bis zum 1. Juni 1826 für geltend erklärt.

§. 6. Der Vorzug sämmtlicher Wechselforderungen ist von dem Tage, an welchem die neue Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 in Wirksamkeit tritt, nach der Bestimmung des §. 23. Nr. 7. dieses Gesetzes zu bemessen, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, namentlich des §. 4. Cap. XI. der bayerischen Wechselordnung und der Verordnung vom 19. Juli 1787. Nr. 7. und 8. werden von diesem Tage an, allgemein im ganzen Königreiche außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 7. In den sämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs darf zu höherer Versicherung einer Wechselforderung für dieselbe eine Hypothek nur unter der ausdrücklichen Beschränkung bedungen werden, daß in diesem Falle die Interessen nie fünf Procent übersteigen dürfen.

§. 8. Für diejenigen Gebietstheile, in welchen das Wechselrecht nun erst eingeführt wird, soll die den betreffenden Wechselgesetzen entsprechende Bildung der Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz, die Bestimmung der denselben anzuweisenden Bezirke, so wie die Bestellung einer angemessenen Anzahl von Notaren und Wechselsensalen demnächst verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünfundzwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs

Egid. v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsecretair *).

*) Abgedr. a. d. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. IV.

Bayerische Wechselordnung vom Jahre 1785.

Wer Wechselbriefe ausstellen kann.

§. 1. Jedermann, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig, und §. seq. 3. nicht ausgenommen ist, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder Jemand andern ausstellen. Jene von erster Gattung werden eigene, und fast allezeit Sola; diese von der zweiten Gattung aber fremde, trassirte Wechsel genannt, und theils sola, prima, secunda, oder tertia, doch allezeit mit gleicher Wirkung ausgestellt, der Inhaber des Briefs mag sodann einen solchen an einen Zweiten, Dritten, oder nach seinem Gefallen weiter noch verhandeln *).

*) Siehe d. Verordn. v. 11. Sept. 1825.

1) Es werden hinfüro 1) nur die Handelsleute und Negotianten für wechselfähig hiemit erklärt, alle übrige hingegen von den Wechsel-Negotiis dergestalt ausgeschlossen, daß auf ihre Wechselbriefe bei dem Wechselgerichte nicht gesprochen, sondern diejenige, welche dergleichen alldort einklagen, alsofort von der Hand gewiesen werden sollen. Gleichwie sich aber dieses 2) nur von den künftigen, nicht aber von den bereits vor der Publication gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Wechselbriefen verstehet, so sollen diese letztere bei dem Wechselgerichte längstens innerhalb vier Wochen sub poena nullitatis eingeklagt werden, damit diejenige, welche in Zukunft keine Wechselbriefe mehr ausstellen dürfen, durch deren Retrodatirung so leicht keine Gefährde in fraudem legis zu spielen vermögen. Moritz Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Mercantil-Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Bayern, Ottobeuern, 1826.

Vom 11. Mai 1787 M. G. S. Bd. III. p. 113. Moritz S. 41.

2) Die wegen der Wechselfähigkeit unterm 11. Mai nup. ergangene Verordnung wurde auf die hierüber geschehene Vorstellungen folgendermassen erläutert und respective wiederholet. Nämlich es hat zwar 1) dabei sein Verbleiben, daß nur die Handelsleute und Negotianten sowohl active als passive wechselfähig seyn sollen. Es werden aber unter den Negotianten nicht nur die dem Handelsstande beigethane, sondern auch alle jene, welche berechtigtes Gewerb treiben, z. B. Weinwirthe, Bräuer, Metzger, Bäcker und dergleichen verstanden. 2) Wird der durch gedachte Verordnung bestimmte vierwöchige Termin auf weitere acht Wochen a die publicationis hiemit verlängert, um die vorhin ausgestellte Wechselbriefe bei dem Wechselgerichte vormerken zu lassen. Vom 19. Juli 1787. M. G. S. Bd. III. p. 131. Moritz S. 41.

3) Vermöge der von der kurfürstl. höchsten Stelle unterm 16. October abhin in Wechselsachen erlassenen gnädigsten Leuteration sind und bleiben die Handelsleute und Negotianten zwar active und passive unter sich selbst, gegen andere aber nicht passive, sondern nur active wechselfähig, das ist, sie mögen zum Behufe ihres Handels oder Negotii an andere, welche nicht wechselfähig sind, Wechselbriefe ausstellen, und Geld darauf negoziren, hin-

Was zu einem förmlichen Wechselbriefe erforderlich.

§. 2. Ein förmlicher Wechselbrief muß folgende Eigenschaften haben:

1) Soll der Ort, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, der Tag, Monat und das Jahr, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlt werden muß, die Summe (diese muß mit Worten im Contert geschrieben werden) und die Geldsorten (das ist Current — oder Conventions-Münze) benannt, auch der Empfang der Valuta, oder des Werths, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern, wie auch das Wort Ordre, wenn der Wechselbrief kein trockener, sondern dem Giro unterworfen ist, beigesetzt werden.

2) Wird die Unterschrift des Ausgebers und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat, und

3) die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden muß, nebst der ausdrücklichen Erwähnung, daß es ein Wechselbrief, und ob er prima, secunda, tertia, oder sola ausgestellt worden, erfordert.

Verbindlichkeit jedes Ausstellers eines Wechselbriefes, sich der Wechselordnung und dem Wechselgerichte zu unterwerfen.

§. 3. Wer immer Wechselbriefe ausstellt, hat sich der Wechselordnung und dem Wechselgerichte zu unterwerfen.

---

gegen von ihnen keine Wechselbriefe annehmen, und Geld darauf leihen, es seyen denn solche Wechselbriefe, welche am ersten von einem Wechselfähigen ausgestellt, und durch die zweite oder weitere Hand an sie girirt worden sind. Vom 23. November 1787. M. G. S. Bd. IV. p. 1049.

Man sehe auch die unten bei §. 3. Lit. K. sub Nr. 4. u. 5. eingeschalteten Verordnungen. Moritz S. 42.

4) Für diejenigen Gebietstheile, wo das bayerische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der bayerischen Wechselordnung §. 4. bei jedem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bei dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen, und unbescholtenen Rufes sind.

Hiernächst ist die in dem §. 1. der Verordnung vom 19. Juli 1787 über die Wechselfähigkeit enthaltene Bestimmung für aufgehoben anzusehen. Vom 11. September 1825. Ges. Bl. f. d. Königreich Bayern von 1825. St. IV. p. 42. f. §. 4. Nr. 1. Moritz S. 43.

Personen, welche Wechselbriefe auszustellen unfähig sind.

Von Ausstellung gültiger Wechselbriefe werden folgende Personen, nämlich:

A) Minderjährige;

B) unter väterlicher Gewalt, oder

C) noch in dem älterlichen Unterhalte Stehende, ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen und davon abhangenden Nutzungen, eheloſen oder verheiratheten Standes, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Aeltern;

D) öffentlich erklärte Verſchwender;

E) nur von landesherrlicher Penſion Lebende;

F) ſowohl Ordens- *) als Welt-Geiſtliche;

G) alle ledige und verheirathete Weibsperſonen, welche keine eigene Handlung oder kein eigenes Gewerb mit Vorwiſſen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere verheirathete Weibsperſonen, (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt) ſofern deren Wechſelbriefs fähiger Ehegatte den Wechſelbrief nicht mit unterſchreibt; endlich

H) auch die Bauersleute hiemit ausgenommen.

I) So viel aber die Militärperſonen belangt, werden diejenigen, die außer ihrer Gage keine eigene Güter, oder Vermögen beſitzen, inzwiſchen noch bis auf ein erfolgendes beſonderes Regulativum, Wechſelbriefe auszuſtellen, für unfähig erklärt.

Man vergl. die oben bei §. 1. eingeſchalteten Verordnungen.

Von Wechſelbriefen auf Pretiosa und andere Effecten.

K) Und gleichwie hienächſt eine ſo bekannte, als unleidentliche Sache iſt, was bei dem ſeitherigen Wechſel-Negotium für ein entſetzlicher Wucher getrieben, auch viel junge und unvorſichtige, oder in Geldnoth ſteckende Leute dadurch in eine unerſchwingliche Schuldenlaſt, und in ein gänzliches Verderben geſtürzt worden ſind; ſo ſollen in Zukunft die, auf Pretiosa und andere Effecten ausgeſtellte Wechſelbriefe, nur unter berechtigten Kauf- Handelsleuten und Negotianten, ſonſt aber gar keine Wirkung haben, und die unten sub Lit. N. zu beſtimmen kommenden Strafen gegen den Darleiher und Unterhändler unnachläſſig vollzogen werden **).

*) Die Klöſter ſind nur dann Wechſelbriefe auszuſtellen befugt geweſen, wenn ſie hierüber den Conſens des geiſtlichen Raths zuvor erholt hatten. Vom 8. November 1786. M. G. S. Bd. II. p. 1116.

**) Sollen alle erſt neuerlich einigen Juden ertheilte Conceſſionen, ganz oder zum Theil auf Pretiosa und Waaren ſich Wechſelbriefe ausſtellen laſſen zu dürfen, für die Zukunft a dato publicationis als kraftlos angeſehen, und

Von Wechselbriefen auf Waaren.

L) Gleiche Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der zur Leibesnothdurft gehörigen Waaren, wenn die Wechselbriefe nicht an einen berechtigten, und im In- oder Auslande wirklich ansässigen Kaufmann ausgestellt werden.

(Man vergl. die bei vorstehender Lit. K. sub Nr. 3. eingeschaltete Verordnung.)

Von Wechselbriefen auf baar Geld lautend.

M) Desgleichen sollen auch hinfür die auf baar Geld lautenden Wechselbriefe, so ferne sie an Juden, oder an Unterhändler, oder von unsiegelmäßigen, kein berechtigtes Gewerb, oder Negotium treibenden Personen ausgestellt sind, so lange von keiner Kraft und Verbindung seyn, bis die wirkliche Erlage entweder bei dem Wechselgerichte allhier, oder einem recipirten Notarius, oder Sensalen, oder, wenn das Wechsel-Negotium anderwärts vorgeht, bei der ordentlichen Obrigkeit gemacht und protokollirt ist *).

Wie der Wucher oder Betrug zu strafen.

N) Endlich sollen überhaupt alle auf baar Geld lautenden Wechselbriefe bei dem bescheinten mindesten Wucher und Betrug nicht nur in Ansehung des Darleihers für ungültig und kraftlos erkannt, sondern auch der Darleiher nebst den Unterhändlern ohne Ausnahme der Person mit exemplarischer, auch allenfalls öffentlicher Leibesstrafe belegt, der Ausleiher des ganzen Wechselbetrages verlustigt, und der

---

an das Wechselgericht ad cassandum eingeschickt werden. Vom 19. Juli 1787. M. G. S. Bd. III. p. 131. §. 4. Moritz S. 46.

2. Nach dem Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detail-Handel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in teutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbs-Befähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Concession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben. Vom 10. Juni 1813. A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXXIX. p. 927. §. 19. Moritz S. 47.

*) Soll die Gelderlage, welche in den durch die Wechselgerichtsordnung bestimmten Fällen bis daher entweder beim Wechselgericht, oder bei einem recipirten Notarius, oder bei ordentlicher Obrigkeit hat geschehen können fürohin, und zwar sub poena nullitatis dahier nur beim Wechselgericht erster Instanz, und anderer Orten bei der ordentlichen Obrigkeit geschehen und protokollirt werden. Vom 19. Juli 1787. M. G. S. Bd. III. p. 131. §. 5. Man vergl. oben Nr. VI. §. 1. und 3. Moritz S. 48.

Schuldner zur Erlage des wahren und ächten Betrags an die Armenkasse angehalten werden *)

Vormerkung der Vollmacht und Firma bei Handlungs-Socien.

§. 4. Hiesige sowohl, als alle, in Unsern kurfürstlich-bayerisch-, oberpfälzisch-, neuburgisch- und sulzbachischen Ländern, dann den auswärtigen dazu gehörigen Herrschaften anfässige Kaufleute, sie mögen für sich handeln, oder in Societät stehen, sollen bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte gleich bei dem Antritte der Handlung, bei 50 Reichsthaler Strafe, die im Verweigerungsfalle executive zu erholen ist, sammt und sonders ihren Namen angeben, ihre Vollmacht und Firma franco einsenden, und sie vormerken und protokolliren lassen. Gleiche Bewandtniß soll es auch, und zwar unter der obigen Strafe in Ansehung derjenigen Kaufleute haben, die bereits Handlung treiben, aber bisher ihren Namen noch nicht angegeben, und ihre Vollmacht und Firma noch nicht eingesandt haben; und dergleichen protokollirte Vollmachten und Firma sind so lang von vollkommener Wirkung, bis sie bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte nicht wieder abgeschrieben werden **).

---

*) 1. Sind jene, welche man eines getriebenen Wuchers überzeugen wird, und eben so auch alle dermal schon bekannte sowohl, als unbekannte Unterhändler, wenn sie ihr niederträchtiges und gewinnsüchtiges Gewerb noch fortreiben werden, nicht nur mit denen in der Wechselgerichtsordnung festgesetzten Strafen unnachläßig zu belegen, sondern auch ohne geringsten Unterschied der Person und des Characters mit öffentlicher Ausstellung auf einer Schandbühne, Anhängung einer schwarzen Tafel, und allenfalls unter Anmessung leibesconstitutionsmäßiger Karbatschstreiche abzubüßen. Vom 19. Juli 1787. M. G. S. Bd. III. p. 131. § 3.

2. Für diejenigen Gebietstheile, wo das bayerische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

Die in dem §. 3. der (vorstehenden) Verordnung vom 19. Juli 1787 enthaltene Strafbestimmung wird aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bei Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höheren Zinsfuß in Anwendung kommen sollen. Vom 11. September 1825.

Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. IV. p. 42. f. §. 4. Nr. 3.

Man vergl. das Bayerische Strafgesetzbuch v. J. 1813. Thl. I. Art. 261. 262. Moritz S. 49. u. 50.

**) In der Wechselordnung vom 24. November 1785 §. 4. ist zwar schon versehen, daß alle inländische Handelsleute ihre Firmen bei dem Wechselgerichte vormerken und protokolliren lassen sollen. Da aber diese Verordnung größtentheils unbefolgt geblieben, ihre Beobachtung aber zu Erhaltung des öffentlichen Credits nöthig ist; so wollen Wir selbe nicht nur hiemit er-

Handlungs-Socii haften für Einen, oder Einer für Alle. — Ausnahme hievon.

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefsinhabers ist es überlassen, die Socios insgesammt, oder sonderheitlich, oder wohl

---

neuern, sondern Wir haben auch die Verfügung getroffen, daß bei hiesigem Wechselgericht erster Instanz ein ganz neues Vormerkungs-Protokoll darüber hergestellt und in fortlaufenden Nummern fortgesetzt werde. In dieses Protokoll sollen a) die Namen aller im Lande angesessenen Handelsleute und Krämer, (bloße Dorfkrämer ausgenommen) dann der Fabrikanten und Negotianten mit Benennung aller in einer Handlungs-Societät begriffenen Mitglieder, — b) der Ort ihrer Handlung oder Faktorie, — c) ihre Firma, Vollmacht und Oblatorien in Gegenwart des Wechselrichters, oder eines der Wechselgerichts-Assessoren, mit Beisetzung des Tages, Monats und Jahrs, eingetragen, und der Eintrag jedesmal zur Beglaubigung von dem Commissär und dem Actuar unterzeichnet werden. Sämmtliche Handelsleute in Unsern herobern Landen haben daher ihre Firmen, Vollmachten und Oblatorien noch in diesem Jahre bei dem Wechselgerichte selbst zu übergeben, und das Vormerkungsprotokoll zu unterzeichnen, oder sie unmittelbar an dasselbe mit ihrer Unterschrift zur Vormerkung, welche bei erster Herstellung des Protokolls ganz unentgeldlich geschehen soll, einzusenden. So oft dann in der Folge eine Veränderung an der Firma vorgeht, oder eine neue Handlung anfängt, und überhaupt in allen in der Wechselordnung §. 4. enthaltenen Fällen, ist das nämliche in Zeit von drei Monaten bei der in derselben auf die Unterlassung bestimmten und für das Armen-Institut zu verwendenden Strafe, und gegen Erlegung der taxordnungsmäßigen Gebühr zu beobachten. Unsere General-Landes-Direction hat dieses durch das Regierungs- und Intelligenzblatt und durch das oberpfälzische Wochenblatt bekannt zu machen, und dem Wechselgerichte nicht nur auf Verlangen das Immatriculationsbuch der Handlungen zur Einsicht mitzutheilen, sondern auch künftig demselben von jeder neu entstehenden Handlung oder sonstigen Veränderung Nachricht zu geben. Vom 14. Juli 1801. N. M. G. S. Bd. II. p. 151.

2) In der Hauptsache selbst hat Unser Hofrath das Wechselgericht (erster Instanz) anzuweisen, daß dasselbe in Gemäßheit Unserer an die General-Landes-Direction sub hod. erlassenen Entschließung ein ganz neues Protokoll binden, foliren, mit einem angemessenen Titel versehen, sodann den §. 4. der Wechselordnung nebst Unserer ebengedachten Entschließung in extenso vormerken, das Protokoll selbst nach beiliegendem Formular einrichten, und am Ende mit zwei Registern, der Namen und der Orte, versehen lassen soll. Die Beilagen sind von dem Protokolle separirt zu halten, und von Zeit zu Zeit zusammen zu heften. Unser Hofrath hat sich nicht nur selbst zu überzeugen, daß das Vormerkungsbuch dieser Vorschrift gemäß hergestellt werde, sondern auch alle Jahre davon Einsicht zu nehmen, damit die Ordnung nicht wiederum unterbrochen werde. Vom 14. Juli 1801. N. M. G. S. Bd. II. p. 150. f.

3. Die Handels- und Kaufleute, welche bisher die Immatrikulation ihrer Handlungsfirmen unterlassen haben, wurden hiezu unterm 12. September 1801, 14. Jänner und 2. August 1802 aufgefordert, und sämmt-

gar Einen für Alle in solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der denn die vollständige Zahlung zu entrichten schuldig ist; außer es wäre vermög Oblatorii von demselben ein bestimmtes Vermögen in der Handlung schon zum Voraus bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte angezeigt worden; dagegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii, welche er auf seinen eigenen Namen gemacht, zu haften.

---

liche Land-, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, wie auch Stadt- und Marktsmagistrate unterm 9. Jänner, 25. Februar und 17. Juni 1803 angewiesen, die in ihrem Bezirke wohnenden, ansässigen, berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und andere Händler mit inländischen Produkten, mit Weglassung der unbedeutenden, vorrufen zu lassen, von denselben ihre Namen oder Firmen abzufordern, und ihnen aufzutragen, daß sie ihre Handlungsraggionen oder Firmen (d. h. die Namen ihrer Handlung) mit der Bemerkung, ob die Handlung allein, oder in Gesellschaft geführt werde, dann wem in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen ist, eigenhändig in das — in Original zum Wechselgerichte München der Immatrikulirung halber in Zeit vier Wochen, bei Vermeidung eines eigenen Boten, einzusendende Protokoll einschreiben sollen; — dann denselben zu eröffnen, daß sie bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firmen (sie erfolge durch gesellschaftlichen Verein oder dessen Trennung, durch Verkauf oder Todesfälle, oder auf was immer für andere Art), die vorgegangene Veränderung bei Strafe von 10 Reichsthalern längstens in 14 Tagen bei Gericht, und bei Strafe von 50 Reichsthalern bei dem churfürstlichen Wechselgerichte (Munchen) anzeigen müssen.

Ch. Pf. B. Reg. u. Int. Bl. v. 1801. St. XXXIX. p. 615 f., B. Reg. Bl. von 1802. St. XXXI. p. 553. f. u. v. 1803. St. VI. p. 82, St. XI. p. 171 u. St. XXVI. p. 406 ff.

4. Die bisher erlassenen Verordnungen, welche die Immatrikulation der Handelsleute bei dem Wechselgerichte befehlen, wie auch die übrigen Wechselgesetze bestehen bis zu einer vollständigen Revision der Wechselordnung.

Vom 31. Jänner 1806.

A. Reg. Bl. v. 1806. St. VI. p. 43. Abs. 2. M.

5. Für diejenigen Gebietstheile, wo das bayerische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

Die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der bayerischen Wechselordnung §. 4. bei jedem Wechselgerichte zu fuhrende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bei dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung ihrer Geschäfte bedurfen, die zur Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen, und unbescholtenen Rufes sind.

Vom 11. September 1825.

Ges. Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1825. St. IV. p. 42 ff. §. 4. Nro. 1. Siehe Moritz Handbuch S. 51—54.

Die Acceptation muß schriftlich, und nach beigesetzter Ordnung geschehen.

§. 5. Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein gültig, und sie muß deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens, bei den auf einen gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhang oder Beding geschehen, außer der Uebergeber wäre mit dem beigesetzten Bedinge zufrieden.

Die Acceptation kann entweder

1) Für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geschehen; es hat aber bei der allgemeinen Regel: chi accetta paghi, zu deutsch, wer den Wechselbrief annimmt, muß ihn bezahlen, allerdings sein Verbleiben; folglich ist derjenige, der einmal acceptirt, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig; wäre aber die Acceptation nur für einen Theil geschehen, so muß der Wechselbriefsinhaber den Ueberrest protestiren lassen.

2) Eigene Wechselbriefe bedürfen keiner Präsentation und Acceptation, und einer Protestation nur alsdenn, wenn der Brief auf Ordre gestellt, oder einem Dritten abgetreten worden wäre.

3) Ist man Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, wie auch diejenigen, die auf Fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben, anzunehmen nicht schuldig, und müssen dergleichen Briefe von den Inhabern mit Protest zurückgeschickt werden, außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden.

4) Sollen die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zu bezahlen ausgestellten oder trassirten Wechselbriefe im Weigerungsfalle des Trassaten oder Belasteten von dem Ausgeber sogleich nach der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Valuta gelaufen seyn, oder nicht.

5) Muß der Inhaber einen von andern Orten hergesandten Wechselbrief, wenn solcher a Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation präsentiren, bei Verweigerung dieser protestiren lassen, und bei nächster Post dem Uebersender den Protest zuschicken; die Ursache aber

6) warum die Acceptation verweigert worden, muß von dem verordneten Notarius oder durch einen Substituten von dem Verweigernden auf der Stelle (wäre es auch ein Feiertag) eingeholt, und über alle wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirten Wechselbriefe ein sonderheitliches Protokoll verfertigt werden; wenn aber

7) die von andern Orten bezogenen Wechselbriefe acceptirt worden, müssen sie, wenn sie auch mit der gewöhnlichen Anmerkung: den Werth oder Valuta empfangen, gewechselt ꝛc. nicht ver-

sehen wären, dennoch ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden.

Bestimmung des Uso.

§. 6. Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, oder der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der Doppio auf 30 Tage gesetzt, und der Anfang damit gleich den nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden; im Falle aber dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leisten schuldig.

Wann der Zahltag.

§. 7. Bei Wechselbriefen, welche medio des Monats lauten, ist der 15te als der Verfalltag zu verstehen; zum eigentlichen Zahltage überhaupt soll aber der Montag, und bei einem einfallenden Feiertage, der nächste Werktag bestimmt seyn, wo folglich alle Briefe, so am Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen, an dem folgenden Montage, diejenigen aber, die selbst am Montage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen sind; dagegen müssen die Briefe, die auf a piacere oder a vista lauten, längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, welches auch von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist. Im Falle endlich, daß Acceptant in demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der Wechselbrief zahlbar ausgestellt ist, folglich die Acceptation durch Schreiben, oder Einlieferung des Wechselbriefs erst besorgt werden muß, so wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation, sondern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Inhaber des Wechselbriefs um die Acceptation schreibt.

Von den a Vista et Uso ausgestellten Wechselbriefen.

§. 8. Alle a vista et Uso allhier ausgestellten Wechselbriefe können von dem Inhaber derselben an alle andern Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungsort ohne Schaden des Inhabers gesandt werden.

Was der Aussteller wegen der mit Protest von auswärtigen Orten zurückgelaufenen Wechselbriefe zu leisten schuldig.

§. 9. Bei den außer Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Wechselbriefen soll der Aussteller innerhalb 24 Stunden des Capitals, Interesse, oder Rückwechsels,

und anderer erwiesenen Schäden wegen, Wiedererſetzung und Bezahlung leiſten, der Gläubiger hingegen keineswegs verbunden ſeyn, den Proteſt und zurückgelaufenen Wechſelbrief wieder zurück zu ſchicken, oder einen neuen anzunehmen. Im Falle aber der Proteſt ohne Wechſelbrief zurückkäme, und zur Acceptation noch Hoffnung wäre, iſt nichts deſtoweniger der erſte Girant ſchuldig, deſſen Betrag nebſt dem Rückwechſel, und andern Unkoſten im baaren Gelde bei dem Wechſelgerichte zu erlegen, und ſeinem Gläubiger Bürgſchaft zu leiſten.

Wie viel Intereſſe zu nehmen erlaubt iſt. — Ausnahme hievon.

§. 10. Bei Wechſelſchulden, doch mit Ausſchluß aller andern Schulden, kommt das Intereſſe, wenn es in dem Wechſelbriefe nicht eigentlich beſtimmt iſt, nach dem Merkantilfuß a $^1/_8$ pr. Wochen anzurechnen, kein höheres aber darf bei der §. 3. sub. Lit. N. feſtgeſetzten Strafe gefordert, noch genommen werden; doch wird den berechtigten Banquiers, und dergleichen großen und Wechſel-Negotia treibenden Kaufleuten vergönnt, bei den auf baar Geld lautenden Wechſelbriefen nebſt obigem Intereſſebetrag auch noch eine in Merkantili herkommliche und erlaubte, und dem Geſchäft angemeſſene Proviſion anzuſetzen.

Wie mit Pfändern ſich zu verhalten.

§. 11. Pfänder in Wechſelſachen können nur in ſoweit von andern Gläubigern mit Arreſt belegt werden, als des Inhabers Forderung weniger beträgt, und dieſer iſt berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten; nach der Verfallzeit aber iſt er ſchuldig es durch das Wechſel- und Merkantilgericht tariren, und im Bedürfnißfalle durch ſelbes öffentlich, ſo gut möglich, verkaufen zu laſſen; der Ueberreſt aber muß bei gedachtem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verbot geſchlagen iſt, zurück gegeben werden.

Was bei der Proteſtation zu beobachten.

§. 12. Wenn die Proteſtation geſchehen, und der Wechſelbrief nebſt dem Proteſt nicht zu ſeiner Zeit zurückgeſandt worden iſt, kann ſich der Inhaber auf ſeine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter ſoll er an Jemand andern ſich zu regreſſiren nicht befugt ſeyn.

Die ordentliche Proteſtation hat auch alsdann Platz, wenn der Acceptant des Wechſelbriefs nicht die ganze Summe nach der Verfallzeit, ſondern nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten ſich äußern würde, wo es dem Inhaber überlaſſen iſt, die

angebotene Theilzahlung zu begnehmigen; doch ist er gehalten, den Rückstand auf dem Wechselbriefe zu bemerken.

Präsentirte Briefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden, außer es wäre ein solcher Brief schon an einen andern recommandirt; es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen, folglich ist bei der Bezahlung der Protest nicht mehr nöthig; von diesen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt werden, soll der Protest di non accettatione, und auf Verfallzeit di non pagamento levirt werden; würde aber derjenige, auf den der Wechselbrief ausgestellt ist, erst bei der Verfallzeit solchen anzunehmen sich erklären, so soll zwar derjenige, der zuvor honorirt wurde, zurückzustehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

Wer keine Vollmacht hat, kann nicht acceptiren.

§. 13. Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung, und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regreß wie in allen Fällen bei dem Acceptanten zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Factor, wenn dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre Gelder disponirt hätte, oder für den Bedienten, wenn ihm ohne Wissen, oder vorläufige Recognition des Principals Geld oder Waaren ausgefolget worden wären, zu haften verbunden seyn; so, wie man auch gedachten Principal nie zu einer Prästation anhalten kann, außer er hätte seinem Bedienten die Vollmacht zu negoziren gerichtmäßig ertheilt.

Von verjährten Wechselbriefen.

§. 14. Wechselbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, so gerichtlich oder durch einen Notarium geschehen muß, gethan wird, und sollen diese verjährten Wechselbriefe des Wechselrechts beraubt seyn, und nur für einen gemeinen Schuldschein gelten.

Wie sich zu verhalten, wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren geht.

§. 15. Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verloren gehen, verbinden den Schuldner, der die Acceptation einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlängliche Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde; die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefs, oder dessen Mandatarius zu beweisen.

Girirte Wechselbriefe sind gültig.

§. 16. Girirte Wechselbriefe wollen Wir allerdings für gültig erkennen, doch sollen solche indossirte Briefe mit den Eigenschaften jedes andern vollkommen begabt seyn; die ohne Cession präsentirten und acceptirten Briefe ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht schuldig.

Wann die auf Messen trassirten Briefe ausgestellt und acceptirt werden müssen.

§. 17. Briefe, die auf Messen trassirt werden, ist man nicht schuldig eher als in 14 Tagen vor der Messe auszustellen, die Acceptation aber soll bei denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Posten oder Boten, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden; dagegen müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche drei Tage vor Ende des Markts bezahlt werden.

Wie die Wechselbriefe zu bezahlen.

§. 18. Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen mit Conventionsgelde bezahlt werden, außer es wären darin andere Sorten expresse bedungen, welche man sodann nach Tenor des Wechselbriefs auszuzahlen schuldig ist; in Ermanglung der Species aber soll man sich mit dem Inhaber des Wechselbriefs gleich bei der Acceptation verstehen, und diese ordentlich beisetzen; diejenigen Wechselbriefe hingegen, die in Current lauten, müssen mit Conventions-Thalern, das Stück ad 2 fl., bezahlt werden.

Von den Sensalen und Mäklern.

§. 19. Es sollen ingleichen zu Beibehaltung der Ordnung und leichterer Vermeidung des Betrugs von dem sämmtlichen Handelsstande jederzeit einige Mäkler oder Sensale aufgenommen, dem Wechsel- und Mercantilgerichte ad approbandum vorgestellt, und allda verpflichtet werden, welchen aber verboten ist, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anderes Handels-Negotium, weder unter ihrem eigenen, noch andern verdeckten Namen sich bei Verlust ihres Amts ohne Vorwissen des Wechsel- und Mercantilgerichts zu mischen.

Deren Verrichtung.

§. 20. Dieser geschwornen Sensale Verrichtung aber ist 1) die zwischen zwei Negotianten oder andern Personen geschlossenen Wech-

sel- oder Handlungs-Negotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel- und Mercantilgerichts-Insiegel authentisirten Büchern vorzumerken, wo sodann diese Geschäfte eben so ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten diese auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellt hätten. Ferners sollen 2) die Sensale schuldig seyn, diejenigen Wechsel- oder Handlungs-Negotia, die ihnen von Handelsleuten oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen die gewöhnliche Gebühr zu besorgen, und haben sie deßwegen bei dem Gerichte keine weitere Specialvollmacht nöthig. Und gleichwie Wir 3) mißfälligst vernommen haben, daß verschiedene Leute sich mit Geldaufbringen abgeben, und durch deren unerlaubte Unterhandlung, Uebervortheilung und übermäßige Forderungen respective Aufbringerlohn diejenigen Personen, die deren bisher bedürftig waren, in ein noch größeres Unglück und Schaden versetzt worden; so wollen Wir von nun an alle diese Aufbringer bei Vermeidung ergiebiger, auch allenfalls öffentlicher Leibesstrafe gänzlich abgeschafft, und dagegen ein ordentliches in der Person des von dem Wechsel- und Mercantilgerichte beeidigten Sensals bestehendes Fragamt, oder Addresse-Comptoir errichtet haben, daß alle diejenigen, die Gelder auslehnen, oder aufnehmen wollen, die Anzeige bei gedachtem Amte machen können; dieser Sensal soll aber unter hinlänglicher Strafe keine andere, als die tarordnungsmäßige Provision nach zu Stande gebrachten Geschäften zu fordern berechtigt seyn.

(Subsidiarisches Recht in Wechselsachen.)

§. 21. Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und in dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden.

M. G. S. Bd. III. p. 59. ff.

Bayerische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung

vom Jahre 1785.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichte und der Gerichtsbarkeit.

Wo man sein Recht in Wechsel- und Mercantilsachen zu suchen hat.

§. 1. Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, deren Acceptirung und hierüber treffenden Zahlungen öftere Anstände ergeben können, zu deren Entscheidung und stracker Vollziehung die obrigkeitliche Hülfe und Vollstreckung unausweichlich erforderlich ist; so wollen wir das bereits angeordnete Wechselgericht dergestalt gnädigst bestätigen, daß bei solchem Gerichte alle Streitsachen, welche die ausgestellt wordenen Wechselbriefe oder mit dem Wechselgeschäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterschied der Personen, wie auch diejenigen Irrungen,

§. 2. die sich zwischen allen in Unsern gedachten Ländern und Herrschaften ansässigen berechtigten oder tolerirten sowohl, als in den Jahrmärkten hier anwesenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerbern in Mercantilsachen ergeben können, cum derogatione omnium aliarum instantiarum et privilegiorum untersucht und verbscheidt werden sollen *).

*) 1) Seine kurfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchsten Rescripts vom 29. Hornung abhin den Sinn der bestehenden Gesetze über den besondern Gerichtsstand in Mercantilsachen bei dem Wechselgerichte gnädigst zu bestimmen geruht.

Unter diesen Mercantilsachen sind nicht die Streitigkeiten zwischen Negotianten und Handelsleuten, und den denselben gleich gestellten Gewerben über Handlungsgegenstände, welche nach gemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sind, sondern nur solche begriffen, welche aus besondern und unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden können, als nämlich: die unter solchen Personen entstehenden Rechnungsirrungen aus Konten, Beschwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waaren, Speditionsdifferenzen und Streitsachen, welche aus Societätsverträgen in Handlungsgeschäften entstehen.

Die Kompetenz des Wechselgerichts in Mercantilsachen ist daher bloß auf diese Gegenstände beschränkt, welches zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Vom 5. März 1804. B. Reg. Bl. v. 1804. St. X. p. 228.

2) Nach dem Gutachten des königl. Hofgerichts zu München hat Seine Königliche Majestät die Kompetenz des Wechsel- und Mercantilgerichts.

Wie das Reciprocum gegen fremde Kaufleute.

§. 3. Auf die nämliche Art sollen auch die fremden Kaufleute, Negotianten, oder Gewerber, und zwar auch außer den Marktszeiten behandelt werden, in deren Wohnorten den Unsrigen das Reciprocum *) gestattet wird.

Wo die Verlassenschaftsverhandlungen und andere Personal- und Realactionen zu verhandeln.

§. 4. Von diesem Gerichtszwange wollen Wir aber die Verlassenschaftsverhandlungen, wie auch alle übrigen zwischen beiderlei Kauf- und Gewerbsleuten, oder auch gegen einen Kauf-, Gewerbs- oder andern Privatmann vorwaltenden Personal- oder Realactionen, sofern diese Actionen gedachtermassen keine Connexion mit dem Wechsel- oder Mercantilgeschäfte haben, ausgenommen, und bei der vorgesetzten ordentlichen Instanz noch ferner belassen haben.

Wo die Crida.

§. 5. Wie Wir denn auch gnädigst verordnen, daß der Concurs oder die Crida, sofern sie auch erst alsdann ausbräche, wenn der Schuldner schon bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte geklagt, condemnirt, oder gar schon mit der Sperre und Obsignation angegriffen worden wäre, nichts destoweniger bei dem ordentlichen Gantrichter, und zwar ohne Beiziehung des Wechsel- und Mercantilrichters verhandelt werde.

(München) in Handlungsgegenständen dahin ausgedehnt und näher bestimmt, daß alle Mercantilschuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander für die auf Credit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäfte entstehen, bei dessen Eingehung die wechselfähigen Contrahenten sich das Wechsel- und Mercantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zur Cognition des Wechsel- und Mercantilgerichts gehören sollen. Vom 31. Jänner 1806. A. Reg. Bl. v. 1806. St. VI. p. 43. u. St. XIII. p. 117. f. Moritz S. 71. u. 72.

*) Da über den Beweis, die Vermuthung oder die Berücksichtigung des Reciproci von Amtswegen in diesem §. nichts enthalten ist; so dient dießfalls, wenn besondere Staatsverträge hierüber nicht vorliegen, nach der bayerischen Wechselordnung §. 21. die Augsburger Wechselordnung zur Richtschnur; wo es Kap. XIII. §. 4. heißt: "Wer von Ausländern bei hiesigen Fallimenten concurriren will, muß mittels Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesigen Gläubiger das nämliche Classifications- und Concurrenzrecht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocirlich classificirt oder ausgeschlossen bleibt u. s. w.„ Moritz S. 74.

Wie oft ordentliche Gerichtstage zu halten.

§. 6. Ordentliche Gerichtstage sind wöchentlich zweimal am Montage und Donnerstage, oder da auf diese Tage ein gebotener Feiertag einfiel, an dem nächstfolgenden Werktage Morgens gewöhnlicher Rathszeit, oder auch nach Gutbefinden des Wechsel- und Mercantilrichters zu einer andern Stunde zu halten.

Ob Ferien gestattet sind.

§. 7. Bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte sollen keine Ferien, sondern zum Behufe und zur Beförderung des allgemeinen Credits und der hiebei vorfallenden Sachen, die vorhin bestimmten wöchentlichen zwei Sessionen unausbleiblich gehalten werden. Käme aber außer diesen obgesetzten Gerichtstagen etwas vor, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst wegen Vertuschung oder anderwärtiger nachtheiliger Veräußerung des Schuldners Vermögens und Habseligkeiten, oder wohl gar dessen Flucht zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, hat der Wechsel- und Mercantilrichter zu allen Zeiten die sämmtlichen Gerichtsbeisitzer unverweilt zusammen zu rufen, die Sache hinlänglich erwägen zu lassen und nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige vorzukehren, allenfalls auch auf Gefahr des Klägers die Arretirung des Schuldners Habseligkeiten oder der Person selbst zu verhängen *).

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

Bestellung des Richters und der Beisitzer.

§. 1. Zu diesem Wechsel- und Mercantilgerichte sollen noch ferner ein besonderer Wechsel- und Mercantilrichter, und fünf Assessoren nebst zweien auf die hienach kommenden Fälle substituirten Assessoren von den hiesigen Wechslern und Kaufleuten gesetzt und ernannt seyn.

Von deren Verpflichtung.

§. 2. Den Wechsel- und Mercantilrichter hat jederzeit Unser Wechsel- und Mercantilgericht zweiter Instanz, die Assessoren und Substituten aber jener in die gehörige Pflicht zu nehmen.

---

*) Ueber die Behandlung der Geschäfte bei den Wechsel- und Mercantilgerichten erster Instanz sehe man die Verordnungen vom 26. u. 29. October, dann 6. November 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. XLII. XLIII. u. XLV.

Wie des Wechsel- und Mercantilrichters, oder eines abgängigen Beisitzers Stelle wieder zu ersetzen.

§. 3. So oft der Wechsel- und Mercantilrichter, oder einer sowohl von den wirklichen, als substituirten Assessoren mit Tode abgeht, oder sonst sich bei dem einen wie bei dem andern eine Aenderung ereignet, hat das Wechsel- und Mercantilgericht Uns einen solchen Vorfall unterthänigst zu berichten, daß Wir hierüber bei Zeiten die nöthige Vorkehrung treffen, und das Wechsel- und Mercantilgericht stets mit dem ordentlichen Wechsel- und Mercantilrichter und Assessoren in gehöriger Anzahl besetzt, und in ihren Functionen nicht gehindert seyn möge; sollte sich aber ergeben, daß solche Sachen zu entscheiden wären, wobei der Wechsel- und Mercantilrichter oder ein Assessor naher Anverwandtschaft, oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht anwesend seyn kann, soll bei Abwesenheit des Wechsel- und Mercantilrichters der erste Assessor dessen Person zu vertreten haben, bei Abwesenheit, oder Verhinderung eines oder mehrerer wirklichen Assessoren aber müssen die substituirten Assessoren beigezogen werden, daß die Vorfallenheiten bei genugsam besetztem Wechsel- und Mercantilgerichte wohl überlegt, und gehörig entschieden werden.

Das Kanzleipersonale betreffend.

§. 4. Diesem Wechsel- und Mercantilgerichte soll jederzeit ein Secretär, ein Registrator zugleich Expeditor, und zwei Kanzellisten, so der Wechsel- und Mercantilrichter in die Pflicht zu nehmen hat, beigegeben seyn; so oft sich aber eine Abänderung anbegiebt, gewärtigen Wir weiterer über den Aperturfall treffenden Verordnung wegen die gehorsamste Anzeige. Anstatt einer angewiesenen Besoldung überlassen wir künftighin noch dem Secretär und übrigen Kanzleipersonale die eingehenden Taxen, die im Nichtbezahlungsfalle ohne Verzug executive zu erholen sind, jedoch dergestalt, daß in der Bestimmung derselben kein Uebermaaß geschehe, und von diesen Taxen vorzüglich die Kanzleinothdurften abgeführt, der Ueberrest aber zwischen dem Secretär und gedachten Kanzleipersonale nach Vorschrift der gnädigst ratificirten Taxordnung vertheilt werde.

Von Advokaten und Notariis.

§. 5. Nicht minder sollen daselbst die bereits festgesetzten fünf Wechsel- und Mercantiladvokaten und vier Notarien, und zwar mit dem Anhange zugezogen und gebraucht werden, daß im Abgange des einen oder des andern bei gedachter zweiter Instanz ein anderes taugliches Subjectum unterthänigst vorgeschlagen und durch ein Cumulativgutachten Unsere Begnehmigung abgewartet werde.

Von dem Schätzmanne, Profosen und Amtsboten.

§. 6. Nebst dem soll auch dem Wechsel- und Mercantilgerichte zu allen Zeiten ein Schätzmann, ein Profos, und ein Ansager, den gleichfalls gedachtes Gericht zu verpflichten hat, beigeordnet bleiben.

Die Verichtungen des Ansagers oder Boten.

§. 7. Und bestehen des beeidigten Ansagers oder Gerichtsboten Verrichtungen, wie bisher in dem, daß er über die ihm von dem Wechsel- und Mercantilgerichte übertragenen Geschäfte ein besonderes Register oder Protokoll zu halten, und in den ex officio vorfallenden Sachen die Ansagungen und Vorladungen umsonst zu verrichten schuldig seyn solle; dagegen gebühren ihm in Parteisachen in dergleichen Fällen die gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Taxen.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsprozesse.

Prozeßform in Wechselsachen.

§. 1. Bei Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beigebracht, und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht, oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24 Stunden ad recognoscendum gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden *).

*) 1) Ueber das Verfahren bei den Untergerichten vergl. man das Gesetz vom 22. Juli 1819. "einige Verbesserungen der Gerichtsord. betr. Nr. 1. §. 1—4. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1819. St. VII. p. 60. ff. und Novellen zur Bayer. Ger. Ord. Bd. III. p. 149. f.

2) Soll jeder Wechselbrief vor dessen Einklagung fürohin nach der generalmandatmäßigen Norma gestempelt, und außer dessen bei dem Wechselgerichte nicht darauf erkannt werden. Vom 19. Juli 1787. M. G. S. Bd. III. p. 131. §. 6.

3) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und deßfalls eine Production vor Gericht stattfindet; ferner die Extracte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuldocumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden, müssen dem Gradationsstempel untergestellt werden. Vom 18. December 1812. A. Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 67. §. 3. Lit. b.

4) Die Beilegung von Stempelbogen wird außer diesem Falle nur noch gestattet:

Obliegenheit des Beklagten.

§. 2. Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

Verfahren nach recognoscirtem oder in contumaciam pro recognito gehaltenem Wechsel.

§. 3. Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht statt hätte, zur Zahlung condemnirt werden *).

Welche Exceptiones zulässig.

Dagegen haben weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen Platz, folgende Fälle ausgenommen:

A) wenn Beklagter in dem Recognitions- oder längstens folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigenes Bekenntniß oder Eidesdelation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist;

B) wenn er eine offenbare liquide und zahlbare Gegenforderung darthut;

C) wenn der Kläger zu Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle andern Einwendungen sind

D) zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen; wodurch aber die Execution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird.

Von des Klägers Caution.

§. 5. Im Falle nun, daß der Kläger hier nicht ansäßig ist, und Caution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, ist

---

a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht producirt werden;

b) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein seyn, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden. Vom 11. September 1825. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. XVII. p. 178. f. Nr. II. 1. u. 3. Moritz S. 89. u. 90.

*) Siehe Verordn. v. 11. Septbr. 1825. §. 4. Nr. 2.

er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen, und

Wie sich in puncto reconventionis zu verhalten.

§. 6. Wenn die Reconvention ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, so soll sie bei dem ordentlichen Richter des Beklagten ein- und ausgeführt werden *).

Obliegenheit des Richters nach dem Spruche.

§. 7. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriedigt, auf Verlangen des Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist executive anzugreifen.

Viertes Kapitel.

Von dem Klaglibelle.

Innerliche Requisita des Klaglibells.

§. 1. In dem Klaglibelle soll

1) der Richter, Kläger und Beklagte, und da deren mehrere sind, jeder specifice benannt;

*) Nach dem Gesetze, vom 22. Juli 1819. "einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend» sind die Cautionen nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

I.) Der Ausländer, welcher gegen einen bayerischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Guter in Bayern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten, desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Capital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautionsleistung wegen der Prozeßkosten fällt hinweg bei Liquidationen im Concurse, bei Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II.) Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Caution gefordert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichtsordnung Kap. VIII. §. 6. u. 7. enthaltenen Bestimmungen, eine Ausnahme begründeten.

III.) In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger

2) die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt; und

3) ein der Action angemessenes Petitum gestellt, nebstbei aber die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige Activschuldscheine versatzweise eingehändiget worden wären, die Erfolglassung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti begehrt werden.

4) Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, auch in Wechsel- und Mercantilklagen allezeit von Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kosten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

Aeußerliche Form.

§. 2. Die Klage muß

1) in teutscher Sprache, doppelt, und in offener Form übergeben, und durch einen bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte recipirten Advokaten, welcher aber allezeit den für die Schrift, oder Unterschrift empfangenen oder restirenden Tax bei einem Reichsthaler Strafe vorzumerken hat, bei unsiegelmäßigen Klägern mit unterschrieben werden; siegelmäßigen Personen hingegen wird

2) gestattet, die Klage verschlossen, unter eigener Handunterschrift und ihrem Petschafte, auch ohne Mitunterschrift eines Advokaten zu übergeben; außenher ist der Libell

3) ohne Unterschied mit Benennung des Gerichts, beider Partheien, und der Sache zu rubriciren.

4) Sollen die Beilagen numerirt, die Numern sowohl im Contexte, als in der Rubrik angezogen, und die in ausländischer Sprache abgefaßten Originalien übersetzt eingereicht werden.

Beilegung des Wechselbriefs.

§. 3. Und gleichwie die Klage stets auf dem Wechselbriefe beruht, muß Kläger solchen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beilagen in duplo mit beilegen.

Von der Uebergabe, Präsentirung und Eintragung der Klage.

§. 4. Die Klage soll nach der Uebergabe gleich auf den nämlichen Tag präsentirt und in das Protocollum rerum exhibitarum eingetragen werden.

---

dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gerichte hinterlegen läßt.

Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1819. St. VII. p. 64. Nr. V. §. 8. Moritz S. 93. u. 94.

Von offenbar ungegründeten Klagen.

§. 5. Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eigenen Narratis oder beigelegten Urkunden deutlich erhellt, ist der Kläger ohne weiters von Amtswegen abzuweisen *).

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen, so andern.

Von der Verbalcitation.

§. 1. Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erforderlich; dieß zu bewerkstelligen, soll den hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

Von der Realcitation.

§. 2. Die Realcitation, oder persönliche Anhaltung vor Gerichte zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Platz, wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und solche von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird.

Von der Edictalcitation.

§. 3. Die Edictalcitation endlich hat nur gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt ist, statt, und soll solche jederzeit durch die öffentlichen Zeitungen kund gemacht, und ein vier oder sechswöchiger Termin anberaumt werden.

Requisita citationis.

§. 4. Zu einer förmlichen Citation wird erfordert, daß man

1) den Kläger und Beklagten, oder wenn deren mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.

2) Muß der Citation, außer soviel den §. 3. bemerkten Fall betrifft, der Klaglibell nebst Beilagen in authentischer Form mittelst Duplicats beigelegt; auch

---

*) Es werden hinfüro nur die Handelsleute und Negotianten für wechselfähig hiemit erklärt, alle übrige hingegen von den Wechsel-Negotiis dergestalt ausgeschlossen, daß auf ihre Wechselbriefe bei dem Wechselgerichte nicht gesprochen, sondern diejenige, welche dergleichen alldort einklagen, alsofort von der Hand gewiesen werden sollen. Vom 11. Mai 1787. M. G. S. Bd. III. p. 113. §. 1. Moritz S. 98.

3) der Tag bestimmt werden, wenn Citatus sich bei dem Gerichte zu stellen oder zu verantworten hat.

Von Mandaten.

§. 5. Die gewöhnlichste Art den Klaglibell zu communiciren ist diese: entweder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen, oder bei Gerichte zu erscheinen; oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, die schriftliche Verantwortung abzugeben.

Insinuirung der Citation.

§. 6. Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkündigen zu lassen; bei Edictalcitationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation; bei hier Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worin er den Tag, Monat und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wem sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

Wirkung der Citation.

§. 7. Gleichwie alle Termine bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe oder seinem mit seiner Exception respective Gegenschlusse in hoc judicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen ist, gehörig erkannt werden solle.

Sechstes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

Von der Vollmacht überhaupt.

§. 1. Wer sonst bei Gerichte selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen aus den fünfen bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte angestellten Advokaten als seinen Anwalt bevollmächtigen.

Von der Specialvollmacht.

§. 2. Dieser hat zwar ohnehin schon Mandatum praesumtum; gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tentirung eines Ver-

gleichs ankommt, so verordnen Wir gnädigst, daß ein solcher Anwalt mit einem Specialmandat versehen werde *).

Von Ratificatoriis bei Eheleuten.

3. Bei Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eigenen Güter ausgenommen) allezeit das Ratificatorium von ihrem Ehemann eben so, wie dieser, wenn er uxorio nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Begnehmigungsinstrument von seinem Eheweibe beibringen muß.

Siebentes Kapitel.

Von schriftlichen Urkunden.

Von Producirung der Documente.

In Wechselschuldsachen beruht es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe, und dieser gehört unter die Classe der Privatdocumente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäftes halber in Abschriften beigelegte Documente, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt worden, in Originali producirt werden.

---

*) 1) Ueber die Bevollmächtigung der Advokaten sehe man auch die Novellen zur Bayer. Ger. Ord. Bd. I. p. 242. ff. u. 248., Bd. II. p. 149. ff. u. Bd. III. p. 187.

2) Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. Vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1818. St. XV. p. 326. §. 2.

3) Den Vollmachten und Erklärungen der nicht selbst anwesenden Ausländer kann nur alsdann bei den inländischen Gerichtsstellen Glauben beigemessen werden, wenn dieselben von der Obrigkeit des Orts legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariatsinstruments von derselben bezeugt ist, daß der adhibirte Notar ordentlich recipirt sey, und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können.

Zur völligen Sicherheit, besonders wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit solcher Zeugnisse noch Bedenken entstehen könnten, sollen die Partheien die Bestätigung der höhern Landesstellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände der kurfürstlichen accreditirten Gesandtschaften beizubringen trachten. Vom 6. April 1805. B. Reg. Bl. v. 1805. St. XVIII. p. 553. Moritz S. 102. 103.

Achtes Kapitel.

Von richterlicher Entscheidung des Streits.

Wenn die Sache zur Entscheidung qualificirt ist.

§. 1. Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel- und Mercantilrichter mit Zuziehung sämmtlicher, oder wenigstens vier Beisitzer und des Gerichtssecretärs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen.

Was bei Aussprechung eines Urtheils zu beobachten.

§. 2. Bei Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehrern Stimmen zu achten; sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beisitzer auf beiden Seiten gleich seyn, muß er durch seinen Ausspruch die majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben.

Wie die Sentenz abzufassen.

§. 3. Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird

1) erfordert, daß er schriftlich abgefaßt, und der Name des Richters und beider Partheien, oder der ad acta legitimirten Anwälte, und die Causa selbst hierin ausgedrückt wird.

2) Soll solcher niemal ultra petita partium, soviel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder

3) conditionate erlassen werden.

Von Publicirung der Sentenz.

§. 4. Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft; die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Mercantilrichters, oder in dessen Abwesenheit in Beiseyn des seine Stelle vertretenden Beisitzers und beider Partheien durch den Secretär bei der Session oder in wichtigeren Sachen wenigstens bei der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen und publicirt, wie auch von besagtem Secretär mit Anführung der Anwesenden ein ordentliches separirtes Publicationsprotokoll gehalten werden *).

*) Nach dem Gesetze vom 11. September 1825. "die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellationsgericht zu Augsburg betr." hat das Gericht erster Instanz den Partheien, welche es bei der Publication verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen. Ges. Bl. für das Königreich Bayern von 1825. St. V. p. 48. f. §. 2. Abs. 1. Moritz S. 110. u. 111.

Von der Appellationsinsinuation.

§. 5. Sobald nun die Publication auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hiewider beschwert zu seyn glauben, und im Beschwerungsfalle sub poena desertionis die Appellation anmelden, wonach der Secretär diese Insinuation ebenfalls ohne Verschub dem Publicationsprotokoll anzumerken hat.

Von der Re judicata und derselben Wirkung.

§. 6. Wird der Bescheid einmal mit Worten oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium, nämlich die Appellation oder Revision mehr übrig, erwächst er in rem judicatam, und zieht die stracke Execution nach sich.

Neuntes Kapitel.

Von Appellationen.

Wer appelliren kann.

§. 1. Jeder Parthei, oder ihren Anwälten, wie auch einem Dritten, soweit ihn das gravamen directe oder indirecte betrifft, ist erlaubt, die Appellation, und zwar von dem Wechsel- und Mercantilgerichte erster Instanz zu Unserm Wechsel- und Mercantilgerichte zweiter Instanz, ohne Unterschied der Summa, zu ergreifen *).

---

*) Das Gesetz vom 22. Juli 1819. "einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr." enthält über das Statthaben der Appellation folgende Vorschriften:

§. 18. Wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei der weitern Verhandlung des Prozesses sich bei Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

§. 19. Hievon sind ausgenommen:

1) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird;
2) die Erkenntnisse, wodurch die Gerichtsablehnende (fordeclinatorische) Einrede des Beklagten verworfen wird;
3) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreienden Einrede (Gerichtsordnung Kap. VI. §. 3. Nr. 2. u. 3.) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird:
4) die Erkenntnisse über die Prozeßart;
5) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird.

§. 20. Dieser §. handelt vom Nichtstattfinden der Appellation an die

Von dem judice a quo et a quem, und den Instanzen.

§. 2. Der Richter a quo ist derjenige, von dem man appellirt, und der ad quem, zu welchem appellirt wird; beschwert man sich nun von dem Wechsel- und Mercantilrichter erster Instanz, ist Unser Wechsel- und Mercantilgericht zweiter Instanz der Richter ad quem, und will man auch wider den alldort abgefaßten Bescheid appelliren, so ist unser Revisorium die dritte, doch letzte Appellationsinstanz. Gleichwie aber die Wechsel- und Mercantilsachen ohnehin von der Eigenschaft sind, daß sie eine mehrere Beförderung erheischen; so soll auch das Revisorium, als dritte Instanz, hierin gegen zwei gleichförmige Sentenzen gar nicht; bei ungleichen aber nur alsdenn, wenn summa appellabilis dreihundert Gulden übersteigt, Platz haben. *)

Von Fatalien.

§. 3. Die Appellation oder der Rekurs über das ergangene Erkenntniß muß

1) in Zeit acht Tagen nach dem Tage der geschehenen Publication (wäre auch der achte Tag ein Feiertag) sub poena desertionis bei dem Appellationsrichter introducirt, und

2) sowohl der Publicationstag in der Appellationsschrift angeführt, wie auch der, oder die Bescheide bei sechs Reichsthaler Strafe, welche der Advokat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, ex propriis, sonst aber die Parthei zu erlegen hat, beigelegt werden.

3) Darf kein Richter die Appellationsfatalien jemals prolongiren, doch wird

4) den Theilen, sofern sie ohne ihr Verschulden verstrichen sind, und sie sich dießfalls durch Beibringung und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwalts ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, restitutionem contra lapsum fatalium bei dem Richter ad quem zu suchen gestattet; sie muß aber

5) allemal inner soviel Zeit, als man re adhuc integra gehabt hätte, gesucht werden **).

---

dritte Instanz, und wurde deßwegen, weil für Wechsel- und Mercantilsachen ohnehin nur zwei Instanzen angeordnet sind, weggelassen.)

§. 21. Ueber Prozeßstrafen findet keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bei dem höhern Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt; jedoch soll durch solche Rekurse der Prozeßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgesetzt bleiben.

Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde an die dritte Instanz nicht geführt werden. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1819. St. VII. p. 69. f. Nr. VIII. Moritz S. 112. 113.

*) Nunmehr erkennen die Wechselappellationsgerichte in 2ter u. letzter Instanz.

**) In dem Gesetze vom 22. Juli 1819. "einige Verbesserungen der Gerichts-

Von dem Prozesse in Appellatorio.

§. 4. Sobald nun Bericht und Akten abgefordert werden, hat

1) die erste Instanz solche zur zweiten innerhalb acht Tagen einzusenden, widrigenfalls ist dieser auf Anrufen des Appellanten die Aktenseinsendung unter einem Termine von drei Tagen mit Androhung einer Geldstrafe abzufordern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Akten ohne weiters durch den Appellationsgerichtsregistrator nebst der gesetzten Geldstrafe erholen zu lassen berechtigt. Die Akten dürfen

2) auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr soll gleichwohl vom Appellanten executive beigetrieben werden. Sofern aber

3) von Unserm Revisorio die Appellation für devolut erkannt und die Akten abbegehrt worden, hat die zweite Instanz die Acta 1mae förderlamst abzufordern, und sie nebst den Actis 2dae ebenfalls in Zeit acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Acta 1mae eingeschickt sind, una cum rationibus decidendi einzusenden *).

---

ordnung betr.« kommen folgende Bestimmungen vor: §. 22. Abs. 2. Der Appellationstermin in Wechsel- und Mercantilsachen richtet sich nach besondern Verordnungen; wenn jedoch bei einem Concurse unter den Gläubigern Wechselforderungen vorkommen, so soll kunftig der Appellationstermin gegen das Prioritätsurtheil in sechzig Tagen bestehen.

§. 23. Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellationsschrift an den höhern Richter bei dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit den Akten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beilage der Urtheilsabschriften zu dem Beschwerdenlibelle nicht mehr nothwendig. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern von 1819. St. VII. p. 71. f. Nr. VIII.

Man vergl. den §. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825. »die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellationsgericht zu Augsburg betr.« Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. V. p. 48. und unten Nr. XXVIII. bei §. 13. Kap. X. Moritz S. 117.

*) 1) Das Gesetz vom 22. Juli 1819. »einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr.« bestimmt über das Verfahren bei Appellationen unter andern folgendes:

§. 24. Das Gericht erster Instanz muß bei jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen, und nach Lage des Prozesses in der Sache weiter verfahren.

Außer diesem Falle kommt dem Gerichte erster Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zulässigkeit und Formalien der Appellation zu.

§. 25. Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19. Nr. 1.) ergriffen worden, so sind die Akten ohne weiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben.

Von dem Effect der Appellation.

§. 5. Die Appellation oder der introducirte Rekurs vom Wechsel- und Mercantilgerichte erster zur zweiten Instanz hat

1) effectum suspensivum, wenn aber

2) zur dritten Instanz *) appellirt, und auch die Revision zugelassen worden, soll die Execution des bei der zweiten Instanz geschöpften Urtheils nicht eingestellt, sondern demselben durchgehends nachgelebt, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile, jedoch gegen Caution, geleistet werden. Wie Wir denn auch

3) gnädigst geschehen lassen wollen, daß die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appellanten, oder Distrahirung dessen Habseligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzuge ist, und die vom Appellaten deßwegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2da hangenden Appellation zur Cautionsleistung anhalten, und im Nichtleistungsfalle executive mittelst proportionirter Sperre an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar nach Erforderniß der Umstände mit Personalarrest angreifen solle. Gegen diese puncto cautionis erfolgte Erkenntniß soll,

4) weil sie lediglich zur erforderlichen Sicherheit geschieht, keine Appellation statt haben.

In den übrigen Fällen, außer dem Concurse der Gläubiger, wird der Beschwerdenlibell dem Gegentheil mitgetheilt ꝛc. ꝛc. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1819. St. VII. p. 72. ff. Nr. VIII. und Novellen zur Bayer. Ger. Ord. Bd. III. p. 220. ff.

2) In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. September 1825 "die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellationsgericht zu Augsburg betr." hat ferner das Gericht erster Instanz bei gleicher Ordnungsstrafe (von zehn Reichsthalern) die Berufungsschrift binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es frei steht, binnen sechs Tagen, von Zeit der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung, bei Strafe des Ausschlusses, bei demselben Gerichte zu überreichen.

Ohne eine Inrotulation der Akten anzuordnen, ist das Gericht erster Instanz bei der oben festgesetzten Ordnungsstrafe verpflichtet, die Akten nebst der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längstens drei Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieser Nebenverantwortung, oder vom Ausflusse des oben hiefür gestatteten gesetzlichen Termins, an das Wechselappellationsgericht einzusenden.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit ꝛc. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. V. p. 47. ff. §. 2. Abs. 2. und §. 3. u. 4. Moritz S. 118—120.

*) Die Bestimmung in Nr. 2. dieses §. hat durch die Aufhebung der dritten Instanz in Wechsel- und Mercantilsachen ihre Anwendbarkeit verloren.

Von der Appellationssentenz.

§. 6. Sobald nun die Akten zur zweiten Instanz eingesandt sind, hat sie

1) der Vorstand schleunigst zum Vortrage bringen und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen Unsern Wechsel- und Mercantilräthen, und den Assessoren vom Handelsstande zweiter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodann die gehandelten Akten alles Fleisses erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bei votis paribus giebt der Vorstand mit seinem voto die majora) erkannt, und die Akten nebst dem geschöpften Urtheile ad publicandum zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesandt werden sollen; und im Falle, daß

2) in hoc judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von zwölf Reichsthalern zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditionsamte zweiter Instanz einzuschicken hat; wie Wir denn auch

3) wiederholt anbefehlen, daß die zu Unserm Revisorium *) kommenden Wechsel- oder in der Wechsel- und Mercantilordnung angezeigten Mercantilsachen längstens in einer Monatsfrist entschieden, auch diejenigen,

4) die revisionem actorum bloß zu geflissener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus andern bösen Absichten, und besonders um die Gläubiger in noch mehrere Schäden und größern Verlust zu setzen, suchen, in alle erlaufenen Gerichtskosten, und noch sonderbar in eine ergiebige Geldstrafe, und da sie diese zu erlegen außer Stande seyn würden, in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, auch anbei dem Appellaten allen verificirten Schaden zu ersetzen angehalten werden sollen **).

Zehntes Kapitel.

Von der Execution.

Wann die Execution zu erkennen.

§. 1. Sobald es auf die Execution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgeleinten Klage, oder des in rem

---

*) Die dritte Instanz in Wechsel- und Mercantilsachen wurde aufgehoben unterm 11. Mai 1787. M. G. S. Bd. III. p. 113. §. 3.

**) Die Bestimmung in Nr. 4. dieses §. hat durch die Aufhebung der dritten Instanz in Wechsel- und Mercantilsachen ihre Anwendbarkeit verloren.

judicatam erwachsenen Urtheils (worüber kein Recurs an Unsere höchste Person jemals Platz haben soll, ankommt, so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Execution, mit dem Auftrage: «die Contentirung inner drei Tagen zu machen, sonst sey in die Sperre gewilligt,» bedrohen.

Von der Sperre.

§. 2. Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen simpliciter und ohne Anhang oder Verstattung eines weitern Umtriebs der Sachen die Sperre verwilliget, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: Fiat Sperre.

Wie die Sperre und Execution circa mobilia vorzunehmen.

§. 3. Die Sperre aber und zwar circa mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Mercantilrichter ordnet

1) mit Citirung der Partheien den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebst einem Wechsel- und Mercantilgerichtskanzelisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, soviel davon zur Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen, und gerichtlich festgesetzten Gerichts-, dann allenfallsigen Arrestkosten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen; im Widersetzungsfalle aber hat

2) der Wechsel- und Mercantilrichter Unsere Commandantschaft zu requiriren, der auch hiemit aufgetragen wird, die erforderliche Assistenz, nach vorgegangener Requisition, ohne mindesten Verschub oder weitere Anfrage durch die Wache leisten zu lassen; gedachte Schätzung muß

3) den Partheien alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätzung beschwert zu seyn glaubt, die Ueberschätzung innerhalb drei Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4) diese der ersten Schätzung gleich seyn oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid: Die Auslösung der geschätzten Effecten ist innerhalb drei Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt, ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bei dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

Sachen, worin die Sperre nicht statt hat.

§. 4. Von gedachter Sperre und Execution wollen Wir aber

1) diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat,

2) Unsere Pensionen, und

3) die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, außer soviel das Drittel betrifft, ausgenommen haben.

Von der Execution in Ansehung der Kassa, Activschulden, oder andern Forderungen.

§. 5. In Fällen, wo eines Beklagten Kassa, Activschulden, oder andere Forderungen in die Sperre genommen werden sollen, hat der Kläger

1) nach der vorgenommenen Sperre bei der nächsten Session alsbald die Erfolglassung, oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehörig seyn, ordentlich zu begehren, worüber

2) solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zweien gewöhnlichen Vorwissensverordnungen die Ausantwortungsdecrete, und respective Ersuchschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3) bei Executirung der dem Gläubiger versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheine zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer von dergleichen Activschulden, Schuldscheinen und andern Forderungen frei steht, gedachte Activforderungen bei der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Mercantilgerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifications- respective Ersuchungsschreiben hiezu sich zu legitimiren.

Activforderungen, die der Kläger in ordine ad executionem nicht anzunehmen schuldig.

§. 6. Die unrichtigen oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechtern aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine bessern hätte, und dieß auf Begehren des Klägers beschwören könnte und würde, andergestalt nicht anzunehmen zu schuldig seyn, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

Die Execution in immobilibus.

§. 7. Wenn unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne wei-

tere Citation und Verordnung bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten ꝛc. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

Was die requirirte Obrigkeit zu beobachten.

§. 8. Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichtsstellen und Obrigkeiten hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie mit den erforderlichen Executionen dergestalt stracks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührenden, und bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte zuerkannten Kapital cum omni causa nach Inhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange.

Executio in persona.

§. 9. Im Falle, daß endlich sich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzellist jedesmal im Protokoll vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

1) der Kläger bei nächster Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personalarrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist *); dieser Arrest kann auch

2) nach Beschaffenheit der Dinge, und genugsam erwogenen Umständen auf Kosten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches forum er sonst gehörig ist, damit gegriffen werden. Würde aber

3) der Arrest gegen Unsere wirklich frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern ansehnlichen Hof-Chargen stehende Personen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- oder Hausarrest auf acht, oder nach Umständen auf vierzehn Tage, nach deren fruchtlosem Verlaufe hingegen mit engem Arreste verfahren werden, außer es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun

*) Vorstehende Bestimmungen sind auf die Verordnungen vom 1. August 1780 und 18. November 1782 gebaut, nach welchen dem Wechselgerichte durch den Concurs die Hand weiter nicht, als bei der Habschaft des Schuldners gebunden ist; bei seiner Person aber solche auch während des Concursprozesses allemal noch so weit offen bleibt, daß auf Instanz der Wechselgläubiger mit dem persönlichen Arrest verfahren, und solange damit angehalten werden mag, bis die vollständige Bezahlung oder hinlängliche Versicherung der Wechselschulden bei dem Wechselgerichte geleistet wird. M. G. S. Bd. I. p. 194. §. 4. und p. 210. Moritz S. 133.

4) der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßige bessere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniß des Wechsel- und Mercantilgerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

In welchem Falle die Executionsdecrete in Ansehung der Habschaften, Kassa und Immobilien nicht zur Wirklichkeit gebracht werden sollen.

§. 10. Ohngeachtet nun auch vermög obigen §. während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf; so verordnen wir doch, daß bei dem gesperrten, somehr also ungesperrten Gute des Debitors bei ausgebrochener Gant keineswegs von Seite des Wechsel- und Mercantilgerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die Creditores lediglich ad forum concursus verwiesen werden sollen.

Von den Exceptionibus in executione.

§. 11. In der Execution selbst sollen keine andern Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Execution betreffen, zugelassen werden.

Wie es wegen der Gerichtskosten in executione zu halten ist.

§. 12. Belangend die Gerichtskosten, welche das Wechsel- und Mercantilgericht zu moderiren, und den Advokaten für ihre Bemühung eben so viel, als bei andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsere gnädigste Willensmeinung noch ferner dahin, daß deßwegen, wenn sie mit dem Capital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Executionsprozeß abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache decretirten Execution als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden solle.

Von dem Eisenbriefe.

§. 13. Daß endlich der öffentliche Credit immer mehr in Unsern Ländern empor gebracht werde, so soll es allerdings noch bei dem sein Verbleiben haben, daß der Eisenbrief, oder das sogenannte Moratorium aufgehoben ist, außer die edictaliter hiezu berufenen Gläubiger wären Kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werthe des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos gehalten.

Wer keine Freiung zu genießen hat.

§. 14. Letztlich haben alle Falliten *), Decottoren und dergleichen Betrüger kein jus asyli, oder eine geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechsel- und Mercantilgerichte übergeben werden.

Eilftes Kapitel.

Von dem Concursprozesse.

Anweisung der Wechselschulden ad concursum.

§. 1. Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch die Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt, und die Gant gesetzlich erkannt ist, soll bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon condemnirt oder bereits gar mit der Sperre angegriffen worden wäre, die Execution nicht vorgenommen, oder fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantrichter, und der Kläger ad concursum angewiesen werden.

Welche Gläubiger bei dem Concurse nicht zu erscheinen haben.

§. 2. Sofern jedoch des Schuldners Effecten durch Anordnung des Wechsel- und Mercantilrichters von dem beeidigten Schätzmanne nach Maaß des vorhergehenden §. 3. Kap. X. geschätzt, und dem Gläubiger nemine inveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenem Concurs ausgehändiget worden sind, so ist der Gläubiger nicht schuldig, in den nachherigen Concurs sich einzulassen; nur ist solchenfalls erforderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex judicato vel transacto geschehen sey, und erkleckt nicht, wenn die Effecten etwa nur an einem dritten Orte, oder bei dem Amte, oder noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt wären.

Wie es mit den Faustpfändern zu halten.

§. 3. Dagegen sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand haben, es zur Concursmasse herauszugeben schul-

---

*) Man sehe die über die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze gegen den Banquerout und über die Enthüllung schuldhafter Banquerouteurs erlassene allerhöchste Entschließung vom 8. August 1825. B. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. 1825. St. XXV. p. 1109. ff. Moritz S. 137.

dig, und im Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegt werden.

Von der Priorität.

§. 4. Wechselforderungen, welche einmal richtig erkannt sind, sollen gleiches Privilegium praelationis mit Unsern Fabriken und Manufakturen zu genießen, sohin in dem Prioritätsurtheile in der siebenten Stelle zu stehen, den ältern sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer in prioritate mit Unsern Unterthanen sich mit ihren Wechselbriefen nur desjenigen Rechts, das gedacht Unsern Unterthanen bei auswärtigen Gerichten zugestanden wird, zu erfreuen haben *).

---

*) 1. Nachdem die vorgeschriebene Wechselordnung den Wechselschulden keinen mehrern Vorzug einräumt, als dessen sich auch die inländische Fabriken und Manufakturen laut der Maut- und Accisordnung vom Jahre 1765 mit einem stillschweigenden Unterpfands- und Prälationsrechte in der siebenten Stelle nach dem Fiskus zu erfreuen haben, so folgt hieraus

1) von selbst, daß die Wechselgläubiger kein Separationsrecht zu behaupten, mithin bei dem Concurs, wo es auf die quaestionem prioritatis ankommt, und zwar ohne Unterschied, ob solcher schon vor oder nach der wechselgerichtlichen Klage und Erkenntniß ausgebrochen ist, sich mit andern Creditoribus einzulassen, über die Priorität mit ihnen zu certiren, sofort jenen, welche ein älteres oder mehr privilegirtes Recht gaudiren, in der Zahlung und Execution allerdings auszuweichen haben, und hindert

2) daran nicht, wenn gleich von dem Wechselgericht die Habschaft des Schuldners bereits gesperrt und obsignirt worden ist; indem man dadurch ebenfalls noch kein Separationsrecht, sondern nach ausdrücklichem Inhalt der Wechselordnung nur ein gerichtliches Unterpfand auf der gesperrten Habschaft erlangt, welche sich also von der übrigen massa creditorum communi unter diesem Vorwand so wenig, als all anderes verpfändetes oder hypothecirtes Gut mehr separiren lasset, sondern allerwegen dahin gehört, und unter sämmtlichen sowohl Wechsel- als andern Gläubigern der Priorität nach vertheilt werden muß. Vom 1. August 1780. M. G. S. Bd. I. p. 194.

2. Versteht sich von selbst, daß das Vorzugsrecht, welches die Wechselgerichtsordnung Kap. XI. §. 4. den für richtig erkannten Wechselbriefen in der siebenten Stelle vor den jüngern Pfandgläubigern einräumt, erst von der Zeit anfange, da sie bei dem Wechselgericht als richtig erkannt sind.

Wie dann auch jeder Wechselbrief, der auf ein hiesiges Haus oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellt ist, nur in jenem Falle, wenn respectu des Hauses bei dem Grundbuch allhier die Vormerknng geschehen, und intuitu des grundbaren Stuckes der grundherrliche Consens beigebracht worden ist, fur eine Hypothekpost gehalten und von der Zeit der geschehenen Grundbuchsvormerkung oder des ausgestellten grundherrlichen Consenses erst mit verstandenem Prälationsrechte begnadiget, außer

A) Von den Edictstagen; B) vom Beweiſe und Gegenbeweiſe; C) von der Zeit, in welcher das Gantурtheil zu verfaſſen und zu publiciren; D) von weitſchichtigen Forderungen; E) von den Fatalien im Concurſe, und F) von der Anweiſung ad Cod. Jud.

§. 5. Um aber die Concursſachen, wo Wechſelſchulden mit unterlaufen, deſtomehr zu befördern, ſollen

---

vorſtehenden Requiſiten aber respectu des Hauſes oder des grundbaren Stücks unter die Currentpoſten gehörig ſeyn ſolle. Vom 19. Juli 1787. M. G. S. Bd. III. p. 131. §. 7. u. 8.

3. Der Vorzug ſämmtlicher Wechſelforderungen iſt von dem Tage, an welchem die neue Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 in Wirkſamkeit tritt, nach der Beſtimmung des §. 23. Nr. 7. dieſes Geſetzes zu bemeſſen, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechſelordnungen und Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen, namentlich des §. 4. Kap. XI. der bayeriſchen Wechſelordnung und der Verordnung vom 19. Juli 1787 Nr. 7. u. 8. werden von dieſem Tage an, allgemein im ganzen Königreiche außer Wirkſamkeit geſetzt. Man ſehe übrigens das Geſetz v. 11. Sept. 1825.

4. Die Unterthanen fremder Staaten ſind den Bayeriſchen hinſichtlich der Location ihrer Forderungen bei Concurſen gleichgeſtellt, es mußte denn das Retorſionsrecht das Gegentheil erfordern. Vom 7. September 1807. A. Reg. Bl. v. 1807. St. XL. p. 1465. f.

5. Werden in einem auswärtigen Staate durch Geſetze oder beſondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder bayeriſche Unterthanen insbeſondere von den Vortheilen gewiſſer Privatrechte ausgeſchloſſen, welche nach den allda geltenden Geſetzen den Einheimiſchen zuſtehen, ſo iſt gegen die Unterthanen eines ſolchen Staats derſelbe Grundſatz anzuwenden.

Zur Ausübung eines ſolchen Retorſionsrechts muß allezeit die beſondere königliche Genehmigung erholt werden.

Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche ſich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, ſo lange ſie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen iſt. Vom 26. Mai 1818. Geſ. Bl. für das Königr. Bayern von 1818. St. VIII. p. 147. f. §§. 17—19.

6. Rückſichtlich der Rangordnung der Gläubiger entſcheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Geſetze ohne irgend einen Unterſchied zwiſchen in- und ausländiſchen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypothekarforderungen betrifft, ſo werden ſolche nach den Geſetzen des Gerichtsſtandes der gelegenen Sache beurtheilt. Daſſelbe gilt von den jure separationis kommenden Anſprüchen auf im Beſitze des Gemeinſchuldners befindliche unbewegliche Guterſtücke — wohin auch die Ewiggeldrenten in München gehören — ſo wie hinſichtlich der Nothwendigkeit, ſolche Anſprüche bei dem Concursgerichte anzumelden. Jurisdictionsvertrag zwiſchen der Krone Bayern und Würtemberg vom 7. Mai 1821. §. 13. Reg. u. Int. Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1821. St. XXXIII. p. 867. ff.

7. Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bei ausländiſchen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, deſſen Unterthanen ſie

A) die Edictstage, sonderheitlich der zweite und dritte, in engern Fristen sub poena praeclusi angesetzt, auch, wo es thunlich, in dem Circularpatent oder Proclamate zugleich bestimmt;

B) der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtorische Termine von acht Tagen beschleunigt;

C) das Ganturtheil längstens in einem oder in wichtigen Sachen in zwei Monaten verfaßt und publicirt; auch

D) durch die noch unter dem Beweise laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken sind, nicht verzögert oder aufgehalten, und die Appellationsfatalien

E) auf vierzehn Tage, von der Zeit an, da die Prioritätssentenz ad valvas öffentlich angeschlagen ist, heruntergesetzt werden *).

F) Uebrigens hat es bei der Verordnung des Cod. Jud. Cap. 19 et 20. sein Verbleiben.

Das Preußische Wechselrecht.

Dieses Wechselrecht, welches in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth noch heutzutage gültig ist, findet sich unter der Rubrik Preussische Staaten S. 81 u. f. f. in diesem Buche abgedruckt.

Jedoch sind dabei folgende abweichende Bestimmungen zu bemerken:

1) Hinsichtlich der Juden kommt statt dem im §. 723. angeführten preuß. Justizministerialrescript vom 31. Aug. 1813 das bayer. Edict vom 16. Juni 1813 in Anwendung, nach welchem die concessionirten Juden auch zum Verkehr mit Wechseln zugelassen werden **).

sind, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheil bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion stattfinden soll.

In gleicher Art soll über das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Concurs eröffnet ist, ein Particularconcurs von den bayerischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten. Vom 1. Juni 1822. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1822. St. II. p. 101. ff. §. 34. vergl. mit §. 8. Nr. 7. Moritz S. 142—149.

*) Der Appellationstermin in Wechsel- und Mercantilsachen richtet sich nach besondern Verordnungen; wenn jedoch bei einem Concurse unter den Gläubigern Wechselforderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritätsurtheil in sechzig Tagen bestehen. Vom 22. Juli 1819. Ges. Bl. für das Königreich Bayern v. 1819. St. VII. p. 71. f. Nr. VIII. §. 22. Abs. 2. Moritz S. 150.

**) Allg. Reg. Blatt v. 1813. St. XXXIX. p. 927. §. 19. Siehe auch S. 187. d. Buchs in d. Note.

2) Richtet sich das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse hier, wie in den übrigen Gebietstheilen des Königreichs nach der bayerischen Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 *).
3) Im ganzen Königreich Bayern darf zu höherer Versicherung einer Wechselforderung für dieselbe eine Hypothek nur unter der ausdrücklichen Beschränkung bedungen werden, daß in diesem Fall die Interessen fünf Procent nicht übersteigen **).
4) Die schriftliche Klage richtet sich in äußerlicher Form nach dem am 1. Juni 1811. im ganzen Königreich eingeführten Codex jur. bav. jud. Cap. IV. §. 10. Siehe auch S. 203. d. B. u. s. f.
5) Hinsichtlich der Cautionsleistung ausländischer Kläger findet überall das Gesetz vom 22. Juli 1819 (einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend) seine Anwendung ***).

Das französische Wechselrecht von 1808.

Dieses ist ebenfalls bereits unter dem Titel: Rheinisches Gesetzbuch, in dem vorigen Abschnitt (S. 155) enthalten.

Wechselordnung der Stadt Augsburg von 1778.

Es hat Ein Hochedler und Hochweiser Rath der des Heiligen Römischen Reichs Stadt Augsburg, aus vorgekommenen erheblichen Ursachen, zu Aufrechthaltung und Beförderung der dem ganzen Publikum so wichtigen und angelegenen Handelschaft, und des damit verbundenen stets ungekränkt und mit genauester Ordnung und strackem Rechte zu bewahrenden Credits, nöthig gefunden, die im Jahre 1716 bekannt gemachte hiesige Wechselordnung, aufs neue zur Einsicht und Revision zu nehmen, und mit Zuziehung und nach erstattetem Gutach-

*) S. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. IV. p. 14. §. 6.
**) Gesetz v. 11. Sept. 1825. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. IV. p. 44. §. 7.
***) Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1819. St. VII. p. 64. Nr. V. §. 8. Siehe auch Moritz Handbuch sämmtl. Wechsel- und Mercantilgesetze für Bayern.

ten der in Handel- und Wechselsachen wohlerfahrnen Personen und Negotianten, deutlicher zu bestimmen, auszuführen, und mit fernern heilsamen Ordnungen zu verbessern, sofort in gegenwärtiger Form zu Jedermanns Nachricht, in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Wir wollen und befehlen demnach, daß diese neue verbesserte Wechselordnung, die wir hiemit in allen und jeden Artikeln nach dem ganzen Inhalt bekräftigen, nach Verfließung dreier Monate, oder 90 Tage, von dem Tage der Publication an, nämlich den 1. März des folgenden 1779sten Jahrs an, da inzwischen diese Ordnung auch an ausländische Handelsstädte communicirt, und den Fremden, so des hiesigen Handelsplatzes sich bedienen, zur Wissenschaft gebracht werden kann, in ihre gesetzliche Kraft ergehen, und von vollkommener Verbindlichkeit seyn, mithin von männiglich in Behandlung und Schliessung der Wechselgeschäfte, auch in gerichtlicher Entscheidung derselben sich darnach gebührend geachtet werden solle.

Wir behalten uns dabei vor, diese Ordnung erheischender Nothdurft nach, jedesmal zu ändern, zu mehren und zu verbessern. Decretum in Senatu, den 5. November 1778. Publicatum, den 1. December 1778.

Erstes Kapitel.

Welche Personen des Wechselrechts fähig, und demselben unterworfen seyn sollen.

§. 1. Was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefes seyen, wird hier als vorhin bekannt, vorausgesetzt. Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache ist, daß in Wechselgeschäften die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstreckung aufs strengste gehalten werden muß, und auch in solchen eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern blos auf Geldanlehen ausgestellt sind, nach Wechselrecht zu verfahren eingeführt ist; also wird hiemit jedermann wohlmeinend erinnert, daß, wer mit Wechseln, oder dahin einschlagenden Geschäften sich einlassen, oder wechselmäßig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, soviel er nöthig hat, sich bei andern darin Erfahrnen Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwann aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag.

§. 2. Unter dieser Voraussetzung dann, bleibet jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu contrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen, und nach Wechselrecht sich zu verbinden unverwehrt.

Doch sollen diejenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleich geachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestättigen lassen. Wobei dann dem Bürgermeisteramt obliegt, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären. Würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Begnehmigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden. Hingegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenpersonen, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen seyn *).

§. 3. Jedoch wegen der großen oder kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier contrahiren, und darüber sich directe Wechselbriefe ausstellen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bei der obrigkeitlichen Verordnung sein Verbleiben, daß nämlich solche anders nicht gültig verbindlich und executionsfähig seyn sollen, als woferne sie vor einem Bürgermeisteramt geschlossen, oder angezeigt, und zum Protokoll genommen worden sind.

§. 4. Außerdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen, nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Contract, als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freigesprochen, überdieß auch der Jude mit einer Strafe von dreißig vom Hundert angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denuncianten, und die übrige zwei Drittheile den hiesigen Armenanstalten beider Religionen zufallen sollen.

Zweites Kapitel.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll.

§. 1. Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechsel exprimirt ist, es seyen nun eigene, oder von außen

*) 1) Nach dem Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in teutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder

anhero, oder von hier hinaus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegotien auf andere Plätze, oder in die Messen; ferner Umsatz der Gelder, oder des Gold- und Silbermaterials, Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri, sie mögen nun durch Sensale, oder sonsten erweislich tractirt worden seyn, welche sämmtlich der strackeu Execution unterworfen seyn sollen *).

§. 2. Die Assignationen hingegen, so von außen anhero gezogen werden, wenn auch schon Giri darauf stehen, sie mögen a drittura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzt, und in Verfallzeit stehet dem Assignaten oder Bezogenen frei, ob er bezahlen will oder nicht; in letzterm Fall ist auch der Inhaber ohne von seinem Assignanten, oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre, nicht verbunden, Protest zu leviren. Die von hier hinausgezogene, oder girirte Assignationen aber, wenn sie unbe-

---

Personalhandelsconcession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben. Vom 10. Juni 1813. A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXXIX. p. 927. §. 19.

2) An die Stelle des Bürgermeisteramts ist das für die Stadt Augsburg eigens angeordnete Wechselgericht erster Instanz getreten. Moritz S. 166.

*) 1) Auf den Grund des vorstehenden §. 1. und des §. 7. Kap. XII. dieser Wechselordnung haben Seine Königliche Majestät in Betreff des Competenzconflictes des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg mit dem dortigen Wechselgerichte über Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren beschlossen, daß in den bei dem Wechselgerichte zu Augsburg über die Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren angebrachten und mit den — von öffentlichen Sensalen ausgestellten Schlußzetteln belegten Klagen die Competenz des Wechselgerichts gegründet und dasselbe zu deren Annahme, Behandlung und Entscheidung ermächtiget sey; indem die genannten Geschäfte mit Staatspapieren besonders dem Handelsstande gleich dem baaren Gelde als ein schickliches Repräsentativmittel zu Beförderung des Waarenumtausches dienen, und daher unter dem Umsatz von Geldern begriffen, zudem alle durch einen ordentlichen Sensal geschlossenen Waarenkäufe von dem Wechselgerichte zu behandeln sind, und es nicht bezweifelt werden kann, daß die au porteur gestellten Staatspapiere ein Gegenstand des öffentlichen Verkehrs, ein Handelsartikel geworden sind, welcher auf die Courszettel der Handelsplätze gekommen ist; wobei der Umstand, ob dieser Artikel alt oder neu sey, auf dessen Eigenschaft keinen Einfluß hat. ꝛc. ꝛc. Vom 4. Mai 1821.

2) Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten (Bayern und Würtemberg) als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt ꝛc. ꝛc.

Jurisdictionsvertrag zwischen der Krone Bayern und Würtemberg vom 7. Mai 1821. §. 18. vergl. mit §. 21. oben p. 75. Moritz S. 169.

zahlt zurückkommen, sind gleich andern Wechselnegotien, dem Wechselgerichte unterworfen.

Drittes Kapitel.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. 1. Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag;

§. 2. Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen und Prager Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags;

§. 3. Die übrige Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwochs und Donnerstags einlaufen, sämmtlich an dem Donnerstag, jedoch

§. 4. Die Venediger und Botzner, wie auch sämmtliche Tyrol- und Italienische die ganze Woche hindurch eintreffende Briefe, worunter die von Turin und Mayland mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittag; falls aber die Freitags eintreffende ordinari Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittag vier Uhr;

§. 5. Die übrige am Freitag und Sonnabend eintreffende Briefe, am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestirt werden.

§. 6. Alles das bis anhero Verordnete, versteht sich von den a uso, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längstens Abends um sechs Uhr, wo nichts besonderes statuirt, geleistet werden müssen.

§. 7. Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben würden, werden sogleich bei der Präsentation acceptirt.

§. 8. Die Ritorni und a uso lautende Wechselbriefe aus den Botzner Märkten, soll man nicht ehender zu acceptiren verbunden seyn, bis die ordinari Post, so die Endschaft des Markts und der Respecttage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten, oder einem gewissen Tag derselben datirt seyn. Hingegen sind dergleichen a uso gestellte Briefe, gleich allen andern uso Briefen, in der Verfallzeit zu achten; die per li ritorni lautende aber verfallen so, als ob sie directe zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen *).

*) Nachdem sich ergeben hat, daß Wechselbriefe auf die Zurückkunft von der Frankfurter Messe zahlbar lautend, vorgekommen sind, und auch von andern Messen und Märkten dergleichen auf die Retour von denselben zahlbare Wechselbriefe vorkommen können, wegen ihrer Verfallzeit aber in hiesiger Wechselordnung nichts vorgeschrieben ist, als wird auf erstattetes Gut-

§. 9. Die Wechselbriefe, so länger als ein uso, oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellt sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll der Bezogene nur das Datum praesentationis behörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher, als vierzehn Tage vor der Verfallzeit gefordert werden, es sey denn, daß der Bezogene freiwillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm frei steht.

§. 10. Antidatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

§. 11. Die Wechselbriefe muß der Bezogene eigenhändig mit Beifügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie auf uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptationen auf den Wechselbrief selbst schreiben, gestalten alle übrige mündlich, oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erkläret werden.

§. 12. Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau oder ein Bedienter seyn, acceptirt, so setzet er per Procura N. N. und schreibet seinen eigenen Namen darunter.

§. 13. Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt seyn möge, soll sein Principal ihn in ein eigenes hiezu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechselsensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen, und selben unter der aufgetragenen Ditta mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hinnach solche wieder aufheben will, soll es von ihm ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerkt werden, damit jedermann in selbigem die dießfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf dem Platz, den anwesenden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden ersten Scontro, mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige solches zu notificiren.

---

achten der Herren Stubenmeister, Büchsenmeister, und Beisitzer auf der Kaufleutstube, hiemit verordnet, und festgesetzt, daß alle per li ritorni zahlbar lautende Wechselbriefe (Botzen allein ausgenommen, als weßhalb es bei der Disposition der Wechselordnung Kap. III. §. 8. sein unabänderliches Verbleiben hat) als a vista Briefe angesehen, und als solche behandelt, (hierüber vergl. man unten den §. 3. Kap. IV. gegenw. Wechselordnung) dabei aber weiters beobachtet werden solle, daß solche zur respectiven Acceptation und Bezahlung eher nicht zu präsentiren seyen, bevor nicht die letzte Post angekommen ist, welche die Endschaft des Markts anzeigt. Decretum in Senatu, den 21. Juni 1785. v. Huber's Abriß des Augsburg. Statutarrechts, p. 291. Moritz S. 172—173.

Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne solche vorgemeldtermassen berichtigte Procura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

§. 14. Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acceptation nicht, und sind ohne diese der Execution unterworfen; sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt und bei Ermanglung der Acceptation protestirt werden.

§. 15. Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Handen bekommt, soll dieselbe alsobald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontriren, oder zu compensiren habe.

§. 16. Der Feiertag entlediget nicht, an selbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht laufende Briefe zur Acceptation maturiren können, mithin sollen dieselbe längstens am Montag um zehn Uhr Vormittags acceptirt, oder protestirt werden.

§. 17. Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Geld, als er lautet, acceptirt werden wollte, soll der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrestes, oder der Differenz des Geldes, den Protest leviren.

§. 18. Bei der Acceptation der zur Einkassirung anhero kommenden Wechselbriefe soll der letzte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbsten durchstrichen werden; widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtiget seyn, damit er, wie oben §. 15. verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesig girirten secunda oder tertia, oder Copia Wechselbrief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandtniß, und soll überhaupts nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. 19. Die auswärtige, auf sich selbst, oder auf Fremde, hier zahlbar lautende, und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bei welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist *).

§. 20. Wenn ein Wechselbrief eine oder mehrere Addressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bei selbigen um die Acceptation sich zu melden, und bei deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltene Antworten dem Protest zu inseriren.

---

*) Siehe die nachfolgende Erläuterung v. 28. Febr. 1804.

§. 21. Was die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe anbelangt, soll man künftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheiligt werden können; dannenhero von nun an alle diejenige Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbige Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine allhiesige Addresse haben, von den Inhabern mit Protest zurückgesandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt seyn sollen *).

§. 22. Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der macht sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon gelaufen oder nicht, und bleibt es bei der allgemeinen Regel: chi accetta paghi. Bei einem acceptirten Wechselbrief aber, oder auch bei einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein tertius zu Schaden dadurch kommt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle der gegebene Wechselbrief contramandirt werden, wenn anders von dem Acceptanten oder Contramandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem Dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis in deposito behalten werden.

§. 23. Hat jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen, und sie werden vor, oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder di non accettatione protestirt worden.

§. 24. Die Acceptationen sollen pur und ohne Anhang, Bedingungen, und Reservation geschehen, mithin wenn auch S. P. dazugesetzt würde, so soll darauf gar nicht gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet es bei dem oben §. 22. Verordneten, sein Verbleiben haben.

---

*) Siehe die oben erwähnte Erläuterung v. J. 1804.

Viertes Kapitel.

Wann die Zahlungen verfallen?

§. 1. Der Uso bleibet hier von allen und jeden Orten 15 Tage; halb Uso 8 Tage; 1½ Uso 23 Tage, doppio Uso 30 Tage nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten, und sofort gerechnet, mithin wenn ein Uso Brief den 1. Mai acceptirt wird, ist er den 16. Mai verfallen, lautet er 4 Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerlei ist, so verfällt er den 5. Mai.

§. 2. Die Respecttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmt. Ist dieser ein Feiertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein Feiertag wäre, Montags; wenn auch dieser ein Feiertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feiertag, wie zuweilen in den heiligen Weihnachten geschiehet, so wird folgenden Freitag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags scontrirt; was die auf hier gezogenen Wechselbriefe belangt, werden an obgenannten respective Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotien alle, sie mögen vor oder am Zahltage selbsten geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freitag fällt, wo sodann die an diesen beiden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

§. 3. Wechselbriefe a vista oder a piacere, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltag, und wenn letztere, nämlich die schon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demselben Zahltag bezahlt, wo hingegen die an dem Zahltag selbst vorkommenden a vista oder a piacere lautende Wechselbriefe erst den folgenden Scontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviso bringen könnende Post, Bote oder andere Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ehehin bestimmten Acceptationszeiten solche noch den nämlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. 4. Wechselbriefe per tutto il mese, verfallen den letzten Tag, und per medio del mese, den 15ten desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

§. 5. Wechselbriefe, so z. B. den 31. December auf zwei Monate gestellet, verfallen den letzten des Monats Februar, obschon dieser nur 28 oder 29 Tage hat, wenn aber Briefe den 28. oder 29. Fe-

bruar auf 3 Monate gestellet sind, verfallen sie den 28. oder 29. Mai; lauten sie jedoch den letzten Februar, so verfallen sie den letzten Mai, obschon dieser 31 Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

§. 6. Wechselbriefe, so just am Mittwoch verfallen, werden erst in dem nächsten Scontro bezahlt.

§. 7. Wechselbriefe in hiesige Jahrmärkte müssen am Zahltag vor Endigung derselben bezahlt werden.

§. 8. Begäbe sich, daß verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

§. 9. Wenn vor den oben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschiehet es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, insoferne Irrungen darüber entstünden.

Fünftes Kapitel.

Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten ꝛc.

§. 1. Gleichwie ein Protest ein durch einen ordentlichen Notarium in forma probante gefertigtes Instrument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einstweilen protestando verwahret, und sich selbsten oder denen, die es angehet, alle rechtliche Zuständigkeit vorbehält mithin sich dadurch contra quoscunque legitimirt seines Orts nichts verabsäumet zu haben; also hat der Notarius auf alles dabei Vorgehende persönlich wohl acht zu geben, und es sowohl dem Protest, als auch seinem Protokoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wann sie ihm auch nur zum Notiren gegeben würden, auf's genaueste zu kopiren, damit man bei ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift, oder auch wenn ein Protest verloren gehen würde, ein oder mehrere Duplikate haben könne.

§. 2. Bei nicht erfolgter Acceptation muß der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptationszeit verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten ordinari Post, oder Boten verschickt werden.

§. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muß man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §. verordnet ist, an seine Behörde expediren.

§. 4. Wenn von außen ein Protest di non accettatione kommt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefs dem Inhaber für das Capital annehmliche Caution zu leisten, und wenn der Wechselbrief selbsten mit dem Protest di non pagamento kommt, alsdann denselben mit Capital, Rückwechsel, Protest und andern Kosten sammt der hiesigen Provision a ⅓ pro Cento alsbald, oder längstens in 24 Stunden baar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anständige Mittel sich in continenti mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers stehen.

§. 5. Wenn der Debitor bei einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufen beim Bürgermeisteramt gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Execution fürgefahren werden.

§. 6. Wenn aber bei der Execution ein Concurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regreß an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller selbsten zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit und in behöriger Ordnung zu thun, dann von dem Aussteller oder den erstern Giranten kann er nicht mehr zurück an die weitere untenstehende, wohl aber von diesen hinaufgehen.

§. 7. Wenn jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefs nicht etwann nur zu erweisen sich erbietet, sondern in continenti klar und unwidersprechlich erweisen kann, daß die Exigirung der Zahlung oder auch die Proteste zu spät, oder zu frühe, oder nicht in gehöriger Ordnung erfolget, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjenigen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welche Ortsgesetze und Gewohnheiten es fürnämlich ankommt, nicht behörig observirt worden, so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiters anzunehmen, doch bleibet dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regreß an den oder diejenige, so den Fehler gemacht haben, und an die übrige Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen.

§. 8. Bei allen hieher gezogenen und acceptirten Wechselbriefen, die von dem Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten, oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wenn dieser nicht selbst auf die Execution gegen den Acceptanten zu dringen vermeint, welches in seiner Willkühr steht, weiter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest di non pagamento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

§. 9. Insofern der Bezogene öffentlich fallirt, so muß sowohl von den von ihm acceptirten Wechselbriefen, als jenen, die noch nicht

zur Acceptationszeit maturiret sind, ein Securitätsprotest, sohin in behörigen Zeiten jene di non accettatione et di non pagamento levirt werden; doch soll auch in der Wahl des Inhabers seyn, sogleich mit dem ersten Securitätsprotest die Wechselbriefe zu ritorniren, in welchem Fall die weitere Proteste di non accettatione et di non pagamento von selbst cessiren.

Sechstes Kapitel.

Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

§. 1. Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebühret dem Inhaber derselben, so er will, vor andern; da aber dieser nicht honoriren wollte, steht ihm frei, auf dem Platz nachzufragen, ob sich jemand anderer finde, der dazu Lust oder Ordre hätte; es wäre denn ein solcher Brief mit einer Addresse an jemand recommandirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühret; würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Addresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren, sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§. 2. Wer zuerst mittelst der Acceptation, oder wirklicher Zahlung honoriret, der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle es jener zwar nach der oben §. 1. bemeldten Ordnung geschehen lassen, jedoch ihm von diesen die Provision von $\frac{1}{3}$ pro Cento, Protestspesen und Briefporto bezahlt werden.

§. Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protestspesen zugestellt werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden.

§. 4. Wenn von außen anhero tratte per conto d'amici, passiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern per conto des Ausstellers acceptirt werden, solle diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bei Verfallzeit Protest darüber levirt, und dieser mit annectirter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, sammt dem bezahlten Wechselbrief beschleunigt werden.

§. 5. Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muß alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bei der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Siebentes Kapitel.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.

§. 1. Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni, und verlanget von dem Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt anders darüber: z. E. daß er an Ein, Zwei, oder mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey denn, daß ihm der Wechselbrief oder Assegno in Original zuvor eingesandt, auch die Provision davon in Handen gelassen werde.

Achtes Kapitel.

Was weiters bei Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist.

§. 1. Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellt, oder negozirt werden, und auf ein oder mehr Uso, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden, obwohl der Geber Prima, Secunda und Tertia, und in deren Ermanglung solche Copien hergeben muß.

§. 2. Wenn in einem Wechselbrief die Species, worin er bezahlt werden soll, nicht benennt worden, so kann der Inhaber keine andere als die geringste Valute, so hier an dem Cassatag in Wechselzahlung gültig, prätendiren.

Wenn sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der im Wechsel bestimmten Münze ereignet; so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münze zu reguliren. Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbrief, oder Wechselschuld nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indessen aber eine Veränderung in dem Geld vorgienge, so ist hernach nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltag gültig gewesen.

§. 3. Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Botzen ausgenommen, bis etwann auch dorten das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubt wird. Wechselbriefe aber und Giri, worin das Wort Ordre nicht ausgedrückt ist, können an jemand andern nicht endossirt werden.

§. 4. Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, denn für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer nun sich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere

zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro, hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wenn er nämlich in continenti beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter untenstehende Giranten der executionsmäßigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nämlichen Executionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen, ausdrücklich contrahirt hat.

§. 5. Wer hier Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht dabei setzet, der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief hernach verloren gehet, oder in unrechte Hände geräth, und stehet dahero dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder selbst darauf zu setzen.

§. 6. Wenn ein Wechselbrief oder ein gleichmäßig anders, die strackeste Execution bewirkendes Dokument verloren gehet, und der Acceptant, oder Aussteller, oder Debitor der Schuld geständig ist, oder derselben, und daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibet gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft; demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Dokuments zu bezahlen, jedoch gegen genugsame Caution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsbeständige Mortification in gewisser Frist verschaffen, auch sonsten wegen der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten und schadlos halten wolle.

§. 7. Die Wechselbriefe in auswärtige Messen sollen dem Remittenten längst bei Abgang des ersten Spacii, das ist, in derjenigen Zeit, da währender Messe in dem bezogenen Ort, die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. 8. Wenn der Debitor seinem Creditor nicht seine eigene, sondern eines Dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausstellet, dafür haften.

§. 9. Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, soll dem Creditor ein Obligo bis zu Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben; es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal tractirt worden, da ohnehin die Sensale über alle tractirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. 10. Da vielfältig Prima- und Solawechselbriefe zur Acceptation anhero geschickt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Copien, abfordern.

§. 11. Bei einem traſſirten und acceptirten Wechſelbriefe findet keine Verjährung ſtatt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene auf ſich ſelbſt ausgeſtellte Wechſelbriefe aber ſollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltag an, da ſie verfallen geweſen, in ihrer vollſtändigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwiſchenzeit paratissimae executionis ſeyn, es mögen dieſe acceptirt oder proteſtirt worden ſeyn, oder nicht; jedoch inſoferne auf dergleichen eigenen auf ſich ſelbſt geſtellten Wechſelbriefen ein oder mehrere Giri ſind, ſo gehet in Ermanglung der behörigen Acceptations- und Proteſtationsbeſorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Ausſteller aber verbleibet allezeit wie oben, ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach deſſen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechſelrecht daraus geklagt werden, und iſt ein ſolcher Wechſelbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldſchein oder Handſchrift.

Neuntes Kapitel.

Wie man ſcontriren, aſſigniren, und per cassa zahlen ſoll?

§. 1. Das bishero gewöhnliche wochentliche Scontriren bleibet fernerhin in ſeinem Beſtand, zu dem Ende dann diejenige, ſo zu bezahlen oder einzunehmen haben, am Dienſtag, wenn aber Scontro und Zahltag zuſammen fallen, am Zahltag, von Oſtern bis Michaelis von acht bis neun Uhr; von Michaelis bis wieder Oſtern aber, von neun bis zehn Uhr, auf der Kaufleutſtube zum Scontriren ſich einfinden, und müſſen bei dem Scontriren alle die Perſonen, ſo in die Partita gehen, mit dem Billanz verſehen, ſelbſt gegenwärtig und verſtanden ſeyn; oder von einem Abweſenden muß ſein Conſens ſchriftlich vorhanden ſeyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf ſodann eine ſolchergeſtalt, oder auch nachher bis zur Ausſtellungszeit der Aſſegni mit aller Concurrenten Conſens geſchriebene oder ſcontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, ſondern ſo gut als wirklich bezahlt anzuſehen iſt, gleichwie im Gegentheil, eine vor den beſtimmten Scontroſtunden geſchriebene Partita für gültig nicht gehalten werden ſoll. Um dasjenige aber ſo noch im Reſt verblieben, ſolle der Debitor noch am Dienſtag, längſtens am Zahltag Mittags zwölf Uhr Aſſegni per cassa geben, jedoch keine auf ſich ſelbſt lautende Billets zu ſtellen berechtiget ſeyn, und jeder Ablanger der Anweiſungen mit dem Glockenſtreich zwölf Uhr, wenn er ſeine Aſſegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Aſſegni per cassa zu zahlen ſchuldig ſeyn.

§. 2. Was die mit Billanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Principalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Partheien scontriren, ist eben so gültig, als ob es die Principale selbsten notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellte Anweisungen und Scontronoten.

§. 3. Fremde und Juden, weil sie kein Domicilium allhier haben, sollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Creditors Haus zu bringen schuldig seyn, widrigenfalls hat dieser protestiren zu lassen. Wie denn gegen dieselbe in allen Kap. II. §. 1. bemerkten Schulden, nach Wechselrecht verfahren werden solle; zu dem Ende jedes Bürgermeisteramt *), bis zu erreichter Befriedigung auf erste Anzeige und Begehren diese debitirende Fremde und Juden in sichere Verwahr bringen zu lassen, angewiesen ist, damit also besagte Auswärtige, mittelst Ausweichung außer den Mauern, dem strengen Wechselrecht, dessen doch auch sie wider die Verburgerte sich zu erfreuen haben, sich nicht entziehen.

§. 4. So soll man auch keine andere Anweisung, als per Cassa zahlbar und nicht unter hundert Gulden lautend, wie auch die Zahlung von mehrern Assegni nicht anders, als zusammen summirter in einem Posten, anzunehmen schuldig seyn.

§. 5. Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Recognition legitimiren; zahlt jemand gleichwohl ohne solche Recognition, so thut er's auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat.

§. 6. Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Cassatagen nicht zurückgiebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Ausstteller, noch an die Giranten haben.

Zehntes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1. Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruht darauf, daß zu Erhaltung Trauens und Glaubens die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7.) condemnirt wird, sofort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Execution beigetrieben werde.

---

*) Nunmehr das Wechselgericht erster Instanz.

§. 2. Es soll daher in den Bürgermeisterämtern *) als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bei Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beigebracht, und dem Wechselbeklagten zur Recognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bei Anbringung der Klage geschähe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von 24 Stunden ad recognoscendum angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden **).

§. 3. Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren oder eidlich difitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. 4. Wenn der Schuldner den Wechsel recognoscirt hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad separatum und zur Reconvention verwiesen werden.

§. 5. Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme, 1) wenn der Beklagte in dem Recognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente ***), und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eideslation zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe. 2) Wenn noch zu Fundirung des Wechselprozesses, der Kläger seine Legitimation beizubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel und dem Wechselrecht selbst fließen.

§. 6. Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in die Reconvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden.

---

*) Man sehe die letztere Note S. 237.

**) In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Mercantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören. Vom 24. Juli 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLIII. p. 1788. §. 12.

***) Die Handelsbücher der Juden sollen in teutscher Sprache abgefaßt seyn. Vom 10. Juni 1813. A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXXIX. p. 927. §. 19.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione et expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor förderſamſt zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld-Quantum in deposito zu behalten. Uebrigens solle die Reconvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgehet, beim Stadtgericht ein- und ausgeführet werden.

§. 7. Wenn nach erkannter Zahlung der Schuldner alsofort nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriediget, soll die Execution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taration, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden.

§. 8. Da sich eine die Execution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflectirt, und durch einen Beibescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Execution nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadtgericht zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vemögensobsignation und Inventur vorzugehen, und der Wechselkläger hat sich in den Concurs einzulassen.

§. 9. Woferne jedoch des Schuldners Effecten bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich geschätzt, und dem Creditor, nemine interveniente, adjudicirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, so ist in solchem Fall, der Gläubiger bei dem etwann kurz darauf entstandenen Concurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Creditor ex judicato oder ex transacto erfolgt seyn, und ist nicht genug, wann die Effecten an einem dritten Ort, oder bei Amt, oder etwann noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt und eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beides, Zuerkenntniß und Uebergabe, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn.

§. 10. Auch hat es bei den bisherigen Verordnungen *) in Ansehung der zu vergantenden Haab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von

*) Hierüber sehe man das Rathsdecret vom 10. Mai 1755. v. Huber's Abriß des Augsburg. Statutarrechts, p. 206. f.

dem Tag der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit, dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§. 11. Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Execution verfüget worden, ehe noch die Adjudication oder Uebergabe, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solle derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Execution an, pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bei einem entstehenden Concurs ein pignus judiciale zu statten kommen *).

§. 12. Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von zwei Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferneres Anrufen die Execution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

§. 13. Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Execution keineswegs gehemmet, und derselben nur quoad effectum devolutivum stattgegeben werden **).

---

*) Der Vorzug sämmtlicher Wechselforderungen ist von dem Tage, an welchem die neue Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 in Wirksamkeit tritt, nach der Bestimmung des §. 23. Nr. 7. dieses Gesetzes zu bemessen, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen werden von diesem Tage an, allgemein im ganzen Königreiche außer Wirksamkeit gesetzt. Vom 11. September 1825. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. IV. p. 44. §. 6. Moritz S. 205.

**) Gesetz, die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellationsgericht zu Augsburg betreffend.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die zur Zeit bei den Wechselgerichten in Augsburg bestehende Nothfrist für Berufungen mit der Natur des die möglichste Beschleunigung fordernden Wechselprozesses nicht im Einklange stehe, und einen nachtheiligen Einfluß auf den dortigen Handel äußere; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1. Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschließungen des Wechselgerichts erster Instanz zu Augsburg an das dortige Wechselappellationsgericht müssen binnen einer Nothfrist von acht Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf

Eilftes Kapitel.

Wenn eine neue Handlung angefangen, oder die Raggion geändert wird.

§. 1. Wenn jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungsditta verändert, soll er sogleich bei Ausschreibung der Oblatorien besagte Ditta, und wer dabei interessirt sey, in das auf der Kaufleutstube befindliche, und eigens hiezu gewidmete sogenannte Raggionbuch, in Beiseyn der Herren Stubenmeister auch Beisitzer um das gewöhnliche Einschreibgeld einschreiben zu lassen, und selbst eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn; gestalten da jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Ausweis der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle *).

§. 2. Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden, so muß einer für alle, und alle für einen in solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet oder nicht, stehen; es wäre denn, daß einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erkläret hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wol-

---

den letzten Tag fällt, bei dem Wechselgerichte erster Instanz bei Strafe der Desertion übergeben werden.

§. 2. Das Gericht erster Instanz hat den Partheien, welche es bei der Publication verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bei gleicher Ordnungsstrafe die Berufungsschrift binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es frei stehet, binnen sechs Tagen, von Zeit der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung, bei Strafe des Ausschlusses, bei demselben Gerichte zu überreichen.

§. 3. Ohne eine Inrotulation der Acten anzuordnen, ist das Gericht erster Instanz bei der oben §. 2. festgesetzten Ordnungsstrafe verpflichtet, die Acten nebst der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längstens drei Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieser Nebenverantwortung, oder vom Ausflusse des oben §. 2. hiefür gestatteten gesetzlichen Termines, an das Wechselappellationsgericht einzusenden.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit, und ist sowohl durch das Gesetzblatt, als auch durch das Intelligenzblatt des Oberdonaukreises öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Tegernsee den 11. September 1825. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825. St. V. p. 47. ff.

*) Ueber das Fortführen einer Handlung von Seite einer Wittwe und über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ꝛc. sehe man das Rathsdecret vom 9. April 1743. v. Huber's Abriß des Augsburgischen Statutarrechts, p. 171. ff. Moritz S. 208.

len, in welchem Fall er, oder selbe auch zu mehrerm nicht angehalten werden mögen *).

§. 3. Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es sollen auch die gesammte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bei vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch in völligem Bestand wäre, in solidum haften und belangt werden können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waarensensale, und den Waarenzahlungen.

§. 1. Alle Wechsel- und Waarensensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommene Amtsverrichtungen und geschlossene Negotien unkräftig seyn; die Sensale sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. 2. Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheilichkeit und Verschwiegenheit redlich tractiren, schließen, und das Geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notiren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Attestate ertheilen.

§. 3. Es wird also aufs schärfste verboten, jemand mit Argliſt zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waarensensale allein angehet, die Käufer zu hintergehen, gestalten alle diese Handlungen wider den wesentlichen Character eines Sensals, der (welcher) Gerechtigkeit und Billigkeit zwischen Käufern und Verkäufern unterhalten solle, laufen.

---

*) Rücksichtlich der Haftung der mit ihren Ehemännern in communione bonorum, oder in einer Handlungssocietät stehenden, auch für sich selbst eine Handlung führenden, oder sich mit einem Fremden auf gemeinschaftliches Interesse und Obligo in Societät begebenden Weibspersonen für alle gegenwärtige und zukünftige (respective) gemeinsame Handlungsschulden als Haupt- und Selbstschuldnerinnen, sehe man auch das bei vorhergehendem §. 1. angezogene Rathsdecret. Moritz S. 209.

§. 4. Gleichmäßig wird ihnen verboten, für sich weder directe noch indirecte in Waaren noch Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waarennegotien, und im Gegentheil der Waarensensal keine Wechselgeschäfte schließen; beiden aber bleibet erlaubt, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Capitalien auf selbige, gegen zwischen ihm und den Contrahenten zu bestimmende billige, und dem Werth des Capitals proportionirte Remuneration zu tractiren.

§. 5. Die Waarensensale sollen auch, wenn sie zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beschaffenheit der Colli und die Qualität und Quantität der Waaren betrifft, sorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Attestat geben, hievon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werths bezahlt werden.

§. 6. Die Belohnung der Wechselsensale bestehet, wie bishero üblich gewesen, in ½ per mille, und der Waarensensale in Einem per Cento, was nur 500 fl. und darunter ist; ½ fl. per Cento aber, von all jenen Negotien, welche mehr denn 500 fl. betragen, welche Belohnung sie doppelt, nämlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien, die sie auch nur bearbeitet, oder entdecket haben, und die hernach a drittura geschlossen worden, zu beziehen haben.

Es müssen auch die Sensale auf jemaliges Begehren, längstens aber am neuen Jahr ihre Sensarieconti übergeben, und weil der Conto gewöhnlicherweise erst am Ende eines Jahres gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Conto, mit dem laufenden unter die privilegirten Posten der ersten Classe gesetzt werden.

§. 7. Gleichwie sehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen ist, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, also wird wegen allen jenen Waarenverkäufen, die durch einen ordentlichen Sensal geschlossen worden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden ersten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden solle; jedoch wird dabei aus obrigkeitlicher Macht noch überdieß eine Respect- oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri gestattet, bei deren Ablaufung aber diese Zahlungen eben sowohl, als die Wechselzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müssen.

Dreizehntes Kapitel.
Von Fallimentsfällen.

§. 1. Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Conti oder Facturen, vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hieher gesendet worden, wo aber inzwischen bei oder gleich nach deren Anlangung, bei dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn diese Effekten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehalten jedoch und mit Compensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestalten bei der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht so schlechterdings beigemessen werden kann. Würden aber, b) diese Waaren oder Gelder, vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkaufconti oder Contract dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschicket worden, folglich des hiesigen Falliten Masse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstrecket hat.

§. 2. Da der nämliche Vorfall sich fast bei jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschicket, und nach demselben empfangen werden, bei solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschickt worden seyn; als wird durchgängig statuirt, daß alle, nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurück gegeben werden; die vor dem Falliment angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder der Masse seyn und bleiben.

§. 3. Jedoch wird sich wegen beider obenstehender §§. 1. und 2. entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesige Inwohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. 4. Wer von Ausländern bei hiesigen Fallimenten concurriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die

hiesige Gläubiger das nämliche Classifications- und Concurrenzrecht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocirlich classificirt oder ausgeschlossen bleibt. Würde aber diese Concurrenz zwischen beiden Orten dermalen zwar bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hiesigen Masse bekränket oder aufgehoben, so solle auf vorgängige Anzeige und Bitten der hiesigen Herren Kaufmannsstubenvorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Concurrenzrecht, von solchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfactionsleistung, oder beiderseitigem obrigkeitlichen Einverständniß, aufgehoben seyn und bleiben.

§. 5. Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drei Jahren von dem Ausbruche an gerechnet, vollständig seine Creditoren bezahlt hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustiget.

§. 6. Moratorium solle keinem gegeben werden, er docire denn sogleich, daß er mehr denn hinlänglich im Stande sey, längstens in drei Jahren seine Gläubiger vollständig zu bezahlen, und daß durch vier also fort von hiesiger Creditorschaft zu benennende Ausschüsser, die Möglichkeit, daß Debitor solches Anbieten halten könne, wohl untersucht und anerkannt sey; wobei ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium suchende Schuldner sonsten von solch bewährtem Credit, Rechtschaffenheit und Betragen jederzeit gewesen, daß man ohne Besorgung einiger Gefährde ihm die Direction seines Wesens anvertrauen kann; in Ermanglung dieser Erfordernisse aber soll der Schuldner mit seinem Gesuch ohne anders ab- und das Schuldenwesen an das Stadtgericht verwiesen werden.

§. 7. Uebrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Credits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplatz beschlossen und festgesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecirungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe, gänzlich verboten, ungültig und unkräftig seyn sollen.

Auch sollen künftighin, außer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleihypotheken, mehr gestattet, noch die etwann von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.

Und diese, den Credit der Handlung bezielende Verordnung findet allezeit statt, wenn der Debitor und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibet, wenn gleich der andere Contrahent und creditirende Theil, nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre *).

---

*) Der Absatz 2. und 3. des vorstehenden §. 7. wurde durch das Rathsdecret vom 15. Mai 1779 dahin erläutert:

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

§. 1. Wer bei ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti, von solchen Falliten hier, oder auswärts in Händen, oder bei dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Commissions-, Speditions-, Verkaufs-, oder was immer andere Weise überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Fallisments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effetten halten, und an denselben das Compensations- und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß, wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad massam hinaus zahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bei der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrestes, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Creditorschaft oder auf gerichtlicher Taration und Verkauf.

§. 2. Daferne der Creditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu setzen hat, hingegen an des Falliten Massa für solche Posten, wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7. beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidir-

---

"daß unter denen, die Handelschaft treiben, nicht nur die Kaufleutstubengenossen, sondern auch alle in dem Raggionbuch stehende Kaufleute und Kramer zu verstehen, daß bei diesen und andern hauptsächlich auf den Gegenstand der zu verpfändenden Sache, ob es als Waarenlager betrachtet werden könne, und nicht auf den Verpfänder zu sehen sey, — daß das zu keinem Handwerksgebrauch bestimmte Mobiliarvermögen, so wie die rohen Materialien und Handwerkszeug, sofern damit nicht gehandelt wird, generaliter verhypothecirt werden könne, eine eingerichtete Apotheke aber unter die unbeweglichen Güter zu rechnen sey."

v. Huber's Abriß des Augsburg. Statutarrechts, p. 79. f.

Man vergl. das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822. §. 1. u. 3. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1822. St. II. p. 17. f. Moritz S. 218 u. 219.

lichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden; und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben, und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Compensations- und Retentionsrecht, eben so als wenn es in seinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtiget seyn.

§. 3. Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein- oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehreren Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten compensiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen Dritten compensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlasset hat, in Zukunft verboten bleibet.

Erläuterung der Wechselordnung, vom 28. Februar 1804.

Um diejenige Differenzien, welche sich auf dem hiesigen Handelsplatze, und besonders zwischen den Herren Vorstehern der Kaufleutstube an einem — und den beiden Wechselhäusern der Herren von Halder, und Wohnlich und Fröhlich, am andern Theil, über die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung, oder Abänderung und Modification des 19. und 21. §. des 3. Kapitels hiesiger Wechselordnung ergeben haben, durch Herstellung einer — der allgemeinen Usance eben sowohl als der Sicherheit des Handelsstandes angemessenen Norm zu beseitigen; erkennt der Magistrat, nach dem nunmehr eingelaufenen Parere des kaiserl. königl. niederösterreichischen Mercantilgerichts zu Wien folgendermaßen:

daß der 19. §. des 3. Kapitels hiesiger Wechselordnung, als der Observanz der bedeutendsten Wechselplätze zuwider, dahin zu modificiren sey:

> «Daß auswärtige, auf sich selbst oder auf Fremde — hier zahlbar lautende und domicilirte Wechselbriefe, falls sie von dem auswärtigen Bezogenen eines trassirten, oder von dem Aussteller eines eigenen Wechsels, noch nicht mit Acceptation versehen wären, dem gedachten Bezogenen oder respect. Aussteller, zu Beifügung seiner Acceptation zuförderst einzusenden seyen, der hiesige Domiciliat aber schlechterdings solche nicht

weiters, weder per procura, noch unter eigenen Namen und Obligo zu acceptiren gehalten seyn, sondern der Inhaber mit der eingelaufenen Acceptation bis zur Verfallzeit zuzuwarten, und alsdann erst, falls der Domiciliat den Wechsel nicht einlöste, Protest di non pagamento zu leviren haben solle.«

Was den 21. §. betrifft, so hat dieser zwar auch für die Zukunft in der Hauptsache sein Verbleiben, jedoch soll der Inhaber eines solchen, ohne hiesige Addresse eingelaufenen Wechselbriefes, ehe mittelst Zurücksendung mit Protest der Regreß an die Giranten ergriffen wird, verbunden seyn, solchen Wechselbrief dem Bezogenen, zu Beifügung seiner Acceptation und einer hiesigen Addresse einzusenden:

Und solle dieses Decret zu Jedermanns Wissen und Nachachtung in Druck gebracht werden.

Decretum in Senatu, den 28. Febr. 1804.

(S. v. Huber's Abriß des Augsb. Statutarrechts p. 300. ff.)

Allerhöchstes Rescript vom 1. März 1830 die Beibehaltung einer Wechselprotestgebühr ꝛc. betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Bayern. Wir haben Uns auf euere Berichte vom 15. December vorigen und 9. Januar dieses Jahres, worin die Gründe für Beibehaltung einer Wechselprotestgebühr und eines Wechselappellationsgerichts in Augsburg nach rechtlichen Rücksichten umständlich entwickelt worden sind, bewogen gefunden, hiedurch zu genehmigen, daß eine Wechselprotesttaxe zu Einem Gulden, von Ausländern, nie aber von Inländern erhoben, und theils zur Erhaltung des Wechselappellationsgerichts, theils zur Vollendung des Börsenbaues verwendet und gehörig verrechnet werde.

Ihr habt unter Rückempfang der Beilagen der angeführten Berichte das Geeignete zu verfügen.

München den 1. März 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Allerhöchsten Befehl
v. Kobell.

Wechselordnung der Stadt Nürnberg von 1722.

Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Rath (der Heil. Röm. Reichsstadt Nürnberg) noch ferner, und über obige Bancoordnung *) für nöthig befunden, die bisherige, an einigen Orten nicht deutlich, noch bei jetzigen Zeiten mehr zulänglich genug geschienene alte Wechselordnung in einen ganz neuen Aufsatz und Form nach gegenwärtigen Läuften, richten und bringen zu lassen; als wollen Hochedelgedachte Dero Herrlichkeiten auch diese, zu Jedermanns Wissen und beständiger Nachachtung, sowohl in Wechselschlüssen als vorfallenden Amts- oder gerichtlichen Entscheidungen, folgenden Inhalts hiemit bestätiget und publicirt haben.

Decretum in Senatu, den 16. Februar 1722.

Erstes Kapitel.

Was ein Wechselbrief ist, und sowohl der Geber als der Nehmer bei geschlossenen Wechseln zu observiren hat.

§. 1. Es soll in einem förmlichen Wechselbrief der Ort, da derselbe gezogen, das Jahr, Monat und Tag, wann es geschehen, die Summe und Geldsorte, worin, wo, wann, und an wen zu bezahlen, der Name des Trahenten, Gebers und Bezogenen, auch die Valuta wie sie vergnügt worden, benennet, und die an Ordre gestellte, ordentlich girirt seyn.

§. 2. Wenn ein Wechsel geschlossen, ist der Nehmer nicht schuldig, ehe und bevor ihm die Valuta in Banco **) geschrieben, die Wechselbriefe auszuhändigen, daferne aber dieses geschähe, und die Ueberschreibung in Banco nicht erfolgte, so soll ihm auf sein Anrufen bei dem löbl. Bürgermeisteramt ***), innerhalb 24 Stunden executive dazu verholfen werden, es würde denn mittler Zeit durch den

*) Diese folgt im Auszuge nach.

**) Man sehe unten Kap. IV. Das Nürnberger Banco-Publico existirt nicht mehr.

***) Nunmehr ist das in der Stadt Nürnberg hergestellte Handelsgericht erster Instanz in streitigen Wechsel- und Mercantilsachen die competente Behörde.

Sensal, oder sonsten genugsam erwiesen, daß ein anders bedungen worden sey *).

§. 3. Hingegen solle der Nehmer schuldig seyn, auf des Gebers Begehren Prima, Seconda, auch, auf benöthigten Fall, Tertia-Wechselbriefe zu ertheilen, und in rechter Zeit zu überschicken, nicht weniger zur Acceptation sogleich Ordre zu stellen.

§. 4. Und wenn ein Bedienter, oder wer es sonsten seyn mag, in des Trahenten Namen solche Wechselbriefe ausfertigen oder giriren will, soll er mit einer Banco-Procura **) versehen seyn, und vermöge dieser selbige sowohl in des Principals als sein, des Gewalthabers, Namen unterschreiben.

§. 5. Dem Geber ***) aber solle obliegen, die Prima der allhier gemachten Wechselbriefe, mit der ersten oder folgenden Post, zur Acceptation zu senden; bei denen auswärtig gemachten Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Tage, oder benannte Zeit, nach oder a dato gestellet sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbe sofort a drittura an den Ort, wohin sie verlauten, zu schicken, sondern es mag solche der Inhaber nach Belieben auch über andere Handelsplätze disponiren, und dabei genug seyn, wenn sie nur den stipulirten Verfalltag an den tractirten Ort kommen, und damit nach Wechselrecht verfahren werde.

---

*) Anlangend aber die Wechselhandlung sollen die Juden, und was insonderheit diejenige, so zu Fürth sind, betrifft, nicht befugt seyn, solche dergestalt, daß die Valuta in Fürth empfangen und gegeben werden soll, zu schließen; denn wenn solches anders geschehe, solcher Wechsel für null und nichtig erkläret und erkennt werden soll. Ueber das sollen dergleichen Wechsel nur allein mit Personen, die des Wechselrechts kundig, und mit Zuziehung der ordentlichen Sensale (außerdem sie sonsten nicht gültig geachtet, noch die Hülfe Rechtens darauf ertheilt werden solle) geschlossen, und da es je zuweilen geschehe, daß die Bezahlung nicht wirklich in Banco, sondern per Cassa gethan würde, sie solches doch selber in Banco, wo nicht noch selbigen, doch des nächsten Tags hernach, da in Banco geschrieben wird, anzeigen, und es mit denen an sie, oder von ihnen an andere verhandelten Wechselbriefen auf gleiche Weise gehalten, und da sie dem nicht nachkommen, und dessen über kurz oder lang überführt wurden, mit derjenigen Strafe, so in Banco publico verordnet, nämlich 10 pro Cento, angesehen werden. Wie sie dann die Wechsel auf solche und keine andere Sorten, als wie in Wechseln gebräuchlich, zu schließen, dazu auch sich keiner schlechtern und geringern, weniger verbotenen, sondern üblicher Banco-Sorten zu bedienen schuldig seyn sollen. Auszug aus dem Decrete vom 28. Febr. 1713. Moritz S. 225.

**) Die Procura muß nach Anweisung der Banco-Ordnung §. 4. alle zwei Jahre erneuert werden. Man vergl. auch den §. 10. des nachfolgenden Kap. II.

***) Mit dem Worte: Geber ꝛc. wird nicht auf den Geber des Wechselbriefes, sondern Empfänger desselben und Geber des Geldes oder Wechsels selbst gesehen.

§. 6. Was aber per Fiera *) geschlossen worden, dabei soll der Nehmer nach Empfang der Valuta, einen Interimswechselbrief oder gedruckten Schein ausstellen, und darin sich anheischig machen, den Wechselbrief in rechter Zeit auszuhändigen, nämlichen den Frankfurter und Leipziger nach Abgang des Geleits, jedoch sowohl diese als die Botzner und andere Wechselbriefe, wohin von hier kein Geleit gehet, noch vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten Briefe in die Messe bringet, es wäre denn ein anders bedungen worden, welchenfalls es dabei sein Verbleiben hätte.

§. 7. Nicht weniger sind denen Wechselbriefen, die nicht können girirt, und oft durch die dritte, vierte Hand gefertiget werden, ebenfalls gedruckte Scheine beizufügen, Inhalts deren man sich verbindlich machet, in Ermanglung guter Richtigkeit, nach Wechselrecht Satisfaction zu geben.

Zweites Kapitel.

Von Acceptation der Wechselbriefe, Protestiren wegen verweigerter Acceptation, und Acceptiren sopra Protesto.

§. 1. Alle und jede Wechselbriefe, sobald sie empfangen, sollen noch selbigen Tages, vor Untergang der Sonne, oder den nächsten Vormittag hernach, (ausgenommen die heil. hohen Fest- auch Sonn-Feier- und angestellte Bettage) präsentirt werden, worauf man sich noch selbigen Tags, da der Wechselbrief präsentirt worden, oder längstens den folgenden Tag bis zwei Uhr Nachmittags zu erklären hat, ob man solchen ohne oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle: Würde aber selbigen andern Tags eine Post oder Bote an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, abgehen, so solle der Bezogene schuldig seyn, solche Erklärung annoch zu rechter Zeit, da man im Weigerungsfall, sowohl gegen den Bezogenen, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchem der Wechselbrief recommandiret worden, füglich den Protest verfertigen und versenden kann, zu thun **).

---

*) Geld per le fiere nehmen, heißt soviel, als Geld auf die Messe nehmen. Zipfel von Wechselbriefen. Procm. p. 5.

**) Demnach ein Hochlöbl. Magistrat allhier in reiflicher Erwägung der gefährlichen Umstände und Zeiten, welche bei denen auf 6 Wochen, 2, 3 oder mehr Monate, nach dato oder nach Sicht zahlbar, anher trassirten und bald acceptirten Wechselbriefen sich bisher ereignet und künftighin noch ereignen können, für nützlich und nöthig erachtet, zu deren möglichster Verhütung eine gewisse Zeit zur Acceptation dergleichen Wechselbriefe zu determiniren;

§. 2. Sollte nun der Bezogene, den Wechselbrief sopra Protesto oder gar nicht acceptiren, kann der Inhaber ohne fernern Anstand protestiren, oder noch so lange zuwarten, daß er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Boten, an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, annoch könne fertig machen lassen, und wenn nach erfolgter Protestation, die Acceptation noch geschähe, so ist der Acceptant die Protestspesen zu ersetzen, und den Wechselbrief unter dem Dato, da selbiger präsentirt worden, zu acceptiren schuldig.

§. 3. Da aber jemand die Acceptation nicht absolute weigerte, sondern hiezu Hoffnung gäbe, und den Inhaber daneben ersuchte, den Wechselbrief bis den zweiten Posttag noch allhier zu behalten, soll ihm zwar solches zu thun frei stehen, jedoch dabei obliegen, inzwischen den Protest verfertigen zu lassen, und selbigen mit erster Post an gehörigen Ort einzuschicken, und wenn die Acceptation noch erfolgte, gebührt sich solche unter dem Dato zu thun, da der Wechselbrief das erstemal präsentirt worden, falls aber selbiges nicht geschähe, ist solcher mit der nächst folgenden Post nachzusenden.

§. 4. Wollte aber ein Tertius, oder der Bezogene selbst, nach erfolgter Protestation den Brief per honor di lettera oder del giro acceptiren, kann der Inhaber dieses annehmen, und demselben den Protest gegen Erlegung der Spesen, abfolgen, auch solches dem Protest annectiren lassen. Daferne aber der Inhaber solche Honorirung selbsten thun wollte, so gebühret ihm der Vorzug vor dem Tertio: Es wäre denn, daß dieser die Honorirung, wegen eines noch frühern Giranten, oder des Trahenten selbst, thun wollte: Falls aber die Acceptation des Tertii, dem Inhaber nicht anständig wäre, so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig, es würde ihm denn der Zahlung halber vergnügliche Caution gestellet. Ingleichen wenn der Bezogene weniger, als in dem Wechselbrief benennet, acceptiren wollte, ist der Inhaber gehalten, solches anzunehmen, und wegen des Restes zu protestiren; es wäre denn, daß er expresse Ordre hätte, solches nicht zu thun.

---

also setzet und ordnet daher gedachter Magistrat hiemit wohlbedächtlich und ernstlich, daß ersagte langsichtige, über Uso lautende Wechselbriefe, hinfüro wider desjenigen, auf welchen solche lauten, selbst eigenen guten Willen, eher nicht als bis selbige noch 15 Tage zu laufen haben und also Uso werden, acceptirt werden dürfen, gleichwohl man sich alsdann zum längsten an bemeldtem Tag der Acceptation halber erklären und solche wirklich leisten soll; widrigenfalls der Inhaber des Wechselbriefs, ohne fernern Verzug zu protestiren berechtiget — ja auch hiezu allerdings gehalten, übrigens aber man schuldig seyn solle; bei dergleichen Wechselbriefen, welche auf Sicht lauten, den Tag der Präsentation unter selbige zu setzen; um folglich hernach den Tag der zu fordern habenden Acceptation rechnen zu können. Decretum in Senatu, den 12. Februar 1746. Moritz S. 230.

§. 5. Wenn ein Hiesiger auf sich selbst einen Wechselbrief, in Nürnberg zahlbar, ausgiebt, soll solcher das Recht der acceptirten Wechselbriefe genießen, und bei demjenigen, welcher auf einen gewissen Tag fällig, (es wäre denn von dem Inhaber expresse begehret worden) nicht nöthig seyn, ihn nochmals acceptiren, wohl aber präsentiren zu lassen, damit er wissen möge, an wen derselbe zu bezahlen sey: und solche eigene Wechselbriefe gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre denn, daß selbe an Ordre gestellet, und an einen Dritten indossirt worden, bei der Verfallzeit aber die Zahlung nicht erfolgte, solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protestiren, um nach Wechselgebrauch seinen Regreß auch an den Giranten suchen zu können.

§. 6. Hingegen soll der Fremde bei den Wechselbriefen von und auf sich selbsten, verbunden seyn, allhier einen Acceptanten zu benennen, und wenn dieses nicht geschähe, dergleichen Wechselbriefe drei Monate, nach Publication dieser Ordnung, nicht mehr angenommen, sondern mit Protest zurückgesandt werden.

§. 7. Ferners soll bei allen Wechselbriefen, so auf Ausländische lauten, der Bezogene schuldig seyn, sobald er selbe acceptirt, (welches unter dem Dato, da der Wechselbrief in Nürnberg angekommen, zu thun) darauf zu notiren, wer sie allhier in Banco bezahlen soll; in Ermanglung dessen aber, sind selbe, als wenn sie ohne Acceptation zurückgekommen wären, allhier zu protestiren; Wechselbriefe hingegen, so auf einen Hiesigen, in eine fremde Messe zahlbar lauten, ist dieser allhier zu acceptiren nicht schuldig.

§. 8. Bekommt jemand Wechselbriefe auf sich, und an sich selber zahlbar, und will solche nicht annehmen, es verstrte aber darunter ein Tertius, so soll er gehalten seyn, der Ordnung nach, einen Protest darüber fertigen zu lassen, und damit zu verfahren, als wie mit einem Wechselbrief, davon die Acceptation geweigert worden: Würde er aber solches unterlassen, so ist der Wechselbrief für so gültig zu achten, als wenn er selben wirklich acceptirt hätte.

§. 9. Und weilen öfters Wechselbriefe auf Juden, die in der Nähe hiesiger Stadt wohnen, einlaufen, diese aber nicht allemal allhier anzutreffen sind; als sollen sie in diesem Falle verbunden seyn, jemanden allhier mit einer Procura oder Ordre zu bestellen, der entweder die Acceptation nach Inhalt des vorstehenden §. 1. mit ihrem Obligo zu leisten, oder wenigstens ihnen Bericht: daß Wechselbriefe auf sie allhier vorhanden, zu ertheilen hätte; widrigenfalls kann der Inhaber auf der Juden Kosten jemanden an sie absenden, der ihnen davon Nachricht gebe, da sie dann noch selben oder folgenden Tages zur Acceptation herein kommen, oder zum wenigsten solche durch einen Brief unter dem Dato, da der Wechselbrief in Nürnberg angekommen, leisten sollen, es wäre denn, daß weder das eine oder das

andere wegen ihrer Feiertage geschehen könnte, solchen Falls ist die Acceptation den nächsten Tag hernach zu thun, und zwar gleichfalls unter dem Dato, da der Wechselbrief allhier angelangt ist; in Ermanglung dessen allen aber, solle dem Inhaber frei stehen, entweder sogleich zu protestiren, oder wenigstens solches noch vor Abgang der nächsten Post zu thun, im übrigen aber schuldig seyn, hierinnen nach Wechselgebrauch zu verfahren.

§. 10. Alle Wechselbriefe, von was Orten sie auch herkommen, sollen pure von demjenigen, an welchen sie verlauten, selbst oder von seinem Gewalthaber (der da durch eine Banco-Procura dazu legitimiret ist) acceptirt, dabei sowohl des Principals als des Gewalthabers Tauf- und Zuname, auch, wenn es Briefe auf und nach Sicht zahlbar lautend, der Tag, da der Wechselbrief das erstemal präsentiret worden, dabei gemeldet, dagegen die allenfalls hinzu gesetzte Buchstaben S. P. dafür, als wenn sie nicht da stünden, gehalten werden, auch dem Bezogenen ohnnachtheilig seyn, wenn er gleich den Wechselbrief ohne Giro, oder den Seconda vor dem Prima acceptirt.

Drittes Kapitel.

Von Verfallzeit der Wechselbriefe und deren Respecttage.

§. 1. Der einfache und gemeine Uso der Wechselbriefe soll für 15 Tage, doppio Uso für 30, und anderthalb Uso für 23, halb Uso aber für 8 Tage gerechnet, und mit diesen allen, des nächsten Tages nach der Acceptation, mit denen aber, so auf eine gewisse Zeit, Dato oder nach Dato lauten, des folgenden Tages nach dem Dato des Wechselbriefes zu zählen, der Anfang gemacht werden, also daß derselbe für den ersten, und sofort die nachfolgende (darunter hohe Fest-, Sonn-, Feier- und Bet- auch Schluß- oder Banco-Sperrtage mit begriffen) zu zählen.

§. 2. Wenn Wechselbriefe einlaufen, welche auf ein oder mehr Monate nach Dato, oder nach Sicht lauten, so sollen selbe auf den Tag, da sie respective datirt oder acceptirt sind, verfallen seyn; wären aber in dem Monat, da diese fällig, weniger Tage enthalten, als das Datum, da die Wechselbriefe trassirt oder acceptirt worden, ist die Verfallzeit den letzten Tag eben desselben Monats, e. g. Wechselbriefe, so den 29., 30. und 31. Januar datirt sind, und ein Monat dato zahlbar gestellet, verfallen ult. Februar; verlauten sie aber auf ein halb Monat Sicht oder Dato, verfallen selbe den 15. Tag, von dem folgenden Tag, des respective Dati, oder der Acceptation, an gerechnet.

§. 3. Soll von allen Wechselbriefen, die auf einen gewissen Tag, ingleichen halb, ein, anderthalb, doppelt und mehr Uso lauten, derselbe benannte, und der letzte des Uso, die aber blos a ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits, und auf dessen Ankunft gerichtet sind, der nächste Tag hernach, da sonsten zur gewöhnlichen Zeit und ohne Impediment das ordinäre Geleit anzukommen pflegt, der Verfalltag seyn, und dafür gehalten werden.

§. 4. Jedoch sollen alle a Uso oder nach Dato laufende Wechselbriefe noch sechs Nach- oder Respecttage, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltag an zu rechnen, und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, zur Zahlung haben; daferne aber der letzte Respectag, auf einen Tag, da man in Banco nicht schreibet, einfiele, soll man solchen den Tag vorhero in Banco schreiben lassen, auch alle Wechselbriefe, welche vor denen jährlichen zwei Banco-Sperren, als ult. April und ult. October verfallen, sollen noch an dem letzten Schreibtage vor der Sperre bezahlet, oder protestiret werden, es mögen die Respecttage verflossen seyn oder nicht.

§. 5. Die Wechselbriefe, so a vista lettera oder 2, 3, 4 Tage Sicht oder nach Sicht, ja alle Wechselbriefe, welche unter dem halben Uso zu zahlen lauten, sollen der in antecedenti §. 4. enthaltenen sechs Nach- oder Respecttage nicht zu genießen haben, sondern bezahlet werden, nachdem sie präsentirt worden, so daß von Briefen a vista innerhalb 24 Stunden der nächsten nach der Acceptation, (worunter auch diejenige Wechselbriefe, darinnen keine Zeit bestimmet, oder die a piacere gestellet, mit begriffen sind) von andern aber am Verfalltag, welcher von dem nächsten nach der Acceptation an zu zählen ist, und wenn solcher an einem Tage fällt, da man in Banco nicht schreibet, solche Zahlung durch Vermittelung oder Accomodation der Banchieri, in Banco zu leisten, und bei Wiedereröffnung desselben, wie gebräuchlich, in die Banco-Bücher einzuschreiben, oder in ermangelnder Zahlung gehörig zu protestiren.

§. 6. Trüge sich aber zu, daß Wechselbriefe auf einen gewissen benannten Tag zahlbar, anhero kämen, da bereits nicht nur der benannte, sondern wohl einige der Respecttage verflossen wären, solchen Falls sind die sechs Nach- oder Respecttage nicht nach der Präsentation, oder Acceptation, sondern nach dem in dem Wechselbrief benannten Tag zu rechnen, und hat sich der Debitor der noch übrigen allein zu bedienen; kämen sie aber allhier an, daß neben dem darinnen benannten Tag auch die völlige Nach- oder Respecttage, bereits verstrichen wären, soll alsdann die Bezahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation, gleich bei denen Wechselbriefen a vista zu thun ist, geleistet werden; und da inzwischen einige Gefahr wegen Hinterhaltung, oder Ausbleibung der Wechselbriefe über

die Gebühr zu Schulden käme, soll solcher derjenige unterworfen seyn, so an der Versäumniß Ursache ist.

Viertes Kapitel.

Von Bezahlung und Auslieferung der Wechselbriefe, Protestiren wegen mangelnder Bezahlung und Einlösung sopra Protesto.

§. 1. Alle Wechselbriefe insgesammt, sie mögen a vista, oder auf ein und andere Art Uso, gewisse Tage und Zeit gestellet seyn, sollen nach Verfließung der im vorhergehenden Kapitel benannten Verfallzeit und zugelassenen Respect- oder Nachtage, diejenige, so solche acceptirt, es sey gleich die Valuta von dem Geber des Wechselbriefes empfangen, und in demselben enthalten oder nicht, ohne einige Exception an den Inhaber in Banco zu bezahlen schuldig seyn.

§. 2. Jedoch solle dem Trahenten oder auch Giranten frei stehen, wenn ein Wechselbrief oder Giro blos und praecise an denjenigen, der solchen in Händen hat, und nicht an Ordre gestellet ist, oder girirt worden, auch sonst kein Tertius darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweisen kann, daß er dadurch zu Schaden käme, seine Ordre zu widerrufen, oder an jemand andern zahlbar zu verordnen; an welchen sodann der Acceptant die Vergnügung zu leisten schuldig ist.

§. 3. Ferners soll Niemand gehalten seyn, einen acceptirten Wechselbrief gegen eine Banco-Procura oder mündliche Anzeige, daß der Wechselbrief in Banco geschrieben sey, heraus zu geben, sondern kann damit, bis den Nachmittag zuwarten, um vorhero aus dem Banco versichert zu werden, ob die Ueberschreibung wirklich geschehen sey, und seine Richtigkeit habe?

§. 4. Wenn aber Wechselbriefe an Ordre zahlbar lauten, oder also girirt worden, und dahero allhier verhandelt werden können, ist der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, solche in den Banco zu legen und notiren zu lassen, wo selbst sodann nach geschehener Ueberschreibung der Acceptant solche beziehen, oder in dessen Ermanglung, der Deponent selbe wieder zurück nehmen kann.

§. 5. Und wenn Wechselbriefe einliefen, welche alternative, in Nürnberg oder einem benachbarten Orte, zahlbar verlauten, sollen solche allhier in Banco bezahlt, oder, wegen mangelnder Bezahlung protestirt werden.

§. 6. Bei Wechselbriefen, welche die Respecttage genießen, soll dem Creditori verstattet seyn, sobald die Hälfte derselben verflossen,

solche von seinem Debitore zu erfordern, und wenn in währenden Respecttagen, die Zahlung entweder ganz oder auch zum Theil, nicht erfolgte, kann der Creditor respective wegen gänzlich, oder zum Theil, unterbliebener Vergnügung den letzten Tag, und zwar von der Zeit an, da man in Banco zu schreiben aufhöret, bis Abends um acht Uhr der kleinern protestiren, und wenn nach geschehener Protestation der Bezogene, noch vor Versendung des Protestes zahlen wollte, soll solches gegen erstattende Protestkosten, dem Inhaber anzunehmen frei stehen.

§. 7. Die Wechselbriefe auf kurze Sicht aber, welche keine Respecttage haben, sollen wie im vorhergehenden Kap. III. §. 5. verordnet, bezahlet, oder noch selbigen Tages, wie im vorstehenden §. 6. enthalten, protestiret werden.

§. 8. Und wenn der Inhaber des Wechselbriefes die Protestation in der, in dieser Ordnung bestimmten Zeit, nicht beobachtete, mithin seinem Debitori noch länger nachwartete, daraus aber Schaden entstünde; solchenfalls solle die Gefahr ermeldtem Inhaber zuwachsen, und wenn er schon hernachmalen protestirte, dieses jedoch von Unkräften seyn, wohlfolglich ist er mit der dießfalls, an gehörigen Orten, auf das Wechselrecht anbringenden Klage, weiter nicht zu hören, sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibt solcher Wechselbrief, in der Kraft eines richtigen Schuldscheines des Acceptanten, und kann der Inhaber hiernach die Nothdurft beobachten; woferne aber die Protestation zu rechter Zeit, und wie es diese Ordnung erfordert, geschähe, solle der Inhaber befugt seyn, seinen Regreß sowohl an den Acceptanten als Ausgeber, wie auch Giranten zu suchen, und zwar nach mehrerem Begriff des folgenden V. Kapitels.

§. 9. Daferne aber ein Inhaber des Wechselbriefes nach geschehener Protestation, sich dennoch vorsätzlich an den Acceptanten hielte, und den Wechselbrief nebst Protest nicht ordentlich zurückschickte, und daraus dem Giranten oder auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und alsdann einigen Regreß an jemand anders als den Acceptanten, zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn; außerdem aber hat es bei dem §. 4. Kap. V. sein gänzliches Verbleiben.

§. 10. Wenn ein Wechselbrief aus ermangelnder Acceptation protestirt, von einem Tertio aber per honor acceptirt wird, hingegen der Bezogene sich zur Zahlung annoch vor dem Verfalltag resolviren würde, soll solche nach vorhero, an den ersten Acceptanten vergnügten Protestspesen und Provision, angenommen werden.

§. 11. Würde ferner ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt, und wäre an Niemand recommandirt, der solchen per honor di lettera oder del giro einlöste, der Inhaber aber wollte

solches selber thun, so hat er den Vorzug vor einem Tertio, der sich dazu anerbietet, es wäre denn, daß dieser wegen eines frühern Giranten, oder Trahenten, die Zahlung des Wechselbriefes nebst den Spesen offerirte, alsdann ist der Inhaber, daferne er sich noch nicht revalirt hätte, solches anzunehmen verbunden.

§. 12. Im Falle ein hiesiger Bürger oder Inwohner Jemanden, so an einem auswärtigen Orte wohnhaft ist, Wechselbriefe, allhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig, dieser Fremde aber begehrte, ihm die Bezahlung baar zu übersenden, ist der Hiesige solches, ohne Abzug der Provision und Banco-Spesen zu thun, keineswegs verbunden, sondern es mag der fremde Inhaber gleichwohl jemanden bestellen, welcher die Zahlung, hiesigem Gebrauche nach, einziehe.

§. 13. Und da ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr als ein Haus girirte, ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkühr, bei diesem oder jenem, die Provision abzuziehen, und innen zu behalten.

§. 14. Würde auch einer Wechselbriefe in Händen haben, wovon der Acceptant wirklich fallirte, soll der Inhaber, sobald ihm solches bekannt wird, der Verfallzeit unerwartend, protestiren lassen *), und dabei ferners also verfahren, wie sich's bei wirklich verfallenen Wechselbriefen gebühret.

§. 15. Weiters soll kein Wechselbrief, welcher an eine gewisse Person, und nicht an deren Ordre zahlbar verlautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bei Verlust des Wechselrechts, vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden. Hingegen die an Ordre zu bezahlen gestellt, oder girirt sind, solche sollen dem Acceptanten sowohl, als einem andern, ein- und zu verhandeln, auch an sich selbst oder Ordre giriren zu lassen, und weiter zu giriren, frei stehen, doch daß die Valuta allemal in Banco geschrieben werde.

§. 16. Alle Wechselbriefe, wie auch Assignationen, so formam et vim eines Wechselbriefes haben, sie mögen gleich allhier geschlossen seyn, oder von Außen einlaufen, sollen nicht nur bei der endlichen Zahlung, sondern auch, so oft sie allhier wieder verhandelt werden; ingleichen Wechsel, die gegen einander geschlossen worden, wenn so ein als anderer wenigstens 50 fl. beträgt, wirklich in Banco geschrieben werden, bei Strafe zehn pro Cento, auch gestalten Dingen nach, bei Verlust des Wechselrechts.

§. 17. Und daferne Wechselbriefe einliefen, welche auf in Banco ungültige Münzsorten zahlbar lauten, sollen solche nichts destoweniger,

*) Jedoch sind die Protesttage hierunter nicht zu verstehen, indem solche nur dem Acceptanten zum Besten geordnet sind. Conf. §. 4. Cap. III. Moritz S. 247.

nach Abzug des cursmäßigen Agio, ordentlich, bei obvermeldter Strafe, in Banco geschrieben werden *).

Fünftes Kapitel.

Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefen.

§. 1. Wenn ein Protest wegen verweigerter Acceptation, mit oder ohne Wechselbrief, zurückkommt, oder gewisse Nachricht einläuft, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief verlautet, fallit worden sey, so solle der Geber zufrieden seyn, daß ihm eine Addresse auf einen andern Acceptanten, oder auch ein anderer Wechselbrief, mit vergnüglicher Caution auf eben denselben Tag, da der vorherige protestirte fällig ist, und in rechter Zeit an gehörigen Ort noch kommen kann, nebst Protestspesen und Briefporto, eingehändigt werde; sollte aber solches die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten, liegt alsdann dem Trahenten ob, seinen Geber noch selbigen Tages, nebst Ersetzung der Protestkosten und Briefporto, sicher zu stellen, und wenn hernach kein Aviso einliefe, daß die Acceptation des zurückgebliebenen Wechselbriefes behörig erfolgt sey, solchen Falls ist eben dergleichen Ritorno zu vergnügen, als wie von Wechselbriefen, welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zurückgekommen.

§. 2. Im Falle aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld sammt Interesse, (welches a rato ein halb pro Cento per mese zu rechnen) Briefporto und Protestspesen, auch ein Drittel pro Cento Provision, und um wie viel inzwischen der Curs des Agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, ist der Nehmer verbunden, ihm solches innerhalb 24 Stunden nach Wechselrecht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wenn ein Prima- oder Seconda-Wechselbrief annoch zurückgeblieben, solchen wieder zu verschaffen, und, falls die Richtigkeit davon, noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das allhier empfangene Geld, ausgenommen die Protestspesen und Briefporto, gebührend zu restituiren.

§. 3. Kommt ein Wechselbrief der Ordnung nach, mit Protest aus Mangel der Zahlung zurück, oder es trüge sich zu, daß ein Wechselbrief an eben denjenigen, auf welchen er lautet, remittirt worden wäre, und aber die sichere Nachricht einliefe, daß ein solcher vor dem Verfalltag, (denn auf und nach dem Verfalltag ist der Schade für Rechnung des Remittenten,) fallirt hätte, mithin kein Protest erfolgen

*) Da die Girobank in Nürnberg nicht mehr besteht, so heben sich die vorstehenden und nachfolgenden darauf Bezug habenden Verordnungen von selbst auf.

könnte, so soll der Geber des Wechselbriefes, seinem Creditori die in selbigem begriffene Summe, sammt Unkosten und Wechsel-Agio, nach Inhalt des folgenden VII. Kapitels alsobald gut zu thun, oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten, oder aber durch andere, demselben anständige Mittel, sich abzufinden schuldig seyn.

§. 4. Könnte aber hiezu der Inhaber in der Güte nicht gelangen, soll auf sein Anrufen, bei dem löblichen Bürgermeisteramt *), gegen den Debitorem sofort executive verfahren werden: so sind auch beide, sowohl der Geber des Wechselbriefs, als der, so den Wechselbrief acceptirt, ingleichen alle Giranten, dem Inhaber desselben, zugleich und jeder insonderheit, bis der Wechselbrief völlig bezahlt, für Debitores gehalten, auch steht ihm frei, die Wiederbezahlung bei einem oder dem andern nach seiner Willkühr, (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überschreite) bis er völlig vergnügt ist, mit und ohne Recht zu suchen.

Sechstes Kapitel.

Von verlornen, mangelhaften und verjährten Wechselbriefen.

§. 1. Wenn ein Wechselbrief, welcher acceptirt worden, verloren gegangen, der Bezogene aber wäre des Debiti geständig, oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden, so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig, jedoch liegt zugleich dem Einnehmer ob, jenem dagegen vergnügliche Caution und Sicherheit zu stellen, bis entweder der ermangelnde Wechselbrief eingeliefert, oder statt dessen, ein zulänglicher Mortificationsschein beigebracht seyn werde.

§. 2. Ingleichen, wenn in einem acceptirten Wechselbrief, oder desselben Giro sich einiger Mangel erweislich fände, ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten, woferne ihm der Einnehmer ad interim genugsame Versicherung leistet, bis nämlich entweder der erscheinende Mangel ersetzt, oder mit einem vergnüglichen Mortificationsschein abgethan seyn wird.

§. 3. Da aber ein Wechselbrief ohne Giro eingelaufen, und acceptirt worden wäre, dieser auch bis zur Verfallzeit also verbliebe, der girirte Seconda oder eine ordentliche Cession aber, in rechter Zeit nicht einliefe, auch der Inhaber sich nicht legitimiren könnte, daß ihm die Gelder zugehörig sind, ist der Acceptant schuldig, diese, bis auf die beigebrachte genugsame Legitimation, in Banco zu deponiren, widrigenfalls aber der Inhaber auf Art und Weise, als bei andern verfallenen Wechselbriefen üblich, zu protestiren verbunden.

---

*) Nunmehr bei dem Handelsgerichte erster Instanz.

§. 4. Und wenn jemand einen Wechselbrief auf sich selbsten ausstellet, dessentwegen sich niemand, nach der Verfallzeit, in einer Jahresfrist *) meldet, alsdann soll der Wechselbrief, das Wechselrecht verloren haben, und für nichts mehreres als einen gemeinen Schuldschein gelten, mithin auch nur dieses Recht genießen.

Siebentes Kapitel.

Wie der Rückwechsel zu rechnen.

§. 1. Der Rückwechsel von denen, aus Mangel der Zahlung, zurückgekommenen Wechselbriefen, es mögen solche über diverse Handelsplätze negoziret, oder zwischen dem Inhaber und Remittenten selbst contiret seyn, soll nach dem Curs, wie solcher auf den Verfalltag an demjenigen Ort, wo die Zahlung geschehen sollen, per anhero gewesen, sammt einfacher Provision, Protestkosten und Briefporto, gerechnet und bezahlt werden; würde aber von dorten nicht immediate hieher gewechselt, gleichwie der Zeit von Amsterdam per anhero zu Schulden kommt, so ist die Vergnügung al Corso über den dritten Ort, nebst Protestspesen, doppelter Provision, Sensarie und Briefporto, zu thun, jedoch kann man wegen der laufenden Zeit des Rückwechsels, a rato ein halb pro Cento per mese für prompte Bezahlung abziehen.

§. 2. Wollte aber der Inhaber lieber sein ausgelegtes Geld, nebst Protestkosten und Briefporto, item ein Drittel pro Cento Provision, und um wie viel der Wechselagio möchte gestiegen seyn, auch ein halb pro Cento per Monat Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen, so ist man ihm damit noch selbigen Tags zu satisfaciren verbunden.

Achtes Kapitel.

Vom Compensations- und Retentionsrechte.

§. 1. Begäbe es sich, daß der Acceptant vor oder bei der Verfallzeit fallirte, der Inhaber des acceptirten Wechselbriefes aber, wäre

*) Bei trassirten Wechselbriefen (Kap. I. §. 1.) hat die praescriptio unter 30 Jahren nicht statt, woferne nicht per statuta ein anderes verordnet worden. Ludov. Cap. XI. §. 7. seq. Beck Cap. IV. §. 46. Mithin findet auch allhier solches Platz; indem vorstehender §. 4. nur von dem eigenen oder auf sich selbst gestellten Wechselbrief handelt, und die allhier nur auf ein Jahr gesetzte Präscription nicht den Wechselbrief selbst, sondern nur das

ihm mit einer Schuld verhaftet, oder hätte sonst etwas an Geld oder Effetti von ihm in Händen; so solle demselben, im Falle er sich daran halten wollte, solches nach Inhalt des 4. §. Kap. V. frei stehen. Nicht weniger sollen demjenigen, der für die, mit Protest zurückgekommene Wechselbriefe oder sonsten, liquide Forderung hätte, die vor des Schuldners Austritt zu Händen bekommene Effetti zu seiner Befriedigung verbleiben, und nicht mehr ad Massam gezogen werden; es wäre denn, daß sich, nach vorgängiger billigmäßiger Schätzung, dabei ein Ueberschuß hervor thäte, oder man wollte sothane Effetti mit baarem Gelde auslösen, da in jenem Falle der Ueberschuß, und in diesem das Völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bei dieser obrigkeitlichen Verordnung alle arge List und Gefährde, wie die erdacht werden mögten, absonderlich aber alle wucherliche Contractus, gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 2. Ingleichen wenn ein Handelsmann allhier von einem Ausländischen Waaren oder andere Effetti in Händen oder unter Wegs, dagegen für bezahlte sowohl, als acceptirte, oder auch mit Protest zurückgekommene Wechselbriefe, auch sonsten liquide Forderung hätte, soll derselbe bei des Fremden ausbrechendem Falliment, sowohl auf die in Händen, als zu gewarten habende Effetti das Kompensations- und Retentionsrecht zu geniessen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effetten, nach Abzug seiner liquiden Forderung, übrig bleibet, heraus zu geben schuldig seyn.

§. 3. Und wenn einer von einem Tertio Effetti in Händen, und für seine eigene Rechnung sowohl, als für einen andern, von selligem absonderlich zu fordern hat, solcher Tertius aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung leistet, so soll derjenige, so die Effetten in Händen hat, befugt seyn, sich vor jenem hievon bezahlt zu machen.

§. 4. Ferners, da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banco schriebe, und der Nehmer fallirte, ehe dieser noch darüber disponirt hätte, und also das Geld sich wirklich noch in Banco befände, so kann der Geber solches als sein Eigenthum, vindiciren, und muß folglich ihm selbiges in Banco wieder zurück geschrieben werden.

Neuntes Kapitel.

Wer dieser Wechselordnung unterworfen seyn solle.

Nach dieser Wechselordnung haben nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andere, sie seyen von was Condition,

Wechselrecht betrifft; wie denn außer den Statuten auch bei eigenen Wechselbriefen die 30 Jahre gelten. Beck Cap. XI. §. 16. — Man vergl. auch oben §. 8. Kap. IV. Moritz S. 254.

Stand und Ort sie wollen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie zu contrahiren fähig, sich zu achten und zu richten, so oft sie bei allhier ausgegebenen, acceptirten und indossirten Wechselbriefen entweder als Creditores oder Debitores interessirt sind.

Zehntes Kapitel.

Wo die in Wechsel- und Handelssachen sich ereignende Differentien anzubringen, und zu entscheiden sind, und wie es hiebei mit denen Fremden zu halten.

§. 1. Wenn in Wechsel- oder andern Handelssachen sich Differentien ereignen, ist denen Interessenten unbenommen, entweder durch die Marktsvorsteher die Sachen gütlich heben zu lassen, oder auch sonsten unparteyische Kaufleute zu Schiedsleuten zu erwählen, und solcher Gestalt, ohne Weitläufigkeit, in der Güte, sich zu vereinigen: Woferne aber ein oder anderer Theil, sich hierzu nicht verstehen, oder auch allenfalls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich nicht willigen, sondern die Sache lieber durch gerichtliche Untersuchung und Entscheidung abthun lassen wollte, so soll solches bei dem löblichen Banco-Gericht, als in foro competenti, sowohl con- als reconveniendo geschehen, daselbst nach Anweisung dieser Wechselordnung summarisch gehandelt, und darauf der gerichtliche Entscheid, so bald möglich, ertheilet werden *).

§. 2. Da aber die Forderung dergestalten lauter in der Ordnung determiniret wäre, daß sie einer weitern Untersuchung nicht bedürfte, sondern dabei ein vorsätzlicher Umtrieb und Aufenthalt der Sache zu Schulden käme: so soll auf vorgängiges Anrufen bei dem löblichen Bürgermeisteramt, der Ordnung nach, executive verfahren, oder, da der Beklagte je noch einige ziemliche Scheingründe zu seinem Behufe anführen würde, derselbe doch wenigstens, gestalten Umständen nach, zur hinlänglichen Interimscaution, oder in deren Ermanglung, zur Depositon des Geldes in Banco, angehalten werden.

§. 3. Und hiebei soll denen Fremden, wie denen Einheimischen, gleiches Recht widerfahren, es wäre denn, daß an einem oder andern fremden Ort, gegen die Hiesige anders, als gegen die Ihrige, statuiret würde; welchen Falls die Fremden Ursache haben, zufrieden zu

*) In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören. Vom 24. Juli 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLIII. p. 1788. §. 12. — Moritz S. 260.

seyn, daß man sie allhier auf eben die Weise, wie denen Hiesigen bei ihnen geschieht, traktire.

Eilftes Kapitel.

Was den Sensalen zu thun oblieget.

Endlich werden auch die Unterkäufer, bei ihren Pflichten erinnert und ermahnet, soviel die Schließung und Bezahlung der Wechsel, oder Umsetzung der Gelder gegen Banco-Valuta, dem Tertio zuschreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander zu schließen, anlanget, ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten, keine Partita ausser dem Banco zu zahlen, schliessen, bei Strafe von jeder Ueberfahrt fünfzig Gulden, und nach gestalten Sachen, bei Verlust ihrer Dienste, und Vorbehalt größerer Strafe *).

Es behält sich auch übrigens Ein Hochedler und Hochweiser Rath in alle Wege bevor, obige, zur Beförderung der Commerzien und Abstellung der Mißbräuche in Wechseln, angesehene, nach der Handelsleute erstatteten Gutachten eingerichtete Wechselordnung, so balden sich erhebliche Ursachen an Tag legen, ganz, oder zum Theil, wieder abzuthun, auch in ereignenden Fällen, ein und andere Erläuterung zu geben, und zu verbessern; ungehindert männiglich.

---

*) Nachdem bishero, wegen der denen Sensalen in Nota gegebenen Wechselposten, sich darinnen Irrung erhoben, daß, wenn ein solcher dem Sensal zu verhandeln gegebener Wechselbrief, nach Verlauf einiger Stunden erst abgeholt worden, der Eigenthümer solchen herzugeben, nicht mehr gehalten seyn wollen; und aber denen daraus entspringenden Inconvenientien dießfalls vorzukommen, die Nothdurft erfordern will: als ist Eines Hochlöbl. Raths Befehl, daß hinkünftig, wo denen Sensalen einen Wechsel entweder zu suchen, oder aber zu verhandeln, in Nota gegeben, und dabei keine Zeit ausbedungen wird, der Committent eine Stunde, länger aber nicht, zuzuwarten schuldig und gehalten, keineswegs aber seine Commission einem andern zu überlassen, oder für sich selbst zu behalten, inner solcher Zeit befugt seyn solle. Wobei aber jedoch in eines jeden Committenten Willkühr und Belieben stehet, denen Sensalen, wenn er deren Dienste nöthig hat, einen längern, oder auch engern Termin, als oben vermeldet, denen sich ergebenden Umständen nach, sowohl in Einhandlung als Verhandlung der Wechselbriefe zu bedingen, oder auch eine Commission zweien Sensalen zugleich aufzutragen, nur daß dem andern von der allschon anderwärts gegebenen Commission Nachricht ertheilet, und zugleich vor dem Abschluß die Anzeige dem Committenten zu thun, bedeutet werde. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle gegenwärtiges Dekret der gedruckten Wechselordnung beigefügt, und hievon dem Handelsplatz Nachricht zur Nachachtung gegeben werden. Decretum in Senatu, den 26. Mai 1728. Moritz S. 262.

Auszug aus der Banco-Ordnung der Stadt Nürnberg von 1721.

Zum Vierten, soll ein jeder, der in Banco zu thun und nicht für sich selbst oder allein handelt, von seinem mitverwandten Gesellschafter oder Principale, sie seyen gleich gegenwärtig oder abwesend, ingleichen, binnen den nächsten 14 Tagen, von eines Verstorbenen hinterlassenen Wittib und sämmtlichen Erben, sodann der Kinder Vormünder und Curatoren, oder auch von seinen Befreundten und Principalen eine glaubhafte Procura, gleich bei Aufrichtung des Banko üblich gewesen, von dem, von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath zum löblichen Banco verordneten Notario, nach Beschaffenheit der Umstände, und Inhalt des dießfalls habenden Formulars eingerichtet, fertigen, selbige in Banco erlegen, auch von denen Banchieren recognosciren, und von denen Buchhaltern einschreiben und registriren lassen, welche Procura länger nicht als auf zwei Jahre, wohl aber, und zwar nach eines jeden Belieben, auf mindere Zeit gerichtet, hernach aber, dem gewöhnlichen Formular gemäß, auf zweimal, und zwar jedesmal auf zwei Jahre, und öfter nicht, prolongirt, alsdann nach Verfliessung solcher Zeit wieder eine neue Procura verfertiget werden solle. Da aber einer allein handelt, und auf eine kurz Zeit verreiset, mag er wohl jemand anders, durch einen von seine, des Constituenten, Hand, mit beigedrucktem Petschaft bekräftigten Zettel die Vollmacht auftragen, doch soll auch ausdrücklich die bestimmte Zeit, und daß der Gewaltgeber, bei Verpfändung seiner Haab und Güter, so viel dazu vonnöthen, des von ihm Gevollmächtigten Handlung genehm und fest, auch den Banco, die Banchieri und Bancobediente derentwegen schadlos halten wolle, einverleibt, und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in Banco ebenermassen erlgt, allda recognoscirt, von dem Buchhalter registrirt, und in das Procura-Copier-Buch eingeschrieben werden, und so lang dieses nicht geschehen, niemand ohne die bisher gewöhnliche Caution in eines andern Namen zu disponiren erlaubt seyn.

Neuntens solle alle halbe Jahr, ultimo Apri. und ult. Octobr. eine Haupt-Billanz, und alle Jahr ult. Aprilis eine völlige Schlußrechnung ausgefertiget, zu welchen Zeiten dann der Banco 10, 12, 14 oder mehr Tage, erforderter Nothdurft nach, gesperrt, die Reste aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer nun bei der Banco-Sperrung offene Conti darinnen hat, der soll sich in währender Zeit, und also vor desselben Wiedereröffnung, anzumelden schuldig seyn, den habenden Rest anzeigen, und mit denen man nicht gleich gehet, scontriren, welche Scontrirung auch, so oft einer über seinen Avanzo disponiren will, geschehen: derjenige aber, so dawider

handeln und in Kleinigkeiten zu viel oder zu wenig wegschreiben lassen würde, für jede Ueberfahrt 2 fl. der Armuth zum Besten, zu bezahlen schuldig seyn solle.

Auszug aus der Handelsgerichtsordnung der Stadt Nürnberg von 1804.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts.

§. 8. Die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts ist ausschließend fundiret in allen Streitsachen, welche aus Handlungsgeschäften und Verhältnissen, aus Waarentransporten, Frachtirrungen, kaufmännischen Wechseln u. s. w., entstanden sind, und sich entweder zwischen Kaufmann und Kaufmann verhalten, oder in welchen doch der Beklagte ein Handelsmann, oder ein, mit seinen Manufakten auswärts Handelschaft treibender, Professionist, oder resp. ein Fuhrmann, Schaffner, Hausknecht, oder deren Stellvertreter ꝛc. ist. Das Stadtgericht soll keine Streitsache von dieser Art in Untersuchung nehmen, selbst wenn es mit gutem Willen beider Parteien geschähe, und zwar bei Strafe der alsbaldigen, von Ober- und Appellationsgerichts wegen verfügt werden sollenden Avocation der Sache, und des Ersatzes der, den Parteien verursachten Kosten. In zweifelhaften Fällen aber ist vorderfamst bei dem Obergerichte anzufragen, und dessen Weisung zu erwarten *).

*) 1. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören. Vom 24. Juli 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLIII. p. 1788. §. 12. —

2. Das Ober- und Appellationsgericht in Nürnberg wurde aufgehoben, und auch ein eigenes Handelsgericht zweiter Instanz daselbst angeordnet.

In Falle, wo die Eigenschaft einer Merkantilsache von einer Partei widersprochen wird, ist der Recurs zu dem königl. Ober-Appellationsgerichte (des Rechs) für das Erkenntniß uber die Kompetenz der Gerichte gestattet, welches auch ohne weiters für die Competenz des Handelsgerichts entscheiden kann.

Wenn aber das königl. Ober-Appellationsgericht selbst die Competenz der Handelsgerichte anzuerkennen Anstand findet, so wie auch, wenn zwischen einem Handelsgerichte und einem der übrigen königl. Appellations- oder Untergerichte ein Competenzconflict sich ergiebt; so ist darüber, für die Entscheidung Seiner Königlichen Majestät, zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten.

Ob dann bei einem solchen Competenzconflikte in der Zwischenzeit, bis zu dessen Entscheidung, das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptsache suspendirt bleiben solle, darüber hat das Handels-Appellationsgericht provisorisch zu erkennen. Vom 18. Mai 1809. A. Reg. Bl. von 1809. St. XXXV. p. 799. §. 7—9. Meritz S. 286 und 87.

Königreich Sachsen.

Das sächsische Wechselrecht, unstreitig das weitläufigste und complicirteste von allen, ist zunächst von einem Localstatut, dem Churfürstlich Sächsisch-Leipzigischen Marktrescript vom Jahre 1621, ausgegangen, und auf ein zweites Localstatut, die Leipziger Wechselordnung von 1682, nach welcher man sich auch außerhalb Leipzig und im ganzen Lande richtet, begründet. Zu diesen sind im Laufe der Zeit eine Menge Patente, Mandate, Rescripte und Verordnungen gekommen, welche noch heut zu Tage mehr oder weniger Berücksichtigung erhalten.

Ein und zwanzig derselben betreffen die Wechselfähigkeit der Frauenspersonen [1]), der Geistlichen und Kirchendiener [2]), der Militärpersonen [3]), der Studirenden und Minderjährigen [4]), dreizehn das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen [5]), andere haben die Gültigkeit der Handelsbücher [6]), die Wirkung der Compensationen und Assignationen [7]), die Verjährung [8]), die Cessionen [9]), die Rechte des Wechselgläubigers im Concurs [10]), die Falliten [11]), die Hazardspiele [12]), den Zinsfuß [13]), die Caution [14]), die Wechselsensale [15]), die Anweisungen [16]), die Juden [17]) und verschiedene einzelne Fälle [18]) zum Gegenstande.

In der Oberlausitz wurde die Leipziger Wechselordnung durch Oberamtspatent vom 30. Jan. 1711 publicirt [19]), im Jahre 1776 aber für diese Provinz eine eigene Wechselordnung [20]) erlassen, welche jedoch die erstere, da wo sie den neuern Bestimmungen nicht zuwider läuft, aufs Neue bestätigt.

Andere Rescripte und Gesetze sind im Laufe der Zeit veraltet, abgeschaft und als erloschen zu betrachten, und zwar:

1) Die Verordnung vom 2. Septbr. 1682 wegen Juventur und Arresten bei Fallimenten, welche durch das später Banquerouriermandat aufgehoben ist.

---

[1]) Siehe Nro. 5. 6. 7. 61. der nachfolgenden Gesetze. — [2]) Nro. 17. 18. 51. 55. — [3]) Nro. 12, 22. 28. 33. 48. 50. 56. 60. — [4]) Nro. 4. 8. 23. 26. 30. 57. 59. — [5]) Nro. 10. 14. 15. 25. 27. 29. 44. 46. 59. 64. 65. 66. 67. — [6]) Nro. 11. — [7]) Nro. 13. — [8]) Nro. 19. 38. 39. — [9]) Nro. 20. — [10]) Nro. 31. — [11]) Nro. 36. 41. 49. — [12]) Nro. 37. — [13]) Nro. 32. 40. — [14]) Nro. 47. — [15]) Nro. 54. — [16]) Nro. 63. — [17]) Nro. 52. 58. — [18]) Nro. 3. 21. 24. 34. 35. 42. 43. 53. 62. — [19]) Nro. 16. — [20]) Nro. 45. —

2) Die Erläuterung der Leipziger Wechselordnung vom 23. Dez. 1608, erledigt durch das Münzedict vom Jahre 1763.

3) Die Verordnung vom 12. Juli 1702, wie hoch das Interesse in Handlungs- und Wechselsachen nachgelassen seyn soll; aufgehoben durch das Mandat vom Jahre 1704.

4) Der Befehl vom 13. Sept. 1702, daß wider Wechselbriefe, so mit dem Leipziger Bancostempel bezeichnet, kein Moratorium gelten soll, nebst den Erläuterungen zu demselben vom 19. Jan. 1703; welches alles, da die Banco di depositi nicht mehr existirt, von selbst wegfällt.

5) Die Generalverordnung vom 20. Nov. 1715, den Meßzahltag in Leipzig betreffend, durch das Mandat vom 20. März 1719 aufgehoben.

6) Das Mandat vom 6. Sept. 1712; die Execution in den ordentlichen Messen betreffend.

Dieses ist zwar nicht ausdrücklich widerrufen, wird aber durch die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Jan. 1835. §. 25., wodurch die Auswirkung der Captaturbefehle aufhört, unnütz.

7) Erläuterung der Handelsgerichtsordnung vom 16. April 1720, diese fällt weg, da der auf das Wechselrecht bezügliche Punkt durch das Rescript vom 8. Dez. 1773 erledigt ist.

8) Die Ordonanz vom 30. Juni 1752, daß die Wechselbriefe der Unteroffiziers und gemeinen Soldaten ohne Verbindlichkeit seyn sollen, erledigt durch das Gesetz vom 28. Jan. 1835.

9) Die Erläuterung des Generalis vom Jahr 1743 wegen des foro privilegiali der dimittirten Oberoffiziers vom 7. Mai 1756. Aufgehoben durch den §. 11. des vorhin angeführten Gesetzes *).

Sächsisches Wechselrecht.

1.

Churfürstlich Sächsisch Leipzigisch Marktrescript, d. d. den 25. Juli 1621.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc., Churfürst ꝛc.

*) Wir verdanken die vollständige Mittheilung, kritische Ausscheidung und Zusammenstellung den einsichtsvollen und gründlichen Bemühungen eines jungen Rechtsgelehrten, Hrn. Dr. Heinr. Götz in Leipzig, ohne dessen beharrlichen Fleiß eine so verwickelte Parthie der Gesetzgebung schwerlich zu gegenwärtiger Klarheit und Sicherheit gediehen wäre.

Liebe Getreue. Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, was an Uns, neben Uebersendung derer aus- und inländischen Handelsleuten Suchen und Gutachten, die Wechselwährung und angehörige Puncta betreffende, in Unterthänigkeit gelangen lassen, befinden solches darauf gerichtet, daß nämlich, die Verordnungen zu thun, angesuchet wird, damit zu Aufnehmung der Handlung und Erlangung schleuniger Zahlung, die, zu Frankfurt am Main, und sonsten, unter denen Kauf- und Handelsleuten gewöhnliche und hergebrachte Wechselwährung und Zahlung, Kraft welcher, die groben Gülden und silberne Sorten und Species, in einen gewissen Valor und Preis gesetzet, bei denen Jahrmärkten in unserer Stadt Leipzig und zu Naumburg, gleichfalls bestätiget, observiret und gehalten, und dagegen diejenigen, mit welchen Handlung getrieben wird, in bekanntlichen Schulden, es wären fremde oder einheimische, etwas schleuniger, auch ohne Indulgir- und Nachsehung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist, sobald mit Gehorsams Zwang procediret und verfahren, sowohl auch in währenden Jahrmärkten zu Leipzig und zu Naumburg bis zu abgehendem Nürnberger Geleit, bei denen sich begebenden Fallimenten kein Arrest verstattet, sondern ohne einige dessen Priorität oder Vorzug, denen Gläubigern insgesammt, einerlei Recht nachgelassen werden möchte. Wenn wir denn Unserer Landen und derer allgemeinen Commercien und Handlung Aufnehmen, Nutz und Wohlfahrt zu befördern, gnädigst gemeinet seyn, so haben Wir solchem beschehenen Vor- und Anbringen, nach Erwägung derer Sachen Umstände und Gelegenheit nachfolgendermassen Statt und Raum gegeben:

Setzen, ordnen, und wollen demnach hiemit, und in Kraft dieses Unsers Rescripts, daß, wie bishero zu Frankfurt am Main, also auch hinführo bei denen in Unsern Städten Leipzig und Naumburg jährlich hergebrachten vier Jahrmärkten, alle und jede zwischen und unter denen aus- und inländischen Kauf- und Handelsleuten versprochene Wechselzahlung mit nachfolgender Währung, als mit Ungarischen Dukaten das Stück zu 118 Kreuzern.

Rheinische Gold-Gülden zu 85 Kreuzern,
Spanische- oder Philippsthaler zu 82 Kreuzern,
Reichsthaler zu 74 Kreuzern

gerechnet, und höher nicht, auch solche zum längsten des Tages vor dem abgehenden Nürnberger Geleit, jederzeit geschehe und erfolge, mit gnädigstem Begehren, daß zwischen ermeldeten Handelsleuten die Wechselbriefe, und was auf Wechselgeld gekauft, und sonsten gehandelt und geschlossen wird, mit jetzt specificirter Währung unfeilbar gelöset und gezahlet, auch in Entstehung dessen, dem ansuchenden Theile, dazu schleunig verholfen werden sollte. Damit auch vors andere solche versprochene Zahlungen, und dadurch die Commercia an

ihm selbst nicht gesperret, sondern um so viel desto mehr und schleunig befördert, sowohl diejenigen, so sonsten ehrliche Leute, aus lauterm Vorsatz, wissentlich betrügen, von dergleichen unchristlichen betrüglichen Vornehmen und Fallimenten abgeschrecket werden; So können wir ferner gnädigst geschehen lassen, daß nicht allein hinführo, unter mehrgedachten Kauf- und Handelsleuten in bekänntlichen, oder in continenti erweislichen und überführten Schulden, der Debitor, ohne Verstattung einiger bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchen des Gläubigers, baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen; im Fall aber er deren keines vermag, alsobald in Gehorsam gehen, und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinen Creditoren abgefunden habe: Sondern da auch ins künftige einer in währendem Markt vor abgehendem Geleit ein Falliment begehen würde, daß, auf solchen Fall, kein Gläubiger in Suchung und Anlegung des Arrests, für dem andern einen Vorzug erlanget, sondern ein jeglicher Gläubiger, außer denenjenigen, so etwa in Specie eine sonderbare Hypothek, oder ander dinglich Recht auf ein Stück Gut oder sonsten erlanget, an des Falliten Gütern gleiches Rechtens sich zu gebrauchen, Fug und Macht haben solle, wodurch denn, und weil ohne das von Ein- bis zu Ausläutung des Markts, kein Arrest oder Verbot angeleget und verstattet wird, sondern ein jeglicher Gläubiger seinen Schuldner verklagen und zur Bezahlung anhalten kann, jedoch ohne einigen Vorzug vor dem Andern solche währende Marktsfreiheit dergestalt, bis zu Abziehung des Geleits, auf wenig Tage gleichsam prorogiret und erlängert wird. Wir wollen aber dieses alles hiermit dergestalt erkläret haben, daß die Ansetzung des Valors und Werths der Münze, anderer Gestalt und weiter nicht gemeinet, noch zu verstehen sey, als daß solches unter denen Kauf- und Handelsleuten, und in dem, was dieselbigen unter und mit einander selbsten in Wechseln und andern dergleichen Handlungen und Contracten auf obberührte Wechselwährung diesfalls schließen, und sich versprechen; Ingleichen, was wegen Erklagung derer Schulden und Anlegung derer Arreste verordnet, gleichfalls unter ihnen, denen Handelsleuten alleine statt haben; Im übrigen aber, und was außerhalb derer Handelsleute und deroselben Wechsel- und Kaufmannshandlungen einer mit dem andern in gemeinen Käufen und Verkäufen, oder auch sonsten in Einnahme und Ausgabe zu thun hat, damit an ihnen selbst in dem Stande und Wesen, was die kleinen und Münzsorten jederzeit als gänge und gäbe sonst gültig seyn, ingleichen die obgesetzte Limitirung des Arrests nur auf die wenige Zeit, bis das Nürnberger Geleit abgehet, restringiret, zwischen denen Märkten aber unter denen Kauf- und Handelsleuten selbsten, wie auch sonsten außerhalb der Kaufmannshandlung zwischen andern Partheien, insgemein es bei un-

sern Landesconstitutionen, üblichen Rechten, Arrest und Hilfsprzoessen allerdings verbleiben, und dieselbe hierdurch im wenigsten nicht aufgehoben sein sollen. Wie wir nun auch schließlichen dieses alles, zu Fortsetzung und Aufnehmung derer Commercien und Handlungen gnädigst bewilliget und verordnet; also wollen wir uns dargegen versehen, es werden die darunter begriffene Kauf- und Handelsleute dieser, ihnen zum beßten gemeinten Anordnung, zu einigem unbilligen Eigennutz, und zu Unserer Land und Leute Schaden und Verderb, auch etwa unter solchem Schein der Aus- und Einwechselung aller groben, guten, güldenen und silbernen Münzsorten in Unsern Landen, und dagegen Einschiebung allerhand untüchtigen kleinen Münzen sich zu gebrauchen nicht unterstehen, immassen Wir auf solchen Fall nicht umgehen könnten, wider dergleichen Misbrauch und die Verbrechern ernstes Einsehen zu haben. Wie wir denn auch nach Befindung, und aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt dies Unser Reseript und Verordnung ganz, oder zum Theil, willkührlich zu mindern, zu verbessern, oder gar aufzuheben, Uns hiemit ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben wollen.

Und ist diesem allen nach hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diese Unsere beschehene Verwilligung und Anordnung nicht allein denen interessirenden Kauf- und Handelsleuten zu der Wissenschaft gebührlich publiciren, und eröffnen, sowohl auch daran seyn, damit deroselben in allen Puncten und Artikuln unverbrüchlich nachgegangen, und darwider nicht gehandelt werde, sondern auch im Fall, wie letzt gebühret, in einem und dem andern etwas Gefährliches und Unserm Lande Schädliches hierunten gesuchet, practiciret oder vorgenommen werden sollte, Uns solches zu anderm ernsten Einsehen ungesäumt zu erkennen geben.

Wollten Wir auch nicht bergen, und geschieht daran Unsere Meinung.

Datum Dresden, den 25. Juli An. 1621.

Johannes Georg, Churfürst.

Publiciret denen hiesigen Kauf- und Handelsleuten den 6. Augusti An. 1621.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Publicirt denen fremden Kauf- und Handelsleuten Michaelis Markt An. 1621.

2.

Churfürstliches Sächsisches erneuert und erweitert Leipzigisch Marktrescript, dd. den 21. Juli An. 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc., Churfürst. ꝛc. Thun hiemit kund und bekennen, daß zwar unser in Gott ruhender hochgeehrter Herr Vater und Gevatter, Herr Johann Georg der Erste, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc. Christseligen Andenkens wegen der, unter denen Kauf- und Handelsleuten gewöhnlichen Wechselwährung, und was solcher anhängig, am 25. Juli An. 1621 an den Rath zu Leipzig ein Rescript ertheilet, welches auch am 6. Augusti denen Einheimischen, und im Michaelismarkt jeztgedachten Jahres, denen fremden Handelsleuten publiciret worden, unter andern des Inhalts:

> Daß hinführo unter denen Kauf- und Handelsleuten in bekänntlichen oder in continenti erweislichen oder überführten Schulden, der Debitor ohne Verstattung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchung des Gläubigers, baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Anstalt machen; im Fall er aber deren keines vermöchte, alsobald in Gehorsam gehen, und darinnen so lange verbleiben sollte, bis er sich mit seinen Creditoren abgefunden.

Ob nun wohl dieß also genannte Marktrescript, so einig und allein denen Comercien zum beßten, und zu mehrerm Aufnehmen der Handlung angesehen, bisher in schuldiger Observanz gehalten, von in- und ausländischen Handelsleuten gerühmet, und in Wechsel und Handelssachen nicht weniger Nutz dadurch befördert worden. So vernehmen wir doch mit sonderbaren Befremdungen, daß etliche böse Bezahler, sammt deren Advocaten und Procuratoren sich unterfangen dürfen, solch Rescript, ihres Gefallens, zu drehen, zu glossiren und vorzuwenden: Als könnten die Kauf- und Handelsleute, wenn sie gleich in Wechsel- oder andern bekannten Handelsschulden vor Gerichte belanget würden, durch ihre Gevollmächtigte erscheinen, und müßten dieselben zugelassen werden, und zwar alles zu dem Ende, damit sie entweder die Sache in Prozeß spielen, oder über ihre dilatorische Exceptiones ein Interlocut erlangen, darauf das Decendium auswarten, dem Schuldener unterdessen Luft machen, und so viel zu Wege bringen, daß er den ganzen Markt, und insonderheit

die Zahlwoche über frei und ungehindert in Leipzig verharren, und sodann mit des Gläubigers höchstem Nachtheil sich davon begeben könne; dieweil aber durch dies und ander dergleichen ungebührliches Beginnen und Vornehmen, dem wohlerwogenen Marktrescript und dessen Scopo allzumal getreten wird, indem solchergestalt diejenigen, so in der Person nicht erscheinen und gleichwohl schuldig befunden werden, Inhalt solches Rescripts durch wirklichen Gehorsam zur Zahlung nicht gebracht werden können, sondern ihnen vielmehr Anlaß gegeben wird, denen Gerichten sich zu entziehen, und die heilsame Anordnung zu vernichten, dadurch die freien Commercien, so ohne dies, bei jetzigen Läuften nicht wenig abgenommen, je mehr und mehr gekränket, und dermassen zu Grunde getrieben werden, daß kein Kaufmann dem andern mit Bestand etwas mehr trauen darf, immassen die Handelsleute selbst höchlichen darüber geklagt; als wollen Wir erwähntes Rescript, in allen seinen Puncten, Inhalt und Clausulen hiermit ausdrücklich wiederholet, erneuert, bestättiget, und anderweit ernstlich anbefohlen haben, solches noch ferner, wie bisher in die vierzig Jahre geschehen, in schuldige Acht zu nehmen, und die Kauf- und Handelsleute nochmal dahin anzuhalten, daß sie in Wechsel und andern bekänntlichen, oder in continenti erweislichen Handelsschulden, jederzeit in der Person vor Gerichte erscheinen, und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geleistet, sich in Gehorsam einstellen müssen; Alles bei Vermeidung Unserer Ungnad und ernster Strafe. Wie wohl aber solch Marktrescript unter andern wegen des Wechsels vornehmlich und fast einig und allein auf die Kauf und Handelsleute, wie dieselbe unter und mit einander handeln, gerichtet ist; So befinden wir doch dem gemeinen Wesen nicht wenig zuträglich, und seynd der guten Zuversicht, es soll Treu und Glauben bei jetzigen Läuften je mehr und mehr bestärket, und Handel und Wandel befördert werden, wenn man über ertheilte Wechselbriefe, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterschied derer Personen, steif und vest halten, und mehr berührtes Marktrescript auch auf diesen Fall verstehen und erweitern lassen; Wollen es demnach, aus Landesfürstlicher hoher Macht und Gewalt, auf solche Masse, weil es ohne das derer contrahirenden Personen Absehen und Meinung, wie auch der Eigenschaft des Wechsels gemäß ist, hiermit wissentlich und wohlbedächtig erkläret, und Kraft dieses angeordnet haben, daß hinfüro auf alle und jede Wechselbriefe, so ohne das in Rechten privilegiret, sie mögen von Kaufleuten oder andern, wie die Namen haben, vorgewiesen und produciret werden, ohne Unterschied, Inhalt oft angezogenen Marktrescripts aufs schleunigste verholfen werden soll.

Darnach sich jedermänniglich zu achten. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Churstecret bekräf-

tigen lassen. So geschehen zu Dresden den 21. Juli Anno Eintausend sechshundert und sechzig.

Johann Georg Churfürst.

Wolf Siegfried von Lüttichau.
Martin Taubeneſt.

3.

Churfürstlich Sächsischer gnädigster Decisivbefehl wegen derer Wechselbriefe und Commissionswaaren

dd. 4. September 1669.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir haben aus euern eingesendeten unterthänigsten Berichten und gehorsamsten Ansuchen, verlesen hören, was die Kaufmannschaft in unserer Stadt Leipzig, denen Commercien zum beßten, in dreien Puncten erinnert, und wie sie verlanget: Ob bei noch instehendem Reichstage, solche in Berathschlagung und folgenden Reichsabschied gebracht werden könnten.

Wann Wir nun, was denen Commerzien dieser Lande zu Aufnehmen dienen kann, gnädigst zu befördern geneigt seynd, darneben aber befunden, daß die, von der Kaufmannschaft angegebenen Spezialitäten, sich bei allen Handelsstädten im heiligen römischen Reich, schwerlich dürften practiciren, noch als eine Generalregul, in den Reichsschluß bringen lassen; Als haben wir uns resolviret, diesfalls, als der Landesfürst, und in Kraft der Uns hierinnen zustehenden Gewalt, und auf inzwischen nochmal erfolgtes unterthänigstes Ansuchen, bei unserer Stadt Leipzig, absonderliche Verordnung und Anstalt zu verfügen.

Und zwar fürs Erste, was anbelanget die Wechselbriefe und deren Beobachtung, da lassen Wir es bei Unserer am 21. Juli Anno 1660 hierunter gethanen Declaration und deren deutlichen Buchstaben, nochmals bewenden; und allerdings darinnen klar genug enthalten, daß über Wechselbriefen von einem jeglichen, der sie von sich gestellet, und mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterscheid derer Personen, steif und vest zu halten; Also werdet ihr auch darauf acht zu geben wissen, daß sie beides sowohl von dem, der sie von sich gestellet, als dem, welcher dieselben produciret, respectiret, und nicht minder gegen diejenigen, welche der Handlung nicht zugethan, dieselben seyn Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ungelehrte, sitzen in öffentlichen Ehrenämtern oder nicht, als die Handelsleute selbst, der Schärfe nach, verfahren werde.

Nachdem aber auch, zum Andern, die Handelsleute bishero geklaget, daß das Nürnberger Geleite, im Abziehen von Leipzig, keine gewisse Zeit halte, und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der Verfallzeit in der Zahlung, sowohl derer Proteste in Wechselbriefen seyn solle;

Als ordnen und setzen Wir, vielfältige Unrichtigkeiten und Irrungen zu vermeiden; daß hinführo der Donnerstag in der Zahlwoche, oder, wenn im neuen Jahrsmarkte der Markt sich nicht auf den Sonntag anhebet, der fünfte Tag in der Zahlwoche, eingerechnet, den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, darzu deputirt, und bis zehen Uhr auf den Abend, die Proteste derer Wechselbriefe passiren, nach zehen Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen.

Drittens wollen Wir es, wegen derer Güter, welche einem oder dem andern in Commission gegeben, allerdings, wie in andern Handelsstädten eingeführet und üblich seyn soll, nicht weniger bei unserer Stadt Leipzig dergestalt hinfüro gehalten und in Acht genommen wissen, daß derjenige so von einem andern, Waaren in Commission zu verkaufen, empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel belegget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlet zu machen berechtiget; auch, da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig verbleibet, heraus zu geben schuldig seyn soll.

Mit Begehren, ihr wollet dieses alles, der Kaufmannschaft, dem Herkommen gemäß, publiziren, und darüber, so viel an euch ist, unverbrüchlich halten. Daran, so Wir euch zu Unserer Resolution hinwiederum vermelden wollen, erstattet ihr Unsern Willen und Meinung.

Datum Dresden, am 4. September An. 1669.

Johann Georg, Churfürst.

Heinrich Fr. v. Friesen.

Unsern lieben Getreuen dem
Rathe zu Leipzig.

Ant. Wek.

4.

Churfürstlich Sächsische Extension des Wechselrescripts auf alle und jede Universitätsverwandte zu Leipzig,

dd. den 20. Sept. 1671.

Von Gottes Gnaden, Johann George der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue; Wessen Wir Uns, auf des Raths zu Leipzig unterthänigstes Ansuchen, wegen derer Wechselbriefe und deren Verfallzeit, wie auch deren Factoren Vorschusses halber, den sie auf die, ihnen in Commission zugeschickte Waaren, zu thun pflegen, gnädigst resolviret, und vom 4. September des 1669sten Jahres, an ermeldten Rath diesfalls rescribiret, das habt ihr aus inliegender Abschrift mit mehrern zu ersehen; Wann Wir dann von der gesammten Kaufmannschaft zu Leipzig, daß zeithero weder die Doctores, noch andere Literati, so auf Wechselbriefe Geld gehoben, und deshalben ihre eigene Wechselbriefe ausgestellet, oder andere acceptiret, das Wechselrecht so stricte nicht in Acht genommen, in eigener Person nicht erscheinen, noch Zahlung leisten, sondern ihre Bevollmächtigte abordnen, und also aus dem Wechselrecht ordentlichen Prozeß dahero machen wollen, weil euch solches noch nicht notifiziret worden wäre, vermittelst des Inschlusses unterthänigst angelanget worden; Als begehren Wir hiermit: Ihr wollet euch nunmehro sammt allen und jedweden Universitätsverwandten, nach oberwähntem Wechselrescript, allerdings gehorsamst achten, an deme geschieht Unsere Meinung.

Datum Dresden, am 20. September An. 1671.

Johann Georg v. Döler.

An Eine Löbliche Universität
zu Leipzig.

Andreas Hahn.

5.

Extension des Churfürstl. Sächsischen Leipzigischen Marktrescripts auf die Weibespersonen,

d. d. den 8. April 1674.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Wir erinnern Uns, welchergestalt Wir in Unserer am 21. Juli An. 1660 und 4. Sept. 1669 über das Marktrescript gethanen Declaration ausdrücklich verordnet; daß über Wechselbriefe von einem jeglichen, der sie von sich gestellet, und betreffen, wenn sie wollen, steif und feste gehalten werden solle. Wie denn, gestalten Sachen nach, nicht unbillig, daß wider die Weibespersonen, welche Kaufmannschaft treiben, oder, durch Abgebung derer Wechselbriefen, sich dadurch dem Rechte der Kaufmannschaft unterwerfen, nach dem Wechsel-Stylo verfahren werde. Als haben Wir, diesen Umständen nach, angeregtes Marktrescript, auf berührte Weibespersonen kraft dieses hiermit gleichfalls extendiret, mit Begehren, ihr wollet diese Unsere Erklärung nicht allein denen in- und ausländischen Kauf- und Handelsleuten förderlichst gebührend publiciren, sondern auch eures Orts daran seyn, daß derselben unfehlbar nachgelebet werde. Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden am 8. April 1674.

N. D. Frhr. v. Taube.

Unsern lieben Getreuen denen
Stadtgerichten zu Leipzig.

J. C. Taubeneft, Secr.

6.

Desgleichen vom 2. Nov. 1675.

Von Gottes Gnaden, Johann George der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Wir haben aus eurem anderweitigen eingeschickten unterthänigsten Berichte, vom 12. April verwichenen Jahres, die Extension des Marktrescripts auf die Weibespersonen, so Handlung treiben, betreffend, verlesen hören, welchergestalt euch dieser Zweifel: ob nämlich eine Weibsperson, möge handeln oder nicht, ohne Curatoren, durch Ausstellung eines Wechselbriefs, sich dergleichen strengem Rechte unterwerfen könne, daß wider sie, nach Inhalt des Marktrescripts, zu verfahren? beiwohnet, und wie ihr dießfalls beschieden zu seyn, gehorsamst gebeten. Wenn Wir denn, nach reiflich erwogenen Dingen, die Extension des Marktrescripts dahin erläutert wissen wollen, daß wider alle und jede Weibespersonen, wes Standes oder Würden sie seyn, so Kaufmannschaft treiben, oder nur Wechselbriefe ausstellen, ob

es gleich ohne Vollwort, Autorität oder Einwilligung derer ehelichen oder anderer Curatoren, auch ohne vorgehende Certioration geschehen, nach dem Marktrescript und Wechselrecht zu verfahren. Als ist hiemit Unser Begehren, ihr wollet, auf forthin begebende Fälle, euch also gehorsamst darnach achten. Möchten Wir euch hinwieder nicht bergen, und geschieht daran Unsere Meinung. Datum, Dresden, am 2. Nov. 1675.

R. D. Frhr. v. Taube.

Unsern lieben Getreuen dem
Rathe zu Leipzig.

J. C. Taubenest, Secr.

7.

Extract aus dem Churfürstlichen Sächsischen Landtagsabschiede

d. d. 28. December An. 1676.

Hiernächst, so lassen Wir Uns Unserer getreuen Landschaft in puncto des Leipziger Marktrescripts, auch außerhalb der Stadt Leipzig, auf andere Oerter und Personen, die Wechselbriefe von sich stellen, ausgenommen die Weibesbilder, welche keine Handlung treiben, gebetene Extension, in Gnaden gefallen, und wollen dannenhero Unserer getreuen Landschaft unterthänigstem Vorschlage nach, hierüber förderlichst eine absonderliche Verordnung projectiren, und nachdem Wir solche ihnen communiciret, sie auch dabei weiter nichts zu erinnern, selbige zu schuldigster Beobachtung publiciren, und zu männigliches Wissenschaft kommen lassen.

8.

Churfürstliche Sächsische Declaration des Wechselrescripts, wegen derer Studiosen zu Leipzig,

d. d. 19. Martii 1680.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Würdige, hochgelahrte, liebe, Andächtige und Getreue; Wir haben aus euerm unterthänigsten Berichte vom 7. Juli des nächst abgewichenen Jahres, mit mehrern vernommen, was massen ihr euch beklaget, daß das am 4. Sept. An. 1669 an euch wegen Observirung des Wechselrechts, bei denen Universitätsverwandten, ergangene Rescript, in Mißbrauch und zu großen Verderb der studirenden Jugend, gezogen werden wollte, indem verschiedene Kramer, Perunquenmacher, Weinschenken, auch wohl gar verdächtige Personen sich von denen Studenten, theils von Adel, theils andern, Wechselbriefe und zwar oftmals über namhafte Summen geben ließen, und hernach das Wechselrecht aufs heftigste wider sie urgiret, dadurch denn sowohl der unbedachtsamen Jugend, als ihren Eltern nicht geringer Nachtheil und Schaden entstünde; Ja es würde auch das zwischen euch und dem Rathe alda An. 1565 wohlbedächtig aufgerichtete Compactatum von denen Creditoren ganz außer Augen gesetzet, und weilen, dem Wechselstylo nach, worinnen die sogenannte Valuta bestünde, in denen Wechselbriefen nicht exprimiret werden dürfte, fast überall eludiret würde; Und wie dannenhero ihr, um Erläuterung angeregten Unsers Rescripts, gehorsamst gebeten.

Allermassen nun, so gestalten Sachen nach, bei der gesuchten Extension des angezogenen Rescripts, auf derer Universitätsverwandten Personen und deren Conditionen, ob sie nämlich von Adel, oder sonsten guten Herkommens und Vermögens, oder von geringen Mitteln, ingleichen ob sie sui juris, oder noch in patria potestate seind, nicht unbillig Reflexion zu machen; Da dann, wie es mit denen von dem ersten Unterscheid zu halten, durch das zwischen euch und dem Rathe getroffene Compactatum klare Masse gegeben wird, dabei es auch allerdings sein Verbleiben haben soll; So viel diejenigen betrifft, so sui juris seynd, als graduirte Personen und andere Literati, die sich von denen Studiis nähren, oder die ihr eigen Vermögen haben; So wird wider dieselbigen, dem Wechselrescript gemäß, billig stricte verfahren; gestalt dann ihr, daß es bis anhero in dergleichen Fällen also von euch gehalten worden, anzuführen wisset. Aber denen, so noch sub patria potestate seynd, soll keinesweges verstattet werden, auf solche Art zu negotiiren, und Wechselbriefe von sich zu stellen, sondern es verbleibet dießfalls bei dem angezogenen Compactato, dahero dann, wofern die Kramer, Perunquenmacher, und andere, solchen Leuten ein mehrers borgen und zu dem Ende Wechselbriefe von ihnen nehmen, dero Eltern, zu deren Bezahlung, wider ihren Willen nicht anzuhalten, sondern bei dem Seto Macedoniano gebührend zu schützen. Als begehren wir hiermit, ihr wollet die Verfügung thun, damit diese Unsere Resolution und Erläuterung, förderlichst zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, auch derselben allenthalben gebührend nachgelebet werde.

Möchten Wir euch hinwieder nicht bergen, und geschieht daran Unsere Meinung.

Datum Dresden, am 19. Martii An. 1680.

Johann David v. Oppeln.

An E. löbl. Universität zu Leipzig.

J. E. Taubeneſt, Secr.

9.

Leipziger Wechſelordnung

vom 2. October 1682.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Demnach Unsere, zur Erörterung ein und anderer, bei der Handlung in Unserer Stadt Leipzig, bisher wahrgenommener Mängel, verordnete Commiſſarien, nebſt ihrem gehorſamſten Bericht d. d. Leipzig, den 30. November An. 1681 auch zugleich eine abgefaßte Wechſelordnung mit eingeſchicket, und ſolche denen Commercien und dem gemeinen Weſen allerdings fürträglich zu ſeyn befunden worden, daß Wir dahero berührte Wechſelordnung beſtätiget haben, von Wort zu Wort lautend, wie folget.

Wen dieſes Wechſelrecht angehe.

§. 1. Ob zwar I. Wechſelbriefe, als welche zur Beförderung der Handlung erfunden, und eingeführet, vornämlich Kauf- und Handelsleute angehen; Dieweil aber auch viel andere hohe und niedere Perſonen zu ihrer Bequemlichkeit, und aus andern Urſachen, ſich derſelben zum öftern gebrauchen: Als hat es bei dem, was wegen Präſentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch ſchleuniger Execution der Wechſelbriefe in dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Marktreſcript vom 25. Juli An. 1621 und deſſen Declaration vom 21. Juli An. 1660 ſowohl in dem Deciſivbefehl vom 4. Sept. An. 1669 klärlich verordnet auch noch ferner unter andern die ſich der Wechſelbriefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten, allenthalben ſein Verbleiben, und wird darüber billig ſteif und feſte gehalten.

Ob und wie die Weibspersonen?

§. 2. Nachdem II. in der Extension des Marktrescripts auf die Weibspersonen d. d. den 8. April An. 1684 angeordnet, daß auch wider die Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, nach dem Wechselstyle zu verfahren; so bleibt es dabei auch ins künftige. Jedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibsperson, welche ihre eigene, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, vor sich, ohne ihren Ehemann, absonderliche Handlung führet, in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität, und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatoren, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen, dennoch wider sie, nach Inhalt obangezogenen Marktrescripts, verfahren werden solle. Welches denn auch Kraft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche wie jetzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handelssachen für einen andern sich verbürgen und gut sagen, und darwider das Setum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne; sondern dasjenige, wozu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermassen auch die, so das einundzwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, und sich darin zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der restitution in integrum nicht zu hören seyn.

Von Stellung der Wechselbriefe.

§. 3. So viel nun III. die Form und Art der Wechselbriefe betrifft, dieweil selbige unter Handelsleuten genugsam bekannt, und eingeführet; so hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinnen gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräftig und gültig seyn.

Von Präsentirung der Wechselbriefe.

§. 4. Anlangende IV. die Präsentirung und Acceptirung der Wechselbriefe, daran sowohl bei regulier oder Meßwechseln und irregulier oder Wechseln außer den Messen, viel gelegen; so ist dießfalls vornämlich zwischen eigenen und andern Wechselbriefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechselbrief, er sey noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlichen Präsentation, noch Acceptation; sondern der Schuldner ist, denselben jedesmal zur Verfallzeit zu zahlen, schuldig, oder muß gewarten, daß, in dessen Ver-

bleibung, wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden; sondern die Erben sind, auf die darinnen bestimmte Frist, bei Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechselbrief durch Transportirung oder andere Cession, in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefes, denselben auf Art, wie alsobald folget, zur Acceptation präsentiren, sondern auch, der Debitor, oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefs Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren schuldig seyn.

Was hiernächst andere Wechselbriefe belanget, da der Acceptant nicht Principal Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drei hiesige Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Markte, mit Präsentiren und Acceptiren der Anfang gemacht werden, und damit im Oster- oder Michaelismarkt bis Freitag in der ersten Marktwoche zu Mittage um zehn Uhr, im Neujahrsmarkt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Markts zu continuiren frei stehen.

Vom Protestiren wegen geschehener Acceptation.

§. 5. Trüge sich's nun V. zu, daß der, welchem der Wechselbrief präsentirt wird, entweder wegen noch ermangelndem Adviso, oder aus anderen Ursachen, zu acceptiren, Bedenken trüge, so mag zwar der Präsentant, wegen nicht geschehener Acceptation, alsofort protestiren lassen. Würde aber doch der, welchem der Wechselbrief präsentiret worden, noch währender erster Marktwoche und zwar zum längsten in derselben im Oster- oder Michaelismarkte, des Freitages vor zehn Uhr vor Mittage, im Neujahrsmarkte aber, des Tages vor Ausläutung des Markts; (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestirt werden muß) nochmals acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht präjudiciret haben, sondern der Präsentant, die Acceptation anzunehmen, auch den Protest zurückzuhalten, schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest mit nächst abgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechselbrief aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit hier behalten werden, damit, wenn der Acceptant alsdann noch zahlen wollte, er solchergestalt denselben einlösen könnte. Welche Wechselbriefe aber zu spät,

und wenn die Messe schon ausgegangen, oder vorbenannte Acceptationszeit verflossen ist, einlaufen, sollen, so bald sie ankommen, präsentiret, und innerhalb 24 Stunden acceptiret, widrigenfalls aber, wegen nicht geschehener Acceptation, protestiret werden.

Wie auf solche Protestation ferner zu verfahren, und vom Protest wegen nicht erfolgter Zahlung.

§. 6. Gleichwie es nun VI. mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschieht, mit dem darüber erfolgenden Protest jetzt gedachter massen zu halten; also ist gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefes schuldig, wenn derjenige, auf den derselbe lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen wollte, das Geld anzunehmen, jedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Da aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte; so müßte der Inhaber alsdenn noch einmal, wegen nicht geschehener Zahlung, in behöriger Zeit, wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten, nach Wechselsellauf, oder wie der Cours zum selbigen Rückwechsel zurück gehet, protestiren, und sich seines Interesse halber an dem Trassirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erholen.

Wie die Wechselbriefe zwischen denen Märkten zu präsentiren und zu acceptiren.

§. 7. Was VII. die Wechselbriefe betrifft, so außer denen Märkten kommen, dieselben soll ein jeder, dem sie präsentiret werden, dafern er selbige zu acceptiren gemeinet, vor Ablaufung des ersten Bothen, woher die Briefe erschienen, zu acceptiren verbunden seyn. Allermassen aber der Präsentant die Präsentation nicht bis auf die letzte Stunde versparen soll; also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis fast auf die Stunde, wenn der Bothe ablaufen will, zu warten nicht schuldig; sondern es soll derjenige, so acceptiren will, solches zum wenigsten sechs Stunden zu vorhero, mit Benennung des Tages der ersten Präsentation, zu leisten verbunden, in dessen Verbleibung aber der Präsentant, ohne fernern Aufenthalt zu protestiren, befugt seyn.

Würden außer denen Messen solche Briefe, die auf 1, 2, 3, 8, 14 oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item à uso, halb, anderthalb uso ꝛc. lauten, und also ihre gewisse Zahlungszeit allererst à tempore acceptationis erlangen, einlaufen, sie sollen gleichergestalt vor Ablauf des Bothens, daher sie erschienen, richtig acceptiret; widrigenfalls aber alsbald nebst dem Protest wieder zurück gesendet werden, obgleich derjenige, auf welchen die Tratta geschehen, ein anders verlangen möchte.

Wären aber Briefe, so ihren Zahlungstermin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, fest gestellet seyn (als wenn sie lauten, 3, 4 oder 6 Wochen, à dato, oder nach dato, item ultimo Juni, den 14. August, oder medio Septbr., beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.), und es liefen dieselben eher ein, als 14 Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungszeit; so soll zwar derjenige, auf den sie gezogen, wenn es ihm nicht freiwillig zu thun gefällt, eher, als den 14ten Tag zuvor, zu acceptiren *), nicht schuldig, gleichwohl aber alsdenn zum längsten bemeldten Tages sich der Acceptation wegen, zu erklären, und solche wirklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber ohne weitern Verzug zu protestiren, berechtiget, ja vielmehr Kraft dieser Ordnung, gehalten seyn. Geschähe es, daß der, so zahlen soll, den Wechselbrief bis zur gesetzten Zahlungszeit zurück zu behalten verlangete; so soll ihm der Inhaber darin gratificiren, und inmittelst, mit der ersten Gelegenheit, den Protest allein fortschicken, und davon avisiren. Es wäre denn die Zeit zu kurz, daß unterdessen von dem, da der Wechselbrief herkommen, weder anderwärtige Ordre noch Provision erhalten werden könnte.

Von Acceptation derer Wechselbriefe.

§. 8. VIII. Alle Acceptationes der Wechselbriefe, es sey in oder außer denen Märkten, sollen in Gegenwart des Inhabers oder der Seinigen, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schriftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechselbriefes, mit Bemerkung der Zeit, und Beisetzung des Namens und Zunamens, oder von desselben Gevollmächtigten, gleichergestalt mit Exprimirung sowohl ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauf- und Zunamen, auch Beifügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechter Dinge, ohne Anhang einziger Condition oder Reservats, verrichtet werden. Und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde; so soll doch solche pro non adjecta, und davor, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant, absolute zu gebührender Zeit zu zahlen, schuldig seyn.

Acceptation, so von Bedienten und ohne Vollmacht geschieht, ist ungiltig.

§. 9. Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Bedienten, oder andern, so dazu von denen Principalen keine schriftliche Vollmacht oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn. Jedoch kann der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten, angehalten werden.

*) Siehe das Mandat vom 23. Dec. 1729.

Wie mit dem Scontriren zu verfahren.

§. 10. Damit auch X. allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet, und bei vorfallender Irrung, Streit und Mißverstand, die Partheien desto füglicher und geschwinder aus einander gesetzt werden können, als sollen alle und jede Handelsleute in's künftige beim Scontriren nicht wie bisher die Partheien in die Schreibtafel einzeichnen, sondern ein jedweder auf jegliche Messe dieselbigen in ein absonderlich verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu formiren pflegt, soll einen andern, welcher den Scontro gewöhnlichermassen hält, seine Debitores aufschreiben lassen, mit behöriger Vollmacht, seinetwegen Geld zu empfangen, quittiren, oder auch zu protestiren.

Von Girirung und Indossirung der Wechselbriefe, ingleichen, wenn Prima und Secunda, oder auch wohl Tertia, ausgegeben werden.

§. 11. XI. Obwohl die vielfältige Girirung derer Wechselbriefe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Bozen, gänzlich verboten, dieweil aber selbige, sowohl hier, als anderer Orten, in starkem Brauch ist, so lässet man es zwar dabei verbleiben; gleichwohl aber soll diesfalls, nach etlicher Reichsstädte Exempel, das Indossament in Bianco hiermit gänzlich abgeschaffet, und hingegen der Geber des Wechselbriefes, den Giro, wie sich's gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben, zu compliren, schuldig seyn. Nachdem sich es nun hierbei zum öftern begiebet, daß über eine Post Geldes, Prima und Secunda, auch wohl Tertia-Wechselbriefe gegeben, und Prima zwar ohne Indossament an den Ort, wo die Zahlung zu gewarten, allein zu dem Ende geschickt wird, daß selbige an den, auf welchen die Tratta geschehen, präsentirt und zur Acceptation befördert werden soll, aber Secunda und Tertia unterdessen durch etliche andere Oerter negotiiret werden, und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen; als soll zwar dergleichen Prima Wechselbrief, wenn sonsten nichts bedenkliches dabei ist, auf geschehene Präsentation acceptiret werden; da aber bei der Verfallzeit diese acceptirte Prima, oder die darauf erfolgte Secunda oder Tertia, noch ohne richtig Indossament verblieben, alsdenn der Acceptant nicht eher, als bis zu erfolgtem Indossament, oder anderer genugsamen Legitimation, die Zahlung zu leisten verbunden seyn, sondern auf solchen Fall, zur Verfallzeit, die Gelder gerichtlich deponirt, aber doch anders nicht, als gegen tüchtige Caution, dem Inhaber des Briefes abgefolget werden.

Wie sich zu verhalten, wenn ein girirter oder indossirter Wechselbrief zu langsam einkommt ꝛc.

§. 12. Wenn aber XII. dergleichen transportirter, girirter oder indossirter Wechselbrief nicht zu rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märkten, oder nach der Verfallzeit einlaufen, und derjenige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit präsentiret worden, sowohl der Acceptation, als Zahlung sich weigern würde, ist der Inhaber, protestiren zu lassen, und seines Interesse halber sich zu erholen, wohl befugt. Und ob zwar ein jeder seine eigene Wechselbriefe, dieselben mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfallzeit präsentiret würden, ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist; wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefes sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, inmassen einem jeglichen, der Geld auf einen Wechselbrief, es mag des Debitors eigener, oder ein anderer seyn, zu erheben hat, zu thun, und das Geld beim Debitor zur Verfallzeit abzuholen obliget: So stehet dem Debitor frei, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefes Inhaber dazu nicht citiret worden, oder auch, nach geleisteter Zahlung, derer ihm daraus entstandene Schäden und Ungelegenheit halber, an demjenigen, welchem hierunter eine Mora oder Schuld mit Bestande beizumessen, sich gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen, und der Präsentant oder Briefsinhaber, sein Geld zur Verfallzeit auf Erinnern nicht abholen; so soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit giltig gewesen, zu thun, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unterlassen, die Münze in vollem Werth, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn. Ingleichen, wenn dem Präsentanten oder Inhaber, anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde; so ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen, nicht gehalten: angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte anmelden sollen. Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechselbriefe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen, ohne einige Erinnerung, ins Haus oder Gewölbe zu bringen, pflichtig; in dessen Entstehung aber, daß von denen Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn.

Geld soll zur Verfallzeit abgeholet, und bei nicht erfolgender Zahlung gebührend protestiret werden.

§. 13. Gleichwie nun XIII. derjenige, so einen Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum Debitor oder Selbstschuldner constituiret,

und dermaſſen kräftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratae pecuniae, oder nicht baar dargezählten Geldes, und nicht wirklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception exussionis, oder divisionis, oder wie ſolche Exceptiones mehr ſeyn mögen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, wenn ſie auch gleich ſonſten contra instrumenta guarentigiata ſtatt finden (außer der, und zwar in continenti, ohne allen Verzug und einige Friſt, erweislichen ſchon geſchehenen Zahlung, oder richtigen Compenſation, oder wenn die Exceptio non numeratae pecuniae, und nicht wirklich empfangener Valuta, durch des Creditors eigenhändig unzweiflichen Schein, ebenfalls in continenti, beizubringen), ſich dargegen nicht ſchützen kann, ſondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, jedoch mit Vorbehalt ſeines Rechten zu thun ſchuldig. Alſo ſoll auch der Briefsinhaber ſeines Orts am möglichſten Fleiße, das Geld bei der Verfallzeit einzufordern, nicht allein nichts erwinden laſſen, ſondern auch, bei nicht erfolgender Zahlung verbunden ſeyn, dieſer Ordnung gemäß zu proteſtiren, oder durch deſſen Verſäumniß und Nachläſſigkeit, ſein Recht, ſowohl wider den Ausgeber des Briefes und Traſſirer, als wider die Indoſſirer, verloren, und ſodenn allein an den Acceptanten, welcher nichts deſtoweniger, es ſey proteſtiret worden oder nicht, in alle Wege, bis zu erlangter Vergnügung, verbunden bleibet, ſich zu erholen haben. Und obgleich der Inhaber ein bloßer Mandatarius wäre, ſo ſoll dennoch die Unterlaſſung und Verſäumniß der Proteſtation auf ſeine Gefahr geſchehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechſelbrief geſandt, wofern zu gebührender Zeit nicht proteſtiret worden, vor die Bezahlung haften.

Von der Verfallzeit in denen Meſſen ꝛc.

§. 14. Auf daß nun XIV. inskünftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen deſto mehr vermieden werden: als hat es, ſo viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteſte in denen öffentlichen Meſſen betrifft, bei der in dem churfürſtlichen Sächſiſchen Deciſiv-Befehl vom 4. September Anno 1669 gemachten Verordnung auch hinführo billig ſein Verbleiben: dergeſtalt, daß der Donnerſtag in der Zahlwoche, oder wenn im Neuenjahrs-Markte die Meſſe nicht auf den Sonntag ſich anhebt, der fünfte Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der erſten Woche der Markt ausgeläutet wird, dazu deputiret, und bis zehn Uhr auf den Abend die Proteſte der Wechſelbriefe paſſiren, nach zehn Uhr aber keine Proteſte mehr angenommen werden ſollen. Doch ſtehet einem jeden frei, die Zahlung derjenigen Wechſelbriefe, ſo in genere auf die ordentlichen Meſſen, und zu rechter Zahlungszeit dirigiret ſeyn, ohne Ge-

fahr, auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, sowohl per scontro, als per cassa zu thun. Und ist diese Zeit nur zu endlicher Eraction oder Protestation verordnet.

Die Wechselbriefe aber, so in und ausser denen Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich eingeschränket sind, können, eher den sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden; allermassen auch, wenn in der Messe die Zahlung per Scontro geschehen, und in solchem Fall der Scontro zu eines tertii praejudiz gereichete, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll; es hätte denn einer seinen eigenen Wechselbrief zu bezahlen, welches er nach Belieben, und wenn er will, thun mag. Sollten auch Wechselbriefe, so auf dem Markte dirigiret, erst nach der Zahlungszeit, und nach gänzlich geendigtem Markte einlaufen; so ist der Inhaber, sich mit der Zahlung über 24 Stunden aufhalten zu lassen, nicht schuldig; sondern er mag entweder alsbald nach Verfließung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechselbrief herkommen, gebührend adviſiren, oder den Protest nebst dem Briefe zurück senden könne; die Gefahr Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen, dem die Schuld des Vorzugs, über den zu lang ausgebliebenen Wechselbrief, wie recht, zu erweisen.

Von Verfallzeit derer Wechsel, so außer denen Messen einlaufen. ꝛc.

§. 15. Damit aber auch XV. zwischen denen Messen eine richtige Zahlungszeit der einlaufenden Wechselbriefe gehalten werden möge; als soll, was anfänglich den Uso der Wechselbriefe betrifft, derselbe forthin, nach bisheriger dieses Orts eingeführter Observanz auf vierzehn Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zählen angefangen, auch alle Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, gleichergestalt auch bei denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungszeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, inclusis diebus feriatis gezählet und also, zum Exempel bei 3 oder 14 Tage nach Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1. Juni acceptirt worden, der 4. oder 15. ejusdem vor den Verfalltag gehalten werden. Wenn der Brief a dato, oder nach dato, zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden, zu welcher Zeit er präsentiret wird, dafern es noch vor der Verfallzeit geschieht. Denn wenn die Präsentation nach bereits verflossener Verfallzeit geschehe, so ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen, und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Hin-

gegen, welcher Brief a vista, oder straks Aufsichts, zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Festtagen, sowohl als zu anderer Zeit präsentiret, und soll alsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brief mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24 Stunden bezahlet werden. Welches auch mit denen Briefen, so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfallzeit ankommen, also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde; so sollen die Wechselbriefe, da der Wechsel auf andere Oerter auf Sicht, oder nach dato, in hiesigen Märkten geschlossen worden, nach passirten Pagament, ohne Verzug ausgestellet, und dem Creditor eingeliefert werden. Es wäre denn, daß bei Schließung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen, wie denn zur Nachricht derjenige Mäkler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beide Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notiz schriftlich von sich geben soll. Wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird; so bleibet es richtig geschlossen, der Mäkler aber ist, dieselbe bei Vermeidung ernster Strafe, und nach Befindung bei Verlust seines Amtes, von Stund an schriftlich auszustellen, und beiderseits Contrahenten einzuhändigen, schuldig.

Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder a Uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bei der ersten Präsentation, sondern erst hernach, wenig Stunden vor abgehender Post, acceptiret; so soll auf diesen Fall, die Verfallzeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Präsentation (welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brief ausdrücklich zu setzen, und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist) angerechnet werden.

Ein Brief, so medio Februario, medio Sept. etc. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag, Kraft dieses, vor den Verfalltag zu halten.

Wenn nun der Verfalltag eines Briefes vorhanden, so soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber, länger nachzusehen, nicht schuldig, sondern vielmehr, Kraft dieses, gehalten seyn, noch desselben Tages, nach Wechselgebrauch, wegen Kapitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurücke zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und Indossirer gänzlich verliehren. Wie nun über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte Respect oder Discretionstage sollen verstattet seyn: in Erwägung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefallen, die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruß dies Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.

Wie es zu halten, wenn die Zahlung an einem andern Orte, oder von einem hiesigen Einwohner an einem fremden Ort zu leisten ist. ꝛc.

§. 16. XVI. Wenn auf einen, der allhier wohnhaft, dergestalt trassiret wird, daß die Zahlung nach Inhalt des Wechselbriefes, an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Frankfurt, Augsburg ꝛc. oder anderswo zu leisten; ingleichen, wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Nimessen und Wechselbriefe bekommt, nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solchergestalt, auf einen oder den andern Fall, die Acceptationes erst durch Uebersendung der Wechselbriefe an den Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhaft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbei gehen, alsdenn soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie à dato, oder nach dato, oder sonst auf einen gewissen bestimmten Tag, zu bezahlen lauten, nicht verrucket, sondern, nach Inhalt des Wechselbriefes, die Zahlung präcise geleistet werden, die Präsentation sey geschehen, wann sie wolle. Dafern aber die Wechselbriefe auf 8, 14 oder mehr Tage Sicht lauten, so soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Präsentirung, angerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten, bei der Acceptation, derselbe Tag, da ihm der Wechselbrief zuerst präsentiret worden, mit beigesetzet werden. Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhaft, allhier in Leipzig Wechselbriefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Inhaber des Wechselbriefes aufhält; so mag er jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber, solches ohne Abzug der Provision zu thun, nicht schuldig.

Im Gegentheil, wenn der Creditor, oder Inhaber des Wechselbriefes Niemand zur Einziehung des Geldes bestellen würde; so soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld, ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen, befugt seyn.

Von der Zahlung per honor di lettera.

§. 17. Und weil XVII. in Handelsstädten eingeführet, daß nicht jedesmal derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen, jedoch anders nicht, als per honor di lettera, und entweder dem, welcher den Wechselbrief ausgegeben, oder einem Indossenten zu Ehren acceptiren will; so ist zwar der Inhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser

auch, in Kraft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit, mit Erstattung aller von dem Inhaber dießfalls gethanen Unkosten zu prästiren, und er keinesweges, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hintan zu stehen schuldig. Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bei Kräften bleibe; so soll derselbe eher, denn er acceptiret, den Inhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen, sowohl, wenn er einem andern als dem Trassirer zu Ehren, zu acceptiren gemeinet, denselben gleichfalls auf den Wechselbrief bei der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget; so soll der Acceptant dem Inhaber des Briefes, in allen Rechten und Zusprüchen ohne einige Ordre, und fernere Cession, ipso jure substituiret seyn, entweder an dem Trassirer, oder an demjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Capital und sämmtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge es sich aber zu, daß inzwischen der Trassirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, im Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bei denenselben nicht wiederum erholen könnte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen wollen; so stehet zwar dem Inhaber des Briefes frei, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an den Trassirern und Indossirern sich zu erholen befugt.

Von Wechselbriefen à retour.

§. 18. XVIII. Die Wechselbriefe à retour, sollen pure, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: die Valuta an anderer Orten Wechselbriefen vergnügt eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hineingerücket wäre, dennoch von keiner Kraft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden.

Und obgleich bishero bei etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Factoren, oder dieser an jenen Wechsel remittiret, und derjenige, an den sie gestellet und trassiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Fall nicht, wie recht, protestiret, sondern nur dem Remittenten durch eine aviso davon Nachricht gegeben worden; dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die oftmals dabei interessiret, und zu deren Präjudiz nichts unterlassen werden kann, allerhand Streitigkeit und Unordnung dar-

aus entstehen mag; als soll bei dergleichen Begebenheiten eben sowohl, als bei andern Wechselbriefen, ins künftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden.

An wen nach gebührender Protestation der Regreß zu nehmen.

§. 19. Nachdem nun XIX. ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung, gebührend protestiret worden; so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen Regreß an den letzten Indossirer, von welder Wechselbrief ihm zugekommen, zu nehmen. Und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber, zurücke gehen, und stehet ihm nicht frei, diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre denn, daß Einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden.

Bei solchem Regreß ist die Variation respectu des Acceptanten und letzten Indossirers nachgelassen.

§. 20. Wollte aber XX. gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurücke gehen, sondern denjenigen, so acceptiret, und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen, so ist ihm solches zu thun unverwehret, es bleiben auch sodann alle andern Interessenten, sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, nichts destoweniger, bis zur endlichen Richtigkeit, in solidum verhaftet, und stehet dem Creditor frei, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonst in denen Rechten vergönnten Variation, jedoch, daß er die Ordnung derer Indossirer, vermöge nächst vorhergehenden §. nicht überschreite, dießfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnüget.

Wie es mit den Wechselbriefen, so mit Protest zurückkommen, zu halten.

§. 21. Hätte XXI. einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deßwegen einen Wechselbrief ausgestellet, derselbe aber würde gehörigen Orts nicht respectiret und acceptiret; so soll der Ausgeber, bei Vorweisung des ersten Protests, wegen nicht geschehener Acceptation, ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beiden Seiten blos stehen dürfe, sondern bis zu erfolgter Gewißheit, wegen

Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde. Wenn aber der andere Protest, wegen nicht erfolgter Zahlung, nebst dem Wechselbriefe zurückkommt, alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald, nach Wechselrecht, ohne einige Ausflucht, wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Cours von Wiederwechsel, Schäden und Unkösten, wirkliche Satisfaction thun, oder durch andere, demselben annehmliche Mittel, sich mit ihm abfinden, auch dazu mit der Schärfe angehalten werden.

Mit was für Münze die Wechsel zu bezahlen.

§. 22. XXII. Mit denen Geldsorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgendermaßen gehalten werden. Welche Wechselbriefe entweder in genere, ohne Determinirung Wechsel oder Currentgeldes, oder auch insonderheit auf Species oder Wechselgeld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Kreuz-, Albertus-, Holländischen- oder andern guten, ganzen und halben Thalern, ingleichen mit ganzen und halben Ducatons, die ganzen zu ein und einem Ortsthaler gerechnet, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori zehn per Centum an Ortsthalern passiret werden. Welche Briefe aber auf Münze oder Currentgeld lauten, deren Zahlung soll jedesmal in gültigem Currentgelde zwar passiren, hievon aber diejenigen kleinen Scheidemünzen, welche am Werthe unter einen Kaisergroschen sind, als 8 Pfenniger, 6 Pfenniger, 4 Pfenniger, Brummer, 3 Pfenniger, 2 Pfenniger und dergleichen, sowohl, was sonsten dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer ꝛc. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen, nicht schuldig seyn.

Wie die Factoren ihre Wechselbriefe einrichten sollen.

§. 23. Wenn XXIII. ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechselbrief an seinen Principal, oder Commis zu bezahlen, richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commis stellen lassen; so bleibet er auch Kraft seines Indossaments, als Selbstschuldner davor gehalten.

Vom Scontriren ꝛc.

§. 24. Demnach auch XXIV. das Scontriren hiesigen Orts von vielen Jahren her eingeführet ist, und denen Handelsleuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls inskünftige behalten wird, als sollen, wie bishero, so auch hinführo, die drei ersten Tage der Zahlwoche zum Scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechselbriefe einzuheben, oder zu bezahlen haben, die gedachten drei ersten Tage über, nach ausgeläutetem Markte, Vormittags von eilf bis zwölf Uhr, und

gegen Abends nach Gewohnheit, auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen; damit aber, nach dem Exempel anderer Handelsstädte, diese Ordnung gehalten werde, daß ein jeder, nach Anleitung des 10. §. auf jegliche Messe ein sonderlich geheftet, oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Partheien in sein ordentlich Marktscontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuförderst den Ort und die Zeit, hernach mit die Posten und Namen der Personen, denen man scontriret, mit Feder und Dinten einschreibe, hierbei auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immassen denn keine Parthei gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners, oder dessen hierzu, durch richtige beim Handelsgerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht, legitimirten Mandatarii geschlossen worden. Sobald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibet die Schuld, als bezahlet, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen. Gestalt denn dießfalls solchen Marktmemorialien oder Scontrobüchern, wenn deren zum wenigsten zwei miteinander überein kommen, bei vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Hauptmangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird. Auf welchen Fall, und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial, oder Scontrobuch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Strafe angesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun, soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial- oder Scontrobuch hält, soll dießfalls seine Ordre, wenn es dem Creditor beliebet, durch einen kurzen Schein, oder Assignation an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben vor so gültig, als wäre die Parthei obbemeldtermaßen, durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch, dergleichen Schein folgends an Statt der Quittung passiret werden.

Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Patron und Principal acceptiret werden, und solche Schrift in scontro eben so gut und kräftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben, jedoch müssen, wie oben erwähnet, in solchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch damit die Interessenten auf Bedürfen darzu gelangen können, bei dem Handelsgerichte produciret, und davon Abschrift behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind, und gebrauchet werden, als sollen inskünftige die Scontri, so außer denen Messen

dieser Ordnung gemäß geschehen, so gültig seyn, als die, so in Meßzeit geschlossen werden.

Wenn die Schuld durch den Scontro nicht abgethan, wie es sodann mit der Zahlung zu halten.

§. 25. Wenn nun XXV. die drei ersten Tage in der Zahlwoche der Debitor mit seinem Creditor nicht zu rechte kommen und scontriren können; alsdann soll auf den Verfalltag und endlichen Zahltermin die Bezahlung praecise, entweder per cassa, oder dem Creditori anständige Assignationes geschehen, auch diese der Creditor, dafern selbige bei Zeiten, und zum längsten vor drei Uhren gegen Abends bemeldeten Verfalltags, offeriret werden, und wer sie ohne sonderliche Incommodität einheben kann, zwar billig annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdenn solche dem Assignanten zurückgeben, und sich die Zahlung per cassa thun lassen, oder sonsten, nach Wechselrecht oder durch schleunige Execution, dieselbe zu suchen, Macht haben und befugt seyn.

Und nachdem sich es je zuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlen, sondern durch Connivenz des Creditoris, erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmal diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit dem Creditori, bei unverhöfften Fällen zum Präjudiz gereichen könnte; Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweifel gezogenen Wechselbrief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach, wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben, ohne Beschimpfung des Debitoris wieder zurücke nehmen; widrigenfalls aber, da es nöthig, einen Protest, unterm Dato des letzten Zahltages, da der versiegelte Wechselbrief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmals zugleich, zu seiner fernern Nothdurft, mit abfordern.

Von der Obligation zwischen dem Aufnehmer und Ausgeber eines Wechselbriefes.

§. 26. XXVI. Wenn zwei allhier einen Wechselbrief, an einem andern Orte, auf Sicht, oder nach Dato, zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefes, nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dargegen leisten wollte; so kann der Ausgeber wider denselben nach Wechselrecht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als solutionis und compensationis, in continenti liquidae, zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die

Summe des empfangenen Wechselbriefes nicht eher ersetzen sollte, als bis Nachricht oder ein Recepisse eingelaufen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden; so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechselbrief oder Schein ausstellen, in welchem sowohl die veraccordirte Summe, als auch, daß er die Valuta, an einem Wechselbriefe, an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurück kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interims-Wechselbrief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und, wenn er das Geld bereits empfangen, demselben nach Disposition des 23. §. Vergnügen thun.

Avisobriefe müssen nothwendig überschicket werden.

§. 27. Demnach auch XXVII. bei Wechselbriefen der Avisobrief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermassen nöthig ist, daß kein Handelsmann, ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechselbrief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen, schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumal, wenn er keine Provision, oder andere Mittel, zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat; so gebühret vornehmlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung demjenigen, an den er den Wechselbrief gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Avisobrief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechselbriefe zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder woher er sich sonst, seines Rembours halben, hinwieder re- und prävaliren solle. Denn wenn er dieses unterläßt; so hat er, bei entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beizumessen, auch sich an dem, auf welchen trassiret ist, keinesweges zu erholen, obgleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Und wenn gleich durch einen Avisobrief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderergestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechselbriefes prävaliren könnte, die aber nicht wohl thunlich; so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief sopra protesto freiwillig honoriren wollte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jeweder billig hiernach zu richten, und zu Verhütung allerhand Inconvenientien, auf Rechnung eines Dritten keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf des-

sen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Inhaber des Wechselbriefes, wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret hat, den Protest jederzeit wie droben erwähnet, ungesäumt gebührend fortschikken und avisiren, oder anderer Gestalt, für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn.

Wechselbriefe sollen alsobald an gehörigen Ort versendet, auch wenn prima und secunda ausgegeben, auf secunda notiret werden, wo prima anzutreffen.

§. 28. XXVIII. Wechselbriefe, so nur einfach oder sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht, oder auch wohl à vista ausgestellet; so soll gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlt werden muß, versendet, auch, damit der Ausgeber nicht etwan gefähret werde, ungesäumt zur Acceptation, mit dem Protest, und dessen à viso, dieser Ordnung gemäß, verfahren werden; der secunda aber mag zwar unterdessen, und bis zur Verfallzeit, durch einen oder den andern Ort, verhandelt werden. Damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern, und prima so bereits acceptiret, zu finden sey; Als soll der Remittent schuldig seyn, jedesmal zur Nachricht auf den secunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfallzeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern jedesmal zu derselben die Zahlung entweder gefordert, und eingehoben, oder in deren Ermangelung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nichts zu erholen.

Wenn bei Prorogierung eines Markts die Wechsel verfallen.

§. 29. Wenn XXIX. ein Markt prorogiret worden; so mögen alle Wechselbriefe, es mögen eigene, oder andere seyn, die auf solchen Markt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Markt wirklich angegangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das Geringste nicht präjudiciret werden. Jedoch liegt dem Inhaber ob, seinen Mann davon zu avisiren, oder auch nach Belieben den Wechselbrief gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor dem Creditori wegen des Interesse pro rata, der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wollte aber Jemand, der Prorogation ungeachtet die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts destoweniger ohne alle Gefahr ungewehret.

Vom Wiederwechsel.

§. 30. XXX. Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefordert werde; so soll kein Debitor gehalten seyn, vor einiges Interesse, Lagio und Corso des Wiederwechsels zu haften, wo nicht durch genugsame Dokumente oder sonsten erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brief trassiret gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und wirklich genommen; sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel, sammt den Interesse und Unkosten, wie auch andern erweislichen Schäden ersetzet werden. So ist auch der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin, als terminum ad quem, er denselben zu bezahlen remittiret, den Wiederwechsel gut zu machen verbunden, es wäre denn, daß der Trassant den Brief an den Aufnehmer oder Commis zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freie Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen, und wie er es vor gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

Wie der Wechselcours zu formiren.

§. 31. Damit auch XXXI. eine Billigkeit im Preis der Wechsel gehalten, und solcher nicht eines jedweden Eigennutz überlassen werden möge: als soll nach dem Exempel vieler Handelsstädte, derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden: Nämlich es sollen zwölf der vornehmsten anwesenden Handelsleute, als sechs hiesige, welche jedesmal das Gerichte zu benennen hat, und sechs fremde aus denen principalesten Handelsstädten, welche die Fremden hier befindlich unter einander selbst erwählen mögen, des Freitags in der ersten Marktwoche, zu der Zeit die allemal vermittelst eines öffentlichen Anschlages geweldet werden soll, auf der Börse zusammen kommen, zuförderst von denen Kaufleuten und Mäklern erkundigen, welchergestalt bei instehender Messe negotiiret worden, und wenn hiervon wahrhafte und unpartheiische Nachricht eingezogen, alsdenn durch ermeldte zwölf Personen, nach reifer Ueberlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sicherste und billigste Preis erwählet, und also durch die meisten Stimmen der Wechselcours formiret und bestimmt, darauf dem Handelsgericht zu wissen gethan, hiernächst durch die Mäkler, gewisse Courszettel gefertiget, und solchermassen publiciret werden, davon hernach ein jedweder seinen Correspondenten durch Ueberschickung erwähnter Zettel selbst aviſiren kann. Es soll aber bei Setzung der Wechselconto ein jeder schuldig seyn, die Billigkeit zu

bedenken, und rechtmässigen Preis nach seinem Gewissen vorzuschlagen, oder widrigenfalls, da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig seyn, daß er nebst Erlegung einer gewissen Geldstrafe von Taxirung des Wechselpreises inskünftige gänzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Meßconto vornehmlich dahin angesehen, daß die ausländischen im nöthigen Fall, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen; Also bleibet nichts destoweniger denen schließenden Personen unverwehret, diesfalls nach ihrem freien Willen zu negotiiren, und ist keiner so genau an den Courszettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter dem Wechselconto schließen könnte. Je näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten, in und außer den Messen.

Wie weit ein Wechselbrief nach der Verfallzeit gültig sey ꝛc.

§. 32. Weil sich auch XXXII. zuträgt, daß, wegen überhäufter Verrichtungen, bisweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder gar verleget werden; als sollen inskünftige alle Wechselbriefe, so auf einen trassiret worden, nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden. Jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret, oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf geschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden; doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitor in solcher Zeit anstelle. Da aber dieses in der Zeit nicht geschehe; so ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief, sowohl als der trassirte, hernach ganz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditor ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig. Es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das Erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Produktion Frist haben, und der Wechselbrief gültig seyn soll, welche zwei Jahr und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen.

Von verlornen Wechselbriefen.

§. 33. Gleichergestalt soll XXXIII. wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren, derjenige

aber, so das Geld einzuheben, zuvor zu genugsamer Caution den Debitoren auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halben, zu vertreten, angehalten werden.

Wie sich zu helfen, wenn der Trassant inmittelst in Abfall der Nahrung gerathen.

§. 34. Wenn XXXIV. Einer Wechselbriefe acceptiret, und bezahlet hätte, der Trassant oder vor geschehener Zahlung in Mißcredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete; so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher also noch ferner nach Inhalt des Churfürstlichen Sächsischen gnädigsten Decisivbefehls de Anno 1669 dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel belegt worden, wegen seines Vorschusses, an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch, wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, heraus zu geben schuldig sey.

Vom Discontriren.

§. 35. Dieweil auch XXXV. unter Handelsleuten bräuchlich, daß Einer discontriren möge; als soll derjenige, so bei dem Einkauf der Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu discontiren, oder rabattiren, sein Disconto oder Rabatt, den Tag nach dem Zahltage, oder Freitags in der Zahlwoche, zu offeriren schuldig, oder in dessen Verbleibung, und nach solcher Zeit, der Verkäufer den Disconto anzunehmen, nicht verbunden seyn.

Wie es zu halten, wenn der Creditor und der, so wegen eines andern zahlen will, von einander nicht wissen.

§. 36. Wenn XXXVI. einer auf erlangte Ordre eines andern Wechselbrief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bei dem Gerichts-Actuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen, auch beiderseits Erkundigung einzuziehen, schuldig seyn, ob Jemand, der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, vorhanden sey.

Confirmiren und bestättigen auch diese vorhergesetzte Wechselordnung aus Landesfürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen, hiermit und in Kraft dieses Briefes, und wollen, daß derselben in allen und jeden Artikeln, Puncten, Clausuln, Inhalt und Meinungen nachgegangen, und darwider nicht gethan nach gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Regalien, Landesfürstlichen Obrigkeiten, und Gerechtigkeiten ohne Schaden. Inmassen Wir denn auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, nach Unsern Gutbefinden dieselbige zu ändern, zu mehren und zu verbessern, oder wiederum aufzuheben hiermit vorbehalten. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und unser größer Insiegel daran hängen lassen. Geschehen und gegeben zu Dresden, am andern Monatstag Octobris, nach Christi Jesu unsers lieben Herrn, einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im eintausend sechshundert und zwei und achtzigsten Jahr.

(L. S.) Johann Georg, Churfürst.

Heinrich Gebhard v. Miltig.

Magnus Lichtwer.

10.

Leipziger Handelsgerichtsordnung vom Jahr 1682.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Welchergestalt bishero über die Weitläuftigkeit und Aufhalt des Prozessus in Handlungssachen viele Klagen, sonderlich von in- und ausländischen Kauf- und Handelsleuten geführet worden, solches ist nicht unbekannt.

Wann Wir aber das Werk sowohl durch Unsere Kanzler und Räthe, als absonderlich verordnete Commission untersuchen, und ferner seiner Wichtigkeit nach mit Fleiß überlegen, auch dannenhero eine Gerichtsordnung, wie sich bei fürfallenden Handlungssachen in Unserer Stadt Leipzig zu verhalten, begreifen zu lassen, einer Nothdurft befunden. Als werdet ihr dieselbe hier beigefügte in originali zu empfahen haben, begehrende, ihr wollet darüber, als einem Localhandelsstatuto, bei mehrgedachter Unserer Stadt Leipzig festiglich halten, und euch allenthalben darnach richten, auch dieselbe durch den

offenen Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen ꝛc. Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 21. December An. 1682.

Johann Georg, Churfürst.

N. Freihr. v. Garsdorff.

An den Rath zu Leipzig.

Traug. Diedrich.

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen, gleichwie Wir bald beim Antritt Unserer Regierung Unsere Sorgfalt mit dahin gerichtet seyn lassen, damit denen bei der Handlung in Unsere Landen, insonderheit aber bei Unserer Stadt Leipzig eingerissenen Gebrechen, gründlich abgeholfen, auch die freien Commercia, Fremden sowohl als Einländischen zum besten, so viel immer möglich befördert werden möchten; Also haben wir im abgewichenen 1681sten Jahre zu solchem Ende gewisse Commissarios verordnet, welche nach eingezogener genauer Erkundigung, und reiflich überlegter der Sachen Beschaffenheit, Uns, wie dem Werke am rathsamsten zu helfen, ihren unterthänigsten Bericht erstattet: Massen Wir hierauf unterschiedene hin- und wieder befindliche, denen handelnden beschwerliche Mißbräuche gänzlich abstellen, ingleichen eine gewisse Wechsel- und Judenordnung publiciren lassen, und hierüber in einem, unterm Dato den 26. September dieses Jahres, an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescript, wie es bei ereigneten Fallimenten in einem und dem andern, sowohl mit denen Arresten gehalten werden solle, und zwar meistens denen Fremden zu Nutz verordnet.

Wiewohl wir nun dazumal ein besonders Handelsgericht, auf Maaß und Weise solches von der Kaufmannschaft in Vorschlag gebracht, zu bestellen, und dabei eine neue Gerichtsordnung, nach dem mit eingeschickten Entwurf, einzuführen angestanden; so haben Wir doch nicht alleine an gedachten Rath zu Leipzig, sowohl in- und ausser denen Messen, etliche ihres Mittels, von Gelehrten und Kaufleuten absonderlich zu deputiren, und durch dieselben in Zukunft die Handelssachen tractiren, und schleunigst erörtern zu lassen, befohlen, sondern auch, nachdem Wir hierunter ferner angelanget worden, und das Werk denen zu Unserer Landesregierung anhero verordneten Kanzler und Räthen anderweit untergeben, auch derselben Bedenken hierüber eingeholet, nunmehro, wie die anbefohlene Deputation, oder das gesuchte absonderliche Handelsgericht bei Unserer Stadt Leipzig einzurichten, auch darbei zu verfahren, und der Prozeß, so weit es sich

immer thun lassen will, zu verkürzen, in nachfolgendem nothdürftige Vorsehung gethan.

I. Von Bestellung des Gerichts.

Und zwar anfänglichen soll der Rath zu Leipzig hinführo ein beständiges von denen Stadtgerichten unterschiednes Gerichte, bei welchem allein die vorkommenden Handels- und darunter gehörige Sachen zu tractiren, bestellen, auch solches mit gewissen, und zum wenigsten vier Personen ihres Mittels, von Gelehrten und Handelsleuten, denen auch benöthigte Actuarii und Kopiisten zuzuordnen, besetzen, welche denn jedesmal, insonderheit in denen Messen, sowohl Vor- als Nachmittags zusammen kommen, was an sie gebracht, reiflich, und ihren obliegenden Pflichten gemäß untersuchen, die Partheien gnüglich hören, zuförderst unter ihnen, ohne Beiseyn der Advocaten, mit Fleiß die Güte versuchen, in Entstehung derselben aber, ohne Verstattung aller Weitläuftigkeit, die Sachen aufs schleunigste entweder vor sich selbst, oder da hierbei etwas bedenkliches, vermittelst bei Unserm Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholten rechtlichen Erkenntniß, entscheiden sollen.

II. Was vor Sachen vor dieses Gericht gehörig.

Es mögen vor diesem Gericht, sowohl in- und ausserhalb denen Messen, alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der Beklagte ein Handelsmann ist, und die von Merkanz, Handlung und Wechsel herkommen, dieselbe angehen, und davon dependiren, es werde personaliter oder realiter, nämlich auf eine ganze Handlung, Handelswaaren oder Effecten geklagt, und betreffe Wechsel oder Rückwechsel, Buchschulden, Geldanlehen, Lagio, kaufen, verkaufen und vertauschen der Waaren und dießfalls beliebte Pacta, Cessiones, Assignationes, Societates, Assecurationes, Fidejussiones, Sponsiones, Laesiones, Rescissiones, Restitutiones, Commissiones, und Factoreien, Recommendationes, Miethen der Kramläden und Gewölbe, Zinsgelder, Wucher, Vergleiche über Kaufmannssachen, Novationes, Delegationes, casus fortuitos, und in Summa alle Sachen, die in Kaufmannshandel und Wandel bestehen und davon herrühren.

III. Wer vor diesem Gerichte klagen oder belanget werden möge.

Wiewohl vor diesem Gericht ein jeder, er sey wes Standes er wolle, in und außer denen Messen, deren im vorhergehenden Artikel angezeigter Sachen halber, Klage zu erheben befugt; So seynd doch vor demselben alleine Handelsleute, so entweder zu Leipzig wohnhaft oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen, wenn sie gleich nur durchreisen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handelseffecten allda

haben, In- und Ausländische, ob sie auch in Unserer oder andern Bestallungen wären, oder sonsten in Aemtern sitzen, wofern sie nur noch wirklich Handel treiben, ingleichen Kramer, nach Leipzig handelnde Juden, Handwerksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwerke Waaren erkauft, dann Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und schadhaft gelieferter Güter halber, in Anspruch genommen werden, sowohl Mäkler, Güterbestätiger, Handelsdiener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibung und Dingebriefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

IV. Von Advocaten und Procuratoren.

Zum advociren oder procuriren soll bei diesem Gerichte Niemand zugelassen werden, es sey denn, daß, wenn er nicht hoch graduiret, er zuvorhero seiner Erudition und Geschicklichkeit halber, und daß er auf Universitäten Jura studiret, bescheiniget, auch hierüber vor dem Gericht einen körperlichen Eid, daß er die ihm vertraute Sachen mit allem Fleiß, und nach seinem beßten Vermögen in Acht nehmen, solche vorsetzlich nicht verschleifen, sondern, so viel immer geschehen kann, befördern, auch dabei keine Gefährde gebrauchen, noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen, und diese Ordnung treulich in Acht nehmen wolle, wirklich geleistet.

V. Von der Citation.

Wenn jemand einen andern schrift- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache dermassen beschaffen, daß sie vor dieses Gericht gehörig, soll der Beklagte unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Boten mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schriftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichtsfrohne hiervon behörige Relation erstattet, und selbige von dem vereideten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Wirkung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch Effectum praeventionis, litispendentiae, interruptionis oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wenn die Sache einmal anhängig, und zum Prozeß gediehen, ist es genug, wenn die Citation dem Advocato, Mandatario, Actori oder Curatori insinuiret wird.

VI. Von der Klage.

Wenn es zur Verhör kömmt, soll der Kläger selbst, oder durch seinen Advocaten seine Klage mit kurzer Erzählung der Sache mündlich, jedoch förmlich und schließig anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr als drei Puncte darinnen begriffen, woferne nur daraus

keine Confusion zu gewarten, nicht verworfen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches alles denn auch von der Wiederklage, da solche zuläßlich, zu verstehen.

VII. Von Anwalden und Vollmachten.

Ein Beklagter soll jedesmal, und ohne Unterschied, außer in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihm, sich darbei eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wenn das Gericht ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, massen denn nach Gelegenheit der mit einlaufenden Umstände demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen frei stehen. Wenn entweder von Klägern oder Beklagten, (nämlich in denen Fällen, da, vermöge dieser Ordnung, an Seiten desselben ein Gevollmächtigter zuläßlich) wie auch von einem andern, so bei einer vor diesem Gerichte anhängigen Sache interessiret, ein Mandatarius bestellet, soll vor Endigung der Sache, ohne deshalben vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, weder der Principal das Mandat zu widerrufen, noch der Gewalthaber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn, gestalt denn, wenn die Citation dem Principal, oder Mandatario, richtig insinuiret, und nochmals beim Termino der Citirte nicht erschiene, nichts destoweniger, was der status processus erfordert, in contumaciam erkannt, und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich losgesagt, in keine Wege attendiret, gleichwohl der Anwald, wenn er de facto, ohne rechtliches Erkenntniß, die Vollmacht aufgiebet, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweislichen Schaden erstatten, auch von der Prari und Anwaldschaften bei diesem Gerichte ein ganzes Jahr suspendiret werden soll, welches denn auch mit denen After-Anwälden oder Substitutis also zu halten.

In denen Fällen, da kein Gevollmächtigter stattfindet, mag auch Niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Dieweil sich vielmals zugetragen, daß über dasjenige, was mit denen, im Namen fremder Handelsleute, sich angebenden Dienern und andern Personen tractiret und gehandelt worden, daher Streitigkeiten entstanden, als ob dieselben dieses oder jenes zu thun und zu schließen nicht Vollmacht gehabt; Als soll hinführo ein jeder fremder Kaufmann, der selbst nicht nacher Leipzig kommen kann, und seine Geschäfte durch einen andern verrichten zu lassen gemeinet ist, seinem Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmen, eine beständige auf alle Marktverrichtungen, sonderlich aber auf Schließung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, Scontriren und Unter-

schreibung der Auszüge, dann zu quittiren, ingleichen bedürfenden Falls vor Gericht zu erscheinen, und daselbst, Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, Documenta zu produciren, auch die producirten zu recognosciren, Juramente zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren, mit der Clausul, daß der Principal alles und jedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten, und davor stehen wollte, eingerichtete, sowohl von ihnen selbst, als auch, da Weibespersonen und Unmündige dabei mit interessiret, von deren Curatoren oder Vormunden, oder wenn Handelsconsorten vorhanden, von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnungen ihrer Tauf- und Zunamen, auch Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pettschafte vollzogene Vollmacht, wie nicht weniger darzu gehörigen Tutoria und Curatoria mitzugeben, auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht denen, mit welchen er etwas thun, handeln oder schließen will, auf Begehren zu zeigen, außerdem aber Niemand, wider seinen Willen, mit denenselben sich einzulassen schuldig seyn. Damit aber denen Auswärtigen und dieser Lande Rechte Unerfahrnen dießfalls keine Hinderniß, oder Beschwerlichkeit entstehen könne; So mögen diejenigen, so Vollmacht geben wollen, des zu solchem Ende gedruckten Formulars sich gebrauchen. Damit auch ein jeder, so mit solchem Abgeschickten zu thun hat, desto sicherer seyn möge; So soll Niemand verbunden seyn, mit dergleichen Personen wider seinen Willen etwas zu schließen, oder zu handeln, bevor derselbe seine mit anher gebrachte Vollmacht bei dem Handelsgericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichtsvollmachtsbuch eingetragen, und fleißig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten gegen seine Quittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrift, mit eigener Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll, alles zu dem Ende, damit ein jeder sicher seyn könne, daß er mit Niemand, der keine Vollmacht gehabt, contrahiret, oder auch die hernachmals nicht geläugnet werden möge, eine solche, von wegen eines Andern in Handelsgeschäften etwas zu verrichten ertheilte, ad protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht, daferne sie nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet, soll so lange gültig bleiben und bestehen, bis selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder cassiret und renunciret.

Vollmacht.

Ich zu End Unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen (oder wenn Weibspersonen von sich stellen, ich Endesunterschriebene, vor mich meine Erben und Erbnehmen, auch mit Einwilli-

gung meines Curatoris) hiermit urkunde und bekenne, demnach ich in meinen Handelsgeschäften bei der Stadt Leipzig zu verrichten, dahin aber vorjetzo in Person mich selbsten nicht begeben kann:

Als will ich hiermit N. N. volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben, daß er in meinem Namen und vor mich Waaren daselbst einkaufen, verkaufen, Wechsel schließen, acceptiren, bezahlen, einziehen, die auf mich gerichtete Briefe auf andere indossiren, Schulden einnehmen, Geld empfangen, darüber quittiren, scontriren, Auszüge unterschreiben, Geld a deposito nehmen, darüber Verschreibung ausgeben, auch was im übrigen im Handel und Wandel, und bei der Kaufmannschaft gewöhnlich, oder insonderheit nach Erheischung des Geschäfts, darinnen er begriffen, erfordert wird, verrichten, bedürfenden Falls meinetwegen vor Gerichte erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch da ich belanget werde, Beklagtens Stelle vertreten, Documente produciren, die wider ihn producirten recognosciren, Juramente de- und referiren, auch acceptiren, sowohl sich hierzu offeriren, den Prozeß reassumiren, oder pro reassumto halten, bei entstehenden Concursen die habenden Forderungen liquidiren, mit denen übrigen Gläubigern super prioritate verfahren, Bescheinigung und Gegenbescheinigung führen, zum Urtheil oder Abschiede beschließen, solche, wenn sie publiciret werden, anhören, nach Befindung, Läuterung und Appellation dawider einwenden, solche prosequiren, und justificiren, auch denenselben hinwider renunciren, Verbot und Arreste anlegen, nach Anleitung der churfürstlichen neuen Gerichtsordnung, mit deren Prosecution verfahren, oder sie nach Befindung relariren, transigiren, compromittiren, Afteranwälde substituiren, cautionem rati, oder zur Schadloshaltung bestellen, auch zu diesem Ende, oder sonst mein Vermögen, so weit es nöthig verpfänden, und im übrigen alles andere, so ich in Personen thun und handeln sollte, ob es gleich ein speciale mandatum erfordert, nach Gutbefinden verrichten möge, welches ich denn jedesmal allenthalben vor genehm halten will. Zu mehrer Urkund habe ich mich, (bei Weibspersonen, benebenst meinem Curatore) eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Pettschaft aufgedrückt. So geschehen zu ꝛc. N. am ꝛc.

VIII. Wie die Weibespersonen vor diesem Gerichte handeln mögen.

Obwohl sonsten denen Weibern durch ihre Curatores oder Actores vor Gerichte zu handeln vergönnt ist, soll es doch allhier dergestalt gehalten werden, daß zwar eine Weibesperson, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem, auch Defensorem, die Klage anstellen mag. Wenn sie aber Beklagtens Stelle vertritt, ist sie nicht alleine, so lange sie annoch Handlung trei-

bet, sondern auch, da die Sache aus einer von ihr hiebevor geführten, nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrührete, sie sey ledigen Standes, oder verehlichet, in Person benebenst ihrem Curatoren, oder von demselben bestellten Actoren zu erscheinen, auch da sie dergleichen Curatoren oder Actoren nicht bei sich hätte, denjenigen, so ihr also dann von dem Gerichte zugeordnet wird, massen denn selbiges in solchem Fall, mit der Bestätigung alsofort ex officio zu verfahren hat, anzunehmen schuldig, und keinesweges unter dem Vorwand, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten befugt seyn.

IX. Von den Vormunden.

Wann ein Vormund von wegen seiner Unmündigen vor diesem Gerichte zu thun hat, kann er solches durch einen Actorem verrichten, es wäre denn, daß er unter seinem eigenen Namen Wechselbriefe von sich gestellet, und deshalben belanget würde, auf solchem Fall ist er allerdings in Person zu erscheinen gehalten, und mag sich damit, daß die Sache seinen Unmündigen betreffe, oder die Schuld nicht sein eigen sey, nicht behelfen.

X. Wie wider die außenbleibenden Partheien zu procediren.

Geschähe es, daß der Kläger in Termino nicht erschiene, soll Beklagter, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als bis um zwölf Uhr, oder da sie des Nachmittags angesetzt, weiter nicht, denn bis um sechs Uhr, auf ihn zu warten gehalten seyn, er, der Kläger auch, auf Beklagtens vorgehende Ungehorsamsbeschuldigung, zwar mit der Cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, jedennoch in die Unkosten vertheilet, und bis er selbige erlegt, weiter nicht zugelassen, auch da er hierauf die Sache ersitzen ließe, und darbei nichts thun wollte, auf des Beklagtens Anhalten, die Klage fortzusetzen, vermittelst einer von Zeit der geschehenen Insinuation, eine völlige Sächsische Frist in sich haltender Ladung, sub poena perpetui silentii citiret, und da er hierauf abermals außenbliebe, ihm dießfalls ein ewiges Stillschweigen wirklich auferleget, und er also mit seiner hierunter habenden Klage und Zusprüchen gänzlich abgewiesen werden. Wenn aber der Beklagte zu bestimmter Zeit alsofort nicht erscheinet, soll er nochmals bei Vermeidung anderer Verordnung citiret, auch wenn er sich hierauf noch nicht stellete, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person, durch die Gerichtsdiener auf das Rathhaus gebracht werden, massen denn auch, wenn einer der Flucht halben verdächtig, und dießfalls genugsame Vermuthung vorhanden wäre, derselbe auf des Klägers Ansuchen, und gegen das Gerichte der Schadloshaltung halber zu vorhero bestellte Caution, ohne vorgehende Citation, in Arrest oder Haft genommen werden kann.

XI. Von Exceptionen.

Wiewohl auch bei diesem Gerichte die Exceptiones feriarum sacrarum außer was diejenigen Actus, so diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen Praeuentionis und Litis pendentiae, wenn solche in continenti beizubringen, wie auch, wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache sich nicht gnugsam legitimiren könnte, und dann die Exceptio Spolii billig in Acht zu nehmen; so haben doch alle andere Exceptiones dilatorie nicht statt. Was aber die Exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, praescriptionis, rei judicatae, und dergleichen anlanget, seynd zwar dieselben, wenn sie in continenti liquidae, billig zu attendiren. Da aber hierbei der geringste Zweifel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger eventualiter auf die erhobene Klage, sub poena confessi et conuicti, antworten, oder die producirten Documenta, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, in Verbleibung dessen, dieselben pro recognitis zu achten, recognosciren oder nach Gelegenheit eidlich diffitiren, massen denn bei erfolgendem rechtlichen Ausspruch auf diese Strafen wirklich und unnachbleiblich zu erkennen.

Allermassen ferner die Exceptio non numeratae pecuniae wider einen Wechselbrief, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbriefe geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre dann, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefes von demselben nichts empfangen; auf solchen Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben und dergleichen Wechselbrief an einen andern nicht cediret, oder indossiret, wie dann wider einen Tertium auch auf diesem Fall berührte Exceptio non numeratae pecuniae nicht zuläßlich, billig erkannt.

XII. Von der Litis Denunciation.

Würde der Beklagte einem andern Litem denunciren, und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches nachgelassen, er kann sich aber damit der Recognition oder Antwort, auch im ersten Termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub poena confessi et conuicti, oder recogniti zu verrichten pflichtig. Wie denn auch Litis Denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

XIII. Von der Antwort und Einlassung auf die Klage.

Im Uebrigen soll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht, in Person entweder selbst, oder durch seinen Advocaten die Antwort

alsofort im ersten Termino, und zwar vom Mund aus in die Feder thun, oder die wider ihn producirten Documenta, an Wechselbriefen unterschriebenen Auszügen, Obligationen, oder andern Schuldbekänntnissen, alsobald recognosciren oder in denen Fällen, da die eidliche Diffession, vermöge der Rechte, sonsten statt hat, eidlich zu diffitiren schuldig seyn, in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehende Comminatoria, er, Beklagter, pro confesso und die producirten Documenta pro recognitis erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigene Hand oder acceptirte Wechselbriefe, daraus sonst die libellirte Schuld offenbar, und dergestalt executive geklaget werden kann, oder Beklagter die Schuld gestehet, er sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche wirklichen geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte denn Exceptionem solutionis, compensationis, oder ander dergleichen, so in continenti klar, und aus unläugbaren Urkunden beizubringen, vorzuschützen, damit würde er billig zugelassen. Wenn nun zu solchem Behuf Beklagter gewisse Documenta reproduciret, ist der Kläger, oder diejenigen, wider welchen sie vorgeleget werden, solche ebenmäßig zu recognosciren, oder wann die Diffessio statt hat, eidlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung seynd dieselben, ohne vorhergehende Comminatoria, ebenfalls pro recognitis zu halten. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuldbekänntniß vor sich, sondern müßte die geklagte Forderung durch Zeugen beibringen, oder Beklagten den Eid darüber deferiren, mag wider ihn, Beklagten, nicht executive, sondern nur summariter verfahren werden. Allermassen in dergleichen Fällen auch an Seiten Beklagtens ein Anwald zuzulassen, doch daß er im ersten Termino, oder wenn es das Gericht sonst zu Abhelfung des Prozessus nöthig befindet, jedesmal in Person erscheine, wie denn allerseits Partheien, so oft es ermeldetes Gericht begehret, man versire in processu executivo, oder summario, auch in quacunque parte judicii, in Person sich zu stellen schuldig seyn sollen.

Nachdem auch zum öftern geschieht, daß die Ausgeber der Wechselbriefe solche nicht mit ihren Tauf- und Zunahmen, sondern blos mit dem Zunamen, bevorans wenn in einer Handlung sich unterschiedene Consorten befinden, oder als dieses oder jenes Erben, oder auf andere dergleichen Art und Weise zu unterschreiben pflegen, und aber daraus allerhand Disputat und Weiterung entstehet; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo die Wechselbriefe von denen Unserigen, so sie ausgeben, mit ihren rechten Tauf- und Zunamen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Executionsklagen statt haben sollen. Im übrigen soll alles schriftliche Einbringen, sowohl an Seiten Klägers, als Beklagten, oder wer sonst beim Proceß interessiret, gänzlich verbothen seyn, also, daß wenn auch die

Partheien sich eines andern vereinigen wollten, dennoch solches das Gerichte nicht zu verstatten, sondern alle Schriften, außer wenn es zur Bescheinigung kommet, ingleichen die Leuterung und Appellation, auch Bestellzettel und Sollcitationsschreiben, wieder zurücke zu geben hat.

XIV. Von Reassumtion des Processus.

Wann ein oder der andere Part vor Endigung der anhängigen Sache verstürbe, sollen dessen Erben den Proceß zu reassumiren nicht citiret, sondern solcher ohne vorhergehende Reassumtion, wie er von dem Verstorbenen gelassen, von ihnen und wider sie fortgeführet werden. Ein Successor singularis aber soll litem in dem Stande, wie es sein Vorfahrer verlassen, zu reassumiren schuldig seyn, jedoch alsobald der ersten Citation, so zu solchem Ende ausgefertiget wird, die Commination, daß in Verbleibung dessen der Proceß pro reassumto zu halten, einverleibet, auch hernach wirklich darauf erkannt werden.

XV. Von Eiden, dererselben Delation, Relation und Leistung.

Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellen, und den Eid darüber deferiren wollte, stehet ihm solches, jedoch vor Beklagtens Antwort, frei. Wenn nun einem das deferirte oder referirte, oder auch ein Purgatorium, oder Suppletorium juramentum zuerkannt, oder nach Gelegenheit die Gewissensvertretung nachgelassen, so soll er, nachdem das Urtheil seine Rechtskraft erreichet, innerhalb acht Tagen, zur Eidesleistung oder in denen Fällen, da die Relation zuläßlich, hierzu oder auch, ob er sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, sich erklären, und in dem letzten Fall, mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten gemeinet, wirklich einkommen, alsdenn aber darmit, gleichwie mit einer andern Bescheinigung, verfahren werden. Wollte aber einer alsobald bei Publication des Urtheils, oder vor Ablauf des Decendii, dasselbe pro judicato halten, und den zuerkannten Eid zu schwören sich anheischig machen, soll ihm solches nachgelassen, und derogestalt zu acceptiren verstattet seyn.

XVI. Von der Bescheinigung.

Ein jeglicher Part, welchem Bescheinigung auferlegt (wie den bei diesem Gerichte und denen daselbst anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweis, sondern bloße Bescheinigung zu führen), soll innerhalb drei Wochen, von der Zeit an, da das Urtheil in seine Kraft ergangen, die Bescheinigungsartikul, sammt der Zeugen Namen, oder denen Urkunden, damit er bescheinigen will, eingeben, darauf das Gerichte

auch, ohne des Bescheinigungsführers weiters Anhalten, förderlichst und ohne Verzug, die Zeugen citiren, in Gegenwart der Partheien oder ihrer Gevollmächtigten vereiden, und sowohl über die Artikul, als zuläßliche Fragestücken, da derer von Gegentheilen überreichet würden, abhören. Wann ein Zeuge vor diesem Gerichte abzuhören, und sich Zeugniß zu geben verweigert, solches aber ihme rechtlich zuerkannt wird, und er es bei dem Urtheil nicht bewenden lässet, sondern ein Remedium suspensiuum darwider ergreifet, mag er zwar nach Befinden damit zugelassen werden, er ist aber deme, was unten von Leuterungen und Appellationen verordnet, sich gemäß zu bezeigen verbunden.

XVII. Von der Gegenbescheinigung.

Sobald die Zeugen abgehöret, oder da die Bescheinigung durch Documenta geführet, solche recognosciret, oder eidlich diffitiret, soll der Gegentheil, so eine Gegenbescheinigung führen will, in denen Fällen, da solche sonsten statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung, seine Gegenbescheinigungsartikel, bei Verlust derselben, binnen drei Wochen übergeben, und im übrigen, hierunter gleichergestalt, wie bei der Bescheinigung, verfahren.

XVIII. Von Edition der brieflichen Urkunden, so einer bei seinem Gegentheil suchet.

Wann ein Part anzeiget, auch bescheiniget, daß bei seinem Gegentheil briefliche Urkunden vorhanden, und begehret die zu ediren, der andere aber sich dessen verweigert, so soll in denen Fällen, da sonsten nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kann, also in der ersten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände, sub poena editi, oder bei einer gewissen Strafe erkannt werden. Trüge es sich auch zu, daß die Edition eines Handelsbuchs, so nicht zu Leipzig, sondern an einem andern Orte zu befinden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkannt würde, so soll zu Ersparung der Unkosten, da gleich dererjenigen, so die Edition gefordert, oder dabei interessiret, mehr wären, in loco editionis nur ein Mandatarius bestellet werden, welches denn auch in dem Fall, da Jemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract damit zu bestärken schuldig, also zu halten.

XIX. Wie nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung zu verfahren, auch von Publication der Urthel.

Nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung sollen keine Disputationsgesetze zugelassen, sondern die Acta alsobald inrotu-

liret, und zum rechtlichen Erkenntniß übergeben werden. Wenn nun also ein Urthel eingeholet, ist solches denen Partheien nach vorhergehender Citation an dieselben gebührend zu publiciren.

XX. Von Leuterung und Appellationen.

Derjenige, so durch die publicirte Urtheil oder Abschiede sich gravirt zu seyn vermeinet, mag zwar hierwider der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, jedoch bescheidentlich und also: Daß 1) der Beklagte, wenn er in Arrest sitzet, nochmals darin verbleibe: 2) die Leuterung in 14 Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire, und Leuteraten darzu citiren lasse; 3) der Appellant binnen 8 Tagen nach eingewandter Appellation, sub poena desertionis, die Apostolos auch ohne vorhergehende Auflage ablöse, und zugleich vermöge des dem Rathe zu Leipzig ertheilten Privilegii in casum succumbentiae, bei dem Handelsgerichte, nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung, 20, 30, 40 bis 50 Thaler, welche denn, wenn entweder die Sentenz erster Instanz confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen und reiiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renunciiret, verfallen, wirklich und baar deponire, dann 4) die Appellation, wenn von der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Appellation- oder Hofgerichtstermine annoch drei Wochen übrig, in solchen Termino bei Verlust derselben, unfehlbar justificire; auch 5) wider einen Abschied oder Urtheil, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, deroselben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungsurtheil es darbei gelassen würde, von Beklagten die ganze Post, worein er vertheilet, an Capital und Interesse morae, alsofort nach der Publication jetztbesagten Leuterungsurtheils und dergestalt noch, ehe solches vires rei judicatae ergriffen, bei dem Handelsgerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie denn auch Leuterat und Appellat bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung und justificirte Appellation sich hauptsächlich, mit der Verwarnung, daß, da es nicht geschiehet, nichts destoweniger sofort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, auch weder Leuteranten oder Appellanten hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Ueber der eingewandten Leuterung, und wenn solche prosequiret wird, soll von denen Partheien mit zweien abgewechselten Gesetzen verfahren, die Prosecution in termino gänzlich absolviret, und hernachmals jedem Theile zu Einbringung eines Gesetzes mehr nicht, denn zwei Tage (worunter aber gleichwohl die Sonn- und Feiertage nicht mitzuzählen), eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vorhergehendes rechtliches Erkenntniß vor verlustig gehalten, auch es ferner nicht

ad Acta genommen werden. Wiewohl wir auch geschehen lassen, daß die Appellation entweder unmittelbar an Uns, oder zu vorher an Unsere Oberhofgerichte zu Leipzig. und dann ferner anhero gehen möge; So soll doch, wenn das Urtheil oder Abschied erster Instanz confirmiret, weder beim Appellation- noch Oberhofgerichte einige Leuterung zugelassen werden, bei erfolgter Reformatoria aber ist Appellaten sich der Leuterung gebührend zu gebrauchen unbenommen. Wann die eingewandte Leuterung oder Appellation friuola erfunden wird, soll der Leuterant oder Appellant nicht alleine in die Expensas retardati Processus vertheilet, sondern auch der Advocat hierüber mit 10. 20. und mehr Thalern Strafe belegt werden, in welche Strafe den auch der Oberhofrichter, wenn er die Appellation gar nicht annimmt, sondern als unerheblich reiiciret, ermeldten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn, ehe und bevor er diese Strafe erleget, bei diesem Gerichte zum Advociren oder Anwaldschaft weiter nicht zuzulassen. Wenn auch von einer an die Partheien ergangenen Citation appelliret würde, massen denn Advocaten und Partheien sich finden, welche das heilsame Remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, soll das Gerichte dessen ungeachtet mit fernern Vorladen, auch dem persönlichen Arrest verfahren, jedoch hierauf behöriges Orts Bericht erstatten, der Citatus aber sowohl als sein Advocat, des unternommenen Mißbrauches halber, nach Befindung mit Geld oder Gefängniß nachdrücklich bestrafet werden.

XXI. Von Execution und Hilfe auf die ergangenen Urthel.

Wann die Urthel oder Abschiede in verbindliche Kraft Rechtens ergangen, sollen solche ohne Verzögerung, und zwar folgendergestalt zur Execution gebracht werden: nämlichen, da sie auf dingliche Klage ergangen, als wenn einer gewisse Waaren oder Güter vor sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihme zuerkannt wären, soll demjenigen, welchem die Ausantwortung auferleget, innerhalb 8 Tagen, dem Kläger selbige zuzustellen angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht geschiehet, die Hilfe wirklich vollstrecket, die Güter oder Waaren vom Beklagten genommen, und Klägern übergeben werden. Wenn aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wider Beklagten, sobald nur res judicata vorhanden, nach Wechselrecht verfahren werden, doch daß dem Kläger frei stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen. Auf welchen Fall denn dem Schuldner die gewöhnlichen 14 Tage bürgerliche Frist nicht verstattet, sondern solche Kraft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn, und demselben innerhalb drei Wochen den Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alsobald eventualiter die Hilfe mit Ausgang solcher 3 Wochen auf einen gewissen

Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschieht, sodann wirklich vollstrecket, Execution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald auf den nächstfolgenden gewöhnlichen Subhastationstag mit der Subhastation der Anfang gemacht werden. Da Beklagter in dem Urthel ein gewiß Factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation nach Gelegenheit durch Gefängniß oder durch zulängliche Strafpräcepta angehalten, darwider aber kein ferner Remedium zugelassen werden.

XXII. Von Fallimenten und Concursibus Creditorum.

Wann bei einem Kaufmann, Kramer oder andern Personen, so diesen gleich zu achten, welche entweder zu Leipzig, wesentlich wohnen, oder sich doch daselbst aufhalten, oder auch Handelseffecten haben, ein Bankerut oder ein Falliment sich ereignet, so hat es bei dem, was wegen der Inventur, Obsignation, Taration, auch Verkaufung der vorhandenen Waaren, und sonsten in Unserm Eingangs angezogenen sub Dato Dresden den 26. September dieses 1682. Jahres an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescript diesfalls versehen, nochmals sein Bewenden, welches Wir jedoch dergestalt erläutert und erkläret haben wollen, daß alsofort bei entstandenem Falliment alle des Schuldners Güter, beweglich und unbewegliche, ohne Verzug und vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, sofort öffentlich subhastiret, und demjenigen, so das meiste darauf licitiret, und sie darum erstehet, zugeschlagen, wider dergleichen Subhastationes auch weder Leuterung, noch Appellation angenommen, sondern diejenigen, so entweder ein jus Retentionis, ein Unterpfand, oder ander dergleichen Recht prätendiren wollten, sich an die Kaufgelder gebührend zu halten, schlechterdings angewiesen werden. Bei entstehenden Concursen sollen die Citationes alsobald auf eine Sächsische Frist sub poena praeclusi eingerichtet, denen Interessenten richtig insinniret, auch darüber deutliche Relation ad Acta gebracht, hiernächst darinnen länger nicht als 4 Wochen zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmet, daß in denen ersten 6 Tagen a die Termini an, jedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feiertage, auf Klägers Provocation, die Exceptiones, in denen folgenden die Replika, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, jedesmal bei Verlust des Satzes eingebracht, auch darüber festgehalten, und weder von dem Richter, ohne vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, noch von denen Partheien, oder deren Advocaten, hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solchergestalt die Partheien citiret worden, und eingebracht haben, sollen die Acten vor geschlossen gehalten, und zum rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kann, sofort ohne Interlokut hauptsächlich erkannt werden. So viel im übrigen die Ord-

nung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, anlanget, so verbleibet es deswegen bei denen, sowohl gemeinen, als landüblichen Rechten, insonderheit Unsers Groß Herrn Vaters Prozeßordnung, wie auch Unsers Herrn Vaters Decisivbefehl dd. den 4. September 1669 allenthalben billig.

Wenn der Schuldner nicht darthun kann, daß er durch Unglücksfälle, ohne sein Verschulden in Schaden und Abfall der Nahrung kommen, so soll wider denselben nach Anleitung der Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1612. §. 19. und de ao. 1661. §. 78. ohne Ansehung der Person mit der Schärfe verfahren, ihm keine Handlung zu führen, noch bis er zuvorhero klar erwiesen, daß er seine Creditores gänzlich befriediget habe, auf die Börse und Wechselplatz zu kommen, oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkünften nicht gelassen werden. Da aber gleichwohl Einer Mittel und Gelegenheit haben könnte, seine Creditores von aussenstehenden Effecten zu contentiren, kann er solches durch Anweisung, Prokuration oder andere Anstalt vermittelst gewisser Personen verrichten, welche sodann auf ihre Abrechnung die Creditores befriedigen, und bei dem Scontro ihre Namen an des Falliten statt schreiben lassen sollen.

XXIII. Vom Spatio deliberandi.

Wenn ein Fallit verstorben, und bei seinem Leben nicht allbereit bonis cediret, es sey das Falliment annoch bei seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, sollen dessen Kinder, oder wem sonsten die Succession vermöge der Rechte gebühret, innerhalb 8 Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräften der Verlassenschaft und cum beneficio Inventarii der Erbschaft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gänzlich ausgeschlossen, und ein Curator bonorum ex officio bestättiget werden, allermassen denn das denen Erben vergönnte Spatium deliberandi, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahresfrist erstrecket, in so weit gänzlich aufgehoben seyn soll.

XXIV. Vom Arrest und Kummer.

Wegen Anlegung und Verstattung der Kummer und Arreste lassen Wir es bei mehrerwähnten Unserm unterm Dato den 26. September dieses Jahr ergangenen Rescript nochmals allenthalben bewenden; Verordnen aber hiermit, daß zu Verhütung besorglicher Confusion die Arreste jedesmal bei denen Stadtgerichten angeleget und gesuchet, auch renoviret: Wenn es aber zur Prosecution kommet, die Sache

an das Handelsgerichte gewiesen, daselbst auch der Proceß vollends ausgeübet werden soll.

XXV. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, also, daß die Uebrigen dergleichen thun sollen, wie damit zu verfahren.

Alldieweilen es auch zu mehrerenmalen geschiehet, daß bei ereigneten Fallimenten etliche Creditores zusammentreten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren angegebenen Forderungen einen Nachlaß thun, und hierdurch die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigen Remiß obligiren wollen, darbei aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pflegt: Als setzen und ordnen Wir, Kraft dieses, daß in Zukunft dergleichen Pacta die Creditores anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte Requisita genau in Acht genommen worden. Und zwar soll 1) der Schuldner, wenn er auf solche Maße mit seinen Gläubigern accordiren will, dieselben allerseits vor das Handelsgerichte berufen lassen. Hiernächst 2) bei der ersten Zusammenkunft ein richtiges Verzeichniß aller und jeder seiner Gläubiger, ingleichen eine Specification seines ganzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Baarschaft, außenstehenden Schulden, und wie es Namen haben mag, übergeben, auch seine Handelsbücher und Schuldregister, oder da hierzu sobald nicht zu gelangen, zum wenigsten eine förmliche glaubwürdige Bilanze vorlegen; Dann 3) ein jeder Gläubiger seine liquidirten Praetensiones summarisch bescheinigen; Ferner und 4) der Schuldner, nach vorhergehender scharfen Verwarnung von der schweren Strafe des Meineides, wozu auch einer oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eides zu erhalten, und daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendiret, und er ihnen eingeräumt wahrhaftig, und keiner ein wenigeres zu fordern habe, schwören; Hierüber 5) aus diesem allen, daß die sämmtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig entweder gar nicht, oder doch schwerlich erhalten können, genugsam zu ersehen sey, und 6) der mehrere Theil der Gläubiger, welcher doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Summen, so sie fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget, auf solchem Fall nun, und wenn keines an diesen Requisitis ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn, also, daß da gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstünde, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen ungeachtet, dem Accord gemäß zu verfahren. Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerlei Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios oder welche absonderlich pri-

vilegiret, und denen sonst der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht des getroffenen Accords ungeachtet, billig unvermindert verbleibet.

Und befehlen diesemnach, daß dieser Ordnung stät, fest und unverbrüchlichen nachgegangen werden solle. Behalten Uns auch bevor, solche nach Gelegenheit zu verändern oder zu verbessern. Allermassen aber dieselbe, als ein Localhandelsstatutum, blos auf Unsere Stadt Leipzig zu verstehen. Also soll in allen und jeden Articulis juris a processus, worinnen dießfalls keine Aenderung getroffen, oder Erklärung geschehen, bei dem, was in gemeinen oder Sächsischen Rechten, in Unsern Landes-Constitutionibus, Ausschreiben, Polizei-, Prozeß-, Appellations-Hofgerichts- und dergleichen Ordnung versehen, oder auch durch beständigen Gebrauch und Observanz eingeführet, und hergebracht worden, allenthalben ungeändert und ungehindert bleiben. Datum, Dresden am 21. December An. 1682.

Johann Georg, Churfürst.

11.

Churfürstlich Sächsischer gnädigster Befehl, vom Valor derer Handelsbücher; ingleichen, daß bei Sr. Churfürstl. Durchlaucht Stadt Leipzig hinführo über die, auf Credit ausgenommene Waaren, ein Billet, (oder kurze Handelsobligation) gegeben, auch wie darauf verholfen werden solle.

d. d. den 3. April An. 1683.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, was vor Verordnungen, zu Behuf und Aufnehmen der Handlung, Wir unlängst bei Unserer Stadt Leipzig publiciren, und zu männigliches Wissenschaft bringen lassen, dasselbe ist genugsam bekannt und offenbar.

Wann dann hierbei noch dieses Dubium sich ereignen wollen: Ob, wenn ein Kauf- und Handelsmann seine Forderung, oder auch der Beklagte Exceptionem Solutionis oder Compensationis aus seinen Handelsbüchern beibringen wollte, besagte Handelsbücher (wenn sie richtig gehalten, zuvorher, oder damals beschworen, und sowohl Kläger als Beklagter ein Handelsmann wäre) Wechselbriefen oder unstreitigen Schuldbekänntnissen gleich zu achten; Und Wir aus eurem,

auf Unsern Befehl unterm 28. Februar nächsthin dießfalls unterthänigst erstatteten Berichte, und sowohl in- als ausländischer Kauf- und Handelsleute mit beigefügt gewesenen schriftlichen gehorsamsten Erinnerungen, ein und anders mit mehrerm ablesende wahrgenommen, als haben Wir dieses Werk seinen Umständen nach, ferner reiflich erwegen und überlegen lassen.

Gleichwie Wir aber aus unterschiedlichen hierbei mit einlaufenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß denen Handelsbüchern ein mehrerer Valor, als bisher, zuzulegen, sondern Wir wollen, daß dieselben in Zukunft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner dererselben zur Bescheinigung sich bedienet werde.

Also, damit denen weitläuftigen Rechtfertigungen, so oftmals denen eingelangten Klagen nach, über Schulden und Gegenschulden bisher von Fremden und Einheimischen geführet werden müssen, um so viel mehr fürgebauet, und alle Weitläuftigkeit abgeschnitten werden möge; Haben Wir vor ein zulängliches Mittel zu seyn erachtet, daß hinführo ein jedweder, so bei einem Kauf- und Handelsmann in Leipzig Waaren auf Credit ausnehmen würde, er demselben ein Billet oder kurze Handelsobligation, etwann nach beigelegter Notul, darin die Summe derer gemachten Schulden, auch zugleich ein gewisser Zahlungstermin benennet, auf des Verkäufers Begehren, unweigerlich von sich zu stellen pflichtig, darneben aber dem Verkäufer frei stehen und unnachtheilig seyn solle, ob er ein Billet fordern, oder dem Käufer, ohne dasselbe, creditiren, und sich blos des Handelsbuchs hernach brauchen wolle.

Diese ertheilten Billette nun sollen in allen Stücken die Kraft eines Instrumenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handelsleute nach Wechselrecht, und dann ferner nach Anleitung des XXI. Titels, der Handelsgerichtsordnung, §. «Wenn aber die Klage» ꝛc. gegen andere Debitores aber, und in andern Gerichten sonst executive verfahren werden, und ist dannenhero Unser Begehren, ihr wollet euch diesem allen gemäß bezeugen, und hinführo bei fürkommenden Fällen, in Handelssachen, dergestalt überall verfahren, auch solches zu männigliches Wissenschaft bringen. Daran geschieht Unsere Meinung.

Datum, Dresden den 3. April An. 1683.

Johann Georg, Churfürst.

N. Frhr. v. Gersdorf.

An den Rath zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

Form derer Billets, wie solche die Kauf- und Handelsleute in Leipzig auszustellen und anzunehmen.

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, vor verkaufte, und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn .... Thaler .. Groschen, an N. N. die gelobe ich ihm oder treuen Briefs Inhabern, auf ..... dankbarlich zu bezahlen.

Leipzig den .....

12.

Königlich Polnischer und Churfürstlicher Sächsischer allergnädigster Befehl, daß wider alle und jede, hohe und niedere, Militärpersonen, auf ihre von sich gestellte Wechselbriefe, nach Wechselrecht solle verfahren werden.

d. d. den 30. April An. 1699.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Polen und Churfürst zu Sachsen ꝛc.

Veste, Liebe, Getreue, demnach Wir von Unserer Landesregierung in Unserm Churfürstenthum Sachsen, unterthänigst berichtet worden; Was massen sich einige hohe und andere Kriegsofficiers, des Wechselrechts, worauf sie sich verschrieben, und desto eher Credit gemacht, damit zu entbrechen gesuchet, daß sie von Uns selbst, oder ihren commandirenden General und Obern-Ordre erwarteten, und sich dem Dienst, welchen sie bei Unserer Armee und Miliz zu thun hätten, nicht entziehen könnten, dahero aber denen Creditoribus große Beschwerde zugewachsen, und der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt worden, und Wir dann solches nicht gestatten können, sondern vielmehr wollen, daß über dem Wechselrecht, als der noch einzigen äußerlichen Verwahrung Treu und Glaubens, stracklich, und der mit sich führenden Schärfe nach, gehalten werde: Als ist Unser gnädigstes Begehren, daß ihr solches denen sowohl Generalen als auch Ober- und Unterofficiers kund machet, und darob haltet, auch euch vor eure Person selbst darnach achtet. Daran geschieht Unser Will und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserm Schloß zu Warschau, den 30. April An. 1699.

Augustus, Rex.

Wolf Dietrich von Beichling.

An das geheime Kriegs-Consilium.

August Bayer.

13.

Seiner Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. Erklärung der Leipzigischen Handels- und Wechselordnung, und dießfalls publicirte Mandat, wie es in Wechselsachen, in puncto Exceptionis, Compensationis et Solutionis, wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen derer, unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen, gehalten werden soll. Anno 1699.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Polen ꝛc. ꝛc. thuen hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, was massen bis anhero zum öfftern, ob und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis wider die Wechselbriefe, wenn solche an einen Tertium kommen, zuläßig? Ingleichen über die, unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und Assignationes, Zweifel und Streit entstanden, und hierdurch denen Commerciis vielerlei Beschwerlichkeit zugezogen worden; Als haben Wir diese Sachen etlichen von Unsern Räthen untergeben, und durch dieselben in reife Erwägung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden, welchergestalt das Werk vornämlich auf vier unterschiedenen Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen beruhe: Und zwar

1) Ob die Exceptio Compensationis, wenn sie wider den ersten Empfänger des Wechselbriefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zuerst ausgestellet, wegen einer gewissen bei ihm habenden Gegenforderung, statt hat, auch denjenigen, an welche solcher Wechselbrief nachgehends verhandelt, und indossiret, oder wenn er in die andere und dritte Hand und weiter kommen, mit Bestande opponiret werden könne?

2) Ob die Exceptio Solutionis, so demjenigen, welcher den Wechselbrief zuerst erhalten, entgegen stehet, auch wider einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden, statt habe?

3) Ob, und wie weit die Assignationes und Anweisungen, vor Zahlungen zu achten? Und

4) Wie sich derjenige, dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe, damit ihm nicht, wenn der assignirte Debitor böse wird, die Schuld beigemessen, oder auch er ad Interesse belanget werden könne.

1. So viel nun die erste Frage betrifft, seynd wir zwar erinnert worden, welchergestalt nicht alleine in der Leipziger Handelsgerichtsordnung, Tit. XIII. untern andern, daß auch wider Wechselbriefe, die Exceptio compensationis, wenn solche in continenti liquida, zulässig seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte ingemein klare Masse geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kann, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen; Weil aber gleichwohl solches dergestalt böslich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leute gefunden, so, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Fallissement inclliniret, Wechselbriefe ausgegeben, und darinnen denselben mit gewissen Posten verhaftet zu seyn bekennet, dargegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder auch höhere Summen, Gegenwechselbriefe oder andere Schuldbekänntnisse genommen, und hernach, wenn ihre Wechselbriefe ihnen von einem Tertio präsentiret worden, jetztbesagte in Händen habende Gegenwechselbriefe oder Gegenschuldbekänntnisse vorgeleget, daraus die Exceptionem Compensationis behauptet, und hierdurch, wann bei dem ersten Empfänger des Wechselbriefes sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber oder Präsentant um das Seinige gebracht worden.

Als setzen und ordnen wir hiermit; daß hinfüro der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie sey beschaffen wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrief oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle: Gestalt wir denn die angezogene Leipziger Handelsgerichtsordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, Kraft dieses wohlbedächtig cassiren und aufheben. Auch obwohl mehrermeldte Exceptio compensationis alsodann billig vor zulässlich zu achten, wann der Präsentant dem Ausgeber des Wechselbriefes in proprio verhaftet, so soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihm nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt oder indossiret, und sodann allererst die Präsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten, die compensatio per Concursum Crediti et Debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, daß stricto jure, bei dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhaftet, die aus dem Wechselbriefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte. Belangende

2. Die Exceptionem Solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechselbrief ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfänger zu helfen, ausge-

stellet, und dargegen sogleich eine Quittung, als ob er seine Wiederbezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brief in des Empfängers oder vermeinten Creditoris Händen gelassen, also daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indossiren können, und nachgehends, wenn er ihm von diesem präsentiret, aus berührter Quittung Exceptionem Solutionis opponiret, und mithin, wenn an ermeldten ersten Empfänger sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber um das Seinige gekommen, so wollen Wir, daß künftig die Exceptio solutionis, wider einen Wechselbrief gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderergestalt nicht zulässig seyn soll, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben; es wäre denn, daß, bei währender Meßzeit, die Zahlung auf der Börse per scontro geschehe, auf welchen Fall, weil die Wechselbriefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verloren werden könnte; es genug, wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen, doch werden die Handelsleute hiermit ernstlich vermahnet, solche Scontro-Bücher jedesmal richtig und untadelhaft zu halten;

Bei der 3. Frage ist billig ein Unterschied zu machen: Ob die Anweisung in vim dationis in solutum et delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bei dem Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle; Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlet und getilget zu halten, auf den andern hingegen, hat zwar derjenige, welchem bei einem Tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen, und einzucassiren, ehe und bevor aber dieses wirklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgangen, mit Bestande nicht gesagt werden, sondern es verbleibet vielmehr bei dem bekannten Sprichwort, daß Anweisung keine Zahlung sey; Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celibriret worden, sogleich klar und offenbar seyn möge; So verordnen Wir hiermit, daß wenn Jemand auf die erste Masse zu assigniren gemeinet, solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchem er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder da dieses nicht geschiehet, daß die Assignation bloß per modum Mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen, oder wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihm auch, daß es mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eid

darüber zu deferiren, zu verstatten; Doch nehmen wir hierbei den Fall aus, wann die Assignation in vim dationis in solutum per scontro geschehen, also, daß dießfalls genug seyn soll, wann, daß dieses also vorgangen, durch die Scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schriftlicher darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet;

Bei der 4ten Frage eine Gewißheit zu setzen, ist hiermit Unser Wille und Meinung: daß, wenn die assignirte Post auf einem Wechselbriefe beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bei der Verfallzeit solchen Briefes, bei Waaren oder andern gemeinen Handelsschulden aber, wann kein gewisser Terminus solutionis bestimmet, innerhalb acht Tagen; Bei gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bei dem assignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder wenn er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten sofort wieder zurück geben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

Und wie nun hiernach männiglich, als nach einem allgemeinen Landesgesetze sich zu achten hat; Also soll auch in allen hohen und niedrigen Gerrichten, ingleichen in denen Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stühlen Unserer Lande, bei vorkommenden Fällen, jedesmal darauf erkannt und gesprochen werden. Zu Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser königlich Chur-Secret vorzudrücken befohlen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 23. Dec. An. 1699, und 2. Jan. 1700.

Augustus, Rex.

Wolf Dietrich v. Beichling.

Wolf Dietrich Besnich.

14.

Allergnädigster Befehl, wie viel einem in Arrest sitzenden Wechsel Debitori täglich zu seinem Unterhalt zu reichen.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer. Uns ist dein, wegen des Wechselschulden halber, bei Unserm dir anvertrauten Amte, in Arrest sitzenden Johann

Heinrich Heymanns, und dessen Verpflegung vom 3. d. M. anhero erstattete allerunterthänigster Bericht gebührend vorgetragen und verlesen worden; Und darauf Unser Begehren, du wollest den Gläubiger, daß er Heymannen zu seinem Unterhalt täglich 1 Gr. 6 Pf. reichen, auch überdieß das gewöhnliche Sitzgeld absonderlich bezahlen, oder gewärtig seyn solle, daß selbiger hinwieder auf freien Fuß gestellet werde, bedeuten. Mochtens Wir dir, mit Zurücksendung der Acten, nicht bergen, und geschieht daran Unsere Meinung.

Datum Dresden, am 6. Juli An. 1708.

An Kreis-Amtmann zu Leipzig,
Thomas Wagner.

W. R. v. Kötteritz.

Johann Frost.

15.

Patent, daß die Protectoria das Verfahren nach Wechselrecht nicht hindern sollen, vom 6. October 1708.

Demnach Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. glaubwürdig vorgebracht worden, wasmassen einige Fürstlich Gothaische Räthe und Bediente, welche aus dem Indossament des Fürstlichen Anhaltischen Hoffactors, Juden Moses Benjamin Wulffens, einigen in Leipzig wohnenden Kauf- und Handelsleuten mit vielen Tausend Thalern Wechselschuld verhaftet sind, bisher auf alle Weise gesuchet, dem Prozeß der Wechselschulden sich zu entziehen, und endlich gar an höhern Ort sich zu wenden, allda Protection und Cassation des wider sie angestrengten Wechselprozesses zu suchen, auch anmaßlich einige favorable Resolutiones zu erschleichen;

Und aber Ihre Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht solches vor ein höchst strafbares Attentat und Violation Dero hochverpönten jures de non prouocando, und Dero ausser allem Recurs stehenden Justiz ermessen, und dannenhero, mit Vorbehalt der in dem Kaiserlichen Privilegio ausgedruckten Strafe nimmer gestattet werden, daß durch obgenannte Fürstlich Gothaische Räthe und Bediente die vor der Landesregierung zu Dresden schwebende Wechsel- und Arrestprozesse aus ihrem Lauf gesetzet, und zu großem Schaden des Wechselcredits, die ergangenen Capturbefehle gehemmet oder zurückgehalten werden. Als haben Ihro Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht nicht nur diese Verwahrung und Nullität des gesuchten Protec-

torii durch öffentlichen Anschlag bekannt machen zu lassen, sondern auch allen Dero Beamten und Gerichtsobrigkeiten, besonders aber dem Kreisamtmann und Rathe zu Leipzig, hiermit zu befehlen einer Nothdurft erachtet, daß sie, wenn die Wechselschuldner in ihren anvertrauten oder erblich habenden Gerichten sich antreffen und betretten lassen werden, dieselben alsobald nach Wechselrecht mit Arrest belegen, und sich daran weder Appellationes noch andere Einwendungen, oder auch vorzeigende Protectoria, sie mögen ertheilet seyn, von wem sie wollen, an Verhaftung ihrer Personen verhindern lassen, und sofort zu weiterer Verordnung an gedachte Landesregierung in Unterthänigkeit berichten sollen. Zu Urkund ist dieser Anschlag unter dem königlichen Churseeret ausgefertiget worden. So geschehen zu Leipzig, am 6. October, An. 1708.

16.

Allerunterthänigstes Supplicatum, die Einführung des Wechselrechts, in das Marggrafthum Oberlausitz betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr!

Euer Königlich Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht wohnet, nach Dero höchsten Erleuchtung, ohne unser Anführen, von selbsten bei, was schleunige und gleiche Administration der heilsamen Justiz und die Haltung des edlen Credits, einem Lande und allen dessen Inwohnern, vor fürtrefflichen Nutzen schaffe.

Allermassen nun das Wechselrecht, im Handel und Wandel, guten Credit erhält, und wenn darnach verfahren wird, ein jedweder zu dem Seinigen, was er bona fide creditiret und hingeliehen, schleunig wiederum gelangen kann, einfolglich derjenige, so in seinem Vermögen etwas übrig hat, seinem Nächsten damit zu dienen und dessen Nothdurft zu Hilfe zu kommen, sich desto eher bewegen läßt, hiernächst auch dadurch, von auswärtigen Provinzien, der Credit desto besser ins Land gezogen wird; über dieses ein jedweder, der Wechselbriefe von sich stellet, hierdurch selbst Legem et modum procedendi, wie bedürfenden Falls, wider ihn verfahren werden soll, wissentlich und ex Conventione beliebet, und also ex Dictamine juris naturalis recht und billig ist, daß ein solcher, juxta Legem, quam sibi ipsemet statuit, gerichtet werde.

Als gelanget an Euer Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht unser allerunterthänigstes Bitten, Dieselben wollen, das

Leipziger Wechselrecht, auch in diesem Marggrafthum introduciren, und an Dero Oberamt deshalber allergnädigste Verordnung ergehen lassen, damit solches, per Patentes, ad Publicam notitiam et observantiam gebracht, jedoch auch darbei jederzeit ratione Iurisdictionis, die bekannte Obergerichts Concession dieses Marggrafthums, nach wie vor, observiret werde; Wir verharren in pflichtschuldigster Devotion unabläßig

Euer Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht

Budissin, am willkührlichen
Landtage Bartholomäi, den
4. Sept. An. 1709.

allerunterthänigst treu gehorsamste
N. N.

Anwesende Stände von Land und Städten im Marggrafthum Oberlausitz.

Landtagsschluß Bartholomäi 1709.

Prop. 6.

Es ist auch bekannt, daß in hiesigem Marggrafthum das Wechselrecht nicht introduciret worden, folglich bei denen hochlöblichen Aemtern die Wechselbriefe als bloße Obligationes nur angesehen werden können; Weil aber der Usus Literarum Cambialium jetzo gar gewöhnlich ist, so stehet zu überlegen, ob, zu Beibehaltung bessern Credits, nicht auch das Wechselrecht, gleich in Meissen, allhier einzuführen, die Nothdurft erheischen sollte.

Schluß.

Es ist wohl der Justice und Aequitaet ganz conform, daß, wer Wechselbriefe von sich stellet, das Wechselrecht wider sich zu agnosciren hat, in welcher Erwägung denn, und da bereits ohne dies so viel hohe Königl. Rescripta zugegen, worinnen denen Aemtern und Räthen in Städten, bei denen ausgestellten Wechselbriefen, nach Wechselrecht zu verfahren, allergnädigst anbefohlen worden; So würden Ihro Königl. Majestät von Land und Städten diesfalls allerunterthänigst anzugehen, und zu bitten seyn, mehrerwähntes Wechselrecht, auch in hiesigem Markgrafthum, jedoch salvo jure, der bekannten Obergerichte Concession, zu introduziren, und deshalb die Verordnung an Dero Aemter ergehen lassen, damit solches, per Patentes, ad publicam notitiam gelangen könne.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester Rath, und lieber Getreuer; Euch ist erinnerlich, was zeithero in Wechselschuldsachen, zwischen Unseren Alterbländischen und Oberlausitzischen Vasallen und Unterthanen, vielfältig vorgegangen, und wie man sich zu mehrerenmalen Oberlausitzischerseits damit, daß das Leipziger Wechselrecht, in selbigem Marggrafthum nicht introduciret, zu schützen vermeinet gehabt; Nachdem aber die am willkührlichen Landtag Bartholomäi vorigen Jahrs, beisammen gewesenen Stände vom Lande und Städten, nunmehro dessen Billigkeit und Nutzen selbst erkennet, und in der abschriftlichen Beifuge, um dessen durchgehende Introduction, allerunterthänigst Uns angesuchet, welches Wir um so viel desto mehr zu bewilligen kein Bedenken getragen, da wir ohnedem, bisher, auf beschehenes Anmelden, denen Wechselgläubigern, wider die Schuldner, mit Wechselrecht zu verfahren, vielfältige Verordnungen gethan; Als übersenden Wir euch hierbeigefügt die An. 1682 aufgerichtete Wechselordnung nebenst dem darauf ertheilten Erläuterungsmandat von dem 23. December 1699 und 2. Jan. 1700 gnädigst begehrende, ihr wollet selbige, aller Orten, dem Herkommen gemäß, publiciren und zur Observanz bringen; Weiln auch hiernächst ermeldte Stände, zugleich angesuchet, daß dabei jederzeit ratione Jurisdictionis die Obergerichtsconcession in diesem Marggrafthum beobachtet werden möge; So habt ihr dieserwegen zuförderst von der Beschaffenheit, und was die Stände auf gegenwärtigen Fall, daraus zu inferiren gemeinet, zu Ergreifung fernerer Resolution unterthänigst zu berichten. Daran geschieht Unsere Meinung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Dresden am 24. Martii An. 1710.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

J. E. Alemann.

An
Herrn Landesältesten
von Hund ꝛc.
praes. den 9. April 1710.

Christian Bernhardi.

praes. den 1. October.

Seiner Königl. Majestät in Polen, und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen hochbestallter Rath und Oberamtshauptmann im Marggrafthum Oberlausitz.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr!

Demselben wohnet in guter Wissenschaft bei, was massen, bei Allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht Unserm allergnädigsten Herrn, die euren Tit. deb. Herren Stände vom Land und Städten, allerunterthänigste Vorstellung und Ansuchung gethan, daß das Leipziger Wechselrecht auch in diesem Marggrafthum publiciret, und zur Observanz gebracht werden möge.

Nachdem nun Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht in hohen Königl. Gnaden, diesem allerunterthänigsten Suchen stattgegeben, auch unterm dato Dresden den 24. Martii und 21. Juli dieses letztlaufenden Jahres an Dero Oberamt anhero allergnädigst rescribiret, daß die in An. 1682 aufgerichtete Leipziger Wechselordnung nebenst dem darauf unterm 23. December 1699 und 2. Januar 1700 ertheilten Erläuterungsmandat, gewöhnlichermassen, publiciret, und künftighin als Lex publica zur Observanz gebracht werden solle; Als ersuchen Unsern Hochgeehrtesten Herrn Oberamtshauptmann, im Namen und von wegen wohlbedachter Herren Stände, wir hierdurch geziemend, es wolle Derselbe nunmehro bemeldete Wechselordnung nebenst dem Erläuterungsmandate, in dem Budißinischen, auch incorporirten Camentz und Löbanischen Kreise, per Patentes, denen Herren Schriftsassen aber und denen Räthen in Städten, durch gewöhnliche Amtsschreiben, in vim Legis Provincialis, zu publiciren, auch einem jedweden, welchem Rescript das Patent und die Amtsschreiben zukommen, zugleich ein Exemplar von der gedruckten Wechselordnung insinuiren, und hiernächst an das Königl. und Churfürstl. Sächsische hochlöbliche Amt Görlitz, damit auch in dasigem Kreise die Publication bewerstelliget werde, behörige Intimation, nicht weniger an die Räthe in denen sechs Städten, Verordnung ergehen lassen, daß diese die Wechselordnung nebst dem Erläuterungsmandat, durch öffentlichen Anschlag gebührend publiciren sollen. Datum, Budissin den 25. Sept. An. 1710.

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Oberamtshauptmanns ꝛc.

J. H. v. H. v. A. G.
H. R. v. M.
G. Chr. v. von E.
Chr. L. v. G.

Publication

der, auf allergnädigsten Befehl Ihr. Königl. Majestät in Polen, und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Herrn Friedrich Augusti ꝛc. in dem Marggrafthum Oberlausitz eingeführten Leipziger Wechselordnung, und deren Erläuterung, auch fernerer allergnädigsten Verordnung dieserwegen, d. d. Budissin, den 30. Jan. 1711.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Polen ꝛc. ꝛc. Bestalter Rath und Oberamtshauptmann zu Budissin, Ich, Johann Fabian von Ponigkau, auf Luga ꝛc. entbiethe denen Hoch- und wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und wohledlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen und Ehren-Vesten, Grafen, Herren, Prälaten, und denen von der Ritter- und Landschaft des Marggrafthums Oberlausitz, wie auch denen Erbaren und wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, meine willige und freundliche Dienste, auch günstige, und geneigte Willfahrung, in allen guten bevorn; Und gebe denen Herren, und Euch, hiermit zu vernehmen, es ist auch ihnen zum Theil bereits bekannt, was massen die an dem Landtage Bartholomäi 1709 versammlet gewesene Stände dieses Marggrafthums Oberlausitz von Land und Städten, den Nutzen, welcher sich aus dem Wechselrecht in denen benachbarten Orten an Tag geleget, und, wie daß hierdurch der Credit in einem Lande am besten conserviret werden könne, erwogen, auch sonst unterschiedliche erhebliche Motiven in Consideration kommen sind, warum man vor nützlich und nöthig befunden, gleichfalls in diesem Marggrafthum das Leipziger Wechselrecht einzuführen, und nach demselben zu verfahren, allermassen denn auch der Landtagsschluß nicht allein dahin, daß sothanes Wechselrecht in diesem Marggrafthum wirklich recipiret werden möge, gefallen, sondern auch, bei Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät hierauf allerunterthänigste Ansuchung gethan worden, an Dero Oberamt, anhero zu verordnen, daß mehr erwähntes Leipziger Wechselrecht in diesem Marggrafthum introduciret, und, durch gewöhnliche Patente ad publicam notitiam et observantiam gebracht werden möge.

Alldieweil dann, solchem nach, mehr allerhöchst besagte Ihro Königl. Majestät unterm Dato Dresden, den 24. Martii des abgewichenen 1710ten Jahres, an Dero Oberamt anhero allergnädigst rescribiret, daß die, in An. 1682 aufgerichtete Wechselordnung, nebst dem darauf ertheilten Erläuterungsmandat vom 23. December 1699 und 2. Januar 1700 in diesem Marggrafthum, dem Herkommen gemäß, publiciret, und zur Observanz gebracht werden solle, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Wechselordnung.

(Dieses ist die Leipziger Wechselordnung, s. S. 280 ff.)

Es haben auch Ihro Königl. Majestät ferner an Dero Oberamt anhero, unter dem 21. Juli zurückgelegten Jahres, allergnädigst reskribiret, daß es bei Derer getreuen Stände annectirten allerunterthänigstem Suchen, daß auch in Wechselsachen jederzeit ratione jurisdictionis, die Obergerichtsconcession beobachtet werden, und die Grafen, Herren, und von Adel, oder welche sonst unter Derer Aemter Jurisdiction gesessen, allein vor ermeldten Aemtern, ingleichen Derer Landsassen Unterthanen vor Ihren Obrigkeiten, nicht weniger auch die Bürger in Städten vor denen Räthen daselbst, in causis cambialibus, sollen belanget und personaliter arrestiret werden können, gestalten Sachen nach, sein Bewenden haben. Im Fall aber ein Wechsel-Debitor zu- oder nach der Verfallzeit sich in loco contractus oder destinatae solutionis betretten lassen, oder auch in Fraudem des Wechselrechts aus der Stadt sich aufs Land, und vice versa, begeben würde, alsdann auch die Obrigkeit selbiger Orten, wo der Schuldner angetroffen wird, auf Production derer Originalwechselbriefe, nach Wechselrecht zu verfahren, befugt, jedoch bei nicht in continenti erfolgender Bezahlung, sodann denselben, zu weiterer Fortsetzung dieses Wechselrechts, an denen ordentlichen Judicem domicilii der Oberlausitz, auf des Debitoris Kosten, oder wenn deren nicht sofort habhaft zu werden, auf des Impetranten inzwischen zu erstatten habenden Verlag, auszuantworten schuldig seyn sollten:

Darneben aber doch auch Ihro Königl. Majestät sich ausdrücklich vorbehalten, nach Befinden und bei Verspürung des Mißbrauchs, mit einlaufenden Umständen nach, damit das Wechselrecht nicht illudiret werden möge, in ein und anderen, annoch besondere allergnädigste Verordnung zu thun.

Dannenhero im Namen oft allerhöchst ermeldter Ihro Königl. Majestät tragenden Amts wegen hiermit mein Ermahnen und Befehl: Daß die Herren, und Ihr, sich hinführo darnach achten; Allermassen dann vorstehende Wechselordnung, und was zu deren Erläuterung beigefüget, auch ferner allergnädigst reskribiret worden, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird, und in dem Marggrafthum Oberlausitz, seine verbindliche Kraft haben, auch künftig darnach in denen Aemtern und Gerichten, auf Anhalten derer Wechselcreditoren, unnachlässig verfahren, und bei vorkommenden Bedenken, und Differenz, rechtlich erkannt werden soll.

Wollte ich denen Herren, und Euch, nicht verhalten, und bin ihnen zu angenehmen Diensten willig, und freundlicher Willfahrung auch

günstigen Willen wohlgeneigt. Gegeben auf dem Churfürstlich Sächsischen Schloß zu Budissin, am 30. Januar An. 1711.

Johann Fabian von Ponigkau.

17.

Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen publicirtes Patent, die Wechselbriefe der Geistlichkeit betreffend.

d. d. den 22. Martii 1711.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Polen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-, Kreis-, Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen, Schultheißen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen; Demnach Uns Unser Oberconsistorium allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß bis anhero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechselbriefe von sich zu stellen, und dadurch verursachet, daß, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, gedachtes Oberconsistorium, auf dero Creditorum Ansuchen, wider sie nach Wechselrechte zu verfahren, Anordnung zu thun, sich gemüssiget befunden, weilen das vormalen den 21. Juli 1660 ergangene Rescript klare Masse gebe, daß keiner, er habe Namen wie er wolle, wenn er sich zum Wechselrecht verbindet, darvon ausgenommen werden sollte, sondern solches wider sich gelten lassen müsse, von welcher Generalität die Clerici bis Dato nirgends ausgenommen worden, dadurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, sondern auch denen benachbarten Pfarrern eine Last durch die einstweilige Versehung des Amts aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Allermassen Wir nun die dießfalls beschehene Vorstellung gar erheblich befunden, und durch Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrer, an der Seelenpflege der anvertrauten Gemeinde, bei Patienten oder andern geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden kann; Also haben wir wohlbedächtig resolviret, daß künftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bei Strafe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar der Remotion, sich unterstehen solle, Wechselbriefe von sich zu stellen, und, da ja dergleichen über Verhoffen geschähe, die Strafe zwar an dem Aussteller, ohne Ansehen der Person, exequiret,

hingegen aber der Wechselbrief mehr nicht, als ein Chirographum gelten solle; Darbei Wir jedoch die, so bis anhero ausgestellet worden, darvon dergestalt ausgenommen haben wollen, daß selbige bis künftige Michaelismesse nach dem Rigor gültig bleiben mögen. Damit nun sothane Unsere Resolution zu Jedermanns Wissenschaft, um sich darnach achten zu können, gelangen möge; So haben Wir solches durch dieses Patent kund machen zu lassen, der Nothdurft befunden, und wird hierdurch jedermänniglich verwarnet, von obbenannten geistlichen Personen, von Zeit der Publication desselben an, keine Wechselverschreibungen anzunehmen, oder, da es ein oder anderer doch thun würde, daß ihnen nach Wechselrecht nicht werde geholfen werden, gewärtig zu seyn; Wie denn auch dieses Verboths wegen, an die Geistlichen, ihrer Bestrafung halber, aus unserm Oberconsistorio, behörige Verordnung alsofort ergehen wird. Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Kanzleisecret besiegelt, und gegeben zu Dresden am 22. Martii An. 1711.

Otto Heinrich Frhr. von Friese.

Joh. Chr. Günther.

Verordnung dieserwegen an die Consistoria.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, Lieben, Andächtige und Getreue; Demnach bishero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechselbriefe von sich zu stellen, und hierdurch, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, veranlasset, daß, nach Wechselrecht wider sie zu verfahren, Verordnung ergehen müssen, wodurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, indem durch solche Arrestirung derer geistlicher Personen, sonderlich derer Pfarrherren, an der Seelenpflege derer anvertrauten Gemeinden, bei Patienten oder andern geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden könnte, sondern auch denen benachbarten Pfarrherren eine Last durch die einstweilige Versehung des Amtes, aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Als haben Wir wohlbedächtig resolviret, daß künftig kein Pfarrherr, Schulmeister oder Küster, bei Strafe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar, nach Befinden, der Remotion, Wechselbriefe von sich zu stellen, sich unterstehen, und da in dergleichen wider Verhoffen geschähe, die Strafe an dem Aussteller ohne Ansehen der Person exequiret werden solle; Und begehren dannenhero

an euch gnädigst, ihr wollet bei denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun, daß sie ihren untergebenen Pfarrern, Schulmeistern oder Küstern dieses, und daß, wenn über Verhoffen sich ferner Jemand unter ihnen nach Wechselrecht sich zu verschreiben, unterstehen sollte, mit Execution der gesetzten Strafe wider ihn wirklich verfahren werden würde, durch einen gewöhnlichen Umlauf wissend machen, sich auch selbst also darnach achten sollten. Daran geschieht Unsere Meinung.

Datum Dresden, am 23. Martii An. 1711.

A. E. Senft v. Pilsach.
David Thieme.

18.

Befehl,

daß die Organisten, wenn sie confirmirt, weil sie unter den Kirchen- und Schuldienern begriffen, keine Wechsel ausstellen dürfen, vom 14. August 1713. C. A. I. 895.

Wir müssen vernehmen, was gestalt bei dem wegen derer Wechselbriefe, so geistliche und andere Personen, die bei der Kirchen, desgleichen auch in der Schule dienen, vormahln auszustellen sich unternommen, unterm 22. März 1711 ergangenen Ausschreiben von einigen Zweifel erregt werden wolle: Ob nebst andern, auch die Organisten unter dem darinnen enthaltenen Verbot mit zu verstehen seyn?

Wie nun aber solch Verbot allerdings alle und jede Personen, welche bei den Kirchen und Schulen Dienste leisten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn sie nur von Uns die Confirmation zu ihren Diensten erlangt, angeht und verbindet: Als ist ꝛc.

19.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. Erklärung, daß die, im 32. §. der Leipziger Wechselordnung enthaltene Exceptio praescriptionis, nur für ein Local-Statutum auf denselbigen Handelsplatz anzunehmen, und auf andere Orte, nicht zu extendiren sey.

Friedrich Augustus ꝛc., König und Churfürst ꝛc.

Vester Rath, lieber Getreuer, es ist bei uns, occasione Zachaei Kretschmars zu Görlitz, bei Elias Göldnern daselbst habenden Wech-

selforderung, dargegen dieser unter andern Exceptionem praescriptionis vorgeschützet, der Zweifel vorgekommen: ob dieselbe, weil sie nach der Leipziger Wechselordnung statt habe, auch anderwärts gelten könne?

Obwohl nun das Wechselrecht durchgehends in unsern Landen, und also auch dem Marggrafthum Oberlausitz, eingeführet, auch anhero künftig bei Wechselfällen mit der Arrestirung, oder Setzung der Wacht, auf Production des Originals, wider den Wechselausgeber, da nicht sofort die baare Bezahlung von ihm beschiehet, allezeit zu verfahren.

So ist doch die Leipziger Wechselordnung in ein und andern Particulier-Dispositionen, und also auch dem Passu Praescriptionis, nur für ein Local-Statutum auf die Handelsstadt und Platz zu Leipzig anzunehmen, auf andere Orte aber nicht zu extendiren.

Und ergehet diesemnach unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches durch ein Generale, in ermeldtem Marggrafthum bekannt machen, damit sich, in vorkommenden Fällen gebührend darnach geachtet werden möge. Daran ꝛc. und ꝛc.

Datum Dresden, am 1. Dec. An. 1713.

J. E. v. Alemann.

20.

Decisivbefehl,

daß die von Christen an Juden und vice versa geschehenen Cessiones der Schuldverschreibungen, Wechselbriefe und Steuerscheine bei Kräften verbleiben, und vor gültig geachtet werden sollen, vom 5. Nov. 1715.

Friedrich August ꝛc, König und Churfürst ꝛc.

Uns ist gebührend vorgetragen worden, was Unser am 21. Juni a. c. über den wegen Valität und Zuläßlichkeit derer von Juden an Christen beschehenen Cessionen entstandenen Zweifel, euch ertheilte Rescript, ihr unterm 17. Sept. nächsthin allerunterthänigst berichtet, und wegen Erforderung eines Bedenkens von der Kaufmannschaft zu Leipzig unmaßgeblich vorgeschlagen. Allermassen wir aber bei anderweiter der Sachen Ueberlegung der Billigkeit allerdings gemäß, und zu Beförderung der Commercii, wie auch des Wechselrechts am verträglichsten befunden, die dießfalls von euch aufgeworfene Frage dahin zu erörtern, daß, da eurem Anführen nach der Reichsabschied vom Jahre 1551 zusammt der Polizeiordnung wegen des Verboths

derer jüdischer Cessionen an Christen in Unsern Landen zu einer durchgehenden Observanz nicht gediehen, vielmehr auf die Validität dergleichen Handlungen bei dem Oberhofgerichte zu Leipzig gesprochen worden, es in Zukunft noch ferner also gehalten, und alle Cessiones derer Schuldverschreibungen, nicht weniger derer Wechselbriefe und Steuerscheine, sie geschehen gleich von Christen an Juden, oder von diesen an jene, sie seyen gerichtlich oder extrajudicialiter geschehen, bei Kräften verbleiben und vor gültig geachtet werden sollen, bei dieser Bewandtniß aber es des vorgeschlagenen vorgängigen Bedenkens besagter Kaufmannschaft nicht bedarf.

Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch sowohl in denen in Gerichten bereits anhängig gemachten, als auch künftigen dergleichen Fällen in Sprechen darnach gehorsamst achten, inmassen Wir denn nicht allein durch Unsere Landesregierung an die Schöppenstühle und Juristenfacultäten, daß selbige ebenfalls in Abfassung derer Urtheile sich darnach richten sollen, behörige Verordnung ergehen lassen, sondern auch die Ober- und Hofgerichte zur Beobachtung der Conformität unter heutigem Dato ausdrücklich befehliget haben. Wolltens Euch nicht bergen, und es geschieht daran ꝛc.

Geben zu Dresden, am 5. Nov. 1715.

21.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. ꝛc. allergnädigstes Rescript und Generalverordnung, daß der endliche Zahltag in Leipzig, nicht allein nächstkommende Neujahrsmesse 1716, sondern auch, so oft in Zukunft der 12. Januar, auf einen Sonntag fiele, derselbe auf den Montag darauf, nämlich den 13. Januarii, allemal verlegt werden möchte ꝛc.

d. d. Dresden, am 20. Nov. und publicato den 28. ejusdem An. 1715 *).

Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen ꝛc., unser allergnädigster Herr ꝛc., auf derer Deputirten derer Kauf- und Handelsleute außer der Kramer-Innung, sowohl derer Kramermeister, Kauf- und Handelsleute allhier, beschehenes allerunterthänigstes Bitten, daß nicht allein der bei in-

*) Diese Verordnung ist durch die nachfolgende vom 20. März 1719 (Nro. 24) aufgehoben worden.

stehender Neujahrsmesse auf den 21. Januarii des mit Gott herannahenden 1716 Jahres, und also den Sonntag fälligen Zahltages, sondern auch alle sechs Jahre, wenn solcher in derselben Sonntags den 12. Januarii einfället, auf den 13. darauf, nämlich Montags, verleget werden möchte, in hohen Gnaden anbefohlen, wie nachfolgender wahrer Abdruck mit mehrern besagt.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Uns langen die Deputirte derer Kauf- und Handelsleute, außer der Kramer-Innung, sowohl die Kramermeister, Kauf- und Handelsleute zu Leipzig, wegen Verlegung des, bei instehender Neujahrsmesse auf den 12. Januarii des mit Gott herannahenden 1716 Jahres, und also den Sonntag fälligen Zahltages, abermal in Unterthänigkeit an, und bitten, weil dieser Casus sich aller sechs Jahre zu tragen müßte, um eine Generalverordnung, wie aus dem Inschlusse mit mehrern zu ersehen; Wenn wir denn dem Suchen in Gnaden statt geben, und geschehen lassen wollen, daß der Zahltag nicht allein nächkommende Neujahrsmesse, sondern auch alle sechs Jahre, wenn solcher, in derselben, Sonntags den 12. Januarii einfället, auf den 13. darauf, nämlich Montags, verleget, und Sonntags, als den 12. mit Zahlung und protestiren, zwar in Ruhe gestanden, jedennoch aber, auch die vorhergehenden Werkeltage der Zahlwoche die Zahlung derer zum neuen Jahrsmarkte dirigirten Wechselbriefe, per Scontro oder per Cassa zu thun, jedwedem ohne Gefahr frei bleibe, und was die Waaren-Zahlungen und Assignationes betrifft, es noch ferner bei bisheriger Observanz gelassen werden möge, Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet diese Unsere Declaration ungesäumt behörig publiciren, und wie, auch wohin nöthig, bekannt machen, und durch die öffentlichen Zeitungen zu jedermänniglichen Wissenschaft bringen lassen, nicht minder das übrige hierzu nöthige gebührend verfügen. Daran geschieht Unsere Meinung.

Datum Dresden, am 2. Nov. An. 1715.

H. v. Bünau.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

J. Chr. Günther.

Als haben, demselben zu gehorsamster Folge und Kraft dessen, Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig solches jedermännig-

lich zur benöthigten Nachricht hiermit kund thun sollen, und ist sich darnach zu achten. Urkundlich mit unserm gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt.

Signatum Leipzig, den 28. Nov. An. 1715.

22.

Verordnung, Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen, vor was vor einem Foro, alle honeste dimittirte Officiers, ingleichen Unterofficiers und gemeinen Soldaten stehen sollen, den 22. Dec. An. 1718 *).

Anlangende die noch in wirklichen Kriegsdiensten stehende Militärpersonen, so ist hierbei dieser Unterscheid zu observiren; Daß quoad personalia, und insonderheit ausgestellter Wechselbriefe halber, weder Oberoberofficier, noch ein anderer, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange die letztern bei ihren Eltern sich aufhalten, nicht weniger deren Dienstbothen, außer dieser Weiber und Kinder, vor einem Civilgerichte zu belangen, sondern vor dem Foro Militari, worunter ein jeder, nach seinem Stande, der bisherigen Ordnung gemäß, gehöret, zu stehen schuldig seyn; Solchemnach dergleichen Personalklagen und Ansprüche, wenn sie bei denen Civilindiciis angebracht werden, an das Forum Militare ungesäumt zu remittiren sind. Dargegen sollen alle obbesagte Militärpersonen, quoad Realia, und dahero auch, wegen derer Realibus herrührenden Vormundschaften, nebst diesen anhängigen Rechnungssachen, ingleichen was ihre Land- und unbewegliche Güter betrifft, oder occassione dererselben herrühret, vor denen Civilobrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie situiret, oder vermöge derer Landüblichen Rechte gehören, entweder persönlich, oder, wenn sie selbsten derer Kriegsdienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und rechtliche Handlung zu pflegen, verbunden seyn; Immassen auch derer Pachtere, Verwalter, Hofjäger, Dienstgesinde, und Domestiquen, so ihnen nicht im Felde Dienste thun, unter der ordentlichen Civiljurisdiction verbleiben.

*) Erledigt sich durch die neuesten Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1835; ist jedoch nicht ausdrücklich aufgehoben, und würde in so ferne es mit gedachten neuesten Bestimmungen übereinstimmt, noch gelten.

23.

Mandat wegen derer Studiosorum Wechſelbriefe d. d. Dresden, am 29. December 1718.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herrn, denen von der Ritterſchaft, Ober-, Kreis-, Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen, in Städten, Richtern Schuldheiſſen und Gemeinden, auch allen unſern Unterthanen und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, demnach ſowohl bis anhero die Erfahrung bezeuget, als auch von Unſern getreuen Ständen bei letztgehaltener allgemeiner Landesverſammlung geziemend vorgeſtellet worden, wie daß, wenn die studiosi auf Unſeren beiden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, Wechſelbriefe von ſich geſtellet, und wider ſie bei deren nicht erfolgter richtiger Bezahlung, nach der Schärfe des Wechſelrechts verfahren werden müſſen, ſelbige nicht nur an Beſuchung derer Collegiorum und Fortſetzung ihrer Studien, merklich gehindert, ſondern auch ſogar die unſchuldigen Eltern, durch die Bezahlung dergleichen unbilliger Wechſelſchulden, faſt beſchweret worden, ſonderlich da zum öftern ein und andere dem Wucher ergebene, oder ſonſt gewinnſüchtige Leute, die ſtudirende Jugend zu Aufnehmung unnöthigen Geldes, und Erhandelung allerhand übertheuerter Waaren, oder auf andere Maaße verleitet, und denenſelben durch ihren Vorſchub, zu mancherlei Ueppigkeiten, und Verſchwendungen, gegen ausgeſtellte Wechſelbriefe Anlaß gegeben, auch hernach, wenn die Wechſelverfallzeit nicht inne gehalten werden kann, noch dazu große wucherliche Zinſen und Discretiones ſtipuliret und entrichtet worden, man auch zu erfahren gehabt, daß viele andere, nicht ſtudirende, oder auf Univerſitäten ſich wirklich befindende, jedoch annoch unter väterlicher Gewalt ſteheude Leute, dadurch ebenmäßig verführet, und dahero wohl ganzen Familien großer Schade und Nachtheil zugezogen worden; Als haben Wir, nach reifer der Sache Ueberlegung, für gut und nöthig befunden, vermittelſt dieſes unſers zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft, ins Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, ernſt und nachdrücklich zu verordnen, und kund zu machen: Daß hinführo die Studiosi, ſo auf einer von ermeldeten Unſern beiden Univerſitäten ſich wirklich befinden, ſowohl die minder- oder volljährig ſind, ingleichen auſſer denenſelben, alle andere, ſo annoch unter väterlicher Gewalt ſtehen, keine Wechſelbriefe ausſtellen, noch andere, wer die auch

seyn, solche von ihnen annehmen, oder widrigenfalls erwarten sollen, daß ihnen daraus wider die Aussteller, weder bei währenden solchen Zustande; noch auch hernach, auf dessen erfolgte Veränderung, verholfen werde, gestalt denn ein dergleichen ausgebrachter Wechselbrief nicht einmal als eine bloße Handschrift gelten, am wenigsten aber darauf das Wechselrecht jemals verstattet werden soll. Immassen denn auch nicht minder die Eltern derer wirklichen Studiosorum, und anderer annoch in Patria Potestate stehenden Personen, sie seynd mündig oder unmündig, deren gemachten Wechselschulden halber zur Bezahlung nicht anzuhalten, sondern auch ihres Orts bei dem, ihnen hierwider zu statten kommenden Senatus Consulto Macedoniano zu schützen sind, und wie dieses auch von dem Falle zu verstehen, wenn gleich in solchen Wechselbriefe die Clausula juratoria enthalten, als weshalber vielmehr, sowohl die Aussteller als die Annehmer, wegen Mißbrauchs des göttlichen Namens, willkührlich zu bestrafen sind; Also ist es hingegen auf andere, sowohl auf Universitäten als ausser denenselben, die Majorennes, welche zwar unter der Patria Potestate stehen, dabei aber ein absonderliches Peculium und eigenes Vermögen haben, oder Doctores sind, und Praxin exerziren, oder selbst andern Collegia halten, desgleichen diejenige, so wirklich Handel treiben, keinesweges zu extendiren, sondern es verbleibet wider dieselben, und andere, die von der väterlichen und Vormündergewalt befreiet, ihr eigen Wesen haben, das Wechselrecht ein für allemal, bei völligen Kräften. Und nachdem auch übrigens, dem Vernehmen nach, von denen Studiosis auf Universitäten, in Kramläden, Wein und Bierkellern, bei denen Handwerkern, und sonsten, vielfältig, auch sogar zu hohen Summen, aufgeborget, und vieles an Credit ausgenommen werden soll; So untersagen und verbiethen Wir auch dieses hierunter ernst, und nachdrücklich, und wollen, daß kein Kauf- und Handelsmann, Kramer, Perunquenmacher, Wein- und Bierschenke, Schneider und anderer Handwerksmann, wer der auch sey, einigem Studioso, über die in denen Statutis Academicis jedes Orts gesetzte Summe, ein mehreres nicht creditiren, widrigenfalls aber ebenmäßig erwarten solle, daß ihm zu der Uebermasse nicht verholfen werde. Wie aber dieses letztere auf den nöthigen Aufwand für Tisch und Stube, ingleichen für Collegia, Exercitien- und Sprachmeister, oder auch bei Krankheiten für die nöthigen Arzneien, nicht zu erstrecken; Also bleibet gleichwohl denen Studiosis, von fremden und auswärtigen Orten, bei Ausbleibung ihrer Gelder und Wechsel unbenommen, zu ihrem unentbehrlichen Bedürfnisse, das benöthigte an Gelde oder Waaren aufzunehmen; wornach sich also ein jeder gebührend zu richten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Unser Mandat unter Unserm vorgedruckten

Kanzleiſecret ausfertigen laſſen, und ins Land zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dresden am 29. December An. 1718.

George Graf v. Werther.
Johann Chriſtoph Günther.

24.

Verordnung, worinne der in der Generalverordnung vom 20. November 1715 vorgekommene Irrthum in der Zeitrechnung wegen des Zahltages geändert worden, vom 26. März 1719.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Liebe Getreue, Wir befinden der Nothdurft, das unterm 20. November 1715 wegen des Zahltages im Neujahrmarkt publicirte Mandat, nach welchem, daß wenn der Neujahrstag, ſo ſich alle 6 Jahr zutragen müßte, auf die Mittwoche und der Zahltag auf den Sonntag verfiele, dieſer Zahltag ſodann auf den folgenden Montag, oder 13. Januar, verleget werden ſolle, verordnet worden iſt, einiges hierunter vorgekommenen Irrthums in der Zeitrechnung halber, nunmehro ändern zu laſſen, daß, ſo oft der Neujahrstag auf eine Mittwoche einfallen möchte, der Zahltag auf den 12. Januar mit Uebergehung des Sonntags, geleget ſeyn ſolle. Und iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet dieſes der Kaufmannſchaft durch öffentlichen Anſchlag bekannt machen, und durch ſie auch ihren Correſpondenten notifiziren laſſen, nicht weniger darüber Obrigkeitswegen halten. Daran geſchieht Unſere Meinung. Datum Dresden, am 20. März An. 1719.

25.

Reſcript wie in Wechſelſachen wenn wider eines in Arreſt ſitzenden Schuldners Loslaſſung appellirt wird, zu verfahren? vom 23. Auguſt 1719.

Rath und liebe Getreue; Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was ihr in Wechſelſchuldſachen A, an einem, B, am andern Theil, unterm 25. Mai dieſes Jahrs anhero berichtet, und wie ihr

weil, wenn einem Schuldner die Wache gesetzet, andere Creditores auch wohl ohne Grund eines Wechselrechts mit Verweigerung der Wachtkosten sich öfters meldeten, wider des Schuldners Loslassung appellirten, und dessen längere Arrestirung, da sie doch öfters hernachmals entweder nicht anzutreffen, oder zu einiger Satisfaction nicht zu bringen wären, verursachten, um Verhaltungsbefehle, anbei angesuchet. Worauf unser Begehren, ihr wollet diejenigen, so wider eines in Arrest gebrachten Debitoris Loslassung appelliren, zur Production des Originalwechselbriefes, sowohl zur Bezahlung derer Wachtkosten auf vier Wochen zum Voraus anhalten, und inmittelst wegen der interponirten Appellation euren Bericht erstatten, widrigenfalls, und da sie solches nicht prästiren, sie mit ihrem Suchen abweisen. Mochten Wir euch nicht bergen, und geschieht daran Unsere Meinung.

Datum Dresden, am 23. August 1719.

26.

Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen ꝛc., als Churfürstens zu Sachsen ꝛc., Mandat wider das Aufborgen junger Leute, auch Ausstellung derer Wechselbriefe, und darbei mit unterlaufende Mißbräuche.

Dd. Warschau den 21. April An. 1724.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc., Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Kreis- Haupt- und Amtleuten, Schössern, und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen unsern Unterthanen und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Demnach Wir bis daher zum öftern mißfällig wahrnehmen müssen; Was gestalt das, in Unserm Churfürstenthum und Landen, zu Beförderung Handels und Wandels, und zu Erhaltung des dazu gehörigen Credits, eingeführte Wechselrecht, dem Wir auch seinen starken Lauf, so weit er zu solchem Ende gereichet, nochmals lassen werden, von ungewissenhaften und eigennützigen Leuten auf vielerlei Art dergestalt gemißbrauchet worden, daß sie bei allen, auf einen unzuläßlichen Vortheil und Gewinnst, und besonders übermäßige und wucherliche Zinsen, abgesehenen Handlungen, dadurch zu ihren Zweck zu gelangen, gesuchet,

wie nicht weniger, junge und unerfahrne, auch wohl noch minderjährige, oder doch kaum zu ihrer Majorennität gekommene, zur Wollust und Ueppigkeit, auch darzu gehörigen großen Aufwand, des mehrern theils geneigte Leute, sich verleiten lassen, auf unbedachtsame Art, über die, aus Verschwendung, oder doch sonst ohne Noth, mit Darzuschlagung wucherlicher Interessen, sogenannter Discretionen, und anderer Versprechungen, auch Einrechnung böser und inexigibler, an Zahlungsstatt aufgedrungener Nominum, und auf andere schädliche Weise gemachter Schulden, Wechselbriefe auszustellen, und dadurch in der Blüthe ihrer Jugend, um ihr, von ihren Eltern, öfters mit sauerer Mühe erworbenes Vermögen, und von ihren Vorfahren auf sie verfällete Güter, mithin auch ihre zeitliche Wohlfahrt, wo nicht gänzlich, doch größesten Theils, sich zu bringen;

So haben wir zwar, so viel die Letztern betrifft, wegen Ungültigkeit derer, von Studenten und unter väterlicher Gewalt stehenden Personen, ausgestellten Wechselbriefe, vermittelst des, unterm 29. December im Jahr 1718 ins Land publicirten Mandats, gewisse und nachdrückliche Versehung gethan;

Nachdem aber solches nicht hinlänglich sein wollen, diesem Unwesen abzuhelfen, Wir auch dahero der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, auf andere Mittel und Wege zu gedenken, wie sowohl dem unbesonnenen Aufborgen der Jugend, als dem strafbaren Eigennutz derer Wucherer, und anderer gewinnsüchtiger Leute, auch denen, bei denen zithero vorgegangenen Mißbräuchen des Wechselrechts, mehr und mehr gesteuert werden möge; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit,

§. I.

Daß, gleichwie wegen derer Studenten und in der väterlichen Gewalt sich befindenden Personen es bei nur angezogenem Mandat vom 29. December 1718 welches hiermit nochmals wiederholet wird, sein unveränderliches Bewenden hat; Also hinführo außer Handelsleuten niemand, wes Standes und Condition er seyn möge, und da er gleich in Unseren wirklichen Kriegsdiensten stehet, oder veniam aetatis erhalten, oder so viel diejenigen, so unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrifft, ein eigenes, im übrigen zu seiner freien Disposition stehendes Vermögen, besitzet, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechselbriefe auszustellen, zu indossiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechselrecht sich zu verschreiben, Macht haben, und, wenn es gleich geschiehet, die, vor solcher Zeit ausgestellete, indossirte, oder acceptirte Wechselbriefe oder Wechselverschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen, zur vermeinten Bekräftigung angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eid, alles

dessen, was aus denen Rechten diesfalls dargegen angezogen werden könnte, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen solle. Gestalten Wir zugleich insgemein allen Gerichten und Notarien Unserer Lande, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, untersagen, dergleichen Personen, zu Ablegung eines solchen Eides, zu admittiren, oder darüber eine Registratur oder Instrument auszufertigen.

§. II.

Und, damit dergleichen jungen Leuten die Gelegenheit zu unbesonnenen Aufborgen um so viel mehr benommen, dem Eigennutz derjenigen aber, so ihnen darzu behilflich seyn, Einhalt gethan werden möge; So wird hiedurch jedermänniglich, besonders aber denen Mäklern und Juden, ernstlich verboten, von denenselben Wechselbriefe oder Wechselverschreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldeswerth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechselbriefe auf sich indossiren, oder sonst sich cediren, oder auch die auf sie trassirte acceptiren zu lassen, oder sonst ihnen auf Wechselbriefe Geld oder Geldeswerth zu verschaffen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls dieselben aus dergleichen Wechselbriefen oder Wechselverschreibungen, Indossaments, Cessionen und Acceptationen, etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der Debitor vor oder nach verflossenen 25 Jahren dasjenige, wozu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauf besagter Zeit, es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren, schuldig seyn; auf gleiche Weise es auch in dem Fall, wenn der Aussteller, Indossant oder Acceptant nach Verfließung des 25sten und noch vor erfülleten 29sten Jahr seines Alters, wegen einer solchen vorher contrahirten Wechselschuld aufs neue sich verbindlich machet, gehalten, die Mäkler und Juden auch hierüber, und zwar die erstern mit vierfacher Erstattung desjenigen, so sie an Kosten, Mäklergelde, oder sonst, unter was Prätext und Benennung es auch geschehen möchte, aufgewendet, oder davor genossen, die letzteren aber mit einer Geldstrafe, wenigstens auf den 4ten Theil des, einem dergleichen jungen Menschen vorgestreckten Geldes, oder des Werthes derer auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden Gefängnißstrafe, unabläßlich beleget werden sollen.

§. III.

Würde auch jemand von einer Person, so unter 25 Jahren ist, Wechselbriefe an sich ausstellen lassen, und solche an einen dritten, insonderheit aber einen Fremden indossiren, oder selbst an dergleichen Person gegen Revers, daß solche ihm ohnschädlich seyn, und zu keiner Zahlung verbinden sollten, Wechselbriefe ausstellen, und auf den

Tertium von derselben indossiren lassen; so soll zwar auf den letztern Fall das Indossament und auf den erstern der Wechselbrief ungültig verbleiben, dem Indossatario auch nicht zu statten kommen, ob er gleich, daß er von Beschaffenheit des Wechsels nichts gewußt, eidlich erhalten wollte, jedoch der Indossant und resp. Aussteller des Wechsels, dem Indossatario die, in dem Wechselbriefe enthaltene Summe, sammt allen Schäden und Unkosten, ohne alle vorhergehende Protestation des Wechselbriefs und andere Weitläuftigkeit, nach Wechselrecht zu bezahlen, und hierüber von jedem hundert, der in besagtem Wechselbriefe enthaltenen Summe, zehn Thaler zur Strafe zu erlegen, verbunden seyn, oder, wenn er beides zu bezahlen nicht vermag, mit Gefängniß bestrafet, auch, wenn die in dem Wechselbriefe enthaltene Summe wichtig, oder sonst eine sonderbare Gefährde darbei sich hervor thut, mit noch härterer Strafe angesehen werden. Inmassen denn auch derjenige, so mit einer solchen persona inhabili einen Wechselbrief oder Wechselverschreibung zugleich ausstellet, ohne Unterschied dafür alleine haften, und wegen des vor den letztern mitbezahlten Quanti keinen Regreß an denselben haben soll.

§. IV.

Da auch ferner Jemand, so noch nicht das 25ste Jahr zurückgeleget, sich unterstünde, die Wechselbriefe, so er ausstellet, fälschlich und dergestalt, als ob selbige entweder vor Publication dieses Unsers Mandats, oder zu der Zeit, da er schon 25 Jahre alt gewesen, wären geschrieben worden, zu datiren, derjenige auch, der solche erhält, Wissenschaft darum hätte; So soll über die Ungültigkeit dergleichen Wechselbriefe, der Annehmer dererselben, mit Gelde oder Gefängniß bestrafet, der Aussteller aber sowohl in diesem als allen andern Fällen, wo derselbe einer Gefährde sich gebrauchet, als, wenn er bei Unterschrift eines Wechsels vor 25 Jahr alt sich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem (dem sodann, und wenn er dieses erweisen kann, zur Bezahlung, jedoch nicht nach Wechselrecht, sondern sonst behörig, verholfen werden soll) fälschlich inducirt, oder in Aufborgen und Verschwendung des Geldes und Ausstellung derer Wechselbriefe darüber, eine besondere Leichtsinnigkeit und Malice erwiesen, zumal, wenn er über 18 Jahr alt ist, folglich auch den Zustand seines Vermögens, und ob er das Aufgeborgte wieder zu bezahlen habe, oder nicht, wohl wissen können, oder Wechselbriefe an fremde und hiesiger Rechte unerfahrne Leute, oder an Juden, ausgestellet, ebenfalls mit Gefängniß bestrafet, oder auch, nach Beschaffenheit der Personen, auf eines Unserer Schlösser gebracht, und daselbst auf seine Kosten eine Zeitlang, nach Gelegenheit der Umstände, enthalten, diejenigen auch, welche durch Verschwendung das erborgete

Geld durchgebracht, der Haft nicht eher, als bis sie deutliche und genugsame Kennzeichen ihrer Bereu- und Besserung spühren, und bei Unserer Landesregierung beibringen lassen, befreiet werden.

§. V.

Damit aber durch diese Unsere Verordnung der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich, oder an andere, Wechselbriefe ausstellen, ingleichen Fremde, so in- oder außerhalb Unserer Lande nach Wechselrecht sich verschrieben, gänzlich ausgenommen haben, inmassen auch die, von denen Unsrigen, so nicht Handelsleute, ungeachtet sie das 25ste Jahr ihres Alters nicht erreichet, außer Landes gegebene Wechselbriefe, zwar nicht als Wechselbriefe, sondern nur als bloße Handschriften gelten, jedoch denen Gläubigern, wenn keine Gefährde, und, daß der Debitor, als welcher in solchem Falle mit einer harten und willkührlichen Strafe angesehen werden soll, in fraudem oder zum Abbruch dieses Unsers Mandats, nicht vorhero mit dem auswärtigen Creditore hierunter colludiret, oder sich zu eben dem Ende mit Fleiß außer Unsern Landen begeben hätte, oder sonst nichts Bedenkliches darbei sich ereignet, zu dem Ihrigen, durch schleunige Execution verholfen, sowohl sonst einem jeden Gläubiger, wenn er, durch seinen Vorschuß und Darlehen das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangten 25sten Jahr auf einen Wechsel oder Wechselverschreibung etwas vorgestrecket, wirklich erhalten, vermehret oder verbessert worden, darzuthun, sich getrauet, und, wie und auf was Maaße solche Erhaltung, Vermehrung, oder Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung genugsamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umstände, angeben könnte, nach Beschaffenheit des dießfalls habenden Beweises, wider denselben zu klagen, und dadurch aus besagten des Schuldners Vermögen seine Bezahlung zu suchen, unbenommen seyn, er auch mit solcher Klage allerdings gehöret werden, wie nicht weniger wegen derer übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechselverschreibung enthalten, es bei denen allgemeinen Sächsischen und anderen Rechten sein Bewenden, und also einem jeden, wenn er das 21ste Jahr zurückleget, solche beständiger Weise noch ferner zu schließen, nachgelassen seyn solle.

§. VI.

Und wie hiernächst überhaupt derer wucherlichen Contracte und unzuläßlicher Cessionen halber in weyland Churfürst Christian des Andern und Unsers ältern Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgen des Ersten gnädigsten Verordnungen de Annis 1609, 1614 und 1625 ingleichen in Unserm Mandat wider die Banqueroutiers vom 7. Ja-

nuar dieses Jahrs §. 2. bereits heilsame und ernste Versehung geschehen; Also wollen Wir solche allerseits anhero wiederholet, und hierüber verordnet haben, daß in dem Fall, wann bei einem, mit einer Person, so noch nicht 25 Jahr alt, contrahirten Wechsel-Negotio, eine usuraria pravitas concurriren und sich hervorthun würde, wider dergleichen usurarios über die in jetztbesagten Mandatis gesetzte, annoch mit härterer, und nach Befinden Leibesstrafe, verfahren werden solle.

Nachdem auch, auf was Maaße der Schuldner selbst in diesem Verbrechen zur Denunciation und deren eidlichen Bestärkung zugelassen werden solle, in obangezogenem Unserm Mandate wider die Banqueroutiers gleichfalls verordnet worden; So hat es auch darbei nochmals sein Bewenden; Jedoch sollen auf den Fall, wenn wider den Gläubiger, außer des Schuldners vermittelst Eides bestärkter Denunciation, sonst keine Indicia vorhanden, und der erste das Juramentum purgatorium wirklich abgeleget, die verursachte Unkosten von beiden, zu gleichen Theilen, erleget, und, da der Creditor noch seine Unschuld über dem erweisen, und, daß der Debitor wider ihn zur Ungebühr und verläumderischer Weise denunciiret und durch Beschwörung seiner Denunciation, einen Meineid begangen habe, ausführen könnte, der letztere nicht nur auf solchen Fall zur Erstattung derer sämmtlichen Unkosten, sondern auch zu einer gerichtlichen Abbitte, und nach Gelegenheit der Umstände zu einen Widerruf angehalten, und hierüber wieder ihn mit der Inquisition verfahren, und er mit eben der sonst auf die Wucherer gesetzten, und nach Befinden mit anderer empfindlichen Strafe beleget werden.

§. VII.

Endlich, damit aller Prodigalität und ungebührlicher Verschwendung überhaupt um so viel mehr Einhalt gethan, und dem auch daraus erwachsenden Unheil vorgebauet werden möge; So wollen Wir über dasjenige, was dießfalls schon, sowohl auf vorherstehende Maaße in diesem unsern gegenwärtigen, als auch ob-angezogenen Mandate, wegen der Studenten, de dato den 29. December Anno 1718 wie ingleichen dem Banqueroutiermandate allenthalben enthalten und verordnet worden ist, auch noch alle Unsere Beamte, Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande und Räthe in denen Städten ihres obrigkeitlichen Amts erinnert, und sie dahin hiermit ernstlich ermahnet und angewiesen haben, daß, wenn sie in zuverläßliche Erfahrung brächten, und wahrnehmen würden, daß einer oder der andere, und zumal von jungen Leuten, wes Standes oder Condition dieselben auch seyn möchten, das Ihrige liederlich durchbrächten und verschwendeten, oder auf ihre künftig zu hoffen habende Erbschaft und Anfälle Schulden machten,

oder auch sonst in Tag hinein mehr, als sie nach Beschaffenheit ihres Zustandes und Verdienstes, allem Vermuthen nach, wieder bezahlen und erstatten könnten, aufborgeten, selbige dergleichen Leute bedürfenden Falls, kraft dieses Unsers Mandats, vor sich erfordern, und sie von dergleichen liederlichen und verschwenderischen Leben ernstlich und nachdrücklich, jedoch nach Beschaffenheit derer Personen mit gehöriger Bescheidenheit, abmahnen, daferne sie aber auf ihre Vermahnung keine Besserung von sich spühren lassen, hiervon in Zeiten zu Unserer Landes- auch Unserer Vettern Lbden: Lbden: ingleichen denen Stiftsregierungen, mit Anführung und Vorstellung derer hierüber erlangten sichern Nachrichtungen und Umstände, ihre pflichtmäßige Berichte erstatten, und fernere Verfügung darauf gewarten sollen. Dessen allen zu mehrer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Kanzleisecret darauf drucken lassen, solches auch zu jedermänniglicheS Wissenschaft und gebührender Nachachtung ins Land zu publiciren anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Warschau den 21. April An. 1724.

Augustus Rex.

Heinrich v. Bünau.

J. Christ. Günther.

27.

Extract aus dem Anhange der Churſächsischen erläuternden Prozeßordnung.

§. XI.

Was den Wechselprozeß anbetrifft, wollen Wir es zwar noch zur Zeit dabei bewenden lassen, daß derselbe nicht allein unter denen Kaufleuten, sondern auch gegen andere, so Wechselbriefe ausgestellet, oder sich nach Wechselrecht verschrieebn, statt haben möge; Jedoch sollen hiervon Weibespersonen, so nicht Handlung treiben, ingleichen außer denen Kaufleuten diejenigen, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet, Studiosi auf Universitäten, und die, so sich noch in väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein Peculium castrense, oder quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, nach Anleitung Unserer am 29. December 1718 N. XXV. und d. d. Warschau, den 21. April 1724 N. XXVI. ergangenen Mandate, wie nicht weniger

Bauersleute, wenn dieſe letzteren nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güther pachten, gänzlich ausgenommen ſeyn, inmaſſen es auch wegen derer geiſtlichen Perſonen, worunter auch die Organiſten, und alle andere, ſo bei denen Consistoriis confirmiret, mit zu verſtehen, bei Unſerm am 22. März des 1711ten Jahres gegebenen Mandat N. XXVII. verbleibet: Und obwohl ſolches auf die Wechſelſchulden, ſo dieſelben vor Antritt ihres Amtes contrahiret, oder auf diejenigen Perſonen, ſo zugleich andere Aemter haben, nicht zu erſtrecken, ſondern das Wechſelrecht ſodann wider ſie allerdings ſtatt hat; ſo ſoll doch in beiden Fällen, wenn ſie darüber zur Haft gerathen, nach Befinden, wider ſie gleichfalls nach obigem Mandat verfahren werden.

§. XII.

Wider diejenigen Perſonen aber, welche ſich nach Wechſelrecht verbindlich obligiren können, wenn ſie mit der Zahlung zu geſetzter Zeit nicht inne halten, ſoll einer jeden Obrigkeit, wo dieſelben ihr Forum haben, oder ſonſt nach Beſchaffenheit derer Umſtände aus dem Wechſelbrief belanget werden können, auch ohne vorher ertrahirtes Wechſelreſcript, dergeſtalt zu verfahren frei ſtehen, daß ſie, wenn der Kläger den verfallenen Wechſelbrief in Originali produciret, und ſich darzu bedürfenden Falls, behörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation, dem Schuldner die Wache ſetzen, und daferne derſelbe den Wechſelbrief nicht ſofort diffitiret, oder erhebliche, und nach Art dieſes Prozeſſes zuläſſige Exceptiones in continenti beibringet, ſolange in Arreſt, bis er ſich durch wirkliche Zahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, deſſen entbrochen, auch da er gleich darwider appelliren ſollte, behalten mögen: Jedoch iſt darauf ſofort, wegen der eingewandten Appellation, gehörigen Orts Bericht zu erſtatten. Und ſoll im übrigen der Kläger, die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Koſten, nebſt denen Sitzgebühren, von Zeit zu Zeit vorſchießen, auch deswegen gleich anfangs Caution beſtellen, und ſich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechſelrecht halten. Wie aber ſolches alles nur von dem Schuldner ſelbſt zu verſtehen; alſo hat wider deſſen Erben der Perſonalarreſt nicht ſtatt, obwohl im übrigen der Wechſelbrief auch gegen ſelbige, als ein Documentum guarentigiatum, ſeine Kraft und Gültigkeit behält.

§. XIII.

Wenn ihrer zwei, oder mehrere, einen Wechſelbrief zugleich unterſchrieben, ſtehet dem Creditori frei, einen jeden unter ihnen, wenn ſie ſich gleich nicht in solidum obligiret, noch dem Beneficio Divisionis renunciret, auf die ganze Forderung zu belangen; Jedoch ſoll

dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti dociret, wider den, vor den er bezahlet, wegen seiner Ratae, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dießfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

§. XIV.

Nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechselbrief nicht bezahlet würde, den Indossatarium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfallzeit gesuchet, auch deßwegen sogleich gebührend protestiren lassen, und solches ihm mit der Post, oder sonst längstens binnen acht Tagen notificiret, des Capitals, auch derer Zinsen und Unkosten halber nach Wechselrecht zu befriedigen, der Indossatarius auch sich dießfalls an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zu halten, und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, an den nächstvorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem Ausgeber zurück zu gehen, und hierunter, es wäre denn einer oder der andere notorie non solvendo, die Ordnung nicht zu überschreiten, verbunden seyn. Wenn aber der Indossatarius den indossirten Wechselbrief zur Verfallzeit nicht protestiren lassen, und solches seinem nächsten Indossanten nicht notificiret, oder den Wechselbrief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem Debitori nachsiehet, fället sodann der Regreß gänzlich hinweg.

§. XV.

Und wie hiernächst ein jeder Wechselbrief, wenn gleich das Wort Commiss oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossiret werden mag; Also ist übrigens, daß wider einen indossirten Wechselbrief, weder die Exceptio Compensationis, noch Solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem Indossatario opponiret werden möge, bereit in Unserm An. 1699, deßwegen publicirten Mandat Nro. XXVIII. versehen, und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione Pacti de non petendo, und allen andern, so ex Facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bei dem Indossament der Valuta nicht erwähnet, gleichergestalt gehalten werde. Hingegen soll sodann, wenn die Exceptiones an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indossiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in Dolo gewesen, dem Debitori das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten angehalten, und noch darüber

willkührlich gestrafet, der Schuldner auch, wenn dießfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden.

§. XVI.

Im übrigen soll, aus keinem Wechselbriefe, wenn von der Verfallzeit oder der letzteren Prolongation, oder so viel die bereits verfallene anbetrifft, von Zeit der Publication dieser Unserer erläuterten Proceßordnung, binnen vier Jahren deßwegen nicht geklaget, nach Wechselrecht weiter verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder, noch ferner als eine Obligation gültig seyn. Wegen derer Kauf- und Handelsleute aber bleibet es sowohl dießfalls, als sonst allenthalben bei dem, was in der Leipziger Wechselordnung enthalten.

§. XVII.

Hiernächst soll derjenige, der einen Wechselbrief ausgestellet, und hernach unter demselben, daß er von dem Creditore noch eine andere gewisse Summam, mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen solle, anmerket, und seinen Namen unterschreibet, ob er gleich des Wechsels, oder Wechselrechts keine weitere Meldung thut, jedennoch auch die in solcher Anmerkung enthaltene Summe nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden seyn.

28.

Rescript,

wie wider Officiers, welche Regimentsgelder angreifen, oder Wechsel und anderer Schulden halber angeklagt worden, verfahren werden soll, vom 27. Mai 1725 *).

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Es hat sich bei Unserer Armee, wie euch selbsten nicht unbewußt ist, bishero gar öfters zugetragen, daß nicht nur theils Commandanten der Regimenter und Compagnien die gefallene Regimentsgelder angegriffen, in ihren Nutzen verwendet, und hernach baar zu ersetzen außer Standes gewesen, sondern auch einige derselben durch übel ge-

*) Anerkannt durch das Königl. Gerichtsreglement von 1789 und noch gültig so weit es den Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1835 nicht zuwiderläuft.

führte Wirthschaft in Schuldenlast gerathen, daß wenn nach Wechselrecht wider sie verfahren werden müssen, Unser Dienst darunter gelitten, oder die Debitores sich darauf verlassen, daß zu Befriedigung ihrer Creditoren nur der dritte Theil von ihrem Tractament abgezogen und emploiret werden dürfte.

Allermassen Wir aber denen Officiers ihre Tractamenter nicht zu Bezahlung ihrer unnöthigen Schulden, sondern damit sie den Uns schuldigen Dienst ihren Pflichten nach zu leisten, zu allen Zeiten im Stande seyn sollen, geordnet und reichen lassen, zudem auch Unser Dienst nicht wenig darunter leidet, wenn dergleichen Officiers Wechselschulden halber lange Zeit den Arrest halten müssen, zu geschweigen, daß überhaupt Credit, Treue und Glauben conserviret werden muß, und wider die hart verpönte Kriegsartikel läuft, wenn Officiers die gefallene Regiments- und Compagniengelder ergreifen; als sind Wir, um diesen Inconvenienzien inskünftige vorzubeugen, gnädigst entschlossen, daß wenn hinfüro wider Officiers über ausgestellte Wechselobligationen, Kaufmannsauszüge, Speisezettel, und andere dergleichen Schuldscheine Klage einlaufen sollte, ratione der Wechselschulden nach Schärfe des in Unsern Landen eingeführten Wechselrechts dem Debitori ohne einige Nachsicht die Wache gesetzet, in Ansehung der andern Civilschulden aber nach den gemeinen Rechten procediret, und wenn der Wechselschuldner binnen drei Monaten a dato der erfolgten Arretirung nicht bezahlen könnte, der gemeine Debitor auch seinem Gläubiger binnen solcher dreimonatlichen Frist nach dem rechtskräftig gewordenen decreto solutionis zufrieden zu stellen nicht vermochte, der Debitor alsdenn in beiden Fällen seiner Charge verlustig seyn, mit einem Abschiede versehen, und auf Anhalten seines Creditoris an die Civilobrigkeit ausgeliefert, wider diejenigen Officiers aber, so Regimentsgelder anzugreifen sich unterfangen möchten, mit Arretirung ihrer Person nach Schärfe der Kriegsrechte verfahren, und wenn sie deßhalb flüchtig würden, der Desertionsproceß wider sie angestellet, und das ausgesprochene Urthel an ihnen unausbleiblich zur Execution gebracht werden solle.

Begehren solchem nach gnädigst, ihr wollet Unsere hierbei führende Willensmeinung bei der Armee zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung publiciren, und daß derselben in allen Stücken genau nachgelebet werde, darob halten lassen.

Datum Dresden, den 27. Mai 1725.

29.

Allergnädigster Befehl,

daß ein Debitor, wenn er den Wechsel nicht recognosciren, noch diffitiren will, in Arrest gehen muß.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus eurem sub dato den 25. dieses erstatteten allerunterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was gestalt ihr, wie sich bei ein und andern Fällen, welche dem Anführen nach, in Wechsel-Expeditionen zu mehrermalen sich ereigneten, zu verhalten sey, um Unsere Resolution gebeten. Gleichwie nun, wenn ein Wechseldebitor, den ihme vorgelegten Original-Wechselbrief eidlich zu diffitiren nicht vermag, gleichwohl aber denselben zu recognosciren sich verweigert, ihme die Wache, ohne sich dießfalls einiges appelliren irren zu lassen, so lange bis er die Bezahlung geleistet hat, zu setzen ist, und hiernächst mit dem Fall, wenn der Wechseldebitor die Expedition durch Verschließung seiner Person zu hindern suchet, mit Eröffnung der Thüren und andern Zugänge, wie solches am ersten geschehen kann, verfahren mag; Also sind im übrigen diejenigen, welche sich dergleichen Wechsel-Expeditionen mit Drohungen und Thätlichkeiten, auch wohl mit Waffen widersetzen, es sey der Schuldner selbst, oder andere, alsobald zum Arrest zu bringen, und ist sodann wider dieselbigen dießfalls mit der Inquisition zu verfahren. So Wir euch nicht bergen möchten, und geschiehet daran Unsere Meinung.

Datum Dresden, am 20. April 1726.

An Commissions-Rath und Kreis-Amtmann zu Leipzig, Dr. Thomas Wagnern.

Aug. Bayer.
Gottlieb Frost.

30.

Mandat

zur Erläuterung des Mandats wider das Aufborgen junger Leute, ingleichen die Wechselbriefe und Schuldverschreibungen der Weibspersonen betreffend, vom 18. März 1727.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König ꝛc., Churfürst ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen

und Herren, denen von der Ritterschaft, Oberkreishaupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wie uns zwar erinnerlich, was massen Wir in Unserm, wider das Aufborgen junger Leute, unterm Dato den 21. April An. 1724 ins Land publicirten Mandate, unter andern §. 1. desselben, dieses mit verordnet, und anbefohlen haben, daß außer denen Handelsleuten, sonst niemand, weß Standes und Condition er seyn möge, und da er auch gleich in Unsern wirklichen Kriegesdiensten stünde, oder veniam aetatis erhalten hätte, oder so viel diejenigen, so unter väterlicher Gewalt annoch befindlich wären, anbeträfe, ein eigenes, im übrigen zu seiner freien Disposition stehendes Vermögen, besäße, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechselbriefe auszustellen, zu indossiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechselrecht sich zu verschreiben, Macht haben, und wenn es gleich geschähe, die vor solcher Zeit ausgestellte, indossirte, oder acceptirte Wechselbriefe, oder Wechselverschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen, zur vermeinten Bekräftigung angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eid, alles dessen, was aus den Rechten dießfalls dargegen angezogen werden könnte, ungeachtet einige Verbindlichkeit erlangen, dergleichen Personen auch zu Ablegung eines solchen Eides, in Gerichten und vor denen Notarien, nicht admittiret, oder darüber eine Registratur oder Instrument ausgefertigt werden sollte.

Nachdem aber hierüber, ob sothaner §. 1. obangezogenen Unsern Mandats auch auf die Weibspersonen zu erstrecken sey, einiger Zweifel vorgefallen, und deßhalber um Unsere interpraetationem autenticam angesucht worden, Wir auch allerdings vor billig und nöthig befunden, die Disposition dieses 1. §. in besagtem Unsern Mandate, nach dessen obigen wörtlichen Inhalt, auch auf die Weibspersonen dergestalt und dahin extendiren zu lassen, und zu erläutern, daß zwar die von denen Weibern, als welche ohnedem, wenn sie nicht Handlung treiben, keine Wechselbriefe oder Verschreibungen gültig von sich geben können, vor dem 25sten Jahr ihres Alters, obschon auch cum curatoribus, dennoch ausgestellte Wechselbriefe, ebenfalls, wie bei denen Mannspersonen, nicht einmal vim obligationis haben: Im übrigen aber es bei dem, was in der 15. Const. El. P. II. §. Gleichergestalt soll auch ꝛc. und Unserm Erläuterungsmandate hierüber dd. Dresden den 18. Nov. An. 1722, wie auch sonsten in denen Rechten, wegen Ausstellung derer Obligationen von denen Weibern, es mögen nun selbige vor oder nach dem 25sten Jahre ihres Alters gegeben seyn, verordnet worden, und enthalten ist, allenthalben nach wie vor,

noch ferner verbleiben, und sein unveränderliches Bewenden haben solle. Welches Wir also, vermittelst dieses offenen und gedruckten Mandats, so zu dessen mehrerer Urkund mit Unserm Canzleisecret bedrucket worden, zu jedermänniglicheſ Wissenschaft ins Land publiciren zu lassen, vor nöthig befunden und anbefohlen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 18. März An. 1727.

31.

Decisio XXVI. vom 2. Juli 1746.

Ob ein Wechselgläubiger, wenn er vom Concurs präcludirt, oder der mehrere Theil der Creditoren sich mit dem Schuldner verglichen, des Wechselrechts sich wider denselben gebrauchen könne.

Daß ein Wechselgläubiger an den Accord des mehrern Theils der Creditoren verbunden, ist bereits in unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat §. 16. verordnet, wobei es nochmals bewendet und mag in diesem Fall der Creditor, so sich einmal beim Concurs gemeldet, ungeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte ratam nicht angenommen, oder sich von dem Concurs nachgehends losgesagt, sich des Wechselrechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner weiter nicht gebrauchen; da hingegen denen, so sich bei dem Concurse nicht angegeben, und daher oder sonst davon präcludiret worden, sich an des Schuldners Person zu halten und das Wechselrecht wider ihn zu exerciren zwar unbenommen bleibt; Jedoch aber soll in diesem Falle, wenn der Wechselschuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechselarrestes entlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche depositum genommen, und an den Wechselgläubiger anderergestalt nicht verabfolget werden, als bis sämmtliche Creditoren, so sich bei dem vorher entstandenen Concurs, oder, da der Schuldner unserm, wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat sich nach den dazu erforderlichen requisitis gebührend submittiret, bei den diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihren Anforderungen halber gehörige Befriedigung erlanget.

32.

Rescript

daß ein Creditor von dem Capitale, worüber ihm ausser dem erlangten Consens in die Hypothek auch eine Wechselverschreibung ausgestellet, sechs p. Cent. Interessen nehmen könne; vom 17. April 1747.

(C. C. St. II. pag. 1131.)

Nachdem uns sowohl von dem bei euch entstandenen Zweifel, ob, wenn ein Creditor von dem Kapital, worüber ihm ausser dem erlangten Consens, eine Wechselverschreibung ausgestellet worden, 6 pr. C. Interesse genommen, auf Kürzung des 6. Zinsthalers und Bestrafung des Gläubigers um so viel, als er über 5 pr. Cent. erhalten, zu erkennen, und also die Disposition des Mandats wider die Banquerouteirs §. 2. auf diesen Fall zu ziehen? als auch von euern darüber führenden ohnvorgreiflichen Gedanken aus euerm unterthänigsten Berichte dd. 23. December p. a. geziemender Vortrag geschehen, und wir dann in Betracht, daß über eine Schuldforderung doppelte Versicherung anzunehmen in denen Rechten unverboten und einem Darleiher oft daran gelegen sey, ausser dem Consens seinen Debitoren durch eine Verschreibung nach Wechselrecht zu vinculiren, die Ausstellung des Wechsels auch in des letztern Willkühr beruhe, und er sich allemal durch Zahlung zu liberiren vermöge, kein Bedenken finden, obberührte Anfrage dahin zu entscheiden, daß, wenn über einer Schuld ein Wechsel ausgestellet, jedoch auch mehrerer Sicherheit halber dem Darleiher ein unbewegliches Grundstück zum Unterpfande verschrieben, und in die Hypothek Lehens und Landesherrlicher oder auch gerichtlicher Consens erlanget worden, der Creditor den nach dem Mandat vom 19. März 1704 erlaubten 6. Zinsthaler füglich nehmen könne, und oberwähntes Mandat wider die Banquerouteirs hierauf keineswegs zu erstrecken sey; So begehren Wir ꝛc. ꝛc.

33.

Auszug

aus der Churfürstlichen Sächsischen erneuerten Ordonanz, dd. den 30. Juni 1752.

§. 94.

Nachdem sich auch veroffenbaret, daß, wenn denen, in Unserm wirklichen Dienst stehenden Unteroffiziers und Gemeinen, Wechselbriefe auszustellen, oder Schulden zu contrahiren, und Gelder zu erborgen,

indistincte nachgelassen werden sollte, solches zu verschiedenen, Unserm Dienst höchstnachtheiligen Desordres, Anlaß geben könnte; als wollen Wir, daß von dem Dato gegenwärtiger Ordonanz an, die, von einem wirklich engagirten Unteroffizier und gemeinen Mann in personalibus ausgestellte Wechselbriefe, Obligationen, oder Schuldverschreibungen, so lange er sich in Unsern wirklichen Diensten befindet, ungiltig, und ohne Verbindlichkeit seyn sollen; jedoch bleiben hievon die Contracte, so ein oder der andere Unteroffizier und Gemeiner, wegen seines, durch Erbschaft erlangten, oder sonst besitzenden Vermögens und Habseligkeit, es bestehe auch solches in mobilibus, oder immobilibus, schliesset, und zu errichten nöthig hat, ausgenommen, massen selbigen, und allen Handlungen, welche nicht des Mannes Person, sondern dessen, ausser dem Militärstande besitzende Güter, concerniren, ihre völlige Kraft und Giltigkeit hierdurch vorbehalten wird; wie denn auch niemand einem Unteroffizier und Gemeinen, ohne Vorwissen und Genehmhaltung seines Officiers, über 8 bis 12 Groschen borgen, widrigenfalls aber keine Wiederbezahlung zu erwarten haben solle.

34.

Seiner Königlichen Majestät von Pohlen und Churfürst zu Sachsen Befehl, die Frage, wann eigentlich die Verfallzeit derer auf eine Zeit nach der Messe zu bezahlen ausgestellten Wechsel seyn solle? betreffend.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte vom 7. December a. pr. geziemender Vortrag geschehen, was ihr wegen der eigentlichen Verfallzeit dererjenigen Wechselbriefe, welche auf eine Zeit und zum Exempel acht, vierzehen Tage, drei Wochen ꝛc. nach der Messe zu bezahlen ausgestellet, Unserer Entschließung anheim gegeben. Nachdem Wir Uns nun den ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß bei dergleichen Wechselbriefen die Verfallzeit von dem Montage nach der Zahlwoche in der Oster und Michaelismesse, und bei der Neujahrsmesse von 16. Januar an zu rechnen gefallen lassen; so begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und solches durch einen gedruckten Anschlag bekannt machen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dresden, den 9. Februar 1754.

An den Rath zu Leipzig.

35.

Auszug aus dem Münzedict vom 14. Mai 1763.

(l. C. A. I. p. 1606.)

§. 2.

Diese Unsere neue zuverläßige Silbermünze, in Speciesthalern, Zweidritteln und Eindritteln soll ins künftige das allgemeine Wechselcourant Unserer Lande seyn und die Courszettel fürohin, statt des bisherigen Maasstocks der alten Wechselzahlung, auf dasselbe berechnet, auch die Wechselbriefe, so auf Courant oder gar keine benieмte Sorte gestellt, darinnen bezahlt werden.

Und ob zwar in der Erläuterung der Leipziger Wechselordnung vom 13. September 1685 verordnet, daß ein Wechselcreditor in Einhundert Thalern, für 20 bis 25 Thaler Münzsorten, so am Werthe unter 4 Groschen, anzunehmen schuldig seyn solle; So haben Wir doch der Handlung zuträglicher zu seyn erachtet, nur bemeldte Disposition hierdurch gänzlich und ausdrücklich aufzuheben, und das Wechselcourant lediglich auf diese Unsere neuen Species, Zweidrittel und Eindrittel zu setzen.

§. 14. e)

Verordnen aber, daß in Handlungs- und Wechselnegotiis mit Ausländern das Geld blos als Waare zu betrachten, und so hoch es die Handlungsumstände verstatten, auszubringen frei bleiben solle.

§. 24.

Da sich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man verbotenes Geld kommen zu lassen nicht Umgang haben kann, so sollen keine andere, als folgende für erlaubt angesehen werden:

1. Wenn Jemand aus einem, ausserhalb Landes zahlbaren Wechsel oder andere Verschreibung dergleichen zu empfangen hat, Inmaßen dann

a) zwar Wechselbriefe und Verschreibungen so innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotene Münzen auszustellen, schlechterdings und bei Verlust der Summe, verboten bleiben, dabei keine Protestation statt haben, kein Instrument, bei willkührlicher Gefängnißstrafe des Notarii, darüber errichtet, noch auch diesfalls angebrachte Klagen oder imploratione ausgefertiget, weniger einige Execution, bei Einhundert Thaler Strafe, darauf vollstreckt werden soll;

b) einem jeden nachgelassen ist, Wechsel und Verschreibungen, so ausserhalb Unserer Lande zahlbar, in verbotenen Münzsorten auszustellen und anzunehmen, und letztern Falls bei unterbleibender Zahlung den Schuldner, falls er sich in Unsern Landen betreten läßt, deshalb in Anspruch zu nehmen; da denn diesem, entweder in der verschriebenen, oder in der in Unsern Landen erlaubten Münze, nach Proportion des Gehalts, zu zahlen frei stehen, wenn er aber das erstere erwählet, die bezahlte Summe immittelst, und bis zu des Empfängers, in der hernach beschriebenen Maase, zu bestellenden Sicherheit in gerichtliche Verwahrung genommen werden soll.

2. Wenn Jemand in ausländischen Erbschaften, oder sonst für ausserhalb Landes habende Forderungen dergleichen Sorten anzunehmen sich genöthiget siehet.

3. Wenn er solche blos als Transitowaaren, und um sie sofort weiter ausserhalb Landes zu verschicken kommen läßt, angiebt, mit dem Post- oder Gerichtssiegel besiegeln, und auf der Grenze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieses Siegel recognosciren läßt.

In allen diesen drei Fällen, soll zwar derjenige, der verbotenes Geld ins Land kommen läßt, oder in selbigem empfängt, von der Confiscation und anderer Strafe befreiet seyn, jedoch ein schriftliches Versprechen von sich stellen, daß er solche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen 6 Wochen entweder als Bruchsilber oder Gold verarbeiten lassen, oder in unsere Münze, wo es ihm nach dem jedesmaligen kurrenten Silberpreis, bezahlt werden soll, liefern, oder wieder ausserhalb Landes versenden, und wie solches geschehen beibringen wolle. ꝛc. ꝛc.

36.

Geschärftes Mandat wider die Bankerutiers, vom 20. December 1766.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Lithauen ꝛc., Herzog zu Sachsen ꝛc. der Churſachsen Administrator ꝛc.

Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landes- Kreis- und Amts- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutzverwandten in diesem Chur-

fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wissen:

Daß, obwohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Majestät, glorwürdigsten Andenkens, um denen, bei vielfältig ausgebrochenen Banquerouten sich geäußerten mannichfaltigen Gefährden und Defraudationen vorzukommen, unterm 7. Jänner 1724 ein Mandat wider die Banqueroutirer in's Land ergehen lassen, dennoch der von dieser heilsamen Verordnung verhoffte Zweck nicht völlig erreichet, vielmehr darbei verschiedene Zweifel erreget, auch von E. getreuen Landschaft zu wiederholtenmalen, bei denen gehaltenen allgemeinen Landesversammlungen, dießfalls geziemende Vorstellung gethan, und ein und das andere, zu Erläuterung und Verbesserung, auch mehrerer Schärfung sothanen Mandats, in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht worden; Und Wir dahero, nach der vor die Wohlfahrt hiesiger Lande tragenden Sorgfalt, zu desto stracklicherer Beförderung der Justiz, und damit denen verschiedentlich betrüglicher und boßhafterweise entstehenden Banquerouten, wodurch nicht allein dem Commercio empfindlicher Schaden zugefüget, sondern auch viele ehrliche Leute, unverantwortlicherweise, um das Ihrige gebracht worden, aufs kräftigste gesteuert werden möge, Uns bewogen gefunden, nach reifer der Sachen Ueberlegung, deshalb ein geschärftes Mandat in's Land publiciren zu lassen.

Wie Wir nun sowohl dasjenige, was in denen Reichsgesetzen, insonderheit in der zu Augsburg errichteten Reformation der Polizeiordnung de An. 1548. §. 22. und der Polizeiordnung sub dato Frankfurt 1577 §. 23. bereits versehen, daß nämlich derer verdorbenen Kaufleute und Bankeroutirer gefährlichen und betrüglichen Handel, da sie öfters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben und andere Wege, viele um ihr Vermögen bringen, Einhalt geschehen, und dieselben von denen Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und Dignitäten gelassen, auch nach Befinden, zu gebührender Strafe gezogen werden sollen, als auch, was in denen Churfächsischen Landesgesetzen, vornämlich in der Erledigung derer Landesgebrechen de An. 1661 Tit. von Justizsachen §. 78. der erläuterten und verbesserten Prozeßordnung de An. 1724 ad Tit. 41. seq. der 26. und 27. Dicession de An. 1746 und dem Generali vom 3. Juli 1748 sowohl denen wider die wucherlichen Contracte ergangenen und zu jedermanns Wissenschaft in Abdruck hier beigefügten Verordnungen de Annis 1609, 1614 und 1625 wie nicht weniger in der Leipziger Handelsgerichtsordnung Tit. XXII. und XXV. wie es mit dergleichen in Abgang und Verfall ihrer Nahrung gekommenen Schuldnern und deren Vermögen zu halten, auch wie bei denen sich ereignenden Fallimenten und dem zum öftern darzu Anlaß gebenden Wucher, von

denen Gerichten zu verfahren sey, mit mehrern disponiret, nochmals anhero wiederholen:

Also setzen, ordnen und wollen Wir hierdurch ausdrücklich, daß da

§. 1. nicht allein die Billigkeit erfordert, sondern auch einen jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch anderer Leute Geld boßhafter und unachtsamer Weise durch Spielen, Verschwendung, und andere ungebührliche Handlungen, verthue und durchbringe, jedermann dahin zu sehen hat, daß er nicht über seinen Stand sich halte, allen unnöthigen Aufwand und Luxum vermeide, auch denen Seinigen, insonderheit denen Eheweibern, dergleichen nicht gestatte, sowohl im übrigen sich dergestalt, damit er nicht durch Nachlässigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden gesetzet werden, behutsam aufführe, absonderlich die Kauf- und Handelsleute, die aufgenommenen Gelder, durch üble Administration, üppige Lust, schwelgerische Gastgebothe und übertriebene Kleiderpracht, kostbare Baue und dergleichen, nicht verschwenden, gestalt sie widrigenfalls, nach Befinden, als betrügliche Decoctores angesehen und bestrafet werden sollen.

Jedoch wollen Wir diejenigen Kauf- und Handelsleute, sowohl andere, so zu Treibung ihrer Profession, oder sonstigem Bedürfniß, Credit zu machen genöthiget sind, und in ihren Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit verfahren, auch fremdes Geld, durch ausschweifende und ihre Vermögenskräfte übersteigende Unternehmungen, nicht in Gefahr setzen, wenn sie die ihnen zugestossene unverschuldete Unglücksfälle zur Nothdurft beizubringen vermögen, und dadurch den Verdacht eines hierunter zu Schulden gebrachten Ungebührnisses gnüglich ablehnen, denen betrüglichen Decoctoribus nicht gleich geachtet wissen.

§. 2. Und nachdem sich geäußert, daß zu dergleichen Banqueroute und gänzlichen Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinsen nicht wenig beigetragen;

So erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weiland Churfürst Christian des Andern, und Churfürst Johann Georgens des Ersten Mandaten de Annis 1609, 1614 und 1625 wegen der wucherlichen Contracte und unzulässigen Cessionen heilsamlich und ernstlich verordnet;

Wenn wir aber dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie denenselben die schuldige Folge nicht allenthalben geleistet worden:

Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nach Inhalt vorher besagter, und derer unterm 10. März 1704 und wider das Aufborgen junger Leute am 21. April 1724 ergangenen Mandate, nachdrücklich zu verordnen, daß niemand von ausgeliehenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, außer was den sechsten Zinsthaler bei

Wechseln betrifft, ein mehrers als fünf vom Hundert landüblich zu fordern berechtiget seyn soll.

Daferne aber einer, außer bei Wechselbeschreibungen, sechs Procent von dem Schuldner genommen; So soll der jedesmal zu viel erhobene sechste Zinsthaler vom Capital abgezogen, und hierüber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, so er zur Ungebühr erhalten, bestrafet werden, auch in dem Fall, wenn der sechste Zinsthaler nur verschrieben, jedoch wirklich nicht erhoben, noch darüber unzulässige neue Obligationes oder Wechselbriefe ausgestellet worden, der Gläubiger wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, ebenfalls in poenam quadrupli verfallen seyn; Da hingegen, bei denen auf mehrere Zinsen gerichteten Verschreibungen, diese, so wie alle andere in denen oberwähnten Mandaten de Annis 1609, 1614 und 1625 bemerkte wucherliche Contracte, Cessionen und Handlungen, hiermit schlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, dergestalt, daß der Creditor daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfüget werden, der Wucherer vielmehr der ganzen Forderung, welche dem Churfürstl. Fisco verfallen, verlustig seyn, und hierüber mit denen in mehrbesagtem Mandat von An. 1625 verordneten Strafen beleget, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verschriebenen Capital wirklich erhalten, gehörig eingebracht, und an ermeldtem Fiscum verabfolget, nicht minder der Debitor, wenn er Geld auf Wucher und dergleichen hohes Interesse angenommen, und solches bei der Obrigkeit gebührend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe bestrafet, sowohl der Cessionarius, wenn er von dem Wucher Wissenschaft gehabt, oder sich dessen sonst theilhaftig gemacht, mit eben denen Strafen, wie der Wucherer selbst, angesehen werden soll.

Hätten auch bei dergleichen wucherlichen Handlungen, Mäkler, Trödler, oder andere sich gebrauchen lassen; So soll wider selbige, ohne Nachsicht, mit der Inquisition verfahren, und sie nach Beschaffenheit dessen, was sie hierunter zu Schulden kommen lassen, nicht alleine mit empfindlicher Geldbuße, sondern auch mit Vestungsbau- oder Zuchthausstrafe, auch die Schriftsteller, welche Verschreibungen, darinnen die Sache anders, als sie in der Wahrheit sich verhält, vorgetragen, abgefasset, und dadurch das ungebührliche Negotium wissentlich zu bemänteln gesuchet, mit Geld-, Gefängniß- auch nach Befinden Leibesstrafe beleget werden. Worbei Wir ferner verordnen, daß eine jede Obrigkeit hierauf sorgfältig Aufsicht haben, auch zu dem Ende ihre Actuarien und andere Officialen darzu besonders instruiren, nicht minder die procuratores fisci ihr Amt auch hierunter genau beobachten, und dargegen, sowohl denen letztern, als der Obrigkeit, oder deren Officialen, oder denenjenigen, so dergleichen Verbrechen,

samt hierzu hinlänglichen Indiciis angeben, mit Verschweigung ihres Namens, da sie solches verlangen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, ingleichen von der, wegen zur Ungebühr genommenen oder stipulirten sechsten Zinsthalers, nicht minder von der, in Ansehung des Debitoris, in dem obbemerkten Fall, geordneten Strafe, ohne Anstand verabfolget werden soll.

Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen Handlungen gezogen werden, und dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters schwer und fast unmöglich fällt:

So wollen Wir, daß der Denunciant sowohl, als der Schuldner selbst, wenn dießfalls Specialumstände angegeben werden, zu eidlicher Bestärkung der Denunciation und Vorgebens zugelassen, und nach dessen Erfolg der Creditor dadurch wenigstens zum Purgatorio graviret seyn, derselbe auch in dem Fall, da außer des Schuldners oder Denunciantens eidlich bestärktem Angeben keine andere redliche Anzeigungen wider ihn vorhanden, daferne er bei der summarischen Vernehmung des beigemessenen Delicti nicht geständig, ohne vorhergehende Antwort auf Artikul, zu sothanem Eide admittiret, auch sodann, so wie wegen derer Injurien in der 38sten Decision de An. 1746 versehen, blos zu Abstattung derer Unkosten pro rata angehalten, der Schuldner aber, wenn er den Wucher angezeiget, mit der in vorangezogenem Mandat de An. 1625 geordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müßte, verschonet, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, gereichet werden soll.

§. 3. Woferne nun Kauf- und Handelsleute, Kramer, oder andere Handlung treibende Personen, wenn sie schon unter jene eigentlich nicht gerechnet werden, dergestalt in Abfall der Nahrung kämen, daß ihr Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich:

So soll ihnen dennoch, deswegen auszutreten und flüchtig zu werden, keineswegs nachgelassen seyn, sondern es haben dieselben sich zuförderst, und zwar nicht, wie bishero zu derer Gläubiger größtem Nachtheil zum öftern geschehen, allererst in denen Leipziger oder Naumburger Messen, sondern, Falls nicht etwa der Abfall der Nahrung allererst in der Messe selbst, durch unterbliebene Bezahlung außenstehender Capitalien, oder andere erst sodann ausgebrochene Unglücksfälle, wirklich existiret, und solches in continenti bescheiniget werden könnte, bei Verlust aller ihnen zu statten kommenden Rechtswohlthaten, und Vermeidung empfindlicher Gefängniß- auch wohl gar Bestungsbau oder Zuchthausstrafe, worauf nach Beschaffenheit der mit untergelaufenen Gefährde jedesmal ohne Ansehen der Person das rechtliche Erkenntniß mit zu richten, wenigstens vier Wochen vor Anfang jeder Messe, bei der ordentlichen Obrigkeit, damit dieselbe, die unten

erforderte und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und ihren Zustand zu eröffnen, die Ursachen, warum sie in solchen Abfall gerathen, redlich anzuzeigen, und durch tüchtige Beweisthümer gnüglich beizubringen, auch eine richtige Specification sowohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer sämmtlichen Schulden, mithin einen richtigen und vollständigen statum activum et passivum, wie sie solche auf Erfordern eidlich bestärken können, zu übergeben.

Daferne nun daraus, oder sonst sich veroffenbaret, daß der Schuldner, zur Zeit dieser beschehenen Anzeige, blos mit denen zu Bezahlung einer oder mehrerer Wechselschulden erforderlichen baaren Mitteln nicht aufkommen können, und dahero, um dem Wechselverfahren auszuweichen, sich diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl dessen Vermögen, an Grundstücken, Fahrniß, guten Activschulden und dergleichen, zu Bezahlung seiner sämmtlichen Creditoren zureichend: So ist ein solcher sich angebender Schuldner, damit der strenge Lauf des Wechselrechts, und der davon abhangende öffentliche Landescredit, nicht unterbrochen, noch geschwächet werde, mit seinem Suchen abzuweisen, und ihm ein salvus conductus wider seine auf ihre Befriedigung dringende Wechselgläubiger keinesweges zu gestatten, dargegen aber auch derselbe, an Aufbringung derer Zahlungsmittel, und eigener Administration seines Vermögens, von der Obrigkeit, außer in so weit, auf Ansuchen des Creditoris der Securität halber oder sonst die Gebühr Rechtens zu verfügen, nicht zu behindern.

Wäre hingegen dessen Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend; So soll er vermittelst Eides angeloben, daß er bis zu Endigung der Sache sich nicht außer Landes, auch innerhalb dessen unangemeldet, nicht hinwegbegeben, weniger etwas an außenstehenden Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräußern, oder sich sonst des geringsten anmaaßen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weise gratificiren wolle.

§. 4. Wenn nun von dem Schuldner diesem allen ein Genüge geleistet worden, und sich zugleich ergiebet, daß er, nach Abzug derer prioritätischen Passivschulden, seinen Creditoribus chirographariis wenigstens 50 Procent wirklich zu bezahlen, annoch im Stande sey, (gestalt diejenigen, welche mit der Anzeige ihres insolventen Zustandes länger zurückhalten, und nicht zugleich, daß sie durch plötzliche und ohnversehene Unglücksfälle, als auswärtige starke Fallimente, Feuersbrünste, beträchtliche Diebstähle, feindliche Einfälle, Schiffbrüche, und andere nicht vorherzusehende, noch durch behörige Vorsicht abzuwenden gewesene casus fortuitos, so viel verlohren, daß sie dadurch 50 Procent zu bezahlen, außer Stand gerathen, beizubringen vermögend

sind, nicht weniger diejenigen, so in Zukunft, wenigstens in denen nächsten zwei Jahren, vor Ausbruch ihres insolventen Zustandes, eine richtige Inventur ihres Vermögens und Balance ihres status activi et passivi nicht gefertiget, als dolosi decoctores angesehen, und zu dem beneficio cessionis bonorum so wenig, als diejenigen, welche dergleichen schon einmal genossen, admittiret werden sollen).

So können Wir geschehen lassen, daß dem Debitori wider seine Creditores, auch die Cambiales, wenn auch gleich vorhero Kaptur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht wirklich zur Haft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit und der Obrigkeit Ermessen, auf 1, 2 bis 3 Monate, Sicherheit, ungeachtet er derselben in denen Verschreibungen sich begeben hätte, ertheilet, und zugleich davon, an die Churfürstliche Landesregierung, oder sonst behörigen Orts, Bericht erstattet werde.

Denn ob Wir wohl den starken Lauf des Wechselrechts aufzuheben, oder demselben einigen Abbruch zu thun, nicht gemeinet sind; So finden Wir dennoch um so viel weniger Bedenken, solches auf dergleichen kurze Zeit suspendiren zu lassen, als es in der That zu derer sämmtlichen Creditoren selbst eigenem Besten gereichet, um inzwischen zu untersuchen, wie es mit der Massa bonorum beschaffen, und ob solche, den Schuldner zu retten, zulänglich, oder die Sache sonst, mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was unten §. 17. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viele Leute einigermassen bei Credit, welcher durch allzugroße Uebereilung auf einmal übern Haufen geworfen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditores von einem beschwerlichen Concursu zu befreien, und folglich das ganze Commercium zu befördern. Damit hiernächst auf den Fall, wenn der Abfall des Schuldners Nahrung allererst in der Leipziger Messe sich geäußert, und dieser dahero, während solcher Meßzeit, dem Bankeruttiermandate sich zu submittiren genöthiget worden, wegen Competenz des Richters, wo der Schuldner sich dießfalls anzugeben habe, aller Zweifel gehoben werde; So sollen alle und jede Personen, so sich in Leipzig aufhalten, oder zu Meßzeiten dahin kommen, und nach Vorschrift der dasigen Handelsgerichtsordnung Tit. II. und III. vor das Handelsgerichte gehören, ohne Unterschied, bei denen Stadtgerichten zu Leipzig, die übrigen mit schriftsässigen Gütern in diesen Landen angesessene, oder sonst für schriftsässig zu achtende Personen aber, welche weder in Leipzig Handel treiben, noch Inhalts oberwähnter Handelsgerichtsordnung vor solches Gerichte gehören, bei dem Kreisamte und dem Rathe zu Leipzig, welchen Wir dießfalls, bis zu fernerer Verordnung, hiermit Commission auftragen, sich anmelden, und nach Befinden, diesem Mandate gemäß, behörige Verfügung erwarten. Dahingegen die

Stadtgerichte zu Leipzig, bei denen Personen, so nicht vor schriftsäßig zu achten, und unter andere inländische Gerichtsbarkeit gehörig, sofort nach geendigter Messe, die Sache an ihre ordentliche Obrigkeit zu verweisen, bei denen übrigen aber der Kreisamtmann und Rath zu Leipzig, an die Landesregierung und sonst behörigen Orts, zu fernerer Verordnung, Bericht zu erstatten, immittelst aber auch, damit der Schuldner etwas von dem Seinigen zu distrahiren keine Gelegenheit finde, annoch vor oder sofort bei Ertheilung des sichern Geleits, der Sequestration und Administration dessen Vermögens halber, das Amt und der Rath das Nöthige behörigen Orts, mittelst Bericht anzuzeigen, die Stadtgerichte aber den judicem ordinarium, zu Treffung gebührender Verfügung, zu veranlassen haben. Sollte hiernächst ein Schuldner, in oder außer denen Leipziger Messen, vor Gericht sich anmelden, und diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl aber solchem Gesuch zu deferiren, und den verlangten saluum conductum wider seine Wechselgläubiger ihme zu verstatten, bedenklich fallen: So ist, außer dem in vorstehendem §. 3. bemerkten Falle, nichts desto weniger von der Obrigkeit, Inhalts dieses und des §. 5. wegen Administration seines Vermögens, nöthige Veranstaltung alsofort zu treffen, ein richtiges Verzeichniß derer vorhandenen Manualien, Handels- und Cassabücher, Schuldregister, und anderer zu Untersuchung der Masse dienlichen Scripturen zu fertigen, solche insgesammt in gerichtliche Verwahrung zu bringen, und nach Befinden denen curatoribus massae mitzutheilen, auch dargegen keine Protestation oder Appellation zu attendiren, sondern auf die letztere nachhero, behörigen Orts Bericht zu erstatten.

Daferne aber dem Suchen des sich angegebenen Debitoris nichts entgegen, hat die Obrigkeit, wo die Submission geschehen, solches, ingleichen wer zu Administration des Schuldners Vemögens und Effecten bestellet worden, binnen 8 Tagen, von Zeit des ertheilten salui conductus, nicht minder der judex, wo das Creditwesen fortgestellet wird, binnen 3 Wochen, von Zeit der erhaltenen Notification an, durch die Leipziger Zeitungen, bei zehn Thaler Strafe, bekannt zu machen, und dergestalt die Sache zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, bei der Sequestration und Administration selbsten aber, auf derer Grundstücken sichere Verpachtung, bis es zur Subhastation kommet, vornehmlich das Absehen mit zu richten.

§. 5. Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung bei Kaufleuten durch einen oder mehrere curatores massae, welche von denen bereits bekannten, die beträchtlichste Forderungen habenden, in hiesigen Landen anwesenden chirographarischen Gläubigern, dem judici förderlichst vorzuschlagen, und aus dem Mittel derer in loco sich befindenden, der Handlung verständigen Creditorum zu nehmen, auch be-

sonders zu verpflichten sind, mit Zuziehung eines zu bestellenden, der Rechte kundigen curatoris bonorum, administriret, und nach deren Ermessen, der bereits in der Handlung stehende und hierzu besonders zu verpflichtende Buchhalter, oder andere Diener darzu gebrauchet, zugleich aber sothane Handlung sowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch außenstehende Schulden untersuchet nicht minder von ihnen, was zu Fortstellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranstaltet, die außenstehenden Schulden möglichsten Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit denen Creditoribus, oder die künftige Distribution der Masse einzurichten, besorget werden. Ueber solche Administration der Masse hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Vorwissen, von obbenannten Curatoribus nichts hauptsächliches zu unternehmen ist, gebührende fleißige Obsicht zu führen, die eingehenden Gelder, nach einer mit nur besagten Curatoribus dießfalls zu treffenden Einrichtung, ad depositum zu bringen, von letzteren, über den Zustand der Handlung und Masse, zum öftern vollständige Anzeige zu erfordern, und solche jedesmal ad Acta zu nehmen, im übrigen aber, auf Masse und Weise, wie unten §. 17. mit mehrern versehen, mit Auslassung derer Edictalien, und sonst gebührend zu verfahren, auch die Creditores, nach Beschaffenheit der Masse, zu einigem Remiß oder zulänglicher Nachsicht zu disponiren, möglichsten Fleiß anzuwenden, wie denn auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder sonst darthun könnte, daß er aus unversehenen ohne seine Verwahrlosung entstandenen im vorstehenden §. 4. erwähnten unglücklichen Zufällen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden und auf erstatteten Bericht zur Churfürstl. Landesregierung, oder sonst behörigen Orts, durch Ertheilung weitern Anstandes, geholfen werden, auch dieses alles ihm an seinen Ehren zwar unschädlich seyn, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichtsstühlen nicht gezogen, auch weder Handlungsdeputirter, noch Kramermeister werden, sowohl derer dießfalls bereits aufhabenden Functionen sofort verlustig seyn, nicht minder, so lange, bis er seine Creditores wegen ihrer völligen Forderungen befriediget zu haben, beibringet, denenjenigen so kein Falliment gemachet, bei öffentlichen Zusammenkünften jedesmal nachstehen soll. Wornächst zu Ersparung derer Kosten hiermit verordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere zu seiner Handlung und Wohnung nöthige Behältnisse, auf mehrere Jahre gemiethet hätte, bei ereignetem Falliment, die Miethe nicht länger, als zu nächstfolgende Ostern oder Michaelis, und zwar wenn das Falliment vor Ostern sich zutrüge, sodann die Miethe bis Michaelis, da es aber

vor Michaelis geschähe, bis Ostern des künftigen Jahres, continuiret werden soll.

§. 6. Würde hingegen der Schuldner dieses außer Augen zu setzen, die Flucht zu ergreifen, auch wohl gar die Handelsbücher, Obligationes, Wechselbriefe, Baarschaften und andere Effecten mit sich wegzunehmen, oder auch, da er das eidliche Angelöbniß bereits geleistet, ohne Erlaubniß wegzugehen und auszutreten, sich unterstehen: So wollen Wir, daß derselbe sogleich, als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steckbriefen von dem Magistrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Ansuchen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, ex officio, mit Benennung seines Namens, Beschreibung seiner Statur, Ansehens und sonsten verfolget, und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus auf ihr Ansuchen offene Capturbefehle ertheilet werden.

§. 7. Wie wir denn hierüber denen Churfächsischen Vasallen, Beamten und übrigen Obrigkeiten ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen flüchtige Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wissentlich nicht dulden, weniger in Schutz nehmen, sondern dieselben, sobald es jemand verlanget, und zulängliche Indicia angiebt, oder bedürfenden Falls Caution bestellet, er mag ein Creditor seyn oder nicht, oder auch, wenn sie davon etwas zuverlässiges erfahren, ex officio zur Haft bringen, und davon an deren ordentlichen Richter, zu behöriger Abholung, welche dieser ungesäumt, mit Erlegung derer verursachten Unkosten, zu bewerkstelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein Protestiren noch Appelliren sich irren lassen, sondern erst nach beschehener Arretirung gehörigen Orts Bericht cum actis erstatten sollen, worgegen derjenige, welche ex calumnia dergleichen gesuchet und erhalten hätte, andern zum Abscheu, mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibesstrafe anzusehen ist. Und wie Wir uns zu sämmtlichen Vasallen, Beamten und andern Obrigkeiten gewiß versehen, daß sie sich hierinnen nicht saumselig erweisen, noch denen Flüchtigen einigen Aufenthalt oder Vorschub zu weiterm Fortkommen gestatten, am allerwenigsten aber gar mit denenselben colludiren werden: Also soll, daferne Jemand deme in einem oder dem andern Stück zuwider handelte, oder auch den Schuldner, nach bereits beschehener Arretirung, vorsetzlich entkommen ließe, wider ihn nach Befinden mit der Inquisition verfahren, und er mit Einziehung derer Gerichte, auf eine Zeitlang, oder sonst nachdrücklich bestrafet, sowohl denenjenigen, so hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreß hierüber an ihn zu nehmen, frei gelassen werden.

§. 8. Würde aber der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiethe und Jurisdiction sich begeben: So soll die

Obrigkeit, worunter derselbe gehörig, vermittelst gewöhnlicher Requisitorialien, sich dahin bemühen, daß er allda, zur Haft gebracht, und nachmals ausgeliefert werde. Wie Wir denn der Hoffnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, absonderlich aber die gesammten Stände des heiligen Römischen Reichs, nach Anleitung der heilsamen Reichssatzungen, sich hierinnen willig erfinden lassen, und daß diese löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergleichen boshaften Unternehmens, erreicht werden möge, ihres Orts alles beizutragen nicht ermangeln, dagegen denenselben ein gleiches, bei sich ereignenden Fällen, in hiesigen Landen widerfahren soll.

§. 9. Nicht minder sollen über die ausgelassenen Steckbriefe und Personalverfolgung zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in dreier Herren Landen, mit Einräumung dreier Sächsischen Fristen, sub poena infamiae und bei Vermeidung der übrigen in diesem Mandat gesetzten Strafen, zu erscheinen citiret, und solches nach Gelegenheit derer Umstände, durch die Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, nach der beim Schluß dieses Mandats angeführten Notul, bekannt gemacht werden, gestalt auch denenselben, wenn sie sich hierauf einfinden, solches zur Minderung der sonst verdienten Strafe gereichen soll.

§. 10. Daferne aber der Schuldner weder durch die ausgelassenen Steckbriefe zu erlangen, noch in dem per edictales anberaumten Termin sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso decoctore, und ehrlos, darneben aller Aemter und Chargen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sowohl als derer beneficiorum juris, insonderheit cessionis bonorum, ingleichen competentiae, wenn ihme solches sonsten zustehet, vor verlustig zu achten, und alles dieses durch öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen bekannt zu machen, auch daferne er nachmals zur Haft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition ohne allen weitern Anstand, zu verfahren, und sodann wegen der im §. 12. verordneten Bestrafung rechtlich Erkenntniß einzuholen, wie denn dießfalls keine Verjährung statt finden soll.

§. 11. So soll auch dem Schuldner, per mandatarium zu erscheinen, keineswegs nachgelassen seyn, sondern er allezeit in Person sich gestellen, sowohl an dem allgemeinen sichern Geleite, so die Citationes mit sich bringen, und denenselben zum Ueberfluß, mit Benennung der Zeit, wo es angehen und wie lange es dauern solle, jedesmal zu inseriren, sich begnügen lassen, daferne er aber durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Hinderungen, binnen der in der Citation gesetzten Zeit, zu erscheinen, abgehalten würde, so soll er zwar mit seinen billigen Exceptionen annoch kürzlich gehöret werden, jedoch selbige noch vor dem in der Citation anberaumten Termin, schriftlich

anzuzeigen, und genugsam zu dociren schuldig seyn, immassen außerdem, wann er auch gleich nach verflossenem Termine sich wieder einfände, es bei dem, was einmal sowohl wegen dessen Person als Vermögens, gerichtlich veranstaltet und erkannt, oder auch dießfalls öffentlich kund gemachet worden, sein unveränderliches Bewenden hat, und darwider exceptio restitutionis in integrum, laesionis; oder einige andere Einwendungen im geringsten nicht zu attendiren, noch darauf zu sprechen ist.

§. 12. Es sollen aber diejenigen, so nicht durch die §. 4. und 5. angezogene oder andere Unglücksfälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, nicht minder die nach Inhalt §. 4. denen dolosis decoctoribus gleich geachtete Debitores, ohne Ansehen der Person, und ohne Ausnahme, sie mögen flüchtig geworden seyn oder nicht, previa sententia declaratoria, so jedesmal von dem judice ex officio einzuholen, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrliches Begräbniß gestattet, noch wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börse, oder Handelsplätze zu kommen, und eben so wenig Mäkler und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdies die Intention, die Creditores zu defraudiren, sich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor innerhalb denen nächsten 2 Monaten vor der gerichtlichen Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starker Parthien Waaren, und Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, desgleichen durch blos zu Gewinnung der Zeit, auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documente, Waaren und andere Effecten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern zum Nachtheil der übrigen Kreditoren kolludiret, so soll er hierüber noch an den Pranger gestellet, und einen gelben Hut zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landesgebrechen de Anno 1661 Tit. von Justizensachen, §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zuchthause auf eine Zeitlang, andern zum abschreckenden Exempel, bestrafet werden. Fände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweggenommen, falsche Wechselbriefe oder andere Documente und Kontracte gemachet, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güter, Documente und Effecten, binnen denen abgesetzten 2 Monaten vor seinem Austritt, oder vor der Anzeige seines insolventen Zustandes, gefährlicher Weise veräussert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, selbige, oder das daraus gelöfete Geld denen Seinigen, oder guten Freunden zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verhehlet, und unterschlagen, ist derselbige nach Befinden und Größe des doli, auf gewiße Jahre zur Ar-

heit auf dem Festungsbau, oder in einem Zuchthause zu condemniren. Und da er noch hierüber binnen angeregter zweimonatlicher Frist vor seiner Flucht, oder Ausbruch seines Falliments, Gelder auf und selbige mit weggenommen, also die Kreditores vorsetzlich und boshafter Weise aufgesetzet und um das Ihrige gebracht. So ist er mit Staupenschlag, und über dieses mit dem Festungsbau oder Zuchthausstrafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebenszeit, auch wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenigen, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebensstrafe gleich einem Diebe schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person, zu belegen, worbei sich, daß nach Gelegenheit derer Umstände auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von selbst verstehet. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich was wegen der infamiae in diesem und 10. §. verordnet, des Schuldners Eheweibe, Kindern und Erben, wie ohnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich seyn.

§. 13. Ob auch gleich, so viel den Schuldthurm betrifft, es bei demjenigen, was Part. II. Constit. 22. und in der Prozeßordnung Tit. LII. verordnet, in so weit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat.

So wollen Wir jedoch, daß in Zukunft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, viel weniger demselben einiger Beweis wegen des Schuldners übeln Haushaltung zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren Vermögen zu Bezahlung derer Creditoren nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücksfälle in solchen Zustand gerathen sind, zu Vermeidung des Schuldthurms, oder Gefängnisses beizubringen schuldig seyn sollen, inmassen auch denen Gläubigern die Alimentation des Debitoris im Schuldthurm keineswegs anzusinnen; noch selbige auf einige Art und Weise darmit zu beschweren, sondern der Dekoktor sich selbst darin zu alimentiren anzuhalten, daferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und sein Brod damit verdienen könnte, noch auch die Seinigen ihm solches freiwillig darreichten, ist ihme aus dem ordentlichen Almosen täglich 1 Groschen zu geben, immassen Wir dasjenige, was in der Prozeßordnung Tit. LII. §. 6. wegen des Almosensammlens, nicht minder, zu mehrerer Aufrechthaltung des Credits, das so §. 7. dict. Tit. wegen der ausländischen Creditoren vorgeschrieben, hierdurch gänzlich aufheben, und im letztern Fall jedermann gleich durchgehende Justiz administriren lassen wollen.

§. 14. So befehlen Wir auch ernstlich, daß Jedermann deme von der vorhabenden Flucht eines Bankerutiers gegründete Wissenschaft beiwohnet, solches gehörigen Orts anzeige, immassen derjenige, so deme zuwider gehandelt, und nach angestellter Untersuchung, daß

er, der gehabten Wissenschaft ohngeachtet, sothane Anzeige unterlassen, überführet wird, deshalb nach Befinden mit Geld oder Gefängnißstrafe zu belegen.

Würde auch jemand sich gar unterstehen, einen dergleichen boshaften Betrüger, auf ein oder andere Weise, in seinem unverantwortlichen Vornehmen behilflich zu seyn, oder einige ihm zustehende Waaren wissentlich zu verheimlichen, ihme bei der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weise mit ihm zu kolludiren, und sich seines Unternehmens theilhaftig zu machen, derselbe soll, wenn er auch gleich einer von des Debitoris nähesten Anverwandten, Advocaten, Handelsdienern, Hausgenossen, Mäklern und dergleichen Personen wäre, summarisch vernommen, auch wider ihn, nach Beschaffenheit der mit unterlaufenden, durch unverwerfliche Zeugenaussage, oder sonst gnüglich beigebrachten Umstände, mit der Spezialinquisition verfahren, und er mit Landesverweisung, Zuchthause, oder Festungsbau bestraft werde.

§. 15. Dieweil man auch bis anhero wahrnehmen müssen, daß deren Kaufleute Eheweiber ihrer Männer Vermögen durch unnöthige ihren Stand übersteigende Depensen und andere Ausschweifungen durchbringen helfen, nicht weniger von derer Debitorum Geldern, kostbare Meublen und Geradestücken und dergleichen Sachen anschaffen, auch wohl gar falsche Verschreibungen sich geben lassen, und dadurch die Gläubiger um ihr bona fide vorgeschossenes Geld zu bringen suchen; Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenkungen, so zwischen einem Ehemanne, dessen Vermögen nachher in Konkurs geräth, und seinem Eheweibe während der Ehe vorgegangen, wenn ersterer auch gleich zur Zeit des gegebenen Geschenks, oder der errichteten Schenkung, annoch solvendo gewesen, null und nichtig seyn, sondern auch die geschenkten Sachen, sowohl sämmtliches Silberwerk, Schmuck, und andere kostbare Geradestücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungen, Wäsche, Betten und dergleichen, auch derjenigen Sachen, von welchen das Eheweib, daß sie solche entweder zu dem gemeinen Schuldner mitgebracht, oder anderwärts erlanget habe, bescheinigen, oder allenfalls eidlich bestärken kann, auf alle Fälle, sie habe den Konkurs mit veranlassen helfen oder nicht, indem das Eheweib hierunter lediglich in lucro captando versiret, ad massam concursus gebracht, oder ihr an ihren übrigen Forderungen, so weit sie damit zur Perzeption gelanget, zugerechnet, die Uebermasse aber der Konkursmasse restituiret, es auch auf gleiche Weise, wenn die erhaltenen Geschenke veräussert, und von deren Werthe andere Sachen, an mo- oder immobilibus, erweislich angekaufet, oder sothanes Pretium auf andere Art in ihren Nutzen verwendet worden, gehalten, nicht minder auf den Fall, da ein Ehemann seinem Weibe Häuser oder andere Immobilien verkaufet, dergleichen in deren Nahmen er-

kaufet, solche denen Kreditoren, gegen Entrichtung des dafür aus des Eheweibes Vermögen bezahlten Kaufgeldes, wieder abgetreten, die Uebermasse aber ad massam concursus gezogen, dahingegen, wenn das Eheweib, daß die Immobilia lediglich aus ihrem Vermögen von dem Ehemanne, da er noch solvendo gewesen, auf ihren Namen erkauft, und ihr in Lehn gereichet worden, zu erweisen vermöchte, solchenfalls kein Anspruch daran gemachet werden soll. Fände sich hingegen, daß die Frau durch Verschwendung den Konkurs veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst mit ihrem Ehemanne kolludiret, so soll sie nach Befinden ihrer Illatorum und sämmtliche Forderungen gänzlich verlustig geachtet, und noch hierüber mit ernstlicher, nach Befinden, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, beleget werden, jedoch hat es im übrigen bei demjenigen, was in der sechsten churfürstlichen Sächsischen Decision de An. 1661 wegen derer-jenigen Weiber, so beschuldete Männer heirathen, enthalten, nochmals sein Bewenden.

§. 16. Daferne auch jemand, ohne bei seinem Leben das beneficium cessionis bonorum ergriffen zu haben, in insolventem Zustande verstürbe, so sollen dessen Kinder, oder wer ihn sonst, nach Vorschrift derer Rechte, beerben möchte, es sey das Falliment annoch bei seinem Leben, oder allererst nach seinem Ende ausgebrochen, Inhalts der Leipziger Handelsgerichtsordnung Tit. XXIII. innerhalb acht Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach Kräften der Verlassenschaft, und cum beneficio inuentarii der Erbschaft sich anmassen, oder derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gänzlich ausgeschlossen, und curatores massae auf die oben vorgeschriebene Masse ex officio bestellet, sowohl mit Obsignirung und Inventirung derer hinterlassenen Effecten und Waaren verfahren werden, allermassen denn das denen Erben, denen Rechten nach, sonst vergönnete spacium deliberandi in soweit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

§. 17. Alldieweilen es auch zu mehreremalen geschiehet, daß bei sich ereigneten Fallimenten etliche Kreditores zusammentreten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren Forderungen einen Nachlaß thun, und hierüber die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigen Remiß nöthigen wollen, darbei aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wie bereits in der Leipziger Handelsgerichtsordnung Tit. XXV. zum Theil versehen, dergleichen Pacta die Kreditores anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte Requisita genau in Acht genommen worden; Und zwar soll:

1) Der Schuldner sich zuförderst, wie oben §. 3. 4. und 5. verordnet, zum beneficio cessionis bonorum allenthalben gebührend qualificiren, auch selbigen durchgängig genau nachkommen, und wenn er mit seinen Gläubigern accordiren will, solches anders nicht, als mit Vorwissen des Richters und derer bestellten curatorum massae bewerkstelligen können. Und wie hiernächst

2) Das Handelsgericht oder diejenige Obrigkeit, vor welche die Eröffnung des Concurses gehörig, wenn obiges alles berichtiget, sofort und längstens binnen 14 Tagen, bei zehn Thaler Strafe, mit Auslassung derer Edictalien, zu Pflegung der Güte mit denen Creditoribus, und wo möglich zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung derer Forderungen, gebührend zu verfahren, solche außer dem Foro, wo der Concurs anhängig, in drei verschiedenen ansehnlichen Handelsplätzen, besonders wo die stärksten Creditores befindlich, affigiren zu lassen, und die Gläubiger unter der Verwarnung, daß die, so außenbleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro praeclusis, diejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch, ob sie den vorseyenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, sich deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Einräumung dreier Sächsischer Fristen vorzuladen, und den Termin ein- auch nach Befinden zu verschiedenenmahlen in denen Zeitungen bekannt zu machen hat, die Gläubiger hingegen in solchem Termino insgesammt ihre Forderungen, entweder in Person oder durch gerichtlich legitimirte, auch ad transigendum genugsam instruirte Gevollmächtigte, immassen führohin keine andere Vollmachten zugelassen werden sollen, liquidiren und bescheinigen, auch hierüber mit dem verordneten curatore litis kürzlich, und längstens binnen sechs Wochen verfahren sollen; Also ist solches, bei einem mit denen Creditoribus zu treffenden Accord, gehörig zu beobachten, auch hierbei, wenn eines oder des andern Gläubigers Forderung ganz oder zum Theil in Zweifel gezogen würde, der Creditor, ohne vorgängige Einholung eines Interlocuts, auf Ermessen des Richters, nach Befinden zu deren eidlichen Bestärkung zuzulassen. Ferner und

3) Hat der Schuldner, nach vorhergehender scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineides, worbei auch ein- oder mehrere Geistliche zu gebrauchen, daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbaret und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendiret und er ihnen eingeräumt, wahrhaftig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, mittelst Eides zu erhalten. Hierüber müssen

4) Sämmtliche chirographische Gläubiger, wie bereits oben §. 4. versehen, aus des Schuldners Vermögen wenigstens 50 Procent erhalten können, auch

5) Der mehrere Theil derer Gläubiger, welche nicht nach Anzahl derer Personen, sondern nach Größe derer Summen, so sie zu fordern haben, zu rechnen, den Remiß verwilligen.

Auf solchen Fall nun, und wenn keines von diesen Requisitis ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn, also daß, da gleich einer oder der andere, demselben widersprechen wollte, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen ohnerachtet dem Accord gemäß zu verfahren. Jedoch ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerlei Recht haben, zu verstehen, und auf die hypothecarios und diejenigen, denen sonst ein Vorzugsrecht zustehet, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohngeachtet, billig unvermindert verbleibet, wie denn auch der Debitor communis, daferne er nach getroffenem und erfülltem Accord zu besserem Vermögen gelanget, das ihm von denen Creditoribus remittirte Quantum, ohne sich hierwider mit dem pacto remissorio schützen zu können, jedoch sonder einiges Interesse, nachzuzahlen schuldig seyn, ihme aber hierbei das beneficium competentiae angedeihen soll.

Und hat des Debitoris Obrigkeit, wenn dieserhalb von einem oder dem andern Creditore glaubhafte Anzeige geschiehet, den Schuldner benöthigten Falls mit dem juramento manifestationis zu belegen, oder da er verstorben, und die Creditores binnen Jahresfrist, wie sie bei Verlust ihrer dießfalls habenden Ansprüche zu thun schuldig, darum ansuchen, dessen Erben zu Ausantwortung eines richtigen Inventarii, oder in dessen Ermanglung einer eidlichen Specification des Nachlasses anzuhalten; Als welches alles auch in dem Fall statt findet, wenn der Concurs wirklich ausgebrochen, und nach dessen Beendigung der Debitor ad meliorem fortunam gelanget.

Ereignete sich ferner, daß ein Gemeinschuldner, ehe noch das pactum remissorium zu Stande gekommen, verstürbe, und dessen Erben erböthig wären, obstehenden Requisitis, soweit solches vom Defuncto nicht bereits geschehen, Gnüge zu leisten: So soll ihnen solches zu bewerkstelligen, jedoch den vorgeschriebenen Eid nur de credulitate zu schwören und den Accord solchergestalt allenthalben zu berichtigen nachgelassen seyn. Da im übrigen, wenn bei des debitoris communis Lebzeiten, eines Debitoris Kinder, oder sonst ein Tertius mit denen Gläubigern Accord zu treffen, und dadurch den ausserdem unvermeidlichen Concurs abzuwenden gemeinet, es bei demjenigen, was die Rechte in Ansehung des pacti plurium verordnet, bewendet.

§. 18. Dafern sich aber ergebe, daß der Schuldner dem von ihm geleisteten, in vorherstehendem §. N. 3 erwähnten Eide entgegen, ein oder die andere Forderung erdichtet, oder vergrößert, oder mit ein-

oder dem andern Creditore, zum Nachtheil derer übrigen, colludiret, so soll derselbe sofort zur Haft gebracht, des beneficii cessionis bonorum für verlustig geachtet, und nach vorhergehender Specialinquisition in die auf decoctores dolosos und den Meineid gesetzten Strafen, ohne Ansehen der Person vertheilet, der colludirende Creditor aber, mit dem Verlust seiner ex massa zu erhaltenden Forderung, welche ad pios usus zu verwenden, letzterer auch hierüber, sowohl der dabei gebrauchte Advokat, wenn dieser hierbei etwas zu Schulden kommen lassen, jeder mit vierwöchentlichem Gefängniß bestrafet werden.

§. 19. Soll nach Inhalt der 26. Decision de Anno 1746 ein Wechselcreditor, so sich einmal bei dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er sich nachgehends davon losgesaget, oder die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, des Wechselrechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner sich weiter nicht gebrauchen können, denen hingegen, so sich bei dem Concurse nicht angegeben, und dahero oder sonst davon präcludiret worden, an des Schuldners Person sich zu halten, und das Wechselrecht wider ihn, nach Ablauf des salvi conductus, zu exerciren unbenommen bleiben, jedoch in diesem Fall, wenn der Wechselschuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechselarrests erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechselgläubiger anderergestalt nicht verabfolget werden, als bis sämmtliche Creditores, so bei dem vorher entstandenen Concurse, oder da der Schuldner diesem wider die Banquerouriers ergangenen Mandate sich nach denen dazu erforderlichen Requisitis gebührend submittiret, bei denen dießfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung, entweder dem getroffenen Accord, oder dem Distributionsabschiede gemäß, erlanget.

§. 20. Da sich auch öfters zuträget, daß ein Kauf- und Handelsmann Waaren auf Credit ausnimmt, und bald darauf durchgehet, oder dem Banquerouriermandate sich unterwirft: So wollen Wir, daß wenn dergleichen Waaren annoch vorhanden, und solche innerhalb zwei Monaten vor der beschehenen Anzeige des insolventen Zustandes, oder der Zeit, da der Schuldner auszutreten sich unterfangen, verkauft worden, solchenfalls der Verkäufer solche zu vindiciren berechtiget seyn soll.

§. 21. Würde hiernächst der Debitor binnen 14 Tagen vor seinem Austritte, oder Anzeige seines insolventen Zustandes, Wechselbriefe ohne Bezahlung der Valuta an sich handeln, und die darinnen enthaltene Summen nachhero ganz oder zum Theil eingehen: So sind diese Gelder dem Verkäufer des Wechsels, daferne er, binnen 14 Tagen nach ausgebrochenem Falliment, sich gerichtlich meldet, auch die

Richtigkeit des Handels, und daß der Wechsel, ohne dafür erhaltene Bezahlung, abgegeben worden, bescheiniget, zu verabfolgen.

§. 22. Ob nun wohl alles vorstehende vom 3. §. an, eigentlich nur die Kauf- und Handelsleute, ingleichen diejenigen, so sonst Handlung treiben, angehet: So soll dennoch auch wider die von Adel, Gelehrte, Innungsverwandte, und andere Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daferne sie austreten und flüchtig werden, oder sonst pro dolosis decoctoribus zu achten, auf die in diesem Mandate §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. vorgeschriebene Masse, nach Beschaffenheit der Sache und Bewandniß derer Umstände, gleichergestalt verfahren, und sie mit denen darinnen gesetzten Strafen angesehen werden.

Diesemnach sind dieselben, bei verspürendem Abfall ihres Vermögens, nicht minder verbunden, bei ihrer ordentlichen Obrigkeit, mit Beobachtung dessen, was dießfalls, und in Ansehung der Stadt Leipzig §. 4. vorgeschrieben, sich zu melden, einen richtigen statum activum et passivum zu übergeben, und solchen vermittelst Eides zu bestärken; worauf denenselben nach Befinden derer Umstände, und wenn sie daraus, daß wenigstens 50 Procent vor die Chirographarios ausfallen, ergiebet, sie auch die in diesem Mandat vorgeschriebenen praestanda geleistet, ein salvus conductus, längstens auf drei Monate, zu ertheilen, solcher aber, ohne vorher gehörigen Orts von dem Judice erstatteten Bericht, worinnen, in wie ferne die angegebenen Ursachen gegründet, und wie weit es in der Sache gekommen, umständlich anzuzeigen, nicht zu prolongiren ist. So soll auch von jeder Obrigkeit, daferne nicht die Creditores, wie ihnen zu thun freistehet, einen der Rechte kundigen procuratorem communem oder aus ihrem Mittel, mit Vorwissen des Richters, ein oder mehrere ebenmäßig qualificirte curatores massae constituiren wollen, mit Bestellung eines curatoris bonorum behörig verfahren, die Immobilia und was dem gleich zu achten, sequestriret, und sobald als möglich, mittelst öffentlichen Anschlags, in vim sequestri, verpachtet, die außenstehenden Schulden eingetrieben, die Mobilia aber, nebst denen vorhandenen Vorräthen, Handwerkszeuge und Materialien in sichere Verwahrung gebracht, oder mit Bewilligung derer Creditorum dem Schuldner zu Fortsetzung des Gewerbes, überlassen werden.

Nächstdem ist ohne Verzug und längstens binnen 14 Tagen, nach erfolgter Anzeige des insolventen Zustandes, oder der ergriffenen Flucht, bei fünf Thaler Strafe, mit Edictalcitation derer Gläubiger, zu Pflegung der Güte, und wo möglich zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß die, so außen bleiben oder nicht behörig liquidiren, pro praeclusis, nicht minder diejenigen, so zwar erscheinen, sich aber, ob sie den vorseyenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, deutlich nicht er-

klären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Erinnerung einer doppelten, und bei denen zu Rittergütern sich ereignenden Concursen, einer dreifachen Sächsischen Frist, auch deren Affigirung, und zwar so viel letztere betrifft, in dreien Städten des engern und weitern Ausschusses, außerdem aber an dreien Orten unterschiedlicher Jurisdiction zu verfahren, und der Termin zu einem, oder nach Befinden zu mehrernmalen in denen Zeitungen bekannt zu machen, da denn in solchem Termino, wobei der Debitor jedesmal in Person zu erscheinen gehalten, und in Ansehung der ausländischen Creditorum, keine andere, als gerichtliche Vollmachten angenommen werden sollen, die Güte bestmöglichsten Fleißes gepflogen, und in deren Entstehung das rechtliche Verfahren sofort mit dem verordneten curatore litis, oder wenn der Debitor den Concurs selbst vertritt, mit dessen darzu besonders zu verpflichtenden Mandatario anzufangen, und binnen drei, sechs, neun und höchstens zwölf Wochen zu beendigen ist. Wie denn auch, wenn das pactum remissorium stattfinden soll, der Debitor den §. 17. N. 3. vorgeschriebenen Eid ebenmäßig zu leisten schuldig, und sodann dießfalls, nicht minder, wenn dessen Anverwandte, oder auch sonst ein Tertius den Concurs durch Vergleich zu heben gemeinet, eben dasjenige, was oben §. 17. in fine verordnet, beobachtet werden soll. Sollte jedoch der vorgeschlagene Accord längstens binnen sechs Monaten, von Zeit der gepflogenen Güte an, nicht zu Stande kommen; So ist, daferne nicht einschlagender besonderer Umstände halber, auf dießfalls erstatteten Bericht, ein anderes anbefohlen würde, wegen Auction derer Mobilien und Subhastation derer Immobilien, auch sonst nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI. das nöthige gebührend zu verfügen, Wornächst dasjenige, was wegen derer Debitorum Eheweiber, wegen des spacii deliberandi derer Erben, und wegen des Debitoris, wenn er ad meliorem fortunam gelanget, nicht minder derer zwischen dem Debitore und denen Creditoribus vorgegangenen Colluſionen, wie auch des Wechselrechts halber §. 15. 16. 17. 18. und 19. verordnet, auch in Ansehung derer in diesem §. bemeldeten Debitorum ebenfalls stattfinden soll.

Und da zum öftern Fälle vorkommen, wo bei denen sowohl über derer Kaufleute, als anderer Personen Vermögen entstehenden Creditwesen, in Ansehung der Sequestration, Verpachtung, anzustellender Klagen, Einbringung des Schuldners Activorum, und anderer die Masse betreffenden Umstände, derer Creditorum Erklärung, durch auszulassende Patente, zu erfordern nöthig, bis anhero aber wahrzunehmen gewesen, daß die Gläubiger mit ihren darüber zu ertheilenden positiven Entschließungen zurückhalten, und dadurch die Beendigung derer Concurse und Sachen ungemein behindern; So ordnen Wir hiermit, daß künftig in denen dießfalls auszufertigenden Patenten jedes-

mal zuförderst die Sache, worauf es ankommt, und worüber in dem vorkommenden Fall sich zu resolviren, kürzlich und deutlich bemerket, hiernächst des curatoris bonorum und derer bestellten curatorum massae oder des procuratoris communis hierunter geäußerte Meinung, nicht minder das Praejudicium, daß diejenigen, welche sich bei der Insinuation deutlich nicht erklären, oder darzu eine vierzehntägige Frist bedingen, und binnen solcher ihre Erklärung nicht thun, pro consentientibus zu achten, beigefüget, ihnen auch zu deren Einreichung in wichtigen Sachen, wenn erhebliche Ursachen angeführet werden könnten, von dem Judice mehr nicht als einmal auf eine ebenmäßige Frist Dilation ertheilet, und die Creditores, wenn sie weder bei der Insinuation, noch binnen der bedungenen, oder ihnen anderweit eingeräumten Frist, damit einkommen, sodann pro consentientibus gehalten, auch diejenigen welchen sonst das beneficium restitutionis in integrum zustehet, damit weiter nicht gehöret, und bei ausfallenden differenten Meinungen die Sachen jederzeit nach denen pluribus entschieden werden sollen.

§. 23. Und da, was die zum Besten des Concurses aufzuwendende Kosten betrifft, nach Inhalt des unterm 3. Juli 1748 ergangenen Generalis, keine anderen, als die so in dem 1. §. der erläuterten Proceßordnung ad Tit. 42. namentlich ausgedrücket, und nach angegangenem Concurs, auch angeordneter Sequestration, auf die Conservation des Debitoris Mobiliar- und Immobiliarvermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, bis nach beschehener respect. Auction oder Subhastation, inclusive derer Inventur- und Taxationsgebühren, wirklich verwendet, und ad acta sufficienter bescheinigt worden, fernerhin passiret, und bei der Distribution, wenn die Massa nicht zureichet, denen Percipienten pro rata zugetheilet und decourtirt werden sollen; So sind hingegen hierzu die in- und nach dem Liquidationstermine von einem oder dem andern Gläubiger, sowohl bei Liquidirung und Bescheinigung seiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder sonst gemachte Contradictiones verursachte nicht zu rechnen, sondern selbige nur denenjenigen, welche sie veranlasset, individualiter anzuschreiben. Noch weniger gehören dahin diejenigen Gerichts und andere Unkosten, so bei entstandenen Partikularrechtfertigungen derer Creditorum unter sich aufgehen, als wenn zum Exempel ein Gläubiger zu Behauptung seiner nachher ungegründet befundenen Meinung litigiret, oder zum Creditwesen nicht gehörige Expeditiones veranlasset ꝛc., immassen dergleichen Expensen blos von demjenigen, der sie durch seine Contradiction causiret, zu erlegen, oder ihm bei der Perception von dem erhaltenen Quanto abzuziehen sind; jedoch mögen, im Fall der streitende Theil in Erstattung derer Expensen nicht vertheilet worden, des curatoris litis Unkosten, weilen selbi-

ger des Creditwesens jura defendiren müssen, ganz, die Gerichtsgebühren aber zur Hälfte von der Masse abgezogen werden, worgegen die andere Hälfte litigirenden Theile, oder wenn deren mehrere wären, von ihnen zusammen einzubringen ist. Uebrigens sind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, sondern aus der massa concursus zu nehmen, die durante sequestratione aufgegangene, und von des debitoris communis Grundstücken bezahlte Steuern, und andere onera realia, ingleichen die Depositengebühren, als welche bei der Distribution prioritätisch mit anzusetzen; Hiernächst das Agio derer Capitalien und Interessen, welche in denen verschriebenen Sorten nicht wieder bezahlet werden können, jedoch daß durch einen oder mehrere von geschwornen Leipziger Sensalen ausgestellte, und zu denen Acten gebrachte Courszettel, der Betrag des Aufgeldes verificiret, oder daferne der Gläubiger sich mit dem Judice, über das Agio verglichen, wie es geschehen, bei denen Acten angemerket werde, ingleichen die onera jurisdictionis und Unkosten, auch baarer Verlag, welche auf Inquisitiones während dem Concurs und Sequestration eines Gutes verwendet, auch ex massa einstweilen vorgeschossen worden, und aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können.

Und wie überhaupt jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu sehen hat, daß dem Steuerärario und andern öffentlichen Cassen, deren Forderungen prioritätisch sind, ingleichen denen mit Landesherrlichen Consensen versicherten, auch übrigen Creditoribus, denen eine ebenmässige Priorität zustehet, das ihrige ohne Ansinnung eines ungebührlichen Abzuges, unter dem Namen der Concurs oder Sequestrationskosten, richtig bezahlet werde: Also sollen diese länger nicht, als bis ihre Forderungen sowohl, quoad passum liquidi als prioritatis, rechtskräftig ausgemachet, und in Richtigkeit gesetzet, wenn sie sonst weiter nicht mitgestritten haben, zu denen bei dem Concursproceß eingelaufenen Gerichts- und Litiscuratelgebühren, massen die zu Conservation des Schuldners Vermögen verwendete und dergleichen Concurskosten hierunter nicht begriffen, zu contribuiren, oder an ihren percipirenden Quantis dießfalls etwas sich abkürzen zu lassen schuldig seyn, wie denn auch die Kreis- und Steueruntereinnehmere, wenn nach Maßgebung des unterm 21. März 1748 ergangenen Generalis die in Rest verbliebene und rechtskräftig locirte Steuern von der distribution ex massa verabfolget worden, denen darüber auszustellenden Quittungen die Versicherung anzufügen haben, daß wenn nach gefertigten Distributionsabschied das Steueraerarium mit denen angewiesenen und ante distributionem erhobenen Steuerresten nachgehends völlig zur Perception nicht kommen, oder ein Beitrag zu denen Unkosten nöthig seyn möchte, sodann die bei denen Steuerrechnungen in

Wegfall zu bringende Post, sammt denen auf deren ratam kommenden gemeinschaftlichen Concursкosten, nach dießfalls beschehener Anzeige, auf Anmelden des Richters, wo die Concurse anhängig, sofort aus der Steuereinnahme gegen Quittung zurück bezahlet werden sollen. So soll auch der Richter mit dem Sequester, Pachter oder andern Administratoribus, von halben zu halben Jahren, richtige Abrechnung pflegen, keine Reste gestatten, die Einnahme genau untersuchen, in Ausgabe nichts, als was durch tüchtige Belege bescheiniget, passiren lassen, des Sequesters und deren Administratoren Verpflichtung hierauf allezeit mit richten, und die Rechnungen jedesmal gebührend justificiret zu denen Acten bringen, widrigenfalls dem Creditwesen, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, in propria haften, worgegen ihme, sich an obbenannte Personen wiederum zu erholen unbenommen bleibet. Auch hat derselbe noch vor Abfassung der Distribution die sämmtlichen Concurs- und Sequestrationskosten, sie mögen vorzüglich von der Massa zu nehmen, oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mitgläubiger anzurechnen seyn, vollständig zu denen Acten zu liquidiren und gebührend zu separiren, damit sothane Liquidationes denen Creditoribus auf Verlangen vorgeleget, und gegen die acta gehalten, mithin die Distribution desto zuverlässiger abgefasset, und mehrere durch die darwider ergreifende Appellationes auch sonst entstehende Weitläufigkeit vermieden werde. Da sich auch äußern würde, daß der Richter, oder der curator litis et bonorum, oder auch deren Partheien Advocaten, die Concurse, Sequestrationes oder Verpachtungen in vim sequestri, aus unzulässigen Absichten, und zu des Creditwesens Nachtheil, verzögert und die Kosten zur Ungebühr gehäufet, so soll der, oder dieselben, welche dessen schuldig befunden worden, nicht nur von dem empfangenen das simplum ad massam zu restituiren, sondern auch, wenn sie gleich noch nichts erhoben, das triplum des geforderten Quanti aus ihren eigenen Vermögen als eine zum Zucht- und Armenhause zu Waldheim hierdurch gewidmete, und an die allgemeine Armenhauscasse sofort, wenn sie eingebracht, zu liefernde Strafe, zu erlegen verbunden seyn. Dahingegen dem Richter, um sich aller Verantwortung zu entschütten, freistehet, bei vermerkter Saumseligkeit des curatoris litis et bonorum oder derer Creditorum selbst, selbige auf ihre Unkosten zu excitiren, und dadurch die Beendigung der Concurse zu beschleunigen; Immassen Wir obangezogenes Generale vom 3. Juli 1748 dahin erläutert haben.

§. 24. Wie Wir nun in dem gesammten Churfürstenthum, auch incorporirten und übrigen Landen, hierüber allenthalben, nach zwei Monaten, von Zeit der Publication an, damit inzwischen dieses Mandat zu jedermanns Wissenschaft gelangen könne, ernst und nachdrück-

lich gehalten wissen, auch die Rechtscollegia im Lande, ingleichen alle Beamten und Obrigkeiten, um sich bei vorkommenden Fällen im Sprechen, Verfahren und sonst darnach gebührend und genau zu achten, hiermit darauf gewiesen haben wollen.

Also ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch unter dem vorgedruckten Canzleisecret zum Druck gebracht, und ins Land behörigermassen zu publiciren von Uns anbefohlen worden.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 20. Dec. 1766.

37.

Extract aus dem Churfürstl. Sächsischen Mandat, wegen der Hazard- und anderer hoher Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Unbilligkeit der Spielschulden, dd. Dresden den 20. Dec. 1766.

Würden jedoch

§. VI.

dem ohnerachtet, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verloren worden, Wechsel und andere Verschreibungen ausgestellet, so ist, wenn in continenti erweislich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben, solche sofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation mittelst darauf zu fertigender Registratur zu bewerkstelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wenn bei einem indossirten Wechsel durch zulängliche Urkunden in continenti beigebracht wird, daß der Indossatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende causam debendi vor Abnahme des Wechsels gewußt habe, zu verfahren, sondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit seinem Willen an andere verloren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche causa debendi im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indossiret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen quanti zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der Indossatarius, wenn er, daß der Wechsel wegen einer Spielschuld oder Wette ausgestellt sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen.

Daferne aber

§. VII.

daß der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzuthun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten, es bleibet aber dem Ausstellen das zur Ungebühr bezahlte, sammt Schäden und Unkosten, mittelst der Reconvention, wieder zu fordern, auch solche zu anticipiren, und die unentgeldliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bei der erhobenen Wiederklage das Erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissensrührung sich zu gebrauchen, unbenommen, wie denn auch derselbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumalen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution in casum succumbentiae bei der Wiederklage bestellet worden, entweder schlechterdings, oder praevio juramento malitiae, zu admittiren, und überhaupt bei Condiction derer im Spielen oder Wetten verlornen Gelder, und Vindication der verspielten, oder deßhalb veräußerten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer in der nach Wechselrecht verschriebenen, oder in Processu executivo bezahlten Spielschuld angestellten Reconvention, ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine Interlocutoriam, obschon mixtam, gar keine Läuterung, wider eine definitivam aber dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum Iuramento malitiae offeriret, und selbiges in dem, mit Einräumung einer 14tägigen Frist, dazu anberaumenden Termine wirklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so, ohne erhebliche Gravamina beizubringen, appelliret, um zehn Thaler, und wenn die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um 20 Thaler, auch, nach Beschaffenheit des Mißbrauchs, noch höher zu bestrafen ist.

Und

§. VIII.

in gleicher Masse soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indossiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der Indossatarius, wenn dieser, daß der Wechsel von einer Spielschuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten, condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden.

Derjenige, so

§. IX.

einen, obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel, oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das

bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber, an Mobilien oder Immobilien, an den Spieler, oder Jemanden, der an dem Ungebührniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen 6 Jahren, welche bei Unmündigen und Minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn nach deren Verfluß, die Armenhaus-Hauptcassa solches, statt seiner, zum Besten der allgemeinen Armen- und Waisenhäuser, bewerkstelliget, immassen Wir, damit durch des Debitoris Anstand die Verordnung dieses Mandats nicht unwirksam gemachet, sondern die schuldige Restitution, sammt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem Uebel desto ernstlicher gesteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armenhaus-Hauptcassa, wenn hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6jähriger Frist, wider diejenigen, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche behörigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verwirkten Geldstrafen erhalten, und davon demjenigen, so derselben deßhalb zuerst gegründete Nachricht gegeben, den dritten Theil, oder wo keine Geldstrafe stattfindet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll.

38.

Spezialbefehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Churſachſen ꝛc. Entscheidung der Frage: ob bei präscribirten Wechseln, außer dem Personalarrest, alle übrige in denen Rechten gegründete besondere Privilegia der Wechsel statt haben sollen.

Xaverius, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

Wohin ihr das von euch über die Frage, ob bei präscribirten Wechseln außer dem Personalarrest alle übrige in denen Rechten gegründete besondere Privilegia der Wechsel statt haben sollen? unterm 31. Mart. d. J. erfordernde Gutachten gerichtet, solches haben Wir aus eurem gehorsamsten Berichte d. d. 23. Sept. et praes. den 5. d. M. mit mehrern ersehen.

Wann Wir nun hierauf in Gnaden resolviret, daß obwohl aus einem Wechsel nach Ablauf der vierjährigen Präscription mit Personalarreste nicht verfahren werden kann, dennoch selbiger im übrigen

vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles, was wegen der Indossirung, Acceptation, und sonsten dießfalls anbefohlen, beobachtet werden solle;

als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Lbdn. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch hiernach gebührend achten, sondern auch sämmtliche Dicasteria hiesiger Lande, daß sie sich im Sprechen darnach richten sollen, behörig anweisen; gestalten Wir denn an das Churfürstliche Appellationsgerichte wegen der in dessen Urtheln zu beobachtenden Conformität unterm heutigen Dato das Nöthige ebenfalls verfüget. Darnach ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dresden am 11. Nov. 1767.

C. A. Gr. v. Rex.

Hans Ernst v. Teubern.

An die Landesregierung et mut. mut. an das Appellat. Gericht, auch unterm 16. ejusd. an sämmtliche Dicasteria.

39.

Patent des Raths zu Leipzig vom 27. April 1768 die Verjährung kaufmännischer Wechsel betreffend.

Demnach Ihro des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit die bis anhero in Ansehung der in dem 32. §. der Leipziger Wechselordnung zum Besten der Kauf- und Handelsleute geordnete Präscription vorgewalteten Zweifel dahin entschieden, daß künftig alle von Handelsleuten, so entweder zu Leipzig wohnhaftig, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen sind, ausgestellte eigene Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht, dafern nicht, daß solche von Mercanz oder Darlehn nicht herrühren, in continenti bescheiniget wird, nach Maaßgebung des 32. §. der Leipziger Wechselordnung in Jahr und Tag, jedoch mit Vorbehalt der darinnen den Erben des Wechselcreditoris und den piis causis nachgelassenen zweijährigen Frist, ohne Unterschied, ob der Inhaber des Wechsels ein Kaufmann sey, oder nicht, präscribiret seyn, diese Präscription auch, wenn aus einem solchen Wechsel wider einen dergleichen Kaufmann bei dem Handelsgerichte oder den Stadtgerichten zu Leipzig geklaget wird, in Obacht genommen, sothane Praescriptio annalis aber auf Wechselbriefe oder Verschreibungen, so eine nicht von Mercanz oder Darlehen, sondern von andern Contracten herrührende Schuld betref-

sen, nicht erstrecket werden, vielmehr es in Ansehung derselben lediglich bei der Disposition des 16. §. im Anhange der erläuterten Prozeßordnung, und der darinnen geordneten vierjährigen Präscription verbleiben, hiernächst auch die von obbemeldeten Kaufleuten über Handlungssachen und Darlehen an einen Gläubiger, so kein Kaufmann ist, ausgestellte eigene Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht auch nach Ablauf oberwähnter resp. ein- und zweijährigen Verjährungszeit, sodann nichts desto weniger die Verbindlichkeit einer Obligation, aus welcher executive geklaget werden kann, gleich andern im nun angezogenen 16. §. im Anhange der erläuterten Prozeßordnung erwähnten Wechselbriefen behalten sollen; als wird von Uns Bürgermeistern und Rathe der Stadt Leipzig solche Erläuterung der Leipziger Wechselordnung zu jedermanns, insonderheit der Kauf- und Handelsleute, Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Urkundlich mit unserm gewöhnlichen Stadtsecret bedruckt. Signat. Leipzig den 27. April 1768.

Der Rath zu Leipzig.

40.

Rescript,

daß der sechste Zinsthaler bei Wechseln, die zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, bis zu erfolgender völligen Bezahlung zu entrichten, wenn aber ein geringerer Zins als fünf von hundert in einem Wechsel verschrieben, auf selbigen gleichfalls zu sprechen. Vom 16. Juni 1768.

Von Gottes Gnaden Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Churfachsen Administrator ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue.

Was bei euch seit einiger Zeit in dem rechtlichen Versprechen über die Frage: ob in dem Falle, wann in einem Wechsel die Bezahlung einer gesetzten Summe, nebst aufgelaufenen Zinsen zu 6 von 100, zur Verfallzeit, oder aber die Bezahlung einer gesetzten Summe, die aus Zusammenrechnung des schuldigen Capitals, und derer davon bis zur Verfallzeit auflaufenden Zinsen zu 6 von 100, erwachsen, versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner nach Verfluß solcher Zeit die Wechselschuld mit 6 von 100 bis zu erfolgender Bezahlung zu verzinsen, oder diesen Zins nur bis zu der im Wechsel ausgedruckten

Verfallzeit zu erlegen schuldig sey, von dar an bis zu erfolgenden Bezahlung hingegen zu einem mehrern nicht, als dem Interesse morae zu 5 von 100, angehalten werden möge? vor eine Verschiedenheit derer Meinungen sich geäußert, solches haben Wir aus eurem dießfalls erstatteten unterthänigsten Bericht vom 20. Juni abgewichenen Jahres mit mehrern ersehen. Wann nun, wie euch aus Unserm unterm 11. Nov. d. a. erlassenen Rescripte bekannt, führohin ein Wechselbrief, obwohl nach Ablauf der vierjährigen Präscription mit Personalarrest daraus nicht verfahren werden kann, im übrigen aber vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles, was wegen der Indossirung, Acceptation, und sonst dießfalls anbefohlen, beobachtet werden soll; einfolglich die darinnen wegen derer Zinsen eingegangene Verbindung gleichergestalt fortdauern muß; als haben Wir, nach hierüber annoch von der Landesregierung und sämmtlichen Dicasteriis erforderten ohnmaßgeblichen Gutachten vorermeldete Anfrage dahin decidiret; daß wenn in ausgestellten Wechseln die Zinsen zu 6 von 100, versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner auch nach der Verfallzeit den verschriebenen Zins zu 6 von 100, bis zu Wiederablegung des Capitals abzutragen schuldig seyn solle. Und weilen gedachte Regierung auch noch absonderlich den Fall in Erwägung gezogen: wenn in einem Wechsel ein geringerer Zins, als 5 von 100, stipuliret, und zur Verfallzeit nicht geklaget, noch der Schuldner durch andere in continenti erweisliche Interpellation in moram versetzt worden; so ist von Uns, daß alsdann nach obangeführtem Principio, auf den verschriebenen wenigern Zins gleichfalls erkannt werden solle, resolviret, auch in dessen Conformität die Churfürstl. Landesregierung nicht nur ihres Orts solches gebührend zu beobachten, sondern auch sämmtliche Dicasteria hiernach behörig anzuweisen unterm heutigen Dato beschieden worden.

An euch aber ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Liebden, Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht minder bei euern rechtlichen Erkenntnissen in vorkommenden Fällen, euch nach obigen gehorsamst achten. Daran geschieht Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben zu Dresden am 16. Juni 1768.

Graf v. Stubenberg.

Hans Ernst v. Teubern.

An das Appellationsgericht, und mut. mut. an die Landesregierung und sämmtl. Dicasteria.

41.

Rescript zu Erläuterung des geschärften Banquerouttermandats vom Jahr 1766. §. 12. vom 11. Juni 1770.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Sachen N. concursum creditorum betreffend mittelst unterthänigsten Berichts vom 7. Mai jüngsthin angezeiget, und wie ihr zugleich um Unsern Bescheid in Ansehung der nach dem Bankerutiermandate zu ertheilenden Requisition um Affirion derer Edictalien an auswärtigen Orten gebeten. Gleichwie nun in denjenigen Fällen, da die Affirion der Edictalien an solchen Orten, wo die stärksten Kreditores sich befinden, entweder gar nicht oder nur unzulänglich, auch nicht anders, als mit Aufwand großer Kosten zu erlangen stehet, hinlänglich ist, wenn selbige ausser dem Foro, wo der Konkurs anhängig, annoch in anderen drei verschiedenen ansehnlichen Handelsplätzen bewirket wird; Also begehren Wir, ihr wollet hinkünftig euch darnach gehorsamst achten, auch deme gemäß in gegenwärtiger Sache in Ansehung derer in letztern termino liquidationis ausseugebliebenen Creditorum anderweite Edictales erlassen. Datum Dresden am 11. Juni 1770.

42.

Rescript,

das Verfahren aus Wechselbriefen, darinnen die Zeit der Ausstellung nicht ausgedrückt worden, betreffend.

vom 30. Junius 1773. (II. l. C. A. tom. II. Seite 1442.)

Uns ist aus euerm unterm 30. November a. pr. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, aus welchen Ursachen ihr Johann Christians N. um Ertheilung gewöhnlichen Captur-Befehles, wegen eines von Christian Ludwig N. an denselben ausgestellten Wechselbriefes, worinnen die Zeit der Ausstellung nicht ausgedrückt zu befinden, bei euch angebrachten Suchen Statt zu geben angestanden, und was ihr deshalb zu Unserer Entschließung gestellet habt. Wenn wir nun, daß auf dergleichen Wechselbriefe nach Wechselrecht verfahren werde, anzuordnen, gestalten Dingen nach, Bedenken tragen; Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch sowohl in diesem, als andern dergleichen Fällen darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc.

43.

Reſcript,

die Unterſchrift der von Kompagniehandlungen ausgeſtellten indoſſirten und acceptirten Wechſelbriefe betreffend vom 14. December 1773.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Liebe Getreue. Welchergeſtalt eure Deputirte zum Handelsgerichte wider den Italieniſchen Kaufmann eures Orts N. wegen verſchiedener unter der Firma N. ausgeſtellter und bei ihnen producirter Wechſelbriefe, auf Anſuchen der Inhaber derſelben die Wechſelexpedition zu verfügen, wegen der in Tit. XIII. der Leipziger Handelsgerichtsordnung enthaltenen Diſpoſition, daß aus Wechſelbriefen daſiger Ausgebern, welche nicht mit deren rechten Tauf- und Zunamen unterſchrieben ſeyn, keine Executionsklagen ſtatt haben ſollen, Anſtand genommen, dabei aber mit eurem Beitritt dieſe Verordnung dem Handelskredit für nachtheilig erachtet, und dahero auf deren Aufhebung angetragen, auch was ihr dieshalb und ſonſt zu Unſerer Entſchließung geſtellet, davon iſt Uns aus eurem mit Beifügung des zurückfolgenden Fasc. Actor. unterm 31. Auguſt a. c. eingereichten unterthänigſten Berichte geziemend Vortrag geſchehen. Wenn wir nun vorgedachte in der Leipziger Handelsgerichts- und Wechſelordnung enthaltene Vorſchriften dahin zu erläutern und abzuändern für gut befinden:

> Daß aus denen von Kaufleuten, die in Kompagnie und unter einer Firma handeln, oder die von einer Kompagniehandlung angenommene Firma beibehalten, unter ſothaner Firma ausgeſtellten, indoſſirten oder acceptirten Wechſelbriefen das Wechſelverfahren wegen ermangelnder Unterſchrift der Vor- und Zunamen derer Handelskonſorten nicht zu verſagen, vielmehr wider diejenigen, welche zur Zeit des ausgeſtellten, indoſſirten, oder acceptirten Wechſels zu ſothaner Firma gehöret, nach Wechſelrechte zu verfahren, und wenn es zur Diſſeſſion kommt, die Eidesnotul dahin einzurichten ſey, daß die Firma von demjenigen, wider welchen der Wechſel produciret wird, weder ſelbſt, noch mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern unterſchrieben worden, er auch nicht glaube noch dafür halte, daß ſein Handelskonſorte oder einer ſeiner Handelskonſorten ſelbige unterſchrieben habe, oder daß ſolche mit deſſen oder deren Wiſſen und Willen von einem andern unterſchrieben werden;

Als iſt hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet, daß ſowohl in dem gegenwärtigen den Kaufmann N. angehenden, als in künftig ſonſt

vorkommenden dergleichen Fällen, dem gemäß verfahren, darneben aber jede Kompagniehandlung eures Orts, daß selbige, aus was für Personen sie bestehe, binnen vier Wochen von Zeit der erhaltenen Injunction, desgleichen wenn künftig die Personen sich ändern, sothane Veränderungen binnen ebenmäßiger Frist von der Zeit an, da solche erfolgt, zum Handelsgericht bei Einhundert Thaler Strafe anzubringen habe, vermittelst behörig zu insinuirender schriftlichen Auflage förderſamst bedeutet, und über solche Anzeigen bei dem Handelsgerichte ein ordentliches Protocoll gehalten werde, gebührend veranstalten.

Und da Wir demnächst der Nothdurft zu seyn ermessen, daß nicht nur obermeldte Erläuterung und Abänderung der Leipziger Handelsgerichts- und Wechselordnungen zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt gemacht, sondern auch eine dergestaltige Einrichtung getroffen werde, damit, was für Personen zu einer Handlung, die unter einer gewissen Firma geführet oder fortgesetzet wird, eigentlich gehören, zu hinlänglicher öffentlicher Wissenschaft komme, und jeder, dem daran gelegen, davon zu aller Zeit eine zuverlässige Nachricht erlangen könne; So habt ihr zugleich darüber, wie letzteres mit Rücksicht auf das, so in andern Handelsplätzen diesfalls gebräuchlich, vermittelst Anschlags an der Börse, Vorlegung des zu haltenden Protocolls und in andere Wege zuverläßig bewerkstelliget werden könne, der dortigen in- und ausserhalb eures Mittels befindlichen Kaufmannschaft ohnvorschreibliche Meinung zu vernehmen, auch selbst diensame Erkundigung einzuziehen, und alles genau zu überlegen, sodann aber einen Entwurf zu einem öffentlichen Anschlag, welcher sowohl die erstbemeldete Erläuterung und Abänderung der obangezogenen Stellen der Leipziger Handelsgerichts- und Wechselordnung, als auch die zu letztgedachtem Behuf zu treffende Einrichtung und Anordnung deutlich und vollständig enthalte, zu fertigen und an Uns einzusenden. Mochtens euch nicht bergen, und geschieht daran Unsere Meinung. Datum Dresden, den 14. December 1773.

Auch Liebe Getreue, erachten Wir, da ausserhalb Leipzig an andern Orten Unserer Lande ebenfalls Handlungen von mehrern Konsorten unter einer gewissen angenommenen Firma geführet, oder auch nach Abgang der Handelskonsorten von den Ueberbleibenden unter der vorigen Firma fortgestellet werden, der Nothdurft, daß nicht minder hierbei allen dem Handelskredit schädlichen Mißbräuchen vorgebeuget werde, und begehren dannenhero, Uns wollet ihr auch darüber, was wegen derer mit der Unterschrift solcherlei Handlungsfirmen ausgestellten Wechselbriefe, wie auch wegen behöriger Bekanntmachung der unter dergleichen Firmen begriffenen Personen, überhaupt in Unsern Landen zu verfügen seyn dürfte, euer ohnmaßgebliches Gutachten eröffnen. Datum ut in rescripto, den 14. December 1773.

44.

Rescript,

die Erläuterung und Abänderung der Leipziger Wechselordnung §. 8. und der dasigen Handelsgerichtsordnung Tit. 13. betreffend, vom 8. December 1773.

II. 1. Cod. Aug. tom. II. S. 1441.

Welchergestalt des Raths zu Leipzig Deputirte zum Handelsgerichte daselbst wider den dortigen Italienischen Kaufmann N. N. wegen verschiedener unter der Firma N. und N. ausgestellter und bei ihnen producirter Wechselbriefe, auf Ansuchen der Inhaber derselben, die Wechselexpedition zu verfügen, wegen der im Tit. XIII. der dasigen Handelsgerichtsordnung enthaltenen Disposition, daß aus Wechselbriefen dasiger Ausgeber, welche nicht mit denen rechten Tauf- und Zunamen unterschrieben seyn, keine Executionsklagen Statt haben sollen, Anstand genommen, dabei aber, mit Beitritt besagten Raths, diese Verordnung dem Handelscredit für nachtheilig erachtet, und daher auch deren Aufhebung angetragen, sowohl in welcher Maaße ihr, daß sothane Disposition des Tit. XIII. der angezogenen Handelsgerichtsordnung ingleichen des §. 8. der Leipziger Wechselordnung sofort zu erläutern und abzuändern seyn möchte, ohnvorgreiflich dafür gehalten, auch was ihr dieshalb und sonst zu Unserer Entschließung gestellet, davon ist Uns aus euerm unterm 30. October c. a. eingereichten unterthänigsten Berichte geziemend Vortrag geschehen.

Wenn Wir nun, mit Genehmigung eures ohnmaaßgeblichen Gutachtens, vorgedachte in der Leipziger Handelsgerichts- und Wechselordnung enthaltenen Vorschriften dahin erläutern und abändern zu lassen für gut befinden;

daß aus denen von Kaufleuten, die in Compagnie und unter einer Firma handeln, oder die von einer Compagnie Handlung angenommene Firma beibehalten, unter sothaner Firma ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechselbriefen, das Wechselverfahren, wegen ermangelnder Unterschrift der Vor- und Zunahmen deren Handelskonsorten, nicht zu versagen, vielmehr wider diejenigen, welche zur Zeit des ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechsels zu sothaner Firma gehöret, nach Wechselrecht zu verfahren, und wenn es zur Diffession kömmt, die Eidesnotul dahin einzurichten sey, daß die Firma von demjenigen, wider welchen der Wechsel produciret wird, weder selbst, noch mit seinem Wissen und Willen durch einen andern unterschrieben worden, er auch

nicht glaube, noch dafür halte, daß sein Handelsconsort, oder einer seiner Handelsconsorten, selbige unterschrieben habe, oder daß solche mit dessen, oder deren Wissen und Willen von einem andern unterschrieben worden:

Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet den Rath zu Leipzig, daß sowohl in denen gegenwärtigen, den Kaufmann N. N. angehenden, als in künftig sonst vorkommenden dergleichen Fällen, demgemäß verfahren, daneben aber die Compagnie Handlungen daselbst, daß selbige, aus was für Personen eine jede derselben bestehe, binnen vier Wochen von Zeit der erhaltenen Injunction, desgleichen wenn künftig die Personen sich ändern, sothane Veränderungen, binnen ebenmäßiger Frist von der Zeit an, da solche erfolget, zum Handelsgerichte, bei Einhundert Thaler Strafe, anzuzeigen haben, vermittelst ihnen behörig zu insinuirender schriftlichen Auflage förderlichst bedeutet und über solche Anzeigen bei dem Handelsgerichte ein ordentliches Protokoll gehalten werden solle, gebührend bescheiden ꝛc.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.

45.

Oberlausitzer Wechselordnung von 1776.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. Unser gnädigster Herr, ein höchstes Mandat, wie es mit dem Wechselverfahren in Dero Marggrafthum Oberlausitz gehalten werden solle, abfassen zu lassen, und mittelst Dero eigenhändigen Unterschrift zu vollziehen, auch vermöge eines an Dero Oberamt anhero, auf dessen erstatteten unterthänigsten Oberamtsbericht unterm 2. huius ergangenen gnädigsten Rescripts, daß solches baldmöglichst zum Druck befördert, und behörig publiciret werden solle, gemessenst zu verordnen geruhet, welches denn von Wort zu Wort folgendermassen lautet:

Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. Mandat, wie es mit dem Wechselverfahren in Dero Marggrafthum Oberlausitz gehalten werden solle.

Ergangen sub Dato Dresden am 16. Nov. Anno 1776.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Entbieten Unseren lieben getreuen Grafen, Herren und Prälaten, Ritterschaft und denen von Städten Unsers Marggrafthums Ober-

lausitz, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Was massen Wir zu Aufrechthaltung des Credits für nöthig befinden, daß in Unserm Marggrafthum Oberlausitz bei dem gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen, aller Zweifel, auch Aufenthalt des schnellen Laufs des Wechselrechts, abgeschnitten, und so viel der Oberlausitzischen Verfassung nach thunlich, eine Gleichförmigkeit mit Unsern alten Erblanden beobachtet werde.

Wie es demnach zuförderst bei der, durch das Oberamtspatent vom 30. Jan. 1711. in das Marggrafthum Oberlausitz publicirten Leipziger Wechselordnung von 1682 und denen derselben beigefügten Mandaten vom 4. Sept. 1699 und vom 23. Dec. 1699 und 2. Jan. 1700 insoferne nicht ein und anders darinnen ausdrücklich abgeändert oder näher bestimmt worden, bewendet.

Also ordnen und befehlen Wir hiemit

§. 1. Daß der Wechselprozeß unter Kaufleuten, über derselben sowohl förmlich ausgestellte Wechselbriefe, als auch unter sich oder an Fabricanten auf sich, von der Publication dieses Mandats ausgebende Assignationes, wenn schon in solchen das Wort Wechsel, nicht enthalten, nicht minder gegen alle andere, so förmliche Wechselbriefe ausgestellet, oder sich nach Wechselrecht verschrieben haben, fernerhin stattfinden soll.

§. 2. Jedoch wollen Wir von dem Verfahren nach Wechselrecht gänzlich ausgenommen haben,

a) Weibspersonen, so nicht Handlung treiben;
b) Diejenigen, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet, falls sie nicht Kaufleute sind;
c) Studiosos, so sich auf Universitäten wirklich befinden,
d) Söhne, so noch in väterlicher Gewalt stehen, woferne sie nicht ein Peculium castrense, oder Quasi castrense, oder Adventitium irregulare haben, nach Anleitung derer ehehin, unterm 22. April 1719 und 14. August 1724 in das Marggrafthum Oberlausitz erlassenen Mandate;
e) Unterofficiers und Gemeine; so lange sie in Kriegsdiensten stehen;
f) Bauersleute, wenn sie nicht zugleich zuläßliche Handlung, oder ander Gewerbe und Weberei treiben, oder andere, als bloße Bauergüter, pachten,
g) alle geistliche Personen, worunter auch die Schulcollegen in denen Sechs- und Landstädten, ingleichen Catecheten, Schulmeister, Küster und Organisten, in Städten und auf dem Lande, zu verstehen, wenn schon solche sonst nicht im Marggrafthum Oberlausitz zum geistlichen Stand und zu dessen Foro zu ziehen seyn sollten.

Wenn indeß geistliche Personen vor Antritt ihres Amts Wechselschulden contrahiret haben, oder Schullehrer und Organisten zugleich

andere Aemter führen, oder Factorey treiben, und solchenfalls während ihres Dienst Wechselbriefe ausstellen, so soll in beiden Fällen der Wechselprozeß gegen sie stattfinden, und mit der Captur auch, nach Befinden, nach dem, in diesem Marggrafthum unterm 22. Juni 1717 bekannt gemachten Mandate, verfahren werden können.

Daneben sie, wenn sie zum Arrest gelangen, und sich dessen nicht binnen vier Wochen entbrechen, ihres Amts verlustig seyn sollen.

§. 3. Hiernächst erstrecken Wir die Vorschrift des 1. §. des unterm 14. August 1724 von Unserm Oberamte publicirten Mandats, nach dessen wörtlichem Inhalt, auf die Weibspersonen, und erläutern solche dahin,

a) daß von denen Weibspersonen, so nicht Handlung treiben, keine Wechselbriefe oder Verschreibungen gültigerweise sollen ausgestellet, noch die erstern indossiret, oder acceptiret werden können; auch

b) diejenigen Wechselbriefe, so sie vor dem 25sten Jahr ihres Alters, obschon cum curatoribus, ausstellen, oder indossiren, wie bei Mannspersonen, schlechterdings keine Verbindlichkeit erlangen;

c) diejenigen Wechselbriefe aber, so sie nach dem 25sten Jahre, nach Befinden mit, oder ohne Curatore, ausgeben, keine mehrere Verbindlichkeit, als überhaupt den Handschriften der Weiber die Rechte beilegen, hervorbringen sollen.

Dahingegen

d) Weibspersonen, welche, wenn sie ledig, ihre eigene, und wenn sie verheurathet, für sich allein, ohne ihre Männer, absonderliche Handlung treiben, als Kaufleute anzusehen, und der Schärfe des Wechselrechts unterworfen sind, mithin wegen der Wechselbriefe, so sie in ihrem eigenen Namen, obgleich ohne Vollwort, Autorität, und Einwilligung ihrer Curatorum oder Ehemänner, auch ohne vorhergegangene Erinnerung und Verzicht ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten ausstellen, gegen sie nach Anleitung der Wechselordnung §. 2. nach Wechselrecht verfahren; Es auch

e) wegen der von selbigen vor dem 25sten Jahre ihres Alters, ausgestellten Wechselbriefe, so wie bei denen Handlung treibenden Mannspersonen gehalten werden soll.

§. 4. Auf einen Wechselbrief, worinnen die Zeit der Ausstellung nicht ausgedruckt zu befinden, soll nach Wechselrecht nicht verfahren werden.

§. 5. Wider die Erben des Ausstellers hat der Personalarrest nicht statt; Obwohl im übrigen der Wechselbrief auch gegen letztere, als ein Documentum guarentigiatum, seine Kraft und Gültigkeit behält.

§. 6. Wenn ihrer zwei oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, stehet dem Gläubiger frei, einen jeden unter ihnen, wenn sie gleich nicht in solidum sich verbunden, noch dem Beneficio divisionis entsaget, auf die ganze Forderung zu belangen; Jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches sofort bescheiniget, wider den, für den er bezahlet, wegen seines Antheils, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dießfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

§. 7. Nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechselbrief nicht bezahlt würde, den Indossatarium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfallzeit sucht, auch deswegen zur Verfallzeit protestiren lassen, und solches ihm mit der Post, oder sonst längstens binnen acht Tagen notificiret, wegen Capitals, Zinsen, und Unkosten, nach Wechselrecht zu befriedigen, der Indossatarius aber sich dießfalls an den letzten Indossanten, von welchem er den Wechsel bekommen, zu halten, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlangt, an den nächstvorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem Ausgeber zurückzugehen, und hierunter, es wäre denn einer oder der andere notorie non solvendo, die Ordnung nicht zu überschreiten, verbunden seyn.

§. 8. Wenn aber der Indossatarius den indossirten Wechselbrief zur Verfallzeit nicht protestiren lassen und, solches seinem nächsten Indossanten nicht behörig notificiret, oder den Wechselbrief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem Debitori nachsiehet, fällt der Regreß gänzlich hinweg.

§. 9. Jeder Wechselbrief mag, wenn gleich das Wort Commiss; oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossiret werden; doch ist ein Indossament nicht in bianco zu lassen, sondern behörig auszufüllen.

Daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die Exceptio compensationis, noch solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex Persona Indossantis dem Indossatario opponiret werden möge, ist bereits in dem, mittelst Oberamtspatents vom 30. Jan. 1711 in der Oberlausitz bekannt gemachten Mandat von 1699 versehen; und soll es in Zukunft mit der Exceptione pacti de non petendo, und allen andern, so ex facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bei dem Indossament der Valutae nicht erwähnet, gleichergestalt gehalten werden.

Hingegen soll sodann, wenn die Exceptiones an sich erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzuläßige Simulation darunter verborgen, derjenige so denselben indossiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in

dolo gewesen, dem Schuldner das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten angehalten, und noch darüber willkührlich gestraft, der Schuldner auch, wenn dießfalls rechtliche Vermuthung vorhanden, mit der Deposition und Reconvention, nach mehrerm Inhalte des den 3. Febr. 1767. von unserm Oberamte publicirten Mandats wider die Hazardspiele vom 20. December 1766 zugelassen werden.

§. 10. Derjenige, so einen Wechselbrief ausstellet und hernach unter demselben, daß er von dem Gläubiger noch eine andere gewisse Summe erhalten, mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen solle, anmerkt, und seinen Namen unterschreibet, soll, ob er gleich des Wechsels oder Wechselrechts keine weitere Meldung thut, dennoch auch die, in solcher Anmerkung enthaltene Summe, nach Wechselrecht zu bezahlen, verbunden seyn.

§. 11. Auf gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn Jemand unter einem, von dem Andern an den Dritten, ausgestellten Wechselbrief schreibet, daß, im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, und dem Creditori Vergnügung thun wolle, ob er gleich nach Wechselrecht ausdrücklich sich nicht verschrieben, gestalt denn auch dergleichen Caventen weder das Beneficium excussionis, noch einige Nachsicht, wenn er sich solche bei der Unterschrift nicht mitbedungen, hierbei zu statten kommen mag.

§. 12. Wenn ein Wechselbrief verlohren worden, und der Schuldner sowohl der Schuld, als, daß er über solche eine Wechselverschreibung von sich gegeben, geständig ist, oder der Gläubiger solches vorher per Processum ordinarium erweislich gemacht hat, so mag gegen den Schuldner zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren werden; Derjenige aber, so das Geld zu erheben hat, soll zuvor genugsame Caution, den Schuldner auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halber zu vertreten, zu bestellen verbunden seyn.

§. 13. Da bei Wechselbriefen, 6 von 100 Zinsen zu verschreiben nachgelassen bleibet, so hat in dem Falle, wenn über eine Schuld ein Wechsel ausgestellt, jedoch mehrerer Sicherheit halber, dem Darleiher ein unbewegliches Grundstück zum Unterpfande verschrieben, und in die Hypothek der Aemter oder Obrigkeiten gerichtl. Consens erlanget worden, die Disposition des 2. §. des, wider die Banqueroutierer erlassenen Mandats, nicht statt, sondern es kann der Gläubiger den 6ten Zinsthaler füglich nehmen.

§. 14. In Ansehung des Fori ist bereits ehedem, auf Bitten Unserer getreuen Stände festgestellet worden, daß auch in Wechselsachen die Obergerichtsconcession beobachtet, mithin gegen Grafen, Herren, Personen von Adel, und andere, so unter unsern Aemtern gesessen, alleine von unsern Aemtern; gegen derer Landstände Unterthanen von ihren Obrigkeiten; und gegen die Bürger der Sechsstädte von denen

Räthen daselbst nach Wechselrecht verfahren werden solle, wobei es denn auch ferner sein Bewenden hat.

Es ist jedoch hierunter billig eine Ausnahme zu machen, wenn

1) der Schuldner sich zu, oder nach der Verfallzeit des Wechsels an dem Ort, wo selbiger ausgestellet, oder

2) wo die Zahlung versprochen worden, betreten lässet;

3) wenn er, um dem Wechselrechte sich zu entziehen, erweislichermassen sich an einen dritten Ort begeben hat;

4) wenn zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten der Gläubiger zu Arretirung des Schuldners, ein Wechselrescript, oder Verordnung, oder auch, wenn dessen Aufenthalt ungewiß oder veränderlich, einen offenen Capturbefehl von Uns oder Unserm Oberamt auswirket.

In allen diesen Fällen hat der Richter des Orts, wo der Schuldner angetroffen wird, so wie außerdem dessen ordentliche Obrigkeit, auf Anmelden des Gläubigers, oder dessen genugsam legitimirten Bevollmächtigten, und Vorzeigung des Originalwechsels, (es mögen in selbigem die Worte: an mich aller Orten ꝛc. befindlich seyn oder nicht) und resp. des erhaltenen Capturbefehls, sofort dem Schuldner den Wechsel gerichtlich vorzulegen, und nach dessen erfolgter Recognition sich seiner Person zu versichern.

Trägt sich der Fall unter Patrimonialgerichten zu, wo der Gerichtsverwalter oder Actuarius abwesend ist; so muß der Gerichtsherr sich des Schuldners Person ohne Anstand durch seine Gerichtsleute versichern, und ihn durch selbige an einem, seinem Stande ohnnachtheiligen Orte bewachen lassen, sodann aber ohnverzüglich den Gerichtsverwalter, oder einen öffentlichen Notarium holen, und durch selbigen das Weitere beobachten lassen.

Erfolget, nach beschehener Arrestirung die Zahlung nicht sogleich; so hat der ordentliche Richter weiter nach Wechselrecht zu verfahren; der Judex Fori deprehensionis aber den Arrestanten auf dessen Kosten, und, da solche nicht von ihm aufzubringen, auf des Gläubigers Vorschuß, an den ordentlichen Richter zu fernerem Verfahren auszuantworten.

Lässet sich ein Richter in irgend einem dieser Stücke säumig finden, oder gar dem Wechselschuldner von dem wider ihn beschehenen Ansuchen, Nachricht zukommen, damit selbiger sich aus seiner Gerichtsbarkeit wegbegebe, und solchergestalt das Wechselrecht eludire; so soll er selbst dem Gläubiger vor allen entstehenden Schaden, und, nach Befinden, vor das ganze Capital nebst Zinsen und Unkosten haften.

Was übrigens in obbenienten vier Fällen in Foro deprehensionis geschehen muß, mag den ordentlichen Richter in demjenigen, was ihm außerdem, nach der Obergerichtsconcession zustehet, zu einigem Abbruch nicht gereichen.

Wie denn auch von Unsern Aemtern gegen die, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Wechselschuldner, wenn solche gleich in einer Sechsstadt, oder in eines Vasallen Gerichten angetroffen werden, ohne vorgängige Requisition und Concurrenz der Stadträthe und Patrimonialgerichte, damit nicht Kläger dadurch aufgehalten werde, zwar verfahren werden, jedoch solches denen Vasallen und Stadträthen, an ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit ohnschädlich seyn soll.

§. 15. Wider alle diejenigen Personen, welche sich durch Wechsel verbindlich machen können, ist, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten, dergestalt zu verfahren; daß, wenn der Kläger den verfallenen Wechselbrief in Originali produciret und sich dazu legitimiret, auch sothanem Wechselbriefe keine, daraus sofort zu ersehende, das Wechselverfahren aufhebende Exception, entgegen stehet, die Obrigkeit den Beklagten ohne vorherige schriftliche Ladung, derselbe sey mit ohnbeweglichen Gütern angesessen, oder nicht, durch den Gerichtsbedienten vor Gerichte in Person bringen lasse; oder nach Beschaffenheit der Person, einen Gerichtsbeisitzer, nebst dem Actuario in des Schuldners Wohnung abfertige, ihme den Originalwechsel zur Recognition vorlege, und daferne er solchen nicht sofort zu difftiren bereit ist, noch erhebliche, und nach Art des Wechselprozesses zulässige Exceptiones, in continenti beibringet, ihn auf so lange bis baare Bezahlung geleistet, oder der Gläubiger durch andere annehmliche Mittel befriediget worden, auf seine, des Schuldners, Kosten zum Wechselarrest bringe.

Sollte aber sofort zu sothanen Kosten von dem Schuldner nicht zu gelangen seyn, so ist der Kläger schuldig, hierzu sowohl, als zu des Schuldners Unterhalt und Sitzegebühren, den Vorschuß zu leisten, der ihm aber künftig vom Beklagten, ebenfalls nach Wechselrecht, wieder zu erstatten ist. Die Alimenta des Arrestanten sind solchenfalls von der Gerichtsobrigkeit, nach Gelegenheit und Zustand der Person, wöchentlich auf 14 Groschen bis 1 Thaler 8 Groschen — zu ermässigen; und hat derjenige, so die Captur verlanget, das bestimmte Quantum, so wie die Sitzegebühren, vier Wochen zum Voraus, sogleich zu bezahlen, nicht minder bei Fortdauer des Arrestes, damit von Monat zu Monat praenumerando zu pränumeriren.

In dessen Unterbleibung ist die Obrigkeit nicht schuldig, den Schuldner zur Captur zu bringen, oder ihn länger, als der Vorschuß bezahlet ist, darinnen zu enthalten.

Die zu einer besondern Wache erforderliche Kosten hingegen mögen dem Wechselgläubiger nicht angesonnen werden, vielmehr hat der Schuldner, wenn er solche nicht selbst bezahlen kann, zu gewarten, daß er an einen Ort, wo es der Wache nicht bedarf, in sichere Verwahrung gebracht werde.

An allem solchergestalt angeordnetem Verfahren aber haben sich die Gerichtsobrigkeiten durch einiges protestiren und appelliren, es geschehe von wem? oder wohin? es wolle, nicht irren zu lassen, jedoch, wenn dergleichen eingewendet wird, sobald der Wechselschuldner in Sicherheit gebracht worden, darüber an die Behörde Bericht zu erstatten.

§. 16. Gegen Schuldner, so dem 2. §. dieses Mandats zuwider Wechselbriefe ausstellen, soll, wenn sie hernach ihre Unfähigkeit vorschützen, und solche bei Production des Wechsels nicht durch gerichtliche, oder andere glaubhafte Urkunden, sofort darthun können, so lange, bis sie solche beigebracht, mit der Captur verfahren werden; und sie, wenn nachmals die Exception bescheiniget, auch sie des Arrests entlediget worden, wegen dessen Erduldung gegen den Wechselgläubiger keinen Rechtsanspruch haben; als dahin Wir die Mandate vom 22. April 1719 und 14. August 1724 hiermit erklären.

§. 17. Wenn aus einem Wechselbriefe, von dessen Verfallzeit, oder der letztern Prolongation, oder, so viel die bereits Verfallenen anbetrifft, von Zeit der Publikation dieses Mandats an, binnen 4 Jahren nicht geklaget worden, soll aus selbigem mit Personalarrest nach Wechselrecht, weiter nicht verfahren werden können; jedoch derselbe nichts desto minder als eine Obligation giltig seyn, und ausser dem Personalarrest, alle Wirkungen des Wechsels behalten, mithin, was wegen der Indossirung, Acceptation, und sonst desfalls anbefohlen, darbei beobachtet werden.

Es laufen dahero auch die darinnen versprochenen Zinsen zu 6 pro Cent. bis zur wirklichen Bezahlung des Hauptstammes fort, und soll auf solche, so wie, wenn in einem Wechsel nur 5 pro Cent, oder weniger, verschrieben worden, auf diese mindere Zinsen, und nicht auf das Interesse morae, erkannt werden.

§. 18. Die Verfallzeit der, nach der Messe in benannten Wochen oder Tagen zu bezahlen ausgestellten Wechselbriefe, soll von dem Montage nach der Zahlwoche der Leipziger Oster- oder Michaelismesse, bei der Neujahrsmesse aber, vom 16. Januarii an, zu laufen anfangen.

Wir befehlen demnach gnädigst, sich in Wechselverfahren nach dieser Unserer Vorschrift genau zu achten und darwider keineswegs zu handeln.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und selbigem Unser Churfecret vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 16. November 1776.

(L. S.) Friedrich August.

Friedrich Ludwig Wurmb.

Rudolph v. Bünau.

Also hat im Namen Höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, Dero Vollmächtiger Landvoigt des Marggrafthums Oberlausitz, Conferenzminister und wirklicher geheimer Rath, auch des Hochstifts Meissen Domprobst, Herr Hieronimus Friedrich v. Stammer, auf Prietitz, Großhermsdorf und Hartmannsdorf ꝛc. sothanes gnädigstes Mandat, Landvogteylichen Amts halber, denen Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Ehrwürdigen Wohledlen, Edlen, Gestrengen, und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft dieses Marggrafthums Oberlausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, vermittelst gegenwärtigen Oberamtspatents, gebührend intimiren und bekannt machen wollen, mit dem Ermahnen und Befehl, daß sie sich darnach allenthalben gehorsamst achten, und vermeldetes höchstes Mandat unter ihrer Gerichtsbarkeit ungesäumt publiciren, und solches zu Jedermanns Wissenschaft bringen.

Geben auf dem Churfürstlichen Sächsischen Schloß Ortenburg zu Budissin den 13. December 1776.

(L. S.)

Hieron. Friedr. v. Stammer.

46.

Rescript,

die geringfügigen Executiv und Wechselsachen betreffend.
d. d. 15. November 1780.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August. ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrte, Liebe, Getreue. — Wir mögen euch nicht verhalten, wasmassen in einer vor dem Rathe zu Delitsch zwischen — anhängigen von gedachtem Rathe zu Unserm Oberhofgerichte, und von diesem mittelst Berichts anhero eingereichten Schuldsache von dem Schöppenstuhle zu — obschon das Object nur 50 Gulden, mithin Caussam minutam betroffen, das Urtheil, als ob es Caussa major sey, gesprochen, auch die Unkosten so hoch angesetzet worden, und dieserhalb ermeldeter Schöppenstuhl in seinem darüber erforderten Verantwortungsberichte auf den 5. §. des wegen Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Sachen unterm 28. November 1753 ergangenen Mandats sich bezogen hat. Nachdem aber in sothanen §. wegen des Processus executivi und cambialis nur in so ferne, daß darinnen, wenn schon die Sache geringfügig, dennoch

Exceptiones illiquidae noch fernerhin nicht zu attendiren, eine Ausnahme gemacht worden, mithin diese gesetzliche Vorschrift keinesweges dahin zu deuten, daß in diesem genere Processus in Ansehung des abzukürzenden rechtlichen Verfahrens und der Entscheidung mehrere Weitläuftigkeit und Prozeßkosten, als in andern geringfügigen Sachen, statt finden solle; so haben Wir deme gemäß den Schöppenstuhl zu — Inhalts der schriftlichen Beilage anzuweisen der Nothdurft befunden, und begehren zugleich hierdurch an euch, ihr wollet auch eures Orts im Processu executivo die Caussas minutas künftig durch Decisa entscheiden, nicht minder bei Moderationibus der Unkosten die Vorschrift obgedachten Mandats allenthalben — beobachten.

Datum Dresden, den 15. November 1780.

47.

Verordnung wegen der Caution in Wechselsachen

vom 10. Dec. 1681. (Cod. Aug. Tom. I. S. 360.)

Daß in Wechsel und andern in continenti erweislichen Handelsschulden die Cognition über Annehmlichkeit der Caution nicht bei dem Judice, sondern in der Willkühr des Creditoris beruhen solle, ist an sich selbst billig, und der Natur des Wechselrechts nicht anders gemäß. Daher wollen Wir das erneuerte Marktrescript dahin erklären, daß in klaren und richtigen Wechselschulden keine Caution, als womit der Creditor, welcher schlechterdings der baaren Zahlung mit Verwerfung aller, auch der besten, Caution zu insistiren befugt, zufrieden, zugelassen und angenommen werden solle.

48.

Auszug aus dem Churfürstlich Sächsischen Mandat

die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betr., dd. 5. April 1783.

Damit aber auch denenjenigen Gläubigern, welche künftig an erwähnte Militärpersonen Gelder auszuleihen, oder sonstige Vorschüsse zu thun gemeinet sind, es an der erforderlichen Wissenschaft, wie sie sich bei dergleichen Darlehnen und Vorschüssen zu ihrer Sicherheit vorzusehen haben, nicht ermangeln möge; so verordnen und befehlen

Wir zugleich hiermit ernstlich, daß Niemand, wes Standes und Würden er sey, einem Kapitäne in der Armee, wenn derselbe zu Bestreitung seiner Wirthschaft ein Capital von Einhundert Thalern, oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Compagnie Wirthschaft, ein größeres Capital von zwei bis höchstens dreihundert Thalern Darlehensweise aufzunehmen genöthiget ist, dergleichen Darlehne anders, als mit Vorbewußt ausdrücklicher schriftlicher, unter das Schuldbekenntniß zu bringender, Einwilligung des Regimentscommandanten vorstrecken, — einem Subalternenofficier aber, ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regimentscommandanten irgend etwas an Gelde, oder Waaren, darlehnen und borgen soll, und zwar unter der Verwarnung, daß demjenigen, so ohne Beobachtung dieser Unserer Verordnung, Gelder darleihen, oder Waaren creditiren, oder Tractamentsquittungen an sich handeln, oder pfandweise an sich nehmen würde, zu dem von ihm gethanen Vorschusse nicht werde verholfen, die Bezahlung des Tractaments auf dergleichen an sich gebrachte Quittungen nicht werde geleistet, er selbst aber überdies annoch, wegen Uebertretung dieses Gesetzes, nach Befinden, mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Jedoch bleibet denjenigen Capitains und Subalternofficiers, so in hiesigen Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, Capitalien aufzunehmen, und wegen dererselben, gleich einem andern, auch ohne Vorwissen des Regimentscommandanten, ihren Gläubigern, nach Vorschrift der Gesetze und hiesigen Landesverfassung, auf sothane Güter Versicherung anzuschaffen unbenommen.

49.

Mandat

zu Erläuterung des geschärften Banqueroutiermandats v. J. 1766. §. 4. u. 21., vom 21. März 1786.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Liebe Getreue. Wir erachten für nöthig, 1) die in dem geschärften Mandat wider die Banqueroutiers vom 20. December 1766. §. 4. in Ansehung derer, welche für betrügliche Verschwender zu achten, enthaltene Verordnung hiermit dahin zu erweitern, daß diejenigen Kauf- und Handelsleute, welche ohne Bestellung und blos für eigene Rechnung, Waaren in übermäßiger Menge versenden, auch wohl solche zu dergleichen Versendung von denen Fabrikanten und Factors auf Conto nehmen, einen Theil der Gelder von auswärtigen Correspon-

denten anticipiren, und dadurch zu Verschleuderung der Waaren unter dem Courantpreise Anlaß geben, daferne sie dessen überführt, ebenfalls als betrügliche Verschwender angesehen, mithin zu dem beneficio cessionis bonorum nicht gelassen, vielmehr in Conformität des §. 12. gedachten Mandats bestrafet, sowohl, wenn obige Umstände insgesammt zusammen kommen, an den Pranger gestellt, und einen gelben Hut zu tragen angehalten, oder auch mit Zuchthausstrafe auf eine Zeitlang belegt werden sollen.

Demnächst finden Wir uns bewogen, 2) die in dem 21. §. des angezogenen Mandats gesetzte vierzehntägige Frist, binnen welcher der Verkäufer eines Wechsels, den der Gemeinschuldner in den letzten 14 Tagen vor seinem Austritte oder Anzeige seines insolventen Zustands, ohne Bezahlung der Valuta an sich gehandelt, sich gerichtlich melden soll, hierdurch bis auf eine Sächsische Frist zu verlängern.

Wornach sich alle Unsere Collegia, Dikasteria, ingleichen Unsere Vasallen, Beamte und sämmtliche Gerichtsobrigkeiten, nicht weniger alle Unsere Unterthanen, gebührend und gehorsamst zu achten haben. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Datum Dresden, den 21. März 1785.

59.

Auszug aus dem Kriegsgerichtsreglement

vom 23. Januar 1789.

§. 15. Der Wechselprozeß soll gegen Militärpersonen, so Wechselbriefe ausgestellet oder girirt haben, und sich nach Wechselrecht verbindlich machen können, allerdings statt haben. Jedoch bleiben davon ausgenommen Unterofficiers und Gemeine, als deren Wechselbriefe, so lange sie wirklich Soldaten sind, keine Wechselkraft haben; (Auch sollen Capitäns und Subalterne Officiers nicht anders als nach Maaßgabe des wegen Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee unterm 5. April 1783 erlassenen Mandats, Wechselbriefe ausstellen, noch sich dadurch verbindlich machen können.

Ist aber solches in Gemäßheit vorerwähnten Mandats geschehen, soll der Aussteller den Wechsel zur Verfallzeit nach W. R. zu bezahlen, da nöthig, vermittelst Arrests angehalten werden.) *).

§. 16. Wenn wider einen Staabs- und Oberofficier aus einem Wechsel nach Wechselrecht geklagt wird, kann die Militärgerichtsobrigkeit, wie bisher üblich gewesen, noch fernerhin dem Schuldner die

*) Das Mandat vom 5. April 1783 ist durch das Mandat vom 15. Februar 1822 aufgehoben; es fällt also der eingeklammerte Theil dieses Gesetzes weg.

Bewirkung der Bezahlung binnen 14 Tagen oder längstens 4 Wochen mittelst Monitorii auflegen, daferne aber die Befriedigung des Gläubigers binnen solcher Zeit nicht erfolget, so ist wider den Schuldner, sobald er den Wechsel recognosciret und nicht bezahlet, nach vorgängiger Anzeige an dessen Chef, damit dessen Dienst inmittelst versehen werde, jedoch ohne Aufenthalt nach Wechselrecht mit Arrest zu verfahren und überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was in dem 11. und folgenden §. §. des Anhanges der Erläuterten Prozeßordnung hierunter verordnet wird.

§. 17. Würde der Schuldner hierauf binnen 3 Monaten von Dato der Arretirung nicht bezahlen, so ist, damit der uns von selbigem zu leistende Dienst darunter nicht hintangesetzt werde, derselbe nach Maaßgabe des Rescripts vom 27. Mai 1725 ohne einige Nachsicht und ohne Ansehung der Person, Geburt und Characters unnachbleiblich zu verfahren, mithin er seiner Charge für verlustig zu erklären, mit einem Abschiede zu versehen, und auf Ansuchen des Gläubigers an die Civilobrigkeit auszuliefern.

ꝛc. ꝛc.

51.

Mandat

die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römisch-katholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener betreffend, vom 9. Januar 1808

(Codex Augustens. 3. Fortsetzung Abtheilung II. pag. 611.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-Haupt- auch Amtsleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten in Unserm Königreiche, dessen incorporirten und übrigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen, wie Wir den römischen katholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern, die Ausstellung der Wechselbriefe, damit nicht nur sie durch etwan eintretende Execution des Wechselverfahrens von der Verwaltung ihres Amtes nicht abgehalten werden mögen, sondern auch das ihnen in Rücksicht ihres Amtes und Würde nöthige Ansehen nicht herabgewürdigt werde, für die Zukunft gänzlich untersagt haben wol-

len, dannenhero aber nachstehende, zu Erlangung dieses Endzweckes erforderliche Verfügungen zu treffen, Uns bewogen finden.

Wir verordnen demnach und setzen hiermit folgendes fest:

Es soll nämlich den in Unsern Landen sich wesentlich aufhaltenden römischkatholischen Geistlichen, es mögen solche angestellt seyn oder nicht, nicht minder den römischkatholischen Kirchen- und Schuldienern, und den bei dem katholischen Gottesdienste wirklich angestellten Organisten, ferner nicht gestattet und nachgelassen seyn, Wechselbriefe von sich zu stellen, oder sich sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen. Da aber gleichwohl, diesem Verbote entgegen, eine der genannten Personen sich nach Wechselrecht verbindlich gemacht hätte, so sollen die von denselben ausgestellten Wechseldocumente blos die Kraft und die Wirkung eines Chirographi haben, und es soll solchemnach dem Annehmer einer solchen Wechselverschreibung zu dem Seinigen nach Wechselrecht nicht verholfen werden; immassen dahero Jedermann, dergleichen Wechselverschreibungen anzunehmen, hiermit ernstlich gewarnet wird. Gleichwie aber solches auf diejenigen Wechselschulden, welche die nur gedachten Personen vor Erlassung gegenwärtigen Mandats, oder vor Erlangung ihres status clericalis oder resp. vor Antritt ihres Kirchen- oder Schulamts, contrahirt haben, nicht zu erstrecken ist; also mag in diesen Fällen das Verfahren nach Wechselrecht annoch stattfinden.

Daran wird Unser Wille und Meinung vollbracht; und Wir haben, zu dessen mehrern Urkund, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzleisecret vorzudrucken angeordnet.

Dresden am 9. Januar 1808.

(L. S.) Friedrich August.

Heinrich August v. Hünerbein.

Friedrich Moßdorf.

52.

Auszug aus dem Mandat,

die Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden betreffend, vom 1. August 1811.

(Cod. Aug. III. Fortsetz. Th. I. pag. 256.)

— Um nun diesem verderblichen Wucher Einhalt zu thun, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen, und festzusetzen:

§. 1. Wenn ein Jude, er sey ein Inländer oder Ausländer, in Unsren Landen einem Christen, es möge dieser ein Inländer oder Ausländer seyn, Geld, gegen eine dafür auszustellende Schuld- oder Wechselverschreibung, darleihen will, so muß solches in dem Maaße gerichtlich verhandelt werden, daß der Empfänger des Darlehens das Schuldbekenntniß oder die Wechselverschreibung an Gerichtsstelle, in Gegenwart des Richters und der Schöppen recognoscirt, das darzuleihende Geld, wenn solches von dem darleihenden Juden zuvörderst an Gerichtsstelle, baar auf- und vorgezählt worden, in Gegenwart des Richters in Empfang nimmt, und beides in der über die Recognition der Schuld- oder Wechselverschreibung aufzunehmenden Registratur von dem Richter bemerkt wird.

§. 2. Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Christ, er sey ein Inländer oder Ausländer, in Unsern Landen einem in- oder ausländischen Juden eine in Unsern Landen von einem Christen ausgestellte Schuld- oder Wechselverschreibung cediren oder giriren will, und es hat in diesem Falle der Cedent, Indossant oder Girant die Cessions- oder Indossationsurkunde gerichtlich zu recognosciren, der Cessionarius oder Indossatarius aber das Geld dafür an Gerichtsstelle auf- und vorzuzählen, worauf der Cedent oder Indossant dasselbe in Empfang nimmt, und der Richter sodann beides, die Aufzählung und die Empfangnehmung des Geldes, in der Recognitionsregistratur mit zu bemerken hat.

§. 3. Die in beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnte gerichtliche Recognition der Schuld- oder Wechselverschreibungen, ingleichen der Cessionsurkunden, nebst der damit verbundenen Aufzählung und Empfangnehmung des Geldes mag zwar vor jeder Obrigkeit, wenn dieselbe auch nicht des Schuldners oder des Gläubigers Obrigkeit ist, jedoch, insoferne der Schuldner oder Empfänger des Darlehens, ingleichen der Cedent oder Indossant eine Civilperson und nicht eine Militärperson ist, lediglich vor Civil- und nicht vor Militärgerichten, übrigens aber, so viel die Kosten anlangt, auf Kosten des Schuldners und resp. Cedenten bewerkstelliget werden.

§. 4. ꝛc.

§. 5. Jedes, zwischen einem Juden, als Gläubiger, und einem Christen, als Schuldner, ingleichen einem Christen, als Cedenten oder Indossanten, und einem Juden, als Cessionar oder Indossatar verhandelte Darlehens- oder Cessionsgeschäft, so wie das deshalb ausgestellte Schuld-, Wechsel- oder Cessionsdocument, ist für ungültig, null und nichtig zu achten, und es soll daraus dem Gläubiger zu seiner Forderung nicht verholfen werden, wenn die im vorherstehenden §§. 1 und 2. vorgeschriebenen Formalitäten dabei nicht beobachtet worden sind.

§. 6. ꝛc.

§. 7. Von der Strenge dieser bei Darlehens- und Cessionsgeschäften zwischen Juden und Christen zu beobachtenden Vorschriften sind diejenigen Fälle ausgenommen, wenn

a) der der christlichen Religion zugethane Empfänger des Darlehens, und Aussteller einer Schuld- oder Wechselverschreibung oder einer Cessionsurkunde, ein Kauf- und Handelsmann, oder eine Handlung treibende Weibsperson ist; ingleichen

b) wenn, wie sich nach obigem schon ergiebt, einer Unsrer Unterthanen in auswärtigen Landen sich befindet, und allda ein Darlehen von einem in den hiesigen Landen nicht wohnhaften Juden aufnimmt, oder an denselben eine Schuld- oder Wechselverschreibung oder eine Cession ausstellt.

In diesen beiden Fällen bedarf es der Beobachtung der gedachten Formalitäten nicht, und es haben und behalten mithin die ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen oder Cessionsurkunden auch ohne dieselben ihre Gültigkeit.

§. 8. Dem jüdischen Darleiher ist, bei Verlust seiner ganzen Forderung, und bei Strafe der Nullität des ganzen Geschäftes, verboten, mit dem Anleihenden zu stipuliren, daß ihm, nach genommenem Abtritte aus dem Gerichte, wo die Recognitionsregistratur aufgenommen worden ist, wieder etwas von der vorgezählten Summe unter dem Vorwande von Provision, Courtage, oder irgend einem andern Titel zurückgegeben werde.

§. 9. Bei gleicher Strafe muß auch das Darlehen ganz in baarem Gelde, welchem jedoch auch die in Unserm Lande, auf Unsere Veranstaltung courirenden Cassenbillets gleich zu achten sind, bestehen; und es dürfen keine Waaren, Pretiosen, oder andere Mobilien, auch keine Schuldforderungen dabei statt baaren Geldes gegeben oder angerechnet werden.

§. 10. Wenn die den Gegenstand dieses Mandats ausmachenden Verschreibungen, Wechsel oder Cessionen von einem in den hiesigen Landen wohnhaften Christen, der nicht unter die Kauf- und Handelsleute gehört, an einen ebenfalls in den hiesigen Landen wohnhaften Juden im Auslande ausgestellet worden, ohne die in den §§. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften vor einem aus- oder inländischen Gerichte beobachtet zu haben, oder, wenn die im §. 8. angegebene Stipulation vorgegangen ist, oder wenn Waaren, Pretiosen oder andere Mobilien oder auch Schuldforderungen bei dem Darlehen statt baaren Geldes gegeben oder angerechnet worden sind; so soll zu einer dergleichen verschriebenen oder cedirten Forderung von den Gerichten Unsrer Lande nicht verholfen werden.

§. 11. ꝛc.

53.

Rescript,

die Gültigkeit ausländischer Wechselproteste betr. vom 12. Mai 1812.

(Cod. Aug. 3. Fortsetz. Abth. II. p. 612.)

Friedrich August ꝛc. ꝛc. In einem von dem Rathe zu Leipzig in Sachen Philipp Wetzlars, Freiherrn von Plankenstern gegen Johann Humphrys unterm 25. Juli 1806 an Uns erstatteten Berichte, wird unten angeführt, daß von Unserm Appellationsgerichte, und den Dicasterien Unsrer Lande, in ihren Erkenntnissen und Rechtssprüchen die Meinung angenommen werde, als ob den im Auslande lediglich vor einem Notar, ohne Zuziehung zweier Zeugen aufgenommenen Wechselprotesten, wenn dieselben vor den Gerichten hiesiger Lande zum Behuf einer anzustellenden Regreßklage producirt würden, keine Gültigkeit beizulegen sey. Diese Meinung aber wird von ermeldetem Rathe als nachtheilig für die Handlung und das Wechselverfahren erachtet, und daher um eine gesetzliche Verfügung, daß diejenigen Proteste, welche an ausländischen Orten, ohne Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden, so lange als gültige Urkunden anzusehen seyn sollen, bis das Gegentheil durch gerichtliche Zeugnisse beigebracht worden ist, angesucht.

Damit nun dem bisher obgewalteten Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand abhelfliche Maaße gegeben werde, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

1) so viel die in hiesigen Landen vom Notar aufgenommenen Wechselproteste betrifft, so ist bei solchen jedesmal die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich und dieselben widrigenfalls als gültig nicht zu betrachten.

2) Was aber die an auswärtigen Orten aufgenommenen Wechselproteste anlangt, so sollen, wenn nach dem Gebrauch und Herkommen des Orts, wo der Protest aufgenommen worden, Proteste nur von einem Notar oder andern öffentlichen Person ohne Zeugen, oder von einem Notar oder andern öffentlichen Person und einem Zeugen aufgenommen zu werden pflegen, dergleichen Proteste für eben so gültig angesehen werden, als diejenigen, welche nach der im vorigen §. erwähnten Vorschrift für hiesige Lande eingerichtet worden und daher bei einem solchen Protest, wenn die Sache übrigens dazu geeignet ist, nach Wechselrecht verfahren werden.

3) Ist, wenn ein solcher Protest producirt wird, wie es sich mit dem Gebrauche an dem Orte, wo derselbe aufgenommen worden verhalte, nicht mit Gewißheit bekannt, und kann deshalb nicht sofortige Bescheinigung beigebracht werden, so soll doch, da die Vermuthung,

daß der Protest der Vorschrift oder dem Herkommen des Orts, wo derselbe aufgenommen worden, gemäß eingerichtet worden sey, dem Kläger zur Seite steht, ein solcher Protest für gültig angesehen, und unter der Voraussetzung, daß die übrigen Umstände dazu geeignet sind, nach Wechselrecht daraus verfahren werden.

4) Würde sich jedoch in der Folge ergeben, daß der Wechselprotest der Vorschrift oder dem Herkommen des Orts, wo derselbe aufgenommen ward, gemäß nicht eingerichtet gewesen, und daher als gültig nicht angesehen werden könne, so ist nicht nur der Wechselarrest sofort wieder aufzuheben, sondern es bleiben auch dem Wechselschuldner seine Ansprüche wegen Sachsenbuße und sonstiger Entschädigung gegen den Wechselgläubiger im Wege Rechtens an- und auszuführen unbenommen.

Wie nun unser Appellationsgericht und der Rath zu Leipzig, in Betreff dieser Vorschriften ebenfalls mit Anweisung versehen worden ist, und Wir Uns im Uebrigen vorbehalten, diese Unsre Willensmeinung künftig durch ein allgemeines Landesgesetz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; als lassen Wir euch solche immittelst zu eurer Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch unverhalten seyn.

Dresden am 12. März 1812.

H. G. v. Hünerbein.
Wilhelm Stelzner.

An die Juristenfakultät zu Leipzig.
Aus der Landesregierung.

54.

Auszug aus der Leipziger Mäklerordnung,

confirmirt durch das Rescript vom 7. März 1818.

ꝛc. ꝛc.

§. 32. Ueber jedes, durch einen verpflichteten Mäkler zu Stande gekommene Geschäft muß derselbe jedem der dabei interessirten Theile unverzüglich einen ordentlichen und bündigen Schlußzettel zustellen ꝛc.

Bestimmung der Course und Waarenpreise.

§. 42. Wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, begeben sämmtliche vereidete Wechselsensale sich nach beendigter Börsenstunde, in das Handelsgericht, um die Wechselcourse vorzutragen, wie solche in dem an diesen Tagen jedesmal herauszugebenden officiellen Courszettel aufzuführen sind. Sie tragen zu dem Ende in Beiseyn des vorsitzenden, oder des zunächst nach ihm folgenden Beisitzers des Han-

delsgerichts pflichtmäßig vor, zu welchem Course in jeder Gattung negociablen Papiere und Effecten zuletzt durch sie verwechselt und geschlossen worden; worauf das Resultat dieser, mit strenger Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit von ihnen zu bewirkenden Angaben, von dem Actuar, oder, an dessen Statt, von dem Registrator des Handelsgerichts, zum Behuf des darnach abzudruckenden Courszettels zum Protokolle genommen wird.

2c. 2c.

55.

Mandat,

die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener reformirter Religion betr. vom 7. August 1818.

(Gesetz-Samml. f. d. Königreich Sachsen vom Jahr 1818. Bd. 9. Nr. 17.)

Wir Friedrich August 2c. 2c. Thun hiermit kund und zu wissen, wie Wir für nothwendig erachten, in Ansehung der Wechselfähigkeit der Geistlichen, reformirter Religion, auch anderer bei dem reformirten Gottesdienste angestellten Personen und des Wechselverfahrens gegen selbige, eben die Bestimmungen eintreten zu lassen, die wegen der evangelisch lutherischen Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern durch das Mandat vom 9. Januar 1808 festgesetzt worden sind. Wir verordnen deshalb wie folget.

Den bei dem reformirten Gottesdienste in Unsern Landen wirklich angestellten Predigern, ingleichen den reformirten Kirchen- und Schuldienern und den bei einer der reformirten Kirchen Unsrer Lande wirklich angestellten Organisten, ist, Wechselbriefe auszustellen oder sich als Bürgen unter einem Wechselbriefe zu unterschreiben, oder sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen, fernerhin nicht gestattet.

Würde, dieser Verordnung ohnerachtet, eine solche Wechselverbindlichkeit von ihnen eingegangen werden, so soll die Urkunde, worin dieselbe enthalten ist, nur die Kraft einer gewöhnlichen Schuldverschreibung haben, und dem, an welchen der Wechsel, oder die Verschreibung nach Wechselrecht ausgestellt worden, zu seiner Forderung nach Wechselrecht nicht verholfen werden. Wenn jedoch obgedachte Personen bereits vor Erlassung dieses Mandats einen Wechsel ausgestellt hätten, oder sonst eine Wechselverbindlichkeit eingegangen wären, so findet gegen selbige aus einer solchen Urkunde das Verfahren nach Wechselrecht auch fernerhin statt.

Nach diesem hat Jedermann sich zu achten und davon Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. gegeben zu Dresden am 7. August 1818.

(L. S.) Friedrich August.

Freiherr v. Werthern.

56.

Mandat

wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militärpersonen vom 15. Februar 1822.

(Gesetz-Samml. f. d. Königr. Sachsen Stück 6. Nr. 7, vom Jahr 1822.)

Wir Friedrich August ꝛc. ꝛc. haben, in Betreff einiger privatrechtlichen Verhältnisse der bei Unsern Truppen stehenden Militärpersonen, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen, Uns bewogen gefunden.

I.

Das Mandat vom 5. April 1783 wird hiemit aufgehoben, und es sollen die bei Unsern Truppen stehenden Militärpersonen, ohne Unterschied ihres Grades, so viel die von selbigen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Mandats an, aufgenommenen Darlehen und gemachten Schulden betrifft, Unsern übrigen Unterthanen gleichgestellt werden.

II.

Wenn von dem Gläubiger eines in die Bezahlung einer Geldsumme verurtheilten, auf dem Etat, oder im Wartegelde stehenden Oberofficiers das Tractament oder Wartegeld zum Object der Execution künftig angegeben wird; so soll nicht mehr, als der sechste Theil dieses Tractaments oder Wartegeldes überlassen werden. Dieser Abzug dauert ununterbrochen selbst dann, wenn der Verurtheilte sich im Felde befindet, bis zur völligen Befriedigung des Gläubigers fort, und der Richter der Execution hat die Gelder bei der, durch Unser geheimes Finanzcollegium anzuweisenden Kriegscasse, in den zu deren Auszahlung bestimmten Terminen, gegen seine Quittung, zu erheben, und an den Gläubiger gerichtlich auszuzahlen.

III.

In Folge der §. 1. enthaltenen Bestimmung ist künftig, in Ansehung der von irgend einem Oberofficier, ohne Unterschied des Gra-

des, unter den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, ausgestellten oder girirten Wechsel, nach der Vorschrift des Kriegsgerichtsreglements vom 23. Januar 1789 im achten Abschnitte §. 16. und 17. zu verfahren.

IV.

Jedoch sollen die Wechselbriefe der im Felde, oder bei einem ausserhalb Landes befindlichen, oder auch im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Theile der Truppen stehenden Officiere, während der Dauer dieses Zustandes, keine Wechselkraft haben; auch sollen die zu einem solchen Theile der Truppen gehörigen, bereits mit Wechselarrest belegten Officiere, während des erwähnten Zustandes, in Freiheit gesetzt werden; es ist aber in diesen Fällen die Zeit, da der Aussteller in mehrgedachtem Zustande sich befunden hat, von der Wechselverjährung abzurechnen.

V. et VI.

ꝛc. ꝛc.

VII.

Alles was im Vorstehenden wegen der Oberofficiere festgesetzt ist, soll auch in Ansehung anderer Militärpersonen gelten, welche den Oberofficieren gleich zu achten sind.

Darnach haben alle Civil- und Militärbehörden, und Alle, die es angeht, sich genau zu achten, und daran Unseren Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 15. Februar 1822.

(L. S.) Friedrich August.

Hanns Ernst v. Globig.

D. Maximilian Günther.

57.

Auszug aus dem Rescript an die Universität zu Leipzig,

die Gesetze für die Studirenden daselbst betreffend, vom 29. März 1822.

(Gesetz-Samml. Jahr 1822 Stück 14. Nr. 24.)

Das Rescript selbst enthält lediglich die Verordnung über die Publication der demselben beigefügten »Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig.«

Erster Titel.

ꝛc. ꝛc.

Zweiter Titel.

Von den bürgerlichen Verhältnissen der Studirenden.

§. 11. ꝛc.

§. 12. Studirende haben sich des Schuldenmachens und leichtsinnigen Aufborgens gänzlich zu enthalten, daher ihnen denn auch von Niemanden, bei Verlust der Forderung, zu creditiren ist. Nur in Ansehung solcher Schulden, welche von den Studirenden wegen wahrer, zum Lebensunterhalt oder ihnen sonst unentbehrlicher Bedürfnisse, gemacht worden sind, oder bei solchen Gegenständen, welche zwar nicht zu letztern gehören, wo jedoch das Creditgeben bis auf eine gewisse Summe nachgesehen werden kann, mag in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen, den Gläubigern nachgelassen seyn, den Weg Rechtens gegen ihre Schuldner zu ergreifen. Dagegen werden alle andere von Studirenden, während ihres Aufenthaltes auf der Universität zu Leipzig, contrahirte Schulden, und insbesondere alle Wechsel- und Spielschulden, ingleichen Schulden für Luxuswaaren, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, für ungültig angesehen. Auch mag eine dergleichen an sich ungültige Schuld um deswillen nicht für gültig erachtet werden, weil der Studirende, in Bezug auf sie, auf die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmung eidlich oder sonst verzichte.

§. 13. ꝛc. ꝛc.

58.

Mandat

über die Gleichsetzung der sächsischen Staatspapiere mit dem baaren Gelde, in Beziehung auf die Vorschrift in §. 9. des Mandats vom 1. Aug. 1811, die Beschränkung des jüdischen Wuchers betreffend, vom 17. Juni 1825.

(Gesetz-Samml. Stück 13. p. 101.)

Wir ꝛc. haben uns bewogen gefunden, hiermit in Beziehung auf Unser Mandat vom 1. August 1811 die Beschränkung des jüdischen Wuchers betreffend zu verordnen, daß bei den, in dessen §. 9. erwähnten, Zahlungen jüdischer Darleiher, dem baaren Gelde und den Cassenbillets, bei dergleichen hinführo vorgehenden Geschäften, auch solche Zahlungen gleich geachtet werden, und eben dieselbe Gültigkeit

haben sollen, welche in den, in Unserm Königreiche ausgestellten, und bei demselben zur Vertretung verbliebenen Staatspapieren, nach dem jedesmaligen Course geleistet worden sind, wenn die geschehene Beibringung eines Sensalzeugnisses, oder des neuesten Courszettels der Leipziger Börse, in der über das Geschäft aufzunehmenden gerichtlichen Registratur attestirt wird. Auf ausländische Staatspapiere und auf die in andern Rücksichten den hierländischen Staatspapieren gleichgestellten Schuldverschreibungen einzelner Corporationen ist jedoch diese Verordnung nicht zu erstrecken.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten.

2c. 2c.

59.

Mandat,

die Zulässigkeit des Executivprozesses aus Wechseln oder Schuldverschreibungen, deren Aussteller sich wider die Wahrheit für wechselmündig oder majorenn ausgegeben, betreffend, vom 31. December 1827.

(Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom J. 1828. S. 1. N. 3. pag. 4.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, 2c.

Thun hiermit kund, und zu wissen, daß Wir die Rechtsfrage: ob aus Wechseln oder Schuldverschreibungen, worin der Aussteller sich, wider die Wahrheit, für wechselmündig oder majorenn ausgegeben, gegen denselben executive geklagt werden könne? folgendermassen entschieden haben.

§. 1. Aus einem von einem Minderjährigen, welcher noch nicht das 21. Jahr zurückgelegt hat, ausgestellten Wechsel, worin derselbe sich für wechselmündig ausgegeben, kann weder nach Wechselrecht, noch auch im Executivprocesse geklagt werden.

§. 2. Eben so wenig findet die Anstellung der Executivklage statt, wenn ein Minderjähriger vor erfülltem 21. Jahre eine blosse Schuldverschreibung ausgestellt, und sich darin für majorenn ausgegeben hat.

§. 3. In beiden Fällen ist die aus dergleichen Documenten angestellte Executivklage angebrachtermassen abzuweisen.

§. 4. Dem Kläger liegt in beiden Fällen ob, den in dem Mandate, wegen des Aufborgens junger Leute vom 21. April 1724. §. 4. vorgeschriebenen Beweis:

daß er durch die von dem Unmündigen geschehene unrichtige Altersangabe fälschlich inducirt worden sey,

im ordentlichen Processe zu führen.

§. 5. Dem Richter bleibt überlassen, dem Kläger nach Führung dieses Beweises, im Endurtheil den in der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XIII. §. 7. enthaltenen vorgeschriebenen Eid:

daß er den Unmündigen wirklich für majorenn oder wechselmündig gehalten habe,

zuzuerkennen, jedoch kann Kläger zu diesem Eide, nur in dem Falle gelassen werden, wenn er die von Seiten des Unmündigen geschehene fälschliche Induction wenigstens bis zum Erfüllungseide bewiesen hat.

§. 6. Aus einem Wechsel, welchen eine zwar majorenne, aber noch nicht wechselmündige Mannsperson ausgestellt, und worin dieselbe sich, wider die Wahrheit, für 25 Jahr alt ausgegeben hat, kann zwar niemals nach Wechselrecht, wohl aber executive, unter der Voraussetzung geklagt werden, wenn der Aussteller entweder

a) überhaupt nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, oder doch

b) ein Peculium besitzt, und über solches freie Disposition hat.

Dabei behält es jedoch wegen der Wechselbriefe und Schuldverschreibungen der, obwohl majorennen, Familiensöhne und der Studenten bei demjenigen, was dieserhalb theils in dem Mandate, vom 29. December 1718 und in den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 29. März 1822. Tit. II. versehen ist, sein Bewenden.

§. 7. Die Bestimmungen des vorstehenden §. 6. leiden übrigens keine Anwendung auf Kauf- und Handelsleute, vielmehr hat es hinsichtlich dieser bei den vorhandenen wechselrechtlichen Vorschriften und angenommenen Grundsätzen hierunter sein Verbleiben.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches nach Vorschrift des Generale vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 gehörig bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 31. December 1827.

(L. S.) Anton.

Gottl. Adph. Ernst Nostiz und Jänkendorf.

D. Joh. Daniel Marbach.

60.

Auszug aus der Ordonanz vom 19. Juli 1828.

(Gesetzsammlung von 1828. Stück. 17. Nr. 26.)

ꝛc.

Zweiter Theil.

Bestimmungen über diejenigen Gegenstände, in welchen das Militär mit der bürgerlichen Verfassung, in Hinsicht der Polizei- der Innungs- und Gewerbsverhältnisse, und wegen einiger besonderen Befreiungen, in Berührung kommt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II.

Bestimmungen in Hinsicht der Innungs- und Gewerbsverhältnisse.

A) In Hinsicht der Innungsverhältnisse.

§. 37. ꝛc.

B) In Hinsicht der sonstigen Gewerbsverhältnisse.

§. 50. ꝛc.

§. 54. Finden bei solch eingegangenen Verhältnissen (nämlich bei Fertigung solcher Gegenstände, die keiner Innung angehören, beim Verkaufe derartiger Gegenstände, bei Pachtungen u. s. w., von welchen in den vorhergehenden §. §. die Rede ist) Verbindlichkeiten nach Wechselrecht Statt, so treten die Bestimmungen des Mandats vom 15. Februar 1822 und des Kriegsgerichtsreglements vom 23. Januar 1789. Abschnitt 8. §. 15. ein.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV.

Bestimmungen wegen besonderer Vorrechte, welche dem Militär sonst zustehen.

A) In Kirchen und Schulsachen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B) In gerichtlichen Sachen und Rechtsverhältnissen.

§. 75. ꝛc.

§. 82. Was die privatrechtlichen Verhältnisse der Militärpersonen anlangt, so bewendet es bei dem durch das Mandat vom 15. Februar 1822 festgestellten Grundsatze, daß diese Personen, in Beziehung auf Schulden und aufgenommenen Darlehen, den übrigen Unterthanen

gleichgestellt werden, und ist dieses Mandat, insonderheit wegen des Verfahrens gegen Offiziere in Wechselsachen, zur Norm anzunehmen.

§. 83. Gleichergestalt bewendet es bei diesem Mandato in so weit, als dadurch der wegen Schulden anzuordnende Abzug von dem Tractamente, oder Wartegelde der Offiziere auf den sechsten Theil dessen Betrags beschränkt worden ist; dagegen mögen Unteroffiziere und Gemeine einigen Abzügen von der Löhnung und den Bekleidungsgebührnissen, wegen Schulden, nicht unterworfen werden.

§. 84. ꝛc.

61.

Auszug aus dem Mandat über die Verbürgungen der Frauenspersonen

vom 6. November 1828.

(Gesetzsammlung Stück 28. pag. 239.)

Wir Anton ꝛc.

§. 1. Zur Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann soll gehören:

1) Daß sie vor dem competenten Richter (§. 5.) geschehe,

2) daß dieser Richter die Ehefrau vorher über den Vermögensverlust, den sie durch die Verbürgung sich zuziehen kann, belehre,

3) daß dem Geschäfte ein bestätigter Geschlechtsvormund beitrete.

Ausserdem wird dabei vorausgesetzt, daß die Ehefrau volljährig und auch sonst verfügungsfähig sey.

§. 2—8. ꝛc. ꝛc.

§. 9. Ohne Anwendung der §. 1. geordneten Förmlichkeiten wird eine Ehefrau aus der Verbürgung für den Ehemann verbindlich,

1) so weit sie dadurch nichts von ihrem Vermögen verlor, oder sogar Vortheile erlangte, die eine Schätzung zulassen, und worauf sie sonst kein Recht hatte;

2) wenn sie eine Handelsfrau ist, und die Verbürgung Handelsangelegenheiten betrifft;

3) wenn sie bei Geschäften, bei welchen die Bürgschaft nicht in die Augen fällt, nicht darzuthun vermag, daß sie die Thatsachen, wodurch dieselben zu Verbürgungen werden, (z. B. bei den §. 3. Nr. 1. erwähnten Darlehnen, den ebendaselbst angegebenen Zweck, oder, wenn der Ehemann mit ihrem Wissen ihre Sache verpfändet, das ihr daran zustehende Eigenthum) dem Gläubiger angezeigt, oder daß dieser jene Thatsachen anders woher gewußt habe.

§. 10—15. ꝛc. ꝛc.

§. 16. Gegenwärtiges Gesetz erhält den 1. Februar 1829 verbindende Kraft, ꝛc. ꝛc.

62.

Mandat,

die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend, vom 23. December 1829.

(Gesetz-Sammlung Jahrg. 1830 Stück 2. Nr. 2. p. 7.)

Wir Anton ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung im §. VII. der Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682. wornach Wechselbriefe, die ihren Zahlungstermin nicht erst von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, an welchem sie bezahlt werden sollen, gestellt sind, wenn sie eher als 14 Tage vor der darin bestimmten Zahlungszeit, einlaufen, von Demjenigen, auf den sie gezogen sind, nicht eher, als an dem vierzehnten Tage zuvor acceptirt zu werden brauchen, und wornach der Inhaber solcher Wechsel erst alsdann, wenn der Bezogene nicht bis zu bemeldetem Tage wegen deren Acceptation sich erklärt, und solche wirklich leistet, zu protestiren berechtiget und gehalten ist, hiermit dergestalt aufzuheben, daß solche vom 1. August 1830 an nicht weiter gültig seyn soll. Dagegen verordnen Wir, was folget:

Alle dergleichen gezogene Wechsel, welche eine, nicht von der Präsentation zur Annahme abhängige Bestimmung der Verfallzeit in sich enthalten, sollen, von gedachtem Tage an, gleich den sogenannten Sicht- und Usowechseln, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung ihrer Verfallzeit, sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post, nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders, dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden, und es soll dieser sich hierauf sofort über deren Annahme oder Nichtannahme zu erklären, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort zu thun, schuldig, aber bei nicht erfolgender Acceptation aber, der Inhaber ohne Verzug zu protestiren berechtiget und gehalten, so wie hiernächst mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäß zu verfahren verbunden seyn.

Von dieser Verordnung bleiben jedoch die Meßwechsel, welche, ohne besondere Bestimmung ihres Verfalltages, auf eine der drei Leipziger Messen gestellt sind, zur Zeit ausgenommen, und bewendet es ihrer Präsentation zur Annahme halber bei den Vorschriften des §. IV. der gedachten Wechselordnung.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

63.

Mandat,

die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend, vom 23. December 1829.

(Gesetz-Samml. vom Jahr 1830. St. 2. Nr. 3. p. 9.)

Wir Anton ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und verordnen wie folget:

Die im Handel und beim Geschäftsbetriebe der Fabricanten gebräuchlichen Anweisungen sollen forthin den gezogenen Wechseln in der Hinsicht gleich geachtet werden, daß, wenn auf eine solche Anweisung zu der darin bestimmten Zeit die Zahlung der verschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlangt, und deshalb vom Inhaber, auf die in gleichem Falle bei Wechseln gewöhnliche Weise, gebührend protestirt worden ist, die Regreßnahme gegen den Indossanten und den Aussteller in derselben Maaße, wie, nach der Leipziger Wechselordnung §. XIX. und dem Anhange der erläuterten Prozeßordnung §. 14. bei Wechseln, Statt findet; auch sollen solchenfalls die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechtes zur Zahlung angehalten werden; nicht minder soll, wenn etwa von einem dritten, als Intervenienten, auf eine solche Anweisung unter Protestzahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. XVII. der Leipziger Wechselordnung der Regreß zustehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

64.

Mandat,

die Aufhebung des Schuldthurmsprozesses betreffend, vom 15. Juni 1831.

(Gesetz-Samml. f. d. Königr. Sachsen vom Jahr 1831 St. 23. Nr. 38.)

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben für angemessen erachtet, wegen Abschaffung des, seit einiger Zeit, wieder öfterer zur Anwendung gebrachten Schuldthurmprozesses, hiermit Folgendes zu verfügen:

Das Verfahren gegen Schuldner im Wege des Schuldthurmsprozesses soll künftig nicht mehr stattfinden, und werden daher alle, diesen Gegenstand betreffende, in den nachverzeichneten ältern, theils in

Unsern alten Erblanden, theils in Unserm Markgrafthume Oberlausitz, zum Theil auch in beiden Landestheilen gültigen Gesetzen, in der 22sten Constitution des II. Theils vom Jahre 1572 in der Oberlausitzer Landes- und Polizeiordnung vom Jahre 1582 Art: «Von denen die nicht zu zahlen haben,» im Torgauischen Ausschreiben vom Jahre 1583 in der Erledigung der Landesgebrechen von den Jahren 1612 und 1661 Tit: von Justizsachen, in der alten und erläuterten Prozeßordnung Tit: 52. in den Banqueroutiermandaten vom 7. Januar 1724 §. 13., vom 5. Juni 1726 §. 13. und in den geschärften Banqueroutiermandaten vom 20. Dec. 1766 und 2. Aug. 1783 §. 13. enthaltene Vorschriften hiermit aufgehoben, dergestalt, daß auch diejenigen Personen, welche sich etwa zur Zeit der Publication dieses Mandats in Schuldthurmshaft befinden, denselben ohne Weiteres entlassen werden sollen. Es bleibt jedoch, wie sich von selbst versteht, den Gläubigern unbenommen, ihre Forderungen auf anderem gesetzlichen Wege zu verfolgen und geltend zu machen.

Dagegen hat es bei den, in strafrechtlicher Beziehung, wegen des betrügerischen und leichtsinnigen Aufborgens, in den Rechten enthaltenen Bestimmungen allenthalben sein Verbleiben.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat ꝛc. ꝛc.

Anton.
Friedrich August. (L. S.)

Gottl. Adph. Ernst Nostitz und Jänkendorf.

Carl George Julius v. Mangoldt.

65.

Auszug aus dem Gesetz

über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, vom 28. Januar 1835.

(Ges. u. Verordnungsbl. f. d. Königr. Sachsen v. J. 1835 3. St. Nr. 19. p. 75. f.)

§. 11. Diejenigen Personen, welche bisher einen privilegirten oder exemten Gerichtsstand hatten, bekommen ihren Gerichtsstand bei den Gerichten ihres Wohnorts. ꝛc.

§. 25. Gegen säumige Wechselschuldner hat auf Ansuchen des Betheiligten jeder Richter, in dessen Bezirke sie angetroffen werden, nach Wechselrecht zu verfahren.

§. 26. ꝛc.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 29. Künftig bestehen als untere Kriegsgerichte

1) die Gerichte einzelner Truppenabtheilungen, welche ihr eigenes Commando haben.

Es können deren mehrere vereiniget werden.

2) Das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet;

3) Das Kriegsgericht auf der Festung Königstein.

Verfügungen und Erkenntnisse der untern Kriegsgerichte erfolgen in ihrem Namen und nicht in dem des Commandanten, jedoch soweit sie an Militärpersonen gerichtet sind, und beziehendlich dergleichen Personen betreffen, unter Mitvollziehung des letztern. ꝛc.

§. 30. Die Competenz der Gerichte §. 29. Nr. 1. erstreckt sich auf alle bei ihren Truppenabtheilungen befindlichen Militärpersonen, mit Ausnahme des Commandanten und des Auditeurs.

Unter Militärpersonen werden diejenigen verstanden, welche in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden, oder doch auf den Kriegsartikel verpflichtet sind.

§. 31. Bei dem Stabskriegsgericht §. 29. Nr. 2. haben ihren Gerichtsstand:

1) alle Militärpersonen, welche unter keinem der Gerichte §. 29. Nr. 1. 3. stehen;

2) andere bei Militäranstalten angestellte Personen in Angelegenheiten oder wegen Verbrechen, die sich auf ihren Dienst beziehen;

3) ganze Regimenter und Bataillone, wenn solche wegen gemeinschaftlicher Verbrechen in Untersuchung gerathen;

4) die Sträflinge in den Militärstrafanstalten zu Dresden.

§. 32. ꝛc.

§. 40. Kriegsgerichte haben in Civilsachen die Civilprozeßgesetze zu befolgen. Die bisher üblichen Monitorien und die Verwandlung eingeholter Erkenntnisse in ein besonderes Decret fallen weg. In Ansehung des Wechselverfahrens aber bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auch kommt §. 25. hier nicht zur Anwendung.

§. 41. ꝛc.

Dieses Gesetz tritt nach der folgenden Verordnung vom 28. März mit dem 1. Mai a. c. in Kraft.

66.

Auszug aus der Verordnung

die Ausführung innen bemerkter Gesetze betr. vom 28. März 1835.

(Ges. u. Verordnungsbl. f. d. Königr. Sachsen v. J. 1835 St. 8. Nr. 36. p. 212. ff.)

Zu Ausführung folgender Gesetze vom 28. Januar d. J.

A) Ueber Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,

B) Ueber die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen,

C) Ueber privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, ꝛc.

wird hiemit vom Ministerium der Justiz verordnet:

I.

Im Allgemeinen:

§. 1. Die vorerwähnten Gesetze unter A, B, C, treten den 1. Mai dieses Jahrs in Wirksamkeit, so weit nicht im Nachfolgenden etwas Anders bestimmt wird.

§. 2—29.

§. 30. (zu §. 25. des Gesetzes C.)

Der Richter, welcher einen Staats- oder Hofdiener mit Wechselarrest belegt, hat davon sofort den Vorgesetzten des Schuldners in Kenntniß zu setzen.

67.

Auszug aus der Verordnung

die Ausführung der in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände wegen der Militärgerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend, vom 2. April 1835.

(Ges. u. Verordnungsbl. f. d. Königr. Sachsen J. 1835. St. 9. Nr. 38. p. 223. f.)

§. 9. (zu §. 4. des Gesetzes)

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bei welchen es, im Betreff des Wechselverfahrens gegen Officiere, noch fernerhin bewenden soll, beschränken sich darauf, daß dem Schuldner die Bewirkung

der Zahlung binnen 14 Tagen oder längstens vier Wochen mittelst Monitorii auferlegt werden kann, sodann aber, wenn die Befriedigung des Gläubigers binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, wider den Schuldner, sobald er den Wechsel recognoscirt und nicht bezahlt, nach vorgängiger Anzeige an dessen Commandanten — damit der Dienst immittelst versehen werde, — jedoch ohne Aufenthalt, nach Wechselrecht mit Arrest zu verfahren, und überhaupt alles dasjenige genau zu beobachten ist, was §. 11. ff. des Anhangs der erläuterten Prozeßordnung hierunter verordnet werden.

Alle sonstigen bei den Militärgerichtsbehörden bisher etwa üblichen Abweichungen vom Wechselprozesse sind führohin unzulässig.

§. 10. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Königreich Hannover.

Von Wechselgesetzen war in diesem Lande, bis zur Preußischen Occupation, zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, nichts vorhanden. In Folge derselben aber wurde das allgemeine Preußische Landrecht in den betreffenden Aemtern Hildesheim, Verden, Hoya, Diepholz, Osnabrück, Lingen, eingeführt, und hat daselbst, bestättigt durch Königliche Verordnung Georg IV. v. 23. Juli 1822, noch heut zu Tage gesetzliche Kraft. *)

Für die übrigen Gebietstheile ist am gleichen Tage eine besondere Wechselordnung erlassen worden, welche hiermit folgt.

Hannöverische Wechselordnung.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die unverkennbaren Vortheile, welche mit der Anordnung eines Wechselrechts für den persönlichen Credit, und dadurch für die Aufnahme und den Flor des Handels und der Gewerbe verbunden sind, haben Uns, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen bewogen, für Unser Königreich Hannover, mit Ausnahme derjenigen Landestheile jedoch, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts fortdauernde gesetzliche Kraft behalten haben, nachfolgende, vom ersten October des gegenwärtigen Jahres an in Wirkung tretende Wechselordnung zu erlassen.

*) Das Preußische Wechselrecht: Siehe Preußische Staaten innerhalb Deutschland. S. 81. f.

I.

Von wechselfähigen Personen.

Begriff der Wechsel.

§. 1. Wechsel sind diejenigen Verschreibungen oder Anweisungen über die Bezahlung einer Summe Geldes, welche in dem darin ausgedrückten Wort, Wechsel oder Wechselbrief die Verpflichtung zu Zahlung dieser Summe, bei Vermeidung der in dem Wechselprozeß vorgeschriebenen schleunigen Execution enthalten.

Erforderniß der Wechselfähigkeit.

§. 2. Diese Verpflichtung kann aber nur von denen gültig übernommen werden, welche zufolge der gegenwärtigen Verordnung für wechselfähig erklärt sind.

Personen, welche nach dieser Verordnung für wechselfähig nicht zu achten sind, können aus Wechseln, die sie ausgestellt, indossirt oder acceptirt haben, selbst dann nicht nach der Strenge des Wechselprocesses behandelt werden, wenn sie sich wohl gar eidlich für wechselfähig ausgegeben hätten; doch ist ihnen übrigens unbenommen, sofern sie nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts über ihr Vermögen disponiren können, an den Wechselgeschäften Theil zu nehmen, und haben sie in Ansehung derselben alle Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu beobachten. Es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, wiefern, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, aus solchen Handschriften wider sie in dem gemeinen Executivprozeß, in dem ordentlichen summarischen Prozesse, oder überall nicht verfahren werden könne, auch wie, nach den Grundsätzen des peinlichen Rechts, die zu bestrafen seyen, die sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hätten.

Wem die Wechselfähigkeit zustehe.

§. 3. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schließen, oder in Ansehung der Fähigkeit Darlehnsverträge einzugehen eingeschränkt ist, imgleichen Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt worden, oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des Obervormundschaftlichen Gerichts Handel treiben, sind der Strenge des Wechselprozesses nicht unterworfen.

Von denen unter diesen Ausnahmen nicht begriffenen Personen werden hiemit folgende allein für wechselfähig erklärt:

1) Kaufleute, welche den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr ordentliches Gewerbe treiben, mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Trödler und gemeinen Victualienhändler;
2) Geldwechsler;
3) Juden aller Art;

4) Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausschluß der Handwerker, welche ausser dem Detail der von ihnen und ihren Gesellen verfertigten Arbeit keinen Handel treiben;
5) Diejenigen, welche Commissions- oder Speditionshandel, Schiffsrhederei zur See oder auf Strömen, oder Assecuranzen als ordentliches Gewerbe treiben;
6) Capitäns auf Seeschiffen;
7) Mäckler;
8) Factoren und Handelsdisponenten; jedoch für ihre Person nur in sofern sie sich ausdrücklich für diese nach Wechselrecht verpflichtet haben;
9) Frauenzimmer, welche selbst Handel oder Hülfsgeschäfte des Handels treiben, unter den oben bezeichneten Beschränkungen, jedoch nur insofern sie in dieser Eigenschaft Wechselverbindlichkeiten übernommen haben, welches letztere im zweifelhaften Fall so lange vermuthet wird, bis sie das Gegentheil darthun. Insofern sie wechselfähig sind, fallen die im gemeinen Recht ihnen gegönnten Ausreden und Rechtswohlthaten, selbst ohne Verzicht oder Certioration, hinweg.
10) Volljährige Mannspersonen, welche unter die obenstehende Benennung Nr. 1—9. nicht gehören, sich aber die Wechselfähigkeit zu verschaffen wünschen, können deßfalls sich bei Unserm Cabinetsministerio melden und um die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen.

Wird ihnen diese nach vorgängiger Untersuchung ertheilt, so ist ihnen darüber ein Certificat in beglaubigter Form auszustellen, in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, und sodann von allen Landesgerichten bei vorkommenden Fällen zu beachten.

Zufolge dieses Certificats ist sodann diese Person für alle von ihr, von Zeit der Ertheilung dieses Certificats an, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nach der Strenge des Wechselrechts zu behandeln.

Jedoch erlischt das Certificat, wenn sie in einen öffentlichen Staatsdienst tritt, wofern sie nicht für diesen Fall die Wechselfähigkeit von neuem sich verschafft hat.

Bevor sie aber ein solches Certificat nicht erhalten hat, kann selbst dann nicht nach der Strenge des Wechselprozesses wider sie verfahren werden, wenn sie auch der Einrede der Wechselunfähigkeit in dem Wechsel entsagt, und sich dem Wechselrecht ausdrücklich unterworfen hätte.

Wechsel mit Hypothek nicht vereinbar.

§. 4. Wenn eine wechselfähige Person in einer Handschrift ausser der Wechselclausel zugleich eine Hypothek constituirt hätte, so ist

diese Handschrift nicht als Wechsel zu behandeln, mithin der strenge Wechselprozeß aus selbiger nicht zulässig.

II.

Gattungen und Bestandtheile der Wechsel.

Gattungen der Wechsel.

§. 5. Eigene Wechsel sind diejenigen, worin der Aussteller sich selbst zur Zahlung der darin benannten Summe verpflichtet.

Trassirte Wechsel (Tratten) diejenigen, worin der Aussteller diese Zahlung einem Dritten aufträgt. Beide genießen gleiche Rechte in allen den Puncten, in Ansehung deren das Gesetz keinen Unterschied begründet.

Bestandtheile. A. Wesentliche.

§. 6. Wesentliche Stücke eines Wechsels sind diejenigen, von denen keines fehlen darf, wenn der strenge Wechselprozeß daraus statt haben soll, so daß, wenn eines oder mehrere derselben abgehen, aus demselben nur den Umständen nach der gemeine Executivprozeß, der summarische Prozeß, oder gar keine Klage statt hat.

Diese wesentlichen Stücke sind

A. Bei allen Wechseln:
   1) der Ort, wo er ausgestellt wird;
   2) die Jahrzahl und das Datum;
   3) der Zahlungstermin;
   4) eine bestimmte Summe Geldes;
   5) die Münzsorte oder die Art des Geldes, worin die Zahlung geleistet werden soll;
   6) die Anzeige, an wen oder an wessen Ordre gezahlt werden soll;
   7) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, mit seinem Vor- und Zunamen, oder unter seiner Handlungsfirma, oder die Unterschrift des dazu speciell Bevollmächtigten;
   8) die ausdrückliche Erklärung des Documents für einen Wechsel oder Wechselbrief;

B. Bei trassirten Wechseln außerdem:
   1) der Name oder die Firma dessen, der den Wechsel bezahlen soll (Trassat);
   2) der Wohnort des Trassaten;

C. Bei eigenen Wechseln allemal und bei trassirten Wechseln zu Begründung der Regreßklage gegen den Aussteller, die Erwähnung der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta.

B. Zur Vollständigkeit gehörige.

§. 7. Zur Vollständigkeit des Wechsels gehören diejenigen Stücke, deren Auslassung zwar den strengen Wechselprozeß nicht verhindert, auf deren Einrückung aber der Wechselnehmer zu dringen befugt ist, um Einreden vorzubeugen.

Dahin gehören:

1) Für alle Wechsel:

Die doppelte Bezeichnung der Summe, einmal in Zahlen, einmal in Buchstaben.

2) Für trassirte:

a) der Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, wenn er von dem Wohnort des Trassaten verschieden ist;
b) die Anzeige, ob es der einzige (Sola), oder der erste, zweite oder dritte über dasselbe Object ausgestellte Wechsel, oder eine Copei sey;
c) die Anzeige, ob auf Bericht (Advis), ohne Bericht, oder mit und ohne Bericht, gezahlt werden soll.

3) Für eigene Wechsel:

Allein die Besiegelung.

C. Zufällige.

§. 8. Völlig zufällig, und daher der Willkühr des Ausstellers überlassen sind:

a) die Aufschrift und Anrede, wenn nur das Erforderliche in dem Contexte des Wechsels enthalten ist;
b) die Form des Papiers, wenn nur aus dieser kein Verdacht der Verfälschung genommen werden kann.

III.

Pflichten der an dem Wechselgeschäft theilnehmenden Personen.

Schließung des Wechselcontracts.

§. 9. Sobald die Partheien (der Wechselgeber und Nehmer) über alle Bedingungen des Wechsels einig sind, ist der Contract unter ihnen geschlossen. Er wird zunächst durch die Ueberlieferung des Wechsels und durch die Zahlung der Valuta in Erfüllung gesetzt.

Ueberlieferung des Wechsels und der Valuta.

§. 10. Wenn nichts anderes verabredet worden, so ist die Valuta gegen Empfang des Wechsels zu zahlen, und der Wechsel gegen Empfang der Valuta zu überliefern.

Klage im Fall der Zögerung.

§. 11. Ist nach Ueberlieferung des Wechsels der Empfänger mit Bezahlung der nicht creditirten Valuta säumig, so kann der Aussteller den Empfänger auf die Bezahlung im summarischen Prozesse belangen, oder auch den Wechsel vindiciren, so lange er sich noch in den Händen des ersten Empfängers befindet. Ist nach Empfang der Valuta der Aussteller mit Ueberlieferung des Wechsels säumig, so kann der Wechselnehmer den Aussteller gleichfalls im summarischen Prozesse auf die Ueberlieferung des Wechsels oder, nach seiner Wahl, auf die Rückzahlung der Valuta belangen; beides kann jedoch nur dann im strengen Wechselprozeß geschehen, wenn er einen Interimswechsel des Ausstellers in Händen hat.

Wahl der Tratte.

§. 12. Bei Contracten über eine Tratte hat in Ermangelung besonderer Abrede der Wechselgeber die Wahl, ob er eine von sich ausgestellte oder eine von einem anderen ausgestellte, aber von ihm indossirte Tratte dem Wechselnehmer überliefern wolle.

Mehrere Exemplare eines Wechsels.

§. 13. Der Wechselnehmer ist befugt, gegen den Aussteller des Wechsels auf die Ablieferung mehrerer gleichlautender Exemplare des Wechsels, als prima, secunda, tertia etc. zu dringen, doch kann er die Ablieferung des Primawechsels nur insofern begehren, als die Absendung desselben behuf der Präsentation noch nicht geschehen ist, und er selbst die sofortige Präsentation übernimmt.

In diesem Falle ist er gehalten, mit erster Post den Wechsel zur Präsentation zu befördern, widrigenfalls er den aus diesem Verzug entstehenden Schaden tragen muß.

Ueberhaupt ist jeder Innhaber, welcher die Präsentation eines der mehreren Wechselexemplare zu besorgen hat, verpflichtet, dieses mit nächster Post zu thun und daneben schuldig, auf den andern Exemplaren anzuzeigen, in wessen Händen sich das versandte Exemplar befinde, damit dieses nach erfolgter Präsentation von dessen Innhaber auf eines der andern abgefordert werden könne.

Hat der Wechselgeber mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels ausgestellt, ohne auf jedem Exemplare auszudrücken, ob es

prima, secunda etc. sey: so haftet er für jedes gleich einem Solawechsel, mit Vorbehalt seines Rechts gegen den Remittenten und die übrigen Theilnehmer an einem vorgefallenen Betruge.

Cession. Indossamente.

§. 14. Der Nehmer eines eigenen oder trassirten Wechsels ist befugt, selbigen in allen den Fällen auf einen dritten zu übertragen, in welchem dieses nicht ausdrücklich in dem Wechsel untersagt war. Diese Cession kann geschehen:

1) in einem besondern Instrument, in welchem Falle sie nicht nach dem Wechselrechte, sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist;
2) durch ein Indossament auf dem Rücken des Wechsels, welchem, wenn kein Platz mehr zu Indossamenten übrig ist, ein besonderer Zettel angeheftet werden kann.

Durch ein solches Indossament übernimmt der Indossant gegen seine Nachmänner alle Verbindlichkeiten, die er gehabt haben würde, wenn er selbst den Wechsel ausgestellt hätte, falls er nicht in dem Indossament ausdrücklich hinzusetzt, daß dieses von ihm frei von Giro, oder von Gewährleistung, Obligo, oder einem andern gleichbedeutenden Ausdrucke, geschehe.

Durch solche Indossamente wird entweder das Eigenthum des Wechsels auf den Indossaten übertragen (indossamentum purum) oder ihm nur die Eincassirung aufgetragen (indossamentum in procura).

Beide müssen den, eigenhändig oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten, unterschriebenen Vor- und Zunamen oder die Firma des Indossanten enthalten.

Ausgefüllte Indossamente erfordern, außer dieser Unterschrift, nur die Worte «für mich an N. N.» oder «für mich an die Ordre von N. N.»; allein zur Begründung einer Regreßklage im Wechselprozesse gegen den Indossanten, muß auch, daß Valuta gezahlt oder in Rechnung gebracht, und Jahr und Tag des Indossaments hinzugefügt werden.

Unausgefüllte (Indossamente in blanco) sind zwar nicht verboten, allein der Wechselprozeß kann nur auf ein gehörig ausgefülltes Indossament gegründet werden.

Enthält das Indossament die Bemerkung, daß Valuta gezahlt oder in Rechnung gebracht sey, nicht: so wird derjenige, auf welchen es lautet, lediglich als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet, und er ist nur dann zu einer weitern Indossirung befugt, wenn das Indossament auf Ordre lautet.

Uebrigens werden die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Anastasianischen Gesetzes auf Wechsel-Indossamente für unwendbar hiedurch erklärt.

Auf wen indossirt werden könne.

§. 15. Trassirte Wechsel können auf Jedermann, selbst auf solche, die nicht wechselfähig sind, und von diesen weiter indossirt werden, nur kann gegen diese die Regreßklage nicht nach strengem Wechselrecht genommen werden.

Wechselcopei.

§. 16. Wenn vor Ende des Giro oder der Verfallzeit das Original zur Präsentation eingesandt wird, so kann eine Wechselcopei gemacht werden, welche die Abschrift des Wechsels und der frühern Indossamente enthält, und sodann da, wo die mit den Worten: «Bis hieher Abschrift (oder Copei)» genau zu bezeichnende Aufschrift aufhört, in originali weiter indossirt wird. Dieses Instrument vertritt die Stelle eines Secundawechsels insofern, daß auf demselben der letzte Inhaber das Original von dem abfordern muß, in dessen Händen es sich behuf der Präsentation befindet, und welcher in der Copei benannt seyn muß.

Präsentation zur Acceptation.

§. 17. Sobald der trassirte Sola- oder Primawechsel in dem Wohnorte des Trassaten angelangt ist, und zwar binnen den nächsten 24 Stunden, muß der zur Präsentation beauftragte Inhaber ihn dem Trassaten oder dem, der für ihn firmiren kann, d. h. der zur Unterschrift der Handlungsfirma oder zur Annahme von Wechseln berechtigt ist, mit der Anfrage präsentiren, ob er ihn acceptiren und zur Verfallzeit zahlen wolle? Der Trassat ist schuldig, sich hierüber gegen jeden Inhaber des Wechsels zu erklären, ohne weitere Legitimation von ihm zu fordern. Ist die Erklärung beifällig: so muß diese Acceptation schriftlich mit den Vor- und Zunamen oder der Firma des Acceptanten unter dem Wechsel von ihm selbst oder dem zu Führung der Firma Berechtigten gesetzt werden; bei Wechseln auf oder nach Sicht und solchen Usobriefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation an läuft, ist der Bezogene außerdem zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

Welches Instrument zu acceptiren sey.

§. 18. Wird, ehe der Primawechsel acceptirt war, ein anderes Exemplar präsentirt: so kann auch auf dieses die Acceptation gefordert und gültig geleistet werden. Eine Wechselcopei kann nur zur

Ehre eines Originalindossanten oder bedingt dahin acceptirt werden, daß der Trassat von dieser Copei das Original auf erfolgte Vorzeigung zu acceptiren sich erkläre.

Acceptation eigener Wechsel.

§. 19. Bei eigenen Wechseln ist eine besondere Acceptation selbst dann nicht erforderlich, wenn sie indossirt oder girirt worden, indem bei ihnen die Unterschrift des Wechselschuldners die Stelle der Acceptation vertritt.

§. 20. Bei Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, binnen welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen. Ist dieses nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen zwölf Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Wechselrechts, besorgen.

Andere Solawechsel sind, unter gleichem Präjudize, spätestens vor völligem Ablaufe der Verfallzeit zu präsentiren.

Protest.

§. 21. In allen den Fällen, wo diese Acceptation nicht, oder nicht ganz nach dem Inhalte des Wechsels und unbedingt erfolgt, mithin auch wenn der Trassat nicht aufzufinden wäre, oder fallirt hätte, muß der Inhaber des Wechsels ihn so zeitig protestiren lassen, daß er den Protest oder doch die Nachricht von dem erhobenen Proteste, mit der nächsten Post nach Ablauf der im §. 17. bestimmten 24stündigen Frist, demjenigen zusenden könne, der ihn zur Präsentation autorisirt hat; doch ist er nicht schuldig, die Präsentation bei einem Christen an Sonn- und vollen Feiertagen, bei Juden an ihrem Sabbath oder ihren Feiertagen vorzunehmen. Es muß vielmehr in diesem Falle der nächste Werkeltag von ihm abgewartet werden.

Unterläßt er die pünctliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit, ohne zur Annahme einer bedingten oder beschränkten Acceptation besonders bevollmächtigt gewesen zu seyn, und er war Eigenthümer des Wechsels: so verliert er das Recht der strengen Wechselregreßklage wider denjenigen, der ihn zur Präsentation autorisirt hat und wider dessen Vormänner; er verliert selbst die sonstige Regreßklage gegen dieselben in soweit als erweislich ist, daß durch diese Versäumniß der Aussteller des Wechsels in Schaden gesetzt worden. War er nur Präsentant in procura, so ist er gehalten, allen erweislich durch diese Versäumniß entstehenden Schaden zu ersetzen; dazu kann er jedoch nur im gewöhnlichen summarischen Prozesse angehalten werden.

Form der Proteste.

§. 22. Alle Wechselproteste sind in der durch Unsere besondere Verordnung vorgeschriebenen Form abzufassen.

Nächste Folge dieses Protestes.

§. 23. Sobald der Protest wegen Non-Acceptation oder die beglaubte Abschrift davon demjenigen zukommt, an welchen der Eigenthümer seinen Regreß nehmen zu wollen erklärt, ist dieser, er sey Aussteller oder Indossant, gehalten, wenn der Wechsel zu der Zeit schon verfallen ist, ihm die Valuta nebst allen Kosten zu ersetzen; wenn er aber zu der Zeit noch nicht verfallen ist, ihm entweder hinreichende Caution zu bestellen oder einen andern annehmlichen, zur Verfallzeit des ersten zahlbaren, trassirten Wechsel über Valuta und Kosten zuzustellen.

Pflichten des Acceptanten.

§. 24. Aus der unbedingten Acceptation entsteht für den Acceptanten die absolute und unwiderrufliche Verbindlichkeit, zur Verfallzeit demjenigen Zahlung zu leisten, der sich als rechtmäßiger Besitzer des Wechselbriefes legitimirt. Bei girirten Wechseln muß dieses durch Vorlegung einer Reihe richtiger Indossamente geschehen, ohne daß es jedoch darauf ankommt, ob sämmtliche Indossanten wechselfähige Personen sind.

Verfallzeit der Wechsel.

§. 25. Zu genauer Festsetzung des Verfalltages wird hiemit bestimmt:

1) daß Wechsel, welche auf Messen oder Jahrmärkte gerichtet sind, an dem nach der usance eines jeden Orts für die Zahlungen auf Jahrmärkte festgesetzten Tage, in Ermangelung einer solchen usance aber vor Sonnenuntergang des ersten Meß- oder Jahrmarkttages bezahlt werden müssen.
2) Wechsel, die auf Sicht oder nach Sicht lauten, sind, und zwar erstere binnen 24 Stunden nach dem Tage der Präsentation, letztere vor Ablauf des letzten aus dem Wechsel sich ergebenden Tages, den Tag der Präsentation ausgeschlossen, zu bezahlen.
3) Wechsel, die a dato lauten, an dem letzten hieraus sich ergebenden Tage.
4) Wechsel, die a uso lauten, 14 Tage nach dem Tage der Präsentation. Ist der aus obigem sich ergebende Zahltag ein Sonn- oder voller Festtag: so ist der christliche Trassat zwar befugt, an diesem zu zahlen, aber nur schuldig, dieses am näch-

sten Tage, der für ihn kein Festtag ist, zu thun. Eben dieses gilt von dem jüdischen Trassaten in Hinsicht des Sabbaths oder eines andern Feiertages.

Protest wegen nicht erfolgter Zahlung.

§. 26. Erfolgt die Zahlung nicht dem Wechsel gemäß zur Verfallzeit: so muß der Präsentant zu Bewahrung seiner und seines Committenten strengen Regreßklage, unter Vorlegung des acceptirten Wechsels, wenn derselbe ein trassirter ist, bei dem Acceptanten, und wenn der Ort, wo die Zahlung zu leisten, von dem Wohnorte des Trassaten verschieden ist, bei demjenigen, bei welchem er domiciliirt ist, wegen Nichtbezahlung einen Protest leviren, und ungesäumt, wenn er Mandatarius ist, diesen an seinen Committenten einschicken; wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, mindestens denjenigen, an den er zuletzt seinen Regreß zu nehmen gesonnen ist, davon benachrichtigen.

Zeit der Einsendung des Protestes.

§. 27. Der Präsentant ist befugt, diesen Protest zu leviren, sobald der Zahltag abgelaufen ist, und bei Wechseln, die auf Jahrmärkte oder auf oder nach Sicht lauten, ist er schuldig, dieß so früh zu thun, daß er davon mit der nächsten Post die Nachricht einsenden kann. Bei Wechseln aber, die a uso oder a dato gestellt sind, ist er nur schuldig, dieses vor Ablauf einer Frist von 8 Tagen nach dem Verfalltage zu thun, welche achttägige Frist hiemit als Ehren- oder Respecttage für Wechsel dieser Art festgesetzt wird.

Hat er den Protest früher levirt, der Acceptant erbietet sich aber vor Ablauf dieser Ehrentage zu sofortiger Bezahlung der Valuta nebst den veranlaßten Protest- und Portokosten, so ist er schuldig, dieses anzunehmen.

Bei andern, als den oben benannten Wechseln a uso oder a dato, werden keine Respecttage gestattet.

In die Respectage selbst werden die Sonn- und Feiertage mit eingerechnet; wenn aber der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sabbath fällt: so muß die Zahlung an dem vorhergehenden Tage, und, wenn auch dieser ein Festtag ist, an dem demselben zuletzt vorangehenden Werktage erfolgen.

Zahlungsweise.

§. 28. Die Zahlung muß der Regel nach baar und in den in dem Wechsel ausgedrückten Münzsorten oder durch völlig liquide Compensation geschehen, falls sich der Präsentant und Trassat nicht über eine andere Zahlungsweise vergleichen. Die baare Zahlung muß bei dem Trassaten abgeholet werden.

Will der Acceptant nur eine theilweise Zahlung leisten und der Präsentant solche annehmen, so muß wegen des Fehlenden ein Protest erhoben werden.

Frühere Zahlung.

§. 29. Vor der ordentlichen Verfallzeit kann weder der Trassat mit Sicherheit zahlen, noch der Präsentant diese Zahlung anders, als auf seine Gefahr, annehmen.

Folgen verspäteter Einsendung des Protestes.

§. 30. Unterläßt oder verspätet der Präsentant die Levirung des Protestes wegen nicht oder nicht gehörig erfolgter Zahlung, oder die Einsendung desselben, oder der beglaubigten Nachricht davon mit der nächsten Post: so wird er, falls er blos Mandatarius für die Eincassirung war, seinem Mandanten für allen daraus ihm erwachsenden Schaden verantwortlich.

Ist er Eigenthümer des Wechsels: so verliert er dadurch die strenge Regreßklage gegen seine Vormänner; allen Anspruch gegen dieselben aber nur dann, wenn die Regreßklage überhaupt verjährt ist. Auf jeden Fall ist er verpflichtet, ihnen denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen sie durch diese Verspätung erlitten haben.

Doppeltes Klagerecht des Eigenthümers.

§. 31. Wenn der Protest wegen Nichtbezahlung eines acceptirten Wechsels gehörig levirt und angezeigt worden; so ist der Inhaber des Wechsels berechtigt, gegen den Acceptanten auf die Zahlung der Valuta, auch Protest- und andere Kosten auf dem Wege des Wechselprozesses Klage zu erheben.

Es steht ihm aber auch frei, statt gegen den Acceptanten, sofort gegen seinen nächsten Vormann oder einen früheren Indossanten, oder auch den Aussteller des Wechsels die Regreßklage auf Bezahlung der Valuta mit Inbegriff der Protest- und andern Kosten zu erheben.

Für diese Regreßklage hat ebenfalls der strenge Wechselprozeß statt, wenn

1) die Klage durch Uebergebung des Wechsels und des Protestes sofort klar gemacht werden kann;
2) derjenige, wider den die Klage erhoben wird, wechselfähig ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so kann diese Klage nur im gewöhnlichen summarischen Prozesse angebracht und behandelt werden.

Wird diese Klage mit Uebergehung des letzten Indossanten sofort gegen einen der früheren Indossanten oder gegen den Aussteller angebracht: so sind dadurch deren Nachmänner von allem ferneren An-

spruche frei. Hingegen bleiben die Vormänner dieser Indossanten so lange verpflichtet, bis der Eigenthümer des Wechsels befriedigt worden oder die Wechselklage völlig verjährt ist. Im Fall mehrere von den Personen, an welche der Wechselinhaber Ansprüche aus dem Wechsel zu machen berechtigt ist, in Concurs gerathen: so ist er aus jeder dieser verschiedenen Concursmassen seine ganze Forderung einzuklagen berechtigt, jedoch hat er in jeder dieser Massen dasjenige in Anrechnung zu bringen, was er aus der andern erhalten.

Zweite Präsentation.

§. 32. Wenn der Wechsel wegen Nonacceptation protestirt worden: so ist der Inhaber ohne besondern Auftrag nicht schuldig, wohl aber befugt, zur Verfallzeit den Wechsel noch einmal zu präsentiren, und er muß im Weigerungsfalle alsdann einen abermaligen Protest leviren. Die Zahlung, dem Wechsel gemäß, ist er dann noch schuldig anzunehmen.

Intervention zur Ehre des Wechselbriefs.

a) Acceptation.

§. 33. Zu Beförderung der Zahlung einer Tratte kann der Aussteller, auch jeder der Indossanten, einem Dritten auftragen, im Fall der Trassat die Acceptation oder Zahlung des Wechsels nach dem Inhalt desselben verweigert, durch Intervention die Acceptation und Zahlung aus Freundschaft zu leisten. Ist die Notiz darüber (Nothadresse) dem Wechselbrief einverleibt oder angeheftet: so ist der Präsentant schuldig, jedoch erst nachdem der Trassat die Acceptation verweigert hat, diesem Dritten den Wechsel zu präsentiren, und dessen Acceptation anzunehmen.

Ist keine solche Nothadresse vorhanden, und es erbietet sich ein Dritter, den Wechsel zu acceptiren: so ist der Präsentant diese Acceptation nicht anders, als wenn für die Zahlung sofort hinreichende Caution geleistet wird, anzunehmen schuldig.

Will der Trassat selbst, wie ihm seiner eigenen Sicherheit wegen frei steht, den Wechsel nur zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten acceptiren, so muß der Präsentant, auch ohne Cautionsleistung, damit zufrieden seyn.

In Fällen dieser Art muß der Intervenient seine Acceptation unter den Wechsel mit der Bezeichnung dessen, zu dessen Ehre er acceptirt, setzen. Erbieten sich mehrere zur Intervention: so haben die Mandatarien vor dem negotiorum gestore und unter jenen derjenige den Vorzug, der durch seine Intervention die mehreren Hintermänner liberirt, mithin geht der Intervenient für den Aussteller allen übrigen vor. In allen diesen Fällen muß jedoch ein Protest wegen Nichtacceptation gegen den Trassaten erhoben und entweder in dem

hierüber aufzunehmenden oder in einem besondern Instrumente das Erforderliche wegen der lediglich zur Ehre des Ausstellers oder Indossanten geschehenen Intervention und Acceptation bemerkt werden.

Es kann auch der Intervenient wegen der aus Freundschaft geschehenen Acceptation noch einen besondern Protest erheben lassen.

Folgen der Acceptation zur Ehre des Wechsels.

§. 34. Der Intervenient, welcher unbedingt acceptirt hat, kann zur Verfallzeit zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden, falls nicht der Trassat noch zur Verfallzeit acceptirt und bezahlen will. In diesem Falle muß der Intervenient diesem die Bezahlung abtreten, wenn er ihm Provision und Spesen vergütet.

b. Zahlung zur Ehre des Wechselbriefs.

§. 35. Wenn erst zur Verfallzeit sich ein Intervenient meldet, und zur wechselgemäßen Zahlung eines nicht acceptirten Wechsels sich erbietet: so ist der Präsentant, er sey Mandatarius oder Eigenthümer, schuldig, sich diese Zahlung gefallen zu lassen. Mit der Aufnahme des Protestes ist es auf gleiche Weise wie bei der Acceptation zur Ehre des Wechsels (§. 32.) zu halten.

Entschädigung des Intervenienten.

§. 36. Der Intervenient, der als Mandatarius oder negotiorum gestor einen Wechsel bezahlt hat, kann seine Entschädigung von dem fordern, zu dessen Ehre er acceptirt hat und ist an die in dem Wechsel oder in dem Advisbriefe ausgedrückte Art der Revalirung (Befriedigung) nicht gebunden. Er kann diese Entschädigung im strengen Wechselprozeß fordern, falls er alles dazu Erforderliche sofort darzuthun vermag.

Intervention für eigene Wechsel.

§. 37. Auch bei girirten eigenen Wechseln hat eine Intervention zur Ehre eines der Indossanten statt, und ist nach denselben Grundsätzen wie bei Tratten zu beurtheilen.

Wechsel, die von mehreren Personen ausgestellt, indossirt oder acceptirt sind.

§. 38. Aus Wechseln aller Art, welche Namens einer Handelssocietät ausgestellt, indossirt und acceptirt werden, ist jeder in der Firma benannte Handelsgesellschafter in solidum absque beneficio ordinis et divisionis verbunden. Diesen Fall ausgenommen, haften der Regel nach mehrere Personen, welche zugleich einen Wechsel ausgestellt, indossirt oder acceptirt haben, für die Zahlung nur pro rata es wäre

denn, daß sie sich ausdrücklich in solidum verbunden hätten. Haben sie den Wechsel, das Indossament oder die Acceptation ohne ausdrücklichen Zusatz, daß dieses nur eine Bürgschaft sey, mit unterschrieben: so haften sie für ihren Theil principaliter und nach Wechselrecht. Ist von ihnen bei ihrer Unterschrift erklärt, daß sie nur Bürgen seyen, aber die Bürgschaft in dem Wechsel selbst geleistet: so haften sie zwar nur in subsidium, doch nach der Strenge des Wechselrechts und ohne von der Einrede der Excussion und Theilung Gebrauch machen zu dürfen. Ist die Bürgschaft in einem abgesonderten Instrumente geleistet: so ist diese nur nach gemeinem Rechte zu behandeln und zu beurtheilen.

Aufhebung des Wechselcontracts.

§. 39. Mit gegenseitiger Einwilligung der Interessenten kann der Wechselcontract zu jeder Zeit aufgehoben werden; daher kann auch der Indossat, wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, bevor er weiter indossirt, seine Vormänner ihrer Verbindlichkeit entlassen und ihre Indossamente ausstreichen.

Contramandiren der Wechsel.

§. 40. Einseitig kann der Wechselgeber dem Trassaten die Acceptation contramandiren, doch nur, sofern dies vor erfolgter Acceptation zu dessen Wissenschaft gelanget, auch muß er den Eigenthümer des Wechsels vollständig entschädigen.

Der Indossant kann sein Indossament nur in sofern widerrufen, als dasselbe in procura ertheilt worden, und der Widerruf dem Indossaten kund wird, ehe dieser ihn weiter indossirt hat.

Der Indossant kann, im Fall der Wechsel verloren gegangen ist, zwar dem Trassaten die Acceptation oder die Zahlung des Wechsels untersagen, und ist dieser schuldig, dies zu befolgen, wenn ihm dies zuvor gerichtlich oder durch einen Notar insinuirt worden; doch ist der Indossant alsdann gehalten, auf seine Kosten den Trassaten gegen den Inhaber des Wechsels zu vertreten.

Ist dieser rechtlich mit seinem Anspruche abgewiesen, oder der Wechsel sonst gerichtlich mortificirt worden: so ist der Trassat, wenn er der Schuld geständig ist, zu Bezahlung derselben an den Indossanten nach Wechselrecht verbunden.

Der Acceptant kann seine Acceptation in keinem Falle zurücknehmen, falls nicht der Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist.

Erlöschung per confusionem.

§. 41. Wiefern die Haupt- oder Nebenverbindlichkeit aus einem Wechsel durch Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in eine

Person verloren gehe, ist aus Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

Erlöschung der Verpflichtung zum Arrest.

§. 42. Bei Sterbefällen erlischt in Hinsicht der Erben die persönliche Verpflichtung zum Arrest, sofern die Erben den Wechsel nicht erneuert haben. Allein der übrige Theil des strengen Wechselprozesses hat gegen Erben, doch nur gegen jeden derselben pro rata, statt. Die Verpflichtung zum persönlichen Arrest erlischt, wenn der Schuldner in einen öffentlichen Staatsdienst tritt, imgleichen wenn er zu dem beneficium cessionis bonorum zugelassen wird.

Verjährung der Wechsel.

§. 43. Die strenge Wechselverbindlichkeit erlischt durch Verjährung:
1) bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller nach Ablauf eines Jahres, welches von dem Verfalltage, oder dem Ende der Respecttage in den zulässigen Fällen an berechnet wird;
2) bei trassirten Wechseln gegen den Acceptanten und die Indossanten binnen eben dieser Frist von Zeit der dem Kläger zugekommenen Protestation wegen Nichtacceptation oder wegen Nichtzahlung, im Falle der Wechsel acceptirt war.

Folgen der Verjährung.

§. 44. In allen Fällen aber, in welchen die strenge Wechselverbindlichkeit verjährt ist oder erlischt, bleibt dem Gläubiger das Recht, und zwar der Regel nach, binnen der in dem gemeinen Recht vorgeschriebenen Verjährungsfrist für persönliche Klagen, seinen Wechselschuldner auf dem Wege des Executiv- oder summarischen Prozesses gerichtlich so zu verfolgen, wie dieses aus gemeinen Schuldscheinen oder Anweisungen statt hat. Doch wird hiemit bei trassirten und girirten eigenen Wechseln für die Regreßklage gegen die Indossanten die Verjährungsfrist auf 2 Jahr, von Zeit des erhobenen Protestes wegen nicht erfolgter Zahlung, dergestalt bestimmt und beschränkt, daß nach Ablauf dieser Frist diese Regreßklage überall nicht mehr, mithin auch nicht im ordentlichen Prozeß statt findet.

IV.

Wechselprozeß.

Begriff des Wechselprozesses.

§. 45. Der Wechselprozeß ist ein besonderer Zweig des Executivprozesses, von welchem er sich durch ein noch schnelleres Verfahren

und durch die Ordnung der Execution, insbesondere durch den wider den Wechselschuldner zu verhängenden persönlichen Arrest unterscheidet.

Verhältniß zu anderen Prozeßgattungen.

§. 46. Wenn aus einem Wechsel im Wechselprozeß geklagt wird, der Richter aber urtheilt, daß der strenge Wechselprozeß nicht statt finde; so ist der Beklagte von diesem Prozeß angebrachter Maaßen zu absolviren, die Sache aber, sofern die Klage nicht überhaupt unstatthaft oder nur zum ordentlichen Prozesse geeignet ist, nach Beschaffenheit der Umstände auf dem Wege des gemeinen Executiv- oder des Mandatsprozesses fortzuführen.

Letzteres findet auch dann statt, wenn der Kläger freiwillig statt des strengen Wechselprozesses seine Klage nur auf den gemeinen Executiv- oder summarischen Prozeß gerichtet hätte, welches aus dem petito der Klage zu beurtheilen ist.

Erfordernisse zu dessen Begründung.

§. 47. Zu Begründung des strengen Wechselprozesses ist erforderlich:

1) daß der Wechsel und der Protest in originali producirt werden;
2) daß der Wechsel alle wesentlichen Bestandtheile desselben enthalte;
3) die Schuld fällig sey;
4) daß der Beklagte wechselfähig sey;
5) daß der Kläger auf die Recognition oder eidliche Ableugnung und demnächst auf strenges Wechselverfahren zur Bezahlung angetragen habe.

   Dieser Antrag auf Recognition ist bei Klagen gegen den Acceptanten auf die Recognition des Wechsels und seiner Acceptation, bei Regreßklagen wider einen Indossanten auf die Recognition des Wechsels und seines Indossaments zu richten.
6) Daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, entweder durch das letzte gehörig ausgefüllte Indossament, oder, falls er als Vormund oder Curator einer Concursmasse klagt, durch Beibringung seines Tutorii odee Curatorii, oder wenn er als Erbe klagt, in dieser Eigenschaft zur Klage und Empfangnahme des Geldes sich hinreichend legitimire.

Wo die Klage anzubringen.

§. 48. Die Wechselklage ist in dem Gericht anzubringen, welchem der Beklagte für seine Person unterworfen ist, oder auch in dem Gerichte des geschlossenen Contracts, vorausgesetzt, daß der Beklagte sich daselbst persönlich betreffen läßt. Zu mehrerer Beschleunigung der

Sache aber werden erforderlichen Falls, sowohl in den Landesjustizcollegien aus ihrer Mitte, als in den Städten des Landes aus den Mitgliedern des Magistrats, Wechselcommissionen angeordnet, welchen die Untersuchung und Entscheidung in Wechselsachen zustehen soll.

Die auf einen Jahrmarkt oder Messe zahlbaren Wechsel werden vor den angeordneten Jahrmarktsgerichten oder Commissionen, ohne Rücksicht auf ein privilegirtes Forum des Schuldners, erörtert und entschieden.

Erste Citation.

§. 49. Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich von dem Kläger in Person oder seinem Specialbevollmächtigten angebracht werden.

Wird sodann die Unstatthaftigkeit des Wechselprozesses nicht sofort von dem Gerichte oder der Commission erkannt, und daher die Sache zum Verfahren in den executiven oder summarischen Prozeß verwiesen: so wird der Beklagte, falls wider ihn kein rechtlicher Verdacht der Flucht vorhanden ist, zu persönlicher Erscheinung und Recognition oder eidlicher Ableugnung binnen einer Frist von sechs Stunden, längstens aber von zweimal vier und zwanzig Stunden, unter Mittheilung einer Abschrift des eingeklagten Wechsels, bei Strafe des Verlustes aller Einreden vorgeladen.

Ist aber ein rechtlicher Verdacht der Flucht wider ihn vorhanden, so kann ihm sofort die Wache gesetzt, und er dingstellig gemacht werden. Es genügt auch, wenn die Ladung im Falle der Abwesenheit des Beklagten in dessen Wohnung, Comtoir oder Laden geschieht.

Antwort des Beklagten.

§. 50. Erscheint der Beklagte und erkennt ohne Einreden die Richtigkeit seiner Unterschrift an: so wird er sofort zur Zahlung sammt den Kosten condemnirt, auch so lange in Arrest gesetzt, bis er die Zahlung geleistet hat.

Erscheint der Beklagte und diffitirt seine Unterschrift des Wechsels oder des Indossaments eidlich: so wird er von der ganzen Wechselklage entbunden, und der Kläger in die Kosten condemnirt.

Doch bleibt diesem alsdann noch unbenommen, im ordentlichen Prozesse den Beweis der Richtigket der Unterschrift, mithin des geschworenen Meineides zu führen.

Will der Kläger den Beklagten zu Ableistung des Eides nicht lassen und erbietet sich, den Beweis der Richtigkeit auf andere Weise zu führen: so ist er zwar damit zuzulassen, jedoch fällt sodann der strenge Wechselprozeß weg, und ist die Sache zum Verfahren im ordentlichen Prozesse zu verweisen.

Wenn der Beklagte die Richtigkeit der Unterschrift zwar anerkennt, sich aber zur eidlichen Diffession des Inhaltes erbietet: so ist er hiezu nicht anders, als aus höchst dringenden, auf der Stelle erweislichen Ursachen zuzulassen, in Entstehung dessen aber zur Bezahlung oder doch, nach Befinden der Umstände, zur Deposition des Geldes zu condemniren.

Dilatorische Einreden.

§. 51. Erscheint der Beklagte und opponirt dilatorische Einreden, so sind diese nur in sofern zulässig, als sie

1) wesentliche Punkte des Prozesses betreffen, wie denn namentlich die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten und Widerklage, so wie die Einrede des verdächtigen Richters für unstatthaft erklärt werden;
2) auf der Stelle erweislich sind. In Entstehung dessen ist er zur Recognition oder eidlichen Diffession und nach erfolgter Recognition zur Zahlung anzustrengen.

Peremtorische Einreden.

§. 52. Erscheint der Beklagte und recognoscirt seine Unterschrift, wendet aber peremtorische Einreden ein: so sind

1) wider einen vollständigen Wechsel in dem Wechselprozesse nur solche peremtorische Einreden zulässig, welche auf der Stelle durch Augenschein, Urkunden, Geständniß oder Gesetze erweislich und unmittelbar gegen den Kläger gerichtet sind, und findet in diesem Verfahren weder Abhörung von Zeugen, noch Eidesdelation gegen den Kläger statt.

   Alle andere peremtorische Einreden werden ad separatum verwiesen und der Beklagte zur schleunigen Zahlung bei Vermeidung der Wechselexecution condemnirt.

   Doch hängt es von dem Ermessen des Wechselgerichts ab, wegen zulässiger, aber nicht gleich völlig erweislicher peremtorischer Einreden, statt der Zahlung auf Deposition oder auf Zahlung gegen Caution zu erkennen.

   Auf diese Deposition ist auch dann zu erkennen, wenn auf eine gesetzmäßige Weise dem Beklagten die Zahlung untersagt wäre.
2) Wider einen Wechsel, dem zwar kein wesentliches Stück, aber ein oder mehrere zur Vollständigkeit desselben (§. 7.) gehörige Stücke fehlen, sind diejenigen Einreden zulässig, welche aus dieser Unvollständigkeit erwachsen, doch nur sofern ihre Erheblichkeit auf der Stelle nachgewiesen werden kann. In Entste-

hung desselben wird der Beklagte auch mit diesen ad separatum verwiesen, und zur Zahlung nach Wechselrecht condemnirt.

Verfahren in contumaciam.

§. 53. Erscheint der Beklagte nicht in Person: so wird eine zweite Citation auf längstens zweimal vierundzwanzig Stunden unter der Verwarnung erlassen, daß, dafern er dieser Ladung nicht Folge leistet, oder im Fall rechtlicher Verhinderungsfälle einen Bevollmächtigten an seiner Stelle schickt, der Wechsel für ohne Einreden von ihm anerkannt angesehen werden sollte, und wird sodann im Ausbleibungsfall gegen ihn in contumaciam das Erkenntniß auf sofortige Zahlung gerichtet und nach der Strenge des Wechselrechts vollzogen.

Schriftliches Verfahren.

§. 54. Ein schriftliches Verfahren zwischen den Partheien hat nicht statt. Es hat vielmehr das Gericht nach beendigter mündlicher Instruction der Sache sein Erkenntniß entweder sofort oder doch in den nächsten drei Tagen abzugeben und im letzteren Falle den Partheien den Eröffnungstermin sogleich zum Protokolle bekannt zu machen.

§. 55. Dem Gläubiger steht es frei, statt der persönlichen Haft des Beklagten, auf die Execution in dessen Mobiliar- und Immobiliarvermögen anzutragen, es findet jedoch, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten statt.

Vor der persönlichen Haft des Schuldners hat der Gläubiger erforderlichen Falls die Unterhaltungskosten nach richterlichem Ermessen mit 4 bis höchstens 8 Ggr. für jeden Tag vorzuschießen, auch die Wachekosten zu bezahlen, so wie denn, wenn der Arrest in der Wohnung des Beklagten nicht vollzogen werden kann, das Gericht für einen angemessenen Verhaftsort sorgen muß.

§. 56. Wider die Erkenntnisse im Wechselprozesse haben zwar alle sonst zulässigen Rechtsmittel, sowohl vor demselben als an einen höhern Richter statt, es wird ihnen jedoch der Suspensiveffect nicht verstattet.

Von dem Ermessen des Richters wird es abhängig, ob in besonders dringenden Fällen, wo ein unersetzlicher Schaden für den Beklagten zu fürchten stehet, die Execution des ausgesprochenen Urtheils nur gegen eine zu leistende bündige Caution vollzogen, oder gegen baare Deposition der Wechselsumme sammt Zinsen und Kosten bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittels aufgeschoben werden soll.

Wir befehlen Unsern Gerichten und allen denen, die solches angeht, den Inhalt dieser Unserer Verordnung zu befolgen, und soll dieselbe

durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 23. Julius 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Anhang zur Wechselordnung,

die Aufnahme der Proteste betreffend. Carlton-House, den 23. Julius 1822.

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es erforderlich ist, dasjenige, was in der unterm heutigen Tage von Uns erlassenen Wechselordnung über die Aufnahme der Proteste vorgeschrieben worden ist, sowohl in Ansehung der dabei zu beobachtenden äußern Form als des Inhaltes näher zu bestimmen, um, so viel thunlich, den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, die aus einer fehlerhaften Hebung und Fassung der Proteste für die Wechselinteressenten entstehen könnten: so haben Wir Uns bewogen gefunden, nachfolgende Verordnung zu diesem Zwecke zu erlassen.

§. 1. Protest in Wechselsachen ist eine rechtsbeständige Erklärung eines Wechselinteressenten, welche theils den Beweis, daß er das, was ihm das Wechselrecht zur Pflicht macht, beobachtet habe, theils den Vorbehalt seiner Wechselrechte wider den oder diejenigen enthalten soll, an die er sich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung, zum Ersatz des Schadens an Capital, Zinsen, Unkosten und Rückwechselspesen zu halten für berechtigt hält.

§. 2. Ein solcher Protest kann durch den Wechselinteressenten entweder unmittelbar vor der Obrigkeit des Orts, wo derselbige zu leviren ist, oder durch Requisition eines im Lande immatriculirten Notarius erhoben werden.

§. 3. Von der obrigkeitlichen Person, vor welcher der Protest erhoben wird und welche auf das Protokolliren beeidigt seyn muß, ist darüber ein Protokoll an dem Orte, wo die Protestation geschehen muß, aufzunehmen; es kann dieses auf dem Lande durch einen jeden mit der Justiz beauftragten Beamten, und in adelichen Gerichten durch einen ordentlichen vereideten Justiziarius, in den Städten durch ein

dazu verordnetes Mitglied des Magistrats oder den Secretär eines Justizcollegii, eines Stadt-, Universitäts- oder Handelsgerichts besorgt werden.

§. 4. Der Notarius kann einen solchen Protest gültig auch ohne Zuziehung von Zeugen erheben, doch darf er auf Begehren des Interessenten sich der Zuziehung von einem oder zwei Zeugen nicht weigern.

Auch ist er verpflichtet, über diese Handlung ein Protokoll aufzunehmen, und darüber ein eigenes Buch zu führen. Die Unterlassung dieser Vorschrift schadet zwar der Gültigkeit des Protests nicht, sofern dieser nur die dazu erforderlichen Punkte in einem Notariatsinstrument enthält; sie wird aber bei dem dieselbe vernachlässigenden Notar mit einer Geldbuße von zwanzig Reichsthalern in jedem Contraventionsfalle bestraft, und derselbe für den den Partheien daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht.

§. 5. Die Hauptfälle, welche im Wechselrechte zu einem solchen Protest Anlaß geben, sind:

1) die nicht erfolgte Annahme (Acceptation) eines trassirten Wechsels;
2) die nicht erfolgte Zahlung zur Verfallzeit eines eigenen oder trassirten Wechsels durch den, auf welchen der Wechsel lautet;
3) die Acceptation oder Zahlung durch Intervention (aus Freundschaft — per honor di lettera) eines eigenen oder trassirten Wechsels;
4) die nicht erfolgte Zahlung zur Verfallzeit eines eigenen Wechsels, der aus Freundschaft acceptirt worden;
5) die verweigerte Zahlung eines Indossanten, an welche der Inhaber des Wechsels seinen Regreß nehmen will;
6) die verweigerte Zahlung eines in Anspruch genommenen Bürgen, welcher den Wechsel (per avallo) unterschrieben hat;
7) die verweigerte Annahme oder Zahlung dessen, an welchen der Wechsel durch eine Nothadresse gewiesen worden, oder bei dem er domicilirt ist;
8) die verweigerte Auslieferung des Primawechsels, wenn dieser von dem Inhaber des an ihn verwiesenen Secunda- oder Tertiawechsels ihm abgefordert wird.

§. 6. Solche Proteste haben nicht bloß in dem Falle statt, wo der Trassat, Acceptant, oder im Fuße des Regresses in Anspruch genommene Indossant, den Wechsel gar nicht acceptiren oder gar nicht zahlen will oder kann, sondern auch in allen den Fällen, wo der in Anspruch genommene den Wechsel nicht ganz nach dem Inhalte desselben honoriren will oder kann.

Sie haben auch in dem Falle statt, wo der in Anspruch genommene an dem Orte nicht anzutreffen wäre, wo, nach dem Inhalt des

Wechsels, von ihm die Acceptation oder Zahlung desselben gefordert werden könnte.

Sie finden sowohl bei eigenen als trassirten Wechseln statt, sofern bei ersteren nicht aus der Beschaffenheit derselben oder aus besondern gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen eintreten.

§. 7. Die Gerichtsperson oder der Notarius, welche Proteste aufnehmen, müssen sich von den bei der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen die erforderliche Gewißheit verschaffen, welche die Person dessen betreffen, welcher zu dem Protest Veranlassung gegeben, und müssen hiernach den Protest und das darüber aufzunehmende Protokoll ausfertigen, und haften sie den Interessenten für den aus dieser Unterlassung etwa entstandenen Nachtheil.

§. 8. Der von einem Notarius erhobene Protest muß, außer den gewöhnlichen Erfordernissen eines Notariatsinstruments — und das Protocoll der Gerichtsperson, vor welcher der Protest erhoben wird, muß, ausser den gewöhnlichen Erfordernissen eines Protocolls, folgende Stücke enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels in seiner Ursprache, nebst allen Indossamenten und Nothadressen;
2) die Erwähnung des von dem Briefinhaber erhaltenen Auftrages zur Aufforderung, den Wechsel zu honoriren;
3) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist;
4) im Fall einer Acceptation oder Zahlung aus Freundschaft, die Anführung der Umstände, welche zu dieser Intervention Anlaß gegeben haben, imgleichen die genaue Bemerkung, zu wessen Ehre diese Acceptation oder Zahlung erfolgt ist.

Dieses und die Erklärung dessen, der den Wechsel aus Freundschaft honorirt, kann, wenn es die Umstände erlauben, mit dem Proteste wegen Nichtacceptation oder Nichtzahlung gegen den, welchen der Wechsel hiezu auffordert, in einem Instrumente verbunden werden, von welchem sodann so viele Duplicate, als erforderlich, zu machen sind.

§. 9. Ist derjenige, dem der Wechsel, nach dem Inhalt desselben, oder nach der diesem beigefügten Noth-Adresse, zur Acceptation oder Zahlung zu präsentiren ist, an dem Orte gegenwärtig: so muß der zu Levirung des Protestes beauftragte Notarius oder die requirirte Gerichtsperson sich in dessen Behausung begeben und an denselben, unter Vorzeigung des Originalwechsels, die Anfrage ergehen lassen: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren, oder im Fall er acceptirt ist, denselben zahlen wolle? Die bestimmte wörtlich niederzuschreibende Antwort desselben, aus welcher die Gründe erhellen müs-

sen, warum und in wiefern der Beklagte die Honorirung des Wechsels weigert, muß in den Protest, so wie in das darüber aufzunehmende Protocoll eingerückt werden.

§. 10. Sind mehrere desselben Namens und Vornamens an dem Orte gegenwärtig: so ist es die Sache des Wechselinhabers, dem Notarius oder der Gerichtsperson diejenigen nahmhaft zu machen, bei welchen sie sich erkundigen müssen, um denjenigen unter ihnen ausfindig zu machen, wider den der Protest zu leviren ist.

§. 11. Ist dieser abwesend und kehrt er nicht binnen der zu Erhebung des Protestes vorgeschriebenen letzten Frist zurück: so ist der Protest gegen ihn zu leviren, sofern nicht ein von ihm mit hinreichender Vollmacht zum Firmiren oder Acceptiren versehener Bevollmächtigter anwesend ist, und sich zu Honorirung des Wechsels erbietet.

§. 12. Ist derjenige, dem der Wechsel zu präsentiren war, an dem Orte gar nicht aufzufinden: so muß der Protest mit Anführung dieses Grundes und der zur Auffindung angewendeten Bemühung erhoben werden. Diese Protesterhebung geschiehet zunächst an dem Orte der sonst gewöhnlichen Wohnung des Abwesenden, kann aber auch an einem öffentlichen Orte, z. B. der Post, der Börse u. s. f. oder auch an einem jeden dritten Orte geschehen.

§. 13. Eben dieses ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn der, welchem der Wechsel zu präsentiren war, entweder verstorben ist, ohne daß eine von den Erben zu Firmirung der Wechsel legitimirte Person an dessen Stelle getreten ist, oder über sein Vermögen ein Concurs erhoben worden, so daß in beiden Fällen ebenfalls ein Protest zu leviren und darin die Gründe anzuführen sind, warum, nach gehaltener Nachfrage in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung dessen, dem der Wechsel präsentirt werden sollte, niemand angetroffen worden, welcher denselben honoriren können oder wollen.

§. 14. Was von dem Protest eines Originalwechsels gilt, ist auch anwendbar auf solche Wechselcopeien, welche im Original weiter indossirt sind, sofern der Protest gegen einen von denen zu leviren ist, welche ihn in originali weiter indossirt haben.

§. 15. Wenn mehrere Exemplare eines Wechsels, nämlich Prima, Secunda u. s. f. gefertigt sind, so ist der Regel nach der Primawechsel zur Präsentation und zum Protest bestimmt, doch kann, wenn der Prima noch nicht acceptirt oder verloren gegangen ist, der Protest auch auf Vorzeigung des Secunda-, Tertiawechsels u. s. f. erhoben werden, welches auch in anderer Hinsicht, insbesondere in dem Falle gegen den Inhaber des Primawechsels statt findet, wenn dieser auf Vorzeigung des Secunda- oder Tertiawechsels die Auslieferung des Primawechsels weigert.

§. 16. Zu näherer Erläuterung der Pflichten der Notarien werden gegenwärtiger Verordnung einige Formulare von Protesten beigefügt, welche als Beispiele dienen können, aber in den abänderlichen Puncten nach den in jedem vorliegenden Falle eintretenden Umständen zu modificiren sind.

Gegeben Carlton-House, den 23. Julius 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Anlage I.

Zu wissen sey hiemit:

Daß im Jahre 1821, Donnerstag den 12. April, auf Requisition des hiesigen Bürgers und Kaufmanns N. N. ich zu Ende unterschriebener, in hiesigen Landen immatriculirter Notar, (unter Zuziehung der hiezu auf Verlangen des Herrn N. N. requirirten beiden Zeugen O. und P.) einen Originalwechselbrief, welcher dahin lautet:

(vollständige Abschrift des Wechsels mit allen Indossamenten)

dem Bezogenen, Herrn N. N., in dessen Wohnhause an der ..... Straße, zur Acceptation präsentirt, von demselben aber zur Antwort erhalten habe:

daß er diesen Wechsel nicht acceptiren könne, weil .....

Hierauf habe ich wegen Nichtacceptation dieses Wechselbriefs und aller daraus entstehenden Schäden, Interessen und Unkosten halber, förmlich protestirt und meinem Herrn Requirenten, oder wer sonst dazu befugt, alle ihnen desfalls zustehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten, solches getreulich zu Protokoll genommen und darüber auf Verlangen gegenwärtiges Instrument ausgefertigt (auch von den zugezogenen Zeugen unterschreiben und untersiegeln lassen.)

So geschehen Hannover, wie oben.

in fidem

(Zeugen.) P.

öffentlich beeidigter und in Celle immatriculirter Notar.

Königreich Würtemberg.

Die gegenwärtig noch in gesetzlicher Kraft bestehende würtembergische Wechselordnung, welche zugleich das Verfahren im Wechselprozesse in sich begreift, ist vom 24. März 1759, und hat bis zum heutigen Tage keine Veränderung erlitten, als nur insoferne, daß

1) die Centralwechselgerichte aufgehoben sind.
2) Daß Subalternofficiere gültig Wechsel ausstellen können,
3) daß jedoch gegen die im Militär- und Civilstaatsdienst stehende Personen ein persönlichrr Wechselarrest nicht stattfinden kann.
4) Daß bei Solawechseln einer Compagniehandlung jeder einzelne Gesellschafter solidarisch verbunden ist.

Wechselordnung für die Würtembergischen Länder vom 24. März 1759.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des löblichen schwäbischen Kreises General-Feldmarschall ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, an der Regierung des Herzogthums Würtemberg, wasmassen Wir, nach selbst eigener reifer Ueberlegung, zum Besten sowohl der in Unsern Landen allbereits gesessenen Kaufmannschaft, als auch der übrigen sämmtlichen Innwohner, nicht weniger zu desto mehrerer Emporbringung der bereits vorhandenen oder künftig noch weiter hinzukommenden Handlungsgesellschaften, Fabriken, Manufacturen und übrigen Handels und Wandels, sodann endlich zu desto mehrerer Gründ- und Befestigung des öffentlichen Credits, als einer Grundsäule eines glücklich und weislich regierten Staates, eine eigene Wechsel- und Wech-

folgerichtsordnung abfassen, und hiedurch zu jedermänniglicher Nachricht und gehorsamster Gelebung bekannt machen lassen, wie folgt:

Erstes Kapitel.
Was für Verschreibungen des Wechselrechts genießen sollen oder nicht.

Zweites Kapitel.
Von denen Personen, welche berechtigt sind, Wechselbriefe oder andere wechselmäßige Verschreibungen auszustellen, oder nicht.

Drittes Kapitel.
Von Schließung der Wechsel.

Viertes Kapitel.
Von der Wechselbriefe Avisir-, Negotiir- und Endossirung, sodann ihrer Präsentation, Acceptation, Verfallzeit und Zahlung, auch Protestation dagegen.

Fünftes Kapitel.
Von den Orten, allwo in Wechsel- und andern wechselförmigen Verschreibungssachen geklagt werden kann.

Sechstes Kapitel.
Wie in Wechsel- und andern wechselförmigen Verschreibungsklagen zu verfahren.

Siebentes Kapitel.
Von der Execution in Wechselklagesachen.

Achtes Kapitel.
Von der Wiederklage.

Neuntes Kapitel.
Ob und inwiefern, auch wohin Appellationes zugelassen?

Erstes Kapitel.
Was für Verschreibungen des Wechselrechts genießen sollen oder nicht.

Eines Wechselbriefs Kennzeichen und Erfordernisse.

§. 1. Ein jeder Wechselbrief soll nachfolgende Requisiten enthalten, vermög deren darin auszudrücken ist:

1) der Ort, das Jahr, und der Tag, an welchem er ausgestellt worden ist.
2) Die Zeit, da der Wechsel bezahlt werden soll.

3) Der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre und Anweisung die Zahlung geschehen solle.
4) Die Valuta, oder der dafür empfangene Werth.
5) Die Summe, so bezahlt werden solle, welche aber mit Buchstaben ausgeschrieben werden muß;
6) die Sorten, worin sie bezahlt werden solle.
7) Das Wort Wechsel oder Wechselbrief.
8) Die völlige Namensunterschrift dessen, der den Wechselbrief ausgestellet, und dabei in Ansehung des Vornamens, wie einer solchen zu gebrauchen gewohnt: es wäre denn, daß gewisse Handlungsgesellschaften die Gewohnheit hätten, nur bloß ihre Zunamen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen; sodann
9) der völlige Name dessen, der den Wechselbrief bezahlen solle; und endlich
10) der Ort, wo derselbe wohnet, oder anzutreffen ist, doch soll der statt des Orts, oder neben der Benennung des Orts gebrauchte Ausdruck: wo ich anzutreffen, der Verbindlichkeit eines Wechselbriefs nicht derogiren.

Diese Requisiten sind ad effectum des Wechselprozes cumulative nöthig.

§. 2. Wenn nicht alle diese Requisiten in einem Wechselbriefe beobachtet worden, und deren auch nur eines fehlet, kann der Wechselprozeß und Execution nicht Platz greifen.

Unterschied eines auf sich selbst, oder einen andern ausgestellten Wechselbriefes.

§. 3. Der Ausgeber des Wechselbriefes kann den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern zahlbar ausstellen, der erste wird der eigene Wechselbrief genannt, der andere ein trassirter.

Von Prima-, Secunda- auch Tertiawechselbriefen.

§. 4. Ueber einen von einem auf den andern Ort trassirten Wechsel, werden öfters nicht blos einfache oder Sola-, sondern Prima-, Secunda- auch Tertiawechselbriefe gemacht; nicht nur allein darum, damit der eine zur gehörigen Präsentation und Acceptation könne überschickt, der andere aber immittelst bis zur Verfallzeit auf andere Plätze vernegotiirt werden, sondern auch, daß wenn einer verloren gienge, man sich des andern bedienen könne. Wobei jedoch noch zu beobachten, daß ein vorsichtiger Trassirer dieselbe unter eben demselbigen Dato und Tenore stellet, als die vorige gewesen, und nur die Ordnung des Numeri, ob es secunda oder tertia seye, jedesmalen sorgfältig zu exprimiren habe.

Ihre Verhältnisse gegeneinander.

§. 5. Unter einem Sola- und Prima-, Secunda- oder Tertiawechselbrief ist kein reeller Unterschied, sondern es haben alle einerlei promptes und parates Wechselrecht, auch ist die Obligation, so daraus zwischen dem Trassanten und Remittenten entstehet, ganz und gar nicht alteriret, sobald aber einer oder anderer von solchen Wechselbriefen zurecht gekommen, und bezahlt worden, so sind die übrigen eo ipso für expirirt zu achten.

Was für andere Verschreibungen auch des Wechselrechts fähig seyn sollen.

§. 6. Wiewohl nun andere Arten von Verschreibungen und auch der Kaufleute Bücherauszüge, oder Waarenconto, an und für sich keines Wechselrechts sich zu erfreuen haben, so wollen wir jedoch aus erheblichen Ursachen, und dem gemeinen Wesen besonders auch denen in Unsern Landen gesessenen Handelsleuten zum Besten geschehen lassen, wenn 1) eine Person, welche nach dem bald folgenden zweiten Kapitel fähig wäre, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, 2) gegen einen andern in Unserm Herzogthume wohnhaften Handelsmann, oder andern Unserer Unterthanen eine Verschreibung (welche auszustellen, er sonst nach Unserm fürstlichen Landrecht und andern Ordnungen befugt ist) oder einen Waarenconto mit folgenden oder andern gleichgültigen Worten unterschriebe:

> Vorstehender Belauf von — fl. — kr. soll a dato innerhalb — Tagen (Wochen, Monaten) von mir unverweigerlich baar in einer unzertrennten Summe bezahlt, widrigenfalls aber Kraft dieses nach Wechselrecht executive gegen mich verfahren werden.
>
> N. den — — —
>
> N. N.

Daß alsdann gegen einen solchen Schuldner wirklich eben so verfahren werde, als wenn er einen förmlichen Wechsel ausgestellet hätte.

Ausnahmen davon.

§. 7. Jedoch solle das im nächst vorhergehenden §. 6. gnädigst verordnete, nicht Platz greifen, wann sowohl eine ganz ausländische Person als auch eine mit Unserer fürstlichen Erlaubniß, im Lande sich aufhalten und handeln zu dürfen, versehene Person die Zahlung zu fordern hat, sie mag ein Italiener, Tyroler, oder andere im Lande nicht seßhafte Person, oder auch ein Jude seyn; gestalten auch alle gegen Eingesessene ausgestellte dergleichen Verschreibungen und Ver-

bindungen alsogleich ihre Wechselkraft dadurch verlieren sollen, wenn sie an eine in diesem Paragraph benannte Person abgetreten werden.

Von Spiel- und andern aus verbotenen Handlungen herrührenden Wechselschulden und Verschreibungen.

§. 8. Endlich so soll weder auf eine nach §. 6. eingerichtete Verschreibung, noch auf einen förmlichen Wechselbrief nach Wechselrecht gesprochen werden, wenn aus des Inhabers Bekenntniß, oder durch einen demselben angetragenen, auch von ihm solchen Falls abzuschwören schuldigen Eid, oder auf andere Art auf der Stelle erweislich gemacht wird, daß die Schuld vom Spielen oder gar von verbotenen Handlungen herrühre; wäre aber ein solcher Wechselbrief schon endossiret worden, mithin an eine dritte Person gekommen, hat der Inhaber einen Protest einzulegen, und sich alsdann an seinen Mann, von welchem er den Wechsel oder andere Verschreibung erhalten hat, nach Wechselrecht zu halten.

Zweites Kapitel.

Von denen Personen, welche berechtigt sind, Wechselbriefe oder andere wechselmäßige Verschreibungen auszustellen, oder nicht.

Von Banquiers und Handelsleuten.

§. 1. Fürnehmlich sind berechtiget, Wechsel auf fremde Orte zu trassiren oder auszustellen, auf sich trassiren oder ausstellen zu lassen, oder auch auf sich selbst auszustellen, alle Banquiers, Kauf- und Handelsleute, Krämer und andere öffentlich in- oder ausländische Handlung auf ihren Namen oder in Gesellschaft treibende zünftige Personen.

Von andern angesehenen Personen.

§. 2. Gleiches Recht in allen diesen Fällen aber haben auch alle Adeliche und noch höhere Standespersonen, als Oberofficiere, alle Hofbedienten, mit Ausnahme der geringern Livreebedienten, alle Herzogliche Civil- und Cameral- auch Forstbediente, resp. bei Unserer herzoglichen Canzlei und auf dem Lande, welche Gelehrte oder von der Feder sind, alle Communvorsteher und Bediente in Städten, nämlich Bürgermeister, Stadt- und Amtsschreiber, Amtspfleger, und alle volljährige Gelehrte und Schreibereiverwandte, wes Standes, Würden oder Bedienung sie auch immer seyn mögen.

Von herzoglichen und andern Cassiers.

§. 3. Keiner Unserer herzoglichen Cassiers oder Beamten, desgleichen kein Amtspfleger, und der sonst publique Kassen verwalter, ist befugt, von tragenden Amts wegen Wechselbriefe oder andere nach Kap. 1. §. 6. beschaffene Verschreibungen auszustellen, sondern dergleichen ist allein denen herzoglichen Hauptcassiers, nämlich unsern jeweiligen Landschreibern, Kammerschreibern, Kirchenkassenverwaltern und Kriegscassiers von Amtswegen, und gegen Verpfändung der herrschaftlichen Gefälle und Fonds zugelassen, jedoch auch diesen nicht anders, als wenn sie durch herzogliche Decrete ausdrücklich und specialiter darzu legitimiret sind; deßwegen dann die Darleiher sich nebst dem Wechselbrief zugleich das herzogliche Decretum in originali ausstellen lassen müssen, in welchem Falle sodann selbige sich versichert halten können, daß nicht nur der Zahlungstermin genau werde beobachtet und eingehalten, sondern auch, wo es damit wider Vermuthen anstehen würde, einem solchen Inhaber eines solchen Wechselbriefes oder anderer Verschreibung, es sey ein In- oder Ausländer, gegen Vorweisung dessen und des herzoglichen Originaldecrets, durch die wirkliche Immission in die Gefälle, die Justiz eben so unpartheiisch administrirt werden, als wenn der Wechsel von einer Privatperson ausgestellet wäre.

Von Kirchen- und Schuldienern ꝛc.

§. 4. Die Kirchen- und Schuldiener, wie auch Candidati Ministerii und studiosi theologiae sollen von Ausstellung der Wechselbriefe und wechselmäßigen Verschreibungen gänzlich ausgeschlossen seyn, dergestalten, daß, wenn von ihnen dergleichen dennoch gegeben werden würden, sie die Kraft eines Wechsels nicht haben, sondern nur pro nudis chirographis gehalten, und also nach dem Jure ordinario tractiret werden sollen.

Von Handwerksleuten, Bürgern und Bauern.

§. 5. Handwerksleute und andere gemeine Bürger und Bauern sind ordentlicher Weise nicht befugt Wechselbriefe, oder denenselben gleichgeachtete Verschreibungen auszustellen. Wenn aber eine solche Person mit rohen oder verarbeiteten Landesproducten einen merklichen Handel treibet, oder zu ihrem Handwerk oder einem Güterkauf, oder aus einer andern sehr erheblichen Ursache einer Summe Geldes benöthiget, und nach Unsern herzoglichen Landesgesetzen befugt ist, selbige aufzunehmen, oder Unsere gnädigste Einwilligung darzu erlanget hat, soll zwar auch ein solcher berechtigt seyn, einen Wechselbrief oder wechselmäßige Verschreibung auszustellen, jedoch nicht anders, als wenn

dessen Staabsbeamter (der ihm aber eher abzurathen, als zuzusprechen hat,) unter solchem Wechsel oder Verschreibung eigenhändig bezeuget, daß dem Schuldner hinlänglich erkläret worden sey, was ein Wechsel oder dem gleich gültige Verschreibung, im Nichtzahlungsfall für beträchtliche Folgen habe.

Von Personen weiblichen Geschlechts.

§. 6. Anlangend das weibliche Geschlecht, so sind befugt, Wechsel oder wechselmäßige Verschreibungen, ohne weitern Beistand oder Kriegsvogt, auszustellen;

1) Wittwen, welche ihrer verstorbenen Ehemänner Handlung auf ihren, oder ihrer Kinder, oder der Erben Namen fortführen, und 20 Jahre alt sind.
2) Ehefrauen, welche mit Ehemännern in öffentlicher Handlungsgesellschaft stehen, und 20 Jahre alt sind;
3) Andere Weibspersonen, so für sich allein, oder mit andern öffentliche Handlung treiben, und 20 Jahre alt sind.

Hingegen sind davon ausgeschlossen derer Handelsleute Eheweiber, so nicht mit ihren Männern in einer öffentlich bekannten Handlungsgesellschaft stehen, ingleichen alle andere verheirathete oder ledige Weibspersonen. Wenn aber eine dergleichen Weibsperson einen Wechsel oder andere gleich gültige Verschreibung vor sich oder andere ausstellet, oder sich wenigstens mitunterschreibt, und deren obrigkeitlich verordneter Kriegsvogt, (wenn derselbe anders selbst Wechsel ausstellen darf) oder Staabsbeamte attestiret, daß der Ausstellerin

1) die denen Weibspersonen nach den gemeinen Rechten zustehende Freiheiten erklärt worden seyen, und sie sich derselben begeben haben; wie auch
2) daß ihr die Folgen eines Wechsels eröffnet worden seyen, so gilt alsdann ein solcher Wechselbrief nicht nur, sondern die Ausstellerin soll auch, wenn sie sich auf eine dieser Ausflüchte berufen wollte, damit nicht gehöret werden.

Von Factors und dergleichen.

§. 7. Factores und Buchhalter bei Handlungen und andere, welche dritter Personen Geschäfte zu besorgen haben, mögen auf ihre Principalen Wechselbriefe gültig ausstellen und acceptiren, wenn sie mit einer dazu nöthigen Procura und Vollmacht versehen sind; wofern sie aber für dieselbe Geld aufnehmen, und dagegen Wechselbriefe auf sich ausstellen, soll bloß gegen den Aussteller nach Wechselrecht verfahren werden, wenn auch gleich in dem Wechsel stünde, daß die Valuta, oder der Werth des Ausstellers Principalen oder Committenten zu gut gekommen sey, hingegen darf der Aussteller solches,

und was dadurch ohne sein Verschulden für Unkosten verursacht werden, seinem Principalen oder Committenten in Rechnung stellen, und sich dießfalls an dessen Vermögen halten.

Von Vormündern.

§. 8. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Vormündern und Pflegern, welche erweißlichermaßen, zum Besten ihrer Pflegbefohlenen, dergleichen Wechsel oder Verschreibungen von sich stellen.

Von Minderjährigen.

§. 9. Minderjährige Mannspersonen, welche das nach denen Landesgesetzen erforderliche Alter von 25 Jahren, annoch nicht erlangt, können ohne ihres Vaters oder Pflegers Einwilligung, sich durch keinen Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung verbinden.

Wenn nun der Vater oder Pfleger darein williget, soll er den Wechsel oder Verschreibung mit unterzeichnen, doch nicht als Selbst-Mitaussteller, er thue es denn gern. Nur ist des Vaters oder Pflegers Einwilligung nicht von Nöthen, wenn der Minderjährige 20 Jahre zurückgelegt, und dabei eine öffentliche eigene Handlung oder Haushaltung wirklich angefangen hat.

Hätte auch ein Minderjähriger gleich seinen ohne des Vaters oder Pflegers Einwilligung ausgestellten Wechsel oder Verschreibung mit einem Eid bekräftiget, soll es jedennoch nicht nur nichts gelten, sondern auch der Wechselinhaber, wenn er gewußt hat, daß der Aussteller minderjährig sey, arbitrarie, und befindenden Umständen nach, empfindlich gestraft werden.

Von falschausgegebenen Volljährigen.

§. 10. Hat ein Minderjähriger boshafterweise sein wahres Alter verläugnet, oder doch verschwiegen, und er ist 20 Jahre wirklich alt, soll dennoch gegen denselben nach Wechselrecht verfahren werden, über dieses aber gedenken Wir noch denselben sowohl in diesem Fall, als auch wenn er noch nicht 20 Jahre zurückgelegt hat, wegen seiner Betrügerei, nach Beschaffenheit der Umstände empfindlich abstrafen zu lassen.

Von denen, so Veniam aetatis erhalten.

§. 11. Endlich sind auch diejenigen, so von Uns veniam aetatis ad effectum administrationis bonorum erlangt haben, an das Wechselrecht gebunden.

Drittes Kapitel.

Von Schließung der Wechsel.

Von der Schließung durch Sensalen und andere.

§. 1. Es stehet jedermann frei, seine ausstellend oder empfangene Wechsel entweder selbst, oder durch seine Handlungsbediente, oder durch eine dritte Person, oder durch einen, der hiezu dermalen noch allein in Stuttgard ernannt und beeidigten Wechselsensalen zu schliessen; doch thun Handelsleute, zumalen wenn sie es mit fremden Handelsleuten zu thun haben, allemal auf allerlei Fälle besser, wenn sie sich besagter Wechselsensalen, wo dergleichen wirklich aufgestellt sind, dazu bedienen.

Es sind aber die Sensalen geschworne Personen, welche von dem Magistrat, unter Communication mit denen Handlungsvorstehern, gesetzt werden, und untersuchen und nachfragen müßen, wer auf Wechsel gegeben, und wer zu empfangen hat? und wird durch dieser Personen Vermittelung der Vergleich auch wegen des Courses zwischen den Partheien getroffen.

Der Sensalen Pflicht, bei Schließung der Wechsel.

§. 2. Wird nun der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, sich derer Bedingungen worauf der Wechsel geschlossen worden ist, zu erkundigen, selbige zu Papier zu bringen, und beiden Theilen schriftlich einzuhändigen, für sich aber das Concept oder Abschrift davon zu behalten.

Von dem Beweise durch Sensalen oder andere.

§. 3. Es solle auch, wenn wegen dieser Bedingungen Streit entstünde, der Aussage eines solchen beeidigten Sensalen völliger Glaube beigelegt werden, da hingegen, wenn der Wechsel durch andere Personen geschlossen wird, und wegen der Bedingungen Streit entstehet, der Beweiß auf die sonst gewöhnliche Weise geführt werden muß.

Verbotener Wechselhandel der Sensalen.

§. 4. Hingegen soll kein Wechselsensal sich unterstehen, selbst mit Wechseln zu handeln, bei 50 Thaler Strafe, so oft er darüber betreten wird.

Ausstellung eines Secunda- ꝛc. Wechselbriefs.

§. 5. Der Ausgeber eines Wechselbriefs ist schuldig, wenn es der Empfänger verlangt, nicht nur einen Sola, sondern auch einen Prima und Secunda, oder dafern es nöthig, noch mehrere Wechsel

zu geben, welches sich aber nur von wirklichen Wechselbriefen, keineswegs hingegen von andern wechselförmigen Verschreibungen verstehet.

Viertes Kapitel.

Von der Wechselbriefe Avisir-, Negotiir- und Endossirung, sodann ihrer Präsentation, Acceptation und Verfallzeit und Zahlung, auch Protesten dagegen.

Von Avisirung der ausgestellten Wechsel.

§. 1. Der, so einen Wechselbrief auf eine dritte Person ausstellet, ist allemal schuldig, demjenigen, auf welchen er ausgestellet worden ist, Nachricht davon zu ertheilen, (welches Aviso, oder Avisbrief genennet wird) um, wenn er präsentiret wird, ihn gebührend honoriren zu können; und ist solchen Falls gut, wenn in den Wechselbrief gesetzt wird: laut Aviso, nur kann es unterlassen werden, wenn die Summe ein gar weniges beträgt; oder in den Wechselbrief gesetzet wird: ohne weiters Aviso.

Von Verhandlung der Wechselbriefe.

§. 2. Kein anderer Eigenthümer oder Inhaber eines Wechselbriefes, als worin die Worte: oder Ordre, ausgedrücket sind, ist befugt, selbigen nach eigenem Gefallen an Jemand anders, er sey, wer er wolle, zu überlassen, oder zu verhandeln.

Von Verhandlung der Solawechselbriefe.

§. 3. Ein Solawechselbrief kann nicht anders, als in originali verhandelt werden, indem die Verhandlung einer durch einen Notar vidimirten Copie, mit allzuvielen Umständen und Weitläuftigkeiten verknüpft ist.

Von dem Endossement.

§. 4. Ein also durch mehrere Hände gegangener Wechselbrief muß ordentlich endossiret seyn.

Ein ordentliches Endossement aber enthält 1) den Namen desjenigen, auf welchen der Wechsel transportirt worden ist, 2) den Empfang der Valuta oder des Werths von ihm, und zwar in baaren Geld oder in Rechnung. 3) Ort, Jahr, Monat und Tag, 4) die Namensunterschrift des letzten Wechselinhabers, der solchen nun weiter an einen andern überläßt. Wenn aber zum Namen desjenigen, an welchen der Wechsel bezahlet werden soll, bloß ein leerer Platz gelassen wird, so ist der, auf welchen der Wechsel gestellet ist, befugt,

die Zahlung zu verweigern, oder wenigstens von dem Inhaber des Wechselbriefes Sicherheit zu fodern, daß er ihm ein richtiges Endossement verschaffen wolle.

Von der Präsentirung an einen Fremden.

§. 5. Wenn ein Wechsel auf eine fremde, aber zur Zeit des Empfangs desselben, sich in Unserm Herzogthume befindliche Person gezogen wird, soll der Inhaber denselben alsogleich nach Empfang zur Acceptation präsentiren.

Von Präsentirung der Datobriefe.

§. 6. Ein Datobrief (das ist ein Wechselbrief, darin es heißt: a dato innerhalb so und so viel Zeit, soll die Zahlung geschehen) muß wenigstens vor der Verfallzeit präsentirt werden, denn sollten solche oder auch andere Wechselbriefe erst nach der Zahlungszeit einlaufen, so ist der Inhaber nicht schuldig, sich mit der Zahlung über 24 Stunden aufhalten zu lassen, sondern er mag entweder alsbald nach Verfließung solcher Zeit protestiren, oder damit also verfahren, daß er mit der nächsten Post wieder an den Ort, daher der Wechselbrief gekommen, gebührend avisiren, oder den Protest nebst dem Brief zurücksenden könne, die Gefahr, Schaden und Unkosten aber, bleiben auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechselbrief, wie recht, zu erweisen.

Von Verfallzeit der Datobriefe.

§. 7. Die eigentliche Verfallzeit wird bei einem Datobriefe also gerechnet, daß der erste Tag nach Verlauf der im Wechselbrief bestimmten Zeit die Verfallzeit ist, z. E. Ein den 12. Januar auf einen Monat nach Dato gestellter Wechsel verfällt den 12. Februar, die auf die Mitte eines Monats gestellten Briefe aber, verfallen den 16. solchen Monats, der Monat mag 28, 29, 30 oder 31 Tage haben.

Von Präsentirung der Sichtsbriefe.

§. 8. Wenn es aber ein Sichtsbrief, oder sonst genannter Avistabrief ist, (das ist, ein Wechselbrief, darinn es heißt: die Zahlung soll in so oder so viel Zeit nach Sicht, oder nach beschehener Präsentation geschehen,) kann der Wechselbrief präsentirt werden, wenn der Inhaber will. Weil aber ein solcher Brief lang herum laufen, und der, welcher die Zahlung thun sollte, indessen falliren kann, der Aussteller des Wechsels hingegen, bis zu erfolgter Zahlung immer verhaftet bleibet: so ist diese Art von Wechselbriefen für den Aussteller höchst gefährlich, und daher, so viel möglich zu vermeiden.

Verfallzeit eines Avistabriefes.

§. 9. Briefe, welche a Vista, oder stracks auf Sicht lauten, müssen, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen mit sich bringet, alsogleich, oder doch längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden bezahlt werden.

Verfallzeit der Sichtbriefe auf etliche Tage.

§. 10. Wenn Wechselbriefe auf gewiße Tage Sicht, oder nach Sicht lauten, wird der Tag der Präsentation und Acceptation, nicht mit in solche Zeit gerechnet. Wenn also z. E. ein den 1. September acceptirter Wechselbrief auf 14 Tage Sicht lautet, so ist die Verfallzeit den 15. September.

Verfallzeit der a Uso gestellten Briefe.

§. 11. Die Usobriefe endlich, richten sich nach der Gewohnheit des Orts, allwo die Bezahlung geschehen solle. Da nun diese Gewohnheit verschieden ist, so muß sich der Inhaber des Wechsels darnach erkundigen, und nach deren Beschaffenheit damit entweder wie mit einem Dato- oder wie mit einem Sichtsbrief verfahren. In Unsern herzoglichen Landen aber, sollen die auf Uso gestellte Wechselbriefe nach 14 Tagen, den Tag der Präsentation und Acceptation nicht mitgerechnet, verfallen und zahlbar seyn.

Wenn kein Wechsel zu präsentiren.

§. 12. An Sonn- und Feiertagen wird kein Wechsel präsentiret, einem Juden aber weder am Sonnabend noch Sonntag; doch wird hernach, wenn er acceptirt wird, und es ein Sichtbrief ist, die Zeit vom Sonntag oder Sonnabend an gerechnet.

Von Verweigerung der Acceptation und Zahlung.

§. 13. Wenn nach geschehener Präsentation des Wechsels, der Trassat (das ist, der so die Zahlung thun soll) die Annahme und Zahlung des Wechsels schlechthin verweigerte, muß der Inhaber des Wechsels alsogleich dawider protestiren lassen; er muß auch diesen Protest nebst dem Originalwechsel, dem, von welchem er solchen empfangen hat, mit der ersten Post zurückschicken, es wäre denn, daß vor Abgang solcher ersten Post die Zeit zu kurz worden wäre, den Protest auf die unten vorgeschriebene Weise zu Stande zu bringen.

Von Verweigerung der Acceptation wegen nicht erhaltenen Avises.

§. 14. Würde ferner die Acceptation wegen noch nicht erhaltenen Avises verweigert, so kann zwar der, so den Wechsel präsentiret,

den Protest sogleich besorgen, es stehet ihm aber frei, damit und mit Zurücksendung des Wechsels, noch einen einigen Posttag zu warten, ob vielleicht indessen der Avis einlaufen, und darauf die Acceptation erfolgen möchte.

Von Verweigerung der Acceptation wegen ermangelnder Sicherheit.

§. 15. Sollte endlich zumal von entlegenen Orten, oder wenn der Wechsel bald verfallen ist, ein Wechsel präsentiret, die Acceptation aber deßwegen verweigert werden, weil der Trassat, oder der, so den Wechsel zahlen soll, von dem Aussteller des Wechsels noch keine genugsame Sicherheit in Händen hat; so soll zwar protestiret, auch der Protest übersandt werden, den Wechsel selbst aber kann der Inhaber bis zur Verfallzeit bei sich behalten, um zu erwarten, ob der, so die Zahlung thun soll, sich inzwischen dazu entschließen möchte.

Von Anbietung eines Theils der Zahlung.

§. 16. Wenn der, so den Wechsel zahlen soll, nicht den ganzen Wechsel, sondern nur einen Theil desselben zu zahlen, erbötig wäre, muß der Inhaber des Wechsels, sich in solchem Falle lediglich nach der Ordre des Wechselausstellers richten. Ist nun deiselbige nicht entgegen, und der Inhaber des Wechsels will sich damit befriedigen, ist es der Acceptation einzuverleiben; doch stehet besagtem Inhaber des Wechsels frei, wegen des Restes protestiren zu lassen.

Ist hingegen der Wechselinhaber mit solcher Partikularzahlung nicht zufrieden, muß er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen, so ist sich sodann in Ansehung desselbigen an den zu halten, an welchen sich zu halten gewesen wäre, wenn die Zahlung gar nicht erfolgt wäre.

Verbot aller Bedingungen.

§. 17. Alle andere Bedingungen und Vorbehalt finden bei der Acceptation eines Wechsels keine Statt, sondern sie muß pur und unbedingt geschehen.

Acceptation in eigener Person, oder durch die Seinigen.

§. 18. Eigentlich soll die Acceptation eines Wechsels von dem, auf welchen er gestellet, in eigener Person geschehen.

Im Fall aber ein Banquier oder Handelsmann, so mit Wechsel umgehet, verreisete, ist er schuldig, seiner Ehefrau, oder Comtoir- oder Handlungsbedienten, jedesmal eine hinlängliche Vollmacht zu hinterlassen, alles dasjenige in seinem Namen kräftig verrichten zu können, was er in eigener Person hätte thun können, oder sollen.

Diese Bevollmächtigte sind auch schuldig, denen, so alsdann in Wechselsachen mit ihnen zu thun haben, auf Begehren allemal diese Vollmacht in originali vorzuzeigen, oder auch, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, eine beglaubte Abschrift zu ertheilen.

Schriftliche Acceptation.

§. 19. Die Acceptation, wenn sie zu Recht gültig seyn soll, muß nicht nur schriftlich, und unter Bemerkung der Zeit, nämlich des Jahrs, Monats, und Tags geschehen, sondern es hat auch der Acceptant seinen Vor- und Zunamen zu unterschreiben, und dafern der Wechsel auf zwei oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societät stehen, ein jeglicher derselben den Vor- und Zunamen hinzuzufügen, bei einem bevollmächtigten Handlungsbedienten aber, ist es genug, die gewöhnliche Firma von der Handlung zu unterschreiben.

Acceptation von einem Dritten.

§. 20. Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, denselbigen nicht acceptiren und bezahlen wollte, ein Dritter aber will solchen Wechsel per honor di lettera, oder zu Ehren des Ausstellers, oder auch des Endossanten bezahlen, und der Inhaber des Wechsels ist damit zufrieden, kann solches wohl geschehen; doch muß der Inhaber gehörig protestiren, und solchen Protest dem, der den Wechsel zahlen will, gegen Vergütung der Protestkosten, zu seiner desto mehrern Versicherung abfolgen lassen. Hierdurch nun wird der, so die Zahlung übernommen hat, Selbstschuldner; hingegen tritt er auch in alle Gerechtsame desjenigen ein, der die Bezahlung eigentlich hätte thun sollen; und zwar wenn die Acceptation zu Ehren des Trassanten, das ist, dessen, der den Wechsel ausgestellet hat, geschieht, kann er sich allein an denselben halten, sonst aber an Niemand anders; ist solche hingegen bei einem Wechsel, so durch mehrere Hände gegangen, zu Ehren eines Endossanten oder Giranten, dessen Firma oder Valuta er honoriret hat, geschehen, so kann sich der, so den Wechsel zahlt, sowohl an den halten, der den Wechsel ausgestellet hat, als an den Endossanten, welchem zu Ehren er die Zahlung übernommen hat.

Von Fallirung dessen, auf den der Wechsel gezogen ist.

§. 21. Wenn der, so den Wechsel zahlen soll, vor oder an dem Verfalltag öffentlich falliren würde, muß der Inhaber des Wechsels sogleich protestiren lassen, und den Wechsel nebst dem Protest an den zurücksenden, von welchem er denselben empfangen hat; wenn aber zwar das Falliment noch nicht öffentlich ausgebrochen, jedoch wahrscheinlich zu besorgen ist, so ist der Inhaber des Wechsels befugt, den, so selbigen ausstellet, oder, wenn er durch mehrere Hände gegangen

ist, auch den, von welchem er den Wechsel nächstens empfangen hat, anzuhalten, ihm dießfalls hinlängliche Sicherheit zu verschaffen.

Von Fallirung des Ausstellers oder der Endossanten.

§. 22. Sollte aber der Aussteller des Wechsels, oder einer der Endossanten, vor oder an dem Verfalltag wirklich oder besorglich falliren, und deßwegen die Bezahlung verweigert werden, muß der Inhaber des Wechsels zuförderst protestiren lassen, alsdann aber kann er sich an den Aussteller selbst, oder an einen der Endossanten, an welchen er will, halten, ohne daß er nöthig hätte, sich an die Ordnung, nach welcher die Endossements geschehen sind, zu binden.

Von verlornen Wechselbriefen.

§. 33. Gienge ein Wechselbrief verloren, so hat der Inhaber desselben alsogleich demjenigen, auf welchen er gestellet ist, noch vor der Verfallzeit Nachricht davon zu ertheilen, und zu begehren, daß auf Vorweisung desselben, keine Acceptation, oder doch, wenn dieses zu spät wäre, keine Zahlung geschehen möge.

Erhielte aber der, so die Zahlung thun soll, gar keine Nachricht, oder erst nach der Verfallzeit und bereits geschehener Bezahlung, so hat der wahre Eigenthümer des Wechsels es als ein Unglück auf sich zu leiden.

Geriethe ein solcher verlorner Wechsel ferner einem unschuldigen Dritten unwissender Dinge in die Hände, und er könnte, wegen des von dem wahren Eigenthümer eingelangten Verbots, zu keiner Bezahlung gelangen: so hat sich der letztere Inhaber an seinen Endossanten, und dieser wiederum an den nächst vorhergehenden zu halten.

Wenn endlich ein bereits acceptirter Wechselbrief verloren gehet, und der Acceptant ist der Summe und der Acceptation geständig, oder wird derselbigen überwiesen, so ist er zwar schuldig, den Wechsel nach Wechselrecht zu bezahlen, doch muß der, an welchen die Zahlung geschiehet, dem Zahler genugsame Sicherheit verschaffen, daß er ihm von dem Aussteller und Endossanten des verlornen Wechsels einen bündigen Mortificationsschein einliefern, ihn auch sonst deßwegen schadlos halten wolle.

Bezahlung vor der Verfallzeit.

§. 24. Weil es gefährlich ist, einen Wechsel vor der Verfallzeit zu bezahlen, so ist auch Niemand vorher schuldig, einige Zahlung darauf zu leisten, thut er es aber dennoch, so geschieht es auf seine selbst eigene Gefahr.

Bezahlung zur Verfallzeit.

§. 25. Ist aber der Wechsel wirklich verfallen, so muß er nothwendig entweder bezahlt, oder mit gutem Willen des Inhabers prolongirt werden.

Prolongation des Wechsels.

§. 26. Geschähe nun eine Prolongation, so muß der Inhaber des Wechsels die Gefahr auf sich leiden, und wenn der, so die Zahlung thun sollte, indessen fallirte, kann er sich weder an den Aussteller, noch an einen Endossanten des Wechsels halten.

Bezahlung verhandelter Wechsel.

§. 27. Wenn ein Inhaber eines Wechsels solchen an Jemand anders verhandelt, muß der neue Inhaber dem alten dessen Werth sogleich, oder wenigstens innerhalb 24 Stunden bezahlen, wo nicht, so wird gegen ihn nach Wechselrecht verfahren.

Respecttage.

§. 28. Bei förmlichen Wechselbriefen sollen nach der Verfallzeit keine Respecttage verstattet werden,

1) wenn es einen Reisenden betrifft, und derselbe nicht warten kann, noch will; oder
2) wenn die Zahlung sonsten offenbar pressiret, und ohne Schaden nicht verschoben werden kann, die Summe mag alsdann beschaffen seyn, wie sie will; oder
3) wenn der Trassat vorhin schon 14 Tage Zeit gehabt hat; oder
4) wenn die Summe unter 1000 fl. ist. Außer diesen Fällen sollen nach der Verfallzeit drei Respect- oder Respirtage Platz greifen, ehe gegen den, der zahlen soll, nach Wechselrecht verfahren werden kann.

Fiele der dritte Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag, oder bei einem Juden auf den Sonnabend, soll die Zahlung den Tag zuvor, mithin an den zweiten Respecttag geschehen; kämen zwei solche Tage, oder bei einem Juden, Sonnabend und Sonntag aufeinander, muß die Zahlung am ersten Respecttag erfolgen.

Wären endlich alle drei Tage Sonn- und Feiertage, oder bei einem Juden ein Sonnabend, Sonntag und Feiertag, so fallen die Respecttage gänzlich hinweg.

Münzsorten.

§. 29. In Ansehung der Münzsorten muß sich nach dem Inhalte des Wechselbriefes gerichtet werden, wären aber die darin bemerkten

Sorten gar nicht, oder doch nicht in so großer Zahl zu haben, und der Inhaber des Wechselbriefes ist damit zufrieden, so kann die Zahlung auch in andern guten Sorten geschehen; doch ist der Zahler schuldig dem Empfänger das zu vergüten, was die in dem Wechselbrief bestimmten Sorten im gemeinen Cours mehr gelten, oder es ihm sonsten erweislichermaßen schadet.

Will aber der Inhaber des Wechsels keine andere Sorten annehmen, mag er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen.

Endlich soll Niemand schuldig seyn, oder sich unterstehen, Wechsel, so im Lande bleiben, in Sorten zu bezahlen, welche von Uns ausser Cours in Unsern Landen gesetzt sind.

Deren Preis.

§. 30. In Ansehung des Courses oder Preises der Münzsorten ist, wenn in dem Wechselbrief der Preis schon bestimmt ist, sich genau darnach zu achten, außerdem aber, wie auch, wenn der Wechsel auf Courentgeld gestellt ist, sind die Sorten in dem Preis anzusetzen, und zu nehmen, wie sie zu selbiger Zeit in dem gemeinen Handel und Wandel rouliren, oder gäng und gäbig sind.

Abholung des Geldes.

§. 31. Der, so die Zahlung erhalten soll, ist schuldig, das Geld bei dem, der es zu zahlen hat, selbst abzuholen, oder durch andere abholen zu lassen.

Anweisungen.

§. 32. Kein Inhaber eines Wechsels ist schuldig, statt baaren Geldes Anweisungen anzunehmen, sie seyen auch an wen, und so richtig als sie wollen; thut er es aber freiwillig, so ist auf den unten Kap. 6. §. 14. vorkommenden Unterschied der Anweisungen zu sehen. Wenn nun eine wirkliche Datio in solutum, oder Delegation dieser Unserer Ordnung gemäß nicht vorhanden, und der Wechselinhaber erhält von dem, an welchen er angewiesen ist, die Zahlung nicht, noch in der zu Richtigmachung des Wechsels durch diese Ordnung bestimmten Zeit, so muß der, auf welchen der Wechsel gezogen ist, die Zahlung selbst leisten, widrigenfalls muß der Inhaber des Wechsels protestiren lassen, worauf gegen den, der die Zahlung hätte thun sollen, nach Wechselrecht verfahren wird.

Auslieferung des Wechselbriefes und Quittung.

§. 33. Wenn ein Wechselbrief gehörig bezahlt worden, ist der, so die Zahlung erhalten hat, schuldig, den Originalwechselbrief auszu-

liefern, auch noch über dieses wegen der geschehenen Zahlung unter seines Namens Unterschrift zu quittiren.

Dauer der Wechselkraft eines auf sich selbst ausgestellten Wechsels.

§. 34. Ein auf sich selbst ausgestellter aber nicht bezahlter Wechselbrief, behält noch ein ganzes Jahr, von dem Tage der Verfallzeit an zu rechnen, seine Kraft dahin, daß innerhalb solcher Zeit aus demselben auf Wechselrecht geklagt werden kann, nach solcher Zeit aber, hat er nur die Kraft einer gemeinen Handschrift.

Verschiebung des Protestes gegen dergleichen Wechsel.

§. 35. Wenn also der Inhaber eines solchen Wechsels will, kann er, wenn die Bezahlung nicht geschieht, entweder nach der Verfallzeit, oder aber erst hernach ein ganzes Jahr hindurch dagegen protestiren lassen.

Dauer eines trassirten Wechsels.

§. 36. Wofern aber ein trassirter Wechselbrief auf vorgängige Acceptation, innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit, nicht eincassirt wird, so ist er für bezahlt zu halten, und kann darauf ferner nicht geklagt werden, es wäre denn, daß der Wechselinhaber alsofort in continenti seine hierunter begangene Moram zu purgiren vermöchte.

Wie zu protestiren.

§. 37. Die Proteste, welche gleich balden eingelegt werden müssen, sollen, wenn es möglich ist, noch vor Untergang der Sonne geschehen, doch niemalen an einem Sonn- oder in Unsern Landen üblichen Feiertag.

Es wird darin der Inhalt eines protestirten Wechsels in Extenso, samt der Ursache der verweigerten Acceptation oder Bezahlung angeführt, sodann sind selbige mit der Unterschrift des Notarii und zweier Zeugen zu corroboriren, und dem Wechselinhaber zu seiner weitern Nothdurft zuzustellen.

Uebrigens kann dergleichen vor einem jeden Notario oder auch vor einem Stadt- und Amtsschreiber (welche letztere Wir hierzu vorzüglich legitimiret haben wollen) geschehen, welche sodann ihre beglaubte Scheine darüber auszustellen haben.

Von Wechseln, so wegen Nichtacceptirung derselben mit Protest zurückkommen.

§. 38. Wenn ein Wechsel darum mit Protest zurückkommt, weil der, so die Zahlung hätte thun sollen, denselben nicht acceptirt hat,

ist derjenige, an welchen der Inhaber sich zu halten befugt ist, oder wenn er unter mehreren die Wahl hat, der an welchen er sich halten will, schuldig, demselben auf Begehren genugsame Sicherheit zu verschaffen, daß er zur Verfallzeit bezahlt werden soll; erfolgte nun diese nicht, ist sich zu verhalten, wie in dem gleich nachstehenden Fall.

Wegen nicht geleisteter Bezahlung von Wechseln.

§. 39. Wenn nämlich ein Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlt würde, und daher mit Protest zurückginge, ist der, an welchen sich der Inhaber nach obigen halten darf, oder will, schuldig, den Werth und Unkosten innerhalb 24 Stunden zu bezahlen, oder er wird darauf exequirt.

Die Unkosten in eben erwähnten Fällen betreffend.

§. 40. An Unkosten passirt solchenfalls, entweder ein halbes vom Hundert, dem Monat nach, nebst noch einem halben vom Hundert, für alle andere Unkosten, oder der Rückwechsel nach dem Cours a drittura, mit Vergütung des Interesse für so viel Tage, als der Wechsel gelaufen, dem Jahr nach zu Sechs vom Hundert, nebst einem halben vom Hundert für alle andern Unkosten.

Beliefen sich aber die Unkosten mit Briefporto Protest und so weiter höher, ist so viel zu ersetzen, als es erweislichermassen wirklich gekostet hat.

Durch wen die Schadloshaltung zu betreiben ist.

§. 41. Dem Inhaber des Wechsels stehet frei, diese Vergütung des Wechsels und der Unkosten selbst, oder durch seine Bedienten zu besorgen.

Ist aber der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen worden, hat derselbe auf Begehren sothane Besorgung unentgeldlich zu übernehmen.

Fünftes Kapitel.

Von denen Orten, allwo in Wechsel- und andern wechselförmigen Verschreibungssachen geklagt werden kann.

Vom Wechselgericht.

§. 1. Damit in Wechselsachen die Justiz desto schleuniger administriret werden möge, so haben wir für so dienlich, als nöthig erachtet, hierzu ein eigenes Wechselgericht allhier niederzusetzen.

Von Bestellung des Wechselgerichts.

§. 2. Dieses soll bestehen, außer dem Praesidio, welches Wir einem geheimen Rath gnädigst aufgetragen haben, aus acht Beisitzern, wozu wir bereits drei Räthe aus Unserm herzoglichen Regierungsrath und Oberhofmarschallamt, sofort den jeweiligen Oberauditor, und jeweiligen Stadtoberamtmann allhier, nebst dreien von der Handelsschaft gnädigst ernennet, und verordnet haben, daß die Gerichtssessionen, zu welchen wir einen Actuar annoch zu bestellen gedenken, hiernächst ihren Anfang nehmen sollen.

Von Wechselgerichtsboten.

§. 3. Ermeldetes Wechselgericht hat auch einen oder mehrere Gerichtsboten zu bestellen, und sich derselben in Amtssachen zu gebrauchen, welche dem Gericht mit Eiden sollen verbunden seyn, und denen ihre Belohnung nach der Canzleibotentaxe soll gereicht, und in denen daselbst nicht ausgedrückten Fällen von dem Wechselgericht selbst determinirt werden.

Von Vergelübdung der zum Wechselgericht gehörigen Personen.

§. 4. Alle zu diesem Wechselgerichte gehörigen Personen sind auf nachfolgende Eidesformeln in Vergelübdung zu nehmen:

Die Erste.

Des Praesidis und der Beisitzer.

Ihr N. sollet geloben und schwören zu Gott dem Herrn, daß Ihr dem von des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heidenheim und Justingen ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzoglichen Durchlaucht angeordneten Wechselgericht, zu welchem Ihr als Praeses (Beisitzer) gnädigst verordnet worden, getreulich und mit allem Fleiß abwarten, der Partheien und männigliche, so an solchem Gericht zu schaffen hat, Fürbringen, hören und vernehmen, rechtmäßigen Bescheid und Urthel nach der ausgekundeten Wechselordnung sprechen, und den Hohen und Niedern, Reichen und Armen ein gleiches Recht ertheilen, mithin weder Gaben, Freundschaft, Feindschaft, noch irgend einen andern Vortheil, wie der Menschen Sinn erdenken möchte, ansehen, sondern vielmehr alles das handeln und thun wollet, so einem verpflichteten und unpartheiischen Wechselgerichts-Praesidi (Beisitzer) gebühret, und er zu thun schuldig ist, getreulich und ohne Gefährde.

Die Zweite.

Des Gerichts-Actuarii.

Ihr sollet geloben und schwören zu Gott dem Herrn, daß Ihr dem als Actuar bei dem allhiesigen Wechselgericht Euch anvertrauten Amte, nach eurem besten Verstand aufrecht und redlich abwarten, keiner Parthei anhängig seyn, alles, was euch in Amtssachen anvertraut wird, in geheim, und das Gerichtsprotokoll in guter Ordnung halten, auch einem jeden die Erkenntnisse und Expeditiones, wenn solche von Wechselgerichtswegen verabfolget werden dürfen, ohne Aufenthalt folgen lassen, und im übrigen alles das thun wollet, was einem geschwornen Wechselgerichtsactuar von Rechtswegen gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Die Dritte.

Der Wechselgerichtsbothen.

Ihr sollet schwören ein leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr euren Botendienst bei allhiesigem Wechselgericht nach eurem besten Verstand mit Fleiß abwarten, über Eure Verrichtung richtige Register halten, verschwiegen seyn, und alles das thun wollet, was einem redlichen Wechselgerichtsboten zu thun gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Bei jeder dieser Eidesformeln prästiret der Schwörende den wirklichen Eid mit Nachsprechung folgender Worte:

> Wie mir vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, dem also nachzukommen, gerede, gelobe, und schwöre ich einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen. So wahr mir seine Allmacht helfen wolle, getreulich und ohne Gefährde.

Wer dem Wechselgericht unterworfen.

§. 5. Diesem Unserm Wechselgericht ist männiglich unterworfen, wer nur einen Wechselbrief ausstellet, und solches nach Inhalt unserer Wechselordnung zu thun vermag, er sey hernach in Unsern wirklichen Militär- Hof- und Kanzleidiensten, oder weß Standes, Charakters, Amts oder Geschlechts, oder unter was für einer privilegirten Jurisdiction er seyn möchte, dergestalt, daß hierunter auch Unsere auf dem Lande sich aufhaltende Hof- Militär- Forst- Civil- Cameral- und alle andere Bediente, imgleichen die von ihren Renten lebenden von Adel, Gelehrte, Universitäts- und illustris Collegii Verwandte in allweg begriffen und verstanden seyn sollen.

Die Wechselgerichtsrescripta werden unter Serenissimi höchsten Namen ausgefertigt.

§. 6. Damit auch das, was ermeldt Unser Wechselgericht erkennen und verordnen wird, desto schleuniger vollzogen und beobachtet werden möge, soll selbiges unter Uns immediate stehen, gleich andern Collegiis seine Befehle und Decreta unter Unserem höchsten Namen ergehen lassen, und alle Unsere Beamte und Niedergerichte schuldig seyn, sie genau und sträcklich zu befolgen, und dahin ihre Berichte, wenn dergleichen erfordert werden, ungesäumt zu erstatten.

Von der denen Beamten aufgetragenen Commissione perpetua.

§. 7. Gleichwie aber zu merklichem Aufenthalt einer prompten Rechtshülfe in Wechselsachen gereichen würde, wenn einer, der eine Wechselklagesache hat, ohne Unterschied an Unser in Stuttgard eingerichtetes Wechselgericht sich wenden müßte; so wollen Wir hiemit, unter Ausnahme Unserer Residenzstadt Stuttgard, wo das Wechselgericht selbst etablirt ist, Unsern sämmtlichen Staatsbeamten und einem jeden derselben, in dessen Bezirk der Schuldner wohnhaft ist, aus landesfürstlicher Macht die beständige Commission aufgetragen haben, in Wechselsachen gegen die in der ihnen anvertrauten Stadt oder Amt wohnende, sonst ein privilegirtes Forum habende, §. 5. schon angeleigte Personen eben so zu verfahren, wie gegen andere ihre ordentliche Amtsuntergebene.

In welchen Fällen selbige Platz greift.

§. 8. Jedoch soll diese Unsern herzoglichen Staabsbeamten aufgetragene Commission nur in denen Fällen Platz greifen, wenn die Sache klar, und die dagegen gemachten Einwendungen nach dieser Unser fürstlichen Wechselordnung offenbar unerheblich sind.

Von der Amtsverweserei, wenn die Sache den Beamten betrifft.

§. 9. Beträfe aber die Sache den Staabsbeamten selbsten, soll der Stadt- und Amtsschreiber, oder Klosteramtsschreiber solchen Orts, darin seine Stelle vertreten, und so gewiß an schleunig und unpartheiischer Justizpflege nichts im Geringsten ermangeln lassen, als im widrigen Fall Wir es nach äußersten Schärfe unnachläßig zu ahnden wissen werden.

Von Untersuchung der Beamten.

§. 10. Sollte es auch solchenfalls nur einem Unserer herzoglichen Staabsbeamten, (wie doch nicht leicht geschehen kann) an genugsamen

Nachdruck, sein Amt gegen eine oder andere Person, ausüben zu können, ermangeln, hat der solches (jedoch bei empfindlicher Strafe, nicht ohne wahre Noth) an Unser Wechselgericht zu berichten, welches das weitere verfügen, oder, befindenden Dingen nach, an Uns seinen unterthänigsten Bericht erstatten wird, da er sodann gewiß hinlänglich von Uns unterstützt, der aber, so sich dieser Unserer zum gemeinen Besten gereichenden Ordnung nicht gehorsamst fügen wird, noch über dieses exemplarisch abgestraft werden soll.

Remission der wahrhaftig bedenklichen Fälle.

§. 11. Wenn hingegen die Sache solchen Zweifeln unterworfen ist, welche einem Staabsbeamten eine nicht aus bloßer Menschenfurcht herrührende, sondern in der Sache selbst gegründete Bedenklichkeit verursachen kann, in der Sache allein zu sprechen, hat er dieselbe schleunigst an obgedacht Unser Wechselgericht zu verweisen, und zugleich die ganze und wahre Beschaffenheit der Sache umständlich unterthänigst dahin zu berichten.

Wo wegen verzögerter Hülfe zu klagen ist.

§. 12. Sollte endlich Jemand, er sey ein Einheimischer oder Fremder, die geringste befugte Ursach haben, zu klagen, daß ihm in dergleichen Sachen an dem ein oder andern der vorgedachten Orte nicht schleunige und unpartheiische Justiz widerführe, stehet ihm frei, solches bei uns in geziemender Bescheidenheit unterthänigst anzubringen, worauf nach Befinden uneingestellte Hülfe widerfahren soll.

Verbot unbotmäßiger Beschwerung.

§. 13. Im Gegentheil aber wollen Wir auch Unserm Wechselgericht, wie auch Unsern herzoglichen Staabsbeamten hierin nichts ohne Noth und satten Grund zur Last gelegt wissen, und werden widrigen Falls solches an muthwilligen Klägern ebenfalls in Ungnade zu ahnden nicht ermangeln.

Sechstes Kapitel.

Wie in Wechsel- und andern wechselförmigen Verschreibungsklagen zu verfahren ist.

Von der Klage.

§. 1. Wer eine Klage wegen nicht bezahlten Wechsels, oder anderer oben Cap. 1. gemeldeter Verschreibungen, deßgleichen anderer Streitigkeiten in Wechselsachen anstellen will, soll selbige an denen im nächst vorhergehenden Capitel angewiesenen Orten schriftlich oder münd-

lich anbringen, und zugleich eine beglaubte Abschrift des Wechsels oder Verschreibung beilegen.

Citation des Beklagten.

§. 2. Darauf soll dem Beklagten in Städten ein Termin von drei, auf dem Lande aber, von acht Tagen angesetzt werden, den Wechsel oder andere Verschreibung zu recognosciren, das ist, sich zu erklären, ob er solche ausgestellt habe, oder nicht.

Insinuation derselben.

§. 3. Die Insinuation dieses Befehls muß in der Stadt wenigstens den Tag hernach, da solcher ergangen ist, auf dem Lande aber, zwei Tage hernach geschehen.

Beobachtung des Termins.

§. 4. Dieser Termin kann und soll unter keinerlei Vorwand verlängert werden.

Was an demselben zu thun, wenn der Beklagte erscheinet.

§. 5. An dem Termin selbst muß der Beklagte entweder bekennen, daß er den Wechsel oder andere Verschreibung ausgestellet habe, oder, wenn er solches nicht bekennen will, muß er an dem Termin in Person erscheinen, den Wechsel oder wechselmäßigen Verschreibung in Person ansehen, und, sofern es der Kläger zugeben lassen will, darauf ein körperlichen Eid schwören, daß er es weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere schreiben oder unterschreiben lassen, auch den darin gemeldeten Belauf dem Kläger nicht schuldig sey. Schwöret er nun dieses wirklich ab, so wäre ein solcher Beklagter von der eingeklagten Forderung gänzlich zu entbinden, hätte hingegen der Kläger Bedenken, ihn zu dieser eidlichen Diffession zuzulassen, und erkläret sich, lieber nach dem ordinären Weg Rechtens gegen ihn zu verfahren, so bleibt ihm zwar dieses unbenommen, jedoch muß er solchenfalls von dem Wechselgericht und Recht ab, und an den Judicem ordinarium verwiesen werden.

Wenn der Beklagte nicht erscheinet.

§. 6. Erschiene aber der Beklagte, an dem in nächst vorstehenden §. §. bemerkten Termin nicht in Person, oder wollte nicht schwören; so wird der Wechsel oder Verschreibung als von ihm ausgestellt angesehen, es wäre denn, daß bei dem ersten Fall sein Ausbleiben mit einer Krankheit entschuldigt würde; alsdann stehet bei dem Kläger, entweder seine Widergenesung abzuwarten, oder es wird auf sein Verlangen sogleich an dem Termin ein Wechselgerichtsbeisitzer

cum Actuario in des Beklagten Haus, zu Beobachtung dessen, was nach dem §. 5. vorgeschrieben worden, abgeordnet, und haben auf dem Lande die Staabsbeamten mit Beiziehung der Stadt- oder Amtsschreibers, sich ebenso in allen denjenigen gleichen Fällen zu verhalten, welche nach gegenwärtiger Ordnung in ihre Incumbenz einschlagen.

Wenn Beklagter den Wechsel erkennt.

§. 7. Erkennet er nun den Wechsel oder die Verschreibung als die seinige, und hat dagegen keine in dieser Wechselordnung gegründete Einwendung vorzubringen, oder er wird für recognoscirt erklärt, so muß alsbald gegen einen solchen Schuldner mit der Execution, so, wie Kap. 7. seqq. zu sehen, verfahren werden.

Wenn er dagegen excipirt.

§. 8. Ist aber die Recognitio salvis exceptionibus, und zugleich mittelst ausdrücklicher Anführung derselben geschehen, so wird es damit je nach deren besondern Beschaffenheit auf Art und Weise, wie hernach unterschiedlich folget, gehalten.

Von Einwendungen aus der Wechselordnung und Wechselrecht.

§. 9. Es werden nämlich alle diejenigen Ein- und Widerreden, wo entweder zu Fundirung des Wechselprozesses die Beweisführung dem Kläger obliegt, oder welche sonsten aus dieser Ordnung und dem Wechselrecht selbst, oder aus denen vorkommenden Wechselbriefen, und andern darüber ausdrücklich gefertigten Urkunden, alsobald augenscheinlich behauptet werden können, allerdings zugelassen.

Von Exceptionibus dilatoriis.

§. 10. Von denen in Rechten sogenannten dilatorischen Exceptionen sind sofort ex gr. insonderheit anzunehmen, die Exceptio feriarum sacrarum quoad actus, so Diebus feriatis nicht expediret werden können, sondern Legitimationis personae, et ad causam, desgleichen Praeventionis seu litispendentiae et spolii; und zwar diese zwei letztern nur sodann, wenn solche in continenti erweislich beizubringen.

Von der Exceptione ordinis.

§. 11. Doch ist hierbei die exceptio ordinis sive excussionis nicht gänzlich außer acht zu lassen, dann wann der Wechsel im Namen einer einigen Person abgefaßt, aber von einem oder mehrern als Bürgen unterschrieben worden, so muß zwar die Person, die sich zuerst und principaliter unterschrieben hat, zahlen, der oder die andere

aber, müssen als Bürgen in subsidium nach der Ordnung und Strenge des Wechselrechts, alsdann sogleich haften, wann die dem Wechselrecht gemäße prompte Execution bei dem Principalschuldner, nach dem, was Kap. 7. §. 5., 7. und 8. vorkommt, Anstand findet.

Von den peremtorischen Exceptionen, als der Präscription.

§. 12. Anlangend die Exceptiones peremtorias, hat es, so viel die Verjährung oder Präscription betrifft, bei dem, was oben Kap. 4. §. 35. und 37. disponirt worden, sein Bewenden.

Von der Exceptione Solutionis et Compensationis.

§. 13. Könnte hingegen einer, so aus einem eigenen nicht endossirten Wechsel oder wechselmäßiger Verschreibung belangt wird, in continenti mit des Creditoren eigenhändigem Schein oder andern unwidersprechlichen Documentis, oder auch per delationem juramenti klar erweisen, daß die Zahlung schon an den Kläger geschehen seye, oder daß er an demselben entweder eine andere dergleichen auf eben diesen Termin zahlbare Wechselschuld, oder sonst eine verfallene Gegenforderung habe, solle er damit gehöret werden, gegen einen Dritten aber, die Exceptio Solutionis und Compensationis anderer Gestalt nicht Statt haben, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief oder Verschreibung bezahlt, darin wirklich abgeschrieben worden.

Von beschehener Zahlung durch Anweisung.

§. 14. Gleichwie aber auch öfters aus gegebenen Anweisungen die beschehene Zahlung erwiesen werden will, und daraus mehrentheils beschwerliche Weitläuftigkeiten zu erwachsen pflegen, so ist zu deren Verhütung ein Unterschied zu machen, ob eine solche Assignation in vim dationis in solutum et delegationis, oder nur per modum mandati, und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bei dem Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlt machen solle? Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlt und getilgt zu halten, auf den andern hingegen, hat zwar derjenige, welchem bei einem Tertio ein Posten assignirt wird, solchen zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen, und einzucassiren, ehe und bevor aber dieses wirklich geschehen, mag mit Bestand nicht gesagt werden, daß eine Bezahlung vorgegangen, sondern es verbleibt vielmehr bei dem allgemeinen Satz: daß Anweisung keine Zahlung seye.

Damit aber was für ein Negotium eigentlich celebrirt worden, sogleich klar und offenbar seyn möge, so verordnen Wir hiermit, daß, wann jemand auf die erste Maße zu assigniren gemeinet, solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder da dieses

nicht geschiehet, daß die Assignation bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden soll, also und dergestalt, daß wenn der assignirte und überwiesene Posten nicht bezahlt wird, der assignirende Theil solchen wieder zurückzunehmen, oder wenn die Schuld bös wird, den Verlust über sich gehen zu lassen gehalten, ihm auch, daß er mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eid darüber zu deferiren, zu verstatten; doch solle hierbei der Fall ausgenommen seyn, wenn die Assignationes in vim dationis in solutum per Scontro geschehen, also, daß dießfalls genug seyn mag, wenn der wirkliche Vorgang durch die Scontrobücher dargethan werden kann, ungeachtet sonsten nichts Schriftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet ist.

Wenn der assignirte Posten auf einen Wechselbrief beruhet, hat derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bei der Verfallzeit solchen Briefes, bei Waaren- oder andern gemeinen Handelsschulden aber, wenn kein gewisser terminus solutionis bestimmt, innerhalb acht Tagen, bei gesetzten dergleichen termino zum längsten den Tag hernach, bei dem assignirten Debitore sich zu melden und die Zahlung zu fordern, oder wenn er solche nicht erlangt, den assignirten Posten dem Assignanten sofort wieder zurückzugeben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung alles Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet worden, oder nicht? zu protestiren, und hierdurch seine Vigilanz zu erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen zu lassen.

Von der Exceptione non numeratae pecuniae.

§. 15. Weil oben Kap. 1. §. 1. unter denen Requisiten des Wechselbriefs, der Valuta Erwähnung geschiehet, so findet die Exceptio non numeratae pecuniae, wenn jene ausgedrückt ist, keine Statt, könnte sie aber jedoch glaubhaft bescheinigt werden, so wäre sie nach anderwärtiger Vorschrift dieser Ordnung gleichwolen in die Reconvention zu verweisen.

Von der Exceptione usurariae gravitatis.

§. 16. Wendete der Beklagte ein, daß mit dem eingeklagten Wechsel, oder wechselmäßigen Verschreibung, eine in Unsern fürstlichen Ordnungen verbotene wucherliche Uebervortheilung vorgegangen seye, und er kann es in continenti bescheinen, so wird zwar diese Einrede in die Reconvention verwiesen, das Geld muß aber deponirt, oder Caution gefordert werden.

Von Exceptionibus transactionis, rei judicatae, et doli.

§. 17. Uebrigens sind die Exceptiones transactionis, rei judicatae, et doli, wenn sie in continenti erweislich sind, ebenfalls unbenommen; wenn aber ein Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung von mehreren Personen unterschrieben, auch in der mehrern Zahl abgefaßt ist, so kann die Exceptio divisionis, obschon die Verbindung in solidum darin ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwolen nicht Platz greifen, sondern es müßten diese Unterschriebene alle dafür haften, und zwar, nach Gutfinden des Klägers, alle zumal, oder einer, oder etliche für alle.

Wie es wegen der Exceptionen bei indossirten Wechseln zu halten.

§. 18. Gleichwie schon oben §. 13. die Vorsehung geschehen, daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die exceptio compensationis noch solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem Indossatario opponirt werden möge; also solle es auch mit allen andern Einwendungen, so ex facto des Indossanten herrühren, auf gleiche Weise gehalten werden.

Ausschließung aller übrigen Exceptionen bei dem Wechselprozeß, und Verweisung an die Wiederklage.

§. 19. Keine andere, als die bereits recensirte Exceptiones, oder welche sich auf die §. 9. vorausgesetzte Regulam generalem qualificiren, haben bei dem Wechselprozeß Statt, und werden alle übrige, wie die angeführte selbst, wenn diese nämlich in continenti nicht zu verificiren sind, ad separatum oder in die Wiederklage verwiesen.

Gegen vorgängig genugsame Bürgschaft.

§. 20. Jedoch wenn der Kläger in Unsern fürstlichen Landen nicht hinlänglich angesessen, und der Beklagte klare oder doch einigermaßen bescheinigte, rechtmäßige Ursache zu einer Wiederklage hat, solle der Kläger angehalten werden, wegen der Wiederklage genugsame Bürgschaft innerhalb Landes zu bestellen. Wollte oder könnte er aber dieses nicht thun, solle zwar nichts destoweniger gegen den Beklagten nach dem Wechselrechte verfahren, das Geld aber dem Kläger nicht abgefolgt, sondern bis zum Ausgang der Wiederklage so hinterlegt werden, daß der Kläger dessen vollkommen gesichert sey.

Was in continenti beweisen heißt?

§. 21. Endlich und damit wegen des oben verschiedentlich angeführten Beweises in continenti kein Mißverstand oder Aufenthalt

entstehen möge, so erklären Wir denselben dahin, daß der Beweisführende in allen denjenigen Fällen, wo dessen Erwähnung geschiehet, solchen auf keine andere Art, als durch klare und unwidersprechliche Documenta oder seines Gegners selbst eigene Bekenntniß und die Delationem juramenti, wenn sie anders zugelassen ist, an dem oben §. 2. ihm ad recognoscendum vorgeschriebenen termino wirklich vorzubringen, und entweder eodem termino, oder längstens einen Tag hernach sub praejudicio zu vollführen habe, der Beweis per testes aber bei diesem Wechselprozeß gänzlich unzulässig sey.

Siebentes Kapitel.

Von der Execution in Wechselklagsachen.

Von Arretirung des Schuldners, so keine hinlängliche Einwendungen hat.

§. 1. Wenn keine derer im nächstvorhergehenden Kapitel erzählten Einwendungen anschläget, oder doch in denen zu der Wiederklage gehörigen Fällen, besagt obigen Kap. 6. §. 20. von dem Kläger genugsame Bürgschaft geleistet worden ist, da hat der Richter dem Schuldner die unverweilte Zahlung anzukündigen, bis dahin aber auf Verlangen des Creditoren sich seiner Person unverweilt zu versichern; ja wenn der Schuldner sich auch zuvor wegen vorhabender Flucht verdächtig machte, ist er, jedoch solchenfalls auf des Klägers Kosten und Gefahr, in sichern Arrest zu bringen.

Was zu thun, wenn er nicht bezahlt.

§. 2. Zahlt der Arrestant nicht innerhalb dreien Tagen nach angelegtem Arrest, so hat der Kläger die freie Wahl, ob er sich noch weiter an seine Person, oder an die Güter halten will? an beide zugleich aber, darf er sich nicht halten.

Wie gegen seine Person zu verfahren.

§. 3. Erwählet er nun das erste, und der Arrestant ist ein Officier, Standesperson oder Honoratior von dem Civilstande, wie solche das Rangreglement de Anno 1745 bis ad n. 114. inclusive anzeigt, so ist allein der unter der Verwahrung von etlichen Mann nach dem §. 1. angelegte Hausarrest, wozu der Creditor diese und die Atzungskosten vorzuschießen hat, zu continuiren; alle andere darunter nicht begriffene Wechselschuldner aber, werden von dem Wechselgericht, und in causis liquidis von denen Beamten nach fruchtlos verflossenen dreien Tagen, und gleichmäßigen Vorschuß der Atzung- und Arrestkosten in das allgemeine öffentliche bürgerliche Gefängniß

gebracht, und müssen darin so lang verbleiben, bis sie die verfallene Schuld und aufgegangene Unkosten bezahlt haben, es wäre denn, daß der Gläubiger den Schuldner entweder noch eine Zeitlang, oder beständig mit der Wache oder dem Gefängniß verschonen, oder auch des Arrestes noch vor Bezahlung der Schuld entschlagen wollte.

Oder gegen sein Vermögen.

§. 4. Will sich aber der Gläubiger an des Schuldners Vermögen halten, ist ihm von der Wechselinstanz aus dessen bereitesten und besten Mitteln, oder auch sonsten, nach aller Möglichkeit, und ohne den geringsten Umtrieb oder Partheilichkeit zu seiner völligen Befriedigung zu verhelfen.

Von Unglücksfällen, so dem Schuldner zustoßen.

§. 6. Wäre der, so den Wechsel oder Verschreibung zahlen soll, nach der Ausstellung oder Acceptation ohne sein Verschulden durch höhere Gewalt, und ein bekanntes Unglück in solche Umstände versetzt worden, daß er nicht zahlen kann, solle nicht nach Wechselrecht mit Personalarrest, gegen ihn verfahren, sondern die Execution in sein Vermögen verhängt, oder wenn ein solcher Schuldner zur Verfallzeit gantmäßig wäre, nach der Vorschrift des nächstfolgenden §. 7. procediret werden.

Von Moratoriis und Salvis conductibus.

§. 6. Hingegen solle außerdem kein Moratorium oder Salvus conductus dem Beklagten etwas helfen, wenn er nach Wechselrecht belanget werden kann.

Von gantmäßigen Schuldnern.

§. 7. Wäre endlich derjenige, so zahlen solle, zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig, oder würde es doch dadurch, wenn die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder Verschreibung hinzukäme, oder würde sich auch selbsten erklären, daß er nicht solvendo sey, so kann die Execution nicht vorgenommen werden; sondern es ist sogleich mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen, und alsdann muß der Kläger sich in den Gant einlassen, ein solcher Wechsel oder Verschreibung aber solle in dem Urtheil der Zeitordnung nach, unter denen Privathypotheken lociret werden.

Oder wenn eines Dritten jus reale potius mit einschlägt.

§. 8. Stünde aber auch schon kein wirklicher Gant bevor, sondern es hätte nur ein anderer ein jus reale potius auf demjenigen Gut, gegen welches die Execution müßte vollzogen werden, so muß

diese im Anstand gelassen, und über ein solches Incidens coram competente forderst cognosciret, überhaupt auch von Unsern Staabsbeamten dahin gesehen, und bei jedem Fall aus denen Unterpfandsbüchern die Erkundigung eingezogen werden, ob auf einem solchem Gut, darein die Execution vollzogen werden solle, keine Hypotheca publica hafte.

Von Erben des Wechselschuldners.

§. 9. Wenn der, so einen Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung ausgestellt, oder einen Wechsel acceptirt hat, stirbt, und dessen Erben wollen zur Verfallzeit nicht bezahlen, so ist die Verlassenschaft forderst in Beschlag zu nehmen, sodann ihnen eine Frist von zwei Monaten zu verstatten, inner welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht? Erklären sie sich dann als Erben, so wird gegen sie ratione recognitionis et diffessionis, und durchgehends nach Wechselrecht verfahren, und falls sie inner solchen Zeit sich gar nicht erklären würden, die Execution nur auf die Verlassenschaft vollzogen; wollen sie hingegen cum beneficiis Inventarii erben, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden; so auch, wenn sie gar nicht Erben werden wollen.

Von Erben des Wechselinhabers.

§. 10. Gehet aber der Inhaber eines Wechsels oder wechselförmigen Verschreibung vor der Zahlung mit Tod ab, müssen dessen Erben sich zur Verfallzeit wegen des ihnen nun zuständigen Eigenthums behörig legitimiren, widrigenfalls wird zwar in Ansehung der Zahlung nach Wechselrecht verfahren, die Gelder werden aber alsdann so lang sicher hinterlegt, bis die Erben genugsame Caution beigebracht haben.

Wie sich gegen Fremde zu verhalten.

§. 11. Im übrigen ist in allen solchen Sachen denen Fremden gleiches, schleuniges und unpartheyisches Recht angedeihen zu lassen, wie denen Einheimischen; nur wenn anderwärts die Wechsel bei Concursen in eine geringere Classe gesetzt, oder die Fremden denen Einheimischen in ein oder andern nachgesetzet werden, ist billig, daß dergleichen Fremden, in Unserm Lande ebenso begegnet werde, wie Unsern Unterthanen von jener Landesherrschaft widerfahren ist, oder bei sich ereignenden Fällen wiederfahren würde.

Von Arrestirung eines Fremden.

§. 12. Und so mag ein Fremder, so einem Unserer Unterthanen einen Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlt hat, auch noch vor wirklicher Zahlung in Unsern Landen betreten wird, wegen solcher Schuld

mit Personalarrest belegt, und nach Wechselrecht gegen ihn verfahren werden, jedoch auf des Klägers Kösten und Gefahr.

Achtes Kapitel.

Von der Wiederklage.

Connexion dieses mit dem vorigen sechsten Capitel.

§. 1. Was vor Exceptiones in die Wiederklage zu verweisen, und wie diese mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellt werden könne, sondern im Anstand zu lassen seyn, bis die letztere wirklich geendiget, darüber ist bereits in dem sechsten Capitel die nöthige Vorsehung geschehen.

Was bei dem Wechselgericht in reconventione einzunehmen.

§. 2. Gleichwie nun billig ist, daß auch hiebei dem Wiederkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen verholfen werde; also sind alle diejenigen Wiederklagen, die entweder ex eodem Cambio, worüber die Exceptiones in continenti nicht erweislich gewesen, und ad reconventionem verwiesen worden, entstehen, oder auf andere reciproque Wechselansprüche sich gründen, bei Unserm angeordnetem Wechselgericht anzustellen und auszuführen, es wäre dann, daß der Wiederkläger selbst sich freiwillig an des Wiederbeklagten forum ordinarium wenden wollte.

Wie dabei zu verfahren.

§. 3. In dieserlei Reconventionsprozessen ist sofort zwar sich in allem nach dem zu achten, was die Landrechtliche und Uebrige Unsere Verordnungen in dem Prozeßwesen mit sich bringen, jedoch aber mit dieser Maß- und Restriktion, daß denen Partheien in incidentibus nur mündlich, in der Hauptsache selbst aber nicht weiter, als usque ad duplicas, und zwar jedesmal sub termino praejudiciali von 8 Tagen, zu verfahren zugelassen, wenn ein Beweis durch Zeugen nöthig ist, solcher gleich post litis contestationem gesucht und angetreten, der Terminus probatorius über 4 Wochen nicht leicht angesetzt, und nach geführten Beweis jedem Theil mehr nicht als ein Satz gestattet, mithin sobald als solche eingelangt, zu der Sachen Entscheidung und Aburtheilung der schleunige Bedacht genommen werden solle.

Anzahl der Richter bei Abfassung und Publication der Bei- und Endurtheile.

§. 4. Bei dieser Berathschlagung der zu publicirenden Bescheide und Urtheile, wie bei allen andern in con- und reconventione vor-

fallenden Gerichtshandlungen, sollen der Präsident und alle Beisitzer Unsers Wechselgerichts ihrer Obliegenheit nach, jedesmal anwohnen, und ohne wahre Noth sich denenselben nicht entziehen. Dieweil aber doch wegen Krankheit und Abwesenheit, oder auch aus andern erheblichen Hindernissen, geschehen dürfte, daß einer oder der andere nicht anwesend seyn könnte, und die in dem jure ordinario zu Abfassung und Publicaion der Bei- und Endurtheile erforderliche Anzahl der Richter, zum Aufzug der anhängigen Sachen so bald nicht zu erhalten wäre, so haben Wir in Rücksicht auf dergleichen Fälle, aus landesherrlicher Macht die Vorsehung getroffen und festgesetzt, daß bei Abfassung eines Beiurtheils oder Bescheids, drei Assessoren, bei einem Endurtheil aber deren Viere, den Präsidenten uneingerechnet, und bei der Publication wenigstens drei anwesend seyn sollen.

Ausnahme.

§. 5. Wenn die Wiederklage ex causis mere civilibus, sive Non Cambialibus entsprungen, so ist solche bei demjenigen Gericht, unter welchem der Wiederbeklagte ordentlicher Weise stehet, anhängig zu machen, und daselbst deren Entscheidung zu gewärtigen. Wofern hingegen ein Wiederbeklagter kein solches forum ordinarium hätte, oder auch ein Fremder wäre, hat der Kläger um Remission der Sache an ein Stadtgericht im Lande bei Unserem herzoglichen Regierungsrath behörig einzukommen.

Neuntes Kapitel.

Ob, und in wie fern, auch wohin die Appellation zugelassen.

Ob gegen das Verfahren nach Wechselrecht zu appelliren.

§. 1. In liquiden Wechsel- und wechselmäßigen Verschreibungssachen, wo der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen, und das Verfahren nach Wechselrecht appelliren, und wohl gar die Recognition oder Diffession verweigern wollte, oder auch wegen der opponirten Exceptionen, daß auf solche reflectirt werden möge, antrüge, solle kein Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, zugelassen werden.

Wie es bei Widerklagen in Appellationsfällen zu halten.

§. 2. Bei denjenigen Wiederklagen, von welchen Kapitel praec. 8. §. 2. gehandelt wird, solle zwar in der Hauptsache denen Partheien unverwehrt seyn, wenn sie sich gravirt befinden, und die Summa appellabilis ist, nach Vorschrift Unsers herzoglichen Landrechts, an Unser herzoglich Hofgericht zu Tübingen zu appelliren, was aber

Parti gravatae in sententia a qua zu zahlen zuerkannt worden, muß vor allen Dingen, nebst denen etwa adjudicirten Kosten und Schäden, nach Erkenntniß des Wechselgerichts mit oder ohne Caution bezahlt, oder gerichtlich hinterlegt werden.

Wornach sich bei den übrigen Reconventionsfällen zu achten.

§. 3. In übrigen, und in allen dicto Cap. 8. §. 5. angeführten Reconventionsfällen, ist sich lediglich nach ermeldt Unserm Herzoglichen Landrecht und andern dahin einschlagenden Verordnungen zu achten.

Beschluß.

Wie Wir nun über diese Unsere Ordnung in allen darin ausgedrückten Fällen, und in allen Wechseln und wechselmäßigen Verschreibungen, so von Zeit der Publication an, ausgestellet werden, mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen, auch wo diese nichts ausdrücklich disponirt, die neueste Leipziger Wechselordnung in subsidium zur Beobachtung substituirt haben wollen, also befehlen wir so gnädigst, als ernstlichst, nicht nur Unserm allhier errichteten Wechselgericht, sondern auch allen Unsern Herzoglichen Collegien, Hofgericht zu Tübingen, allen Ober- und Niedergerichten, Beamten, und allen Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern, auch denen in Unserm Herzogthum und Landen handlendwandlend sich aufhaltend und durchreisenden Fremden, daß sie sich sammt und sonders darnach strecklich achten, und bei zu befahren habender ernsten Ahndung alle Contraventionen vermeiden sollen.

Wir behalten jedoch Uns und Unsern Nachfolgern am Regiment bevor, diese Unsere Wechsel und Wechselgerichtsordnung, nach Erforderniß der Zeiten und Umstände zu verbessern, benöthigten Falls zu erläutern, zu ändern, zu mindern, oder zu mehren.

Gegeben unter Unserer eigenen höchsten Namensunterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegel, in Unserer Residenzstadt Stuttgard, den 24. März 1759.

(L. S.) Carl, Herzog zu Würtemberg.

Verordnung vom 7. Junius 1759.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. Lieber Getreuer! Wir lassen Dir ein Exemplar

Unserer Wechsel- und Wechselgerichtsordnung, welche wir in Unserem Herzogthum und Landen einzuführen gnädigst entschlossen seyn, hierbei verwehrter mit dem gnädigsten Befehl zugehen, Du solltest selbige in dem Dir gnädigst anvertrauten Oberamt bekannt machen, und nicht nur vor Dich selbsten in künftig vorkommenden Fällen Dich darnach genau achten, sondern auch den Stadt- und Amtsschreiber bei Dir zu Beobachtung dessen, was in seine Incumbenz einschlägt, anweisen. Wir finden dabei nöthig, noch dieses insbesondere Dir zur Nachachtung anzufügen, wie wir in denen Cap. 7. §. 1. 2. 3. vorkommenden Executionsfällen, in Ansehung derer, von der Einthürmung in die bürgerlichen Gefängnisse eximirten Personen bei der Arretirung den Unterschied gemachet, daß solche allein bei Officiers und Personen vom Adel Indistincte durch Unsere Herzogliche Truppen vorgenommen, und zu dem Ende von Uns bei der Parole die gemessene Ordre gestellet werden solle, allhier Unserm Wechselgericht und in Ludwigsburg dem Oberamt auf jedesmalige Requisition mit der erforderlichen Wache, an Ort und Stelle, wo es nöthig an Handen zu gehen, dahingegen bei denen Honoratioribus vom Civilstande die Arretirung durch die Stadtwache veranstaltet, und unter diesen wiederum eine Abtheilung gemacht werden muß, so daß denen Vornehmern, und zwar bis auf die Regierungsräthe inclusive, und die mit diesen gleichen Rang haben, der Arrest vorhero, durch den Actuarius des Wechselgerichts anzukündigen, und überhaupt in den Amtsstädten oder andern Orten auf dem Lande, wo nicht allemal regulirte Truppen sind, in subsidium die Bürgerwache durchgehends zu gebrauchen ist. Uebrigens und wann das bei vorfallenden Executionen zum Grund gelegte Rangreglement vom Jahr 1745 bei Deiner Amtsregistratur wider Vermuthen nicht befindlich seyn sollte, so hast Du eine Abschrift davon entweder bei einem benachbarten Oberamte zu nehmen, oder deßwegen bei Unserer herzoglichen Kanzlei behörig einzukommen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Stuttgard, den 7. Junius 1759.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Verordnung vom 28. März 1761.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Wir haben zwar in Unserer vor wenigen Jahren zum Behuf des allgemeinen Credits, und Beförderung des öffentlichen Handels und Wandels, gnädigst emanirten Wechselordnung Kap. 2. §. 2. mildest versehen,

daß alle Oberofficiers überhaupt, ohne Unterschied ihres Rangs, Standes oder übriger Umstände, des Wechselrechts nach allen seinen Theilen und verschiedenen Verhältnissen fähig, mithin auch der Schärfe desselben unterworfen seyn sollen.

Nachdem aber die Erfahrung bisher gezeigt, daß dadurch Unsere gnädigste, zum allgemeinen Besten abzweckende Willensmeinung nicht vollkommen erhalten, sondern vielmehr durch die allzugroße Facilitirung des Wechselnegoce der unvorsichtige Theil öfters in großen Schaden und Ungemach gestürzet worden: Als haben Wir vor nöthig gefunden, durch gegenwärtige novellam Constitutionem ermeldten Passum Unserer Herzogl. Wechselordnung vor das Zukünftige dahin gnädigst zu interpretiren und zu restringiren, daß zwar überhaupt alle unter Unsern Herzogl. Truppen befindliche Oberofficiers, noch ferner, wie bisher, rechtskräftige Wechsel auszustellen befugt, mithin auch der Schärfe des Wechselrechts ohne die mindeste Nachsicht unterworfen bleiben sollen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß soviel die subalternen Officiers betrifft, nämlich vom Fähnrich oder Cornette an bis auf den Hauptmann oder Rittmeister exclusive, der Regiments- oder Bataillonscommandant, die von denenselben auszustellende Wechselbriefe mit seiner Namensunterschrift bestättigen solle, widrigenfalls Wir alle dergleichen ohne derselben Subscription contrahirte Wechsel hiermit nicht nur als vollkommen null und nichtig zum Voraus erklären, sondern Uns auch noch besonders vorbehalten, wider den Trassanten, als einen muthwilligen Uebertreter Unserer Herzogl. Verordnungen nach Befinden der Umstände, mit ungnädiger Ahndung und Strafe vorzugehen.

Gleichwie aber gegenwärtige Restriction allein von denen in Unsern Herzogl. Diensten stehenden Officiers zu verstehen, die sich blos in Unsern Landen aufhalten, folglich ohne Rücksicht auf ihre ohnehin abwesende Regimentscommandanten in Wechselsachen andern wechselfähigen Contrahenten äquipariret bleiben; also wollen Wir auch fernerweit gnädigst verordnet haben, daß obberührte Subscription des Bataillons- oder Regimentscommandanten allein bei denen Wechselnegocen derjenigen Subalternofficiers, vom Fähnrich an bis auf exclusive den Hauptmann, sub poena nullitatis nothwendig seyn solle, welche wirklich unter Unsern Herzogl. Truppen in Activität stehen, und Militärdienste thun; dergestalt, daß folglich nicht nur alle Pensionärs, und alle zur Ruhe gesetzte Personen von diesem Range, sondern auch vorzüglich alle Auditeurs, Staabs- und Regimentsquartiermeister, Proviantofficiers, und die sonst dergleichen Charakters haben, von sothaner Limitation ausgeschlossen, dagegen aber vor sich allein kräftige Wechselcontracte abzuschließen befugt, mithin auch nach wie vor der Schärfe des Wechselrechts unterworfen bleiben.

Welche Unsere gnädigste Intention Ihr sämmtlichen Euren Untergebenen bekannt zu machen habt. Daran geschieht Unser Herzogl. Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen.

Stuttgard den 28. März 1761.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Stockhorner.
J. F. Bilfinger.

Würtembergische Bestimmung,

die Wechsel unter der Firma mehrerer zu einer Handelsgesellschaft verbundenen Associés betreffend, vom 26. October 1812.

Es ist in vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten die Frage entstanden, ob die Vorschriften der Königl. Würtembergischen Wechselordnung Kap. 6. §. 17., nach welcher bei den von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgestellten Wechseln eine solidarische Verbindlichkeit der Aussteller angenommen werden müsse, und die Einrede der Theilung wegfalle, sich auch auf Wechselverschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handelsgesellschaft verbundenen Associes beziehe? Da nun das königliche Wechselgericht nach den deßhalb festgesetzten Grundsätzen keinen Anstand zu nehmen hat, besagte Stelle auf die mit der Unterschrift ihrer Firma versehene Wechsel der Handlungsgesellschaften anzuwenden, und in dieser Gemäßheit in Wechselprozessen zu erkennen; so wird solches zur Beseitigung jeder Zweifel, und damit sich Jedermann bei seinen Wechselgeschäften darnach zu richten wissen möge, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgard im Königl. Wechselgericht, den 26. October 1812.

Großherzogthum Baden.

Baden hatte früher keine eigene Wechselordnung, sondern richtete sich, dem §. 113. der Hofgerichtsordnung von 1752 zufolge, nach der Frankfurter Wechselordnung.

Seit dem 1. Juli 1809 gilt nun in diesem Großherzogthum das neue badische Landrecht, nämlich das französische Gesetzbuch. In solchen Fällen jedoch, wo es sich nicht zureichend ausspricht, findet die churpfälzische Wechselordnung vom Jahre 1726 ihre Anwendung. Zu bemerken ist auch, daß in dem 138. Art. d. o. Landrechts dem Inhaber eines in Bianco girirten Wechselbriefs verboten ist, das Indossament auszufüllen. *)

Einer Verordnung vom 31. August 1788 zufolge, wird bei Militärpersonen, die sich wechselmäßig verpflichtet haben, im Executivprozeß mit Wachsetzen der Anfang gemacht, insoferne ein Offizier einen Wechsel ausstellt, der mehr als seine monatliche Gage beträgt, und zur Verfallzeit mit der Zahlung nicht zuhält, der Gläubiger aber bei dem Regiments- oder Bataillonscommandanten auf Wechselrecht klagt.

Französisches Wechselrecht.

(Siehe Preußen S. 155.)

Churpfälzische Wechselordnung.

de Anno 1726.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und

*) Meno Pöhls Darstellung des gemeinen Deutschen und des Hamburger Handelsrechts. II. Band. 2. Theil. S. 366.

Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir theils aus verschiedenen Rechtsprozessen selbsten mißfällig erfahren, theils auch sonsten glaubwürdig vernommen, daß sowohl in Unserer Residenzstadt Mannheim, als in andern Städten und Plätzen Unsers Churfürstenthums und Landen, in Wechselsachen bis anhero sehr viele Streitigkeiten, sowohl unter Wechselverständigen, als andern, so das Wechselrecht nicht verstehen, sich hervorgethan, und die Entscheidung derselben um so schwerer gefallen, als bis anhero annoch keine besondere Wechselordnung in Unserm Churfürstenthum und andern Uns zugehörigen Landen eingeführet; und man dannenhero veranlasset worden, sich zwar nach denen Wechselordnungen der benachbarten Wechselstädten, so doch selbsten in vielen Puncten different, und nicht gleichlautend seynd, zu richten, wodurch zu nicht geringem Nachtheil des Credits und Handelschaft, viele weitläuftige und kostbare Prozesse verursachet worden; Wir aber Unsere Landesväterliche Vorsorge jederzeit fürnemlich auch dahin gerichtet und angewendet, damit in Unsern Chur- und andern Landen, Handel und Wandel in Aufnahm gebracht, sofort vermehret werden möchte; und dann zu dessen Aufnahme und Flor, die Festsetzung des Credits, als eine Stütze und Grundsäule vornehmlich erfordert wird, worzu Wir auch für gut und vorträglich befunden, daß in Unsern Chur- und andern Uns zugehörigen Landen, eine eigene und gewiße Wechselordnung aufgerichtet und eingeführet werde, wornach sich alle und jede, so mit Wechsel umgehen, und Wechselhandlung treiben, zu richten, insonderheit aber Unser in Unserer Residenzstadt Manheim aufgerichtetes und angeordnetes Wechselgericht, in Unsern andern Städten und Plätzen aber Unsere respective Ober- und Untergerichte in judicando oder Urtheilen, als eine Richtschnur zu achten, sich wissen möchten, mithin denen interessirten Partheien schleunige und wechselmäßige Justiz angedeihen und widerfahren könne; Als haben Wir nachfolgende Wechselordnung verfassen und publiciren lassen.

Artikel I.

Ein Wechselbrief ist ein Contract zwischen zwei Personen, wodurch sich einestheils der Aussteller eines solchen Wechselbriefes obligiret, die empfangene Valuta an den Briefnehmer, oder dessen Ordre, in loco contractus, oder aber an einem dritten Ort, durch sich oder eine dritte Person, in einem beiderseits beliebten Termino, hinwieder zu zahlen, andererseits aber der Wechselnehmer sich verbindet, solche behörig zu empfangen; bei einem ordentlichen oder formalen Wechselbrief aber sollen vorhanden seyn:

1) Der Aussteller des Wechsels oder Trassant, welcher die Valuta dafür empfängt.
2) Der Remittent oder Inhaber des Wechselbriefes, so dem Trassanten die Valuta bezahlt, und von dem Trassato zurück haben will.
3) Der Präsentant, so den Wechselbrief präsentiret.
4) Derjenige, auf den trassiret, oder der das Geld zu zahlen hat, welcher Trassat, wenn er den Wechselbrief respectiret, Acceptant genennet wird.

Artikel II.

Die andere Art der Wechselbriefe aber seynd die eigenhändigen Wechselbriefe, so nur unter zweien Personen, als nämlich dem Creditore, der das Geld ausgiebt, und dem Debitore, der das Geld nimmt, und solches in selben, oder auch in den veraccordirten Sorten wiederum zu geben verspricht, bestehet, solchem nach den Wechsel auf- oder an sich selber stellet, welche, als wie die förmliche Wechsel, von der nämlichen Wirkung und Kraft, sowohl unter Kauf- als andern Personen seyn sollen.

Artikel III.

Und sollen sowohl die förmliche, als auch eigenhändige Wechselbriefe, so ohne Ordre ausgestellet seynd, einem Dritten nicht verhandelt werden, sofort in seinem Namen ausgeklaget werden können.

Artikel IV.

Hingegen aber, da der Wechselbrief auf Ordre lautet, und denselben ein Dritter durch Endossement, oder andere rechtmäßige Weise an sich gebracht, sollen diejenigen Einwendungen, so gegen den Aussteller oder auch Endossanten, dem Wechselrecht nach, eingewendet werden könnten, keinen Platz greifen, es wäre denn Sache, daß der dritte Inhaber dergleichen Einwendungen aus dem Wechsel selbsten ersehen können.

Artikel V.

Zu dem Ende denn auch diese eigenhändige Wechselbriefe, ob sie schon auch auf andere transportiret wären, oder auf Retour geschlossen, keiner besondern Präsentation, noch auch Acceptation nöthig haben, sondern sollen, wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit präsentiret, sogleich, oder längstens nach Verfließung der drei Respecttägen, sofort den vierten Tag, Vor- und Nachmittag, nach geschehener ordentlicher Protestation, bei Vermeidung wechselmäßiger Execution bezahlet werden.

Artikel VI.

Da aber zuvorderst alle und jede, auch des Styli mercantilis, so sofort der Kaufmannschaft unerfahrne sowohl, als die darin geübte Kaufleute selbst wissen mögen, was sie der Form halber eines ordentlichen Wechselbriefes zu beobachten haben; so wird bei einem förmlichen Wechsel exprimiret oder gesetzt:

1) Die Worte: Gegen diesen meinen, oder unsern Sola- oder Primawechselbrief; sofort
2) der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.
3) Die Summa und Geldsorten, so bezahlet; welche in dem Wechselbrief selbst, mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen.
4) Die Verfallzeit.
5) Das Wort Valuta, oder der Werth, wovon jedoch, in wie weit selbe erfordert werde, in folgenden Articulis noch ein mehrers gedacht werden solle.
6) Die Zeit und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellet worden.
7) Die Unterschrift, des Vor- und Zunamens, des Ausgebers oder Trassirers.
8) Die Ueberschrift, wie auch Vor- und Zuname desjenigen, auf den die Trassa geschiehet, oder der die Zahlung thun sollen; welche in Cambiis siccis oder eigenhändigen Wechseln unter zwei Personen auch requiriret werden, außer des letztern Punkts, sofort, wenn sich eine Rasura oder Auslöschung in loco substantiali eines Wechsels finden würde, so soll derselbe nicht gültig, oder von einer wechselmäßigen Wirkung seyn.

Artikel VII.

Einen Wechselbrief aber sollen gemeiniglich schließen können, nicht allein Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle diejenige, welche einen Contract mit einem andern einzugehen fähig seynd, sowohl Manns- oder Weibspersonen, jedoch so viel die letztern anbetrifft, wofern dieselbe Handel und Wandel treiben, in welchem Fall sich diese des SCti Vellej. keineswegs bedienen können, hoch oder niedrigen Standes, Christen oder Juden, denn dieses nirgends verboten, und solches auch die tägliche Erfahrung zeiget.

Artikel VIII.

Desgleichen auch denn denen Geistlichen, in wie weit selbe den gemeinen Rechten nach, sich verbinden und obligiren können, und un-

ter der weltlichen Obrigkeit Jurisdiction stehen, erlaubt ist, wie auch denen Minderjährigen, wenn sie Christen seynd, mit achtzehn Jahren, die Juden hingegen aber, da sie das fünfzehnte Jahr ihres Alters erreichet, und sich NB. beide im Handel und Wandel gebrauchen lassen, oder sonsten ipso facto, vel verbis, das ist, in der That, mit Worten oder Werken, pro majorennibus, oder Handelsleute ausgegeben, und davor gehalten worden, jedoch dergestalt, daß solcher fünfzehn- oder achtzehnjähriger die Handelschaft aus seinem eigenen Gute, und nicht aus Commission seines Vaters, oder Principalen treiben thue, sollen, wo sie gleich durch ihre ausgestellte Wechsel sich vervortheilt befinden, nicht gehöret, und des Beneficii restitutionis in integrum, oder der Minderjährigen nicht zu genießen haben, sofort selben in dergleichen Fällen keine andere rechtliche Wohlthaten angedeihen, als welche denen Wechselrechten nach, denen Vogtbaren, oder so sui juris seynd, von Rechtswegen zu kommen.

Artikel IX.

Desgleichen wollen Wir, daß denenjenigen Bürgern, sofort Handwerksleuten und andern Unseren geringen Standsunterthanen, welche keinen Handel und Wandel treiben, mit was es auch immer seyn kann oder mag, mithin keine Negotianten seynd, sondern sich mit ihrer bloßen Handarbeit ernähren, deren ausgestellte Wechselbriefe auch nur die Kraft und Wirkung einer simplen Handschrift oder Obligation haben, und dieselbe dießfalls bei ihrer ordentlichen Instanz belanget werden sollen.

Artikel X.

Sodann soll auch Unsern Hof-, Civil- und Militärbedienten, wer sie auch seyn mögen, erlaubt seyn, Wechselbriefe auszustellen, und selbe wegen ihrer ausgestellten Wechselbriefe der Wechselordnung und Wechselgericht unterworfen seyn.

Artikel XI.

Es ist aber nicht nothwendig, daß diejenige Personen, so Wechsel schließen wollen, persönlich miteinander contrahiren, und den Wechsel schließen, sondern kann durch einen andern oder Mäkler das Geld suchen lassen, welcher mit Verschweigung dessen, für den er das Geld gesucht, nachforschen lässet, wer an diesem oder jenem Ort Geld habe, und es also übermachen solle, und da sie denn eines gewissen Preises einig worden, haben sie solches demjenigen, für den sie das Geld oder Wechsel gesucht, anzuzeigen.

Artikel XII.

So kann auch ferners der Wechsel durch einen Mundboten, oder auch vermittelst eines Briefes geschlossen werden, hingegen, wenn dieser Contract durch eine Stipulation oder mündlich eingegangen werden soll, sollen beide Contrahenten persönlich bei einander seyn, und da der Wechselgeber und Wechselnehmer selbst persönlich miteinander contrahiren und handeln, so wird denn solcher Wechsel Cambium da buono a buono genennet.

Artikel XIII.

Und weilen bei einer Handlung die Principalen nicht jederzeit gegenwärtig seyn können, sondern entweder ihre Söhne und Tochtermänner, Factoren, Buchhalter, Handlungsbediente, oder andere Personen, ihre Geschäfte zu verrichten, substituiren, deren Verrichtungen und geschlossene Contracte aber, zumalen, wenn solche schädlich ausfallen, öfters in Disput und Zweifel gezogen werden, woraus denn viele schädliche Irrungen und Prozeß entstehen können; Als sollen alle und jede, sowohl Einheimische als Fremde, in Unserm Churfürstenthum und Landen handelnde Kaufleute ihre zu Verrichtung ihrer Geschäften substituirte Personen, sowohl in- als außerhalb Marktzeiten, mit General- oder Special- entweder auf gewisse Zeit, oder ohne Benennung der Zeit, gerichtete Vollmachten, dergestalt versehen, daß solche sowohl ein- als verkaufen, Wechsel schließen, endossiren, acceptiren, empfangen, zahlen, abrechnen, quittiren und was sonsten nach Art und der Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen, vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandate und Vollmachten, dafern des Bevollmächtigten Person nicht selbsten gar wohl bekannt, zu mehreren Sicherheit, von denen hierzu besonders constituirten und geschwornen Wechselnotarien ad Protocollum gebracht werden, damit jedermann zu seiner Nachricht sich darin ersehen könnte, und sollen diejenige Wechsel und andere Negotien, die mit denen Bevollmächtigten tractirt und geschlossen worden, von der Wirkung und Kräften seyn, gleich ob dieselbe durch ihren Principal selbst geschlossen wären, mithin derselbe davor zu stehen schuldig und gehalten seyn.

Artikel XIV.

Nachdeme sich auch zuweilen zuträget, daß der Präsentant in Wechselbriefen allein gesetzt, oder ein Commis subordiniret und untergesetzt würde, der alsdenn mit Namen genennet, oder insgemein Commis bedeutet wird; welcher wenn er mit Namen genennet ist, hat er nicht nöthig, eine besondere Vollmacht zu Einforderung des Wechsels bei-

zubringen, wenn aber der Commis mit Namen nicht benannt ist, hat derselbe eine Specialvollmacht vorzuzeigen, welches letztere jedoch auch, und insgemein durch ein gewöhnliches Endossement oder Giro zu geschehen pfleget, und geschehen kann.

Artikel XV.

Wenn der Wechsel auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellet ist, und auf gewisse bestimmte Täge, allwo die Verfallzeit augenscheinlich und klar zu ersehen, mithin solche Täge erwartet werden müssen, oder Auf- oder Nachsicht, das ist, alsobald a Vista genannt, auch a Uso wie es 14 Tage nach der Präsentation in Unsern Landen gewöhnlich seyn solle, oder auch a Uso doppio, auf doppelte Zeit, oder 4 Wochen gesetzt, und der Wechselbrief acceptiret ist, soll der Acceptant nach der Regul: chi accetta paghi: das ist, wer acceptiret, zahle ohne einige Exception, oder Einrede, deren keine hier Platz haben sollen, alsobald bezahlen, und durch wirkliche Execution darzu angehalten, mit seiner vermeinten Einrede aber ad reconventionem oder besondern Prozeß, so nach geschehener Zahlung die Gegencaution zu thun; oder, da der Inhaber keine leisten könnte, der Acceptant das Geld gerichtlich deponiren müßte, verwiesen werden.

Artikel XVI.

Ob nun zwar die Benennung Jahres und Tages insgemein, gleich Anfangs gesetzt wird, so ist doch solche, wenn es etwann nicht geschehen, oder ein Versehen darin vorgegangen wäre, dem Wechsel nicht hinderlich, wenn nämlich in dem Wechsel die Verfallzeit, als nämlich des Jahrs und Tages benannt ist, und kann sich der Acceptant, oder auch der Remittent, da der Wechsel mit Protest zurückkommt, der Zahlung nicht entziehen; der Ort aber, und dessen Bemerkung muß deßwegen fleißig beobachtet werden, damit, wenn der Wechsel nicht acceptiret oder bezahlet würde, der Präsentant gewiß sey, wohin er den Wechsel mit Protest hinwiederum zurückschicken solle.

Artikel XVII.

Es sollen aber alle Wechselbriefe pure und nicht sub conditione, oder nur mit gewissen Beding und Clausul, auch nicht zum Theil, es geschehe denn mit des Präsentanten expressen Bewilligung acceptiret werden, und soll der Wechsel jedesmal paratam oder schleunige Executionem haben, wenn schon der Valuta halben keine Meldung in dem Wechselbriefe geschehen, es wäre denn Sache, daß der Präsentant, von dem der Aussteller keine Valutam empfangen, solchen Wechsel präsentirte, und derselbe kein Dritter wäre, und der Trassant oder

Aussteller, ehe und bevor die Zahlung von dem Trassato geschehen, solche widerrufen.

Artikel XVIII.

Allein in denen Cambiis siccis, oder denen eigenhändigen Wechselbriefen, muß ohne Unterschied der Valuta gedacht und darin gesetzt werden, widrigenfalls selbe von keiner Wirkung seyn sollen.

Artikel XIX.

Wofern nun mit gewissem Beding, oder auf gemeldte unmanierliche Weise, die Wechselbriefe acceptiret werden wollten, soll Remittent oder Inhaber alsobald dargegen zu protestiren gehalten seyn, oder hernach nicht mehr gehöret werden.

Artikel XX.

Der Protest aber ist nicht anders, denn eine feierliche Bedingung von einem Notario, dadurch jemand sich bedinget, daß er sich allen Schaden an Capital und Interesse, welcher ihm aus dem nicht acceptirten und bezahlten Wechselbriefe entstehen würde, an und bei dem Wechselnehmer oder Ausgeber, oder resp. sämmtlichen Giranten und Acceptanten des Wechselbriefes erholen, sofort völlige Satisfaction vorbehalten wolle; zugleich auch ein Beweis, daß sich der Inhaber in termino bei dem Trassato oder Acceptanten behörig angemeldet, und also seines Orts nichts versäumet habe.

Artikel XXI.

Es sollen aber in förmlichen Wechseln der Protest, und zwar allhier in Unserer Residenzstadt von einem Notario, so von Unserm Wechselgericht darzu besonders angenommen und verpflichtet ist, geschehen, welcher den Actum vollziehe, und des Protests halber von demjenigen, so den Wechselbrief in Händen und präsentiret hat, zu demselben, der den Wechsel acceptiren solle, solchen aber gar nicht, oder mit gewissen unbeliebigen Beding annehmen oder zahlen will, mit dem Wechselbrief gesandt wird, um von demselben zu vernehmen, ob er olchen Wechselbrief annehmen und zahlen wolle oder nicht, sofort da er den Wechsel allerdings zu zahlen verweigert, oder mit unbelieben-den Beding anzunehmen, oder zu zahlen sich nicht erklären würde, sowohl wegen nicht erfolgter Acceptation, als auch nicht geschehener Zahlung halber feierlichst zu protestiren, und sich vorzubehalten, daß er sich allen Schadens an Capital und Interesse an dem Schreiber des Wechsels oder Indossanten erholen wolle, und dann auch weiters die ausfallende entweder gar, oder zum Theil abschlägliche Antwort ad notam zu nehmen, und selbige samt der Copia des Wechselbriefes, und

der gethanen Protestation in ein ordentliches Instrument zu verfassen; In Unseren übrigen Städten und Orten aber sollen die Kaiserl. Notarii, wo aber kein Notarius wohnhaft ist, die Stadt- oder Gerichtsschreiber des Orts, die Protestation verrichten, und darüber benöthigte Instrumenta ausfertigen; wiewohl auch der Protest auf eine andere Weise geschehen kann, wenn nämlich derselbe vorher leviret worden, der Bezogene oder ein anderer per honor di lettera, oder eines Endossanten den Wechsel acceptiren will.

Artikel XXII.

Dafern aber der Wechsel allerdings acceptiret, und dann der Acceptant oder jemand von seinetwegen sich gar nicht finden lassen will, so soll der Wechsel alsobald entweder bei dem Notario notiret, und darauf dennoch auch, oder auch alsobald ohne Notirung protestiret werden, und es in des Inhabers Willkühr stehen, solchen gemeldtermassen notiren oder protestiren zu lassen.

Artikel XXIII.

Es soll auch der Notarius, wenn ein Wechselbrief entweder nicht acceptiret, oder zwar acceptiret, und doch nicht bezahlet werden will, nicht allein protestiren, sondern ist auch gehalten, die Ursache, welche der Recusant, oder der den Wechsel zu bezahlen schuldig ist, von sich giebt, wohl zu merken, und seinem Protokoll einzuverleiben, auf welche gemeldte Art und Weise alle Wechselbriefe, sowohl förmliche als eigenhändige protestiret werden müssen.

Artikel XXIV.

Und ob zwar vermöge Unserer Accisordnung alle Contracte und Verschreibungen auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, dieweilen jedoch dieses denen Negotianten, sonderlich denen Ausländischen sehr beschwerlich fallen, und Handel und Wandel hemmen dürfte, so wollen Wir, daß soviel die Ausstellung der Wechselbriefe anbetrifft, solche nicht, wohl aber die Protesten, auf gestempelt Papier gesetzt und ausgestellet werden sollen.

Artikel XXV.

Da nun gemeldtermassen alle unbezahlte Wechselbriefe protestiret werden müssen, widrigenfalls der Präsentant oder Inhaber des Wechselbriefes den Regreß nur allein an den Acceptanten hat, in eigenhändigen Wechselbriefen aber nicht gegen den Endossanten, sondern einzig und allein den Regreß gegen den Aussteller und nicht anders, als einer simplen Obligation behaltet, wobei jedoch zu merken, daß der Protest eben nicht sogleich auf die Verfallzeit geschehen solle, son-

dern dem Acceptanten, oder in eigenhändigen Wechselbriefen dem Aussteller drei Respecttage vergönnet werden sollen, und diese drei Respectstage sowohl dem Acceptanten, als dem Wechselinhaber zu gute kommen, währender welcher Zeit der Inhaber des Wechsels, sowohl mit Protestiren, als auch wegen der Bezahlung, dem Debitori oder Schuldner ohne Gefahr oder Präjudiz nachzusehen hat, und conserviret durch den Protest der Inhaber sowohl an Acceptanten, Ausstellern, als auch an alle Giranten sein Recht.

Artikel XXVI.

Sollte aber in dem letzten Respectstage die Acceptation oder Zahlung nicht erfolgen, dafern derselbe kein Sonn- oder Feiertag ist, widrigenfalls der nächst darauf folgende Werktag zu verstehen, so soll der Präsentant oder Inhaber des Wechselbriefes, nach Verfließung des letztern Respecttages, sogleich den Protest vornehmen und verfertigen zu lassen, verbunden seyn; allein dem Inhaber jedoch, wegen Posttage oder andern Umständen frei stehen, den dritten Respecttag und auch ehender zukommen und zu protestiren.

Artikel XXVII.

Nachdem sich auch öfters zuträget, daß in denen Wechselbriefen gewisse Tage auf Sicht oder a Vista, acht oder vierzehn und mehr Tage gesetzet seynd, so ist ebenfalls der Remittent oder Inhaber des Wechsels den Acceptanten dergleichen Discretions- oder Respecttage genießen zu lassen und zu ertheilen schuldig, es wäre denn Sache, daß der Wechsel bloß auf zwei oder auch bis drei Tage Sicht lauten thäte, welcher innerhalb 24 Stunden bezahlt werden muß.

Artikel XXVIII.

Wenn der Trassat nach denen verflossenen Respectstagen von dem Ausstellers Ordre hat, oder solches der Trassat freiwillig thun will, kann er auch nach der Verfallzeit und denen Respecttagen, den Wechsel bezahlen; und braucht solchenfalls keiner Acceptation, und da solcher nicht bezahlet würde, hat der Präsentant selben zu protestiren, und seinem Remittenten förderſamst zu retourniren.

Artikel XXIX.

Wenn ein Wechselbrief auf einen Monat gestellet, so hat der Acceptant den ganzen Monat zu genießen, und kann derselbe vor Ausgang des Monats der Bezahlung halber nicht belanget werden; ist der Wechsel aber nur auf einen halben Monat gesetzet, so ist er den

15ten Tag deſſelben Monats fällig, wobei jedoch auch die drei Reſpecttage nicht ausgeſchloſſen ſeynd.

Artikel XXX.

Es iſt zwar niemand ſchuldig, ſeine verhandelte Wechſelbriefe anders, als gegen Empfang der Valuta auszuhändigen, im Fall aber doch der Verhandler dem Einhandler des Wechſelbriefes hierin getraut, mithin den Wechſelbrief bona fide vor Empfang der Valuta ausgehändiget, und es wollte beſagter Erhandler hernach mit ſchuldiger Zahlung ſäumig werden, ſo ſoll gegen ſelben eben die ſchleunige und ſcharfe wechſelmäßige Execution, ſo gegen den Traſſanten und Endoſſanten alsdann ſtatuiret werde, wenn ſein traſſirter oder endoſſirter Wechſel mit Proteſt retournirte, auch gegen den ſaumſeligen Zahler des erhandelten Wechſelbriefes allerdings ſtatt haben.

Artikel XXXI.

Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet worden, daß der Remittent oder Präſentant die veraccordirte Summa oder vorgeliehene Geld nicht ehender bezahlen ſolle, bis an den Ort, dahin Prima verſandt worden, Nachricht eingelaufen, daß ſothaner Wechſelbrief gebührend acceptiret iſt, ſoll der Remittent dem Ausſteller mittlerweil einen Schein ertheilen, daß er an einen auf dieſen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechſelbrief von demſelben empfangen, deutlich melden, und daß er auf eingelaufene Nachricht, daß der Wechſelbrief honoriret worden, den Werth deſſen, gegen Aushändigung eines Interimsſcheins, bei Vermeidung wechſelmäßiger Execution ohne einige Einwendung abtragen und bezahlen wolle.

Artikel XXXII.

Ein empfangener Sola- oder Primawechſelbrief, ſo a Vista, oder gewiſſe Tage Nachſicht lautet, kann von dem Remittenten nach ſeinem Willkühr und Belieben zur Acceptation verſchicket werden, und obſchon mittlerweile der Traſſat fallirte, ſo bleibt der Ausſteller nichts deſto weniger vor den Wechſelbrief zu ſtehen ſchuldig; diejenige Wechſelbriefe aber, ſo auf gewiſſe Tage und benannte Zeit, oder a dato geſtellet ſeynd, müſſen bei dem ſtipulirten Verfalltag an dem beſtimmten Ort zur Präſentation kommen, und die Zahlung erfordert, oder bei deren Entſtehung proteſtiret werden.

Artikel XXXIII.

Gleichwie nun auch einem jeden Herrn des Wechſels erlaubet, denſelben an einen andern zu transportiren, oder zu endoſſiren, alſo iſt auch der Ausgeber gehalten, ſelben, im Fall der erſte verloren

gienge, sofort er sich des zweiten oder dritten, zu Erhebung der Zahlung bedienen müßte, auf sein Begehren verschiedene Wechselbriefe zu ertheilen, schuldig, der Herr des Wechsels aber hat jedesmal auf Secundam oder Tertiam den Namen desjenigen zu verzeichnen, bei welchem Prima, wenn derselbe acceptiret worden, anzutreffen ist.

Artikel XXXIV.

Inzwischen muß der Trassant oder Aussteller des Wechsels an den Trassaten, oder, der den Wechselbrief bezahlen solle, Avis oder Nachricht ergehen lassen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta oder Uebermachung geschehen, und auf was Art und Weise er sich, da er von ihm keine Provision in Händen hat, der Bezahlung halber erholen solle, weswegen er denn den Avisbrief alsobald, da die Tratta beschiehet, mit dem Wechselbrief, oder, da es kein Posttag ist, mit der ersten Post abzuschicken hat, widrigenfalls er sich an denselben bei etwa verweigernder Acceptation oder Zahlung dießfalls nicht erholen mag, ob er auch schon sonsten sein Debitor oder Schuldner wäre.

Artikel XXXV.

Nachdem auch jemand wider seinen Willen, obschon er auch dem andern mit ganz liquiden Schulden behaftet, den Wechsel zu acceptiren gezwungen werden kann; so stehet dem Trassaten, oder der den Wechsel bezahlen soll, frei, den Wechselbrief zu acceptiren oder nicht.

Artikel XXXVI.

Es mag auch jemand den Wechselbrief per honor di lettera acceptiren, welchenfalls nöthig ist, daß der Präsentant solchen Wechselbrief müßte protestiren lassen, und hernach erst sich zum Honoranten, als einem Tertio verfüge, welcher denn die Acceptation per honor, deutlich unter den Wechselbrief setzet, den Protest zu seiner Legitimation zu sich nimmt, und von dem Notario solche geschehene Honorirung mit allen Umständen besagtem Protest inseriren oder einverleiben läßt.

Artikel XXXVII.

Wenn auch jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, von welchem Wechselbrief, hieroben schon gedacht worden, und nach der Verfallzeit, sofort darauf geschehenen Protest obschon solcher auf Ordre lautet, oder an einen andern cediret, mithin endossiret oder übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter considériret werden, mithin gegen ihn eben diejenige Ein-

wendungen Platz greifen, so gegen seinen Endossenten oder Cedenten eingewendet werden könnten, wie denn auch, wenn der Inhaber eines Wechsels nach der Verfallzeit, und darauf gebührend erfolgten Protest, Jahr und Tag still schweige, und solcher Wechsel nicht angefordert würde, sollen dergleichen Wechselbriefe die Natur und Kraft eines Wechsels verlieren und nur bloß als eine Handschrift gelten, jedoch per processum summarium eingeklaget werden können, und bei demselben, die sonsten in Wechselsachen nicht statt habende Einwendungen zugelassen werden, welche sonsten gegen bloße Handschriften Platz haben; der Anfang des Jahrs und Tags aber soll von der Zeit des Wechsels, da derselbe protestiret worden, anfangen.

Artikel XXXVIII.

Wenn ein Wechselbrief durch Unglücksfall, oder auch durch Diebstahl verlohren gehen sollte, der Acceptant aber, oder in eigenhändigen Wechseln der Aussteller der Schuld doch geständig wäre oder dessen überwiesen würde, soll er denselben, jedoch gegen gnugsame Caution desjenigen, so den Wechsel zu fordern hat, daß er ihn auf alle Fälle schadlos halten wollte, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, oder im Weigerungsfall, solchen zu bezahlen, dem Wechselrecht nach angehalten werden.

Artikel XXXIX.

Anlangend die girirte Wechselbriefe, da man nämlich einen Wechselbrief, oder dessen Inhaber auf einen andern, und sofort vielfältig endossiret, welches sonsten cediren, bei denen Kaufleuten aber giriren heisset, sollen solche Wechselbriefe ebenfalls gültig seyn, und gilt gleich, ob solches Endossement vollkömmlich ausgefüllt, oder aber mit bloßer Setzung des Namens geschrieben werde.

Artikel XL.

Ob zwar denen gemeinen Rechten nach, ein Debitor oder Schuldner seinem Creditori oder Gläubigern auch vor der bestimmten Zeit das Geld bringen, und die Zahlung thun kann, so hat es doch in Wechselsachen eine ganz andere Bewandniß, daß nämlich der Wechsel, daferne derselbe ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, vor dem Verfalltag nicht bezahlet werden kann, oder aber der Zahler alle Gefahr auf sich zu nehmen schuldig, welches jedoch seinen Abfall leidet, wenn nämlich der Wechsel auf Ordre gestellet ist, welchen Falls die Zahlung auch ohne Gefahr vor der Verfallzeit geschehen kann und mag.

Artikel XLI.

Trüge sich auch zu, daß ein Wechselbrief ohne Endossement, oder erhaltene Cession präsentiret würde, so solle er zwar acceptiret; allein, wenn derselbe bei der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch ohne Endossirung verblieben, oder sonsten sich der Inhaber dazu gebührend nicht legitimiret, so ist der Trassat bis zur erfolgenden Endossirung oder beschehener Legitimation die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bei verfallenen Respecttägen, die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermangelung dessen aber der Wechsel protestiret werden, widrigenfalls der Präsentant den Regreß an Aussteller verlieret, da nämlich der Protest nicht erfolget.

Artikel XLII.

Wenn der Endossat dem Aussteller des Wechselbriefes, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Endossanten, den Wechselbrief prolongiret, verliert er den Regreß an den Endossanten, und da auch der Endossant den Wechselbrief, ohne seinen Obligo oder Präjudiz endossiret, so kann der Endossant so auf gemeldete Weise den Wechsel endossiret, nicht belanget werden, jedoch müssen gedachte Worte völlig ausgeschrieben seyn, denn widrigenfalls, wenn in Wechselbriefen dießfalls nur Buchstaben, als S. P. etc. gesetzt worden, welche auf allerhand Art und Weise ausgelegt und interpretiret werden können, soll es davor gehalten werden, als wenn solche Buchstaben nicht darzu gesetzt wären, sofort ohne einige Wirkung seyn, welches alles sowohl in denen förmlichen, als auch eigenhändigen Wechselbriefen zu beobachten.

Artikel XLIII.

Weilen auch öfters sich zuträget, daß große Gefährde gebraucht werden, wenn Prima, Secunda und Tertia ausgestellet, und dann gar leicht verschiedene Wechsel daraus gemacht und eingefordert werden können, so hat der Aussteller sich wohl vorzusehen, daß er die Brief ganz accurat und gleichförmig einrichte, sonsten ihme gar leicht einiger Schaden eingefüget werden kann.

Artikel XLIV.

Damit aber auch der Acceptant durch solche doppelte oder dreifache Wechselbriefe nicht verführt werde, und zwei oder drei Wechsel bezahlen möge, so müssen die Worte, Prima oder Secunda oder Tertio ohnbezahlt in die Wechselbriefe eingerückt werden, und da inmittelst einer von sothanen Wechseln bezahlt worden, haben die ande-

ren ferners keine Wirkung, mithin werden dieselben für erloschen gehalten.

Artikel XLV.

Wenn jemand Wechselbriefe à Vista nimmt, und der Nehmer eines solchen Wechselbriefes in Loco solutionis wohnet, soll er solchen gleich zu präsentiren und zu empfangen, schuldig seyn.

Artikel XLVI.

Sollten auch einige Wechselbriefe auf Messen, welche Cambia feriarum genannt, geschlossen werden, so soll es auch damit, wie in andern Orten, in hiesiger Stadt, und Unsern Landen gehalten seyn, daß nämlich die Ausstellung nicht ehender, den 14 Tage vor der Messe geschehen müssen, und hat sich mittler Zeit der Creditor oder Gläubiger mit einem Interimsschein, worinnen der Schuldner die Summam empfangen zu haben bekennet, und in der nächsten Messe, einen oder mehr Wechselbriefe zu fourniren, und zu ertheilen verspricht, vorzusehen.

Artikel XLVII.

Ob zwar sonsten Rechtens und Herkommens, daß ein Schuldner dem Gläubiger das Geld ins Haus bringen muß, wollen Wir doch nach Inhalt der mehresten Wechselordnungen, daß der Inhaber oder Präsentant des Wechselbriefes, bei der Verfallzeit entweder selbst, oder durch einem Gevollmächtigten das Geld abholen lassen solle, ausser daß die Christen bei denen Jüdischen Debitoren oder Schuldnern ihr Geld nicht holen dürfen, sondern diese die Wechselgelder in der Christen Häuser oder Gewölber selbst bringen müssen.

Artikel XLVIII.

Wenn ein Wechselbrief mit Protest zurückkommt, soll wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechselcours à Drittura zurück, oder ein halb pro Cento per Monat, nebst Provision und Protest, Unkosten und Briefporto von einem Brief hin und her, und weiter nichts mehr berechnet werden, es wäre denn erweislich, daß deßwegen mehr Briefporto erfordert worden.

Artikel XLIX.

Dafern acceptirte Wechselbriefe verfallen, und kein Endossement vorhanden, soll nach verflossenen Discretionstägen der Inhaber des Wechsels gnugsame Caution leisten, wofern er dessen Zahlung verlanget, daß er nämlich das Endossement in einer gewissen Zeit liefern wollte, worauf denn der Acceptant auch schuldig seyn soll zu bezahlen.

Artikel L.

Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbrief auf den Verfalltag nicht abfordert, und inzwischen eine Veränderung in dem Lauf des Gelds geschehen thäte, so ist der Inhaber schuldig, das Geld anzunehmen, wie es im Verfalltag im Gang gewesen.

Artikel LI.

Wofern sowohl in förmlichen, als auch eigenhändigen Wechselbriefen die Wechsel nicht zu rechter Zeit bezahlt würden, stehet dem Inhaber des Wechselbriefs frei, nach geschehenem gehörigen Protest, seinen Regreß an den Endossanten, oder Ausgeber, oder Acceptanten zu nehmen, bei welchem er vermeinet, die Zahlung am geschwindesten zu erlangen, und wenn mehrere Endossanten vorhanden, alle darvon in so lang, bis er bezahlet ist, zu belangen, wenn nämlich der Wechsel zu rechter Zeit protestiret worden, und selben der Inhaber samt der Copie des Wechsels, seinem Mann oder Endossanten, und zwar mit der ersten oder längstens darauf folgenden und abgehenden zweiten Post zugeschickt; In eigenhändigen Wechselbriefen aber des beschehenen Protests, zumalen, wenn der Endossan in dem Ort, wo der Inhaber sich befindet, und die Zahlung geschehen solle, aufhaltet, auch nur mündlich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen, da er sich aber anderwärtig befindet, wegen des geschehenen Protests, wie schon von denen förmlichen Wechseln gedacht worden, Nachricht ertheilet, alsdenn wenn die Zahlung nicht erfolget, mag er unter denen Endossanten, welchen er will, bis zum Ausgeber belangen, und bleibt der Acceptant und Aussteller nichts destoweniger für den Wechsel verbunden, allein stehet doch auch dem Inhaber frei, damit der Endossant mit der Zeit nicht abläugnen könne, von dem Inhaber den Protest zu rechter Zeit empfangen zu haben, und Chicanes zu machen, bei nicht erfolgender Zahlung von seinem ersten Endossanten ein Contraprotest, durch einen Notarium zu formiren, und dann erst weiter an die übrigen Endossanten und resp. Trassanten zurückzugehen.

Artikel LII.

Wenn aber ein Inhaber des Wechselbriefes nach geschehenem Protest sich platterdings an den Aussteller oder Acceptanten des Wechselbriefes hielte, und den Protest nicht gebührend verfertigen ließe, oder da solches geschehen, zu gehöriger Zeit seinem Mann oder Endossanten nicht Nachricht ertheilte, kann der Indossant an seinen Mann oder Indossanten keinen Regreß nehmen, sondern geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, sonsten aber bleibt Acceptant und Endossant, alle

und jede in solidum bereits gemeldtermaſſen bis zur völligen Richtigkeit verhaftet, mithin hat das Beneficium Excussionis und Ordinis in denen Wechſelbriefen keinen Platz.

Artikel LIII.

Das Beneficium Ordinis aber ſoll alsdann in Wechſelbriefen ſtatt haben, wenn derſelbe von mehreren, und zwar nicht in solidum ausgeſtellet iſt, das iſt wenn ſich nicht Einer für Alle und Alle für Einen darin verbunden, es wäre denn Sache, daß die Ausſteller miteinander in Compagnie ſtünden, und Socii ſind, alsdenn ein jedweder, von denen Sociis nicht allein in solidum verbunden, ſondern auch, wenn nur einer von denen Sociis, im Namen der Compagnie einen Wechſelbrief ausgiebt, davor die ganze Compagnie, und ein jedweder von der Compagnie in solidum gleichfalls zu ſtehen hat, es wäre denn eine Societaet particularis und daß derſelbe in ſeinem Namen, ſofort nicht vor die Compagnie, ſondern vor ſich ſelbſten contrahiret, und den Wechſel ausgeſtellet, in welchem Fall die Compagnie oder Socii nicht davor zu ſtehen haben.

Artikel LIV.

Wenn es aber eine Societaet omnium bonorum, oder ſämmtlicher Güter und Vermögens iſt, ſo ſolle dießfalls beobachtet werden, was die gemeinen Rechten mit ſich bringen, und wird im Zweifel die Societaet ehender pro Societate omnium bonorum, als pro particulari gehalten.

Artikel LV.

Niemand ſoll eine Anweiſung anzunehmen zugemuthet werden, als wo das Geld per Cassa zu zahlen parat liegt, und beſchiehet die Aſſignation auf des Aſſignanten Gefahr.

Artikel LVI.

Wenn ein Wechſelbrief acceptirt iſt, und bezahlet werden ſolle, ſo muß die Zahlung eben in denen, in dem Wechſelbrief benannten Sorten, und nicht anders, außer mit Bewilligung des Inhabers von dem Wechſelbrief geſchehen, wofern aber der Wechſelbrief auf Courant geſtellet wird, ſolle zwar die kleine Scheidemünze gänzlich davon ausgeſchloſſen ſeyn, nebſt denen ganzen und halben Gulden, doch, auch die Batzen, Petermänger und Kopfſtücke, angenommen werden.

Artikel LVII.

Wenn ein Creditor oder Gläubiger zu ſeiner mehrern Sicherheit ein Pfand in Händen hat, und der Wechſel mit Proteſt zurückkommt,

solle derselbe von andern Creditoribus nicht angegriffen, weniger mit Kummer beladen werden, es seye denn, daß das Pfand ein weit mehrers werth, und daß der Kummer oder Arrest auf den Ueberschuß geschähe, doch mag der Inhaber des Pfandes auch dieses noch länger, wegen andern an den Schuldner habenden Prätensionen zurückbehalten, im Fall aber doch keine Zahlung folgen sollte, hat der Gläubiger solches dem Richter anzuzeigen, und das Unterpfand gerichtlich taxiren, sofort hernach verkaufen zu lassen, das übrige aber dem Eigenthumsherrn, oder dessen Creditoribus zu restituiren, da sich aber kein Käufer finden sollte, sich solches gerichtlich zu schätzen und adjudiciren zu lassen, und also das Surplus gemeldetermassen herauszugeben, und solle das Pfand ohne Bewilligung des Schuldners, oder der Obrigkeit nicht wieder versetzet werden können.

Artikel LVIII.

Es soll auch das Compensationsrecht in denen Wechselbriefen keinen Platz haben, es sey denn, daß der Schuldner einen Gegenwechsel auf den Gläubiger, welcher zur nämlichen Zeit und Tag fällig ist, in Händen habe, widrigenfalls derselbe mit seiner machenden Gegenforderung abgewiesen, sofort ad Processum separatum, oder seinen ordentlichen Richter verwiesen werden solle.

Artikel LIX.

Dafern jemand von einem Tertio Effecten in Händen hätte, und dieser als Schuldner des Wechsels die Zahlung nicht thäte, hat der Besitzer der Effecten Macht, sich zuvorderst daraus bezahlt zu machen, es wären denn solche Effecten erweislich schon vorhin verhypothecirt oder verpfändet gewesen, und von sothaner Verpfändung der Inhaber Wissenschaft gehabt, sofort ihme bekannt gewesen, in welchem Fall das Jus Retentionis nicht Platz hat, sondern denen hierin bekannten Rechten der ohnumgängliche Lauf gelassen werden solle.

Artikel LX.

Wenn jemand auch einen Wechsel acceptirt und bezahlet, und von dem Trassanten Commissionswaaren zu verkaufen, oder sonsten Waaren und Effecten in Händen hat, mag er sich daran bezahlt machen, und solle nicht mehr, als den Ueberschuß herauszugeben schuldig seyn.

Artikel LXI.

Nachdem auch in Wechselsachen öfters großer Wucher gebraucht das Interesse zu Capital geschlagen, und Interesse von Interesse genommen wird, so soll solches zwar nicht erlaubet seyn, und keinen

Effect haben, in wie weit solcher unzulässiger Wucher eingestanden wird, widrigenfalls, da die exceptio usurariae pravitatis nicht in continenti, das ist innerhalb 24 Stunden vollkommentlich und Rechtsbegnügig erwiesen werden könnte, solle sowohl die Exception, als auch alle andere Einwendungen, so binnen gemeldter Zeit nicht vollständig erwiesen worden, ad Reconventionem verwiesen werden, besonders soll auch die Exceptio non numeratae pecuniae, und delatio juramenti in Wechselsachen keinen Platz haben; und falls gedachter unzulässiger Wucher erwiesen würde, solle bloß das Capital, mit ein pro Cento per Mese, nebst dem bedungenen Agio, Briefporto und Provision bezahlt werden, welches alles auch nur von denenjenigen Wechselbriefen zu verstehen ist, so von und auf sich selbsten ausgestellet, und sich in der ersten Hand finden, einfolglich nicht weiter girirt worden, keineswegs aber auf die trassirte, acceptirte und weiters girirte Wechselbriefe, als gegen welche dergleichen Einwendungen keinen Platz haben, da sich ein Dritter ganz und gar nicht zu informiren hat, was der Geber und Nehmer unter sich miteinander gehandelt haben.

Artikel LXII.

Wenn auch ein Fremder in Unsern Landen, so darin nicht angesessen, an jemand Unsern Unterthanen Wechselbriefe ausstellet, und die Zahlung nach Unserm Wechselrecht nicht gethan, mag solcher Fremder, oder auch dessen Effecten auf Betreten in Unsern Landen, solcher Wechselschuld halber, auf des Creditoris oder Gläubigers Gefahr, mit Kummer und Arrest beleget werden, gegen Unsere Unterthanen aber, und deren Personalarrest soll so lange zurückgehalten werden, als sie annoch bekanntlich Vermögen haben zu bezahlen, auf welches Vermögen auch mit wechselrechtsmäßiger Execution zu verfahren ist; Im Fall aber dieselbe nicht mehr im Stande seyn sollten, ihre ausgestellte Wechselbriefe zu zahlen, oder ihre habende verborgene Güter nicht anzeigen wollten, woraus ihre Wechselcreditores sich bezahlt machen könnten, so solle alsdann der Arrest das letzte Mittel und Refugium seyn, und der Schuldner des Arrests nicht ehender entlassen werden, es geschehe denn mit deren Creditoren Bewilligung, bis derselbe Caution leisten und finden würde, hierin aber soll die juratorische Caution keinen Platz greifen, da dadurch die Creditores wegen ihrer Zahlung nicht gesichert sind.

Artikel LXIII.

Denen Fremden solle auch in Justiz- und Concurssachen gleiches Recht, wie denen Einheimischen administriret werden, es sey denn,

daß die Unserigen an andern Orten auch anders gehalten, und tractiret würden, alsdann die Fremden bei uns auch eben das Recht genießen, und auf die Art und Weise wiederfahren solle, gleichwie denen Unserigen bei ihrer Obrigkeit geschehen, weswegen es denn auch sowohl nach denen gemeinen, als Unsern Landrechten gehalten werden solle.

Artikel LXIV.

Weilen sich auf öfters zuträget, daß die Negotianten, bei welchen zuweilen ein Betrug verborgen liegt, von dem Landesherrn eine Gnade und Moratorium ausbitten thun, solches aber nicht wohl zu verantworten, wenn sie es zu deren Creditoren höchsten Schaden und Nachtheil, ja öfters gänzlichen Ruin und Schmälerung des Credits, in Unseren Landen genießen sollten; Als erklären Wir Uns, daß Wir auf bloßes Anbringen und Suppliciren, dergleichen Beneficia und Wohlthaten, sofort Moratoria, oder Anstandsbrief nicht mittheilen, oder ausfertigen lassen wollen, es sey denn, daß der Debitor oder Schuldner in einem ihme dießfalls soviel als immer möglich anberaumenden kurzen Termino praejudiciali einen richtigen Etats oder Designation seiner Activ- und Passivschulden, sofort seines ganzen Vermögens übergebe, und alle Creditores darzu citiren, sofort die Bücher examiniren ließe, zugleich sich auch anerbiete, die Bilance mit einem körperlichen Eide zu bestätigen, wie auch dasjenige seines Vermögens, so er etwann vergessen, und ihm hernach noch einfallen würde, ebenfalls anzuzeigen. Wo aber dergleichen Debitor oder Schuldner hierunter Gefährde gebrauchen, und ad falsas preces, oder ungleiches Anbringen, oder auf einen falsch gemachten Etats ein Moratorium erschleichen sollte, oder auch etwas zu deren Creditoren Präjudiz und Nachtheil auf die Seite gebracht, solle er aller Gutthaten verlustig seyn, und gegen ihn durch Unsern Fiscal peinlich agirt werden.

Artikel LXV.

Wenn einige Streitigkeiten in dergleichen Wechselsachen entstehen würden, so soll der Beklagte in Unserer Residenzstadt dahier bei Unserm angeordneten Wechselgericht, in andern Orten aber bei ihrer ordentlichen Instanz und Obrigkeit belanget werden, es wäre denn Sache, daß beide Partheien sich durch wechselverständige Kauf- oder andere ehrliche Schiedsrichter voneinander setzen wollten, welches ihnen unverboten seyn solle.

Artikel LXVI.

Sollte nun die Sache zu einen ordentlichen Concurs ausschlagen, so sollen die Wechselbriefe vor allen andern bloßen Chirographariis,

und andern nur privilegirten Personalobligationen die Priorität oder Vorrecht behalten.

Artikel LXVII.

Anbelangend aber die Creditores Hypothecarios, oder auch die, so gerichtliche Obligationes, oder andere privilegirte Schulden haben; So thut deßfalls denen Wechselbriefen in einem ordentlichen Concurs, kein Vorzug zu kommen, sondern es behält ein jedweder Creditor sein erlangtes Recht, oder Jus quaesitum und Priorität vor allen andern nicht privilegirten Gläubigern, sowohl von wegen des Capitals, als auch von wegen des Interesse; Und weilen durch den entstandenen Concurs, eine Gemeinschaft unter denen Gläubigern entstehet, so verlieren die Wechselbriefe ihr Wechselrecht, und müssen sodann alle Creditores, wenn sie gleich die acceptirte oder verfallene Wechselbriefe in Händen haben, ihre Forderung bei dem Concurs liquidiren, es sey denn, daß der Creditor den Debitorem bereits schon ausgeklagt, und ihm vor Anfang des Concursprozesses das Guth adjudiciret, mithin er das Eigenthum und ein Jus quaesitum erlanget; in welchem Fall der Creditor bei seinem schon vorhin erlangten Recht zu handhaben, und nicht zu dem Concursprozeß zu ziehen ist.

Artikel LXVIII.

Dergleichen Bewandniß es denn auch mit denen Creditoribus ex Secundo Decreto hat, daß nämlich der Creditor bei seinem durch die Immission erlangten Recht und Besitz zu belassen, sofort den Wechsler, oder so nur eine Wechselforderung hat, vorgezogen wird, es hätten denn andere Creditores ein älteres und besseres Recht, welche billig denn auch zu manuteniren sey d, und ihnen ihr jus quaesitum nicht entzogen werden kann.

Artikel LXIX.

Weilen bei einem Falliment und Concurs öfters die Wechsel- und Creditores Chirographii, außer denen Hypothecariis, welche ohnedem bei ihrer Priorität und Vorrecht verbleiben, um einen Vergleich zu machen zusammen treten, und denn, wo die mehresten Stimmen hingehen, die andern sich darnach richten, und ihnen folgen sollen, darbei aber große Gefährlichkeiten gebraucht werden können, weil ein Fallit die Stimmen derjenigen, welche am wenigstens zu fordern haben, gar leicht an sich bringen, und gegen Versprechung einiger Schadloshaltung, die andere ruiniren kann, so wollen Wir, daß die Majora nicht durch die Anzahl der Personen, sondern nach dem Quanto die die größte Summa zu fordern haben, gemacht, und darauf gehalten werde.

Artikel LXX.

Nachdem auch viele Banqueroutiers und Betrügers, da sie das ihrige und anderer Leuten Güther verschwendet, sich noch darzu unterstehen, wenn sie schon des bösen Vorhabens und Intention seynd, fortzugehen, von ehrlichen Leuten noch große Summen aufzunehmen, und sich damit aus dem Staub zu machen, sich auch öfters, da sie das Thor nicht erreichen, in privilegirte Oerter und Häuser salviren, so solle ihnen darinnen dergleichen Freiheiten, in so weit sich Unsere Jurisdiction dahin erstrecket, nicht verstattet, sondern alsobald extradiret und ausgelanget, sofort gegen sie peinlich verfahren, und ihres Betrügen abgestrafet werden; sodann solle das bei ihnen gefundene und noch letztlich entlehnte Geld, wovon das Eigenthum keineswegs übertragen worden, dem Darleiher alsobald ohne Prozeß restituiret und wieder gegeben werden.

Artikel LXXI.

Damit auch endlich in Wechselsachen stracke und schleunige Justiz administriret werden könne, so sollen, wie schon oben erwähnet worden, alle Einwendungen, so gegen Wechsel geschehen, und auch dem Wechselrecht nach, dagegen eingewendet werden können, innerhalb 24 Stunden vollständig, sofort rechtsbegnügig dargethan werden, widrigen Falls aber, da zu dessen vollkommenen Beweis mehr Zeit erfordert würde, ad reconventionem oder besondern Prozeß verwiesen werden.

Artikel LXXII.

Von denen Urtheilen und Bescheiden, so in Wechselsachen ergangen, solle, wenn sie nach Unserer Wechselordnung klar reguliret seynd, keine Appellation gestattet, in zweifelhaftigen Fällen aber, oder auch, wo dieselbe in dieser Unserer Ordnung nicht berühret oder decidiret seynd, die Appellation, zwar jedoch nur quoad effectum devolutivum, nicht aber Suspensivum zugelassen seyn, mithin der ergriffenen und erkannten Appellation ohnerachtet, das Geld gegen leistende genugsame Caution, welche der Richter, so in der Hauptsache gesprochen, zu determiniren hat, alsobald bezahlt, oder da keine Caution geleistet werden könnte, bei gemeldtem Richter das Geld deponirt, und hernach erst der Prozeß bei dem höheren oder Oberrichter fortgeführet werden; und solle von Unserem Wechselgericht allhier die Appellation immediate bei Unserm Churpfälzischen Hofgericht, und sofort weiter, andern Orten aber wie sonst Herkommens und Unsere Landesordnung mit sich bringt, die Appellation gesucht werden.

Welchem nach Wir denn in Unserer Residenzstadt Mannheim, Unserm daselbst angeordneten Wechselgericht, sonsten aber Unsern respectiven Ober- und Untergerichten Unsers Churfürstenthums, und demselben incorporirten Landen, wie auch allen andern Uns zugehörigen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften ernstlich befehlen, auf diese Unsere Wechselordnung, in denen darin enthaltenen Casibus und Fällen, zu sprechen, sofort das von Unsern Gerichten, oder jeder Ortsobrigkeit darauf, und keineswegs, bei Vermeidung empfindlicher, und ohnnachläßiger Strafe contraveniret, mithin dagegen gehandelt werden möchte: Welche Verordnung Wir jedoch auf diejenigen Wechselbriefe verstanden haben wollen, so von der Zeit an, als diese Wechselordnung publicirt ist, ausgestellet worden seynd.

Manheim, den 14. Februarii 1726.

Carl Philipp Churfürst.

Vt. May.

ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris pprium.

Hallberg.

Das Churfürstenthum Hessen.

Für die Churhessischen Lande existirt kein besonderes Wechselrecht; und man richtet sich von lange her nach der Frankfurter Wechselordnung.

Außerdem sind folgende landesherrliche Verordnungen zu beachten:

1.

Die Verordnung wegen der Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefe vom 9. Jan. 1732,

worinnen es §. 11. also heißt:

„Die Wechselbriefe der Personen von Distinction, der Gelehrten, Handelsleute, Juden, auch Handlung treibenden Bürger und Bauern genießen allein schleunige Hülfe; der übrigen Bürger und Bauern Wechselverschreibungen aber sollen als gemeine Handschriften gelten.“

2.

Die Hessen-Casselsche Prozeßordnung vom Jahr 1745.

ꝛc. ꝛc. In Schuldsachen, wo klare Wechselbriefe und Siegel vorhanden, und keines Schriftwechsels nöthig ist, soll

26.

vermög unserer Verordnung vom 9. Jänner 1732 nach erhobener Klage ein dreitägiger Termin, wofern der Beklagte inzwischen zur Stelle seyn kann, sub omni praejudicio ad recognoscendum angesetzt, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber, wenn bei der Sache annoch ein Anstand ist, keineswegs ein ordentlicher Prozeß veranlaßt, noch der anderweite Termin auf sechs Wochen, oder noch weiter erstreckt, sondern dem Aussteller des Wechselbriefs nur soviel Zeit, als

ihm über die gesetzten drei Tage nöthig ist, zum Erscheinen nachgelassen, und derselbe

27.

facta ad Protocollum agnitione nach Maaß oberwähnter Verordnung zur Zahlung angehalten, und mit seinen Exceptionen, welche nicht durch Beweiß oder auch Eidesdelation in continenti darzuthun, sondern altioris indaginis seyn, ad reconventionem et separatum verwiesen werden.

3.

Die Hessen-Cassel'sche Verordnung,

daß es bei der d. d. 9. Jänner 1732 erlassenen Verordnung, wegen des dreitägigen Termins sein Verbleiben haben solle, d. d. Cassel den 3. December 1751.

Obschon in der Anno 1731 und 1732 den 29. December und 9. Januar von weiland Unsers in Gott ruhenden Herrn Brudern Königl. Majestät, hochlöblicher Gedächtniß, ausgelassenen Verordnung §. 11. deutlich und wohl versehen, daß in Wechselsachen, nach erhobener Klage, ein dreitägiger Terminus sub omni praejudicio ad recognoscendum, zu bestimmen, und sobald solches geschehen, der Beklagte und Aussteller, oder Acceptant, mit seinen vermeintlichen Ausreden, woferne er solche in continenti nicht sattsam bescheiniget, ad separatum zu verweisen seye; so haben Wir doch mißfällig vernommen, daß gedachter Verordnung öfters nicht gehörig nachgegangen, und zum erstenmale zwar ein dreitägiger Terminus ad recognoscendum angesetzt, hernach aber, und wenn die Sache alsdann ihre Endschaft nicht erreicht, und eine Appellation oder dergleichen darzwischen kommt, auf sothane dreitägige Frist keine weitere Reflexion gemacht, sondern der zweite Termin gemeiniglich auf einige Monate hinausgesetzt, und eo ipso, alles wieder zum ordinären Prozeß eingeleitet wird: so befehlen wir Unsern Regierungen und Justizcollegien, oder wen es sonst angehet, gnädigst hiermit, und wollen, daß dieser Mißbrauch künftig abgeschaffet, und in allen Wechselsachen, von Anfang bis zu Ende, von dreien zu dreien Tagen, oder den nächsten und folgenden Gerichtstag also, wie vorsteht, weiter verfahren, und wenn vorhero eine Insinuation zu beschleunigen ist, bloßhin die hierzu erforderliche Zeit, nach Ermäßigung des Richters, zuzugeben, und im übrigen besagte Verordnung, ohne das geringste davon abzuthun, geraden Weges befolget, auch zu Erreichung Unserer gnädigsten Inten-

tion und Abschneidung alles verzögerlichen Aufenthalts, von Unserm Oberappellationsgericht in diesem Fall, an Platz der sonst gewöhnlichen dreien Prorogationen, mehr nicht als höchstens nur eine, sub poena desertionis verstattet und nachgelassen, der Anwald aber, woferne er Unrecht behält, wegen seiner hierunter gebrauchten Gefährde, jedesmal nachdrücklich bestraft werden solle. Worüber alle und jede Unsere Gerichte steif und fest zu halten und sich darnach unterthänig zu achten wissen werden. Cassel den 3. December 1751.

Wilhelm.

Calckhof.

4.

Die Ordnung des Hochfürstl. Hanauischen Wechselgerichts vom 31. Jänner 1737.

Von Gottes Gnaden, Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir den in Unserer Stadt Hanau, seit verschiedenen Jahren in merklichen Zerfall gerathenen Handel und Gewerb, unter anhoffendem göttlichen Segen wieder in bessere Aufnahme zu bringen Uns eigens angelegen seyn lassen; und in solcher dem gemeinen Wesen verträglichen Absicht, mithin auch Festsetz- und Erhaltung des Credits, ein absonderliches Handelscollegium und Wechselgericht anzuordnen und aufzurichten, Uns entschlossen haben: als thun Wir solches hiermit, und in Kraft dieses, also und dergestalten, daß dasselbe in denen ihm vermög dieser Unserer Verordnung anvertrauten Wechsel-, Societäts- oder Compagniehandelssachen, unter Kaufleuten sowohl, als Fabrikanten, auf Maas und Weise, als hernach geschrieben stehet, zu richten und zu schlichten haben solle.

Fügen demnach zu wissen, wollen, und befehlen, daß jedermänniglich sothanes Handelscollegium und Wechselgericht vor eine ordentliche Instanz wofür Wir selbiges hierdurch erklären, ansehen und erkennen, auch demselben, insofern es von Uns authorisirt ist, alle geziemende Achtung, Bereitwilligkeit und Folge leisten solle. Diesemnach und

I.

Soll dieses Collegium und Wechselgericht bestehen aus einem Director, welcher jedesmal einer von Unsern Räthen, den Wir selbst dazu ernennen wollen, seyn wird, und sechs Beisitzern, welche der

Wechsel- und Waarenhandlung kundig seyn, und darzu ehrbare und taugliche Personen, theils aus den Stadträthen, vornämlich aber aus der Kaufmannschaft, doch dergestalt genommen werden sollen, daß deren Bestallung von drei Jahren zu drei Jahren zu erneuern, sofort die alte Beisitzer entweder zu bestätigen, oder an deren Statt andere zu ernennen seyen. Wie Wir Uns denn die Zahl der Beisitzer zu mindern, oder zu mehren, und einen oder den andern auf lebenslänglich zu confirmiren, auch gestalten Dingen nach, zu Zeiten, andern Unsern Räthen und Dienern den Beisitz dabei nach ihrem sonst habenden Rang zu vergönnen, Uns expresse vorbehalten, übrigens auch einen Unserer Regierung- oder Rentkammerkanzlei-Accessisten, zum Actuario bestellen lassen wollen:

II.

Hat dieses Collegium zwar hauptsächlich über die Mittel und Wege fleißig zu deliberiren, und von Zeit zu Zeit, mit vernünftigen Vorschlägen an Hand zu gehen, wie das Commercium in Unsern Landen in die Höhe zu bringen, sodann wie die hiesigen Fabriken in bessern Stand zu setzen, oder auch deren noch andere und neuere anzulegen seyen, weil Wir aber demselben, obgedachtermaßen, daneben die Gerichtsbarkeit in Wechselsachen verliehen, so sollen

III.

Die von Uns angeordnete Director und Assessores, wie auch der Actuarius, einen Eid abschwören, daß sie diesem ihrem Amt getreulich, und nach ihrem besten Verstand, Wissen und Gewissen abwarten, niemand zu lieb noch zu leid, und also dem Reichen wie dem Armen, sofort Jedermann ohne Unterschied, gleiches Recht sprechen, weder Freund- noch Feindschaft ansehen, resp. das Protokoll treulich führen, insonderheit aber, weder Geschenk noch Gaben annehmen, sondern alles amtsgemäß getreulich verrichten sollen und wollen.

IV.

Dafern der Director Leibesschwachheit oder anderer Verhinderniß halber, dem Collegio nicht beiwohnen könnte, oder auch in der Sache, worinnen zu erkennen ist, selbst interessirt wäre, mithin einen Abtritt nehmen müßte, so soll ein anderer von Unsern Räthen seine Stelle vertreten. Wie nun

V.

Vor diesem Gericht alle von Kauf- oder Handelsleuten, Christen und Juden, einheimisch oder fremden, ausgestellte formale Wechselbriefe, sodann auch die über Societäts- oder Compagniehandlungen

aufgerichtete Contractus, dafern sie dahin verbindlich geschlossen, daß darauf nach Wechselrecht verfahren werden soll, die auf den Ausgeber selbsten ausgestellten Wechselbriefe, oder Cambia sicca, aber nur in dem Fall eingeklagt werden können, wenn der Aussteller entweder ein Hanauischer Handelsmann, oder, da er ein Fremder, desselben Brief in Hanau zahlbar, oder auch derselbe, oder seine Effecten daselbsten anzutreffen sind; als wollen Wir auch in Ansehung obiger formellen Wechselbriefe, dafern deren Aussteller, Acceptant, oder Indossant außer Unserer Stadt Hanau, sonsten in Unsern Landen oder Städten angesessen, dem klagenden Theil die Wahl lassen, ob er den Beklagten bei seinem ordentlichen foro (immaßen Wir denn an alle Unsere Gerichte, die generale Verordnung haben ergehen lassen, daß in Wechselsachen prompte Justiz administriret werden solle,) oder vor diesem Unserm Wechselgericht belangen wolle. Welchen letztern Falls der Beklagte oder Implorat auf ergangene Citation, vor diesem Unsern Wechselgericht zu erscheinen, und Recht zu nehmen, und zu geben, gehalten seyn, mithin die Exceptionem fori declinatoriam nicht vorzuschützen haben solle.

VI.

Wird bei diesem Handels- und Wechselgericht nur mündlich und summarie verfahren, und (es sey denn aus erheblichen, von gesammtem Gericht erkannten Ursachen) kein Schriftwechsel gestattet, doch bleibt dem Imploranten unbenommen, seine Klage durch einen Procuratorem, der sofort sich behörig zu legitimiren hat, vorbringen zu lassen, der Beklagte oder Implorat hingegen ist gehalten, in Person zu erscheinen, jedennoch wird demselben erlaubt, einen Procuratorem oder Vorsprecher mitzubringen; und wenn er zuvor in Gegenwart des Imploranten oder dessen Procuratoris, auf das Anbringen sich mündlich vernehmen lasse, seine habende Einrede ebenfalls durch seinen Procuratorem vorbringen zu lassen; doch ist hierbei zu wissen, daß alle Einreden, so gegen den Wechsel geschehen, und dem Wechselrecht nach, eingewendet werden können, binnen 24 Stunden, dafern der Beklagte einheimisch, dargethan und erwiesen, widrigenfalls, und zu deren Beweis mehrere Zeit erfordert würde, solche ad reconventionem verwiesen werden sollen.

VII.

Zu Gerichtstägen, wozu Wir wöchentlich einen anordnen, ist der Samstag, und zwar Morgens von 9 bis 12 Uhr bestimmt, wobei Wir doch wollen und verordnen, daß, wenn außer diesem bestimmten Gerichtstag etwas vorkäme, wo periculum in mora, oder gefährliche und schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen, auch

wohl gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger legaliter dargethan würde, alsdann das Gericht außerordentlich berufen, die Sache wohl und reiflich überleget, nach Erheischung der Nothdurft das Behörige vorgekehret, auch allenfalls auf Begehren und Gefahr des Klägers, die Arrestirung des Beklagten Effecten oder Person erkannt, und verhängt werden solle.

VIII.

Bei Erkenntniß und Entscheidung derer bei diesem Gericht vorfallenden Wechselcompagniehandlungsstreitigkeiten aber, sollen der Director und Beisitzere, sämmtlich, nebst dem Actuario vorhanden seyn; da aber ein- oder mehrere ohnumgänglich abwesend, mithin die Stimmen gleich wären, so soll der Director, oder der, so desselben Stelle vertritt, die Majora ausmachen können.

IX.

Der Actuarius soll, wo thunlich, die beiden Sprachen, deutsch und französisch, verstehen, um desto füglicher gebraucht zu werden; doch soll das Protokoll, welches er ordentlich und so zu führen hat, daß die erforderlichen Extractus zu allen Zeiten können gemacht werden, wovor eine proportionirte Tare auszuwerfen wäre, in der deutschen Sprache allein geführt werden.

X.

Diesem Handels- und Wechselgericht wird ein besonderer Diener oder Bote zugestanden, um sich desselben in Amtssachen zu gebrauchen; welcher deswegen in Pflicht zu nehmen, und ihme wegen Citir- und Insinuirung eine besondere Tare auszuwerfen wäre. Auch soll

XI.

Ein genugsam instruirter und der Wechselhandlung, wie auch der beiden Sprachen, deutsch und französisch, ebenfalls kundiger, erfahrener Wechselnotarius bestellet werden, der schuldig sey, über alle vorkommende Actus, Proteste und Handlungen ein ordentlich Protokoll zu halten, der dann wegen der Protokollertracten, Verleß- und übrigen Expeditionen, eine mäßige, und allenfalls vom Wechselgerichte zu moderiren stehende Tare nehmen mag, welche von denen Partheien sofort bezahlt werden solle. Damit auch

XII.

Dieses Wechselgericht eine Ordnung habe, wornach sich in vorkommenden Fällen zu richten, so wollen Wir, daß in so lang, bis

Wir eine besondere Wechselordnung werden ergehen lassen, die zu Frankfurt übliche dafür geachtet, und darnach gesprochen werden solle.

XIII.

Gleichwie nun die Wechselbriefe eine schleunige Execution erfordern; als wird dem Gläubiger billigermaßen das Recht der Wahl gelassen, die Execution auf solche Sache zu begehren, wodurch er bei seinem Schuldner am geschwindesten und füglichsten zur Zahlung gelangen kann, es seyen beweg- oder unbewegliche Güter, doch nur vor so viel, als Capital, Zinsen und Kosten ausmachen, wie denn auch nicht leicht solche Sachen anzugreifen, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch nothwendig hat, oder durch deren Entäußerung in seinem Handel merklich gestöret, oder gänzlich über einen Haufen geworfen werden könnte; dannenhero, der Gläubiger zuförderst zu verzeichnen hätte, worauf er Execution verlange, damit das Gericht darüber erkennen möge. Auf daß aber demselben hinlänglicher Vorschub und Beihülfe in der erkannten Execution angedeihen möge, so soll auf jedesmalige Requisition Unsere Regierung und übrige Dicasterien, auch der Commandant oder Officier sowohl, als alle andern Ober- und Unterbeamten, demselben alle nöthige Hülfe und Beistand leisten, weswegen wir die behörige Verordnung an selbige ergehen lassen. Da sich aber bei Vergantung der Mobilien oder Immobilien, keine Steigerer oder Liebhabere finden würden, so sollen dieselben durch Erfahrene geschätzet, und dem Gläubiger zuerkannt, jedoch die Schätzung dem Schuldner kund gethan werden, damit er allenfalls solche innerhalb drei Tagen auslösen könne, nach welchem verstrichenen Termin die Auslösung keinen Platz mehr hat. Da aber

XIV.

bei dem Schuldner gar keine, oder doch nicht hinlängliche Zahlungsmittel sich finden thäten; so kann der Kläger, zumalen da Gefahr an der Zeit, oder sonst obhanden, alsogleich um den Personalarrest bei dem Handelsgericht anhalten, welches denn nach der Sachen Beschaffenheit, zumal, wenn der Beklagte mit einer anständigen Caution, oder hinlänglichen Versicherung nicht gleich aufkommen kann, zu erkennen, und ohne den geringsten Verzug vorzunehmen wäre. Sollte aber der Debitor mit hinlänglicher Caution sogleich aufkommen, wäre alsdann gegen die Caventen, wie gegen den Principalen selbst, nach der Strenge des Wechselrechts, mit der Execution zu verfahren. Sollte aber

XV.

über das Debitoris Vermögen ein Concurs entstehen, so sollen, weilen dieser Prozeß untheilbar ist, auch die Wechselbriefe, welcher Gattung sie seyen, mit dazu gezogen, mithin an dasjenige Judicium, wo der Concursprozeß zu instruiren, remittirt werden.

XVI.

Uebrigens sollen von denen Urtheilen und Bescheiden, so bei diesem Unsern Handlungs- und Wechselgerichte ergangen, woferne sie nach obiger Frankfurter Wechselordnung klar regulirt sind, und sich unter dreihundert Gulden Hauptsumme (ausschließlich deren Interessen und Kosten) belaufen, keine Appellation gestellet; in zweifelhaften Fällen aber, oder wo dieselben in erwähnter Ordnung nicht klar decidirt sind, oder auch die Hauptsumme sich höher als dreihundert Gulden beläuft, die Appellation an unser nachgesetztes Hofgericht jedoch regulariter, nur quoad effectum devolutivum, nicht aber suspensivum, zugelassen seyn, mithin der ergriffenen und erkannten Appellation ohnerachtet, das Geld gegen leistende genugsame Caution, welche gedachtes Unser Hofgericht nach eingesehenen Originalakten, sofort zu determiniren hat, alsobald bezahlet, oder da keine Caution geleistet werden könnte, das Geld bei dem Wechselgericht deponiret, und hernach der Prozeß, doch auch mit möglichster Abkürzung, summarisch fortgeführet werden; welches alles Wir dann dem gemeinen Wesen und Publico zum Besten, verstehendermassen wohlbedächtlich, doch unter vorbehaltener Minder- Mehr- und Aenderung, verordnet haben, und in vorkommenden Fällen gehalten und beobachtet wissen wollen. Urkundlich Unserer Namensunterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels.

Geschehen Cassel, den 31. Januarii 1737.

Wilhelm.

5.

Hochfürstlich Hessen-Hanauische Wechselordnung

vom 15. Juli 1737.

Von Gottes Gnaden, Wilhelm ꝛc.

Demnach Wir zu Beförderung Handels und Wandels, in Unserer Grafschaft Hanau-Münzenberg, jüngsthin ein eigenes Handelskollegium und Wechselgericht etabliret, und dasselbe zwar auf die zu

Frankfurt übliche Wechselordnung gewiesen, auf den Uns anderweit erstatteten unterthänigsten Bericht und Antrag aber, gleichwohl vor gut angesehen haben, wegen derer in das Commerzienwesen bekanntlich eine starke Influenz habenden Wechselbriefe eine gewiße, und in wenig Punkten begriffene Ordnung verfassen, und zu Jedermanns Nachricht im Druck bekannt machen zu lassen: als wollen und befehlen Wir hiermit, daß es damit in Unsern Hanauischen Landen auf folgende Weise soll gehalten werden.

I.

Bleibet allen und jeden Unseren Unterthanen Unserer Grafschaft Hanau-Münzenberg, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche Gewerb und Handel treiben, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, unverwehrt, Wechselbriefe auszustellen und damit zu handeln.

II.

Falls aber der Aussteller noch unter 25 Jahren ist, es wäre denn, daß er durch obrigkeitliches Dekret pro majorenne erkläret worden, so soll der abgegebene Wechselbrief nicht anderst gültig seyn, als wenn die Vormundschaft solchen mit unterschrieben.

III.

Sollen über die im ausgestellten Wechselbrief bestimmte Verfallzeiten, mehr nicht, als drei Respect- oder Discretionstäge verstattet, und wann solche vorbei sind, die Wechselschuldner, falls dieselben nicht in Güte dem Wechsel ein Genüge thun, nach strengem Wechselrecht zur Zahlung angehalten, dem zu Folge

IV.

ihre parateste Zahlungsmittel, welche noch nicht gerichtlich verpfändet sind, nach Maßgabe des §. 13. Unserer jüngsthin emanirten Wechselgerichtsordnung angegriffen, und dem Wechselcreditori, wenn anderst der Wechselschuldner den Wechsel agnosciret, sonder einigen Umtrieb, zu seiner Forderung von dem competirenden Richter verholfen werden. Gestalten Wir dann

V.

hiermit nochmalen ordnen und befehlen, daß von sämmtlichen Unsern Stadtschultheißen, Beamten und Richtern, absonderlich aber bei Unserm neuangerichteten Wechselgericht, in Wechselklagsachen auf das schleunigste verfahren, solche nach vorgängig summarischer Cognition entschieden, und zur Execution gebracht werden sollen. Wobei

VI.

Denen Eheweibern, wann dieselbe die Wechsel selbsten mit unterschrieben, oder doch sonsten erweislich eingewilligt haben, daß ihre Männer solche währenden Ehestand ausgestellet, die Exceptio SCti Velleiana und Auth. si qua mulier, etc. keineswegs zu statten kommen mag. Ingleichen sollen auch

VII.

Andere Einwendungen, als non numeratae pecuniae, rei non sic sed aliter gestae, in dem summarischen Wechselprozeß keine Statt finden, sondern alsdann erst in Processu ordinario angehöret werden, wann dem Wechsel zuvörderst durch baare Bezahlung oder Hinterlegung vollkommene Genüge geschehen.

VIII.

Schriftwechsel soll in dem summarischen Wechselprozeß, es seye denn aus sattsam von Unserm Wechselgericht erkannten Ursachen, gar nicht gepflogen, sondern von Mund aus in die Feder verfahren werden; und wenn

IX.

der Wechselcreditor fremd ist, dessen Mandatarius eine von Obrigkeit wegen beglaubte Vollmacht in judicio produciren.

X.

Die Zahlung selbsten anlangend, soll dieselbe in solchen Sorten, welche zur Verfallzeit in Unserer Grafschaft Hanau-Münzenberg gäng und giebig sind, wenn nichts spezielles bedungen, geleistet werden, wie weniger nicht auch Jedermann obligiret sey, dergleichen gäng und giebige Geldsorten so hoch anzunehmen, als der Cours zur Verfallzeit es mit sich bringet, obschon solches vorhero bei Ausstellung oder Prolongation des Wechsels, höher oder geringer gewesen. Und wie Wir

XI.

das unter dem 31. Januarii 1708 bei voriger Regierung, wegen der Juden publicirte Edict in seinem vigore lassen, also soll übrigens in causis cambialibus die zu Frankfurt am Main recipite Wechselordnung in vorkommenden applicablen Fällen pro regula et norma dienen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Secretinsiegel. Cassel, den 15. Julii 1737.

Wilhelm.

6.

Auszug aus der Hessen-Hanauischen Hof- und Ehegerichtsordnung vom Jahre 1747.

§. 188.

In Wechselklagsachen, welche vor Unser Hofgericht gelangen, sollen, gleichwie bei dem zu Untersuchung und Entscheidung der Wechsel- und Societäts- oder Compagniehandlungsstreitigkeiten unterm 31. Januar von Uns niedergesetzten Handlungscollegio und Wechselgericht, ohne Gestattung einiges Schriftwechsels, nur mündlich und summarisch ad protocollum ebenermassen executive auf das schleunigste tractiret, mithin auf die Imploration der Termin ad agnoscendum vel jurato diffitendum, auf den dritten Tag nach Insinuation der Citation, wofern der Implorat inzwischen zur Stelle seyn kann, sub omni praejudicio präfigiret; nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber, auf Anrufung des geschickt erscheinenden Imploranten, der anderweitige Termin weiter nicht, als der Implorat zum Erscheinen über die gesetzte drei Tage nöthig hat, hinausgesetzt, und darauf, nach obiger Vorschrift des processus executivi, jedoch dergestalten ferner verfahren werden, daß

§. 189.

Dem Imploranten seine Klage durch einen Procurator, welcher sich sofort, und zwar, wenn sein Principal ein Fremder ist, durch eine von Obrigkeits wegen beglaubte Vollmacht hinlänglich zu legitimiren hat, vorbringen zu lassen, unbenommen bleibet; der Imploratus hingegen in Person zu erscheinen, und die Recognition oder eidliche Diffession zu verrichten, zwar gehalten ist, derselbe aber doch einen Anwald mitbringen, und durch diesen seine etwaige nach Wechselrecht statthafte Exceptionen vortragen lassen mag; welche letztere dann

§. 190.

Anderst nicht, als wenn sie binnen 24 Stunden, dafern der Implorat einheimisch, zu erweisen und darzuthun stehen, zu attendiren; widrigenfalls aber und in Entstehung dessen, wo hierzu mehrere Zeit erfordert würde, ad reconventionem zu verweisen sind; gestalten

§. 191.

Sobald res judicata vorhanden, ad instantiam des Imploranten Commissio ad exequendum, ohne dem Imploraten eine Zahlungsfrist nachzulassen, erkannt, und von dem Commissario die Exe-

cution entweder in des Imploraten Güter, woraus der Implorant Objecta vorzuschlagen hat, oder auch mittelst Arrestirung des Schuldners Person, nach Maße der Wechselgerichtsordnung §. 13. und 14. ohnverzüglich verrichtet, sonsten aber

§. 192.

Insolange, bis Wir eine besondere Wechselordnung werden ergehen lassen, die zu Frankfurt am Main übliche davor geachtet, und in vorkommenden Fällen beobachtet werden soll.

Die Frankfurter Wechselordnung.

Eingeführt nach §. XII. der Wechselgerichtsordnung, §. XI. der Wechselordnung und §. 192. der Hof- und Ehegerichtsordnung.

(Siehe bei Frankfurt am Main.)

Großherzogthum Hessen.

Für dieses Land findet keine besondere Wechselordnung statt, wohl aber giebt es daselbst einzelne auf Wechsel Bezug habende Gesetze, und zwar die Juden betreffend vom 17. Juni 1661; ferner vom 10. März 1727, wonach 4 Respecttäge bei Wechseln statt finden sollen, und vom 2. Januar 1788, wodurch die Wechselfähigkeit dem Adel, den Gelehrten, den Kaufleuten und Krämern zuerkannt wird. Im Allgemeinen richtet man sich nach der Frankfurter Wechselordnung, von 1739, welche, wiewohl mit einigen Abänderungen durch oberherrliches Decret vom 4. März 1829 in Offenbach provisorisch eingeführt worden ist.

Für Mainz und die übrigen ehemals mit Frankreich vereinigt gewesenen Rheinlande bleibt heut zu Tage noch das französische Handelsgesetzbuch in voller Kraft.

Auszug aus der Verordnung wegen der Juden vom 17. Januar 1661.

Unser Georgen von Gottes Gnaden Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdigen ꝛc. ꝛc.

Welcher Gestalt die Juden, so unter Unserm Schutz wohnen, oder wir inskünftig aufnehmen werden, sich verhalten sollen.

Datum Darmstadt, den 17. Januar im Jahr 1661.

ꝛc. ꝛc.

Zum Zehnten, sollen alle Verschreibungen und Obligationes, so ihnen, den Juden, von den Unterthanen gegeben werden, und 20 Gulden Capital oder mehr anreichen, vor den Beamten oder dem Gericht jedes Orts aufgerichtet, auch alle Abrechnung in Beisein derselben gehalten, und von denselben unterschrieben werden; ingleichem sollen auch die Obligationes und Zettel ihres Anleihens, nicht in Jüdischer, sondern Teutscher Sprach verfasset werden, mit Anmeldung was, und wann sie dem Christen vorgestreckt, oder Anleihung gemacht

haben, darneben auch, was ihnen zu Pfand eingesetzt, wie dasselbige allenthalben beschaffen, in ihren Zetteln eigentlich und deutlich vermelden, oder soll in Verbleibung dessen, darauf nichts erkannt werden.

Auszug aus der Verordnung vom 10. März 1727.

ꝛc. ꝛc. Dem Inhaber und Präsentanten eines Wechsels sowohl, als dem Wechselschuldner sollen 4 Respect- oder Nachsichtstag dergestalt zu gut kommen, daß am 4. Tag nach der Verfallzeit die Wechsel unfehlbar abgeführt, oder gewöhnlichermaßen respective, notirt und protestirt, jedoch wenn der 4. Tag ein Sonn- oder Feyertag ist, solches bis auf den nächstfolgenden Werktag differirt werden soll.

Landgräflich Heßisches Rescript von 1788.

Ernst Ludwig ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Euch ist erinnerlich, wasgestalten in §. 10. der Judenordnung unter andern verordnet worden, daß alle Verschreibungen und Obligationen, so denen Juden von den Unterthanen gegeben worden, und 20 Gulden Capital oder mehr anreichen, vor den Beamten oder Gerichten jedes Orts aufgerichtet, oder in Verbleibung dessen darauf nicht erkannt werden solle. Nachdem nun dabei verschiedentlich Zweifel vorgefallen, ob und bei welchen Personen unter dieser generalen Dispositiön auch die Wechselbriefe mitbegriffen, und wir dannenhero nöthig erachten, besagten §. 10. dahin zu erläutern, daß, wann einer Unserer Unterthanen, er seye Bürger oder Bauer, (die von Adel, Gelehrte, Kaufleute oder Krämer, als welche ohne das an die Wechselrechte gebunden sind, und deren besondere Verbindlichkeit wissen, ausgenommen) der nebst seiner ordentlichen gewöhnlichen Nahrung, respective Handwerk und Ackerbau, keinen Handel mit Frucht, Wein, Vieh oder sonsten treibet, einen Wechselbrief, so über 20 Gulden beträget, absque praecedente judicis ordinarii confirmatione, an einen Juden ausstellet, derselbe allerdings nach mentionirter Judenordnung angesehen und das negotium ea neglecta pro invalido et nullo geachtet; Im Gegentheil aber und da einer derselben nebst seinem Handwerk und Ackerbau, sonst mit andern Dingen im Handel und Wandel steht, sodann nach dem rigore oftbesagten §. 10. nicht verfahren, sondern bei demselben die ausgestellte Wechsel auch ohne gerichtliche Confirmation vor kräftig und gültig gehalten werden sollen; Als ist unser gnädigster Befehl an Euch hiermit, daß diese unsere Erläuterung in allen Orten des Euch gnädigst anvertrauten Amts,

zu jedes Nachricht publiciren lasset, auch euch in judicando darnach gebührend achtet. Versehens Uns ꝛc. ꝛc.

Darmstadt, den 2. Januar 1728.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Verordnung,

die Einführung eines Wechselrechts in der Stadt Offenbach betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben um den Handelsverkehr Unserer Stadt Offenbach zu befördern und dem Handelscredit eine sichere Stütze zu gewähren, mit Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen übergebenen Petition vom 20. November 1820, verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Provisorische Einführung des Wechselrechts der freien Stadt Frankfurt.

§. 1. Das Wechselrecht und der Wechselprozeß der freien Stadt Frankfurt (s. §. 2. unten) soll in Unserer Stadt Offenbach provisorisch, jedoch mit den in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen und Modificationen, gesetzliche Gültigkeit haben und Unser dortiges Landgericht soll in Wechselsachen das allein competente Gericht erster Instanz seyn.

§. 2. Als gesetzliche Quellen des nach §. 1. zu Offenbach geltenden Wechselrechts und Wechselprozesses sollen gelten:

1) der Stadt Frankfurt Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom 18. Juni 1739 — jedoch

a) mit Ausnahme der Artikel 8. 9. 11. 24. und 56., sodann

b) mit Ausnahme der in dieser Wechselordnung hinsichtlich der verschiedenen Religionsangehörigen, insbesondere der Juden, enthaltenen singulären Bestimmungen; es sollen vielmehr in Bezug auf Wechselgeschäfte die Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Religionsverwandten völlig gleich seyn. Namentlich sind alle christliche Sonn- und Feiertage, so wie die jüdischen Sabbate und hohe Festtage unter den Discretionstagen nicht mitzuzählen, und soll in dieser Beziehung Dasjenige allgemeine Anwendung finden, was im Artikel 20. der Wechselordnung nur beschränkt auf die Sonn- und Festtage der protestantischen Confessionen verordnet ist.

Ferner wird

c) in Ansehung des Art. 19. der Wechselordnung bestimmt, daß unter Zahlwoche die zweite Meßwoche zu verstehen ist, und soll, anstatt des Samstags, der Freitag dieser Woche derjenige Tag seyn, von welchem das in diesem Artikel Verordnete gelten soll.

Der Freitag ist auch bei Meßwechseln, die ausnahmsweise auf die dritte Meßwoche zahlbar gestellt sind, als der letzte Zahltag zu betrachten und im Entstehungsfall der Zahlung nach Vorschrift dieses Artikels zu verfahren. Sollte bei Meßwechseln der Freitag oder auch der vorhergehende Tag auf einen Feiertag fallen, so müssen diese Wechsel schon an dem letzten Werktage, welcher diesem Feiertage oder diesen Feiertagen vorhergeht, bezahlt werden, widrigenfalls nach Vorschrift des Art. 19. der Wechselordnung weiter procedirt werden muß.

Nicht minder wird

d) der Schlußsatz des Art. 20. der Wechselordnung, welcher so lautet:

> «Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbst ausgestellt hat, bei der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief adressirt ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestirt werden»

dahin modificirt, daß auch ein solcher (sogenannter domiciliter) Wechsel vier Respecttage genießen soll.

Endlich finden,

e) da Wir die Anstellung beeidigter Wechselmäkler zu Offenbach noch zur Zeit nicht für nöthig erachten, die darauf Bezug habenden Bestimmungen der Frankfurter Wechselordnung keine Anwendung.

2) Die der Stadt Frankfurt Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom 18. Jun. 1739 angehängte Taxa der Wechselnotariengebühren vom 26. Mai 1739.

3) Der Senatsbeschluß vom 19. October 1741 — enthaltend Erläuterung und Bestätigung des Art. 5. u. 6. der Wechselordnung vom 18. Jun. 1739.

4) Der Senatsbeschluß vom 4. September 1798 — enthaltend eine authentische Erklärung des Art. 27. der Wechselordnung vom 18. Jun. 1739.

5) Das 3. Kapitel des II. Titels der am 8. Februar 1820 publicirten Verordnung über das bei den Gerichten und Justizämtern der freien Stadt Frankfurt einzuhaltende Verfahren, jedoch mit Ausnahme:

a) der darin enthaltenen Bestimmungen über die Competenz der Gerichte und

b) des Art. 98.

6) Die zu Frankfurt geltenden Wechselusancen, in so weit denselben die obigen und nachfolgenden Bestimmungen nicht derogiren.

§. 3. Wechselfähig sind, in so fern sie nach den bestehenden Gesetzen, die im Allgemeinen zur Eingehung einer vertragsmäßigen Verpflichtung erforderlichen Eigenschaften besitzen:

1) die Kauf- und Handelsleute, worunter auch die in den Städten wohnenden Krämer begriffen sind, Fabrikinhaber, Banquiers, solche Personen, welche sich als Mäkler, oder auf eigene Rechnung mit Geschäften in Staats- oder anderen Handelspapieren abgeben, und Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft auf eigenen Namen betreiben. Diese Personen bleiben wechselfähig, wenn sie sich auch von den früher betrieben Geschäften zurückziehen, in so lange sie nicht in einen anderen Stand übertreten;

2) alle sonstig gewerbtreibende Inländer, jedoch nur in Ansehung derjenigen Wechsel, welche sie in Unserer Stadt Offenbach, auch daselbst zahlbar, während der dasigen Messe an inländische oder ausländische die Messe haltende Großhändler oder Fabrikanten ausstellen, wenn der Aussteller in einem solchen Wechsel ausdrücklich bezeichnet, die Valuta durch Waaren empfangen zu haben und wenn ferner die Ausstellung des Wechsels selbst von Unserem Landgericht zu Offenbach beglaubigt worden ist.

§. 4. Sind Wechsel von solchen Personen ausgestellt worden, welchen es nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. an der speciellen Wechselfähigkeit gebricht, so kann gegen den Aussteller nicht nach Wechselrecht verfahren werden. Erfolgen jedoch auf dergleichen Wechsel Indossamente oder Acceptationen wechselfähiger Personen, so sind diese gleichwohl nach Wechselrecht verhaftet.

§. 5. Wenn Unser Landgericht Offenbach bei Entscheidung von Wechselsachen es in einzelnen Fällen, insbesondere wenn dabei auf Wechselusancen Rücksicht zu nehmen ist, für nöthig erachtet, das Gutachten Sachverständiger zu vernehmen, so ist dasselbe ermächtigt, entweder Unsere Handelskammer zu Offenbach mit ihrem schriftlichen Gutachten, welches von derselben binnen 48 Stunden zu erstatten ist, zu hören, oder zwei nach den Bedürfnissen des Falls von ihm zu erwählende Mitglieder erwähnter Handelskammer zu Verhandlungen zuzuziehen und deren gutachtliche Meinung zu vernehmen. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle soll jedoch die richterliche Entscheidung an diese eingezogenen Gutachten gebunden seyn.

II. Abschnitt.

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche während der Messen zu Offenbach in Handelssachen daselbst entstehen.

§. 6. Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen, welche während der Messe zu Offenbach bei Unserem dortigen Landgericht anhängig wer-

den, sind von demselben vorzugsweise vor allen anderen Sachen zu befördern und es soll dasselbe während der Meßzeit täglich gewisse, öffentlich bekannt zu machende, Stunden bestimmen, die dem Anbringen und Verhandeln der Klagen in Handelssachen ausschließend gewidmet sind.

§. 7. Das Verfahren in solchen Sachen soll in der Regel mündlich seyn, und nur in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme gestattet werden.

§. 8. Alle anberaumt werdende Fristen und Termine sind nicht nur peremtorisch, sondern sollen auch auf die möglichst kürzeste Zeit bestimmt, und können, nach dem Ermessen des Gerichts, in den geeigneten Fällen selbst auf 24 Stunden und weniger beschränkt werden.

Fristerstreckungen sind nur alsdann zu gestatten, wenn unzubeseitigende Verhinderungsursachen genügend bescheinigt werden.

§. 9. Die Bestimmungen des §. 5. dieser Verordnung sind auch für das Verfahren in Handelssachen gültig.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. April dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 4. März 1829.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Der Stadt Frankfurt Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom 18. Jun. 1739.

Summarischer Inhalt.

Art. 1. u. 2. Von Ausstellung und Bekanntmachung der von fremden Kaufleuten ihren anher abgefertigten ertheilten Vollmachten.

Art. 3. Von Revocation der ohne gewisse Zeit ausgestellten Vollmachten.

Art. 4. Von Widerrufung der auf eine gewisse Zeit ertheilten Vollmachten.

Art. 5. Von Vollmachten, so Handlungssocii ausstellen.

Art. 6. Von Kundmachung der Separation einer Handlungscompagnie.

Art. 7. Von den Posten, so ein in Insolvenz gerathener Socius, welcher für sich auch eine absonderliche Handlung treibt, im Namen der Compagnie unterzeichnet oder tractirt.

Art. 8. Von den Personen, so Wechselbriefe ausstellen können, oder nicht, insonderheit Handwerks- und anderen gemeinen Leuten, auch Weibspersonen.

Art. 9. Von Minderjährigen.

Art. 10. Von girirten oder indossirten Wechselbriefen.

Art. 11. Von Ausstellung der Wechselbriefe, so auf andere Messen geschlossen werden.

Art. 12—14. Von Acceptation der Wechsel ausser- und innerhalb der Messen, auch der letzteren Notirung und Protestirung, ingleichen Acceptirung per honore di lettera ò del giro.

Art. 15. Von Adreßzetteln.

Art. 16. Von Adressirung der Judenbriefe an christliche Comtoirs.

Art. 17. Vom Amt der Wechsel- und anderer Notarien bei Protesten.

Art. 18. Von Acceptirung und Bezahlung nach ausgefertigten Protesten.

Art. 19. Von Notirung, Protestirung und Versendung der in der Messe acceptirten, aber nicht bezahlten Wechselbriefe.

Art. 20—22. Von Protestationszeit der Wechselbriefe a uso, a dato und a vista, auch den Respecttagen, und wann solche keine Statt haben.

Art. 23. Von Depositowechselbriefen.

Art. 24. Von Bezahlung oder Protestirung der Wechselbriefe, deren vierter Respecttag auf den Posttag, womit der Brief zurückgeht, fällt.

Art. 25. Von Protestirung der Wechselbriefe in Abwesenheit der Acceptanten.

Art. 26. Von den Protokollen und anderen Verrichtungen der Wechselnotarien.

Art. 27. Von Versendung und Protestation di non accettatione et di non pagamento der allhier auf andere Oerter ausgegebenen und vernegotiirten Sole- oder Prime-, Seconde-, Tertie-, Quarte- etc. Wechselbriefe.

Art. 28. u. 29. Von der Ordnung, die Execution bei den wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechselbriefen gegen die Acceptanten und Giranten und Ausgeber zu suchen, item vom Rückwechsel.

Art. 30. Von Protestirung eines acceptirten Wechselbriefs, auf welchen nur ein Theil in Abschlag bezahlt worden, auch abschläglicher Zahlung auf einen protestirten Wechselbrief.

Art. 31. Von dem Fall, da der Zieher, Acceptant und Indossant insgesammt oder zum Theil falliren.

Art. 32. Von dem Regreß eines Ausgebers oder Indossanten, so einen protestirten Wechselbrief eingelößt.

Art. 33. Von der Exceptione non numeratae pecuniae, plurium debendi reorum, vel cessionis in potentiorem in Wechselsachen.

Art. 34. Von der Exceptione non numeratae pecuniae bei Riscontri.

Art. 35. Von Provocationibus, Revisionibus et Transmissionibus actorum, nec non Appellationibus in klaren Wechselsachen.

Art. 36—38. Von Bezahlung der Wechselbriefe der Christen und Juden per cassa, wie auch dem Wechselcurrent und aufgehobenen Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung.

Art. 39. u. 40. Von der Legitimation zu Erhebung der Gelder.

Art. 41. Von Bezahlung durch Assignation.

Art. 42. u. 43. Von Zahlung per scontro.

Art. 44. Von Bezahlung vor der Verfallzeit.

Art. 45. Von der Bezahlung verlorner Wechselbriefe.

Art. 46. Von vermutheter Zahlung und Verjährung der Wechsel- auch Prolongirung eigener Briefe.

Art. 47.—56. Von Falliments- und Concursfällen.

Art. 57. Von den Mäklern.

Art. 58. u. 59. Wie diese Ordnung gehalten werden solle.

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und fremden Kauf- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche in- und außerhalb den Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen: daß, obwohl Unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666 und dann 1676, wie es in Wechsel- und Handlungsgeschäften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern, auch zu Jedermanns Nachricht in öffentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeither beschwerend vorgebracht worden, Was gestalten nicht allein viele immittelst allhier vorgefallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darin nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und, wo denselben nicht in Zeiten abgeholfen und remedirt würde, der gemeinen Handlung bei diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läuften täglich ein größerer Schaden zuwachsen dürfte; dannenhero Wir zur Beförderung und zum Flor und Aufnahme der gemeinen, insonderheit auch der Wechselhandlung und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierin nach reifer Ueberlegung erörterter Punkte, vorher gar leicht entstandener beschwerlicher und kostspieliger prozeßlicher Weitläuftigkeiten, nachdem Uns verschiedene sowohl in Wechsel- als anderen Negotien wohlerfahrene Kauf- und

Handelsleute ihr verlangtes schriftliches Gutachten geziemend überreicht, ob angeführte beide Handlungs- und Wechselordnungen folgendergestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben und zwar:

1) Nachdem man bisher vielfältig wahrgenommen, daß einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbst anher kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäfte zu verrichten, abfertigen, hernach die von ihren Abgeschickten geschlossenen Contracte und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; so sollen hinfort die fremden Kaufleute solche ihre anher abgeschickte Personen sowohl in- als außerhalb Meßzeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte sowohl im Einkaufen als Verkaufen, Wechselschließen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren und was sonst nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommen Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit, rechtlicher Gebühr nach, autorisiren lassen.

2) Und damit diejenigen, so mit solchen Bevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatar oder Bevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von den jederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeidigten Wechselnotarien seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copie zuzustellen, welche dann der Notar sobald mit dem Original selbst conferiren und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurückgeben, der Bevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copie dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

3) Diejenigen Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzt sind, sollen so lange bei ihren Kräften verbleiben, bis die Principalen selbige selbst behörigermaßen widerrufen und solche Revocation nicht allein durch einen von den verordneten Notarien ad protocollum notiren, sondern auch jedesmal durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmannsbörse kund machen lassen; denn, wenn solches nicht geschieht, ist die Revocirung oder Widerrufung von keinen Kräften.

4) Würde sich aber begeben, daß ein oder der andere Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfließung solcher Zeit aufheben und widerrufen wollte, so kann er dieselbe ohne Jemandens Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechselnotar aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag

auf der Börse sofort kund zu machen; dasjenige aber, was vor der Revocation negotiirt worden, bleibt nichts desto weniger in seinen vorigen Kräften.

5) Als auch eine Zeither in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Autore oder Anfänger der Societät, so längstens verstorben, nennen oder schreiben und man daher nicht wissen könne, wer und wie viel in solcher Societät begriffen und an welche man sich, im Fall einer von den Sociis verstürbe oder in Mißcredit gebracht würde, zu halten und selbige als Socios et Correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; so sollen hinfort alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kaufleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie oder einem anderen der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, sich sammt und sonders ohne Auslassung einiger Mitverwandten namhaft machen, damit der verordnete Wechselnotar nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellt werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad protocollum bringen und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wozu er auch dann gehalten seyn soll.

6) Würde eine Compagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesammten Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger den verordneten Wechselnotarien, förderlich kund thun oder in Entstehung dessen und bei vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere nach wie vor und als wenn die Compagnie noch in völligem Esse und Vigore wäre, in solidum haften und dafür rechtlich convenirt werden können und mögen, und soll der Notar die ihm notificirte Separation ad marginem der dem Protokoll eingetragenen Vollmacht zu notiren und auf der Börse, wie im Art. 3. u. 4. gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn.

7) Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschaftlichen Handlung für sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts desto weniger die Societät für diejenigen Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet oder erweislich tractirt in solidum haften, mithin ungültig seyn, wenn dieselbe vorschützen wollte, als hätte ihr noch besonders handelnder Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Bestem nicht angewendet, noch zur Societätsmasse eingebracht.

8) Dieser Artikel findet keine Anwendung.

9) Dieser Artikel findet keine Anwendung.

10) Die girirten und transportirten oder indossirten Wechsel-

briefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen dahier ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten, sondern angenommen werden.

11) Dieser Artikel findet keine Anwendung.

12) Weil in Acceptirung der Wechselbriefe nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinfort, dem zu begegnen, alle Acceptationen in- und außerhalb der Meßzeiten entweder von den Principalen selbst oder deren Bevollmächtigten auf die Wechselbriefe deutlich mit Beisetzung des Namens und wenn der Brief auf Sicht oder a uso gestellt ist, mithin noch keinen Verfalltag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Datums ohne Anhang (daher auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben und alle von dem Acceptanten wider des Präsentanten Willen beigefügte conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dennoch solchen, wenn er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig und der Inhaber bei dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wenn aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht giebt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unterschreiben und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorher bei einem der beiden Wechselnotarien (welche darüber ein gemeinschaftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen und bei Unterschreibung seines Principalen Namen auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit dazu setzen; dafern aber ein Bedienter ohne habende Vollmacht von seinem Principalen oder nachdem dieselbe bereits exspirirt oder auf die oben im Art. 3. u. 4. verordnete Weise revocirt, einen Brief acceptirt, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht gebunden, hingegen der Bediente für seine eigene Person anzugreifen und zu exequiren.

13) Nachdem auch an etlichen Orten eingeführt ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit als ein, zwei oder mehr Monate zu laufen haben, eher nicht als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt werden dürfen, so sollen die hiesigen Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freiheit genießen, daß, wenn von dergleichen Orten Briefe hierher trassirt werden, sie solche eher nicht, als 14 Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von anderen Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendirt werden soll.

14) In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbriefe, es mögen dieselben entweder überhaupt in der Messe oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben und sich bis den Dienstag um 9 Uhr Vormittags

in der zweiten Woche erstrecken, da dann kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wenn selbige bis um besagte 9 Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbriefe protestirt oder doch zum wenigsten notirt werden mögen; welches Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestationsinstrument noch einige Zeit und bis es der Requirent verlangt, unausgefertigt bleibt; wannenher dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechselnotar, dem der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protokoll notirt und dem Wechselschuldner keine Nachricht davon ertheilt hat, sondern allein dergestalt hinfort zugelassen seyn soll, daß der Notar, sobald ihm ein Brief zu notiren eingehändigt wird, sich zu dem Bezogenen oder einem anderen Wechselschuldner verfügen, Zahlung begehren, und, wenn solche verweigert wird, protestiren, und dafür, wenn die Ausfertigung des Protestationsinstruments noch nicht verlangt wird, 30 kr. für seinen Gang bekommen solle. Uebrigens soll einem Jeden, dem in der ersten Wochen die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief sobald zu protestiren und den Protest fortzusenden zugelassen seyn. Da aber ein Dritter den Wechselbrief per honore di lettera ò del giro, sopra protesto, acceptiren wollte, dem soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellt werden.

15) Demnach auch seit geraumer Zeit die Adreßzettelchen sehr in Uebung gekommen und vorsichtige Handelsleute bei einem Wechselbrief öfters zu ihrer Sicherheit Adressen, wo man sich bei ermangelnder Acceptation oder Zahlung weiter anmelden solle, anzuhängen pflegen; so lassen Wir es dabei dergestalt bewenden, daß, wenn bei einem Wechselbrief eine oder mehrere Nebenadressen gegeben werden, der Inhaber bei ermangelnder Acceptation oder Zahlung auch zugleich bei solchen Adressaten sich anmelden und bei verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe, bei Verlust der Retourspesen, protestiren lassen müsse, dagegen ein jeder, so dergleichen Adreßzettel anhängt, auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protestspesen zu bezahlen unweigerlich schuldig seyn solle.

16) Wenn aber fremde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige christliche Comtoirs mehrmals adressiren und dadurch vorspiegeln, als ob sie bei der Verfallzeit selbst auf besagtem Comtoir eines christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolgt, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das Aeußerste, was sie thun, darin besteht, daß sie den letzten Respecttag das Geld mit dem Postwagen anher schicken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibt, ob der Brief werde bezahlt werden, auch von dem christlichen Handelsmann, an den die Briefe adressirt sind, bis

auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfängt; so soll zur Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit fürs Künftige in dem Fall, da dergleichen girirte Judenbriefe auf den Sonnabend verfallen und den Freitag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet und die Briefe selbst acceptirt, noch den christlichen Handelsmann oder einen anderen Juden bevollmächtigt, dieselben in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren und den Protest di non accettatione mit der Samstagspost wegzuschicken befugt seyn.

17) Die Ursachen der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordneten Wechselnotarien entweder selbst, oder, da sie wegen überhäufter Meßgeschäfte die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notar, welcher zwei Zeugen zu sich nehmen muß, von den Recusanten oder deren Bedienten vernehmen und den Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht geschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protokoll halten.

18) Würde aber der Bezogene nach geschehener Ausfertigung des Protests di non accettatione und wenn ein Anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptirt hätte, annoch acceptiren wollen; so soll ihm solches gegen Bezahlung der Protestspesen und Vergütung eines Drittels Procent Provision an denjenigen, so per honore acceptirt, zugelassen werden. Dafern aber der Bezogene bei der Verfallzeit nicht bezahlt und deswegen der Protest ausgefertigt wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post und dessen Versendung annoch realiter bezahlen und seinen Wechselbrief einlösen wollte, so soll ihm solches, jedoch dergestalt, frei stehen, daß, wenn der Inhaber des Wechsels sich bereits rivalirt, er, nebst den Protestspesen und Provision, auch allen erweislichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu prätendiren hat, so per honore di lettera die wirkliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wenn wegen des geforderten Schadens beide Partheien sich nicht vereinigen können, das Kapital, nebst Protestkosten und Provision, sogleich bezahlt, der Belauf des geforderten Schadens aber entweder bei einem, beiden Theilen anständigen Dritten oder gerichtlich, bis zu verglichener oder richterlich decidirter Sache, hinterlegt und im Fall der Bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber den Wechsel sammt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

19) Die Wechselbriefe, so zwar in der Messe acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlt worden, sollen den Samstag in der Zahlwoche, wie bisher gebräuchlich gewesen, gleich sobald von der Zeit an, wann die Kaufleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgegangen sind, oder, damit es zur gewisseren Zeit gebracht werde, von 2 Uhr Nachmittags an bis zu Sonnenuntergang von den verordneten Wechselnotarien auf des Creditors oder Präsen-

tanten Requisition protestirt oder wenigstens auf die oben, Art. 14., vorgeschriebene Art notirt und sodann der Protest, nebst dem Wechselbrief, mit der erst abgehenden oder zum längsten mit der anderen Post fortgesendet werden.

20) Die gewöhnliche Protestationszeit der Wechselbriefe a uso, welcher Zahlung auf 14 Tage nach geschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichem der a dato oder auf mehr als 4 Tage Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bisher dahier üblich gewesen, daß nämlich der Acceptant nach dem Verfalltag des Wechsels noch 4 Discretions- oder Respecttage dergestalt zu genießen haben soll, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief präsentirt und acceptirt worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Festtage, auch ganz feierlich allhier begangen werdende Buß- und Bettage eben sowohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretionstage gezählt, unter dato oder nach dato, wie auch Sicht oder nach Sicht, aber kein Unterschied gemacht werde, sondern jedesmal die Rechnung der Verfallzeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbst ausgestellt hat, bei der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief adressirt ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestirt werden.

21) Von vorgemeldeter Zeitrechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn, diejenigen Wechselbriefe, so a vista oder auf zwei, drei oder vier Tage Sicht oder dato lauten, bei welchen der Acceptant keine Discretionstage zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24 Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

22) Desgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs sofort zu protestiren und deswegen seinem Mann Nachricht zu geben, verbunden seyn, dagegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschaft mit Unterpfand oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlt, oder, wenn derselbe mit Protest di non pagamento zurückkomme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle; den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts desto weniger bis zur Verfallzeit behalten und sodann die Bezahlung nochmals suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weil es geschehen kann, daß von dem Zieher oder einem der Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht und also die Retour erspart werde.

23) Die vulgo sogenanten Depositowechselbriefe sollen ausser denjenigen, welche in der Messe ausgestellt, den anderen Wechselbriefen ratione der Respectstage gleich geachtet werden und allerdings gleiches Recht, wie die anderen, ohne einige Exception, zu genießen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechselrecht unterworfen seyn.

24) Dieser Artikel findet keine Anwendung.

25) Wenn einer der beiden Wechselnotarien sowohl in eines Christen, als Juden Haus, um einen Wechselbrief zu protestiren, geschickt würde und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dennoch der von dem Wechselnotar in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest für gültig gehalten werden.

26) Damit auch Niemand in seinen bei den Wechselnotarien habenden Verrichtungen gehindert oder aufgehalten werde, so wird den Wechselnotarien hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meßzeiten beide, und ausser denselben wenigstens einer von beiden, in dem gewöhnlichen Wechselcomtoir, und zwar Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr, sich antreffen lassen und den Kauf- und Handelsleuten zu einem schädlichen Aufenthalt keine Ursache geben, sondern dieselben nach Ausweis dieser Ordnung, ihren Pflichten gemäß, bei sonst im Uebertretungsfall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestrafung, dienst- und beförderlich seyn, auch Alles, was durch sie tractirt und gehandelt wird in ein ordentlich darüber zu haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; welches Protocoll öffentlich geführt werden muß, damit die Kaufleute auf jedesmaliges Verlangen sich darin ersehen können, was für Wechselbriefe protestirt werden, um par honneur ihrer Freunde sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolle eines verstorbenen Wechselnotars nicht dessen Erben ausgefolgt, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darin ersehen könne.

27) Die allhier in Frankfurt auf andere Orte sowohl ausgegebenen als vernegotiirten Sola- oder Primawechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, sogleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es sey denn, daß der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bei deren Verweigerung, wie in allen anderen Fällen, ordentlich protestirt, auch der Protest di non accettatione zurückgesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten und wenn er alsdann nicht bezahlt wird, auch di non pagamento protestirt werden muß. Es steht auch dem Remittenten nicht nur frei, die secunde, oder wenn es nöthig, tertie, quarte u. s. w., welche ihm von dem Trahenten auf jedes-

maliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Orte zu disponiren und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß sodann auf die secunde und übrigen, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notirt werde, sondern es kann derselbe auch, wenn prima nicht acceptirt wird, auf Vorweisung des Protests di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefs, an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfanden oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honorirt, oder wenn derselbe mit Protest di non pagamento zurückkommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelößt und vergnügt werden solle, jedesmal begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz unverzüglich executive verholfen, oder gegen diese, wenn sie vorgemeldete Caution nicht leisten wollten oder könnten, so lange, bis die Nachricht einlauft, daß der Wechsel bezahlt sey, mit Personalarrest verfahren werden soll. Dahingegen, wenn mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentirt, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wenn Schaden daraus entsteht, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässigt, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu geben.

28) Wenn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung hat protestirt werden müssen, so kann der Creditor oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wechselrecht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten, (es wäre denn, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten »Ohne mein Obligo oder Präjudiz« indossirt hätte, welchenfalls derselbe nicht belangt werden könnte) und endlich gegen den Ausgeber selbst so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summe, sammt Provision, Sensaria, Briefporto und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wenn der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24 Stunden, bezahlt, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll und nur dieses dabei anzumerken ist, daß zwar die Unkosten des Rückwechsels von solchen Orten, von welchen gerader Dings anher gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen wenn von dem Ort, wo der Brief hat bezahlt werden sollen, nicht a drittura anher gewechselt wird, sondern über den nächstgelegenen Platz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beide Plätze gut gethan werden müsse, wobei der Inhaber des Briefs,

um alle und jede Giranten und den Ausgeber des Wechselbriefs bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten, nichts weiter zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweiten Post Nachricht gebe und in ordine petendi executionem keinen der Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechselrecht gegen alle vorhergehende Giranten und den Ausgeber aus der Ursache genugsam salvirt wird, weil ein jeder seinem Cedenten die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wenn auch gleich ein oder der andere Girant solches verabsäumte, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher sein Amt gethan, nicht allegirt werden kann, die Ordnung der verhafteten Debitoren aber deswegen observirt werden muß, weil gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regreß und allen ferneren Anspruch verliert.

29) Es ist daher an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wenn er nicht den Acceptanten, alle Giranten und den Ausgeber so lange, bis er völlig bezahlt, zu Debitoren behalten will, sondern er kann den Acceptanten, und von den Giranten so viel er will, übergehen und mit dem Protest sammt Wechselbrief bei einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeint, auch mit Uebergehung aller Giranten, bei dem Ausgeber selbst sich gleich anmelden und nach Wechselrecht die Execution obgemeldetermassen begehren.

30) Wenn auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summe bezahlen wollte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summe eigenhändig auf den Brief zu schreiben und der Inhaber, zu Verminderung des Rückwechsels, solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig und desfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bei den Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechselrecht zu erholen befugt seyn. Dafern aber nach bereits erhobenen Protest der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wollte, oder der Inhaber von ihm oder von ein und dem anderen Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte und annoch annehmen wollte, so bedarf es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug ist, wenn derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlt, solches mit Beisetzung des Jahrs, Monats und Tags, wann es bezahlt worden, auch seinen Namen auf den Brief schreibt, weil hierdurch weder den übrigen Indossanten noch dem Ausgeber präjudicirt, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschafft wird, daß, wenn sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefs

in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

31) Wenn der Zieher, Acceptant und die Indossanten insgesammt oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wenn gebührend protestirt worden, bei jedem der übrigen, bei welchem er will, seine Bezahlung zu suchen und von ein oder dem anderen, so viel er bekommen kann, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

32) Wenn der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlt, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deswegen nicht klagt, sondern, wie ihm zu thun frei steht, gegen einen oder den anderen Indossanten oder wohl gar gegen den Ausgeber sich wendet und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Händen kommt, wird derselbe mit nichten dadurch ganz getödtet, daß dergestalt gegen den Acceptanten weiter nicht agirt werden möge, sondern es ist und bleibt der Trahent, so den Brief an sich gelößt, nichts desto weniger befugt, wenn er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft oder sonst Forderungen an denselben gehabt und daher seine Tratta darauf eingerichtet, selbigen deswegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie denn auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelößt, demselben sein Regreß an die vorigen Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibt.

33) Dieweil auch in Wechselsachen, indem dieselben zur Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici et plano zu erörtern sind, die Exceptio non numeratae pecuniae vel plurium debendi reorum oder die Ausflucht nicht baar dargezählten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem anderen in solidum verbundenen Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechselsumme von seinen anderen Mitschuldnern sich absondern möge, ingleichem die bisher öfters gemacht werden wollende Exceptiones cessionis in potentiorem oder Ausflüchte der Uebertragung der Wechselbriefe an einen Mächtigeren, nur zur Hinderung der Negotien und Verursachung höchst schädlicher proceßlicher Weitläufigkeiten eingeführt werden wollen; so sollen dieselben in den Wechselsachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognoscirt, oder sich einer nebst oder mit dem anderen in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception, parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ungehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation oder auch für sich angezogener in hiesiger Stadtreformation P. 2. T. 23. bemeldeter Freiheit der neuen kaiserlichen Constitution executive dazu angehalten, bei Besin-

dung aber, daß bei den Cessionen ein Betrug vorgegangen, dieselben mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld, gestraft werden sollen.

34) Wie denn die Exceptio non numeratae auch in allen Riscontri keineswegs admittirt werden, auch die Riscontri selbst, wenn sie nicht mit Approbation der sämmtlichen riscontrirenden Personen vorgegangen, hiermit für ungültig declarirt seyn sollen.

35) So viel aber insonderheit die vorgemeldeten Provocationes, Revisiones et Transmissiones actorum, nec non Appellationes von den in klaren Wechselsachen bei Unseren bürgermeisterlichen Audienzien oder Unseren Schultheisen und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis executivis anbetrifft, so soll denselben, wenn die Briefe von dem Schuldner recognoscirt und von ihm keine in Wechselsachen zulässige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngeren Reichsabschieds vom Jahre 1654 §. als auch ꝛc. 107 und des von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projectsvergleichs vom Jahre 1714 §. 9. kein Effectus suspensivus verstattet, sondern derselbe ungehindert von dem Richter erster Instanz auch noch im laufenden Decendio der condemnirte Wechselschuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechselschuld, mit oder ohne Caution des Gläubigers, nach der Sachen Befindung oder Ermäßigung executive angehalten werden.

36) Die Bezahlung der Wechselbriefe soll in den darinn benannten Geldsorten, mithin, wenn der Brief in Wechselcurrent zu zahlen gestellt ist, wie bisher, also inskünftig bis auf anderweite Verordnung, mit 4 Procent Agio, halb in Münze und halb in hart Edict, geschehen, wofern aber die Münzsorten darin nicht benannt sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anders als in gangbarer Münze zu bezahlen schuldig. Uebrigens lassen Wir es bei Unseren vorigen Edicten vom 13. März 1736 und 11. März 1738 nochmals bewenden, daß nämlich aller Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung gänzlich aufgehoben, mithin Niemand in Waarenzahlungen einige Geldsorten höher als in Zahlung der Wechsel anzunehmen oder sich aufbürden zu lassen, verbunden seyn soll.

37) Da Juden, sie seyen hiesige oder fremde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben, sollen jedesmal die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbe den Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirten und an sie adressirten Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

38) Ingleichem sollen die Juden auf diejenigen Wechselbriefe, welche am Sonnabend oder anderen ihren Feiertagen ex. gr. den 10. des Monats auf sie einlaufen und erst den folgenden Montag, als

den 12. dito, können präsentirt werden, mit Beisetzung des Datums, nämlich «acceptirt vom 10. anzurechnen,» die Acceptation auf die Wechselbriefe zu schreiben und auf den Verfalltag also und dergestalt zahlen, als wenn die Acceptation am Sonnabend geschehen wäre; diejenigen Wechselbriefe aber, welche, mit den Respecttagen gerechnet, auf den Sonnabend oder ihren s. g. Sabbath fällig sind, sollen sie den Tag vorher, nämlich den Freitag, abführen.

39) Es soll Niemand einem Jungen oder anderen Bedienten eines Wechselcreditors, wenn sich dieselben nicht durch ein ausgefülltes Indossament oder eine andere schriftliche Anweisung ihres Principalen zur Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

40) Und obschon auch sonst ein Wechselbrief, so ohne Indossament oder erhaltene Cession präsentirt wird, acceptirt werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wenn solcher Brief bei der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Indossament versehen ist, noch der Inhaber sich sonst dazu gebührend legitimirt, bis zu dergestaltiger Indossirung oder geschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bei verflossenen Respecttagen die Gelder entweder deponirt oder gegen genugsame Caution ausgefolgt, in Ermangelung dessen aber der Wechsel protestirt werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolgt und Schaden entsteht, der Präsentant den Regreß an den Aussteller verliert.

41) Alle Assignationen geschehen auf Gefahr der Assignanten, es sey denn, daß der Assignatar die Anweisung absolute acceptire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurückgebe, oder ihn deshalb völlig quittire, wozu aber, vor wirklich empfangener Zahlung, Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre denn, daß der Schuldner oder Assignant den Creditor sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld per cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe zur Ersparung des doppelten Geldzählens sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bei einem Dritten zu empfangen, hingegen keiner Assignationen für Assignationen von dem Assignaten anzunehmen schuldig, sondern der Assignatar, wenn die erste Assignation per cassa nicht gezahlt wird, alsobald auf den Assignanten zurückzugehen und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtigt seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechselrecht unterworfen und gegen den Assignanten nicht anders, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren wer-

den soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellt noch angenommen werden, sondern bei nicht erfolgender Zahlung der Assignation sogleich oder doch längstens innerhalb 8 Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohen Festtage ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten, bei Verlust seines gegen ihn habenden Regresses, die Assignation wieder zurückzugeben.

42) Wenn bei der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärte, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wollte und der Präsentant wäre damit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bei seinem Namen stehende Wort «Ordre» zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossirt werden könne, wodurch er aber den Regreß an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verliert, sondern wenn der Acceptant, ehe der Brief scontrirt ist, fallirt und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestirt wird, derselbe ihm in alle Wege frei bleibt.

43) Sollen alle Riscontri, so außerhalb der Meßzeit geschehen, hinkünftig eben so gültig und kräftig seyn, als diejenigen, welche sonst in Meßzeiten geschlossen werden.

44) Bei Bezahlung der verfallenen Wechselbriefe ist ferner zu beobachten, daß diejenigen Wechselbriefe, welche recta und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellt sind und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ungehindert nach Wechselbrauch contremandirt, daher auch vorher von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag und hernach in den dazu gegönnten Discretionstagen recht und wohl, hingegen übel, wenn es vorher, es sey mit Contanti durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Präjudiz eines oder des anderen Dritten geschehen, bezahlt werden; welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erklärt werden soll. Die anderen Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellt oder an Ordre indossirt sind, mag der Acceptant oder Bezogene oder auch ein Anderer negotiiren und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

45) Wenn ein von sich oder auf sich selbst ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verloren gegangen und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonst erwiesen wird, sollen dieselben anders nicht, als auf richterliches Erkenntniß und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männiglichen schadlos halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

46) Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwa überhäufter Geschäfte nicht zurückgefordert

oder von dem Inhaber verlegt werden, sollen nach Verfließung von 4 Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt gehalten werden und nicht mehr gültig seyn; jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellt, es sey deswegen protestirt oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, producirt werden und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, widrigenfalls nach Verfließung Jahrs und Tags dieselben kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur als bloße Schuldscheine gelten, nach 5 Jahren aber dergleichen veraltete und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen und nicht mehr exigibel seyn sollen; dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines Dritten Hand gekommen wäre, so kann der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohl einseitig zu thun sich unterstehet, verliert er seinen Regreß an den Indossanten und muß sich allein an den Aussteller halten.

47) Bei den Fallimenten, so sich allhier begeben, hat man seither erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländischen sowohl, als einheimischen und hiesigen Kaufleute in Concurs admittirt werden und dieselben gleich den hiesigen ihre Raten oder Antheil bekommen, dennoch den Unserigen bei etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeihen oder widerfahren wollen, sondern sie so lang zurückstehen müssen, bis jene gänzlich befriedigt worden; als ordnen Wir jure talionis, daß hierinn mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten und keiner in Fallimentssachen zugelassen werden, noch participiren solle, er beweise denn, neben seiner Forderung, auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit den Unserigen deren Orten in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

48) Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem Dritten für seine eigene Rechnung und dann für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Dritte aber keine völlige Zahlung thut, ein Jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuvörderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlt worden, sein eigen Conto zu saldiren befugt sey, so lassen Wir es, wenn die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabei bewenden.

49) Es sollen in Concursachen nur diejenigen Creditoren, welche vor des Debitors ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Händen bekommen haben, vor den ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzugs zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit ange-

legten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeint, können deshalb keinen Vorzug haben, sondern werden nichts desto weniger unter die unversicherten Creditoren mitgesetzt und gerechnet.

50) Diejenigen nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedeckt, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten völlig bezahlt und befriedigt worden, wenn jedoch die übrigen Creditoren, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxirung und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechts, nicht zu weigern; jedoch daß den Creditoren nach geschehener Taxirung frei stehe, der Creditmasse zum Besten solche Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Händen habenden Unterpfänder, entweder um den taxirten Preis in solutum anzunehmen oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschwornen Unterkäufer verganten zu lassen, in welchem letzteren Fall ihm dann mit zu bieten unverwehrt ist, auch wenn dadurch ein Ueberschuß herauskäme, er solchen der Creditmasse gut zu thun oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wenn bei der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen sollte, sich hinwiederum ratione residui bei der Concursmasse anzumelden hat.

51) Nachdem man bei den sich ereigneten Fallimenten mehrmals wahrgenommen, daß der ausgetretene Schuldner kurz vor seinem Falliment Waaren geborgt, mithin diejenigen, welche ihm getraut, auf solche Weise schändlich betrogen und hintergangen worden; dergleichen vorsätzlicher Betrug aber strafbar, in den Rechten verboten, und dem Creditor zum Schaden und Nachtheil nicht gereichen kann, so soll künftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bei ausbrechendem Falliment kurz oder längstens 8 Tage vorher geschieht, ungeachtet die wirkliche Tradition der Waaren vor sich gegangen, der Verkäufer diese Waaren aus der Creditmasse, wenn sie in derselben in Natur noch vorhanden sind, zurück zu fordern und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgelt wieder anzumaßen, auch, da sie von dem Falliten verkauft, aber von dem neuen Käufer noch nicht bezahlt wären, von diesem das Kaufgeld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern oder deren noch ausstehenden Pretio den Vorzug vor allen Anderen haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concursmasse nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselben einem Dritten gegen wirklich erhaltene Zahlung weiter verkauft oder versetzt hat, an

diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweißt, daß derselbe in mala fide versire oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

52) Die einem zur Insolvenz gerathenen Debitor, um die Provision zu verkaufen, in Commission gegebenen und annoch vorhandenen Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselben dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum und ist er ohne Widerrede, solche wieder zurückzunehmen wohl befugt, wie denn auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkaufen, in Commission bekommen und nicht del credere steht, sondern die Waaren so gut er kann, verhandelt, für die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar wirklich verkauft, den Preis dafür aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wenn er etwa in Insolvenz geräth, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käufer verabfolgt werden soll.

53) Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Fall, da derjenige, so solche Commissionswaaren erkauft, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesenen insolventen und anderen Debitoren in der That diejenigen seyen, welche seine Waaren bekommen haben, so sollen in Zukunft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie für Einhundert und mehr Reichsthaler Commissionswaaren an einen Mann auf Zeit verkaufen, ihrem Committenten, nebst der Fattura solcher verkauften Waaren, den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem zugesiegelten Zettel, bei Strafe, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment dazwischen gekommen oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissarien Auswege nicht auskundschaften und an sich ziehen, bei richtigem Eingang der Gelder jedesmal unerbrochen zurückzuschicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handeln würden, den Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

54) Ist derjenige, welcher von einem Anderen Waaren zu verkaufen in Commission empfangen oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonst rechtmäßiger Weise in Händen und Verwahrung bekommen hat und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonst chargirt und beästigt worden, befugt, wegen seines Vorschusses von den empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen und da in Fallimenten und Concurssachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbot gelegt würden, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbesserung herauszugeben schuldig.

55) Wenn Jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellt und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen Anderen cedirt, indossirt und übertragen wird und die Cedirung nach einem Falliment geschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenigen Einwendungen Platz greifen, so gegen seinen Indossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

56) Dieser Artikel findet keine Anwendung.

57) Hiernächst werden die zur Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs, auch zu der Kauf- und Handelsleuten mehrerer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen obrigkeitlich bestellten und zu dem Ende in Eidespflicht genommenen Sensalen oder Mäkler hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnt, daß sie sowohl den fremden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schließung der Wechsel, Feilbietung und Verhandlung allerlei Waaren und was ihnen sonst für Handlungen zu schließen anvertraut wird, insonderheit auch in Concursachen aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen, Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines Anderen Handlungsgeschäften unter ihrem eigenen oder anderem Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractirt und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von Allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschaft zu geben, fleißig einschreiben, auch bei Schliessung der Partheien sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen und solches mit Beifügung der Umstände, wie die Parthei geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monats und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinte oder Wasserblei ausfüllen und sich übrigens also und dergestalt gegen Jeden aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der bestehenden Ordnung und Rolle der Mäkler vorgeschrieben und auferlegt worden; bei Vermeidung der nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Strafen, so oft sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführt werden können.

58) Wird den allhier in- und außerhalb der Messen handelnden Wechslern, Kaufleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit den Wechsel- und übrigen immatriculirten Notarien, wie auch den Mäklern hiermit anbefohlen und sie ernstlich ermahnt, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zur Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung in Zeit von zwei Monaten a die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibten neuen Gesetze anbelangt, die aus Unseren vorigen Wechselordnungen und Statuten aber nur wiederholten und bestätigten Pas-

sus sogleich bei Schließung der Wechsel- und Handelsnegotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben und solche in keiner Weise zu übertreten; bei Vermeidung der nach rechtlichem Befinden sonst erfolgender schleuniger obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedirung und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wenn dem zuwider gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectirt werden solle.

59) Schließlich behalten Wir Uns hiermit bevor, diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Bestem zu ändern, zu mindern und zu vermehren.

Beschlossen im Senate am 26. Mai 1739.

Publicirt am 18. Jun. 1739.

Senatsbeschluß

vom 19. October 1741, enthaltend Erläuterung und Bestätigung des Art. 5. u. 6. der Wechselordnung vom 18. Jun. 1739.

Demnach Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, daß die allhier handelnden Socii und Gemeinere die heilsame Disposition des Art. 5. u. 6. Unserer am 18. Jun. 1739 publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften sehr schlecht beobachtet, mithin weder ihre Namen dem Protokoll der Wechselnotarien gehörig einverleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst vorgeschriebene Weise öffentlich kund machen lassen, wodurch aber bereits verschiedene kostspielige Rechtfertigungen entstanden und bei ermangelndem Einsehen noch mehrere Inconvenienzen und Zerrüttung des Commercii und Credits veranlaßt werden würden, welches Wir gleichwohl Unseres Orts keineswegs geschehen lassen können, so haben zu dessen Vorkommung Wir obgemeldeten Art. 5. u. 6. dergestalt zu erläutern und zu bestätigen für nöthig befunden, daß

1) alle und jede, sowohl hiesige als fremde, allhier handelnde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, in Zeit von 6 Wochen, von Publication dieses Edicts an zu rechnen, die künftig neu angehenden Socii aber in gleicher Zeit nach geschlossener gemeinschaftlicher Handlung, sich sammt und sonders durch die in Beiseyn eines Wechselnotars vorzunehmende eigenhändige Unterschreibung und Besiegelung, ohne Auslassung einiger Mitverwandten, namhaft machen und solche Original-

bescheinigung den Wechselnotarien einhändigen und zurück lassen, oder dafern sie

2) die Compagniegeschäfte durch einen Bevollmächtigten von oder außer ihrer Gesellschaft verrichten lassen, die demselben unter der sämmtlichen Sociorum Unterschrift und Siegel ertheilte Vollmacht erwähnten Wechselnotarien zustellen sollen, damit sie solche sowohl als in beiden jetzt angeführten Fällen aller Sociorum und Gemeinern Namen zu Protokoll bringen und denjenigen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben können, wozu die Wechselnotarien auch gehalten seyn sollen. Damit nun diesem künftig desto unverbrüchlicher nachgelebt werde, so wollen Wir

3) auf den Uebertretungsfall und da eine oder andere hiesige Handlungscompagnie auf vorgeschriebene Weise der Sociorum Namen den Wechselnotarien entweder gar nicht bekannt machen, oder einen oder mehrere Gemeinere verschweigen würde, nicht nur eine Strafe von 100 Reichsthaler hiermit gesetzt und deren Erhöhung den Umständen nach Uns vorbehalten, sondern auch zugleich oftgemeldeten Wechselnotarien ernstlich anbefohlen haben, sobald nach Verfließung obbestimmter 6 Wochen allen ihnen jetzt bekannten und künftig den neu angehenden oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiesigen Handlungsgesellschaften das geeignete Formular zur Unterschrift und Besiegelung vorzulegen oder die von denselben ausgestellten Vollmachten abzufordern, auch, da sich wider Verhoffen einige hierzu nicht verständen, dieselben den Herrn Burgermeistern sammt und sonders ungesäumt anzuzeigen, damit die vorgedachte Strafe ohne Nachsehen sogleich eingetrieben werden möge, so viel aber

4) die fremden in Meßzeiten allhier handelnden Socios, so sich Unserer obigen Verordnung nicht gemäs bezeigen, betrifft, werden alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nachdrücklich erinnert, sich mit ihnen in ein Negotium nicht einzulassen, bis sie vorher dieser allgemein nützlichen Verordnung Genüge geleistet haben und bei Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sich den daraus entstehenden Schaden und Weitläufigkeit selbst zuzuschreiben. Uebrigens wiederholen Wir

5) den deutlichen Inhalt des Art. 6. Eingangs erwähnter Unserer Wechselordnung anher und bestätigen denselben nochmals und wohlbedächtlich, committiren auch zugleich den jederzeitigen Herrn Burgermeistern sowohl, als Unseren Schöffenrath, daß sie gegen die Contravenienten nach dessen Vorschrift aufs Genaueste verfahren, mithin bei entstehenden Klagen diejenigen Socios, so ihre Compagnie aufheben, aber diese Separation ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren und den verordneten Wechselnotarien, um solche ihrem Protokoll eintragen und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch in

völligem Esse und Vigore wäre, in solidum condemniren und exequiren mögen.

Wonach sich also alle Handlungssocii und die mit ihnen zu schaffen haben, zu richten und vor Verdruß und Schaden zu hüten wissen werden.

Beschlossen im Senate am 19. October 1741.

Senatsbeschluß

vom 4. September 1798, enthaltend eine authentische Erklärung des Artikel 27. der Wechselordnung vom 18. Juni 1739.

Nachdem bei mehreren dahier verhandelten Wechselklagsachen mit Mißfallen zu ersehen gewesen, daß in Fällen, wo mit der Protestation nicht ordentlich verfahren oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentirt, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post die vorgeschriebene Nachricht nicht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, von den gegen die Indossanten, wie auch Aussteller und Trassanten solcher verspäteter oder sonst vernachläßigter Wechsel mit der Regreßklage auftretenden Klägern sich nicht selten auf eine ganz irrige Deutung der in dem Artikel 27. der hiesigen Wechselordnung vom 18. Juni 1739 vorkommenden Worte:

«wenn Schaden daraus entsteht»

bezogen und mit der Behauptung beholfen worden sey, daß in dem vorliegenden Fall die Verspätung oder Vernachläßigung deßhalb keine für sie nachtheilige Wirkung haben könne, weil der Wechsel doch nicht würde bezahlt worden seyn, wenn er auch zu gehöriger Zeit zur Zahlung präsentirt worden wäre, oder, daß der Wechselbeklagte jener Verspätung oder Vernachläßigung unerachtet, seinen weiteren Regreß oder Entschädigung gleichwohl nicht mehr und nicht minder, ob jene Verspätung oder Vernachläßigung begangen worden sey oder nicht, dennoch erlangen könne, diese dem wahren Sinn der hiesigen Wechselordnung aber eben so wenig gemäß, als mit den ächten Grundsätzen und dem Geiste des Wechselrechts überhaupt unvereinbarliche Deutung der oben angezogenen Worte des Artikels 27. der hiesigen Wechselordnung schon zu mehreren kostbaren Prozessen den bedauernswürdigen Anlaß gegeben hat, wobei am Ende nur die irrgeführten Partheien in immer größeren Schaden gestürtzt worden; so hat ein hochedler Rath sich bewogen gefunden, andurch authentisch zu erklären, daß

1) die mehr angezogenen Worte des Artikels 27. der hiesigen Wechselordnung

«wenn Schaden daraus entsteht»

in keinem beschränkenden Sinne noch bedingsweise, sondern vielmehr als gleichbedeutend mit den Worten:

«wenn der verspätete oder vernachlässigte Wechsel an Ort und Stelle nicht bezahlt oder eingelößt wird»

zu verstehen seyen, daß folglich

2) der Regreß an die Indossanten eines solchen verspäteten oder vernachlässigten Wechsels ohne Unterschied, ob in einem besonderen Falle, daß die Verspätung oder Vernachlässigung den Beklagten in eine schlimmere Lage, als worin er sich sonst befunden haben würde, versetzt habe, bewiesen werden könne oder nicht? alsdann und da, wo die Vorschrift des Wechselrechts bei Präsentation und Protestation der Wechsel von dem Inhaber nicht genau und pünktlich befolgt worden, immerhin um so mehr verloren werde, als zumal die Befugniß wegen eines nicht eingegangenen Wechselbriefs die Erstattung dessen Werths cum annexis von den Cedenten oder Indossanten desselben zu verlangen, dem Wechselgeschäfte eigen und in den Principien des gemeinen bürgerlichen Rechts von den Verhältnissen der Cessionarien gegen ihre Cedenten nicht gegründet ist, der Geist des Wechselrechts und des Wechselgeschäfts aber überhaupt auf einer pünktlichen und genauen Beobachtung der in dem abgegebenen Wechsel enthaltenen Bestimmungen und Vorschrift beruht; daß hingegen

3) so viel die Person des Trassanten betrifft, wenn gegen diesen der Regreß wegen eines solchen verspäteten oder vernachlässigten Wechsels, vermöge der eben angezogenen Grundsätze nach Wechselrecht zwar ebenfalls verloren wird, der Trassant jedoch in so fern sich derselbe sonst mit dem Schaden des Wechselinhabers ungerechter Weise bereichern würde, im Wege des ordentlichen gemeinen Processes von dem Wechselinhaber auf die Zurücklieferung der für den abgegebenen Wechsel von dem Remittenten zu seiner Zeit empfangenen Valuta in rechtlichen Anspruch genommen werden möge.

Solchem nach werden die bei den hiesigen Gerichtsstellen litigirenden Partheien und Sachwalter sich nach diesen bisher angezogenen Rechtsgrundsätzen hinfort zu bemessen hierdurch erinnert, der Stadtkanzlei aber wird aufgegeben, zu solcher Absicht gegenwärtige Verordnung nicht nur an gewöhnlichen Orten und auf der Handlungsbörse öffentlich anschlagen, sondern auch solche jedem der hiesigen Advokaten und Notarien noch besonders insinuiren zu lassen.

Beschlossen im Senate am 4. September 1798.

Drittes Kapitel des Titels II.

der am 8. Februar 1820 publicirten Verordnung über das bei den Gerichten und Justizämtern der freien Stadt Frankfurt einzuhaltende Verfahren.

Wechselprozeßverfahren.

Art. 77.

Gerichtscompetenz.

Dieser Artikel findet keine Anwendung.

Art. 78.

Begründung der Wechselklage.

Eine Wechselklage kann nur durch einen wirklichen Wechsel, welchem jedoch acceptirte oder an Ordre (Verordnung) gestellte Anweisungen und dergleichen Schuldscheine (Billets à Ordre) oder Zahlungsversprechen, so wie jene besondere Art von Anweisungen, deren der Art. 41. der Wechselordnung gedenkt, gleich zu achten sind, begründet werden.

Art. 79.

Erfordernisse der, der Wechselklage beizufügenden, Wechseldocumente.

Zur Begründung des Wechselprozesses müssen sogleich bei der Klage die Originaldocumente, worauf dieselbe gegründet werden soll, beigebracht werden. Gründet sich jedoch die Klage auf die Nichtacceptation einer Tratte, so muß wenigstens der über den Mangel der Acceptation ausgestellte Originalprotest sogleich vorgelegt werden, und ist in einem eigenen Wechsel ein auswärtiger Ort zur Zahlung bestimmt, so muß durch Vorlegung des Originalprotestes auch zugleich dargethan werden, daß der Kläger sich am bestimmten Ort und Zeit vergeblich um die Zahlung gemeldet habe.

Art. 80.

Einhaltung der Ordnung bei der Auswahl des Beklagten unter den Giranten.

Da dem Inhaber eines protestirten Wechsels

1) der Acceptant direct und als Hauptschuldner, sodann

2) alle Giranten auf dem Wege des Regresses, und endlich

3) der Aussteller selbst auf dieselbe Weise verhaftet sind, so hängt es nach Art. 28. und 29 hiesiger Wechselordnung von demselben ab,

ob er zuerst den Acceptanten oder mit Uebergehung dieses, seines ihm gleichwohl immer verhaftet bleibenden Hauptschuldners, einen oder den anderen Giranten oder den Aussteller selbst belangen wolle, jedoch mit dem Unterschied, daß er hinsichtlich der Giranten, durch Einhaltung der Ordnung sich den Regreß gegen die übrigen — unter Beobachtung der im Art. 28. der Wechselordnung vorgeschriebenen Nachrichtsgebung — erhalte, indem er durch Uebergehung des einen oder des anderen Giranten den Regreß gegen die übergangenen Giranten verliert.

Art. 81.

Nichterforderniß einer Vollmacht zur Wechselklage.

Zur Anstellung einer Wechselkage bedarf es keiner besonderen Vollmacht, der Besitz der Wechseldocumente legitimirt vielmehr in so weit zur Klage, daß ein de rato et mandato cavirender Anwalt zugelassen wird. Der Bezug des Wechselbetrags erfordert jedoch eine Spezialvollmacht.

Art. 82.

Vorladung des Beklagten zur Recognition und Erklärung.

Der Beklagte muß auf die erhobene Wechselklage, zur Recognition auch allenfallsigen Erklärung auf die Klage, sogleich auf den nächsten Vormittag, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Wechsel im Ausbleibungsfalle für recognoscirt und die Klage als eingestanden angenommen werden solle. Da alle Termine im Wechselprozesse präclusiv sind, so kann gegen diesen Termin, ohne bestimmte Einwilligung des Klägers, keine Erstreckung desselben statt finden.

Art. 83.

Vorladung des abwesenden Beklagten.

Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comtoir und in dessen Ermanglung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zur Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuraträger zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vorsicht die ihn treffende Contumacialstrafe sich selbst zuzuschreiben hat.

Art. 84.

Recognition oder Diffession durch einen Bevollmächtigten.

Will der Beklagte den eingeklagten Wechsel durch einen Bevollmächtigten anerkennen oder abläugnen lassen, so muß der Bevollmäch-

tigte eine, den einen oder den anderen Fall enthaltende, Spezialvollmacht produciren.

Art. 85.

Folgen des Ungehorsams des Beklagten.

Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so wird der Wechsel, auf Anrufen des Klägers, zur Strafe des Ungehorsams, für anerkannt angenommen, und das Protocoll von der Gerichtscommission und respect. dem Stadt- oder Landjustizamtmann an das Plenum abgegeben, von welchem in der ersten Sitzung dem Beklagten, unter Ausschluß mit seinen allenfallsigen Einreden, zu Bezahlung der eingeklagten Urkunde sammt Zinsen und Kosten, ein Termin von 24 Stunden, bei Vermeidung der wechselrechtmäßigen Execution vorberaumt wird.

Art. 86.

Recognition des Beklagten ohne Einreden.

Erscheint der Beklagte und recognoscirt den eingeklagten Wechsel pure und ohne eine Einrede vorzubringen, so hat, wie im vorhergehenden Falle, die Stadtgerichtscommission und respect. das Stadt- oder Landjustizamt das Protocoll an das Plenum abzugeben, um in der nächsten Sitzung, die Verurtheilung zur Zahlung, unter Androhung der wechselmäßigen Execution, auszusprechen, und auf Anrufen vollziehen zu lassen.

Art. 87.

Abläugnung des Beklagten. — Eidesformel.

Recognoscirt der Beklagte seine Unterschrift auf dem eingeklagten Wechsel nicht, sondern läugnet dieselbe ab, so ist derselbe oder, wenn es mehrere Beklagte sind, jeder derselben — auf Verlangen des Klägers verbunden, sofort den Diffessionseid dahin

> «daß er den befraglichen Wechsel (oder Anweisung oder darauf befindliche Accepte oder Giro) weder selbst geschrieben oder unterschrieben, noch durch Andere für sich in seinem Namen habe schreiben oder unterschreiben lassen»

in Selbstperson abzuschwören.

Art. 88.

Ablehnung des Diffessionseids durch den Kläger.

Will der Kläger es nicht auf diesen Diffessionseid ankommen lassen, sondern den Beweis, daß die Namensunterschrift des Beklagten richtig sey, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf, und die Sache wird im ordentlichen Prozesse verhandelt und nach geführtem Beweis, auch Gegenbeweis, das Rechtliche erkannt.

Art. 89.

Folgen fälschlicher Abläugnung und des Meineids.

Findet sich, daß der Beklagte seine Unterschrift, worüber jedoch, ausser der Erklärung der zur Vergleichung der Handschriften verpflichteten Schreibverständigen, durch anderweitige Beweismittel der Beweis aufs vollständigste erbracht seyn muß, freventlich abgeläugnet habe, so ist derselbe ausser dem Ersatz aller Schäden und Kosten, mit einer 8—14tägigen Arreststrafe zu belegen, wohingegen, wenn nach abgelegtem Diffessionseid sich in der Folge ergeben sollte, daß der Beklagte falsch geschworen, die Sache sofort an die Criminalbehörde abzugeben ist.

Art. 90.

Recognition und Vorschützung zulässiger Einreden. Replik und Duplik.

Erkennt der Beklagte die Unterschrift für richtig an, bringt aber entweder sogleich, oder binnen 24 Stunden Einreden vor, oder stellt sich in dem zur Anerkennung der Wechselunterschrift anberaumten Termin ein mit allgemeiner Vollmacht versehener, oder deßfalls cavirender Anwalt dar, welcher nur Einreden vorschützt, ohne sich auf die Anerkennung oder Abläugnung einlassen zu wollen, so ist, da der Wechsel dann in beiden Fällen für anerkannt anzusehen ist, dem Kläger eine 24stündige Frist zur Einreichung seiner Replik vorzuberaumen. Bleibt der Kläger mit dieser ungehorsam aus, so muß, nach Ablauf dieser 24stündigen Frist, der Kläger auf Anrufen des Beklagten, damit ausgeschlossen, die in der Einrede vorgebrachten Thatsachen für eingestanden angenommen, sofort die Sache in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wird hingegen die Replik innerhalb der laufenden Frist übergeben, ohne damit neue Documente zu überreichen, so muß die Sache sofort für beschlossen angenommen und dann in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wären aber neue Documente mit der Replik beigebracht, so ist dem Beklagten, eben so wie zu der ersten Erklärung, eine 24stündige Frist, zur Verhandlung der Duplik zu bewilligen, nach deren Ablauf aber, und zwar, falls Beklagter ungehorsam ausgeblieben wäre, auf Anrufen des Klägers, die Acten an das Plenum zur Entscheidung abzugeben sind.

Art. 91.

Erforderniß der Einreden.

Einreden sind im Wechselprozesse überhaupt nur dann von voller Wirkung, wenn sie wider den Wechselkläger selbst gerichtet und bin-

nen 24 Stunden liquid zu machen sind. Sind sie aus dem Rechte oder der Verbindlichkeit eines dritten abgeleitet, so müssen sie sogleich verworfen werden, und sind sie nicht binnen 24 Stunden liquid zu machen, so ist der Beklagte verbunden innerhalb 24 Stunden den Betrag der Forderung bei Vermeidung der Wechselexecution gerichtlich zu hinterlegen. Die weitere Ausführung der Einreden wird nach geschehener Hinterlegung in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen.

Art. 92.

Nichtstattfindung der Einrede mehrerer Mitschuldner und der Cession auf einen Mächtigeren.

Die Einrede, daß der Mitschuldner mehrere seyen, so wie bei indossirten Wechseln, der Cession auf einen Mächtigeren, sind nach Vorschrift der Art. 33. und 34. der Wechselordnung im Wechselprozesse durchaus unzulässig, selbst dann, wenn sie auch gleich binnen 24 Stunden liquid gemacht würden.

Art. 93.

Einrede der nicht empfangenen Valuta.

Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft, so ist diese Einrede, als solche, im Wechselprozesse zwar ebenfalls nicht zulässig, muß jedoch demjenigen, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozesse auszuführen, vorbehalten werden. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozesse vorgebracht, oder, wie es allerdings geschehen darf, im Fall eines Concurses von Seiten des Contradictors dem Liquidanten entgegengesetzt; so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegirte Eigenschaft; der Kläger und respect. der Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann letzterer, statt der Führung dieses Beweises, dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erforderliche Bescheinigung erbringen zu müssen.

Art. 94.

Einrede der Wechselunfähigkeit.

Die im Art. 8. der Wechselordnung gegründete Einrede, daß der Beklagte keine 2000 fl. verschätze, kann, bei nun aufgehobener Schatzung, ferner nicht vorgeschützt werden.

Art. 95.

Einrede der Verjährung eines trassirten Wechsels.

Die Aufhebung einer, mit Hinsicht auf Art. 45. der W. O. wegen eines verlornen Wechsels, gestellten Caution, kann nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der vollzogenen Cautionsleistung an, verlangt werden. Diese Aufhebung kann aber nur erst dann verfügt werden, wenn vorher auf Betreiben desjenigen, welcher die Caution gestellt hat, alle diejenigen, welche etwa Rechte und Ansprüche aus dem verlornen Wechsel geltend machen zu können vermeinen, unter Vorberaumung einer dreimonatlichen peremtorischen Frist ohne Erfolg edictaliter vorgeladen, der verlorne Wechsel dann von Gerichts wegen, seinem ganzen Inhalt und Wirkung nach, für erloschen erklärt und das Amortisationserkenntniß in einer der hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 96.

Einrede der Verjährung der Uso- und Vistabriefe, so wie der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsel.

Usobriefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahres, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in anderen außereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder wenn es Vistabriefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintretenden Umständen, verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren.

Art. 97.

Einrede der Compensation.

Die Einrede der Compensation kann nur dann die Wechselexecution aufhalten, wenn sie dem Wechselkläger selbst entgegensteht, und daher bei an Ordre lautenden Wechseln aus dem unmittelbaren Verhältniß zwischen dem Kläger und Beklagten hergenommen ist, auch binnen 24 Stunden liquid gemacht werden kann. Ist jedoch die Gegenforderung nicht nur bereits verfallen, sondern kann sie auch sogleich bescheinigt werden, dergestalt, daß die Bescheinigung stark genug ist, um den Wechselschuldner zu berechtigen, auf die von ihm bezahlte Valuta Arrest nachzusuchen; so kann er nur zur gerichtlichen Hinterlegung angehalten werden.

Art. 98.

Zuziehung der Handelsassessoren bei der Entscheidung.

Dieser Artikel findet keine Anwendung.

Art. 99.

Zinsenvergütung durch Urtheil.

Außer Verzugszinsen, welche vom Tage des erhobenen Protestes, oder wo kein Protest erhoben worden ist, vom Tage der angestellten Klage an zu fünf vom Hundert berechnet werden, ist bei Wechseln auf keine Zinsen zu erkennen, insofern nicht in der Urkunde selbst ausdrücklich solche versprochen sind. Sind in einem Wechsel Zinsen versprochen, ohne daß ein Zinsfuß angegeben sey, so sind die Zinsen auf fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

Art. 100.

Zinsenvergütung und Kostenerstattung in Depositionsfällen.

Wenn der Wechselbeklagte, der den Wechselbetrag einstweilen hat hinterlegen müssen, in der Folge sachfällig wird, so hat derselbe dem Kläger zugleich die Verzugszinsen, vom Tage des erhobenen Protestes, oder der angestellten Klage an, bis zum möglich gewordenen Bezug, mit fünf vom Hundert jährlich zu vergüten, auch alle Prozeßkosten zu erstatten. Zu gleichem Ersatz ist dagegen auch der Wechselkläger verbunden, falls der Beklagte im ordentlichen Prozesse obsiegen sollte.

Art. 101.

Vollstreckung des Wechselbescheids.

Die Verurtheilung des Beklagten im Wechselprozesse hat die Wirkung, daß die Bezahlung — oder nach Umständen gerichtliche Hinterlegung des Betrags der zuerkannten Forderung — innerhalb 24 Stunden erfolgen und nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ohne einige Fristgestattung, auf Anrufen und nach der Wahl des Klägers, entweder mit Personalarrest gegen den Wechselschuldner oder mit der Execution in die bereitesten Zahlungsmittel vorgeschritten werden muß.

Art. 102.

Aufhebung des Wechselprozeßverfahrens und der Wechselexecution bei eintretendem Concurs.

Die Eröffnung des Concursprozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten, hebt nicht allein das Wechselprozeßverfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheides gegen den insolventen Schuldner auf.

Art. 103.

Beschränkung der Vollziehung des Wechselbescheids gegen die Erben des Wechselbeklagten.

Gegen die Erben eines Wechselschuldners, findet Execution auf deren Person durch Arrest nicht statt, sondern die Execution beschränkt sich auf die Erbschaftsgegenstände, deren gleichbaldige Obsignation und Beschlagnehmung, auch ordnungsmäßige Veräußerung, soviel zur Bezahlung nöthig ist.

Art. 104.

Verbindlichkeit mehrerer Erben des Wechselschuldners und Befugniß des Wechselgläubigers gegen diese oder die Erbschaftsmasse.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so kann die Wechselklage gegen jeden nur für seinen Antheil und nicht solidarisch angestellt werden. Der Wechselgläubiger ist jedoch nicht schuldig, die gerichtliche Immission der Erben, die Bestellung der Vormünder minderjähriger oder anderer zu bevormundender Erben, Verfertigung des Inventars oder Ablauf der Bedenkzeit abzuwarten, sondern es ist demselben, nachdem auf sein Begehren der Erbmasse ein Vertreter, nach der Lage der Sache, bestellt, und gegen diesen der Wechselprozeß bis zum Urtheil verhandelt worden, mit der Execution in die Erbschaftsgegenstände sogleich an Handen zu gehen, insofern nicht mehrere Gläubiger zu gleicher Zeit auftreten, in welchem Fall er sich den richterlichen Verfügungen unterwerfen muß.

Art. 105.

Appellation.

Gegen wechselrechtliche Verurtheilungen hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch eine, der Wechselklage entgegengesetzte, im Wechselprozesse sonst zulässige Einrede verworfen, auf Zahlung erkannt und dagegen die Appellation eingelegt worden ist, so darf der appellirende Wechselschuldner nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrags, zur wirklichen Zahlung an den Kläger aber, nur gegen von demselben zu leistende hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz angehalten werden.

Französisches Wechselrecht.

(Siehe Preußen S. 155.)

Herzogthum Holstein und Sachsen-Lauenburg.

Obgleich in den Königl. dänischen Staaten im Jahre 1824 ein neues Wechselrecht eingeführt wurde, so ist doch ausnahmsweise für die Stadt Altona und Friedrichsstadt das alte namentlich die Copenhagner Wechselordnung von 1681 beibehalten.

Außer in diesen beiden genannten Städten existirt in Holstein kein Wechselrecht. In Altona wird gemeiniglich nach dem Hamburger Wechgebrauch verfahren, jedoch findet dort ein Respecttag weniger als in Hamburg statt.

Auszug aus dem dänischen Recht vom 21. März 1631.

(Buch V. Kap. XIV. die Wechsel betreffend.)

Art. VIII. Wechselbriefe sollen wie die allerkräftigsten Handschriften gültig seyn. Es ist aber darin die Summe einmal mit Buchstaben, und hernach mit Zahlen, sowohl das Wort: Wechselbrief, auszudrücken. Gemeiniglich wird Prima und Secunda, auch mehrere, wenn verabredet, ausgestellt. Wenn nur im Wechselbriefe der Empfang der Valuta bekannt, hat selbiger seine Kraft, er mag gleich über baares Geld, erhaltene Waaren, oder eine andere Schuld gegeben seyn.

Art. IX. Wenn an fremden Orten ausgestellte Wechselbriefe dieser Verordnung nicht conform seyn, sollen sie dennoch in Unsern Landen das Wechselrecht genießen, wofern bewiesen werden kann, daß sie an dem Orte, wo sie ausgegeben, als gültige Wechsel anzusehen.

Art. X. Auf welchen in Unserm Reiche ein Wechselbrief trassirt wird, soll sich innerhalb 24 Stunden erklären, ob er selbigen acceptiren will oder nicht.

Art. XI. Wer einen Wechselbrief acceptirt, soll selbiges mit eigener Hand darauf schreiben, auch seinen Namen und den Tag der Acceptation hinzufügen.

Art. XII. Wer einmal einen Wechselbrief acceptirt hat, kann solches nicht widerrufen. Und ob er gleich wider den Willen des Inhabers einen andern Zahltag, oder andere Münzsorte, als in Wechselbriefen enthalten, oder sonsten einen andern Inhalt hinzusetzt, ist darauf dennoch nicht zu sehen, sondern der Wechselbrief ist, wie er lautet, zu bezahlen.

Art. XIII. Will der Wechselbrief nicht acceptirt werden, ist nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden wegen aller Unkosten und Schaden durch einen Notarius, welcher mit einem Zeugen versehen seyn soll, oder wenn ein Notarius nicht zu haben, durch den Stadt- oder Rathhausschreiber, oder zwei ehrliche Männer zu protestiren, und darüber ein Instrument zu verfertigen. Hierauf soll der Inhaber den Protest nebst einem Wechselbrief, wenn zwei ausgestellt, mit erster Post, welche nach der Protestation abgeht, an den, so den Wechselbrief ausgestellt, absenden, oder wenn das Instrument über die Protestation nicht gleich verfertigt werden kann, dem Ausgeber des Wechsels vermelden, daß der Wechselbrief nicht acceptirt worden.

Art. XIV. Nimmt aber solches der Inhaber nicht in Acht, hat er den Schaden, daß keine Zahlung nach Wechselrecht gefordert werden kann, sich selbst beizumessen.

Art. XV. Wer einen Wechselbrief acceptirt, ist ohne Verzug und Aufenthalt binnen der gesetzten Zeit, die Zahlung zu leisten schuldig, und wenn er binnen 8 Tagen nach der Verfallzeit nicht zahlt, muß der Inhaber protestiren lassen, und, wie in Art. XIII. enthalten, dem Ausgeber davon Nachricht ertheilen.

Art. XVI. Ist der Inhaber des Wechsels in diesem Stücke nachlässig, und hat innerhalb 10 Tagen nach der Verfallzeit den Wechsel nicht protestiren lassen, hat er den Schaden, worin er verfällt, sich beizumessen.

Art. XVII. Nach beschehener Acceptation des Wechselbriefes, ist der Ausgeber und Acceptant dem Inhaber wegen derer Unkosten und Schäden gehalten und steht bei ihm, welchen er, oder ob er beide belangen will, wenn nur die oben vorgeschriebenen Stücke genau in Obacht genommen worden.

Art. XVIII. Wer einen Wechselbrief an sich, oder Ordre zahlbar bekommt, kann selbigen gegen Empfang des Werthes indossiren, er soll aber auswendig auf den Wechsel, daß die in dem Wechselbriefe enthaltene Summe der andern Person zu bezahlen, und er den Werth von ihr erhalten, sowohl seinen Namen und den Tag zusetzen.

Art. XIX. Hat einer einen Wechselbrief von sich oder auf sich gegeben, und es ist die Valuta darinnen ausgedruckt, hat der Wechselbrief die Kraft und Wirkung, wie die oben erwähnten Wechselbriefe

es soll aber keine längere Zahlungsfrist, als zwei Monat von Zeit der Präsentation an zu rechnen, in sich fassen.

Art. XX. Der Inhaber des Wechselbriefes vergleicht sich auf seine Gefahr, jedoch kann er die Hälfte oder einen Theil der Zahlung ohne Besorgnis annehmen, er muß aber wegen des Rückstandes wie bereits erwähnt, protestiren lassen.

Art. XXI. Vor der Zahlungszeit soll kein Wechselbrief bezahlt werden.

Art. XXII. Wird ein Wechselbrief nicht acceptirt oder zur gehörigen Zeit bezahlt, muß die im Wechsel enthaltene Summe mit dem Agio sowohl für den Rückwechsel ein von Hundert auf jeglichen Monat, und noch ein halb von Hundert in allem für die Provision und Protestspesen auch Porto vergütet werden: Die Zinsen werden von der Verfallzeit an gerechnet.

Art. XXIII. Wer wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter Wechsel klagbar werden will, muß, jedoch daß im letzten Fall die Protestation beschehen, binnen 6 Wochen bei Verlust seines Rechts, Klage anstellen.

Art. XXIV. Wechselbriefe können mit Arrest nicht belegt werden, sondern behalten ihren freien Lauf. Es sollen auch in Dänemark und Norwegen die von Auswärtigen dahin geschickten Gelder, sie mögen für eine Nation, welche es auch sey, gehören, wegen Krieg oder anderer Ursachen halber, mit keinem Arrest beschweret werden.

Art. XXV. Kein Moratorium soll einen von Bezahlung der Wechselbriefe befreien.

Art. XXVI. Die Stadtvögte in denen Städten, und Herrets- oder Birkvögte auf dem Lande, sollen ohne Ansehen der Person nach dieser Vorschrift in Wechselsachen verfahren, und auf des Klägers Verlangen den Beklagten in Verwahrung nehmen, oder nach Beschaffenheit der Umstände ins Gefängniß bringen, bis er bezahlt. Und wenn die Richter sich hierin saumselig beweisen, so sollen sie den durch ihre Nachlässigkeit erwachsenen Schaden dem Inhaber des Wechsels ersetzen.

Art. XXVII. Gleichwie aber zwischen dem Trassirer und Acceptanten eine sehr große Verbindlichkeit stattfindet, so ist der Remittent dem Ausgeber des Wechsels auf Art und Weise wie schon gedacht, den Werth des Wechsels zu bezahlen schuldig, woferne nicht ein anderes verabredet worden ist.

Art. XXVIII. Die Wechselprozesse sind schleunig zu endigen, wofern nicht zu des Debitoris Vermögen mehrere Gläubiger sich angeben, auf welchen Fall binnen Jahresfrist der Prozeß zu Ende zu bringen *).

---

*) Vollständ. Samml. der Wechselgesetze aller Länder u. Handelsplätze in Europa von Joh. Mich. Edlen v. Zimmel, Wien 1809. I. Bds. II. Abth. S. 255 f.

Copenhagener Wechselordnung.

Stücke so zu einem Wechselbriefe erfordert werden.

§. 1. Mit den Wechseln wollen Wirs hinführo solchergestalt gehalten haben, weil 1) zu einem Wechselbriefe gemeiniglich vier Personen gehören, nämlich A, der den Wechsel ausgiebt, zum 2) B, der den Werth des Wechsels bezahlet und ausgegeben hat, 3) C, derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, 4) D, an welchen selbiger bezahlt werden soll: so sollen alle Wechsel kurz verfasset, und mit A, so den Wechsel ausgiebt, seiner eigenen Hand unterschrieben, auch die Summe dessen so zu bezahlen, darinnen specificiret, wie auch die Zeit, wann die Bezahlung geschehen solle und daß der Werth angenommen, und darin, daß es ein Wechselbrief sey, ausdrücklich erwähnt werden.

Wie viele Wechselbriefe auszugeben.

§. 2. Die Wechselbriefe sollen insgemein in duplo ausgegeben werden, nämlich Prima und Secunda, und mehrere, wenn die Partheien darüber einig seyn, und mögen selbige auf schlecht und ungestempelt Papier geschrieben werden, und nichts desto weniger von vollem Werth seyn.

Das Bekenntniß des empfangenen Werths ist im Wechselbriefe nöthig.

§. 3. Wenn in einem Wechselbriefe erwähnt ist, daß dessen Werth angenommen, so hat er seine völlige Kraft, entweder der Wechsel ist mit baarem Gelde, oder auch in Begebenheit mit einer andern Schuld, oder Rechnung ausgegeben.

In was für Münzsorten die Wechselbriefe zu bezahlen.

§. 4. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll auf sothane Species oder Münze, so an denen Orten, wohin die Wechsel sollen gezogen werden, gangbar eingerichtet seyn.

Der Trassat soll binnen 24 Stunden sich wegen der Acceptation erklären.

§. 5. Wenn ein Wechsel der Person C, auf welche derselbe gezogen, präsentirt wird, so ist dieselbe verbunden, innerhalb 24 Stunden sich zu erklären, ob sie den Wechsel wolle acceptiren oder nicht.

Was zu einer Acceptation erfordert werde.

§. 6. Da dieselbe nun den Wechsel acceptirt, soll sie darauf mit ihrer eigenen Hand zeichnen und ihren Namen unterschreiben, wie auch Tag und Datum dabei setzen. Was nun einer einmal acceptirt, davon kann er hernach nicht abgehen.

Wie wegen nicht geschehener Acceptation zu protestiren.

§. 7. Wenn er nun nicht acceptirt, ist die vierte Person D, so die Gelder haben soll, oder derjenige, so den Wechsel präsentirt, dawider für alle Unkosten und Schaden, entweder durch den Notarium und dessen Attest, oder durch zween gute Männer, so den Protest schriftlich von sich geben sollen, zu protestiren schuldig, und ist D verpflichtet, gedachten Protest zugleich mit dem einen Wechselbrief bei der ersten Post zu der andern Person, B, so der Wechselbrief gehöret oder dessen Werth ausgegeben, zurückzusenden, oder da der Protest so schleunig nicht fertig werden kann, solches doch sofort zu notificiren, daß der Wechsel nicht acceptiret, damit B in Zeiten Nachricht davon haben und seinem Schaden gebührend wiederum vorkommen könne.

Von dem Schaden und Strafen der Nachlässigkeit des Präsentanten.

§. 8. Daferne die vierte Person D, erwähnte Punctualität nicht in Acht nehmen, und einigen Schaden durch seine Versäumung verursachen sollte: so ist derselbe schuldig, den Schaden selbst zu leiden.

Schuldigkeit dessen, der acceptirt.

§. 9. Wenn der Wechsel einmal acceptirt ist, so ist der Acceptant C schuldig, präcise, ohne eine Ausflucht oder Einwendung, zu bezahlen: geschiehet es aber nicht innerhalb 8 Tagen nach der Zeit, da der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, so der Verfalltag genennet wird, so muß derjenige, der die Gelder haben soll, auf die Art und Weise, wie oben gemeldet, protestiren, und sofort davon advisiren.

Unterlässet der Inhaber diese Protestation, so gehet der Schaden über ihn.

§. 10. Daferne er aber versäumig befunden wird, und aufs längste am zehnten Tage (worin die Acceptations- und Protestationstage, wie auch Sonn- und heiligen Tage mitgerechnet) nicht protestirt, so ist er schuldig, den Schaden selbst zu leiden.

Dem Inhaber steht die Macht zu, ob er den Acceptanten oder Trassirer, oder beide zugleich belangen will.

§. 11. Wenn einer einen Wechselbrief acceptirt hat, so ist beides er und derjenige, so den Wechsel ausgegeben, dazu verbunden, und stehet alsdann dem Creditoren frei, wen von vorberührten beiden Personen er zuerst suchen, oder ob er sie beide zugleich belangen wolle.

Von den Indossamenten.

§. 12. Wenn ein Wechselbrief lautet, an D oder auf dessen Ordre zu bezahlen, so hat D Macht, denselben zu transportiren, und soll er alsdann, wenn er contentirt ist, ehe er den Wechsel transportirt, aussen auf den Wechselbrief schreiben: bezahlet für mich den Inhalt von diesem Wechsel an E, dessen Werth von F angenommen, welches D mit seinem Namen unterschreibt und das Datum dabei setzt.

Bei indossirten Wechselbriefen sind 6 Personen interessirt.

§. 13. Auf diese Weise sind 6 Personen in einem Wechselbriefe interessirt, und wenn protestirt wird, hat F seinen Regreß an D und C, wenn derselbe acceptirt hat, wie auch an A, so den Wechselbrief zuerst ausgegeben hat.

Von den Wechselbriefen, worin der Werth in, zu oder von mir selbst erhalten.

§. 14. So können auch Wechselbriefe und ihr Indossament ausgegeben werden, worin der Werth in, zu oder von mir selbsten erhalten, so eben dieselbe Kraft und Freiheiten als die andern vorgedachten Wechselbriefe haben, jedoch sollen solche Wechselbriefe nicht länger als auf 2 Monate Nachsicht gerichtet werden.

In den Wechselbriefen sollen die Summen zweimal gesetzt werden.

§. 15. In allen Wechselbriefen, so in Unsern Reichen und Landen ausgegeben werden, sollen die Summen zweimal geschrieben werden, erst mit Buchstaben, darnach mit Ziffern, damit es desto deutlicher und sicherer seyn könne.

Wann der Protest wegen nicht geschehener Zahlung zu leviren.

§. 16. Ein Wechselbrief soll alsobald zur Acceptation präsentirt, und an dem Verfalltage die Bezahlung gefordert, und da man dem-

selben nicht richtig nachkömmt, dawider innerhalb 24 Stunden protestirt werden. Da aber dieses nicht geschiehet und der Protest sich dabei nicht findet, soll der Wechselbrief ungültig seyn, und kann alsdann nach dem Wechselrecht keine Bezahlung oder Execution gefordert werden.

Der Acceptant kann weder die Zahlungszeit noch Münzsorte ändern.

§. 17. Wenn der Wechselbrief jemanden zur Acceptation präsentiret wird, und er dasselbige, so eben erwähnt worden, darauf schreiben soll, so muß er weder die Zeit verlängern, noch die Münze verändern, noch irgend eine andere Meinung dazu legen, dafern er das thut außer D seinem Consens, sollen solche Conditiones nicht gelten, sondern er soll verpflichtet seyn, den Inhalt des Wechselbriefes zu bezahlen.

Der Inhaber kann ohne Gefahr keinen Vergleich eingehen.

§. 18. Der Eigener des Wechselbriefes D muß auch niemandes Gutachten, ohne auf seine eigene Gefahr und Ebentheuer, eingehen, doch wenn die Bezahlung geschehen soll und der Wechsel, entweder nur halb oder ein Theil davon bezahlt wird, mag er sothane mindere Summe auf gute Rechnung annehmen, und nicht weiter als die übrige unbezahlte Summe angehet protestiren, wie oben gemeldet.

Kein Wechsel ist vor dem Verfalltage zu bezahlen.

§. 19. Kein Wechsel muß bezahlt werden, ehe der Verfalltag verflossen.

Wechselbriefe sind weder dem Arreste, noch dem Moratorium unterworfen.

§. 20. So kann auch kein Arrest auf einen Wechselbrief gelegt werden, sondern selbiger behält seinen richtigen Lauf, und sollen keine fremde Gelder in Unsern Reichen Dänemark und Norwegen arrestirt werden, so durch Wechsel in Unsern Reichen eingekommen seyn und so wieder von hier aus remittirt werden sollen, was für Nation dieselbe auch zugehören, weder für einen entstehenden Krieg, oder auch was Ursach dieß seyn könnte. So soll auch kein Moratorium jemand von Bezahlung derer Wechsel befreien.

Von ausländischen Wechseln, welche nach dänischem Wechselrechte nicht eingerichtet.

§. 21. Da ein Wechselbrief von fremden Orten nicht eigentlich nach dem Inhalte dieses Reglements eingerichtet ist, soll doch derselbe in

Unsern Reichen sein vollkommnes Wechselrecht genießen, wenn allein erwiesen werden kann, daß dessen Inhalt an dem Ort, da er ausgegeben ist, für einen vollkommenen Wechselbrief gehalten und angesehen worden.

Vom Prozesse in Wechselsachen.

§. 22. Und weil zur Beförderung des Handels ein richtiger Wechselcours nothwendig gehöret, so ist auch dazu ein absonderlich privilegirtes Recht vonnöthen, weshalben der Stadtvogt einer jeden Stadt, Hardes- oder Birkvogt auf dem Lande, sofort ohne Ansehung eines Standes oder Person, Recht und Execution über Wechselbriefe, nach Inhalt dieses Reglements verschaffen soll; und zwar also: Wenn jemand für einen Wechselbrief angeklaget wird, daß selbiger mit Protest zurückgegangen, oder auch acceptiret und nicht bezahlet und solches erwiesen wird, soll der Beklagte schuldig seyn, Klägern sofort zu contentiren und zu bezahlen, und da er solches nicht thut, soll gedachter Stadtvogt, Hardes- oder Birkvogt, auf Klägers Ansuchen, schuldig seyn, die angeklagte Person zu arrestiren, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, gefänglich einzuziehen.

§. 23. Nachdem A, so den Wechselbrief ausgegeben, und C, so denselben acceptiret, so sehr verpflichtet ist, so soll auch B, so den Wechsel zuerst angenommen, da man nicht eines andern schlüssig geworden, sofort verbunden seyn, den Werth an A, zu bezahlen, unter gleichem Rechte und Punctualität, wie im 22sten Artikel erwähnet.

Bei entstehendem Streite, ob erst das Geld oder der Wechselbrief auszuliefern sey, hat die Deposition des Wechsels statt.

§. 24. Wenn der Wechselbrief soll bezahlet werden, und es entstehet eine Streitigkeit, ob der Wechselbrief erst soll überliefert, oder das Geld erst bezahlet werden, so soll der Wechselbrief entweder bei einem dritten Mann, oder bei dem Stadtvogt so lange deponirt werden, bis die Gelder bezahlet seyn, weshalben der Stadtvogt für seine Mühe in allem ein drittel Rthlr. von jedem Hundert genießen soll.

Vom Rückwechsel.

§. 25. Wenn der Wechselbrief nicht acceptiret, oder an dem rechten Verfalltage nicht bezahlet wird, so soll der Wechsel und dessen l'Age bezahlet werden, und außerdem für den Wechsel hin und her

ein Procent Zinse monatlich und ohnedem ein halb Procent in allen, des Factoren Provision, Protest, Unkosten und Briefporto, bezahlet werden; und soll die Zinse von der Zeit an, da die Gelder verfallen waren, zu bezahlen gerechnet werden. Wir wollen auch allergnädigst, daß sothane Prozesse sofort zu Ende gebracht werden sollen, es sey denn, daß andere Creditoren mit demjenigen, so Bezahlung für den Wechsel sucht, concurriren, und dann soll innerhalb Jahr und Tag es ohnfehlbar zu Ende gebracht werden.

Die Wechselklage ist binnen 6 Monaten zu erheben.

§. 26. Wer nach einem Wechselbrief (wenn da protestiret, oder auch derselbe acceptiret und nicht bezahlet ist) zu fordern hat, soll sofort seine Action zu verfolgen schuldig seyn; da er aber darin versäumlich befunden, und aufs längste innerhalb 6 Monaten sein Recht nicht suchet, soll er sein Wechselrecht verloren haben.

Von der Strafe, womit saumselige Richter zu belegen.

§. 27. Der Stadtvogt, Hardes- oder Birkvogt soll verpflichtet seyn, Recht und Execution über Wechselbriefe zu verschaffen, und da er das nicht thut, soll er selbst schuldig seyn, den Schaden zu erstatten, so wegen seines Aufenthaltes oder Versäumung allen, die im Wechselbriefe interessirt, kann verursacht werden.

Wornach alle und jede, die es angehet, sich unterthänigst zu richten. Gebieten demnach und befehlen hiemit Unsern Stiftsamtmännern, Präsidenten, Bürgermeistern und Rath, wie auch Amtsverwaltern, und allen andern, denen diese Unsere Verordnung zugesandt worden, daß sie dieselbe an allen behörigen Oertern zu eines jeden Nachricht alsobald lesen und verkündigen lassen. Geben auf Unserm Schloß Copenhagen den 16. April Anno 1681.

Christian.

Placat,

betreffend die Abänderung des 10. §. des (dänischen) Wechselrechts vom 16. April 1681 in Absicht auf die Stadt Altona.

Demnach Ihre Königl. Majestät dem Altonaischen Oberappellationsgerichte hierselbst Dero allerhöchste Resolution unterm 8ten dieses dahin zu eröffnen geruhet:

wie allerhöchst Dieselben sich veranlaßt gefunden, den 10. §. des in der Stadt Altona eingeführten, unterm 16. Apr. 1681 für die Königreiche Dänemark und Norwegen ergangenen

Wechselrechts, wornach spätestens am 10ten Tage ein Wechsel protestirt werden muß, und weiter kein Respecttag stattfindet, in Absicht auf besagte Stadt, dahin abzuändern, daß künftig daselbst ein jeder einen Wechsel auch am 11ten Tage ohne Unterschied des Falles protestiren lassen, und sich dadurch für Schaden und Kosten in Sicherheit setzen könne:

als wird von dem zu vorerwähntem Oberappellationsgericht verordneten Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthen solche allerhöchste Resolution hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Wornach diejenigen, so es angehet, sich zu achten haben. Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben in Glückstadt den 20. Jun. 1777.

(L. S.)

S. P. Wolters, Schultzen.
J. W. Adami.

Verordnung

wegen Abschaffung des Mißbrauches mit Wechseln zwischen einerlei Ortseinwohnern, oder zwischen denen, die in einer Stadt wohnen.
Vom 26. November 1731.

Wir Christian der V. von Gottes Gnaden, König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und Diethmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. Fügen hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, was massen Wir in Erfahrung gekommen, gestalt sich in den Wechselcoursen zwischen denen Leuten, welche an einem Orte oder in einer Stadt wohnen, schnurstracks wider die rechte Meinung Unsers allergnädigst ergangenen dänischen Gesetzes, ein großer Mißbrauch eingeschlichen, welcher allbereits so weit überhand genommen, daß Handwerksleute, wann selbige in der Stadt, wo sie wohnen, etwas kaufen wollen, wie klein auch selbige seyn mag, daferne sie nicht sogleich baare Bezahlung haben, einen Wechsel auszustellen (ein pro Cento Zinse jeden Monat dafür entrichten) und noch dazu zur Verfallzeit, einer kleinen Summe wegen, in Furcht stehen müßen, deßfalls in Arrest gezogen zu werden, welche Weise die Kaufleute und Krämer auch wider einander gebrauchen, ja sogar daß auch Handwerksleute eben dasselbe prätendiren, wenn sie für ihre Arbeit nicht sofort die Bezahlung erhalten, wodurch nur

allein einige Wenige Personen bereichert, der gemeine Mann hingegen mit Wucher ausgesogen wird: Damit aber sothaner höchschädlicher Mißbrauch, welcher sich auch zum merklichen Abgang Unserer gestempelten Papiersintraden erstrecket, gehindert und abgeschafft, auch der Credit beibehalten werden möge, so haben Wir allergnädigst für gut befunden, anzuordnen und zu befehlen, gleichwie wie wir auch hiemit anordnen und befehlen, daß keine Handlung oder Anleihe hier in Unsern Reichen zwischen Leuten, die an einem Orte wohnen, auf Wechseln, welche daselbst zu bezahlen sind, passiren solle, wohl aber erlaubt seyn möge, für alles dasjenige, was einer von dem andern erhandeln, oder auch jemanden auf eine gewisse Zeit zu seinem Handel vorstrecken mögte, seine Verschreibungen nach dem Gesetze, entweder durch Assignationen, Reversen oder Obligationen, wornach die Bezahlung auf gewiße Termine, kurz oder lang, wie sich die Beikommende selbst darüber vereinigen, geschehen solle, zugeben: doch daß nicht mehr nach Proportion der Terminen, worüber sie einig geworden, als jährlich 6 pro Cent. genommen, oder jemand zu mehrern Zinsen verbunden werde. Und wenn sothane Assignationen, Reversen und Obligationen, welche alle auf gestempeltem Papier, zufolge Unserer allergnädigst ergangenen Verordnung, geschrieben werden sollen, solchergestalt eingerichtet zu seyn befunden werden, daß der Schuldige sich verpflichtet habe, nach dem Gesetze zu leiden, ohne daß einiges Urtheil oder andere gesetzmäßige Handlung vorher ergehe, so sollen die Stadtvögte in den Handelsstädten, wie auch die Hardes- und Birkvögte auf dem Lande, auf beschehenes Ansuchen, sich angelegen seyn lassen, die Schuldigen sofort, wenn selbige ihre Termine nicht eingehalten, so vollkommen zu arrestiren, als wenn selbiges nach protestirten Wechselbriefen geschehe. Doch sind die Pfandverschreibungen, oder diejenigen Obligationen, wovon in den verordneten Umschlagsterminen die Zinsen bezahlt werden sollen, nicht darunter zu verstehen, allermassen dieselbe bei ihren völligen Kräften und Werth, nach dem Gesetze, unverändert verbleiben. Es soll auch hierdurch der Mißbrauch, die Wechsel zu antedatiren, oder auch die von Geld oder andern Sachen (worauf diejenigen, welche in einer Stadt oder an einem Orte wohnen, unter sich selbst, wie bishero geschehen, Wechsel ausgeben könnten) prätendirte Zinsen voraus zu nehmen, gänzlich abgeschafft und verboten seyn, und nur allein Zinse von denen Wechseln, welche diejenigen, so nicht an einem Orte, oder in einer Stadt wohnen, ausgeben, und mit Protest zurück kommen, nach dem Verfalltag genommen und berechnet werden, nämlich für Wechsel und Rückwechsel monatlich 1 pro Cento, nebst allem demjenigen, was das Gesetz in diesen Fällen weiter vermeldet. Wird jemand befunden, der hierwider handelt, und solches entweder vom Debitoren oder einem andern offenbaret würde, so soll

derjenige, welcher sich solchergestalt versiehet, dasselbe sein Capital halb an Uns, und halb an den Angeber, nach Anleitung des Gesetzes, verbrochen haben. Daferne auch einige Zwistigkeiten, wegen ungebührlichen Zinsen, zwischen den Beikommenden entstehen möchten, so soll derjenige, welcher den Wechsel angenommen, oder höhere Zinsen, als nach Proportion sechs vom Hundert, jährlich erhoben, falls ihm solches nicht gesetzmäßig überwiesen werden kann, gehalten seyn, solches bei Gericht mit einem körperlichen Eide von sich abzulehnen, oder dasselbe Kapital wie vorher gemeldet worden, verbrochen haben.

Falls auch bei Theilungen, oder einigen andern Verrichtungen offenbar werden möchte, daß jemand nach gesetzmäßiger Verkündigung dieser Unserer Verordnung hierwider gehandelt hätte, sollen selbige gleicher Strafe und Ahndung unterworfen seyn. Damit aber in sothanen Fällen sich Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen, auch die Wechseln, welche allbereits ausgegeben worden, nicht dadurch präjudicirt werden mögen, falls einiger Prozeß deßhalb entstehen möchte, so haben Wir wegen Execution dieser Unserer Verordnung eine Frist von 8 Monaten, nach gesetzmäßiger Verkündigung derselben, allergnädigst verstattet. Wornach alle und jede sich allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Gebieten und befehlen demnach hiermit Unsern Grafen und Freiherren, sammt Stifsbefehlshabern, Amtmännern, Präsidenten auch Bürgermeister und Rath, nebst den Vögten, und alle andere beikommende Bediente, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Canzleisiegel zugesandt wird, selbige an behörigen Oertern verlesen und verkündigen zu lassen, und nachdem ernstlich darüber zu halten.

Gegeben auf Unserm Schloße Copenhagen, den 31. März 1688.
Unter Unserer Königl. Hand und Insiegel.

(L. S.) Christian, R.

Verordnung

wegen Abschaffung der pro Formawechseln in Dänemark und Norwegen, wie auch, auf was Art es weiter mit den Wechseln gehalten werden soll.

Datirt Friedrichsberg-Schloß den 26. November 1731.

Wir Christian VI. von Gottes Gnaden, König von Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit jedermänniglich, daß, obwohl Unser hochseel. Herr Großvater, Hochlöbl. Andenkens, sowohl durch das Gesetz, als auch durch später ausgegebene Verordnungen, allergnädigst gesuchet haben, nicht allein alle unzuläßige Zinsen und Renten abzuschaffen, sondern auch dem, sowohl Unserm Interesse als dem Publiko höchst nachtheiligen Mißbrauch der Wechsel vorzukommen, Wir dennoch ungerne vernehmen müßen: daß beide Theile, dem Gesetze, und denen dieserwegen ausgegangenen Verordnungen zuwider, überhandgenommen haben, so daß fast alle und ein jeder überhaupt, wenn von denen Debitoren für die Gelder, so auf Zinsen ausgeliehen werden, kein Pfand gegeben wird, anstatt das verordnete gestempelte Papier zu den Obligationen zu gebrauchen, sich theils auf inländische, theils auf ausländische Oerter Wechsel ausstellen lassen, die ersten zwei Monate nach Sicht, und die letzten 6 Monate nach Dato zu bezahlen, welche auch oft und vielmal verneuert werden; also daß die Gelder ein Jahr nach dem andern auf Wechseln roulliren, wovon die Renten entweder voraus bezahlet, oder zugleich in den Wechseln berechnet werden, welche Wechsel auch, daß sie nämlich pro forma ausgegeben worden, so kenntlich sind, da die Person, auf welche selbige entweder in Hamburg oder anderwärts gezogen werden, durch die deßwegen gemachte Protesten, die mehreste Zeit erklären muß, daß sie entweder den Trassanten nicht kenne, oder auch, daß bei ihm zu Bezahlung dieser ausgestellten Wechsel keine Anstalt gemacht sey, einige auch, besonders bei Annehmung solcher pro forma Wechseln durch unbillige Zinsen und Renten ihre Mitbürger aussaugen, und dadurch sowohl Gottes als auch Unser Gesetz übertreten. Da nun solches höchst strafwürdiges Verfahren, Gelder gegen unbillige Renten auszuleihen, und zugleich Unser Einkommen von dem gestempelten Papier durch die pro forma Wechsel zu defraudiren, billig gesteuret werden muß, so haben Wir allergnädigst für gut befunden, anzuordnen und zu befehlen, wie wir auch hiemit allergnädigst anordnen und befehlen: Daß gleich wie Unser allergnädigstes Gesetz nicht zuläßt, daß einiger Wechsel in unsern Königreichen Dänemark und Norwegen länger ausgestellt werde, als nach zweien Monaten, nachdem derselbe vorgezeiget worden, zu bezahlen, also auch kein Wechsel, welcher nach diesem an fremden Oertern zu bezahlen ausgegeben wird, auf länger, als zwei Monat nach Sicht zu bezahlen, gestellet, viel weniger das Datum in Blanco gelassen werden möge. Und sollen diejenigen, welche entweder zu der Fortsetzung ihrer Nahrung oder ihres Handels, oder auch andere, welche Wechsel ausstellen oder annehmen müssen, verbunden seyn, sich also damit zu verhalten, daß alle Wechsel, welche nach diesem auf 2 bis 3 Monate oder noch kürzere Zeit zu bezahlen, ausgestellt worden, innerhalb Verfallzeit, wenn sie a dato gestellt sind, oder wenn selbige

auf Sicht lauten, mit der nächsten oder andern abgehenden Post, nachdem sie ausgegeben sind, ohne eine Entschuldigung, oder unter was Prätext es auch seyn kann, fortgesendet, und demjenigen, auf welchen sie gezogen, an dem Orte, wo er sich aufhält, präsentiret werden. Und wenn die Bezahlung nicht erfolget, so soll der Wechsel entweder, weil er nicht acceptirt worden, oder es mißlich um die Bezahlung stehet, nach dem Gesetze protestirt, und von dem passirten Protest dem Trassanten, oder Indossanten, daferne sich einer für die Bezahlung an ihm zu halten gedenket, sofort Nachricht gegeben werden, falls der Inhaber des Wechsels an beiden einen gesetzmäßigen Zuspruch zu haben erwartet. Sollte ein oder der andere nach diesem die Wechsel ohne Protest bei sich liegen lassen, und nicht wie hierdurch allergnädigst angeordnet ist, damit verfahren, so sollen solche als pro forma Wechsel angesehen werden, und das Kapital, worauf sie lauten, Unserm Fisco heimgefallen seyn, wovon wir doch dem Angeber es sey entweder der Schuldner selbst, oder ein Fremder, die Hälfte zufließen lassen wollen.

Und wollen Wir hierdurch allen Rechtsbedienten in beiden Königreichen Dänemark und Norwegen anbefohlen haben, daß sie nach diesem alle dergleichen Wechsel, so ihnen im Gerichte vorkommen möchten, zur Confiscation anhalten und verurtheilen, gleichwie auch allen Theilungsverwaltern hiedurch ernstlich anbefohlen wird, in allen unter ihrer Jurisdiction gehörigen Sterbbüden, fallitt und erbloſen Büden und Aufboten, wenn jemanden ein solcher Wechsel vorkommen sollte, selbigen zur Confiscation anzuhalten, und zugleich es an Unserer Rentkammer zu berichten, soferne dieselbe nicht, wenn befunden wird, daß sie solches nachgesehen, als muthwillige Uebertreter Unserer Mandate, an Bedienung oder auf andere Art nach Beschaffenheit angesehen, und gestraft werden wollen.

Sollte auch jemand gefunden werden, der von solchen pro Forma Wechseln eine unbillige Rente gehoben, (welches derjenige, so von seinem Debitor deswegen angegeben wird, ohne einige Exception verpflichtet seyn soll, nachdem ihm solches durch beikommende Richter auferlegt worden, mit einem Eide von sich abzulehnen) so soll derselbe über das confiscirte Capital, als welches Uns allein anheimfällt, annoch für sein vorsätzliches Verbrechen gegen Unsere Königl. Anordnungen, eine dem Wechsel gleichlautende Summe an Unserm Fisco abtragen.

Und obschon Wir mit größestem Fug alle diejenige, welche sich so gröblich gegen Unser allergnädigstes Gesetz und Verordnungen versehen, derjenigen Strafe unterwerfen seyn lassen könnten, welche denen Uebertretern allergnädigst darin dictirt worden, so Wollen Wir doch aus besonderer Königl. Clemenz übersehen, was etwa bis dato

mit pro forma Wechseln vorgegangen seyn kann. Und da solche hinfüro gänzlich abgeschafft seyn sollen, so wird denen, so es beikömmt, in Unserm Königreiche Dänemark zween Monate, und in Unserm Königreiche Norwegen drei Monate von dem Dato der Publication dieser Unserer Verordnung Dilation gegeben, ihre etwa in Händen habende widerrechtl. pro Forma Wechseln verändern, und auf gestempeltes Papier umschreiben zu lassen. Gleichwie wir auch, falls die Debitoren sich nicht willig finden lassen sollten, ihre ausgegebene pro Forma Wechsel auf dem verordneten gestempelten Papier umzuschreiben, allergnädigst bewilligen, daß dergleichen Wechsel in Unserer Rentkammer nach deßfalls geschehener Ansuchung, falls dieselbe zur angesetzten Zeit einlaufen, zur Stempelung angenommen werden mögen; versäumt jemand solches, so hat derselbe sich selbst die daraus fliessende Verdrießlichkeit zuzuschreiben, weil Wir nach Verlauf solcher Zeit keinesweges wollen, daß einiger Wechsel, was für Umstände auch dabei vorgewandt werden könnten, zur Stempelung angenommen werden möge. Im übrigen lassen wir es bei dem, so im Gesetze der Wechseln verordnet ist, in so weit solches hierdurch nicht verändert worden, wie auch bei der Verordnung vom 31. März 1688, so weit es die Wechsel innerhalb der Stadt angehet, sein Verbleiben haben.

Damit aber doch, weil Wir solchergestalt allerlei pro Forma, und innerhalb der Stadt roulirende Wechsel ernstlich verboten, und hiermit gänzlich abgeschafft haben wollen, weder die Negotiirende insbesondere, oder andere insgemein, so eine Gelddarleihung auf eine kurze Zeit benöthigt seyn könnten, verpflichtet seyn sollen, eben so hoch gestempeltes Papier darzu zu gebrauchen, als diejenige, welche von einem Jahr zum andern stehende Obligationen ausstellen; so wollen Wir allergnädigst verstatten, so Wir auch hiemit zulassen, daß zu solchen auf kurze Zeit auszustellenden Verschreibungen, welche mit dem Namen Wechselobligationen belegt werden können, nachfolgende in der letzten Verordnung vom gestempelten Papier in der zweten Klasse angeführte Num. gebraucht werden mögen.

Num.	19	bis	12	ßl.		50	bis	200	Rthlr.
»	20	»	24	ßl.		200	»	600	»
»	21	»	3	Mrk.		600	»	1200	»
»	22	»	1	Rthlr.		1200	»	1800	»
»	23	»	1½	»		1800	»	2400	»
»	24	»	2	»		2400	»	3000	»
»	25	»	3	»		3000	»	4000	»
»	26	»	4	»		4000	»	5000	»

Welche Verschreibungen, wenn dieselbe auf obspecificirte Papieren gehörig eingerichtet, und das Wort Wechselobligation in selbigen eingeführt ist, zu Erhaltung Arrestes, daferne bei Verfalltagen nicht

gleich Bezahlung geschiehet, bei den Gerichtsbedienten eben so prompte und vollkommene Execution genießen sollen, als protestirte Wechsel, jedoch daß selbige höchstens nur auf 3 Monate ausgestellt werden. Wobei Wir allergnädigst verstatten, daß in solcher Zeit ein halbes Procent, aber keineswegs mehr, davon entrichtet werden möge. Und falls die Bezahlung nicht in Güte erfolget, so muß es längstens ein Monat nach dem Verfalltage gemeldet werden: allermassen wann befunden werden sollte, daß solche Verschreibungen entweder auf längere Zeit ausgestellet werden, oder größere Rente davon genommen würde, soll das Capital ohne die geringste Einwendung halb an Unsern Fisco, und die andere Hälfte dem Angeber verfallen seyn. Daferne auch jemand, der solche nicht zu rechter Zeit bezahlte Wechselobligation in Händen hat, es verabsäumen würde, innerhalb eines Monatsverlauf, vom Dato der Verfallzeit zu rechnen, sich deswegen zu rechter Zeit zu melden, sollen nach solcher Zeit dergleichen Verschreibungen von keiner Kraft und Verbindlichkeit mehr seyn, sondern der Debitor solchergestalt von des Creditors Ansprache gänzlich befreit bleiben.

Uebrigens soll es Niemand verboten seyn, Reverse auf eine längere und so lange Zeit, als es nöthig seyn kann, auf die in der zwoten Klasse der ausgegangenen Verordnung vom gestempelten Papier verordneten Sorten Papier auszugeben, jedoch daß solches nicht geschehe, in Ansehung solcher Summen, wovon Renten abgehalten werden, oder welches baar ausgeliehen wird, weil in solchen Fällen dieselbe für nichts anders, als pro Forma Wechseln angesehen werden mögen, gleichwie Wir auch allergnädigst nicht wollen, daß von dergleichen Reversen einige Zinsen gezahlt werden, als von dem Dato, da die Bezahlung gesetzmäßig gefordert wird. Wornach sich alle und jede, die es angehet, allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Gebieten und befehlen demnach hiemit Unserm Statthalter in Norwegen, Grafen und Freiherren, sammt Stiftsbefehlshabern, Amtmännern, Landrichtern, Präsidenten, Bürgermeistern und Rath, Voigten, Sorenschreibern und allen andern Zukommenden, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Kammersiegel zugesandt wird, daß dieselbe gleich, zu aller und eines jeden Nachricht, an gehörigen Orten verlesen und verkündigen lassen, und hernachmals ernstlich darauf halten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg den 26. Novr. 1731.
Unter Unserer Königl. Hand und Insiegel.

(L. S.) Christian, R. *)

*) Abgedruckt aus v. Zimerls Samml. der Wechselgesetze ꝛc. I. Bd. II. Abth. S. 255. ff.

Herzogthum Luxemburg.

Das französische Handelsgesetzbuch ist hier durchgehends eingeführt.

(Siehe Preußen S. 155.)

Herzogthum Braunschweig.

Nachdem schon unter den gemeinschaftlich regierenden Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich im Jahre 1686, für die freien kaiserl. Messen der Stadt Braunschweig eine umfassende Marktsgerichtsordnung ergangen war, wurde solche unter Herzog August Wilhelm im Jahre 1715 erneuert, und solchergestalt im ganzen Herzogthum gesetzlich eingeführt; späterhin aber, im Jahre 1753 auch auf das hinzugekommene Herzogthum Blankenburg ausgedehnt.

Diese Marktsgerichts- und Wechselordnung hat noch heutzutage gesetzliche Kraft. Es sind ihr aber im Laufe der Zeit viele erläuternde Rescripte und Decrete gefolgt, welche hier, so weit sie Interesse haben, ebenfalls gegeben werden *).

*) Siehe vollständige Sammlung der Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Wechselverordnungen, und deren Landesherrlichen Declarationen mit erläuternden Anmerkungen von K. J. G. Wolffram. Braunschweig 1793.

Braunschweigische Wechselordnung.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, August Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. gnädigste Verordnung, wie es in Wechselsachen und dahin gehörigen Fällen, in Dero Herzogthum und Landen allenthalben soll gehalten werden.

Publicirt den 1. August 1715.

Von Gottes Gnaden, Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Thun allen und jeden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Oberhauptleuten, Ober- und Beamten, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Gerichtsherrn, wie auch insgemein allen Unsern Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, hiermit kund, und fügen zu wissen: Was Gestalt, nachdem Wir, bei eingetretener Unserer, Gottgebe ferner gesegneten Regierung, Unsere landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie Wir, neben der allgemeinen Wohlfahrt, der von Gott Uns anvertrauten Lande und Unterthanen, insonderheit auch die, derselben nicht wenig beitragende, bisher auch besonders in Unserer Stadt Braunschweig allbereit in ziemlichen Flor gekommene Commercia und Handlungen, noch ferner mehr und mehr zu ersprieslichen Wachsthum und Aufnehmen bringen mögen; zur Erreichung aller solcher Unserer Intention für diensam und nöthig erachtet, vor allen Dingen auch der Wechselhandlung halber, gewisse Verordnung zu machen; Und dann zwar von weiland Unserer nunmehr in Gott ruhenden resp. Herrn Vetters, Schwiegervaters und Vaters, Herzogen Rudolph Augusts und Herzogen Anton Ulrichs, zu Braunschweig und Lüneburg Gnad. Gnad Hochseliger Gedächtniß, in ihrer Anno 1686 in gleichmäßigen landesväterlichen Absicht ausgelassener Marktgerichtsordnung dieserwegen allbereit gute Verfügung geschehen, jedoch aber dieselbe bishero nur allein auf die in Unserer Stadt Braunschweig angelegte freie kaiserl. Messen restringiret geblieben, und auch zu solcher Zeit nicht allemal so stricte observiret worden, als es wohl billig und zu wünschen gewesen wäre; Wir dannenhero für gut ansehen, dieselbe aufs neue zu revidiren, verbessern und solchergestalt (so viel dermaligen Umständen nach thunlich gewesen) besonders einrichten zu lassen, daß zu allen Zeiten in und zwischen den Messen, auch in Unserm ganzen Herzogthum und dazu gehörigen Landen in Wechselsachen und dergleichen Fällen darnach verfahren, und also Treu und Glaube im Handel und

Wandel bestmöglichst erhalten werden könne, auch männiglich, so sich der Wechselbriefe bedienen, schleunige und unpartheiische Administrirung der Justiz sich zu erfreuen haben mögen, und lautet dieselbe, wie folget:

Art. I. Damit zuförderst alle und jede, auch des Styli Mercantilis Unerfahrene, sowohl als die darinnen geübte Kaufleute selbst wissen, was sie der Forme halber bei Stellung der Wechselbriefe nothwendig zu beobachten haben: So verordnen Wir hiemit, daß darinnen nämlich folgende Punkte, wiewohl ohne dieser Ordnung präcis zu folgen, exprimiret werden sollen. 1) Der Name desjenigen, dem oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun. 2) Die Summe und Geldsorten, so gezahlet werden sollen; und zwar soll die Summe zur Verhütung aller Verfälschung, besonders mit Ziffern, und besonders mit Buchstaben ausgedrucket werden. 3) Die Verfallzeit. 4) Die Valuta, und von wem sie gehoben sey. 5) Das Datum wann und wo der Wechselbrief ausgestellet worden. 6) Die Unterschrift, und zwar der völlige Tauf- und Zuname des Ausgebers und Trassirers, und endlich 7) die Unterschrift und der Vorname desjenigen, auf den die Tratta geschiehet, oder der die Zahlung thun soll. Daferne aber, insonderheit in Wechselbriefen, so von andern Orten anhero ertheilet werden, die Valuta etwa nicht bemeldet, ja sogar auch, wenn sie gleich wirklich nicht empfangen wäre, soll demungeachtet der Wechselbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräften bleiben, und da er nach der Hand simpliciter acceptirt worden, zur Verfallzeit, indem der Acceptant sich selbst dadurch zum Selbstschuldner gemacht, bei Vermeidung schleuniger Execution, bezahlt werden.

Art. II. Es sollen aber alle und jede, so Wechselbriefe kaufen, ausgeben, indossiren, präsentiren, acceptiren, oder als Bürgen zeichnen, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, hoch oder niedrigen Standes, Hof- Capitular- Civil- oder Militärpersonen, Gelehrte oder Ungelehrte, Bürger oder Bauern, sowohl als die Kauf- und Handelsleute, an die Wechselordnung gebunden seyn, und bei entstehender Klage, insonderheit aber in Ermanglung richtiger Bezahlung wider den beklagten Debitorem ohne einiges Ansehen der Person, nach strengem Wechselrecht solchergestalt verfahren werden, daß diejenigen, so einen Wechselbrief ausgestellet oder acceptiret, oder als Bürgen gezeichnet haben, und deswegen vor Gericht gefordert werden, sogleich auf beschehene Citation allda in Person, (gestalt denn kein Mandatarius oder Advocatus, ohne Unsere ausdrückliche Concession zugelassen werden soll) sub poena confessi et recogniti erscheinen, und denselben und ihre Hand entweder recognosciren oder eidlich diffitiren; wenn sie dieselbe aber für ihre erkennet, Solutionem oder Com-

pensationem in continenti, klar und mit unverdächtigen Quittungen, Scontrobüchern oder anderen unläugbaren Urkunden, erweisen, oder da sie zu solchen Beweiß nicht gelangen könnten, und die Zeit der Bezahlung verflossen wäre, alsofort ohne Verstattung einiger weitern Frist, oder anderer, als in dieser Ordnung exprimirter, oder peremtorischen noch dilatorischen Exceptionum zur wirklichen Bezahlung, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtens, so sie in der Reconvention ausführen können, angestrenget, und da sie selbige verweigerten, oder zu thun nicht vermöchten, Personalarrest, ob sie gleich sonsten mit Immobilibus angesessen, belegt werden, und so lange in Gehorsam verbleiben sollen, bis sie ihren Creditoren nach Wechselrecht völlig vergnügt; es stehet dem Creditor an, sonderlich bei etwa ereigneten Concurs, frei, zu gleicher Zeit Arrest auf des Debitoris Güter und Effecten zu suchen.

Art. III. Dahingegen soll aber auch denen Verhafteten, nach geschehener wirklicher Bezahlung, wenn sie sonsten einige rechtliche Exceptiones darwider einzuwenden hätten, in der Reconvention ohne alle Weitläuftigkeit, und per modum processus summarii, hinwieder zu dem Ihrigen verholfen, und da der Kläger, in Loco solutionis mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen wäre, ihm die, von dem Beklagten ausgezahlte Gelder, in seine Hände nicht verabfolget werden, ehe und bevor er durch hinlängliches Pfand oder sichere Bürgen, so hoch als sich das Capital und der verursachte Schaden oder Unkosten belaufen möchten, genugsame Caution de judicio sisti et judicatum solvi bestellt.

Art. IV. Auf gleiche Weise soll auch in solchen Fällen wider derer Wechselschuldner Erben, da etwa ihr Erblasser Wechselbriefe ausgestellet, indossiret, acceptiret, oder als Bürge gezeichnet, und dieselbe erst nach seinem Tode mit Protest zurückkommen, oder er nach der Acceptation und vor der Bezahlung gestorben wäre, verfahren werden; ihnen auch der sonst gewöhnliche Annus Deliberativus nicht zu statten kommen, dafern sie nicht, vermittelst Inventarii, oder einer eidlichen Specification der ganzen Erbschaft sofort renuncirten, und bonis cedirten auf welchem Falle denn sie der Haft erlassen, und ex propriis etwas zu bezahlen nicht angestrengt werden sollen.

Art. V. So viel aber die Minderjährigen anbetrifft, die annoch unter ihrer Eltern, Vormündern, oder Curatoren Gewalt, Direction oder Pflege stehen, soll kein von ihnen ausgestellter oder gezeichneter Wechselbrief gültig seyn, es wäre denn, daß sie mit derselben Consens oder Vorbewußt, kundbarlich eigene Handlung trieben, und das einundzwanzigste Jahr ihres Alters völlig überschritten hätten, auf welchem Falle sie pro majorennibus gehalten werden, und ihre Ver-

pflichtungen und Wechselbriefe sie kräftiglich verbinden sollen, darauf auch nach Wechselrecht zu verfahren ist.

Art. VI. Denen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, wird zwar hiemit vergönnt, zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft und Bequemlichkeit der Wechselbriefe sich in so weit zu bedienen, daß sie vermittelst derselben, z. B. ihren Söhnen Geld an andere Orte, zum Behuf ihrer Studien und Reisen übermachen, auch da selbe mit ihrer Bewilligung irgendwo Geld aufgenommen hätten, oder sie selbst etwas in andern Landen kaufen ließen, sich hinwiederum von denselben und ihren Commissariis mit Wechseln beziehen lassen können. Sie bleiben auch in so weit an diese Wechselordnung verbunden, daß sie darunter in allen derselben gemäß verfahren, und durch ihre Kinder oder Commissarios im präsentiren und protestiren ꝛc. verfahren lassen, oder widrigenfalls, da etwa ihnen oder andern, mit denen sie engagirt, durch derselben Versehen oder Versäumniß, einiger Schaden entstünde, denselben über sich nehmen, und respective vergüten müßen. Wechselzettel aber selbst zu stellen, und mit Wechseln Handlung oder Wucher zu treiben, ist ihnen, gleich wie alle Kaufmannschaft, hiermit gänzlich verboten; gestalt denn auch allenfalls ihre Wechselbriefe anders nicht als von Waaren herrührende Obligationes (deren hiernächst im LII. Art. Erwähnung geschehen wird, angesehen, und darauf zwar executive wider sie verfahren, nach strengen Wechselrecht aber, um alles daher zu besorgenden Aergernisses, Unordnung und Versäumniß der Gemeine, des Gottesdienstes, und der Schulinformation willen, mit Personalarrest sie keineswegs belegt werden sollen.

Art. VII. Wer in eines andern Namen Wechselbriefe stellen oder honoriren will, soll, wenn es eine verehelichte Weibsperson, von ihrem Manne, ein Bedienter oder Factor aber, von seinem Prinzipalen genugsame, und da er ein Fremder, von der Ortsobrigkeit, unter welcher er angesessen, beglaubte schriftliche Vollmacht beibringen, dieselbe dem Actuario, oder Secretario des höchsten Gerichts, da er sich aufhält, in Unserer Stadt Braunschweig aber, in specie in der Messe, dem Secretario des Kaufgerichts, mit einer gleichlautenden Copie, zu Gewinnung der Zeit, zu stellen, und nach vorgängiger Collation das Original von demselben unterzeichnen, und sich zurückgeben, die auscultirte Copei aber dem Actuario oder Secretario, um sie dem dazu verordneten Vollmachtsbuch demnächst einzuverleiben lassen; wie nun Kraft solcher Vollmacht der Mann, Herr oder Prinzipal so lange verbunden seyn soll, bis die darin ausdrücklich zu bestimmende Zeit verflossen, oder er, sie vor demselben Gericht aus rechtmäßigen Ursachen widerrufen, und seine Revocation allda ordentlich wieder hat zu Buche tragen lassen, also ist er, wenn seine Frau, Diener oder

Factor, ohne dergleichen Vollmacht einigen Contract auf seinen Namen eingehen, daran keineswegs verbunden.

Art. VIII. Wenn ein Factor bei habender dergleichen Vollmacht, Wechselbriefe auf sich selbst stellt, bleibt er dererselben unbeschadet, die Zahlung zu thun verbunden, und hat der Inhaber, wenn der Prinzipal sich von selbsten nicht dazu verstehen will, dieselbe von Niemand, als ermeldeten Ausgeber oder Indossanten, zu prätendiren.

Art. IX. Wer nun aber an einem andern Ort Geld per Wechsel übermachen will, der soll dem Wechsler oder Ausgeber des Wechselbriefes, sobald er solam oder etwa primam von ihm empfängt, wegen der darin benannten Summe unverzüglich und auf die Weise, wie sie vorher sich der Valuta halber miteinander verglichen haben, vergnügen: weigert er sich dessen, und hätte den Wechselbrief inmittelst allbereit zur Einkassirung versandt, oder an einen andern indossiret, es wäre auch in des Ausgebers Vermögen nicht, denselben (wie er sonsten wohl in dergleichen Fällen zu thun befugt) zu contramandiren, soll der Debitor, dazu sofort, allermassen wie in dem 2. Art. verordnet worden, angehalten, und also dem Ausgeber des Wechselbriefes, zu vollkommener Sicherheit und Satisfaction verholfen werden.

Art. X. Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet, daß der Remittent die veraccordirte Summe eher nicht bezahlen sollte, als bis von dem Orte dahin prima versandt, Nachricht eingelaufen, daß derselbe gebührend acceptirt worden, so soll er den Trassanten inmittelst gleichwohl einen Interimsschein ertheilen, und darinnen sowohl ermeldete Stimme, als auch, daß er den Werth an einen auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechselbrief von demselben empfangen deutlich exprimiren, auch darauf nach eingelaufenen Bericht, daß der Wechselbrief honoriret worden, ihm den Inhalt, gegen Aushändigung seines Interimsscheines bei Vermeidung der Execution, (wie vorhin gemeldet,) vergnügen.

Art. XI. Es soll auch sonsten ein jeder Remittent oder Geber des Geldes, den empfangenen Sola oder prima Wechselbrief, dafern er sich vorhero mit dem Trassanten nicht eines andern verglichen, bei der ersten Post an den Ort, wohin er gerichtet, zur Acceptation versenden, und daß derselbe von dem Inhaber, wenn er sein Mandatarius, dem Trassaten zu rechter Zeit präsentirt werde, verfügen. Ist derselbe darunter nachläßig, und es entsteht daraus einiger Schade, indem der Trassat oder andere, des Trassanten Debitor, auf den die Tratta geschehen, inmittelst fallirte, so muß er denselben büßen, und kann zwar deßwegen wohl an den Mandatarium, keineswegs aber an den Ausgeber des Wechselbriefes, hinwiederum seinen Regreß nehmen. Dafern es sich aber zutrüge, daß die Posten spoliret würden, oder

die Briefe durch andere Verhinderungen, unterwegs liegen blieben, so ist er, den Schaden über sich gehen zu lassen, nicht schuldig.

Art. XII. Gleichwie aber ein jeder Herr des Wechsels befugt, demselben nach dem hiernächst folgenden XLII. Art. an andere zu transportiren, oder zu indossiren, also ist auch der Ausgeber des Wechselbriefes verbunden, demselben theils zu solchem Ende, theils damit im Fall der erste verloren gienge, er sich des zweiten, und sofort an des dritten, zu Erhebung der Bezahlung bedienen könne, auf sein Begehren über ein und eben dieselbe Post Geldes, verschiedliche Wechselbriefe zu ertheilen. Es soll aber alsdenn der Herr des Wechsels oder Remittente, auf secundam oder tertiam jedesmal den Namen desjenigen verzeichnen, bei welchem Prima, wenn er acceptirt ist, anzutreffen, ja sonsten damit, wie im erst ermeldeten XLII. Art. in mehrerm verordnet, verfahren werden.

Art. XIII. Ferner soll der Trassante dem Trassaten förderlichst avisiren, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, und auf was Art er sich, da er von ihm keine Provision in Händen hätte, etwa der Bezahlung halber, revaliren solle. Zu dem Ende auch nicht versäumen, den Advisbrief entweder zugleich mit dem Wechselbriefe, oder doch bald hernach mit der ersten Post an denselben fortzusenden, widrigenfalls er sich an denselben, bei etwa verweigerter Acceptation oder Zahlung nicht erholen kann, ob er gleich sonsten sein Debitor wäre.

Art. XIV. Gestalt er denn auch, auf solchen Fall, und da der Trassat die Acceptation oder Zahlung, ganz, oder zum Theil verweigerte, und von dem Herrn des Wechsels, oder Remittenten, ihm solches mittelst Vorzeigung des, wegen nicht geschehener Acceptation, verfertigten Protests, kund gemacht würde, (welches längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dessen Empfang auch geschehen soll) demselben nicht allein ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfanden zu stellen; sondern, wenn die Zahlung gar nicht erfolgte, Capital, Lagio, Interesse, Schaden, Rückwechsel, Protest, und andere Unkosten, nach Wechselrecht, zu erstatten schuldig.

Art. XV. Damit nun beide, der Trassant und der Remittente solcher Ungelegenheiten überhoben bleiben; so sollen die Inhaber die Wechselbriefe, sowohl in denen Messen, als wenn sie zwischen der Zeit einlaufen, oder allhier zur Stelle ausgegeben worden, allemal gehörigen Orts, ohne einigen Verzug zur Acceptation präsentiren, oder widrigenfalls vor den daraus entstehenden Schaden haften.

Art. XVI. Wie aber Niemand wider seinen Willen zur Acceptation genöthigt werden mag, also stehet auch dem Trassaten frei, insonderheit wenn ihm von der Präsentation des Wechselbriefes kein Advisbrief von dem Trassanten, nach dem vorhergehenden XIII. Art.

zugekommen, oder in demselben keine annehmliche Mittel zur Wiederbezahlung angewiesen wären, den Wechselbrief entweder gar nicht, oder doch nicht ex mandato, sondern nur per honor di lettera und sopra protesto, zu acceptiren.

Art. XVII. Wollte erstern Falls der Präsentant den Brief selbst honoriren, oder ein Tertius zutreten, und anstatt desjenigen, auf welchen der Wechselbrief lautet, solches um den Trassanten oder Indossanten bei Ehren und Credit zu erhalten, thun, so haben sie solches beide Macht; ehe und bevor aber jemand acceptirt, muß er den Wechselbrief protestiren lassen, und also denselben, nebst dem Protest, an sich nehmen, oder respective das Protestiren durch den Inhaber verrichten, und hernach den Protest sich zustellen lassen; ingleichen bei der Protestation und Acceptation ausdrücklich gemeldet werden, daß diese per honor di lettera geschehe, insonderheit auch, ob man sie dem Trassanten, oder Indossanten zu Ehren, zu verrichten gemeint sey, es muß auch alsdann sowohl der Tertius Acceptans, als der rechte Trassate (wenn dieser nämlich zuerst sopra protesto acceptirte) dem Präsentanten die Protestationskosten sofort refundiren, und dieserwegen sich präcise an den, dem er die Acceptation zu Ehren gethan, actione negotiorum gestorum wieder erholen, immassen den auch der honorirende Präsentant, Eigenthümer oder Inhaber eines Wechselbriefes, die Erstattung solcher Protestationskosten hinwieder von dem Ausgeber oder Indossanten, zu prätendiren hat.

Art. XVIII. Wenn aber der Inhaber oder ein Tertius einen Wechselbrief allbereit per honor di lettera acceptirt hat, und der rechte Trassat alsdenn erst anders Sinnes wird, und denselben auch nach solcher Gestalt acceptiren will, so behält der erste allemal vor ihm und allen andern, so sich nachhero dazu offeriren, den Vorzug, und ist wider Willen hintanzustehen, nicht schuldig.

Art. XIX. Wer sich nun sonsten ordentlich zur Acceptation verstehet, soll dieselbe jedesmal schriftlich mit eigener Hand, auch mit Beisetzung der Zeit, und seines Vor- und Zunamens, davon jener wenigstens mit dem ersten Buchstaben anzudeuten, pure und ohne Anhang einiger Condition, als die allenfalls doch null und nichtig seyn, und pro non adjecta gehalten werden soll, verrichten, und solchemnach, der Präsentant den acceptirten Wechselbrief, zu Verhütung aller Irrung und Weitläuftigkeit, wenn etwa der Acceptant vor der Bezahlung verstürbe, den Wechselbrief verlegte, abhanden kommen ließe, oder gar verläugnete, bis zu wirklicher Verfallzeit und Hebung des Geldes wieder an sich nehmen, und keineswegs denselben in derer Acceptanten Händen lassen.

Art. XX. Alle Acceptationes aber sollen, wenn die Wechselbriefe auf die Messen gerichtet, in der ersten Meßwoche geschehen, und län-

ger nicht, als bis auf den Freitag Abend, unter was vor Prätext es auch immer versucht werden wollte, verschoben werden, vor der Zeit aber ist keiner dazu verbunden, noch andern Theils wegen der Verzögerung, zu protestiren befugt.

Art. XXI. Wenn die Wechsel auf die Messen gerichtet, und erst nach dem endlichen Verfalltage oder ausgeläuteten Markt einlaufen, ingleichen, da sie a Vista, oder sogleich Nachsicht, oder auf einen gewissen benannten Tag, z. B. den 12 Martium, oder auf medium mensis gestellet, oder darinnen gar keine Zeit bestimmt, müßen sie nach der Präsentation alsofort, und ohne einigen Verzug acceptiret werden.

Art. XXII. Nicht weniger muß auch, da sie auf 1, 2, 3 oder mehrere Tage Sicht oder Nachsicht, oder auf ein halb, ganz, oder doppelt Uso, das ist respective auf 7, 14, oder 28 Tage, nach geschehener Acceptation zu zahlen, eingerichtet seyn, die Acceptation aufs allerlängste sechs Stunden vor Abgang der nächsten Post geschehen.

Art. XXIII. Eigene Wechselbriefe, ob sie schon auf andere transportiret wären, item, auf Retour geschlossene, bedürfen keiner besondern weder Präsentation noch Acceptation, sondern müßen, wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit, oder auch nach derselben präsentiret, alsofort oder doch längstens innerhalb 24 Stunden darnach, bei Vermeidung schleuniger Execution bezahlet werden.

Art. XXIV. Wer aber sonsten einmal acceptiret hat, es sey nun conditionaliter, oder absolute, per honor di lettera oder ex mandato geschehen, der ist und bleibet, er stehe auch mit dem Trassanten wie er wolle, und habe die Valutam davor empfangen oder nicht, als Selbstschuldner zur Bezahlung aufs kräftigste verbunden, und vermag sich dawider, wenn der Brief auf Ordre gestellet, und der Inhaber einig Eigenthum daran erlanget, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Acceptation empfangenen Contraordre, oder andern Behelf, zu schützen. Lautete derselbe aber nicht auf Ordre, also, daß der Präsentant oder Inhaber des Wechselbriefes nicht selbst Herr davon, sondern nur des Ausgebers Mandatarius wäre, so ist er damit, weil der Remittent Macht hat, mit den Seinigen nach Belieben zu schalten, billig zu hören.

Art. XXV. Was nun die Verfallzeit anbetrifft, so kann in den Messen mit der Bezahlung der Wechselbriefe, darinnen nur bloß die Worte Licht- oder Laurentimesse exprimiret, der Anfang ohne Gefahr am Montage der andern Meßwoche gemacht, und damit bis den Donnerstag, als der hiemit, weil alsdann der Markt ohnedem ausgeläutet wird, zu dem endlichen Zahlungstermin bestimmet, und festgestellet wird, continuirt werden.

Art. XXVI. Wenn aber ein solcher Meßwechsel erst nach der Verfallzeit, item, wenn ein Wechselbrief zwischen den Messen einläuft, und a Vista, oder von dem Ausgeber, wie im XXIII. Art. gemeldet worden, auf sich selbst gestellet, oder auch von einem Reisenden präsentirt wird, und darin keine Zeit benannt ist, muß er alsofort, oder doch längstens innerhalb 24 Stunden, wenn anders des Reisenden Gelegenheit leidet, sich so lange zu verweilen, unfehlbar bezahlt werden.

Art. XXVII. Lautet er aber etliche Tage und Wochen Sicht oder Nachsicht, oder a Uso, wie in dem XXII. Art. gemeldet worden, so ist die Zahlungszeit von dem ersten Tage, nach geschehener Acceptation an, (Sonn- und Festtage mit eingeschlossen) zu rechnen, und also, wenn z. B. ein Brief, der auf 4 oder 14 Tage Sicht oder Nachsicht gestellt, und den 12. April acceptirt oder datirt worden, der 17. April, und also auch bei halb, ganz, oder doppelt Uso, allemal der folgende vor den eigentlichen Verfalltag zu halten.

Art. XXVIII. Es wäre denn, daß der Wechselbrief aus gewissen Ursachen nicht sogleich bei der Präsentation, sondern wie in dem XXII. Art. gedacht, erst etliche Stunden vor Abgang der Post wäre acceptirt worden, auf welchen Fall, der Zahlungstermin, nicht von solcher Zeit, sondern von dem Tage, an welchen die Präsentation geschehen ist, anzurechnen.

Art. XXIX. Ingleichen ist, wenn ein Brief a oder nach Dato lautet, oder darin ein gewisser Tag z. B. der erste oder letzte Mai, oder medius Mensis, worunter allemal der 15. Tag zu verstehen, ausdrücklich benennt, der Wechsel auf den nächstfolgenden Tag, nicht aber nach dem Acceptions- oder Präsentationstage zu rechnen, verfallen, und an demselben von neun Uhr des Abends, da es aber eben Posttag wäre, vor Ablauf derselben, die Zahlung zu thun; lief er erst nach der Verfallzeit ein, ist der Trassate selben ohne annehmliche von dem Inhaber ihm zu leistende Caution, zu acceptiren, oder zu zahlen nicht schuldig.

Art. XXX. Eigene Wechselbriefe hat zwar ein jeder Macht, nach Belieben zu bezahlen, wenn er will; diejenigen aber so in und ausser den Messen auf eine gewisse Zeit gestellt, können, ehe und bevor sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlt werden, denn wenn die Bezahlung zu früh geschähe, und der sie empfangen, mittelst fallirte, so ist der Schade dessen, der darunter des Ausgebers Ordre überschritten.

Art. XXXI. Erfolgte aber zur Verfallzeit die Bezahlung nicht, oder es hätte auch vorhin der Trassate die Acceptation, auf des Präsentanten gebührendes Anfodern, vor gänzlicher Expirirung der dazu bestimmten Zeit verweigert, oder sich nur unter gewissen Bedingungen dazu verstanden, so kann zwar der Präsentant, wenn er will, und

etwa nur ein Mandatarius ist, ohne sein oder seines Prinzipalen Schaden, dieses geschehen lassen, auch ersteren Falls dem Acceptanten zu Respect und Ehren, nach dem Verfalltag, ohne Präjudiz annoch einige Frist zur Zahlung einräumen, über drei Tage aber, als in denen Articulo XXII. XXVII. und XXVIII. bemeldeten Casibus zu Respect oder Discretionstagen authorisirt worden, ist er dazu nicht verbunden.

Art. XXXII. In denen Fällen aber, so im XXI., XXIII., XXVI. und XXIX. Art. specificiret sind, ist Niemand, über die gesetzte Zeit, auf die Bezahlung zu warten schuldig, noch auf Respecttage sich zu berufen befugt.

Art. XXXIII. Es muß aber der Inhaber des Wechselbriefes nicht versäumen, in allen solchen Fällen, da ihm die Acceptation oder auch die Bezahlung vor gänzlichen Ablauf der dazu angesetzten Zeit, versaget wird, ingleichen bei ausbrechenden Falliment des Acceptanten gebührend zu protestiren; und zwar muß er, letztern Falls sobald er davon Wissenschaft erlanget, und wenn der Trassat sich erkläret, daß er den Wechselbrief ganz und gar nicht acceptiren wolle, sogleich nach der Präsentation (wenn es auch den ersten Tag in der Messe wäre, da er sonst bis auf den Freitag Abend damit warten kann) ein vor allemal protestiren, und den Protest nebst dem Wechselbrief, bei nächster Post an den Remittenten zurücksenden, oder bei dem Indossanten sich damit melden.

Art. XXXIV. Dafern aber der Trassat die Acceptation nicht absolute verweigerte, sondern dieselbe nur unter ein oder dem andern Vorwand, daß er etwa noch keinen Avisbrief von dem Ausgeber erhalten ꝛc. differiren wollte, oder auch nicht zur Stelle wäre, noch einen genugsamen Bevollmächtigten substituirt hätte, muß zwar der Präsentant auch protestiren, und seinen Mann, zu Vermeidung aller Gefahr, davon zeitige Notification thun, den Wechselbrief aber soll er, und nachdem es die Umstände leiden wollen, auch den Protest, zumal, wenn der Trassat ihn darum ersuchte, bis zur Verfallzeit bei sich behalten und abwarten, ob derselbe, oder ein Dritter den Wechsel annoch mit Erstattung derer aufgewandten Kosten, nach der Hand zahlen, und den Brief, nebst dem Protest, an sich lösen wollte.

Art. XXXV. Geschiehet solches, so kann der Präsentant, oder Inhaber des Wechselbriefes, die Zahlung ganz, oder zum Theil, da es sonsten seine Gelegenheit leidet, oder er nicht ausdrückliche Ordres hat, Alles oder nichts anzunehmen, acceptiren, wider seinen Willen aber ist hierzu Niemand zu zwingen.

Art. XXXVI. Auch muß er sodann über den Rest sowohl, als wenn die völlige Zahlung zurückbleibet, nochmals, Inhalts des folgenden XL. Artikels, ungesäumt protestiren lassen, und den Protest samt

dem Wechselbrief, an den Ort, daher er gekommen, mit der nächsten Post wieder zurücksenden, und bleiben ihm sowohl die Indossanten, als auch der Trassirer, sammt dem Acceptanten, so lange in solidum verhaftet, bis er wegen Capitals, Interesse, Rückwechsels, Schaden und Unkosten, völlige Vergnügung erhalten, bei welchem Regreß, (den er aber möglichst beschleunigen muß) ihm auch die Variation unbenommen, wenn nur unter denen Indossanten die Ordnung vom letzten bis zum ersten gehalten wird, dafern keine andere expresse Ordre, daß daß er sich etwann präcise an diesen oder jenen halten soll, darunter eingelaufen.

Art. XXXVII. Es soll jedoch zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers, kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Agio und Corso des Wiederwechsels zu prästiren, wo nicht zuvörderst genugsam erwiesen, daß an dem Ort, wohin der Brief zu bezahlen remittiret, der Creditor wegen Ermangelung der Bezahlung, anderweit Geld auf Wechsel genommen, widrigenfalls er sich an Erstattung des rechten Wechsels sammt Interesse, und erweislichen Schadens und Unkosten, vergnügen soll. Es ist auch der Debitor nicht schuldig, wegen des Rückwechsels ein mehrers, als was der Wechselcours a drittura von dem Ort, dahin er gerichtet gewesen, bis an den, da er ausgestellet worden, beträgt, zu erstatten; es wäre denn, zu zeigen, daß sie vorhin ein anders unter sich abgeredet, und der Trassant dem Remittenten oder Indossanten freigestellet hätte, denselben durch verschiedene Plätze, laufen zu lassen, auf welchen Fall er den vollen Rückwechsel ihm gut zu thun gehalten bleibet.

Art. XXXVIII. Wer im Protestiren nachlässig ist, und darunter die rechte Zeit, oder auch, nachdem solches geschehen, seinem Mann mit der ersten nachmals dahin gehenden Post, davon mittelst Uebersendung des Protest's, oder sonst Nachricht zu geben, versäumt, der soll bei entstehenden Fallimenten, dadurch seines sonst habenden Rechts wider den Trassirer sowohl, als die Indossanten, verlustig, und sich an den Acceptanten, oder den von demselben ihm völlig überwiesenen Debitorem, allein zu halten schuldig seyn. Auch, ob er gleich ein bloßer Mandatarius wäre, soll dennoch die Versäumniß der Protestation oder Notification auf seine Gefahr stehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief anvertrauet, vor allen Schaden haften.

Art. XXXIX. Er muß auch, weil er das Geld zu gleicher Zeit zu heben, und von dem Trassaten abholen zu lassen versäumet, (gestalt denn allein die Juden, und zwar bei Vermeidung der Protestation und daraus entstehenden Nachtheils, wenn etwa der Creditor das Geld darüber anderwärts mit größerm Agio aufnehmen müßte, schuldig seyn sollen, dasselbe dem Inhaber des Wechselbriefes in seine Wohnung zu bringen) wenn es inmittelst im Werthe fiele, den Scha-

den über sich ergehen lassen; jedoch aber auch der Debitor das Geld, so zur Verfallzeit nach den Sorten gangbar, oder in dem Wechselbrief benannt gewesen, gerichtlich deponiren, oder wenigstens gerichtlich versiegeln lassen, und also es wieder an sich zu nehmen, auch da sich die Hebung so lange verzögerte, oder auch der Inhaber des Wechselbriefes darüber verstürbe ꝛc. dem Trassirer oder Indossanten davon zeitig avertiren, damit er und sie außer Schaden bleiben.

Art. XL. Die Protestationes sollen jedesmal durch einen beeidigten Notar und zwei Zeugen verrichtet werden, und jenen des Trassaten Antwort, nebst allen Verweigerungs- oder Acceptations-Conditionibus, ob nämlich die Acceptation dem Remittenten oder Indossanten zu Ehren geschehen, und was sie sonsten etwa anbetreffen mögen, dem Protest oder seinem darüber auszufertigenden Instrumente eigentlich einverleiben, dasselbe hernachmals, nebst denen Zeugen unterschreiben, und sonst allermaßen es bräuchlich und die Nothdurft erfordert, da etwa der Trassat selbst nicht zur Stelle, und also die Protestation nur seinen Domestiquen, oder bei des Orts Obrigkeit zu thun wäre, darunter verfahren.

Art. XLI. An Sonn- und Festtagen aber soll, außer in Noth- und solchen Fällen, als in dem XXXII. Art. ausgedruckt sind, keine Protestation Statt haben noch ausgefertigt, sondern damit allemal, bis auf den nächstfolgenden Tag gewartet werden.

Art. XLII. Weil auch das Giriren der Wechselbriefe bishero erlaubt gewesen, so sollen zwar dergleichen girirte oder indossirte Wechselbriefe, zu Beförderung der Negotien, noch ferner passiret werden; jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß solches Indossiren, um alle Weitläuftigkeit, Confusion und Unkosten zu evitiren, so zwischen denen vielen intermediis; insonderheit da ein solcher Wechselbrief mit Protest zurückkehrte, zu besorgen, nicht über drei oder höchstens viermal geschehe, da es aber geschehe, soll derselbe nicht acceptirt, noch dagegen einige Protestation verstattet werden. Auch soll kein Indossament, so nach der Verfallzeit geschehen, gültig seyn. Im übrigen aber allemal darinnen der Giro mit Hintansetzung des Orts, wo die Contrahenten miteinander geschlossen, und die Zahlung geschehen soll; ingleichen die Zeit und insonderheit den Tauf- und Zunamen der Person, so die Zahlung haben soll, i. t. welchergestalt die Valuta von dem Inhaber empfangen, oder ob derselbe nicht ein Cessionarius, sondern nur ein bloßer Mandatarius sey, durch die Worte: Soll mir validiren, oder gute Bezhhlung seyn; von dem Ausgeber eines solchen Wechselbriefes völlig exprimiret, und alsdenn darauf sowohl wider den Trassanten als Indossanten, ob er schon nach der Verfallzeit einlaufen, und deswegen die Acceptation oder Bezahlung wäre ver-

weigert worden, auf allen begebenden Fall, nach Wechselrecht verfahren werden.

Art. XLIII. Die Indossamente in Bianco aber werden hiemit gänzlich abgeschafft, und ist ein jedweder Ausgeber des Wechselbriefes schuldig, dasselbe darauf vorgeschriebenen Maßen völlig zu compliren. Wenn aber gleichwohl der Inhaber eines unvollkommenen indossirten Prima-Wechselbriefes; davon secunda und tertia vor der Verfallzeit noch durch andere Oerter vernegotiiret werden sollen, sich bei der Präsentation gegen den Trassaten anheischig machte, ihn denselben, oder etwa secundam, oder tertiam, zu rechter Zeit gebührend indossirt zu liefern, so hat derselbe, ohne besondere sich dabei äußernde Bedenklichkeiten, ihm die Acceptation nicht zu verweigern, allenfalls auch der Inhaber Macht dawider zu protestiren. Er muß aber ehe und bevor er die wirkliche Bezahlung mit Recht zu prätendiren vermag, seinem Versprechen ein Genügen thun, oder da er weder primam noch secundam, noch tertiam zur Verfallzeit, mit einem richtigen Indossament versehen, liefern könnte, wenigstens zum Wechsel, durch Producirung einer beglaubten Cession, oder durch andere unverdächtige Documente, sich legitimiren, der Acceptant aber allenfalls bei Ablauf der Discretionstage, oder endlichen Verfallzeit, die Gelder bis zu Austrag der Sache gerichtlich deponiren, oder sie gegen genugsame Caution verabfolgen.

Art. XLIV. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren, und der Debitor der Schuld geständig wäre, soll er zur Bezahlung angehalten werden; es muß ihm aber derjenige, so dieselbe fordert, vor dem Empfang ebenfalls genugsame Caution leisten, daß er ihm des gezahlten Postens halber, wider männiglich vertreten und schadlos halten wolle.

Art. XLV. Wenn ein eigener Wechselbrief nach der Verfallzeit, nicht in Jahr und Tagen, ein trassirter aber nicht nach Verfließung eines Monats präsentirt, und die Zahlung gefordert oder protestirt wird, soll er dem Inhaber zur Last, alsdenn für bezahlt gehalten werden, und erloschen seyn; es wäre denn etwa der Ausgeber inmittelst verstorben, auf welchem Fall denen Erben eine doppelte Frist, also noch ein ganzes Jahr und ganzer Monat zur Einkassirung verstattet seyn, und so lang auch der Wechselbrief in seinem vorgehabten Valor bleiben soll.

Art. XLVI. Die Wechselbriefe so auf Wechselgeld oder Species lauten, sollen mit guten Kreuz- und dergleichen ganz und halben Thalern vergnügt, und darneben dem Debitori an Ortsthalern zehn Procento passiret, diejenigen Briefe aber, so auf Currentgeld gestellet, oder worin gar keine Münzsorten exprimiret, mehrentheils mit ganzen oder halben Drittelstücken bezahlet, der vierte Theil des Wech-

fels aber auch in kleinern gangbaren und unverbotenen, jedoch nicht unter einem Mariengroschen haltenden Sorten, unweigerlich angenommen werden. Ist aber eine gewisse goldene oder silberne Münzsorte in dem Briefe benannt, und es besteht der Inhaber des Briefs darauf, so muß der Acceptant ihm dieselbe liefern, oder des Agio halber nach Wechselcours sich mit ihm vergleichen.

Art. XLVII. Damit nun ein jeder, der Wechsel bedarf, vom Cours der Wechsel sowohl, als dem Valor der Münzen, zeitige Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge, so soll nicht allein in denen Messen, die aus den fremden Handelsleuten erwählte, und deputirte zehn Personen, nebst zwei Braunschweigischen vom Kaufgericht dazu bestellten Kaufleuten und dem Kaufgerichtsactuar am Freitage in der ersten Woche daselbst auf der Börse, allermaßen es hiebevor in der Marktsgerichtsordnung von Anno 1686 verordnet worden, um eilf Uhr zusammenkommen, und nachdem sie bei den anwesenden Kaufleuten und Mäklern die Beschaffenheit der bei instehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundigt, vor sich allein in die dazu verordnete Stube treten, allda nach befundenen Umständen die meisten Stimmen, ohne allen strafbaren Eigennutz und übermäßige Steigerung, einen billigen Preis und Conto der Wechsel nach ihrem Gewissen stellen und vorschlagen, auch den Unterschied zwischen Currentmünze und Wechselgelde, zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen, und deswegen mit Münze und dem beliebten Aufwechsel bezahlen wollen, determiniren, und darauf des Kaufgerichts Confirmation und Publication eines gewissen Courszettels noch selbigen Nachmittags erfolgen, sondern auch zwischen denen Messen, die in denenselben, aus denen eingesessenen Kaufleuten, zu Richter und Assessoren des Kaufgerichts erwählte Personen, nebst den beeidigten Mäklern (so lange bis Wir etwa ein beständiges Kaufgericht bestellen möchten) damit nach ihren Pflichten und Gewissen alle Posttage continuiren, und was sie nach fleißiger, durch Briefe und mündlich von denen eingesessenen Handelsleuten, so die größten Negotien treiben, und die beste Correspondenz haben, eingezogener Erkundigung, vor billig erkennen werden, zu männigliches Notiz drucken, auch alldorten durch den Börsendiener auf der Börse an das schwarze Brett affigiren lassen.

Art. XLVIII. Es sollen die Mäkler auch schuldig seyn, wenn sie zwischen zwei Partheien einen Wechsel geschlossen, beiden die Notice schriftlich, und zwar, weil, ehe er nicht hic inde angenommen, er auch nicht gültig ist, von Stunde an, unter ihren Namen, mit allen Umständen oder Conditionibus zu ertheilen; im übrigen aber, nachdem sie von Unsern wegen bestellt und beeidigt worden, vor ihre eigene Rechnung sich keiner Wechselhandlung oder Geldumsetzung, bei Verlust ihres Dienstes und willkührlicher Strafe, unternehmen.

Art. XLIX. Das Scontriren kann in den Messen ferner in denen ersten drei Tagen der andern Meßwoche in Braunschweig auf der Börse, Mittags von eilf bis zwölf Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit geschehen; wollen die dasige Kaufleute sich dessen auch zwischen den Messen bedienen, sollen sie solches ebenmäßig auf der Börse, zur gewöhnlichen Versammlungszeit, verrichten, und wenn sie darunter dieser Ordnung gemäß verfahren, die Scontri und ihre Bücher eben so gültig seyn, als die in denen Messen resp. geschlossen und gehalten werden. Ein jeder Debitor aber soll alsdann hauptsächlich dahin sehen, wie er seinem Creditorem durch Compensation oder Delegation und dergleichen anständige Zahlungsmittel, möge vergnügen, zu dem Ende aber sich auf ein absonderlich Girobuch schicken, und darin die Namen der gegenwärtigen scontrirenden Personen nebst Zeit und Ort, mit Feder und Dinte, nicht aber in die Schreibtafel, richtig verzeichnen, welchen Scontrobüchern dann, wenn wenigstens ihrer zwei miteinander übereinstimmen, vollkommener Glaube gegeben, und die verschriebene Schuld, auf Gefahr des Creditors, der die Ueberweisung, mit Bewilligung des Schuldners, oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten, angenommen, alsodald vor vollkömmlich bezahlt gehalten werden: würde aber jemand sein Buch oder Memorial betrüglicher Weise bei einer inscontrirten und eingeschriebenen Parthei verfälschen, derselbe soll allen daher entstehenden Schaden und Ungemach entgelten, und dazu exemplariter bestraft werden.

Art. L. Gleichwie aber Niemand, wider seinen Willen dergleichen Scontro, oder Compensationes insonderheit in Bezahlung der Wechselbriefe, einzugehen verbunden, was auch vor Praetensiones einer an dem andern haben möchte; also soll auch, auf den Verweigerungsfall, der Debitor seinem Creditor entweder durch sichere Assignationes, oder, da er auch dieß nicht acceptiren wollte, durch contante Bezahlung, bei Vermeidung parater Execution, vergnügen; jedoch aber der Creditor, wenn jemand an dem Ort der Zahlung bei einem Tertio baar Geld stehen hätte, und ihm solches anwiese, zur Ersparung doppelter Mühe und Beförderung des Commercii, solches von demselben abzuholen, sich nicht weigern. Vermöchte er selbes alsofort oder längstens vor Abends des Verfalltages nicht zu erhalten, oder der Assignate wollte ihn hinwieder an einen andern ihm unanständigen Mann verweisen, oder ihm die Zahlung in vorher genommener Abrede gemäßen Münzsorten, nicht thun, so hat er Macht, seinen Regreß hinwieder an den Assignanten sogleich zu nehmen, und an sich zu halten.

Art. LI. Nimmt aber jemand Assignationes schlechterdings in solutum an, und quittirt den Debitorem oder Assignanten darüber, (welches alsdenn zur Verhütung alles Zweifels nöthig) oder behält

die Assignation ohne solche Condition über drei Tage, sondern das Geld einzufordern bei sich; so soll die Schuld vor getilgt gehalten, und Falls inmittelst der Assignate fallirte, der Assignatarius deswegen weiter keinen Anspruch an den Assignanten haben. Es wäre denn letzternfalls beides dieser und der Assignate oder einer allein abwesend, da er die Assignation jenen zurückzugeben, oder wie bei verweigerter Acceptation oder Zahlung derer Wechsel verordnet ist, zu protestiren, und die Assignation mit dem Protest zu remittiren, und also seiner Sicherheit zu prospiciren hat.

Art. LII. Alldieweilen auch in der Eingangs bemeldeten hiesigen Markts- und Wechselgerichtsordnung Art. XXIX. versehen, daß denen Kaufleuten zum Besten, und damit sie zu andern ihren Forderungen, so nicht in Wechseln bestehen, im Falle sie etwa Waaren auf Zeit verkaufen, und darüber schriftliche Obligationes bekommen, desto schleuniger gelangen mögen, dergleichen allda vorgeschriebene kurze Handlungsobligationen, wenn darin der Name des Creditors und Debitors und die Summe der Schuld, nebst einem gewissen Zahlungstermin, exprimiret, auch kein sonderlich beweislicher Verdacht einiger Unrichtigkeit dawider aufzubringen, dergestalt angesehen werden sollen, daß zwar dem Debitor, nach der Verfallzeit gegen Erlegung 3 pro Cento anstatt des Interesse noch einige Frist zur Zahlung, bis auf die nächstfolgende Messe, endlich zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen; nach Ablauf solcher Zeit aber, sothane Obligation den Wechselbriefen gleich zu achten seyn sollen, so lassen Wir es dabei, wie auch bei allem, was sonst dem Commercio, auch Unsern angesessenen Unterthanen zum Besten wider den einzelnen Verkauf in den Messen, Verauctionirung allerhand Bücher, item, wegen Besetzung des Kaufgerichts, und Verabscheidung der dahin verwiesenen Sachen, wie auch des Discontirens und der Juden halber verordnet, und durch andere nachher ergangene, insonderheit aber diese Unsere besondere Wechselordnung nicht geändert oder gar aufgehoben worden, vor der Hand nicht allein in den Messen ferner gnädigst verwenden; sondern wollen, daß in specie dergleichen Obligationes und klare Schuldverschreibungen, davon im Anfang dieses Artikels gedacht worden, auch zwischen der Zeit allemal den Wechselbriefen gleich considerirt, und darauf gegen Kaufleute, nach strengem Wechselrecht; wider höhere und andere Standespersonen aber, executive verfahren werden soll.

Art. LIII. Auch soll, wenn jemand Waaren oder andere Effecten von einem oder andern zu verkaufen oder zu verwahren in Commission hat, und von demselben hingegen mit Wechseln oder anderm Vorschuß beladen, oder ihm, wegen eines mit Protest zurückgekehrten, oder nach der Acceptation verlornen Wechselbriefes, einige Effecten zum Unterpfand wären gesetzt worden, derselbe zwar bei entstehenden Con-

curs solche Waaren oder Effecten dem Judicio mit anzeigen, und wenn der Verpfänder selbe zu rechter Zeit, mit Erstattung des Capitals und Interesse, nicht einlöset, gerichtlich sie taxiren lassen, im übrigen aber, ob sie gleich mit Arrest oder Verbot belegt, oder mit Hypotheken beschwert wären, dennoch die Priorität vor andern Creditoribus daran behalten, auch ein Mehreres davon herauszugeben nicht schuldig seyn, als was, nach seiner völligen Befriedigung davon überbleibet.

Art. LIV. Es sollen auch sonst in Concursſachen die Wechsel, wenn sie dieser Verordnung gemäß verfaßt oder ausgefertigt, allen Obligationibus, wenn gleich dieselbe generaliter sub hypotheca omnium bonorum, ausgestellt, wie auch allen Waaren- und Buchschulden, keineswegs aber den specialen gerichtlichen Verschreibungen, oder sonsten privilegirten Forderungen, präferirt werden; sondern dabei ein jeder, die ihm, den gemeinen Rechten und Landes Constitutionibus nach, competirende Priorität behalten.

Art. LV. Die Fremden sollen bei Fallimenten und daher entstehenden Concursen mit Unsern Unterthanen gleichen Rechtens sich zu erfreuen, und nicht weniger als diese ex communi Massa ihr Antheil zu gewarten haben, dafern nur von ihrer Landesobrigkeit auch Unsern Unterthanen und Angehörigen, darunter dergleichen Parität gegönnt wird; widrigenfalls werden sie sich nicht zu beschweren haben, wenn Wir sie auf gleichen Fuß, wie denselben allda begegnet wird, auch in Unsern Landen Jure Retorsionis oder Talionis, tractiren lassen.

Art. XVI. Wir versichern auch kraft dieses männiglich, daß Wir zu Verhütung alles Präjudizes der Creditorum, und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unsern Landen, hinfüro keinem Fallitten einige Judicias moratorias verstatten, sondern wider dieselbe, mit aller Schärfe wollen verfahren lassen, es wäre denn, daß einer durch klare ungezweifelte Urkunden darthun könnte, daß er ohne alles sein Verschulden, durch göttliche Zulassung Brandschadens, Räubereien und andern dergleichen ihm unversehens zugekommene Unglücksfälle, in Schulden und Abfall der Nahrung gerathen; da er jedoch vor Ausfertigung des suchenden Anstandsbriefs, gehalten seyn soll, ein richtiges Verzeichniß aller seiner Gläubiger, sammt einer vollkommenen Beschreibung aller seiner noch übrigen Habseligkeit, an beweg- und unbeweglichen Gütern, Baarschaften, Activ- und Passivschulden, zu übergeben, und die Handelsbücher und Schuldregister, oder zum wenigsten eine wahrhafte Balance seinen Creditoribus (welche zu dem Ende alle edictaliter citirt werden sollen) oder ihren alsdenn substituirenden Bevollmächtigten gerichtlich vorzulegen, sie von ihnen examiniren zu lassen, und endlich, daß er von seinem Vermögen wissent-

lich nichts verhehlet, oder da ihm demnächst noch etwas, so er vergessen, beifallen würde, ebenfalls es richtig anmelden wolle, item, daß auch alle seine angegebene Creditores, so viel als sie prätendiren, wirklich, und keiner ein wenigeres zu fordern habe, nach vorgängiger, in Gegenwart eines und andern Predigers, in vorzuhaltender ernstlicher Vermahnung vor der schweren Strafe des Meineids, mit einem körperlichen Eide zu bekräftigen.

Art. LVII. Wenn nun daraus zu ersehen ist, daß alle Gläubiger nicht völlig befriedigt werden können, und dieselben daher zu einen Nachlaß oder Akkord sich verstehen wollen, so soll der wenigste, vor andern nicht privilegirte Theil, nach denen, so am meisten zu fordern haben, sich richten, und in den Akkord solcher gestalt mit einzutreten schuldig seyn, daß das, was zwei Drittheil derselben resolviren, gelten, und dawider mit seiner Contradiction nicht gehört werden soll.

Art. LVIII. Damit nun aber die Justiz in Wechselsachen desto schleuniger administrirt werden möge, so soll in den Fällen, welcher wegen in dieser Unserer Wechselordnung ausdrückliche Versehung geschehen, weder in denen Messen, noch zwischen der Zeit einige Appellation oder anderes Remedium suspensivum, wie das Namen haben, oder noch erdacht werden mag, verstattet werden; sondern der Richter erster Instanz zu allen Zeiten und an allen Orten, dahin ein Wechsel zu zahlen gestellet, und darüber Klage erhoben wird, befugt seyn, ungehindert aller Provokation, der Sachen Befinden und Ermäßigung nach, darauf zu verfahren, und den Debitorem mit oder ohne Caution des Creditoris, zu Erfüllung seiner Obliegenheit executive anzuhalten. In denen aber hierin nicht regulirten Fällen, lassen wir zwar die Appellationes, sowohl in denen Messen, an die andere Instanz des in Unserer Stadt Braunschweig angeordneten Kaufgerichts, als zwischen der Zeit an Unsere übrige höhere Gerichte, gnädigst zu: Jedoch soll alsdenn der Appellant die in dem Wechselbriefe benannte Summe, sobald als die Appellation angenommen wird, gerichtlich deponiren, und in casum succumbentiae, nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andern Unkosten zu erstatten, sondern auch über dem, zur Strafe 5 Procent nach dem Werth der Klage, zu erlegen schuldig seyn, und davon jedem Gerichtsfisco, von welchem, und an welches die Appellation geschehen, die Hälfte davon zugetheilet werden.

Art. LIX. Und wie Wir nun wollen, daß diese Ordnung, die Wir hiemit in allen und jeden Artikeln, Punkten und Klauseln nach dem ganzen Inhalt confirmiren und ratifiziren, sofort a die publicationis in Kraft ergehen, und von vollkommener Verbindlichkeit seyn, ein jeder Inhaber des Wechselbriefes auch, an dem Ort, wohin derselbe zu bezahlen lautet, wenn allda verschiedene Judicia etablirt wären, electionem fori, und den Debitorem, vor welchem er will,

zu belangen Macht haben, derselbe auch daselbst, ohne sich mit der Exceptione incompetentiae schützen zu können, sich zu sistiren schuldig seyn soll; jedoch, daß in Unsern Städten und Festungen Braunschweig und Wolfenbüttel, wenn Personen differenter Profession oder Standes, z. B. eine Civil- mit einer Militär- Hof- Capitular- oder geistlichen Person, zu rechten hätte, allemal auch eine Gerichtsperson solchem foro, oder dem capitulo, mit dazu gezogen werde. Also befehlen Wir auch hiemit allen Unsern höhern und niedrigen geist- und weltlichen Gerichten, wie auch denen Decanis und sämmtlichen Capitularen der beiden Stifter St. Blasii und St. Cyriaci Bergs in Unserer Stadt Braunschweig, nicht weniger allen Unsern Civil- und Militärbedienten, Amtsleuten und Befehlshabern, daß von solcher Zeit an, sie auch, ein jeder seines Orts, sich darnach in judicando und sonst geziemend achten und darüber mit Ernst und Nachdruck halten sollen. Gestalt Wir zugleich Unserm Landfiscal hiermit gnädigst, jedoch ernstlich injungiren, daß er auf alle Magistrate, Amtleute und Gerichtsherrn darunter fleißig acht haben, und die Contravenienten Uns allenfalls zur verdienten Bestrafung unverzüglich anmelden soll. Schließlich behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der landesfürstlichen Regierung bevor, diese Unsere Wechselordnung Unserm Gutbefinden und erheischender Nothdurft nach, jedesmal zu ändern, zu mehren, zu verbessern, oder auch gar wieder aufzuheben; jedoch alles treulich und ohne jemands Gefährde. Zu Urkund dessen haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem fürstlichen geheimen Canzleisecret bekräftigen, auch zu jedermänniglichen Notiz zum öffentlichen Druck befördern lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Festung Wolfenbüttel, den 1. August 1715.

(L. S.) August Wilhelm.

Böttcher.

2.

Reichsschluß,

wegen Abkürzung der Processe in Händelssachen, und besonders in Wechselfällen, dictatum Regensburg, den $\frac{1}{7}$ Februarii 1671.

(Siehe deutsches Wechselrecht S. 2.)

3.

Der Durchläuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Rudolff Augusts, und Herrn Anthon Ulrichs, Gebrüdere, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Marckt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung, zu behuef der beyden Käyserl. freyen und privilegirten grossen Märckte dero Stadt Braunschweig. d. d. Wolffenbüttel, den 1. December 1686.

An die Stelle dieser Markt-Gerichts- und Wechselordnung ist die vorstehende von 1715 getreten, und sie hat daher blos historischen Werth.

4.

Declaration des 5ten Articuls der Marckt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung,

vom 13. Oct. 1712.

Von Gottes Gnaden Wir Anton Ulrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; was gestalt bei der in Anno 1686 von Uns publicirten Braunschweigischen Markt- Gerichts- und Wechselordnung in specie bei dem 5. Art. derselben der Zweifel entstanden, ob nicht in casu, wenn die Partheien die Messen zu Braunschweig frequentiren, durch die Meßhandlung mit einander in Debet und Credit gerathen, und major pars Debiti et Crediti aus der Meßhandlung herrühret, und die zwischen denen Messen mit einander versetzte und contrahirte Posten occasione der Meßhandlung veranlasset worden, und in die mit einander habende Rechnungen und Gegenrechnungen mit einlaufen, solche dergestalt zwischen denen Messen contrahirte Nebenposten gleichergestalt zur Cognition mit vor das Kaufgericht zu nehmen, und daselbst zu entscheiden. Wann Wir dann gnädigst wollen, daß dergleichen Nebenhandlungen ob connexitatem causae hinführo mit vor das Braunschweigische Kaufgericht gezogen, und allda decidiret werden sollen; So haben Wir solches mittelst dieser offenen Resolution declariren, und zu männigliches Nachricht dieselbe durch offenen Druck publiciren lassen wollen. Urkundlich Unsers Handzeichens und beigedruckten Fürstl. geheimen Kanzeleisecrets. Geben in Unserer Vestung Wolfenbüttel, den 13. Oct. 1712.

Anton Ulrich. H. z. B. u. L.

5.

Rescript,

an das Fürstl. Hofgericht, *) daß hinkünftig in den vor dem Braunschweigischen Kaufgericht rechtshängigen Kauf- und Markt-Gerichtssachen dem §. 11. der Braunschweigischen Markt-Gerichtsordnung gemäß gar keine Appellationes auch nicht Nullitäts-Klagen weiter anzunehmen, vom 8. October 1744.

Carl, Herzog ꝛc. Wir vernehmen, daß in denen vor das Kaufgericht zu Braunschweig gebrachten Markt- und Kaufgerichtssachen, die Partheyen sich zuweilen einer Appellation an die höheren Gerichte, und wenn sie damit nicht fortkommen können, einer Nullitätsklage anmassen. Nachdem aber in dem §. 11. der braunschweiger Markt-Gerichtsordnung ausdrücklich verordnet worden, daß in denen Markt- und Kaufgerichtssachen die Appellationes an kein anderes noch höheres Gericht gebracht werden sollen, als einig und allein an das Appellationsgericht, so dazu verordnet ist; So habet ihr in dergleichen Sachen keine Appellationes, auch nicht Nullitätsklagen anzunehmen. Wolffenbüttel, den 8. October 1744.

Carl, H. z. B. u. L.

6.

Rescript

an den Stadtmagistrat zu Braunschweig, vom 3. August 1719, daß das Beneficium cessionis bonorum durch den 56. Art. der Wechselordnung nicht aufgehoben sey.

Von Gottes Gnaden Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Als Wir aus eurem an Unser Fürstl. Geheimerathscollegium, auf Annen Dorotheen Krausen, Andreas Oldenbruchs Ehefrauen übergebenes Supplicatum abgestatteten Bericht Uns unterthänigst referiren lassen, daß der Supplicantin Ehemann weder per dolum noch culpam latam in das Fallitment gerathen, und dahero des gesuchten beneficii cessionis bonorum nicht unwürdig, dasselbe auch durch Unsere letzthin publicirte Wechselordnung nicht aufgehoben worden, so befehlen Wir euch hiemit, gedachten Oldenbruch sothanen beneficii hinführo genießen zu lassen,

*) Eben dies ist per R. de eod. d. der Fürstl. Justizcanzlei befohlen.

und denselben gegen seiner Creditoren Andringen dabei zu schützen. Wir sind euch in Gnaden gewogen. Wolfenbüttel, den 3. August 1719.

August Wilhelm.

Böttticher.

7.

Declaration des 54. Art. der Wechselordnung,

d. d. Wolfenbüttel, den 25. October 1723, daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechselschulden die Hypotheca legalis tacita beiwohnen soll.

Von Gottes Gnaden Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen. Demnach einiger Zweifel erreget worden, ob durch den §. 54. der von Uns im Jahr 1715 publicirten Wechselordnung denen nach denen Requisitis derselben eingerichteten Wechselbriefen eine Hypotheca legalis beigeleget, und vermöge solcher eine ältere Wechselschuld einer jüngern, wann gleich diese mit einer Hypotheca privata conventionali expresse versehen, secundum praerogativam temporis zu präferiren sey; und dann bei Verfassung der Wechselordnung es keine andere Meinung gehabt, als daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechselschulden die Hypotheca legalis tacita beiwohnen solle, gestalt denn auch auswärtige Rechtsgelehrte solche dergestalt verstanden und ausgelegt; in denen Rechten aber die Expressio illorum, quae tacite insunt, nichts operiren kann. So haben Wir, nachdem Unsere Declaration darüber gesuchet worden, solche dahin gnädigst hiermit ertheilen wollen, gestalt dann sowohl Unsere hohe als andere Gerichte bei dergleichen fürkommenden Fällen in judicando sich darnach zu achten. Urkundlich Unsers Handzeichens und beigedruckten Fürstl. geheimen Kanzleisecrets. Geben in Unser Vestung Wolfenbüttel, den 25. October 1723.

(L. S.) August Wilhelm.

J. J. Lüedecke.

8.

Declaration des 45. Art. der Wechselordnung,

d. d. Wolfenbüttel, den 28. April 1727, daß zwar die Saumseligkeit in Beitreibung der ausgestellten Wechsel mit dem Verluste des Wechselrechts, keinesweges aber mit Annullirung der ganzen Forderung bestrafet werden soll.

Von Gottes Gnaden Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; demnach bei denen höhern und niedern Gerichten Unsers Landes über den wahren Verstand des in Unser vor einigen Jahren publicirten Wechselordnung enthaltenen Art. 45. worinnen verordnet, daß, wann ein eigener Wechselbrief nach der Verfallzeit nicht in Jahr und Tag, ein trassirter aber nicht nach Verfließung eines Monats präsentiret, und die Bezahlung gefordert, oder der Wechsel protestiret wird, solcher dem Inhaber zur Last vor bezahlet gehalten und erloschen seyn solle, verschiedentlich Zweifel entstanden, ob durch dergleichen Negligentz die ganze Schuldforderung verloren und erloschen sey? Oder ob nur das Wechselrecht und die daraus fliessende Privilegia und Vortheile cessiren, der Wechselbrief aber nichts destoweniger als eine Handschrift noch Kraft haben, und der Inhaber darauf als ein ander Instrumentum guarentigiatum zu klagen befugt seyn solle; und wir dann bei Publication der Wechselordnung allerdings der Meinung gewesen, daß zwar die angezogene Saumseligkeit mit dem Verlust des Wechselrechts und derer daraus zustehenden Vortheilen, keines weges aber mit Annullirung oder Mortification der ganzen Forderung bestrafet werden solle. So haben Wir solches hiemit gnädigst declariren, und Unsern sowohl hohen als andern Gerichten, hierdurch zugleich anbefehlen wollen, bei dergleichen vorkommenden Fällen sich in judicando darnach zu achten. Zu mehrern Urkund haben Wir diese Unsere Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Canzleisecret bekräftiget, auch solche zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck zu publiciren, und gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen.

Geben in Unser Vestung Wolfenbüttel, den 28. April 1727.

(L. S.) August Wilhelm.

C. D. G. v. Dehn.

9.

Als im Jahr 1731 das Kaufgericht zu Braunschweig bei Serenissimo um Decision folgender zweifelhaften Fragen bei dem 56. Art. der Wechselordnung unterthänigst nachsuchte,

1) ob das beneficium cessionis bonorum den Schuldnern indistincte, wenn sie gleich keine Unglücksfälle erweisen, zu verstatten?
2) Wenn der Debitor mit dem mehresten Theil seiner Creditoren einen Privataccord getroffen, ob alsdann die übrigen gehalten wider ihren Willen in selbigen mit einzutreten, und
3) ob ein Schuldner per cessionem bonorum sich indistincte von dem Wechselrecht und dem Personalarrest liberiren könne?

so rescribirten Serenissimus unterm 3. Sept. 1731 darauf gnädigst:

Ludewig Rudolph, Herzog ꝛc. Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was ihr wegen Decision dreier den 56. Art. der unterm 1. Aug. 1715 publicirten Wechselordnung betreffenden Fragen an Uns habet unterthänigst gelangen lassen, da Wir aber noch zur Zeit bedenklich finden, die gesuchte Decision darüber schlechthin und generaliter zu ertheilen, so habet ihr in dergleichen Fällen nach den publicirten Landesconstitutionen und gemeinen Rechten zu verfahren, es bleibet aber den Partheien frei, wenn sie solchen Falls sich graviret finden, der gewöhnlichen remediorum suspensivorum, wenn ihnen solche competiren, dagegen sich zu bedienen. Wir sind ꝛc. Wolffenbüttel, den 3. Sept. 1731.

Ludewig Rudolph.

H. v. Münchhausen.

10.

Declaration

des 54. Art. der Wechselordnung, d. d. Wolffenbüttel, den 22. December 1735, daß die vor dem 1. August 1715 annoch ausgestelleten Obligationes, wenn solche mit einer hypotheca generali versehen, denen seit solchem dato ausgestelleten Wechselbriefen vorgehen sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt

Wir in Erfahrung kommen, wie über den 54sten §. Unserer Wechselordnung, und wann darin disponiret worden, daß die Wechsel allen Obligationibus, wann gleich dieselbe generaliter sub hypotheca omnium bonorum und nicht specialiter gerichtlich bestellet worden, vorgehen sollen, daher einiger Zweifel entstanden, ob solche Verordnung auch von denen vor Publication der Wechselordnung ausgestelleten Obligationen zu verstehen, und daß diese Frage von denen auswärtigen Juristenfacultäten bald pro bald contra decidiret worden, woraus weitläuftige und kostbare Rechtfertigungen oftermalen erwachsen. Wenn aber mit der Wechselordnung es keine andere Meinung gehabt, als daß dieselbe nur auf künftige Fälle gelten, nicht aber auch auf die vergangene mit gedeutet, und darnach erkannt werden solle, immassen dann auch der Schluß der Wechselordnung selbst besaget, daß dieselbe a die Publicationis in Krafft ergehen, und von solcher Zeit an man sich darnach in judicando achten solle. So haben Wir zu Vorkommung aller fernern weitläuftigen Rechtsstreite, den vorangezogenen §. 54. der Wechselordnung aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt hiedurch dahin gnädigst declariren wollen, daß die vor den 1. Aug. 1715 annoch ausgestellete Obligationes, wann solche mit einer hypotheca generali versehen, denen seit solchem dato ausgestelleten Wechselbriefen vorgehen sollen, und haben alle und jede Unsere höhere und niedere Gerichte sich hiernach in judicando also zu richten. Was aber die bereits abgeurtheilte Sachen anbetrifft, dabei hat es lediglich sein Bewenden. Urkundlich Unsers Handzeichens und beigedruckten Fürstlichen Geheimbten Canzley-Secrets. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel den 22. Dec. 1735.

(L. S.) Carl. H. z. Br. u. L.

H. v. Münchhausen.

11.

Extract

aus Serenissimi Verordnung d. d. Braunschweig, den 31. Juli 1737. Die Handlung in den Messen betreffend.

§. 16. Als auch bis dahero die Unordnung eingerissen, daß die zu denen Messen bestimmte eigentliche Zeit (welche an denen Montagen nach Lichtmessen und Laurentii jedesmal anfänget, und die folgende zehen Tage über währet) nicht gehalten, sondern wohl acht und mehr Tage vor eingelauteter Messe die mehreste und importanteste

Handelung getrieben, und dadurch nicht allein denen einheimischen Kaufleuten großer Abbruch und Abgang ihrer Nahrung verursachet, sondern auch in Schuld- und Wechselsachen, und überall viel Unordnung verursachet worden; so wird die vorhin deshalb gemachte Verordnung hiemit und dahin wiederholet, daß, obwohl überhaupt der Handel en gros nicht ehender als den Donnerstag vor eingelauteter Messe seinen Anfang nehmen, doch aber denenjenigen, so insbesondere grossiren, verstattet werden soll, einen Tag früher, als Mittwochens, zu handeln, und en gros zu verkaufen, damit diejenige, so nach eingelauteter Messe die Waaren vereinzeln, mit denen neu gemachten Provisionen ihre Laden auch zu rechter Zeit garniren können: Und wie auf dem Fall, wenn vor der generalement zur Meßhandlung bestimmten Zeit, zwischen Käufer und Verkäufer Streit entstünde, oder jemand Wechsel- oder sonst Forderung an Fremde hätte, einem jeden zu Recht verholfen werden, er seine Activschulden gerichtlich einklagen, und also seiner Sicherheit möglichst prospiciren könne, vorhin verordnet, daß das Kauf- und Wechselgerichte seine Sessiones auch mit dem Mittwochen vor eingelauteter Messe anfangen, und jedermann prompte und unpartheiische Justiz administriren solle, also hat es auch künftig dabei sein Verbleiben.

12.

Rescript

an die Fürstl. Justizcanzlei vom 29. Jan. 1739 wegen des in Wechselsachen zu formirenden judicii mixti.

Carl, Herzog ꝛc. Wir haben Uns geziemend referiren lassen, was ihr wegen Bestellung eines judicii mixti in Wechselsachen, da der hiesige Kaufmann Crain den Lieutenant von Stopler aus einem Wechsel belanget, unterm 24. huj. angefraget. Ihr habet nun diese Sache per deputationem aus eurem Collegio zu tractiren, und Unsern Obristen von Honstedt zu requiriren, daß derselbe einen Officier zu dem in der Wechselordnung verordneten judicio mixto abschicken, auch vor diesem den beklagten Lieutenant von Stopler stellen möge. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleiinsiegels. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel, den 29. Januar 1739.

Carl, H. z. Br. u. L.

H. v. Münchhausen.

13.

Rescript

an die Fürstl. Justizcanzlei vom 7. Mai 1742 die Declaration des 35. Art. der Wechselordnung betreffend.

Carl, Herzog ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen, was ihr über die Frage: ob ein nicht trassirter Wechsel durch die auf selbigen angenommene solutionem particularem seine Kraft verliere, dergestalt, daß daraus weiter nicht nach Wechselrecht geklaget werden könne, sowohl pro affirmativa als negativa angeführet. Wir declariren nun die publicirte Wechselordnung hiedurch dahin: daß solutio particularis, welche auf dergleichen nicht trassirte Wechselbriefe angenommen worden, dem Wechselrecht nicht schade, wenn gleich von dem Creditore deshalb keine Protestatio oder Reservatio geschehen. Ihr habet also in judicando euch hiernach gehorsamlich zu achten. Urkundlich Unsers Handzeichens und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleiinsiegels; Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel, den 7. Mai 1742.

Carl, H. z. Br. u. L.

H. v. Münchhausen.

14.

Resolution

für den Advocaten Christoph Isenbart vom 4. September 1743 die Declaration des 45. Art. der Wechselordnung betreffend.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. lassen dem Advocaten Christoph Isenbart auf dessen unterm 17. Juli a. c. überreichtes unterthänigstes Memoriale, worin derselbe um die gnädigste Declaration der in dem 45. Art. der hiesigen Wechselordnung befindlichen Worte: daß ein eigener Wechsel nach der Verfallzeit in Jahr und Tagen präsentiret werden solle, hiedurch zur Resolution vermelden, daß die Worte in Jahr und Tagen, das spatium eines Jahres und 15 Tage bedeuten, mithin dem Inhaber eines Wechsels zur Erhaltung der Wechselkraft über das Jahr noch 15 Tage zu gute kommen, wie denn Höchstgedacht Sr. Durchlauchten obgedachten 45. Art. der Wechselordnung hiemit also declariren. Urkundlich mehr Höchstgedacht Sr.

Durchlauchten eigenhändigen Unterschrift, und des beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels. Geben in Dero Stadt und Vestung Braunschweig, den 4. September 1743.

Carl, H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

15.

Declaration

des §. 16. der Verordnung vom 31. Jul. 1737 den Anfang der Gros-Handlung und des Kauf- und Wechselgerichts in den Messen betreffend, d. d. Braunschweig, den 25. Jan. 1744.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Nachdem in einigen derer letzteren hiesigen Messen wahrgenommen, daß die anhero kommende fremde Kauf- und Handelsleute, ihre Handlung früher als geschehen sollte, angefangen, und ihr Waarenlager wohl noch vor der Handelswoche aufgethan, auch davon verkauft, ohne sich an das unterm 31. Juli 1737 publicirte Meßedict, als welches darunter Ziel und Maaß setzet, und verordnet, daß überhaupt der Handel en gros nicht ehender als den Donnerstag vor eingelauteter Messe seinen Anfang nehmen, denenjenigen aber, so insbesondere grossiren, einen Tag früher, und also Mittwochens zu handeln und en gros zu verkaufen, verstattet seyn soll, zu kehren und zu achten; So finden Wir nöthig, dieser übeln und der Handlung höchst schädlichen Gewohnheit, erforderlichen Einhalt zu thun, dabei aber nach Unser gnädigsten Gesinnung, denen die hiesigen Messen frequentirenden Kauf- und Handelsleuten alle Erleichterung und Bequemlichkeit gerne zuzustehen, und die Meßhandlung so einzurichten, daß sie davon völlig zufrieden seyn können. Und declariren demnach den §. 16. des sub dato den 31. Juli 1737 publicirten Meßedicts dahin, daß, anstatt Inhalts desselben, der Anfang mit der Groshandlung erst den Mittwochen in der sogenannten Handelswoche gemachet werden sollte, künftig von der nächstfolgenden Laurentiimesse an, die Groshandlung den Montag in der Handelswoche ihren Anfang nehmen möge, und denen Grossierern an solchem Tage ihre Laden und Boutiquen aufzuthun und en gros zu verkaufen verstattet seyn, auch das Kauf- und Wechselgerichte an eben solchem Tage, um jedwedem prompte und unpartheiische Justiz in vorkommenden Fällen zu administriren, seine Sessiones anfangen solle.

Es ist demnach Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß vorangeführter gnädigst declarirten Verordnung aufs genaueste nachgelebet, und mit der Groshandlung nicht ehender als gesetzten Tages angefangen werden soll. Und wie gegen die Contravenienten mit Geldstrafe und Confiscation der Waaren nachdrücklich wird verfahren werden müssen, als wird ein jeder gewarnet, vor Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten. Urkundlich haben Wir diese gnädigste Declaration eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen, auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, durch den Druck zu publiciren, und zu männigliches Notiz zu affigiren befohlen; So geschehen und gegeben in Unser Stadt und Vestung Braunschweig, den 25. Jan. 1744.

Carl, H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

16.

Rescript

an die Fürstl. Justizcanzlei vom 20. Februar 1744, die Declaration des 2. Art. der Wechselordnung betreffend.

Carl, Herzog ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf das Anbringen des Hofraths und Professors Heister wegen einer in der Wersabeischen Concurssache ergangenen Declarationis authenticae der Wechselordnung unter heutigem dato zum geforderten Bericht erstattet, und dabei, wie ratione derer Fälle, da Mann und Frau einen Wechsel zugleich ausgestellet, die Wechselordnung zu declariren seyn möchte; gutachtlich an Uns gelangen lassen *).

---

*) Extract aus dem Berichte der Fürstl. Justizcanzlei ad Serenissimum vom 14. Febr. 1744.

Wie aber eine authentica declaratio der Wechselordnung in passu qu. wohl nöthig seyn möchte: so ist darüber unser unterthänigstes Gutachten hiemit: daß obschon eine Frauensperson der Wechselordnung nach einen Wechselbrief von sich ausstellen und sich dem Wechselrecht unterwerfen kann, jedoch in einem von Mann und Frau zugleich ausgestelleten Wechsel die beiden Fälle wohl zu secerniren, da nämlich einen Falls in contextu beide Eheleute sich benennet, ohne daß die Frau vor den Mann in solidum zu zahlen versprochen, und andern Falls, da beide Eheleute sich einer vor beide und beide vor einen zur Zahlung nach Wechselrecht obligiret, oder auch die Frau, ohne daß ihrer als Mitschuldnerin in dem von ihrem Manne allein ausgestelleten Wechselbrief gedacht wird, denselben blosserdings mit unter-

Wir ohnverhalten euch nun hierauf gnädigst, was maßen Wir der Meinung sind, daß in allen zwei, oder wenn man es so rechnen will, dreien von euch angeführten Fällen die Frau nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden sey, immaßen Wir die Wechselordnung hiemit und Kraft dieses dahin erklären und gnädigst wollen, daß in künftig vorkommenden Fällen sothaner Declaration gemäß gesprochen werde.

Den Casum des Hofraths Heisters belangend, so ist, soviel Wir Uns erinnern, solcher der erste von denen von euch angeführten, und könnet ihr also gedachtem Hofrath ein Attestat, daß die Sache allhier keinen Zweifel habe, und in Casu quaest. die Frau nach hiesiger Wechselordnung allerdings gehalten sey, ohne Bedenken ertheilen, zumalen er von dem Braunschweigischen Kaufgericht ein gleiches Attestat dem Verlaut nach erhalten. Wir sind ꝛc. Wolffenbüttel, den 20. Februar 1744.

Carl, H. z. Br. u. L.

v. Cramm.

17.

Resolution

für den Advocaten Mund, die Declaration des 56. und 57. Art. der Wechselordnung enthaltend, vom 29. August 1744.

Demnach bei dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. der Advocat Mund um gnädigste Declaration des 56. und 57. Art. der Wechselordnung, ob nämlich die in dem Art. 57. befindliche Verordnung de pluralitate votorum auch auf muthwillige oder unvorsichtige Debitores dergestalt zu ziehen sey, daß dieselbe sowohl denen, die durch Muthwilligkeit, und Unachtsamkeit, als anderen, die ohne dergleichen eigenes Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, zu gute kommen müsse, unterthänigst nachgesuchet; so declariren Höchstgedacht Sr. Durchl. obgedachte 56. und 57. Art. der Wechselordnung hiedurch dahin: daß die Verordnung de pluralitate votorum,

---

schreibet. In dem erstern Fall halten wir davor, daß die Frau zur Zahlung solcher Wechselschuld, so gleich als ein ander debitum conjugale anzusehen, pro dimidia gehalten; andern Falls aber, weil dieselbe denen weiblichen Rechtswohlthaten nicht renunciiret, ohne dergleichen expresse Renunciation aber keine intercessio pro marito gültig seyn mag, von aller Verbindung zur Zahlung frei zu erklären sey.

weil sie nicht distinguiret und generalis ist, allerdings und um so viel mehr, auf muthwillige und unachtsame Debitores zu ziehen sey, da die pluralitas votorum hauptsächlich in favorem der Creditorum mit eingeführet, und juris communis ist, auch der Muthwille sothaner debitorum auf andere Weise besonders bestrafet werden kann und soll. Urkundlich Höchstgedacht Ihrer Durchl. Eigenhändigen Namensunterschrift, und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleiinsiegels. Geben in Dero Vestung Wolffenbüttel, den 29. Aug. 1744.

Carl, H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

18.

Resolution

für den Advocat Brandan Heinrich Meibom vom 30. November 1744 die Declaration des 2. Art. der Wechselordnung betreffend.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. lassen dem Advocaten Brandan Heinrich Meibom hieselbst, auf desselben unterthänigstes Memoriale wegen gesuchter Declaration des §. 2. der Wechselordnung über die Frage: «ob eine Frau, so mit ihrem Manne einen Wechsel unterschrieben, nach entstandenem Concurs über des Mannes Vermögen, dem Wechselrecht unterworfen sey?» hiedurch zur Resolution ertheilen: daß Wir eben diesen §. der Wechselordnung bereits unterm 20. Febr. dieses Jahrs dahin in Gnaden declarirt haben; daß, da eine Frauensperson, vermöge der Wechselordnung, einen Wechselbrief von sich ausstellen, und sich dem Wechselrecht unterwerfen kann, dieselbe auch in allen Fällen, es sey nun, daß beide Eheleute sich in contextu benennet, ohne daß die Frau für den Mann in solidum zu bezahlen versprochen; oder, daß dieselben sich einer für beide, und beide für einen, zur Zahlung nach Wechselrecht obligiret haben; oder aber daß die Frau, ohne daß ihrer als Mitschuldnerin in dem von ihrem Mann allein ausgestellten Wechselbrief gedacht wird, denselben bloßerdings mit unterzeichnet habe, zur Zahlung nach Wechselrecht verbunden sey; und ist an die Fürstl. Justizcanzlei, daß in vorkommenden Fällen, sothaner Declaration gemäß gesprochen werden solle, unter vorgedachtem dato rescribiret worden. Urkundlich ꝛc. Wolfenbüttel, den 30. November 1744.

(L. S.) Carl, H. z. Br. u. L.

v. Cramm.

19.

Extract

aus dem Höchsten Reſcripte an den Hofrath J. D. Lichtenſtein zu Helmſtädt d. d. Braunſchweig, den 29. November 1745.

Es ſolle ratione der Unterpfänder bei Concursprozeſſen bei dem klaren Inhalt des Art. 53. der hieſigen Wechſelordnung, nach welchem derjenige, dem einige Effecten zum Unterpfande geſetzet und übergeben worden, ſolche bei entſtehendem Concurſe zwar anzeigen und gerichtlich taxiren laſſen, im übrigen aber, obgleich das Pfand ſonſt mit Hypotheken beſchweret, mit Arreſt oder Verbot beleget ſey, die Priorität haben, auch ein mehres nicht, als das nach ſeiner völligen Befriedigung von dem durch die Taxe determinirten Werth des Pfandes übrig bleibende herauszugeben gehalten, ſein Bewenden haben.

20.

Reſcript

an die Fürſtl. Juſtizcanzlei vom 28. Febr. 1746 die Declaration des 1. Art. der Wechſelordnung enthaltend.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Carl Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. iſt unterthänigſt referiret und vorgetragen, was an Höchſt Dieſelben der Amtmann Eding in des verſtorbenen Kaufmanns und Rathsverwandten Johann Heinrich Weyels Concursſache gegen deſſelben nachgelaſſener Kinder Vormünder wider die von dem zu Aufgebung der Concursprozeſſe in Helmſtädt gnädigſt verordneten Commissario am 16. October a. pr. in dieſer Sache publicirte Urtheil unterthänigſt vorgeſtellet hat; und wird von Höchſt Denenſelben hiemit zur gnädigſten Reſolution ertheilet: Nachdemmalen in der Wechſelordnung Art. 1. dem Ausſteller des Wechſels, ſeinen vollen Taufnamen unter den Wechſel zu ſchreiben, zu ſolchem Ende auferleget iſt, damit hernach bei der Recognition deſſelben kein Zweifel wegen des Ausgebers entſtehen möge, an ſich aber die Unterſchrift mit denen Initialbuchſtaben des Taufnamens keine nullitatem des Wechſels operiret, immaßen in ſolchem Art. 1. zugleich declariret iſt: daß dieſer vorgeſchriebenen Ordnung nicht eben präciſe zu folgen; Und ferner in Art. 19. der Wechſelordnung bei der Acceptation des Wechſels nachgelaſſen iſt, den Vornamen mit den erſten Buchſtaben anzudeuten, in gegenwärtigem

casu auch bei der Recognition des Wechſels qu. der Weyelſchen Kinder Vormünder gegen die von deren Mutter bei der Mitunterſchrift des Wechſels gebrauchte Initialbuchſtaben ihres Taufnahmens nichts eingewandt, ſondern die Unterſchrift agnosciret, und dagegen keinen Zweifel erreget haben; daß ſolchemnach in dieſer Partheyſache dagegen von dem Richter ex officio nichts moviret werden mögen, und alſo mit Aufhebung des widrigen Erkenntniſſes dem Amtmann Eding, daß ihm aus dem Wechſel quaest. in ſo ferne er an dem Orte, worin er in der Prioritätsurthel des Weyelſchen Concursus Creditorum lociret worden, ſeine Befriedigung nicht erlangen möchte, von denen maternis der Weyelſchen Kinder die Bezahlung zu leiſten, nachzulaſſen ſey, gleich wie ihm hiedurch gnädigſt nachgelaſſen wird. Urkundlich Höchſtgedacht Ihrer Durchl. Eigenhändigen Namens Unterſchrift, und beigedruckten Fürſtl. Canzleiſiegels. Geben in Dero Veſtung Wolfenbüttel, den 28. Februar 1746.

Carl H. z. B. u. L.

A. A. v. Cramm.

21.

Reſcript

an den Stadtmagiſtrat zu Helmſtädt, vom 21. Mai 1746 die Declaration des 5. Art. der W. O. betreffend.

Carl Herzog ꝛc. Ihr empfanget die eingeſchickten Acta in Wechſelſachen der Amtmännin Dieterichs, wider Abigail Sophien Stolberg hierbei zurück, und da der Wechſelbeklagten das Senatus Consultum Macedonianum in gegenwärtigem Falle um deßwillen nicht zu gute kommen kann, weil ihr Vater in die Schuld gewilliget, und daß dieſelbe ſowohl in ſeinen eigenen, als der Beklagten Nutzen angewendet worden, in dem conjunctim mit ihr ausgeſtellten Wechſel, bekennet hat, in welchen Fällen das Senatus Consultum Macedonianum bekannten Rechten nach ceſſiret, über dieſes auch die Diſpoſition der Wechſelordnung ganz general iſt und in dem §. 5. derſelben nur die minorennes, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, und ohne des Vaters Vorbewuſt, oder wider deſſelben Willen Wechſelſchulden contrahiret haben, von dem Rechtlichen nexu eximiret worden ſind, mithin niemand, der ſeine mannbare Jahre erreichet hat, in der Wechſelordnung ausgeſchloſſen iſt; ſo bleibet die Wechſelbeklag-

tin in dem von euch einberichteten Falle dem Wechselrecht unterworfen; wornach ihr euch in judicando gehorsamst zu achten wissen werdet.

Wolfenbüttel, den 21. Mai 1746.

Carl, H. z. B. u. L.

A. A. v. Cramm.

22.

E. E. Raths zu Helmstädt Declaration: daß die mit einer außergerichtlichen Hypothec der Wechselordnung nach, versehene, an Auswärtige ausgestellte Wechselbriefe, den einheimischen Chirographariis daselbst vorgezogen werden sollen, v. 29. Februar 1748.

Wir Fürstl. Braunschweigl. Lüneb. Gerichtschuldheiß, wie auch Bürgermeister und Rath hieselbst fügen hiemit zu wissen:

Demnach darüber Zweifel vorgefallen, ob hieselbst durch ein besonderes Statutum festgesetzt und daher Rechtens sey, daß ein einheimischer Creditor chirographarius einem auswärtigen hypothecario so dann vorgehe, wenn die Hypothek nicht gerichtlich vor dem hiesigen Magistrat confirmiret worden; und denn dergleichen, zu der Sperrung des Handels und Wandels mit Auswärtigen, gereichende Statutum, falls es in ehemaligen alten Zeiten vorgewaltet haben mögte, jetzt nicht mehr üblich, sondern vielmehr die beständige Observanz des Gegensatzes vorhanden ist, und in verschiedenen Fällen die mit einer ausserordentlichen Hypothek, der Fürstl. Wechselordnung nach, versehene, an Auswärtige ausgestellte Wechselbriefe den einheimischen creditis chirographariis vorgezogen worden: Als haben wir dieses hierdurch öffentlich kund machen und declariren wollen. Verbieten anbei allen bei uns klagenden Partheien, Advokaten und Prokuratoren, auf ein dergleichen bereits längst durch die dagegen beobachtete Observanz aufgehobene Statutum sich fernerhin in streitigen Rechtshändeln zu berufen. Urkundlich des hierunter gedruckten Rathssiegels und gewöhnlicher Namensunterschrift.

Gegeben Helmstedt, den 29. Februar 1748.

(L. S.) Joachim Dieterich Lichtenstein.

Christoph Isenbart.

Georg Wilhelm Wettberg.

23.

Reſcript

an die Fürſtl. Juſtizcanzlei, vom 5. April 1749, die auſſerhalb Landes geſtellten Wechſelbriefe betreffend.

Carl Herzog ꝛc. Wir genehmigen daß in Sachen des Advocati Eggers wider des Amtsverwalters Breymann Ehefrauen von euch unter dem 18. vorigen Monats erſtattete Gutachten, und habet ihr bei dem angeſtelleten judicio reconventionis dieſe Sache nach dem halberſtädtiſchen Wechſelrechte, weil es hier auf gewiſſe Solemnia ankommt, welche gedachtes Wechſelrecht, als ein an dem Orte, wo die Handlung geſchehen geltendes Geſetz zur Form und Gültigkeit derſelben erfordert, in möglichſter Kürze abzuthun. Urkundlich ꝛc.

Wolfenbüttel, den 5. April 1749.

Carl, H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

24.

Serenissimi Constitution,

wie bei entſtandenen Concurſen mit den Fauſtpfändern es zu halten. de dato Wolfenbüttel, den 21. Mai 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Demnach in der Wechſelordnung vom 1. Auguſt 1715, Art. 53. bereits verſehen, daß derjenige, dem einige Effecten zum Unterpfande geſetzet ſind, ſolche Waaren oder Effecten bei entſtehendem Concurs zwar dem Judicio mit anzeigen und gerichtlich tariren laſſen, im übrigen aber, ob ſie gleich mit Arreſt oder Verbot beleget, oder mit Hypotheken beſchweret wären, dennoch vor anderen Creditoren die Priorität daran behalten, auch ein mehrers davon heraus zu geben nicht ſchuldig ſeyn ſolle, als was nach ſeiner völligen Befriedigung daran überbleibt;

Und aber Zweifel vorgekommen, ob dieſe disposito in favorem commercii der Kaufmannſchaft zu gute nur allein gemeinet, oder insgemein auf alle und jede Inhaber und Beſitzer der Fauſtpfänder bei den entſtandenen Concursprozeſſen zu ziehen ſey: So declariren, ſetzen und ordnen Wir, mittelſt Unſerer Landesfürſtlichen Macht und Ge-

walt, hiemit und Kraft dieses, daß obberührte Disposition des Art. 53. der Wechselordnung von allen und jeden Inhabern und Besitzern der verpfändeten und übergebenen beweglichen Sachen und Effecten zu verstehen, und bei entstandenen oder noch entstehenden Concursprozessen keinem derselben ein mehrers, als was besagter Articulus mit sich führet, angemuthet werden; so viel aber die Grund- und andere unbewegliche Stücke betrifft, in deren Besitz die Creditores gekommen sind, es vorerst bei dem, was deßhalben die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte verordnen, sein Verbleiben haben solle.

Wir gebieten und befehlen demnach Unseren höheren Collegiis, wie auch allen und jeden, so in Unseren Landen Gerichte haben und halten, sich hiernach, sowohl bei den jetzo etwan vorhandenen und zu gerichtlicher Erörterung stehenden, als künftig noch vorkommenden Fällen, durchgehends und ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, in judicando gehorsamlich zu achten. Zu Urkund dessen haben Wir dieses zu männigliches Wissenschaft durch den Druck bringen, und unter Unserm eigenhändigen Handzeichen und beigedruckten fürstlichen geheimen Kanzleisiegel publiciren lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Vestung Wolfenbüttel, den 21. Mai 1750.

(L. S.) Carl, H. z. B. u. L.

A. A. v. Cramm.

25.

Resolutio

für Johann Julius Fricke zu Frellstedt vom 1. April 1751, daß die verfallenen Wechsel die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behalten.

Auf das bei dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. von Johann Julius Fricke zu Frellstedt eingereichte unterthänigste Gesuch, um gnädigste Declaration der Wechselordnung, ratione der von der Wittwe Stümingen zu Schöningen aus einem verfallenen Wechsel wider ihn erhobenen executivischen Klage, wird demselben hiedurch die Resolution ertheilet: daß, da die verfallene Wechsel vermöge der Declaration de anno 1727 die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behalten, aus einem solchen Instrumento aber alle Zeit executive geklaget werden kann, und in illiquido beruhende exceptiones dagegen gar nicht zugelassen werden, diejenigen exceptiones aber, deren der Supplikant sich zu bedienen gedenket in praesumtionibus bestehen, und

seinem eigenen Geständniß nach dergestalt illiquid sind, daß sie in processu ordinario durch Zeugen erwiesen werden müssen, Supplikant eine besondere Ausnahme von den Gesetzen nicht verlangen möge, und es der gebetenen Declaration nicht bedürfe. Urkundlich ꝛc.

Braunschweig, den 1. April 1751.

(L. S.) Carl, H. z. B. u. L.

v. Cramm.

26.

Resolutio

für des Bürgermeisters Stümings Wittwe in Schöningen vom 16. April 1751, daß da ein verfallener Wechsel die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behält, aus demselben auch executive geklagt werden mag.

Der Durchlauchtigste Fürst, Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. lassen des Bürgermeisters Stümings Wittwe in Schöningen hiedurch die gnädigste Resolution ertheilen: daß, da der verfallene Wechsel, aus welchem sie gegen des Landjägers Lages Tochter und Erbin klaget, allerdings die Qualität eines Instrumenti guarentigiati behalten, und executive daraus geklaget werden mag; das Amt Warberg ihr gegen Vorzeigung dieses promte und dem executiv Prozeß gemäße Justiz administriren werde. Urkundlich ꝛc. Wolfenbüttel, den 16. April 1751.

(L. S.) Carl, H. z. B. u. L.

v. Cramm.

27.

Resolutio

für den Secretarium Kühne zu Königslutter vom 19. October 1751, daß die Eides-delation super exceptionibus solutionis et compensationis im Wechselprozeß nicht Statt habe.

Auf das bei dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. von dem Secretario Kühnen zu Königslutter eingereichte unterthänigste Gesuch, um gnädigste

Decision, ob die Eidesdelation super exceptionibus solutionis et compensationis im Wechselprozeß zuläßig, und als ein Beweiß der in continenti geschiehet, anzusehen sey? wird demselben hierdurch die gnädigste Resolution ertheilet: daß, obgleich die Eidesdelation über sothane exceptiones, im processu executivo, vermöge der Constitution de anno 1617 von Erequirung untadelhafter Briefe und Siegel, zugelassen wird, solche dennoch im Wechselprozeß um deswillen nicht stattfinden möge, weil in Wechselsachen zu Aufrechterhaltung Handel und Wandels durch die Wechselordnung ein weit strengerer modus procedendi, als der gewöhnliche executivische ist, und zwar ein solcher eingeführet worden, wodurch der ganze Handel allemal nothwendig im ersten termino seine Endschaft erreichen muß; welche bei Errichtung der Wechselordnung allenthalben zum Grunde gelegte Absicht gar oft nicht erreichet, sondern bei den über die Relevanz der Eidesdelation ohnfehlbar zu erwartenden Disceptationen es fast immer der Ansetzung eines zweiten termini bedürfen würde, wenn die Eidesdelation super exceptionibus im Wechselprozeß stattfinden sollten.

Und wie hiernächst Sr. Durchl. nicht gemeinet gewesen, durch die Constitution vom 10. Juni 1745 ein neues Recht einzuführen, sondern nur einen über die Verordnung de anno 1617 entstandenen gegründeten Zweifel entscheiden wollen; Also hat es bei dem deutlichen Inhalt der Wechselordnung, in deren 2. Art. der Beweis der Exceptionen ausdrücklich auf Quittungen, Scontrobücher und andere unläugbare Urkunden eingeschränket worden, sein Bewenden. Urkundlich ꝛc. Braunschweig, den 19. October 1751.

(L. S.) Carl, H. z. Br. u. L.

v. Cramm.

28.

Serenissimi gnädigste Declaration, daß die Wechselordnung auch in dem Fürstenthum Blankenburg gelten und darauf gesprochen werden solle. De dato Braunschweig, den 27. October 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. urkunden hiemit: Demnach die von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Landesregierung den hiesigen Landen ertheilte und von Uns bei vorgekommenen Fällen von Zeit zu Zeit declarirte und vermehrte Wechselordnung in Unser Für-

stenthum Blankenburg bishero nicht eingeführet worden, mithin darauf nicht gesprochen werden mögen; und Wir dann, in Betracht des für das Commercium daraus erwachsenden Nutzens, und damit dasselbe in Unseren Landen allenthalben möglichst befördert, auch sämmtliche Unsere Unterthanen, und die mit denselben zu thun haben, in Wechselsachen an allen Orten gleicher Vortheile und gleiches Recht zu genießen haben mögen, gnädigst für gut befinden, daß gedachte Wechselordnung auch in Unsere Fürstl. Blankenburgische Lande eingeführet werde: So setzen, ordnen, und wollen Wir hiermit, und Kraft dieses, aus Landesfürstl. Macht und Gewalt, daß mehrgedachte in Unseren Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen, Wolffenbüttelschen Antheils, bishero beobachtete Wechselordnung, nach ihrem gänzlichen Inhalt und mit allen zu derselben gehörigen Constitutionen und Declarationen, von nun an, und in allen künftigen Fällen, nur diejenigen ausgenommen, über welche vor Publication dieser Unserer gnädigsten Verordnung bereits Streit entstanden, und die jetzo in unentschiedenen Rechten schweben, auch in Unserm Fürstenthum Blankenburg und dem Stiftsamte Walkenried angenommen, beobachtet, und darauf versprochen werden solle. Wornach sich also Unsere Fürstliche Regierung zu Blankenburg, auch übrige Justizcollegia, Beamten und Obrigkeiten gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Handzeichens und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 27. October 1753.

(L. S.) Carl, H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

29.

Rescript

an den Stadtmagistrat zu Braunschweig vom 6. April 1754 die Appellationen in Wechselsachen betreffend.

Carl, Herzog ꝛc. Was Wir auf euren unterthänigsten Bericht wegen der wider das Privilegium de non appellando an Unser Fürstl. Hofgericht eingewandten Appellationen, demselben gnädigst aufgegeben, solches habt ihr aus anliegender Abschrift des Rescripts zu ersehen. Ihr habt nun diesem Rescript auch eurer Seits ein Genüge zu leisten, mithin sowohl jetzo die hierbei wieder zurückgehenden Acta, als künftig, wenn Acta gefordert werden, solche einzuschicken, und dagegen auch die Strafen beizutreiben, wenn in Sachen, wo

keine Summa appellabilis vorhanden ist, von euch appellirt wird. In Ansehen der ebenfalls hiebei zurückkommenden Wechselsache, zwischen Cellarius Wittwe und Bäsecken Kinder Vormünder hat es keines Rescripts an Unser Fürstl. Hofgericht bedurft, da in der Wechselordnung deshalb hinlängliche Vorsehung geschehen ist, und wie dem Obergerichte die Cognition darüber, ob eine Sache durch die Wechselordnung decidiret sey oder nicht, nicht entzogen werden kann, so habt ihr zwar, wenn dasselbe nach abgestattetem Berichte, worin ihr die Unzuläßigkeit der Appellation zeiget, dennoch die Acta fordert, solche ohngesäumt einzuschicken, hingegen aber auch der Wechselordnung gemäß, mit der Execution ad effectum depositionis zu verfahren. Braunschweig, den 6. April 1754.

Carl, H. z. Br. u. L.

v. Cramm.

30.

Rescript an das Fürstl. Hofgericht vom 6. April 1754.

Anlage zur Beilage 29.

Carl, Herzog ꝛc. Es hat der hiesige Stadtmagistrat seiner Pflicht gemäß Uns unterthänigst gemeldet, daß dem ihm gnädigst verliehenen Privilegio de non appellando von einigen Partheien und gewinnsüchtigen Advocaten entgegen gehandelt, und in Sachen, als welche die Summam appellabilem nicht erreichen, an euch appelliret, und, obgleich von ihm in verschiedenen Sachen, als in Sachen Dansmann c. Lindner, Becker c. Otten, Herkling c. Horst, euch gebührend Bericht erstattet, dennoch von euch die Einsendung der Acten gefordert worden, wodurch denn dergleichen geringfügige Sachen sehr verzögert würden. Wir lassen es nun bei dem was dieserhalb unterm 23. Sept. 1749, 18. April 1750 und 15. Juni 1751 gnädigst rescribiret worden, bewenden, und habt ihr allerdings die Cognition darüber, ob Summa appellabilis vorhanden, und ob die Justiz recht verwaltet sey, wenn sonst jenes zweifelhaft und über einen Mangel des letztern geklaget ist; gleichwie ihr aber in dem gnädigsten Rescripto vom 23. Sept. 1749 bereits angewiesen seyd, auf die Querelen, über protrahirte oder denegirte Justiz, oder über den Mißbrauch in Administration derselben, nichts zu verordnen, wenn nicht solche Querelen durch Extracte aus den Acten bescheiniget werden; so habt ihr solches, wie bisher hoffentlich nicht unterblieben seyn wird, auch

hinfüro euch zur Richtſchnur dienen zu laſſen, mithin in Sachen, worin nach der Juſtificationsſchrift es an der Summa appellabili fehlet, weder Bericht noch Acta zu fordern, wenn nicht obgemeldete Querelen angeführet und beſcheiniget ſind. Wenn aus der Juſtificationsſchrift aber nicht zu erſehen iſt, ob Summa appellabilis ſey oder nicht, möget ihr allerdings Bericht erfordern, jedoch daß abermals die Acta nicht anders gefordert werden, als wenn der Grund der Querel beſcheiniget iſt.

Wenn dieſe Beſcheinigung aber beigebracht, ſo möget ihr auch in geringfügigen Sachen die Acta fordern, jedoch habt ihr die Querel nebſt den Anlagen dem Magiſtrat, um in dem Berichte darauf zu antworten, jedesmal zu communiciren, damit der Magiſtrat ſein Verfahren, entweder rechtfertigen oder auf den unvermutheten Fall, daß die Querel gegründet, deshalb angeſehen werden könne; und iſt der Magiſtrat angewieſen, auch auf eure Befehle allemal, und alſo auch jetzo obgemeldete Acta einzuſchicken, ihr aber werdet gnädigſt erinnert, obige Vorſchrift genau zu beobachten, geſtalt eines Theils die Aufrechthaltung des Privilegii de non appellando und daß inappellable Sachen durch Einſendung der Acten nicht verzögert werden, das gemeine Beſte hieſiger Stadt erfordert, andern Theils aber Wir keinem hinderlich ſeyn wollen, gerechte Beſchwerden gehörigen Orts zur Remedur zu bringen, jedoch daß ſolches zur Verkleinerung des Magiſtrats niemalen ohne anſcheinenden guten Grund geſchehe. Dafern aus den Acten erſichtlich, daß keine Summa appellabilis vorhanden, nicht nulliter verfahren, noch die Juſtiz denegiret, protrahiret, oder ſonſt in Adminiſtration derſelben ein Mißbrauch vorgegangen ſey, habt ihr die Acta ex officio zu remittiren, des Appellanten und Querulanten Advocaten in die Unkoſten des verzögerten Prozeſſes, auch in zehn Thaler Strafe beides ex propriis, welche Strafe Wir bereits am 26. Oct. 1747 auf die Uebertretung des dem hieſigen Magiſtrat ertheilten Privilegii de non appellando geſetzet haben, zu condemniren, und dieſe Koſten und Strafe in dem Beſcheide niemalen mit Stillſchweigen zu übergehen: und wie Wir dieſe Strafe dem hieſigen Stadtmagiſtrat gnädigſt zueignen, ſo habt ihr demſelben bei Remiſſion der Acten das Decret, worin die Strafe entweder erkannt, oder aber der Appellant davon aus rechtmäßigen, von euch zu ermeſſenden Urſachen abſolviret iſt, allemal abſchriftlich mitzuſchicken, damit der Magiſtrat in Exequirung der Strafe ſich darnach richten könne. Wie ihr denn auch nicht allein in den künftig bei euch anzubringenden, ſondern auch in denen jetzo pendenten beſonders in obgemeldeten Sachen, auf dieſe Strafe und auf die Erſtattung der Unkoſten ausdrücklich zu ſprechen, und Appellanten, wenn ihr die Appellation unzuläſſig, und die Querel nicht gegründet findet, darin zu condemniren habet.

Sollte sich auch befinden, daß der Advocat den Clienten zu der Appellation verführet habe; so habt ihr denselben, daß er auch seinen Clienten die vergebens verursachte Unkosten erstatten müsse, eventualiter mit zu condemniren, und ist der Magistrat befehliget, nach remittirten Acten, und wenn ihr Appellanten in die Strafe und Unkosten condemniret habet, zu untersuchen, ob der Advocat seinen Clienten zu der Appellation verführet habe oder nicht. Braunschweig, den 6. April 1754.

Carl, H. z. Br. u. L.

v. Cramm.

31.

Serenissimi gnädigste Verordnung, daß in Concursu creditorum die Creditores immissi den Wechselgläubigern nicht vorgehen sollen.

De Dato, Braunschweig, den 27. Febr. 1756.

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: wasgestalt Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die chirographarischen Gläubiger, wenn sie bemerken, daß der Schuldner in Abnahme der Nahrung geräth, denselben gerichtlich zu belangen, und die Sache bis zur Immission zu betreiben pflegen, auch darauf, wenn etwa über des Schuldners Vermögen ein concursus creditorum entstehet, vor allen Wechselgläubigern ein Vorzugsrecht verlangen.

Da nun dieses Unserer gnädigsten Absicht, auch der Wechselordnung und derselben Declaration vom 25. Oct. 1723 nicht gemäß ist: so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß diejenigen Gläubiger, deren Forderungen dergestalt beschaffen sind, daß sie den Wechselschulden nachstehen, durch die Immission kein Vorzugsrecht vor den Wechselgläubigern erhalten, mithin solche Immission gegen die Wechselgläubiger gar nicht attendiret werden soll. Als wornach sich Unsere Justizcollegia, auch Aemter und Gerichte, in judicando zu achten haben.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Geheimen Canzleisiegel bedrucken lassen, auch dieselbe gehörigen Orts zu publiciren befohlen. Geschehen und gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 27. Febr. 1756.

(L. S.) Carl, H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

32.

Rescript

an den Vicecanzler von Praun und Hofrath Koch vom 17. Sept. 1756 daß die Mitunterschrift einer Ehefrau unter ungültige Wechsel ihres Mannes nicht pro valida zu halten.

Carl, Herzog ꝛc. Uns ist geziemend referiret worden, was ihr unter dem 11ten dieses wegen der Krazischen Concursache unterthänigst berichtet und zugleich angefraget habet: ob die von der Krazischen Ehefrau geschehene Unterschrift einiger Wechsel, nach der Declaration der Wechselordnung vom 20. Febr. 1744 vor eine gültige Intercession zu halten, folglich die Creditores an derselben Stelle treten und von ihren paraphernalibus befriediget werden müssen, ohngeachtet die sonst den Rechten nach bei einer Intercessione pro marito erforderlichen Solennitäten nicht beobachtet worden.

Wie nun, da überall keine gültige Wechsel obhanden, und die Documenta nur als chirographa gelten, denen die weibliche Gerechtsame mit Beifall Rechtens opponiret werden, so ist obgedachte Intercessio nicht pro valida zu halten, welches Wir euch hierdurch in Gnaden ohnverhalten, und ist die Krazische Ehefrau von dem an sie gemachten Anspruch loszusprechen. Braunschweig, den 17. Sept. 1756.

Carl, H. z. Br u. L.

v. Cramm.

P. N. Der Wechsel der Krazischen Ehefrau war auf eine vierteljährige Loose gestellet.

33.

Rescript

an den Stadtmagistrat zu Helmstädt *) vom 3. Mai 1757, daß weder eine Wechselklage noch der Personalarrest gegen einen Schuldner so bonis cedirt hat, anders, als unter intus angeführten Umständen Platz finde.

Carl, Herzog ꝛc. Auf euren unterthänigsten Bericht vom 21. Febr. a. c. in Sachen des Hofraths Heister c. den Kaufmann

*) Auf ein unter dem 1. März 1757 von Fürstl. Justizcanzlei gefordertes Gutachten über die Fragen: ob 1) exceptio praeclusionis et cessionis bono-

Danehl, lassen Wir euch mit Zurücksendung der Acten gnädigst ohnverhalten seyn, daß, nachdem der Kaufmann Danehl bonis cediret

---

rum dem liquidato gegen einen ante motum concursum ausgestelleten Wechsel zu statten kommen könne, und 2) ob nicht, daferne die Strenge des Wechselrechtes in solchen Fällen der Observanz gemäß ist, wenigstens die Liquidaten damit übersehen werden mögen, welche, nachdem sie einmal einen Concurs gemachet, sich befleißigen, wieder in bessere Umstände zu kommen, und ob nicht letztern Falls die alten Wechselgläubiger so lange in Geduld stehen müssen, bis der Liquidat so weit ad meliorem fortunam gekommen, daß er ohne seinen Ruin und ohne Verlust der Gläubiger, die ihm von neuem creditiret haben, Abtrag machen kann? Stattete diese solches den 17. März dahin ab:

Daß ad Imum dem Liquidato gegen einen ante motum concursum ausgestelleten Wechsel die exceptio praeclusionis et cessionis bonorum allerdings zu statten kommen müsse, immaßen denn nicht allein der bisherigen Observanz nach, die Personalarreste, so in Wechselsachen erkannt, per cessionem bonorum sistiret werden, sondern auch, da denen Wechseln in hiesiger Wechselordnung vor allen Hypotheken, so nicht zu Buche getragen sind, eine Priorität beigelegt ist, sich daraus ergiebet, daß nicht, wie etwa an andern Orten, wo die Wechsel ratione bonorum debitoris weder Hypothek noch Priorität haben, auf die Person und deren Arrestirung, sondern auf die bona hauptsächlich angesehen seyn wolle; dahero denn auch ein Wechselgläubiger, wenn er in termino liquidationis nicht erschienen, den effectum praeclusionis wider sich gelten lassen muß, und wie solchemnach ein Wechselcreditor post motum concursum die Strenge des Wechselrechtes für sich nicht allegiren mag, so hat er weniger nicht ad IIdum es seinem Ausbleiben und Nichterscheinen zu imputiren, daß er damit präcludiret werde, und der ihm sonsten competirenden Priorität in bonis liquidati nicht zu genießen hat; sollte auch liquidatus demnächst ad meliorem fortunam gekommen seyn, kann zwar ein Wechselcreditor, welcher einmal präcludiret worden, weil solche Präclusion nicht sowohl liberationem et utilitatem debitoris, als vielmehr securitatem creditorum et emtorum in Absicht hat, mithin weder cessio bonorum, noch concursus creditorum modus tollendi dissolvendique obligationes in totum ist, sondern die bona futura in salvo bleiben, an seinen debitorem sich von neuem halten. Jedoch muß er auch in denen seinem debitori angefallenen, oder von demselben erworbenen neuen Gütern, denen, welche ihre Forderung gehörig liquidiret haben, mit der Bezahlung aber, weil die massam bonorum nicht so weit reichet, ausgefallen sind, nachstehen. Aber auch diese müssen, wenn der Liquidatus durch gefundenen Credit sich in etwanigen Stand gesetzet, unsers Erachtens ferner so lange in Geduld stehen, bis wenigstens seine neuen Creditores, welche ihm wieder aufgeholfen, und durch deren Vorschub er ad meliorem fortunam gekommen, vergnüget sind; immaßen so lange dieses nicht geschehen, kein Ueberschuß, und was erübriget worden, so eigentlich erst meliorem fortunam debitoris ausmachet, sich veroffenbaren kann. Ein anderes jedoch würde seyn, wenn debitor aliunde als zum Beispiele aus einer ihm angefallenen Erbschaft, ad meliorem fortunam käme, als welchenfalls die ältern Creditores, so bis dahin sich haben müssen vertrösten lassen, billig vor den neuern den Vorgang würden haben müssen.

hat, die Wechſelklage und der Perſonalarreſt anderergeſtalt wider ihn keinen Platz finde, als wenn er notoriſch in ſolche Umſtände gerathen, daß nach Bezahlung der von neuem gemachten Schulden, er dieſe Wechſelforderung ohne Abbruch ſeiner Nahrung bezahlen könne, und habet ihr alſo das Verfahren des Oehlgerichts zu confirmiren und keinen weitern Prozeß hierüber zu geſtatten. Braunſchweig, den 3. Mai 1757.

Carl, H. z. Br. u. L.

v. Cramm.

34.

Reſcript

an die Fürſtl. Juſtizcanzlei, vom 9. Sept. 1760 Declaration des 6. Art. der Wechſelordnung, daß derſelbe auf die Stiftsperſonen nicht zu extendiren ſey.

Carl, Herzog ꝛc. Euch wird auf eure Anfrage, wie es in Anſehung derer von Stiftsperſonen ausgeſtelleten Wechſelbriefen zu halten ſey, hierdurch ohnverhalten, daß der von euch angeführte Artikel 6. der Wechſelordnung auf die Stiftsperſonen nicht zu extendiren, ſondern es bleiben ſolche gleich anderen Wechſelbeklagten dem Wechſelrechte unterworfen. Ihr habet euch alſo bei dergleichen vorkommenden Fällen darnach zu achten, und iſt auch dem Stifte St. Blasii dieſerhalb die nöthige Bedeutung geſchehen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Fürſtlich. Geheimen Canzleiſiegels. Braunſchweig, den 9. Sept. 1660.

Carl, H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

Serenissimus reſcribirten hierauf an gedachte Fürſtl. Juſtizcanzlei unter dem 3. Mai 1757.

Carl, Herzog ꝛc. Wir genehmigen, was ihr unter dem 17. März d. J. über die Fragen wegen des Verfahrens wider einen Wechſelſchuldner, welcher bonis cediret hat, berichtet habet, und habet ihr demſelben gemäß in begebenden Fällen zu erkennen, auch darüber keine Prozeſſe zu geſtatten ꝛc.

Zugleich wurde unter demſelben Dato das ſich in der Beilage Nro. 33. befindende h. Reſcript an den Stadtmagiſtrat zu Helmſtädt, auf deſſen unterthänigſtes Anfragen, vorſtehendes Gutachten von Fürſtl. Juſtizcanzlei gefordert war, erlaſſen.

35.

Rescript

an den Stadtmagistrat zu Wolffenbüttel, vom 12. Febr. 1767 die Declaration des 45. Art. der W. O. betreffend.

Carl, Herzog ꝛc. Der ganze Zusammenhang des 45. Art. der Wechselordnung zeiget deutlich, daß das Wort Ausgeber dasselbige bedeutet, was nach dem jetzigen Sprachgebrauche besser durch Inhaber ausgedrucket wird. Damit aber aller Mißverstand vermieden werde, so declariren Wir hiermit ausdrücklich, daß unter dem Ausdruck Ausgeber, der Inhaber eines Wechsels verstanden werde, und wie also der 45. Art. dem Vierten nicht adversiret, dieser aber denen Erben eines Wechselschuldners ausdrücklich den annum deliberativum benimmt, solches auch von propren als trassirten Wechseln, zumalen bei Kaufleuten, als deren Credit vornämlich auf propren Wechselbriefen bestehet, billig zu verstehen ist; so habet ihr, nachdem ein ansehnlicher Theil von einheimischen und auswärtigen Kaufleuten in gegenwärtiger Meßzeit sich wegen des Lillyschen Nachlasses gemeldet haben, nach ihrem Gesuch forderſamst zu verfügen, daß die Lillysche Wittwe und Erben, bevor sie zu dem sich angemaßeten beneficio deliberandi gelassen werden, für die Bezahlung denen Creditoren hinlängliche Sicherheit bestellen müssen, oder in Ermangelung das vorhandene corpus bonorum in ein gerichtliches Inventarium mit Zuziehung eines oder zween Bevollmächtigten der Creditoren gebracht, der status bonorum ihnen vorgeleget, und die interimistische Administration der Lillyschen Handlung und Verlassenschaft nicht nach Gutbefinden der Wittwen und Erben allein, sondern wie es der Nutzen der Creditoren erheischet, verwaltet, auch überhaupt denen Rechten gemäß, und nicht ohne Zuziehung und Einwilligung des mehreren Theils der Creditoren in der Sache verfahren werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 12. Febr. 1767.

Carl, H. z. Br. u. L.

J. H. v. Böttticher.

36.

Serenissimi gnädigste Declaration des 45. Art. der Wechselordnung betr. d. d. Braunschweig, den 9. März 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Demnach über den 45. Art. der Wechselordnung vom 1. August 1715 verschiedene Zweifel entstanden, wie das Wort Ausgeber, und wer darunter zu verstehen sey; so haben Wir zur Vermeidung künftiger Irrungen diesen Zweifel durch Unsere höchste Declaration zu heben für nöthig erachtet. Wir declariren also hierdurch und Kraft dieses besagten Artikels dahin, daß, wie das Wort Ausgeber daselbst gebraucht worden, für einen, der den inhabenden Wechsel gegen baares Geld wieder aus- oder abzugeben hat, also auch kein anderer als der Inhaber des Wechsels darunter verstanden werden solle. Wir befehlen demnach Unseren höheren Justiz-Collegiis, Ober- und Beamten, auch sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten und Magistraten in den Städten sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten: und damit diese Unsere gnädigste Declaration zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir selbige durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen in Gnaden befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 9. März 1767.

(L. S.) Carl, H. z. Br. u. L.

J. H. v. Böttticher.

37.

Extract

aus Serenissimi gnädigsten Verordnung, die künftige Einrichtung des Gros- und Detail-Handels, auch Zahlung der Wechsel ꝛc. ꝛc. in den hiesigen Messen betr. de dato, Braunschweig, den 5. Febr. 1768.

§. 17. Als Wir übrigens auch gnädigst nöthig finden, bei dieser Gelegenheit zugleich, zu Beförderung der Wechselhandlung in den hiesigen Messen, eine präcise Verfügung in Absicht der Acceptirung und Zahlung der Wechsel zu machen; so verordnen Wir deßfalls in Gnaden: daß

a) die Präsentation und Acceptation aller auf keinen einzelnen Tag, sondern überhaupt auf die hiesige Messe gestelleten Wechsel spätestens auf den Donnerstag in der Laurentii- und Lichtmessenwoche, die nach abstehender Vorschrift zum Anfang der Detaille und allgemeinen Handlung, auch Einläutung der Messe determiniret worden, geschehen solle.

b) Ist in den Wechseln die erste Meßwoche ausgedruckt, so muß die Zahlung von Juden den Freitag, und von Christen den Sonnabend Nachmittag in eben solcher vorermeldeten Woche geschehen.

c) Wenn aber in denen Wechseln die Zahlung auf die zweite, oder auch auf keine Meßwoche bestimmet worden, so soll für solche alsdann gleicherweise der Freitag und Sonnabend Nachmittag in der zweiten Meßwoche pro ultimo termino präfigiret seyn, nach Ablauf dieser Zahlungstermine aber, gegen die säumigen Wechselgläubiger nach Wechselrecht verfahren werden.

d) Diejenigen Wechselbriefe, so zwar auf die hiesigen Messen wörtlich nicht gestellet, deren Verfallzeit aber dennoch während solcher hiesigen Messen eintritt, sollen, wie bisher, also auch fernerhin nach hiesiger Marktgerichts- und Wechselordnung, acceptiret und bezahlet werden, wie denn auch,

e) mit Präsentation, Acceptation und Bezahlung der auf hiesige Messe lautenden Assignationen es in Betracht der Tage eben so zu halten, wie obstehend wegen der Wechsel verordnet worden.

Wir befehlen demnach u. s. w.

38.

Rescript

an die Fürstl. Klosterrathsstube vom 31. Oct. 1768 daß dem Judicio vor welchem ein Wechsel-Debitor belanget, auch die Execution zukomme.

Carl, Herzog ꝛc. Uns ist referiret worden, was ihr wegen des gegen den Commissarium Stöter von dem hiesigen Stadtmagistrat erkannten und in der Gerichtsbarkeit des Klosters Aegidii vollzogenen Personalarrests, unterthänigst vorgestellet habt. Da dem Judicio, vor welchem ein Wechsel-Debitor belanget wird, die Execution allerdings auch zukömmt, und dasselbe nicht nöthig hat, dessen ordentliche Obrigkeit darum zu requiriren, überdem aber im gegenwärtigen Falle von Uns, dem Generallieutenant von Harling befohlen worden,

den Beklagten mit Personalarrest zu belegen; so hat es dabei sein Bewenden. Braunschweig, den 31. October 1768.

Carl, H. z. Br. u. L.

v. Böttticher.

39.

Verordnung,

die Aufhebung des Wechselrechts unter den Bauern betr. d. d. Braunschweig, den 30. Jan. 1772.

Von Gottes Gnaden Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Der zweite Artikel der Fürstl. Wechselordnung vom 1. August 1715 unterwirft die Bauern sowohl der Strenge des Wechselrechts, als andere Personen. Da aber hieraus verschiedene Irrungen und Unbequemlichkeiten entstanden sind, so finden Wir nöthig, dieserhalb eine Aenderung zu machen, und verordnen dahero hierdurch, daß von nun an die Bauern, und deren Gesinde, dem Wechselrecht nicht weiter unterworfen seyn, hingegen die Wechsel, welche selbige ausstellen, oder als Bürgen unterzeichnen, nur für gemeine Handschriften geachtet werden, und auf keine Weise das den Wechselbriefen beigelegte Jus tacitae hypothecae mit sich führen sollen.

Wir befehlen zugleich denen sämmtlichen Gerichten Unserer Länder bei vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, und diese durch den Druck bekannt gemachte Verordnung an den gewöhnlichen öffentlichen Oertern anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 30. Jan. 1772.

Carl, H. z. Br. u. L.

H. B. v. Schliestedt.

40.

Rescript

an das Kaufgericht zu Braunschweig vom 30. August 1773, daß die Lottobedienten in Wechsel- und Commercesachen, gleich andern, der Jurisdiction desselben unterworfen seyn sollen.

Carl, Herzog ꝛc. Nachdem Uns aus eurer unterthänigsten Vorstellung vom 14ten dieses, die Gerichtsbarkeit derer Lottobedien-

ten betreffend, geziemender Vortrag geschehen; so haben Wir in Erwägung der von euch angeführten triftigen Gründe, gnädigst resolviret, daß dieselben in Wechsel- und Commercesachen, gleich andern, eurer Jurisdiction unterworfen seyn sollen, und desfalls an das Lottodirectorium das Nöthige ergehen lassen.

Wie jedoch daran gelegen, daß kein Lottobedienter durch den Personalarrest an seinen Verrichtungen im mindesten behindert werde; so werdet ihr hierdurch angewiesen, in dergleichen Vorfällen solchen allemal in dem Lottohause und des Arrestanten Bureau zu verfügen. Braunschweig, den 30. August 1773.

Carl, H. z. Br. u. L.

v. Praun.

41.

Rescript

an den Stadtmagistrat zu Braunschweig vom 9. Sept. 1773. Wegen Begebung des Moratorii in Wechselbriefen.

Carl, Herzog ꝛc. Bei Uns hat der Senator Ritter in Hamburg wegen seiner wider die hiesigen Kaufleute to der Horst und Röneckendorff eingeführten Wechselklage unterthänigste Vorstellung übergeben.

Wie nun diese Liquidati in dem von ihnen ausgestellten Wechselbrief der Exception eines Moratorii in Ansehung der Forderung, so vorerwähnter Senator an dieselbe hat, ausdrücklich sich begeben, mithin auch in Ansehung der zu Bewirkung eines Moratorii niedergesetzten Commission solcherhalb eine Ausnahme vorwaltet; so bleibet euch vorkommenden Umständen nach, unbenommen, dessen wider Liquidatos eingeführte Wechselklage zu untersuchen, und zu entscheiden, auch darauf dem Befinden nach die Execution gegen sie zu verhängen.

Braunschweig, den 9. September 1773.

Carl, H. z. Br. u. L.

v. Praun.

42.

Serenissimi gnädigste Verordnung, die von den Ober- und Unterofficiers, auch Gemeinen und Pensionärs zu contrahirenden Wechselschulden betreffend, d. d. Braunschweig, den 4. Jul. 1774.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Wann in denen bishero, unterm 12. Jul. 1724, 23. November 1767, und 18. December 1773 ergangenen Verordnungen, wegen des denen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, auch Pensionärs und Gnadensoldnern ꝛc. zu gebenden Credits, derjenigen Schulden, welche sie durch Ausleihung baarer Gelder und auf ausgestellte Wechsel contrahiren, nicht ausdrücklich erwähnet worden; so ist solches um deswillen unterblieben, weil natürlicherweiset folget, daß, wenn es verboten worden, einem Officier, oder Unterofficier ꝛc. die nöthigsten Bedürfnisse länger, als einen Monat, zu creditiren, oder demselben, ohne Vorwissen seines Chefs, einige Montirungsstükke ꝛc. auf Credit zu verabfolgen, es noch weniger erlaubt sey, denselben baare Vorschüsse auf Wechsel und andere Verschreibungen zu thun.

Da aber bemerket worden, daß es, demohngeachtet, noch immer hie und da Leute giebt, die denenselben baare Gelder vorstrecken; auch, bei denen darüber entstehenden Klagen, von dem Kauf- und andern Gerichten auf obgedachte Unsere höchste Verordnungen keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr, in Betracht, daß auch nach der Wechselordnung Militärpersonen, so Wechsel ausstellen, dem Wechselrecht unterworfen seyn sollen, vielfältig wider sie der Personalarrest erkannt werde: dadurch aber sowohl der Dienst leidet, als der intendirte Endzweck, dem Schuldenmachen vorzubeugen, verfehlet wird; so finden Wir, zu Abwendung alles ferneren Mißbrauchs, nothwendig, und ersprießlich, Unsere höchste Intention hierdurch näher zu bestimmen. Wir verordnen, setzen, und wollen demnach, daß Niemand, bei Verlust seines Capitals, einem Officier, bis zum Capitän inclusive, weniger noch einem Unterofficier und Gemeinen, Pensionär oder Gnadensoldner, ohne Vorwissen und Mitunterschrift seines Chefs, welcher alsdann mit dafür haftet, auf Wechsel oder andere Verschreibung etwas vorschießen solle oder möge, es sey denn, daß der Aufnehmer des Geldes mit einem kundbaren Vermögen, woran der Creditor sich halten kann, in Unsern Landen angesessen ist, und nicht mehr unter väterlicher noch vormundschaftlicher Gewalt stehet, sondern wie der Art. V. vorerwähnter Wechselordnung mit sich bringet, majorenn ist,

und das 21ste Jahr seines Alters völlig überschritten hat; widrigenfalls die Klagen der Contravenienten weder bei dem Kauf- oder irgend einem andern Gerichte angenommen, noch darauf Justiz administriret, sondern schlechterdings als unstatthaft abgewiesen werden sollen. Was hingegen die Staabsofficiers betrifft, so hat es zwar ihrentwegen bei der bisherigen Verfassung insofern sein Bewenden; es ist aber, in vorkommenden Fällen, künftig allemal, wenn es auch nicht begehret werden sollte, ein Judicium mixtum zu formiren, und von dem Gericht, wo die Wechselklage angebracht, zu solchem Ende der Chef oder Commandeur des Regiments oder Corps, worunter er steht, zu requiriren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, mit Unsern Geheimen Canzleiinsiegel bedrucken lassen und befohlen, daß solche, zu jedermanns Nachachtung, gewöhnlichermaaßen publiciret und angeschlagen werden solle. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 4. Jul. 1774.

(L. S.) Carl, H. z. Br. u. L.

G. S. A. v. Praun.

43.

Rescript

an die Fürstl. Justizcanzlei vom 4. April 1782 die künftige kürzere Ansetzung, auch Prorogation der ad agnoscendum der Wechsel zu präfigirenden Termine betreffend.

Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog ꝛc. Wir vernehmen, daß ihr in denen bei euch angebrachten Wechselklagen die, ad agnoscendum der Wechsel zu präfigirende Termine auf 4 Wochen erstrecket.

Da nun ein so geräumiger Terminus dem Sinne der Wechselordnung und der Natur des Wechselprozesses zuwider, dem allgemeinen Credite aber nachtheilig ist; so habt ihr künftig nur einen vierzehntägigen, und nach Beschaffenheit der Umstände und der Entlegenheit des Wohnorts des Wechselbeklagten von Wolffenbüttel, auch wohl einen kürzeren Termin dazu anzusetzen, auch keine prorogationes derselben, ohne hinlängliche und bescheinigte legale Ursachen, zu gestatten. Braunschweig, den 4. April 1782.

Carl Wilhelm Ferdinand, H. z. Br. u. L.

v. Praun.

44.

Verordnung

wegen des denen Officiers zu gebenden Credits, d. d. Braunschweig, den 4. October 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Obwohl wider das Schuldenmachen der Officiers bei Unsern Truppen schon vorhin unter den 12. Jul. 1724, 23. Novemb. 1767, 18. Decemb. 1773 und 4. Jul. 1774 die ernstlichsten Verordnungen ergangen, und Wir daher wohl hoffen mögen, daß solchem Unwesen dadurch gesteuert seyn würde; so müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß sothane Verordnungen noch nicht allerdings die gehörigen Wirkungen gehabt haben. Damit nun solchem verderblichen Schuldenmachen noch weitere Schranken gesetzt werden mögen, überdem auch durch obbesagte Verordnungen nur der Gläubiger bestrafet worden, der Schuldner aber frei ausgegangen ist; so setzen, ordnen und wollen wir annoch, daß, wenn ein Officier, incl. eines Capitäns,

1) seinem Speise- oder Hauswirthe, Wäscherin, Aufwärter oder Bedienten länger, als ein Monat schuldig bleibt;

2) bei Kaufleuten, Krämern und Handwerksleuten, desgleichen bei Wein-, Bier- auch Caffeeschenken, ohne Vorwissen des Regiments, oder resp. Compagniechefs, Schulden machet;

3) auf seine Gage Assignationen ertheilet;

4) baare Vorschüsse auf Wechsel und andere Verschreibungen, ohne Vorwissen und mit Unterschrift seines Chefs aufnimmt, wenn er in diesem Falle nicht mit kundbarem Vermögen, woran der Creditor sich halten kann, in hiesigen Landen angesessen ist, und alsdann nicht mehr unter väterlicher noch vormundschaftlicher Gewalt stehet, sondern, wie der Art. V. der Wechselordnung mit sich bringet, majorenn ist, und das 21ste Jahr seines Alters völlig überschritten hat; derselbe, wenn er deshalben verklaget werden sollte, zum erstenmale sofort, sobald ein Erkenntniß in der Sache abgegeben worden, mit vierzehntägigem Arreste im Stockhause und Abtragung seines Dienstes bestrafet, bei einer zweiten gegen ihn angebrachten Klage aber derselbe mit dergleichen vierwöchigem Arreste und Abtragung seines Dienstes angesehen, und, falls er sich zum drittenmale dergleichen Vergehungen zu Schulden kommen lassen sollte, mit desselben ohnausbleiblicher Cassation verfahren werden solle.

Damit nun in begebenden Fällen die Commandeurs und Chefs Unserer Truppen Unserm Willen gemäß verfahren, ein jeder Officier

aber sich für Schaden hüten möge; so haben wir diese Verordnung öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen, und solche gehörig zu publiciren befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 4. October 1783.

Carl Wilhelm Ferdinand, H. z. Br. u. L.

(L. S.)

G. S. A. v. Praun.

45.

Verordnung

daß keine Wechselbriefe ferner mit gerichtlicher Bestätigung zu versehen ꝛc. d. d. Braunschweig, den 28. October 1784.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Wir haben vernommen, daß an einigen Orten in Unsern Landen der irrige und ungegründete Gerichtsgebrauch herrschen soll, daß Wechselbriefe, welchen eine gerichtliche Bestätigung angehänget worden, den gerichtlichen Pfandverschreibungen gleich geachtet, und als solche bei entstehenden Concursen classificiret werden. Da dieses aber den Rechten, nach welchen zur Gültigkeit einer gerichtlichen Hypothek eine wirkliche Bestellung derselben vor der Obrigkeit erforderlich, zuwider ist, und die gerichtliche Bestätigung einer Sache nichts giebt oder nimmt, und dieselbe zu etwas nicht macht, was sie vorher nicht war, mithin aus einem gerichtlich bestätigten Wechsel keine gerichtliche Hypothek werden kann; so wird obgedachter, auf einem Irrthum und Mißbrauch beruhender Gerichtsgebrauch, aus welchem kein Wechselgläubiger ein Recht erwerben mögen, künftig eine gleiche Classification zu erlangen, hiemit gänzlich aufgehoben.

Wir setzen, wollen, und verordnen demnach hiermit, daß in Zukunft nicht nur überall keine Wechselbriefe mehr mit gerichtlicher Bestätigung versehen, sondern auch diejenigen, welche bishero bereits gerichtlich bestätiget sind, wenn von dem Vorzuge der Hypothek die Frage ist, bloß als Wechselbriefe classificiret werden sollen.

Es haben sich also Unsere höhere Justizcollegia, wie auch alle übrige Obrigkeiten und Gerichte hiernach bei vorkommenden Fällen zu achten.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und diejenigen, welche dergleichen gerichtlich bestätigte Wechselbriefe in Händen haben, auf ihre Sicherheit Bedacht nehmen können, haben Wir befehlen, daß sie durch den Druck bekannt gemacht, und an gehörigen Orten öffentlich angeschlagen werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzleisiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 28. October 1784.

Carl Wilhelm Ferdinand, H. z. Br. u. L.

(L. S.)

G. S. A. v. Praun.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Von einer eigentlichen Wechselordnung ist in diesen beiden Großherzogthümern nichts vorhanden. Im Allgemeinen wird nach den gemeinen deutschen Rechten, in mehrern Städten nach dem lübischen Stadtrechte entschieden. Rostock hat sein besonderes Stadtrecht; außerdem das sogenannte Gastrecht.

Wichtig für das Wechselrecht ist die Rathsverordnung der Stadt Rostock vom 19. Decbr. 1827.

Das deutsche Wechselrecht.

(Siehe S. 1.)

E. E. Raths der Stadt Rostock Verordnung, betreffend das trassirende Wechselgeschäft und die Rechtsverfolgung daraus.

Publicirt am 19. December 1827.

Inhalt.

§. 1. Begriff der trassirten Wechsel — (Wechseltratten).

§. 2. Die durch trassirte Wechsel verpflichteten Personen — Dispositionsfähigkeit — Trassant, Remittent (Präsentant), Trassat (Acceptant) — Indossant — Indossat. —

§. 3. Verhaftung des Trassaten.

§. 4. Rechte und Pflichten des Trassanten. — Empfang der Valuta — deren Creditirung. — Zurückforderung des Wechsels vom Remittenten — Zahlungsverbindlichkeit bei nicht erfolgtem oder nicht eingelöstem Accept.

§. 5. Rechte und Pflichten der Indossanten. — Indossements — Wechselcopeien — wiederholte Indossements — Regreßnahme der Indossaten.

§. 6. Intervention in honorem — bei verweigertem Accept — bei nicht eingelöſetem Accept. —

§. 7. Beſondere Obliegenheiten der Wechſelinhaber. — Erwirkung des Accepts — aufzunehmende Proteſte — deren Einſendung. — Einziehung der Zahlung — Proteſte. —

§. 8. Anſtellungszeit der Wechſelklage.

§. 9. Beſchränkung der Wechſelklage.

§. 10. Prozeßgang — Gaſtrecht — Executivprozeß — ordentlicher Prozeß.

§. 11. Eintretende Geſetzeskraft dieſer Verordnung.

Die gegenſeitigen Berechtigungen und Verpflichtungen aus Wechſelgeſchäften, ſind in einzelnen Fällen zweifelhaft gemacht.

Um den daraus entſtehenden Streitigkeiten vorzubeugen, überhaupt die Gewißheit der Rechte in dieſer Hinſicht, und den hieſigen Handels- und Wechſelverkehr zu befördern — hat E. E. Rath mit Zuſtimmung der Ehrl. Bürgerſchaft darüber Folgendes verordnet:

Begriff der traſſirten Wechſel, (Wechſeltratten).

§. 1.

Iſt eine Schuldverſchreibung

1) von der Beſchaffenheit, daß der Ausſteller derſelben ſich darin ſelbſt zum Schuldner der darin beſtimmten Summe erkläret und ſolche zu bezahlen verſpricht: ſo wird eine ſolche Acte, wenn ſie über eine Geldanleihe ausgeſtellet worden, oft zwar auch ein Wechſel genannt, heißt dann aber ein eigener Wechſel, trockner Wechſel — cambium siccum — zum Unterſchiede,
2) von ſolchen Wechſeln, worin der Ausſteller — Traſſant — einen andern — den Traſſaten — erſucht, den Betrag des Wechſels einem dritten — dem Remittenten oder auch Präſentanten — zu zahlen. Dieſe werden deshalb auch eigentliche — oder traſſirte Wechſel, Tratten, cambia realia, Girowechſel genannt.

Wechſel dieſer letztern Art müſſen ſich durch ihren Inhalt als ſolche erkennbar machen, und es muß, neben den allgemeinen Erforderniſſen der Datirung — der Angabe der zu zahlenden Summe, der Zahlungszeit — der Orts- und Perſonennamen — der Erwähnung der empfangenen oder creditirten Valuta, — namentlich auch zur Unterſcheidung von einer bloßen Anweiſung, durch welche an ſich kein Schuldverhältniß, wie bei einem traſſirten Wechſel begründet wird,

der Aussteller sich dabei des unterscheidenden Ausdrucks »Wechsel« speciell bedienen.

Die eigenen Wechsel sind kein Gegenstand dieser Verordnung. Bei Bestimmung ihrer rechtlichen Folgen sowohl an sich, als auch bei Uebertragung der daraus erworbenen Rechte an Andere, behalten diejenigen Grundsätze ihre Anwendung, welche darüber in den gemeinen und besondern Gesetzen enthalten sind.

Die trassirten Wechsel dagegen müssen, um ihren Zweck — die Beförderung einer leichtern Zahlungsweise und des dabei nöthigen Zutrauens — nicht zu verfehlen, auch entsprechende Folgen haben, und so sollen dafür nachstehende Vorschriften gegeben seyn.

Die dadurch verpflichteten Personen.

§. 2.

Im Allgemeinen können auch durch ein trassirendes Wechselgeschäft nur solche Personen verpflichtet werden, welche überhaupt zur Eingehung von Rechtsgeschäften, namentlich eines Darlehnscontracts gesetzlich fähig sind.

Insbesondere kann der Verpflichtete dann seyn:

1) derjenige, welcher einen auf ihn ausgestellten Wechsel zur Zahlung acceptirt hat — Trassat — Acceptant — Bezogener.
2) Derjenige, welcher den Wechsel ausgestellt hat — Trassant — Aussteller.
3) Derjenige, welcher, sey es durch Ausstellung an ihn — als Remittent — oder durch Indossement — als Indossat, einen Wechsel empfangen und solchen auf einen Andern übertragen hat — Indossant.

Alle diese haften aus einem solchen Wechsel dem Inhaber desselben — dem Eigenthümer des Wechsels — Briefinhaber — in solidum, das heißt: jeder von ihnen kann, ohne Berechtigung auf die Einreden der Excussion oder der Division zu haben, auf Bezahlung der ganzen Schuld des Wechsels, ohne daß die Lex Anastasiana dabei irgend eine Berücksichtigung findet, so wie der durch Nichtzahlung verursachten Schäden, resp. Kosten und Zinsen besprochen werden: jedoch nur unter nachfolgenden nähern Bestimmungen.

Verhaftung des Trassaten,
(Acceptanten).

§. 3.

Der Trassat verpflichtet sich durch den Accept des auf ihn gestellten Wechsels.

Der Accept muß ſchriftlich gegeben, auf dem Wechſel ſelbſt geſchrieben und der Name des Acceptanten beigefügt werden.

Lautet der Wechſel auf Sicht oder auf Uso, ſo iſt dem Accepte auch das Datum beizufügen.

Wird der Acceptant jener durch ſeinen Accept übernommenen Verpflichtung nicht entlaſſen; ſo bleibt er ſo lange als ſein Accept nicht eingelöſet iſt, zur Zahlung gehalten.

Die Zahlung muß in der im Wechſel beſtimmten Münzſorte, oder doch mit der Vergütung nach dem zeitigen Courſe — auch zur rechten Zeit (zur Verfallzeit) geleiſtet werden, alſo zu der Zeit, welche der acceptirte Wechſel dafür beſtimmt.

Lautet der Wechſel „auf Sicht,“ ſo iſt der erſte Tag nach der Acceptation, wobei Sonn- und Feſttage nicht gerechnet werden, auch der Tag, an welchem die Zahlung gefordert werden kann.

Iſt der Wechſel dagegen auf einen beſtimmten Zahlungstag, oder auf eine Zeit gerichtet, innerhalb welcher die Zahlung geleiſtet werden ſoll — ſo tritt die Pflicht zur Zahlung auch mit jenem Tage, ſo wie im letzten Fall mit dem erſten Tage nach Ablauf der beſtimmten Friſt ein, wenn er kein Sonn- oder Feſttag iſt, welche allein auch hier ausgeſchloſſen bleiben.

Wenn keine Zahlungszeit im Wechſel beſtimmt iſt, ſo wird er als ein Wechſel auf Uso ſelbſt dann angeſehen, wenn dieß im Wechſel ſelbſt auch nicht geſagt ſeyn ſollte.

Bei einem ſolchen Wechſel auf Uso tritt die Verfallzeit vierzehn Tage nach der Acceptation ein, und mit der Präſentation deſſelben iſt eben ſo wie bei den Wechſeln auf Sicht (nach Vorſchrift im §. 7.) zu verfahren.

Rechte und Pflichten des Traſſanten,

(Ausſtellers des Wechſels).

§. 4.

Der Ausſteller des Wechſels — der Traſſant — iſt befugt, die Bezahlung der Valuta des Wechſels gleich bei deſſen Auslieferung vom Remittenten zu verlangen, in ſo weit er demſelben deren Creditirung nicht verſprochen hat.

So wie dem Traſſanten die Verfolgung aller etwanigen Anſprüche an den Traſſaten, welcher entweder den Accept verweigert oder ſolchen nicht einlöſet, unbenommen bleibt — eben ſo ſteht ihm ſolche auch gegen den Remittenten zu, wenn er von dieſem die Bezahlung der Valuta nicht erhalten hat. Der Beweis der nicht geſchehenen Zahlung liegt aber ihm auf, ſobald er den Wechſel dem

Remittenten überliefert hat, — er mag diese Behauptung als Einrede oder als Klage geltend machen.

Gegen einen dritten Inhaber des Wechsels aber, kann der Aussteller von jener Einrede überall keinen Gebrauch machen — eben so wenig als aus dem Grunde der nicht geschehenen Zahlung der Valuta, die Auslieferung eines Wechsels von einem dritten mittelst Klage gefordert werden kann.

Der Aussteller des Wechsels ist dagegen gehalten, dem Inhaber den Betrag des Wechsels, in der in letzterem benannten Münzsorte, oder wenn in einer andern Münzsorte, nach dem davon zur Zahlungszeit am Zahlungsorte bestehenden Course, zu zahlen, und die solchem entstandenen Schäden und Kosten, namentlich die von der fälligen Zahlung an zu berechnenden Verzugszinsen zu ersetzen, wenn

entweder kein Accept, oder keine Einlösung des Accepts erfolgt ist.

Wird der Trassant aus dem Grunde des nicht erfolgten Acceptes besprochen; so kann von ihm sofort, noch vor Eintritt der Verfallzeit, die Zahlung verlangt werden. Es wäre denn, daß bis zum Eintritt der Verfallzeit noch so viel Zeit übrig bliebe, daß er inzwischen am Orte der Zahlung, zur anderweitigen Zahlung noch Anstalt treffen kann und will. In diesem Falle nämlich, kann er bis zur Verfallzeit, Zahlungsfrist verlangen, wenn er für den Wechselbetrag gehörige Sicherheit eventualiter durch gerichtliche Depositon desselben bestellt.

Aus einem acceptirten Wechsel dagegen, kann der Trassant vor abgelaufener Verfallzeit nicht in Anspruch genommen werden.

Fallirt der Acceptant vor der Verfallzeit, sey es, daß er aus dem Grunde der Zahlungsunfähigkeit, freiwillig sein Vermögen einer gerichtlichen Administration unterwirft, oder daß solche von Gerichtswegen gegen ihn verfügt wird — so braucht jedoch der Inhaber des Wechsels die Verfallzeit nicht abzuwarten, sondern hat es in seiner Willkühr, ob er gleich die Zahlung fordern, oder bis zur Verfallzeit mit einer Caution dafür zufrieden seyn will.

Rechte und Pflichten des Indossanten.

§. 5.

Ueberträgt derjenige, an welchen der Wechsel ausgestellt ist, (der Remittent) seine Rechte daraus auf einen andern, so heißt er Indossant, die Uebertragungsacte Indossement, und der daraus Berechtigte Indossat.

Das Indossement muß schriftlich auf dem Wechsel selbst enthalten seyn. Die dazu gebraucht werdenden Worte sind gleichgültig, wenn nur die Absicht der Uebertragung daraus zu entnehmen ist, z.

B. «ich cedire dieſen Wechſel an N. N.» oder gewöhnlicher: «für mich an den N. N.»

Kommen, wie namentlich in den Fällen wohl geſchieht, wo von dem Wechſel nur ein Exemplar, keine Secunda, Tertia ꝛc. ausgefertigt, Wechſelcopeien vor, ſo muß in letzteren neben dem Indoſſement immer bemerkt ſeyn, in weſſen Händen ſich das Original befindet.

Dieſe Uebertragung kann ſich ſo oft wiederholen, als der zeitige Inhaber des Wechſels davon Gebrauch macht, ſo daß in einzelnen Fällen eine Reihe von ſucceſſiven Indoſſements entſtehen kann.

Finden ſolche mehrfachen Indoſſements auf dem Wechſel ſelbſt keinen Platz mehr, ſo können ſie auf einem dem Wechſel angehefteten Papier geſchrieben werden, und ſind dann eben ſo gültig, als wenn ſie auf dem Wechſel ſelbſt ſtänden.

Der Indoſſat erhält durch eine ſolche Uebertragung gegen Jedermann die vollen Rechte, welche der Wechſel jedem rechtmäßigen Inhaber deſſelben giebt.

Hinſichtlich der Bezahlung der Valuta von Seiten des Indoſſaten an den Indoſſanten, bei Ueberlieferung des Wechſels und deſſen Indoſſements, ſo wie wegen der eintretenden Rechtsverfolgung, wenn die Valuta nicht gezahlt iſt — gilt das Nämliche, was im vorſtehenden §. 4. deshalb in Rückſicht auf die Berechtigung des Ausſtellers beſtimmt iſt.

Jeder Indoſſant wird nicht nur ſeinem Indoſſaten, ſondern auch allen etwa nachfolgenden Indoſſaten verpflichtet und dieß nicht allein für die Wahrheit, ſondern auch für die Güte des Wechſels, wenn er ſich nicht im Indoſſement, ſey es durch die Ausdrücke «frei von Giro» — «ohne Gewähr», oder auf andere Weiſe, die Entfreiung davon ausbedungen hat.

Dem Inhaber des Wechſels ſteht es zur Wahl, ob er in den Fällen eines nicht erfolgten, oder eines nicht eingelöſeten Accepts ſeinen Regreß an den Traſſanten, oder an die Indoſſanten und an welchen von dieſen nehmen will.

Hat er zuerſt den Ausſteller des Wechſels beſprochen, von dieſem aber ſeine Befriedigung gar nicht oder nur zum Theil erhalten, ſo kann er das Fehlende, jedoch nicht die Koſten der voraufgegangenen Klage, von einem der ihm vorgehenden Indoſſanten nach ſeiner Wahl, wenn deren mehrere ſind, fordern, und eben ſo ſucceſſive auch mehrere der vorgehenden Indoſſanten in Anſpruch nehmen.

Auch der in Anſpruch genommene Indoſſant iſt berechtiget, das, was er gezahlt hat, jedoch auch mit Ausſchluß der Koſten einer etwa ſchon voraufgegangenen Klage, von jedem der ihm wieder vorgehenden Indoſſanten nach ſeiner Auswahl, oder vom Ausſteller des Wechſels wieder wahrzunehmen.

Sind keine verpflichtete Indossanten mehr vorhanden, so kann der letzte Inhaber des Wechsels, wenn vom Acceptanten, was zu versuchen ihm ebenfalls unbenommen bleibt, auch keine Zahlung zu erlangen steht, nur noch auf den Aussteller (Trassanten) zurückgehen, welcher letztere immer so lange verhaftet bleibt, bis die Verpflichtung seines von ihm ausgestellten Wechsels gelöset ist.

Neben dem Betrage des Wechsels, kann der Innhaber auch die erlittenen Schäden und Unkosten, namentlich die vom Zahlungstage an zu berechnenden Verzugszinsen fordern, wovon in den vorbemerkten Fällen, nur die Kosten einer etwa schon voraufgegangenen Klage ausgenommen sind.

Intervention «in honorem.»

§. 6.

Tritt nach, vom Trassaten verweigertem Accepte, ein dritter, welcher aus dem vorliegenden Wechselgeschäfte dazu keine Verbindlichkeit auf sich hat, — wie es genannt wird, in honorem des einen oder des andern der verpflichteten Personen — zum Accept ein, so ist dieß auf dem Wechsel, mit specieller Angabe, zu wessen Ehren diese Intervention geschehen sey, zu bemerken, und der Intervenient ist verbunden, davon demjenigen, für welchen er acceptirt hat, ohne Verzug die Anzeige zu machen.

Auch bei einer solchen Intervention, deren Annahme übrigens von dem Willen des Wechselinhabers abhängt, darf die Aufnahme des Protestes nicht unterbleiben, wenn dem Inhaber gegen den Bezogenen, den Aussteller und die Indossanten die Rechte conservirt bleiben sollen.

Interveniret ein dritter zur Verfallzeit eines Wechsels, welcher entweder vom Trassaten nicht acceptirt oder doch durch Zahlung nicht eingelöset ist, auf diese Weise, daß er in honorem des Einen oder des Andern die Zahlung leistet, deren Annahme der Wechselinhaber nicht verweigern darf, — so erwirbt er sich dadurch die Rechte des Letztern und Entschädigungsansprüche an den, zu dessen Ehren er mit der Zahlung eingetreten ist: letzterer muß in dem, auch über diesen Vorgang aufzunehmenden Proteste, speciell bekannt seyn.

Ist die Bezahlung durch Intervention in honorem und für Rechnung des Ausstellers — Trassanten — geschehen, so sind dadurch alle Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt: ist sie aber für einen Indossanten geschehen, so sind dadurch nur die nachfolgenden Indossanten ihrer Verpflichtungen entbunden.

Besondere Obliegenheiten der Wechselinhaber.

§. 7.

Jene Verhaftung der resp. Wechselschuldner, von welchen indeß der acceptirt habende Trassat — Acceptant — nach Vorschrift des §. 3. aus seinem Accept unbedingt verpflichtet wird, setzt zu ihrer Geltendmachung aber voraus, daß der Inhaber des Wechsels oder dessen Vorgänger nichts versäumt haben, wodurch nur die Verpflichtung derselben begründet ist.

In dieser Hinsicht wird speciell noch verordnet:

A. Einen noch nicht acceptirten Wechsel hat der Inhaber vor allen Dingen, zur rechten Zeit dem Trassaten zum Accept zu präsentiren und dadurch wo möglich letzteren zu erwirken.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zahlungszeit, so muß die Präsentation vor der letzteren, (vor der Verfallzeit) besorgt werden — bei unbestimmter Zahlungszeit aber, z. B. bei Wechseln auf Sicht, innerhalb Jahresfrist von Zeit der Ausstellung an gerechnet.

Ist der Accept nicht bei der Präsentation, oder doch nicht innerhalb der nächsten 24 Stunden nach derselben — als welcher Zeitraum erforderlichen Falls dem Trassaten dazu vom Präsentanten zu gestatten ist — entweder gar nicht, oder doch nicht unbedingt zu erhalten: sey es, daß er ausdrücklich verweigert wird, oder daß der Trassat nicht zu finden oder nicht zu sprechen u. s. w. — so muß der Inhaber darüber, nach Ablauf jener Zeit, innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden von einem öffentlich bestellten Notarius ein Document — den Protest — aufnehmen lassen.

Nur in dem Falle, wenn der Trassat seine Erklärung über den geforderten Accept bis zur Ankunft der nächsten vom Wohnorte des Trassanten kommenden Post zurückzuhalten wünscht, ist der Inhaber des Wechsels (der Präsentant) zwar nicht schuldig, aber doch befugt, den Protest so lange zu unterlassen; jedoch unter der Voraussetzung, daß damit nicht über acht Tage verloren gehen, auch die Verfallzeit nicht schon früher eintritt.

Will der Trassat zwar acceptiren, aber nicht auf die ganze Wechselsumme, sondern nur auf einen Theil derselben, so hängt es von dem Präsentanten ab, ob er einen so beschränkten Accept annehmen will oder nicht, — ist aber auch im erstern Fall verpflichtet, den Wechsel wegen des unacceptirten Restes, auf eben jene Weise protestiren zu lassen.

Ist für den Fall eines nicht zu erhaltenden Accepts, in dem Wechsel ein zweiter Trassat — eine Nothadresse — aufgegeben, so muß der Inhaber eintretenden Falls auch letzterem die Präsentation

gehörig beschaffen, und wenn auch von diesem der Accept nicht zu erhalten steht, auch dieserwegen einen zweiten Protest in gleicher Art aufnehmen lassen. Gegen den ersten Trassaten ist auch selbst dann zu protestiren, wenn auch in Gemäßheit der Noth-Adresse, von dem zweiten der Accept erfolgt seyn mag.

Ein aufgenommener Protest ist von dem Inhaber des Wechsels innerhalb 8 Tagen von Zeit seiner Einlegung angerechnet, mit der gewöhnlichen, nach dem Wohnorte des zu benachrichtigenden gehenden Post, an den einzusenden, an welchen er sich halten will. Ist dieß nicht derjenige, von welchem er den Wechsel erhalten hat; so muß er auch noch außerdem diesem Letzteren, innerhalb gleicher Zeit und auf gleiche Weise, von dem Proteste mittelst Einsendung desselben Nachricht geben, wenn er sich auch gegen diesen den eventuellen Verfolg seiner Rechte sichern will.

Soll die Präsentation des Wechsels durch eine Mittelsperson (Bevollmächtigten) beschafft werden, so hat solche hinsichtlich derselben ganz dasselbe zu befolgen, was dem Eigner des Wechsels aufliegen würde, wenn er selbst die Präsentation zu beschaffen hätte, — und ist er (der Bevollmächtigte) verpflichtet, einen aufgenommenen Protest innerhalb acht Tage, mit der ersten darauf nach dem Wohnorte seines Committenten abgehenden gewöhnlichen Post, demselben einzusenden.

Der Letztere muß dann wieder innerhalb der nächsten 8 Tage nach Empfang des Protestes, dessen Einsendung an die Verpflichteten eben so besorgen, als wenn er selbst unmittelbar die Präsentation beschafft hätte.

Befindet sich derjenige, welchem der Protest zuzustellen ist, an demselben Orte, wo der Letztere aufzunehmen — wie dieß z. B. bei den sogenannten Platzwechseln der Fall seyn kann — so muß auch ihm davon Nachricht gegeben und der Protest behändiget werden und zwar spätestens innerhalb zweimal 24 Stunden nach Aufnahme desselben.

B. Ist dagegen der Wechsel von dem Trassaten acceptirt, so hat der Eigner des Wechsels die Verfallzeit abzuwarten; mit der einzigen oben (§. 4. in fine) erwähnten Ausnahme eines eintretenden Fallissements des Acceptanten.

Zur Verfallzeit muß er promt die Einforderung der Zahlung (der Valuta) betreiben, wenn er sich die Regreßnahme sichern will.

Kann er zur Verfallzeit die Zahlung nicht erhalten, oder tritt schon vorher der so eben erwähnte Fallitfall ein, so muß er auch hierüber sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden nach verstrichener Verfallzeit, einen Protest aufnehmen lassen, und mit dessen Einsendung an seine Gewährsmänner eben so verfahren, wie oben für den Fall des Nichtaccepts bestimmt ist.

Ist eine Mittelsperson — Bevollmächtigter — mit der Einziehung der Valuta beauftragt, so hat solche dieselben Vorschriften zu beobachten und ihrem Committenten innerhalb 8 Tage mit der ersten nach dessen Wohnorte abgehenden Post den Protest einzusenden. Letzterer muß dann wieder innerhalb 8 Tage nach empfangenem Proteste, denselben eben so an seinen Verpflichteten besorgen, als wenn er unmittelbar die Einziehung der Valuta betrieben hätte.

Anstellungszeit der Wechselklage.

§. 8.

Die Klage aus einem trassirten Wechsel muß beim Nachtheil des Verlustes derselben, innerhalb Jahresfrist von Zeit des eingelegten Protestes angerechnet angebracht werden, wenn der Zubesprechende der Indossant oder auch der Trassant ist, der beweisen kann, daß er dem Trassaten die Deckung gegeben hat.

Die Klage gegen den Acceptanten oder gegen den Trassanten, welcher den Beweis der gegebenen Deckung nicht liefern kann, bleibt dagegen so lange zulässig, als es das gemeine Recht für die persönlichen Schuldklagen gestattet.

Ein gleicher Nachtheil des Verlustes des Klagerechts tritt für den Wechselinhaber ein, welcher in dem Fall, wo er schon gegen einen der ihm Verhafteten erfolglos geklagt hat, nicht innerhalb gleicher einjähriger Frist, die vom fruchtlosen Executionsverfahren, oder ausgebrochenen Fallissement anzurechnen ist, gegen einen andern Verpflichteten die Klage erhebt: jedoch auch hier wieder mit der obigen Ausnahme, wenn der Beklagte der Acceptant, oder der keine Deckung gegeben habende Trassant ist.

Auch muß die einmal angebrachte Klage innerhalb der vorgeschriebenen Prozeßfristen zu Ende gebracht, und nicht freiwillig aufgegeben werden, wenn der Wechselinhaber sich das Klagerecht gegen seine etwanigen übrigen Verhafteten erhalten will.

Eben so ist derjenige Inhaber des Wechsels, welcher entweder ohne eine Klage abzuwarten, oder in Folge einer gegen ihn gerichtet gewesenen Klage, die Zahlung geleistet hat, für den Fall, daß er seinen Regreß anderweitig nehmen will, verpflichtet, die obige Klagezeit zu berücksichtigen und zwar von der Zeit der geleisteten Zahlung angerechnet.

Beschränkung der Wechselklage.

§. 9.

A. Eine auf die Berechtigungen aus trassirten Wechseln gegen den Trassanten oder gegen einen oder den andern der Indossanten

gerichtete Klage, kann als solche keinen Erfolg haben, wenn es ihr an einem oder mehreren derjenigen Erfordernisse mangelt, welche dies Gesetz als Bedingungen jener Berechtigungen gegen jene Verpflichteten bezeichnet hat.

B. Jedoch sollen dergleichen Mängel die Wirkung einer solchen Klage nicht aufheben;

a) wenn entweder der Beklagte ein solcher Trassant ist, der nicht beweisen kann, daß er dem Trassaten zur rechten Zeit die Deckung gegeben, und dadurch, oder sonst durch die zur Frage stehende Verabsäumung Schaden gelitten habe;

b) oder wenn der Kläger gegen den verklagten Trassanten oder Indossanten beweisen kann, daß durch eigenes Verschulden des Beklagten der gerügte Mangel herbeigeführt sey;

c) oder endlich wenn bei einer solchen, gegen den Trassanten oder einen der Indossanten gerichteten mangelhaften Klage, vom Kläger bewiesen werden kann, daß der oder die Mängel nicht aus einem Verschulden entstanden sind, sondern durch unabwendliche Umstände oder Zufälle ihre Entstehung erhalten haben. Nur muß in einem solchen Fall dem Beklagten dadurch kein wirklicher Nachtheil erwachsen seyn — indem alsdann, wenn er das letztere darthun kann, die unverschuldeten Umstände oder Zufälle nicht ihn treffen sollen.

Prozeßgang.

§. 10.

Macht der Kläger in den dafür zulässigen Fällen von dem hier üblichen Gastrechte Gebrauch; so giebt das Gastrechtsverfahren für die Prozeßleitung die Norm.

In den entgegengesetzten Fällen ist sowohl von den respectiven Niedergerichten, als vom Obergerichte, der Executivprozeß nach Vorschrift des städtischen Gemeinbescheides vom 20. October 1777 zu befolgen.

Derjenige, welcher aus einem solchen Wechselverhältnisse besprochen wird, kann sich durch keine Einreden schützen, welche aus Verhältnissen hergeleitet werden, die zwischen dem Beklagten und einem dritten, sey es der Trassant oder der Trassat oder einer der andern Indossanten, stattfinden. Nur das Rechtsverhältniß zwischen dem jedesmaligen Kläger und Beklagten kömmt zur Betrachtung, so daß nur daraus die Vertheidigungsmittel hergenommen werden können.

Die darnach an sich zulässigen Einreden müssen, wenn der Kläger sie nicht als richtig anerkennt, vom Beklagten sofort liquide gemacht werden.

Bedient letzterer ſich zu dieſem Zwecke der Eideszuſchiebung, ſo hat der Kläger nur die Wahl zwiſchen der Annahme des Eides und deſſen Zurückſchiebung, ohne daß er ſonſt zum Gegenbeweiſe, auch nicht in Form der ſogenannten Vertretung des Gewiſſens zugelaſſen werden kann.

Kann der Beklagte die vorgebrachten zuläſſigen, vom Kläger nicht anerkannten, Einreden nicht ſofort liquide machen, ſo ſind ſolche zur Ausmachung ad separatum zu verweiſen; und der Beklagte iſt gehalten, gegen eine vom Kläger pro separato zu beſtellende genügende Caution, die ihm zur Zahlung zuerkannte Summe an Letzteren zu berichtigen.

Will der Beklagte die offerirte Caution nicht für genügend halten, ſo muß er die Zahlung der zuerkannten Summe ad depositum judiciale leiſten, wobei es ſo lange bewendet, als derſelbe ſich nicht mit einer vom Kläger etwa anderweitig angebotenen Sicherheit zufrieden erklärt.

Ueber die Sicherheit wegen des Zinſen- — etwaniger Schäden- und Koſtenverluſtes entſcheidet dann der Richter den Umſtänden gemäß.

Actenverſchickungen an Spruchcollegien finden hier nicht Statt, und den etwanigen Rechtsmitteln wird in Hinſicht auf die zuerkannten Zahlungen kein Suſpenſiveffect eingeräumt, ſondern die urtheilsmäßige Zahlung iſt zu beſchaffen, ſobald der Empfänger eine genugſame Caution de eventualiter restituendo geleiſtet hat.

Zieht es übrigens der Kläger vor, ſeine Anſprüche aus einem ſolchen Wechſelgeſchäfte im ordentlichen Prozeßgange zur Verhandlung zu bringen, ſo ſteht ihm auch dieß frei; und es treten dann allenthalben die Folgen des ordentlichen Prozeſſes ein. Daſſelbe wird dann der Fall, wenn der Richter eine angebrachte Wechſelklage für den dafür beſtimmten und geforderten ſummariſchen Prozeßgang nicht geeignet findet, und dagegen aus Rechtsgründen die Sache zur Verhandlung im ordentlichen Prozeſſe verweiſet.

Eintretende Geſetzeskraft dieſer Verordnung.

§. 11.

Alle, welche ſich nach dem Tage der Publication dieſes Geſetzes in ein traſſirendes Wechſelgeſchäft der fraglichen Art einlaſſen, ſollen im Fall daraus entſtehender Klage von den hieſigen Gerichten nach den Beſtimmungen des erſteren behandelt werden.

Publicatum Jussu Senatus. Roſtock den 19. Dec. 1827.

(L. S. Civit. Rost.)

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Herzogthum Nassau.

Man richtet sich hier bei vorkommenden Wechselgeschäften nach der Frankfurter Wechselordnung. Ein eigentliches Wechselrecht findet in diesem Herzogthum nicht statt *); und in streitigen Fällen wird jeder Wechsel, sey es ein acceptirter, oder ein auf sich selbst gestellter (eigner) Wechsel bei Gericht nicht anders als wie ein jeder gemeiner Schuldschein behandelt.

Großherzogthum Weimar.

Die erste Wechselordnung in den Herzoglich Sachsen-Weimarischen Landen wurde bereits unter Herzog Wilhelm Ernst am 18. Juli 1726 erlassen und enthielt in 16 Artikeln die wesentlichsten Bestimmungen, wie es mit Wechseln zu halten sey.

Ihr folgten zwei Circularbefehle unter dem 16. August 1781 und 21. Juli 1803 nebst verschiedenen andern gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen, welche aber alle, so wie jene erste Wechselordnung selbst durch die am 20. April 1819 erschienene und am 1. August desselben Jahres in Kraft getretene neue

Wechselordnung

aufgehoben und außer Wirkung gesetzt worden sind.

*) Nach Dr. J. H. Benda Grundsätze des deutschen Wechselrechts, S. 75. soll das Appellationsgericht zu Wiesbaden officiell ausgesprochen haben, daß im Herzogthum Nassau gar kein Wechselrecht existire.

Weimarische Wechselordnung

vom 20. April 1819.

Wir Carl August, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unserer getreuen Landstände haben Wir, um theils denjenigen Theilen Unseres Landes, wo bisher kein Wechselrecht gegolten, die daraus für den Handel entspringenden Vortheile zu verschaffen, theils in Unserm gesammten Großherzogthum eine Gleichförmigkeit in diesem Theil der Gesetzgebung herzustellen, durch Unsere Landesregierung zu Eisenach, mit vornehmlicher Berücksichtigung der Königl. Sächsischen Wechselgesetze, die nachstehende

Wechselordnung

bearbeiten lassen, und ertheilen derselben, nach vernommenen Gutachten Unserer hiesigen Landesregierung und erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Landstände hiermit unsere Landesfürstliche Sanction mit folgenden Bestimmungen:

1) Sie soll mit dem ersten August des laufenden Jahres in gesetzliche Kraft treten.
2) Alle vor diesem Tage ausgestellten Wechsel, so wie die darauf, wenn auch nach jenem Zeitpunkt, erfolgten Indossamente, Acceptationen und dergleichen werden in Ansehung ihrer Rechtsbeständigkeit und rechtlichen Gültigkeit lediglich nach den in den verschiedenen Gebietstheilen zeither bestandenen Gesetzen beurtheilt.
3) Dagegen findet bei allen nach dem 1. August dieses Jahres angebrachten, auf ältere Wechsel gegründeten Wechselklagen, das im vierten Abschnitt der Wechselordnung vorgezeichnete Verfahren statt, ausgenommen in denjenigen Gebietstheilen, wo bisher gar kein Wechselrecht eingeführt war.
4) Mit der Anwendung dieser Wechselordnung treten die in den einzelnen Gebietstheilen bisher bestandenen Wechselgesetze, namentlich die Weimarische Wechselordnung vom 18. Juli 1726, die Weimarischen Circularbefehle vom 16. August 1781 und 21. Juli 1803, die Leipziger Wechselordnung von 1682, die Leipziger Handelsgerichtsordnung, die Vorschriften im §. 11—18. des Anhangs zur erläuterten Kursächsischen Prozeßordnung, die Kurfürstlich Sächsischen Befehle vom 4. September 1669,

12. Juli 1700, 10. März 1704, 18. März 1727, 20. April 1726, 16. Juni 1768, 16. Novbr. 1776, 15. Novbr. 1780 u. s. w., ingleichen die Bestimmungen des Königlich Preußischen allgemeinen Gesetzbuches im 2. Theil 8. Titel §. 713—1249. und des 27. Titels des 1. Theils der Königlich Preußischen Gerichtsordnung, nicht minder die Hessischen Wechselgesetze ausser Wirkung.

Auch das in den alten Gebietstheilen des Eisenachischen Kreises noch geltende, den Judenhandel betreffende Mandat vom 29. Juni 1770, so wie die Vorschriften der Fuldaischen Judenordnung von 1751 und der ersten Fortsetzung der gemeinen Bescheide Nr. VIII., finden, vom 1. August dieses Jahres an, auf Wechselgeschäfte wechselfähiger Personen keine weitere Anwendung.

Wir befehlen demnach, daß nachstehende Wechselordnung in Unserm Großherzogthum gehörig bekannt gemacht und durchgängig befolgt werde, und haben zu dessen Urkunde gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogl. Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 20. April 1819.

(L. S.) Carl August.

Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von Wechseln überhaupt.

I. Arten.

§. 1.

Wechsel heißen eigene, (trockene,) wenn der Aussteller derselben die Zahlung selbst zu leisten verspricht, gezogene, trassirte, Tratten, wenn die Zahlung von einem Dritten geleistet werden soll.

II. Wechselfähigkeit.

§. 2.

In der Regel kann jeder nach Wechselrecht sich verbindlich machen und Rechte erwerben, welcher gültige Verträge schließen kann.

§. 3.

Unfähig sich nach Wechselrecht zu verbinden sind:

1) Alle activen Diener der Kirche und Soldaten vom Officier abwärts.

Die übrigen in öffentlichen Civil- oder Militärdienst stehenden Personen sind zwar wechselfähig; wenn sie aber in Folge der von ihnen eingegangenen Wechselgeschäfte es bis zur wirklichen Vollstreckung der persönlichen Haft kommen lassen, so ist das ein rechtmäßiger Grund, sie ihres Dienstes zu entsetzen.

2) Bauern und Handwerker, sofern die letztern nicht zugleich eigentliche Handlungsgeschäfte treiben.
3) Studenten.
4) Personen die noch in väterlicher Gewalt stehen, sie hätten denn eigenes ihrer Verwaltung unterworfenes Vermögen.
5) Minderjährige ohne Beitritt ihres Vormundes, sie hätten denn Volljährigkeitserklärung erlangt.
6) Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung oder in Gesellschaft mit andern betreiben, und in Handelsgeschäften auf die eine oder die andere Art Wechselverbindlichkeiten eingegangen haben.
7) Moralische Personen.

§. 4.

Die unter Nr. 2 und 6 aufgeführten wechselunfähigen Personen können bei ihrem ordentlichen persönlichen Richter um Beilegung der Wechselfähigkeit bitten. Der Richter muß sie alsdann prüfen, ob sie die zu Wechselgeschäften erforderlichen Verstandeskräfte haben, ihnen die wesentlichen Folgen des Wechselrechts erklären, und auch, jedoch nur im Allgemeinen untersuchen, ob sie ein Gewerbe treiben, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. Findet der Richter nach dieser vorgängigen Untersuchung bei dem Antrag kein Bedenken, so ertheilt er dem Ansuchenden die Wechselfähigkeit, und fertigt ihm darüber ein Zeugnis aus.

Jedes Gericht hat die Concepte der von ihm ausgefertigten Zeugnisse der Art, sorgfältig zu sammeln.

§. 5.

Die Weiber bedürfen, sofern sie wechselfähig sind, zur gültigen Eingehung von Wechselgeschäften keines Vormunds und können sich auf das SCtum Vellejanum und auf die auth. si qua mulier nicht berufen.

§. 6.

Die von Wechselunfähigen eingegangenen Wechselgeschäfte haben nur die rechtlichen Wirkungen, die aus den ihnen zum Grund liegen-

den Geschäften an sich, nach gemeinem Recht, entspringen. Wechselfähige Personen aber, die an einem solchen Geschäft Theil genommen haben, sind nach Wechselrecht jedem andern Theilnehmer verbunden.

§. 7.

Dadurch, daß Wechselunfähige sich arglistig für fähig ausgegeben, oder die Wechselverbindlichkeit eidlich bekräftigt, oder sich gerichtlich dazu bekannt haben, entsteht aus den von ihnen eingegangenen Wechselgeschäften eben so wenig Wechselverbindlichkeit für sie, als durch nachheriges Aufhören des Grundes der Wechselunfähigkeit.

§. 8.

Eine einmal entstandene Wechselverbindlichkeit hört dadurch nicht auf, daß der Wechselschuldner in einen Stand tritt, dem das Eingehen von Wechselgeschäften nicht erlaubt ist.

III. Gegenstand.

§. 9.

Wechsel können nur über Geldsummen, nicht über Handlungen und andere Gegenstände wirksam ausgestellt werden.

IV. Form der Wechselbriefe.

§. 10.

Soll ein Instrument Wechselkraft haben, so muß darin enthalten seyn:

1) die ausdrückliche Erklärung desselben für einen «Wechsel», welche durch die Erklärung, daß der Aussteller sich dem Wechselrecht unterwerfe, nicht ersetzt wird.
2) Die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder seiner Handlungsfirma, oder des dazu besonders Bevollmächtigten.
3) Der Name des Wechselgläubigers.
   Wechsel auf jeden Inhaber gestellt sind ungültig.
4) Beim gezogenen Wechsel: der Name und Wohnort dessen, der den Wechsel zahlen soll (des Bezogenen, Trassaten) entweder im Contexte oder in der Aufschrift.
5) Die bestimmte Angabe der Summe mit Buchstaben.
6) Ort und Zeit der Ausstellung nach Tag, Monat und Jahr.
   Es darf auch darin gar nichts ausgestrichen, radirt oder sonst verändert seyn.

§. 11.

Gewöhnlich sind in Wechseln noch enthalten

1) Der Vorname des Ausstellers, des Wechselgläubigers und bei gezogenen Wechseln des Trassaten.
2) Der Ort und die Zeit, wo und wann der Wechsel gezahlt werden soll (cf. §. 81., 83.)
3) Die Bezeichnung der Summe in Zahlen neben der Angabe in Buchstaben.
4) Die Münzsorte in der gezahlt werden soll, und deren Cours. (cf. §. 86 u. 87.)
5) Die Angabe, daß und wie die Valuta geleistet worden.
6) Hinter dem Namen des Gläubigers die Worte «oder Ordre».
7) Beim trassirten Wechsel die Bemerkung, ob dem Bezogenen gleich, künftig oder gar nicht von dem Wechsel Nachricht (Advis) gegeben werden soll.

Die Supplirung dieser Stücke kann vom Aussteller immer verlangt werden, auch ohne vorausgegangenes Versprechen von seiner Seite.

§. 12.

Ein Wechsel kann in allen Sprachen ausgestellt werden, und der Aussteller kann sich damit, daß er die Sprache nicht verstehe, nicht schützen. Nur in Judendeutsch darf kein Wechsel gefaßt seyn.

§. 13.

Instrumente, die über andere Gegenstände, als Geldsummen ausgestellt sind, oder nicht alle in §. 10. bemerkten Erfordernisse haben, so wie die darauf verzeichneten Indossamente und Acceptationen können immer als Schuldscheine und sonstige Beweisurkunden gebraucht werden, wenn sie die dazu nach gemeinem Recht erforderlichen Eigenschaften haben. Es gilt dann bei ihnen, so wie auch bei den von Wechselunfähigen ausgestellten Wechselbriefen die Bemerkung, daß und wie die Valuta berichtigt worden, als Angabe der causa debendi specialis, wo eine solche erforderlich ist.

V. Wirkung des Wechsels im Allgemeinen.

§. 14.

Die Wirkung des Wechsels im Allgemeinen ist Verpflichtung des Wechselschuldners zur schleunigsten Zahlung bei Vermeidung des persönlichen Arrestes.

§. 15.

Wer seinen Namen unter einen Wechsel schreibt, wird ohne Unterschied, ob die Worte des Wechsels auf die einfache oder die mehrfache Zahl lauten, als Mitaussteller behandelt, sobald er nicht ausdrücklich bemerkt hat, in welcher andern Eigenschaft er unterzeichnet haben wolle.

§. 16.

Jeder der an einem Wechselgeschäft Theil genommen hat, haftet in der Regel fürs Ganze.

Für die unter der Firma einer Handelsgesellschaft eingegangenen Wechselverbindlichkeiten haftet jeder einzelne Gesellschafter, sofern er wechselfähig ist, wechselmäßig fürs Ganze. Nur ein stiller Gesellschafter (associé en commandite) haftet nie wechselmäßig.

VI. Berücksichtigung fremder Wechselgesetze.

§. 17.

Alle bei einem vor den Gerichten des Großherzogthums verhandelten Wechselprozeß vorkommenden Fragen werden in der Regel nach den inländischen Gesetzen beurtheilt, sollten sich auch die Theilnehmer im Allgemeinen einem ausländischen Wechselrecht unterworfen haben.

§. 18.

Doch wird ein im Auslande an einem Orte, wo Wechselrecht gilt, vorgenommenes Wechselgeschäft, bei welchem die in dieser Wechselordnung vorgeschriebenen Formen nicht genau beobachtet worden, als gültig betrachtet, wenn es nur die nach den Wechselgesetzen jenes Orts erforderliche Form hat.

§. 19.

Auch wird ein Ausländer, der nach dieser Wechselordnung wechselunfähig seyn würde, als wechselfähig angesehen und behandelt, wenn er nach den Wechselgesetzen des Orts, an welchem er zur Zeit der Eingehung des Wechselgeschäfts seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, wechselfähig war.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen (trassirten) Wechseln.

I. Pflichten des Trassanten und Remittenten bei Schliessung des Geschäfts.

§. 20.

Ueber die gegenseitigen Pflichten des Wechselausstellers (Trassanten) und des Wechselempfängers (Remittenten) entscheidet zunächst die zwischen beiden getroffene Verabredung. Diese kann, außer den gewöhnlichen Beweisarten, wenn das Geschäft an einem Orte, wo es verpflichtete Mäkler giebt, durch einen solchen abgeschlossen wurde, auch durch ein von diesem ausgestelltes und dem Wechselcontrahenten sogleich ausgehändigtes Zeugniß (Mäklernotiz) vollständig bewiesen werden.

§. 21.

In Ermanglung besonderer Verabredung ist der Trassant schuldig, den versprochenen Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Schliessung des Vertrags dem Remittenten gegen Zahlung der Valuta einzuhändigen.

Händigt er den Wechsel innerhalb der gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Zeit nicht aus, so braucht der Remittent ihn nicht mehr anzunehmen, kann vielmehr Ersatz alles erweislichen Schadens verlangen.

§. 22.

Es steht dem Trassanten frei, statt eines neuen Wechsels einen andern auf den Remittenten zu indossiren, der ihm dasselbe gewährt.

§. 23.

Ist die Valuta creditirt, so kann gleichwohl der Trassant den Wechsel zurückhalten, wenn über den Remittenten Concurs ausbricht, nicht aber ihn zurückfordern, wenn er schon ausgeliefert war.

§. 24.

Der Remittent kann verlangen, daß ihm von einem Wechsel mehrere Exemplare (Prima- Secunda- Tertia-Wechsel) gegeben werden.

Der Trassant muß in jedem Exemplar bemerken, ob es Prima-Secunda u. s. w. sey, indem er außerdem bei einem damit gespielten Betruge für jedes einzelne haftet, mit Vorbehalt des Regresses an dem Betrüger. Soll das eine Exemplar Behufs der einstweiligen

Präsentation versendet werden, so muß auf dem andern, zum Giro bestimmt, bemerkt werden, in wessen Hand sich jenes Exemplar befinde.

§. 25.

Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, oder subsidiarisch auf Entschädigung, kann gegen den Trassanten nicht nach Wechselrecht, sondern nur im ordentlichen oder Executivprozeß geklagt, Rückgabe der Valuta aber kann nicht verlangt werden.

§. 26.

Der Remittent ist schuldig, gleich beim Empfang des Wechsels die Valuta zu zahlen, kann jedoch nicht darauf nach Wechselrecht belangt werden.

Ist die Valuta creditirt, so kann der Trassant vom Remittenten bis zur Zahlung einen Interimsschein oder auch, wenn es der Gegenstand erlaubt, einen Interimswechsel verlangen, aus welchem letzteren natürlich wechselmäßig geklagt werden kann.

§. 27.

Wird der Trassant vor Zahlung der nicht creditirten Valuta insolvent, so darf der Remittent dieselbe so lange deponiren, bis der Wechsel bezahlt worden ist, oder mit Protest zurückkommt.

§. 28.

Wird der Trassant nach gezahlter Valuta jedoch noch vor Ausstellung des Wechsels insolvent, so kann die Valuta, wenn sie noch in Natur vorhanden und das Eigenthum noch nicht übergegangen ist, vindicirt, außerdem muß Entschädigung im Concurs gesucht werden.

Ist aber der Wechsel schon ausgehändigt, so muß ihn der Remittent zu realisiren suchen, und Falls er nicht honorirt wird, den Regreßanspruch im oder außer dem Concurs (§. 173.) verfolgen.

II. Indossament und Cession.

§. 29.

In der Regel ist jeder Wechselinhaber, welcher über das Seinige frei disponiren kann, zu jeder Zeit befugt, seine aus dem Wechsel ihm zustehende Gerechtsame auf einen andern zu übertragen, und es ist dazu nicht erforderlich, daß im Wechsel oder in einer spätern Uebertragungsurkunde ausdrücklich stehe, «an Ordre» oder «an Commiß.»

Soll der Wechsel nicht weiter übertragen werden können, so müssen beim Namen des Remittenten oder des neuen Inhabers die Worte

hinzugefügt seyn «nicht an dessen Ordre». Auch auf den Trassaten selbst kann ein Wechsel übertragen werden, aber nicht auf den Trassanten.

§. 30.

Geschieht die Uebertragung durch eine auf den Wechsel selbst (gewöhnlich auf dessen Rückseite) geschriebene Urkunde, so heißt sie Indossament. Die Uebertragungsurkunde muß nothwendig enthalten den Namen des Indossatars und des Indossanten, und muß von letzteren selbst oder einem von ihm besonders Bevollmächtigten geschrieben seyn. Indossaments in bianco d. h. solche, wobei der Indossant blos seinen Namen hinschreibt, und jeder spätere Wechselinhaber darüber sich als Indossatar hinschreiben kann, sind ganz ungültig.

§. 31.

Die Erwähnung des Orts, der Zeit, nach Tag, Monat und Jahr, der Valuta, und die Hinzufügung der Vornamen, und der Worte «oder dessen Ordre» hinter den Namen des Indossatars ist nicht nothwendig, kann aber vom Indossatar verlangt werden.

§. 32.

Ist auf dem Wechsel nicht hinlänglicher Raum, so kann das Indossament auch auf einem angeklebten Blatt geschehen, doch so, daß die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden.

§. 33.

Das Indossament kann geschehen, entweder um den Wechsel dem Indossatar gänzlich abzutreten (Indossament in giro) oder um denselben blos durch ihn eincassiren zu lassen (Indossament in procura). Das letztere wird angenommen, wenn die Uebertragungsurkunde die Worte «Vollmacht, Bevollmächtigter», oder die Ausdrücke:

«es soll mir validiren, gute Zahlung seyn»

enthält. Im Zweifel wird ein Indossament in giro vermuthet.

§. 34.

Das Indossament in procura hat die Wirkungen des Vollmachtvertrags, und zwar zwischen dem Indossanten und Indossatar in jedem Fall, in Ansehung eines Dritten aber nur, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, oder der Dritte sonst es bestimmt weiß, daß kein eigentliches, sondern ein Indossament in procura vorliegt.

Der Indossatar muß den Wechsel eincassiren, und dem Indossanten Rechnung ablegen, er kann aber den Wechsel weder in giro, noch

in procura weiter gültig indossiren, wenn er dazu nicht durch die Worte «oder dessen Ordre» ermächtigt worden ist. Es können ihm von dem Dritten alle Einreden entgegengesetzt werden, die sie dem Indossanten selbst entgegensetzen konnten, er kann aber vom Indossanten nicht nach Wechselrecht belangt werden, noch wegen seiner gehabten Auslagen und andern Ansprüche wechselmäßig gegen den Indossanten klagen.

§. 35.

Durch das eigentliche Indossament tritt der Indossatar ohne daß er einer weiteren Legitimation bedarf, in alle Rechte, die dem Indossanten aus dem Wechselgeschäft erwachsen sind, es können ihm aber die Einreden nicht entgegengesetzt werden, die gegen den Indossanten gelten, sofern sie nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich sind, z. B. wenn über eine Abschlagszahlung darauf vom Indossanten quittirt wäre.

§. 36.

Der Indossant in giro haftet seinem Indossatar, und, sofern er nicht die weitere Uebertragung verboten hat (§. 29.), auch den spätern Indossataren wechselmäßig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Zahlung zur bestimmten Zeit.

§. 37.

Sind von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt, so braucht das Indossament doch nur auf einem bemerkt zu werden. Hat der Wechselinhaber die mehrern Exemplare auf verschiedene Personen indossirt, so haftet er allen nach Wechselrecht, und wird nach Umständen als Betrüger gestraft.

§. 38.

Die im Wechsel stehende Summe kann im Indossament nicht getheilt werden. Geschieht es doch, so ist das Indossament ganz ungültig. Ist aber ein Wechsel an Mehrere ohne Anweisung bestimmter Theile indossirt, so ist jeder derselben zur Erhebung des Ganzen befugt.

§. 39.

Die Falschheit des Wechsels oder eines frühern Indossaments und die Wechselunfähigkeit des Ausstellers oder eines frühern Indossanten hebt die wechselmäßige Verbindlichkeit des spätern Indossanten, und die Falschheit eines spätern Indossaments hebt die wechselmäßige Verbindlichkeit der frühern Indossanten nicht auf.

§. 40.

Die Beschränkungen, welche das gemeine Recht bei Cessionen geordnet hat, leiden auf das Indossament keine Anwendung.

§. 41.

Jede auf eine andere als die in §. 30. vorgeschriebene Art geschehene Uebertragung eines Wechsels, sey sie blos mündlich oder in einer besonderen Urkunde geschehen, wird als eine gemeinrechtliche Cession betrachtet. Auch eine auf den Wechsel selbst geschriebene Uebertragung wird als eine solche Cession behandelt, wenn das indossirte Instrument die wesentlichen Eigenschaften eines Wechsels (§. 9 u. 10.) nicht hat, oder dessen Wechselkraft zur Zeit der Uebertragung schon erloschen war, oder wenn der Uebertragende im Indossament erklärt hat, daß er den Wechsel «cedire», endlich, wenn der Indossant nicht wechselfähig ist, oder die Clausel «ohne meine Gewährleistung» dem Indossament beigefügt hat; jedoch in beiden letzten Fällen nur in Rücksicht des Rechtsverhältnisses zwischen den Indossanten und dem Indossatar.

§. 42.

Die Wirkung einer solchen Cession ist, daß der Cessionar in alle Rechte des Cedenten an den Aussteller, den Trassaten, und diejenigen tritt, von welchen der Cedent den Wechsel überkommen hat. Er muß sich jedoch in jedem Fall den Wechsel selbst überliefern lassen, indem er ohne denselben weder Zahlung erheben, noch wechselmäßig klagen kann.

§. 43.

Der Cedent tritt aus dem Wechselverband heraus, und haftet, doch nicht wechselmäßig, dem Cessionar nur für die Richtigkeit seiner Wechselforderungen, nie für die Zahlungsfähigkeit der Wechselverpflichteten. Gegen die übrigen Wechselinteressenten (den Trassanten, den Trassaten, und die Vormänner des Cedenten) hat der Cessionar Wechselrecht, sie können sich jedoch gegen aller Einreden bedienen, die sie dem Cedenten selbst hätten entgegensetzen können.

§. 44.

Alle Beschränkungen und andere Bestimmungen, welche das gemeine Recht bei Cessionen vorschreibt, treten auch bei der eigentlichen Cession des Wechsels ein.

§. 45.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Auslieferung des Wechsels auf Seiten des Indossanten und Cedenten, und zur Bezahlung der Valuta

auf Seiten des Indossatars und Cessionars kömmt Alles zur Anwendung, was oben (§. 20., 21., 23., 25. bis 28.) in Bezug auf den Trassanten und Remittenten verordnet ist.

§. 46.

Im Indossament darf nichts ausgestrichen oder radirt seyn, doch kann statt eines aus Versehen unrichtig gefaßten Indossaments ein neues dafür hingeschrieben und jenes ganz ausgestrichen werden, doch so daß die Worte desselben leserlich bleiben.

Indossamente, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet sind, werden als ungültig betrachtet.

III. Präsentation.

§. 47.

Zur Präsentation ist jeder befugt, welcher im Besitz des Originalwechsels ist.

Sind mehrere Exemplare desselben Wechsels ausgestellt, so ist es hinreichend, wenn nur eins präsentirt wird.

Auch ist dem Inhaber erlaubt, dem an einem andern Ort wohnenden Trassaten zum Behuf der Acceptation eine bloße Abschrift des Wechsels zu schicken.

§. 48.

Die Präsentation des Wechsels muß zu der im Wechsel selbst bestimmten Präsentationszeit, ist aber eine solche nicht ausgedrückt, vor dem Ablauf der Verfallzeit (§. 81.) und wenn diese von der Acceptation abhängig ist (§. 81. b. c.) innerhalb eines gemeinen Jahres vom Tag der Ausstellung des Wechsels an, wenn aber der Wechsel erst nach der Verfallzeit bei dem Präsentanten eingeht, bis zum Abgang der nächsten an den Wohnort des Uebersenders abgehenden Post, geschehen, widrigenfalls der Inhaber bei nicht erfolgender Acceptation oder Zahlung sich weder an die Indossanten noch an den Trassanten wechselmäßig halten kann.

§. 49.

Wem aber die Besorgung der Präsentation vom Trassanten, Remittenten oder einem spätern Inhaber blos aufgetragen ist, der muß dieselbe in Ermanglung besonderer Instruction sogleich nach Empfang des Wechsels und wenigstens bis zum Abgang der nächsten Post bewirken, und mit derselben seinem Gewaltgeber den Erfolg melden, oder auch den Auftrag ablehnen.

§. 50.

Die Präsentation kann auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 51.

Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst oder seinem Bevollmächtigten, oder wenn er indessen gestorben wäre, seinen Erben präsentirt werden.

Ist er in Concurs gerathen, so findet keine Präsentation Statt. (cf. §. 131.)

§. 52.

Sind mehrere desselben Namens an einem Orte, so muß der Wechsel einem nach dem andern präsentirt werden, bis einer ihn acceptirt, oder alle die Acceptation versagen.

§. 53.

Sind aber mehrere Trassaten im Wechsel angegeben, welche nicht in Handelsgesellschaft miteinander stehen, so muß er allen präsentirt werden, sollte auch einer schon den Wechsel pro solido acceptirt haben.

§. 54.

Hat der Trassant oder ein Indossant in oder außer dem Wechsel eine Person angegeben, bei welcher sich der Inhaber auf den Fall der vom eigentlichen Trassaten verweigerten Acceptation oder Zahlung melden solle (Nothadresse), so muß der Inhaber, wenn jener Fall eintritt, den Wechsel auch dieser präsentiren.

§. 55.

Der Präsentant braucht den Wechsel blos vorzuzeigen, und ist nicht verbunden, ihn in den Händen des Trassaten zu lassen.

§. 56.

Wenn ein Exemplar eines Wechsels zum Behuf der Acceptation und einstweiligen Aufbewahrung an einen Dritten geschickt worden ist, so muß der Inhaber des indossirten Exemplars unter Vorzeigung desselben die Auslieferung des acceptirten Exemplars verlangen.

§. 57.

Der Dritte ist verbunden, das indossirte Exemplar mit dem in seinen Händen befindlichen genau zu vergleichen, auch die Indossamente zu untersuchen, und die Auslieferung des acceptirten Exemplars zu verweigern, wenn er irgendwo Lücken oder Spuren von Verfälschungen wahrnimmt.

§. 58.

Der Gewaltgeber ist befugt, das acceptirte Exemplar von seinem Mandatar zurückzufordern, oder auch dessen Aushändigung zu untersagen.

§. 59.

Verweigert der Inhaber des acceptirten Exemplars dessen Herausgabe ohne hinreichenden Grund, oder bewirkt er sie binnen 24 Stunden nach geschehener Präsentation nicht; so kann der Inhaber des andern Exemplars deshalb gegen ihn zwar nicht wechselmäßig, doch in einem summarischen wie in minderwichtigen Sachen anzuordnenden Verfahren, Klage erheben.

§. 60.

Bekömmt er gleichwohl das acceptirte Exemplar nicht, so muß er dennoch dem Trassaten das indossirte Exemplar präsentiren, und den Wechsel zu realisiren suchen.

§. 61.

Im Fall mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt oder cedirt worden sind, welche sich zugleich melden, so geht der vor, welcher sein Recht aus einer richtigen Indossirung oder Cession ableitet. Sind sie beide richtig, so haben der ältere Indossatar oder Cessionar und seine Nachfolger den Vorzug.

Im Zweifel wird dasjenige Indossament für das ältere gehalten, welches mit einem Datum versehen ist, während das andere keinen hat.

Läßt sich das Alter der Indossaments nicht ausmitteln so giebt der Präsentant die Prima, wem er will.

§. 62.

Der blos in Vollmacht handelnde Präsentant ist seinem Gewaltgeber, doch nicht wechselmäßig, wegen aller ihm nach den §§. 48., 49., 51. bis 55., 57. und 58. obliegenden Pflichten nach den Grundsätzen des Mandatscontracts verantwortlich.

§. 63.

Die Vorschriften des §. 56., 57., 58., 59., 61., 62., treten auch ein, wenn dem Trassaten selbst ein Exemplar des Wechsels zur einstweiligen Acceptation und Aufbewahrung zugesendet worden ist.

IV. Acceptation.

§. 64.

Die Acceptation eines Wechsels steht ganz in dem freien Willen des Trassaten, sollte er sich auch dem Trassanten dazu verbindlich gemacht haben. Hat er sich aber dem Wechselinhaber dazu verbindlich gemacht, so kann er, doch nicht im Wechselprozeß, zur Acceptation gezwungen werden.

Eine vor der Acceptation vom Trassanten erhaltene Weisung, nicht zu acceptiren (Contreordre), hat er jedoch zu berücksichtigen, wenn er sich nicht verantwortlich machen will.

§. 65.

Nur der Bezogene selbst, oder wer von ihm dazu ausdrücklich bevollmächtigt ist, kann gültig acceptiren. Hat in seinem Namen ein anderer, es sey ein Handlungsdiener, ein Mitglied seiner Familie, oder ein Fremder acceptirt, so wird nur dieser letztere verbindlich, und hat gegen den Principal keinen Regreß, wenn nicht ein gemeinrechtlicher Grund z. B. nützliche Verwendung, und dergleichen hinzukömmt.

§. 66.

Zur Acceptation ist in der Regel weiter nichts erforderlich, als das Wort: «Acceptirt», die Namensunterschrift des Acceptanten, und, wenn solcher nur Bevollmächtigter ist, auch die Erwähnung des Principals.

§. 67.

Wenn die Verfallzeit vom Tag der Acceptation abhängig ist (§. 81. b. c.), so muß der Acceptant auch das Datum hinzufügen.

§. 68.

Soll nach dem Wechsel die Zahlung nicht an dem Wohnort des Bezogenen erfolgen, so muß derselbe bei der Acceptation bemerken, bei wem der Inhaber sich deshalb zu melden hat, und ist außerdem dem letztern zur Schadloshaltung verbunden.

§. 69.

In der Regel muß die Acceptation auf dem Wechsel selbst, sie kann aber auch auf einer Abschrift desselben, oder in einer besondern Urkunde, oder auch mündlich geschehen, doch muß im letzten Fall eine öffentliche Urkunde darüber aufgenommen, und darin, wie auch beim vorletzten Fall in der besondern Urkunde, der Wechsel genau be-

schrieben seyn, wenn wechselmäßig gegen den Acceptanten geklagt werden soll.

Eine stillschweigende Acceptation findet nicht Statt.

§. 70.

Die Acceptation kann auch unter Bedingungen und andern Modificationen und auf einen Theil der im Wechsel ausgedrückten Summe geschehen, doch braucht der Wechselinhaber sich eine solche Acceptation nicht gefallen zu lassen.

§. 71.

Mit Genehmigung des Wechselinhabers kann die Acceptation zu jeder Zeit geschehen. Außerdem muß der Trassat bei Wechselbriefen, die einen in jeder Rücksicht bestimmten Zahlungstag enthalten, und noch länger als 14 Tage zu laufen haben, längstens den 14. Tag vor dem Verfalltag, bei den blos auf Sicht ohne weitere Zeitbestimmung gestellten Wechseln, gleich bei der, jedoch vor Sonnenuntergang zu bewirkenden, Präsentation, in allen übrigen Fällen aber innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation sich über die Acceptation erklären.

§. 72.

Hat der Trassat in Fällen, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig ist (§. 81. b. c.), aus irgend einem Grund später acceptirt, als im vorigen §. vorgeschrieben ist, so muß die Acceptation auf den Tag zurück datirt werden, wo sie vorschriftsmäßig hätte geschehen sollen.

§. 73.

Wenn der Trassat die Acceptation nicht schlechterdings verweigert, sondern verlangt hat, daß der Wechsel bis zur Verfallzeit zurückbehalten werde, so muß der Inhaber solches thun, und zur Verfallzeit den Wechsel wieder vorlegen. Hat der Trassat die Acceptation ganz verweigert, oder unter Beschränkungen, welche sich der Inhaber nicht gefallen lassen will, acceptirt, ohne die Zurückbehaltung des Wechsels verlangt zu haben, will aber späterhin, doch vor Ablauf der Verfallzeit, noch pure acceptiren, so muß der Inhaber, wenn er den Wechsel noch nicht zurückgesendet hat, solches gegen Erstattung der Kosten und Schaden sich gefallen lassen. Die etwa schon auf den Wechsel geschriebene beschränkte Acceptation wird alsdann ausgestrichen, doch so daß sie noch leserlich bleibt.

Die Verfallzeit wird hier in den Fällen, wo sie nach der Acceptation sich richtet (§. 81. b. c.), nach der Zeit berechnet, wo diese eigentlich hätte geschehen sollen. (§. 71.)

§. 74.

Eine einmal geschehene Acceptation verpflichtet den Acceptanten zur wechselmäßigen Zahlung, von welcher ihn weder die Insolvenz, noch der Tod des Trassanten, noch dessen oder eines Indossanten Widerruf (Contreordre) befreit. Ist jedoch der Präsentant unbestritten nur Bevollmächtigter, so kann dessen Gewaltgeber die an ihn zu leistende Zahlung contramandiren, und der Acceptant hat diese Anweisung zu befolgen, indem er außerdem den Contramandirenden zu entschädigen verbunden ist.

§. 75.

Wäre das Instrument kein Wechsel, oder dessen Wechselkraft schon erloschen, oder der Acceptant ist wechselfähig, so wird er gleichwohl dem Präsentanten und seinen Nachfolgern durch Acceptation zur Zahlung verpflichtet, und kann darauf im ordentlichen oder Executivprozeß belangt werden. Er wird dann als einer angesehen, welcher die Bezahlung einer fremden Schuld auf eine cumulativaccessorische aber nicht subsidiarische Weise versprochen hat, und die Indossamente werden in Rücksicht seiner nach den Grundsätzen der eigentlichen Cession beurtheilt.

§. 76.

Sind von einem Wechsel mehrere mit der nöthigen Bemerkung (§. 24.) versehene Exemplare ausgefertigt, und durch Indossamente oder Cessionen auf verschiedene Inhaber gekommen, so geht unter diesen der vor, dessen Exemplar vom Trassaten acceptirt worden ist. Hat der Trassat beide acceptirt, so muß er sie beide bezahlen, hat aber den Regreß an den, welcher den Betrug oder das Versehen begangen hat. Hat er noch keins oder ein drittes (die ihm selbst oder einem Dritten übersendete Prima) acceptirt, so kann derjenige Wechselinhaber, welchem nach den Bestimmungen des §. 61. der Vorzug gebührt, vor den andern Acceptation und resp. Zahlung verlangen, von welcher letztern den Trassaten auch eine vor der Verfallzeit an einen andern schon geleistete Zahlung nicht befreit.

§. 77.

Giebt der Trassat den Wechsel ohne deutliche Erklärung zurück, so gilt das für eine stillschweigende Weigerung der Acceptation.

Verweigert er die Zurückgabe des Wechsels, so kann er dazu in einem summarischen Verfahren angehalten werden, er müßte denn hinlängliche Gründe dafür angeben können, daß der Wechsel oder das letzte Indossament falsch, oder in wesentlichen Stücken verfälscht sey,

welchenfalls der Wechsel in gerichtliche Verwahrung genommen, dem Inhaber aber eine vidimirte Abschrift desselben, nebst einem Depositenschein gegeben werden muß.

§. 78.

Hat der Wechselinhaber eine unter Modification, oder auf eine geringere Summe geschehene Acceptation nicht angenommen, und deshalb protestirt, so kann er nachher wider Willen des Acceptanten von ihm die Zahlung nicht fordern.

V. Zahlung.

§. 79.

Die Zahlung kann nur demjenigen geschehen, der durch den Originalwechsel dazu legitimirt ist. Erben, Bevollmächtigte, Vormünder und dergleichen müssen sich als solche noch besonders legitimiren. Der bloße Inhaber der acceptirten Prima ist nicht berechtigt, Zahlung zu verlangen.

§. 80.

Die Zahlung muß zur Verfallzeit geschehen, und der Wechselinhaber ist weder vor, noch nach deren Ablauf sie anzunehmen verbunden, wohl aber, sie noch in den nächsten vier Wochen nach der Verfallzeit von dem Acceptanten zu fordern berechtigt.

§. 81.

Wenn der Verfalltag im Wechsel nicht in jeder Hinsicht bestimmt angegeben ist, so treten folgende Bestimmungen ein:

a) Bei Wechseln, welche a dato gestellt sind, wird von dem auf den Tag der Ausstellung folgenden, und bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, mit dem Tag nach der Acceptation zu zählen angefangen, und der letzte Tag der bestimmten Zeit ist der Zahlungstag.

Lautet ein solcher Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat mit dem Tage, an welchem die Ausstellung oder die Acceptation geschehen ist, oder, wenn er so viel Tage nicht hat, mit seinem letzten Tag für beendigt angesehen. Wird z. B. ein auf einen Monat nach Sicht lautender Wechsel am 31. Januar acceptirt, so ist der 28. und in Schaltjahren der 29. Febr. der Verfalltag.

Ein Viertel- halbes- ganzes Jahr wird 3, 6, 12 Monaten gleich gerechnet. War die Zahlung auf die Mitte des Mo-

nats festgesetzt, so gilt der 15. Tag des Monats für den Verfalltag.

b) Wechsel, die auf Uso gestellt sind, oder gar keine Zeitbestimmung enthalten, sind am 14ten Tag nach der Acceptation zahlbar.

c) Wechsel, die ohne weiteren Zusatz nach Sicht (a vista, straks Aufsichts) gestellt, oder nach verflossener Verfallzeit acceptirt worden sind, müssen innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation gezahlt werden.

d) Wechsel, deren Zahlung ohne weitere Zeitbestimmung von einer gewissen Begebenheit abhängig gemacht ist, sind binnen 24 Stunden nach der Zeit, wo der Acceptant die Begebenheit erfährt, zahlbar.

Dasselbe ist der Fall, wenn der Trassat unter einer Bedingung acceptirt hat, und dieselbe nach der im Wechsel bestimmten Verfallzeit eintritt.

Ist in den Fällen a und b der letzte Tag der Verfallzeit ein Sonn- oder Festtag des Bezogenen oder des Wechselinhabers, so ist der nächste Werkeltag der Zahlungstag, hingegen machen in den Fällen c und d Sonn- und Festtage keinen Unterschied.

§. 82.

Respit- oder Discretionstage finden nicht Statt.

§. 83.

Ist im Wechsel der Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, nicht bestimmt, so muß sie an dem Wohnort dessen geschehen, der sie leisten soll, und zwar ist der Wechselinhaber ohne Unterschied verbunden, sie in der Wohnung des Acceptanten abzuholen.

§. 84.

Der Acceptant muß die im Wechsel verschriebene Summe zahlen, er hätte denn den Wechsel ausdrücklich nur in Rücksicht einer geringern Summe acceptirt. Hat er aus Irrthum den Wechsel für eine größere Summe acceptirt, als darin steht, so ist er doch nur die letztere zu zahlen schuldig.

Ist im Wechsel die mit Buchstaben geschriebene Zahl von der mit Ziffern ausgedrückten verschieden, so geht die erste vor.

§. 85.

Neben der Hauptsumme müssen auch Zinsen doch nicht über 6 vom Hundert bezahlt werden, wenn sie im Wechsel verschrieben sind, außerdem können nur Verzugszinsen zu 5 Procent vom Verfalltag

an verlangt werden, sofern sich nämlich der Acceptant in Verzug befindet.

§. 86.

Wenn über den Münzfuß im Wechsel nichts bestimmt ist, so wird derjenige Münzfuß angenommen, der am Ort der Zahlung im Handel und Wandel gewöhnlich ist.

§. 87.

Derselbe Grundsatz gilt auch, wenn im Wechsel zwar die Münzsorte, in welcher die in einer Rechnungsmünze ausgedrückte Summe gezahlt werden soll, angegeben, aber nicht bemerkt worden ist, wie hoch die Münzsorte zu rechnen sey.

§. 88.

In Ermangelung näherer Bestimmungen kann in allen am Ort der Zahlung cursirenden Münzsorten nach ihrem in Handel und Wandel gewöhnlichen Werth, doch nicht in Zweigroschenstücken und geringern Münzen, gezahlt werden.

§. 89.

Die Zahlung muß baar geschehen. Hat aber der Wechselgläubiger statt der baaren Zahlung sich Anweisung auf einen Dritten geben, eine Forderung cediren, einen eigenen Wechsel oder eine Tratte ausstellen, einen fremden Wechsel auf sich indossiren lassen, oder endlich mit einer privativen Novation einen andern als Schuldner angenommen, (Scontration) so wird die Wechselschuld in Rücksicht des Verhältnisses des Inhabers zu seinen Vormännern und zum Trassanten für getilgt angesehen, sey er nun zur wirklichen Befriedigung gelangt oder nicht.

§. 90.

Der Wechselinhaber ist verbunden, nach empfangener Zahlung den Originalwechsel, und, falls mehrere Exemplare ausgestellt sind, wenigstens das acceptirte und das indossirte, dem Zahlenden auszuliefern, auch auf dem Wechsel über die geleistete Zahlung ihn zu quittiren.

Zahlt der Acceptant nur einen Theil der im Wechsel verschriebebenen Summe, so muß er sich statt des Originalwechsels mit einer vidimirten Abschrift begnügen.

§. 91.

Der Acceptant ist verbunden, die Zahlung gerichtlich niederzulegen, wenn der Wechselinhaber notorisch in Concurs gerathen ist, oder

diejenigen, welche an seiner Statt Zahlung verlangen (Erben, Bevollmächtigte, Curatoren ꝛc.) sich noch nicht hinlänglich legitimirt haben, oder wenn er z. B. durch Vorzeigung des erhaltenen Advis wahrscheinlich machen kann, daß der Wechsel falsch, oder in wesentlichen Stücken verfälscht, daß der Inhaber ein unredlicher Besitzer sey, oder wenn nach acceptirter Prima, auf der indossirten Secunda eine Lücke oder andere Unrichtigkeit (§. 46.) in den Indossamenten sich findet.

Jedoch kann, den ersten Fall ausgenommen, der Inhaber verlangen, daß die Zahlung gegen hinreichende Caution ihm geleistet, und nicht gerichtlich deponirt werde.

§. 92.

Die gerichtliche Niederlegung ist auch nothwendig, wenn mehrere Exemplare desselben Wechsels auf verschiedene Personen übertragen worden sind, welche sich zugleich melden und über ihr Vorzugrecht streiten. (§. 76.)

§. 93.

Wegen Falschheit eines früheren Indossaments kann dem redlichen Inhaber vom Acceptanten die Zahlung nicht verweigert werden. (Vergl. §. 161.)

§. 94.

Hat der Acceptant einen falschen oder verfälschten Wechsel einmal bezahlt, so kann er die Zahlung vom redlichen Empfänger nicht zurückfordern, sondern es bleibt ihm nur die Klage gegen den Fälscher, dessen Theilnehmer, und diejenigen übrig, welche sich mit seinem Schaden bereichern würden. (§. 187.)

§. 95.

Holt der Wechselinhaber die Zahlung am Verfalltag nicht ab, so kann der Schuldner sie gerichtlich niederlegen, und es bedarf dazu der Vorladung des Inhabers nicht. Er kann auch den Wechselinhaber auf Aushändigung des Wechsels und Ausstellung einer Quittung, doch nicht im Wechselprozeß belangen.

VI. Prolongation.

§. 96.

Die Zahlungszeit eines Wechsels kann durch Verabredung zwischen dem Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner hinausgeschoben (prolongirt) werden.

§. 97.

Die Prolongation geschieht schriftlich auf dem Wechsel selbst, oder auf einer Abschrift desselben oder in einer besondern Urkunde, welche jedoch eine genaue Beschreibung des Wechsels enthalten, und, wenn es keine öffentliche ist, von beiden Interessenten eigenhändig unterschrieben seyn muß.

§. 98.

Die Verlängerungsfrist läuft in der Regel vom Verfalltag, oder bei wiederholten Prolongationen, von dem Ende der letzten Prolongationsfrist, es wäre denn der Wechsel respective erst nach der Verfallzeit oder nach Ablauf der letzten Verlängerungsfrist prolongirt worden, welchen falls die Frist von Zeit der geschehenen Prolongation an läuft.

§. 99.

Wenn nicht ausgedrückt ist, auf wie lange der Wechsel prolongirt seyn soll, so wird in der Regel die im Wechsel selbst bestimmte Frist, bei wiederholten Prolongationen die Frist der vorigen Prolongation, in zweifelhaften Fällen endlich eine 14tägige Frist angenommen.

§. 100.

Die Prolongation bewirkt nur eine Verschiebung der Zahlungszeit, aber keine neuen Wechselverbindlichkeiten. Ist daher die Wechselkraft eines Wechsels schon erloschen, so lebt sie durch bloße Prolongation nicht wieder auf, und das von einem Wechselunfähigen eingegangene Wechselgeschäft erhält dadurch keine Wechselkraft, daß der Schuldner nach erlangter Wechselfähigkeit den Wechsel prolongirt.

§. 101.

Durch die Prolongation erlischt der Anspruch des Wechselgläubigers an die übrigen Wechselverbindlichkeiten (?) sie müßten denn darein gewilligt haben, oder Handelsgesellschafter des prolongirenden Wechselschuldners seyn.

Auch derjenige auf den der Wechsel nach der Prolongation indossirt worden, ist an dieselbe nicht gebunden, wenn sie nicht auf den Wechsel selbst geschrieben, oder er bei der Uebertragung des Wechsels sonst davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

VII. Intervention.

(Acceptation per honor di lettera, acceptatio in honorem)

§. 102.

Wenn der Bezogene und die etwaige Nothadresse einen Wechsel überhaupt nicht, oder nur unter Beschränkungen acceptiren will, oder nicht zahlt, so kann eine Intervention, eine Acceptation in honorem stattfinden.

§. 103.

Sie kann geschehen zu Ehren

1) des Trassanten.
2) Eines Indossanten.
3) Mehrere Wechselinteressenten zugleich.

Hat der Acceptant sich nicht näher erklärt, so wird angenommen, daß er zu Ehren des Ausstellers acceptirt habe.

§. 104.

Acceptiren kann auf diese Art

1) derjenige, welcher vom Trassanten oder einem spätern Wechselinhaber dazu beauftragt ist.
2) Der letzte Wechselinhaber selbst.
3) Jeder Dritte.
4) Auch der Trassat kann zu Ehren eines Indossanten, ja selbst zu Ehren des Trassanten acceptiren, z. B. wenn der Advisbrief noch nicht eingelaufen, oder ihm die vom Trassanten vorgeschlagene Vergütung nicht annehmlich ist, er muß jedoch es ausdrücklich erklären, und die Hinzufügung der Worte sopra protesto giebt allein dem Acceptanten die Rechte des Intervenienten nicht.

§. 105.

Der Wechselinhaber muß sich jede Intervention gefallen lassen, sobald sie nur vor Ablauf der Verfallzeit und ohne Modification geschieht.

In den Fällen, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig (§. 81. b. c.) und diese nicht geschehen ist, wird sie nach der Zeit berechnet, wo die Acceptation spätestens hätte geschehen müssen. (§. 71.)

§. 106.

Concurriren mehrere Intervenienten, so gehen allen übrigen diejenigen vor, die zu Ehren des Trassanten, nach ihnen die, welche zu

Ehren eines früheren Wechselinteressenten acceptiren wollen. Unter mehreren gleicher Art hat der Wechselinhaber selbst, dann der Bezogene, nach ihm der, welcher Auftrag von demjenigen hat, zu dessen Ehren er acceptiren will, endlich der, welcher zuerst die Acceptation auf den Wechsel geschrieben hat, den Vorzug. Zuletzt entscheidet die Wahl des Wechselinhabers.

§. 107.

Wird ein Intervenient, der seine Acceptation schon auf den Wechsel geschrieben hat, von einem vorzüglichern gedrängt, so darf er seine Acceptation, doch so, daß sie leserlich bleibt, wieder ausstreichen, kann auch vom letztern Vergütung der erweislichen Kosten und Schaden verlangen.

§. 108.

Der Trassat kann nach einmal verweigerter Acceptation den Intervenienten nicht verdrängen, wenn er späterhin noch acceptiren will.

§. 109.

Der Intervenient tritt rücksichtlich des Inhabers ganz an die Stelle des Trassaten, es findet daher alles Anwendung, was über das Rechtsverhältniß des letztern in den §. 66—70., 74—76., 79—99. vorkömmt. Er muß jedoch außer dem in den §. 84. u. 85. Angegebenen dem Inhaber auch die Kosten ersetzen, die durch die Proteste beim eigentlichen Trassaten aufgelaufen sind.

§. 110.

Durch die Zahlung erlangt der Intervenient das Recht, das Gezahlte nebst Zinsen vom Tage der Zahlung und $\frac{1}{3}$ Procent Provision von demjenigen, dem zu Ehren er acceptirt hat, oder auch vom Trassanten wechselmäßig zurückzufordern. Gegen die übrigen Wechselinteressen hat er kein Wechselrecht, sollte er sich auch ein solches nach der Acceptation vorbehalten haben, es müßte ihm denn der Wechsel cedirt worden seyn. Im ordentlichen Prozeß kann er gegen dieselben nicht klagen, sofern ihm ein gemeinrechtlicher Klaggrund zur Seite steht.

§. 111.

Zur Begründung der Wechselklage des Intervenienten ist jedoch erforderlich, daß in Rücksicht des Trassaten und des etwaigen Adressaten Protest (§. 121.) aufgenommen, und die desfallsigen Urkunden dem Intervenienten ausgehändigt worden seyen, auch daß der Intervenient mit der nächsten Post, nach geschehener Acceptation per honor, dem Honorirten davon Nachricht gegeben habe.

§. 112.

Hat der Intervenient keinen Auftrag von dem, zu dessen Ehren er acceptirt, so wird die Verbindlichkeit des letzteren aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung beurtheilt, und fällt daher in so weit weg, als durch die Intervention sein Nutzen nicht befördert worden ist.

§. 113.

Hat der Intervenient zu Ehren mehrerer acceptirt, so hat er die Wahl, welchen er zuerst belangen will.

VIII. Bürgschaft.

§. 114.

Es kann bei einem Wechsel auch eine Bürgschaft (Avallum) sowohl für den Aussteller, als für den Acceptanten und einen Indossanten vorkommen.

§. 115.

Der Wechselbürge hat dieselben Verbindlichkeiten, wie derjenige, für welchen er sich verbürgt, er kann sich aber auch der Einreden bedienen, die dem Hauptschuldner zustehen, so weit überhaupt dieß dem Bürgen nach gemeinem Rechte gestattet ist. Es findet jedoch der Wechselprozeß gegen ihn statt, wenn auch der Hauptschuldner selbst nicht wechselfähig ist.

Die Einrede der Vorausklage und der Theilung im Fall mehrerer Bürgen steht ihm nicht zu.

§. 116.

Diese im vorigen §. beschriebene wechselmäßige Verbindlichkeit des Bürgen setzt aber voraus, daß die Verbürgung auf dem Wechsel selbst oder auf einer Abschrift desselben geschehen sey, daß derselbe die im §. 9. u. 10. angegebenen Erfordernisse besitze, daß seine Wechselkraft nicht schon erloschen und daß der Bürge wechselfähig sey. Fehlt eins dieser Erfordernisse, so treten nur die gemeinrechtlichen Folgen der Bürgschaft ein.

§. 117.

Der Bürge kann sich nur an den halten, für den er sich verbürgt hat, auch steht ihm kein Wechselrecht zu, er müßte sich denn den Wechsel haben cediren lassen.

IX. Klage des Wechselinhabers gegen den Acceptanten.

§. 118.

Leistet der Acceptant, (sey er Trassat, Adressat oder Intervenient) und leisten dessen etwaigen Bürgen die Zahlung zur bestimmten Zeit (§. 81.) in der oben (§. 83—89) festgesetzten Maaße nicht, so kann der Wechselinhaber, welcher Eigenthümer des Wechsels ist, sie darauf im Wechselprozeß belangen.

Der bloße Bevollmächtigte (auch der Indossator in procura) ist ohne besondern Auftrag dazu nicht befugt.

§. 119.

Auch der Indossant, der seinen Regreß nehmenden Indossator befriedigt hat, kann jene Klage gegen den Acceptanten erheben, keineswegs aber der Trassant, der den regredirenden Remittenten befriedigt, oder den acceptirten nicht bezahlten Wechsel noch vor der Regreßnahme eingelößt hat.

X. Regreß und Protest.

§. 120.

Der Inhaber eines Wechsels, welcher entweder gar nicht, oder unter Beschränkungen, die der Inhaber sich nicht gefallen lassen wollte, acceptirt, oder zwar acceptirt aber nicht bezahlt worden ist, kann an seine Indossanten und den Trassanten Regreß nehmen, ohne daß er nöthig hat, den Acceptanten, der nicht bezahlte, und dessen Bürgen vorher auszuklagen.

Er kann aber auch nach Willkühr vom Vormann wieder auf den Acceptanten oder dessen Bürgen zurückgehen, bis er von einem oder dem andern vollständig befriedigt ist.

§. 121.

Die wechselmäßige Regreßnahme an den Indossanten oder den Aussteller setzt aber voraus, daß der nöthige Protest aufgenommen sey.

§. 122.

Ein Protest ist so oft nöthig, als irgend ein Wechselinteressent, einerlei aus welchem Grund, das nicht leistet, was er nach dem Gesetz oder nach der Verheißung des Trassanten leisten soll. Es muß daher Protest aufgenommen werden:

1. In Rücksicht aller derer, welchen nach §. 51—54. der Wechsel präsentirt werden muß, wenn sie in der dort angegebenen

Qualität (nämlich als Trassaten und Adressaten) den Wechsel gar nicht, oder ohne Zustimmung des Inhabers unter Beschränkungen, oder nicht zur gehörigen Zeit (§. 71.) acceptiren, oder wenn sie bei einer außerhalb ihres Wohnorts zu leistenden Zahlung keine Anweisung, wo die Zahlung zu erheben sey, geben, (§. 68.) oder wenn sie da, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig ist (§. 81. b. c.) der letztern das Datum nicht beifügen wollen.

Wird der Wechsel mit Zufriedenheit des Inhabers nur auf einen Theil acceptirt, so muß doch rücksichtlich des Restes protestirt werden.

2. Wenn der Trassat oder ein Dritter die ihm zur Besorgung der Acceptation zugeschickte Prima nicht ausliefert.

3. Wenn die Acceptanten (einerlei ob Trassaten, Adressaten oder Intervenienten) und deren Bürgen die Zahlung zur gesetzlichen Zeit (§. 81.) in der oben (§. 84—89) bestimmten Maaße nicht leisten. Leistet der Acceptant die Zahlung nur zum Theil und der Innhaber nimmt sie an, so muß doch in Rücksicht des Restes protestirt werden.

§. 123.

Wenn der Trassat bei der Verweigerung der Acceptation und dem deshalb aufgenommenen Protest ausdrücklich verlangt, daß ihm zur Verfallzeit der Wechsel nochmals vorgelegt werden solle, und dann entweder nicht acceptirt, oder nicht zahlt, so muß ein zweiter Protest aufgenommen werden, außerdem nicht. (cf. §. 73.)

§. 124.

Es macht in allen diesen Fällen in Hinsicht des Protests keinen Unterschied, ob die Wechselinteressenten, die etwas leisten sollen, oder ihre Vertreter, die Leistung verweigern, oder ob sie nicht anzutreffen, oder in einem Zustande sind, welcher zu rechtlichen Geschäften unfähig macht.

§. 125.

Der Protest wird aufgenommen, entweder von einer Gerichtsperson, welche zum Protokoll verpflichtet ist, oder von einem immatrikulirten Notar. Der letztere bedarf daher keine Zeugen.

§. 126.

Diese Personen sind den Wechselinhabern zur Entschädigung verpflichtet, wenn sie bei der Aufnahme des Protests ein Versehen begehen.

§. 127.

Die den Protest aufnehmende öffentliche Person muß sich zum Protestaten begeben, ihm oder seinem legalen Stellvertreter den Wech-

sel vorlegen, und ihn befragen, ob er das, was er nach dem Gesetz oder nach der Verheißung eines andern Wechselinteressenten leisten soll, (acceptiren, Prima ausliefern, zahlen u. s. w.) auf die gesetzlich bestimmte Weise leisten wolle oder nicht. Ist der Protestat nicht gegenwärtig, so muß in seiner Wohnung, seinem Comtoir, Laden, Gewölbe oder andern gewöhnlichen Aufenthaltsort nach ihm oder seinem Bevollmächtigten oder andern legalen Stellvertretern nachgefragt werden.

§. 128.

Es muß hierüber ein Protokoll oder resp. Notariatsinstrument, in der zu solchen Ausfertigungen nöthigen Form gefertigt werden, welches

1) die von Seiten des Inhabers geschehene Aufforderung der öffentlichen Person mit bestimmter Angabe des Grundes, warum protestirt wird,
2) eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen Indossaments, und was sonst noch darauf steht,
3) eine ausführliche Erzählung dessen, was die öffentliche Person auf die Aufforderung gethan, und was weiter darauf geschehen ist (wohin denn namentlich gehört die Frage an den mit seinem Vornamen und Titeln zu bezeichnenden Protestaten, seine Antwort nebst deren Gründen, oder die eingezogenen Erkundigungen, wenn er nicht anzutreffen, und der Befund, wenn er in einem geschäftsunfähigen Zustand war),
4) Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Verhandlung

enthalten muß, wenn es gültig und von rechtlicher Wirkung seyn soll. Die Protestation von Seiten des Inhabers wegen Capitals, Zinsen, Kosten und Schäden ist nicht wesentlich nothwendig.

§. 129.

Das Notariatsinstrument wird dem Protestirenden im Originale, ein gerichtliches Protokoll aber in beglaubigter Abschrift ausgehändigt.

§. 130.

Die Aufnahme des Protests muß spätestens binnen 24 Stunden nach Verfluß der Zeit geschehen, in welcher die Acceptation, die Auslieferung der Prima oder die Zahlung nach §. 59., 71., 73., 81 erfolgen sollte.

§. 131.

Ist über den Trassaten, den Adressaten oder Acceptanten resp. vor der Acceptation oder dem Verfalltag Concurs ausgebrochen, so

muß sich der Wechselinhaber, ohne erst den Wechsel zu präsentiren oder den Verfalltag abzuwarten, sofort ein Zeugniß darüber vom Concursgericht ausfertigen lassen, welches die Stelle des Protests vertritt.

§. 132.

Der Wechselinhaber, welcher nur Bevollmächtigter ist, muß in der Regel mit der nächsten Post nach erhobenem Protest, Wechsel und Protest an seinen Gewaltgeber schicken. Er muß aber den Wechsel bis zum Verfalltag zurückbehalten, wenn der Trassat es verlangt hat (§. 73.) und auch den Protest, wenn ein Intervenient aufgetreten ist. (cf. §. 111.)

§. 133.

Ist dem Trassaten selbst, vom Remittenten oder einem spätern Wechselinhaber, der Wechsel zur Acceptation eingesendet, oder auf ihn indossirt worden, so muß er, wenn er nicht acceptirt, sondern gegen sich selbst Protest erhoben hat, mit der nächsten Post den Wechsel samt dem Protest an den zurückschicken, von dem er ihn bekommen hat.

§. 134.

Der Eigenthümer seines nicht honorirten Wechsels kann zunächst nur an denjenigen Regreß nehmen, von dem er den Wechsel bekommen hat, es hätte denn ein früherer Indossant, oder auch Trassant ausdrücklich auf dem Wechsel erklärt, daß der Inhaber bei nicht erfolgender Acceptation oder Zahlung mit Uebergehung der spätern Indossanten sich sofort an ihn halten solle. Der, welchem der Wechsel im eigentlichen Sinn cedirt worden ist, muß sich an den Vormann seines Cedenten halten. (§. 43.)

§. 135.

Der Eigenthümer muß mit der nächsten Post nach erhobenem Protest, oder, falls er den Wechsel einem andern zum Eincassiren gegeben hatte, nach der von diesem erhaltenen Nachricht, seinen Vormann entweder durch unmittelbare Uebersendung des Protests oder sonst davon benachrichtigen.

Hat er diese Benachrichtigung einem Bevollmächtigten aufgetragen, so ist er für eine von diesem verschuldete Verzögerung verantwortlich.

§. 136.

Der Vormann, an den Regreß genommen wird, sey es ein Indossant oder der Trassant, ist verbunden, dem Regreßnehmenden zu zahlen,

1) die Summe, auf die der Wechsel lautet,
2) die versprochenen oder die Verzugszinsen, (§. 85.)
3) die Protestkosten,
4) die Courtage, welche die etwa gebrauchten Mäkler und
5) die Provision, welche die etwaigen Bevollmächtigten erhalten haben,
6) das Briefporto,
7) alle sonstigen positiven Schäden.

Rückgabe der Valuta kann nie verlangt werden; es müßte denn das Eigenthum noch nicht übergegangen seyn. Doch steht es dem Regredienten frei, die Valuta, wenn er sie noch nicht bezahlt hat, zurückzuhalten und blos Schadenersatz zu fordern.

§. 137.

Wenn die Acceptation nicht schlechterdings verweigert worden, und daher nach §. 73. u. 123. eine anderweite Protesterhebung am Verfalltag nöthig ist, so kann der Regredient nach Vorzeigung des ersten Protests vom Vormann hinlängliche Caution, nach Eingang des zweiten Protests aber, und in allen Fällen, wo ein solcher nicht aufzunehmen ist, gleich beim ersten Protest die baare Bezahlung des im vorigen §. aufgeführten verlangen, welche der Vormann binnen 24 Stunden nach Empfang oder Vorzeigung der Proteste zu leisten verbunden ist.

Es gilt übrigens von dieser Zahlung, was §. 86—89. von der Zahlung des Acceptanten gesagt ist.

§. 138.

Der Inhaber kann aber auch auf seinen Vormann einen Rückwechsel (Wieder-, Gegenwechsel, Ricambio) auf den Betrag seiner nach §. 136. mit Ausnahme der Zinsen zu bestimmenden Forderung, bei welcher unter den zu ersetzenden Schäden auch der Verlust an Wechselcours vorkommen kann, ziehen. Der Rückwechsel muß jedoch unmittelbar auf den Wohnort des Vormanns (a drittura) gestellt werden, sofern zwischen beiden Orten Wechselverkehr ist, kann aber ausserdem auch auf diejenigen Orte gezogen werden, über welche die Wechselgeschäfte zwischen dem Wohnort des Regredienten und dem des Vormanns gewöhnlich gemacht werden.

§. 139.

Der Vormann kann bei der Zahlung der Forderung des Regredienten oder bei der Acceptation des Rückwechsels verlangen, daß ihm die Proteste der Wechsel und die übrigen Belege der Retourrechnung ausgehändigt, er auch über die Zahlung selbst quittirt werde.

Hat der Originalwechsel deponirt werden müssen (§. 77., 159., 160.), so tritt eine vidimirte Abschrift desselben mit einem die Ursache der Niederlegung enthaltenden Depositenscheine an dessen Stelle. Doch kann alsdann nur Caution, nicht baare Zahlung verlangt werden.

§. 140.

Weigert sich der Vormann, den Regredient auf eine oder die andere Weise zu befriedigen, so muß dieser ihn wechselmäßig belangen.

§. 141.

Die Einrede der nicht erhaltenen Valuta kann als solche dem Regredienten nicht entgegengesetzt werden. Dagegen ist der Vormann zur Entschädigung nicht verbunden, wenn der Regredient dem Acceptanten eine Nachsicht gönnte, die er nur auf seine Gefahr gönnen durfte, oder bei dem Wechselgeschäfte eine Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen ließ, z. B. wenn er den Wechsel nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht allen Personen zur Acceptation präsentirte, denen er nach §. 51—54 präsentirt werden mußte; wenn er die Zahlung am Verfalltag nicht erinnerte und abholte, oder die erforderlichen Proteste gar nicht, oder zu spät, oder nicht in der gehörigen Form erhob, oder den Vormann nicht zur rechten Zeit benachrichtigte, die übernommene Uebersendung der Advisbriefe nicht gehörig besorgte, eine Acceptation unter Bedingung und sonstigen Modificationen sich gefallen ließ, den Wechsel prolongirte oder dem Acceptanten sonst Frist und Zahlung gab.

Die Annahme einer theilweisen Acceptation oder Zahlung steht dem Regreß nicht entgegen.

Den Beweis eines begangenen Versehens hat der Beklagte zu führen.

§. 142.

Obige Einreden fallen aber weg, wenn der Vormann selbst daran Schuld ist, daß der Inhaber seine Obliegenheiten nicht gehörig hat erfüllen können, oder wenn ein Zufall, der sich ereignete ehe der Regredient den Wechsel erhielt, dieß bewirkt hat, oder der Vormann in die dem Trassaten gegebene Nachsicht gewilligt hat.

§. 143.

Ist über den Vormann Concurs ausgebrochen oder derselbe notorisch insolvent, oder hindert ein erhaltenes Moratorium die Beitreibung der Zahlung von ihm (§. 185.), so kann sogleich an seinen unmittelbaren Vormann Regreß genommen werden.

Obige Umstände müssen jedoch durch ein Zeugniß der competenten Behörde bescheinigt werden, welches die Stelle des sonst gewöhnlichen Contraprotests vertritt.

Alles dieß tritt auch ein, wenn der Vormann zwar ausgeklagt worden, aber wegen Vermögenslosigkeit keine Befriedigung zu erhalten gewesen ist.

Es steht jedoch dem Regredienten frei, neben der fernern Regreßnahme sich auch im Concurs zu melden, und dort seine Befriedigung zu suchen. (§. 175.)

§. 144.

Der so in Anspruch genommene zweite Vormann kann die Einreden, die ihm gegen den übersprungenen Wechselinteressenten zugestanden haben würden, gegen den Kläger nicht geltend machen.

§. 145.

Hat der insolvent gewordene Indossant zwei mit der gehörigen Bemerkung (§. 24.) versehene Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so geht bei der Regreßnahme an den Vormann des Indossanten, so lange noch keine Zahlung erfolgt ist, der ältere (§. 61.) Indossator und seine Nachfolger vor. Läßt sich das Alter der Indossamente nicht ausmitteln, so concurriren beide zur Hälfte.

Ist einer dieser Indossatare vom Trassaten befriedigt, und deshalb vom andern Protest erhoben worden, so kann der letztere nur bis zu dem herauf, der den Betrug oder das Versehen begangen hat, nie an dessen Vormänner Regreß nehmen.

§. 146.

Der Vormann, der den Regreßnehmenden befriedigt hat, kann nun deshalb wiederum an seinen unmittelbaren Vormann sich erholen u. s. w. Dieß setzt jedoch voraus, daß er mit der nächsten Post, nach erhaltener Nachricht von der nicht erfolgten Honorirung des Wechsels, denselben davon gleichfalls in Kenntniß gesetzt, und daß er nicht selbst etwas beim Wechselgeschäft versehen, z. B. einen nicht indossabeln Wechsel weiter indossirt, seinen Hintermann, ohne dessen begangene Versehen zu rügen, befriedigt habe, und dergleichen.

§. 147.

Der Indossant, der nach Befriedigung seines Indossatars an seinen eigenen Vormann Regreß nimmt, kann außer dem, was er jenem nach §. 136. hat zahlen müssen auch seine eigenen positiven Schäden in Anrechnung bringen, jedoch mit Ausnahme der Prozeßkosten, die durch die Ausklagung seiner selbst erwachsen sind.

XI. Rechte des Bezogenen nach geleisteter Zahlung.

§. 148.

Nach geleisteter Zahlung hat der Trassat, sofern er nicht etwa bloßer Factor des Ausstellers ist, und von des letztern eigenem Geld gezahlt hat, das Recht, vom Trassanten Vergütung zu fordern.

Der Besitz des acceptirten und indossirten Wechsels begründet eine rechtliche Vermuthung der Zahlung auch ohne besondere Quittung.

§. 149.

Hat der Aussteller im Advisbrief die Art der Vergütung angegeben, so muß sich der Trassat dieselbe gefallen lassen, es wäre denn der Advisbrief erst nach erfolgter Acceptation eingelaufen, und im Wechsel nicht angemerkt, daß Advis gegeben werden solle. In diesem Falle, so wie auch wenn gar kein Advis gegeben worden, kann der Trassat vom Trassanten schlechthin Ersatz der Zahlung nebst fünf Procent Zinsen vom Tag der Zahlung und ⅓ Procent Provision verlangen.

§. 150.

Hat der Aussteller auf Rechnung eines Dritten trassirt, und solches im Wechsel selbst bemerkt, oder den Trassaten im Advisbrief davon benachrichtiget, so kann der Trassat sich auch nur an den Dritten halten, es wäre denn, daß dieser in das Geschäft nicht gewilligt hätte, und deshalb die Vergütung versagte, oder, daß der Advisbrief erst nach der Acceptation eingelaufen wäre, und im Wechsel von dem Advis nichts stände, in welchen Fällen der Trassant für den Ersatz stehen muß.

§. 151.

Der Bezogene kann gegen den Trassanten nicht wechselmäßig, sondern nur im Executiv- oder ordentlichen Prozeß klagen.

§. 152.

Der Trassant ist zur Ersatzleistung nicht verbunden, wenn der Trassat von der gesetzlichen Vorschrift abgewichen ist, oder sich eines Versehens schuldig gemacht hat, z. B. wenn er einen nach der Verfallzeit präsentirten oder einen nicht indossabeln (§. 29.) gleichwohl aber weiter indossirten Wechsel honorirt, oder nach erhaltener Contreordre noch acceptirt, oder vor der Verfallzeit oder an einen nicht gehörig legitimirten, oder verdächtigen Wechselinhaber, oder einen offenbar verfälschten Wechsel zahlt, (cf. §. 64., 77., 91., 159., 160.,

163.) es müßte denn der Trassant in diesen Fällen sich mit dem Schaden des Trassaten bereichern. (§. 187.)

§. 153.

Der Trassant ist nur einfachen Ersatz zu leisten verbunden, wenn auch der Trassat mehrere mit der gehörigen Bemerkung (§. 24.) versehene und an verschiedene Personen indossirte Exemplare desselben Wechsels bezahlt hat. (§. 76.)

§. 154.

Hat der Trassant dem Trassaten Waaren zum Verkauf in Commission gegeben, und ihn dann mit Wechseln belegt, so darf der Trassat, auch wenn indessen Concurs über den Trassanten ausbricht, sich wegen seiner geleisteten Wechselzahlung durch die noch in Natur vorhandenen Waaren bezahlt machen, und ist blos den Ueberschuß an die Concursmasse herauszugeben schuldig.

XII. Rechte des Trassanten gegen den Trassaten.

§. 155.

Der Trassat ist nicht verbunden, die auf ihn gezogenen Wechsel zu honoriren, sollte er auch Schuldner des Trassanten seyn. Hat er aber seine Einwilligung zur Ziehung der Tratte gegeben, oder auch nachher, dem Trassanten die Honorirung derselben versprochen, aber nicht bewirkt, so kann der Trassant, welcher den regreßnehmenden Inhaber befriedigt hat, vom Trassaten Ersatz des Schadens verlangen, doch nicht im Wechselprozeß. Ein solches Versprechen, die Tratte zu honoriren, wird auch alsdann angenommen, wenn der Trassat den vom Trassanten ihm zur Annahme zugesandten Wechsel acceptirt hat.

§. 156.

Außerdem bleiben dem Trassanten die Rechte, die ihm vorher gegen den Trassaten zustanden, so auch die Befugniß, die ihm wegen des gezogenen Wechsels etwa bereits übersendete Deckung zurückzufordern.

XIII. Verlorne Wechsel.

§. 157.

Geht ein gezogener Wechsel vor der Acceptation verloren, so muß der Eigenthümer unverzüglich den Trassanten, und sofern der Wechsel nur entkommen, aber nicht ganz vernichtet ist, auch den Trassaten davon benachrichtigen. Auch kann er den Verlust in den Zeitungen bekannt machen.

§. 158.

Hat der Remittent oder sein Bevollmächtigter den Wechsel verloren, so kann er vom Trassanten die Ausstellung eines neuen verlangen, doch nur gegen einen Revers, daß der verlorne Wechsel nichts gelten solle, und gegen Sicherheitsbestellung auf so lange, bis der verlorne Wechsel verjährt seyn würde.

§. 159.

Der Bezogene darf nach erhaltener Nachricht den Wechsel, der ihm etwa von einem andern präsentirt wird, nicht acceptiren, sondern muß sofort dem Richter Anzeige machen, auch demselben den Wechsel, wenn er in seinen Händen ist, übergeben, worauf dem Präsentanten, wenn er es verlangt, und nicht gegen ihn selbst der Verdacht einer Unredlichkeit vorliegt, eine beglaubte Abschrift und ein die Ursache der Deposition angebender Depositenschein ausgefertigt wird, damit derselbe nach erhobenem Protest einstweilen seinen Regreß nehmen könne. (cf. §. 139.)

§. 160.

Hat der Bezogene den ihm inzwischen von einem Dritten präsentirten Wechsel schon acceptirt, so muß gleichwohl der Wechsel dem Richter übergeben und die Zahlung am Verfalltag deponirt werden, es müßte denn der Präsentant hinlängliche Sicherheit bestellen, welchenfalls die Zahlung ihm geschehen kann.

§. 161.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen muß der Richter den Inhaber des verlornen (Wechsels) Exemplars und den, der es verloren, auf einen peremtorischen, nach der Entfernung beider Theile hinlänglich geräumigen Termin vorladen, und wenn dann der Inhaber darthun kann, daß er redlicher Besitzer des Wechsels sey, auch keine Lücke oder sonstige Unrichtigkeit (§. 46.) in den Indossamenten sich findet, ihm den Wechsel oder die deponirte Zahlung zusprechen.

Der Trassat kann alsdann den Wechsel auch noch ohne Gefahr acceptiren, wenn er noch nicht acceptirt war.

§. 162.

Dem welchem der Wechsel entkommen ist, bleibt in dem Fall des vorhergehenden Paragraphen, so wie auch, wenn der Bezogene vor der Berichtigung schon Zahlung und zwar zu rechter Zeit geleistet hat, nur der Anspruch an den, der sich unrechtmäßiger Weise des Wechsels angemaßt hat.

§. 163.

Hat aber der Bezogene nach erhaltener Nachricht von dem Entkommen des Wechsels, oder vor dem Verfalltag gezahlt, so fordert der Verlierende, der diese Umstände zu beweisen hat, vom Aussteller Ersatz, und der Bezogene kann dem letztern seine Zahlung nicht anrechnen (§. 152.), sondern sich lediglich an den halten, der unrechtmäßiger Weise zu dem Besitz gekommen ist, nicht an dessen Hintermänner.

§. 164.

Der Anspruch des Verlierenden an den Aussteller setzt aber voraus, daß er denselben zeitig von dem Entkommen des Wechsels benachrichtigt habe. Hat der Trassant den Trassaten wegen des Wechsels schon befriedigt, ehe er die Nachricht vom Verlust erhielt, oder war der Trassat ihm bei Ausstellung des Wechsels dessen Betrag bereits schuldig, so kann von ihm nur die Abtretung der ihm gegen den Trassaten zustehenden Klagen verlangt werden.

§. 165.

Wird bis zum Verfalltag (§. 48., 81.) der verlorne Wechsel zur Acceptation nicht präsentirt, so muß sich der, welchem er entkommen, darüber vom Bezogenen eine Bescheinigung geben lassen, und hält sich dann an den Aussteller.

§. 166.

Ist ein schon acceptirter Wechsel verloren gegangen, so muß der Trassant und der Trassat, wie im Fall des Paragraphen 157., gehörig benachrichtiget werden. Der Verlierende kann, wenn er sich zur Sache gehörig legitimirt hat, und der Bezogene der Acceptation geständig, oder im Wege des ordentlichen Prozesses solche erwiesen worden ist, von demselben wechselmäßige Zahlung zur Verfallzeit verlangen (§. 218.); die Zahlung muß jedoch gerichtlich niedergelegt, oder es muß deshalb Caution bestellt werden. Meldet sich nun ein Inhaber des Wechsels innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit, so wird nach §. 161. verfahren. Meldet sich in der Zeit Niemand, so wird dem Verlierenden die Zahlung heraus, oder seine Caution freigegeben.

§. 167.

Hat sich der Inhaber des acceptirten Wechsels beim Trassaten gemeldet, ehe er Nachricht vom Verlust des Wechsels erhielt, so treten die Bestimmungen der §. 160—164. ein.

§. 168.

Die Vorschriften der vorstehenden §§. treten auch dann unter den von sich selbst ergebenden Modificationen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 61. u. 76. ein, wenn blos die acceptirte Prima oder die indossirte Secunda entkommen ist.

§. 169.

Wenn der der Acceptation geständige oder überwiesene Trassat zur Verfallzeit keine Zahlung leistet, so kann der, welchem der Wechsel entkommen ist, Protest erheben, worin eine Beschreibung des Wechsels (wenn keine Abschrift beizubringen ist) genügt. Ist dann der Vormann, an welchen Regreß genommen wird, seines Indossaments oder (wenn es der Trassant wäre) der Ausstellung geständig, oder wird er dessen überwiesen, und hat sich der Regredient zur Sache gehörig legitimirt, so kann derselbe wechselmäßige Zahlung verlangen, welche jedoch der Vormann so lange, bis der Wechsel verjährt ist, zu deponiren das Recht hat, sofern nicht der Regreßnehmende hinreichende Sicherheit stellt.

§. 170.

Die Vorschriften des vorigen §. finden auch Statt, wenn der Wechsel erst nach aufgehobenen Protest verloren gegangen ist.

§. 171.

Derjenige, durch dessen Schuld der Wechsel entkommen ist, muß alle verursachten Schäden und Kosten ersetzen.

§. 172.

In den Fällen der §. 158., 162., 163., 164., 165. findet keine Wechselklage, sondern nur der ordentliche Prozeß Statt.

XIV. Recht der Wechsel im Concurs.

§. 173.

Entsteht über den Wechselschuldner Concurs, so hat der Wechselgläubiger die Wahl, ob er sich an die Person des Schuldners halten, oder im Concurs melden will. Im ersten Fall kann mit Personalarrest gegen den Schuldner verfahren, doch muß die Zahlung, falls sie nicht von andern geleistet, sondern aus dessen vielleicht verborgen gebliebenen eigenen Mitteln aufgebracht worden ist, an die Concursmasse abgeliefert werden.

§. 174.

Hat sich ein Wechselgläubiger einmal im Concurs gemeldet, so ist sein Wechselrecht gegen den Gemeinschuldner, so lange der Concurs dauert, unwirksam. Er hat als solcher kein Vorzugsrecht, und kann sich auch von einem, von der Mehrheit der Gläubiger bewilligten, Nachlaßvertrag nicht ausschließen.

§. 175.

Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über alle Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden (§. 15., 143.). Gelangt er jedoch in einem deselben zu irgend einer Zahlung, so mindert dieselbe ipso jure seine Forderung in allen übrigen Concursen.

§. 176.

Die Wechselrechte eines Gemeinschuldners können übrigens von dem bestellten Massepfleger eben so ausgeübt und verfolgt werden, als von ihm selbst. Doch hat der Massepfleger auch alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche den Wechselgläubigern zur Pflicht gemacht sind.

XV. Aufhebung des Wechselrechts.

§. 177.

Außer den schon vorgekommenen Gründen, aus welchen das Wechselrecht ganz oder nur in gewisser Hinsicht aufgehoben wird (Versehen des Wechselgläubigers §. 141., 146. Verlust des Wechsels §. 162., Concurs des Wechselschuldners §. 174.) wird es noch ferner aufgehoben.

a) Durch Verjährung der Wechselklagen. Die Klage des Wechselinhabers (sey er der Präsentant oder sein Vormann (§. 119.) gegen die Acceptanten) einerlei ob Trassaten, Adressaten, oder Intervenienten) und deren Bürgen erlischt in vier Wochen nach dem Zahlungstag.

Die Klage des Intervenienten gegen den Honorirten, und die Regreßklage gegen die Vormänner und deren Bürgen verjährt in einem gemeinen Jahre von der Zeit an, wo sie angestellt werden konnte. Es läuft daher die Verjährung der erstern vom Verfalltag, die Verjährung der letztern, wenn die Acceptation schlechterdings verweigert ist, und der Acceptant die nochmalige Vorzeigung des Wechsels nicht verlangt hat (§. 73., 123.) oder wenn vor dem Verfalltag Concurs über ihn ausgebrochen ist (§. 131.), von dem Tag des darüber aufgenommenen Protests und resp. ausgebrachten Zeugnisses.

Zur anderweiten Regreßnahme wegen Insolvenz des unmittelbaren Vormanns an den folgenden, hat jeder Wechselinteressent nach Ablauf des ersten ein zweites Jahr Zeit, u. s. w.

Dem Indossanten, welcher seinen Hintermann oder einen ihm zu Ehren aufgetretenen Intervenienten befriedigt hat, und an seinen Vormann Regreß nehmen will, läuft das Jahr von der Zeit an, wo die Verjährung der Wechselklage des befriedigten Hintermanns vollendet gewesen seyn würde.

§. 178.

Alle übrigen beim Wechselgeschäft vorkommende Klagen (§. 21., 25., 26., 34., 43., 59., 62., 64., 68., 74., 75., 77., 94., 95., 117., 126., 151., 152., 155., 156., 162—165., 187., 203., 204., 205.) so wie die auf ein Instrument, welches die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels nicht hat, (§. 9, 10.) gegründeten Klagen verjähren nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts.

§. 179.

Die Verjährung der Wechselklage wird weder durch gerichtliches noch durch außergerichtliches Mahnen noch durch Abschlagszahlung unterbrochen, sondern nur durch die auf die angestellte Wechselklage dem Schuldner behändigte Citation, oder wenn der Beklagte abwesend ist, durch die beim Richter unter Production des Originalwechsels, unter der Bemerkung, daß der Beklagte nicht anzutreffen sey, und mit der Bitte, ihn sobald er sich antreffen lasse, vorzuladen, erhobene Klage.

§. 180.

Sind mehrere Correi debendi (§. 15., 16., 113.) vorhanden, so wird durch die Ladung und resp. Klage gegen den einen die Verjährung in Rücksicht aller unterbrochen, nicht so, wenn die Wechselschuldner nur pro rata (§. 186.) oder einer nach dem andern (§. 134.) haften.

§. 181.

Ist auf die §. 179. bestimmte Weise die Verjährung unterbrochen, der Prozeß aber nicht vollständig durchgesetzt worden, so fangen die §. 177. festgesetzten Zeiträume von dem letzten gerichtlichen Akt von neuem zu laufen an.

§. 182.

Die Verjährung der Wechselklage ruht, wenn unter zwei Wechselinteressenten, welche beide den Wechsel in Anspruch nehmen, Streit entsteht, (§. 61., 76., 92., 145., 161.) bis zu dessen rechtskräftiger

Entscheidung; wenn der Inhaber in Concurs geräth bis zur Benachrichtigung des Massepflegers von dem Daseyn des Wechsels; wenn der Wechselschuldner in Concurs geräth, und der Inhaber sich darin gemeldet hat in Ansehung des Gemeinschuldners bis zum Distributionsbescheid; wenn der Inhaber oder der Schuldner stirbt bis zur Antretung der Erbschaft; endlich während eines dem Schuldner ausgewirkten Moratorii doch in diesem Fall ebenfalls nur in Aesehung dieses Schuldners.

§. 183.

Zieht ein Wechselschuldner, an dessen bisherigem Wohnort in Ansehung der Verjährungszeit der Wechselklagen, von obigen Bestimmungen abweichende Vorschriften bestehen, ehe die Verjährung nach denselben vollendet war, in das Großherzogthum, so wird, wenn die Verjährungszeit am vorigen Wohnort kürzer ist, als die in der Wechselordnung bestimmte, nach der letzteren, außerdem aber nach der ersteren gerechnet, es müßte denn der, zur Vollendung der Verjährung nach dem Einzug, noch erforderliche Zeitraum größer seyn, als die ganze inländische Verjährungszeit, welchenfalls diese, und zwar vom Tage des Einzugs an zum Grund gelegt wird.

§. 184.

b) Durch Confusion erlischt das Wechselrecht des Wechselinhabers, wenn er Erbe des Acceptanten wird oder umgekehrt. Fällt die Erbschaft vor der Acceptation an, so steht die letztere dennoch in seinem freien Willen.

Wird der Wechselinhaber Erbe des Trassanten oder eines Indossanten, so erlischt die Regreßklage gegen die Hintermänner der letztern.

§. 185.

c) Ein dem Schuldner ertheiltes Moratorium bewirkt, daß während der Dauer desselben die Execution gegen den Schuldner auch in Wechselsachen nicht vollstreckt werden kann.

§. 186.

d) Der Tod des Wechselschuldners hebt nur den Personalarrest, nicht die übrigen Folgen des Wechselrechts in Rücksicht der Erben auf. Doch sind auch die Erben dem Arrest unterworfen, wenn sie selbst am Wechselgeschäft z. B. durch Acceptation oder Prolongation Theil genommen haben. Sie haften aber immer nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile, nicht fürs Ganze.

XVI. Subsidiarische Klage nach aufgehobenem Wechselrecht.

§. 187.

Derjenige Wechselgläubiger, welcher durch Verlust des Wechsels, durch Verjährung der Wechselklage, durch ein beim Wechselgeschäft begangenes Versehen oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall (§. 142.) sein Wechselrecht verlor, kann noch gegen jeden Wechselinteressenten im ordentlichen Prozeß in so weit klagen, als dieser mit jenes Schaden sich bereichern würde, oder sofern ihm aus andern gemeinrechtlichen Gründen außer dem Wechsel ein Anspruch an denselben zusteht.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen oder trockenen Wechseln.

I. Verbindlichkeiten des Ausstellers und Empfängers bei Schließung des Geschäfts.

§. 188.

Wenn zwischen dem Aussteller, und dem Wechselnehmer über ihre gegenseitigen Verpflichtungen nichts Näheres verabredet ist, so muß der Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Zahlung der Valuta, oder nach Schließung des Vertrags, sofern der Aussteller früher die Valuta schon erhielt, ausgehändigt und im Unterbleibungsfall kann darauf, doch nicht wechselmäßig, geklagt werden.

§. 189.

Ausstellung mehrerer Exemplare kann der Wechselgläubiger nicht verlangen. Er ist übrigens verpflichtet, die Valuta gleich beim Empfang des Wechsels zu zahlen, kann sie jedoch zurückhalten, wenn der Aussteller in Concurs geräth.

§. 190.

Bricht vor Auslieferung des Wechsels über den Wechselaussteller Concurs aus, so muß sich der Wechselnehmer mit seiner Forderung darin melden. Die Valuta kann er nur dann vindiciren, wenn das Eigenthum noch nicht übergangen ist.

II. Indossament und Cession.

§. 191.

Auch ein eigener Wechsel kann indossirt und cedirt werden. Die desfallsigen Bestimmungen in Ansehung des trassirten Wechsels §. 29. bis 46. finden auch auf den eigenen Wechsel Anwendung.

III. Zahlung.

§. 192.

Beim eigenen Wechsel ist keine Acceptation und daher auch keine Präsentation zur Acceptation nöthig.

§. 193.

In Ansehung des Zahlungstages gelten die Bestimmungen der §. 80—82. mit der Ausnahme, daß im Zweifel und wenn nicht ein anderes ausgemacht ist, der Wechselgläubiger die Zahlung auch vor dem Verfalltag annehmen muß.

Da, wo nach §. 81. der Verfall- und Zahlungstag von der Acceptation abhängig ist, vertritt die Stelle derselben eine mit dem Datum versehene Bemerkung des Ausstellers, daß ihm der Wechsel präsentirt worden sey. Weigert sich der Aussteller dieß auf dem Wechsel zu bemerken, so kann der Inhaber Behufs des künftigen Beweises Protest erheben.

Jene Präsentation muß aber, sofern nicht im Wechsel etwas anderes bestimmt ist, längstens innerhalb eines gemeinen Jahres nach dem Tag der Ausstellung geschehen, wenn nicht der Wechsel seine Wechselkraft verlieren soll.

§. 194.

Was übrigens in Ansehung der trassirten Wechsel, von der Zahlung §. 83—95., von der Prolongation §. 96—101. von der Bürgschaft §. 114—117. geordnet ist, das findet unter den sich von selbst ergebenden Modificationen auch auf den eigenen Wechsel Anwendung.

IV. Intervention.

§. 195.

Auch eine Intervention kann beim eigenen Wechsel stattfinden, doch nur zu Ehren eines Indossanten. Es gelten dann die Vorschriften des §. 102—113. so weit sie auf den eigenen Wechsel passen.

V. Rechte des Wechselgläubigers im Nichtzahlungsfall.

§. 196.

Leistet der Aussteller zur bestimmten Zeit oder in der bestimmten Maaße keine Zahlung, so kann der Inhaber gegen ihn wechselmäßig klagen. Zu dieser Klage ist die Erhebung eines Protests nicht nothwendig.

§. 197.

Die Einrede der nicht gezahlten Valuta kann dem wechselmäßig klagenden Inhaber vom Aussteller nur dann entgegengesetzt werden, wenn jener selbst der erste Empfänger des Wechsels oder des ersten Empfängers eigentlicher Cessionar oder bloßer Bevollmächtigter eines dieser beiden ist, und der Beklagte zugleich deren Beweis übernimmt.

§. 198.

Eine von einem Indossanten erhaltene Contreordre befreit den Aussteller nicht von den Anspruch des Indossatars, der nicht unbestritten bloßer Bevollmächtigter des Contramandirenden ist (cf. §. 74.).

§. 199.

Der Wechselinhaber, der eigentlicher Indossatar ist, kann im Nichtzahlungsfall auch Regreß an seinen Indossanten nehmen, ohne den Schuldner vorher auszuklagen, doch muß er alsdann Alles beobachten, was dem Indossatar eines trassirten Wechsels nach §. 121., 127—131., 135. obliegt.

§. 200.

Ist der Wechselinhaber eigentlicher Cessionar, so muß er, dafern seinem Cedenten nicht eine Regreßbefugniß zustand, welche auch er ausüben darf, den Wechselschuldner ausklagen, und dann erst kann er Regreß an den Cedenten nehmen, sofern ihm dieser nach §. 43. zur Schadloshaltung verbunden ist.

§. 201.

Der bloße Bevollmächtigte des Wechselgläubigers muß Alles beobachten, was zur Erhaltung der Rechte seines Gewaltgebers nöthig ist, er muß Protest erheben, und unverzüglich versenden (§. 132.) wenn dem letztern ein Regreß zusteht, oder den Schuldner ausklagen, sofern er dazu legitimirt ist.

§. 202.

Uebrigens findet bei der Regreßnahme Alles seine Anwendung was rücksichtlich des trassirten Wechsels in §. 124., 125., 126., 134., 135—147. verordnet ist, nur daß gegen den Aussteller selbst kein eigentlicher Regreß, sondern bloß die ursprüngliche Klage stattfindet.

VI. Verlorne Wechsel.

§. 203.

Ist der Wechsel verloren gegangen, so muß unverzüglich der Aussteller davon benachrichtigt werden.

Der Verlierende kann, wenn er der erste Empfänger des Wechsels war, unter den im §. 158. geordneten Bedingungen einen neuen Wechsel verlangen.

§. 204.

Wird dem Aussteller nach erhaltener Nachricht vom Verlust des Wechsels, der verlorne Wechsel von einem Dritten zur Zahlung präsentirt, so finden die Vorschriften der §§. 160. 161. Statt. Hat er gleichwohl gezahlt, so bleibt er dem Verlierenden ebenfalls verhaftet, und hat nur den Regreß gegen den, welcher unredlicher Weise des Wechsels sich angemaßt hat, im ordentlichen Prozeß.

§. 205.

Hat der Aussteller vor erhaltener Nachricht Zahlung geleistet, einerlei ob vor oder nach der Verfallzeit (§. 193.) so bleibt dem Verlierenden nur der Regreß gegen den, welcher sich unredlicher Weise in den Besitz des Wechsels gesetzt hat, im ordentlichen Prozeß.

§. 206.

Meldet sich bis zur Verfallzeit (§. 193.) kein Besitzer des verlornen Wechsels, so kann der Verlierende, wenn der Aussteller des Wechsels geständig, oder der Ausstellung desselben im Wege des ordentlichen Prozesses überwiesen worden ist (§. 218.), jener selbst auch zur Sache sich gehörig legitimirt hat, vom Aussteller wechselmäßige Zahlung verlangen, muß jedoch hinlängliche Sicherheit auf so lange stellen, bis die Wechselklage verjährt ist.

§. 207.

Uebrigens treten die Vorschriften des §. 169—171. auch beim eigenen Wechsel mit den von selbst sich ergebenden Modificationen ein.

VII. Rechte der Wechsel im Concurs.

§. 208.

Bei einem über den Wechselschuldner oder Wechselgläubiger ausgebrochenen Concurs gelten auch hier die Bestimmungen in den §§. 173—176.

VIII. Aufhebung des Wechselrechts.

§. 209.

Die Wechselklage gegen den Aussteller verjährt in einem gemeinen Jahr von dem Zahlungstag an.

§. 210.

In Rücksicht der Wechselklage des Intervenienten und der Regreßklage treten die im §. 177. so wie überhaupt wegen der Verjährung die in den §§. 178—183. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 211.

Das Recht des Wechselgläubigers erlischt ganz, wenn er Erbe des Ausstellers wird oder umgekehrt. Wird er Erbe eines Indossanten oder umgekehrt, so erlischt die Regreßklage gegen die Hintermänner des letztern.

§. 212.

Was sonst noch in den §§. 185—187. von Aufhebung des Wechselrechts in Bezug auf den trassirten Wechsel gesagt ist, findet auch auf den eigenen Wechsel Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselprozeß.

I. Verfahren im Allgemeinen.

§. 213.

Die allgemeinen prozeßrechtlichen Normen, so weit sie mit dem unten angeordneten Verfahren verträglich, und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgeändert sind, kommen auch im Wechselprozeß in Anwendung.

II. Gerichtsstand.

§. 214.

Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts, und in dem besonderen des Contracts, oder des Arrests angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich «aller Orten, wo er anzutreffen» zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter competent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird.

Uebrigens haben die privilegia fori auch in Wechselsachen ihre Wirkung.

III. Anbringen der Wechselklage.

§. 215.

Die Klage kann mündlich und schriftlich angebracht werden, und es genügt jeder Vortrag, welcher den Klaggrund deutlich und schlüssig, eine bestimmte detaillirte Angabe der Forderung des Klägers, und das Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthält.

§. 216.

Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt seyn, welche vom Beklagten selbst oder von solchen Personen ausgestellt sind, für deren Handlungen er zu stehen hat. Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in Abschrift übergeben werden. Es gehören dahin hauptsächlich der Wechsel und die Proteste, und bei Wechselschuldnern, die an sich wechselunfähig sind, die gerichtlichen Zeugnisse über die ihnen beigelegte Wechselfähigkeit.

§. 217.

Von einem in einer fremden Sprache geschriebenen Wechsel müssen Uebersetzungen von verpflichteten Dollmetschern beigebracht werden (cf. §. 12.).

§. 217.

Wäre der Kläger nicht im Besitz des Originalwechsels, und er kann nicht durch andere öffentliche oder vom Beklagten anzuerkennende Urkunden dessen Daseyn nachweisen, oder fehlt ihm sonst eine zur Begründung der Klage überhaupt (z. B. zur Sachlegitimation) nöthige Beweisurkunde, so bleibt ihm nichts übrig, als im ordentlichen Pro-

zeß zu klagen, und wenn er darin die Existenz des Wechsels oder den zur Begründung der Klage nöthigen Umstand erwiesen hat, am Ende wechselmäßige Zahlung zu verlangen.

§. 219.

Es kommen übrigens auch bei einer solchen in dem ordentlichen Prozeß eingeleiteten Wechselklage die Grundsätze des Wechselrechts zur Anwendung, wenn denselben nicht ein anderer Grund, z. B. Wechselunfähigkeit des Beklagten, Verjährung des Wechselrechts, entgegensteht.

§ 220.

Fehlen dem Kläger die Beweismittel blos in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert das die Anstellung der Wechselklage nicht. (vergl. §. 250.)

§. 221.

Die Häufung mehrerer Wechselforderungen desselben Klägers gegen denselben Beklagten in einem Libell findet unbeschränkt Statt.

IV. Richterliche Verfügung auf die Klage.

§. 222.

Eine Wechselklage, welcher nicht wenigstens eine Abschrift des Wechsels beiliegt, muß vom Richter sofort verworfen werden.

§. 223.

Wenn die zur Begründung der Wechselklage erforderlichen Documente (§. 216.) in Urschrift übergeben worden sind, so muß der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt, und der Beklagte in seinem Gerichtsbezirk zu treffen ist, sich sofort, mit dem Kläger oder dessen legitimirten Bevollmächtigten entweder selbst, oder was die Landesregierungscollegien und das Verfahren gegen Schriftsassen bei diesen Collegien betrifft, sich durch einen dazu beauftragten resp. Gerichtssecretarium oder Justizbeamten, zum Beklagten begeben, wo dann ohne vorgängige Ladung die nöthige Verhandlung nach Maaßgabe der §. 231., 232., 234., 235., 237—242. erfolgt.

§. 224.

Sind die Voraussetzungen des vorigen §. nicht vorhanden, so beraumt der Richter binnen 24 Stunden nach Ueberreichung der Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Beilagen an den Beklagten, einen Termin auf einen, oder zwei, höchstens acht Tage, nach Maaßgabe der Entfernung des Beklagten an.

§. 225.

Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstand seines Wohnortes erhobenen Klage abwesend, ohne einen Generalbevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuirt werden kann, so muß ihm, wofern die Abwesenheit länger als vier Wochen dauern sollte, ein Curator bestellt werden, welcher nach Einsicht der Bücher und sonstigen Papiere des Abwesenden ihn zu vertreten hat.

§. 226.

Die Ladung an den Beklagten muß die Auflage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen, oder sofern es nicht öffentliche sind, eidlich abzuleugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen (§. 220.) sich zu erklären, und das Präjudiz, daß außerdem jene für anerkannt, diese für zugestanden geachtet werden sollen, enthalten und zugleich auf Anhörung des Bescheids gerichtet seyn.

§. 227.

Der Termin kann auch auf den Nachmittag anberaumt, und es können auch Nachmittags Eide abgenommen werden.

§. 228.

Der anberaumte Termin kann wohl vom Kläger, aber nicht vom Beklagten aufgenommen werden, sofern nicht von letzterm Umstände bescheinigt werden, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern unmöglich machen.

V. Termin.

§. 229.

Im Termin müssen beide Theile persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen. Wessen Vertreter nicht gehörig legitimirt ist, der wird als nicht erschienen betrachtet. Ein vermuthlicher Auftrag ist nicht genügend.

§. 230.

In Ansehung der Art der Bevollmächtigung treten die bei minder wichtigen Sachen geordneten Bestimmungen ein.

§. 231.

Nach einem kurzen Versuch der Güte, werden die vom Kläger schon übergebenen oder jetzt zu übergebenden Originaldocumente dem

Beklagten zum Anerkenntniß seiner Unterschrift vorgelegt und er wird auch mit seiner sonstigen Vernehmlassung gehört.

§. 232.

Will der Beklagte die Urkunde nicht anerkennen, so muß er, dafern ihm nicht eine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit des Wechsels entbehrlich macht, sofort den Diffessionseid ablegen, indem er außerdem zu gewärtigen hat, daß die Urkunden für anerkannt erachtet werden.

Dieser Nachtheil steht ihm auch bevor, wenn er ohne besondere Verhinderungen (§. 233.) nur durch einen Bevollmächtigten erscheint, weil solcher den Diffessionseid nicht ablegen kann.

§. 233.

Hat der Beklagte, wegen einer sofort zu bescheinigenden Krankheit oder andern unabwendlichen Abhaltung nicht persönlich erscheinen können, so muß ihm der Diffessionseid in seiner Behausung, oder seinem sonstigen Aufenthaltsort abgenommen, oder wenn die Umstände auch das nicht erlauben, damit Anstand genommen werden, bis die Hindernisse aufgehört haben.

§. 234.

Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselprozeß fallen zu lassen, und sein Recht im ordentlichen Prozeß auszuführen, wo dann die Vorschriften des §. 218. u. 219. eintreten. Recognition des Wechsels durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprozeß nicht Statt.

§. 235.

Die eidliche Ableugnung des Inhalts bei anerkannter Unterschrift ist unzuläßlich. Doch kann, daß ein Blanket gemißbraucht worden, unter den gehörigen Bedingungen, (§. 239.) als Einrede vorgeschützt werden.

§. 236.

Eine Verbesserung der Klage, auch Beibringung neuer Beweismittel ist im Termin erlaubt. Nur der Wechsel selbst kann nicht erst im Termin nachgebracht werden, wenn nicht wenigstens eine Abschrift mit der Klage übergeben worden ist. (§. 222.)

VI. Einreden.

§. 237.

Von den verzögerlichen Einreden finden nur die Statt, welche die Competenz des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Prozeß, wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung, oder endlich die geklagte Schuld selbst betreffen. z. B. die Einrede vom Kläger bewilligten Stündung, eines erhaltenen Moratorii, der Vorausklage (§. 134.)

§. 238.

Welche zerstörlichen Einreden vorgeschützt werden können, das ist aus der Wechselordnung, und in subsidium aus der Theorie des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

§. 239.

Alle vorgeschützten verzögerlichen oder zerstörlichen Einreden müssen, sofern sie nicht aus dem Wechsel oder sonst klar sind, vom Beklagten gleich im Termin liquid gemacht werden. Als Beweismittel sind nur zulässig

1) öffentliche Urkunden,
2) Privaturkunden, welche der Kläger oder Jemand, für dessen Handlungen er stehen muß, ausgestellt hat,
3) das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es im Ort des Gerichts sich befindet.

§. 240.

Die Beweisurkunden muß der Beklagte sogleich in Urschrift vorlegen. Behauptet er aber, daß der Gegner sie besitze, so muß der Richter dem letztern aufgeben, sie entweder noch im nämlichen, oder in dem, wenn er es verlangt, auf einen oder einige Tage zu prorogirenden Termin zu ediren, oder den Editionseid zu schwören, unter der Verwarnung, daß außerdem die beigebrachte Abschrift für anerkannt, oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für eingeräumt geachtet werden solle. Eben dieß findet auch in Ansehung des Handelsbuchs des Gegners (§. 239. Nr. 3.) Statt.

§. 241.

Ueber die Einreden muß sich der Kläger vernehmen lassen, wozu er jedoch auch um einen anderweiten Termin bitten darf. In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der Urkunden treten die nämlichen Grundsätze ein, wie beim Beklagten (§. 232—235.)

Schützt der Kläger eigentliche Repliken vor, so muß er dieselbe auf gleiche Weise, wie der Beklagte seine Einreden, auf der Stelle beweisen.

§. 242.

Will der Beklagte hierauf dupliciren, so muß er das im nämlichen Termine bewirken, und in Rücksicht eigentlicher Dupliken auch sofort Beweis beibringen.

VII. Ungehorsam.

§. 243.

Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine bis 1 Uhr, oder wenn der Termin auf den Nachmittag anberaumt war, bis 6 Uhr Nachmittags nicht, oder legt er die Originaldocumente nicht vor, so wird er auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung in die Kosten verurtheilt, und bis er solche bezahlt hat, nicht weiter zugelassen.

§. 244.

Erscheint der Beklagte im Termine bis zu den im vorigen §. angegebenen Zeiten nicht, so tritt nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung der ihm in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil (§. 226.) ein. Doch hat der Richter alsdann die Forderungen des Klägers von Amtswegen rücksichtlich ihrer Statthaftigkeit an sich nach der Wechselordnung zu prüfen.

§. 245.

Bescheinigt jedoch der Beklagte einen Umstand, welcher ihn sowohl an persönlichen Erscheinen im Termine, als auch an der Bevollmächtigung eines Andern durchaus gehindert hat, so muß mit Aufhebung des schon ertheilten Contumacialerkenntnisses ein neuer Termin anberaumt werden.

§. 246.

Erscheint kein Theil, oder erfolgt keine Anklage des Ungehorsams, so beruht die Sache auf sich, und die Kosten werden vom Kläger beigetrieben.

VIII. Entscheidung.

§. 247.

Die Entscheidung muß in der Regel im Termin selbst mit kurzer Anführung der Gründe gegeben werden, doch darf in verwickelten Fäl-

len der Richter die Eröffnung des Bescheids auf den folgenden Tag verschieben, wovon die im Termin gegenwärtigen Partheien sofort mündlich zu benachrichtigen sind.

§. 248.

Erscheint am folgenden Tag bis 1 Uhr nur der eine Theil, so wird in Ansehung des andern der Bescheid für zu dieser Stunde eröffnet geachtet; erscheint bis dahin Niemand, so beruht die Sache bis auf Instanz, worauf sodann die Partheien anderweit auf den nächstfolgenden Tag zur Eröffnung des Bescheids vorzuladen sind.

§. 249.

Compensation der Kosten kann in der Regel nicht anders stattfinden, als wenn ein Theil der Forderungen ab- der andere zuerkannt wird.

§. 250.

Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers (wenn sie nämlich nicht in contumaciam für zugestanden geachtet werden) sind zur besondern Ausführung, die illiquiden Einreden des Beklagten aber zur Wiederklage zu verweisen.

IX. Vollstreckung.

§. 251.

Außer den im ordentlichen Prozeß gestatteten Mitteln zur Zahlung zu gelangen, findet im Wechselprozeß auch die persönliche Verhaftung Statt.

§. 252.

Der Kläger hat unter allen Mitteln unbeschränkte Wahl, muß sich jedoch darüber gleich im Termin erklären, kann aber auch von einem zum andern übergehen.

§. 253.

Hat der Kläger auf persönliche Haft angetragen, und es wird gleich bei der ersten Verhandlung klar, daß der Beklagte etwas schuldig sey, so muß sofort dessen Verhaftung verfügt werden, wenn sich auch der Betrag der schuldigen Summe noch nicht genau bestimmen ließe.

§. 254.

Außer dem Fall des vorhergehenden §. muß das Erkenntniß abgewartet, und gleich nach dessen Eröffnung mit Vollstreckung der Hülfe nach der Wahl des Klägers (§. 252.) vorgeschritten werden.

§. 255.

Bei gewählter persönlichen Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gehorsam gebracht, oder ihm, wenn es sein Stand erfordert, und er die Kosten zu bezahlen vermag, eine Wache in seiner Wohnung gesetzt. Durch Cautionsbestellung oder theilweise Zahlung kann er vom Arrest sich nicht befreien.

§. 256.

Kann der Schuldner sich selbst im Arrest nicht ernähren, so muß der Gläubiger von Zeit zu Zeit die Kosten vorschießen, auch zu dem Ende gleich Anfangs Caution machen. Sobald der Gläubiger den Vorschuß nicht mehr leistet, wird der Schuldner des Arrests entlassen.

§. 257.

Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners. Das Geringste sind vier Groschen das Höchste zwölf Groschen mandatmäßig für den Tag, außer den Wach- und Verheitzungskosten.

§. 258.

In Rücksicht der das Vermögen des Schuldners angehenden Zwangsmittel treten die gesetzlichen Vorschriften ein, welche für minderwichtige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gelten.

X. Rechtsmittel.

§. 259.

Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen findet innerhalb der zehntägigen Nothfrist nur Statt, die Appellation an die Landesregierung, und in schriftsässigen Angelegenheiten die Berufung an das Oberappellationsgericht, außer wenn die Summe der Hauptforderung nicht über 15 Thaler Cassecurs beträgt, welchenfalls statt der Oberappellation Leuterung und nochmaliges Erkenntniß beim Regierungscollegio mit Veränderung des Referenten eintritt.

§. 260.

Keins dieser Rechtsmittel hat Suspensivwirkung, sondern es wird mit Vollstreckung der Hülfe fortgefahren. Die auf eine oder die andere Art eingekommenen Gelder werden aber gerichtlich verwahrt, bis ein Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

§. 261.

Die Beschwerden müssen immer sogleich bei der Einwendung deducirt werden, worauf der Richter sofort dem Gegner unter abschriftlicher Mittheilung der Einwendungsschrift Nachricht giebt, und

acht Tage nachher die Acten an die Oberinstanz einschickt, oder in schriftsässigen Sachen zugleich mit obiger Notification einen Inrotulationstermin auf acht Tage hinaus anberaumt, und dann mit der nächsten Post die Acten versendet.

§. 262.

Dem Gegner steht es frei, innerhalb der im vorigen §. bestimmten acht Tage eine Gegenschrift einzureichen.

§. 263.

Neue Beweise können in der Appellationsinstanz nicht gebraucht werden.

XI. Wiederklage.

§. 264.

Der Beklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, die wegen Illiquidität im Wechselprozeß nicht berücksichtigt wurden, oder die er vorzuschützen versäumte, in einer Wiederklage ausführen.

§. 265.

Er ist befugt, deßhalb vom Kläger, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, genügende Caution zu fordern, und die Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis sie gestellt ist.

§. 266.

Die Wiederklage muß sogleich mit der Zahlung überreicht werden, auch müssen darin die Beweismittel derselben angegeben seyn. Der Richter leitet hierauf ein Verfahren ein, wie in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten.

§. 267.

Wegen solcher Einreden, welche im Wechselprozeß überall nicht zulässig sind, findet keine Wiederklage Statt, sondern es sind dieselben zur besondern Ausführung zu verweisen.

XII. Kosten.

§. 268.

In Ansehung der Kosten treten die für die minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten geordneten Normen ein.

Herzogthum Coburg-Gotha.

1. Im Fürstenthum Coburg, mit Einschluß der neu hinzugekommenen Aemter Sonnenfeld und Königsberg, kömmt hinsichtlich des Wechselrechts hauptsächlich das Mandat vom 20. Febr. 1830. in Betracht, durch welches sowohl eine frühere Verordnung vom 9. März 1812 die Einführung des Leipziger Wechselrechts in den Coburgischen Landen betreffend näher bestimmt, als auch einiges andere in Beziehung auf Wechsel festgesetzt wird.

2. Gotha erhielt unter Herzog Friedrich im Jahre 1732 eine eigene Wechselordnung, deren Bestimmungen in der späterhin und zwar im Jahre 1776 eingeführten Prozeßordnung größtentheils aufgenommen, und noch heute gültig sind.

Mandat vom 20. Februar 1830.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, wie bisher das durch Unser Mandat vom 9. März 1812 in den hiesigen Landen eingeführte Leipziger Wechselrecht durch die Ungewißheit darüber, was unter diesem allgemeinen Ausdrucke von den dieses Wechselrecht bildenden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen und anzuordnen sey, eine nur unsichere und unvollständige Anwendung erhalten hat, und wie durch eine zeither stattgefundene ausgedehntere Wechselfähigkeit ein allzuhäufiger Gebrauch der Wechsel von Personen, für welche sich derselbe nicht wohl eignet, mit seinen nachtheiligen Folgen eingetreten ist.

Wir haben uns daher bewogen gesehen, auf sofortige Abstellung der in dieser Hinsicht Uns berichtlich vorgetragenen Mängel und Mißbräuche Bedacht zu nehmen, und verordnen zu dem Ende bis zu der von Uns beabsichtigten umfassenden Revision dieses Zweigs der Ge-

setzgebung zur allgemeinen Nachachtung, nach vorgängigem Beirath Unserer getreuen Stände, einstweilen Folgendes:

§. 1. Das bereits eingeführte Leipziger Wechselrecht soll vor der Hand und bis auf Weiteres in Unsern Coburgischen Landen, mit Einschluß der beiden neuerdings hinzugekommenen, vormals Sachsenhildburghäusischen Aemter Sonnenfeld und Königsberg, wo dasselbe durch eine deßfalls ergangene Sachsenhildburghäusische Verordnung schon früherhin eingeführt worden, gesetzliche Kraft behalten, und es soll unter dem allgemeinen Ausdruck: Leipziger Wechselrecht nicht blos die Leipziger Wechselordnung vom 2. October 1682 verstanden und befolgt werden, sondern es soll auch den in dem Codex Augusteus enthaltenen, das Wechselgeschäft betreffenden Verordnungen, in soweit solche in der von Püttmann im Jahr 1817 besorgten neuen Ausgabe dieses Wechselrechts begriffen sind, ingleichen rücksichtlich des richterlichen Verfahrens in Wechselsachen denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem Anhange zur neuerläuterten und verbesserten Churfürstlich Sächsischen Prozeßordnung vom Jahr 1724 an der betreffenden Stelle zu finden sind, überhaupt aber und insbesondere rücksichtlich der im Königreich Sachsen von Zeit zu Zeit erschienenen neuern das Wechselrecht betreffenden Verordnungen allem denjenigen nachgegangen werden, was in Püttmanns Grundsätzen des Wechselrechts, Ausgabe von Martens 1805, als gesetzliche Vorschrift und Gerichtsbrauch dargestellt ist.

§. 2. Als gesetzliche Richtschnur in Ansehung der Wechselfähigkeit überhaupt soll fortan in den hiesigen Landen der allgemeine Grundsatz für geltend angenommen und festgehalten werden:

daß nur Personen, welche auf eigene Rechnung einen wirklichen Handel treiben und dabei volljährig (25 Jahre alt) oder wenigstens auf gesetzmäßige Weise für volljährig erklärt sind, sich mit Rechtsbestand in Wechselgeschäfte einlassen und dieselben betreiben können.

§. 3. Bei dieser allgemeinen Regel soll jedoch noch folgender Unterschied beobachtet werden:

1) wirklich gelernte Kaufleute und Apotheker, welche ihr eigenes Geschäft betreiben, sollen ohne Weiteres und unbedingt wechselfähig seyn.
2) Bei allen übrigen Personen aus der handeltreibenden Classe Unserer Unterthanen dagegen, als Fabrikbesitzern, Fabrikanten und Manufakturisten, Handelsconcessionisten und sonstigen Staatsbürgern, welche ein mit wirklichem Handel verbundenes Geschäft treiben, soll der Eintritt in die Wechselfähigkeit noch davon abhängen, daß sie von ihrer ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit als wechselfähig förmlich immatriculirt worden sind.

§. 4. Wir wollen nämlich, daß bei allen zur Wechselgerichtsbarkeit befugten Behörden des hiesigen Landes in Beziehung auf die im vorigen §. sub 2 erwähnte Classe von Unterthanen ihres Bezirks sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung gehörige Wechselmatrikeln angelegt und in der Zukunft ordnungsmäßig fortgeführt werden.

In diese Wechselmatrikeln sollen Personen der angegebenen Art auf ihr desfallsiges geziemendes Ansuchen und wenn sie glaubhaft darthun, daß sie der Wechselfähigkeit zum leichtern und bessern Betrieb ihres Handelsgeschäfts bedürfen, auch ihre Vermögensverhältnisse und bisheriges Verhalten nach pflichtmäßigem Ermessen ein erhebliches Bedenken nicht erregen, nach zuvoriger angemessener Belehrung oder Verständigung über das Wesen und die Strenge des Wechselrechts, als wechselmäßig eingetragen, daß dieses geschehen aber von der treffenden Behörde durch das hiesige Regierungs- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 5. Sollten solche Personen, welche nach allem Bisherigen unfähig sind, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen, dessen ungeachtet Wechsel ausstellen, oder sich sonst auf irgend eine Weise in ein Wechselgeschäft einlassen und ihre Gläubiger durch die vorgespiegelte Wechselfähigkeit in einigen Nachtheil bringen; so soll diese unerlaubte Handlungsweise nach den rechtlichen Grundsätzen von Betrug beurtheilt, und nach dem Ermessen des Richters streng bestraft, bei den in öffentlichen Dienstverhältnissen stehenden Personen aber noch besonders mit einer zeitigen Suspension von ihren Dienststellen unter Einziehung des Gehalts geahndet werden.

§. 6. Gegen säumige Wechselschuldner soll sofort nach Production des Originalwechsels die persönliche Verhaftung gerichtlich verfügt, in der Regel aber und so lange nicht ganz besondere, ein strengeres Verfahren rechtfertigende Gründe eintreten, nur mit Hausarrest gegen dieselben vorgeschritten werden, vorausgesetzt, daß der Schuldner den Kostenmehrbetrag dieser schonenden Bewachung, wie er jedenfalls zu thun verbunden ist, selbst und sofort bestreiten kann. In dem Fall aber daß der Wechselschuldner während vierzehntägiger Dauer des Hausarrestes seinen Gläubiger noch nicht zufrieden gestellt hat, soll es diesem letztern unter allen Verhältnissen frei stehen, seinen Schuldner in öffentlichen Wechselarrest bringen zu lassen.

§. 7. Wenn der Wechselschuldner selbst die Wach- und Verpflegungskosten in der öffentlichen Wechselarreststube aus eigenen Mitteln nicht mehr aufzubringen vermag, so ist der Wechselgläubiger schuldig, solche nach vorgängiger richterlicher Bestimmung derselben, vorzuschießen, wogegen der Schuldner seiner Haft nicht eher entlassen werden darf, bis er Hauptstamm, Zinsen und sämmtliche Kosten gezahlt und ersetzt hat. Bei diesen Wach- und Verpflegungskosten sollen übrigens

nach Maaßgabe des Standes des Wechselschuldners und nach richterlichem Ermessen folgende Ansätze Statt finden:

1) für die Verköstigung täglich 18 bis 36 kr. rhein.
2) für Heitzung und Licht, dafern die Jahreszeit beides nöthig macht, täglich 12—18 kr. rhein., jedoch soll Licht aus dem Vorschuß des Gläubigers nur bis Abends neun Uhr bestritten werden.
3) Für Aufwartung täglich 6 kr. rhein.
4) Sitzgebühren, täglich 15 kr. rhein., welche für die Erhaltung der Wechselstube und die nöthige Aufsicht auf den Wechselschuldner in die treffende Gerichtscasse fallen.

Bei der Bewachung des Wechselschuldners in seiner Wohnung sollen für zwei Mann Wache, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen, zusammen täglich 50 kr. rhein. in Ansatz kommen.

§. 8. Diese gesetzlichen Bestimmungen sollen hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Wechselsachen vom 1. Januar dieses Jahres 1830 an in ihre vollkommene Gültigkeit treten, und es soll bei allen vorkommenden Klagsachen auf erweislich von diesem Tage an ausgestellte Wechsel, nach den vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren gegen Wechselschuldner gerichtlich vorgeschritten werden.

§. 9. Dabei bleiben jedoch, wie sich von selbst versteht, alle Personen, welche früherhin für wechselfähig zu achten waren, nach dem Vorstehenden aber diese Fähigkeit nicht mehr haben sollen, in Hinsicht ihrer vor der Eröffnung dieser Verordnung ausgestellten Wechsel dem Wechselrecht unterworfen.

Damit aber diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gelangen und Niemand mit deren Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir dieses Gesetz durch den Abdruck zum Regierungs- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen befohlen, und ertheilen zugleich den sämmtlichen Ober- und Untergerichtsstellen Unserer Coburgischen Lande hiermit die Anweisung, über die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften auf das sorgfältigste zu wachen, und sich selbst in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten, so wie Wir auch den sämmtlichen zur Wechselgerichtsbarkeit befugten städtischen Behörden hiermit noch besonders zur Pflicht machen, für die Herstellung zweckmäßig eingerichteter öffentlicher Wechselarreststuben unverweilt die nöthige Sorge zu tragen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg den 20. Februar 1830.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Auszug aus der Gothaischen Prozeßordnung

(In Brückners Handbuch des Gothaischen Privatrechts. Gotha 1830. S. 209—222 systematisch zusammengestellt.)

Sechster Abschnitt.

Von dem Wechselrecht.

Eintheilung der Wechselbriefe.

§. 907. Die Wechsel werden eingetheilt in eigene und trassirte.

§. 908. Eigene Wechsel sind solche, deren Aussteller die Wechselzahlung selbst übernimmt.

§. 909. Trassirte Wechsel sind diejenigen, deren Aussteller die Leistung einer Zahlung einem Andern übertragen hat.

Erfordernisse eines Wechsels.

a) Inhalt.

§. 910. In einem jeden Wechsel muß enthalten seyn der Tag und der Ort der Ausstellung, die Verfallzeit der Zahlung, der Name dessen, dem die Zahlung geschehen soll, die Summe des zu zahlenden Geldes, die Valuta oder das Bekenntniß, daß und von wem der Aussteller des Wechsels den Werth desselben erhalten habe, die Unterschrift des ausgeschriebenen Vor- und Zunamens des Wechselausstellers und endlich die ausdrückliche Erklärung, daß das Schuldbekenntniß ein Wechsel seyn solle, oder daß sich der Aussteller dem Wechselrecht unterwerfe. (P. O. S. 263 §. 1.)

§. 911. Ein Wechsel, in welchem sich der Empfang der Valuta nicht bemerkt findet, wird gleichwohl gültig, sobald er acceptirt worden ist. (P. O. S. 263 §. 1.)

§. 912. Wenn jedoch in einem solchen Falle (§. 911.) ein Verdacht entsteht, daß der Wechsel wegen einer Spielschuld oder einer erzwungenen andern Schuld ausgestellt ist, so kann der Richter dem Gläubiger dieserhalb noch den Erfüllungseid zuerkennen. (P. O. S. 263. §. 1.)

Fähigkeit, sich nach Wechselrecht zu verpflichten.

§. 913. Alle Kaufleute, sie mögen mündig oder unmündig seyn, so wie verheirathe und unverheirathete Weibspersonen, welche auf ihren eigenen Namen Kaufmannschaft treiben, können einen Wechsel gültig ausstellen, trassiren, indossiren und acceptiren. (P. O. S. 264. §. 2.)

§. 914. Von den nicht zum Kaufmannstand gehörigen Personen kann weiter Niemand sich auf die im §. 913. erwähnte Art verpflichten, als Mannspersonen weltlichen Standes, welche weder Soldaten,

noch gemeine Bauern sind, und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. (P. O. S. 264. §. 2.)

§. 915. Ein von solchen nicht zum Kaufmannstand gehörigen Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgestellter Wechsel ist ohne Ausnahme ungültig, selbst wenn sich dieselben im Staatsdienst befinden, oder Volljährigkeitserklärung erlangt, oder die Uebernahme der Wechselverbindlichkeit eidlich bekräftigt haben sollten. (P. O. S. 204. §. 2.)

§. 916. Zu den Soldaten werden in Beziehung auf die Wechselunfähigkeit derselben alle zum Linienbataillon, mit Einschluß der Leibgarde und Artillerie, gehörigen Personen gerechnet, sie mögen Officiere, Auditeure, Regimentsquartiermeister, Unterofficiere, Feldscherer oder gemeine Soldaten seyn. (P. O. S. 264. §. 2.)

§. 917. Wenn geistliche Personen, unter welchen alle Pfarrer, Schullehrer, Organisten und Kirchner begriffen sind, oder gemeine Bauern oder solche Weibspersonen, welche keine Kaufmannschaft auf eigene Rechnung treiben, einen Wechsel ausgestellt, trassirt, indossirt und acceptirt haben, so hat derselbe, insofern diese Personen sich überhaupt verbindlich zu machen befugt waren, nur die Gültigkeit eines (guarentigiirten) Schuldscheins, der zur Ausklagung der Schuld im Wege des Executivprozesses berechtigt. (P. O. S. 264. §. 2.)

§. 918. Weibspersonen, welche auf ihren eigenen Namen Handelschaft treiben, bedürfen zur gültigen Ausstellung eines Wechsels weder der Beistimmung ihrer Geschlechtsvormünder, noch der Entsagung ihrer weiblichen Rechtswohlthaten. (P. O. S. 265.)

§. 919. Gegen die Erben eines Wechselschuldners als solche kann nicht auf Wechselrecht, sondern bloß im Wege des Executivprozesses geklagt werden. Dagegen sind die Erben eines Wechselschuldners verbunden, sich binnen acht Wochen nach dessen Tode gegen den Wechselgläubiger über die Antretung der Erbschaft zu erklären. (P. O. S. 265.)

§. 920. Kaufleute, welche eine gemeinschaftliche Handlung führen, und andere Gesellschaften können, wenn sie aus einem von ihnen ausgestellten Wechsel belangt werden, niemals die Einrede der Theilung vorschützen. (P. O. S. 264. §. 1.)

§. 921. Wenn dagegen von mehreren Nichtkaufleuten zusammen ein Wechsel ausgestellt worden ist, so können sie sich nur dann nicht der Rechtswohlthat der Theilung bedienen, wenn sie sich ausdrücklich Einer für Alle und Alle für Einen verbindlich gemacht haben. (P. O. S. 264. §. 1.)

Acceptation des Wechsels.

§. 922. Damit derjenige, auf welchen ein trassirter Wechsel gerichtet ist, als Wechselschuldner dem Wechselgläubiger verbindlich wer-

de, muß der Letztere dem Ersteren den Wechsel präsentiren und denselben von ihm acceptiren lassen. (P. O. S. 266.)

§. 923. Eigene Wechsel brauchen nicht präsentirt und acceptirt zu werden, so lange sie sich in der Hand des ersten oder zweiten Gläubigers befinden; kömmt aber ein eigener Wechsel durch fernerweite Transportation in die dritte oder vierte Hand, so soll der Wechsel von dem Inhaber dem Schuldner oder dessen Erben zur Acceptation präsentirt und von diesem acceptirt werden. (P. O. S. 267.)

§. 294. Wenn der Aussteller eines (eignen) Wechsels vor der Verfallzeit stirbt, so braucht derselbe den Erben des Schuldners weder präsentirt, noch von ihnen acceptirt zu werden, indem sie auch ohne Acceptation zur gehörigen Zahlung der Wechselschuld nach dem §. 919. verpflichtet sind. (P. O. S. 267.)

§. 925. Die Acceptationen der Wechselbriefe müssen in Gegenwart des Inhabers oder seiner Angehörigen, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben geschehen. Sie sind immer schriftlich auf dem Wechsel zu bemerken, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Vor- und Zunamens des Acceptanten, so wie mit der Angabe der Zeit und des Orts der Präsentation zu versehen. Wird ein Wechsel durch einen Bevollmächtigten acceptirt, so muß derselbe nicht nur den Vor- und Zunamen seines Principals, sondern auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen unterzeichnen. (P. O. S. 266.)

§. 926. Alle Wechselacceptationen, welche von Bedienten oder andern von dem Principal mit keiner schriftlichen Vollmacht und Instruction versehenen Personen geschehen, verpflichten bloß denjenigen, von welchem die Acceptation vollzogen worden ist, und nicht den Principal. (P. O. S. 266.)

§. 927. Wenn ein Factor für seinen Principal Gelder disponirt, so muß er den Wechselbrief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder dessen Ordre einrichten lassen, widrigenfalls nicht der Principal, sondern lediglich der Factor aus dem Wechsel verbindlich wird. (P. O. S. 266.)

§. 928. Alle Wechselacceptationen müssen ohne Bedingung und ohne Vorbehalt geschehen. (P. O. S. 266.)

§. 929. Die einer Wechselacceptation beigefügten Bedingungen oder Vorbehalte werden als nicht vorhanden angesehen. (P. O. S. 266.)

§. 930. Nur in dem Falle, wenn der Acceptant einen auf eine größere Summe gestellten Wechselbrief bloß zum Theil acceptirt, und der Inhaber des Wechselbriefs nicht dagegen protestirt, ist der Acceptant die Wechselschuld blos bis zu der Summe zu bezahlen schuldig, bis zu welcher er den Wechsel acceptirt hat. (P. O. S. 266.)

§. 931. Wenn ein Wechselbrief, welcher der Acceptation bedarf, von andern Orten Jemanden übersendet wird, so muß der Empfänger denselben unverzüglich demjenigen, auf welchen der Wechsel lautet, zur Acceptation präsentiren; dieser Letztere aber muß seine Entschließung in Beziehung auf die Acceptation spätestens sechs Stunden von dem nächsten Abgang der Post dem Präsentanten bekannt machen, damit derselbe noch Zeit genug zum Protest habe (s. §. 952.). (P. O. S. 269.)

Vom Indossament und Giro der Wechsel.

§. 932. Girirte oder indossirte Wechsel haben auch in dem Gothaischen Lande Gültigkeit. (P. O. S. 267. §. 4.)

§. 933. Indossamente der Wechsel erfordern zu ihrer Gültigkeit, daß die Indossanten neben der Bemerkung, daß der Wechsel indossirt sey, und neben ihrer Namensunterschrift auch der Tag der Indossation beifügen und zugleich angeben, auf welche Weise sie die Valuta empfangen haben. (P. O. S. 267. §. 4.)

§, 934. Indossamente in bianco sind ungültig. (P. O. S. 267. §. 4.)

§. 935. Wenn bei indossirten Wechselbriefen der geringste Verdacht einer Verfälschung vorhanden ist, so müssen die Richter hierüber von Amtswegen genaue Untersuchung anstellen. (P. O. S. 267. §. 4.)

Von der Verfallzeit der Wechselzahlung.

§. 936. Bei denjenigen Wechseln, worin der Zahlungstermin «a uso» gesetzt ist, muß die Zahlung vierzehn Tage nach der Acceptation des Wechsels geschehen. Diese vierzehntägige Zeit beginnt mit dem nächstfolgenden Tage nach der Acceptation. (P. O. S. 269.)

§. 937. Ist der Verfallstermin auf den Ablauf einer bestimmten Zeit «nach Sicht» festgestellt, so beginnt diese Zeit mit den ersten folgenden Tage nach der Acceptation. (P. O. S. 269 u. f.)

§. 938. Wenn der Zahlungstermin auf den Ablauf einer bestimmten Zeit «a dato» oder «nach dato» festgesetzt ist, so wird der Anfang dieser Zeit nicht von Zeit der Acceptation sondern von und mit dem nächstfolgenden Tage nach dem dato der Ausstellung des Wechsels gerechnet. (P. O. S. 269 u. f.)

§. 939. Ein Wechsel, bei welchem die Zahlungszeit «a vista» oder «stracks auf Sicht» bestimmt ist, muß jederzeit sofort nach gegeschehener Präsentation acceptirt und längstens innerhalb den nächsten 24 Stunden nach der Acceptation bezahlt werden. (P. O. S. 269 u. folg.)

§. 940. Ist die Verfallzeit einer Wechselzahlung auf die Mitte eines Monats festgesetzt, so wird der 15te Tag dieses Monats als Verfallstermin angesehen. (P. O. S. 269 u. f.)

§. 941. Bei Wechseln, deren Verfallstermin auf die Leipziger Messe festgesetzt ist, muß die Zahlung den dritten, spätestens den vierten Tag in der Zahlwoche erfolgen. (P. O. S. 269 u. f.)

§. 942. Bei der Berechnung der Zeit, nach deren Ablauf ein Wechsel zu bezahlen ist, werden alle Tage ohne Unterschied der Sonntage, Festtage und Werkeltage mitgezählt. (P. O. S. 269 u. f.)

§. 943. Wenn aber der Verfallstermin selbst auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wird derselbe bis zum nächsten Werkeltag verschoben. (P. O. S. 269 u. f.)

§. 944. Nur bei denjenigen Wechselbriefen, welche stracks auf Sicht oder a vista zu bezahlen sind, ist die Präsentation, Acceptation und Zahlung nach den Vorschriften des §. 939. ohne Rücksicht auf Werkeltage, Fest- und Sonntage zu bewirken. (P. O. S. 269 u. f.)

§. 945. Trassirte Wechsel, in welchen ein gewisser Zahlungstag angesetzt ist, sind ohne Gefahr des Acceptanten nicht eher als mit dem Eintritt desselben zu bezahlen. (P. O. S. 269. u. f.)

§. 946. Eigene Wechsel können mit Zustimmung des Wechselinhabers auch vor dem Verfallstage unbedenklich bezahlt werden. (P. O. S. 269. u. f.)

§. 947. Wenn ein Wechselbrief nach der Verfallzeit einläuft, so soll derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, denselben acceptiren und die Zahlung innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Acceptation leisten. (P. O. S. 269 u. f.)

Von den Münzsorten bei der Wechselzahlung.

§. 948. Wenn in dem Wechsel die Münzsorten, in welchen die Zahlung geschehen soll, bestimmt sind, so ist der Acceptant schuldig, auf Verlangen des Wechselinhabers die Zahlung in diesen Münzsorten zu leisten. (P. O. S. 271. §. 10.)

§. 949. Sind aber die Münzsorten in einem Wechsel nicht bestimmt oder ist die Zahlung in Currentgeld festgesetzt, so muß dieselbe in conventionsmäßigen groben Silber- und Goldmünzsorten nach ihrem in den Gothaischen Münzpatenten bestimmten Werthe geschehen. Zweigroschenstücke und kleinere Münze braucht hierbei der Wechselinhaber nicht anzunehmen. (P. O. S. 271. §. 10.)

Ort der Wechselzahlung.

§. 950. Der Inhaber eines acceptirten Wechsels muß die Zahlung mit dem Eintritt der Verfallzeit entweder selbst oder durch Andere von dem Acceptanten abholen. (P. O. S. 268. §. 6.)

Verzug des Wechselgläubigers bei der Erhebung der Zahlung.

§. 951. Wenn eine Wechselzahlung mit dem Tage ihrer Verfallzeit bei dem Schuldner nicht erhoben wird, so muß der Wechselgläubiger nicht allein den ihm selbst, namentlich bei einer Veränderung des Münzwerthes, durch seinen Verzug entstehenden Schaden tragen, sondern auch dem Wechselschuldner allen für diesen aus dem Verzuge erwachsenden Schaden ersetzen. (P. O. S. 268. §. 6.)

Von dem Wechselprotest.

§. 952. Der Wechselprotest findet nur bei trassirten Wechseln Statt. (P. O. S. 269. §. 6.

§. 953. Wenn der Trassat die Acceptation des Wechsels oder der Acceptant die Wechselzahlung zur Verfallzeit verweigert, so muß der Wechselinhaber den Wechsel protestiren lassen. (P. O. S. 268. §. 5. u. 6. S. 270. 271.)

§. 954. Wenn der Trassat die Acceptation eines Wechsels verweigert, welcher von andern Orten hergekommen ist, so muß der Wechselinhaber den Protest sofort aufnehmen lassen, und mit der ersten Post an den Uebersender des Wechsels zurückschicken. Der Wechsel selbst muß in einem solchen Falle entweder zugleich mit dem Protest oder doch den nächstfolgenden Posttag nach dessen Abgang an den Uebersender remittirt werden. (P. O. S. 269. §. 6.)

§. 955. Wenn ein Acceptant bei der Verfallzeit nur einen Theil der Wechselschuld bezahlen will, so kann zwar der Wechselinhaber theilweise Zahlung annehmen, im Fall er dazu geneigt ist; er muß jedoch wegen des verbleibenden Rückstandes Protest einlegen, wenn er dieserhalb wider den Trassirer oder Indossirer seinen Rückanspruch geltend machen will. (P. O. S. 270. §. 8.)

§. 956. Der Wechselprotest muß entweder vor Gericht oder vor einem immatrikulirten Notar geschehen. (P. O. S. 269. §. 6.)

§. 957. Wenn wider einen Wechselbrief wegen verweigerter Acceptation protestirt wird, so kann der Wechselinhaber den Aussteller oder Indossanten des Wechsels sofort wegen des Capitals, der Interessen, ingleichen wegen aller Unkosten und des sonstigen Schadens in Anspruch nehmen. (P. O. S. 271 §. 9.)

§. 958. Der Wechselprotest wegen verweigerter Bezahlung der Wechselschuld hat die Wirkung, daß der Wechselinhaber wegen seiner Forderung nicht nur den Acceptanten, sondern auch den Trassanten und die etwaigen Indossanten in Anspruch nehmen darf. S. §. 960. (P. O. S. 268. §. 6.)

§. 959. Wenn der Wechselinhaber bei unterbleibender Zahlung des Acceptanten keinen Protest einlegt, so blei t ihm blos der Acceptant verbindlich, ohne daß ihm ein Rückanspruch gegen den Trassanten und die etwaigen Indossanten zusteht. (P. O. S. 268. §. 6.)

§. 960. Der Wechselinhaber, welcher bei unterbleibender Zahlung des Acceptanten Protest eingelegt hat, kann nach freier Wahl entweder zunächst den Acceptanten und sodann erst die Trassirer (§. 963.) oder gleich anfangs die Letztern belangen. Auch bleibt ihm jederzeit unbenommen, sowohl von einem Jeden der Letzteren wieder abzugehen, und den Acceptanten zu belangen als auch von diesem abzugehen und seine Ansprüche gegen die Trassirer geltend zu machen. (P. O. S. 270. 271. §. 8.)

§. 961. Wenn der Wechselinhaber seine Ansprüche gegen den Acceptanten klagend verfolgt, so muß er jederzeit dem nächsten Indossirer hiervon nebst Uebersendung des Protestes Nachricht geben. (P. O. S. 270. 271. §. 8.)

§. 962. Bei einem mehrmals trassirten (indossirten) Wechsel, gegen welchen Protest eingelegt worden ist, haftet jeder Trassant für die ganze Wechselschuld. (P. O. S. 270. 271. §. 8.)

§. 963. Von den Trassanten eines mehrmals trassirten Wechsels, gegen welchen wegen unterbliebener Zahlung des Acceptanten Protest eingelegt wurde, ist jedoch zunächst der letzte Indossirer, von welchem der Wechselinhaber den Wechsel erhalten hat, vor den frühern Trassanten, nach dem letzten Indossirer aber immer der nächstvorhergehende Trassant vor dem früheren in ununterbrochener bis zum Aussteller des Wechsels fortgehender Folgenreihe zu belangen. (P. O. S. 270. 271. §. 8.)

§. 964. Von der im vorigen §. vorgeschriebenen Ordnung, in welcher die Trassanten unter sich zu belangen sind, findet nur in dem Falle einer Ausnahme Statt, wenn der Wechselinhaber ausdrückliche Ordre hat, sich bei unterbleibender Zahlung des Acceptanten an einen Andern, als den letzten Indossirer zu halten. (P. O. S. 270. 271. §. 8.)

Von dem Verfahren gegen den Wechselschuldner.

§. 965. Wenn derjenige, welcher aus einem Wechsel nach den obigen gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung verpflichtet ist, dieselbe zur Verfallzeit nicht leistet, so muß er sich dem Personalarreste unterwerfen. (P. O. S. 274. 275.)

§. 966. Das der Arretirung des Wechselschuldners vorhergehende gerichtliche Verfahren gehört in das Prozeßrecht. (P. O. S. 274. 275.)

§. 967. Der Wechselarrest besteht in der Bewachung der Person des Wechselschuldners in dessen Wohnung; in ein öffentliches Ge-

fängniß darf er ohne seine ausdrückliche Einwilligung nicht gebracht werden. (P. O. S. 274. 275.)

§. 968. Wenn der arretirte Wechselschuldner die Wach- und Verpflegungskosten nicht sofort aus seinen eigenen Mitteln aufbringen kann, so müssen dieselben von dem Gläubiger vorgeschossen werden. Der Betrag der Verpflegungskosten wird in einem solchen Falle von dem Richter nach dem Stande des Arretirten bestimmt. (P. O. S. 274. 275.)

§. 969. Der Gläubiger braucht den Wechselschuldner seines Arrestes nicht eher zu entlassen, bis er wegen der Wechselschuld nebst Interessen befriedigt ist und alle seine Wechselunkosten ersetzt erhalten hat. (P. O. S. 274. 275.)

§. 970. Wenn der Wechselschuldner durch die Schuld des Richters aus seinem Arreste entkömmt, so ist der Gläubiger befugt, den Richter wegen der Wechselschuld und sonstigen damit zusammenhängenden Forderungen in Rückanspruch zu nehmen. (P. O. S. 274. 275.)

§. 971. Wenn der Wechselschuldner nach zweijährigem Wechselarrest noch keine Vorschläge zu baldiger Befriedigung des Wechselgläubigers zu thun im Stande ist, so soll er, als muthwilliger Banquerouteur *) zur Untersuchung gezogen und nach Beendigung derselben im Zuchthause, ohne weitere Kosten des Gläubigers, so lange festgehalten und zur Arbeit angehalten werden, bis der Gläubiger befriedigt ist, oder in seine Loslassung einwilligt. (P. O. S. 274. 275.)

§. 972. Durch die Erlangung eines Moratoriums kann sich der Wechselschuldner dem Wechselverfahren nicht entziehen, selbst wenn dasselbe auf die Wechselschulden mit gerichtet worden seyn sollte. (P. O. S. 276.)

Verjährung der Wechselklage.

1) Aus trassirten Wechseln.

§. 973. Wenn ein trassirter Wechsel binnen vier Wochen nach der Verfallzeit nicht geltend gemacht wird, so ist er nach Ablauf dieser vier Wochen für bezahlt zu achten. (P. O. S. 272. §. 11.)

2) Aus eigenen Wechseln.

§. 974. Eigene Wechsel, welche binnen einem sächsischen Jahre (d. h. Einem Jahre sechs Wochen 3 Tagen) nach der Verfallzeit nicht klagbar gemacht worden sind, verlieren mit dem Ablauf dieser Jahresfrist ihre Kraft als Wechsel und gelten nur noch als guarentigiirte Schuldscheine. (P. O. S. 272. §. 11.)

§. 975. Wenn aber der Wechselgläubiger vor Ablauf dieser Jahresfrist verstirbt, so behält der Wechsel zum Besten der Erben des

*) P. O. S. 230 u. f.

Gläubigers zwei sächsische Jahre hindurch, von der Verfallzeit an gerechnet, die Wechselkraft. (P. O. S. 272. §. 11.)

§. 976. Alle milde Stiftungen, welche Wechselgläubiger sind, genießen die den Erben eines Wechselgläubigers nach dem vorigen §. 68. zustehende Vergünstigung der zweijährigen Wechselverjährung. (P. O. S. 272. §. 11.)

§. 977. Wenn Jemand einen eigenen Wechselbrief binnen sieben Jahren nach der Verfallzeit ohne Erneuerung desselben nicht geltend macht, so gilt er weder als Wechsel noch als ein guarentigirter Schuldschein, und kann nicht einmal mehr im Ordinarprozesse als eine Urkunde zum Beweise der Schuldforderung gebraucht werden. (P. O. S. 273. §. 12.)

§. 978. Die Wechselverjährung der eigenen Wechsel allein hat indeß nie den Verlust der Schuldforderung selbst zur Folge. (P. O. S. 272. §. 11.)

Verlorengehen der Wechsel.

§. 979. Wenn ein acceptirter Wechsel verloren geht, der Schuldner aber der Schuld geständig ist, so kann er nur dann zur Zahlung gezwungen werden, wenn ihn der Gläubiger durch eine ausreichende Caution vor allen möglichen aus dem Wechsel von Seiten des Inhabers desselben zu machenden Ansprüchen sicher stellt. (P. O. S. 273. §. 12.)

§. 980. Eine solche Caution (§. 979.) erstreckt sich jedoch nur auf die Zeit, innerhalb welcher der Wechsel nach dem Inhalte der §§. 973. u. f. als Wechsel gültig bleibt. (P. O. S. 273. §. 12.)

Anwendbarkeit ausländischer Wechselgesetze.

§. 981. Wenn ein Wechsel an einem ausländischen Orte ausgestellt ist, oder wenn sich der Wechselschuldner ausdrücklich einer andern Wechselordnung, als der Gothaischen unterworfen hat, so muß die betreffende ausländische Wechselordnung befolgt werden. Doch ist der Gläubiger verbunden, dieselbe dem Richter gehörig zu überreichen. (P. O. S. 275. §. 14.)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist durch Edict vom 29. März 1817 das Leipziger Wechselrecht eingeführt worden, zu welchem jedoch am 7. Oct. 1818 noch einige Modificationen hinzugekommen sind.

Im Hildburghausischen gilt dasselbe Leipziger Wechselrecht, Kraft der Verordnungen vom 11. Juni 1714, 19. März 1722 und 24. Februar 1729.

Edict,

das Wechselrecht in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen betreffend.

Von der Herzoglich Obervormundschaftl. Regierung allhier wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß zwar durch eine höchste Verordnung vom 23. November 1707 das Leipziger Wechselrecht in den hiesigen Landen allgemein eingeführt, diese Anordnung aber auch unter dem 11. Jannar 1753 und später dahin näher bestimmt und eingeschränkt ist; daß solche nur bei adelichen und bürgerlichen Honoratioren, herrschaftl. Dienern und Literatis, so wie bei christlichen und jüdischen Kauf- und Handelsfrauen, keineswegs aber bei gemeinen Bürgern und Bauern oder bei gemeinen Juden ihre Anwendung finden und darnach verfahren und erkannt werden soll, wornach sich sämmtliche Gerichtsbehörden zu achten haben, und wird hierbei auf:

die Leipziger Wechselordnung mit Anmerkung und Beilagen versehen von Dr. J. L. E. Püttner, Leipzig 1787

hingewiesen ꝛc. Meiningen den 29. März 1817.

Edict,

Die Beschränkung des Leipziger Wechselrechts im Herzogthum Sachsen-Meiningen betreffend.

Da nach einem eingegangenen höchsten Rescript vom 26sten vorigen Monats in den hiesigen herzoglichen Landen eingeführte und

durch die Verordnung vom 29. März vorigen Jahrs, im 13ten Stück des vorjährigen hieſigen Wochenblatts, erneuerte Leipziger Wechſelrecht nur noch bei Kauf- und Handelsleuten, chriſtlich und jüdiſchen Glaubens, übrigens aber bei allen andern Perſonen, wes Standes ſie ſind, ſolches nur dann ſtattfinden ſoll, wenn dieſe nicht genug angeſeſſen ſind und ihren Gläubigern durch den gewöhnlichen Executivprozeß nicht leicht zu ihren Forderungen verholfen werden kann; auſſerdem aber es bei den geſetzlichen Vorſchriften des Executivprozeſſes fernerhin auch in Wechſelſachen verbleibt, ſo wird ſolches hiermit ꝛc. bekannt gemacht ꝛc. Meiningen den 7. October 1818.

Landesherrliches Reſcript

an die herzogliche Regierung in Hildburghauſen die Einführung des Leipziger Wechſelrechts in den hieſigen fürſtlichen Landen betreffend.

Vom 11. Juni 1714.

Von Gottes Gnaden, Ernſt ꝛc. ꝛc.

Wie laſſen Euch hierdurch unverhalten, welcher Geſtalt Wir zu Beförderung des Creditweſens und mehrerer Aufnahme Handels und Wandels gut gefunden, und daher Uns entſchloſſen, nach dem Exempel benachbarter und anderer Reichsſtände in Unſerm Lande das Wechſelrecht einzuführen, und ſind dieſerwegen im Begriff, eine gewiſſe Wechſelordnung des nächſten verabfaſſen und durch öffentlichen Druck publiciren zu laſſen. Allermaßen aber damit jemehr durch das gewöhnliche weitläufige Proceſſiren verſpürenden Verfall des Creditweſens der äußerſten Nothwendigkeit erachten, daß darinnen ſchleunige Remedur und Einſehen vorgekehret werde; So haben Wir vor gut angeſehen, Kraft dieſes zu verordnen, daß einſtweilen und bis zur Publication vorberührter beſonders zu begreifenden Wechſelordnung bei vorkommenden Wechſelſchuldklagen, wenn gleich die Wechſelbriefe ſchon vor einiger Zeit, und alſo vor dieſer Unſerer Verordnung, ausgeſtellt wären, nach dem Leipziger Wechſelrecht verfahren und erkannt werden möge. Begehren ſolchemnach hiermit gnädigſt, Ihr wollet nicht nur vor Euch ſelbſt bei Unſerer Regierung Euch darnach achten, ſondern auch ſolches denen Aemtern und Stadträthen, und wo es ſonſt nöthig, zu gleichmäßiger Nachachtung behörig bekannt machen und publiciren. An deme ꝛc. ꝛc. und ꝛc. ꝛc. Hildburghauſen, den 11. Juni 1714.

Serenissimus.

Landesherrliches Rescript

an Herzogliche Regierung, die Beobachtung des Leipziger Wechselrechts in Wechselsachen betreffend. Vom 19. März 1722.

Von Gottes Gnaden, Ernst Friedrich ꝛc. ꝛc.

Wir haben bis anhero mißfällig wahrgenommen, was maßen nach dem eingeführten Leipziger Wechselrecht, der sonst allda übliche Wechselprozeß noch nicht gänzlich, sondern fast ein Executivprozeß observiret, folglich die Wechselsachen gar zu sehr verzögert worden. Gleichwie aber Wir eine exacte Beobachtung besagten Wechselrechts zu Etablirung Handels und Wandels nicht wenig verträglich befinden: Als begehren Wir dahero hiermit gnädigst, Ihr wollet Euch in Zukunft also darnach achten und verfügen, daß Inhalts des recipirten Leipziger Wechselrechts, auch besonders des Churfürstlichen Sächsischen Rescripts vom 21. Juli 1660, welches Wir, aus Landesfürstlicher Macht, vor Unser eigen gegebenes Gesetz hiermit halten, dem Wechselstylo gemäß, ganz kürzlich verfahren, besonders aber bei denen Niedergerichten ein Wechselschuldner sogleich mündlich, mit Vermeldung der Ursachen, oder copeilicher Insinuirung des Wechselbriefs, woraus geklaget wird, und da der citatus sodann ungehorsamlich ausbliebe, sofort den andern oder dritten Tag sub poena recogniti et confessi, wieder vorgeladen, bei Unserer Regierung aber jeder Debitor, wes Standes der auch seyn mag, zwar schriftlich, jedoch auf einem kurzen, etwa zwei Tage, oder höchstens, da derselbe weit entsessen wäre, fünf Tage in sich enthaltenden Termin vorgefordert, auch zu persönlicher Comparition angehalten, darauf bei ungehorsamlichen Außenbleiben, auf eben dergleichen engen Termin zum andernmal sub poena recogniti geladen, und alsdann, er erschiene, oder nicht, im Fall unterbleibender Zahlung mit strackichem Arrest, auch, daferne dieser fruchtlos seyn sollte, auf des Creditoris Instanz mit Taration und Subhastation der Güter sofort ohne Anstand, oder Beobachtung der bürgerlichen Fristen, wider ihn verfahren werden möge. An deme ꝛc. ꝛc. und ꝛc. ꝛc. Hildburghausen, den 19. März 1722.

Serenissimus.

Landesherrliches Rescript

an herzogliche Regierung, die Unanwendbarkeit des Leipziger Wechselrechts bei gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Bauern betreffend. Vom 24. Februar 1729.

Von Gottes Gnaden, Ernst Friedrich ꝛc. ꝛc.

Euch ist vorhin zur Genüge und des mehreren bekannt, was massen Unsers in Gott ruhenden Großherrn Vaters und Vaters Gnaden Gnaden höchstselig Gedächtniß zu Beförderung des Creditwesens und mehrerer Aufnahme des Handels und Wandels in Anno 1714 das Leipziger Wechselrecht in diesem Fürstenthum und Landen eingeführet, und unterm 19. Marti 1722 wegen dessen genauern Beobachtung fernerweit rescribiret haben, welche heilsame Verordnung denn bei angetretener Unserer Landesregierung, Wir hiermit approbiren, bestätigen und bekräftigen. Nachdem Wir aber zu höchst Unserm Mißfallen wahrgenommen, wie dergleichen strenges Recht von Christen und Juden gemißbrauchet, und der arme Bürger und Bauer, der Handels und Wandels, auch dieses strengen Rechts unerfahren, öfters zu Ausstellung ihm vorgeschriebener Wechselbriefe inducirt, nachmals darauf belanget, arrestiret und folgsam um Haus und Hof gebracht und völlig ruiniret werde: So haben Wir solches mit Unserm Ministerio in reifliche Erwägung gezogen, und darauf gnädigst vor gut befunden, daß von nun an kein gemeiner Bürger, Handwerksmann und Bauer, der keinen Handel, Wandel und Verkehr treibet, Wechselbriefe auszustellen fähig und befugt seyn, noch auf die von dato an ausgestellte bei Unserer Regierung, Aemtern, Rathsstuben und übrigen Gerichten verfahren und gesprochen, sondern als eine bloße Handschrift angesehen und gehalten werden solle. Begehren demnach hiermit gnädigst, Ihr wollet nicht nur Euch selbst bei Unserer Regierung darnach achten, sondern auch solches denen Aemtern, Stadträthen, adelichen Gerichten und wo es sonst nöthig, zu gleichmäßiger Nachachtung durch Rescripta gehörig bekannt machen und publiciren. An deme ꝛc. ꝛc. und ꝛc. ꝛc. Hildburghausen, den 24. Februar 1729.

Serenissimus.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Im Jahre 1720 erschien in diesem Lande die erste Wechselordnung und zwar in 12 Artikeln, auf welche im Jahre 1750 eine erneuerte und verbesserte folgte, welche bis auf den heutigen Tag noch in gesetzlicher Kraft ist.

Herzoglich Sachsen-Altenburgische neue Wechselordnung vom Jahre 1750.

Erstes Kapitel.
Von denen eigenen Wechseln.

Von denen Requisitis des eigenen Wechsels.

§. 1. Nachdem die Wechsel bekanntermaßen entweder in eigene oder trassirte eingetheilt werden, also ist bei denen erstern, daferne sie anders in hiesigem Fürstenthum gültig seyn sollen, folgendes zu beobachten, nämlich:

a) die deutlich ausgedrückte Meldung des Wechsels oder Wechselverschreibung,
b) die Zeit der Ausstellung sowohl, als der beliebten Zahlung, beinebst den Ort, wo solches geschehen soll,
c) die Summe, und zwar mit buchstäblicher oder sonst jedermann bekannter Bemerkung derer Geldsorten,
d) die Unterschrift des Tauf- und Zunamens des Ausstellers, mit allen Buchstaben, ohne Abbrevirung, und zwar bei denenjenigen, so mehr Vornamen führen, ist es genug, wenn wenigstens einer davon ausgeschrieben, sowohl bei Handlungscompagnien, wenn des Vornehmsten Name vorgesetzet, oder die sonst gewöhnliche Schreibart beobachtet wird,
e) der Name desjenigen, an den der Wechsel ausgestellt,
f) die Valuta, von wem und wie solche empfangen.

Von der einem Wechsel beigefügten andererweitigen Summe außer der in demselben enthaltenen.

§. 2. Wer einen Wechsel ausgestellt, und hernach unter denselben, daß er von dem Creditore noch eine andere Summam, mit Meldung der Zeit, wann solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen soll, anmerket, und seinen Namen unterschreibet, obgleich des Wechsels oder Wechselrechts nicht weiter gedacht würde, ist ersterer dennoch verbunden, nach Wechselrecht zu zahlen.

Wenn ein Dritter den Wechsel als cavent unterschreibet.

§. 3. Eben so ist es auch zu halten, wenn jemand unter einen von dem andern an den dritten ausgestellten Wechselbrief schreibet, daß im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, und dem Creditori Vergnügung thun wolle, ob er gleich nach Wechselrecht ausdrücklich sich nicht verschrieben; gestalt denn auch dergleichen Caventen weder das Beneficium excussionis, noch einige Nachsicht, wenn sie sich solche bei der Unterschrift nicht mitbedungen, zu statten kommen kann.

Von der denen Contractibus bilateralibus angefügten clausula cambiali.

§. 4. Woferne denen Contractibus bilateralibus die clausula cambialis angefügt, soll solche hinführo keinen Effect haben, oder in solchem Fall auf Wechselrecht geklagt werden können, es wäre denn vorhero der Exceptioni non adimpleti contractus gerichtlich renunciret worden.

Von der Clausula: aller Orten und deren Wirkung.

§. 5. Wenn die Clausula: aller Orten, befindlich, oder solche cumulative dem in specie benannten loco solutionis beigefüget worden, kann der Wechseldebitor auch allenthalben verfolget werden, wo aber erstere weggelassen ist, hat der Inhaber sich lediglich an den ausgedruckten Ort zu halten, es wäre denn, daß der Debitor zur Zahlungszeit sich an dem bemerkten Ort nicht antreffen ließe, auf welchen Fall er gleichergestalt allenthalben verfolget werden kann.

Wenn sich mehrere zugleich im Wechsel verschreiben, und von der Clausula: in solidum.

§. 6. Weil sich öfters zuträgt, daß zwei oder mehrere zugleich einen Wechsel ausstellen, so hat es, wenn die clausula: in solidum, einer vor alle, und alle vor einen, darinne enthalten, ohnedem dabei sein Bewenden, daß dem Creditori frei stehet, einen jeden nach Be-

lieben auf die ganze Forderung zu verklagen, alleine, wenn auch obige Clausel nicht vorhanden wäre, hat eben so wenig das Beneficium exclusionis, oder divisionis statt, und bleibet jeder von denen Ausstellern in solidum verbunden, Gleichwie ohnedem bei Handlungssocietäten auf solche Beneficia in diesem Fall nicht gesehen wird. Jedoch, da der eine von denjenigen, so sich in solidum mit verschrieben, gedachtermaßen von dem Wechselgläubiger zur Bezahlung des ganzen Wechsels angestrenget worden, und solche geleistet, auch, daß es geschehen, in continenti dociren kann, soll demselben wider den, vor welchen er bezahlet, wegen seiner Ratae, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dießfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung geholfen werden.

Von dem Interesse des Wechselcapitals.

§. 7. Woferne das Interesse in dem Wechsel ausdrücklich gedacht worden, bleibet es dabei, jedoch daß solches über 6 Procent nicht zu extendiren sey, und wenn auch das eigentliche Quantum nicht exprimiret worden, passiret ebenfalls so viel, dahingegen zum Interesse morae, von der Zeit, wenn der Wechsel seine vim cambialem verloren, oder auch bei Concursen von der Zeit an, wenn in termino ad liquidandum, die Wechselforderung liquidirt wird, nur 5 Procent zugelassen seyn sollen. Außerdem, wenn bereits das Interesse von dem Wechsel abgetragen, kann der sechste Zinsthaler selbst in concursu creditorum nicht zurückgefordert, oder abgezogen werden.

Von der Clausel: sub hypotheca bonorum.

§. 8. So ist auch bishero gewöhnlich gewesen, denen Wechselverschreibungen die Clausel: sub hypotheca bonorum mit anzuhängen, gleichwie aber solche ratione immobilium ohnedem bei Ermangelung einer gerichtlichen Confirmation, unkräftig ist, als soll sie auch hinführo in hiesigen Landen bei denen Mobilibus nichts wirken, es wäre dann das Mobile insbesondere genennet worden.

Wann bei eigenen Wechseln die Acceptation nöthig oder nicht?

§. 9. Ein eigener Wechsel, so noch in der ersten Hand, bedarf keiner besondern Präsentation und Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Woferne der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, hat das Wechselrecht gegen die Erben nicht statt, wenn sie nicht auf vorgehende Präsentation den Wechsel ihres Erblassers förmlich acceptiren:

Käme aber ein eigener Wechsel durch Transportirung oder Cession in die andere, dritte, oder mehrere Hände, so soll nicht allein der Inhaber solchen zur Acceptation präsentiren, sondern auch der Debitor ohne allen Verzug, damit der Inhaber oder Cessionarius von des Wechsels Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn.

Zweites Kapitel.
Von den trassirten Wechseln.

Erfordernisse eines trassirten Wechsels.

§. 1. Was hiernächst den trassirten Wechsel betrifft, ist darzu ausser denen im ersten Kapitel recensirten Requisitis derer eigenen Wechsel annoch erforderlich:

a) der ganze Name des Trassanten,
b) desgleichen des Trassaten oder Acceptanten, welchem das Geld auszuzahlen Auftrag geschiehet, sowohl als:
c) des Präsentanten, der das Geld empfangen soll,
d) die gewöhnliche Acceptation; dahingegen, wenn auch dem empfangenen Valutae, wie zwar an ihm selbst billig, darinnen nicht gedacht wäre, der Wechsel einen Weg wie den andern kräftig und gültig ist.

Von denen Avisbriefen.

§. 2. Und weil bei dieser Art der Wechsel der Avisobrief, als gleichsam das Fundament der Acceptation, dermaßen nöthig ist, daß der Trassat ohne vorherige Empfangung desselben solche zu leisten nicht schuldig, so gebühret vornämlich dem Trassanten zur Verhütung aller Unordnungen, den Trassaten richtig zu avisiren, und den Brief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechselbrief zugleich überreichen zu lassen, und ausdrücklich auf wessen Conto oder Rechnung die Tratte geschehen, und was sonst dabei gewöhnlich, anzuzeigen.

Von der Präsentation.

§. 3. Fernerweit ist nöthig, daß der Wechselinhaber vor die Präsentation, damit sie zu rechter Zeit geschehen möge, Sorge trage. Solches aber soll bei denen Wechseln, welche auf die Leipziger Messe gestellt sind, sowohl, als ratione derer irregulären, und welche auf dieselbe nicht gerichtet, längstens 3 Tage vor der Verfallzeit beobachtet werden; da, wenn solches unterlassen würde, derselbe sich zuzuschreiben, woferne die Acceptation nicht erfolget, welches jedoch bei erweislicher und legitimer Verhinderung seinen Abfall leidet.

Von der Acceptation, und wie solche geschehen soll.

§. 4. So viel die Acceptation der Wechselbriefe betrifft, wodurch der Trassat sich anheischig machet, den präsentirten Wechsel zu bezahlen, soll dieselbe in Gegenwart des Inhabers, oder seines Bevollmächtigten, von dem, auf welchen sie lautet, selbst, oder an dessen statt von demjenigen, so durch eine ausdrücklich hierauf gerichtete Procuram sich legitimiren kann, schriftlich durch eigenhändige Unterschrift mit der Bemerkung der Zeit, und zwar des Jahres, Monats und Tags, nebst Beisetzung des Vor- und Zunamens des Acceptanten, wie auch des Bevollmächtigten, wenn es von solchen geschiehet, und zwar und schlechterdings, ohne Anhang einiger Condition oder Reservat, verrichtet, und obgleich der Acceptant dergleichen anhängen würde, solche pro non adjecta, und davor, als ob sie nicht dastünde, gehalten werden, auch dem ungeachtet der Acceptant absolute zu gesetzter Zeit zu zahlen schuldig seyn, es wäre denn, daß Acceptant eine auf eine größere Summe gestellten Wechsel nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsels solches ohne Protestation annähme, welchenfalls der Acceptant ein mehreres zu bezahlen nicht gehalten.

Wieferne die Wechsel von Bedienten, und dergleichen, acceptirt werden können.

§. 5. Alle Acceptationes derer Wechselbriefe, welche von Bedienten, oder andern, so von denen Prinzipalen keine schriftliche Vollmachten oder Instructiones haben, geschehen, sollen null und unkräftig, und der Prinzipal zu keiner Zahlung verbunden seyn. Nimmt aber jemand die Acceptation von einem Unbevollmächtigten an, so hat derselbe die Zahlung, daferne der Prinzipal sich nicht dazu verstehen will, von niemand anders, als dem Acceptanten, zu suchen, und da ein Factor für seinen Prinzipal Gelder disponiret, muß er den Wechselbrief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Prinzipal selbst oder Ordre richten, würde er aber den Brief auf sich stellen, so bleibet er auch als Selbstschuldner verbunden.

Wenn der Acceptant den vollen Wechsel nicht bezahlen wollte.

§. 6. Da ein Acceptant nicht die völlige Summam des Wechsels, sondern nur einen Theil desselben bei der Verfallzeit bezahlen wollte, so dependiret von des Inhabers Discretion, ob er salvo jure cambiali particularem solutionem annehmen wolle; er ist aber gleichwohl des Rückstandes halber gebührend zu protestiren schuldig, und sich an den Trassirer zu erholen befugt.

Wann und wie das Geld von einem acceptirten Wechsel einzukassiren.

§. 7. Wer einen bereits acceptirten Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore bei der Verfallzeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen. Im Fall aber solches nicht geschieht, steht dem Debitori frei, das Geld gerichtlich zu deponiren, und von den Gerichten sich einen Depositenschein geben zu lassen, da denn dieses wider den an andern Orten producirten Wechsel so viel, als ein Mortificationsbrief gelten soll, wenn gleich des Briefes Inhaber nicht dazu citiret worden, oder es mag besagter Debitor, nach geleisteter Zahlung sich derer ihm daraus entstandenen Schäden, bei dem, so in mora, gebührend erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen, und der Präsentant oder Briefesinhaber sein Geld zur Verfallzeit nicht abholen, soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als wie sie im Wechselcours gültig und verschrieben, zu thun schuldig seyn, wie denn Acceptant vor keinen dem Präsentanten aus solchem Verzug fließenden Schaden zu stehen schuldig.

Von der Protestation, und wie solche geschiehet, wenn die Acceptation recusiret wird.

§. 8. Woferne die Acceptation verweigert wird, oder die Zahlung auf die Verfallzeit nicht erfolget, ist die Protestation nöthig, als durch welche der Wechselinhaber sich feierlichst bedinget, daß er sich des Capitals, Interesse und Unkosten halber bei dem Ausgeber erholen wolle. Es soll aber solches dergestalt geschehen, daß der Wechselinhaber selbst, mit Zuziehung eines Notarii nebst zweien Zeugen, den in Händen habenden Wechsel demjenigen, auf welchen er gestellet, präsentire, sodann der Notarius im Verweigerungsfall die abschlägliche Antwort anmerke, und darüber samt der Copie des Wechsels und der gethanen Protestation ein ordentlich Instrument abfasse. Wo aber kein Notarius vorhanden, kann alles von ordentlicher Obrigkeit, vermittelst des Actuarii, Stadt- oder Gerichtschreibers des Orts, expedirt werden.

Bei der Verfallzeit kann der Debitor, der recusirten Acceptation ohnerachtet, bezahlen, und wenn solches nicht geschiehet, muß der Präsentant nochmal protestiren.

§. 9. Und zwar wenn deßwegen jetzt gedachtermaßen protestiret worden, weil die Acceptation gebührend nicht geschehen, ist gleichwohl der Inhaber des Wechsels schuldig, von demjenigen, auf welchen solcher gestellet, zur Verfallzeit das Geld anzunehmen, jedoch sollen die

wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Da aber die Bezahlung zur Verfallzeit nicht erfolgete, so muß der Inhaber alsdenn noch einmal wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechselort protestiren, und sich seines Interesse halber an den Trassirer, oder an wem er Recht hat, gebührend erholen.

Wie nach geschehener Protestation zu verfahren.

§. 10. Wenn mit Beobachtung der obbeschriebenen Umstände die Protestation nach der Verfallzeit, und zwar längstens vor Endigung des letzten Tages, so aber kein Sonn- oder Festtag seyn darf, als an welchen, außer in Nothfällen, kein protestiren Statt haben noch ausgefertiget, sondern damit allemal bis auf den nächstfolgenden gewartet werden soll) geschehen, ist das Instrument, beinebst dem Original-Wechsel, mit nächst abgehender Post an den Ort, wo der Trassirer sich aufhält, abzuschicken, welchen er sodann nach Wechselrecht zur Bezahlung Capitals, Interressen, Schäden und Unkosten zu verklagen berechtigt.

Drittes Kapitel.

Von dem, was bei derlei Arten von Wechseln gemein ist.

Von der Zahlungszeit.

§. 1. Damit eine richtige Zahlungszeit, sowohl derer eigenen, als fremden Wechsel gehalten werden möge, als soll, was den Uso betrifft, derselbe nach eingeführter Observanz auf 14 Tage gerechnet, und damit den Tag nach der Acceptation zu zählen angefangen, auch alle Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, gleichergestalt bei denen Briefen, so auf Sicht oder nach Sicht lauten, die Zahlung von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation inclusis diebus feriatis geleistet werden. Wenn aber der Brief a dato oder nach dato zu zahlen gestellet, so wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation, sondern vom nächstfolgenden Tage, an welchem selöiger datirt, angerechnet, hergegen welcher Brief a Vista oder stracks auf Sicht zu zahlen lautet, der mag zu aller Zeit, es sey dies feriatus oder non feriatus, präsentirt werden, ist auch sofort zu acceptiren, und längstens innerhalb denen nächsten 24 Stunden zu bezahlen. Ein Brief so Medio Mense, e. g. Januarii gestellet, soll auf den 15. desselben Monats, derjenige Wechsel aber, so auf die Leipziger Messe gerichtet, soll längstens den 5. Tag, der andern oder Zahlwoche verfallen seyn. Jedoch stehet dem Debitori frei, die Zahlung auf den ersten oder folgenden Tag zu thun, und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaktion oder Protestation verordnet.

Von denen Geldsorten.

§. 2. Was die in dem Wechsel ausgedruckte Geldsorten betrifft, sind solche in denen benamten Especen ex lege contractus et conventionis zu bezahlen, es könnte denn der Schuldner wegen des Agio nach dem Wechselcours sich vergleichen, wenn aber der Wechselcurrent versprochen, so ist ein Dritttheil in guten 16 Groschen Stücken und das übrige in ebenfallsigen guten Groschen und 2 Groschen Stükken zu bezahlen, da hingegen, wenn nur schlechtweg Current stehet, passiren darunter alle und jede zur Zahlzeit gangbare Sorten, nur die ganz geringe, als Pfennige und Heller, ausgenommen.

Wenn auf Abschlag des Wechsels etwas bezahlet worden.

§. 3. Wenn auch von dem Debitore auf einen Wechsel etwas in Abschlag gezahlet, und die erhaltene Summe darunter quittiret wäre, so bleibet dennoch der Wechsel in seinem Valeur, jedoch nicht höher, als was noch daran restiret.

Was bei girirten Wechseln und deren Indossement zu beobachten.

§. 4. Weil die girirten, oder von einem auf den andern vielfältig indossirten Wechselbriefe noch überall in Gebrauch sind, so sollen zwar dieselben auch in hiesigen Landen gültig seyn, wenn auch gleich das Indossement nur in bianco geschehen, jedoch, da nach Wechselrecht verfahren wird, ist der Giro, und zwar mit Benamung der Person, welcher an des Indossanten Statt die Zahlung geschehen soll, sowohl als des Orts und der Zeit, auszufüllen.

Wie der Regreß bei girirten Wechseln, so nicht acceptirt oder bezahlet werden wollen, zu nehmen.

§. 5. Wenn ein solcher girirter Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt worden, so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen Regreß an den letzten Indossirer, von welchem ihm der Wechsel zugekommen, zu nehmen, alsdann soll er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm nicht frei, solche Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden. Wollte aber einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurücke gehen, sondern sich an denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst halten, so ist ihm solches zu thun unverwehrt, bleiben auch sodann alle andern Indossirer nichts desto weniger bis zur endlichen

Richtigkeit in solidum verhaftet, und stehet dem Creditori frei, von dem Acceptanten abzulassen und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit an den Acceptanten zu gehen und sich also der Variation, jedoch daß er die Ordnung derer Indossirer nicht überschreite, deßfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnügt worden.

Von Prolongation derer Wechsel.

§. 6. Woferne der Wechselgläubiger gesonnen, dem Debitori einigen Aufschub der zu leistenden Zahlung zu geben, kann solches dergestalt geschehen, daß die Prolongation entweder von dem Debitore selbst, oder demjenigen, welcher specialiter dazu bevollmächtigt, auch von dem Creditore, dem es vermittelst Handbrieses kann aufgetragen werden, unter den Wechsel, mit Beisetzung des neuerlich beliebten Zahlungstermins, geschrieben wird.

Von der Assignation, und wie solche verschiedentlich geschichet.

§. 7. Wenn die Bezahlung derer Wechsel durch Assignation geschehen, soll dabei folgendes beobachtet werden. Obwohl überhaupt in solchen Handlungen ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hinweiset, von welchem er das Geld vor ihn in Empfang zu nehmen, so kann es doch auf zweierlei und zwar eine diverse Wirkung habende Art geschehen. Denn 1) ist die Anweisung nur als eine Ordre, Procura oder Mandat, sowohl in Ansehung des Creditoris, als Debitoris assignati anzusehen, maßen beide dadurch Macht und Gewalt bekommen, und zwar jener, der Creditor, das Geld von dem assignirten Debitore einzuheben und nach dessen Empfang die Schuld des assignirenden Debitoris gut zu schreiben, dieser aber, der Debitor assignatus, solches Geld an den assignirten Creditorem zu zahlen. Wie nun aber durch dergleichen Assignation weiter nichts als eine bloße Procura zu jetztbesagtem Ende errichtet, und solchergestalt weder die Schuld selbst, noch ein daraus entstehendes Recht transferiret wird, so folget hieraus, daß der assignirende Debitor die Assignation vor der geschehenen Zahlung revociren könne, und also eine solche Anweisung keine Zahlung sey. 2) Wird die Assignation als eine Delegation und vor Zahlung angenommen, weil der Creditor anstatt seines Debitoris auf einen andern animo novandi, wenn auch solcher gleich nicht mit Worten exprimiret ist, siehet, und von solchem die Zahlung erwartet. Vermittelst dieser Handlung wird daher der assignirende Debitor seine Schuld sofort los, also, daß wenn der Creditor von dem assignirten Debitore hernach die Zahlung nicht erhält, er an seinen ersten Debitorem zurück zu gehen nicht vermag. Damit aber,

was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, sogleich klar und offenbar seyn möge, so wird hierdurch verordnet, daß wenn jemand auf die letztere Art zu assigniren gemeinet, er solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation ausgestellet, eine Quittung zu nehmen schuldig sey, oder da dieses nicht geschehen, daß die Assignation blos per modum mandati ergangen, davor gehalten werden soll, also und dergestalt, daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen, oder wenn sie gefährlich wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, verbunden, ihm auch, daß es mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, nach den Eid darüber zu deferiren zu verstatten.

Wie sich derjenige, so eine Assignation bekommen, zu verhalten hat, damit ihm wegen der verloren gehenden Schuldpost nichts beigemessen werden könne.

§. 8. Es soll aber derjenige, dem dergleichen Assignation oder Anweisung geschiehet, damit ihm nicht, wenn der assignirte Debitor in Verfall kommt, die Schuld beigemessen oder er ad Interesse belangt werden kann, wenn die Post auf einem Wechsel beruht, zum längsten in der Verfallzeit bei dem assignirten Debitore sich anmelden und die Zahlung fordern, oder, wenn er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten sofort wiederum zurückgeben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputs, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder, nicht protestiren und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses alles nicht beobachtet und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen.

Viertes Kapitel.

Von denen Personen, so Wechsel auszustellen fähig, oder nicht.

Was vor Mannspersonen gültige Wechsel geben können.

§. 1. Mannsperonen hohen und niedern Standes, die von Adel, Oberoffiziers, Kaufleute, gemeine Bürger, so außer oder nebst ihrem Handwerke Handlung treiben, auch Bauern, die in Pachten stehen oder ebenfalls commerciren, falls sie nur das 25te Jahr, als dahin wir künftighin in Wechsel-Negotiis aus bewegenden Ursachen die Majorennität hierdurch erstrecket haben wollen, erreichet, und über dieses nicht mehr in patria potestate sind, sondern ihr eigenes Domicilium, Gewerbe und Vermögen haben, so sich unternehmen, einen Wechsel auszustellen, sind ohne Unterschied an das Wechselrecht gebunden, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung nach der Strenge desselben wider sie ohne Ansehung der Person verfahren werden soll.

Geistliche Personen sind unfähig, Wechsel auszustellen.

§. 2. Da hingegen Pfarrer, Schulcollegen, Organisten, Kirchner, Schulmeister, und alle diejenigen, so in geistlichen Bedienungen stehen und bei dem Consistorio confirmirt werden, denen noch über dieses Wechsel auszustellen bei Strafe der Suspension, oder nach Beschaffenheit der Remotion hierdurch verboten wird, wie auch Unteroffiziers, gemeine Soldaten, Bürger und Bauern, die keine Kaufmannschaft oder Handel treiben, sind dem Wechselrecht nicht unterworfen, wenn sie auch dergleichen Briefe ausgestellet hätten, als welche, dafern die sonst zu Chirographis erforderliche Requisita vorhanden, nur vor solche angenommen werden sollen, und hat auch der dieserhalb gewöhnliche Prozeß statt.

Desgleichen Studenten, Schüler, Unmündige und die unter väterlicher Gewalt stehen, auch wie es zu halten, wenn letztere gleichwohlen Wechsel ausstellen.

§. 3. Studenten, Schüler, und überhaupt diejenigen, so unter väterlicher Gewalt stehen, wes Standes und Condition diese sind, wenn sie auch gleich in wirklichen Hof- und andern Chargen, auch Kriegsdiensten wären, desgleichen alle, die das 25te Jahr noch nicht erfüllet, sollen weder Wechsel auszustellen, zu indossiren, zu acceptiren, noch sich nach Wechselrecht zu verschreiben, Macht haben, oder wenn es gleich geschiehet, sind die vorhero, oder während vorbesagter Umstände ausgestellte Wechselbriefe oder Wechselverschreibungen schlechterdings ungültig, dergestalt, daß sie auch durch keine zu vermeintlichen Bekräftigung angehangene oder auch körperlich geleistete Eide, welches hierdurch bei empfindlicher Geld- und Gefängnißstrafe verboten wird, noch auch, wenn gleich nach geendigten Schul- oder akademischer Jahren und erfolgter Emancipation oder erlangter Majorennität dergleichen Personen dasjenige, wozu sie sich verschrieben, nochmals wiederholten und agnoscirten, einige Verbindlichkeit erlangen können, sondern die Erben das darauf gezahlte Geld zum Interesse et Expensis zu reclamiren befugt seyn. Ueber dieses sollen die Creditores in obigen Fällen, so dergleichen Bezahlung angenommen, zur Strafe 10 vom Hundert abzugeben, durch die Gerichte angehalten werden.

Wenn sich ein des Wechselrechts fähiger mit einem dazu unfähigen verschreibt.

§. 4. Würde auch jemand mit einem solchen zu Ausstellung derer Wechsel Unfähigem sich verschreiben, so kann ersterer und zum Wechsel fähiger zwar zur Bezahlung nach Wechselrecht vor die ganze Summe

angehalten werden, aber gegen den Correum zu keiner Zeit einigen Regreß nehmen. Was die in hiesigen Landen sich aufhaltende Fremde betrifft, hat, wenn der Wechsel allhier gestellet, eben diese Disposition statt, wäre aber solcher anderwärts, wo obige Einschränkungen nicht statt finden, ausgegeben und nur vor hiesigen Foris deshalb geklaget, ist nach Wechselrecht zu verfahren.

Wiefern e Weibspersonen zum Wechsel fähig sind oder nicht.

§. 5. Weibspersonen, sie mögen ledig oder verheirathet seyn, woferne sie wirklich Kaufmannschaft treiben, und zwar, was letztere anbetrifft, ist es nicht genug, daß die Ehemänner Kaufleute sind, sondern sie müssen selbst entweder allein oder in Compagnie mit ihren Männern handeln, können, falls sie anders das vorgeschriebene Alter erreichet, auch Wechselbriefe ausstellen, und wenn es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatoren, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien e. g. der Novellae 134 und L. 9 D. auch L. fin. C. de jur. et fact. ignor. und andere Rechtswohlthaten geschehen, wird dennoch wider sie nach Wechselrecht verfahren. Welches denn auch Kraft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Weibsperson, welche, wie jetzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handlungssachen vor einen andern vermittelst Wechsels sich verbürget und gut saget, darwider das Senatus consultum Velleianum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen und zu zahlen soll angehalten werden. Was aber andere nicht in Handlung stehende Weibspersonen betrifft, sie mögen Standes seyn, weß sie wollen, kann gegen selbige nach Strenge des Wechselrechts nicht verfahren werden, sondern wegen derer von ihnen ausgestellten Wechselbriefe wird es wie mit denen gehalten, davon im kurz vorhergehenden §. 2. gehandelt worden.

Fünftes Kapitel.
Vom Wechsel-Prozeß.

Wie bei dem Wechselprozeß überhaupt zu verfahren.

§. 1. Nachdem die Beschaffenheit des Wechsel-Negotii die Beschleunigung der von dem Creditore wider den Debitorem zu suchenden rechtlichen Hülfe erfordert, also ist zuförderst die Abschneidung aller prozessualischen Weitläuftigkeiten und langwierigen Aufenthalts nöthig, und wird daher verordnet, daß bei diesem Prozeß selbst hinführo folgendergestalt verfahren werde.

Wenn nämlich wider diejenigen Personen, so sich nach Wechselrecht verbindlich obligiret, mit der Zahlung aber zu gesetzter Zeit nicht einhalten, der Wechselinhaber agiren will, kann er bei derjenigen Obrigkeit, wo der Debitor sein Forum hat, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechselbrief pfleget belanget zu werden, die nach Wechselrecht eingerichtete Imploration entweder schriftlich oder auch mündlich, nebst Production des verfallenen Wechsels und derer dazu gehörigen Documenten in originali anbringen, und auf vorhergegangene genügliche Legitimation um Personalarrest bitten, so stehet der Obrigkeit frei, auf des Klägers Verlangen und dessen vorher gemachte Caution, vor die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt benöthigte Kosten (als deßwegen er sich zwar nachgehends an den Beklagten nach Wechselrecht halten kann), da er sich aber dessen verweigern würde, ist der Richter den Beklagten in Arrest zu behalten nicht verbunden, ohne vorher erlassene Citation, auch ohne extrahirtes Wechselrescript dem Schuldner die Wache zu setzen, und daferne er den Wechselbrief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche und nach Art des Wechselprozesses zulässige Exceptiones in continenti beibringet, so lange in Arrest, bis er sich durch wirkliche Zahlung oder andere dem Creditori annehmliche Mittel dessen entlediget, zu behalten. Es kann auch die Regierung ratione derer, so immediate vor selbiger ihr Forum haben, entweder in dergleichen Wechselsachen selbst nach dieser vorgeschriebenen Ordnung procediren, oder denen Unterobrigkeiten nach Befinden Commission dießfalls ertheilen.

Von der Diffession, und wie solche geschehen soll?

§. 2. Es soll aber die Diffession entweder in loco judicii, oder dazu durch die Obrigkeit abgeordnete Personen in dem Quartier des Schuldners von solchem selbst und niemals von einem Bevollmächtigten und zwar jurato geschehen, und ist dieselbe sowohl auf die Unterschrift als Contenta des Wechsels zu richten, dergestalt, daß, wenn der Beklagte gleich geständig wäre, daß die Unterschrift seine Hand sey, nichts destoweniger aber zu der Diffession derer Contentorum gelassen seyn wollte, er damit nicht zu hören, es wäre denn, daß er in continenti beweisen könnte, er habe e. g. Blanquete ausgestellet, davon eines zum Wechsel mißbrauchet worden, in welchem Fall das juramentum diffessionis quoad contenta, daferne der Wechsel annoch in der ersten Hand ist, ebenermaßen Statt hat. Sollte es aber geschehen, daß sich jemand leichtsinniger Weise zu dem juramento diffessionis offerirte, der Creditor hingegen ihn hierzu nicht lassen will, cessiret zwar das Wechselverfahren, es bleibet jedoch dem Creditori frei, ordentlich zu klagen, und da nun Beklagtem die Diffession aberkannt würde, ist solcher seiner durch unrechtmäßige Offerirung be-

gangener Leichtsinnigkeit halber mit vierwöchentlichem Gefängniß oder 50 Thaler zu bestrafen.

Was bei der Recognition zu beobachten.

§. 3. Auch soll die Recognition des Wechsels von des Debitoris eigener Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden, und gleichergestalt die Unterschrift, beinebst den Inhalt des Wechsels, in sich fassen. Woferne nun der Beklagte den Wechsel jure recognosciret, bleibet es bei demjenigen, was kurz vorher verordnet, sowohl als wenn es zwar salvis exceptionibus geschehen, diese aber illiquid oder inadmissibel sind.

Wie der Richter dabei zu verfahren, und wenn der Creditor sich an das Vermögen des Debitoris halten will.

§. 4. Gleichwie nun der Richter bedürfenden Falles sofort einen Bescheid abzufassen und zu publiciren, niemals aber die Acten nach rechtlichem Erkenntniß zu verschicken hat, also ist der in Verwahrung gebrachte Schuldner an einem reinlichen Orte, und nicht in dem gemeinen Gefängniß, oder, da er die Wache bezahlen will, in seinem Quartier aufzubehalten, und so lange, bis er Capital, Zinsen und Unkosten erleget, oder sonst mit dem Creditore sich abgefunden, zu bewahren. Nachdem aber dem Creditori frei stehet, sich zugleich von des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen, als ist in solchem Fall der vorgeschriebene Executivprozeß, jedoch daß die Sache von dem Richter bestermaßen beschleunigt werde, zu beobachten.

Von denen Exceptionibus peremtoriis überhaupt, und besonders von der Exceptione non numeratae pecuniae, et compensationis et solutionis.

§. 5. Ob auch wohl nach der Strenge des Wechselrechts ordentlicher Weise die andern Debitoribus zu statten kommende Exceptiones nicht zulässig sind, so äußern sich dennoch verschiedentliche Umstände, da einige davon auch in denen Wechsel-Negotiis Platz finden zu lassen, die Gerechtigkeit sowohl, als Billigkeit zu erfordern scheinet. Und zwar was diejenigen Ausflüchte betrifft, so ad merita causae gehören, wird hierdurch verordnet, daß die Exceptio non numeratae pecuniae, oder nicht wirklich empfangener Valutae, in dem Falle statt haben könne, wenn solches mit des Creditoris eigenhändigen Schein in continenti beizubringen, so lange der erste Empfänger den Wechselbrief noch in Händen hat, und das Geld von dem Ausgeber desselben, oder dessen Trassaten und Acceptanten (welche beide Personen hierunter vor einen Mann gehalten werden) haben will. Und auf eben diese Art soll es mit der Exceptione compensationis

und solutionis gehalten werden, daß nämlich, wenn der Wechsel annoch in der ersten Hand, auch die Gegenschuld, oder daß die Zahlung bereits geschehen, schriftlich und in continenti bescheiniget werden kann, der Beklagte damit zu hören sey.

Wie es ratione dieser Exceptionum zu halten, wenn der Wechsel in der andern oder dritten Hand.

§. 6. Woferne aber der Wechsel durch vorhergegangenes Indossiren in die andere oder dritte Hand gekommen, kann die Exceptio non numeratae pecuniae dem tertio keineswegs opponiret werden, jedoch bleibt dem Wechsel-Debitori die Reconvention vorbehalten. Ueberhaupt aber soll in Wechselsachen der Wiederkläger erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet, oder dem Wiedergeklagten frei stehen, sich dießfalls mit einem Eid zu purgiren. Und in solchem Fall hat es mit der Compensation gleiche Bewandtniß: denn ob es gleich sonsten Juris, daß diejenigen Exceptiones, deren man sich gegen den Cedenten gebrauchen kann, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen, über dieses die Compensatio bei dem concursu debiti et crediti ipso jure geschiehet, so soll dennoch hinführo der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solche zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenfalls eine Wechsel- oder andere klare Verschreibungen vorhanden, wider diejenigen, an welche der Wechsel indossiret, zu compensiren durchaus nicht befugt seyn, wie denn hierdurch angezogene gemeine Rechte, was diesen Punkt betrifft, cassiret und aufgehoben worden. Endlich ist die Exceptio solutionis wider einen Wechselbrief, gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderergestalt nicht zulässig, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel bezahlet, darauf abgeschrieben ist.

Von der Exceptione doli mali und falsi, und besonders wegen derer Minorennen.

§. 7. Wegen eines bei dem Wechsel vorkommenden doli mali, oder falsi, kann anders nicht mit Effect excipiret werden, als wenn der Betrug in continenti e. g. durch des Klägers Brief zu demonstriren, oder die Rasur und dergleichen in die Augen fallet. Daferne aber ein höchst scheinbarer Verdacht einer Spiel- oder andern gezwungenen Schuld bei dem Richter vorhanden, so soll demselben freigelassen werden, dem Creditori noch vor der Bezahlung das juramentum suppletorium, oder auch malitiae zuzuerkennen. Sollte hiernächst jemand ein Falsum begehen, und entweder den Wechselbrief auf die Zeit, da er die erforderte 25 Jahre erfüllet, hinaus datiren, welches

besonders gegen das Ende vorgedachter Jahre geschehen könnte, so soll solche an sich nichtige Verschreibung ohne allen Effect seyn, und wenn einige gegründete Vermuthung vorhanden, daß der Wechselinhaber darum gewußt, ist er noch darzu in Strafe zu nehmen sowohl, als der Aussteller des Wechsels, welcher sich fälschlich vor majorenn ausgegeben, und hat sich ein jeder, der jungen Leuten etwas auf Wechsel leihen will, genau der Beschaffenheit dererselben zu erkundigen, dergestalt, daß wenn er bei seiner Forderung, daß er dieses gethan habe, mit gutem Gewissen eidlich nicht behaupten kann, er eo ipso pro confesso, et resp. pro conscio criminis falsi geachtet, und nach vorwaltenden gravirlichen Umständen mit Gefängniß oder Geldstrafe angesehen werden soll. Gleichwie auch in obberührten Fällen der Richter nach Gelegenheit auf die Deposition oder Caution einstweilen sprechen kann.

Von der Exceptio usurariae pravitatis.

§. 8. Wenn bei Gelegenheit des ausgestellten Wechsels eine usuraria pravitas, und zwar dadurch, daß einer e. g. mehr, als ordentlich, und in dem §. 7. des ersten Kapitels determinirte Zinsen genommen, oder die Zinsen zum Capital schlägt, und davon hernach wiederum Zins nimmt, oder schlechte Münzsorten giebt, und dagegen bessere sich verschreiben läßt, statt des baaren Geldes geringe Waaren in hohen Preis anschlägt, oder Recompense sich dafür ausdinget, oder durch andere dergleichen schändliche und ungebührliche Erfindung begangen worden ist, so soll der Wechselschuldner damit ebenfalls anders nicht gehöret werden, als wenn obgesagte Umstände in continenti, und wie vorher beschrieben worden, erweislich zu machen, der Wechsel auch entweder annoch in der ersten Hand, oder diejenigen, an welche derselbe durch Indossements oder Cessiones gekommen, ingleichen Reatu auf eine sofort klar zu machende Art sich befinden; außerdem es mit dieser Exception wie mit denen vorigen zu halten, der Usurarius aber annoch über dieses mit Verlust des Capitals, da der Debitor weiter nichts, als was rechtmäßig von ihm gefordert werden kann, bezahlen darf, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß oder sonst empfindlich zu bestrafen.

Von der Präscription.

§. 9. Wegen der bei denen Wechseln stattfindenden Verjährung wird hierdurch verordnet, daß ein trassirter Wechsel nach geschehener Acceptation, woferne er nicht innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit eincassiret wird, vor bezahlt zu halten, und ferner nicht darauf geklagt werden könne, es wäre denn, daß der Wechselinhaber alfort und in continenti seine hierunter begangene Moram zu purgiren

vermöchte. Was aber die eigene Wechsel betrifft, behalten solche vim cambialem ordentlicher Weise drei Jahre. Wenn hingegen von der Verfallzeit oder der letzten Prolongation binnen drei Jahren deßwegen nicht geklaget worden, kann nach Wechselrecht weiter nicht verfahren werden, jedoch soll der Wechsel selbst noch ferner als eine Obligation oder Documentum guarentigiatum gültig seyn, und der Processus executivus dießfalls erstattet werden. Woferne jedoch der Creditor vor Ablauf dreier Jahren verstorben, sollen dessen Erben über voriges Spatium noch ein Jahr und Tag zur Production Frist haben, und der Wechsel gültig seyn, welches Spatium ebenfalls denen piis causis künftighin zu gute kommt. Es kann auch der Wechselinhaber einen dergleichen eignen Wechsel bei seinen Kräften erhalten, woferne er innerhalb vorher determinirter Zeit die Klage vor denen Gerichten, allwo er den Schuldner sonst belangen mußte, mit Producirung des Originalwechsels, eingiebt, und hierauf sich dießfalls einen gerichtlichen Schein dieses Verfahrens halber ertheilen läßt, worauf denn, das Wechselrecht bis zu Beendigung der zur ordentlichen Präscription deren Actionum personalium gesetzten Zeit fortdauert.

Von denen übrigen Exceptionibus peremtoriis.

§. 10. Gleichwie auch bereits von der Exceptione Senatus consulti Vellejani, wieferne solche in Wechselsachen nicht admissibel, §. 5. Kap. 4. disponiret worden, also hat hingegen ratione derer übrigen zerstörlichen Ausflüchte dasjenige, was bei denen bereits angeführten zu beobachten vorgeschrieben worden, statt, das nämlich auf die nach Beschaffenheit der Umstände zulässige nicht anders, als wenn sie durch klare Brief und Siegel, und zwar in continenti erweislich gemacht werden können, zu reflectiren sey.

Von denen Exceptionibus dilatoriis.

§. 11. Nicht weniger füget sich, daß zuweilen der Wechselschuldner mit verzögerlichen ex ordine procedendi entstehenden Exceptionibus, des bei Wechselsachen sonst unumgänglich nöthigen Rigoris ohnerachtet zu hören ist, und werden besonders hieher gerechnet diejenigen Exceptiones, so die substantialia des Prozesses angehen. Wie denn e. g. von dem Beklagten können opponiret werden, Exceptiones non communicati documenti, legitimationes, sowohl ratione personae, als ad causam, incompetentiae judicis, praeventionis u. s. w. jedoch ist auch allhier zuförderst darauf zu sehen, daß die bei diesen Ausflüchten zum Grunde gelegten Umstände alsofort entweder in die Augen fallen, oder in continenti von demjenigen, so sie vorbringet, dargethan werden können, außerdem sie alsofort zu verwerfen, oder bedürfenden Falls auf die Deposition zu sprechen

wäre. Dahingegen so wenig, als die Exceptio exclusionis und divisionis nach dem §. 6. Kap. 1. statt hat, so wenig sollen die andern Exceptiones dilatoriae, welche nur als ad accidentalia processus zu referiren sind, mit einigem Effect opponiret werden können.

Wie es zu halten, wenn der schleunige Wechselprozeß wegen der stattfindenden Exceptionen cessiret?

§. 12. Woferne aber von dem Debitore theils Exceptiones dilatoriae, theils peremtoriae vorgeschützet werden, welche so beschaffen, daß sie von dem Actore nicht in continenti abgelehnt werden können, und nach demjenigen, was oben bereits disponiret worden, zu admittiren sind, wird der schleunige Wechselprozeß entweder suspendirt, oder von dem Richter, daß solcher nicht statt habe, erkennet, auch sodann ebenfalls nach Vorliegenheit derer Umstände, und wie es sonst der Processus executivus mit sich bringet, verfahren, da denn auf Verlangen die Acten nach Spruch Rechtens zu verschicken; auch ist in zweifelhaften Fällen, wo es auf Handelssachen und Consuetudines mercatorias kömmt, denen Partheien erlaubet, die dießfalls eingeholten Parere denen Akten vor Abfassung des Urthels beifügen zu lassen.

Von der Reconvention.

§. 13. Nachdem auch zu geschehen pfleget, daß der Beklagte zwar Exceptiones peremtorias, e. g. compensationis, solutionis, dem Kläger entgegensetzet, jedennoch solche in continenti durch klare Hand, Brief und Siegel nicht zu erweisen vermag, als ist er zur Bezahlung des Wechselbriefes zu condemniren, mit seinen dießfalls opponirten Exceptionibus altioris indaginis aber in die Reconvention zu verweisen. Bei solchem Prozeß ist nun zwar überhaupt dasjenige, was in der erneuerten Gerichts- und Prozeßordnung part. 1. Kap. 8. vorgeschrieben, zu beobachten, es kann aber insbesondere bei Wechselsachen die Reconvention mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellet werden, sondern nicht eher, als wenn letztere bereits geendigt, jedoch muß auch hierbei alle Weitläuftigkeit vermieden, und dem Wiederkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen geholfen werden, damit er nicht in gar zu großen Schaden gerathe. Desgleichen hat der Richter zu beobachten, daß wenn der Wiederbeklagte mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, er ihm die vom Beklagten gezahlten Gelder nicht eher verabfolgen lasse, bis er vorher per pignora oder fide jussores auf so hoch, als die Summe der Hauptpost, und der verursachten Schäden und Unkosten sich betragen möchten, genugsame Caution de judicio sisti et judicatum solvi bestellet.

Von der Leuterung und Appellation, inwieferne solche zu admittiren, oder nicht.

§. 14. Leuterung soll im Wechselprozeß ordentlich gar nicht zugelassen werden, wenn auch gleich solcher suspendiret, und über die Exceptiones verfahren würde. Was aber die Appellation betrifft, ist ein Unterschied zu machen, ob 1) der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen und das Verfahren nach Wechselrecht, appellirte, und wohl gar die Recognition sowohl, als Diffession, verweigerte, oder auch wegen derer opponirten Exceptionen, daß auf solche reflectiret, und der schleunige Wechselprozeß suspendiret werden möge, antrüge, in welchen Fällen zwar der Judex a quo sofort gehörigen Orts Bericht zu erstatten, nichts destoweniger aber der Wechsel pro recognito zu achten, und wider den Schuldner mit Setzung der Wache zu verfahren. Würde aber zugleich der appellantische Schuldner die libellirte Summe in quali et quanto, um sich von dem Arreste zu liberiren, gerichtlich deponiren, kann der Unterrichter solche, beinebst denen, auf zehn bis zwanzig Thaler zu determinirenden Succumbenzgeldern, auch Unkosten annehmen, und forderſamst Bericht erstatten, unterdessen aber den Beklagten mit Setzung der Wache verschonen, oder 2) wenn während Verfahrens über die opponirte annehmliche Exceptiones, und da bereits der strenge Wechselprozeß suspendiret, gegen einen gravirlichen Bescheid die Appellation interponiret worden, hat der Appellant innerhalb drei Tagen sub poena desertae appellationis die Apostolos, auch ohne vorhergehende Auflage, abzulösen, der Unterrichter aber ebenfalls innerhalb drei Tagen Bericht zu erstatten. Wenn nun die Sache selbst wenigstens fünfzig Gulden beträgt, so hierdurch pro summa appellabili determiniret wird, und der Oberrichter die Gravamina vor erheblich erachtet, welcher doch auch bei zweifelhaften sich ereignenden Umständen den Appellanten zu Erlegung zehn, zwanzig, dreißig bis vierzig Thaler in casum succumbentiae anhalten kann, ist zwar die Appellation anzunehmen, dabei aber folgendes zu beobachten, daß auf den angesetzten Termin von denen Partheien in zwei abgewechselten Sätzen, zu deren Einbringung jedem nicht mehr, als zwei Tage, jedoch Feier- und Sonntage ausgenommen, einzuräumen, das Prosecutionsverfahren absolviret, der Bescheid gegeben, oder auf Verlangen derer Partheien die Acten verschicket, auch falls der Abschied ersterer Instanz confirmiret, die Acten alsofort ad judicem a quo remittiret, der Advocat mit fünf oder zehn Thalern bestraft, und ferner dagegen nichts angenommen werden soll. Da hingegen bei erfolgter reformatoria dem Appellanten, es mag der Wechselgläubiger, oder der Schuldner seyn, Leuterung in diesem einzigen Falle einzuwenden frei bleibet, die Oberleuterung aber unstatthaft ist.

Wie sich, wenn über des Wechselschuldners Vermögen ein Concurs entstanden, zu halten.

§. 15. Wenn über des Wechselschuldners Vermögen ein Concurs entstanden, kann der Wechselinhaber sich nebst andern Creditoribus seiner Schuld halber melden, und gewärtig seyn, daß er unter denen Chirographariis, vor welchen er keine Prälation hiesigen Orts haben soll, lociret wird, es wäre denn, daß die clausula sub hypotheca bonorum, in dem Wechsel befindlich, ratione welcher es sodann nach der Disposition §. 8. Kap. 1. gegenwärtiger Ordnung zu halten. Woferne er nun sich bei der Einlassung das Wechselrecht reserviret, bleibt ihm unbenommen, dessen sich auch während oder nach geendigtem Concurs gegen den Schuldner zu gebrauchen, da hingegen falls er sich ohne diese Reservation eingelassen, und hiernächst nach Vorschrift der hiesigen Prozeßordnung pag. 225. §. 2. denen übrigen Creditoribus paciscentibus beigetreten, ist er des Wechselrechts verlustig, und gegen den Schuldner ferner damit nicht zu hören.

Wird demnach hierauf denen von der Ritterschaft Amts- Haupt- und Amtleuten, Amtsverwesern, Amtsverwaltern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, auch allen andern, denen dießfalls die Botmäßigkeit gebühret, ernstlich anbefohlen und geboten, daß sie über diese Wechselordnung strachlich halten sollen. Es behält sich aber die hohe Landesfürstliche Herrschaft hiemit bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit zu Dero Landen und Unterthanen Aufnehmen, Wohlfahrt und Gedeihen zu ändern und zu bessern.

Im Jahre 1833 wurde weiters folgende Verordnung bekannt gemacht:

Nachdem über die Auslegung der im §. 3. Kap. II. der hiesigen Wechselordnung enthaltenen Vorschrift Frage entstanden ist, und Sr. Durchlaucht der gnädigst regierende Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg Sich hierüber, auf erstatteten pflichtgehorsamsten Bericht des herzogl. Landesjustizcollegii, durch höchstes Rescript vom 7ten dieses Monats in folgender Maße ausgesprochen haben:

> «obwohl die in Zweifel gestellte Vorschrift der Wechselordnung Kap. II. §. 3., wonach bei trassirten Wechseln die Präsentation zur Annahme längstens drei Tage vor der Verfallzeit beobachtet werden soll, unverkennbar lediglich den Zweck hat, den äußersten Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Präsentation erfolgen könne, und somit die, wenn auch nicht

ausdrücklich ausgesprochene, doch sich von selbst verstehende Zulässigkeit einer frühern Präsentation voraussetzt, so nehmen Wir indessen, um fernern Rechtsweiterungen zu begegnen, keinen Anstand, die betreffende gesetzliche Vorschrift in Genehmigung des Antrags Unseres Landesjustizcollegiums, und mit Berücksichtigung der zeither stattgefundenen kaufmännischen Usance, dahin näher zu bestimmen und zu erläutern,

daß die Präsentation eines trassirten Wechsels stets in der Zeit vom 14ten bis spätestens am dritten Tage vor dem Verfallermin beobachtet werden soll, dergestalt, daß der Briefinhaber die Tratte innerhalb dieser Zeit beliebig präsentiren kann, und der Bezogene dieselbe bewirken, oder daß Protest erhoben werden muß,

Als wird Solches zufolge höchsten Befehls zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Sign. Altenburg den 26. Junius 1833.

Herzogl. Sächsisches Landesjustizcollegium daselbst.

C. von der Becke.

Herzogthum Oldenburg.

Die Länder dieses Herzogthums liegen zerstreut und haben verschiedenartige Gesetze. Das eigentliche Herzogthum Oldenburg, vom Königreich Hannover und der Nordsee eingeschlossen, hat kein Wechselrecht. Nur findet in der Proceßordnung von 1824 folgende Bestimmung hinsichtlich der Wechsel statt:

«Aus trassirten Wechseln und deren Indossementen kann, wenn «sie nur auf die unter Kaufleuten hergebrachte Weise aus«gestellt sind, der Executivproceß angestellt werden.»

In Jever gilt noch die Wechselordnung von 1725; mit Ausnahme des proceßualischen Verfahrens, welches sich nach vorerwähnter Proceßordnung von 1824 richtet. Auch ist durch Regierungs-Patent vom $\frac{10}{15}$ Jun. 1815 vorgeschrieben:

«daß bei Wechselschulden auch in der Herrschaft Jever die «Vollstreckung nicht durch persönlichen Arrest, sondern gleich «in die Güter des Schuldners stattfinden soll.»

Im Fürstenthum Lübeck, vom Herzogthum Holstein umfangen, wird nach lübischem Recht gesprochen und das Verfahren in Wechselsachen beschränkt sich auf das, was die frühern deutschen Reichsgesetze in dieser Hinsicht vorschreiben.

Das Fürstenthum Birkenfeld, jenseits des Rheins im vormaligen Saardepartement gelegen, richtet sich nach dem französischen Handelsgesetzbuche von 1808.

Wechselordnung für die Stadt und Herrschaft Jevern vom 11. Jun. 1725 *).

§. 1. Ein jeder Wechselbrief soll folgende Requisita enthalten:
1) Das Wort Wechsel.
2) Den Vor- und Zunamen des Trassaten oder dessen, der das Geld zahlen soll.

*) Abgedruckt aus v. Zimerl Samml. der Wechselgesetze ꝛc. 11 B. 1 Abth. S. 131. ff.

3) Vor- und Zunamen dessen, der das Geld bekommen soll, beides völlig ausgeschrieben.
4) Die Benennung des Loci und Termini solutionis.
5) Die Summe des zu zahlenden Geldes, welches mit Ziffern und Buchstaben am sichersten zu exprimiren.
6) Die Valuta.
7) In der Unterschrift der völlig ausgeschriebene Vor- und Zuname dessen, so den Wechsel ausgiebt.
8) Ort, Jahr und Tag, da der Wechsel ausgegeben worden.

Wenn aber eins oder mehrere von obigen Hauptrequisitis fehlen, so verlieret eine solche Handschrift die Qualität eines Wechsels.

§. 2. Gleichwie die Wechsel hauptsächlich auf die Beförderung des Handels angesehen, also gehören nur die, so mit ausländischen Kaufleuten oder Banquiers trassirt oder negotirt werden, hieher, und soll das Wechselrecht in solchem Falle nicht allein gegen Kaufleute, wenn sie gleich noch minorennes wären, sondern auch gegen alle und jede Landeseinwohner, wes Standes sie seyn mögen, (keinen als nur Pastores, Schulbediente und minorennes, auch Weibspersonen, welche keine Kaufhandlung treiben, ausgenommen), wenn sie mit dergleichen Negotio sich einlassen, oder von Auswärtigen an sie trassirte Wechsel acceptiren, Statt finden.

§. 3. Wenn nun jemand Gelder außerhalb Landes übermachen will, hat er sich zuvörderst mit dem Trassanten der Valuta halber zu vergleichen, solchem Vergleiche auch strictissime nachzuleben oder zu gewärtigen, daß widrigenfalls, auf des Trassanten Ansuchen, nach Wechselrecht wider ihn, den Remittenten, verfahren werde. Da aber kein Vergleich der Valuta halber getroffen worden, ist der Remittent gehalten, nachdem der Wechsel mit der Post abgegangen, den Trassanten 4 Stunden vor Abgang der nächsten Post nach dem Ort, dahin der Wechsel trassiret, durch baare Zahlung völlig zu contentiren, widrigen Falls dem Trassanten frei stehet, seines Remboursements auch Schaden und Unkosten halber sich an den Remittenten nach Wechselrecht zu erholen, auch da noch res integra und die Acceptation des Wechsels nicht geschehen, solche zu contramandiren.

§. 4. Ein jeder Remittent ist schuldig, nach Empfang des Wechsels denselben, ohngeachtet der terminus solutionis weit hinausgesetzt wäre, mit der nächsten Post an behörigen Ort zu überschicken, widrigen Falls bleibt der aus seiner Nachlässigkeit entstandene Schaden ihm selbst zur Last. Es wäre denn, daß die Post durch Pest, Krieg, großes Wasser, oder sonsten gehemmet würde, welchen Falls ihm nichts zur Last fallen soll.

§. 5. Damit auch der ausgestellte Wechsel desto gewisser honorirt werde, hat der Trassirer demjenigen, auf den er gezogen, in Zeiten davon, und woher er seine Befriedigung dafür zu erwarten

habe, zu avisiren, widrigen Falls derselbe zu dessen Acceptation nicht verbunden, er, der Trassirer auch bei entstehendem Schaden an ihm, wenn er auch sein Schuldner wäre, sich zu erholen nicht befugt; geschähe es aber, daß der Trassat den Wechsel, ungeachtet entweder gar kein Aviso, oder doch ein solches erlassen worden, davon die Conditiones wegen seiner Bezahlung ihm nicht annehmlich wären, honorirte, so kann er darüber einen Protest errichten lassen und seine Befriedigung nach Wechselrecht bei dem Trassirer suchen.

§. 6. Wenn ein Wechsel mit der Sonntagspost in Jevern angekommen, soll er durch den Inhaber oder dessen Ordre Montag oder Dienstag darauf, zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, und wenn er mit der Freitagspost anlangt, selbigen Tages früh zwischen 8 und 12 Uhr zur Acceptation präsentirt werden, es wäre denn, daß große Bußtage, oder solche Feste einfielen, die einen oder mehrere Tage celebrirt werden, so muß die Präsentation des Wechsels bis zu deren Verfließung ruhen, und den nächst darauf folgenden Werkeltag binnen obberührter Zeit, bei eingefallenen monatlichen Buß- oder auch Apostelfeiertage aber nach geendigtem Gottesdienst, früh zwischen 11 und 12 Uhr, oder Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr geschehen.

§. 7. Nach geschehener Präsentation ist der Trassat den Wechsel in continenti zu acceptiren, oder da er sich dessen verweigert, der praesentans alsofort entweder vor dem Landgerichts-Protokoll oder dem Secretario, oder da derselbe abwesend oder sonsten verhindert würde, vor dem Landgerichtspedelle, so lange Wir dießfalls nicht ein anders verordnen, dagegen protestiren zu lassen und solchen Protest, jedoch mit Zurückbehaltung des Wechsels, an den Remittenten oder Trassanten, und zwar, wenn er des Montags geschehen, mit der Dienstagspost, und wenn er Freitags geschehen, mit der Post, so selbigen Abend weggehet, (es wäre denn, daß eingefallene Festtage die Präsentation verhindert hätten, in welchem Fall der Protest mit der nach der Präsentation am nächsten abgehenden Post abzuschicken) zu übersenden gehalten.

§. 8. Resolvirte sich aber derjenige, an den der Wechsel gerichtet ist, ob er es gleich Anfangs verweigert, nach geschehener Protestation dennoch zu acceptiren, so ist der Präsentant, wenn der Trassat sich nur vor dero Verfalltage dazu offeriret, solches, (es wäre dann, daß inzwischen ein anderer aus Respect gegen den Trassirer, die Acceptation verrichtet oder der Trassirer selbsten andere Verfügungen gethan,) jedoch refusis expensis geschehen zu lassen schuldig.

§. 9. Hätte auch der Trassant auf den nicht Zahlungsfall, dem Inhaber des Wechsels Nebenaddressen gegeben, wo er allenfalls den Wechsel ferner zu präsentiren, so hat er damit ebenso als mit demjenigen, auf den der Wechsel hauptsächlich gerichtet, zu verfahren, ihnen, wie sie einander substituirt sind, denselben zu präsentiren,

bei verweigerter Acceptation zu protestiren und den Protest zu versenden.

§. 10. Wenn nun in Jevern ein Protest bei dem Remittenten eingelaufen, hat derselbe binnen 24 Stunden dem Trassirer, oder in dessen Abwesenheit, seiner Frau oder Bedienten davon Nachricht zu geben, welcher ihm dann Capital, Interesse, Schaden und Unkosten binnen den nächsten 24 Stunden darauf zu bezahlen, oder aber daß die Zahlung des protestirten Wechsels gleichwohl auf dem Verfalltage geschehen soll, hinlängliche Caution, (wovor aber diese juratorisch nicht zu achten), zu bestellen und sodann die Bezahlung wirklich zu verschaffen, oder bei dessen Verbleibung zu gewärtigen, daß mit der Execution, Einhalts des §. 22. dieser Wechselordnung aufs schleunigste wider ihn verfahren werde. Unterließe aber der Remittent binnen der obgemeldeten 24 Stunden den Protest an den Trassirer zu notifiziren, wäre er des Regreßes gegen selbigen verlustig.

§. 11. Ob zwar jedem Inhaber eines Wechselbriefes frei stehet, selbigen bis zur Verfallzeit zu indossiren, es mögen die Worte: Ordre oder Commiß darinnen enthalten seyn oder nicht; so muß doch das Indossament nicht in bianco geschehen, sondern dergestalt völlig extendirt werden, daß alle im §. 1. exprimirte Requisita eines Wechselbriefes darinnen anzutreffen, außer daß, wenn das Indossament auf einen bloßen Bevollmächtigten geschiehet, die Valuta wegbleiben darf, dahingegen falls derselbe ein Cessionarius ist, dieselbe mit inserirt werden muß, weßhalb dann Niemand einen in bianco indossirten Wechsel acceptiren, oder nach der Verfallzeit Zahlung darauf zu thun schuldig, es wäre dann, daß der Präsentant die Complirung des Indossaments binnen einer kurzen arbitrio boni viri, nach der Entlegenheit des Orts, wo der Indossant sich aufhält, zu determinirender Frist zu verschaffen, durch genugsame Bürgschaft sich engagirte oder seine Person sattsam legitimirte.

Eigene Wechselbriefe aber, darinnen sich einer wegen geliehenen Geldes oder sonst einer Schuld halber verschreibet, es seye dann, daß solche Schuld nach Anleitung des §. 23. dieser Wechselordnung erweislich von einem auswärtig trassirten Wechsel herrühre, oder der Wechsel occasione mercaturae an einen auswärtigen Handelsmann immediate ausgestellet worden, gehören hierher nicht und haben keine mehrere Gültigkeit als eine gemeine Handschrift.

§. 12. Keine Acceptation eines Wechsels soll anders als pure und auf die ganze Summe und zwar mit Ausdrückung des Acceptanten völligen Vor- und Zunamens, desgleichen des Orts, Tags und Jahres geschehen, geschähe sie aber mit Condition oder nur auf einen Theil der Summe, so ist, dessen ohngeachtet, der Acceptant den ganzen Wechsel zu bezahlen schuldig, und werden die Conditiones in

favorem praesentantis pro non adjectis gehalten, es wäre dann, daß dieser selbige expressis verbis genehm hielte, und solches durch Unterschrift seines völligen Namens bezeugte.

§. 13. Falls ein Wechselbrief zur Acceptation an den Trassaten oder dessen Bevollmächtigten übergeben worden, und derselbe auf des Präsentanten Erfordern binnen 3 Stunden nicht zurückgegeben würde, soll er vor acceptirt gehalten werden.

Die Acceptation des Wechselbriefs kann in Abwesenheit desjenigen, auf den er gerichtet', durch Niemand anders, als der in specie dazu und zwar coram protocollo des Hochfürstlichen Landgerichts bevollmächtigt, geschehen. Es muß auch sothaner Bevollmächtigter die Acceptation mit Benennung des Mandantis Namen verrichten. Acceptirt aber der Mandatarius den Wechsel ohne Benennung des Mandantis, so bleibt er blos für seine Person in nexu.

§. 14. Wenn ein Wechsel von demjenigen, auf den er gerichtet ist, nicht acceptirt worden, so stehet einem jeden tertio, da der Inhaber darein geheelet, (maßen er wider seinen Willen von dem Trassaten abzugehen nicht schuldig ist) frei, solchen per honor di lettera zu acceptiren. Und wenn er die Erklärung, daß er den Wechsel dem Trassanten oder Indossanten zu Ehren acceptirt, vor dem Hochfürstlichen Landgerichte, oder da keine Session wäre, vor denen Secretariis oder denen übrigen im §. 7. denominirten gethan, und sich zugleich den Regreß gegen dieselbe mit deren völligen Namensbenennung reserviret, so kann er des Rembourséments halber sich an den honorirten und weiter an den nächst vorhergehenden Indossanten, und immer so fort bis an den Trassanten selbst, wenn einer oder der andere fallit würde, Schadens erholen, jedoch daß er nach gethanener Acceptation den honorirten mit der nächsten Post davon Nachricht gebe und die Zahlung suche. Wie nun, so lange ein tertius den Wechsel nicht honorirt, dem Trassanten frei stehet, selbigen praestitis praestandis zu acceptiren, also ist hingegen, wenn die Acceptation von einem dritten geschehen, dieser wider seinen Willen abzustehen nicht schuldig, der Inhaber aber, falls der tertius acceptans fallit würde, den Schaden für sich allein zu tragen gehalten.

§. 15. Nach geschehener Acceptation kann der Trassant den Wechsel nicht widerrufen, es wäre dann, daß der Inhaber sein Mandatarius wäre.

§. 16. Nach dem in dem Wechsel bestimmten termino solutionis soll der Acceptant, falls sothaner terminus sich a tempore praesentationis annoch auf 14 Tage oder darüber erstrecket, 10, falls er aber unter 14 Tagen, 3 Respekttage, worunter auch Sonn- und Festtage mitgerechnet, dergestalt haben, daß er resp. an dem 10,

oder 3 Tage bis 12 Uhr Mittags die völlige Zahlung leiste, es wäre dann, daß der Wechsel dem Präsentanten erst nach der Verfallzeit zu Handen käme, alsdann hat der Bezogene, wenn er den Wechsel acceptiret, keine fernere Respekttage, als so viel von denen 10 oder 3 Tagen nach der Verfallzeit noch übrig zu genießen.

Solche Wechsel aber, die a vista lauten, müssen binnen 24 Stunden nach geschehener Präsentation acceptirt und bezahlet werden.

§. 17. In Bezahlung des Wechsels ist der Inhaber desselben Assignationes anzunehmen gehalten, jedoch nur solche, die 1) nicht außerhalb des Orts, wo der Wechsel bezahlt werden soll, zu haben. 2) Müssen sie auf den Verfall- oder letzten Respekttag dem Inhaber Morgens um 8 Uhr zugestellet, 3) von dem Assignato sogleich dieselbe Stunde, und da ihm die Assignation präsentirt wird, völlig und zwar 4) in solcher Münze, wie vom Assignanten selbst hätte geschehen sollen, bezahlt werden. Es ist aber der Inhaber des Wechsels mehr, als eine Assignation anzunehmen, oder von einem auf den andern sich weisen zu lassen, nicht schuldig. Da auch der Assignatus die Zahlung verweigerte, hat der Creditor ein mehreres nicht zu thun, als, daß er die Assignation dem Assignanten, ohne vorhergehendes Protestiren sogleich wiederum zustelle, und von ihm selbsten die Zahlung suche.

§. 18. Die Bezahlung eines Wechsels soll allezeit in solcher Münze, wie in selbigem specificiret ist, geschehen, lautete er aber auf ein Wechselgeld, soll der Creditor keine andere als gute gangbare Species Reichsthaler $^2/_3$ und $^1/_3$ Stück, darneben aber 10 Thaler per Centum $^1/_6$ Stücke anzunehmen schuldig seyn. Lautete derselbe hiernächst auf Currentgeld, so kann die Bezahlung gleichwohl in keiner andern geringern Münze als halben devaloirten Schillingen geschehen, würde aber gar keine Sorte von Geld benennet, so soll der Empfänger von der Summe des Wechsels ein mehreres nicht als $^1/_4$ im Currentgelde anzunehmen, der Trassat aber die übrigen drei Theile in Speciesthalern, einfachen und doppelten Marken zu zahlen gehalten seyn.

§. 19. Auf den Verfalltag ist der Inhaber des Wechsels das Geld von dem Acceptanten abzuholen, ehe er aber solches zu sich nimmt und wegträgt, den acceptirten Wechsel zu extradiren schuldig.

§. 20. Falls auf einem acceptirten Wechselbrief zu behörigen Zeit die Zahlung nicht erfolget, so stehet zwar dem Inhaber frei, gegen den Acceptanten nach Wechselrecht zu verfahren, jedoch bleibt ihm unbenommen, den unbezahlten Wechsel an den Indossanten oder Trassanten mit Protestation auf der nächsten Post zu remittiren, und das darinnen enthaltene Geld auf ihr Conto, durch Rückwechsel oder sonsten, so gut er kann, zu negotiren, auch alles, aus nicht erfolgter

Zahlung entstandenen Schadens und Kosten, an ihnen, durch prompte Execution nach Wechselrecht sich zu erholen.

§. 21. Weil sich auch zuweilen zuträgt, daß ein acceptirter Wechselbrief verlegt, oder gar verloren wird, der Acceptant aber gleichwohl die Schuld gestehet, so ist er dem Präsentanten denselben anders nicht, als gegen einen Mortificationsschein von dem Remittenten oder Trassanten, oder gegen deshalb hinlänglich bestellte Caution zu bezahlen schuldig. Behielte auch der Inhaber des acceptirten und nicht protestirten Wechselbriefes denselben nach verflossener Verfallzeit und Respecttage sechs Wochen, ohne die Zahlung zu suchen, bei sich, so wird er vor bezahlt gehalten, und kann daraus gegen Niemanden klagen, wenn er auch gleich, daß die Zahlung nicht erfolget, erweisen wollte und könnte.

§. 22. ꝛc.

§. 23. Wenn der Remittent an Jemanden, so nach Bremen, Hamburg, Amsterdam und andere Handelsplätze Wechsel zu trassiren pflegt, die Valuta für einen Wechsel pränumerirt, und derselbe könnte und wollte nachher keinen Wechsel ausgeben, oder aber der von ihm ausgegebene wäre nicht honorirt worden, und käme mit behörigen Protest zurück, so kann der Remittent aus dem von dem Trassanten in Händen habenden Chirographo eben auf solche Art, als wenn solches ein Wechsel wäre, zu Niederlegung des ausgezahlten Geldes, Interesse, Schaden und Unkosten gegen denselben klagen. Geschähe auch, daß Jemand einen Wechsel trassirt, und derselbe wäre behöriger Maßen honorirt worden, der Remittent aber prästirte die Valuta nicht zu rechter Zeit, so ist der Trassant aus der in Händen habenden Obligation, eben als aus einem Wechsel wider denselben zu verfahren befugt.

Eben dergleichen Befugniß hat auch der Trassat, ingleichen derjenige, so einen Wechsel, welcher von dem Trassanten hat nicht acceptirt werden wollen, honorirt, nach erfolgter Zahlung, und wenn der Trassant die Valuta nicht prästirt, gegen diesen aus dem bezahlten Wechsel zu klagen.

§. 24. Die Erben des Remittenten, Trassanten, Trassaten und Präsentanten betreffend, haben dieselben gleich ihrem Erblasser, nicht allein Fug und Macht, nach Wechselrecht gegen ihre Debitores zu klagen, sondern müssen auch hinwiederum geschehen lassen, daß nach dem Wechselrechte gegen sie eben als der Actor gegen ihren Erblasser hätte verfahren können, bei entstehender Zahlung, mit Personalarrest und sonsten verfahren werde. Jedoch soll ihnen das beneficium divisionis zu statten kommen, und ein jeder die aus Wechsel herrührenden Schulden weiter nicht, als pro parte haereditaria zu bezahlen, auch vor Verfließung des 14ten Tages, nach des Erblassers

Begräbniß, welches Spatium ihnen zu Verfertigung des Inventarii billig zu gönnen, sich mit Klägern einzulassen, nicht gehalten seyn. Wollte aber ein Erbe sich der Erbschaft ganz nicht annehmen, oder aber dasselbe alsofort mediante inventario aut jurata specificatione antreten, so ist er vor dem defunctum erstern Falls gar nichts, letztern Falls aber ein mehreres nicht, als so weit die Erbschaft hinreichet, zu zahlen verbunden, daß die in L. 19. Cod. de jure deliberandi eingeführte Tempus deliberandi aber mag ihnen nicht zu statten kommen.

§. 25. ꝛc. ꝛc.

§. 26. Wenn der Beklagte weder durch Exceptiones noch Zahlung sich von des Klägers Prätension losmacht, so soll auf sein ferneres Anhalten mit der Execution wider ihn dergestalt verfahren werden, daß man seine Person in Arrest nehmen, sie zur Vestung bringen, und daselbst so lange in Verwahrung halten lasse, bis der Creditor völlig befriediget ist. Während solchem Arreste soll der Schuldner von dem Seinigen sich ernähren, oder da er solches nicht vermag, der Creditor davor sorgen, und täglich einen Schilling bezahlen, auch solches Quantum wöchentlich pränumeriren, widrigenfalls er zu gewarten, daß der Arrestirte aus der Verwahrung dimittiret werde.

§. 27. Ließe nun der arrestirte Debitor 14 Tage vorbeigehen, ohne seinen Creditoren zu befriedigen, so wäre weiter mit der Execution, Inhalts der Landgerichtsordnung in dessen Güter zu verfahren.

§. 28. ꝛc. ꝛc.

§. 29. In concursibus creditorum haben Wechselschulden an und für sich selbst, ganz kein Privilegium, sondern werden inter chirographarios pro rata secundum proportionem geometricam bezahlt, es wäre denn, daß das von dem Wechsel gezahlte Geld annoch in natura vorhanden wäre, so kann solches extra concursum jure dominii vindicirt werden.

§. 30. Und weil schließlichen die Einführung dieser Wechselordnung auf die Beförderung des Commercii, und damit auswärtige Kauf- und Handelsleute zu demjenigen, was sie hier im Lande zu fordern haben, desto schleuniger gelangen möchten, zielet, so haben Auswärtige von solchen Orten, da denen Unterthanen unserer Herrschaft Jevern nach Wechselrecht nicht verholfen wird, wider dieselbe sich solcher in Jevern ebenfalls nicht zu gebrauchen.

Anhaltische Lande.

Anhalt-Dessau.

In diesem Fürstenthum richtete man sich früher nach dem Leipziger Wechselrecht. Im Jahre 1822 wurden jedoch unter oberherrlicher Autorität Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung erlassen, bei welchen unter dem XI. Titel eine vollständige Wechselordnung aufgenommen ist.

Anhalt-Bernburg

ist auf die frühern Reichsgesetze von 1654, 1668 und 1671 beschränkt.

Anhalt-Cöthen

hat seit dem Jahre 1802 seine eigene Wechselordnung.

Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung.

Zum XI. Titel.

Von Schulden.

Obgleich in diesem Titel der Landesordnung bereits im Allgemeinen: «daß ein Jeder seine Briefe und Siegel an sich zu lösen angehalten und Inhalts gegebener Briefe und Siegel gegen denselben verholfen werden solle,» verordnet und hieraus mit Recht die Gültigkeit des Wechselrechtes in den hiesigen Landen gefolgert worden ist: so haben doch, in Ermangelung gemeinrechtlicher Bestimmungen über das Wechselrecht und Wechselverfahren, verschiedene Zweifel über die in Wechselsachen anzunehmende Rechtsgrundsätze obgewaltet. Um der hieraus entstehenden Rechtsungewißheit abzuhelfen, ist es für ange-

messen gehalten worden, die Rechtsgültigkeit der Wechselordnung eines der größern benachbarten Staaten in den hiesigen Landen gesetzlich zu sanctioniren, und, da bei näherer Prüfung und Vergleichung die Vorzüge der in den Königlich Preußischen Staaten eingeführten Wechselordnung nicht zu verkennen waren, so ist deren Inhalt, mit Ausnahme desjenigen, was blos auf Localverhältnisse des Königlich Preußischen Staats Bezug hat und mit denjenigen Abänderungen, welche allgemeine, in den hiesigen Landen geltende, von der Königlich Preußischen Gesetzgebung abweichende, Civil- und vorzüglich Prozeßrechtsgrundsätze nothwendig machten, oder sonst den Bedürfnissen der hiesigen Lande für angemessen zu erachten waren, den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen in Zukunft die Rechtsstreitigkeiten in Wechselsachen in den hiesigen Landen entschieden werden sollen, im Wesentlichen zum Grunde gelegt worden.

Wechselordnung.

I. Abschnitt.

Von Wechseln überhaupt.

§. 1. Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Schuldverschreibungen, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden Wechsel genannt.

Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen, so ist ein trockener oder eigener Wechsel, wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel vorhanden.

§. 2. In der Regel kann jeder nach Wechselrecht sich verbindlich machen und Rechte erwerben, welcher gültig Verträge schließen kann.

Unfähig, sich nach Wechselrecht zu verbinden, sind:

1) alle activen Diener der Kirche und Soldaten vom Officier abwärts.

   Die übrigen im öffentlichen Civil- und Militärdienste stehenden Personen sind zwar wechselfähig, wenn sie aber in Folge der von ihnen eingegangenen Wechselgeschäfte es bis zur wirklichen Vollstreckung der persönlichen Haft kommen lassen, so ist dieß ein rechtmäßiger Grund, sie ihres Dienstes zu entsetzen.

2) Handwerker, Bauern und Tagelöhner.

3) Studenten.
4) Personen, die noch in väterlicher Gewalt stehen; sie hätten denn eigenes, ihrer Verwaltung unterworfenes, Vermögen.
5) Minderjährige.
6) Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung oder in Gesellschaft mit Andern betreiben, und in Beziehung auf diese Geschäfte Wechselverbindlichkeiten eingehen.
7) Moralische Personen.

§. 3. Die von wechselunfähigen Personen eingegangenen Wechselgeschäfte haben nur die rechtlichen Wirkungen, die aus den ihnen zum Grunde liegenden Geschäften an sich, nach gemeinem Rechte, entspringen. Wechselfähige Personen aber, die an einem solchen Geschäfte Theil genommen haben, sind nach Wechselrecht jedem andern Theilnehmer verbunden.

Dadurch, daß Wechselunfähige sich arglistig für wechselfähig ausgegeben, oder die Wechselverbindlichkeit eidlich bekräftigt, oder sich gerichtlich dazu bekannt haben, entsteht aus den von ihnen eingegangenen Wechselgeschäften keine Wechselverbindlichkeit für sie.

Eine einmal entstandene Wechselverbindlichkeit hört deshalb, weil der Wechselschuldner in einen Stand tritt, dem das Eingehen von Wechselgeschäften nicht erlaubt ist, nicht auf. Dagegen wird aber auch ein in einem wechselunfähigen Zustande eingegangenes Wechselgeschäft dadurch allein, daß der Wechselunfähige in einen Stand tritt, welchem das Eingehen von Wechselgeschäften erlaubt ist, nicht gültig, vorbehältlich was §. 4. und 25. nachstehend verordnet worden ist.

§. 4. Wenn eine der unter Zahl 2. und 6. §. 2. genannten wechselunfähigen Personen zur Unterstützung oder Ausbreitung ihres Verkehrs oder Gewerbes sich die Wechselfähigkeit verschaffen will, so steht ihr frei, deshalb sich bei ihrem ordentlichen persönlichen Richter zu melden und die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, nachzusuchen. Der Richter muß sodann den Ansuchenden prüfen, ob er die zu Wechselgeschäften erforderlichen Verstandeskräfte habe, ihm die wesentlichen Folgen des Wechselrechtes erklären, und auch, jedoch nur im Allgemeinen, untersuchen, ob er ein Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. Findet der Richter nach dieser vorgängigen Untersuchung bei dem Antrage kein Bedenken, so ertheilt er dem Ansuchenden die Wechselfähigkeit und fertigt ihm darüber ein Zeugniß aus.

Durch eine solche gerichtliche Beilegung der Wechselfähigkeit werden nicht nur alle später, sondern auch alle früher eingegangenen Wechselgeschäfte, wenn nur übrigens die gesetzlichen Erfordernisse Statt finden, gültig.

Die Concepte aller solcher, von dem Gerichte ertheilten, Zeugnisse sind in einem eigenen Actenbande zu sammeln, und es ist derselbe mit einem Verzeichnisse zu versehen.

§. 5. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief benannt seyn. Ist dieß geschehen, so kommt es nicht darauf an, ob außerdem noch der Ausdruck: «nach Wechselrecht» gebraucht worden ist.

§. 6. Sowohl eigene als gezogene Wechsel können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen oder Dienstleistungen, gerichtet werden. Die bestimmte Bezeichnung der zu verschreibenden Geldsumme kann durch Buchstaben oder Ziffern, oder durch beides zugleich geschehen. Ist die Summe entweder blos durch Ziffern oder blos mit Buchstaben ausgedrückt, und daran eine Correctur sichtbar, so hat das Instrument keine Wechselkraft. Ist die Summe wiederholt im Wechsel ausgedrückt, findet sich aber dabei eine Differenz, so hat die Summe im Contexte vor der in der Ueber- oder Unterschrift, und im Contexte selbst die mit Buchstaben geschriebene Summe den Vorzug.

Behauptet Jemand, daß in den hiernach anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen sey, so bleibt ihm die Nachweisung dieses Irrthums, jedoch außer dem Wechselprozesse, unbenommen.

§. 7. Auch derjenige, an welchen oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muß der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn. Nur solche Personen, welche zu der Classe der wirklichen Kaufleute gehören, können Wechsel auf jeden Briefinhaber stellen.

Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läßt, kann keine Schadloshaltung von dem Wechselverpflichteten verlangen, wenn derselbe von einem unrechtmäßigen Besitzer eincassirt wird; es wäre denn, daß derselbe an einen Dritten namentlich indossirt worden wäre, in welchem Falle die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen kann.

§. 8. Jeder Wechsel muß das Bekenntniß des Ausstellers von dem Empfange der Valuta oder des Werthes enthalten; es kommt hierbei jedoch nicht auf die Worte an, womit das Empfangsbekenntniß ausgedruckt ist, wenn nur der Ausdruck «Valuta» oder «Werth» gebraucht worden.

§. 9. Jeder Wechsel muß auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat und Jahr bestimmt, enthalten; es ist jedoch gleichgültig, ob sich diese Bemerkung des Datums am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels befindet.

§. 10. In dem Wechsel muß ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden, es mag dieß nun durch Benennung eines gewissen Tages, Monates und Jahres, eines gewissen Marktes, durch Angebung

eines nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, durch Beziehung auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, oder endlich durch die Worte: auf Sicht, oder: auf Uso geschehen.

§. 11. Endlich muß jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn, und zwar von Kaufleuten, wenn ihre Handlung verpflichtet werden soll, mit der bekannt gemachten Handlungsfirma, von allen übrigen Personen aber mit dem Vor- und Geschlechtsnamen, oder dem Geschlechtsnamen und Character des Ausstellers; es genügt jedoch auch ein jedes andere, dem Geschlechtsnamen hinzugefügte deutliche Kennzeichen zur Unterscheidung des Ausstellers von andern Personen gleichen Namens.

Wechsel, die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

Wird Jemand durch Zufall außer Stand gesetzt, selbst zu schreiben, so kann er einem Andern zur Unterzeichnung seiner Wechsel procura geben, welche wie jede andere Specialvollmacht ausgestellt wird.

Daß der Aussteller den Contexte des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nöthig; derselbe kann sich daher, bei anerkannter Unterschrift, weder mit dem Einwande: daß der Wechsel ohne seine Genehmigung geschrieben worden, noch mit dem Vorgeben: daß er der Sprache, in welcher der Wechsel abgefaßt, nicht kundig sey, gegen die Wirkungen der Wechselkraft schützen. Nur in Judendeutsch darf kein Wechsel geschrieben werden.

§. 12. Außerdem müssen alle Wechsel, und zwar sowohl trockene als gezogene, mit dem gesetzlichen Stempel versehen werden. Es wird jedoch die bisher stattgefundene Stempelstrafe in Beziehung auf Wechsel dahin abgeändert, daß der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers der Kraft des Wechsels nichts benimmt, sondern den Aussteller nur verbindet, den zwanzigfachen Betrag der Stempelabgabe als Strafe zu bezahlen.

§. 13. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt und von Mehreren unterschrieben, so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von Mehreren unterschriebenen Wechsels in der Mehrzahl, so ist anzunehmen, daß sie Einer für Alle und Alle für Einen haften. Wer also bei einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich bemerken.

§. 14. Ein Factor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigen-

thümer einer Handlung ist, kann wegen der unter der Handlungsfirma von ihm übernommenen Wechselverbindlichkeiten für seine Person nur dann wechselmäßig in Anspruch genommen werden, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet oder seinen Auftrag überschritten hat.

Hat er das Wechselgeschäft nicht unter der Firma, sondern blos in seinem Namen geschlossen, so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung wechselmäßig verhaftet.

Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeiten muß zunächst von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht; demnächst hält sich der Wechselgläubiger an die Eigenthümer der Handlung, und zwar, wenn es eine Societätshandlung ist, nach seiner Wahl, an sämmtliche Gesellschafter oder nur an einen oder einige, sofern dieselben in der Firma genannt und nicht blos stille Gesellschafter sind.

§. 15. Sind außerdem mehrere nicht in Handelsgesellschaft stehende wechselfähige Personen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, welchen unter ihnen er wechselmäßig belangen will. Nach erfolgter Zahlung stehen diesem wegen seines Regresses an seine Mitschuldner alle Rechte eines Wechselbürgen zu.

§. 16. Der Wechselbürge hat, vorausgesetzt, daß er selbst wechselfähig und die Bürgschaft auf den Wechsel selbst oder eine Abschrift desselben geschehen ist, dieselben Verbindlichkeiten wie derjenige, für welchen er sich verbürgt; er kann sich aber auch der Einreden bedienen, die dem Hauptschuldner zustehen, so weit dieß überhaupt dem Bürgen nach gemeinen Rechten gestattet ist. Die Einrede der Theilung im Falle mehrerer Bürgen steht ihm nicht zu, wohl aber die der Vorausklage. Hat er Zahlung geleistet, so stehen ihm auch ohne Cession alle Rechte der Wechselgläubiger zu.

§. 17. Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber denselben einem Andern überträgt, so wird dieß ein Indossament genannt. Geschiehet die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, so ist dieß ein eigentliches Indossament oder Giro, wenn aber dem Andern blos die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament procura. In zweifelhaften Fällen wird nicht das Letztere, sondern das Erstere angenommen.

Durch den bloßen Besitz eines Wechsels wird Jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt; es wäre denn, daß der Wechsel auf jeden Briefinhaber gestellt wäre und sich kein Indossament auf demselben befände. (§. 7.)

§. 18. Das Indossament muß auf den Wechsel selbst verzeichnet werden und kann nur dann auf einem angeklebten Blatte gültig geschehen, wenn wegen Mangels an Raum die Fortsetzung des Indossaments auf dem Wechsel selbst nicht möglich ist.

Diesen letzteren Fall ausgenommen, hat die nicht auf den Wechsel selbst geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkung einer Cession, welche dem Indossament nachstehet, wenn Letzteres auch erst später von dem Cedenten auf den Wechsel gesetzt seyn sollte.

Der Regel nach muß das Indossament den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird (Indossatarius), enthalten; es kann dasselbe jedoch von wirklichen Kaufleuten ausdrücklich auf jeden Briefinhaber gerichtet werden, in welchem Falle die Vorschriften des §. 7. und 17. zur Anwendung kommen.

Die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird, so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muß, sich mit dem Einwande: daß er den Wechsel blos in bianco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprocesse nicht schützen.

Die Vorschriften des §. 8. und 9. wegen des Bekenntnisses über den Empfang der Valuta und der Zeit der Ausstellung gelten auch beim Indossamente; ein Mangel an diesen Erfordernissen bewirkt, daß nur ein Indossament procura angenommen wird.

Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig, hingegen muß das Indossament so, wie es bei Wechseln §. 11. vorgeschrieben worden, unterzeichnet seyn.

§. 19. Das Indossement eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur die Wirkung der Cession eines gewöhnlichen Schuldscheines.

§. 20. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner und die übrigen Wechselverpflichteten.

Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben ohne Unterschied, ob er auf Ordre lautet oder nicht, weiter indossiren. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

§. 21. Der Indossant haftet dem Indossatarius wechselmäßig sowohl für die Richtigkeit des Wechsels als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit. Erhellet jedoch aus dem Indossament seine Eigenschaft als Bevollmächtigter, so wird er für seine Person den Hintermännern nur zur Entschä-

digung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Processe verhaftet.

§. 22. Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefaßt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig, so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmäßig.

Ein wechselfähiger Indossant, welcher wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, bleibt dem Indossatarius wechselmäßig verhaftet, wenn gleich dieser seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat.

§. 23. Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert. Eben das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte.

§. 24. Indossanten, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, haften zwar ihren Hintermännern nur im ordentlichen oder Executivprocesse nach der Beschaffenheit des bei der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäftes; an ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmäßig halten.

§. 25. Hat Jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden und Darlehne gültig aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er auch aus seinen früheren noch nicht verjährten Indossamenten wechselmäßig verhaftet.

§. 26. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt, so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselmäßig verpflichteten Vormännern er zurück gehen will. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unter §§. 72. und 114. bestimmten Frist von dieser Wahl wieder abgehen und nach seinem Gutbefinden einen andern seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich an die Ordnung zu binden.

Der in Anspruch genommene Vormann muß dem Inhaber alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist, auch demselben die nothwendig gewesenen Kosten erstatten; dagegen ist der Inhaber verpflichtet, jenem den Originalwechsel nach erfolgter Zahlung auszuhändigen; es steht demselben jedoch frei, vorher sein und seiner Hintermänner Giro auszustreichen.

Derjenige nun, welcher auf solche Weise seiner Verbindlichkeit gegen seinen Hintermann Genüge geleistet, hat gegen seine Vormänner und gegen den eigentlichen Wechselschuldner die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

§. 27. Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage eintreten, Sicherheit gefordert werden. Dagegen ist aber der Wechselinhaber ebenfalls nicht schuldig, vor der Verfallzeit wider seinen Willen Zahlung anzunehmen.

§. 28. Wenn der Verfalltag im Wechsel nicht in jeder Hinsicht bestimmt angegeben ist, so treten folgende Bestimmungen ein:

a) Bei Wechseln, welche a dato gestellt sind, wird von dem auf den Tag der Ausstellung folgenden, und bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, mit dem Tage nach der Vorzeigung zu zählen angefangen, und der letzte Tag der bestimmten Zeit ist der Zahlungstag.

Lautet ein solcher Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat mit dem Tage, an welchem die Ausstellung oder die Vorzeigung geschehen ist, oder wenn er so viel Tage nicht hat, mit seinem letzten Tage für geendigt angesehen. Wird z. B. ein auf einen Monat nach Sicht lautender Wechsel am 31. Januar vorgezeigt, so ist der 28ste und im Schaltjahre der 29ste Februar der Verfalltag.

Ein viertel oder halbes Jahr wird 3 oder 6 Monaten gleich gerechnet. War die Zahlung auf die Mitte des Monats festgesetzt, so gilt der 15te Tag des Monats für den Verfalltag.

b) Wechsel die auf Uso gestellt sind, oder gar keine Zeitbestimmung enthalten, sind am 14ten Tage nach der Vorzeigung zahlbar.

c) Wechsel, die ohne weitern Zusatz nach Sicht (a vista) gestellt oder nach geschlossener Verfallzeit acceptirt worden sind, müssen innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung und resp. Acceptation gezahlt werden.

d) Wechsel, deren Zahlung ohne weitere Zeitbestimmung von einer gewissen Begebenheit abhängig gemacht worden ist, sind binnen 24 Stunden nach der Zeit, wo der Wechselschuldner und resp. Acceptant die Begebenheit erfährt, zahlbar.

§. 29. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels; wenn aber in den im vorigen §. unter a und b aufgeführten Fällen der letzte Tag der Verfallzeit auf einen Sonn- oder Festtag des Wechselgläubigers oder des Wechselschuldners fällt, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Hingegen machen in den Fällen c und d Sonn- und Festtage keinen Unterschied. Respit- oder Discretionstage finden nicht Statt.

§. 30. Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts Besonderes bestimmt, so muß bei gezogenen Wechseln der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

Bei trockenen Wechseln hingegen ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, kostenfrei zu leisten. Wenn aber der Gläubiger seit der Zeit seinen Wohnsitz verändert hat, ohne an dem frühern Wohnorte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes zu bestellen und demselben den Schuldner anzuzeigen, so steht es dem Schuldner frei, das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zuzusenden.

§. 31. Wenn über den Münzfuß im Wechsel nichts bestimmt ist, so wird derjenige Münzfuß angenommen, der am Orte der Zahlung im Handel und Wandel gewöhnlich ist; in den hiesigen Landen also Preußisches Courant.

§. 32. Derselbe Grundsatz gilt auch, wenn im Wechsel zwar die Münzsorte, in welcher die in einer Rechnungsmünze ausgedrückte Summe gezahlt werden soll, angegeben, aber nicht bemerkt worden ist, wie hoch die Münzsorte zu rechnen sey.

§. 33. In Ermangelung näherer Bestimmungen kann in allen im Orte der Zahlung cursirenden Münzsorten, nach ihrem im Handel und Wandel gewöhnlichen Werthe, doch nicht in Zweigroschenstücken und geringern Münzen, gezahlt werden.

§. 34. Außer der im Wechsel verschriebenen, nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden Summe, kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern.

Sind Zinsen im Contert des Wechsels mit verschrieben, so müssen dieselben, so weit sie zulässig sind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden. Sind keine Zinsen verschrieben, so laufen vom Verfalltage an nur die gesetzmäßigen Verzugszinsen.

Wo ein Wechselregreß stattfindet, müssen dem Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden.

§. 35. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht, so steht es dem Schuldner frei, die Zahlung demselben anzubieten, und wenn der Gläubiger die Annahme derselben aus unzureichenden Gründen verweigert, gerichtlich zu deponiren.

§. 36. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers, vor eingetretenem Zahlungstage, Concurs entstanden, so muß der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 37. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung verstorben, so muß der Schuldner an die sich meldenden Erben des Erstern Zahlung leisten, wenn sie sich zuvörderst hinlänglich als solche legitimirt haben. Erfolgt diese Legitimation entweder gar nicht, oder nicht genügend, so kann der Schuldner die schuldige Summe auf Kosten derselben gerichtlich niederlegen.

§. 38. Der Tod des Wechselschuldners hebt nur den Personal

arrest, nicht die übrigen Folgen des Wechselrechtes in Beziehung auf die Erben auf; jedoch sind auch die Erben dem Arreste unterworfen, wenn sie selbst am Wechselgeschäfte, z. B. durch Acceptation oder Prolongation, Theil genommen haben. Sie haften aber immer nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile, nicht für das Ganze.

§. 39. Nach gehörig geleisteter Zahlung muß dem Schuldner der Wechsel sofort ausgehändigt werden. Auch kann er verlangen, daß über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde.

§. 40. Die Wechselverbindlichkeit erlischt nach Ablauf eines gemeinen Jahres, vom Verfalltage an gerechnet. Hierbei wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

Wenn auch der Wechsel früher protestirt würde, als die Zahlungszeit eintrat, so läuft doch die Verjährung des Wechsels erst von dem Tage an, welcher zur Bezahlung desselben bestimmt war. Ist aber der Wechsel deswegen protestirt worden, weil die Acceptation desselben schlechterdings und unbedingt versagt wurde, so nimmt die Verjährungsfrist der Wechselkraft mit dem Tage der eingelegten Protestation ihren Anfang.

§. 41. Die Verjährung der Wechselklage wird weder durch gerichtliches, noch durch außergerichtliches Mahnen, noch durch Abschlagszahlung unterbrochen, sondern nur durch die, auf die angestellte Wechselklage, dem Schuldner behändigte Citation.

Wenn der Beklagte aber abwesend ist, und keinen Generalbevollmächtigten, dem die Ladung insinuirt werden kann, hinterlassen hat: so wird die Verjährung schon durch die Anstellung der Klage, worüber der Richter dem Kläger ein Attestat auszustellen hat, unterbrochen. In dem letztern vorausgesetzten Falle des unbekannten Aufenthaltsorts des Schuldners, steht es dem Wechselgläubiger auch frei, durch einen gehörig aufgenommenen Protest wider die Verjährung dieselbe zu unterbrechen.

Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet, so wird durch die Citation und resp. Klage oder durch den Protest die Wechselkraft nur in Absicht derjenigen, gegen welche selbige gerichtet sind, erhalten. Durch die Anstellung der Klage wird das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange wie bei andern angestellten Civilklagen erhalten.

§. 42. Entsteht über das Vermögen des Wechselschuldners Concurs, so hat der Wechselgläubiger die Wahl, ob er sich, welches ihm unbedingt, der Wechselschuldner mag nun die Wohlthat der Güterabtretung erlangt haben oder nicht, gestattet seyn soll, an die Person des Schuldners halten, oder im Concurse melden will.

Im ersten Falle kann mit Personalarrest gegen den Schuldner

verfahren, doch muß die Zahlung, falls sie nicht von Andern geleistet, sondern aus dessen vielleicht verborgen gebliebenen eigenen Mitteln aufgebracht worden ist, an die Concursmasse abgeliefert werden.

§. 43. Hat sich ein Wechselgläubiger einmal im Concurs gemeldet, so ist sein Wechselrecht gegen den Gemeinschuldner, so lange der Concurs dauert, unwirksam. Er hat als solcher kein Vorzugsrecht und kann sich auch von einem, von der Mehrheit der Gläubiger bewilligten, Nachlaßvertrage nicht ausschließen.

§. 44. Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und bricht über alle Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zur ganzen oder theilweisen Zahlung, so tilgt oder mindert dieselbe ipso jure seine Forderung in allen übrigen Concursen.

§. 45. Die Wechselrechte eines Gemeinschuldners können übrigens von dem bestellten Curator massae eben so ausgeübt und verfolgt werden, als von ihm selbst. Doch hat der Curator massae auch alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche dem Wechselgläubiger zur Pflicht gemacht sind.

§. 46. Die von Ausländern in den hiesigen Landen vorgenommenen Wechselgeschäfte werden in jeder Hinsicht, die Bestimmungen wegen der persönlichen Wechselfähigkeit nicht ausgeschlossen, nach den Vorschriften der hiesigen Wechselordnung beurtheilt.

Auswärtige Gläubiger sollen in Wechselsachen dieselben Rechte genießen wie die Landeseinwohner; es wäre denn, daß ein rechtlicher Grund zur Retorsion vorhanden wäre.

§. 47. Außerhalb des Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind zwar nach den Gesetzen des Ortes, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen, und es müssen insbesondere die Erfordernisse eines gültigen Wechsels oder Indossaments nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden; wenn jedoch aus einem solchen Geschäfte bei einem hiesigen Gerichte ein Rechtsstreit im Wechselprozesse anhängig gemacht wird, so ist derjenige, welcher sich auf ein ausländisches Wechselrecht beruft, verbunden, die daraus anzuführenden Rechtsgrundsätze, wenn der Gegner solche in Abrede stellt, sofort zu beweisen, widrigenfalls der Richter im Wechselprozesse nach der hiesigen Wechselordnung entscheidet, und dem, welcher sich dadurch für verletzt hält, nur vorbehält, die aus dem ausländischen Wechselrechte herzuleitende Rechte in einem besondern Prozesse geltend zu machen.

Das Nämliche findet Statt, wenn sich die Interessenten ausdrücklich einer andern, als der am Orte der Abschließung des Wechselgeschäfts geltenden, Wechselordnung unterworfen haben.

Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, außerhalb Landes ein Wechselge-

schäft geschlossen, so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

II. Abschnitt.

Von gezogenen (trassirten) Wechseln.

§. 48. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels ist noch Folgendes bei Ausstellung der gezogenen Wechsel zu beachten.

1) Der Name des Bezogenen (Trassaten), welcher die Zahlung leisten soll, muß im Contexte des Wechsels oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn. Dessen Vornamen oder Charakter beizufügen, ist nicht nothwendig, wohl aber zur Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam.
2) Wenn die Zahlung an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Bezogenen geschehen soll, so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

Ermangelt eins der vorgeschriebenen Erfordernisse, so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als kaufmännische Assignation gelten.

§. 49. Werden mehrere Exemplare, als: Prima-, Secunda-, Tertia-Wechsel, ausgefertigt, so muß in jedem Exemplare ausgedrückt werden, ob solches Prima, Secunda, Tertia sey. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Wechsel ein Sola-Wechsel sey, und der Trassant (Aussteller des Wechsels) haftet sodann für jedes Exemplar gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt seines Regresses an den Remittenten (Empfänger des Wechsels) und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betrugs.

§. 50. Ueber die gegenseitigen Verpflichtungen des Trassanten und Remittenten entscheidet zunächst die zwischen Beiden getroffene Verabredung.

In Ermangelung besonderer Verabredung ist der Trassant schuldig, den versprochenen Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Schließung des Vertrags dem Remittenten gegen Zahlung der Valuta einzuhändigen.

§. 51. Der Trassant muß nach dem Verlangen des Remittenten entweder einen Sola-Wechsel ausstellen, oder denselben in mehrern Exemplaren, als: Prima-, Secunda-, Tertia- ꝛc. Wechsel, ausfertigen.

Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden, so ist auf Letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.

§. 52. Der Trassant muß dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

Den Avisbrief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Kosten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und kann sich blos an den Remittenten halten.

§. 53. Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen und denselben ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta, ausgehändigt: so muß er demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, wegen alles daraus entstehenden Nachtheils gerecht werden. Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 54. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, daß der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt (präsentirt) werde. Zur Präsentation ist jeder befugt, welcher im Besitze des Originalwechsels ist. Sind mehrere Exemplare desselben Wechsels ausgestellt, so ist es hinreichend, wenn nur eins präsentirt wird.

Auch ist dem Inhaber erlaubt, dem an einem andern Orte wohnenden Trassaten zum Behuf der Acceptation eine bloße Abschrift des Wechsels zu schicken; verweigert jedoch der Bezogene die Acceptation auf die bloße Uebersendung der Abschrift, so ist der Inhaber deshalb noch nicht zur Aufnahme des Protestes berechtigt.

§. 55. Bei Dato-Wechseln muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, an welchem der Wechsel zahlbar ist.

Bei Sicht- und Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in den Wechseln selbst bestimmen.

Ist dieses nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen 18 Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Wechselrechtes, besorgen.

An den hiernach zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geschehen.

Sind diese Präsentationsfristen von dem Inhaber verabsäumt, so kann er bei verweigerter Annahme oder Zahlung weder an den Aussteller noch an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen; es bleiben ihm jedoch, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, in so fern sich der Eine oder der Andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Processe vorbehalten.

§. 56. Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst oder Demjenigen

vorgelegt werden, der von ihm mit Procura versehen ist. Hat sich der Bezogene von seinem Wohnorte entfernt und keine Procura zurückgelassen, oder ist er in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem gewöhnlichen Orte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt. Ist der Bezogene verstorben, so muß der Inhaber des Wechsels in dessen Comptoir oder im Sterbehause sich melden. Findet sich daselbst Niemand, der zur Acceptation befugt und bereit ist, so muß mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung oder von dem beneficio inventarii Gebrauch machen wollen, oder wenn über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet wird, und zwar im letzteren Falle sofort nach erhaltener Wissenschaft davon.

§. 57. Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen.

Sie kann an Sonn-, hohen Fest- und Bußtagen, imgleichen am Neujahrs- und Charfreitage nicht verlangt werden, der Präsentant muß vielmehr den nächstfolgenden Werktag abwarten.

Auch wenn der Bezogene ein Israelit und der Präsentant ein Christ ist, ist Letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren nicht verpflichtet, vielmehr berechtigt, den nächstfolgenden Werktag abzuwarten. Dagegen kann auch von einem Israeliten während eines Sabbaths oder solchen israelitischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden; er ist jedoch verpflichtet, sich darüber auf Verlangen des Präsentanten an dem nächst vorhergehenden Werktage zu erklären.

§. 58. Die Annahme muß von dem Bezogenen selbst oder von Demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden. Sie ist übrigens, wenn sie nur schriftlich geschieht, an keine Form gebunden.

Die bloß mündlich geschehene Acceptation begründet kein Wechselverfahren. Behält aber der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bei sich, so wird dieses für eine stillschweigende Acceptation geachtet.

Der Bezogene ist nicht berechtigt, auf den Wechsel selbst zu bemerken, daß er nicht acceptiren wolle. Thut er es dennoch, so ist er dem Präsentanten und allen übrigen Interessenten wegen des daraus entstehenden Nachtheils verhaftet.

Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene weder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen. Hat er das Letztere

dennoch gethan, so bleibt er dessenungeachtet aus der Acceptation verhaftet.

§. 59. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen (§. 48.), so muß derselbe bei der Annahme vermerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe. Ist dieses unterblieben, so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden und kann an seinem Wohnorte zur wechselmäßigen Zahlung angehalten werden.

§. 60. Nur bei Sicht- und Uso-Briefen ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden. Auch muß das Datum der Präsentation beigefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind.

Doch wird auch in diesen Fällen die Annahme selbst durch Mangel des Datums nicht entkräftet, sondern nur von dem Inhaber verlangt, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entstehet, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachzuweisen.

§. 61. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt worden sind, so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.

§. 62. Verweigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muß sofort, und zwar der Regel nach, am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

Bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann jedoch die Aufnahme des Protestes, wenn der Eigenthümer, Aussteller oder Girant nicht am Orte wohnhaft sind, noch so lange verschoben werden, daß selbige noch mit nächster Post abgehen kann.

§. 63. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen, sondern er kann wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe mit Einlegung des Protestes verfahren. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so muß er dennoch den Protest wegen des Ueberrestes besorgen.

Es macht keinen Unterschied, ob in diesem letztern Falle der Präsentant Eigenthümer des Wechsels oder nur Bevollmächtigter ist. Die Annahme auch nur eines Theils der verschriebenen Summe von Seiten des Bevollmächtigten, muß vielmehr der Eigenthümer sodann selbst unter der Voraussetzung als gültig anerkennen, daß er dazu keine ausdrückliche Ordre gegeben hat.

§. 64. Läßt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte und einer Bedingung oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen, so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner. Er kann

sich jedoch, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Processes halten.

War der Präsentant bloß Bevollmächtigter, so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels wegen alles aus dieser seiner Einwilligung entstandenen Schadens verhaftet.

Wird daher von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt, oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit, so muß der Präsentant ebenfalls zur Wahrnehmung seines Rechts mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.

§. 65. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden soll, so ist Letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Adresse zu wenden. Wird sodann die Annahme auch von der Adresse verweigert, so muß der Inhaber deshalb von Neuem Protest aufnehmen lassen.

§. 66. Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation, so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden. Unter dieser Voraussetzung ist selbst der Bezogene den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten zu acceptiren berechtigt.

Wer einen Wechsel per honor acceptiren will, muß zuvörderst den Protest aufnehmen und sich denselben von dem Inhaber gegen Erstattung der Kosten einhändigen lassen. Die Acceptation muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen, und kann ebenfalls weder zurückgenommen noch ausgestrichen werden.

Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht nöthig, und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder der Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten recommandirt haben sollte.

§. 67. Der Acceptant per honor tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde; dagegen tritt er auch nach geleisteter Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehre er den Wechsel angenommen hat.

Ist dies Letztere bei der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt worden, so wird angenommen, daß sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolgt sey, und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

§. 68. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant per honor beobachten. Ist etwas dabei versäumt, so erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen seyn würden.

Hat der Bezogene selbst per honor acceptirt, so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frei, sich die im Avisbriefe von dem Aussteller wegen der Deckung oder sonst getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen.

Derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller in Ermangelung des Bezogenen adressirt worden ist (§. 65.), hat, wenn er den Wechsel acceptirt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie ein Acceptant per honor.

§. 69. Die Proteste sollen entweder von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommen werden. Hierzu bedarf Erstere eben so wenig eines besondern Protocollführers, als Letzterer der bei andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß sich von den, bei der Sache vorkommenden, Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verschaffen, über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und nach dessen Inhalte hiernächst den Protest ausfertigen.

§. 70. Ist ein besonderes Protocoll nicht aufgenommen worden, so bleibt der Protest zwar gültig; die Gerichtsperson aber und der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus entstandenen Nachtheil und sollen überdieß mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.

§. 71. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Protocolls oder Notariatsinstrumentes muß ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;
2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

Wenn der Bezogene anwesend ist, so muß die Anfrage an denselben: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder bezahlen wolle, mit der bestimmten, wörtlich niederzuschreibenden, Antwort darauf dem Proteste eingerückt werden. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt, oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen, so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protocolle bemerkt: daß in dem Comtoir, Laden oder Gewölbe und der Behausung des Schuldners, Erkundigung eingezogen und Niemand angetroffen worden, welcher habe acceptiren können und wollen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der Protest wegen erfolgten Ablebens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concurses aufgenommen werden muß.

§. 72. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit der nächsten Post an seinen

Machtgeber überschicken; widrigenfalls er demselben für allen durch eine Verzögerung entstehenden Schaden haftet.

Wenn er aber Eigenthümer des Wechsels ist, so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen. Ob er dieser Nachricht den Originalprotest beifügen, oder Letztern einem Bevollmächtigten zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, übersenden wolle, hängt von dessen Willkühr ab. Hat er Letzteres gethan, so haftet er für das, von dem Bevollmächtigten bei der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt und den Vormann nicht benachrichtigt hätte.

Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben und abwarten, ob der Bezogene bis dahin sich zur Annahme noch entschließen werde.

§. 73. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren, so muß es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen. Verweigert der Bezogene die Erstattung der Kosten, so muß der Präsentant die Acceptation zwar ebenfalls zulassen, jedoch, zur Erhaltung seines Rechtes, wegen der Kosten einen besondern Protest aufnehmen lassen.

§. 74. Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt, so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregreß an die Vormänner, und kann nur seinen etwanigen Anspruch an Einen oder den Andern unter ihnen nach §. 55. im ordentlichen Processe ausführen.

Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag, oder bei Israeliten auf einen Sonnabend oder israelitischen Feiertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 75. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden, so ist der Eigenthümer eines wegen nicht erfolgter Annahme protestirten Wechsels, außer der darin verschriebenen Summe, imgleichen außer den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto ein halbes Procent zu fordern berechtigt. Die verschriebene Summe muß nach dem Curse am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden, und von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen.

§. 76. Ist der Wechsel mehrmals indossirt, so hat der letzte Inhaber die Wahl, ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will.

Hat er unter den Letztern gewählt, aber binnen 24 Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muß er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, wie gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen.

Alsdann kann er binnen der §. 72. bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten oder von dem Aussteller, nach eigenem Gutbefinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden.

Dadurch erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wider denselben aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäßig in Anspruch zu nehmen.

§. 77. Hat er jedoch bei Aufnahme oder Versendung des Protestes Etwas versäumt, so geht das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bei welchem das Versehen vorgefallen ist, verloren, und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Processe nach §. 55. Statt.

Läßt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen, so verlieret er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen aber behält der Wechsel und der Protest gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft.

§. 78. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten abschlägige Zahlung erhalten, so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden.

§. 79. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an einen seiner Vormänner halten, so muß er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest binnen der §. 72. bestimmten Frist nach dessen Empfang gehörig versenden.

Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle, hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen.

§. 80. Die Wechselklage kann in den Fällen §. 75. bis 79. sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regreß zu nehmen hat, nicht binnen 24 Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet, und es ist der Präsentant weder schuldig die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann wegen Nichtbezahlung gegen den Bezogenen von Neuem protestiren zu lassen.

Nur alsdann, wenn aus dem Protest erhellet, daß die Acceptation wegen Mangels des Avis oder wegen fehlender Rimesse (Deckung)

verweigert worden, muß zuvörderſt der Zahlungstag abgewartet und der nochmalige Proteſt wegen Nichtbezahlung ſodann gehörig aufgenommen und verſendet werden. Der Wechſelinhaber kann jedoch immittelſt auf bloße Vorzeigung des Proteſtes die Beſtellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage von dem Wechſelverpflichteten fordern.

§. 81. Der Wechſelregreß findet auch wider den Ausſteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte Statt. Es kann alſo auch ein ſolcher Ausſteller den Inhaber an denjenigen, für deſſen Rechnung gezogen worden, nicht verweiſen, ſondern es iſt lediglich ſeine Sache, ſich mit Letztern auseinander zu ſetzen.

§. 82. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechſelregreß gerichtet wird, ſich im Wechſelprozeſſe nicht bedienen.

§. 83. Läßt der Wechſelinhaber ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechſels an gerechnet, verſtreichen, ohne die Klage anzuſtellen, ſo verliert er ſein Wechſelrecht; es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinſen, Schäden und Koſten, die Ausführung ſeiner Rechte im ordentlichen oder resp. Executivprozeſſe nach §. 55. vorbehalten.

Ueber die nach §. 75. ff. zu beſtimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber ſtatt der Klage einen Rückwechſel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er ſeinen Regreß zu nehmen hat.

§. 84. Iſt der Wechſel acceptirt worden, ſo muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten. Jedoch kann er, wenn in der Zwiſchenzeit ſolche Umſtände eintreten, welche nach geſetzlichen Vorſchriften den Arreſtſchlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsſtellung fordern. Er wird aber im Falle der Unterlaſſung den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabei ein grobes Verſehen begangen hat.

Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsſtellung nicht leiſten, ſo iſt der Inhaber Arreſt auszubringen berechtigt. Hat er Realarreſt ausgebracht und will er ſodann nach eingetretener Verfallzeit die Wechſelexecution ſuchen, ſo muß er dem Realarreſte wieder entſagen.

Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet, ſo muß der Inhaber ſofort, nach erhaltener Wiſſerſchaft davon, mit der Aufnahme und Verſendung des Proteſtes verfahren.

§. 85. Wegen der Zahlung treten die Vorſchriften der §§. 28. bis 39. überall ein. Ergiebt der Wechſel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, ſo müſſen wenigſtens diejenigen, worauf die Acceptation und die ganze Folge der Indoſſamente befindlich iſt, bei der Zahlung ausgeliefert werden. Kann dieß nicht geſchehen, ſo iſt der Acceptant nur zur gerichtlichen Depoſition verbunden.

§. 86. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, außer dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation per honor (§. 66. bis 68.), gegen den Aussteller kein Wechselrecht.

Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese nebst kaufmännischen Zinsen seit dem Tage der Zahlung von dem Aussteller nur im Wege des ordentlichen Prozesses fordern.

Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er, außer dem Falle einer Annahme per honor, sich nur an diesen dritten Committenten halten.

§. 87. Ist der Acceptant vor der Zahlung verstorben, so finden die Vorschriften des §. 56. Anwendung. Leisten die Erben nicht gehörige Zahlung und der Inhaber will sich an den Aussteller oder die Vormänner regressiren, so muß er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen und denselben binnen der §. 72. vorgeschriebenen Frist versenden.

§. 88. Ueberhaupt muß der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt und er sich an die Vormänner oder an den Aussteller wechselmäßig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

Ist in dem Falle des §. 59. der Präsentant an eine Adresse verwiesen, und leistet diese die Zahlung nicht, so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Adresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers Statt, sondern es treten nur die Grundsätze von kaufmännischen Assignationen ein.

Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber im Falle der Nichtzahlung melden soll, so finden die Vorschriften des §. 65. Anwendung.

§. 89. Die abschlägige Zahlung eines Theiles der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er blos Bevollmächtigter und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist.

Hat er Abschlagszahlungen angenommen, und will er sich wegen des Ueberrestes wechselmäßig regressiren, so muß er deshalb Protest aufnehmen lassen.

Eben so wenig ist der Inhaber verbunden, statt baarer Zahlung Assignationen anzunehmen. Hat er dergleichen angenommen und ist darüber die Zeit der Aufnahme des Protestes verstrichen, so geht der wechselmäßige Regreß an die Vormänner und den Aussteller verloren.

§. 90. Wegen Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtbezahlung, ingleichen wegen des wechselmäßigen Regresses an die Vormänner und den Aussteller, finden die Vorschriften des §. 75. ff. überall Anwendung.

Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern oder dem Aussteller Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmäßig belangen wolle. Im letzteren Falle ist er nicht schuldig, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden; er kann jedoch alsdann von den Vormännern und den Ausstellern auch nicht eher Zahlung oder Sicherheitsbestellung fordern, als bis er den Wechsel beigebracht hat.

§. 91. Will aber der Inhaber mit Uebergehung des Acceptanten sich gleich an einen der Vormänner oder an den Aussteller halten, so muß der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden. Alsdann ist der Vormann oder Aussteller zur Leistung der im §. 75. beschriebenen Zahlung binnen 24 Stunden von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels verbunden.

§. 92. Die Vorschriften wegen Veränderung der Wahl (§. 76.), wegen des Rückwechsels (§. 83.), wegen der Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner (§. 79.) finden auch hier Statt.

§. 93. In allen diesen Fällen (§. 90. bis 92.) verliert jedoch der Inhaber sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist von Zeit des aufgenommenen Protestes wider Denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt.

§. 94. Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöset, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht.

Er kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, seine Rechte gegen Letztern nicht abtreten lassen.

Dagegen bleibt dem Aussteller gegen den Bezogenen wegen bereits erhaltener Deckung oder sonst sein Recht im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten.

§. 95. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

§. 96. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten.

Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden, so kann der Bezogene denselben an sich behalten, muß aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen.

Eben dieses findet Statt, wenn der Bezogene durch den angeb-

lichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist.

§. 97. Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen, so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht erfolgter Acceptation verfahren, und der Richter muß ihm zu diesem Behufe schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurückzugehen und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern.

§. 98. Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht verweigern. Dieselbe muß aber, sobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels erhalten hat, in das gerichtliche Depositorium geschehen, wohin auch der angeblich falsche Wechsel abzuliefern ist.

Der Inhaber muß sodann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren; jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta nicht versagt werden, wenn er hinreichende Caution leistet.

§. 99. Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und hat der Bezogene mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadensersatz verhaftet.

Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so muß jeder Inhaber sich so lange an seinen Vormann halten, bis man auf den zurück kommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

§. 100. Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muß der Bezogene gehörig untersuchen. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung geleistet, oder mit einer verdächtigen Person, von der es sich in der Folge findet, daß sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlungen sich einläßt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet und kann sich nur an den Urheber des Betrugs und die Theilnehmer desselben halten.

Ist jedoch ein Wechsel in blanco indossirt worden, so finden die Vorschriften des §. 7. und 17. Anwendung.

Die etwanige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist.

§. 101. Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachtes vorhanden, so findet eben das Statt, was §. 96. und 97. von falschen Wechseln verordnet ist. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein, so muß der Acceptant die Vorschrift des §. 98. beobachten.

§. 102. Geht ein gezogener Wechsel verloren, so muß der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden.

Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten und denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt, so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitzer der Tratte gelangt ist, halten.

§. 103. Hat aber der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet, so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern.

§. 104. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu, und wird der Wechsel demselben präsentirt, so muß nach der Vorschrift des §. 96. und 97. verfahren werden. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 97. zu Statten.

Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt, so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur im Wege des ordentlichen Prozesses an den Aussteller halten.

§. 105. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu, so muß er Letztern in das gerichtliche Depositorium leisten. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

Kann der letzte Inhaber darthun, daß er redlicher Besitzer des Wechsels sey, so wird ihm das Geld verabfolgt, und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten. Es steht in diesem Falle weder dem Wechselinhaber noch demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, der Wechselregreß gegen die übrigen Vormänner und gegen den Aussteller zu; die Aufnahme eines Protestes ist unwirksam.

§. 106. Wird ein schon acceptirter, nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht, und ist der

Bezogene der Acceptation geständig, oder kann er deren sofort überführt werden: so muß er wechselmäßig Zahlung leisten.

Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen, und es muß auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden.

Meldet sich dabei kein anderer Inhaber, so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorene Wechsel wird für mortificirt erklärt. Meldet sich hingegen ein anderer Inhaber, so findet die Vorschrift des §. 105. Anwendung.

§. 107. Ist die Acceptation weder zugestanden noch sofort erwiesen, so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten. Meldet sich dabei kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt und der Verlierer hält sich im Wege des ordentlichen Prozesses an den Aussteller.

Dem Verlierer steht jedoch frei, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen. Erstreitet er darüber ein rechtskräftiges Erkenntniß, so findet die Wechselexecution gegen den Acceptanten Statt, doch muß die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositorium geleistet werden. (§. 106.)

§. 108. Obige Vorschriften (§. 105. ff.) sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechsel nach aufgenommenem Proteste verloren geht.

III. Abschnitt.

Von trockenen oder eigenen Wechseln.

§. 109. Auch bei trockenen Wechseln sind die §. 5. bis 12. bestimmten Eigenschaften erforderlich.

Bei trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Kündigungsfrist als Zahlungstag festgesetzt werden; alsdann muß bei Anstellung der Klage entweder die schriftliche Annahme des Schuldners oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Notarius geschehene Aufkündigung beigebracht werden.

Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die rechtlich erforderlichen Eigenschaften derselben haben.

§. 110. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur, nach Anleitung des §. 84., Sicherheit gefordert werden.

Wird vor der Verfallzeit über das Vermögen des Ausstellers Concurs eröffnet, so kann der Inhaber seine Forderung dabei liquidiren. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Auf-

nahme eines Protestes sogleich an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen; in welchem Falle der Klage ein gerichtliches Attest über die geschehene Eröffnung des Concurses beigefügt werden muß.

§. 111. Wegen der Zahlung finden die Vorschriften des §. 28. bis 39. Statt. Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers, so muß der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments, nach Vorschrift des §. 95. ff., gehörig untersuchen.

Ist der Wechsel verloren gegangen, so findet nicht eher wechselmäßige Execution Statt, bis die Existenz, der Betrag und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt worden ist. Alsdann muß der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondere Quittung ausstellen und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

Es steht jedoch in diesem Falle dem Wechselschuldner frei, auf die Mortification des verlornen Wechsels anzutragen, und es kann sodann der Schuldner bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification nur gegen hinlängliche Caution wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung zu leisten angehalten werden.

§. 112. Auch bei trockenen Wechseln ist, zum Behuf des Regresses gegen die Indossanten, in den Fällen des §. 71. die Aufnahme eines Protestes nothwendig.

Ist in dem Wechsel kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

Ein solcher Protest kann nur vor Gericht oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperson aufgenommen werden, und es finden übrigens wegen der Aufnahme und Versendung die Vorschriften des §. 69. ff. Statt.

§. 113. Durch einen solchen Protest wird die Befugniß zum Wechselregresse auf ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten. Nach Ablauf dieses Jahres kann der Inhaber seine Ansprüche gegen die Indossanten nur im ordentlichen Prozesse geltend machen.

§. 114. Außer diesen Fällen (§. 110. bis 112.) findet bei trokkenen Wechseln der Regreß gegen die Indossanten nicht eher Statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt und zum Personalarreste gebracht worden.

Ist dieses geschehen und die Zahlung nicht binnen 3 Tagen nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniß erfolgt, so muß der Wechselinhaber sich darüber von den Gerichten ein Attest ertheilen lassen, und solches, nebst dem Wechsel, nach Vorschrift des §. 72. versenden. Alsdann treten die Vorschriften des §. 75. ff. überall ein.

Ist der Wechselschuldner verstorben und die Wechselklage gegen dessen Erben gerichtet worden, so treten die vorstehenden Bestimmungen erst dann ein, wenn der Wechselinhaber durch Anwendung der gegen denselben stattfindenden Executionsmittel zu seiner Befriedigung nicht hat gelangen können.

§. 115. Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner selbst ist die Aufnahme des Protestes nur alsdann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, daß die an sich zulässige Wechselklage vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann; als z. B. wenn der Wechselinhaber so weit entfernt ist, daß vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte. Ein solcher Protest kann auch von einem Notar aufgenommen werden. Alsdann aber muß, bei Verlust des Wechselrechts, binnen acht Tagen von Zeit des aufgenommenen Protestes die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angestellt werden.

§. 116. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners kann jeder trockene Wechsel verlängert werden, vorausgesetzt, daß der Schuldner zur Zeit der Prolongation noch wechselfähig ist. Die Verlängerung kann vor, bei oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, das Datum nach §. 9. gehörig bemerkt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 11. geschehen ist. Fehlt eins oder mehrere dieser Erfordernisse, so ist sie ungültig. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sey.

§. 117. Der Regel nach muß die Verlängerung auf dem Wechsel selbst bemerkt werden; doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt. Sie muß von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird übrigens keine besondere Form erfordert; es ist genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verschoben seyn solle.

§. 118. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so wird sie auf einen so langen Zeitraum gerechnet, als zuerst in dem Wechsel bestimmt war; oder, wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den in der nächst vorhergehenden Prolongation bestimmten Zeitraum.

Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle, so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden, die Prolongation

mag nun vor oder nach dem Verfalltage geschehen seyn. Das Nämliche findet Statt, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist. Bei wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten seyn würde.

§. 119. Die Prolongation eines Wechsels, aus welchem mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu Statten und erhält gegen Alle die Wechselkraft.

Soll die Prolongation der Wechselkraft sich nur auf einen Schuldner einschränken, so muß dieß in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt seyn.

Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist, ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtung. Auf gleiche Art geht der Regreß auf die Vormänner verloren.

Das Nämliche findet auch alsdann Statt, wenn die Anstellung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

§. 120. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann unter der in dem folgenden Abschnitte vom Wechselprozeß enthaltenen Voraussetzung auch dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

IV. Abschnitt.

Vom Wechselprozeß.

§. 121. Die Vorschriften des ordentlichen Prozesses kommen auch im Wechselprozesse zur Anwendung, so weit sie mit dem unten angeordneten Verfahren verträglich und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgeändert sind.

§. 122. Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnortes sowohl, als in dem besondern des Contracts, wenn der Beklagte in dem Gerichtsbezirke, in welchem die Wechselverbindlichkeit eingegangen worden ist oder erfüllt werden soll, gegenwärtig ist, oder des Arrestes, angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich: «aller Orten wo er anzutreffen,» zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter competent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird. Uebrigens findet der privilegirte Gerichtsstand auch in Wechselsachen Statt.

§. 123. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden und es genügt jeder Vortrag, welcher den Klagegrund deutlich

und schlüssig, eine bestimmte specielle Angabe der Forderung des Klägers und das Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthält.

§. 124. Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt seyn, welche vom Beklagten selbst oder von solchen Personen ausgestellt sind, für deren Handlungen er in dieser Beziehung in eben dem Maße verbindlich ist, als wenn diese Handlungen von ihm selbst vorgenommen worden wären. Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in Abschrift übergeben werden, und es gehören dahin hauptsächlich der Wechsel, die Proteste, ingleichen bei Wechselschuldnern, die an sich wechselunfähig sind, die gerichtlichen Zeugnisse über die ihnen beigelegte Wechselfähigkeit.

Von einem in einer fremden Sprache geschriebenen Wechsel müssen Uebersetzungen von verpflichteten Dolmetschern beigebracht werden.

§. 125. Fehlen dem Kläger die hiernach zur Begründung einer Wechselklage erforderlichen Beweisurkunden gänzlich oder zum Theile, so findet der Wechselprozeß nicht Statt.

Es steht jedoch dem Kläger frei, wenn er die Wechselverbindlichkeit des Beklagten im ordentlichen Prozesse dargethan hat, wobei übrigens die von den Vorschriften des Wechselprozesses unabhängigen Grundsätze des Wechselrechtes zur Anwendung kommen, sodann aus dem darüber ertheilten rechtskräftigen Erkenntnisse auf wechselmäßige Execution anzutragen.

Fehlen dem Kläger jedoch nur die Beweismittel in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert dieß die Anstellung der Wechselklage nicht. (§. 146.)

§. 126. Findet der Richter bei der Klage einen Mangel an den in den §§. 123. und 124. vorgeschriebenen Erfordernissen, so muß er dieselbe sofort verwerfen. Im entgegengesetzten Falle aber beraumt er sofort, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen an den Beklagten, einen Termin auf einen oder zwei, höchstens acht Tage, nach Maßgabe der Entfernung des Beklagten, an.

§. 127. Die Ladung des Beklagten muß die Auflage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen, oder, sofern es nicht öffentliche sind, eidlich abzuläugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen sich zu erklären, und das Präjudiz, daß außerdem jene für anerkannt, diese für zugestanden geachtet werden sollen, enthalten und zugleich auf Anhörung des Erkenntnisses gerichtet seyn.

§. 128. Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstande seines Wohnortes erhobenen Klage abwesend, ohne einen Generalbevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuirt werden kann,

so fertigt der Richter dem Kläger bei Benachrichtigung von diesem Umstande ein Attestat über die Anstellung der Klage aus, und erwartet sodann dessen weitere Anträge.

§. 129. Der anberaumte Termin kann wohl auf Antrag des Klägers, nicht aber auf Antrag des Beklagten, wieder aufgehoben werden, sofern nicht Letzterer Umstände bescheinigt, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern unmöglich machen.

§. 130. Kann der Kläger solche Umstände bescheinigen, welche auch wegen einer gemeinen Schuld einen Realarrestschlag begründen würden, so muß der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt und zugleich die zur Begründung der Wechselklage erforderlichen Documente in Urschrift übergiebt, im Fall der Beklagte in seinem Gerichtsbezirke zu treffen ist, sich sofort mit dem Kläger oder dessen legitimirten Bevollmächtigten zum Beklagten begeben, wo dann ohne vorgängliche Vorladung die nöthige Verhandlung, nach Maßgabe der §§. 132. 133. 135. 136. 137. bis 141., erfolgt.

Ist die Klage gegen einen Schriftsassen gerichtet, und also vor der Landesregierung anhängig zu machen, so wird die Regierung in einem solchen Falle das Canzleipersonal oder ein Untergericht zur Instruction der Sache bis zum Erkenntnisse und zugleich zur provisorischen Verfügung des Wechselarrestes beauftragen.

§. 131. Im Termin müssen beide Theile persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte erscheinen. Wer seinen Vertreter nicht gehörig legitimirt, wird als nicht erschienen betrachtet. Ein präsumirter Auftrag ist nicht genügend.

§. 132. Nach einem kurzen Versuche der Güte werden die von Klägern schon übergebenen oder zu übergebenden Originaldocumente dem Beklagten zur Anerkennung seiner Unterschrift vorgelegt, und es wird derselbe auch mit seiner sonstigen Vernehmlassung gehört.

§. 133. Will der Beklagte die Urkunde weder pure noch eventualiter anerkennen, und macht er auch nicht von dem Antrage des Bestärkungseides in, nach der Erläuterung zum Titel IX. der Prozeßordnung, dazu geeigneten Fällen Gebrauch: so muß er, dafern ihm nicht eine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit des Wechsels entbehrlich macht, sofort den Diffessionseid ablegen, widrigenfalls er zu erwarten hat, daß die Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Dieser Nachtheil steht ihm auch bevor, wenn er ohne besondere Verhinderungen (§. 134.) nur durch einen Bevollmächtigten erscheint, weil ein solcher den Diffessionseid nicht ablegen kann.

§. 134. Hat der Beklagte wegen einer sofort zu bescheinigenden Krankheit oder andern unabwendlichen Abhaltung nicht persönlich er-

scheinen können, so muß ihm der Diffessionseid in seiner Behausung oder seinem sonstigen Aufenthaltsorte abgenommen, oder, wenn die Umstände auch das nicht erlauben, damit Anstand genommen werden, bis die Hindernisse aufgehört haben.

§. 135. Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselprozeß fallen zu lassen und sein Recht im ordentlichen Prozesse auszuführen, wo dann die Vorschriften des §. 125. eintreten.

Der Beweis durch Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprozesse nicht statt.

§. 136. Die eidliche Abläugnung des Inhalts bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Doch kann, daß ein Blanquet gemißbraucht worden, unter den gehörigen Bedingungen (§. 138.) als Einrede vorgeschützt werden.

§. 137. Von den verzögerlichen Einreden finden nur die Statt, welche die Competenz des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Prozeß, oder wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung betreffen.

Welche zerstörliche Einreden vorgeschützt werden können, ist aus der Wechselordnung und aus der Theorie der übrigen in dem hiesigen Lande geltenden Rechte zu beurtheilen.

§. 138. Alle vorgeschützten verzögerlichen oder zerstörlichen Einreden müssen, sofern sie nicht aus dem Wechsel oder sonst klar sind, vom Beklagten gleich im Termine liquid gemacht werden. Als Beweismittel sind nur zulässig: 1) öffentliche Urkunden; 2) Privaturkunden, welche der Kläger oder Jemand, der denselben durch seine Handlungen in dieser Beziehung verbindlich machen kann, ausgestellt hat; 3) das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es im Orte des Gerichts sich befindet.

§. 139. Die Beweisurkunden muß der Beklagte sogleich in Urschrift vorlegen. Behauptet er aber, daß der Gegner sie besitze, so muß der Richter dem Letztern aufgeben: sie entweder noch im nämlichen oder in dem, wenn er es verlangt, auf einen oder einige Tage zu prorogirenden Termine zu ediren, oder den Editionseid zu schwören, oder unter der Verwarnung, daß außerdem die beigebrachte Abschrift für anerkannt oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für eingeräumt geachtet werden solle.

Eben dieß findet auch in Ansehung des Handelsbuches des Gegners (§. 138. Nr. 3.) Statt.

§. 140. Ueber die Einreden muß sich der Kläger vernehmen lassen, wozu er jedoch auch um einen anderweiten Termin bitten darf. In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der Urkunden u. s. w., treten die nämlichen Grundsätze ein, wie beim Beklag-

ten (§. 133. bis 136.); jedoch natürlich mit der Modification des §. 135., daß, wenn der Beklagte von dem Rechte, den Diffessionseid durch den Recurs zum ordentlichen Prozesse zu verhindern, Gebrauch macht, dadurch der Wechselprozeß nicht aufgehalten werden kann.

Schützt der Kläger eigentliche Repliken vor, so muß er dieselben auf gleiche Weise, wie der Beklagte seine Einreden, auf der Stelle beweisen.

Will der Beklagte hierauf dupliciren, so muß er dieß im nämlichen Termin bewirken und in Rücksicht eigentlicher Dupliken auch sofort Beweis beibringen.

§. 141. Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine nicht, oder legt er die Originaldocumente nicht vor, so wird er auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung, wie solches im ordentlichen Prozesse verordnet ist, in die Kosten verurtheilt und, bis er solche bezahlt hat, nicht weiter zugelassen.

§. 142. Erscheint der Beklagte im Termine nicht, so tritt, nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung, der ihm in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil (§. 127.) ein. Doch hat der Richter alsdann die Forderungen des Klägers von Amtswegen, rücksichtlich ihrer Statthaftigkeit an sich, nach der Wechselordnung zu prüfen.

§. 143. Bescheinigt der Beklagte jedoch noch nachher einen Umstand, welcher ihn sowohl am persönlichen Erscheinen im Termine, als auch an der Bevollmächtigung eines Andern durchaus gehindert hat: so soll ihm ohne Weiteres Restitution gegen das schon ertheilte Contumacialerkenntniß gegeben und mit Aufhebung desselben ein neuer Termin anberaumt werden.

§. 144. Erscheint kein Theil, oder erfolgt keine Anklage des Ungehorsams, so beruhet die Sache auf sich und die Kosten werden vom Kläger beigetrieben.

§. 145. Das Erkenntniß muß in der Regel im Termine selbst mit kurzer Anführung der Gründe gegeben werden; jedoch darf in verwickelten Fällen der Richter die Eröffnung des Bescheides auf den folgenden Tag verschieben, wovon die im Termine gegenwärtigen Partheien sofort mündlich zu benachrichtigen sind.

§. 146. Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers (wenn sie nämlich nicht in contumaciam für zugestanden erachtet worden) sind zur besondern Ausführung, die illiquiden Einreden des Beklagten aber zur Widerklage zu verweisen.

§. 147. Die Vollstreckung des ertheilten Erkenntnisses erfolgt auf Antrag des Klägers sofort nach dessen Publication. Der Kläger hat unter allen Executionsmitteln die unbeschränkte Wahl, muß sich zwar darüber gleich im Termine erklären, kann jedoch auch in der Folge von Einem zum Andern übergehen.

§. 148. Hat der Kläger auf persönliche Haft, welche im Wechselprozesse das vorzüglichste und nicht blos ein subsidiarisches Executionsmittel ist, angetragen, so wird der Beklagte sofort in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm, wenn es sein Stand erfordert und er die Kosten zu bezahlen vermag, eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Durch Cautionsbestellung oder theilweise Zahlung kann er vom Arreste sich nicht befreien.

Die Dauer des Wechselarrestes ist nicht wie der Personalarrest wegen einer gemeinen Schuld (nach §. 44. der Executionsordnung) auf den Zeitraum eines halben Jahres beschränkt, sondern er dauert in der Regel so lange, bis die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers erfolgt ist.

§. 149. Kann der Schuldner sich selbst im Arreste nicht ernähren, so muß der Gläubiger die Kosten von Zeit zu Zeit vorschießen, auch zu dem Ende gleich Anfangs Caution machen. Sobald der Gläubiger den Vorschuß nicht mehr leistet, wird der Schuldner des Arrestes entlassen.

§. 150. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners. Das Geringste sind vier Groschen, das Höchste zwölf Groschen für den Tag, außer den Wach- und Heitzungskosten.

§. 151. Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen finden zwar die nämlichen Rechtsmittel wie im ordentlichen Prozesse Statt; sie haben jedoch keine Suspensivwirkung.

Rücksichtlich des Verfahrens über die eingelegten Rechtsmittel kommen die Vorschriften des §. 9. und 10. über das Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtssachen Nr. III. Kap. IX.) zur Anwendung, wenn auch die im Wechsel verschriebene Summe den Betrag von 30 Thalern übersteigt.

§. 152. Der Beklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, die wegen Illiquidität im Wechselprozeß nicht berücksichtigt wurden, oder die er vorzuschützen versäumte, in einer Widerklage ausführen, und er ist befugt, vorausgesetzt, daß er dieselben sofort durch Bescheinigung wahrscheinlich machen kann, vom Kläger, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, deshalb genügende Caution zu fordern und die Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis jene gestellt ist.

Die Widerklage muß jedoch in diesem Falle sogleich mit der Zahlung überreicht werden, auch nicht etwa zur Ausführung solcher Einreden dienen, welche im Wechselprozesse überall nicht zulässig sind, indem vielmehr dergleichen Einreden mit Verwerfung der auf dieselben gegründeten Widerklage zur besondern Ausführung verwiesen werden sollen.

Wechselordnung

wornach in den

Fürstlich Anhaltischen Alt- und Neucöthnischen Landen

gegangen und verfahren werden soll.

Von Gottes Gnaden, Wir August Christian Friedrich, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. Großkreuz des Königlichen Ungarischen Sanct Stephani Ordens ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir auf mancherlei aus den benachbarten Landen und sonsten eingegangenen Beschwerden und Vorstellungen, daß in Unserm Fürstenthume die Strenge des Wechselrechts nicht statt habe, und solche Nachsicht sowohl von Einheimischen als anhero gekommenen Fremden zum Nachtheil des Credits bishero benutzet worden, Uns bewogen gesehen, zu Abhelfung solcher Beschwerden und Aufrechterhaltung des Credits der ausgestellten Wechselbriefe, auch Sicherstellung der Creditoren gegen die Chicanen der Wechseldebitoren, schon unterm 1. Jul. 1800 das Leipziger und Magdeburger Wechselrecht dergestalt einzuführen, daß gegen alle und jede Wechselaussteller nach der Strenge des Wechselrechts, wornach sie sich verschrieben verfahren werden soll; auch solches Mandat wegen der dagegen gewagten mißbräuchlichen Ausdeutungen unterm 3. August desselben Jahrs zu erläutern; Wir aber dessen allen ohngeachtet mißfällig vernehmen müssen, daß Unsere deßfallsige Landesherrliche Anordnungen von losen Bezahlern und bösen Advokaten dergestalt gemißdeutet worden, daß wegen Verschiedenheit der eingeführten benachbarten Wechselordnungen und derselben Anwendung allhier mancherlei prozessualische Weitläuftigkeiten eingeleitet, und Unser heilsamer Endzweck dadurch vereitelt worden; so sind Wir dadurch veranlasset, nach dem Beispiele anderer benachbarten Staaten, eine eigene, für Unser Fürstenthum sich am besten schickende Wechselordnung hierdurch einzuführen und solche als ein in allen Fällen geltendes Wechselgesetz anzunehmen, und haben zu dem Ende befohlen, folgende Wechselordnung zu publiciren.

Artikel 1.

Was ein Wechselbrief für Requisita haben solle.

Daß ein Wechselbrief folgende nöthige Requisita haben, und darin ausgedrückt seyn müsse.

1) Das Datum, oder der Ort, das Jahr, und der Tag, an welchem er ausgestellet worden.
2) Die Zeit da der Wechsel bezahlet werden soll.
3 Der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll.
4) Die Summe und Geldsorten welche bezahlet werden soll.
5) Die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, auch von wem dieselbe empfangen worden.
6) Das Wort Wechsel oder Wechselbrief.
7) Die Unterschrift des völligen Namens derjenigen Person die den Wechselbrief ausstellet: Es wäre denn, daß gewisse Comtoirs wegen Compagniehandlung den Gebrauch hätten, nur blos ihre Zunamen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen.
8) Der völlige Name desjenigen der den Wechselbrief bezahlen soll nebst dem Orte wo derselbe wohnet oder anzutreffen ist.

Artikel 2.

Was vor Personen dem Wechselrecht unterworfen sind.

In der Regel kann Jeder, der nicht ausdrücklich in dieser Wechselordnung ausgenommen, Wechsel ausstellen, und auf sich trassiren lassen.

Artikel 3.

Minderjährige können aber keine Wechsel vor sich ausstellen.

Minderjährige aber können, ohne ihrer Vormünder und Curatoren Consens, keinen Wechsel ausstellen, wenn sie auch schon solchen mit einem Eide bekräftigen, sondern es bleibt bei denen darauf gesetzten Strafen, dergestalt, daß der Creditor des Capitals verlustig seyn und wenn er einen eidlichen Wechsel angenommen, überdem den 4ten Theil des geschwornen Wechsels dem Fisco zur Strafe erlegen soll.

Wenn aber ein Christ kundbare Handlung mit Wechseln oder Waaren treibet, sich auch dieserhalben in Unsern Landen als ein Fremder oder Lieger aufhält, oder auch die Gilde gewonnen hätte, ein Jude aber nur einen Laden eröffnet, oder was die einheimischen Juden anlangt, den Schutz hat, beide auch 20 Jahre alt sind, bleiben sie dem Wechselrecht billig unterworfen; wenn auch schon der Wechsel zu Erlangung der Handlungsfreiheit oder Gewinnung der Gilde ausgestellet worden.

Wie denn auch diejenigen, welche Veniam aetatis von Uns erlangt haben, und 18 Jahre sind, an das Wechselrecht gebunden seyn sollen.

Artikel 4.

Was der Wechsel eines Vormundes oder Factors nach sich ziehe.

Woferne auch Vormündere für ihre Pflegbefohlene Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechselbriefe ausstellen, soll deshalb, wenn auch schon im Wechsel stünde, daß die Unmündige die Valuta empfangen, bloß gegen die Vormünder nach Wechselrecht verfahren werden, welche dagegen ihren Regreß an der Unmündigen Vermögen zu nehmen, und dergleichen Posten in die Vormundschaftsrechnung zu bringen wohl befugt sind: welches auch bei denen, so vor andere einen Wechsel auf sich ausstellen, insonderheit bei Factoren, stattfindet.

Artikel 5.

Was vor Minderjährige bei der Eltern Leben Wechselbriefe ausstellen können.

Minderjährige, welche noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, können gleichfalls ohne der Eltern Consens keinen Wechsel ausstellen, es wäre denn, daß sie eine eigene Haushaltung oder Handlung angestellet, oder eine Tochter durch Heirath sich der väterlichen Gewalt entlediget, oder ein eigenes Peculium und Vermögen besäße, zugleich aber 20 Jahre zurückgeleget hätte.

Artikel 6.

Inwiefern Handwerker und Landleute Wechsel ausstellen mögen.

Obgleich geringe Bürger, Handwerker, Taglöhner und Bauern eigentlich keine Wechsel auszustellen befugt seyn sollen, so sind doch diejenigen Handwerker, Bauern und Landleute damit nicht gemeinet, welche entweder zu ihrem Handwerke einen großen Verlag nöthig haben und viel darin umsetzen; oder die auf dem Lande, außer dem Ackerbau, auch Handlung mit allerlei Landesproducten und rohen Materialien zu treiben sich angelegen seyn lassen.

Artikel 7.

Geistliche sollen keine Wechsel ausstellen.

Kein Pfarrer, Schuldiener oder Küster soll sich unterstehen Wechselbriefe auszustellen, sondern dergleichen Wechsel soll blos als ein Chirographum gelten; wenn aber dieselben aus dem Chirographo zu bezahlen condemniret worden, solches aber zu thun nicht im Stande sind, sollen sie als Betrüger ihres Amtes entsetzet werden. Haben sie

aber solches noch als Candidati gethan, so müssen sie bei Verlust ihres Amts sich davon frei machen.

Hätten aber geistliche Candidaten, welche majorenn sind und nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen, vor Antritt dergleichen Kirchenbedienungen Wechsel ausgestellet, so müssen sie sich dem Wechselrecht unterwerfen, oder gewärtigen, daß wenn der Arrest vollzogen wird, sie solches Amtes entsetzet werden.

Artikel 8.

Frauenspersonen so Handlung treiben, sind dem Wechselrecht unterworfen.

Es sollen auch die vom weiblichen Geschlechte an diese Wechselordnung gebunden seyn, wenn sie kundbare Handlung für sich allein treiben, oder mit andern, auch wohl mit ihren Männern in gemeinschaftlicher Handlung stehen und 20 Jahre alt sind.

Unter was vor Bedingungen auch andere Frauenspersonen sich durch Wechsel verbindlich machen müssen.

Andere Frauenspersonen aber, (worunter auch die Kaufmannsfrauen, welche mit ihren Männern keine gemeinschaftliche Handlung treiben, begriffen sind) sollen der Orten, wo sie einen Litis-Curatorem haben müssen, mit diesem; anderer Orten aber mit einem Assistenten den Wechselbrief unterschreiben. Da denn der Litis-Curator oder Assistent ihnen ihre weiblichen Jura und Privilegia, auch wozu sie durch den Wechsel verbunden werden, erklären, und wenn sie vor andere Wechselbriefe ausstellen, oder mit unterschreiben, sie wegen der ihnen dieserwegen besonders zustehenden rechtlichen Exceptionen belehren, und ihnen solche deutlich bekannt machen muß.

Wenn nun unter den Wechselbrief notiret worden, daß solches geschehen, kann die Frauensperson auch nicht in Reconventione mit ihren Privilegiis weiters gehöret werden.

Artikel 9.

Der Effect dieser Wechselbriefe ist, daß derjenige, welcher aus einem Wechsel condemniret wird, sofort mit Personalarrest beleget werden könne und müsse.

Artikel 10.

Vom Wechselprozeß.

Mit dem Modo Procedendi soll es folgendergestalt gehalten werden:

Was vor ein Terminus praejudicialis anzusetzen.

1) Wenn Jemand eine Wechselklage, (welcher eine Abschrift von dem ausgestelleten oder acceptirten Wechsel beigeleget werden muß,) anstellet, soll ein kurzer Terminus praejudicialis, und zwar in denen Städten von drei Tagen, auf dem Lande aber von vierzehn Tagen ad recognoscendum angesetzet werden, die Insinuation aber in der Stadt wenigstens einen Tag, auf dem Lande aber acht Tage vor dem Termin geschehen.

Der Terminus soll nicht aufgeschoben werden.

2) Es muß auch keine Dilatio Termini, unter was für Prätext es sey, verstattet werden, weil ein Schuldner von selbst wissen soll und muß, daß, wenn die Verfallzeit vorhanden, er den Wechsel zu bezahlen schuldig sey, und daß er, wenn er etwa abwesend zu seyn genöthiget wird, vorher zu dieser Bezahlung Anstalt machen müsse.

Der Wechsel wird im ersten Termino recognoscirt oder jurato diffitiret.

3) In dem angesetzten Termino muß der Wechselbeklagte den Wechsel recognosciren oder jurato diffitiren, in welchen letztern Fall er in Person erscheinen muß, um den Wechsel, den er diffitiren will, selbst anzusehen, widrigenfalls derselbe pro recognito gehalten werden soll.

Der condemnirte Debitor muß bezahlen, oder arretirt, oder aufgesucht werden.

4) Wenn der Schuldner den Wechsel recognosciret hat, und der Wechsel vor richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung angehalten, und wenn er im Gerichte gegenwärtig ist, sogleich arretiret; wenn er aber abwesend ist, soll bei Publication des Urtheils zugleich dem Gerichtsdiener anbefohlen werden, sich der Person des Schuldners zu versichern.

Die Exceptiones werden ad separatum verwiesen.

5) Es sollen auch keine Exceptiones, weder dilatoriae verstattet, sondern falls der Debitor dergleichen wider die Bezahlung einwenden wollte, derselbe damit ad separatum, und zur Reconvention verwiesen werden.

Wiefern Kläger Cautionem pro reconventione bestellen muß.

6) Jedoch wollen Wir auch, daß wenn der Kläger nicht angesessen, und daher Cautio pro reconventione von ihm gefordert

würde, die Gelder, bis er solche bestellet, deponiret, und dem Kläger nicht verabfolget werden sollen.

Klare Documenta und liquide Forderungen sollen attendirt werden.

7) Vermöchte auch Beklagter, der aus einem eigenen nicht endossirten Wechsel belanget wird, in termino recognitionis sofort vermittelst klarer Documente erweisen, daß der Wechsel bezahlt sey, oder daß er offenbar liquide Gegenforderung habe, womit der Wechsel zum Theil oder ganz abgethan werden könnte, soll er damit gehöret, und darauf erkannt, sonst aber dem Beklagten kein ander Remedium dagegen verstattet werden.

Was sonst noch vor Exceptiones zugelassen sind.

8) Wie sich denn auch von selbst verstehet, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und dem Wechselrecht selbst fließen, im Wechselprozeß zuzulassen und nicht auszuschließen seyn.

Ueber Spielgelder wird nicht nach Wechselrecht gesprochen.

9) Wenn auch wegen Spielgelder Simulata Cambia ausgestellet, und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris oder per delationem juramenti, oder auf eine andere Art dociret wird, soll nicht anders als nach gemeinen Rechten erkannt werden, der Inhaber des Wechsels aber, wenn solcher endossiret worden, hat nach formirten Protest sich an seinen Mann nach Wechselrecht zu halten.

10) Endlich können alle Exceptiones, so dem Endossenten quoad effectum reconventionis entgegenstehen, auch dem Inhaber opponiret werden.

Wie bei der Exceptio non numeratae pecuniae zu verfahren.

11) Wenn aber exceptio non numeratae pecuniae opponiret, und dem gegenwärtigen Kläger der Eid darüber deferiret wird, soll dieser schuldig seyn, den Eid in ipso termino abzuschwören, und eher keine Wechselexecution erkannt werden.

Wenn aber der Kläger abwesend wäre, ist der Beklagte ad Reconventionem zu verweisen; und muß alsdann der Wiederkläger in separato erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet sey.

Der arrestirte Schuldner muß in das ordinäre Gefängniß gebracht werden.

12) Wenn nach dem erkannten Arrest der Schuldner binnen drei Tagen nicht bezahlet, muß derselbe, ohne Ansehen des Standes und Geschlechtes, in das ordinäre Gefängniß gebracht werden.

Wiefern ein Schuldner vor dem Urtheil zu arretiren sey.

13) Im Fall der Wechseldebitor wegen der Flucht verdächtig ist, können die Obrigkeiten auch vor Publication des Urtheils auf des Creditoris Gefahr und Kosten, den Schuldner arretiren lassen.

Die Executio kann auch in des Debitoris Gütern geschehen.

14) Im übrigen stehet dem Creditori auch frei, des Schulders Vermögen anzugreifen, und die Execution darin zu suchen, welchenfalls die Gerichte nach Vorschrift Unserer Landesordnung und neuesten Justizreglements mit Pfändung, Sequestration, Immission, Taration, Subhastation ꝛc. verfahren können. Es muß aber alsdann der Schuldner des Arrests entlassen werden, weil er nicht mit doppelter Execution belanget werden kann.

Artikel 11.

Was bei der Appellationsinstanz oder Reconventionsklage zu beobachten.

Alle andere Einwendungen und Exceptiones, sie haben Namen wie sie wollen, können die Execution gegen den Wechselschuldner nicht hindern: auch soll in Wechselsachen keine Appellatio, noch einiges Remedium Nullitatis verstattet werden. Es wäre denn, daß der Debitor das Capital und Zinsen, auch wegen der Kosten und Schäden bei denen höhern Gerichten 30, bei denen Untergerichten aber 15 Rthlr. deponire, oder ex Carcere in der Reconventionsklage wider den Creditorem oder Inhaber des Wechsels seine Jura und Befugnisse, oder auch seine Gravamina deduciren wolle.

Artikel 12.

Wie es zu halten, wenn mehrere Personen den Wechsel unterschrieben haben.

Wenn mehrere Personen einen Wechsel ausstellen, so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben als Selbstschuldner, Correi, oder mit der Formula in solidum, oder einer vor beide, den Wechsel ausstel-

len; und kann in diesem Fall keine Exceptio ordinis oder divisionis opponiret werden, wenn auch schon der Creditor dem einen Correo den Wechsel prorogiret hätte.

Wenn der Wechsel aber in singulari gefasset, und von mehreren Personen unterschrieben wird, kann nur der erste nach Wechselrecht condemniret werden, der andere aber wird als Bürge angesehen.

Wenn einer nur als Bürge den Wechsel unterschreibt, oder mündliche Sicherheit vor den Wechselschuldner verspricht; oder den Creditorem nach Verfall des Wechsels dahin disponiret, daß er den Wechsel prorogiret, und ihm eine Zeit zur Zahlung gegeben hat, so bleibt es wegen des Bürgen bei denen gemeinen landüblichen Rechten.

Artikel 13.

Wiefern der arrestirte Debitor von seinem Creditore unterhalten werden müsse.

Gleichwie der Personalarrest auf Anrufen des Creditoris, oder Inhabers des Wechsels, verhänget wird, also hat auch derselbe, im Fall der Wechselschuldner solches nicht selbst vermöchte, vor die Verpflegung des in Arrest gerathenen Debitoris, nach Ermäßigung, Sorge zu tragen, und das Quantum vor die Alimenta wöchentlich vorzuschießen, oder zu gewärtigen, daß der Personalarrest relariret werde.

Artikel 14.

Wiefern Unglücksfälle den Schuldner vom Arrest befreien.

Dafern ein in Arrest gerathener Wechselschuldner nach ausgestelltem oder acceptirten Wechsel durch kundbare Unglücksfälle in den Stand gerathen wäre, daß er die Bezahlung des Wechsels nicht leisten könnte, soll derselbe, wenn er Citatis Creditoribus die Unglücksfälle docirt, und ihm entweder ein Moratorium verstattet, oder er ad Cessionem bonorum durch Urtheil und Recht admittiret wird, des Arrestes entlassen werden.

Artikel 15.

Beim Concurs gehören die Wechsel in die vierte Classe

Wenn ein Concursus Creditorum entstehet, werden die Wechsel nach der Vorschrift des gemeinen Sächsischen Rechts in die vierte Classe locirt.

Artikel 16.

Wie es zu halten, wenn ein Wechseldebitor stirbt.

Wenn ein Wechselschuldner versterben sollte, so sind desselben Erben nach angetretener Erbschaft verbunden, den ausgestellten oder acceptirten Wechselbrief ihres Erblassers als Selbstschuldner zu bezahlen, und daher dem Personalarrest gleich ihren Eltern oder Erblassern unterworfen. Weil aber auch eines Theils denen Erben das Spatium deliberandi nicht benommen werden kann, andern Theils dem Commercio nicht zuträglich seyn würde, wenn der Wechselcreditor bis zur völligen Erklärung, ob sie Erben seyn wollen oder nicht, warten sollte; So verordnen Wir, daß die Erben zwar sofort zur Recognition des Wechsels citirt, die Execution aber nicht eher als binnen zwei Monaten, nach des Erblassers Absterben, realisirt werden solle. Denn entweder declariren sich alsdann die Erben, daß sie haeredes cum beneficio inventarii seyn wollen, so kann die Wechselexecution nicht geschehen, und sie dürfen alsdann nur pro viribus haereditatis die Zahlung thun: Oder sie declariren sich nicht, so muß es auf gleichen Fuß gehalten und die Erben, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach des Erblassers Absterben, nicht erklären, pro haeredibus cum beneficio inventarii gehalten werden.

Im Fall die Erben, binnen denen gesetzten zwei Monaten, (denn nachher ist es nicht mehr erlaubt,) renunciren, muß ein Curator haereditatis bestellet, und wenn mehrere Creditores vorhanden, der Concurs eröffnet werden.

Wenn auch alsdann einiger Verdacht sich ereignet, daß die Erben während der Deliberation die Güter verringern möchten, müssen dieselben angehalten werden, dieserwegen tüchtige Caution zu bestellen, wie denn auch, dem Befinden nach, denen Gerichten frei stehet, bis dahin einen Curatorem haereditatis zu bestellen.

Artikel 17.

Wozu die Erben des Creditoris verbunden sind.

Wenn der Creditor oder Inhaber des Wechsels mit Tod abgehen sollte, so haben dessen Erben, oder derjenige, dem ein solcher Wechselbrief in der Erbschaft zugefallen ist, sich auf Erforderung zuförderst ad causam zu legitimiren.

Wenn ein Erbe aber sich nicht genugsam legitimiret, daß der Wechsel ihm allein zukomme, muß die Sache zwar nicht aufgehalten, jedoch der Schuldner zur Deposition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zur genugsamen Legitimation ad causam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Artikel 18.

Wie Juden und Christen wegen wucherlicher Wechsel zu strafen.

Wenn ein Jude einem Christen, welcher kein Kaufmann oder Negotiant ist, nicht baares Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebet, oder zu der Verfallzeit einen neuen und höhern Wechsel, als der erste gewesen, von ihm erzwinget, oder eine Discretion über die Zinsen nimmt, oder übermäßige Zinsen sich voraus zahlen lässet, soll die Schuld, in so weit sie richtig, an das hiesige Armenhaus verfallen seyn; und der Jude mit sammt seiner Familie seines Judenprivilegii verlustig gehen. Hätte aber auch ein Christ sich gelüsten lassen, auf gleiche Art wucherliche Wechselcontracte mit Jemanden zu schliessen, so verlieret derselbe nicht allein seine Forderung, zum Besten des Armenhauses, sondern es soll derselbe noch überdem den vierten Theil der richtigen Schuld dem Fisco zur Strafe erlegen.

Artikel 19.

In der Wechselklage zwischen Christen und Juden soll nur der Christ zum Eide gelassen werden.

Wenn auch ein Debitor, welcher Veniam aetatis erhalten, oder kürzlich majorenn worden ist, oder sich vor majorenn eidlich ausgegeben hat, oder sonst wegen seiner üblen Wirthschaft bekannt ist, einen Wechsel an einen Juden ausstellet, und nachhero über den Betrug des Juden klaget, so muß, wenn einiger Verdacht sich gegen den Juden herfürthut, der Christ und nicht der Jude zum Eide gelassen werden.

Wenn auch ein Jude vorgiebt, daß der Christ die Valuta baar erhalten, der Christ aber solches läugnet, muß der Jude sein Vorgeben entweder per Delationem juramenti oder sonst gehörig beweisen; gestalten denn, ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechselexecution nicht verfahren werden soll. Wie es denn auch mit denen an einen Christen ausgestellten Wechseln, welche der Christ an einen Juden endossiret, gleichfalls also gehalten werden soll und muß.

Artikel 20.

Die Zahlung der Wechsel wird von dem Debitore abgeholet.

Wer einen acceptirten Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bei der Verfallzeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen.

Artikel 21.

Ein Fremder, der ohne Bezahlung davon gereiset ist, kann nachhero arretiret werden.

Wenn ein Fremder an Jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bei der Verfallzeit nicht gethan hat,

auch deshalb protestiret worden ist, mag solcher Fremder, wenn er sich nachher in Unsern Landen betreten ließe, solcher Wechselschuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Personalarrest beleget werden.

Artikel 22.

In welchem Fall bei dem Concurs das jus retorsionis in Ansehung derer Fremden stattfindet.

Denen Fremden soll bei denen Concursen gleiches Recht wie Unsern Unterthanen, administriret werden; Es wäre denn, daß Unsere Unterthanen an fremden Oertern härter als in Unserm Lande tractiret würden: welchenfalls die Fremden Ursach haben, zufrieden zu seyn, daß sie in Unserm Lande auf eben die Weise, wie den Unsrigen bei ihnen geschiehet, tractiret werden.

Artikel 23.

Wechselbriefe auf sich selbst behalten resp. ein und vier Jahre nach der Verfallzeit annoch ihre Kraft.

Alle Wechselbriefe der Kauf- und Handelsleute auf sich selbst müssen zur Verfallzeit entweder bezahlet, oder prolongiret, oder wegen verweigerter Bezahlung protestiret werden. Doch stehet dem Inhaber ohne sein Präjudiz frei, ein ganzes Jahr mit dem Protest zu warten. Maßen dergleichen Wechsel so lange ihre Kraft behalten.

Was aber die von andern wechselfähigen Personen ausgestellte sogenannte Cavalierwechsel anlangt, solche behalten von der Verfallzeit oder letztern Prolongation annoch vier Jahre lang ihre Wechselkraft; dergestalt, daß wenn aus den Erstern binnen einem und aus den Letztern binnen vier Jahren von der Verfallzeit oder letztern Prolongation an gerechnet, nicht geklagt worden, solche nach diesen Zeiten nur als schlechte außergerichtliche Schuldverschreibungen gelten sollen.

Artikel 24.

Was die Schließung der Wechsel durch einen Mäkler für Wirkung habe?

Die Schließung der Wechselbriefe, besonders derer von fremden Orten, soll durch beeidigte Mäkler geschehen; doch bleibet denen Kaufleuten unbenommen, solche selbst, oder durch Bediente zu schließen. Sollte sichs aber fügen, daß des Courses, oder derer Bedingungen wegen Irrungen entstünden, so hat die Ansage des Mäklers, als einer beeidigten Person, für Gerichte ohne weitern Beweis fidem, dagegen die derer Handelsbedienten erst durch Zeugen oder Eidesleistung bewiesen werden muß.

Artikel 25.

Was der Mäkler bei dem Wechselnegoce in Acht zu nehmen habe.

Ist der Wechsel durch einen Mäkler geschlossen worden, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, von denen abgeredeten Conditionen selbst Notice zu nehmen, auch diese Notice denen Contrahenten schriftlich einzuhändigen. Inzwischen soll keinem Mäkler oder Courtier erlaubet seyn, selbst mit Wechseln zu negotiiren, und zwar bei 50 Reichsthaler Strafe, so oft er darüber betroffen wird.

Artikel 26.

Der Trassant richtet die Briefe nach Verlangen des Käufers ein.

Bei Schließung derer Wechsel ist der Trassant schuldig, entweder Sola- Prima oder Secunda, auch wenn es nöthig, mehrere Wechsel zu geben, so wie der Käufer derselben es dienlich findet.

Artikel 27.

Wie bald ein verkaufter Wechselbrief bezahlt werden müsse.

Wenn ein Wechselbrief vernegotiiret worden, er sey gleich trassirt oder girirt, so soll die Bezahlung entweder gleich bei Ablieferung des Wechsels, oder mit Bewilligung des Trassanten oder Giranten des folgenden Tages geschehen, bei Unterbleibung dessen aber muß die Zahlung auf Verlangen des Ausgebers als eine Wechselschuld sofort mittelst der Execution beigetrieben werden.

Artikel 28.

Der Trassant muß Advis geben.

Der Trassant ist allemal schuldig, von der geschehenen Tratta dem Bezogenen Advis zu ertheilen, damit der Wechsel gebührend honoriret werde.

Artikel 29.

Ein Datobrief muß vor der Verfallzeit präsentirt werden.

Wenn der trassirte Wechselbrief ein Datobrief ist, so hat der Käufer desselbigen Sorge zu tragen, daß derselbe vor der Verfallzeit am gehörigen Ort zur Acceptation und Encassierung präsentiret werden könne, maßen der Aussteller des Wechsels nach der Verfallzeit nicht weiter davor haftet.

Artikel 30.

Was Sichtsbriefe vor eine gefährliche Freiheit haben, wegen nicht eingeschränkter Präsentationszeit.

Wenn der trassirte Wechselbrief ein Sichtsbrief ist, der auf 14 Tage weniger oder mehr nach Sicht gestellet wäre, so steht dem Käufer frei, solchen entweder recta zur Acceptation zu senden, oder denselben anderweitig zu vernegotiiren, es wäre denn ein anders abgeredet worden.

Weil aber dergleichen Wechselbriefe für den Aussteller höchst gefährlich sind, indem dieselben drei, vier und mehrere Monate in der Welt herumlaufen, inzwischen aber der Bezogene falliren kann, der Aussteller aber immer verhaftet bleibet; So werden die Banquiers und Kaufleute von selbst dahin bedacht seyn, dergleichen Sichtsbriefe nichts anders als wohlbedächtlich auszustellen, und dieselben, so viel möglich, zu vermeiden.

Artikel 31.

Was Usobriefe sind, und wie es damit zu halten.

Weil in denen Wechselbriefen von der Kaufmannschaft das Wort Uso vielfältig gebrauchet, und unter demselben, nach Unterschied der Oerter, eine gewisse, bald kürzere, bald längere Zeit verstanden wird, auch darunter entweder eine Zeit, nach Dato des ausgestellten, oder nach Sicht des präsentirten Wechsels, gemeinet wird, so lassen Wir diesen Punkt bei der besondern eingeführten Gewohnheit eines jeden Handelsplatzes bewenden. Doch wird damit nicht anders als mit andern Dato- oder Sichtsbriefen verfahren.

Artikel 32.

Ein Sola-Wechselbrief muß im Original vernegotiiret werden.

Ein Sichtsbrief, der zugleich ein Sola-Wechselbrief ist, kann nicht anders als a Drittura zur Acceptation und Eincassierung gesandt, auch nicht anders als im Original vernegotiiret werden; maßen die Vernegotiirung einer per Notarium vidimirten Copei mit zu vielen Umständen und Weitläuftigkeiten verknüpft ist.

Artikel 33.

In welchem Fall wegen eines protestirten Wechsels Caution geleistet oder derselbe bezahlet werden müsse.

Im Fall ein trassirter oder girirter Sola-, Prima- oder Secunda-Wechselbrief mit Protest wegen Non-Acceptation zurückkommt, so ist

der Aussteller oder Girante schuldig, auf Verlangen so lange zur Sicherheit des Wechselinhabers entweder genugsame Caution zu bestellen, oder ein hinlängliches Unterpfand zu erlegen; käme aber ein solcher Wechsel wegen Nichtbezahlung zurück, alsdann ist der Aussteller oder Girante schuldig, binnen 24 Stunden den Wechselbrief nebst Interesse und Unkosten, oder Rückwechsel und Unkosten bei Strafe der Execution zu bezahlen.

Artikel 34.

Was vor Unkosten bei einem protestirten Wechsel zu berechnen sind.

Der Inhaber eines solchen protestirten Wechsels hat zu berechnen entweder ½ Procent Interesse per Monat, nebst ½ Procent Provision, Courtagie, Protestkosten und Briefporto, oder den Rückwechsel nach dem Cours a Drittura, mit Vergütung des Interesse für so viel Tage als der Wechsel gelaufen, und dabei ½ Procent Provision, Courtagie, Protestposten und Briefporto von einem Briefe hin und her, es wäre denn, daß mehr Briefporto verursachet worden.

Artikel 35.

Was des Mäklers Funktion dabei sey.

Wenn ein solcher mit Protest zurückgekommener Wechsel, durch einen Mäkler geschlossen worden, so hat derselbe die Bezahlung des Capitals und Interesse ꝛc. oder des Rückwechsels, nebst allen damit verknüpften Unkosten von dem Debitore zur Satisfaction seines Principals zu besorgen. Doch stehet auch dem Inhaber frei, solches selbst, oder durch seine Bediente zu reguliren.

Artikel 36.

Ein eingesandter Wechselbrief muß sofort präsentirt werden.

Wenn auf einen Banquier, Kaufmann, oder eine andere Person, von fremden Plätzen ein Wechsel gezogen wird, so soll der Inhaber denselben sofort zur Acceptation präsentiren.

Artikel 37.

Wie es zu halten, wenn Acceptation und Bezahlung verweigert wird.

Wenn der Trassate oder Bezogene nicht allein die Acceptation, sondern auch die Bezahlung des Wechsels weigert, alsdann muß der

Präsentant sofort darwider protestiren lassen; auch den Wechsel, nebst dem Protest, mit der ersten Post an seinen Committenten wieder zurücksenden; Es wäre denn, daß vor Abgang der Post die Zeit, den Protest zu formiren, zu kurz fiele.

Artikel 38.

Was zu thun wenn die Acceptation wegen Mangel vom Advis nicht erfolget.

Würde aber die Acceptation aus Mangel des Advis verweigert, so ist zwar der Präsentant schuldig, den Protest zu besorgen, es stehet ihm aber billig frei, noch einen Posttag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen, ob vielleicht inzwischen der Advis noch einlaufen und sodann die Acceptation erfolgen dürfte.

Artikel 39.

Was zu beobachten, wenn die Acceptation wegen ermangelnder Sicherheit unterbleibet.

Würde auch die Acceptation aus der Ursache verweigert, weil der Trassate noch keine Remissa oder Güter zu seiner Bedeckung in Händen hat, sodann soll zwar protestiret, auch der Protest weggesandt werden, den Wechsel selbst aber kann der Inhaber bis zu der Verfallzeit bei sich behalten, um zu erwarten, ob der Trassat inzwischen Sicherheit erhält, und den Wechsel zu bezahlen sich entschließen dürfte. Wobei dann zur Erläuterung dienet, daß dieses insonderheit diejenigen Wechsel angehe, welche von entlegenen Orten trassiret worden, oder die nicht lange mehr zu laufen haben.

Artikel 40.

Was zu beobachten, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt.

Wenn auch der Bezogene oder Acceptant vor oder nach dem Verfalltage öffentlich falliren sollte; So gebühret dem Inhaber des Wechselbriefes sofort zu protestiren, und davon seinem Manne Nachricht zu geben.

Artikel 41.

Auch muß in solchem Falle der Trassant oder Girant Sicherheit bestellen.

Wenn ein Käufer oder Endossent eines trassirten oder vernegotiirten Wechselbriefes Nachricht erhielte, daß der Trassant oder Ac-

ceptant vor Verfallzeit falliren würde, so soll er Macht haben, den Trassanten oder Giranten zu Bestellung einer genugsamen Bürgschaft, Erlegung eines hinlänglichen Unterpfands, oder anderer zureichender Sicherheit anzuhalten.

Artikel 42.

Was der Notarius bei einem Protest beobachten muß.

Der Protest, den ein Notarius verrichtet, muß vor Untergang der Sonne geschehen und so viel Unsern Fürstl. Anhalt. Neucöthnischen Landes Antheil anlanget, auf Stempelpapier, den Bogen zu zwei Groschen verfasset werden. An denen Sonn- und Feiertägen soll gar nicht protestiret werden.

Artikel 43.

Wie die Acceptation der Dato- und Sichtsbriefe geschehen müsse.

Die Acceptation der Dato-Wechsel, als in welchen die Zeit der Zahlung vorgeschrieben ist, wird mit dem Wort: acceptiret, und der Namensunterschrift des Acceptanten verrichtet. Sind es aber Sichtsbriefe, so ist dasjenige Datum mit darauf zu verzeichnen, an welchem der Wechsel zur Präsentation gebracht worden.

Artikel 44.

Was Rechtens, wenn bei einem Juden ein Wechsel am Sonnabend zur Präsentation gelangen kann.

Am Sonn- oder Feiertage wird kein Wechsel präsentiret: Könnte aber am Sonnabend ein Wechsel auch einem Juden präsentiret werden, so kann derselbe solchen zwar nicht vor Montags acceptiren, weil sein jüdischer und unser christlicher Feiertag solches hindert; doch soll die Zeit der Acceptation eines Sichtbriefes von dem Sonnabend an gerechnet werden.

Artikel 45.

Wie weit eine unvollzogene oder mündliche Acceptation gültig.

Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptant nur die Feder deswegen ansetzet, und einen Buchstaben auf den Wechselbrief geschrieben hat.

Selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist, machet den Acceptanten zur Bezahlung verbindlich.

Artikel 46.

Ein abwesender Prinzipal muß eine schriftliche Vollmacht von sich stellen.

Die Acceptation derer Wechselbriefe muß zwar ordentlicher Weise, wie die Ausstellung derselben, durch den Principal selbst geschehen. Im Fall aber derselbe verreiset und abwesend wäre, alsdann ist solcher Banquier und Kaufmann schuldig, seiner Frau oder Comptoir- und Handlungsbedienten eine hinlängliche Vollmacht zu ertheilen, um in seinem Namen bündig agiren zu können; da denn diese Bevollmächtigte jedesmal schuldig sind, demjenigen, der mit ihnen contrahiret, diese Vollmacht im Original auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 47.

Was in Acht zu nehmen, wenn nicht der völlige Wechselbrief acceptiret werden will.

Wenn der Acceptant nicht den völligen Wechselbrief, sondern nur einen Theil desselben zu bezahlen erbötig wäre, so kann er solches zwar der Acceptation einverleiben, doch muß solches mit Genehmhaltung des Präsentanten geschehen, als welchem überdem freistehet, wegen der übrigen Wechselforderung protestiren zu lassen. Inzwischen muß der Inhaber des Wechsels oder Präsentant bei diesem Vorfall sich lediglich nach der ihm ertheilten Ordre richten.

Artikel 48.

Bei der Acceptation gelten keine Clausuln.

Alle andere Bedingungen und Clausuln finden bei Acceptation derer Wechselbriefe keine Statt.

Artikel 49.

Welches die eigentliche Verfallzeit eines Dato-Briefes sey.

Diejenigen Wechselbriefe aber, welche auf gewisse und bestimmte Messen oder Märkte, als zahlbar gestellt sind, haben sich dergleichen Respectstage nicht zu erfreuen, sondern müssen an dem letzten Tage einer jeden Messe oder Markts bezahlt oder protestirt werden, jedoch mit Bezug auf den 46sten Artikel.

Artikel 50.

Welches die eigentliche Verfallzeit des Sichtbriefes sey.

Sind aber die Wechselbriefe a vista, oder auf und nach Sicht gestellet, sodann wird von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel präsentiret, obgleich nicht acceptiret werden können; So daß wenn ein Wechsel von 14 Tagen nach Sicht, am 1. Juli präsentiret wäre, so muß derselbe am 15. Juli bezahlet werden, maßen der Acceptationstag nicht mitgerechnet wird.

Artikel 51.

Was zu sagen, wenn der Wechsel auf einen Sonn-, Feiertag oder Sonnabend verfällt.

Käme ein Wechselbrief auf einen Sonntag oder Feiertag, bei einem Juden aber auf den Sonnabend zum Verfall, so zahlet der Christ seinen acceptirten Wechsel am folgenden Werkeltage, der Jude aber am vorhergehenden Freitage; doch stehet ihm in solchem Falle frei, sich derer im 53sten Artikel verordneten Respecttage zu bedienen.

Artikel 52.

Ein abgelaufener Wechselbrief muß binnen 24 Stunden bezahlet werden.

Wenn ein acceptirter Wechselbrief nach der Verfallzeit und abgelaufenen Respecttagen zur Eincassierung eingesandt oder präsentirt würde, alsdann ist der Acceptant schuldig, binnen 24 Stunden die Zahlung dafür zu leisten.

Artikel 53.

Was bei denen Respecttagen zu beobachten.

Weil ein Acceptant eines Wechselbriefes auch bei denen besten Umständen bisweilen doch nicht im Stande ist, die Zahlung auf den Verfalltag zu leisten, so sollen demselben drei Respit- und Respecttage verstattet, auch derselbe befugt seyn, die Zahlung bis auf solchen dritten Respecttag auszusetzen; Es wäre denn, daß dieser dritte Tag auf einen Sonntag, oder bei einem Juden auf einem Sonnabend träfe, maßen alsdann die Zahlung am vorhergehenden zweiten Respecttage geschehen muß. Sollte es sich auch begeben, daß alle drei Respecttage eitel Feiertage wären, sodann geschieht die Zahlung am ordentlichen Verfalltage. Der Inhaber eines Wechselbriefes kann also den

letzten Respecttag ohne seine Gefahr abwarten, ehe derselbe nöthig hat, wegen Nichtbezahlung des Wechsels protestiren zu lassen.

Artikel 54.

Wie Wechselbriefe giriret oder endossiret werden sollen.

Wenn ein Wechselbrief durch mehrere Hände gegangen ist, so muß er ordentlich endossiret seyn. Ein ordentliches Endossement aber enthält den Namen desjenigen, an dessen Ordre der Wechselbrief übertragen worden; Es zeiget den Empfang der Valuta baar oder in Rechnung deutlich an; Es giebt auch das Datum zu erkennen, und enthält endlich die Unterschrift des Namens derjenigen Person, die den Wechsel transportiret, und einem andern überlässet.

Artikel 55.

Was bei einem Endossement in bianco Rechtens.

Weil ein Endossement in bianco, worin der Name dessen, dem der Wechsel zugeschrieben worden, nicht ausgedrückt ist, sehr gefährlich ist, so ist der Inhaber schuldig, wegen Anschaffung des richtigen Endossements Sicherheit zu verschaffen, oder der Bezogene ist befugt, die Zahlung wegen Unrichtigkeit des Endossements zu verweigern.

Artikel 56.

Ein bezahlter Wechselbrief muß ausgeliefert und quittiret werden.

Wenn ein Wechselbrief gehörig bezahlet worden, so ist der Inhaber des Wechsels beim Empfang des Geldes nicht allein schuldig, den Wechselbrief auszuliefern, sondern auch mit seines Namens-Unterschrift über die Bezahlung zu quittiren.

Artikel 57.

Vor der Verfallzeit darf kein Wechsel bezahlet werden.

Es soll Niemand schuldig seyn, einen Wechsel zu bezahlen, ehe und bevor derselbe nicht betaget oder verfallen ist; denn da es sich begäbe, daß derjenige, der die Bezahlung bekommen hat, inmittelst fallirte, so ist in solchem Fall die Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desjenigen geschehen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat.

Artikel 58.

Was zu thun, wenn nur ein Theil des Wechsels bezahlt werden will.

Wenn auf einen Wechselbrief am Verfalltag die Hälfte, oder ein Theil desselben bezahlt werden wollte, so muß der Inhaber des Wechsels solches zwar annehmen, (es wäre denn, daß er expresse Contreordre hätte,) wegen des Restes aber protestiren lassen; seinen Regreß aber kann derselbe nehmen, an welchem es ihm nach dem folgenden Artikel gut dünket.

Artikel 59.

Wie es zu halten, wenn der Trassant, Acceptant oder Endossant falliren.

Im Fall der Trassant, Acceptant und Endossant insgesammt, oder einer von ihnen falliren sollte, alsdann hat der Inhaber des Wechsels, wenn gehörig protestiret worden, seine Bezahlung mit Ricambio und Unkosten zu suchen, bei wem von denen übrigen er selbst will, ohne gehalten zu seyn, nach der Ordnung derer Giranten oder Endossenten zurückzugehen.

Artikel 60.

Wie bei einem verlornen Wechselbriefe zu verfahren.

Sollte ein Wechselbrief verloren oder abhanden gekommen seyn, so muß ein solcher Inhaber dem Acceptanten oder Bezogenen noch vor der Verfallzeit Nachricht davon geben, und die Bezahlung des Wechsels contramandiren; denn wenn die Bezahlung auf die Verfallzeit, auch an einen unbekannten oder falschen Inhaber des Wechsels erfolget seyn sollte, so bleibt der Acceptant ohne Verantwortung, massen er nicht schuldig seyn kann, den wahren Inhaber des Wechsels von Person zu kennen.

Artikel 61.

Was der Inhaber zu beobachten, wenn ein verloren gewesener Wechsel protestiret wird.

Wäre aber ein solcher in unrechte Hände gerathener Wechselbrief nachhero durch mehrere Hände gegangen, und würde wegen eingelangter Contraordre protestiret, so hat der Inhaber sich an seinen Endossanten, und dieser an den vorhergehenden zu halten, da es sich dann zeigen muß, wer durch sein Endossement in bianco, oder An-

nehmung des Wechsels von einem Unbekannten, die Wiederbezahlung zu leisten schuldig ist.

Artikel 62.

Unter was vor Bedingungen ein verlorner Wechsel bezahlt werden soll.

Wenn auch ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Acceptant ist der Schuld geständig, oder überwiesen worden, so ist dieser den Wechselbrief nach Wechselrecht zu bezahlen zwar schuldig; doch ist alsdann der Präsentant gehalten, dem Acceptanten genugsame Caution zu verschaffen, daß er ihm eine bündige Mortification von dem Trassanten und Endossenten besorgen und einliefern, auch sonst wegen des verlornen Wechsels ihn Kost- und Schadlos halten wolle.

Artikel 63.

Was Acceptation und Bezahlung per honore di lettera sey und was sie wirke.

Wenn auch ein Wechselbrief nicht acceptiret, oder auf Verfallzeit nicht bezahlet werden wollte, so mag ein dritter zu Ehren des Trassanten oder eines Endossanten den Wechselbrief acceptiren und bezahlen. Hierdurch wird ein solcher, der per honore di lettera acceptiret hat, Selbstschuldner, er tritt aber auch durch die Bezahlung des Wechsels in des Bezogenen Jura, weswegen er, zu mehrerer Versicherung seines Rechts, vorher durch den Inhaber des Wechsels gehörig protestiren, sich auch den Protest gegen dessen Bezahlung ausliefern lassen muß.

Artikel 64.

An wen ein solcher Acceptant seinen Regreß zu nehmen befugt ist.

Wofern eine solche Acceptation oder Bezahlung zu Ehren des Trassanten geschehen ist, sodann hat der Acceptant seinen Regreß sonst an keinen als denselben zu nehmen. Wäre aber die Acceptation zu Ehren eines Giranten oder Endossanten geschehen, so stehet ihm das Recht des 59. Artikels auf den Trassanten sowohl, als vorhergehende Endossanten zu.

Artikel 65.

In wiefern bei Bezahlung eines Wechsels die Anweisungen zugelassen sind.

Weil bei Bezahlung der Wechselbriefe oftermalen Anweisungen anstatt baren Geldes angegeben werden wollen, auch ein Acceptant

bei einem dritten in loco solutionis Geld stehen hat, auf welches derselbe zu Ersparung des doppelten Zählens Anweisung geben kann: So gereichet dergleichen Bezahlung vermittelst solcher Assignationen und Anweisungen zwar zur Beförderung des Commercii; inzwischen aber soll keinem Wechselinhaber solche wider seinen Willen anzunehmen, zugemuthet werden. Daferne er auch solche gutwillig angenommen hätte, sein Geld aber von dem Tertio nicht an demselben Tage erhalten könnte, so bleibt der Acceptant schuldig, die Zahlung des Wechsels in seinem Hause baar zu leisten, oder er muß gewärtigen, daß der Wechsel protestiret und nachhero exequiret werde.

Artikel 66.

Ueber diese Wechselordnung soll in allen Unsern Fürstlichen Landen gehalten werden.

Wir befehlen demnach gnädigst: In allen Wechselsachen, die vom heutigen Tage an allhie in Ober- und Niedergerichten angebracht werden, ohne alle Rücksicht auf die Länder oder Orte, woselbst die Wechsel ausgestellt, oder wonach sich die Schuldner verschrieben, nach dieser Unserer Wechselordnung zu verfahren und zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Siegel. Datum Cöthen den 31. August 1802.

(L. S.) August C. F. F. z. Anhalt.

Fürstlich Schwarzburgische Lande.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Seit langer Zeit ist hier die Leipziger Wechselordnung im Gebrauch, und durch die neuesten Bestimmungen des Gesetzes über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Februar 1834 förmlich eingeführt. Gedachtes Gesetz enthält zugleich alle Vorschriften, welche den Wechselprozeß betreffen. An die Stelle einer frühern Verordnung, vom 1. September 1787, das Concurswesen betreffend, ist am 1. December 1835 ein neues umfassendes Gesetz über diesen Gegenstand erlassen worden.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Hier erschien im Jahre 1755 eine vollständige Wechselordnung, welche noch heutzutage Gültigkeit hat.

Die Leipziger Wechselordnung.

(Siehe Sachsen, S. 280.)

Gesetz

über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom 20. Februar 1834.

Eilfter Titel.

XII. Abschnitt.

Vom Wechselrechte und Prozesse.

1) Grund und Quelle.

§. 221. In den hiesigen Landen kommt das jetzt gültige Leipziger Wechselrecht in Anwendung. Der Wechselprozeß findet auch aus

Wechseln Statt, in welchen sich der Schuldner weder ausdrücklich dem Leipziger Wechselrecht unterworfen, noch die Clausel beigefügt hat: «aller Orten, wo ich anzutreffen.»

2) Gerichtsstand.

§. 222. Die Wechselklage kann bei dem Gerichte, welchem der Verklagte für seine Person unterworfen ist, in dem besondern des Contracts, wenn er daselbst anzutreffen ist, oder des Arrestes angebracht werden.

§. 223. Hat er sich im Wechsel oder unter demselben — im letztern Falle mit besonderer, der nachfolgenden Clausel beigefügten Namensunterschrift — «aller Orten, wo er anzutreffen,» zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter, in dessen Bezirke er angetroffen wird, zuständig.

3) Von der Klage.

§. 224. Die Klage kann von dem Kläger in Person oder durch einen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie muß jedoch deutlich, schlüssig, hinsichtlich der Haupt- und Nebenforderungen auf eine bestimmte Summe gerichtet seyn und das Gesuch enthalten, den Verklagten im Wege des Wechselprozesses zur Zahlung nach Wechselstrenge anzuhalten.

§. 225. Alle Thatsachen, welche die Klage mit Einschluß des Legitimationspunktes in der Hauptsache begründen, müssen mit öffentlichen oder solchen Privaturkunden belegt seyn, welche von dem Verklagten selbst oder Personen ausgestellt sind, für deren Handlungen derselbe zu haften hat.

§. 226. Die Klage kann nicht auf Urkunden gestützt werden, deren Edition erst verlangt wird.

§. 227. Zu den im §. 225. erwähnten Urkunden gehören namentlich: der Wechsel, der Protest, das Indossement, bei Schuldnern, welche an sich wechselunfähig sind, ein obrigkeitliches Zeugniß über die ihnen beigelegte Wechselfähigkeit, eine Nachweisung über die Erbenqualität, das Tutorium oder Curatorium und die Vollmacht des zugezogenen Anwaltes.

§. 228. Diese Urkunden sind wenigstens in Abschrift, und, wenn dieselben in einer fremden Sprache geschrieben sind, mit einer von verpflichteten Dollmetschern bewirkten Uebersetzung der Klage beizufügen.

4) Mangel an Urkunden.

§. 229. Besitzt der Kläger den Wechsel nicht in Urschrift, kann er auch dessen Daseyn und Inhalt nicht durch Urkunden beweisen, welche der Verklagte anerkennen muß, oder fehlt ihm sonst eine zum

Beweise einer Wechselklage erforderliche Urkunde, so muß er eine andere Prozeßart wählen.

§. 230. Wenn er in derselben den erforderlichen Beweis des wechselrechtlichen Verhältnisses geliefert hat, so kann er nach eingetretener Rechtskraft des Enderkenntnisses auf Zahlung nach Wechselstrenge antragen.

§. 231. Aber auch in dieser andern Verfahrensart finden die Grundsätze des Wechselrechts Statt, in so weit dieselben vom Wechselprozesse unabhängig sind.

§. 232. Giebt der Kläger vor, daß der Wechsel verloren gegangen sey; so muß er, ehe in oder außer dem Wechselprozesse wegen dieser Wechselschuld irgend eine Art der Execution gegen den Verklagten vollstreckt werden darf, auf dessen Verlangen deshalb hinreichende Sicherheit bestellen, daß er den Schuldner wegen jener Forderung gegen Jedermann vertreten wolle.

§. 233. Der Mangel an Urkunden in Bezug auf Nebenforderungen hindert die Klage im Wechselprozesse nicht.

5) Von der Ladung.

§. 234. Fehlt es nicht an den erforderlichen Urkunden oder deren Abschriften oder muß nicht sonst aus einem Grunde die Klage sofort Amtswegen verworfen worden, so ist auf dieselbe bei den Untergerichten binnen 24 Stunden nach ihrem Eingange, bei den Obergerichten aber binnen derselben Zeit nach dem darüber erstatteten Vortrage auszufertigen und der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen zu laden, in einem, zwei, höchstens acht Tage in sich fassenden Termine unausbleiblich in Person zu erscheinen.

§. 235. Der Ladung wird die Auflage beigefügt, die der Klage zum Grunde liegenden im Termine urschriftlich zu producirenden Urkunden, in so weit es öffentliche sind, einzusehn, die andern aber entweder anzuerkennen, oder eidlich abzuleugnen und sich auf die ohne liquide Beweismittel gebliebenen, auf eigenthümlichen Thatsachen beruhenden Nebenforderungen speciell einzulassen, weiter zu verfahren und einen Bescheid anzuhören.

§. 236. In so fern der Verklagte nicht gehörig erscheinen oder in so weit er sonst der Ladung nicht genügen würde, ist er in derselben mit Verlust seiner Einreden für den gegenwärtigen Rechtsstreit, so wie bezugsweise mit der Strafe der Agnition und des Geständnisses zu bedrohen.

6) Verdacht der Flucht.

§. 237. Wird der Verdacht der Flucht einigermaßen bescheinigt, und übergiebt der Kläger die seiner Klage zum Grunde gelegten Urkunden

in Urschrift; so wird — wenn dieselben im Wesentlichen fehlerfrei sind und sich gegen die Zulässigkeit der Klage nach sorgfältiger Prüfung Amtswegen nichts erinnern läßt — auf seinen Antrag eine Gerichtscommission an den Aufenthaltsort des Verklagten — vorausgesetzt, daß sich derselbe im Gerichtsbezirke befindet, — unter Zuziehung des Klägers oder seines legitimirten Bevollmächtigten abgeordnet, und von ihr, auch ohne vorausgegangene Ladung, die vorschriftsmäßige Verhandlung und Entscheidung besorgt.

§. 238. Ist die Commission gegen eine Person abgeordnet, welche einen befreiten Gerichtsstand genießt, so nimmt sie nur die Instruction auf, überläßt hingegen die Entscheidung dem committirenden Collegium. Auf Antrag des Klägers kann sie jedoch nach Lage der Umstände provisorisch Arrest verfügen.

7) Abwesenheit des Verklagten.

§. 239. Wenn der Verklagte zur Zeit der erhobenen Klage und erlassenen Ladung abwesend ist, ohne einen genugsam Bevollmächtigten, welchem die Ladung behändigt werden könnte, hinterlassen zu haben; so setzt der Richter den Kläger hiervon in Kenntniß, fertigt ihm ein Zeugniß sowohl über diesen Umstand, als darüber, daß und wann er die Klage eingereicht habe, zu, und erwartet, welche Anträge der Kläger entweder in einer andern zulässigen Peozeßart sofort stellen oder ob er es vorziehen werde, den Wechselprozeß nach bewirkter Rückkehr des Verklagten wieder aufzunehmen.

8) Erster Termin.

a) Anberaumungszeit.

§. 240. Der Termin kann auch auf den Nachmittag angesetzt werden.

b) Verlegung.

§. 241. Der Termin kann zwar auf Antrag des Klägers, nicht aber auch auf Antrag des Verklagten aufgenommen werden — es wäre denn, daß Letzterer nicht nur die Unmöglichkeit seines Erscheinens, sondern auch der Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern glaubhaft bescheinigte.

c) Pflicht des Verklagten,

α) zu erscheinen.

§. 242. Der Verklagte muß — den Fall eines unabwendlichen, sofort bescheinigten Hindernisses ausgenommen, — persönlich, der Kläger kann auch durch einen gehörig Bevollmächtigten und Instruirten, beide Theile dürfen mit oder ohne Advokaten erscheinen. Wessen Ver-

treter entweder nicht gehörig bevollmächtigt oder nicht ausreichend instruirt ist, der gilt für nicht erschienen. Ein vermuthlicher Auftrag genügt nicht.

β) Zu recognosciren.

§. 243. Die in Urschrift bereits überreichten oder längstens im Termine zu überreichenden Urkunden werden dem Verklagten, je nachdem es Privaturkunden oder öffentliche sind, zum Anerkenntnisse oder blos zur Einsicht vorgelegt. Ueberdieß wird er mit seiner Vernehmlassung gehört.

oder γ) zu diffitiren.

§. 244. In so fern nicht dem Verklagten eine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit entbehrlich macht, und er die Privaturkunde nicht agnosciren will, so muß er sofort den Diffessionseid schwören. Außerdem wird die Urkunde für anerkannt geachtet. Solche Urkunden jedoch, welche von dem einen oder dem andern Theile schon vor einem Gerichte oder Notare ordnungsmäßig anerkannt worden sind, können nicht eidlich abgeleugnet werden.

§. 245. Hat der Verklagte vor oder in dem Termin bescheinigt, daß er wegen Krankheit oder einer andern unabänderlichen Abhaltung nicht habe erscheinen können; so wird ihm, nach vorausgegangener Sachverhandlung, der Diffessionseid da, wo er sich aufhält, ohne Aufschub abgenommen, oder, wenn es die Umstände nicht sofort erlauben, mit dessen Ableistung so lange Anstand genommen, bis das Hinderniß beseitigt ist.

9) Verzicht auf den Wechselprozeß.

§. 246. Will der Kläger den Verklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht es ihm frei, unter Uebernahme und bezugsweisen Ersatz der aufgelaufenen Kosten den Wechselprozeß fallen zu lassen und dagegen den ordentlichen Prozeß oder eine andere zulässige Verfahrensart zu wählen. Alsdann treten die §§. 229, 230 und 231 in Wirksamkeit.

247. Im Falle des vorigen §. hat jedoch der Richter dem Wechsel darüber eine Bemerkung beizufügen, daß sich der Verklagte zu dessen eidlicher Ableugnung erboten, der Kläger aber hierauf dem Wechselprozesse entsagt habe.

§. 248. Es darf alsdann weder derselbe Kläger noch ein Indossator, welcher erst durch ein nach jener Entsagung erfolgtes Indossament hinzugekommen ist, aus dieser Wechselurkunde bei demselben oder einem andern Gerichte gegen denselben Verklagten den Wechselprozeß anstellen.

10. Recognition durch Zeugen, Vergleichung der Handschrift und Ableugnung des Inhalts ist ausgeschlossen.

§. 249. Recognition durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift ist eben so wie eidliche Ableugnung des Inhalts bei anerkannter Unterschrift unzulässig. Es kann jedoch der Mißbrauch eines Blanquets unter der Bedingung des §. 252. als Einrede vorgeschützt werden.

11) Von den Einreden.

§. 250. Mit gänzlichem Ausschlusse der Einrede der wegen der Kosten und der Wiederklage zu bestellenden Sicherheit und des Spoliums, so wie mit Ausschluß der aufschiebenden und resp. sofort devolvirenden Wirksamkeit der Einrede des verdächtigen Richters finden nur solche verzögerliche Einreden Statt, welche die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit der Prozeßart, die Legitimation des Gegners zur Sache oder zum Prozesse, wesentliche Fehler des Klageschreibens oder der Ladung oder endlich die geklagte Schuld selbst betreffen, z. B. die Einrede einer vom Kläger bewilligten Stundung oder eines erlangten Moratoriums.

§. 251. Das jetzt gültige Leipziger Wechselrecht und aushülfsweise das gemeine deutsche, das hier gültige sächsische und das Landesrecht lehrt, welche zerstörlichen Einreden zulässig sind.

12) Beweis der Einreden ꝛc.

§. 252. Alle verzögerlichen und zerstörlichen Einreden, Repliken oder Dupliken, müssen, in so fern dieselben nicht aus den Beweisurkunden des Gegentheils oder sonst schon klar sind, gleich im Termine liquid gemacht werden. Es sind dafür keine andern Beweismittel zulässig, als öffentliche Urkunden, Privaturkunden, welche der Gegner des Producenten oder Jemand, für dessen Handlungen er stehen muß, ausgestellt hat, und das Handelsbuch eines von beiden Theilen, wenn es sich im Bezirke des Gerichts befindet.

§. 253. Diese Beweisurkunden müssen sogleich in Urschrift vorgelegt, und in beglaubigter Abschrift zu den Akten genommen werden. Bescheinigt der Beweisführer, daß dieselben sein Gegner besitze und daß ihr Inhalt relevant sey, ist auch Letzterer editionspflichtig; so muß der Richter dem Producten aufgeben, die fraglichen Urkunden entweder noch in dem nämlichen oder, wenn er es verlangt, einem andern, nach Maaßgabe der Umstände möglichst eng zu prorogirenden Termine zu ediren oder den Editionseid zu schwören, und die Verwarnung beifügen, daß außerdem die beigebrachte Abschrift für anerkannt oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für einge-

räumt geachtet werden solle. Dieß gilt auch von dem Handelsbuche des Gegners.

13) Das erste Verfahren im Allgemeinen.

§. 254. Das ganze erste Verfahren wird zu Protokoll instruirt. In Bezug auf Anerkennung oder eidliche Ableugnung der zum Beweise der Einreden, Repliken oder Dupliken bestimmten Urkunden gelten die für den Verklagten rücksichtlich der Klage vorgeschriebenen Grundsätze, so, daß es zur Anwendung der Strafen des Ungehorsams dort nicht einmal, wie hier, einer vorausgegangenen besondern richterlichen Androhung bedarf.

§. 255. Nur der Kläger hat das Recht, um Aufnahme des Termins zu bitten, um sich auf die in demselben vorgebrachten Einreden vernehmen lassen zu können.

14) Ungehorsam.

§. 256. Hinsichtlich des Eintritts und der Folgen des Ungehorsams gilt es gleich, ob ein Theil gar nicht oder nicht gehörig erschienen ist oder nur seinen Obliegenheiten — z. B. der Kläger der Vorlegung der Urschriften — gar nicht oder nicht gehörig genügt hat.

§. 257. Der Ungehorsam muß angeklagt werden. Seine Strafe besteht in Zufügung der prozeß- und namentlich wechselprozeßordnungsmäßig festgesetzten Nachtheile.

15) Entscheidung.

§. 258. Ohne auf Aktenversendung antragen oder dieselbe Amtswegen verfügen zu dürfen, muß die erste, wenn auch nur bedingte, aber doch endliche Entscheidung sogleich im Termine eröffnet werden. Nur in sehr verwickelten Fällen steht es dem Richter frei, den anwesenden Partheien sofort mündlich bekannt zu machen, daß sie sich in einem, höchstens drei Tage entfernten, neuen Termine wieder einzufinden hätten, um die Eröffnung des Erkenntnisses zu erwarten.

16) Besondere Ausführung.

§. 259. Wird der Verklagte in Folge seiner eidlichen Ableugnung der Wechselurkunden freigesprochen, so ist zwar der Kläger in die Kosten des Wechselprozesses zu verurtheilen; seine Forderung selbst bleibt jedoch in Kraft, darf aber lediglich in einer andern Prozeßart und durch andere Beweismittel ausgeführt werden.

§. 260. Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers sind, in so fern dieselben nicht in Folge des Ungehorsams für eingeräumt geachtet werden müssen, zur besondern Ausführung, die illiqui-

den Einreden, Repliken oder Dupliken hingegen resp. zur Wiederklage oder auch zur besondern Ausführung zu verweisen.

17) Vollstreckung.

§. 261. Die Vollstreckung erfolgt sofort nach der Eröffnung des verurtheilenden Erkenntnisses, ohne daß eine Hülfsauflage vorauszugehen braucht.

a) Wahlrecht des Klägers.

§. 262. Der Kläger hat die freie Wahl zwischen persönlicher Verhaftung des Verklagten, und den andern Mitteln der in gewöhnlicher Art vorschreitenden Execution in das Vermögen seines Gegners.

§. 263. Welchen von beiden Auswegen er wählen will, hat er bei Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen. Er kann jedoch später von dem einen ab- und zu dem andern über-, resp. zurückgehn, ohne die durch die verlassene Executionsart entstandenen Kosten erstatten zu müssen.

§. 264. So lange und so bald als er die Execution gegen das Vermögen richtet, findet kein Personalarrest gleichzeitig Statt, es wäre denn, daß der Verklagte neben der wechselmäßigen Verpflichtung ein Pfandrecht bestellt hätte.

b) Gegen Beamte.

§. 265. Wenn Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, in Wechselhaft gesetzt werden; so hat hiervon der Richter die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde schleunigst zu benachrichtigen.

c) Arrest in eigenem Hause.

§. 266. Der Verklagte kann auf sein Ansuchen und, wenn er die Kosten wegen hinlänglicher Bewachung auf 14 Tage sogleich vorausbezahlt, in seiner Wohnung mit dem Wechselarreste belegt werden.

d) Gewöhnliche Verwahrungsart.

§. 267. Fährt er aber mit dieser Vorausbezahlung nicht immer drei Tage vor Ablauf der vorigen Frist fort und streckt auch der hiervon zu benachrichtigende Kläger die besondern Kosten dieser ausnahmsweisen Bewachung nicht freiwillig vor; so ist der Verklagte in einen leidlichen, bürgerlichen Gewahrsam zu bringen.

e) Vorschuß der Arrestkosten.

§. 268. Kann der Verklagte selbst sogleich weder die Wach- und Heitzungskosten bezahlen, noch für seinen Unterhalt und, wenn er erkrankt, für den Arztlohn und die Arznei sorgen; so muß der Kläger

deshalb Vorschuß leisten. Der Verklagte muß ihm jedoch denselben nach Wechselrecht erstatten.

§. 269. Der Richter hat, nach billigem Ermessen der Umstände und der persönlichen Verhältnisse des Verklagten, den Vorschuß der täglichen Unterhaltungskosten auf mindestens vier gute Groschen und höchstens zwölf gute Groschen zu bestimmen.

§. 270. Die Wach-, Heitzungs- und Unterhaltungskosten muß der Kläger im Augenblicke der Verhaftung mindestens auf 14 Tage vorausbezahlen und jedesmal drei Tage vor Ablauf dieser Zeit wieder einen gleichen Vorschuß erlegen.

§. 271. So lange als dieser Vorschuß nicht geleistet, und sobald als der geleistete ganz verausgabt worden ist, ohne daß der Kläger einen neuen erlegt hat, so wird der Verklagte sofort, ohne den Gegner erst damit bedroht zu haben und ohne einer etwa entgegenstehenden Berufung aufschiebende Kraft beizulegen, einstweilen und bis zur Beseitigung des Grundes aus seiner Haft entlassen.

§. 272. Außerdem befreit den Verklagten weder Caution noch theilweise Zahlung; sein Arrest dauert vielmehr so lange, bis der Kläger vollständig befriedigt worden ist, oder auf Aufhebung des Arrestes anträgt.

18) Rechtsmittel.

§. 273. Gegen Erkenntnisse finden sowohl Leuterung als Appellation, und die außerordentlichen Rechtsmittel Statt, jene wie diese unter den gesetzlichen Formen und Bedingungen.

§. 274. Die Fristen zur Einbringung der Sätze, De- und Gegendeductionen im Leuterungs- und Appellationsverfahren sind auf acht Tage beschränkt.

§. 275. In so weit das Erkenntniß den Verklagten in der Hauptsache nach Wechselrecht verurtheilt, hat keine Art von Rechtsmitteln Suspensiveffect, eben so wenig, wenn dieselben gegen die Ladung, das Wechselverfahren oder die Vollstreckung des Wechselarrestes gerichtet werden — es wäre denn, daß in dem zuletzt gedachten Falle der Verklagte die ganze Forderung des Klägers bei dem Prozeßgerichte niederlegt, und daß ihm Einreden zur Seite stehen, rücksichtlich deren es ihm nachgelassen worden ist, eine Wiederklage zu erheben.

§. 276. Diejenigen Gelder, welche ohnerachtet der gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendeten ordentlichen Rechtsmittel, durch Vollstreckung der Hülfe in die Person oder das Vermögen des Verklagten inzwischen eingegangen sind, werden so lange beim Prozeßgerichte deponirt, bis eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist.

19) Wiederklage.

§. 277. Der Verklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, welche wegen Illiquidität im Wechselprozesse nicht berücksichtigt worden sind, oder welche er, obgleich dieselben in der genannten Verfahrungsart hätten beachtet werden müssen, wenn sie gehörig gebraucht und bewiesen worden wären, vorzuschützen versäumt hat, in einer Wiederklage ausführen.

§. 278. Er darf deshalb die Wechselschuld, vorausgesetzt, daß der Kläger im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, so lange bei dem Gerichte des Wechselprozesses niederlegen, bis der Kläger genügende Sicherheit gestellt hat, oder der Rechtsstreit über die Wiederklage beendigt ist.

§. 279. Die Wiederklage, welche als solche keine Eigenthümlichkeiten des Verfahrens mit sich bringt, muß mit der vollständigen Leistung der Haupt- und Nebenforderungen des Vorklägers oder mit desfallsiger Bescheinigung und unter Angabe der Beweismittel überreicht und darf nicht wegen solcher Einreden angestellt werden, welche im Wechselprozesse, selbst unter der Voraussetzung des schleunigen Beweises durch Urkunden, also gar nicht zulässig sind. Dieselben sind vielmehr zur besondern Ausführung zu verweisen.

20) Litisdenunciation.

§. 280. Litisdenunciation findet nicht Statt.

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausische Verordnung,

das Concurswesen betreffend, vom 1. December 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Günther Friedrich Carl, souverainer Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Der Credit ist einer der starken und festen Pfeiler, auf welchen der Verkehr und Wohlstand ruht. Wenn eine Verletzung desselben in Bös- oder Muthwilligkeit ihren Grund hat, so muß mit Strenge eingeschritten werden. Leichtsinn und betrügerische Gesinnungen führen leider heutzutage oft Schuldenmachen und Concurse mit sich, durch welche eben so Treue und Glauben erschüttert, als das Glück mancher Familien schuldlos zertrümmert wird. Deshalb erlasse Ich hierdurch, unter Aufhebung der theils nicht vollständigen, theils nicht zeitgemäßen Verordnung vom 1. September 1787 folgendes Gesetz:

§. 1. So oft über das Vermögen einer der inländischen Criminalgerichtsbarkeit unterworfenen, noch am Leben befindlichen Person

Concurs ausbricht, ist die Veranlassung der Ueberschuldung Amtswegen zu untersuchen.

§. 2. Weder diese Untersuchung noch die etwa verwirkte Bestrafung fällt deshalb weg, weil ein Abkommen mit den Gläubigern Statt gefunden hat.

§. 3. Ergiebt sich, daß der Gemeinschuldner —

1) durch ausdrückliches Verhehlen seiner bereits vorhandenen Ueberschuldung, oder
2) durch die bei Eingehung neuer Pfandschulden geschehene Ableugnung älterer oder stärkerer Hypotheken irgend Einen von seinen Gläubigern hintergangen hat, so soll er als böswilliger Schuldenmacher mit der Strafe eines einfachen Betrugs belegt werden.

§. 4. Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er bei bevorstehendem oder ausgebrochenen Concurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt.

§. 5. Dagegen gilt er vorzüglich in folgenden Fällen für einen betrügerischen Banqueroutirer, wenn er bei bevorstehendem oder ausgebrochenen Concurse

1) Geld oder Geldeswerth heimlich zurückhält oder auf die Seite schafft,
2) Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt,
3) ganz oder zum Theile erdichtete Forderungen, Schulden, Ausgaben oder Unglücksfälle aufstellt,
4) unter fremden Namen Gelder belegt oder Ankäufe macht,
5) seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt,
6) erdichtete Forderungen bezahlt, Schenkungen macht, Waaren oder Effecten unter dem Werthe verschleudert oder Schuldurkunden vordatirt,
7) durch falsche Angaben oder Papiere Credit erschlichen und
8) die ihm vermöge eines Auftrags oder Hinterlegungsvertrags von andern anvertrauten Waaren, oder Papiere in seinen Nutzen verwendet hat.

§. 6. In diesen und ähnlichen Fällen soll der betrügerische Banqueroutier nach Maßgabe der allgemeinen Strafzumessungsgründe, besonders unter Rücksichtsnahme auf den Grad und Umfang der angewendeten List und Fälschung, so wie auf die Größe des gestifteten Schadens mit sechsmonatlicher bis sechsjähriger Zuchthausstrafe und außerdem, ist er ein Staats-, Kirchen- oder Gemeindebeamter, mit Dienstentsetzung, der Kaufmann oder Gewerbetreibende aber mit Verlust seiner Concession und Innungsbefugnisse belegt werden.

§. 7. Eine gleiche Strafe trifft den, der in der Absicht seine Gläubiger durch einen Nachlaß zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

§. 8. Wenn Jemand im Zustande der Zahlungsfähigkeit

1) seine Handelsbücher oder andere Urkunden, aus denen seine Vermögensverhältnisse zu entnehmen gewesen wären, vernichtet, verwirrt, oder bei Seite schafft, oder
2) sich weigert, die erforderliche Auskunft über seine jetzigen und frühern Vermögensumstände zu geben, insbesondere
3) kurz vor dem Ausbruche des Concurses ansehnliche Capitalien aufgenommen oder starke Waaren- oder Wechselbezüge gemacht hat, ohne deren Verwendung nachweisen zu wollen; — so hat er eine dringende Vermuthung des betrügerischen Banquerouts gegen sich.

§. 9. Eines leichtsinnigen Banquerouts macht sich

I. derjenige schuldig, welcher —
1) durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen,
2) durch übertriebenen — d. h. seine Vermögensumstände, so wie des Lebens Nothdurft und seinen Verhältnissen angemessene Bequemlichkeiten überschreitenden — Aufwand,
3) durch ausschweifende liederliche Lebensart, oder
4) durch Spiel — in Concurs gerathen ist, ingleichen

II. der Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant oder Lieferant, welcher
1) entweder die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht, oder
2) so unordentlich geführt hat, daß aus denselben sein Activ- und Passivzustand nicht zu übersehen ist, oder welcher
3) nicht wenigstens binnen zwei Jahren einmal Bilanz gezogen hat.

§. 10. Ein solcher leichtsinniger Banquerouteur ist mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und außerdem — gehört er zu der Classe der in §. 6. erwähnten Beamten, Kaufleute oder Gewerbtreibenden — nach Befinden der Umstände mit den daselbst gedachten, besondern Nebenfolgen der Hauptstrafe zu belegen.

§. 11. Weder einem betrügerischen noch einem leichtsinnigen Banquerouteur kommt die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu Statten.

§. 12. Wer zu einer Zeit, zu welcher er keine erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten hatte, seine Gläubiger jemals völlig befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist einem leichtsinnigen Banquerouteur gleich zu behandeln.

§. 13. Hat sich der Gemeinschuldner verborgen oder ist er ausgetreten, so trifft ihn die nahe Vermuthung eines leichtsinnigen Banquerouts.

§. 14. Jeder, welcher dem betrüglichen Banquerouteur zur Erreichung seines Zweckes wissentlich beigestanden — deshalb Bestandtheile seines Vermögens verheimlicht, zur betrüglichen Fortschaffung seines Geldes oder Geldeswerthes, so wie seiner Effecten Hülfe geleistet oder sich zu erdichteten oder übertriebenen Ansprüchen bekannt hat, — ist mit der Strafe eines Gehülfen seines Verbrechens zu belegen.

§. 15. Fällt der Ehefrau eine solche Theilnahme zur Last, oder hat sie den leichtsinnigen Banquerout ihres Ehemannes durch einen der im §. 9. unter I. 1—4. aufgeführten Gründe allein oder auch nur mit verschuldet, so verliert sie das ihrem eingebrachten und sonstigen Vermögen zustehende, gesetzliche oder vertragsmäßige Vorzugs- oder Pfandrecht, sie ist alsdann mit ihren Ansprüchen bei dem über das Vermögen ihres Ehemannes eröffneten Concurse in der fünften Classe zu lociren.

§. 16. Dieses Gesetz tritt vom Augenblicke seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Ich trage Ihnen auf, dasselbe im gewöhnlichen Wege zu publiciren und streng zu vollziehen.

Sondershausen, am 21. November 1835.

Günther Friedrich Carl, F. z. S.

Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung.

Anno 1755.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friedrich, Fürst zu Schwarzburg, derer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unsern Vasallen, Beamten und Stadträthen so wie allen Unsern Unterthanen, sie seyen geistlich oder weltlichen Standes, Ehren und Würden zu wissen:

Wie bei einem verfallenen Wechselbrief zu verfahren.

§. 1. Daß obwohlen in Unserer Prozeßordnung Part. III. Tit. 6. §. 22. wegen derer Wechsel bereits dahin Vorsehung geschehen, daß derjenige, so einen Wechselschein von sich gestellet, solchen in eigener Person, ohne Zulassung eines Mandatarii zu recognosciren schuldig seyn, auch facta recognitione zugleich die Execution unverwandten

Fußes, durch Arretirung seiner Person an ihm vollstrecket werden solle ꝛc. ꝛc. So haben Wir gleichwohlen, dem Publico zum Besten und zu Förderung derer Commerciorum und des Credits derer handelnden Landesunterthanen, sothane Verordnung dahin erläutert: daß in Zukunft in Unsern Fürstl. Landen, wenn wider Personen, welche sich nach Wechselrecht verbindlich machen können, daferne sie mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht einhalten, geklaget wird, jede Obrigkeit, unter welcher ein Wechselaussteller sein Forum hat, oder sonsten nach Beschaffenheit derer Umstände aus dem Wechselrechte belanget werden kann, ohne einiges Ansehen, wenn der Kläger den verfallenen Wechselbrief in Originali produciret, und sich darzu bedürfenden Falls legitimiret, ohne vorhergehende Citation, daferne er ratione der Unterhaltungs- Wachkosten und anderer Gebühren, sattsamen Vorschuß thut, dem Schuldner die Wache setzen, und wenn derselbe den Wechselbrief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche und nach Art dieses Prozesses zulässige Exceptiones beibringet, so lange in Arrest behalten lassen möge, bis er sich durch annehmliche Bezahlung, oder andere seinem Creditori gefällige Wege und Mittel dessen entlediget, wenn auch schon der Schuldner dargegen appelliren sollte; Gestalten denn, auf solchen Fall, zwar der Bericht sofort erstattet, zu dessen Ablösung aber kein besonderer Termin angesetzet werden soll. Und

Wie es in Ansehung der Kosten zu halten.

§. 2. so viel die Kosten belanget, muß der Creditor wie §. praecedenti gedacht, dieselben zwar vorschießen, es muß aber der Debitor solche nach Wechselrecht, so wie die Schuld selbst wieder bezahlen.

Wie, wenn ihrer mehrere den Wechsel unterschrieben.

§. 3. Daferne ihrer zwei, drei oder mehrere einen Wechselbrief unterschrieben, soll dem Creditori frei stehen, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich auch gleich nicht in solidum verschrieben, noch auch des beneficii divisionis sich begeben, auf die ganze Forderung zu belangen, jedoch soll demjenigen, der die ganze Post bezahlet, und dieses sofort dociret, wider den, oder die, für die er bezahlet, auf die ratam, so jeder zu entrichten schuldig gewesen, ohne daß er deswegen einer Cession bedürfe, gleichfalls nach eben der §. 1. gedachten Strenge des Wechselrechts zur Wiedererstattung verholfen werden.

Wie bei indossirten Wechseln zu verfahren, und gegen wen der Indossat seinen Regreß nehmen könne.

§. 4. Ferner soll auch der Indossant, da der Wechselbrief nicht bezahlet würde, den Indossatarium, daferne er die Bezahlung zur

Verfallzeit gesuchet, und den Wechsel gehörig protestiren lassen, auch solches ihme binnen acht Tagen notificiret, des Capitals und der Zinsen, auch Unkosten halber, nach Wechselrecht zu befriedigen angestrenget, der Indossatarius sich auch an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechsel bekommen, zu halten, und da er von diesem nichts erlanget, an den nächst vorhergehenden und bis zu dem ersten Aussteller zurückzugehen und hierunter, wenn sich ein oder der andere offenbar nicht solvendo befände, die Ordnung zu überschreiten befugt seyn; wenn aber der Wechsel zur Verfallzeit nicht protestiret und solches dem Indossanten nicht notificiret, oder der Wechsel prolongiret, oder dem Schuldner Nachsicht gegönnt worden, soll der Regreß gar wegfallen.

Welche Exceptiones beim Wechselprozeß zulässig.

§. 5. Wider einen Wechsel sollen keine Exceptiones, als Legitimationis ad Causam, ferner solutionis, compensationis et pacti de non petendo und zwar die drei letztern nur so denn, wenn sie in continenti liquidae, Statt haben, daher auch der Provocation des Creditoris ex L. si contendat nicht stattgegeben wird; wenn aber das darauf bezahlte oder zur Compensation empfangene auf den Wechsel selbst notiret ist, soll dasselbige abgerechnet werden.

Wechsel gelten nach der Verfallzeit noch vier Jahre.

§. 6. Wechsel, welche nicht prolongiret, wenn die Verfallzeit abgelaufen und binnen vier Jahren darauf nicht geklaget worden, sollen weiter nicht als eine blose Handschrift gelten.

Aus einem nicht acceptirten Wechselbrief kann nicht geklagt werden.

§. 7. Wenn ein Trassate den Wechsel, daferne ihme solcher gehörig präsentiret worden, nicht acceptiret hat, soll wider ihn nicht verfahren werden, es sey denn, daß ihm solcher gehörig präsentiret und derselbe zur Bedienung acceptiret worden, auf solchen Fall ist nach §. 1. zu verfahren.

Priester, Kirchendiener ꝛc. können keine Wechselbriefe ausstellen.

§. 8. Kein Priester, Schuldiener, Organist oder Kirchner, so unter der geistlichen Jurisdiction stehen, soll sich unterfangen, einen Wechsel auszustellen, bei Strafe der Suspension und Einziehung der Besoldung, und sollen dergleichen Wechsel nicht weiter als blose Handschriften angesehen werden.

Minderjährige und die noch unter väterlicher Gewalt stehen, können keine Wechselbriefe ausstellen.

§. 9. Wie denn auch alle diejenigen, so nicht vollkommen 25 Jahre alt, oder auch noch unter väterlicher Gewalt sind, sich nicht nach Wechselrecht sollen verbinden können, und sollen solche Wechsel weder währender Minderjährigkeit, noch wenn sie volljährig worden, einige Gültigkeit haben, und denen Annehmern solcher Wechsel keinesweges geholfen, die Wechsel selbst auch nicht einmal als Handschriften angesehen und darauf erkannt, sondern schlechterdings verworfen, und weder die Eltern, noch die Vormünder, noch sie selbsten, wenn diese letztern auch volljährig worden, zu deren Bezahlung angestrenget werden können, wenn sie auch sich des Beneficii restitutionis in integrum begeben, und darzu eidlich verbindlich gemacht hätten.

Weibspersonen können ebenfalls keine Wechsel ausstellen.

§. 10. Weibspersonen, wenn auch gleich ihre Curatores darein consentiret und sich unterschrieben, sollen ebenfalls dergleichen auszustellen nicht fähig seyn.

a) Bauersleute können auch nicht Wechsel ausstellen.

§. 11. Ingleichen soll bloßen Bauersleuten die Ausstellung der Wechsel verboten seyn, auch wider dieselbe nach Wechselrecht nicht verfahren werden können.

b) Ingleichen Soldaten und Unterofficiere.

§. 12. Dergleichen soll auch bei denen Soldaten und Unterofficiers Statt haben.

c) Ausnahmen von obigem §. 8.

§. 13. Jedoch werden 1) bei dem §. 8. diejenigen Geistlichen ausgenommen, welche vor Antretung ihres Amtes sich durch Wechsel verbindlich gemacht, immassen denn auch wider

2) diejenigen, so noch nicht volljährig. §. 9. wenn sie selbst bereits Handlung treiben,
3) bei dem §. 10. so viel die Weibspersonen betrifft, wider diejenige, so keine Männer haben und doch Handlung treiben,
4) die Bauern, wenn sie zulässige Handlung treiben, und wenn es auch nur mit Vieh, Holz, Brettern, oder Früchten wäre, oder sie gepachtet hätten,
5) bei dem §. 9. die noch nicht Volljährigen, wenn sie veniam aetatis erhalten oder
6) von denen Vätern emancipiret worden, oder

7) sonsten von der Väterlichen und Vormünder Gewalt befreiet sind, und ihr eigen Wesen haben, ebenfalls das Wechselrecht seine völlige Gewalt haben soll. Dahingegen sollen

Mannspersonen, welche vom Vater unabgesondert leben, können keine Wechsel ausstellen.

§. 14. Mannspersonen, welche zwar volljährig und verheirathet sind, vom Vater aber ohnabgesondert leben, noch nicht capaces und habiles seyn, Wechsel ausstellen zu können.

Wir befehlen darauf allen und jeden Vasallen, Beamten und Stadträthen, auch allen Unsern Unterthanen, sich hiernach genau zu achten, und diese Unsere zum Besten und Aufnehmen des Landes abgezweckte Verordnung genau in Zukunft zu beobachten und derselben nachzukommen, immassen denn, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir dieselbe zum Drucke zu bringen, und an gewöhnlichen Orten anschlagen zu lassen, hiermit ernstlich und nachdrücklich befohlen haben wollen. Urkundlich haben Wir diese Wechselordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen größern Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Rudolstadt den 20. Martii 1755.

Johann Friedrich, F. z. S.

Fürstenthümer Hohenzollern-Siegmaringen und Hechingen.

In keinem dieser beiden Fürstenthümer findet sich ein Wechselrecht, noch sind irgend daselbst Gesetze in Beziehung auf Wechsel erlassen worden. Vorkommende Wechselforderungen werden als chirographarische Schulden behandelt, und bei Ganturtheilen ohne Unterschied in die letzte Classe locirt.

«Letzteres», wie die uns gewordene Mittheilung hierüber weiter lautet, «betrifft hauptsächlich die eigenen (trockenen) Wechsel. Kaufmännische Wechsel, zumal solche, deren Zahlung der Aussteller einem dritten aufträgt, können daher bei uns nur dann von Wirkung seyn, wenn dieser Auftrag als Cession betrachtet wird, und auf einer liquiden Schuld des betreffenden Dritten beruht.»

«Die Formen des Wechselprozesses finden daher in beiden Fürstenthümern keine Anwendung, weil ein außerordentliches, von der gemeinrechtlichen Prozedur abweichendes Verfahren ohne bestimmte Gesetze nicht stattfinden kann, daher auch bei vorkommenden Streitfällen in Wechselsachen, ausländische Gläubiger mit den gemeinrechtlichen Entscheidungen diesseitiger Untergerichte sich jederzeit beruhigt haben.»

Fürstenthum Liechtenstein.

Der von dem Oberamt des souveränen Fürstenthums Liechtenstein geneigt ertheilten Erklärung zufolge ist daselbst die österreichische Gesetzgebung im Allgemeinen eingeführt, und wird sich in vorkommenden Fällen bei kaufmännischen und andern Wechseln an die österreichischen Wechselpatente und Verordnungen gehalten.

Specielle landesherrliche Verordnungen über solche Gegenstände finden nicht Statt.

Das österreichische Wechselrecht.

(Siehe Oesterreich S. 4.)

Fürstenthum Waldeck.

Von diesem Fürstenthum ist uns auch auf unmittelbares desfallsiges Ansuchen bei dem hochfürstl. geh. Rathscollegium zu Arolsen, hinsichtlich des Verfahrens mit Wechseln nichts bekannt geworden. Wahrscheinlich existiren in dieser Hinsicht keine gesetzlichen Vorschriften, und so werden auch den Wechselforderungen keine besondere Rücksichten im Prozesse gewährt werden.

Fürstlich Reußische Lande.

Aeltere Linie.

In der dieser fürstlichen Linie zugehörigen Herrschaft Greiz richtet man sich in Wechselsachen nach der Leipziger Wechselordnung, jedoch unter den folgenden Modificationen:

1. Daß nach den dortigen Landesgesetzen ein Wechsel erst dann sein volles Wechselrecht erlangt, wenn in demselben der Empfang der Valuta ausgedrückt ist.

2. Daß die Verjährung der unbezahlt zurückgekommenen trassirten Wechselbriefe erst nach Verfluß von Jahr und Tag eintritt.

Jüngere Linie.

Für die sämmtlichen Gebietstheile dieser Linie ist schon im Jahre 1717 eine besondere Wechselordnung erlassen worden, welche sich mit Hinweisung auf die «sonst in der Nachbarschaft in den Handelsstädten üblichen Wechselrechte» schließt.

Die Leipziger Wechselordnung.

(Siehe Sachsen S. 280.)

Verordnung,

wie es in den gräflich Reuß-Plauischen Landen, jüngerer Linie, in Zukunft in Wechselschuldsachen gehalten, und darin verfahren werden soll.

Wir Heinrich der Eilfte, der Zeit des Stammes älteste, Heinrich der Fünfzehnte, Heinrich der Achtzehnte, vor Uns, und Heinrich der Vierundzwanzigste, und Erdmuth Benigna, verwittwete Gräfin Reuß, geborne Gräfin zu Solms, in Vormundschaft Unsers respective vielgeliebten Vetters und Sohns, Heinrich des Neunundzwanzigsten, allerseits Grafen Reußen, jüngerer Linie, Grafen und Herren, wie auch Gräfin und Frau von Plauen, Herren und Frau zu Gräitz, Crannichfeld, Gera, Schläitz und Lobenstein ꝛc. fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit denen von der Ritterschaft, Amtleuten, Land- und Stadtrichtern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, zu wissen, und ist ihnen vorhin (auch guten Theils schon bekannt, was Gestalt Wir für nöthig befunden, in Unsern Landen das Wechselrecht, zu Unterhaltung des Commercii und dießfalls zu erhaltenden Credits, mit denen Benachbarten, einzuführen, gestalten Wir denn solches bei dem letzt zu Gera gehaltenen gemeinen Landtage, nach beschehener Communication Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, vermöge des damalen publicirten Landtagsabschiedes, Unsern Unterthanen und Landen zum Besten resolviret. Declariren auch nochmals hierdurch, und Kraft dieses, daß nunmehr in Zukunft, und von Zeit der Publication dieses an, in vier Wochen wider alle diejenigen, so Wechsel ausgegeben haben, oder in folgenden Zeiten dergleichen von sich stellen werden, nach Wechselrecht sowohl bei Unserer gemeinschaftlichen Regierung, als übrigen Judiciis, in denen Städten, und auf dem Lande, von obgemeldeter Zeit an hinführo in alle Wege, wenn auf Wechsel bei ihnen geklaget wird, nach dem Wechselrecht procediret und verfahren werden solle. Und damit nun bei gedachter Unserer gemeinschaftlichen Regierung sowohl, als andern Judiciis, Unsere Intention, auf was Maße solches geschehen solle, kund werden möge; so haben Wir dieserwegen gegenwärtiges Wechselmandat durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, der Nothdurft zu seyn erachtet, und zwar:

I. Soll allen Unsern Vasallen und Unterthanen, sie mögen seyn wes Standes, Condition und Geschlechts sie immer wollen, nachgelassen seyn, mittelst Ausstellung eines Wechsels, einige Gelder hier im Lande, oder anderwärts, aufzunehmen, oder sich zur Zahlung zu obligiren, jedoch sollen die Geistlichen, Schul- und Kirchenbediente, desgleichen auch die Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt sind,

die Handwerker und gemeine Bürger, und die Bauern hierunter nicht mitbegriffen seyn, es wäre denn, daß ein Handwerker zugleich ein Commercium und Handlung triebe, auf welchem Falle ihm, gleich andern Kaufleuten, sich durch Wechsel zur Zahlung verbindlich zu machen, unverwehret seyn soll. Wenn aber Jemand von obbemeldeten erimirten Personen, sich, durch Ausstellung eines Wechsels, verschrieben, oder anheischig gemacht, und dieserwegen bei denen Gerichten geklagt würde, soll hierauf nicht nach dem Wechselrechte verfahren, sondern dieser Wechsel, gleich einer andern Verschreibung, angesehen, und, wie in dergleichen Fällen üblich, dem gewöhnlichen Prozeß darunter der Lauf gelassen werden. Im Fall aber außerdem

II. Jemand einen Wechsel in seine gehörigen Formalien, da nämlich er solche Verschreibung für einen Wechsel ausgiebt, und solchergestalt sie auch benennet, und darin versichert, daß er den Werth, oder Valuta empfangen, sich zu Zahlung einer gewissen Summe binnen einer gesetzten Zeit verbindlich machet, oder den von einem andern auf ihn ausgestellten Wechsel acceptiret, und gleichwohl zu der in dem Wechsel versprochenen Zeit, oder nach beschehener Acceptirung eines auf ihn trassirten Wechsels, nach Verfließung acht Tage, keine Zahlung leistet, und dadurch veranlasset, daß der Inhaber des Wechsels wider ihn vor seiner ordentlichen Obrigkeit Klage führen muß: so soll

III. der Debitor, dafern er sonst ein allhier im Lande angesessener, und nicht der Flucht halber, verdächtiger Unterthan ist, vor seiner unmittelbaren Obrigkeit, mittelst Communication der wider ihn angebrachten Wechselklage, auf einen kurzen Termin, so über drei bis vier Tage nicht in sich enthalten soll, vor dem Judicio in Person, keineswegs aber durch einen Bevollmächtigten, zu erscheinen, schriftlich vorgeladen; auf diesem Falle aber, und so er etwa de fuga suspectus, sogleich der Secretarius oder Actuarius, nebst einer Folge, zu ihm ins Haus gesendet, und ihm der Wechsel zur Recognition vorgeleget werden. Dafern er nun den von sich gestellten Wechsel recognosciret, und nicht sogleich in continenti dem Creditori behörige Zahlung leisten, oder wenigstens demselben annehmliche Caution machen kann, soll er in Arrest und bürgerlichen Gehorsam gehen, und darin so lange verwahrlich gehalten werden, bis der Creditor befriediget ist. Würde aber

IV. der Debitor in dem ihm zur Recognition seines Wechsels gesetzten Termin nicht erscheinen, und daran so wenig durch seine Abwesenheit, zumalen, wenn ihm die Citation nicht selber, wie doch geschehen sollen, eingehändiget wäre, als eine genugsam bescheinigte Unpäßlichkeit verhindert: so soll auf sein Außenbleiben sofort mit der Captur wider ihn verfahren werden. Wenn nun

V. solchergestalt dem Debitori sein von sich gestellter Wechsel, es geschehe solches entweder in Judicio, auf seine erfolgte Comparition, oder auf sein Außenbleiben, außerhalb Gerichts, durch den Secretarium oder Actuarium, vorgeleget wird, soll er denselben ohne einiges Einwenden recognosciren; es wäre denn, daß er sofort darthun könnte, daß er den Wechsel nicht geschrieben, noch unterschrieben, welches ihm auch allenfalls eidlich zu erhärten, nachgelassen seyn soll. Es hat aber

VI. wider solches Verfahren keine Appellation, weder an Uns, noch Unsere nachgesetzte Regierung quoad effectum suspensivum, Statt, sondern, wenn ja der Debitor sich einer Appellation unternehmen, und über seine vermeinte, wider den Wechsel eingewendete Exceptiones in Unserer Regierung recognosciren lassen wollte, soll nichts desto weniger seine Person so lange in Arrest und bürgerlichen Gehorsam, bis darüber rechtlich erkannt seyn wird, behalten werden. Und damit

VII. ein Debitor sich nicht zu beschweren Ursache habe, daß er ungehörter Sachen verurtheilet, oder mit seinem rechtlichen Einwenden gänzlich abgewiesen worden: so ordnen und setzen Wir, daß in Wechselschuldsachen die Exceptio compensationis et solutionis, wenn beide in continenti erwiesen, und dargethan werden können, und die Gegenforderung auch liquid, allerdings verstattet und in sententionando attendiret werden solle. Und weil

VIII. unter den Rechtslehrern hinc inde disceptiret wird, ob die Exceptio non numeratae pecuniae wider einen Wechsel Statt habe, oder nicht: so wollen Wir hiermit ausdrücklich, daß, wenn der Debitor in seinem ausgehändigten Wechsel, nach denen in §. 2. vorgeschriebenen Formalien, unter andern bekennet, daß er den Werth, oder Valuta wohl empfangen, ohne daß er hinzufüget, wodurch es geschehen sey, er sich mit solcher Exception und Einwenden keineswegs behelfen möge.

IX. Derjenige, welcher seinen ausgestellten Wechsel zu recognosciren, oder eidlich zu diffitiren sich weigert, soll so lange, bis er sich zu einem von beiden erkläret, in Arrest und bürgerlichen Gehorsam detiniret werden.

X. Wenn ein Creditor seine Wechselklage nicht selber in Person, sondern durch einen Mandatarium anstellet, und durch denselben den Wechsel zur Recognition im Gerichte vorleget: so soll der Mandatarius, ehe und bevor auf sein Ansuchen etwas resolviret wird, sich hierzu, mittelst eines Specialmandats, legitimiren, und ein Mandatum generale, so er etwa sonsten von seinem Principal empfangen, hierzu nicht für zulänglich geachtet werden.

XI. Stehet einem Creditor frei, seinen in Händen habenden Wechsel an einen andern zu indossiren, ungeachtet der Debitor dem Wechsel nicht mit einverleibet, daß er dem Creditor, oder dessen Ordre und Commiß die Zahlung leisten wolle. Wenn auch

XII. ein Wechsel gleich nicht zu gehöriger Zeit dem Wechselsteller von dem Inhaber desselben präsentiret würde, sondern er damit noch wartete: so soll der Wechsel nichts desto weniger von der Verfallzeit an noch Jahr und Tag gültig seyn. Im Fall auch binnen solcher Jahresfrist der Inhaber des Wechsels mit Tode abginge: so soll seiner Wittwe und Erben noch aufs Neue ein ganzes Jahr, von Zeit ihres Erblassers Ableben an zu rechnen, nachgelassen seyn, den Wechsel zu präsentiren, und daraus, zu Erlangung ihres Rechts, zu agiren. So viel aber

XIII. die von einem Tertio trassirten Wechsel betrifft, daferne derjenige, an welchen solcher Wechsel gestellet, denselben nicht acceptiren will: so ist der Inhaber solches Wechsels schuldig und gehalten, sogleich noch desselben Tages solchen Wechsel vor Notarien und Zeugen protestiren zu lassen. Und weil auch

XIV. insgemein von denen Debitoribus zu desto mehrerer Versicherung ihrer Creditoren, und Erlangung mehreren Credits, die Wiederbezahlung des Anlehens bei Verpfändung ihres Vermögens, versprochen, und dergleichen Versicherung in dem Wechselzettel mit eingerückt wird, und dann sich dieser Casus ereignen könnte, daß, ehe ein solcher Wechselzettel bezahlet würde, über des Debitoris gesammtes Vermögen ein Concursus Creditorum entstünde, und dann in dergleichen Fällen die Wechselzettel nicht anders, als bloße Verschreibungen consideriret, und darnach lociret werden: so wollen Wir dennoch Unsern Landen, und zu Erhaltung des in dem Commercio nöthigen Credits zum Besten, hiermit verordnet haben, daß im Fall ein Creditor bei einem Concursu Creditorum dergleichen Wechselbrief, in welchem der Debitor sein Vermögen ihm verpfändet hat, produciret, er allen andern bloßen Chirographariis, wenn deren Verschreibung gleich älter, als ein solcher verclausulirter Wechsel seyn möchte, präferiret, und gleich nach denen Hypothecariis lociret werden soll. Und damit endlich

XV. der durch diese Wechselordnung und Einführung desselben zu Unserer Lande und Unterthanen Besten intendirte Zweck um so viel eher erreichet, der Credit im Handel und Wandel desto mehr stabiliret und erhalten werde: so haben Wir resolviret, in Unsern Städten auf denen Rathhäusern, oder, wo es sonst am besten thunlich, dergleichen Behältnisse aptiren zu lassen, in welchen diejenigen Debitores, von welchen man gewiß weiß, daß sie dasjenige, was sie muthwilliger und listiger Weise von ihrem Nächsten hin und wieder auf

Wechsel oder andere Art geborget, zu bezahlen nicht vermögend sind, ohne der Creditoren große und sonderliche Kosten, verwahrlich behalten werden können; da denn nach Proportion ihres Standes und Condition, wie bei dergleichen Schuldthürmen anderer Orten üblich, täglich ein gewisses (jedoch nach Unserer, oder Unserer nachgesetzten Regierung jedesmaligen Ermäßigung) an der Schuld für die erleidende Inhaftirung abgerechnet werden soll, damit durch dergleichen Coercition diejenigen, welche das Ihrige muthwillig verprassen, und durch nachmaliges gottloses Borgen ihren Nächsten in Schaden bringen, abgeschrecket, und zu einer bessern und hauswirthschaftlichern Lebensart gebracht werden mögen.

Wir gebieten demnach allen und jeden von der Ritterschaft, Amtleuten, Land- und Stadtrichtern, auch Bürgermeistern in den Städten, daß sie über diese Ordnung in Zukunft strecklich halten, und derselben in allen Punkten nachgehen sollen, und wenn ein Richter und Obrigkeit, bei welcher um Arrestirung eines solchen bösen Bezahlers nachgesuchet wird, sich hierunter säumig erweisen, und dadurch veranlassen sollte, daß der Schuldner gar davon ginge: so soll er, wenn er dessen überführet werden könnte, dem Creditori ad interesse gehalten seyn. Was aber in dieser Unserer Verordnung nicht enthalten, dießfalls bleibet es bei dem sonst in der Nachbarschaft in denen Handelsstädten üblichen Wechselrechte.

Urkundlich haben Wir dieses Wechselmandat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen, und mit Unsern Insiegeln wissentlich bedrucken, und durch öffentlichen Anschlag publiciren lassen. So geschehen den 6. Februar Anno 1717.

(L. S.)
Heinrich XI.
jüngere Reuß, Graf
u. Herr von Plauen
ꝛc. ꝛc.

(L. S.)
Heinrich XV.
jüngere Reuß, Graf
u. Herr von Plauen
ꝛc. ꝛc.

(L. S.)
Heinrich XVIII.
jüngere Reuß, Graf
u. Herr von Plauen
ꝛc. ꝛc.

(L. S.)
Heinrich XXIV.
jüngere Reuß, Graf
u. Herr von Plauen
ꝛc. ꝛc.

(L. S.)
Erdmuth Benigna Reußin,
Gräfin und Frau von Plauen,
geb. Gräfin zu Solms ꝛc. ꝛc.

Fürstlich Lippe-Schaumburg und Lippe-Detmoldische Lande.

In beiden Fürstenthümern findet kein Wechselrecht noch Wechselprozeß Statt, und vorkommende Fälle, welche auf Wechsel Bezug haben, werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt.

(Auszug aus dem Erlasse der hochfürstlich Lippeschen Regierungen d. d. Detmold den 15. December 1835 und Bückeburg den 18. December 1835.)

Landgraf Hessen-Homburgische Lande.

In dem hierzu gehörigen Amte Homburg besteht keine eigentliche Wechselordnung. Wechsel, wenn sie hierzu die nöthigen Eigenschaften haben, werden in diesem Landestheile nur als instrumenta guarentigiata betrachtet. Als solche haben dieselben keine andere, als die diesen Urkunden gemeinrechtlich beigelegten Wirkungen, namentlich die, daß sie zur Wahl des Executivprozesses berechtigen, und in diesem Fall ungeachtet der eingelegten Rechtsmittel gegen die in ihrem Betreff ergangenen erstrichterlichen Entscheidungen provisorisch vollstreckbar sind.

Bezüglich auf das Landgräfliche Oberamt Maisenheim, jenseits des Rheins, so gilt daselbst das durch den französischen Code du commerce vom Jahr 1807 eingeführte Wechselrecht. Das dortige Justizoberamt functionirt zugleich als Handelsgericht in erster Instanz nach den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, mit der Modification, daß seine Competenz durch eine Verordnung vom 11. Februar 1835 in etwas verändert worden ist.

Vorstehende Auskunft ist uns auf desfalls ergangene Bitte vom Landgräflich Hessischen Geheimen Rathe zu Homburg d. d. 6. Januar 1836 geneigtest ertheilt worden.

Frankfurt am Main.

Die erste Wechselordnung dieses wichtigen deutschen Handelsplatzes datirt sich vom 18. September des Jahres 1666.

Im Jahre 1676 wurde solche bestätigt und erneuert, auch mit Zusätzen und Verbesserungen versehen, laut Rathsbeschluß vom 8. Februar gedachten Jahres.

Am 26. Mai 1739 wurde eine erneuerte und vermehrte Ordnung in Wechsel- und andern Handelsgeschäften publicirt, welche heutzutage noch volle Gültigkeit hat, und welcher als Anhang die Taxordnung der Wechselnotarien und die Ordnung der Wechsel- und Waarensensale beigegeben ist.

Durch Senatsbeschluß vom 19. October 1741 wurde der 5. und 6. Artikel der gedachten Wechselordnung, die Handlungsgesellschaften betreffend, erläutert und bestätigt; durch einen weitern vom 4. September 1798 aber eine authentische Erklärung des 27. Artikels dieser Wechselordnung erlassen.

Der Wechselprozeß richtet sich nach der am 8. Februar 1820 publicirten Verordnung über das bei den Gerichten und Justizämtern der freien Stadt Frankfurt einzuhaltenden Verfahren, welche vom 77. bis zum 105. Artikel die denselben betreffenden besondern Vorschriften enthält.

Nach eingezogenen sichern Nachrichten sind übrigens gegenwärtig verschiedene neue Gesetze, welche auf Wechsel Bezug haben, im Vorschlag. Wir werden nicht unterlassen, wenn solche noch vor vollendetem Druck dieses Werkes erscheinen, sie in einem Anhange mitzutheilen.

Der Stadt Frankfurt am Main erneuerte und vermehrte Wechselordnung von 1739.

Wir Burgermeister und Rath des Heil. Reichsstadt Frankfurt am Main fügen hiermit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und fremden Kauf- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche inn- und außerhalb denen Messen allhier

ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen; Daß obwohlen unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666 und dann 1676 wie es in Wechsel- und Handlungsgeschäften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern, auch zu jedermanns Nachricht in öffentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeit her beschwerend fürgebracht worden, was gestalten nicht allein viele inmittelst allhier fürgefallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darinnen nicht enthalten, sondern auch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denenselben nicht in Zeiten abgeholfen und remediret würde, der gemeinen Handlung bei diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läuften, täglich ein größerer Schade zuwachsen dürfte; Dannenhero Wir zur Beförderung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechselhandlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Ueberlegung erörterter Punkten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und kostspieliger prozeßlicher Weitläuftigkeiten, nachdeme Uns verschiedene sowohl in Wechsel- als andern Negotien wohlerfahrene Kauf- und Handelsleute ihr verlangtes schriftliches Gutachten geziemend überreichet, obenangeführt beede Handels- und Wechselordnungen folgendergestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

Kaufleute welche nicht selbst auf die Messen kommen, müssen ihre Abgeschickte mit Vollmachten versehen, und diese von der Obrigkeit authorisiren lassen.

§. 1. Nachdeme mans bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, allhier ihre Geschäfte zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren abgeschickten geschlossenen Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; So sollen hinfüro die fremde Kaufleute solche ihre anhero abgeschickte Personen, sowohl inn- als außerhalb Meßzeiten, mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl in Einkaufen als Verkaufen, Wechselschließen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonsten nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

Die Wechsel-Notarii sollen die Vollmachten ad protocollum bringen.

§. 2. Und damit derjenige, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beeidigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius sobalden mit dem Original selbsten conferiren, und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurückgeben, der Gevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copei dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

Die Vollmachten ohne Zeit gelten bis zum Widerruf. Was dabei zu beobachten.

§. 3. Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzet sind, sollen so lang bei ihren Kräften verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behörigermaßen widerrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad protocollum notiren, sondern auch jedesmal durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmannsbörse kundmachen lassen: denn wenn solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Widerrufung von keinen Kräften.

Der Principal kann seine Vollmacht vor abgelaufener Zeit revociren. Was hierbei zu beobachten.

§. 4. Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfließung solcher Zeit aufheben und widerrufen wollte, so kann er dieselbe ohne jemands Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht ad protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse sofort kund zu machen, dasjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts desto weniger in seinen vorigen Kräften.

Die Vollmacht einer Societät muß von allen Interessenten namentlich unterschrieben werden.

§. 5. Als auch eine zeithero in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle,

oder wohl gar nicht, ſondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, ſo längſtens verſtorben, nennen, oder ſchreiben, und man dahero nicht wiſſen können, wer, und wie viel in ſolcher Societät begriffen, und an welche man ſich, im Fall einer von denen Sociis verſtürbe, oder in Mißcredit gebracht würde, zu halten, und ſelbige als Socios et Correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; So ſollen hinfüro alle und jede, ſowohl hieſige als fremde Kaufleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die ſie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie Geſchäfte zu verrichten, auftragen, ſich ſamt und ſonders, ohne Auslaſſung einiges Mitverwandten namhaft machen, damit der verordnete Wechſel-Notarius nicht allein ſolche Vollmacht, welche ihm zugeſtellet werden ſoll, ſondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wozu er dann auch gehalten ſeyn ſoll.

Wie, wenn ſich die Socii trennen?

§. 6. Würde eine Compagnie oder Geſellſchaft ſich zu Zeiten ſepariren und ſcheiden, ſo ſollen die geſammte Socii ſolches ihren Correſpondenten, inſonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechſel-Notariis förderlich kund thun, oder in Entſtehung deſſen, und bei vorgegangener heimlichen Separation gewärtig ſeyn, daß ſie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch im völligen Esse und Vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden, können und mögen: Und ſoll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börſe, wie §. 3. und 4. gemeldet worden, kund zu machen ſchuldig ſeyn.

Wie, wenn ein Socius noch eine beſondere Handlung triebe, und zur Inſolvenz geriethe?

§. 7. Daferne aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinſchaftlichen Handlung vor ſich noch eine abſonderliche Handlung triebe, und in ſolcher zur Inſolvenz geriethe, ſoll nichts deſtoweniger die Societät vor diejenige Poſten, welche er in ihren Namen unterzeichnet, oder erweislich tractiret, in solidum haften; mithin ungültig ſeyn, wenn dieſelbe vorſchützen wollte, ob hätte ihr noch abſonderlich handelnder Socius oder fallirter Compagnon, die Gelder zur Societätsmaß eingebracht.

Welche Personen Wechselbriefe ausstellen können? Effect der Wechselbriefe, welche gegen dieses Verbot ausgestellet worden.

§. 8. Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechselbriefe zu geben erlaubet seyn, die dann auch nach Wechselrecht gerichtet werden. Allen Handwerks- und andern gemeinen Leuten aber, so unter zweitausend Gulden jährlich verschätzen, (es sey denn, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerk sich zusammengeschlagen, und zu Behuf ihres Handwerks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekauft, und Wechselbrief über die Kaufsumme ausgestellet hätten) ingleichen deren Weiber, welche keine Handlung treiben, soll verboten seyn, Wechselbriefe auszugeben, und da sie nichts destoweniger darwider handeln, so sollen gedachter Handwerks- und gemeiner Leut, so weniger als zweitausend Gulden verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuldscheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiß hiesiger Stadtreformation tractiret, das Wort Ordre aber, wenn es schon darinnen enthalten, gar nicht attendirt, die von mehrerwähnten unter zweitausend Gulden verschätzenden Handwerks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechselbriefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Januar 1726 wegen des Judenwuchers gemachten Verordnung, bei einem Unserer Bürgermeister, in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen werden, vor nichtig, kraftlos und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unseren Bürgermeisterlichen Audienzien noch Unserm Schöffencollegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwerksleute, welche wenigstens zweitausend Gulden verschätzen, Wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechselrecht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefes verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

Ob Minderjährige Wechselbriefe ausstellen können?

§. 9. Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder, oder Curatoren Authorität, Consens und Einwilligung, bei Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne, so werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Jahr ihres Alters

erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gänzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia aetatis, zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bei Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bei Straf erinnert; Wenn aber gleichwohlen ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Compagniehandlung triebe, Wechselbriefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dadurch pro majorenni in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

Girirte Wechselbriefe sind erlaubt.

§. 10. Die girirte und transportirte oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich späthin in die Messen allhier ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten, sondern angenommen werden.

Wenn die Wechselbriefe auf andere Messen auszustellen?

§. 11. Diejenige Wechselbriefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14 Tage vor solcher Messe ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin eine Interimsrecognition zu seiner Versicherung eingehändigt werden, wo nicht bei dem Schluß ein anderes bedungen worden.

Wie die Acceptation zu verrichten?

§. 12. Weil in Acceptirung der Wechselbriefe nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinfüro, deme zu begegnen, alle Acceptationes in- und außerhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten auch die Wechselbriefe deutlich mit Beisetzung des Namens, und wenn der Brief auf Sicht, oder a Uso gestellet ist, mithin noch keinen Verfalltag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dati ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Präsentanten Willen beigefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dennoch solchen, wenn er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bei dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wenn aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht giebt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bei einem der beiden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein ge-

meinschaftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bei Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit darzu zu setzen; Daferne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits erspiriret, oder auf die oben im §. 3. und 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente, vor seine eigene Person anzugreifen und zu exequiren.

Briefe von solchen Orten, wo eingeführet ist, daß die auf ein oder mehrere Monate laufende nur 14 Tage vor der Verfallzeit zu acceptiren, dürfen auch hierselbst nicht ehender acceptiret werden.

§. 13. Nachdem auch an etlichen Orten eingeführt ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als ein, zwei oder mehrere Monate zu laufen haben, eher nicht als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptiret werden dürfen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden ebenfalls die Freiheit genießen, daß wenn von dergleichen Orten Briefe hierher trassiret werden, sie solche eher nicht, als 14 Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

Wenn die Meßwechsel zu acceptiren, oder allenfalls zu protestiren sind.

§. 14. In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbriefe, es mögen dieselbe überhaupt in der Messe, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweiten Woche erstrecken, da dann kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wenn selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbriefe protestiret, oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; Welches Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestationsinstrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, unausgefertiget bleibet; Wannenhero dasselbe keinesweges mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und dem Wechselschuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinfüro zugelassen seyn soll, daß der Notarius, sobald ihm ein Brief zu notiren eingehändigt wird, sich zu dem Bezogenen, oder einem andern Wechselschuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wenn solche verweigert wird, protestiren, und

davor, wenn die Ausfertigung des Proteſtationsinſtruments noch nicht verlanget wird, dreißig Kreuzer vor ſeinen Gang bekommen ſolle. Uebrigens ſoll einem jeden, deme in der erſten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechſelbrief ſobalden zu proteſtiren, und den Proteſt fortzuſenden, zugelaſſen ſeyn. Da aber ein tertius den Wechſelbrief per honore di lettera o del giro, sopra protesto acceptiren wollte, deme ſoll alsdann der Proteſt zu ſeinem Behuf zugeſtellet werden.

Was es mit denen Adreſſen für eine Bewandtniß habe?

§. 15. Demnach auch ſeit geraumer Zeit die Adreßzettelchen ſehr in Uebung gekommen, und vorſichtige Handelsleute bei einem Wechſelbrief öfters zu ihrer Sicherheit Adreſſen, wo man ſich bei ermangelnder Acceptation oder Zahlung weiters anmelden ſolle, anzuhängen pflegen; So laſſen wir es darbei dergeſtalt bewenden, daß wenn bei einem Wechſelbrief ein oder mehrere Nebenadreſſen gegeben werden, der Inhaber bei ermangelnder Acceptation oder Zahlung auch zugleich bei ſolchen Adressatis ſich anmelden, und bei verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieſelbe bei Verluſt der Retourſpeſen proteſtiren laſſen müſſe; dargegen ein jeder, ſo dergleichen Adreßzettel anhänget, die auf Anmeldung wegen ſeines Billets gegangene Proteſtſpeſen zu bezahlen ohnweigerlich ſchuldig ſeyn ſolle.

Wie, wenn fremde Juden auf ſich ſelbſt ausgegebene Briefe an hieſige chriſtliche Kaufleute adreſſiren?

§. 16. Wenn aber fremde Juden auf ſich ſelbſt ausgegebene Briefe an hieſige chriſtliche Comtoirs mehrmalen adreſſiren, und dadurch vorſpiegeln, als ob ſie bei der Verfallzeit ſelbſten auf beſagtem Comtoir eines chriſtlichen Handelsmanns zu finden ſeyn würden, ſolches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger ſie wegen Acceptation dieſer Wechſelbriefe Ordre ſtellen, ſondern das äußerſte was ſie thun, darinnen beſtehet, daß ſie den letzten Reſpecttag das Geld mit dem Poſtwagen anhero ſchicken, immittelſt aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem chriſtlichen Handelsmann an den die Briefe adreſſirt ſind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So ſoll zur Abſchneidung ſolcher Ungebühr und Unſicherheit vors künftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Judenbriefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freitag vorher weder der Ausgeber ſich hier einfindet, und die Briefe ſelbſten acceptiret, noch den chriſtlichen Handelsmann oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieſelbe in ſeinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu proteſtiren, und den Proteſt di non accettatione mit Samſtagspoſt wegzuſchicken befugt ſeyn.

Die Ursachen der Verweigerung nicht geschehener Acceptation müssen dem Protest inseriret werden.

§. 17. Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordneten Wechsel-Notarii entweder selbsten, oder da sie wegen überhäufter Meßgeschäfte die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zwei Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recusanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle, wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protocollum halten.

Ob der Bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests acceptiren könne?

§. 18. Würde aber der Bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests di non accettatione, und wenn ein anderer bereits per honor di lettera oder del giro acceptirt hätte, annoch acceptiren wollen; So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protestspesen und Vergütung eines Drittels Procento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der Bezogene bei der Verfallzeit nicht bezahlet, und deßwegen der Protest ausgefertigt wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wollte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frei stehen, daß, wenn der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protestspesen und Provision, auch allen erweislichen Schaden bezahlen, und gut thun müsse, welches auch derjenige zu prätendiren hat, so per honore di lettera die wirkliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wenn wegen des geforderten Schadens beide Partheien sich nicht vereinigen können, das Capital nebst Protestkosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauf des geforderten Schadens aber entweder bei einem beiden Theilen anständigen tertio, oder gerichtlich, bis zu verglichener, oder richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der Bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

In der Messe acceptirte, aber nicht zu rechter Zeit bezahlte Wechselbriefe sollen Samstags in der Zahlwoche annoch bezahlet werden.

§. 19. Die Wechselbriefe, so zwar in der Messe acceptiret, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahlwoche, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich sobald von der Zeit an, wenn die Kaufleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versamm-

lung oder Börse abgegangen sind, oder damit es zur gewissen Zeit gebracht werde, von zwei Uhr Nachmittags an, bis zu Sonnenuntergang von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Präsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben im §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der andern Post fortgesendet werden.

Protestationszeit der Wechselbriefe. Wie viel Discretionstage statthaben? Wann keine Discretionstage statthaben.

§. 20. Die gewöhnliche Protestationszeit derer Wechselbriefe a Uso, welcher Zahlung auf 14 Tage nach geschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer a Dato, oder auf mehr als vier Tage Sicht laufenden Brief, soll seyn, wie bishero allhier üblich gewesen, daß nämlich der Acceptant nach dem Verfalltag des Wechsels noch vier Discretions- oder Respecttage dergestalt zu genießen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief präsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest-, auch ganz feierlich allhier begangen werdende Buß- und Bettage eben sowohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretionstage gezählet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterschied gemacht werde, sondern jedesmal die Rechnung der Verfallzeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellet hat, bei der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief adressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

Mehrere Fälle, in welchen keine Discretionstage statthaben.

§. 21. Von vorgemeldeter Zeitrechnung, und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbriefe, so a vista, oder auf zwei, drei oder vier Tage Sicht oder Dato lauten, bei welchen der Acceptant keine Discretionstage zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefes aufs längste in 24 Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

Obliegenheit des Inhabers eines Wechselbriefes, wenn der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde.

§. 22. Desgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs sofort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben

verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschaft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglichen Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wenn derselbige mit Protest di non pagamento zurückkäme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnüget werden solle; den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmal suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kann, daß von dem Zieher, oder einem derer Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten, anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

Die Depositowechselbriefe werden regulariter den andern Wechselbriefen ratione der Respecttage gleich geachtet.

§. 23. Die vulgo sogenannte Depositowechselbriefe sollen außer denjenigen, welche in der Messe ausgestellet, dann andern Wechselbriefen, ratione der Respecttage, gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu genießen haben, mithin auch auf nichtgeleistete Zahlung dem strengen Wechselrecht unterworfen seyn.

Was zu thun, wenn der letzte Respecttag auf einen Posttag ficle.

§. 24. Würde aber der vierte Respecttag auf den Posttag, womit der Brief allenfalls wieder zurückgehet, fallen, so soll der Acceptant, wenigstens Vormittags von Zwölf Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn.

Wenn sich gleich der Acceptant von dem Wechsel-Notarius nicht antreffen ließe, so ist der aufgerichtete Protest dennoch gültig.

§. 25. Wenn einer der beiden Wechselnotarien, sowohl in eines Christen- als Judenhaus, um einen Wechselbrief zu protestiren, geschickt würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dennoch der von dem Wechsel-Notario in dessen Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

Die beiden Wechselnotarien sollen sich zu gesetzter Zeit, in dem Wechselcomtoir antreffen lassen.

§. 26. Damit auch Niemand in seinen bei denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde, so

wird ihnen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meßzeiten beide, und außerhalb derselben, wenigstens einer von beiden, in dem gewöhnlichen Wechselcomtoir, und zwar Vormittags von Zehn bis Zwölf Uhr, und Nachmittags von Zwei bis Vier Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauf- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Ausweis dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bei sonsten im Uebertretungsfall rechtlichen Befinden nach erfolgender Bestrafung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; welches Protocoll öffentlich geführt werden muß, damit die Kaufleute auf jedesmaliges Verlangen sich darinn ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihren Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

Ob einer die auf andere Orte lautende Wechselbriefe sogleich zur Acceptation abzusenden verbunden sey, und wann? Remittente kann auch die Secunda, Tertia, u. s. w. über andere Orte disponiren; derselbe kann auch, wenn Prima nicht acceptiret wird, ohnerwartet der Verfallzeit von dem Ausgeber oder Giranten Caution fordern.

§. 27. Die allhier in Frankfurt auf andere Oerter sowohl ausgegebene als vernegotiirte Sola- oder Prima-Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, sogleich zu Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye denn, daß der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, welchen Falls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bei deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der Protest di non accettatione zurückgesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wenn er alsdann nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es stehet auch dem Remittenten nicht nur frei, die secunde, oder wenn es nöthig, tertie, quarte, u. s. w., welche ihm von dem Trahenten auf jedesmaliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Oerter zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß sodann auf die secunde und übrige, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notirt werde, sondern es kann derselbe auch, wenn prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di

non accettatione ohnerwartet der Verfallzeit der Wechselbriefe an dessen Ausgeber oder Giranten fuffeciente Caution mit Bürgen, Pfanden, oder baarer Hinterlegung der Gelder, dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlet und honoriret, oder wenn derselbe mit Protest di non pagamento zurückkommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelöst und vergnüget werden solle, jedesmalen begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz ohnverzüglich executive verholfen, oder gegen diese, wenn sie vorgemeldete Caution nicht leisten wollten oder könnten, so lang, bis die Nachricht einlauft, daß der Wechsel bezahlet seye, mit Personalarrest verfahren werden soll. Dahingegen wenn mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wenn Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernchlässiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

Nach geschehener Protestation kann der Inhaber des Wechselbriefs die Execution nach Wechselrecht fordern. Ausnahme hieroon.

§. 28. Wenn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kann der Creditor oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wechselrecht gegen den Acceptanten sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre denn, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo, oder Präjudiz indossiret hätte, welchen Falls derselbe nicht belanget werden könnte) und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summe samt Provision, Sensaria, Briefporto, und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wenn der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24 Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dieses dabei anzumerken ist, daß zwar die Unkosten des Rückwechsels von solchen Orten, von welchen geraderdings anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wenn von dem Ort, wo der Brief bezahlet werden sollen, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nächstgelegenen Platz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beide Plätze gut gethan werden müsse, wobei der Inhaber des Briefs, und alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefes bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten,

nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm ſtehenden Giranten, als ſeinen Cedenten, mit der erſten oder zweiten Poſt Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen der Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geſchehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechſelrecht gegen alle vorhergehende Giranten, und den Ausgeber aus der Urſache genugſam ſalviret wird, weilen ein jeder ſeinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überſchreiben ſchuldig iſt, mithin, wenn auch gleich ein oder anderer Girant ſolches verabſäumte, deſſen Fehler gegen den Inhaber des Briefes, welcher ſein Amt gethan, nicht allegiret werden kann, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deßwegen obſerviret werden muß, weilen gegen denjenigen, ſo übergangen wird, der Inhaber den ihm ſonſt zugeſtandenen Regreß, und allen fernern Anſpruch verlieret.

In welchem Falle der Inhaber an dieſe Ordnung nicht gebunden.

§. 29. Es iſt dahero an dieſe Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wenn er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber ſo lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, ſondern er kann den Acceptanten, und von denen Giranten, ſo viel er will, übergehen, und mit dem Proteſt ſamt Wechſelbrief bei einem Giranten, wo er ſeine Bezahlung am kürzeſten zu haben vermeinet, auch, mit Uebergehung aller Giranten, bei dem Ausgeber ſelbſten ſich gleich anmelden, und nach Wechſelrecht die Execution obgemeldtermaſſen begehren.

Wie, wenn der Acceptant nur einen Theil der Summe zahlen wollte?

§. 30. Wenn auch ein Acceptant zur rechten Zeit nur einen Theil der in dem Wechſelbrief enthaltenen Summe zahlen wollte, ſo ſoll derſelbe die in Abſchlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu ſchreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechſels ſolche anzunehmen, wegen des Residui aber zu proteſtiren ſchuldig, und deßfalls nach errichteten Proteſt nichts deſto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bei denen Indoſſanten und dem Ausgeber ſich nach Wechſelrecht zu erholen befugt ſeyn. Dafern aber, nach bereits erhobenem Proteſt, der Acceptant annoch einen Theil des Wechſelbriefes bezahlen wollte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein und dem andern Indoſſanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wollte, ſo bedarf es wegen des Residui keines weitern Proteſts, indem es genug iſt, wenn derjenige, ſo etwas an dem Wechſelbrief bezahlet,

solches mit Beisetzung des Jahres, Monats und Tages, wann es bezahlt worden, auch seines Namens auf den Brief schreibet, weilen hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber präjudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wenn sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

Wie der Inhaber seine Bezahlung zu suchen habe, wenn der Zieher, Acceptant, oder die Indossanten falliren sollten?

§. 31. Wenn der Zieher, Acceptant und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wenn gebührend protestiret worden, bei jedem der übrigen, bei welchen er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein oder dem andern, so viel er bekommen kann, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollommen erhalten hat.

Wie, wenn der Acceptant den Wechselbrief nicht bezahlet, und der Inhaber gegen einen andern geklaget, ob ihm demohnerachtet gegen den Acceptanten der Regreß frei bleibe?

§. 32. Wenn der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frei stehet, gegen ein oder den andern Indossanten wohl gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Handen kommt, wird derselbe mit nichten dadurch ganz getödet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge; sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wenn er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschaffet, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine Tratta darauf eingerichtet, selben deßwegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regreß an die vorigen Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

Welcherlei Exceptiones hier nicht zugelassen.

§. 33. Dieweil auch in Wechselsachen, indeme dieselbe zur Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici et plano zu erörtern sind, die exceptio non numeratae pecuniae vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar bezahlten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner

mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechselsumme von seinen andern Mitschuldnern sich absondern möge; ingleichen die bishero öfters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorem, oder Ausflucht der Uebertragung der Wechselbriefe an einen Mächtigern, nur zur Hinderung der Negotien und Verursachung höchst schädlicher prozeßlicher Weitläuftigkeiten eingeführt werden wollen; so sollen dieselbe in denen Wechselsachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptiret, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für sich angezogener in hiesiger Stadtreformation Part. 2. Tit. 25. bemeldeter Freiheit der neuen kaiserlichen Constitution executive dazu angehalten, bei Befindung aber, daß bei denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlustigung der Schuld gestrafet werden sollen.

Die Exceptio non numeratae pecuniae hat auch bei denen Riscontri keine Statt.

§. 34. Wie dann die exceptio non numeratae pecuniae auch in allen Riscontri keineswegs admittirt werden, auch die Riscontri selbsten, wenn sie nicht mit Approbation der sämmtlichen riscontrirenden Personen vorgegangen, hiermit vor ungültig declariret seyn sollen.

Provocationes, Revisiones etc. haben in Wechselsachen keinen effectivum suspensivum.

§. 35. So viel aber insonderheit die vorgemeldete Provocationes, Revisiones et Transmissiones Actorum nec non Appellationes, von denen in klaren Wechselsachen bei Unsern Bürgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis executivis anbetrifft, so soll denenselben, wenn die Briefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihm keine in Wechselsachen zulässige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngern Reichsabschiedes de Anno 1655 §. 5. als auch 107 und des von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projectsvergleichs vom Anno 1714 §. 9. kein effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch im laufenden decennio, die condemnirte Wechselschuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechselschuld, mit oder ohne Caution des Gläubigers, nach der Sachen Befund oder Ermässigung executive angehalten werden.

In welcher Münzsorte die Wechselbriefe zu bezahlen. Der Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung wird aufgehoben.

§. 36. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll in denen darin benamten Geldsorten, mithin wenn der Brief in Wechselcurrent zu zahlen gestellt ist, wie bishero, also inskünftig bis auf anderweite Verordnung mit vier Procent Agio halb in Münz, und halb in Hart Edict geschehen, wofern aber die Münzsorten darinnen nicht benamet sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anders, als in gangbarer Münze zu bezahlen schuldig. Uebrigens lassen wir es bei Unsern vorigen Edictis vom 13. März 1736 und 11. März 1738 nochmalen bewenden, daß nämlich aller Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand in Waarenzahlungen einige Geldsorten höher, als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

Juden müssen denen Christen das Geld in das Haus bringen.

§. 37. Da Juden, sie seyen hiesige oder fremde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben, sollen jedesmal die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn, darunter nicht nur die acceptirte, und an sie adressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

Wann der Juden ihre Wechselbriefe, welche an ihren Feiertagen einlaufen, zu acceptiren und zu bezahlen?

§. 38. Ingleichen sollen die Juden auf diejenige Wechselbriefe, welche am Sonnabend, oder andern ihren Feiertagen ex. gr. den 10ten des Monats auf sie einlaufen, und erst den folgenden Montag, als den 12ten dito konnen präsentiret werden, mit Beisetzung des Dati, nämlich acceptirt vom 10ten an zu rechnen, die Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben, und auf den Verfalltag also und dergestalt zahlen, als wenn die Acceptation am Sonnabend beschehen wäre; diejenigen Wechselbriefe aber, welche mit denen Respectagen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren sogenannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nämlich den Freitag abführen.

Ob und unter welchen Umständen denen Bedienten des Wechsel-Creditoris die Bezahlung geleistet werden könne.

§. 39. Es soll Niemand einem Jungen oder andern Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wenn sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Indossement oder eine andere schriftliche Anweisung ihres Principalen

zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls es aber auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

Der Acceptant ist nicht schuldig, den Wechselbrief ehender zu bezahlen, als bis das Indossement vorher ausgefüllet worden, oder der Inhaber sich sonsten gebührend legitimiret.

§. 40. Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession präsentiret wird, acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wenn solcher Brief bei der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig; jedoch sollen bei verflossenen Respecttagen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestiret werden; widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Präsentant den Regreß an den Aussteller verlieret.

Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten. Assignationes können niemanden aufgedrungen werden. Es ist keiner Assignationes vor Assignationes anzunehmen, noch sich mehr als einmal, assigniren zu lassen, schuldig.

§. 41. Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye denn, daß der Assignatarius die Anweisung absolute acceptire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurückgebe, oder ihn deßhalben völlig quittire, worzu aber vor wirklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichen soll Niemanden gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre denn, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparung des doppelten Geldzählens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bei einem tertio zu empfangen; hingegen keine Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wenn die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurückzugehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtigt seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechselrecht unterworfen, und gegen den

Assignanten nicht anders, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet noch angenommen werden, sondern bei nicht erfolgender Zahlung der Assignation sogleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Festtage ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten bei Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurückzugeben.

Wenn der Präsentant zufrieden, daß der Wechselbrief durch Scontro bezahlet werde, soll er das bei seinem Namen stehende Wort Ordre ausstreichen, und warum?

§. 42. Wenn bei der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärte, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wollte, und der Präsentant wäre damit zufrieden, so soll Letzterer schuldig seyn, das bei seinem Namen stehende Wort: Ordre, zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossiret werden könne, wodurch er aber den Regreß an die Indossanten und dem Ausgeber keineswegs verlieret, sondern wenn der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frei bleibet.

Riscontri in- und außerhalb den Messen sind gleich gültig.

§. 43. Sollen alle Riscontri, so außerhalb der Meßzeit geschehen, hinkünftig eben so gültig und kräftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meßzeiten geschlossen werden.

Was bei Bezahlung der verfallenen Wechselbriefe ferner zu beobachten.

§. 44. Bei Bezahlung der verfallenen Wechselbriefe ist ferner zu beobachten, daß diejenigen Wechselbriefe, welche recta, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta, der geschehenen Acceptation ohngehindert, nach Wechselgebrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag, und hernach in denen dazu gegönneten Discretionstagen recht und wohl- hingegen übel, wenn es vorhero, es seye mit Contanti durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Präjudiz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlet werden; welchen letztern Falls solche Zahlung für ungültig gehalten, und dafür erklärt werden soll. Die andern Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene,

oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfalltag bezahlen.

Wie, wenn der Wechselbrief verloren gegangen?

§. 45. Wenn ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verloren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonsten erwiesen wird, sollen dieselbe anders nicht, als auf richterliche Erkenntniß, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männiglichen schadlos halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

In welcher Zeit sowohl trassirte, als eigene Wechselbriefe verjähret werden?

§. 46. Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen überhäuften Geschäften nicht zurückgefordert, oder von dem Inhaber verlegt werden, sollen nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es seye deßwegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deßwegen anstellen solle, widrigenfalls nach Verfließung Jahr und Tags dieselbe kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur als bloße Schuldscheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen. Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kann der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verlieret er seinen Regreß an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

Ob bei Concursen fremde mit denen einheimischen Kaufleuten gleiches Recht genießen?

47. Bei denen Fallimenten, so sich allhier begeben, hat man eine Zeit hero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländischen sowohl als einheimischen und hiesigen Kaufleute in Concursum admittiret worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch den Unsrigen bei etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeihen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lange zurückstehen müssen, bis jene gänzlich befriediget worden; Als ordnen

Wir jure talionis, daß hierin mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Fallimentssachen zugelassen noch participiren solle, er beweise denn neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit denen Unsrigen deren Orten in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

Wenn einer von dem Dritten sowohl vor seine eigene Rechnung, als auch vor andere, zu fordern hat, so kann er sein eigen Conto vorher saldiren.

§. 48. Weil auch der Stilus mercantilis mit sich gebracht, daß, Falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuvorderst von demjenigen, was scontriret oder bezahlet worden, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; so lassen Wir es, wenn die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabei bewenden.

Ob die Creditores, welche vor des Debitoris Falliment sich Unterpfänder geben lassen, vor denen übrigen Creditoren einen Vorzug haben?

§. 49. Es sollen in Concursſachen nur diejenigen Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, vor denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeynen, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die unversicherten Creditores mitgesetzt und gerechnet.

Ob und wann diese Creditores ihre Unterpfänder zur Creditmasse zu liefern schuldig?

§. 50. Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriediget worden; Wenn jedoch die übrigen Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechtens, nicht zu weigern; jedoch daß denen Creditoribus nach beschehener Taxirung frei stehe, der Creditmasse zum besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des

darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den taxirten Preis in solutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschwornen Unterkäufer verganten zu lassen, in welchem letzteren Falle ihme dann mitzubieten ohnverwehrt ist; auch da dadurch ein Ueberschuß heraus käme, er solchen der Creditmasse gut zu thun, oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wenn bei der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen sollte, sich hinwiederum ratione residui, bei der Concursmasse anzumelden hat.

Wenn der Debitor kurz vor dem Falliment Waaren aufgeborget, und selbige annoch vorhanden, so können sie von denen Verkäufern zurückgefordert werden.

§. 51. Nachdeme man bei denen sich ereigneten Fallimenten mehrmalen wahrgenommen, daß der ausgetretene Schuldner, kurz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenigen, welche ihm getrauet, auf solche Weise schändlich betrogen und hintergangen worden, dergleichen vorsetzlicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verboten, und dem Creditori zu Schaden und Nachtheil nicht gereichen kann, so soll inskünftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bei ausbrechenden Falliment, kurz oder längstens acht Tage vorher geschieht, ohngeachtet die wirkliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäufer sothane Waaren aus der Creditmasse wenn sie in derselben in Natura annoch vorhanden sind, zurückzufordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgeld wieder anzumaßen, auch da sie von dem Falliten verkauft, aber von dem neuen Käufer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kaufgeld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehenden pretio den Vorzug vor allen andern haben; da hingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concursmasse nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen wirklich erhaltene Zahlung weiter verkauft oder versetzet hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

Die einem andern in Commission gegebenen Waaren bleiben des Committenten Eigenthum, wenn auch gleich der Commissarius ein Falliment machen sollte.

§. 52. Die einem zur Insolvenz gerathenen Debitori um die Provision zu verkaufen in Commission gegebenen und annoch vorhandenen Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselben dem Commit-

tenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurückzunehmen wohl befugt, wie denn auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkaufen in Commission bekommen, und nicht del credere stehet, sondern die Waaren, so gut er kann, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar wirklich verkaufet, den Preis davor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wenn er etwa in Insolvenz geriethe, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käufer verabfolgt werden soll.

Was zu beobachten, um allen Zweifel zu verhüten, ob die von dem Committenten angewiesenen insolventen und anderen Debitores in der That diejenigen seyn, welche seine Waaren bekommen?

§. 53. Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissionswaaren erkaufet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die den Committenten angewiesenen insolventen und anderen Debitores in der That diejenigen seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie vor einhundert oder mehr Reichsthaler Commissionswaaren an einen Mann auf Zeit verkaufen, ihren Committenten nebst der Fattura sothaner verkauften Waaren, den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpetschirten Zettel, bei Strafe, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschaften, und an sich ziehen, bei richtigem Eingang der Gelder jedesmalen ohnerbrochen zurückzuschicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handeln würden, denen Commissariis billig mäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

Wer von einem andern Waaren in Commission empfangen, oder Effecten und Gelder von ihm in die Hände bekommen, kann sich wegen seines Vorschusses davon bezahlt machen.

§. 54. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weise in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren, und Geldern

sich bezahlt zu machen; und da in Fallimenten und Concursſachen ſolche Waaren und Gelder mit Arreſt beſchlagen, oder in Verbot geleget würden, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbeſſerung herauszugeben ſchuldig.

Wenn der Inhaber eines eigenen Wechſelbriefes ſolchen nach geſchehenem Falliment an einen andern cediret, wird dieſer nur als ein Bevollmächtigter angeſehen. Effect davon.

§. 55. Wenn jemand einen Wechſelbrief auf ſich ſelbſt ſtellet, und nach der Verfallzeit und darauf geſchehenen Proteſt derſelbe, ob er ſchon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, endoſſiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beſchehen, ſo ſoll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geſchehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenigen Einwendungen Platz greifen, ſo gegen ſeinen Endoſſanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

Wie es übrigens bei excitirtem Concurs gehalten, und gegen die muthwilligen Falliten verfahren werde?

§. 56. Wie es übrigens bei ausgebrochener Inſolvenz und dadurch excitirtem Concurs gehalten, und wie inſonderheit gegen die muthwilligen gewiſſenloſen Falliten und Banqueroutirer procediret werden ſolle, dieweilen in hieſiger Stadtreformation, bevorab in denen im Jahre Chriſti 1708, und 22. Auguſt 1719 zu öffentlichem Druck gebrachten Ordnungen derowegen genugſame Vorſehung geſchehen, ſo will man ſich auch hiermit darauf bezogen haben.

Pflicht der Senſale und Mäkler.

§. 57. Hiernächſt werden die zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs, auch zu der Kauf- und Handelsleuten mehrerer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen obrigkeitlich beſtellte und zu dem Ende in Eidespflichten genommene Senſalen oder Mäkler hiermit alles Ernſtes erinnert und ermahnet, daß ſie ſowohl denen fremden und ausländiſchen, als hieſigen Negotianten, Chriſten und Juden, in Schließung der Wechſel, Feilbiet- und Verhandlungen allerlei Waaren, und was ihnen ſonſten vor Handlungen zu ſchließen anvertraut wird, inſonderheit auch in Concursſachen aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen, Niemanden wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen vervortheilen, noch in eines andern Handlungsgeſchäften unter ihrem eigenen oder andern Namen ſich einmiſchen; alle Handlungen, welche durch ſie tractiret und geſchloſſen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenſchaft zu geben, fleißig einſchreiben, auch bei

Schließung der Partheien sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beifügung der Umstände, wie die Parthei geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monats und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinte oder Wasserblei ausfüllen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mäkler in mehrerem vorgeschrieben und auferlegt worden; Bei Vermeidung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Strafen, so oft sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführet werden können.

Jedermann soll sich genau nach dieser wohlbedächtlich verfasseten und publicirten Ordnung richten.

§. 58. Wird den allhier in- und außerhalb denen Messen handelnden Wechslern, Kaufleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Mäklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung in Zeit von zwei Monaten a die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt; die aus Unsern vorigen Wechselordnungen und Statuten aber nur wiederholte und bestätigte Passus sogleich bei Schließung der Wechsel- und Handelsnegotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertreten; bei Vermeidung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wenn dem zuwider gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

Vorbehalt des Magistrats.

§. 69. Schließlich behalten Wir Uns hiermit bevor, diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Conclusum in Senatu Dienstags den 26. Mai 1739.

Publicatum Donnerstags den 18. Juni 1739.

Der Stadt Frankfurt Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom 18. Juni 1739 angehängte Taxa der Wechselnotariengebühren vom 26. Mai 1739.

1) Für einen Actum protestationis über einen Wechselbrief, dabei der Notar oft manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recusanten bekommt, ist die Gebühr mit dem Protokoll und ausgefertigten Instrument in Allem, wenn es beim ordinären Protestiren bleibt, 60 kr. und für Stempelpapier 6 kr., wobei jedoch die Notarien diejenigen Wechselbriefe, so auf einen nämlichen Platz zurücklaufen in der Ordnung, wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden und hierin keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

2) Wo aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum protestationis kommt, ist die Gebühr für jeden Wechselbrief absonderlich außer einem, der ins Instrument gehört, mit 20 kr. zu bezahlen.

3) Für das Notiren, so fürs Künftige anders nicht, als auf die in vorhergehender Wechselordnung, Art. 14, vorgeschriebene Weise erlaubt ist, werden dem Notar für seine Mühe und Gang, wenn die Ausfertigung des Protestationsinstruments nicht verlangt wird, 30 kr. bezahlt.

4) Für die Registratur einer Vollmacht, wenn der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copie dem Notar liefert, also, daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren und unter das Original, daß solches registrirt und protokollirt sey, unter seiner Hand und Petschaft, schreiben und confirmiren muß, für Alles 50 kr.

5) Wenn aber der Notar die Vollmacht nachcopiren muß, ist die Gebühr, wenns eine deutsche Vollmacht ist, für Alles 60 kr.

6) Ist aber die Vollmacht in italienischer, öfters gar sehr abbrevirter oder in anderer unleslicher Sprache oder Schrift, dazu denn auch mehr Zeit gehört, für Alles 70 kr.

7) Wenn ein Handelsmann eines anderen Procura, so er seinem Sohn oder Diener oder sonst Jemand gegeben, in Abschrift oder Jemand einen Extract aus dem Protokoll begehrt, bezahlt er vom Bogen Schreibgebühr 8 kr., jedoch dergestalt, daß auf jede Seite 24 Zeilen gebracht und oben, unten und auf der Seite ein convenables Spatium gelassen und der Bogen nicht auf die Hälfte gebrochen geschrieben werde; dafern aber die Beidrückung des Notarssiegels und dessen Unterschrift zu solcher Copie oder Extract verlangt wird, werden dafür annoch besonders 20 kr. entrichtet.

8) Für Anschlagung einer Revocation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungscompagnie auf der Kaufmannsbörse, werden erlegt 30 kr.

Beschlossen im Senate am 26. Mai 1739.

Senatsbeschluß

vom 19. October 1741, enthaltend Erläuterung und Bestätigung des Art. 5 u. 6. der Wechselordnung vom 18. Juni 1739.

Demnach Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, daß die allhier handelnden Socii und Gemeinere die heilsame Dispositiön des Art. 5 u. 6. Unserer am 18. Juni 1739 publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften sehr schlecht beobachtet, mithin weder ihre Namen dem Protokoll der Wechselnotarien gehörig einverleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst vorgeschriebene Weise öffentlich kund machen lassen, wodurch aber bereits verschiedene kostspielige Rechtfertigungen entstanden und bei ermangelndem Einsehen noch mehrere Inconvenienzen und Zerrüttung des Commercii und Credits veranlaßt werden würden, welches Wir gleichwohl Unseres Orts keineswegs geschehen lassen können, so haben zu dessen Vorkommung Wir obgemeldeten Art. 5 u. 6. dergestalt zu erläutern und zu bestätigen für nöthig befunden, daß

1) alle und jede, sowohl hiesige als fremde, allhier handelnde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, in Zeit von sechs Wochen, von Publication dieses Edicts an zu rechnen, die künftig neu angehenden Socii aber in gleicher Zeit nach geschlossener gemeinschaftlicher Handlung, sich sammt und sonders durch die in Beisein eines Wechselnotars vorzunehmende eigenhändige Unterschreibung und Besiegelung, ohne Auslassung einiger Mitverwandten, namhaft machen, und solche Originalbescheinigung den Wechselnotarien einhändigen und zurücklassen, oder dafern sie

2) die Compagniegeschäfte durch einen Bevollmächtigten von oder außer ihrer Gesellschaft verrichten lassen, die demselben unter der sämmtlichen Sociorum Unterschrift und Siegel ertheilte Vollmacht erwähnten Wechselnotarien zustellen sollen, damit sie solche sowohl als in beiden jetzt angeführten Fällen aller Sociorum und Gemeinern Namen zu Protokoll bringen und denjenigen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben können, wozu die Wechselnotarien auch gehalten seyn

sollen. Damit nun diesem künftig desto unverbrüchlicher nachgelebt werde, so wollen Wir

3) auf den Uebertretungsfall und da eine oder die andere hiesige Handlungscompagnie auf vorgeschriebene Weise der Sociorum Namen den Wechselnotarien entweder gar nicht bekannt machen, oder einen oder mehrere Gemeinere verschweigen würde, nicht nur eine Strafe von 100 Reichsthaler hiermit gesetzt und deren Erhöhung den Umständen nach Uns vorbehalten, sondern auch zugleich oftgemeldeten Wechselnotarien ernstlich anbefohlen haben, sobald nach Verfließung obbestimmter sechs Wochen allen ihnen jetzt bekannten und künftig den neuangehenden oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiesigen Handlungsgesellschaften das geeignete Formular zur Unterschrift und Besiegelung vorzulegen oder die von denselben ausgestellten Vollmachten abzufordern, auch, da sich wider Verhoffen einige hierzu nicht verständen, dieselben den Herren Burgermeistern samt und sonders ungesäumt anzuzeigen, damit die vorgedachte Strafe ohne Nachsehen sogleich eingetrieben werden möge, so viel aber

4) die fremden in Meßzeiten allhier handelnden Socios, so sich Unserer obigen Verordnung nicht gemäs bezeigen, betrifft, werden alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nachdrücklich erinnert, sich mit ihnen in ein Negotium nicht einzulassen, bis sie vorher dieser allgemein nützlichen Verordnung Genüge geleistet haben und bei Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sich den daraus entstehenden Schaden und Weitläuftigkeit selbst zuzuschreiben. Uebrigens wiederholen Wir

5) den deutlichen Inhalt des Art. 6. Eingangs erwähnter Unserer Wechselordnung anher und bestätigen denselben nochmals und wohlbedächtlich, committiren auch zugleich den jederzeitigen Herrn Burgermeistern sowohl, als Unseren Schöffenrath, daß sie gegen die Contravenienten nach dessen Vorschriften aufs Genauste verfahren, mithin bei entstehenden Klagen diejenigen Socios, so ihre Compagnie aufheben, aber diese Separation ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren und den verordneten Wechselnotarien, um solche ihrem Protokoll eintragen und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch in völligem Esse und Vigore wäre, in solidum condemniren und exequiren mögen.

Wornach sich also alle Handlungssocii und die mit ihnen zu schaffen haben, zu richten und vor Verdruß und Schaden zu hüten wissen werden.

Beschlossen im Senate am 19. October 1741.

Senatsbeschluß

vom 4. September 1798, enthaltend eine authentische Erklärung des Art. 27. der Wechselordnung vom 18. Juni 1739.

Nachdem bei mehreren dahier verhandelten Wechselklagsachen mit Mißfallen zu ersehen gewesen, daß in Fällen, wo mit der Protestation nicht ordentlich verfahren oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentirt, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post, die vorgeschriebene Nachricht nicht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, von den gegen die Indossanten, wie auch Aussteller und Trassanten solcher verspäteter oder sonst vernachlässigter Wechsel mit der Regreßklage auftretenden Klägern sich nicht selten auf eine ganz irrige Deutung der in dem Art. 27. der hiesigen Wechselordnung vom 18. Juni 1739 vorkommenden Worte:

«wenn Schaden daraus entsteht»

bezogen und mit der Behauptung beholfen worden sey, daß in dem vorliegenden Fall die Verspätung oder Vernachlässigung deshalb keine für sie nachtheilige Wirkung haben könne, weil der Wechsel doch nicht würde bezahlt worden seyn, wenn er auch zu gehöriger Zeit zur Zahlung präsentirt worden wäre, oder, daß der Wechselbeklagte, jener Verspätung oder Vernachlässigung unerachtet, seinen weiteren Regreß oder Entschädigung gleichwohl nicht mehr und nicht minder, ob jene Verspätung oder Vernachlässigung begangen worden sey oder nicht, dennoch erlangen könne, diese dem wahren Sinn der hiesigen Wechselordnung aber eben so wenig gemäß, als mit den ächten Grundsätzen und dem Geiste des Wechselrechts überhaupt unvereinbarliche Deutung der oben angezogenen Worte des Art. 27. der hiesigen Wechselordnung schon zu mehreren kostbaren Prozessen den bedauernswürdigen Anlaß gegeben hat, wobei am Ende nur die irrgeführten Partheien in immer größeren Schaden gestürzt worden; so hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, andurch authentisch zu erklären, daß

1) die mehr angezogenen Worte des Art. 27. der hiesigen Wechselordnung

«wenn Schaden daraus entsteht»

in keinem beschränkenden Sinne noch bedingsweise, sondern vielmehr als gleichbedeutend mit den Worten:

«wenn der verspätete oder vernachlässigte Wechsel an Ort und Stelle nicht bezahlt oder eingelößt wird»

zu verstehen seyen, daß folglich

2) der Regreß an die Indossanten eines solchen verspäteten oder vernachlässigten Wechsels ohne Unterschied, ob in einem besonderen

Falle, daß die Verspätung oder Vernachlässigung den Beklagten in eine schlimmere Lage, als worin er sich sonst befunden haben würde, versetzt habe, bewiesen werden könne oder nicht? alsdann und da, wo die Vorschrift des Wechselrechts bei Präsentation und Protestation der Wechsel von dem Inhaber nicht genau und pünktlich befolgt worden, immerhin um so mehr verloren werde, als zumal die Befugniß wegen eines nicht eingegangenen Wechselbriefs die Erstattung dessen Werths cum annexis von dem Cedenten oder Indossanten desselben zu verlangen, dem Wechselgeschäfte eigen und in den Principien des gemeinen bürgerlichen Rechts von den Verhältnissen der Cessionarien gegen ihre Cedenten nicht gegründet ist, der Geist des Wechselrechts und des Wechselgeschäfts aber überhaupt auf einer pünktlichen und genauen Beobachtung der in dem abgegebenen Wechsel enthaltenen Bestimmungen und Vorschrift beruht; daß hingegen

3) so viel die Person des Trassanten betrifft, wenn gegen diesen der Regreß wegen eines solchen verspäteten oder vernachlässigten Wechsels, vermöge der eben angezogenen Grundsätze nach Wechselrecht zwar ebenfalls verloren wird, der Trassant jedoch in so fern sich derselbe sonst mit dem Schaden des Wechselinhabers ungerechter Weise bereichern würde, im Wege des ordentlichen gemeinen Prozesses von dem Wechselinhaber auf die Zurücklieferung der für den abgegebenen Wechsel von dem Remittenten zu seiner Zeit empfangenen Valuta in rechtlichen Anspruch genommen werden möge.

Solchem nach werden die bei den hiesigen Gerichtsstellen litigirenden Partheien und deren Sachwalter sich nach diesen bisher angezogenen Rechtsgrundsätzen hinfort zu bemessen hierdurch erinnert, der Stadtkanzlei aber wird aufgegeben, zu solcher Absicht gegenwärtige Verordnung nicht nur an gewöhnlichen Orten und auf der Handlungsbörse öffentlich anschlagen, sondern auch solche jedem der hiesigen Advokaten und Notarien noch besonders insinuiren zu lassen.

Beschlossen im Senate am 4. September 1798.

Verordnung

über das bis zur Abfassung und Publicirung einer neuen Gerichts- und Prozeßordnung bei den hiesigen Gerichten und Justizämtern einzuhaltende Verfahren. Publicirt am 8. Febr. 1820.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main fügen andurch zu wissen:

In Erwägung, daß nach Vorschrift Art. 3. der Constitutionsergänzungsakte und §. III. des Gesetzes vom 23. Decbr. 1817

seither noch mehrere, in letzterem näher bezeichnete, Gesetze und Verordnungen über das gerichtliche Verfahren nur provisorisch fortbestanden haben; —

daß bis zur Abfassung einer neuen vollständigen Gerichts- und Prozeßordnung eine vorläufige Sammlung, Ergänzung und Abänderung dieser Gesetze nach den Bedürfnissen der jetzigen Gerichtsverfassung daher so nöthig, als nützlich und zweckmäßig erschien; — und

daß der zu diesem Ende durch eine dazu besonders niedergesetzte Senatsdeputation ausgearbeitete und wiederholt geprüfte, nachfolgende Gesetzentwurf nicht allein die Genehmigung des Senats, sondern auch durch die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 27. und 29. September, und vom 1., 2., 5., 6., 9. und 16. October 1819 die erforderliche Gesetzeskraft erhalten hat, somit als Gesetz anerkannt ist, und drei Monate nach seiner Publication in Ausübung gebracht werden muß; —

verordnen, gebieten und befehlen Wir hierdurch allen hiesigen Staatsbehörden, insbesondere den Gerichten und Justizbehörden, und den dabei angestellten Beamten, auch allen dahier recipirten Advokaten, Gerichtsprokuratoren und Notarien, so wie sämmtlichen streitenden Partheien und ihren Anwälden, soweit es jeden von ihnen betrifft, daß sie sich in allen Punkten diesem Gesetz gemäß zu benehmen, für dessen resp. Ausführung, Aufrechthaltung, Anwendung und Einhaltung in allen seinen Theilen Sorge zu tragen und bei Vermeidung der Nachtheile und gesetzlichen Strafen, welche auf die Uebertretung und Nichtbeachtung desselben gesetzt sind, sich genau darnach zu richten, und streng darauf zu achten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. December 1819.

Drittes Kapitel des II. Titels.

Wechselprozeßverfahren.

Gerichtscompetenz.

Art. 77. In Wechselklagsachen ist nach Verschiedenheit der Größe des einzuklagenden Hauptstuhls und resp. des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten, entweder das Stadtgericht oder das Stadt- oder das Landjustizamt die competente Gerichtsstelle. Die Stadtgerichtscommission und resp. jedes der genannten Justizämter leiten das mündliche oder mittelst schrift- statt mündlicher Rezesse zu verhandelnde Verfahren nach den Regeln und Grundsätzen des summarischen Prozesses und dieser Verordnung, bis zu dem Aktenschluß, die Wechselbe-

scheide selbst aber müssen in den resp. Plenarversammlungen des Gerichts und der Justizämter gefällt werden.

Begründung der Wechselklage.

Art 78. Eine Wechselklage kann nur durch einen wirklichen Wechsel, welchem jedoch acceptirte oder an Ordre (Verordnung) gestellte Anweisungen und dergleichen Schuldscheine (Billets à Ordre) oder Zahlungsversprechen, so wie jene besondere Art von Anweisungen, deren der §. 41. der Wechselordnung gedenkt, gleich zu achten sind, begründet werden.

Erfordernisse der, der Wechselklage beizufügenden, Wechseldocumente.

Art. 79. Zur Begründung des Wechselprozesses müssen sogleich bei der Klage die Originaldocumente, worauf dieselbe gegründet werden soll, beigebracht werden. Gründet sich jedoch die Klage auf die Nichtacceptation einer Tratte, so muß wenigstens der über den Mangel der Acceptation ausgestellte Originalprotest sogleich vorgelegt werden, und ist in einem eigenen Wechsel ein auswärtiger Ort zur Zahlung bestimmt, so muß durch Vorlegung des Originalprotestes auch zugleich dargethan werden, daß der Kläger sich am bestimmten Ort und Zeit vergeblich um die Zahlung gemeldet habe.

Einhaltung der Ordnung bei der Auswahl des Beklagten unter den Giranten.

Art. 80. Da dem Inhaber eines protestirten Wechsels

1) der Acceptant direct und als Hauptschuldner, sodann

2) alle Giranten auf dem Wege des Regresses, und endlich

3) der Aussteller selbst auf dieselbe Weise verhaftet sind, so hängt es nach Art. 28 und 29. hiesiger Wechselordnung von demselben ab, ob er zuerst den Acceptanten oder mit Uebergehung dieses, seines ihm gleichwohl immer verhaftet bleibenden Hauptschuldners, einen oder den andern Giranten oder den Aussteller selbst belangen wolle, jedoch mit dem Unterschied, daß er hinsichtlich der Giranten, durch Einhaltung der Ordnung sich den Regreß gegen die Uebrigen — unter Beobachtung der im Art. 28. der Wechselordnung vorgeschriebenen Nachrichtsgebung — erhalte, indem er durch Uebergehung des einen oder des andern Giranten den Regreß gegen die übergangenen Giranten verliert.

Nichterforderniß einer Vollmacht zur Wechselklage.

Art. 81. Zur Anstellung einer Wechselklage bedarf es keiner besonderen Vollmacht, der Besitz der Wechseldocumente legitimirt vielmehr in so weit zur Klage, daß ein de rato et mandato cavirender

Anwald zugelassen wird. Der Bezug des Wechselbetrags erfordert jedoch eine Specialvollmacht.

Vorladung des Beklagten zur Recognition und Erklärung.

Art. 82. Der Beklagte muß auf die erhobene Wechselklage, zur Recognition auch allfallsigen Erklärung auf die Klage, sogleich auf den nächsten Vormittag, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Wechsel im Ausbleibungsfalle für recognoscirt und die Klage als eingestanden angenommen werden solle. Da alle Termine im Wechselprozeß präclusiv sind, so kann gegen diesen Termin, ohne bestimmte Einwilligung des Klägers keine Erstreckung desselben stattfinden.

Vorladung des abwesenden Beklagten.

Art. 83. Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comptoir und in dessen Ermanglung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zur Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuraträger zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vorsicht die ihn treffende Contumacialstrafe sich selbst zuzuschreiben hat.

Recognition oder Diffession durch einen Bevollmächtigten.

Art. 84. Will der Beklagte den eingeklagten Wechsel durch einen Bevollmächtigten anerkennen oder ableugnen lassen, so muß der Bevollmächtigte eine, den einen oder den andern Fall enthaltende, Specialvollmacht produciren.

Folgen des Ungehorsams des Beklagten.

Art. 85. Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so wird der Wechsel, auf Anrufen des Klägers, zur Strafe des Ungehorsams, für anerkannt angenommen, und das Protokoll von der Gerichtscommission resp. dem Stadt- oder Landjustizamtmann ad plenum abgegeben, von welchem in der ersten Sitzung dem Beklagten, unter Ausschluß mit seinen allenfallsigen Einreden, zu Bezahlung der eingeklagten Urkunde sammt Zinsen und Kosten, ein Termin von 24 Stunden, bei Vermeidung der wechselrechtmäßigen Execution vorberaumt wird.

Recognition des Beklagten ohne Einreden.

Art. 86. Erscheint der Beklagte und recognoscirt den eingeklagten Wechsel pure und ohne einige Einrede vorzubringen, so hat, wie im vorhergehenden Falle, die Stadtgerichtscommission und resp. das Stadt- oder Landjustizamt das Protokoll ad plenum abzugeben, um

in der nächsten Sitzung, die Verurtheilung zur Zahlung unter Androhung der wechselrechtmäßigen Execution auszusprechen, und auf Anrufen vollziehen zu lassen.

Abläugnung des Beklagten. — Eidesformel.

Art. 87. Recognoscirt der Beklagte seine Unterschrift auf dem eingeklagten Wechsel nicht, sondern läugnet dieselbe ab, so ist derselbe oder, wenn es mehrere Beklagte sind, jeder derselben — auf Verlangen des Klägers verbunden, sofort den Diffessionseid dahin

> «daß er den befraglichen Wechsel (oder Anweisung oder darauf befindliche Accepte oder Giro) weder selbst geschrieben oder unterschrieben, noch durch andere für sich in seinem Namen habe schreiben oder unterschreiben lassen»

in Selbstperson abzuschwören.

Ablehnung des Diffessionseids durch den Kläger.

Art. 88. Will der Kläger es nicht auf diesen Diffessionseid ankommen lassen, sondern den Beweis, daß die Namensunterschrift des Beklagten richtig sey, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf, und die Sache wird im ordentlichen Prozeß verhandelt und nach geführtem Beweis, auch Gegenbeweis, das Rechtliche erkannt.

Folgen fälschlicher Abläugnung und des Meineids.

Art. 89. Findet sich, daß der Beklagte seine Unterschrift, worüber jedoch, außer der Erklärung der zur Vergleichung der Handschriften verpflichteten Schreibverständigen, durch anderweitige Beweismittel, der Beweis aufs vollständigste erbracht seyn muß, freventlich abgeläugnet habe, so ist derselbe außer dem Ersatz aller Schäden und Kosten, mit einer acht bis vierzehntägigen Arreststrafe zu belegen, wohingegen, wenn nach abgelegtem Diffessionseid sich in der Folge ergeben sollte, daß der Beklagte falsch geschworen, die Sache sofort an die Criminalbehörde abzugeben ist.

Recognition und Vorschützung zulässiger Einreden. Replik und Duplik.

Art. 90. Erkennt der Beklagte die Unterschrift für richtig an, bringt aber entweder sogleich, oder binnen 24 Stunden Einreden vor, oder stellt sich in dem zur Anerkennung der Wechselunterschrift anberaumten Termin ein mit allgemeiner Vollmacht versehener, oder deßfalls cavirender Anwald dar, welcher nur Einreden vorschützt, ohne sich auf die Anerkennung oder Abläugnung einlassen zu wollen, so ist, da der Wechsel dann in beiden Fällen für anerkannt anzusehen ist, dem Kläger eine 24stündige Frist zur Einreichung seiner Replik vorzuberaumen.

Bleibt der Kläger mit dieser ungehorsam aus, so muß, nach Ablauf dieser 24stündigen Frist, der Kläger auf Anrufen des Beklagten, damit ausgeschlossen, die in der Einrede vorgebrachte Thatsachen für eingestanden angenommen, sofort die Sache in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wird hingegen die Replik innerhalb der laufenden Frist übergeben, ohne damit neue Documente zu überreichen, so muß die Sache sofort für beschlossen angenommen und dann in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wären aber neue Documente mit der Replik beigebracht, so ist dem Beklagten, eben so wie zu der ersten Erklärung, eine 24stündige Frist, zur Verhandlung der Duplik zu bewilligen, nach deren Ablauf aber, und zwar, falls Beklagter ungehorsam ausgeblieben wäre, auf Anrufen des Klägers, die Akten an das Plenum zur Entscheidung abzugeben sind.

Erforderniß der Einreden.

Art. 91. Einreden sind im Wechselprozeß überhaupt nur dann von voller Wirkung, wenn sie wider den Wechselkläger selbst gerichtet und binnen 24 Stunden liquid zu machen sind. Sind sie aus dem Recht oder der Verbindlichkeit eines dritten abgeleitet, so müssen sie sogleich verworfen werden, und sind sie nicht binnen 24 Stunden liquid zu machen, so ist der Beklagte verbunden innerhalb 24 Stunden den Betrag der Forderung bei Vermeidung der Wechselexecution gerichtlich zu hinterlegen. Die weitere Ausführung der Einreden wird nach geschehener Hinterlegung in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen.

Nichtstattfindung der Einrede mehrerer Mitschuldner und der Cession auf einen Mächtigern.

Art. 92. Die Einrede, daß der Mitschuldner mehrere seyen, so wie, bei indossirten Wechseln, der Cession auf einen Mächtigern sind nach Vorschrift der Artikel 33 u. 34. der W. O. im Wechselprozeß durchaus unzulässig, selbst dann, wenn sie auch gleich binnen 24 Stunden liquid gemacht würden.

Einrede der nicht empfangenen Valuta.

Art. 93. Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft, so ist diese Einrede, als solche, im Wechselprozesse zwar ebenfalls nicht zulässig, muß jedoch demjenigen, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß auszuführen, vorbehalten werden. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß vorgebracht, oder, wie es allerdings geschehen darf, im Fall eines Concurses von Seiten des

Contradictors dem Liquidanten entgegengesetzt; so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegirte Eigenschaft; der Kläger und resp. der Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann letzterer, statt der Führung dieses Beweises, dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erforderliche Bescheinigung erbringen zu müssen.

Einrede der Wechselunfähigkeit.

Art. 94. Die in §. 8. der Wechselordnung gegründete Einrede, daß der Beklagte keine 2000 Gulden verschätze, kann, bei nun aufgehobener Schatzung, ferner nicht vorgeschützt werden.

Einrede der Verjährung eines trassirten Wechsels.

Art. 95. Die Aufhebung einer, mit Hinsicht auf §. 45. der W. O. wegen eines verlornen Wechsels, gestellten Caution, kann nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der vollzogenen Cautionsleistung an, verlangt werden. Diese Aufhebung kann aber nur erst dann verfügt werden, wenn vorher auf Betreiben desjenigen, welcher die Caution gestellt hat, alle diejenigen, welche etwa Rechte und Ansprüche aus dem verlornen Wechsel geltend machen zu können vermeinen, unter Vorberaumung einer dreimonatlichen peremtorischen Frist ohne Erfolg edictaliter vorgeladen, der verlorne Wechsel dann von Gerichts wegen, seinem ganzen Inhalt und Wirkung nach, für erloschen erklärt und das Amortisationserkenntniß in einer der hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Einrede der Verjährung der Uso- und Vistabriefe, so wie der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsel.

Art. 96. Usobriefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahres, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern außereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder wenn es Vistabriefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintretenden Umständen, verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren.

Einrede der Compensation.

Art. 97. Die Einrede der Compensation kann nur dann die Wechselexecution aufhalten, wenn sie dem Wechselkläger selbst entgegensteht, und daher bei an Ordre lautenden Wechseln aus dem unmittelbaren

Verhältniß zwischen dem Kläger und Beklagten hergenommen ist, auch binnen 24 Stunden liquid gemacht werden kann. Ist jedoch die Gegenforderung nicht nur bereits verfallen, sondern kann sie auch sogleich bescheiniget werden, dergestalt, daß die Bescheinigung stark genug ist, um den Wechselschuldner zu berechtigen, auf die von ihm bezahlte Valuta Arrest nachzusuchen; so kann er nur zur gerichtlichen Hinterlegung angehalten werden.

Zuziehung der Handelsassessoren bei der Entscheidung.

Art. 98. Bei der Entscheidung haben die gerichtlichen Behörden, entweder von Amtswegen, wenn sie es für nöthig halten, oder auf Verlangen eines oder beider streitenden Theile, nach Vorschrift §. 7. der Verordnung vom 20. Mai 1817, Handlungsassessoren zuzuziehen.

Zinsenvergütung durch Urtheil.

Art. 99. Außer Verzugszinsen, welche vom Tage des erhobenen Protestes, oder wo kein Protest erhoben worden ist, vom Tage der angestellten Klage an zu fünf vom Hundert berechnet werden, ist bei Wechseln auf keine Zinsen zu erkennen, insofern nicht in der Urkunde selbst ausdrücklich solche versprochen sind. Sind in einem Wechsel Zinsen versprochen, ohne daß ein Zinsfuß angegeben sey, so sind die Zinsen auf fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

Zinsenvergütung und Kostenerstattung in Depositionsfällen.

Art 100. Wenn der Wechselbeklagte, der den Wechselbetrag einstweilen hat hinterlegen müssen, in der Folge sachfällig wird, so hat derselbe dem Kläger zugleich die Verzugszinsen, vom Tage des erhobenen Protestes, oder der angestellten Klage an, bis zum möglich gewordenen Bezug, mit fünf vom Hundert jährlich zu vergüten, auch alle Prozeßkosten zu erstatten. Zu gleichem Ersatz ist dagegen auch der Wechselkläger verbunden, falls der Beklagte im ordentlichen Prozeß obsiegen sollte.

Vollstreckung des Wechselbescheids.

Art. 101. Die Verurtheilung des Beklagten im Wechselprozeß hat die Wirkung, daß die Bezahlung — oder nach Umständen gerichtliche Hinterlegung des Betrags der zuerkannten Forderung — innerhalb 24 Stunden erfolgen und nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ohne einige Fristgestattung, auf Anrufen und nach der Wahl des Klägers, entweder mit Personalarrest gegen den Wechselschuldner oder mit der Execution in die bereiteste Zahlungsmittel vorgeschritten werden muß.

Aufhebung des Wechselprozeßverfahrens und der Wechselexecution bei eintretendem Concurs.

Art. 102. Die Eröffnung des Concursprozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten, hebt nicht allein das Wechselprozeßverfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheides gegen den insolventen Schuldner auf.

Beschränkung der Vollziehung des Wechselbescheids gegen die Erben des Wechselbeklagten.

Art. 103. Gegen die Erben eines Wechselschuldners, findet Execution auf deren Person durch Arrest nicht statt, sondern die Execution beschränkt sich auf die Erbschaftsgegenstände, deren gleichbaldige Obsignation und Beschlagnehmung, auch ordnungsmäßige Veräußerung, soviel zur Bezahlung nöthig ist.

Verbindlichkeit mehrerer Erben des Wechselschuldners, und Befugniß des Wechselgläubigers gegen diese oder die Erbschaftsmasse.

Art. 104. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so kann die Wechselklage gegen jeden nur für seinen Antheil und nicht solidarisch angestellt werden. Der Wechselgläubiger ist jedoch nicht schuldig, die gerichtliche Immission der Erben, die Bestellung der Vormünder minderjähriger oder anderer zu bevormundender Erben, Verfertigung des Inventars oder Ablauf der Bedenkzeit abzuwarten, sondern es ist demselben, nachdem auf sein Begehren der Erbmasse ein Vertreter, nach der Lage der Sache, bestellt, und gegen diesen der Wechselprozeß bis zum Urtheil verhandelt worden, mit der Execution in die Erbschaftsgegenstände sogleich an Handen zu gehen, insofern nicht mehre Gläubiger zu gleicher Zeit auftreten, als in welchem Fall er sich den richterlichen Verfügungen unterwerfen muß.

Appellation.

Art. 105. Gegen wechselrechtliche Verurtheilungen hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch eine, der Wechselklage entgegengesetzte, im Wechselprozeß sonst zulässige Einrede verworfen, auf Zahlung erkannt und dagegen die Appellation eingelegt worden ist, so darf der appellirende Wechselschuldner nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrags; zur wirklichen Zahlung an den Kläger aber, nur gegen von demselben zu leistende hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz angehalten werden.

Freie Stadt Bremen.

Die im Jahre 1712 erlassene Wechselordnung besteht noch heutzutage.

Sie ist jedoch mit Abänderungen und Zusätzen versehen worden, und zwar

unter dem 1. Sept. 1814 den 5ten und 61sten Artikel betreffend,

unter dem 21. Aug. 1815 den 36sten und 38sten Artikel betreffend,

unter dem 29. Jan. 1816 wurden verschiedene Fristen hinsichtlich der zu präsentirenden Sichtwechsel angeordnet, und damit die am 1. Sept 1814 geschehene provisorische Abänderung des 5ten Artikel hinsichtlich der Sichtwechsel wieder aufgehoben,

unter dem 21. Jan. 1828 wurde die Compensation von Wechselschulden bei Fallitmassen in gewissen Fällen eingeschränkt.

Eines Hochedlen Hochweisen Raths der Stadt Bremen Wechselordnung *).

Demnach ein Wohledler Hochweiser Rath allemal der Kaufmannschaft Aufnahme, als worauf vornämlich dieser guten Stadt Flor und Wohlseyn unter Gottes Segen beruhet, sich angelegen seyn lassen, und dann bei sich erwogen, wie zu dessen Beförderung nicht undienlich, sondern sehr heilsam seyn würde, wenn eine gewisse Wechselordnung, wornach sich ihre Bürger sowohl, als Ausländische zu achten und zu richten hätten, und welche in gerichtlichen Erkenntnissen in Acht zu nehmen wäre, gestiftet und eingeführet würde, da sonsten hierin die Observanz ungewiß, und anderer Städten Wechselrechte, welche dennoch oftmals in vielen Punkten unter sich nicht einstimmig, sondern sehr discrepant sind, zu dessen Entscheidung bishero dienen müssen; als hat derselbe zu Verhütung aller Inconvenientien und Irrungen ein solches in folgenden Artikeln verfassen, und zu jedermänniglicher Nachricht durch den Druck gemein machen wollen.

Art. 1. Gleichwie nun anfänglich unter den Kaufleuten bekannt, daß ein jedweder Wechselbrief folgende Requisita haben muß, als:

*) Abgedruckt von der neuen Ausgabe vom Jahr 1831.

1) das wahre Datum, und zwar ohne Anticipation eines Tages, da bereits die Post abgegangen, oder Zurücksetzung der Tage auf den andern Posttag, als welches sub poena falsi verboten wird. 2) Den Ort, wo derselbe ausgegeben. 3) Den Namen dessen, dem die Zahlung geschehen soll. 4) Die Verfallzeit. 5) Die Summe und Geldsorten, und zwar mit Buchstaben ausgeschrieben. 6) Die Valuta und von welchem solche empfangen, (worauf es aber alsdann, wenn ein Wechselbrief von einem andern Ort gezogen und einmal acceptiret worden, nicht mehr ankommt, sondern solcher ohne alle Exception muß bezahlet werden). 7) Den Namen und den Wohnplatz dessen, auf welchen der Wechsel trassiret ist. 8) Die Unterschrift desselben, so den Wechselbrief ausgestellet. Also ist auch der Trassant oder Nehmer dem Remittenti oder Geber ordinäre zween, auf benöthigten Fällen aber mehrere Wechselbriefe auszuhändigen schuldig, wann aber ein fremder Solawechselbrief verhandelt wird, ist der Mäkler vor dessen Schließung solches dem Geber zu avisiren und bekannt zu machen, gehalten.

Art. 2. Wenn ein Wechselbrief geschlossen, soll bei Ueberlieferung der Primae die Valuta praecise und alsbald (wenn nämlich nicht ein anderes unter den Paciscenten, aus Beisorge, daß des Trassantis ausgegebener Wechsel nicht möchte honoriret werden, ausbeschieden, so in continenti zu erweisen) bezahlet werden, woferne aber bei Abgang der nächstfolgenden Post desfalls kein Abtrag und Vergnügung geschehe, so soll gegen des Remittentis Person und Güter, ohne alle gerichtliche Erkenntniß, sogleich executive verfahren werden; wogegen demselben keine Exception, außer die ohne allem Verzug erweisliche Exceptio solutionis soll zu statten kommen.

Art. 3. Wollte aber der Trassant, wenn nicht vorgesetzter Maassen die Bezahlung erfolget, diesen Weg sogleich nicht einschlagen, sondern für sich zuträglicher hielte, die Acceptation des ausgegebenen Wechsels vorerst zu contramandiren, alsdann soll er solche Contramande mit der andern Post, von Ausgebung des Wechsels angerechnet, absenden, und wenn der Wechsel nicht an Ordre lautet, oder mittlerweile nicht acceptiret worden, so ist derselbe damit vernichtet und erloschen; da aber ein solcher bereits acceptiret, oder auf Ordre hielte, so behält diese Acceptation dessen ohngechtet ihre völlige Kraft und Verbindniß, und muß der Trassant wegen des ihm unabgetragenen Werths sich an den Remittenten halten, und auf vorbesagte Weise seine Befriedigung beitreiben.

Art. 4. Wäre aber abgeredet, daß der Remittent und Geber die Summe des empfangenen Wechselbriefes nicht ehender vergüten sollte, als bis Nachricht eingekommen, daß der erhandelte Wechselbrief acceptiret worden, so soll der Geber dem Trassanten einen Versicherungs-

schein zustellen, in welchem, daß er diesen Wechselbrief, haltend auf eine darin denominirte Summe, wohl empfangen, deutlich gemeldet wird, nach erhaltener gewisser Nachricht aber, daß solcher gebührend honoriret worden, muß der Geber gegen Wiedereinlieferung dieses Interimsscheins die Summe des empfangenen Wechselbriefes ohngesäumt bezahlen, widrigenfalls mag solche, wie bereits gemeldet, mit parater Execution beigetrieben werden; würde jedoch der versandte Wechsel mit Protest wieder zurückkommen, alsdann soll der Trassant nicht allein diesen Schein ohne Verzug wieder zurückgeben, sondern auch in allem den Remittenten schadlos halten, und von dem angewandten Protest und andern Unkosten befreien.

Art. 5. Ein jedweder Geber oder Remittent ist gehalten, den Primawechselbrief an dem Ort, wo er gerichtet, es sey derselbe nach Sicht, so kurz und lange er wolle, a dato bei erster Post zur Acceptation zu versenden; da aber jemand hierin nachlässig seyn, und dem Zieher dadurch erweislicher Schade zukommen würde, lieget derselbe zu des Remittenten Lasten, und bleibet der Trassant von aller Ansprache befreiet, es wäre denn, daß jener durch einen Beweis ausfindig machen könnte, daß er durch Unsicherheit der Wege, Wassersnoth, Kriegsunruhe und andere erhebliche Ursachen daran verhindert wäre. Indessen, wenn Prima zur Acceptation versandt, so mag der Remittent sich der Secunda und Tertia um damit anderwärts negotiiren zu lassen, wohl bedienen; es muß aber darauf verzeichnet, bei wem der Prima anzutreffen sey, und der Zahlungstermin durch diese Verhandlung nicht verabsäumet werden. Sollte aber solcher überschritten, und der Bezogene darauf fallit werden, muß der Versäumer den Schaden tragen, und ist desfalls an den Zieher einen Regreß zu nehmen keineswegs befugt.

Art. 6. Ein jedweder Zieher und Trassant ist gehalten, von seinem Wechselbrief und gethaner Tratta demjenigen, an den er den Wechselbrief gezogen, richtig zu aviſiren, und den Aviſobrief entweder auf der ersten Post zu übersenden, oder mit dem Wechselbrief zugleich überliefern zu lassen. Damit auch solcher um desto gewisser möge honoriret werden, hat er hiebei ausdrücklich anzuzeigen, woher die Bezahlung und Proviſion wahrzunehmen sey, wenn solches nicht geschehen, muß er allen daraus entstehenden Schaden ihm selbst beimessen, und mag er an dem, auf welchen solcher traſſiret ist, obgleich derselbe sonsten sein Debitor wäre, wegen des bei entstehender Acceptation ereignenden Nachtheils und Unkosten sich nicht erholen. Gleichergestalt hat auch der Trassant in dem Aviſobrief sich wohl vorzusehen, daß er dem Acceptanten solche Mittel vorschlage, welche ihm annehmlich seyn können, widrigenfalls er solchen Brief zu acceptiren nicht schuldig ist.

Art. 7. Wenn aber der Bezogene die angewiesene Tratta nicht annehmlich hielte, kann er dennoch zu Ehren des Trassanten solchen acceptiren, und ist der Trassant auf andere Weise als von ihm vorgeschlagen, wegen der Tratta ihm zu vergnügen schuldig und gehalten.

Art. 8. Ein eigener und auf des Ausgebers Person haltender Wechselbrief, es sey derselbe noch in der ersten Hand oder an andere übertragen, bedarf keiner besondern Präsentation oder Acceptation, sondern es ist ohne dem der Ausgeber dessen auch nach dem Verfalltag zu zahlen verbunden, oder es soll mit der paratesten Execution nach Wechselrecht gegen denselben verfahren werden. Da aber der Zahlungstermin verlaufen, und das Geld nicht abgefordert würde, steht es in dessen Belieben, ob er das Geld bei sich halten, oder gerichtlich deponiren wolle.

Art. 9. Der Inhaber des Wechselbriefes soll selbigen noch denselbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren, würde aber die Post so spät einlaufen, daß die Präsentation bei Sonnenschein nicht könnte werkstellig gemacht werden, muß solches den folgenden Tag geschehen; jedoch soll hievon ausbeschieden seyn, wenn der Wechselbrief mit der Post des Sonnabend Abends aus dem Reiche, insonderheit bei Winterszeit, spät anhero kommt, und die andere Post des Sonntages darauf um zwölf Uhr dahin wieder abgehet, auf welchen Fall der Wechselbrief bis sieben Uhr annoch zur Acceptation mag präsentiret werden. Bei einfallendem Feiertag aber kann derselbe zwar präsentiret werden, es ist aber der Bezogene solchen zu acceptiren nicht schuldig; sondern kann seine Erklärung bis auf den folgenden Tag differiren und aussetzen.

Art. 10. Sonsten muß auf geschehener Präsentation und verweigerter Acceptation der Inhaber des Wechsels noch selbigen Tages davon protestiren lassen; will er aber demjenigen, auf welchen der Wechselbrief gezogen, zu Gefallen noch 3 Tage warten, soll ihm solches, wofern immittelst keine Post nach dem Orte, allwo die Valuta bezahlet ist, abgehet, frei stehen, und zu keinem Präjudiz gereichen; es muß aber solchenfalls der Bezogene seine Resolution annoch sechs Stunden vor Abgang der Post von sich geben, damit, im Fall er die Acceptation refusirte, noch Zeit zum Protest übrig seyn möge; da er auch solchen alsdann acceptiren wollte und der Wechsel auf Sicht lautete, hat er die Acceptation auf das Datum der Präsentation zu setzen, widrigenfalls muß der Inhaber davon protestiren lassen.

Art. 11. Nach Verfließung solcher drei Tage muß der Inhaber des Wechselbriefes wegen nicht geschehener Acceptation ungesäumt protestiren, den Protest mit der ersten Post an den Remittenten oder letzteren Indossenten zurücksenden, den Wechselbrief aber bei sich behalten, bis derselbe verfallen, will alsdann derjenige, auf welchen er

gezogen, sich annoch zur Bezahlung verstehen, muß der Inhaber, dafern kein Tertius immittelst dazwischen gekommen, der zu Ehren und in Regard des Ziehers und Indossanten solchen acceptiret, (als welcher alsdann abzustehen keineswegs schuldig ist,) solche Gelder empfangen, jedoch daß die auf den Protest verwandte Unkosten zugleich mitbezahlet werden müssen; verbleibet aber jener in Bezahlung der Gelder annoch weigerlich, so muß der Inhaber des Wechsels über den Hauptstuhl, Kosten, Schaden und Interessen nochmals protestiren, und darauf den Protest nebst dem Wechselbrief mit der ersten Post zurücksenden.

Art. 12. Nach empfangenem ersteren Protest muß der Geber des Wechsels oder Transmittent innerhalb 24 Stunden dem Zieher solches wissen, oder woferne derselbe abwesend, seiner Frauen oder Bedienten dessentwegen Nachricht ertheilen lassen; da aber hierunter etwas versäumet, und dem Zieher hiedurch einiger Schade zukommen sollte, ist derselbe zu des Remittenten Lasten, und mag der sonsten ihm zustehende Regreß gegen den Trassanten ihm nicht zu gute kommen.

Art. 13. Wenn jemand einen Wechselbrief ausgegeben oder indossiret hätte, welcher am bestimmten Ort nicht acceptiret wurde, und davon ein Protest zurückkäme, so ist der Ausgeber schuldig, dem Remittenten innerhalb 24 Stunden Capital, Wechsel, Kosten, Schaden und Interessen entweder baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfalltag zu stellen, und zugleich auf den Fall, daß die Bezahlung alsdann nicht erfolgen sollte, suffisante Caution entweder durch Pfänder oder anständige genugsame Bürgen zu verschaffen, widrigenfalls mit parater Execution gegen denselben soll verfahren werden.

Art. 14. Wechselbriefe, so an Ordre zu bezahlen lauten, sollen gehörig indossiret werden, und soll das Indossament in Blanco nicht validiren, sondern der Giro mit Name dessen, an wen solche zu bezahlen, welchergestalt die Valuta empfangen, auch auf welchem Dato die Contrahenten hierüber sich verabredet, völlig ausgefüllet und compliret werden.

Art. 15. Da aber kein richtiges Indossament vorhanden, und der Giro nicht völlig compliret wäre, mag dahero der Bezogene die Acceptation auch nach dem Verfalltage die Zahlung nicht verweigern, wenn nur der Präsentant in einer gewissen Zeit das Indossament richtig zu liefern sich offeriret, und zu des Acceptanten Versicherung genugsame und annehmliche Bürgschaft bestellet.

Art. 16. Die Acceptation des Wechselbriefes soll mit eigenhändiger Unterschrift des Acceptanten Namen und Zunamen, auch mit Beifügung des Dati geschehen; wenn hierin etwas ermangeln würde, ist der Präsentant solche anzunehmen nicht schuldig, sondern kann davon, als wäre die Acceptation gänzlich refusiret worden, protestiren lassen.

Es muß auf dieſe Acceptation pure und ohne Anhang eines Bedings und Reſervats, als daß der Acceptant alsdann nur, wenn die Remiſe vor dem Verfalltag richtig einkommen ſollte, zur Bezahlung wollte gehalten ſeyn, verrichtet werden, widrigenfalls muß der Inhaber hievon gleichfalls proteſtiren laſſen.

Art. 17. Wenn der Acceptant einen auf eine größere Summe geſtellten Wechſelbrief nur pro parte acceptiret, und der Inhaber des Wechſelbriefes ſolches annehme, iſt die Acceptatio particularis zu Rechte beſtändig, und iſt der Acceptant ein mehreres zu bezahlen nicht gehalten; jedoch muß dieſer Acceptation ausdrücklich beigefüget werden, daß dergeſtalt hierüber conveniret und der Inhaber damit wäre wohl zufrieden geweſen; wenn aber ohne Meldung einer Convention der Acceptant nur ſolchen auf eine gewiſſe Summe acceptiren würde, iſt die Exprimirung der Summe pro non adjecta und dafür, als wenn ſie nicht beigefüget zu halten, und derſelbe die völlige Summe zu bezahlen ſchuldig.

Art. 18. Es mag auch ſonſten dem Inhaber des Wechſelbriefes keine Acceptation zum Theil obtrudiret werden; ſondern, falls er damit nicht zufrieden ſeyn wollte, kann er davon proteſtiren laſſen.

Art. 19. Wenn die Acceptation gebührend geſchehen, iſt der Acceptant als Selbſtſchuldner zu bezahlen ſchuldig, und mögen ihm keine Exceptiones weder dilatoriae noch peremtoriae, insbeſondere Exceptio non numeratae pecuniae, oder nicht bezahlten Geldes und empfangener Valutae, Excussionis, Divisionis, Compensationis, oder was es ſonſten vor andere Exceptiones mehr ſeyn möchten, dagegen zu ſtatten kommen; ſondern, wenn der Tag zur Bezahlung verfallen, iſt er ſchuldig, in primo termino in Perſon ſeine Hand zu recognosciren, und da er ſolche recognosciret hat, muß er ſogleich die Bezahlung leiſten, oder es ſoll mit der Execution auf ſeine beweglichen Güter, oder, ſo derſelben ſo viel nicht vorhanden wären, mit Perſonalen Arreſt, wenn er gleich mit Immobilibus angeſeſſen, gegen denſelben verfahren werden. Gleichergeſtalt ſoll auch mit des Acceptanten Erben, ſo derſelbe mit Tode abgehen würde, gehalten werden, und mag ihnen der ſonſten in den Rechten verſtattete annus deliberandi nicht zu gute kommen. Daferne ſie aber Mediante Inventario oder jurata specificatione die ganze Erbſchaft abzutreten ſich erklären, ſollen ſie damit gehöret und aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen nicht angehalten werden.

Art. 20. Wenn aber der Acceptant gegen den Inhaber des Wechſels einige Anforderungen hätte, ſo er ſpecifice namhaftig machen könnte, mag derſelbe ſich hieſigem foro nicht entledigen; ſondern iſt daſelbſt zu antworten ſchuldig; jedoch, daß die Bezahlung des Wechſels vorher völlig geſchehe. Indeſſen muß dennoch derſelbe post rem

judicatam, und vor Empfang des Geldes, genugsame Caution pro reconventione bestellen, widrigenfalls soll dieses Geld bis dahin, daß die Reconvention sich geendiget, gerichtlich deponiret und in Cancellaria beibehalten werden.

Art. 21. Wird an einen ein Wechselbrief zur Acceptation übergeben, und auf Abforderung des Inhabers solcher nicht noch denselben Tag zurückgeliefert, sondern bis an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechselbrief für acceptiret zu halten und der Bezogene zur Bezahlung auf den Verfalltag verbunden.

Art. 22. Wenn jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn oder Diener, den Wechselbrief acceptiren wollte, sollen dieselben dazu genugsame schriftliche Vollmacht aufzuweisen haben, in Ermangelung dessen aber ist der Principal nicht gehalten, sondern mögen nur die Acceptanten derentwegen besprochen werden; es soll auch die Acceptation in Vollmacht des Mandantis mit Benennung dessen und des Mandatarii eigenen Namen geschehen, so aber hierin etwas ermangelte, ist der Inhaber zu protestiren schuldig.

Art. 23. Es mag auch ein Dritter zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, oder eines der Indossanten, denselben wohl acceptiren, es ist aber ein solcher dritter Acceptant vor dem Notario, welcher wegen der in dem Wechsel auf den Bezogenen angewiesener und nicht erfolgter Acceptation die Protestation verrichtet, sich zu erklären schuldig, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten super protesto geschehen, auch des Ziehers oder Indossanten Namen, welchem er zu Ehren diesen Wechselbrief acceptiret, der Acceptation hinbeizufügen, und wird er alsdann ein vollkommener Debitor, und ist schuldig, die Bezahlung auf die Verfallzeit ohne alle Exception vollkömmlich zu leisten, seinen Regreß aber an denjenigen, welchen er durch diese Acceptation honoriret, zu suchen und wahrzunehmen. Da auch der Honorirte fallit würde, und gemeldeter Protest ausdrücklich einverleibet wäre, daß der Acceptant auf nicht erhaltener Zahlung von demselben, seinen Regreß an die Uebrigen bei dem Wechsel Interessirte nehmen möchte, kann er den Indossanten, so dem Honorirten immediate vorhergehet, zuerst besprechen, und von demselben bis auf den Trassanten zu Erhaltung seiner Bezahlung zurückgehen, jedoch daß er von dem Honorirten ohne Verzug dieselbe suche, und so solche nicht von ihm zu erhalten stünde, es vorbemeldeten nächstvorhergehenden Indossanten mit erster Post notificire.

Art. 24. Jedoch stehet es in des Inhabers Belieben, ob er einen solchen Dritten, welcher sich zur Acceptation offeriret, annehmen wolle, oder nicht, es wäre denn, daß er durch eine Adresse dieses ohngefähren Inhalts: «Mangel verhoffender Richtigkeit, ist selbe bei N. N. zu

finden,« dahin verwiesen wurde, auf welchen Fall, und da auch mehr Nebenadressen gegeben wären, der Inhaber bei denen darin benannten Personen wegen der Acceptation sich anzugeben, und dieselbe zu verlangen hat; da er aber auch daselbst die Acceptation und folglich seine Bezahlung nicht erhalten würde, ist er auch gegen solche Adressen zu protestiren gehalten, wie denn auch der Ausgeber des Wechsels auch diese Protestkosten zu erstatten schuldig ist.

Art. 25. Gleichwie aber, da bereits solchergestalt der Tertius zu Ehren des Trassanten oder Indossanten den Wechselbrief acceptiret, wenn der Bezogene etwa den protestirten Wechselbrief nachgehends anzunehmen und zu bezahlen sich erklärte, dieser Tertius nicht anders, als gutwillig, und daß ihm seine Unkosten sammt einem Drittel Procent Provision bezahlet würden, davon abzustehen nicht schuldig, so ist auch im Gegentheil der Bezogene, wenn er par honneur de lettre den Wechselbrief acceptiren will, einem Tertio, welcher sich gleichfalls hierzu offeriret, zu anfangs zu präferiren und vorzuziehen.

Art. 26. Da aber derselbe Tertius, welcher den Wechselbrief einem Trassanten oder Indossanten zu Ehren acceptiret hat, fallit werden sollte, muß der Inhaber des Wechsels diesen Schaden tragen, und kann desfalls auf die Uebrigen, welche bei diesem Wechsel interessiret, keine Ansprache machen.

Art. 27. Wenn ein Wechsel auf Jemand, so allhier wohnhaft, gezogen wird, um denselben an einem dritten Orte zu bezahlen, so soll der Acceptant auf geschehene Präsentation schuldig seyn, denjenigen, der an einem solchen Ort die Zahlung verfügen soll, namhaft zu machen, und ein solches nebst der Acceptation unter den Wechselbrief zu verzeichnen; bei Verweigerung dessen muß der Präsentant davon protestiren lassen, wie denn auch, wenn die Bezahlung von angewiesener Person an gedachtem Orte nicht geschehen sollte, gegen den abwesenden Acceptanten dem Inhaber protestiren zu lassen gebühret. Da aber im Gegentheil der Inhaber niemand zu Einziehung der Gelder bestellen würde, mag derjenige, der die Bezahlung zu thun hat, solche versiegelt gerichtlich deponiren, und auf solche Weise sich von aller ferneren Ansprache befreien.

Art. 28. Wenn ein Geber des geschlossenen Wechselbriefes solchen an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lässet, so mag derselbe auch nach der Acceptation als Herr des Wechselbriefes durch den Trassanten die darin enthaltene Zahlung widerrufen lassen, oder selbst widerrufen, und an einem andern ordonniren, es wäre denn, daß der Inhaber des Wechselbriefes kein bloßer Mandatarius, oder Befehlshaber wäre, sondern daran ein Eigenthum hätte, und durch des Gebers Brief beweisen könnte, daß solche Remise für sein des Inhabers eigene Rechnung, und zu seinem Nutzen geschehen wäre,

oder auch sonsten für den Geber an abgesandten Effecten, Trattes einen Vorschuß gethan, auf welchen Fall der Widerruf keine Kraft haben kann; sondern der Acceptant dem Inhaber den Werth, insonderheit, wenn er ihm für alle zukünftige Ansprache genugsame Caution leistet, zu bezahlen gehalten ist.

Art. 29. Gleichergestalt soll es auch mit der Widerrufung der Zahlung nach geschehener Acceptation gehalten werden, wenn der letzte Indossant simpliciter, und nicht an Ordre das Indossament gestellet, oder wenn jemand an seinen Correspondenten Geld remittiret, und der von ihm ausgegebene Wechselbrief directe, und nicht an Ordre zahlbar gestellet; so aber der Wechsel an Ordre gestellet, behält derselbe ohngeachtet des Widerrufs nach der Acceptation seine völlige Kraft, und ist der Acceptant zur Zahlung verbunden.

Art. 30. Vor dem Verfalltage muß der Acceptant nicht bezahlen, wenn es aber geschehen, und dem Trassanten oder Remittenten dadurch einiger Schade überkommen sollte, ist derselbe für des Acceptanten Gefahr; wenn aber ein Wechselbrief an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret ist, so mag der Bezogene denselben sowohl, als ein anderer negotiiren, und an ihm selbst zur Bezahlung indossiren lassen, wodurch der Wechselbrief vor dem Verfalltag vollthan und gänzlich mortificiret ist.

Art. 31. Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, müssen des Tages, da sie präsentiret, acceptiret und bezahlet, oder in dessen Ermangelung davon protestiret werden; so aber solche auf Sicht eingerichtet und von Passagiers präsentiret werden, stehet denselben, wenn sie in der ersten Stunde darauf ihre Bezahlung nicht erhalten, davon sogleich zu protestiren frei.

Art. 32. Wechselbriefe, so auf Sicht drei bis vier Tage lauten, wird der Tag nach dem Präsentationstage für den ersten gerechnet, und hat der Acceptant so viel Tage bis zum Verfalltag, als darin ausgedrucket, aber gar keine Discretionstage zu genießen.

Art. 33. Wegen derjenigen Wechselbriefe aber, so auf mehr als drei oder vier Tage Sicht lauten, wird der Tag nach dem Präsentationstage gleichfalls für den ersten gerechnet, es kommen dem Acceptanten aber die unten benannten Discretionstage zu gute.

Art. 34. Wenn Wechselbriefe a Uso lauten, werden dadurch 14 Tage Sicht, und Doppio Uso 28 Tage Sicht verstanden, und wird hiernach halb Uso und anderthalb Uso gerechnet.

Art 35. In diesen Wechselbriefen, so auf Uso oder Doppio Uso lauten, wird der Präsentationstag nicht gezählet, sondern der Tag darauf für den ersten gehalten.

Art. 36. Wechselbriefe aber, so a dato oder nach dato gestellet sind, wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage des dati gezählet.

Art. 37. Die Wechſelbriefe, ſo auf Monate oder Uso von Monaten lauten, betagen auf daſſelbe Datum; die aber auf Medio mense lauten, ſind auf den 15ten allemal verfallen, es habe der Monat mehr oder wenige Tage.

Art. 38. Alle Wechſelbriefe ſollen acht Reſpittage nach dem Verfalltag haben, ausgenommen die Wechſelbriefe, welche auf den Ausgeber ſelbſt, und a vista oder auf Sicht ſchlechterdings, oder auf zwei, drei, vier Tage Sicht halten, auch wenn in dem Wechſelbriefe ausdrücklich ausbeſchieden, daß dem Bezogenen keine Reſpittage zu gute kommen, ſondern nach dem Verfalltage ſogleich derſelbe zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Art. 39. Würde Jemand nach Ablauf der Reſpecttage, worunter auch Sonn- und Feſttage mitgerechnet werden, nicht bezahlen, muß der Inhaber innerhalb 24 Stunden die Proteſtation verrichten laſſen, widrigenfalls hat derſelbe ſeinen Regreß an den Traſſanten verloren, und kann ſich an Niemand anders, als am Acceptanten erholen. Gleichergeſtalt iſt auch der Inhaber, wenn der Wechſel keine Reſpittage hat, nach Ablauf des Verfalltages innerhalb 24 Stunden zu proteſtiren gehalten.

Art. 40. Würde aber der letzte Discretionstag auf einen oder mehrere Feſttage einfallen, iſt der Acceptant den vorhergehenden Tag zeitig, und wenigſtens vier Stunden vor Untergang der Sonne zu bezahlen ſchuldig; da er aber hierin nachläſſig ſeyn würde, muß der Inhaber noch deſſelben Tages alsdann proteſtiren laſſen; wenn aber ſonſten der Wechſelbrief, welcher keine Discretionstage hat, auf einen Sonn- oder Feiertag betagen ſollte, muß der Acceptant den darauf folgenden Tag unfehlbarlich bezahlen, oder es hat der Inhaber wegen Mißzahlung des andern Tages darauf zu proteſtiren.

Art. 41. Dafern auch ein Bezogener vor geſchehener Acceptation, oder nach derſelben, vor dem Verfalltag falliren ſollte, gebühret dem Inhaber ſofort zu proteſtiren laſſen, und an den Remittenten Nachricht zu geben, damit derſelbe ſeines Schadens ſich bei Zeiten erholen könne.

Art. 42. Trüge es ſich aber zu, daß ein Wechſelbrief, welcher keine Reſpittage hat, nach der Verfallzeit, oder ein anderer nach den bereits verſtrichenen Reſpittagen einkäme, iſt der Bezogene ſogleich ſolchen zu acceptiren, und innerhalb 24 Stunden die Bezahlung zu leiſten ſchuldig. Sonſten, und da die Reſpittage annoch ihren Lauf haben, ſoll er nur allein der noch übrigen Tage ſich zu bedienen haben. So aber beim Geber oder Verſender des Wechſels durch Verſäumniß der Wechſelbrief zurückgeblieben, und mittlerweile der Bezogene inſolvent worden, oder der Wechſel aus andern Urſachen alsdann nicht honoriret würde, bleibet der Schade auf den Remittenten erſitzen, und mag der Zieher derentwegen nicht beſprochen werden.

Art. 43. Die Zahlung der Oberländischen und aus dem Reiche kommenden Wechselbriefe soll in guten und Markgängigen $^2/_3$ auf $^3/_4$ Part; und in Markgängigen acht, vier, sechs und drei Grotenstücken auf $^1/_4$ Part; wenn gleich dieselbe auf Courant lauten, geschehen, es möchte denn in dem Wechsel eine gewisse Sorte Geldes enthalten, oder auch unter den Partheien ein Anderes ausdrücklich verabredet seyn; dieselbe aber so Agio erfordern, soll das Capital mit $^2/_3$, und Agio mit acht, vier, sechs und drei Grotenstücke bezahlet, die auch auf Münze lauten, mögen mit diesen Sorten der acht, vier, sechs und drei Grotenstücken allein vergnüget werden.

Art. 44. Wenn ein Wechselbrief von dem Acceptanten vollkömmlich acceptiret, nachgehends aber nicht dergestalt wollte bezahlet werden, so stehet zwar dem Acceptanten frei, diese Zahlung gänzlich zu refusiren, und davon, wie oben gemeldet, protestiren zu lassen. Da aber der Inhaber dasselbe was ihm offeriret wird, wie ihm freistehet, annehmen wollte, muß er wegen des Uebrigen protestiren lassen.

Art. 45. Der Inhaber des Wechsels ist auch keine Anweisungen oder Assignationes an einen Dritten anzunehmen schuldig, als aber der Acceptant denselben zu baarer Bezahlung dahin verwiese, mag er zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Zahlung derselben sich nicht entziehen, es geschehen aber alle Assignationes auf Gefahr des Assignanten, es wäre denn ausdrücklich verabredet, daß er dem Acceptanten erlassen, und auf den Assignatum allein sehen wollte; da aber sonsten der Inhaber des Wechsels das Geld bei dem Assignato nicht in continenti erhalten könnte, muß er noch desselben Tages solche zurückliefern, und ist der Acceptant schuldig, die Zahlung selber zu verrichten, sonsten aber und in andern Kaufmannschaften muß derselbe, welcher an einen Dritten zur Zahlung assigniret worden, wenn der Assignatus in Abtrag säumhaftig seyn sollte, vor Ablauf des dritten Tages die Assignation dem Assignanti hinwiederum einhändigen, widrigenfalls soll dieselbe, als zur Zahlung angenommen, gehalten, und der Assignant nicht ferner besprochen werden.

Art. 46. Es muß aber der Inhaber auf der Verfallzeit das Geld von dem Acceptanten abholen lassen; so er aber das Geld nicht forderte, und immittelst eine Veränderung in der Münze vorginge, ist der Acceptant keine andere Münzsorten, als diejenigen, so bei der Verfallzeit gang und gebig gegeben, zu zahlen gehalten.

Art. 47. Es ist auch der Inhaber des Wechselbriefs den acceptirten Prima und indossirten Secunda auch befundenen Umständen nach, da der Secunda etwa nicht zur Hand wäre, den indossirten Tertia dem Acceptanten vor der Zahlung einzuliefern gehalten, widrigenfalls der Acceptant dazu nicht verbunden; da aber der acceptirte, oder auch wegen nicht geschehener Acceptation protestirte Prima in

des Inhabers Händen nicht wäre, und der Name, bei welchem solcher anzutreffen, darauf geschrieben, von demselben aber nicht konnte erhalten werden, so soll der Inhaber des indossirten Wechselbriefes durch einen Notarium zwei Proteste verfertigen lassen, und den einen dem Inhaber des acceptirten Primae aushändigen, in dem andern aber wenn und wo gemeldter erster Protest überliefert worden, beschreiben lassen, und solchen an den letzten Indossanten zurücksenden, widrigenfalls er seinen Regreß gegen dieselben, welche bei dem Wechsel interessiret, verloren hat.

Art. 48. Wenn ein acceptirter Wechsel mit einem Protest unbezahlet zurückkommt, ist der Ausgeber oder Indossant, falls der Wechselbrief in Holland, Hamburg und andern nahe belegenen Oertern bezahlet werden sollen, und keine Rückwechselung geschehen, die Protestkosten, dortige Provision, Briefporto, und die Valuta nach dem alsdann üblichen Cours, nebst ein halb Procent in continenti zu erstatten, und Wiederbezahlung zu thun schuldig; so aber Rückwechselung geschehen, und solche erwiesen würde, soll eine doppelte Provision und Courtagie, auch das Recambium nach dem Cours des ersten Posttages ohngesäumt entrichtet und abgetragen werden. Wenn aber der Wechselbrief auf England, Frankreich, oder ins Reich auf Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Wien und andere Städte trassiret ist, und mit Protest zurückgesandt würde, ist der Indossant, es mag die Rückwechselung geschehen seyn oder nicht, den Rückwechsel nach dem Cours der Zeit, da der Inhaber nach dem Verfalltage solche auf den Zieher, oder benachbarte Oerter, als Holland, Hamburg, trassiren können, nebst Protestposten, Briefporto und einzelner Provision nach Gewohnheit des Orts, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, abzuführen gehalten. Da aber auch der Rückwechsel wirklich geschehen zu seyn bescheiniget würde, muß überdem doppelte Provision und Courtagie vergütet werden.

Art. 49. Es soll aber kein Rückwechsel auf alle Plätze, dadurch er gelaufen, gut gethan werden, wenn nicht der Ausgeber und Indossant dieses Wechsels bei dessen Verkaufung in ein solches ausdrücklich eingewilliget, und dem Remittenten zugestanden.

Art. 50. Es soll auch der Aussteller oder Indossant dieses alles, was in den nächstvorhergehenden beiden Articulis determiniret, in continenti oder innerhalb 24 Stunden zu leisten, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit zu verschaffen schuldig seyn.

Art. 51. In Entstehung dessen aber soll hierüber keine gerichtliche Klage geführet, oder die Sache zu einem förmlichen Prozeß veranlasset werden; sondern in vorbeschriebenen Fällen auf vorgezeigte Wechselbriefe, und dabei vorhandene Protesten entweder von unserm p. t.

präsidirenden Herrn Bürgermeister, oder verordneten Herrn Richter des Nieder- und Gastgerichts, wie solches die Beschaffenheit der Summen erheischet, extrajudicialiter ein Mandatum de solvendo abgelassen, und wenn darauf in continenti keine Bezahlung erfolgen sollte, nach docirter Insinuation des abgelassenen Mandati, und Abgelauf von 24 Stunden, unausbleiblich mit der Execution verfahren. Da auch bei Jemand an Baarschaften, Gütern oder Waaren nicht so viel vorhanden wäre, woraus der Creditor könnte befriediget werden, oder alsdann keine annehmliche Bürgen stellen könnte, so soll der Schuldner nach dem Schuldgefängniß gebracht, allwo der inhaftirte Debitor, so lange sich derselbe einigermaßen unterhalten kann, den Unterhalt aus dem Seinigen anzuschaffen, als er aber nicht mehr übrig hätte, soll der Creditor, welcher ihn zur Haft bringen lassen, täglich sechs Groten zu seiner Unterhaltung einzureichen schuldig seyn.

Art. 52. Wenn ein acceptirter Wechselbrief nicht gebührend bezahlet wird, und davon protestiret worden, so kann der Inhaber zwar den Acceptanten zuerst zur Zahlung anhalten; jedoch muß er seinem nächsten Remittenten oder Indossirer davon Nachricht geben und den Protest übersenden; so aber demselben ein solches nicht anständig wäre, muß er seinen Regreß wegen Capitals, Schaden und Unkosten an den letzten Indossirer, falls derselbe nicht fallit und insolvent wäre, nehmen; da er aber von demselben keine Befriedigung erhielte, und von verschiedenen der Wechselbrief indossiret wäre, muß er allemal den nächsten Indossirer besprechen, und ohne Vorbeigehung einer Person, wenn nämlich die nächstfolgende nicht notorie fallit ist, bis auf den Trassanten zurückgehen, und darf er diese Ordnung keinesweges unterbrechen, oder er muß gewärtigen, daß er vor der Hand mit seiner Action zurückgewiesen werde.

Art. 53. Wenn der Inhaber den Acceptanten zuerst anfasset, bleiben nichts destoweniger der Trassirer, als andere Indossirer, bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet; es stehet auch dem Inhaber frei, von dem Acceptanten abzulassen und letzten Indossirer zu besprechen, wie er denn auch von dem letzten Indossirer wieder abgehen und Acceptanten zur Zahlung anhalten, und also dieser Variationen wohl gebrauchen mag.

Art. 54. Da ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, der Acceptant dennoch der Schuld geständig wäre, ist er schuldig den Belauf des Wechsels zu bezahlen, wenn der Präsentant ihm genugsame Caution vorhero geleistet, daß er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortificationsschein innerhalb kurzer Frist zuwege bringen, solchen einliefern, und vor jedermännigliches Ansprache befreien wolle.

Art. 55. Weil es sich auch zuweilen zuträget, daß ein bezahlter

Wechselbrief verleget oder nicht abgefordert wird, als sollen alle Wechselbriefe, wenn derentwegen nicht protestiret worden, nach Verlauf von sechs Wochen, von dem Verfalltage an gerechnet, entkräftet und für bezahlet gehalten werden; da aber einer einen Wechselbrief auf sich selbst gestellet hätte, kann derselbe, wenn er gleich nicht protestiret wäre, ein ganzes Jahr durch als ein Wechselbrief validiren, nach solcher Zeit aber hat er nur die Kraft einer schlechten Obligation, und mag dergestalt die darin enthaltene Summe gefordert werden.

Art. 56. Wenn einer einen Wechselbrief acceptiret, oder auch wirklich bezahlet hätte, und der Trassant nachgehends in Abgang der Nahrung gerathen und fallit werden sollte, derselbe aber Waaren von demselben in Commission oder sonsten in Händen hätte, mag er von den empfangenen Waaren sich wohlbezahlet machen; jedoch muß er bei dem p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeister oder dem Herrn Richter, nachdem es die Summe erfordert, verlangen, daß solche durch einen Mäkler mögen verkaufet werden, da ihm dann sein Vorschuß aus denen gelöseten Geldern soll ungesäumt eingehändiget, das Uebrige aber dem Concurs zu gute kommen.

Art. 57. So mag auch ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels, oder ein Indossant zu seiner Sicherheit in Händen hat, weiter mit Arrest nicht bekümmert werden, als es mehr, denn des Creditoris Prätension ist, importiret; der Inhaber ist auch nicht schuldig, von diesem seinem Pfande abzustehen, es wäre denn, daß ihm sein Capital, Interesse und Unkosten vorhero wirklich offeriret und bezahlet würden.

Art. 58. Wechselbriefe haben in Concursibus Creditorum keine Präferenz; sondern sollen unter die chirographischen Schulden, wenn sie gleich clausulam sub hypotheca bonorum in sich verfassen, gerechnet und gesetzet werden.

Art. 59. Weilen auch der Kaufmannschaft sonderlich daran gelegen, daß die Wechselsachen durch weitläuftige Appellationprozessen nicht mögen protrahiret und verzögert werden, so soll in denen Fällen keine Appellation quoad effectum suspensivum, sondern nur quoad devolutivum statt haben, und dem letzten Reichsabschiede gemäß nach der Sachen Ermäßigung dem Richter erster Instanz entweder mit oder ohne Caution der Creditoren die Executiones zu vollziehen, und die Schuldner zur Zahlung anzuhalten unbenommen seyn; gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn der Schuldner nach abgesprochenem Definitiv-Urtheil dagegen Restitutionem in integrum, oder ein anderes Remedium suspensivum ergreifen würde.

Art. 60. Denen Fremden soll sowohl als den Unsrigen in diesen Wechselsachen bei Concursen und sonsten gleiches Recht angedeihen, es wäre denn, daß erweislich gemachet werde, daß die Unsrigen in ihren

Anforderungen anderwärtig zurückgesetzet würden, auf welchen Fall das Jus talionis Platz haben, und mit demselben auf gleiche Weise billig verfahren wird.

Art. 61. Gleichwie nun dieses Wechselrecht von denen Briefen, welche zu Fortsetzung der Handlung um Gelder von einem Orte zu dem andern überzumachen, nicht aber von solchen Briefen, so nur in Form eines Wechselbriefs auf Schulden oder sonsten gestellet, zu verstehen, als soll dieses Recht nicht allein unter Kaufleuten, sondern auch allen und jeden, wes Standes dieselben auch seyn mögen, statt haben und observiret werden; die Minderjährigen aber sind hieran nicht gehalten, es wäre denn, daß sie schon einige Zeiten in Handlungen wären begriffen gewesen, und ihren eigenen Geschäften vorgestanden hätten.

Promulgatum Bremen, 1712 den 22. März.

Abänderungen und Zusätze.

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. August d. J. beliebt worden: daß bei Wiedereinführung der mit dem heutigen Tage wieder in Kraft tretenden Bremischen Wechselordnung der fünfte Artikel derselben provisorisch auf ein Jahr dahin abgeändert werde:

daß der Nehmer oder Käufer nicht verpflichtet sey, die genommenen Wechsel zur Acceptation schicken zu müssen —

und ferner:

daß die hier in der Stadt auf Hiesige gezogene oder auf sich selbst ausgestellte und hier zahlbare Wechsel in allen Stücken die volle Kraft eines Wechsels, ebenfalls provisorisch auf ein Jahr, haben sollen, wodurch denn der Art. 61 gedachter Wechselordnung eine Abänderung erleidet, —

als wird solches abseiten Eines Hochweisen Raths hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Conclusum Braemae in Pleno et publicatum d. 1. September 1814.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. August d. J., in Hinsicht der hiesigen Wechselordnung, es beliebt ist:

1) daß die am 1. September 1814 öffentlich bekannt gemachten Abänderungen des 5ten und 61sten Artikels auf unbestimmte Zeit gelten sollen;

2) daß, und zwar ebenmäßig auf unbestimmte Zeit, die nachfolgenden weitern Bestimmungen stattfinden sollen:
   a. zum 36sten Artikel: «daß bei Wechselbriefen a dato, oder nach dato, oder nach Sicht, die Verfallzeit der letzte Tag der im Wechselbriefe bestimmten Zeit sey, und künftig nicht der nächstfolgende Tag als der Verfalltag angesehen werden solle;»
   b. zum 38sten Artikel: «daß die auf sich selbst gestellten hiesigen Wechsel, wie auch die auf ein bestimmtes Datum lautenden, auch die Respittage, wie die auf hier gezogenen haben sollen;»

so wird dieses von Einem Hochweisen Rath hiemit zur Kunde und Nachachtung aller, die solches angeht, gebracht.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung den 18. und publicirt den 21. August 1815.

Es ist durch eine gemeinschaftliche Beliebung von Rath und Bürgerschaft am 19ten d. M. festgesetzt, um hinsichtlich der Sichtwechsel nähere Bestimmungen der hiesigen Wechselordnung beizufügen, und solche folgendergestalt zu fassen:

A. Hier ausgestellte, auf Sicht zahlbare Wechsel müssen in folgenden, vom Tage der Ausstellung an gerechneten Fristen zur Zahlung präsentirt werden:
   1) wenn der Zahlort in Europa belegen ist, binnen sechs Monaten;
   2) liegt der Zahlort an der Nordküste von Afrika oder in der Levante, binnen acht Monaten;
   3) liegt er in den Canarischen oder Azorischen Inseln, binnen sechs Monaten;
   4) liegt er in den Cap-Verdischen Inseln, binnen acht Monaten;
   5) liegt derselbe an der Westküste von Afrika bis zum Vorgebürge der guten Hoffnung, letzteres eingeschlossen, binnen einem Jahr;
   6) liegt er an der Ostküste von Afrika, in Ostindien, China, Japan, oder überhaupt in allen östlich vom Vorgebürge der guten Hoffnung belegenen Küsten und Inseln von Afrika, Asia oder Australien, binnen zwei Jahren;
   7) liegt er in Westindien und den Golf von Merico, binnen acht Monaten;
   8) liegt er in Nordamerika, binnen acht Monaten;

9) liegt er an der Ostküste von Südamerika, binnen einem Jahr;

10) liegt er an der Westküste von Südamerika, binnen zwei Jahren.

B. Hier ausgestellte Wechsel, welche in einer gewissen Zahl Tage, Wochen oder Monate nach Sicht zahlbar sind, müssen in den angegebenen Fristen zur Acceptation präsentirt werden.

C. In Zeiten von Seekriegen werden obige Fristen verdoppelt, oder, fallen diese Fristen der Zeit nach mit einem Seekriege zusammen, so wird derjenige Theil der Zeit, welchen ein solcher Wechsel während der Kriegszeit läuft, nur für die Hälfte gerechnet, z. B.: Am 1. Januar 1815 wird ein Sichtwechsel auf Ostindien ausgestellt. Im Augenblick der Ausstellung sind England und Frankreich im Kriege und schließen am 1. Mai 1815 Frieden, so wird die Frist mit zwei Jahren und zwei Monaten, also am 1. März 1817, abgelaufen seyn.

D. Werden die vorstehenden Fristen nicht beobachtet, so geht der Wechselregreß verloren, doch bleibt dem Inhaber, trotz der Versäumniß, im ordentlichen Prozeß sein Recht gegen den Aussteller, wenn er beweisen kann, daß der Letztere sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde.

Die am 30. August 1815 beliebte Abänderung des 5ten Artikels der Wechselordnung:

«daß der Nehmer oder Käufer nicht verpflichtet sey, die genommenen Wechsel zur Acceptation zu schicken»

findet daher bei Sichtwechseln keine Anwendung.

Indem ein Hochweiser Rath dieses zur Kunde aller, die es angeht, bringt, erwartet er die genaue Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung am 26. und publicirt am 29. Januar 1816.

Seit längerer Zeit hat sich bei hiesigen Debitmassen häufig ergeben, daß einzelne Gläubiger sich für ihre Forderung dadurch Befriedigung verschafft, daß sie die dafür vom Debitor auf sich selbst ausgestellten oder acceptirten hiesigen Wechsel an auswärtige Schuldner der Masse indossirt haben, wodurch denn diese in den Stand gesetzt werden, sich mittelst Compensation der Verpflichtung zur Berichtigung ihrer Schuld zu entziehen.

Da nun dieses Verfahren zur Verminderung des Activbestandes der Masse und somit zum offenbaren Nachtheile der übrigen Gläubiger gereicht, auf der andern Seite auch die erwähnte Gattung Wech-

sel in der Regel nur auf den hiesigen Handelsverkehr berechnet ist, so verordnet der Senat, in Gemäßheit der darüber mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung, hierdurch das Folgende:

§. 1. Wer einen hieselbst auf einen hiesigen gezogenen oder von Jemand auf sich selbst ausgestellten und hier zahlbaren Wechsel an einen Auswärtigen mittelst Indossaments oder auf sonstige Weise übertragen hat, ist in dem Falle, da der Wechselschuldner in Insolvenz geräth, der Wechsel aber in Folge jener Uebertragung an einen auswärtigen Schuldner der Debitmasse gelangt ist und dieser alsdann aus dem Grunde der Compensation die Berichtigung seiner Schuld bei Verfall verweigert, der Masse diesen in Compensation gebrachten Belauf zu erstatten verbunden.

§. 2. Dieselbe Verbindlichkeit zum Ersatz trifft auch jeden früheren Wechselinteressenten, welcher den Wechsel zwar an einen Hiesigen übertragen hat, jedoch in der Absicht, daß der Wechsel in Folge dieser Uebertragung an den auswärtigen Schuldner der Masse gelangen sollte.

§. 3. Die nämlichen Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Forderung, welche einem solchen Wechsel zum Grunde liegt, einem Auswärtigen übertragen worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. Januar 1828.

Freie Stadt Hamburg.

Die älteste hamburgische Wechselordnung ist vom Jahre 1603 und im hamburgischen Stadtbuch Theil II. Titel VII. enthalten. Unter dem 1. Merz 1711 trat eine revidirte und verbesserte Wechselordnung an deren Stelle, zu welcher am 10. Nov. 1729 noch drei Artikel beigefügt wurden. Hierzu gehören auch noch: die Erklärung der Kaufmannschaft zu Hamburg vom 28. Mai 1732 die Respecttäge betreffend; — die Verordnung wegen der von Unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechseln und Obligationen, vom 4. Sept. 1732, — ferner eine Verordnung von eben demselben Tage, welche die Zeit der Minderjährigkeit bestimmt.

Dabei ist es bis jetzt geblieben, obwohl ein vollständiges neues Wechselgesetzbuch schon seit längerer Zeit ausgearbeitet worden ist, und dessen definitive Sanktion von Senat und Bürgerschaft, demnächst zu erwarten steht. Leider konnten wir die Ausgabe dieses Bandes, so gerne wir diese allen Anzeichen nach vorzügliche Erscheinung in denselben noch aufgenommen hätten, nicht länger aussetzen. Wir behalten uns aber vor, das neue Wechselgesetz dem folgenden zweiten Bande als Nachtrag beizufügen.

Der Stadt Hamburg revidirte und verbesserte Wechselordnung vom Jahre 1711.

Demnach zwischen E. E. Raths und der Erbgesessenen Bürgerschaft, in dem den 22. Januar laufenden 1711. Jahrs gehaltenen Bürgerconvent, zu Beförderung der Kaufmannschaft, Handels und Wandels, eine Wechselordnung applacidiret worden; Als hat E. E. Rath der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft und Notiz gelangen, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne und möge, all solche Wechselordnung hiermit zum Druck zu befördern und zu publiciren, und wie ein jed-

weder nach Einhalt derselben sich zu achten und zu verhalten wissen wird, also soll auch in hiesigen Gerichten je und allwege darnach in judicando verfahren werden, und damit auch auswärtige Kauf- und Handelsleute davon Wissenschaft erlangen können, soll nach Verlauf von vier Monaten a die publicationis dieselbe hiemit introduciret seyn und bleiben. Es lautet aber dieselbe als folget:

Art. 1. Wenn ein Mäkler einen Wechselbrief schließet, soll er allemal und ohnfehlbar schuldig seyn, aufs schleunigste die Notice des geschlossenen Wechsels beiden Theilen schriftlich zu geben, und seinen Namen mit zweien Buchstaben darunter zu setzen.

Art. 2. Wenn ein Wechselbrief geschlossen worden, ist der Nehmer schuldig, ordinäre zweene, in benöthigten Fällen aber auch drei oder mehr Wechselbriefe darüber zu geben; wenn es aber ein Sola- oder fremder Wechsel ist, soll der Mäkler schuldig seyn, solches vor Schließung der Parthei, dem Geber anzudienen, und wenn der Geber damit friedlich ist, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 3. Wenn ein Wechselbrief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll gegen seine Person oder Güter, ohne gerichtliche Erkenntniß, gleich von dem Herrn Praetore auf die wirkliche und völlige Zahlung ohne Unterschied, wie hoch die Summe sey, mit der paratesten Execution verfahren werden.

Art. 4. Ein Geber kann die erhandelten Wechselbriefe zu seiner Disposition bei sich behalten, oder über andere Orte nach eigenem Belieben versenden, jedoch, daß solche gegen den Verfalltag, dem ordentlichen Lauf nach, können eincassiret werden, es sey denn, daß die Contrahenten sich eines andern verglichen, daß nämlich der Geber gleich directe den Prima-Wechselbrief zur Acceptation senden solle, so soll solches der Mäkler mit in seine Notice notiren, und der Geber demselben nachkommen.

Art. 5. Wer einen Wechselbrief annimmt oder acceptirt, wird dadurch selbstschuldiger Debitor, sowohl als der, so das Geld aufgenommen und empfangen hat.

Art. 6. Wenn jemand einen Wechselbrief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren, der soll mit eben der Verbindlichkeit, als wenn er ihn schon durch seine Unterschrift acceptiret hätte, daran gehalten, und zu bezahlen schuldig seyn.

Art. 7. Wird an jemand ein Wechselbrief in eigener Person zu acceptiren gegeben, und auf Abfordern des Präsentanten nicht wieder zurückgeliefert, sondern derselbe den Wechsel über Nacht bei sich behält, der ist daran verbunden, und solcher Wechselbrief für acceptirt zu halten, wie denn auch demjenigen, der einmal einen Wechselbrief acceptiret hat, nicht mehr in seinen Machten stehet, die Acceptation zu widerrufen oder zu annulliren.

Art. 8. Wenn an jemand ein Wechselbrief zur Acceptation präsentirt wird, der soll schuldig seyn, solchen Wechselbrief eigenhändig mit Unterschreibung seines Namens, und so es nöthig, auch mit Beisetzung des Dati zu acceptiren; wollte aber, da er abwesend wäre, oder in andern Fällen sein Diener, oder wem er deßfalls Vollmacht gegeben, solche Acceptation in seinem Namen thun, soll solches mit Unterschreibung sowohl der Patroni oder Mandantis, als seines des Dieners Gevollmächtigten eigenen Namen, nebst wirklicher Producirung seiner und zwar notarialen Vollmacht geschehen, und alsdann soll der Principal an solche Acceptation, als wäre sie eigenhändig von ihm gethan, gehalten, und zur Zahlung verbunden seyn, widrigens, und bei Unterlassung obiger Formalität bei der Acceptation, soll solcher Wechselbrief, als nicht acceptiret, protestiret werden.

Art. 9. Wenn ein Wechselbrief von fremden Orten kommt, und auf einen zu acceptiren, assignirt ist, derselbe aber zu acceptiren sich geweigert, so mag der Inhaber den Wechselbrief alsobald protestiren lassen; und ihm nebst dem Protest zurück senden, will er aber demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen drei Tage warten, soll ihm solches ohnpräjudicirlich und unschädlich seyn, dafern immittelst kein Bote oder Post nach dem Orte, da das Geld ausgezahlet ist, gehen würde.

Art. 10. Wenn ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll er dennoch auch selbsten zu acceptiren schuldig seyn.

Art. 11. Wenn an jemand ein Wechselbrief zur Acceptation präsentiret, und von demselben nicht acceptiret wird, mag ein Dritter zu Ehren des Ausgebers oder Indossanten, ihn acceptiren, der denn Kraft selbiger Acceptation Selbstschuldiger wird, hingegen durch wirkliche Zahlung in des Inhabers Jura tritt, er muß aber zu mehrerer Verwahrung seines Rechtens, vorher durch den Inhaber gehörig protestiren, und bei der Acceptation den Protest gegen dessen Bezahlung sich liefern lassen.

Art. 12. Wenn Wechselbriefe auf Auswärtige, nach Sicht oder Uso lautend, allhier zahlbar einkommen, bei deren Acceptation nicht gemeldet worden, bei wem der Inhaber auf Verfalltag wegen der Zahlung sich allhier anzugeben habe, müssen solche bei ermangelnder Zahlung, gebührend protestiret werden.

Art. 13. Wenn Wechselbriefe auf hiesige Juden an einem Sonnabende oder andern der Juden Festtage ankommen, sollen die Juden zwar an solchen Tagen unmolestiret bleiben, aber dennoch schuldig seyn, wenn die Wechselbriefe nach Sicht lauten, von dem Dato, daß sie hier angekommen, zu acceptiren.

Art. 14. Wenn ein Prima-Wechselbrief ohne Indossament acceptiret worden, und der andere oder dritte anhero indossiret kömmt,

ſoll der Inhaber den geacceptirten Prima und indoſſirten Secunda et Tertia dem Acceptanten auf Verfalltag präſentiren, und alsdann ſeine Wechſelbriefe wieder zu ſich nehmen, bei oder ſofort nach Empfang der Zahlung aber ſoll ein jeder Inhaber dem Bezahler die Wechſelbriefe, es ſey einer oder mehrere, auszuhändigen ſchuldig ſeyn. Sollte nun auf dem Indoſſament Ordre ſtehen, muß ſolches nicht ausgelöſchet werden, ſondern iſt der Inhaber verbunden, an ſich ſelbſt, oder jemand anders zu indoſſiren, hätte er auch kein Folium.

Art. 15. Wenn alſo der Wechſel mit ordentlichem Indoſſament zur Zahlung präſentiret worden iſt, ſoll kein ander Indoſſament hernach mehr gültig, noch dem Acceptanten präjudicirlich, vor ſolcher Präſentation aber, einen an Ordre zu zahlen lautenden Wechſel, wenn er noch einige Zeit zu laufen hat, an Ordre zu verhandeln, oder in Bezahlung zu geben, ohnbenommen ſeyn.

Art. 16. Und weil bishero zu Bezahlung eines Wechſels zwölf Discretions- oder Reſpecttage in Obſervanz geweſen, ſo hat es dabei auch ſein Bewenden.

Art. 17. Wenn ein Wechſelbrief verfallen, bleibt dem Inhaber frei, nach ſeinem Belieben innerhalb den zwölf Discretionstagen zu proteſtiren, oder bis auf den zwölften, wenn ſelbiger kein Sonn- oder Feſttag iſt, damit zu warten.

Art. 18. Wenn ein Wechſelbrief verfallen, müſſen in den Discretionstagen eines Wechſels, alle Sonn- und Feſttage mitgerechnet werden.

Art. 19. Es muß auch kein Proteſt nach der Sonnen Untergang, wie auch an Sonn- und Feſttagen gemacht werden, und falls ſolches geſchehen, ſollen ſothane Proteſte für ungültig und als nicht geſchehen gerechnet werden.

Art. 20. Wenn Wechſelbriefe, ſo a dato, oder auf gewiſſe Zeit lauten, erſt nach Verfalltag einkommen, ſolche haben von den Discretionstagen nicht mehr, als was ſie der Ordnung nach, wenn ſelbige zu rechter Zeit wären hier geweſen, noch haben würden.

Art. 21. Alle und jede Wechſelbriefe, ſo auf Monaten oder Uſo von Monaten lauten, betagen nach dem Calender auf ſelbigen Tag und Datum.

Art. 22. Wenn ein Wechſelbrief aus Deutſchland auf Uſo lautet, verſtehet ſich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptationstag mitgerechnet, ſollte er nach Sicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation für den erſten gerechnet.

Art. 23. Alle Wechſel ſo auf medio Mense lauten, ſollen durchgehends auf den 15. Tag verfallen gerechnet werden, es habe der Monat mehr oder weniger Tage.

Art. 24. Wechſelbriefe in Banco, ſo auf ultimo December oder

einige Tage vor demselben verfallen, sollen vor Schließung der Banco bezahlet werden, ohne weitere Discretionstage zu genießen; und was am ersten Werkeltage nach ultimo December gewöhnlicher Banco-schließung seine Richtigkeit noch nicht hat, soll alsdann protestiret werden.

Art. 25. Ein Wechselbrief, so bei geschlossener Banco verfallen, hat nach Wiedereröffnung der Banco nicht mehr Discretionstage zu genießen, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco offen gewesen, ausgenommen, die am 1., 2. und 3. Januar verfallen, deren Bezahlung, wenn sie am dritten Werkeltag nach Eröffnung der Banco nicht gefunden, alsdann davon protestiret werden muß.

Art. 26. Wenn ein Wechselbrief auf Sicht präsentirt wird, und nicht gleich angenommen würde, solches aber nachgehends geschehen, soll die Acceptation von dem ersten Präsentationstage angerechnet werden.

Art. 27. Wenn ein Wechselbrief verfallen, und nach den zwölf Tagen erst würde protestiret werden, so hat der Inhaber damit sein Recht und Anspruch an den Principalaufnehmer und Indossanten verloren und muß sich allein an den Acceptanten halten; fiele aber am zwölften Tage ein Sonn- oder Festtag ein, da kein Protest soll gemacht werden, so müßte es vorhero geschehen.

Art. 28. Wenn bei einem Wechsel ein oder mehr Nebenaddressen gegeben werden, soll der Inhaber bey mehr ermangelnder Acceptation oder Bezahlung auch zugleich gegen solche Addressen protestiren, soferne sie die Acceptation oder Bezahlung weigerten, wie denn der Ausgeber des Wechsels alle solche Protest-Unkosten, ohnweigerlich zu bezahlen schuldig seyn soll.

Art. 29. Wenn jemand Geld aufgenommen, am bestimmten Orte aber der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptiret wird, und mit Protest zurückkömmt, da er keine Zeit zur Zahlung mehr übrig hätte, so ist der Aufnehmer in continenti ohne Verzug die Bezahlung zu thun schuldig, bei deren Ermangelung aber soll mit der paratesten Execution, wie oben im dritten Artikel enthalten, verfahren werden, wofern selbiger Wechselbrief aber noch zu laufen hätte, und der Trahent wollte gegen Verfalltage noch andere Ordre zur Zahlung stellen, so ist der Inhaber, gegen sufisante Caution, solches schuldig anzunehmen.

Art. 30. Wenn auch von Spanien und Portugal, oder andern Orten, Protesten von nicht acceptirten Wechseln einkommen, so ist der Ausgeber solcher Wechselbriefe schuldig, in continenti und ohne Verzug, durch genugsame Bürgen oder Pfänder, dem Creditori bis bei folgenden Posten das Protest von Nichtbezahlung mit dem Wechselbrief kommen können, wegen Hauptstuhlsunkosten und Schadensver-

sicherung zu geben, bei gleichmäßiger parateſter Execution, im Verbleibungsfalle, wie oben im dritten Artikel verordnet.

Art. 31. Es soll niemand einigen Wechselbrief bezahlen, ehe und bevor derselbe betaget und verfallen; Denn, da es sich begebe, daß derselbe, an welchen die Bezahlung vor Verfallzeit geschehen, immittelst fallirte, auf solchen Fall ist sothane Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr dessen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat.

Art. 32. Wenn ein selbst ausgegebener, oder acceptirter Wechselbrief zu rechter Verfallzeit nicht bezahlet wird, stehet dem Inhaber des Wechsels frei, nach gehöriger Protestirung seinen Regreß an denjenigen Indossanten zu nehmen, bei welchem er vermeinet seine prompteste Zahlung zu erlangen, und wenn mehrere derselben seyn, folglich an andere bis auf den Ausgeber; es bleibet aber der Acceptant nichts desto weniger dafür gehalten, und in des Inhabers Belieben, selben erst oder hernach anzugreifen, und bleiben Ausgeber, Acceptant und Indossanten alle und jede in solidum, bis zur völligen Richtigkeit verhaftet.

Art. 33. Da auch auf einen Wechselbrief am Verfalltage die Hälfte oder ein Theil dessen nur bezahlet würde, so ist der Inhaber schuldig, solches anzunehmen, wenn er keine expresse Contraordre hat, von dem Rest aber muß er alsdann protestiren, und wie oben im 32. Artikel gemeldet, verfahren.

Art. 34. Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossant insgesammt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber seine Bezahlung zu suchen, wenn gebührend protestiret worden, bei wem der übrigen er will, und von einem oder andern zu empfangen, so viel er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechsels, mit Recambio und Unkosten, vollkommen erhalten hat.

Art. 35. Es mag auch derjenige, der Summe oder Pfennige, so in dem Wechsel erwähnet, ausgezahlet hat, da solcher ohne Ordre gelautet, als Herr des Wechsels, die darinn begriffene Commission re integra widerrufen, oder widerrufen lassen, durch denselben, der den Wechsel geschrieben, ehe und bevor der Acceptant solchen bezahlet, es wäre denn, daß derjenige, an welchen der Wechsel zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlshaber des Senders des Wechselbriefes, sondern entweder dieselbige Pfennige ihm gehörig wären, und er bei dem Wechsel Advis und Befehl bekommen hätte, in rem suam und zu seinem selbsteigenen Nutzen, die darin begriffene Summe zu empfangen, oder auch sonst er für den Sender an Effecten gegen Trattes und dergleichen, in beweißlichen Vorschuß wäre, als in welchen Fällen, ohne des Inhabers Mitbelieben, die Widerrufung keine Statt haben soll.

Art. 36. Wenn einer einig Geld per Wechsel an einen andern

vor eines dritten Rechnung gibt, und den Wechsel an sich selbst oder Ordre stellen läßt, der wird, vermöge seines Indossaments, bei ereignenden Fallissements, zwar mit Debitor, jedoch nicht seinem Principal, es wäre denn, daß er demselben für del Credere zu stehen, sich verpflichtet hätte.

Art. 37. Wenn jemand von einem andern einig Geld nimmt, um solches per Wechsel auf der Frankfurter, Leipziger, oder andern Messen wieder zu zahlen, der ist schuldig, dem Geber einen Schein unter seiner Hand zu geben, darinnen er bekennet, daß er das Geld empfangen habe, und in rechter Zeit die Wechselbriefe dafür liefern wolle, da denn, bei ermangelndem Wechsel, ein solcher Schein genug seyn soll, das Wechselrecht gegen den Nehmer zu exerciren, und beim Herrn Praetore die parateste Execution, wie oben Art. 5 verordnet, zu erhalten.

Art. 38. Wenn Wechselbriefe auf die Frankfurter-, Leipziger-, Naumburger- und andere Messen und Jahrmärkte, allhier vernegotiiret werden, muß der Inhaber bei ermangelnder Acceptation oder Bezahlung nach jedesselbigen Orten üblichen Wechselstyl sich reguliren, das Protest über non Acceptation oder ermangelnder Zahlung in rechter Zeit belegen lassen, und anhero senden; würde aber er solches in gehöriger Zeit versäumen, hat er seine Action gegen den Principalaufnehmer damit verloren, und muß sich an den Acceptanten halten.

Art. 39. Wenn ein Wechselbrief geprotestiret, mag der Nehmer seinen eigenen Wechselbrief nicht per honor di lettera acceptiren, sondern muß, nach Anleitung Art. 11. und bei Vermeidung Art. 3. statuirter parateter Execution, einen andern Acceptanten nach Vergnügen stellen, oder sufisante Versicherung geben.

Art. 40. Wenn ein Wechselbrief mit Protest zurückkommt, soll wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechselcours a drittura zurück, oder ein halb pro Cento per Monat, nach Belieben des Inhabers, nebst Provision und Courtage, Protestunkosten und Briefporto, von einem Brief hin, und einem her, und weiter nichts mehr berechnet werden; Es wäre denn erweißlich, daß deßwegen mehr Briefporto verursachet worden.

Art. 41. Wenn acceptirte Wechselbriefe verfallen, und kein richtiges Indossament vorhanden, soll nach verflossenen Discretionstagen, der Inhaber des Wechsels sufisante Caution leisten, (wofern er dessen Zahlung verlanget) das Indossament in einer gewissen ohnverlangten Zeit richtig zu liefern, worauf denn der Acceptant auch schuldig seyn solle zu bezahlen.

Art. 42. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren wird, und der Acceptant der Schuld geständig oder überwiesen ist, bleibet gegen denselben das Wechselrecht in vollen Würden, und ist er schuldig, den

Belauf des Wechſels zu bezahlen, jedoch gegen eine ſufiſante Caution, daß der Präſentant den Acceptanten in einer benannten Friſt, eine zu Recht beſtändige Mortification, von dem Trahenten und Indoſſanten zu verſchaffen und einzuliefern, auch ſonſt, wegen des verlornen Wechſels, ihn Koſt- und Schadelos zu halten, ſchuldig ſeyn wolle.

Art. 43. Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechſelbrief nicht auf Verfalltag abgefordert, und indeſſen eine Veränderung in gebigem Laufe des Geldes geſchähe, ſo iſt der Inhaber ſchuldig, die Bezahlung in ſolchem Werth des Geldes anzunehmen, wie es am Verfalltage im Gange geweſen.

Art. 44. Wenn Wechſelbriefe auf Courantgeld lauten, ſo ſollen ſelbige, ſo lange keine Veränderung in gebigem Laufe vorgehet, in jetzigen couranten und gangbarem Gelde bezahlet werden. Jedoch ohne Schillinge und geringere Münze, auch ſoll eine Quittung auf den Wechſel, daß die Zahlung geſchehen, geſetzet werden.

Art. 45. Wenn ein Acceptant eines Wechſels zu falliren kommt, iſt der Inhaber, obſchon der Wechſel noch nicht verfallen, zu proteſtiren ſchuldig, ſobald ihm ſolches Falliſſement wiſſend wird, und ſolchen Proteſt zurückzuſenden, oder nach Maaßgebung des 32. Art. bei dem Indoſſanten ſich damit anzumelden, um auf Verfallzeit ſeinen Regreß zu haben, und ſollen Ausgeber und Indoſſanten, nach Maaßgebung obigen 32. Art. ſchuldig ſeyn, wenn der Inhaber des Wechſels es verlanget, ſofort entweder mit Rabattirung der Intereſſe zu einen halben pro Cento per Monat den Wechſel nebſt Proteſtkoſten, baar zu bezahlen, oder für richtige Zahlung auf Verfallzeit genugſame Verſicherung zu leiſten.

Art. 46. Wenn jemand mit Wechſeln bezogen würde, und derſelbe hätte Waaren oder andere Effecten von dem Ausgeber in Händen, der muß zwar bei ſich ereignendem Concurs, wenn ein Mandatum Arrestatorium affigiret, ſolche Effecten beim Gerichte mit anzeigen, er behält aber daran, in vim hypothecae specialis, die Priorität vor allen Creditoren, um ſich daraus bezahlet zu machen, und giebt nur den übrigen Creditoren den Ueberreſt heraus.

Art. 47. Da jemand mit falſchen Wechſeln zu thun gehabt hätte, oder muthwillig fallirte, und ſich an andern Orten mit dem abgetragenen Gelde niederſetzte, ſo ſoll wider denſelben, als in der neuern Fallittenordnung ſtatuiret, verfahren werden.

Art. 48. Nach dieſer vorbeſchriebenen Wechſelordnung und Wechſelrecht nun, ſollen nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, ſondern auch alle diejenigen ſich zu richten ſchuldig ſeyn, welche bei allhier ausgegebenen acceptirten und indoſſirten Wechſelbriefen, als Creditore oder Debitores intereſſirt ſind, ſie mögen ſeyn von welchem D

Stande oder Condition sie wollen, und soll sie dagegen keine Ausflucht oder Prätext schützen, ausgenommen Minderjährige, oder noch als Jungens in Dienstjahren stehende Personen, als deren ausgegebene, acceptirte oder indossirte Wechsel, unverbindlich geachtet, auch insonderheit, zu Verwehrung der einreißenden höchst verderblichen Spiele, alle und jede über Spielgelder ausgestellte Wechselbriefe in hiesigen Gerichten nicht admittiret, sondern vielmehr cassiret, und sonst deßfalls, wie in dem am 23. Sept. 1709 publicirten Spiel-Mandato §. 3. und 4. verordnet, allerdings verfahren werden sollen. Publicatum d. 2. Martii Anno 1711.

Zu der Wechselordnung vom Jahre 1711 gehörige Artikel, welche von E. E. Rath und erbgesessenen Bürgerschaft, in der den 10. November 1729 gehaltenen Zusammenkunft revidiret und beliebet worden.

1) Wenn gegen einen acceptirten oder indossirten Wechselbrief keine, den Rechten nach beständige und sofort bei erster Citation rechtlich zu bescheinigende Exception eingewendet werden kann, so soll überall keine Caution noch Deposition der Gelder von dem Beklagten angenommen, sondern, in Ermangelung promter Bezahlung, gegen die von Klägern vor Helden und Schlösser zu bestellende, bisher übliche Bürgschaft, das Freizettel auf des Beklagten Person dem Kläger ohnverweilt ertheilt werden.

2) Wofern sich aber begäbe, daß ein Wechselbrief solchergestalt gestellet wäre, daß der Ausgeber desselben, von einem andern die Valuta zu empfangen bekennete, als an den die Bezahlung zu thun darin ordiniret würde, so soll, im Fall der Acceptant die Exceptionen der dem Ausgeber nicht bezahlten Valuta opponiren möchte, und selbiges mit seines Correspondenten, gleich den nächsten Posttag nach beschehener Acceptation, empfangenen Schreiben beweisen könnte, gegen Disposition der Valuta, oder Bestellung genugsamer Caution mit zween annehmlichen Bürgen, die Sache zu Gericht verwiesen werden. Wäre aber ein solcher Wechsel an jemand anders indossirt, findet die Exception, mithin die Deposition oder Caution, keine Statt, sondern es ist der Acceptant schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen, oder soll, in Entstehung dessen, wie vorhin gemeldet, dem Kläger, gegen Bestellung gewöhnlicher Caution für Helden und Schlösser, das Freizettel auf den Acceptanten gegeben werden. Da hergegen

3) Wann gegen einen Wechselbrief, daß er von einer Spielschuld herrühret, excipiret würde nach dem hiesigen Spielmandat, wie dar-

innen in Ansehung solcher Wechsel verordnet ist, verfahren werden, und den Acceptanten oder Ausgeber desselben alle in den gemeinen Rechten und Statutis enthaltene Wohlthaten dagegen zu statten kommen.

Erklärung der Kaufmannschaft zu Hamburg, vom 28. Mai 1732, die Respecttage betreffend.

Wir Unterschriebene erklären hierdurch, daß ein Wechselbrief, welcher den 16. Februar 1732 auf acht Wochen nach dato ausgestellet ist, und den 12. April fällig worden, den 23. darauf, weil dieser der letzte Discretionstag gewesen, hat protestiret werden müssen, dieweil die in hiesiger Wechselordnung, und deren 17. Artikel, benannte zwölf Discretionstage, innerhalb welcher zu protestiren ist, also genommen und nach hiesiger Prari gerechnet werden, daß der Verfalltag und die folgenden eilf Tage die zwölf folgende Discretionstage ausmachen, innerhalb welcher protestirt werden muß. Daß dieses also die hiesige Usance sey, solches haben wir mit eigenhändiger Unterschrift zu bezeugen ohnermangeln wollen. Hamburg, den 28. Mai 1732.

Der Stadt Hamburg Verordnung, wegen der von Unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen, der zugleich der Rath- und Bürgerschluß vom 4. Septbr. 1732 die Extendirung der Minorennitätsjahre betreffend, beigefüget ist.

Publicirt auf Befehl eines Hochweisen Raths daselbst.

Wann die Erfahrung bezeuget, welchergestalt das zur Beförderung der Commercien, und zur Bequemlichkeit und Sicherheit der an entlegenen Oertern zu leistenden Zahlungen allenthalben eingeführte, auch allhier in dieser Stadt zur Erhaltung des Creditwesens besonders geschärfte, executivische Wechselrecht, gegen dessen Absicht und außer dem Behuf, wozu es verordnet, wie ingleichen die Pfandverschreibungen und Obligationes von eigennützigen Personen, in ganz unerlaubten Fällen und mehrmalen zu gefährlicher Berückung junger, unverständiger und der Sachen nicht erfahrener Leute, fürnämlich mit zu Bedeckung schändlichen Wuchers, und in den Rechten verbotener Spiel- und anderer dergleichen nichtigen Schulden gemißbraucht, folglich dadurch viele, und unter diesen insonderheit unmündige Personen

um das Ihrige gebracht, und gänzlich ruiniret werden: als hat E. E. Rath, zu Steurung dieses dem gemeinen Wesen und allen Bürgern und Einwohnern, insonderheit auch dem Commercio höchst schädlichen Uebels, nach dem löblichen Beispiel vieler anderer Oerter, sowohl in Ansehung solcher Wechsel, als auch Pfandverschreibungen, nachgesetzte mit erbgesessener Bürgerschaft am heutigen Tage, nämlich den 4. Septbr. dieses laufenden Jahres, beliebte Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen.

1) Alle Wechselbriefe, auch Pfand- und andere Verschreibungen, welche von minderjährigen Personen, die, vermöge Raths- und Bürgerschlusses vom 4. Septbr. dieses 1732. Jahres, das zweiundzwanzigste Jahr ihres Alters nicht völlig zurückgeleget haben, künftighin ausgestellet, indossiret, oder acceptiret werden, ingleichen die vor dieser Ordnung von denselben, ehe sie das neunzehnte Jahr erreichet gehabt, ausgegeben, indossiret oder acceptiret worden, sollen, nach Anweisung des letztern Artikels der im Jahre 1711 publicirten Wechselordnung, für ungültig, und von keinen Würden geachtet, auch deßfalls weder währender, noch nach geendigter Minorität, dem Einhaber derselben daraus, oder der Schuld halber überhaupt, einige Aktion verstattet, vielmehr, woferne die Wiederbezahlung künftig dennoch freiwillig geschähe, durch den Fiscal das Bezahlte von dem der solches empfangen oder durch andere empfangen lassen, wieder erfordert, und dem zum besten confisciret werden.

Jedoch sind die Wechsel und Obligationes derjenigen Personen hiervon ausgenommen, welche nach vorher untersuchten Umständen, Veniam aetatis erlanget, oder sich vor ihrer Großjährigkeit verheirathet, oder ihre eigene Handlung allein, oder in Compagnie, vor Ablauf der Minorennität angefangen, und des Endes sich der Stadt als Bürger oder Einwohner gebührend verwandt gemacht haben.

2) Ebenermaßen sollen auch die Obligationes und Wechsel, mithin die daher entstehende Forderungen, als unverbindlich und nichtig angesehen und angehalten werden, welche von solchen Personen ausgegeben, indossiret oder acceptiret sind, die sich annoch unter väterlicher Gewalt befinden, und für sich nichts eigenes haben, noch ihren besondern oder mit andern gemeinschaftlichen Handel und Gewerbe treiben, oder die sonst, nach gemeinen und hiesiger Stadt besonderen Rechten, nichts für sich beständig contrahiren, noch etwas veräußern können.

3) Wann Gelehrte, Geist- und Weltliche, Schulbediente, Handwerker und andere nicht negotiirende Personen, (die Juden ausgenommen) welche nur von ihren Zinsen und ordinären Einkünften, Verdienst und Gewerbe leben, Wechselbriefe ausgeben, acceptiren oder indossiren, (denn der Obligationen halber, wird es in Ansehung obbesagter Per-

sonen, bei dem bisherigen Gerichtsbrauch und Statutis gelassen;) so hat zwar das geschärfte executivische Wechselrecht gegen dieselben keine Statt, jedoch sollen sie entweder sogleich die Summe des Wechsels baar an Gelde, oder genugsamen Pfändern, bei dem Gerichte deponiren, oder auch zulängliche Bürgen deßfalls stellen; oder da sie vor einem der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Herren Gerichtsverwalter eidlich erhalten würden, daß sie zu Bürgen oder Pfandern nicht gelangen könnten, wenn sie genugsam angesessen sind, mit Cavirung ihrer Immobilien admittiret; oder endlich, falls sie ihre zureichliche Erbgesessenheit nicht dociren könnten, ad juratoriam Cautionem, daß sie außer der Stadt und deren Jurisdiction nicht entweichen, und die Sachen allhier, in Judicio ausführen, und den Indicatis geleben wollen, coram Protocollo der p. t. worthaltenden Herren Bürgermeister oder Herren Prätoren, zugelassen: darauf die Sache zu Gericht verwiesen, und von dem Beklagten, sofort bei ersterer Antwort, alle habende zu Recht beständige Exceptiones auf einmal opponiret, und dieselben entweder per delationem Juramenti, oder durch vorgeschlagene Zeugen, oder auf andere rechtliche Art erweislich gemacht werden.

4) Weil auch mehrmalen vorgekommen, daß die von denen im vorhergehenden §. 3. erwähnten Personen ausgestellte oder indossirte Wechselbriefe größtentheils ein bloßes Mutuum betreffen, und das Capital mit denen Zinsen darin verschrieben, nachgehends bei jeder neuen Prolongation derselben, der Hauptstuhl durch Beifügung der Zinsen, und sonst unter allerhand Namen vergrößert, und also beständig Zinse auf Zinse gerechnet, mithin die usuraria pravitas und der Anatocismus darunter verborgen, auch, ohngeachtet zuweilen zur Sicherheit des Wechsels Pfänder auf guten Glauben, und ohne darüber ertheilten Schein, daneben versetzet, und dennoch von dem Einhaber des Wechsels executive verfahren, und der Schuldner in Conventione über den Haufen geworfen und ruinirt wird, ehe er in Reconventione zu seinen Pfändern wieder gelangen oder seine rechtliche Nothdurft beweisen kann: so verordnen wir hiermit, daß die Prolongationes aller solcher, in dem §. 3 angeführten Wechsel überall nicht mehr statt haben, auch diese nicht länger als vier Wochen nach ihrem Verfalltage als Wechselbriefe, nachgehends aber nur als bloße Chirographa consideriret, mithin sodann die Erbgesessenheit eines Debitoris, allemal zur Caution genug geachtet, oder, da gleich nach dem Verfalltage der Wechselbrief eingeklaget wird, dem Beklagten, falls er einige Pfänder oder Sicherheit neben dem Wechsel an den Gläubiger gegeben, diesem darüber den Eid, bevor er zur Deponirung der Valuta, oder zur Caution gehalten ist, vor einem der p. t. worthaltenden Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter dem Kläger zu

deferiren erlaubet, und allenfalls der Creditor vorgängig seine Pfänder zu prosequiren, und daraus seine Zahlung zu suchen angewiesen, sonst aber wie vorhin zu Ende des §. 3 angeführet ist, die Sachen an die Gerichte remittiret und daselbst verordnetermaaßen verfahren werden soll.

Würden aber dergleichen Wechselbriefe innerhalb einem Jahre nach dem Verfall- oder Zahlungstage nicht eingeklaget, so sollen auch dieselbe nicht einmal die Kraft eines Chirographi haben, noch so wenig gericht- als außergerichtlich zu einigem Beweis der Schuld dienen, sondern der Kläger gehalten seyn, die Forderung in Processu ordinario auf andere rechtliche Art und Weise, dem Beklagten queavis competentia und in dieser Stadt Rechten vergönnte Beneficia juris vorbehältlich zu probiren.

5) Uebrigens wird es bei der im Jahre 1711 publicirten Wechselordnung und denen Anno 1792 derselben beigefügten Articulis, auch was insonderheit die von Spielschulden herrührende Wechsel betrifft, bei dem 3. Artikel daselbst, und dem bekannten Spielmandat, alles Einhalts gelassen. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, d. 4. Sept. 1832.

Verordnung wegen der Minderjährigkeit.

Es wird hiemit allen und jeden zu wissen gefüget, wasgestalt, vermöge E. E. Raths und der erbgesessenen Bürgerschaft Schluß vom 4. d. Monats Septbr., beliebet und zur beständigen Observanz festgestellet worden, daß nach diesem die Knaben nicht eher, als nach ihrem völlig zurückgelegten zweiundzwanzigsten Jahre, die Mädgen aber nach dem achtzehnten ihres Alters, für mündig geachtet, und bis dahin unter geschwornen Vormündern stehen sollen. Und wie alsdann den erstern ihre Person und Güter, nach Verordnung des Art. 21. tit. 6. part. III. hiesigen Stadtbuchs in- und außerhalb des Gerichts selber zu regieren und zu vertreten erlaubet ist; so bleibet es hergegen wegen der beständigen Curatel und Vormundschaft der Frauen und Jungfrauen, bei dem, was die hiesigen Stadtrechte in obgedachtem Artikel und sonst in hiesigen Statutis verordnet haben. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, d. 4. Septbr. 1732.

Freie Stadt Lübeck.

Es ist hier keine vollständige Wechselordnung eingeführt. Die sogenannte Lübeckſche Wechselordnung vom Jahre 1662, revidiret und verbessert im Jahre 1669, betrifft vorzüglich die den Wechseln bei den Ober- und Unter-Gerichten der Stadt Lübeck zukommende schleunige Execution. Diese ist in einem Anhange vom Jahr 1706 auch auf solche Wechsel, welche keine drei Personen oder keine distantiam loci begreifen, ausgedehnt.

Außer diesen finden noch folgende Verordnungen statt:

Gemeiner Bescheid, daß die Appellationen in Wechselsachen zwar Effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben sollen, vom 5. März 1738.

Decret, das Wechselverfahren bei Landleuten betreffend, vom 20. Aug. 1823.

Revidirte und verbesserte Wechsel-Ordnung, darnach in der Stadt Lübeck Ober- und Unter-Gerichte, in Wechsel-Rechten, soll verfahren werden.

Demnach die Erfahrung bezeiget, daß eine Zeit hero die Wechselbriefe, mit großem Schaden des Kauff-Handels, vielfältig in gerichtliche Prozesse gezogen, und lange Zeit mit weitläuftigen Disputiren im Gerichte aufgehalten worden, dadurch die Creditores öfters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Credit gebracht, und die Commercia geschwächet worden. Und aber, nach aller Rechtsgelehrten Meinung, die parata Executio in den Wechselsachen Platz hat. Als thut ein Ehrbarer Rath dieser Stadt Lübeck, hiermit verordnen, daß hinführo in solchen Wechselsachen keine ordentliche gerichtliche Prozesse verstattet und nichts schriftliches, sondern alles mündlich, usque ad sententiam, verhandelt und geschlossen, auch vermöge

Reichs-Abschiedes von Anno 1654 ohngehindert einige Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind oder Ermäßigung, wenn in acceptirten Wechseln, nach dem Verfalltage die gewöhnlichen Zehen Tage, darunter die einfallende Feyer- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen, dem Debitori durch den Apparitorem oder Gerichtsdiener, praevia protestatione de omni damno, die Wechsel zwei Tage vor dem Gerichtstage zugestellet, und darneben angekündiget werden, daß er bei nächstfolgendem Gerichtstage gerichtlich erscheinen, und zugleich und auf einmal seine Exceptiones doli mali et Solutionis, als welche allein in Wechselsachen zugelassen seyn sollen, wenn er dieselbe in continenti zu bescheinigen sich getrauet, mündlich fürbringen, und neben dem Actore zu dem Urtheil submittiren, und die Sentenz gewärtig seyn solle; darauf denn, nach ergangenem Urtheil, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger innerhalb dreien Tagen, die Execution von dem Gerichte, durch dazu verordnete Executores wirklich vollzogen, und die Debitores nach Wechselgebrauch dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen oder selbst Bürge werden müssen. Sollten auch eben zu der Zeit Ferien einfallen, soll dem Kläger frei stehen, bei dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, der bei dem Nachmittagswort ist oder dem Herrn des Gerichts, den Beklagten fordern zu lassen, welche dann sofort die Sache erörtern, und ebenermaaßen Levato velo verfahren, an keinem Ort aber einige Dilation, zu Aufhaltung der Sache gereichend, verstattet, sondern in dubio der Debitor ad Reconventionem erwiesen werden, und in des Klägers Belieben stehen soll, ob er die Sache vor dem Ober- oder Nieder-Gerichte verhandeln wolle, wornach sich männiglich zu richten. Publicatum den 14. November 1669.

Appendix.

Demnach in puncto der Wechseln, so entweder keine drei Personen oder keine Distantiam loci begreiffen, bisher bei hiesigem Nieder-Gerichte nicht wie mit andern Wechseln, nach Anweisung der hiebevor publicirten Ordnung, procedirt, noch mit Erkennung parater Execution verfahren: Solches aber der Praxi anderer Gerichte entgegen, und viele Unordnung und Weitläuftigkeit verursachet; Als hat ein Hochweiser Rath hierdurch verordnet und festgesetzet, daß ins künftige wegen den obgedachten Wechseln, ungeachtet des darin befindlichen Mangels der dreien Personen oder der Distanciae loci gleichwie mit andern Wechseln nach Anweisung der Ordnung procediret und gleich-

mäßig erkannt werden solle: Inmassen solchane Ordnung auch auf mehr gedachte Wechsels hiermit extendiret wird. Decretum et publicatum den 15. Januar Anno 1706.

Gemeiner Bescheid, daß die Appellationes in Wechselsachen zwar Effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben sollen. d. d. 5. März 1738.

Demnach ein Hochweiser Rath einige Zeit her wahrgenommen, daß in Wechselprozessen denen in Annis 1662 und 1669 publicirten Verordnungen nicht gelebet, und absonderlich aus dem Niedergerichte von allen Urtheilen in Wechselsachen ohne Unterschied appelliret, auch hierdurch nicht allein solche Sachen sehr weitläufig, sondern auch selbst die prompte Execution der ergangenen Judicatorum vielfältig aufgehalten worden, wodurch aber, falls selbigem länger nachgesehen werden sollte, Handel und Wandel, und in specie der Credit in dieser guten Stadt geschwächet, und bei Auswärtigen in bösen Ruf gebracht werden möchte: Als will ein Hochweiser Rath, die vorige wegen des Wechselprozesses publicirte Verordnungen und Decrete, ihrem Inhalt nach in allem erneuert, und, damit niemand ungebührliche Ausflüchte haben möge, solche dahin declarirt haben, daß zwar demjenigen Theile so nach Wechselrecht zu zahlen condemniret worden, falls er sich dabei gravirt zu seyn erachtet, nachgelassen bleibe, die erlaubte, und in hiesigen Judiciis gewöhnliche Remedia juris zu ergreifen, in specie aus dem Niedergerichte die Appellation ad amplissimum Senatum verzeichnen zu lassen, und darauf, falls er sich der Reconvention nicht wieder bedienen will, die Sache zu abermaliger oder weiterer Erkenntniß zu bringen, gleichwohl aber mit der Execution der Urthel dessenthalben keinesweges eingehalten, sondern voriger Ordnungen zufolge, sobald der Kläger und Gläubiger sattsame Caution de restituendo in casum erfolgenden anderweitigen und widrigen Urtheils und Rechts bestellen wird, sogleich und innerhalb drei Tagen, damit ohne Ausnahme verfahren werden soll. Und damit sich Niemand der Unwissenheit in Zukunft zu bedienen, soll dieses denen Ober- und Niedergerichts-Procuratoribus zur Wissenschaft gebracht und im Rathhause auch in der Gerichtsstube assigniret werden. Decretum et publicatum in Senatu den 5. März 1738.

Decret das Wechselverfahren bei Landleuten betreffend; vom 20. Aug. 1823.

Artikel 1.

Auf die von den Herren des Landgerichts im Jahresbericht für 1821 gemachten Anregen und darauf von der Commission in Justizsachen ad Ampl. Sen. Decr. den 8. Jan. a. c. erstatteten Gutachten, hat E. Hochedler Rath decretirt, und von der Erlassung eines neuen Gesetzes über Wechselfähigkeit der Landleute abstrahirt, jedoch den Herren des Landgerichts nachgelassen, beim Wechselverfahren unter Umständen auf die besondern Verhältnisse der Landleute angemessene Rücksicht zu nehmen.

Decretum in Senatu Lubesenio 1823.

Anhang.

Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten.

(v. Strombeck, unter angef. Titel. 3 Bände. 1829—32.)

Zum achten Abschnitt.

Von Wechseln.

Zu §. 713. Grävell im Commentar zu den Creditgesetzen macht bei diesem Paragraphen die Bemerkung, daß ein in einem Lande, in welchem kein Wechselrecht gilt, ausgestellter Wechsel die Kraft und Verbindlichkeit eines gültigen Wechsels nicht habe. Dies wird auch in der Entscheidung der Gesetzkommission von 14. Dec. 1781 (Kleins Annalen B. 1. S. 15.) ausgesprochen, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

„daß, da in dem angezeigten Falle das Schuldinstrument in Pohlen „ausgestellt, von den Partheien aber nicht angeführt worden, daß eine „pohlnische Wechselordnung vorhanden sey, noch weniger, daß in selbiger „vorgeschrieben, wasmaaßen die Klausel: daß die Zahlung nach Wechsel„recht versprochen werde, zur Gültigkeit eines Wechsels zureiche, ein „Instrument, welches zwar nicht ein Wechsel oder Wechselbrief genannt „wird, worin aber die Klausel enthalten, daß der Aussteller sich zur „Zahlung nach Wechselstyl obligire, für keinen Wechsel zu halten sey."

Damit stimmt auch der Inhalt des §. 936 im 2. Th. 8. Titel des a. L. überein. (Siehe S. 99 dieser Sammlung.)

Zu §. 718. Alle Weinhändler sind wechselfähig.

(Rescript vom 17. Jun. 1807. Mathis B. 5. S. 132.)

Zu §. 723. Die Wechselfähigkeit der Juden, welche Staatsbürger sind, ist nach den §. 715—730 gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

(Edikt vom 11. März 1817 §. 20. Ges. S. v. 1812. S. 19. — Rescript v. 31. Aug. 1813. von Kamptz B. 2. S. 197. — Reser. v. 18. Jun. 1814. v. Kamptz B. 4. S. 44. 45.)

Zu §. 726. Die Wechselverpflichtung aus gezogenen und acceptirten Wechseln, und die dahin gehörigen §. 948 u. f. dieses Titels

finden nur auf die §. 718. 720. 721. 731. genannten wechselfähigen Personen, nicht aber auf Besitzer adeliger Güter und Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter Anwendung. Auch gegen nicht wechselfähige Personen kann aus solcher Acceptation der Executivprozeß angestellt werden.

(Reser. v. 12. Jul. 1806. N. A. B. 4. S. 373. 374. Ed. S. v. 1806 S. 685. Mathis B. 3. S. 201. 202.)

Auch volljährig erklärte Gutsbesitzer, welche bis zum zurückgelegten Volljährigkeitstermine in der Disposition über die Substanz ihrer Güter eingeschränkt sind, sind wechselfähig.

(Reser. v. 12. Oct. 1801. N. A. Bd. 2. S. 189.)

Gegen einen Ausländer, der mit adelichen Gütern oder mit Erbzins- und Erbpachtgütern, welche die in dem §. 111 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht erwähnten Eigenschaften haben, angesessen ist, findet die Wechselklage Statt, wenn er auf seinem Gute eine eingerichtete Wirthschaft, mithin einen doppelten Wohnort hat.

(Reser. v. 13. Oct. 1794. Ed. S. v. 1794. S. 2125.)

Zu §. 728. Anmerk. Wer nach den Statuten seines Wohnorts wechselfähig ist, kann auch vollkommen gültige Wechsel außerhalb seines Wohnorts ausstellen.

Allg. Landr. Einleit. §. 23. (Material. H. 1. S. 195—199.)

Zu §. 730. Bei Wechseln, welche der Wittwenpflegungs-Anstalt ausgestellt werden, ist zur Wechselkraft nicht erforderlich, daß die Valuta baar gegeben sey.

(Reser. v. 21. Oct. 1793. Ed. S. v. 1793. S. 1715.)

Auch gegen Prediger und Schullehrer, welche an die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt Wechsel ausstellen, findet der Wechselprozeß statt.

(Reser. v. 30. May 1796. Ed. S. v. 1796. S. 417 Nr. 62.)

Bei Wechseln, welche Subalternoffiziere der Wittwenverpflegungs-Anstalt der Offiziere ausstellen, bedarf es der Einwilligung des Commandeurs nicht.

(Cabinets-Ordre v. 3. Jan. 1816. Ges. S. v. 1816. S. 93.)

Zu §. 741. Es kann also ein Gutsbesitzer authorisirt werden, einen Wechsel über den Rest des Kaufgeldes eines Guts auszustellen.

(Reser. v. 27. März 1797. Ed. S. v. 1797. S. 1003.)

Zu §. 767. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels die Valuta für sich selbst oder für einen dritten erhalten hat *).

(Erkenntniß des Geh. Obertrib. v. 19. Oct. 1804. Mathis B. 2. S. 128—141.

*) Das Geh. Obertribunal fügte dem verurtheilenden Erkenntnisse die Maaßgabe hinzu, daß der Kläger verpflichtet sey, demjenigen, der ihm Zahlung auf den Wechsel leistet, solchen ohne Gewährleistung zu cediren.

Zu §. 770. Auf Messen ausgestellte Wechsel sind wechselmäßig datirt, wenn die Messe, auf welcher sie ausgestellt sind, darin ausgedrückt ist.

(N. A. B. 3. S. 305.)

Zu §. 773. Anmerk. Unter dem 14ten August 1787 hat die Gesetzcommission entschieden:

daß der Verfalltag eines Wechsels, in welchem die Zahlung gleich nach Ostern des bestimmten Jahres versprochen worden, auf den Tag nach Ostern anzunehmen, und mithin die Wechselklage binnen einem Jahre, von diesem Tage nach Ostern an gerechnet, allerdings stattfindet.

(Kleins Annal. B. 1. S. 330.)

Diese Entscheidung findet auch noch jetzt Anwendung.

(Grävell B. 3. S. 321.)

Zu §. 775. Anmerk. 1. Gewöhnlich werden zwar nur gezogene Wechsel auf Sicht oder Uso ausgestellt. Inzwischen liegt in der Sache selbst kein Grund, warum nicht auch in eigenen kaufmännischen Wechseln die Verfallzeit solchergestalt, wenn die Partheien sich darüber vereinigen, sollte bestimmt werden können.

(Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 465. S. 139.)

Anmerk. 2. Bei einem eigenen Wechsel, auszahlbar, wann und wie es der Gläubiger verlangt, bedarf es der im Allg. Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 762 erwähnten Kündigungsfrist nicht, sondern der Schuldner muß, nach Grävells Commentar zu den Creditgesetzen Bd. 3, S. 322 zu jeder Zeit, wo es der Gläubiger verlangt, Zahlung leisten.

Zu §. 781. Ein in jüdischer Sprache ausgestellter und mit jüdischen Schriftzügen ge- und unterschriebener Wechselbrief hat, gleich jedem andern, Wechselkraft.

(Rescr. v. 27. März u. 9. May 1818. v. Kamptz. Bd. 11. S. 221—225.)

Zu §. 781—786. Anmerk. Wenn Jemand des Lesens und Schreibens unerfahren ist, aber seine Unterschrift unter dem Wechsel recognosciren muß, so findet gegen denselben, insofern er sonst wechselfähig ist, wechselmäßige Verurtheilung statt, weil es nach §. 783 nur auf die anerkannte Unterschrift unter den Wechsel ankommt, die Art und Weise, wie selbige darunter gekommen ist, aber zur Erörterung in einem besondern Verfahren gehört.

Eben dieses findet auch in Gemäßheit des §. 784 bei Wechseln statt, von welchen der Aussteller die Unterschrift zwar recognoscirt, aber behauptet, daß er der Sprache, in welcher sie ausgestellt, nicht kundig sey, obgleich im Allg. Landrecht Th. 1, Tit. 5, §. 179 verordnet ist, daß derjenige, welcher der Sprache, worin das Instrument ausgestellt worden, nicht kundig ist, für einen des Lesens und Schreibens Unkundigen zu achten sey.

(Materialien H. 7. S. 141—144. Gravell's Commentar z. d. Cred. Ges. B. 3. S. 324.)

Zu §. 809. Der Inhaber eines nicht auf denselben oder dessen Ordre indossirten Wechsels ist in Ansehung seiner Berechtigung oder Verpflichtung für die Sicherheit oder Zahlung des ihm anvertrauten Wechsels zu sorgen, auf den Inhalt des demselben ertheilten Vollmachtsauftrages, auf die Natur des Geschäfts und die Vorschriften der Gesetze, besonders der §§. 1023, 1232, 1247, 1286, 1296, 1299, 1331 und 1375 u. f. verwiesen.

(Reser. v. 6. Febr. 1813. v. Kamptz B. 2. S. 8. 9.)

Zu §. 811. Gezogene Wechsel können durch davon gefertigte Abschriften indossirt werden. Eine solche Abschrift vertritt die Stelle eines Secunda-Wechsels. Auf derselben muß bemerkt werden, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Original befindet.

(Cab. Ordre v. 16. May 1816. Ges. S. v. 1816. S. 158.)

Zu §. 815. Trassirte Wechsel an eigene Ordre können nur durch ein vollständig ausgefülltes Indossament weiter übertragen werden, und es verwirkt die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers auf der Rückseite eine Verwandlung dieser Wechsel in solche, die auf jeden Briefinhaber lauten, nicht, und berechtigt mithin Niemand, den Aussteller allein ausgenommen, zu einer Verfügung über den Wechsel.

(Gutachten der Ges. Comm. v. 17. Jun. 1800 und Reser. v. 30. Jun. 1800. N. A. Bd. 1. S. 190—191, 196, 197. Stengel Bd. 11. S. 371—387. — Reser. v. 17. May 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 196—198.

Zu §. 821. Die Frage: ob bei einem Indossament die Worte «ut retro» dem Gesetze, welches bei dem Indossamente die Angabe der Zeit, wann es geschehen, nach Tag, Monat und Jahr verlangt, genügen, ist von den beiden Senaten des Kammergerichts verschieden entschieden. Die richtigere Meinung ist unstreitig die, welche in den Worten «ut retro» eine beziehungsweise Angabe des Datums ꝛc. findet, mithin annimmt, daß durch selbige dem Gesetze Genüge geleistet sey.

(Mathis Bd. 1. S. 242—249. Grävels Comment. zu den Cred. Gesetzen Bd. 3. S. 334.)

Zu §. 821. Auch wenn Jemand einem Andern den Auftrag giebt, Wechsel für ihn zu kaufen, und dieser solche auf den Machtgeber indossirt, so ist der Bevollmächtigte aus dem Indossamente wechselmäßig verhaftet.

(Erkenntn. d. Geh. Obertrib. vom 19. Oct. 1804. Mathis Bd. 2. S. 296 bis 302.)

Jedoch bleibt dem Beauftragten der Regreß im ordentlichen Prozesse auf den Grund des erhaltenen Auftrages gegen den Machtgeber unbenommen.

(Erkenntn. d. Geh. Obertrib. vom 22. Decbr. 1802. Mathis Bd. 2. S. 302 bis 312.)

Wenn Jemand einem Andern einen Auftrag zur Veräußerung des Wechsels giebt und zu diesem Behufe den Wechsel in bianco indossirt; so muß er die von seinem Beauftragten geschehene Veräußerung des Wechsels gegen sich gelten lassen, selbst wenn er sich auch vorbehalten hätte, das Indossament über seine Namensunterschrift zu setzen.

(Erkenntn. d. Geh. Obertrib. vom 18. Febr. 1806. Mathis Bd. 3 S. 105 bis 121.) *)

Ist aber der mit einem Indossament in bianco versehene Wechsel ohne Hinzutritt eines andern Rechtstitels in die Hände eines Dritten gekommen; so erhält dieser durch das Indossament in bianco keine Dispositionsbefugniß über den Wechsel, und die von demselben geschehene Veräußerung des Wechsels ist nichtig.

(Erkenntn. d. Geh. Obertrib. vom 5. August 1806. Mathis Bd. 3. S. 512 bis 523.)

Zu §. 832. Das in diesem Paragraphen erwähnte Indossament ist das Indossament, welches der Indossant ausstellt, nicht das, welches auf ihn gestellt ist; denn in Ansehung des Letztern waltet zwischen ihm und seinen Vormännern gar keine wechselmäßige Verbindlichkeit ob.

(Anmerk. z. Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 704. S. 173. Mathis 1. S. 97. Nr. 88.)

Anmerk. Weil zwischen einem solchen **) Indossanten und seinem nächsten, sowohl als den übrigen Vormännern, gar keine wechselmäßige Verbindung vorhanden ist. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 704. S. 173.)

Zu §. 833. Anmerk. Weil durch einen girirten und durch viele Hände gehenden Wechsel derjenige, welcher solchen an sich löst, die Qualität des Ausstellers nicht immer wissen kann, folglich ihm, wenn anders die Lebhaftigkeit der Wechselcirculation nicht gehemmt werden soll, genug seyn muß, wenn er unter den Indossanten auch nur Einen findet, von dem er weiß, daß derselbe zum Wechselausstellen fähig sey, und daß er sich also mit ihm in ein solches Verkehr gültig einlassen könne. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 706. S. 174.)

Zu §. 834. Anmerk. Weil die Verbindlichkeit der Indossanten und Indossatarien unter sich eigentlich nur aus dem Indossament entsteht und

---

*) Man sehe, was Herr Grävell zur Begründung dieses und des im folgenden Paragraphen ausgesprochenen Rechtssatzes sagt, in dessen Creditgesetzen Bd. 3. S. 331—332.

**) Der §. 704 des Entwurfs verordnete nämlich: daß ein Indossant, welcher als bloßer Bevollmächtigter anzusehen ist, eben so wenig von seinen Hintermännern wechselmäßig belangt werden könne, als er sich an seine Vormänner wechselmäßig regressiren dürfe. —

von dem Verhältniß zwischen dem Aussteller und Bezogenen unabhängig ist. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 729. S. 177.)

Zu §. 836. Anm. Weil diese Befugniß *) einem jeden Wechselinhaber zusteht, und die Dazwischenkunft einer zum Wechselausstellen nicht fähigen Person in den Rechten und Pflichten der übrigen, denen diese Qualität nicht fehlt, keine Aenderung machen kann. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 702. S. 173.)

Zu §. 850. Jedoch wird der Tag, an welchem der Wechsel vorgezeigt ist, hierbei nicht mit gerechnet.

(Cab. Ordre vom 22. May 1815. Ges. S. von 1815. S. 125.)

Zu §. 851. In Naumburg sind Usowechsel vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbar.

(Verordn. vom 4. Juni 1819. §. 24. Ges. S. von 1819. S. 145.)

Zu §. 862. Die Verfallzeit der unbestimmt in eine der beiden Naumburger Messen lautenden Wechsel ist in der Regel für die Sommermesse der 5. Juli, für die Wintermesse der zweite Donnerstag nach dem Einläuten. An diesen Tagen müssen bis Mittags 1 Uhr die Wechsel bezahlt seyn, widrigenfalls die Inhaber derselben wider den Schuldner nach Wechselrecht zu verfahren befugt sind.

(§. 25. a. a. O.)

(Cab. Ordre v 28. Juni 1825. Ges. S. v. 1825. S. 171.

Zu §. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, so wird die vorgedachte Frist in der Sommermesse bis zum 6. Juli Mittags um 1 Uhr und in der Wintermesse bis zum 20. Dec. Mittags 1 Uhr hinausgerückt. In Absicht der Juden hat es bei der Vorschrift des §. 872. Tit. 8. Th. 2. des Allg. Landrechts sein Bewenden.

(§. 26. a. a. O.)

Zu §. 870 — 872. Anmerk. In diesen drei Paragraphen wird verordnet:

«§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören; so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern, als der christlichen Religion, zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag, so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.»

*) Der §. 702 des Entwurfs sagt nämlich: Diese Hintermänner, — die sich an ihren unfähigen Vormann nur in processu ordinario würden halten können, — können aber diesen unfähigen Vormann ganz übergehen und sich an die übrigen gemeinschaftlichen Vormänner dennoch wechselmäßig halten.

Es fragt sich, wenn ein jüdisches Handlungshaus am Charfreitage, als dem Verfalltage mehrerer Wechsel, seine Zahlungen einstellt: an welchem Tage sind diese am Charfreitage zahlbaren Wechsel zu präsentiren gewesen, und haben die Inhaber dieser Wechsel wegen der bei dem Ausbruche des Concurses noch nicht aufgenommenen Proteste den Regreß an ihre Vordermänner verloren?

In Mathis Monatsschrift wird diese Frage dahin entschieden, daß die Inhaber der am Charfreitage fälligen Wechsel solche erst am Dienstage nach Ostern zu präsentiren gehabt, und daß sie deßhalb wegen der unterlassenen Protestation den Regreß nicht verloren hätten. Zur Unterstützung dieser Meinung wird angeführt: der auf den Charfreitag folgende Tag sey nach dem §. 871 der Zahlungstag gewesen; an diesem habe der jüdische Banquier nach dem §. 872 nicht nöthig gehabt zu zahlen, sondern sey erst verpflichtet gewesen, am nächsten Werkeltage, d. h. am Dienstage nach Ostern, Zahlung zu leisten.

Man müsse nemlich unterscheiden, sagt Mathis, wenn ein Sonnabend der eigentliche Zahlungstag sey, oder wenn er, weil der Charfreitag demselben unmittelbar vorher gehe, der Zahlungstag werde. Im ersten Falle müsse der jüdische Banquier den Tag vor dem Sonnabend zahlen, für den letzten Fall aber habe der Gesetzgeber seine Meinung dahin ausgesprochen, daß der jüdische Banquier wegen der eintretenden Osterfeiertage erst am Dienstage nach Ostern zahlen solle.

Herr Grävell ist (Creditgesetze Bd. 3. S. 344. 345) entgegengesetzter Meinung. Er führt mit Recht gegen die obige Ansicht an, daß nach klarer Vorschrift des §. 872 der jüdische Banquier durch seinen Sabbath nicht gewinnen solle, sondern wenn der Zahlungstag auf denselben fiele, am Werkeltage vorher zahlen solle. Es habe mithin derselbe am grünen Donnerstage Zahlung leisten müssen, und da an diesem Tage der Protest nicht aufgenommen, sey der Wechselregreß verloren gegangen.

Zu §. 876—877. In der Sommermesse kann auch am 3. und 4ten Juli und in der Wintermesse am Dienstage oder Mittwoch der zweiten Meßwoche, als welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, Zahlung geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung, als zu früh geschehen, anfechten darf.

(§. 27. a. a. O.)
(Cab. Ordre vom 28. Juni 1825. Ges. S. von 1825. S. 171.)

Wenn ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel auf eine gewisse Summe in «Wechselzahlung» oder «Wechselzahlung oder Werth» ohne weitere Bestimmung der Münzsorten lautet, so wird unter diesen beiden Ausdrücken conventionsmäßiges, nach dem 20 Guldenfuße geprägtes Silbergeld verstanden. Es wird daher der bis jetzt in Naumburg

bestandene Unterschied der Bedeutung der Ausdrücke «Wechselzahlung» oder «Wechselzahlung oder Werth» aufgehoben.

(§. 21. a. a. O.)

Lautet ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel nach der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmung oder vermöge ausdrücklicher Benennung auf Conventionsgeld oder auf irgend eine andere bestimmt ausgedrückte Münzsorte; so muß selbiger in der auf die eine oder die andere Weise vorgeschriebene Münzsorte und wider den Willen des Wechselinhabers in keiner andern bezahlt werden, wenn gleich eine fremde Münzsorte vorgeschrieben seyn sollte, welche durch die Landesgesetze keinen Cours erhalten hat.

(§. 22. a. a. O.)

Wenn in dem im vorigen Paragraphen gedachten Falle der Wechselschuldner den Einwand macht, daß es unmöglich sey, die im Wechsel verschriebene fremde Münzsorte herbeizuschaffen, so soll zwar dieser Einwand an sich nicht für unzulässig im Wechselprozeß geachtet, jedoch nur in sofern berücksichtigt werden, als der Schuldner die behauptete Unmöglichkeit der verschriebenen Art der Zahlung durch ein Zeugniß verpflichteter Mäkler sofort darthut. Es kann sich aber auch in diesem Falle der Beklagte von dem Wechselarrest, in so fern er sonst keine andern Einwendungen zu machen hat, nur dadurch befreien, daß er den durch das pflichtmäßige Gutachten zweier Wechselmäkler auszumittelnden Betrag, den die eingeklagte Forderung an Capital, Zinsen und Aufgeld zur Verfallzeit am Zahlungsorte hat, so ferne eine fremde Goldmünze vorgeschrieben ist, in cursirenden Goldmünzen, wenn aber fremde Silbermünzen verschrieben sind, entweder in Conventionsgeld oder im Preußischen Courant an den Wechselinhaber bezahlt und zugleich die Kosten berichtigt. Geschieht dieses, so erreicht hierdurch das Wechselverfahren sein Ende, und dem Gläubiger bleibt in dem Falle, wenn er sich durch die solchergestalt erfolgte Zahlung nicht für vollständig entschädigt hält, blos nachgelassen, seinen Anspruch im ordentlichen Prozesse auszuführen. Leistet dagegen der Schuldner in vorstehender Maaße die Zahlung nicht; so wird er im vorläufigen Wechselarrest behalten, und demnächst durch ein Erkenntniß zu Bezahlung der durch das Gutachten der Wechselmäkler ausgemittelten Summe in der nach Verschiedenheit des Falles zu bestimmenden cursirenden Gold- oder Silbermünze, bei letzterer entweder in Conventionsgelde oder Preußischem Courant, mit dem auf beide Fälle zu bestimmenden Aufgelde, wechselmäßig verurtheilt; der etwaige Anspruch des Klägers auf eine höhere Entschädigung aber wird zum ordentlichen Prozeß verwiesen.

(§. 23. a. a. O.)

Zu §. 887. Anm. Weil die Zinsen alsdann schon *) in die verschriebene Summe mit eingerechnet zu werden pflegen. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 776. S. 184.)

Zu §. 887. Anm. Der hierin möglicher Weise steckende Anatocismus wird bei Kaufleuten durch die fast allgemeine Observanz und selbst durch die natürliche Billigkeit gerechtfertigt. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 777. S. 184.)

Zu §. 896. Anm. In den Materialien H. 4. S. 148—151 wird auszuführen versucht, daß, wenn der Wechselschuldner nach der Verfallzeit stürbe, die Wechselklage nicht gegen die Erben Statt fände. Allein Herr Grävell widerlegt diese Meinung, indem er dagegen sehr richtig anführt, daß es über die Zulässigkeit der Wechselklage nach der Verfallzeit gegen die Erben des Wechselschuldners gar keiner besondern Vorschrift bedurft hätte, da die Erben ipso jure in alle Verbindlichkeiten ihres Erblassers, mit Ausnahme der blos persönlichen, träten. Es hätte zweifelhaft seyn können, wenn der Wechselschuldner vor der Verfallzeit gestorben, ob dieß nicht für eine solche Veränderung der Umstände zu achten sey, wodurch der Wechselcontract aufgehoben wäre, und deßhalb habe das Gesetz diese Frage bejahend entschieden. (Grävell Bd. 3. S. 348.)

Zu §. 879—898. Gegen minorenne Erben eines Wechselschuldners findet zwar die Wechselklage, aber nicht die Wechselexecution gegen deren Person Statt.

(Rescr. vom 3. Oct. 1791. Ed. S. von 1791. S. 223—226.)

Zu §. 906 **). Anm. Weil nach Vorschrift des Corp. jur. Frider. Buch 1. Th. 2. Tit. 23. §. 56. (Allg. Gerichtsordn. Tit. 47. §. 66) ein Wechselgläubiger zur Verstattung eines Indults nicht mehr gezwungen werden kann, und wenn auch dergleichen freiwillig zugestanden worden, dadurch dennoch die Befugniß des Inhabers, auf ein Wechselerkenntniß zu dringen, mithin sich gegen die Verjährung zu decken, nicht ausgeschlossen wird. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 813. S. 188.)

Zu §. 930. Anh. §. 117. Anm. Herr Bielitz sagt im Commentare über das Allg. Landrecht Bd. 1. S. 153:

> «Jedoch wird in Concursen zwischen inländischen und ausländischen Wechseln ein Unterschied gemacht, daß das den Wechseln beigelegte Vorzugsrecht der sechsten Classe bei ersteren immerfort, bei letzteren aber nur so lange Statt findet, als die Wechselkraft derselben noch nicht durch Verjährung erloschen ist.»

*) Der Entwurf setzt nämlich in §. 776. 777 fest; daß, wenn keine Zinsen im Wechsel verschrieben sind, auch von Kaufleuten bis zum Verfalltage keine gefordert werden können, wohl aber von diesem Tage ab, wenn die Zahlung nicht sofort erfolgt.

**) Der Entwurf sagt aber ganz allgemein: Ein dem Schuldner bewilligter Indult hemmt die Verjährung der Wechselkraft nicht.

Diese Meinung ist nicht ganz richtig.

Ein Wechsel, sobald er verjährt ist, er mag im Einlande oder Auslande ausgestellt seyn, wird in die siebente Classe angesetzt.

Dieses besagt schon das Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 930 und die Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 450 nach welchen alle sowohl bei gezogenen als trockenen Wechseln entstandene «wechselmäßige» Forderungen in die sechste Classe angesetzt werden sollen.

Als die Regierung zu Magdeburg durch ihren unter dem 16. Sept. 1796 erstatteten Bericht zu der Entscheidung der Gesetzkommissien vom 18. Oct. 1796 (Kleins Ann. Bd. 15. S. 319—324. Stengel Bd. 3. S. 403), aus welcher der §. 365 des Anhanges der Allg. Gerichtsordn. entnommen ist, Veranlassung gab, war sie darüber gar nicht zweifelhaft, daß ein im Einlande ausgestellter Wechsel nach Ablauf der einjährigen Frist nach der Verfallzeit in die siebente Classe angesetzt werden müßte. Sie setzte vielmehr diesen Satz als ganz unzweifelhaft — wie er es denn auch wirklich ist — voraus und war nur darüber zweifelhaft, ob ein in Sachsen ausgestellter Wechsel, welcher nach dortigen Gesetzen noch nicht die Wechselkraft verloren habe, solche nach hiesigen Gesetzen aber nicht mehr besitze, in die sechste oder in die siebente Classe anzusetzen sey.

Diesen Zweifel erledigte die Gesetzkommission durch die Entscheidung vom 18. Oct. 1796 dahin:

> daß Gläubiger, welche nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. Abschn. 8 Classification in hiesigen Landen verlangen können, wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur siebenten Classe zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts ausgestellet worden und der Schuldner sich auswärtigen Wechselrechten unterworfen, nach welchen eine längere Verjährungsfrist Statt findet.

Aus dieser Entscheidung der Gesetzcommission ergiebt sich nun gleichfalls, daß in derselben vorausgesetzt wird, daß ein innerhalb Landes ausgestellter verjährter Wechsel in die siebente Classe angesetzt werden müsse. Dasselbe verordnete auch der §. 365 des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung. Dieser lautet wörtlich:

> «Wechsel, welche nach hiesigen Landesgesetzen verjährt sind, gehören (wenn sie gleich auswärts ausgestellt worden und der Schuldner sich dem ausländischen Wechselrechte unterworfen hat) zur siebenten Classe.»

Man lasse nur den in Parenthese gesetzten Satz weg, und der Grundsatz, daß verjährte Wechsel in die siebente Classe gehören, ist über allen Zweifel deutlich ausgesprochen. In dem §. 117 des Anhanges zum Allg. Landr. ist dasselbe, nur mit andern Worten verordnet; denn auch bei ihm

liegt die Entscheidung der Gesetzcommission vom 18. Oct. 1796 zum Grunde.

Zu §. 936—938. Anm. Herr Bielitz nimmt es in seinem Commentar Bd. 1. S. 129 als ausgemacht an, daß ein wechselfähiger Einländer ausserhalb Landes keinen gültigen Wechsel ausstellen könne. Von diesem Satze ist nur so viel gewiß, daß, so wie de lege ferenda die Rede ist, derselbe unstreitig richtig ist. Ob aber unser Landrecht diesen richtigen Satz ausgesprochen oder gar das Gegentheil davon verordnet habe, bleibt zweifelhaft.

Der §. 23 der Einleitung verordnet sehr richtig:

> «Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.»

Die in dem österreichischen und französischen Gesetzbuche bei dieser Verordnung ausgesprochene Bestimmung, daß die Mitglieder des Staats auch in Handlungen und Geschäften, welche sie ausserhalb des Staats vornehmen, an die Gesetze des Staats gebunden sind, so weit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, liegt in der Verordnung des §. 23 der Einleitung, und hiernach scheint es, daß die Meinung des Herrn Bielitz richtig sey. Allein in dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 936—938 ist verordnet:

> §. 936. Ausserhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen.
>
> §. 937. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels oder Indossaments nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden.
>
> §. 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, außerhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen, so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

Die Verordnung des §. 936, daß außerhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte blos nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, beurtheilt werden sollen, ist ganz allgemein, und aus der Verordnung des §. 938 scheint sich zu ergeben, daß nach derselben auch die persönliche Eigenschaft des Einländers, welcher im Auslande einem Ausländer einen Wechsel ausgestellt hat, nicht nach den hiesigen, sondern nach den Gesetzen des Orts, wo der Wechsel ausgestellt ist, beurtheilt werden soll, denn nur, wenn ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner ein Wechselgeschäft geschlossen, soll selbiges nur eben so zu beurtheilen seyn, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre. Gegen diese Meinung läßt sich jedoch mit Recht sagen, daß in dem

§. 936 nicht das gerade Gegentheil von dem verordnet sey, was in dem §. 23 der Einleitung verordnet worden, und daß derselbe deßhalb dahin erklärt werden müsse, daß er nur von Wechselgeschäften, mit Ausschluß der Fähigkeit, solche einzugehen, handle, indem diese nach den Gesetzen des Wohnorts eines Jeden zu beurtheilen sey. Diese Ansicht wird auch durch den §. 937 unterstützt, nach welchem die Erfordernisse eines giltigen Wechsels oder Indossaments von den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden sollen. Das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 748 — 784 handelt auch nicht bei der Lehre von den Erfordernissen eines giltigen Wechsels von der Fähigkeit, solche auszustellen. Diese ist schon vorher in den §§. 715 — 747 abgehandelt. Hiernach wird der §. 938 dahin erläutert, daß ein Wechselgeschäft, welches ein nicht wechselfähiger Landeseinwohner mit einem andern Einländer oder Ausländer ausserhalb Landes eingeht, in Ansehung der persönlichen Fähigkeit des Ausstellers nach dem einländischen Wechselrechte beurtheilt werden muß.

Zu §. 942, 999, 1000, 1112, 1113, 1114, 1280, 1281. Anm. In den nebenstehenden Paragraphen ist die Lehre von domicilirten Wechseln, d. h. solchen Wechseln, wo der Ort der Zahlung ein anderer Ort ist, als der, wo der Bezogene wohnt, abgehandelt.

Zu §. 956. 953. Anm. Nach dem Entwurfe des Gesetzbuchs Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 496. 497 konnte der Trassant und resp. der Remittent im Wechselprozesse angehalten werden, resp. den Wechsel und die dafür bezahlte Valuta dem Gegner auszuhändigen. Die Verpflichtung des Remittenten zur Berichtigung der Valuta des gekauften Wechsels war sogar durch eine Entscheidung der Gesetzcommission vom 28. März 1786 (Kleins Ann. Bd. 1. S. 253) bestätigt. Nach den nebenstehenden beiden §§. 956 und 958 findet in beiden Fällen nur der Executionsprozeß Statt. Es scheint, daß man es bei der Disposition des Entwurfs hätte belassen können, wenn man zugleich verordnet hätte, daß die Wechselklage gegen den Trassanten nur durch ein schriftliches Bekenntniß, oder durch ein Zeugniß des Mäklers, daß der Trassant die Valuta für einen von ihm auszustellenden oder girirenden Wechsel erhalten habe, gegründet werden könne. Auf ein ähnliches Bekenntniß oder Mäklerzeugniß über den Empfang des Wechsels hätte die Wechselklage wegen der zu zahlenden Valuta für denselben auch nachgegeben werden können. In Wechselsachen muß in der Regel der Wechselprozeß Statt finden.

Zu §. 957. Anm. Es kommt nämlich darauf an: ob der Wechselmäkler von dem Remittenten wegen der Valuta gedeckt sey, oder ob er, nach Maaßgabe der §§. 499, 500, 501 (je nachdem die Acceptation bereits erfolgt ist oder nicht, oder je nachdem im erstern Falle der Wechsel auf Ordre gestellt und schon an einen dritten Inhaber gediehen ist, oder nicht) die Zahlung contramandiren könne, welches er gewiß gethan haben würde, wenn ihm der Ausbruch des Concurses in Zeiten bekannt gemacht

worden wäre. Es ist billig, daß in einem solchen Falle der Bezogene die Negotion des Ausstellers gerire *). (Entwurf Th. 1. Tit. 3. §. 631. S. 162.)

Zu §. 958 und 959. Es ist nicht blos der Remittent dem Trassanten, sondern auch jeder Indossatar seinem Wechselverkäufer, bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels gerechnet, für die verabredete Valuta, des gekauften Wechsels im executiven Prozesse verhaftet, und es steht dem Verkäufer des Wechsels bei ausbrechendem Concurs über das Vermögen des Käufers binnen eben dieser Frist wegen der rückständigen Valuta das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente zu **).

(Cab. Ordre vom 16. Febr. 1817. Ges. S. von 1817. S. 34.)

Zu §. 961. Anm. Die Frage, ob die Einrede der Simulation im Wechselprozesse zulässig sey (z. B. ob dem Indossatar der Einwand gemacht werden kann, daß er ursprünglicher Wechselgläubiger sey), ist von den Gerichten und Schriftstellern verschieden beantwortet. Der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und Mathis verneinen sie;

(Mathis Bd. 1. S. 143. 144.)

der zweite Senat der vormaligen Regierung zu Kalisch, der Instructions- und Ober-Appellationssenat des Kammergerichts, wie auch Herr Grävell bejahen sie.

(Mathis Bd. 1 S. 143. 508 von Kamptz Bd. 3. S. 306. Grävells Commentar zu den Creditgesetzen, Bd. 3. S. 357, 358.)

Mathis bezieht sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf den §. 916 dieses Titels, nach welchem nur Einreden, die aus diesem Wechselrecht entnommen, zulässig sind, und folgert aus der unterlassenen Aufnahme dieser Einrede deren Unzulässigkeit. Allein Herr Grävell wendet dagegen mit Recht ein, daß nicht blos die in der Lehre von Wechseln gegebenen Vorschriften die Quelle der zu brauchenden Einwendungen in sich faßten, sondern auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für solche Handlungen, welche in dem Wechselrechte vorkämen, beachtet werden müßten, wenn auch dieselben, weil sie allgemeine Vorschriften enthielten, im Wechselrechte nicht widerholt wären. Diese sind schon in den Definitionen eingeschlossen, welche das Gesetz bei den bei Wechseln vorkommenden Handlungen giebt.

---

*) Der Entwurf nimmt hier den Fall an, daß über den Präsentanten vor eingetretener Verfallzeit des Wechsels Concurs ausgebrochen ist, und sagt: auch in einem solchen Falle muß der Acceptant die Zahlung in das gerichtliche Depositorium leisten, und durch Urtel und Recht zwischen der Masse des fallit gewordenen Inhabers und dem Aussteller entschieden werden: wem die deponirte Valuta zukomme.

**) Die beiden Senate des Kammergerichts und das Geh. Obertribunal hatten schon früher, nach der Analogie der Gesetze ganz im Sinne dieser Verordnung erkannt. (Mathis Bd. 3. S. 310—312.)

So schließt nach §. 932 das Indossament den Akt der Abtretung in sich, und die Vorschriften von Cessionen müssen deßhalb auch für Indossamente gelten, in so fern nicht davon ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind. So bezeichnet der §. 878 alle Wechsel als Verschreibungen und es folgt hieraus, daß alle Vorschriften, welche das Wesen einer rechtsverbindlichen schriftlichen Willenserklärung betreffen, auch die Wechsel angehen müssen. Deßhalb müssen auch die Einreden der Furcht, des Zwanges, der Simulation ꝛc. bei Wechseln Statt finden, in so fern der Einwand sogleich erwiesen werden kann.

(Grävell a. a. O.)

Aus diesen Gründen erkannte auch der zweite Senat der vormaligen Regierung zu Kalisch, als ein Gutsbesitzer im Wechselprozesse die Einrede vorschützte, daß er den Wechsel über ein zu dem Eingebrachten der Ehefrau des Gläubigers gehörendes Actionum ausgestellt habe, und dem Gläubiger darüber den Eid zuschob, auf Ableistung dieses Eides, weil durch den Eid die behauptete Simulation abgelehnt würde;

(Mathis Bd. 1. S. 514.)

obschon der Gläubiger nicht der ursprüngliche Wechselgläubiger war, sondern solchen von Jenem cedirt erhalten, und der Schuldner sich bei dieser Cession nochmals zum Empfange der baaren Valuta bekannt und den Cessionar, welcher die Wechselschuld einklagte, für seine Gläubiger anerkannt hatte.

Zu §. 963. Wenn während der Zwischenzeit, da der Postenlauf nach dem auswärtigen Zahlungsorte eines Wechsels gehemmt war, der Inhaber desselben noch vor dem Verfalltage und zu einer Zeit, wo es, wenn die Stockung nicht eingetreten wäre, noch möglich gewesen seyn würde, den Wechsel vor dessen Ablauf an die Behörde zu bringen, unmittelbar bei dem Aussteller sich gemeldet und gegen Erstattung der gezahlten Valuta die Rückgabe des Wechsels offerirt hat; so soll, wenn nicht etwa unterdessen die Sache zwischen den Interessenten gütlich regulirt worden, der Aussteller schuldig seyn, den Wechsel noch jetzt zurück zu nehmen und die erhaltene Valuta zu restituiren.

(Anweisung für die Gerichte wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzien, vom 15. Juni 1795. §. 1. Mathis Bd. 3. S. 310—418. Ed. S. von 1795. Nr. 37. S. 2537.)

Hat aber der Inhaber, ohne sich zu rechter Zeit bei dem Aussteller zu melden, und die Rückgabe des Wechsels zu offeriren, den Verfalltag verstreichen lassen, mithin zu erkennen gegeben, daß er bei dem Wechselcontracte stehen bleiben und den Erfolg abwarten wolle; so hat er dadurch zugleich die Verbindlichkeit übernommen, sogleich nach wiederhergestelltem Postenlaufe wegen Versendung des Wechsels respective zur Präsentation oder Eincassirung alles Erforderliche nach

den Wechselgesetzen zu besorgen. Hat er darunter etwas verabsäumt, so verliert er seinen Regreß, in so fern er nicht nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 974 und 1054 im Wege des ordentlichen Prozesses nachweisen kann, daß sonst der Aussteller sich mit seinem Schaden bereichern würde.

(a. a. O. §. II.)

Fällt hingegen dem Inhaber, nach wiederhergestelltem Postenlaufe, keine Versäumniß zur Last, und der Wechsel wird von dem Bezogenen acceptiret, so kann der Inhaber an den Aussteller in so fern zurückgehen, als der Bezogene an sich noch im zahlungsfähigem Stande ist, und also der Aussteller an selbigen, wegen etwa zur Ungebühr versagter Acceptation, sich noch halten oder sonst über seine hinter dem Trassanten befindlichen Fonds noch disponiren kann.

Kann hingegen der Wechsel um deßwillen, weil der Bezogene in der Zwischenzeit des gehemmt gewesenen ordentlichen Postenlaufs zu zahlen aufgehört hat, nicht mehr zur Acceptation gebracht werden; so findet eben das Statt, was im folgenden Artikel vorgeschrieben ist.

(a. a. O. §. III.)

Konnte ein bereits präsentirter und acceptirter Wechsel, wegen eingetretener Hemmung des Postenlaufs nicht zu rechter Zeit eincassirt werden, und ist der Acceptant in der Zwischenzeit insolvent geworden, so kommt es darauf an: ob dessen Zahlungsunvermögen sich schon vor der Verfallzeit geäußert hat, oder ob er damals seine Accepten noch einlöste, und die Insolvenz sich erst nach Ablauf der Verfall- und Respectage veroffenbaret.

Im ersten Falle kann der Inhaber sich an den Aussteller allemal regressiren. Im letztern Falle hingegen ist ein Unterschied zu machen, ob der Aussteller auf Forderungen, die er wirklich an den Bezogenen hatte, trassirt, oder demselben wegen dieser Tratte reelle Deckung bereits gegeben hat, als wofür auch ein dem Trassanten auf ein anderes Haus gegebener Credit in so fern zu achten ist, als der Trassant von diesem Credit schon wirklich Gebrauch gemacht hat.

In diesem Falle kann der Inhaber sich an den Aussteller nicht mehr regressiren, sondern er muß, als Eigenthümer des Wechsels, den Verlust tragen.

Kann hingegen der Aussteller nicht nachweisen, daß er auf wirkliche, hinter dem Trassaten befindliche Fonds gezogen oder dem Trassaten reelle Deckung gegeben habe; so kann er mit dem Schaden des Inhabers sich nicht bereichern, sondern muß demselben die erhaltene Valuta zurück geben.

(a. a. O. §. IV.)

In allen in vorstehenden Paragraphen bestimmten Fällen findet weder Wechselprozeß noch wechselmäßige Execution, sondern nur der

in der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 19. §. 9—43 vorgeschriebene Merkantilprozeß Anwendung, wobei also, außer den levirten Protesten und sonstigen Wechseldocumenten, auch andere Beweismittel zulässig sind.

(a. a. O. §. V.)

In eben diesen Fällen muß der Aussteller, wenn er zur Rückgabe der Valuta verurtheilt wird, dieselbe in eben der Münzsorte, wie er sie erhalten, oder, wenn die Valuta in andern Wechseln bestanden hat, nach dem dafür berechneten Cours vergüten. Auch ist der Aussteller nur vier Procent Zinsen, und zwar vom Verfalltage an, zu entrichten verbunden.

(a. a. O. §. VI.)

Der Wechselinhaber hat in den Fällen, wo ihm obstehendermassen der Regreß nachgelassen ist, jedoch in dem ersten der vorhin angeführten §§. bestimmten Falle, wenn er zuvor den Wechsel dem Aussteller unmittelbar gegen Erstattung der Valuta offerirt, dieser aber solche Erstattung verweigert hat, die Wahl: ob er sogleich an den Aussteller zurückgehen oder sich an seine Vordermänner halten wolle.

Wählt er Letzteres, so kann er nicht so, wie im Wechselregreß, jeden unter den Vormännern nach Gutfinden in Anspruch nehmen, sondern er muß in der Ordnung bleiben, und an seinen unmittelbaren Vormann sich halten, es wäre denn, daß er gegen den ältern Vormann durch Cession der dazwischen liegenden jüngern sich legitimiren könnte, oder daß einer von den Fällen einträte, wo die Gesetze überhaupt gestatten, mit Uebergehung der Zwischeninhaber sich sogleich an den ersten Autoren zu regressiren.

(Allg. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 149—150.)

Uebrigens finden in der Sache selbst die Vorschriften der obigen Artikel auch zwischen den Indossanten und Indossaten so weit Anwendung, daß wegen des Regresses unter ihnen kein Wechselprozeß Statt hat, und daß der Inhaber sich nur in denjenigen Fällen an die Vormänner halten kann, in welchen er auf den Aussteller selbst zurückzugehen berechtigt seyn würde.

(a. a. O. §. VII.)

So viel die sogenannten Sicht- ingleichen diejenigen Usowechsel betrifft, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, so bleiben dem Inhaber, während der nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 971. ihm zur Präsentation gestatteten achtzehn Monate, seine Wechselrechte gegen den Aussteller und die Indossanten vorbehalten, insofern nicht etwa der Wechsel vor eingetretener Hemmung des Postenlaufes schon präsentirt war und also während dieser Zeit der Verfalltag eingetreten, oder insofern nicht die gesetzliche Frist

während dieser Stockung abgelaufen ist. In diesen beiden Fällen finden die obigen Vorschriften auch auf solche Wechsel Anwendung.

(a. a. O. §. VIII.)

Zu §. 964. Bei den auf die Naumburger Sommermesse lautenden Wechseln ist die Zeit am 28. Juni Mittags 1 Uhr bis zum 2. Juli Mittags 12 Uhr, bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln aber die Zeit vom ersten Freitage nach dem Einläuten, Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstage vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr, zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme bestimmt.

(§. 28. der Verordnung vom 4. Juni 1819. Ges. S. von 1819. S. 146.)
(Cab. Ordre vom 28. Juni 1825. Ges. S. von 1825. S. 171.)

Zu §. 971. Anm. Da dergleichen Wechsel, wenn sie der Inhaber lange an sich behält, ehe er sie dem Bezogenen präsentirt, den Aussteller in Verlegenheit und Schaden setzen können; so muß das Gesetz die Kaufleute wegen dieser nachtheiligen Folgen aufmerksam machen, und ihnen zugleich Mittel, sich dagegen in Sicherheit zu setzen, an die Hand geben. Dem Inhaber entsteht durch die in dem §. 516 *) vorgeschriebene Maaßregel kein wirklicher Schaden, weil er an den Bezogenen vor der Acceptation noch kein Recht hatte und der Regreß an den Trassanten, auf dessen Glauben er vorzüglich getraut hat, ihm immer offen bleibt. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 516. S. 145.)

Zu §. 974. Anm. Die Befugniß des Wechselinhabers, die Valuta des nicht zur rechten Zeit präsentirten Wechsels von dem Aussteller zurückzufordern, kann immer nur auf dem Grundsatze, daß sich Niemand mit des Andern Schaden bereichern solle, beruhen. Ob sich aber ein Wechselaussteller in solchem Falle befinde, erfordert Untersuchungen, die sich mit der Schnelligkeit des Wechselverfahrens nicht vereinbaren lassen. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 518. S. 146.)

Zu §. 983. Bei gezogenen Wechseln ist das Wechselrecht gegen den Acceptanten von dessen Wechselfähigkeit allein, nicht aber von der Wechselfähigkeit des Ausstellers abhängig.

(Gesetz vom 11. Juli 1822. Ges. S. von 1822. S. 183—184.)

Zu §. 985. 990. Von der in der Ergänzung zu §. 964 enthaltenen Vorschrift findet auch alsdann keine Ausnahme Statt, wenn in

*) Dieser §. des Entwurfs, welcher nicht in das Allgem. Landrecht mit aufgenommen worden, ist folgenden Inhalts: Wenn bei Uso- und Sichtwechseln der Aussteller die Zeit, binnen welcher die Präsentation geschehen soll, nicht in dem Wechsel bestimmt hat; so hangt es zwar ohne Einschränkung von dem Inhaber des Wechsels ab, wenn er solchen präsentiren will; doch — kann der Trassant, wenn der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt ist, eins davon zur Präsentation an den Bezogenen auf den Fall versenden, wenn die Eincassirung des Wechsels von dem Remittenten oder dessen Ordre zu lange verzögert werden sollte.

der Sommermesse der 2. Juli auf einen Sonn- oder Festtag fällt. In Ansehung der Juden gelten aber die Bestimmungen des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 989 und 990 dergestalt, daß, wenn die in beiden Messen zur äussersten Frist des Präsentirens, Acceptirens und Protestirens bestimmten Tage auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fallen, der Jude sich über die Acceptation schon am Tage vorher, Mittags 12 Uhr, erklären muß.

*) Verordn. v. 4. Juni 1819. §. 29. Ges. S. von 1819. S. 146.)

Geht der Wechsel nach dem bei obigem §. bestimmten Zeitpunkte ein, so muß er binnen 24 Stunden präsentirt, und wenn die Acceptation nicht erfolgt, der Protest deßhalb aufgenommen werden. Jedoch kann der Bezogene auch nachher noch acceptiren.

(§. 30 a. a. O.)

Zu §. 989. 990. Diese beiden Paragraphen gelten noch.

(Edikt vom 12. März 1812. §. 24.)

Zu §. 996. Anm. Der an einigen Orten angenommene Satz, daß jeder Vormerk, welchen der Bezogene auf den Wechsel macht, für eine Acceptation, selbst, wenn er gerade das Gegentheil enthielte, zu achten sey, beruht auf keinem vernünftigen Grunde. Dagegen kann aus solchen Vormerken den Wechselinteressenten, bei einem besonders durch viele Hände und auswärtige Plätze zurückgehenden Wechsel, Aufenthalt und Schaden entstehen. Der Bezogene muß sich also, wenn er nicht acceptiren will, alles Maculirens der Tratte enthalten, oder für den dadurch verursachten Schaden haften. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 538. S. 149.)

Zu §. 994. Anm. Es ist eine giltige Acceptation des Wechsels, wenn Jemand seinen Namen unter den Wechsel setzt; denn derjenige, welcher seinen Namen unter einen Wechsel setzt, haftet als Bürge (§. 785 —984 h. t.) und kann wechselmäßig belangt werden, wenn die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wenn derselbe sich entfernt hat (Th. 1. Tit. 14. §. 296. u. f.); jede Acceptation eines Wechsels ist aber weiter nichts, als eine Verbürgung (§. 984 h. t.) als Selbstschuldner; wenn nun Jemandem ein Wechsel zur Acceptation präsentirt wird und er setzt seinen Namen unter den Wechsel, so acceptirt er ihn mithin stillschweigend (Th. 1. Tit. 4. §. 58. 59. 60), indem das Gesetz keine ausdrückliche Acceptation erfordert (§. 994) und der Bezogene nicht berechtigt ist, seine Nichtacceptation unter den Wechsel zu schreiben (§. 995 h. t.). So hat auch der erste Senat der vormaligen Regierung zu Warschau erkannt (Mathis Bd. 10. S. 523—525) und Herr Grävell tritt dieser Meinung bei. (Creditgesetze Bd. 3. S. 377.) Der Verfasser der Materialien geht in der, Heft 7. S. 137—141 ausgesprochenen Ansicht noch weiter und nimmt an, daß, wenn eine Acceptation ohne Namensunterschrift unter dem Wechsel stände, der Acceptant, sobald er ein-

räume, daß er diese Acceptation eigenhändig unter den Wechsel gesetzt habe, wechselmäßig verurtheilt werden müsse.

Zu §. 1007 und 1110. Anm. Mathis wirft (Monatsschrift Bd. 2. S. 553—556) die Frage auf: ob auch an Sonn- und Festtagen mit Erfolge Rechtens Protest aufgenommen werden könne, und bejahet sie, weil solches in den Gesetzen nicht verboten sey. Ungiltig ist nun zwar, wie Herr Grävell (Creditgesetze Bd. 3. S. 374. 375) richtig bemerkt, ein solcher Protest nicht, aber von keiner rechtlichen Wirkung, da der Inhaber des Wechsels an einem Sonn- oder Festtage so wenig die Acceptation, als die Bezahlung des Wechsels, nach klarer Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 985. 986. 870. 871. verlangen kann. Es muß also derselbe am nächsten Werkeltage wieder kommen und den Wechsel zur Acceptation oder Zahlung präsentiren und sodann wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung Protest aufnehmen lassen.

Zu §. 1018. 1019. Der Inhaber eines gezogenen Wechsels ist mithin verbunden, nach Aufnahme des Protestes, wegen Mangels an Zahlung gegen den Acceptanten, den Protest mit umgehender Post an seinen Vormann zu remittiren, selbst wenn auf dem Wechsel Jemand vermerkt ist, an welchen sich der Inhaber des Wechsels im Falle verweigerter Annahme oder Acceptation wenden könnte.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 5. Juni 1806. Mathis Bd. 3. S. 161—178.) *)

Zu §. 1020. Anm. Weil Niemand gezwungen werden kann, sich einem andern Substituten substituiren zu lassen, auch der Wechselinhaber dadurch verhindert wird, auf seinen Vormann sofort zurückzugehen, und sich, bei noch nicht eingetretener Verfallzeit, zu decken. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 710. S. 174.)

Zu §. 1026. 1027. Anm. Ist der Acceptant per honor zugleich der letzte Inhaber des Wechsels, so kann er nur an denjenigen sich wechselmäßig halten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat, weil nach §. 1027 der Acceptant per honor nach geleisteter Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten tritt, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat. In einem von dem geheimen Obertribunale bestätigten Erkenntnisse des Oberappellationssenats des Cammergerichts (Mathis Bd. 3. S. 493—511) scheint die entgegengesetzte Meinung angenommen zu seyn, in den Materialien Heft 2. S. 177—181 wird dieselbe auszuführen versucht, aber auch Herr Grävell tritt (Creditgesetz. Bd. 3. S. 382—384) der oben vorgetragenen Meinung bei.

Zu §. 1035. Wechselproteste können auch von dazu deputirten Gerichtsactuarien aufgenommen werden.

(Rescr. v. 25. Oct. 1817. von Kamptz Bd. 10. S. 237—238.)

---

*) Siehe auch Grävells Creditgesetz. Bd. 3. S. 388.

Anmerk. 1. Durch eine Entscheidung der Gesetzcommission vom 25. Januar 1785 steht fest, daß die Einrückung des Jahrs der Regierung des römischen Kaisers (jetzt des Landesherrn), der Stunde und des besondern Orts, wann und wo der Protest aufgenommen, zu Hamburg (und an andern Orten, wo die Notariatsordnung des Kaisers Maximilian noch gilt) dergestalt nicht nothwendig sey, daß deren Unterlassung den Protest ungiltig mache. (Kleins Ann. Bd. 1. S. 166.)

Anmerk. 2. Folgendes Formular eines Protestes giebt Herr Grävell (Creditgesetze Bd. 3. Beilage S. 55).

Im Jahre Christi eintausend achthundert und
am des Monats Mittags um Uhr
habe ich unterschriebener öffentlicher Notarius auf den Antrag d
wovon untenstehend die Abschriften zur
an
präsentirt, auf die wegen nicht erfolgter
protestirt, den Herren Requirenten gegen alle und jede
aus obige Verpflichtete wegen Wechsel,
Rückwechsel, Capital, Zinsen, Kosten und Schäden ausdrücklich vorbehalten, gleichwie ich dieses hiemit thue, und zur Beglaubigung gegenwärtigen Protest ausfertige. So geschehen zu im Jahre,
Monate, Tage, der Stunde, wie oben.
Abschrift de

Zu §. 1036. Wechselproteste, welche aus Frankreich kommen, brauchen nicht, wie andere Instrumente, von dem Ministerio oder Gesandten beglaubigt zu seyn.

(Rescript vom 17. März 1812. Grävell Th. 3. S. 385. Note 1. v. Kamptz Bd. S. 17. 18.)

Anmerk. Die vermeinte Nothwendigkeit, daß auch bei einem Wechelproteste Instrumentszeugen zugezogen werden müßten, wird gemeiniglich aus der bekannten Notariatsordnung Kaisers Maximilian hergeleitet. Allein weder dieses Reichsgesetz, noch die berühmtesten Wechselordnungen, erfordern ausdrücklich diese Zuziehung bei Wechselprotesten. In der Sache selbst liegt kein Grund ihrer Nothwendigkeit, da der Wechselprotest weiter nichts, als eine Bescheinigung ist, daß der Wechsel dem Trassaten vorgezeigt und von diesem die Annahme oder Zahlung verweigert worden. Ein Falsum durch Zurückdatirung ist um so weniger leicht zu besorgen, als es bei dem an den Vormann zu nehmenden Regreß nicht blos auf die zu rechter Zeit geschehene Aufnahme, sondern zugleich auch auf die zu rechter Zeit erfolgte Remission des Protests ankommt. Dagegen könnte, wenn man auf diese Nothwendigkeit der Zuziehung von Instrumentszeugen bestehen wollte, den Wechselinhabern sehr oft der äußerste Nachtheil erwachsen, indem die Zeit zur Remission des Protests, wegen nahe

bevorstehenden Abgangs der Post nicht selten so kurz wird, daß sie kaum hinreicht, den Notarius zu erlangen, mithin noch weniger, erst Instrumentszeugen zusammenzubringen. Eben daher ist es eine, auf den meisten Handlungsplätzen angenommene, auch in contradictorio, selbst bei den Reichsgerichten genehmigte Observanz, daß bei Wechselprotesten die Zuziehung von Instrumentszeugen nicht nothwendig sey. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 562. S. 152.)

Zu §. 1047. Wenn sich der Präsentant nebst seinem Vormann oder dem Trassanten an einem und demselben Orte befinden, so finden die unter §. 1273 d. T. gegebenen Vorschriften Anwendung.

(Rescript vom 17ten May 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 196—197.)

Zu §. 1047. 1040. Anm. In den Materialien Heft 5. S. 182 — 187 wird auf den Grund der §§. 1062—1063 dieses Titels sehr richtig ausgeführt, daß die Versendung des Protestes an den Vormann, an welchen der Wechselinhaber sich halten will, zur Anstellung der Regreßklage im Wechselprozesse wesentlich nothwendig sey, selbst wenn der Vormann, an welchen der Inhaber sich wechselmäßig regressiren will, die Annahme oder die Bezahlung des Wechsels untersagt habe, weil der Bezogene, der Untersagung ungeachtet, den Wechsel acceptirt oder bezahlt haben könne.

Zu §. 1055. Anm. Wenn einer der Indossanten den mit Protest versehenen Wechsel im Monat Junius an einen Sonnabend des Abends um 7 Uhr wider einlöst, und es will derselbe den Regreß gegen den Aussteller des Wechsels oder gegen einen seiner Hintermänner, welcher, so wie der Aussteller des Wechsels, mit ihm an einem Orte wohnt, nehmen; so darf derselbe, bei Verlust des Wechselregresses, nicht mit der Benachrichtigung von der Aufnahme des Protestes bis zum nächstfolgenden Montag warten *). (Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 5. Jan. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 314—316.)

Zu §. 1057. Dem Inhaber eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels steht die Wahl zu, entweder den von ihm gezahlten Cours oder den Sichtcours am nächsten Wechseltage nach der Rückkehr des protestirten Wechsels zu verlangen; im ersten Falle mit den Zinsen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Zurückzahlung, und in beiden Fällen mit Zurechnung des im §. 1056 erwähnten halben Procents. Ist nach §. 1371 über die zu bestimmende Schadloshaltung ein Rückwechsel gezogen worden, so geben die Kosten dieses Wechsels den Maßstab der Entschädigungsforderung des Bezogenen.

(Cab. Ordre vom 16. May 1816. Ges. S. von 1816. S. 153.)

*) Herr Grävell bezieht das Wort „vorher„ in dem §. 1055 mit Recht auf den Sonntag und jüdischen Sabbath; das Erkenntniß des Oberappellationssenats des Cammergerichts vom 18. Oct. 1813 (v. Kamptz Bd. 3. S. 314—316) scheint dasselbe auf den Abgang der Post zu beziehen.

Zu §. 1061. Anm. Weil er gegen diese das Erforderniß, wegen zeitiger Remission des Protests, nicht beobachtet hat. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit 3. §. 689. S. 171.)

Zu §. 1070. Anm. Ein solcher Indossant gehört unstreitig in die ganze Reihe derjenigen, denen sich der Trassant, durch die Ausstellung eines auf Ordre lautenden Wechsels, und der Trassat durch dessen Annahme wechselmäßig haben verpflichtet wollen. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 697. S. 172.)

Zu §. 1075. Anm. Der Inhaber des Wechsels kann gegen den Aussteller des Wechsels, wenn der Wechsel wegen Mangels des Advis oder wegen fehlender Rimesse verweigert worden, die in dem §. 1075 erwähnte Sicherheitsbestellung im Wechselprozesse fordern; den in dem §. 1072 ist festgesetzt, daß in den, §. 1056—1058 erwähnten Fällen sogleich die Wechselklage angestellt werden kann, und in dem §. 1074 ist verordnet, daß, wenn der Protest wegen fehlender Benachrichtigung oder Deckung aufgenommen sey, der Zahlungstag zwar abgewartet werden müsse, der Inhaber des Wechsels aber nach §. 1075 Sicherheitsbestellung fordern könne. Aus diesen Bestimmungen folgt um so mehr, daß die Klage auf Sicherheitsbestellung gleichfalls im Wechselprozesse angestellt werden kann, weil eine Klage auf selbige im ordentlichen Prozesse nichts helfen würde, da diese wahrscheinlich später entschieden würde, als die Wechselklage, wenn nach Ablauf des Zahlungstages Protest wegen unterbliebener Zahlung aufgenommen und in Gefolge desselben die Wechselklage angestellt wäre.

(Materialien Heft 8. S. 228—232. Grävells Commentar zu den Creditgesetzen Bd. 3. S. 594.)

Zu §. 1081. 1083. Anm. Die in den Materialien Heft 4. Seite 159—163 vorgetragene Meinung, daß der Rückwechsel, welchen der Inhaber des Wechsels wegen nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung zieht, nur auf den Aussteller des Wechsels gezogen werden könne, ist offenbar den §§. 1059. 1081 und 1122 gerade zuwider, indem nach diesen der Wechselinhaber die Wahl hat, ob er auf einen der Indossanten und auf welchen, oder auf den Aussteller sich regressiren will. Das Ricambio kann zwar, wenn von jedem der Indossanten der Rückwechsel auf den unmittelbaren Vormann, deren jeder in einem andern Lande wohnt, gezogen wird, sehr hoch zu stehen kommen; aber es ist dieses eine mit dem Wechselverkehr unzertrennbar verbundene Gefahr, indem der Wechsel gerade dadurch, daß jeder girirende Indossant wechselmäßig seinen Hintermännern verpflichtet wird, einen baarem Gelde gleichen Werth erhält.

Herr Grävell ist, Bd. 3. S. 396 des Commentars zu den Creditgesetzen, im Resultate derselben Meinung.

Zu §. 1088—1089. Anm. Weil der Arrest eine Art von Execution ist, und nach hiesigen Landesgesetzen Niemand mit einer doppelten

Execution wegen eben dieser Forderung belegt werden kann. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 586. S. 156.)

Zu §. 1038. Siehe §. 173 des Anhanges der Allgem. Gerichtsordnung.

Zu §. 1093. Bei allen Datowechseln, welche auf eine Zahlungsfrist von 8 Tagen oder weniger gestellt sind, dürfen keine Respittage bewilligt werden.

(Cab. Ordre vom 16. Febr. 1817. Ges. S. von 1817. S. 34.)

Zu §. 1102—1103. Anm. In den Materialien Heft 4. S. 161—163 wird auszuführen versucht, daß die Vorschriften der §§. 1102—1103 *) nur auf den Acceptanten, nicht aber auf den Indossanten oder den Aussteller, gegen welchen der Regreß genommen werde, anwendbar seyen; allein Herr Grävell bemerkt mit Recht, daß, da nach §. 952 und 1005 dieses Titels derjenige, welcher die Acceptation und die sämmtlichen Indossamente in Händen habe, Alles besitze, was zu seiner vollständigen Legitimation gereiche, die Vorschrift der §§. 1102 und 1103 allgemein anwendbar sey.

Zu §. 1104. Anm. Weil zwischen dem Aussteller und Bezogenen kein Wechselcontract vorwaltet, und in der Regel angenommen werden muß, daß Letzterer nicht acceptirt haben würde, wenn ihm nicht von dem Aussteller Deckung wäre gegeben oder angewiesen worden. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 623. S. 161.)

Zu §. 1110. Zu Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung ist bei Naumburger Meßwechseln in der Regel, soviel die Sommermesse betrifft, der 5. Juli von Mittags 1 Uhr bis Abends 10 Uhr, in der Wintermesse aber der zweite Donnerstag nach dem Einläuten von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr bestimmt. Die Ausnahme richtet sich nach der Bestimmung des §. 26 der Verordnung vom 4. Juni 1819.

(Verordnung vom 4. Juni 1819. §. 31. Cab. Ordre vom 28. Juni 1825. Ges. S. von 1825. S. 171.)

Zu §. 1113. Anm. In den Materialien Heft 4. S. 152—163 wird sehr richtig ausgeführt,

1) daß, wenn die vom Acceptanten angewiesene Addresse die Zahlung nicht leistete, der Inhaber eines domicilirten Wechsels sich willkührlich an den Aussteller des Wechsels (so wie auch an jeden der Indossanten) wechselmäßig regressiren könne, indem die in dem §. 1113 enthaltene

*) Es lauten selbige:

"§. 1102. Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden.

§. 1103. Kann dies nicht geschehen, so ist der Accepteur nur zur gerichtlichen Deposition verbunden."

Verordnung, daß der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Addresse verwiesen, in dem Falle, daß diese nicht Zahlung leiste, wechselmäßig verpflichtet sey, dem Inhaber des Wechsels nicht das Recht entziehe, sich willkührlich an seine Vormänner, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1122. 1127—1129 zu halten;

2) daß, selbst wenn der Inhaber, der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1281 zuwider, nicht die Klage auf Bezahlung gegen die Addresse, welche den Wechsel acceptirt, angestellt habe, eine Ausnahme von der obigen Regel nicht Statt fände, indem der Inhaber durch diese Unterlassung zwar sein Wechselrecht gegen den Acceptanten, aber nicht gegen die übrigen Indossanten und den Aussteller verloren habe. Denn diese stehen gegen die Addresse in keinem Wechselverhältnisse. Es ist deren Verhältniß eigentlich dasselbe, in welchem der Aussteller eines Wechsels auf eigene Ordre gegen seinen Acceptanten steht; so wenig wie dieser auf den Grund der Acceptation den Betrag des Wechsels gegen den Acceptanten einklagen kann,

(Anm. 215. Erg. d. Allg. Ger. O. §. 485.)

so wenig können der Aussteller des domicilirten Wechsels, dessen Indossanten und Acceptant den Betrag des Wechsels im Executiv- oder im Wechselprozesse einklagen.

Zu §. 1116. Anm. Verschiedene Wechselordnungen disponiren das Gegentheil. Allein der Wechselinhaber befördert durch die Annahme einer solchen Partialzahlung den Nutzen seiner Vormänner, ohne daß sich, besondere Umstände ausgenommen, irgend einiger Nachtheil für ihn dabei gedenken ließe. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 645. S. 165.)

Zu §. 1133. Anm. Aus dem bloßen Facto der Acceptation folgt nicht, daß der Bezogene sich dem Aussteller wechselmäßig habe verpflichten wollen; zwischen ihnen subsistirt also kein eigentlicher Wechselcontract. Es sind zwar zu viele Fälle denkbar, wo der Bezogene den Wechsel, auf guten Glauben, auf den Credit des Ausstellers und in Hoffnung einer noch erst zu erhaltenden Deckung acceptirt haben und wegen inzwischen veränderter Umstände, wegen nicht erfolgter oder wegen nicht annehmlich befundener Deckung, solchen dennoch mit Protest zurückgehen zu lassen, berechtigt seyn kann. Die Observanz der vornehmsten Handelsplätze, mit welchen die inländischen Kaufleute in Verkehr stehen, z. B. Hamburg und Amsterdam, stimmt mit dieser Entscheidung überein. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 662. S. 167.)

Zu §. 1134. Hat der Aussteller den Wechsel auf eigene Ordre gestellt oder auf sich selbst indossirt, so kann er, wenn auch der Bezogene den Wechsel acceptirt hat, diesen nicht im Wechselprozesse in Anspruch nehmen.

(Rescr. vom 17. Juni 1807. Mathis Bd. 5. S. 132—136. Erkenntn. des Geh. Obertrib. vom 8. Juni 1807. Mathis Bd. 10. S. 110—131.)

Zu §. 1166. Anm. 1. Weil ein Wechsel, der nicht zur rechten Zeit präsentirt worden, seine Wechselkraft verloren hat. (Entwurf Th. 1. Abth. 2. Tit. 3. §. 737. S. 178.)

Zu §. 1184. Anm. 2. Wenn den in §. 726 dieses Titels erwähnten Personen auf einen trockenen Wechsel die Valuta in einem trockenen Wechsel, auf welchen die Valuta baar gezahlt ist, gegeben worden, so findet gegen selbige wechselmäßige Verurtheilung Statt. (Erkenntn. des Oberappell. Senats des Cammerger. vom 28. August 1813 v. Kamptz Bd. 3. S. 306. Grävells Commentar zu den Creditgesetzen Bd. 3. S. 415.)

Anm. 3. Ein Gutsbesitzer kann dem dritten Inhaber, welchen er für seinen Gläubiger anerkannt hat, den Einwand der nicht baar erhaltenen Valuta entgegensetzen und ihm darüber den Eid zuschieben, weil der Einwand die Einrede der Simulation enthält.

Siehe Anmerkung zum §. 916.

Zu §. 1187. 1188. Die Kündigung eines auf Kündigung gestellten trockenen Wechsels kann auch, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 164. 165. mündlich geschehen; aber dann findet nur der Executivprozeß Statt.

(Rescr. vom 28. Sept. 1805. Mathis Bd. 1. S. 408—412.)

Zu §. 1206. Siehe Ergänzung zu §. §. 1320. dieses Titels.

Zu §. 1244. Es findet jedoch zum Beweise der nicht gezahlten Valuta, wider den Willen des Cessionars, eine Adcitation des Cedenten nicht Statt; vielmehr muß der Schuldner, in Ermangelung anderer Beweismittel, den Cessionar den Eid de ignorantia über die ihm von dessen Cedenten nicht gezahlte Valuta zuschieben *).

(Rescr. vom 22. May 1806. Mathis Bd. 10. S. 229.)

---

*) Der §. 1244 verordnet:

„Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.“

Es fragt sich: Sind die hier aufgestellten Ausnahmen copulative oder disjunctive zu verstehen? Der Instructionssenat des Cammergerichts und der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Marienwerder haben sich für die letzte Alternative entschieden.

(Mathis Bd. 1. S. 139—142.)

Mathis (a. a. O.), Herr Merkel (bei dem §. 1247 dieses Titels) und Herr Grävell (in den Creditgesetzen Bd. 3. S. 425) treten einstimmig dieser Ansicht bei, welche nicht allein durch die §§. 1245. 1246. 1248, sondern auch durch die Disposition des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 11 §. 412 unterstützt wird, nach welcher der Schuldner, wenn derselbe den Cessionar für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung einmal anerkannt hat, nicht mehr berechtigt ist, dem Gläubiger

Zum neunten Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

Zu §. 1252. Den Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen ist in Naumburg Wechselkraft beigelegt.

(§. 32 der Verordnung vom 4. Juni 1819. Ges. S. v. 1819. S. 146.)

Zu §. 1271. Die in den Naumburger Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, bis zum 5. Juli, und in der Wintermesse bis zum zweiten Donnerstage nach dem Einläuten, außerdem aber bis zu dem, nach §. 25 der Verordnung vom 4. Juni 1819 für den Ausnahmefall zu bestimmenden Zahltag, Abends 10 Uhr, präsentirt, acceptirt, gezahlt, oder, bei nicht erfolgter Annahme und Zahlung, dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden. Ist aber dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

(§. 33. a. a. O.)

(Cab. Ordre vom 28. Juni 1825. Ges. S. von 1825. S. 171.)

Zu §. 1272. Anm. Wenn die Anweisung auf heute lautet, so braucht sie dennoch nur erst am folgenden Tage präsentirt zu werden.

(Erkenntniß des Cammergerichts, Mathis Bd. 2. S. 30. 31. Herrn Grävells Creditges. Bd. 4. Abth. 1. S. 140. Herr Merkel bei diesem §.)

Zu §. 1272. In Breslau ist angenommen, daß Assignationen keiner Acceptation bedürfen, und es wird die Erklärung über die Acceptation vor der Verfallzeit verweigert. Herr Grattenauer untersucht die Rechtsbeständigkeit dieses kaufmännischen Gebrauchs und findet ihn mit Recht nicht begründet; denn in dem §. 1272 ist verordnet:

«Ist ein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.»

Aber, wie auch Herr Grävell bemerkt, nicht die Zahlung, sondern nur die Anerkennung der Verpflichtung zur Zahlung zu seiner Zeit; denn der Verfalltag ist nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 8. §. 1253 und §. 849—852. 867. 868. 1092 u. f. nicht immer der Zahlungstag.

Es ist mithin nicht allein die Präsentation der Assignation vor dem Zahlungstage, sondern auch eine Erklärung über dieselbe nothwendig, und der Inhaber der Assignation muß, wenn die Erklärung über die Acceptation verweigert wird, Protest aufnehmen lassen. Nur der erste Inhaber ist von der Aufnahme des Protestes frei. (a. a. O. §. 1303. 1304.)

Einwendungen und Gegenforderungen entgegen zu setzen, die ihm gegen den Cedenten zustehen.

Sobald also der Schuldner das Indossament genehmigt, so findet der Einwand der nicht gezahlten Valuta nicht mehr Statt, der Wechsel mag auf Ordre lauten oder nicht.

Herr Grävell weicht hierbei von Herrn Grattenauer darin ab, daß er auch die Aufnahme des Protestes bei Assignationen auf Sicht verlangt. Er hat Recht, denn ein Sichtwechsel, mithin auch eine Assignation auf Sicht, ist erst 24 Stunden nach Sicht zahlbar. (a. a. O. §. 849.)

(Grattenauer über die ältern und neuern Wechselgesetze der Stadt Breslau, Breslau bei Korn 1806 und in Mathis Monatsschrift Bd. 5 S. 33—52. Grävells Creditgesetze Bd. 4. Abth. 1. S. 140. 141.)

Zu §. 1282—1285. Der Assignant ist allemal, die Assignation möge für eine Waarenschuld oder für baare Zahlung der Valuta gegeben seyn, dem Inhaber, wenn dieser, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, keine Zahlung von dem Assignaten erhalten hat, wechselmäßig verpflichtet.

(§. 34 a. a. O.)

Zu §. 1297. Aus einer acceptirten kaufmännischen Assignation kann gegen den Acceptanten, wenn er ein Kaufmann ist, nach Wechselrecht verfahren werden.

(§. 35 a. a. O.)

Zu §. 1302. Bei Assignationen, welche indossirt werden, gelten, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller, die Grundsätze des Wechselrechts.

(§. 36 a. a. O.)

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

01-858-902

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 14 14 14 010 7